DVJJ

Schriftenreihe der
Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte
und Jugendgerichtshilfen e.V.

DVJJ (Hrsg.)

Fördern Fordern Fallenlassen

Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz

Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages
vom 15. – 18. September 2007 in Freiburg

Ansichtsexemplar

Mitglieder 28,00€
Nicht-Mitgl. 44,00€

DVJJ (Hrsg.)

Fördern Fordern Fallenlassen

Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz

Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15. – 18. September 2007 in Freiburg

MG 2008
Forum Verlag Godesberg

Bundesministerium der Justiz

Die Herstellung dieser Dokumentation wurde gefördert durch das Bundesministerium der Justiz.

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

Impressum

Herausgeber:
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.
Vorstand:
Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen, Helga Schmitt, Dagmar Thalmann, Thomas Meissner, Andreas Guido Spahn
Anschrift:
Lützerodestr. 9, 30161 Hannover

Lektorat: Jochen Goerdeler, Wolfgang Raczek
Korrektur: Wolfgang Raczek
Layout: Script Design, Wolfgang Raczek, Stolzestr. 23, 30171 Hannover

© Forum Verlag Godesberg GmbH, Mönchengladbach
Alle Rechte vorbehalten.
Mönchengladbach 2008
Gesamtherstellung: Rosch-Buch GmbH, D 96110 Scheßlitz
Printed in Germany
ISBN 978-3-936999-49-5
ISSN 0942-3516

Vorwort

Fördern Fordern Fallenlassen lautete das provokative Motto des 27. Deutschen Jugendgerichtstags.

Es spiegelt damit auf seine Art den Geist der Zeit wider, dem es unterstellt, das aus der Sozialen Arbeit stammende und von der Politik vielfach zweckentfremdete Motto vom Fördern und Fordern in Wirklichkeit als Chiffre für eine Politik der Teilhabebeschneidungen zu verwenden. Das Jugendstrafrecht und das Jugendhilferecht sind von einer solchen Entwicklungstendenz besonders betroffen. Das Jugendstrafrecht basiert auf einer fragilen Austarierung von Förderung und Sanktionierung, Integrationsausrichtung und Verantwortungszuordnung. Wo junge Menschen Straftaten begehen, ist es die Aufgabe des Jugendstrafrechts, ihre individuelle Verantwortlichkeit klarzustellen und nach Möglichkeit eine Verantwortungsübernahme des jungen Menschen zu erreichen. Doch dabei soll und darf das Jugendstrafrecht nicht stehen bleiben: Obschon es Strafrecht ist und damit stets die individuelle Täterschaft im Fokus hat, ist es seine Aufgabe, den jungen Menschen in seinen sozialen und Entwicklungsbezügen zu sehen und nach Ansatzpunkten zu suchen, die dessen positive Weiterentwicklung und seine soziale Integration fördern. Dies kann jedoch nur mit einer entsprechenden Haltung der professionellen Protagonisten gelingen, und nur, wenn die erforderlichen sozialstaatlichen Leistungen, insbesondere der Jugendhilfe, aber auch anderer Leistungssysteme, ausreichend vorhanden, angemessen ausgestattet und in der Praxis auch erreichbar sind.

Auf dem Jugendgerichtstag spielte in allen Bereichen die Auseinandersetzung mit solchen auf strafrechtliche Verschärfung oder die Reduzierung sozialstaatlicher Standards ausgerichteten Forderungen und Entwicklungen eine zentrale Rolle. Die Beiträge der Referentinnen und Referenten, die Diskussionen in den Arbeitskreisen und die von diesen erarbeiteten Thesen und Empfehlungen blieben hier jedoch nicht stehen, sondern setzten sich mit neuen und bekannten kriminologischen oder aus anderen Wissenschaften stammenden Erkenntnissen auseinander und leiteten fachlich begründete Schlussfolgerungen aus ihnen ab.

Betrachtet man die Beiträge aus den Arbeitskreisen und die im Anhang dokumentierten Empfehlungen, die in den Arbeitskreisen erarbeitet und von diesen beschlossen wurden, so stößt man unweigerlich auf manche Themen und Aussagen, die sich in unterschiedlichen Zusammenhängen wiederholen. Sie geben damit in besonderem Maße einen Hinweis auf die Fragestellungen, die Praxis, Wissenschaft und Politik gegenwärtig besonders beschäftigen.

Interessant und aussagekräftig finde ich insbesondere, dass drei Arbeitskreise unabhängig voneinander und ohne Steuerung von außen sich zu dem Thema *„Junge Erwachsene im Strafrecht“* geäußert haben, und zwar einhellig mit der Forderung, ein auf diese noch in der Entwicklung befindliche Altersgruppe zugeschnittenes Sonderstrafrecht Anwendung finden zu lassen. Der AK 5 *„Jugend im 21. Jahrhundert“*, der AK 8 *„Junge Erwachsene im (Jugend-) Strafrecht“* sowie der AK 14 *„Europäische Impulse“* setzten sich damit explizit in Widerspruch zu dem in der Öffentlichkeit gegenwärtig

am lautesten zu hörenden Trend und forderten eine Anwendung des Jugend- bzw. Jungerwachsenenstrafrechts bis zu einem Alter von 24 bzw. 25 Jahren. Für Deutschland ist dies eine Positionierung, die zunächst klar den bestehenden § 105 JGG und dessen Anwendungspraxis durch die Gerichte stützt. Ausgehend von der Feststellung, dass sich die Entwicklungsphase junger Menschen aufgrund der sozialen Veränderungen in den Gesellschaften in den vergangenen Jahrzehnten deutlich verlängert hat, ist sie jedoch zugleich eine kriminalpolitische Aufforderung an die drei Veranstaltungsländer, ihre Strafrechtssysteme an diese Entwicklung anzupassen.

Als vergleichbare Querschnittsthemen können die Themen *„Kooperation, Professionalisierung"* und der *„Umgang mit schwer belasteten Mehrfachauffälligen"* identifiziert werden. Auch hier zeigt sich damit der besondere Gesprächsbedarf in der Praxis.

Der 27. Deutsche Jugendgerichtstag fand vom 15. bis 18. September 2007 in einer – aus deutscher Sicht – absoluten Randlage im Südwesten statt: Freiburg im Breisgau war eine hervorragende und offensichtlich für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch ausgesprochen attraktive Gastgeberstadt für einen Jugendgerichtstag mit internationalem Flair. Denn zum ersten Mal wurde dieser Deutsche Jugendgerichtstag von der DVJJ zusammen mit den Fach- und Berufsverbänden aus der Schweiz und Österreich veranstaltet. Mitveranstalter waren die Schweizer Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege und die Fachgruppe Jugendrichter im Österreichischen Richterverein. Auch wenn der größere Teil der Teilnehmer aus Deutschland kam – was angesichts der Einwohnerverhältnisse nicht überrascht – so hatten doch die Delegationen aus den Nachbarländern nachhaltigen Einfluss auf Atmosphäre, Diskussionen und Ergebnisse des Jugendgerichtstags.

Vielfach und wechselseitig gelobt wurden die Horizonterweiterungen durch den grenzüberschreitenden Austausch, durch die Impulse von Referenten und Teilnehmern. So wurde deutlich, dass viele Probleme und Fragestellungen gleichermaßen die Deutsche, Österreichische und Schweizer Gesellschaft und Jugendkriminalrechtspflege betreffen (Heranwachsende, Mehrfachtäter, Migration, Umgang mit psychischen Störungen, Professionalisierung, um nur einige zu nennen...), während andererseits die Ausgestaltung der Jugendkriminalrechtspflege und der Wohlfahrtssysteme durchaus unterschiedliche Lösungsansätze mit ihren jeweiligen Stärken und Schwächen offenbarten.

Freiburg war für einen derart international ausgerichteten Jugendgerichtstag eine hervorragende Gastgeberstadt, die Mitte September noch einen warmen und angenehmen Spätsommer mit viel Atmosphäre zu bieten hatte. Neben dem fachlichen Austausch kam so der ebenfalls wichtige persönliche Austausch in lauen Abenden nicht zu kurz.

Ohne die Kooperationspartner vor Ort hätte diese Tagung in Freiburg so nicht gelingen können: Zu nennen ist an erster Stelle die Pädagogische Hochschule Freiburg, die im engeren Sinne Gastgeberin war und dem Jugendgerichtstag ihre Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt hat. Hier waren es insbesondere die Professoren Dr. Karin Schleider und Dr. Albert Scherr sowie Rektor Prof. Dr. Wolfgang Schwark und Kanzler Peter Mollus, die die Durchführung des Jugendgerichtstages an der Päda-

gogischen Hochschule ermöglicht und gefördert haben. Ihnen ist dafür – auch stellvertretend für die weiteren beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PH – ein herzlicher Dank auszusprechen.

Nicht minder wichtig war die Unterstützung durch die Stadt Freiburg. Der nachhaltige Einsatz von Helga Schmidt, Sachgebietsleiterin der Freiburger Jugendgerichtshilfe und Mitglied im DVJJ-Bundesvorstand, hat hier manchen Weg geebnet und letztlich dazu beigetragen, dass der Jugendgerichtstag im Konzerthaus und im Theater Freiburg einen sehr feierlichen Rahmen für die Eröffnungs- und Abschlussveranstaltung erhalten hat.

Weitere unverzichtbare Unterstützer und Partner waren die Universität Freiburg (in persona Prof. Dr. Roland Hefendehl), das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht, Dr. Michael Kilchling), die Katholische Fachhochschule (Prof. Werner Nickolai) und die Evangelische Fachhochschule (Prof. Dr. Isolde Geissler-Frank).

Dank gebührt auch den beiden Ministerien, die durch ihre Förderung die Durchführung des Jugendgerichtstages (einschließlich des Druckes dieses Dokumentationsbandes) und des Marktes der Möglichkeiten unterstützt haben: das Bundesministerium der Justiz, das die Förderung für den Jugendgerichtstag bereit gestellt hat, und das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, dessen Förderung den Markt der Möglichkeiten ermöglicht hat.

Schließlich liegt es mir am Herzen, daran zu erinnern, dass die Jugendgerichtstage als Austauschforum vor allem von Praktikern der verschiedenen am Jugendstrafverfahren beteiligten Professionen, aber auch von Wissenschaftlern und Rechtsgestaltern, nicht ohne sehr viel ehrenamtliches oder notorisch unterbezahltes Engagement vieler Personen möglich sind – seien es die Referenten und Arbeitskreisleiter, die an den Arbeitskreisen mitwirkenden Assistenten, die Planer des Marktes der Möglichkeiten und die zahlreichen weiteren Helfer und Unterstützer. Ihnen allen sei hier ein herzlicher Dank ausgesprochen.

Der vorliegende Band dokumentiert die meisten der in Freiburg gehaltenen Vorträge. Allen Autoren möchte ich an dieser Stelle für die zeitnahe Einreichung der Manuskripte und ihre engagierte Mitwirkung bei der Erstellung dieses Bandes danken. Die Beiträge vermitteln einen guten Eindruck von den in Freiburg behandelten Themen und geben in beeindruckender Weise den Stand der Praxis und Wissenschaft wieder.

An dieser Stelle ist es nicht möglich auf alle Referate einzugehen – das würde den Rahmen eines Vorwortes sprengen. Jedoch seien zu beiden Hauptvorträgen des Eröffnungstages von Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner und Prof. Dr. Frieder Dünkel folgende Anmerkungen erlaubt:

Hans-Jürgen Kerners Vortrag ist eine aktuelle und umfassende Bestandsaufnahme zur Entwicklung der Jugendkriminalität im Hellfeld (abgebildet durch die PKS) wie im Dunkelfeld (dargestellt anhand der Ergebnisse diverser Schülerbefragun-

gen) mit einem Schwerpunkt bei den Befunden über Mehrfachauffällige und so genannte Intensivtäter, bis hin zu den Folgen strafrechtlicher Sanktionen und empirisch fundierter Interventionen auch bei Mehrfachauffälligen.

Leider war es ihm aufgrund weiterer Verpflichtungen nicht möglich, das voll ausgebaute Manuskript in dem ursprünglich geplanten und die aktuelle Datenlage berücksichtigendem Umfang abzuschließen. Um die Veröffentlichung dieses Bandes nicht weiter zu verschieben, aber auch um die zahlreichen Nachfragen nach seinem Vortrag nicht gänzlich zu enttäuschen, haben wir seinen Vorschlag dankend angenommen, an dieser Stelle eine Kurzfassung seines Referates zu veröffentlichen. Ergänzend zu diesem können die PowerPoint-Folien auf der Homepage der DVJJ heruntergeladen werden (www.dvjj.de -> Jugendgerichtstag). In einem der nächsten Hefte der *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ)* werden wir dann die Veröffentlichung des vollständigen Beitrages nachholen. Diese hier abgedruckte *short version* umfasst immerhin schon 20 Druckseiten und dürfte durchaus Appetit auf die *long version* machen.

Frieder Dünkel referierte in Freiburg über den Stand der Arbeiten an Europäischen Mindeststandards für straffällige Jugendliche, die Sanktionen und Maßnahmen *unterworfen sind*. Diese Regeln wurden von ihm zusammen mit Professor Dirk van Zyl Smit (Universität Nottingham) und Professor Andrea Baechtold (Universität Bern) im Auftrag des Europarates erarbeitet. Die Regeln enthalten einen umfassenden Katalog an Standards, die sowohl ambulante Maßnahmen (Community Measures), freiheitsentziehende Strafen und Maßnahmen, Polizeigewahrsam und Untersuchungshaft sowie geschlossene Unterbringung der Jugendhilfe betreffen.

Kurz vor Erscheinen dieses Buches wurden die von Eingeweihten *Greifswald-Rules* genannten Mindeststandards am 5. November als Empfehlung CM/Rec (2008)11 vom Ministerkomitee des Europarates verabschiedet. Für die weitere Entwicklung des Jugendstrafrechts und der jugendstrafrechtlichen Praxis in Europa wird ihnen sicher einiges Gewicht zukommen. Dies allzumal auch in Deutschland, wo das BVerfG mit seinem Urteil zum Jugendstrafvollzug vom 31. Mai 2008 (BVerfGE 116, 69 = *ZJJ* 2006, 193) die Bedeutung der Empfehlungen des Europarates für die Auslegung und Anwendung des Jugendstrafrechts ausdrücklich hervorgehoben hat.

Ich hoffe, das Lesen dieser Dokumentation wird der Leserin und dem Leser ebensoviel Freude und Inspiration verschaffen, wie den Teilnehmern und Veranstaltern des Jugendgerichtstages die seinerzeitigen Vorträge und Diskussionen in Freiburg.

November 2008

Jochen Goerdeler
Geschäftsführer der DVJJ

Inhaltsverzeichnis

Vorwort
Jochen Goerdeler 5

Teil 1: Grußworte

Eröffnungsrede des 1. Vorsitzenden der DVJJ
Bernd-Rüdeger Sonnen 15

Grußwort des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Justiz
Alfred Hartenbach 17

Grußwort des Leiters der Straflegislativsektion des österreichischen Bundesministeriums der Justiz
Fritz Zeder 23

Grußwort des Oberbürgermeisters der Stadt Freiburg
Dieter Salomon 26

Teil 2: Eröffnungsvorträge

Jugendkriminalität zwischen Gelegenheitstaten und krimineller Karriere – Eine Bestandsaufnahme zu Bedarf, Möglichkeiten und Grenzen von Sanktionierung, Behandlung und Förderung
Hans-Jürgen Kerner 31

Europäische Mindeststandards und Empfehlungen für jugendliche Straftäter als Orientierungspunkte für die Gesetzgebung und Praxis: Die „European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions and Measures“
Frieder Dünkel 55

Teil 3: Arbeitskreise

Arbeitskreis 1: Strafvollzug I: Neue Gesetze, neue Perspektiven?

Neue Gesetze – neue Perspektiven?
Heribert Ostendorf 93

Die Sicht der Praktiker: Neue Gesetze – neue Perspektiven?
Marius Fiedler 107

Arbeitskreis 2: Strafvollzug II: Beitrag der Vollzugsgestaltung und Vollzugspraxis zu (Re-)Integration junger Gefangener

Das baden-württembergische Projekt „Chance“
Dieter Dölling, Wolfgang Stelly, Jürgen Thomas 118

Jugendstrafvollzug in Niedersachsen
Monica Steinhilper 138

Arbeitskreis 3: Professionalisierung in der Jugendstrafrechtspflege?

Reflexive professionelle Entwicklung im Jugendstrafrecht: Theoretische Herleitung und praktische Bedeutung eines neuen Fortbildungskonzepts
Michael Dick 145

Arbeitskreis 4: Wer steuert, wer zahlt, wer ist verantwortlich: Kooperation Jugendhilfe & Justiz

Steuerungsverantwortung für Leistungen der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren
Thomas Trenczek 174

Wer steuert, wer zahlt, wer ist verantwortlich? – Kooperation Jugendhilfe und Justiz
Michael Sommerfeld 195

Arbeitskreis 5: Jugend im 21. Jahrhundert: Zwischen Förderung und freiem Fall?

Soziale Benachteiligung, Kriminalisierung und Kriminalitätsbelastung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund – Thesen zur Problematik auch des sozialpolitischen und kriminalpräventiven Diskurses
Albert Scherr 215

Arbeitskreis 6: Jugendkriminalprävention

Jugendkriminalprävention zwischen Jugendhilfe und Jugendstrafrecht
Regine Drewniak 224

Jugendkriminalprävention – Von Beginn an auf das falsche Gleis gesetzt
Roland Hefendehl 235

Jugendkriminalprävention – Chancen, Grenzen und Risiken
Norbert Seitz 248

Arbeitskreis 7: Gute Mädchen kommen in den Himmel...

Mädchen und Gewalt
Kirsten Bruhns 261

Arbeitskreis 8: Heranwachsende – junge Erwachsene im (Jugend-)Strafrecht

Die Diversionspraxis bei jungen Erwachsenen in Österreich
Christian Grafl 283

Verantwortung für junge Volljährige – Die Heranwachsendenregelung im deutschen Strafrecht in der kriminalpolitischen Diskussion
Ineke Regina Pruin 306

Junge Erwachsene sind anders zu behandeln!
Armin Malär 326

Arbeitskreis 9: Kriminalität im Lebenslauf

Kontinuität und Abbruch persistenter Delinquenzverläufe
Klaus Boers 340

Bedeutung des Selbstkonzeptes delinquenter Jugendlicher für Praxisfelder der Jugendgerichtshilfe – Theoretische Grundlagen und empirische Belege
Karin Schleider, Pascal Fischer, Marion Güntert 377

Arbeitskreis 10: Mehrfach- und Intensivtäter: Schwierige Jugendliche – Jugendliche mit Schwierigkeiten

Die Intensivtäterdiskussion in Berlin und ihre Auswirkungen auf die Prävention
Jürgen Schendel 390

Jugendliche „Mehrfach- und Intensivtäter" – Probleme und Chancen institutionenübergreifender, fallbezogener Kooperation
Bernd Holthusen 399

Arbeitskreis 12: Was tun mit dem Opfer?

Was tun mit dem Opfer? – Das Verbrechensopfer im österreichischen Strafverfahren
Udo Jesionek 416

Was tun mit dem Opfer?
Theresia Höynck 426

Was tun mit den Opfern?
Caroline Engel 440

Arbeitskreis 13: Junge Sexualstraftäter

Junge Sexualstraftäter – Ein kurzer Überblick und das Hamburger Modellprojekt für sexuell auffällige Minderjährige
Peer Briken, Niels Habermann, Aranke Spehr, Bernd Priebe, Silvia Kristian, Sandra Hofmann 455

Jugendliche Sexualstraftäter sind Jungen als Täter
Peter Wanke 467

Arbeitskreis 14: Nachbarschaftliche und europäische Impulse für das Jugendstrafrecht

Nachbarschaftliche und europäische Impulse für das Jugendstrafrecht – Aus der Sicht der Schweiz
Christoph Bürgin 479

Europäische Impulse für das Jugendstrafrecht – Ausgewählte Fragen zur Jugendgerichtsbarkeit in Österreich
Alois Birklbauer 486

Arbeitskreis 15: Diversionstage, Teen Courts & Co: Kriminalpolitik mit, ohne oder gegen das JGG?

Diversionstage, Teen Courts & Co: Kriminalpolitik mit, ohne oder gegen das JGG
Hans-Werner Riehe 502

Arbeitskreis 16: Migration

Gesellschaftliche Ein- und Ausschlussmechanismen der 2. Generation in Österreich
Klaus Starl 512

Migration, Integration und Kriminalität
Isolde Geissler-Frank, Peter Sutterer 525

Teil 4: Abschlussveranstaltung

Die Wiederkehr der Reaktion
Abschlussvortrag auf dem 27. Deutschen Jugendgerichtstag
Micha Brumlik 581

Perspektiven nach dem Freiburger Jugendgerichtstag
27. Deutscher Jugendgerichtstag – „Fördern, Fordern, Fallenlassen“
Bernd-Rüdeger Sonnen 595

Teil 5: Ergebnisse, Arbeitskreisthesen

Leitthesen und Ergebnisse des 27. Deutschen Jugendgerichtstags 603

Ergebnisse der Arbeitskreise 607

Anhang

Programm – 27. Deutscher Jugendgerichtstag in Freiburg 629

Verzeichnis der Arbeitskreisleiter und Referenten 633

Teil 1

Grußworte

Eröffnungsrede des 1. Vorsitzenden der DVJJ

Bernd-Rüdeger Sonnen

Für die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe (DVJJ) eröffne ich den 27. Deutschen Jugendgerichtstag zum Thema *„Fördern, Fordern, Fallenlassen – Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz“*. Ich heiße Sie willkommen und möchte Sie alle ganz herzlich begrüßen. Schon die beiden letzten Jugendgerichtstage hatten jeweils eine Besonderheit. Bei dem Jubiläumsjugendgerichtstag, dem 25., in Marburg 2001, war es der Olympiasieger und frühere Weltmeister Henry Maske, der *„faire Chancen für junge Menschen“* gefordert hat unter dem Hinweis *„niemand wird kriminell geboren“*. Auf dem 26. Jugendgerichtstag in Leipzig 2004 konnten wir den in den Medien als „Mafiajäger von Palermo“ bezeichneten früheren Bürgermeister Leo Luca Orlando begrüßen, der für mehr Zivilcourage als Chance gegen Korruption und Terror plädiert hat.[1] Die Besonderheit jetzt hier in Freiburg besteht darin, dass es der erste Jugendgerichtstag ist, der gemeinsam mit den befreundeten Fachverbänden aus Österreich und der Schweiz gestaltet wird. Für die Fachgruppe Jugendrichter der Österreichischen Richtervereinigung wird Herr Dr. Norbert Gerstberger und für die Schweizer Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege Herr Dieter Hebeisen kurz zu uns sprechen. Mit diesem Hinweis möchte ich auch die weiteren Damen und Herren auf dem Podium vorstellen:

Prof. Dr. Wolfgang Schwark ist Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg.

Grußworte werden sprechen

- Alfred Hartenbach, Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz, Berlin,
- Prof. Dr. Fritz Zeder, Bundesministerium der Justiz, Wien,
- Dr. Dieter Salomon, Oberbürgermeister der Stadt Freiburg.

Auf dem Podium haben auch meine Vorstandskolleginnen und Kollegen Platz genommen:

- Helga Schmitt, Leiterin der JGH Freiburg,
- Dagmar Thalman, Direktorin des Amtsgerichts Mühlheim,
- Thomas Meißner, Koordinator im Projekt PlanTage, Berlin,
- Andreas Spahn, Jugendrichter am Amtsgericht Rudolstadt.

---

1 Vgl. sein Buch *„Fighting the Mafia and renewing the Sicilian Culture“*, 2001, bzw. auf deutsch *„Ich sollte der nächste sein“*, 2002.

Auf dem Podium möchte ich schließlich unsere beiden Hauptreferenten ganz herzlich begrüßen, die Professoren Hans-Jürgen Kerner und Frieder Dünkel.

Mit der Begrüßung verbindet sich der Dank an die sechs Freiburger Kooperationspartner (Pädagogische Hochschule Freiburg, Stadt im Breisgau, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Evangelische Fachhochschule Freiburg und Katholische Fachhochschule Freiburg). Ein besonders herzlicher Dank gilt dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Förderung der DVJJ und dem Bundesministerium der Justiz für die Förderung des Jugendgerichtstages.

Die Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Wissenschaft und Praxis, Gäste, Mitglieder und Freunde der DVJJ bitte ich um Verständnis, dass ich Sie nicht alle namentlich begrüßen kann. Stellvertretend möchte ich aber für die *International Association of Youth and Family Judges and Magistrates* Frau Avril Calder nennen.

Unser Thema *„Fördern, Fordern, Fallenlassen“* ist weder mit einem Ausrufungs- noch mit einem Fragezeichen versehen, will also auf die Gefahr der Ausgrenzung und der nicht gelingenden sozialen Integration hinweisen. Im Vorfeld ist dieses Thema als negativ kritisiert worden. Ich meine aber, dass *„Fallenlassen“* immer im Zusammenhang mit *„Auffangen“* zu sehen ist. In diesem Sinne wünsche ich uns allen eine ebenso interessante wie spannende Tagung mit deutlichen Impulsen für eine Jugend- und Jugendkriminalpolitik mit Außenmaß und Besonnenheit aus *„Verantwortung für Jugend“*.

Grußwort des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Justiz

Alfred Hartenbach

Sehr geehrter Herr Professor Sonnen!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Haben Sie vielen Dank für die Einladung zum Jugendgerichtstag nach Freiburg. Ich komme sehr gerne zu Ihnen, weil das Jugendstrafrecht für mich seit 40 Jahren ein wichtiges Thema und heute der Kontakt mit Experten und Praktikern des Jugendstrafrechts von großer Bedeutung ist. Besonders freut es mich, dass ein Fachverband aus Österreich und aus der Schweiz mitwirken, dazu die örtliche Universität, die drei Fachhochschulen und das Max-Planck-Institut, und ihre Erfahrungen und Erkenntnisse einbringen können.

Frau Bundesministerin Zypries hätte gerne selbst zu Ihnen gesprochen. Leider sind andere Termine dazwischen gekommen. Sie hat mich gebeten, Ihnen ihre herzlichen Grüße zu übermitteln.

I. Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht hören nicht auf, die Öffentlichkeit zu beschäftigen. Öffentliche Meinung und das, was die Fachwelt denkt, liegen dabei oft weit auseinander. Jugendstrafrecht ist politisch umkämpftes Terrain. Spektakuläre Einzelfälle aber auch als neu und besonders bedrohlich empfundene Kriminalitätsphänomene – Stichwort: Intensivtäter – werden zum Anlass genommen, den Erziehungsgedanken und das Jugendstrafrecht stets von neuem und von Grund auf in Frage zu stellen. Was tun mit jugendlichen Intensivtätern? Wieso verstehen und nicht verstoßen? Wieso fördern und nicht fallen lassen?

Die Jugendstrafrechtler sind dabei meist in der Defensive. Das Jugendstrafrecht ist in der Öffentlichkeit als zu lasch verschrien. Sein Erziehungsgedanke wird mit *„Kuschelpädagogik“* gleichgesetzt und ein Paradigmenwechsel weg von der Resozialisierung hin zur Repression würde wahrscheinlich bei jeder *„Blitz-Umfrage“* große Zustimmung finden. Die allgemeine Meinung ist: Die Jugendkriminalität steigt, die Gewaltbereitschaft wächst, und alles wird immer schlimmer.

Die Community aus Wissenschaft und Praxis mag sich bisweilen wie unter Beschuss und Belagerung fühlen. Vielleicht erklärt das auch, warum Ihr Motto – *„Fördern, Fordern, Fallenlassen“* – einen etwas lakonisch-resignierten Ton hat, auch wenn der von Ihnen ursprünglich gar nicht beabsichtigt war.

„Fördern und Fordern" greift den Leitgedanken für den Entwurf unseres Jugendstrafvollzugsgesetzes auf, den wir vor der Föderalismusreform erarbeitet hatten. *„Fallen assen"* macht aus dem Ganzen eine noch schönere Alliteration und hebt das zuvor Gesagte mit gewisser Ironie wieder auf.

Tatsächlich gilt es, darauf zu achten, dass *Fördern* und *Fordern* nicht nur auf bestimmte Tätergruppen angewendet wird und dass nicht andere, weil sie nicht zugänglich und nicht mitwirkungsbereit sind, einfach *fallen gelassen* werden.

Ganz praktisch kommt es weiter darauf an, *nach* Fördern und Fordern im Jugendgerichtsverfahren und – wo nötig – im Jugendstrafvollzug, die Jugendlichen nicht fallen zu lassen, sondern ihnen weiterhin Unterstützung zu gewähren und ihnen Chancen einzuräumen. Wenn wir Jugendliche zu einem straffreien Leben bringen wollen, dann dürfen wir damit nicht erst im Jugendgerichtsverfahren anfangen und wir dürfen damit nach dem Jugendgerichtsverfahren nicht aufhören.

II. Das Jugendstrafrecht ist kein Allheilmittel, und dazu wird es auch nicht, wenn wir es verschärfen. Wir wissen: Nichts deutet darauf hin, dass mit einer Verschärfung oder gar mit einer weitgehenden Aufgabe des Jugendstrafrechts weniger Kriminalität und mehr Sicherheit zu erreichen wären. Mit häufigerem Freiheitsentzug wird man die Chancen für ein künftiges Leben ohne Straftaten nicht mehr erhöhen als durch soziale Trainingskurse, durch Anti-Aggressions-Training, durch Wiedergutmachungsleistung und durch einen erfolgreichen Täter-Opfer-Ausgleich. Wichtig ist, das jugendstrafrechtliche Instrumentarium, das heute zur Verfügung steht, gezielt und flexibel einzusetzen. Dazu gehört vor allem die sorgfältige *„Diagnose"* jedes einzelnen Falles: Liegt eine besondere Entwicklungsgefährdung, eine drohende *„kriminelle Karriere"* vor? Das geht nicht ohne qualifizierte Fachleute bei den Jugendgerichten und Jugendstaatsanwaltschaften. Jugendhilfe und Jugendgerichtshilfe müssen ebenfalls mitwirken. Sie können bei der Ermittlung des persönlichen und sachlichen Umfelds des Betroffenen helfen, sie können das Gericht beraten und die jungen Beschuldigten während des ganzen Verfahrens betreuen. Dass es offenbar gewisse Tendenzen bei der Jugendhilfe gibt, sich aus dem Jugendstrafverfahren zurückzuziehen, sehe ich deshalb mit Besorgnis. Das gleiche gilt für die Entspezialisierung der Jugendgerichtshilfe, die eintreten wird, wenn man die Jugendgerichtshilfe dem allgemeinen Sozialdienst zuschlägt. Es sind Entscheidungen in solchen Detailfragen, die auf Dauer die Kriminalitätsentwicklung und die Rückfallquoten beeinflussen – mehr als dies bei den ständig geforderten Verschärfungen zu erwarten wäre.

III. Es gibt in Deutschland keinen Anstieg bei der Jugendkriminalität. Im Gegenteil: Die Zahlen sinken. Für das Jahr 2005 weist die Polizeiliche Kriminalstatistik 4,3% weniger tatverdächtige Jugendliche aus und 1,2% weniger tatverdächtige Heran-

wachsende als im Vorjahr. Der Trend hat sich auch im Jahr 2006 fortgesetzt: Ein weiterer Rückgang um 2,1% bei den Jugendlichen und um 2,3% bei den Heranwachsenden.

Richtig ist, dass es gewisse Zunahmen weiterhin im Teilbereich der Gewaltstraftaten, vor allem der Körperverletzungsdelikte, gibt. Wenn hier die Zahlen steigen, hat dies allerdings auch mit einer verstärkten Anzeigebereitschaft und einer intensiveren Ermittlungstätigkeit zu tun. Wie substantiell der Anstieg bei den Körperverletzungsdelikten ist und welche Rolle statistische Effekte genau spielen, wissen wir nicht genau. Nichts desto weniger ist das Thema *„Gewaltkriminalität"* ernst zu nehmen. Auch dass Jugendliche und Heranwachsende aus nicht-deutschen Kulturkreisen bei der Gewaltkriminalität überdurchschnittlich häufig in Erscheinung treten, muss thematisiert werden. Denn nur so kann es gelingen, die tatsächlichen Ursachen dafür in den Blick zu nehmen und Abhilfe zu schaffen.

Ebenso müssen wir uns um die jugendlichen Mehrfach- und Intensivtäter kümmern. Diese Tätergruppe wird vielfach bereits früh auffällig und sie ist für einen großen Teil der Jugendstraftaten verantwortlich. Dass Sie sich mit diesem Thema befassen, begrüße ich sehr, nicht zuletzt wegen der bundesweit unterschiedlichen Definition und den unterschiedlichen Strategien und Projekten der Bundesländer.

Wenn Jugendliche zu Intensivtätern werden, wirken dabei meist mehrere Risikofaktoren mit: schlechte Bildungschancen, Familienarmut, mangelnde Anerkennung, Gewalt in der Familie. Deshalb ist es wichtig, möglichst früh zu erkennen, welche Jugendlichen gefährdet sind, und gegenzusteuern. Erst auf das Strafrecht zu warten, hieße, wertvolle Zeit zu verlieren. Jugendhilfe, Polizei und Justiz müssen möglichst gut vernetzt sein und Hand in Hand arbeiten. Vor allem die Jugendhilfe braucht dafür ausreichende finanzielle Mittel.

IV. Damit früher und gezielter interveniert werden kann, hat die Bundesregierung im Juli 2007 den *„Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls"* beschlossen. Der Gesetzentwurf beruht auf den Empfehlungen einer Experten-Arbeitsgruppe, die wir 2006 eingesetzt haben. Anlass dafür waren schreckliche Fälle der Vernachlässigung, der Misshandlung von Kindern durch ihre Eltern, aber auch besorgniserregende Fälle von Kinder- und Jugenddelinquenz.

Das Problem ist heute, dass die Familiengerichte häufig erst sehr spät oder zu spät angerufen werden. Das wollen wir ändern: Die Familiengerichte sollen rechtzeitig eingeschaltet werden können und sie sollen ihr Handlungspotential besser ausschöpfen. Wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern diese Gefahr nicht abwenden wollen oder können, ist das Gericht am Zug. Ein darüber hinausgehendes Fehlverhalten der Eltern (Stichwort: Erziehungsversagen) muss in Zukunft dafür nicht mehr extra festgestellt werden.

Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung lädt das Gericht zu einem Gespräch ein mit Eltern, Jugendamt, Familiengericht und möglichst auch mit dem Kind. So werden die Eltern stärker in die Pflicht genommen, damit sie mit der Jugendhilfe kooperieren und notwendige sozialpädagogische Hilfen annehmen. Wo nötig, können niederschwellige Maßnahmen auch angeordnet werden: Etwa die Weisung, angebotene Hilfen in Anspruch zu nehmen, wie zum Beispiel eine Erziehungsberatung oder ein Anti-Gewalt-Training.

Was wir dagegen ablehnen, sind Sanktionen des Familiengerichts gegen den Jugendlichen, so wie Bayern das vorschlägt. Dafür sind aus gutem Grund alleine die Jugendgerichte zuständig. Anderenfalls könnten die Strafmündigkeitsgrenze und die Verfahrensgarantien des Jugendstrafrechts umgangen werden.

V. Erwähnen möchte ich auch kurz unseren Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze, den das Bundeskabinett im August beschlossen hat.

Das Bundesverfassungsgericht hat 2006 eine Regelung des Jugendstrafvollzugs gefordert. Unser Entwurf bringt Vorschriften zum gerichtlichen Rechtsschutz im Jugendstrafvollzug und wird der besonderen Situation Jugendstrafgefangener gerecht. Für ihre Anträge auf gerichtliche Entscheidungen gegen Maßnahmen im Jugendstrafvollzug sollen nicht mehr die Oberlandesgerichte zuständig sein, sondern die Jugendkammern beim Landgericht, die auch sonst mit jungen Straftätern befasst sind. Jugendliche Strafgefangene sind im Umgang mit Institutionen und der Schriftsprache häufig besonders ungeübt. Deshalb haben wir einen Rechtsweg mit grundsätzlich mündlicher Anhörung bzw. mit Verhandlung vorgesehen. Durch Landesrecht kann darüber hinaus ein vorgeschaltetes Schlichtungsverfahren eingeführt werden. Wie sie wissen, ist der Bund ansonsten nicht mehr für den Strafvollzug zuständig. Die Regelungen müssen jetzt von den Ländern kommen.

VI. Ich möchte zum Abschluss noch auf ein Thema zu sprechen kommen, das bei Ihnen voraussichtlich auf wenig Gegenliebe stoßen wird: Die nachträgliche Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht.

SPD und Union haben sich in ihrem Koalitionsvertrag darauf festgelegt, die nachträgliche Sicherungsverwahrung in *besonders schweren* Fällen auch bei Straftätern vorzusehen, die nach Jugendstrafrecht wegen *schwerster Straftaten* gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurden.

Auslöser für dieses Vorhaben – das ist allen bekannt, die sich damit beschäftigt haben – waren einzelne schwere Verbrechen, die junge Menschen begangen haben und die in den Medien und in der Öffentlichkeit große Aufmerksamkeit gefunden haben.

Wir haben uns die Entscheidung für die nachträgliche Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht alles andere als leicht gemacht. Sicherungsverwahrung ist die schärfste Sanktion, die das deutsche Strafrecht vorsieht. Sie verhindert, dass ein Straftäter in Freiheit kommt, obwohl er seine gerichtlich festgesetzte Strafe voll verbüßt hat. Spektakuläre Einzelfälle sind in der Regel ein schlechter Ratgeber für die Gesetzgebung. Aber es gibt nun einmal Fälle, wenn auch nur sehr wenige, von jungen Tätern, die nach einer verbüßten langen Jugendstrafe wieder schwerste Delikte begehen. Wer sich damit auseinandergesetzt hat, versteht, warum viele Menschen es für unerträglich halten, dass hier der Schutz der Allgemeinheit am Fehlen der rechtlichen Grundlage für einen weiteren staatlichen Gewahrsam scheitern soll. Wenn die Gesellschaft nicht mehr bereit ist, das Risiko, das von diesen Tätern unbestreitbar ausgeht, zu ertragen, dann halte ich das für legitim und die Politik hat im Rahmen des rechtsstaatlich Zulässigen darauf zu reagieren.

Der Regierungsentwurf sieht die nachträgliche Sicherungsverwahrung vor,

- bei schwersten Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung sowie in Fällen von Raub- oder Erpressungsverbrechen mit Todesfolge,
- wenn deswegen eine Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren verhängt wurde und
- die Anlasstat mit einer schweren seelischen oder körperlichen Schädigung oder Gefährdung des Opfers verbunden war und
- das Gericht am Ende des Vollzugs aufgrund einer Gesamtwürdigung nach Einholung von zwei Sachverständigengutachten zu dem Schluss kommt, dass von dem Verurteilten mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere Straftaten der beschriebenen Art zu erwarten sind.

Mehrere Bundesländer wollen einen weiter gehenden Anwendungsbereich: So sollen unter anderem fünf Jahre Jugendstrafe ausreichen und der Deliktkatalog soll erweitert werden. Dies entspricht nicht unserer Position, die Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht so weit auszudehnen. Sie muss aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf Extremfälle begrenzt bleiben. Der Bundesrat wird über seine Stellungnahme zu dem Entwurf am kommenden Freitag beschließen.

VII. Wir planen ansonsten keine weiteren Verschärfungen des Jugendstrafrechts, auch wenn dies immer wieder gefordert wird, nicht zuletzt auch von unserem Koalitionspartner. Wir stehen für eine sachliche Rechtspolitik und wir zählen auf ihre Unterstützung, wenn es darum geht, kriminologischen und empirischen Erkenntnissen in der politischen Debatte Gehör zu verschaffen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche dem 27. Deutschen Jugendgerichtstag interessante und weiter führende Diskussionen. Die Themen der Arbeitskreise lassen Gewinn bringende Ergebnisse erwarten.

Grußwort des Leiters der Straflegislativsektion des österreichischen Bundesministeriums der Justiz

Fritz Zeder

Herr Staatssekretär, Herr Oberbürgermeister, meine Herren Vorsitzenden und Präsidenten, meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Meine Aufgabe ist es heute, Ihnen die Grußworte der österreichischen Bundesministerin für Justiz, Dr. Maria Berger, zu überbringen. Die Frau Ministerin war sehr beeindruckt von der Bandbreite der in dieser Veranstaltung angesprochenen Themen und der hohen Qualität der Vortragenden; als überzeugte Europäerin – sie war bis vor kurzem Abgeordnete im Europäischen Parlament – hat sie es auch besonders begrüßt, dass erstmals eine Veranstaltung von den Schwesterorganisationen aus Deutschland, der Schweiz und Österreich gemeinsam ausgerichtet wird. Es tut ihr daher besonders leid, dass sie wegen anderwärtiger Verpflichtungen nicht hier her kommen kann.

Aus meiner persönlichen Sicht möchte ich noch hinzufügen, dass mich als auch auf europäischer Ebene tätigen Legisten und Wissenschaftler auch der Ort dieser Veranstaltung besonders anspricht: Freiburg im Breisgau beherbergt ja das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht und ist daher so etwas wie das Mekka des Europastrafrechtlers.

Im österreichischen Bundesministerium für Justiz verfolgen wir die politische und wissenschaftliche Debatte in Deutschland zum Jugendstrafrecht sehr genau – und ich setze hinzu, manchmal mit Besorgnis. In Österreich steht die Existenz des Jugendstrafrechts bisher außer Streit – sieht man vielleicht von einzelnen tagespolitischen und populistisch motivierten Zwischenrufen ab. Die aktuelle politische Debatte entzündet sich bei uns eher an Einzelfragen.

So wird medial darüber berichtet, dass Gewalttaten zwischen Jugendlichen zunehmen; seriösere Debattenteilnehmer werfen dann ein, dass möglicherweise nur die Sensibilität der Öffentlichkeit gegenüber solchen Taten gestiegen sei, möglicherweise auch die Anzeigebereitschaft. Eine große Rolle in diesem Bereich spielen die neuen Medien: Angefangen von der Banalität, dass Jugendliche mit dem Mobiltelefon heute einen Gegenstand mit sich tragen, dessen Wegnahme (womöglich mit Gewaltanwendung) anderen Jugendlichen attraktiv scheint. Andererseits erregen Fälle die Öffentlichkeit, in denen Jugendliche selbst begangene Gewalttaten (oder auch sexuelle Handlungen) per Mobiltelefon oder über kurzfristig eingerichtete Websites Gleichaltrigen bekannt machen, was zu einer zusätzlichen Demütigung der Opfer führt. Dieses als *„happy slapping“* bezeichnete Phänomen betrifft also nicht nur Jugendstrafrecht, sondern auch das Recht des Persönlichkeitsschutzes.

Ein weiteres Thema, das in Österreich momentan Schlagzeilen macht, ist der übermäßige Alkoholgenuss durch Jugendliche, bis hin zur Bewusstlosigkeit. Dass es dieses Phänomen allerdings auch schon vor einigen Jahrzehnten gegeben hat, kann ich aus eigener Wahrnehmung berichten. Allerdings gab es damals nicht den überaus griffigen Begriff *„Komasaufen"*, sodass nicht jeder Krankenhausaufenthalt eines Jugendlichen gleich zu Zeitungsschlagzeilen und Fernsehberichten führte.

Vereinzelt haben wir in Österreich auch das Problem, dass Jugendliche vor Erreichen der Strafmündigkeitsgrenze von 14 Jahren – man muss daher eigentlich von Kindern reden – serienweise Eigentumsdelikte und Schlimmeres begehen. Diese Burschen wissen, dass die Behörden ihnen wenig bis nichts tun können, und treten entsprechend frech und provokant auf. Tatsächlich sind die Behörden weitgehend dazu verdammt, auf den 14. Geburtstag des Betreffenden zu warten.

Wie gesagt, solche Fälle sind Einzelfälle, die dann aber unter Umständen wochen- oder monatelange durch die Medien geistern. Meist handelt es sich um Burschen, die den Eltern wie der Schule völlig entglitten sind; es fällt auf, dass es meist einen Migrationshintergrund gibt. Man könnte sagen: Das Strafrecht erbt hier die Probleme, die von der Integrationspolitik nicht gelöst worden sind (ein Phänomen, das nicht nur bei Straftaten von unter Vierzehnjährigen zu beobachten ist).

Abgesehen von solchen Einzelfragen wird in Österreich, wie gesagt, an den Grundfesten des Jugendstrafrechts nicht gerüttelt. Die in den Jahren 2000 bis 2006 im Amt befindlichen Regierungen haben zwar den Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts um einen Jahrgang reduziert (das Höchstalter wurde von 19 auf 18 herabgesetzt), im Gegenzug wurden aber einzelne Bestimmungen des Jugendstrafrechts auf die Altersgruppe der 18- bis 21-Jährigen (als *„junge Erwachsene"* bezeichnet) anwendbar gemacht. Inhaltlich waren diese Jahre durch eine Stagnation im Jugendstrafrecht gekennzeichnet.

Eine Maßnahme mit großem Symbolcharakter war die Auflösung des Jugendgerichtshofes in Wien. Wien ist die einzige Großstadt Österreichs und beherbergt fast ein Viertel der Einwohner des Landes. Der Jugendgerichtshof war bis dahin eine auch international als vorbildlich angesehene Einrichtung. Seine Aufgaben wurden den allgemeinen Strafgerichten übertragen, wobei am Landesgericht für Strafsachen in Wien besondere Gerichtsabteilungen wie besondere Referate der Staatsanwaltschaft für Jugendstrafsachen bestehen. Durch das Engagement der dort tätigen Kolleginnen und Kollegen sind sicher die negativen Auswirkungen der Auflösung des Jugendgerichtshofes zum Gutteil abgefangen worden.

Meine Damen und Herren!
Die seit Jahresanfang im Amt befindliche Bundesministerin für Justiz Dr. Maria Berger hat von Beginn ihrer Tätigkeit an keinen Zweifel daran gelassen, dass sie die Auflösung des Jugendgerichtshofes in Wien für falsch hält. Wir planen jetzt die Errichtung eines Jugendkompetenzzentrums in Wien. Dieses soll zunächst einen für Jugendliche und junge Erwachsene – also für die 14- bis 21-Jährigen – zuständigen

Gerichtshof und die dazugehörige Staatsanwaltschaft beherbergen. Darüber hinaus sollen auch die Jugendgerichtshilfe und eine Jugendhaftanstalt sowie die Österreichische Akademie zur Ausbildung von Beamten des Strafvollzuges untergebracht werden. Bei der Jugendhaftanstalt wird ganz besonderes Gewicht auf modernste Bedingungen gelegt, insbesondere was die Möglichkeiten zu Betreuung, Ausbildung, Arbeit und Freizeit anlangt. Demnächst wird der Architektenwettbewerb für dieses Jugendkompetenzzentrum beginnen.

Von diesem Jugendkompetenzzentrum sollen neue Impulse und eine neue Dynamik im österreichischen Jugendstrafrecht ausgehen. Parallel zu den Plänen für Wien stellen wir auch Überlegungen an, wie die Jugendstrafrechtspflege in ganz Österreich verbessert werden kann.

Vor diesem Hintergrund freue ich mich auf die heute eröffnete Tagung ganz besonders; ich bin sicher, dass wir wertvolle Anregungen für die in Österreich anstehende Reform mitnehmen können.

Namens der Frau Ministerin Dr. Berger wünsche ich Ihnen eine erfolgreiche und spannende Veranstaltung!

Grußwort des Oberbürgermeisters der Stadt Freiburg

Dieter Salomon

Verehrter Herr Professor Sonnen (Präsident),
sehr geehrter Herr Staatssekretär Hartenbach (BMJ),
lieber Herr Professor Schwark (Gastgeber PH), meine Damen und Herren,

ich darf Sie im Namen der Stadt und der Freiburger Bürgerschaft herzlich zum 27. Deutschen Jugendgerichtstag begrüßen, und Ihnen gleichzeitig danken, dass Sie sich in der langen Geschichte der Deutschen Jugendgerichtstage zum ersten Mal für Freiburg als Austragungsort entschieden haben.

Herr Professor Sonnen, Sie haben in Ihrem Grußwort dazu eingeladen, nach Freiburg zu kommen als eine Stadt, die schon ihrer Lage her für einen international orientierten Jugendgerichtstag hervorragend geeignet ist. Meine Damen und Herren, ich will das gern unterstreichen. Der Umgang mit straffälligen Jugendlichen, aber auch die Prävention, um Straffälligkeit erst gar nicht entstehen zu lassen, ist in einer Stadt wie Freiburg und angesichts offener Grenzen immer eine Aufgabe, die in enger Zusammenarbeit mit unseren Nachbarn zu leisten ist. Sie haben deshalb – auch das ist eine Premiere – die vergleichbaren Fachverbände aus der Schweiz und aus Österreich eingeladen.

Aber lassen Sie mich Ihrer Einladung noch einen Satz hinzufügen: Freiburg ist als Austragungsort auch geeignet, weil die stellvertretende Bundesvorsitzende der Deutschen Vereinigung der Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe, Frau Helga Schmitt, in unserer Stadtverwaltung die Jugendgerichtshilfe leitet. Frau Schmitt, Sie haben sich sehr engagiert, dass dieser Jugendgerichtstag nach Freiburg kommt. In der Reihe der Tagungen und Kongresse dieses Jahres ist der Deutsche Jugendgerichtstag einer der größten.

Meine Damen und Herren, gestatten Sie als Nicht-Fachmann einige Anmerkungen zu Ihrem Tagungsmotto *„Fördern, Fordern, Fallenlassen“*. Ich habe dieses Motto so empfunden, dass Sie damit einen Finger in einer Wunde legen. Wie gehen wir – Politik, Justiz, Sozialbehörden, Verbände und die ganze Gesellschaft – mit straffälligen Jugendlichen um, und für mich noch wichtiger: Was können wir präventiv tun, um Straffälligkeit zu verhindern?

Die Justiz und die Sozialämter allein wären damit überfordert. Dies kann nur gelingen in einem Netzwerk, mit einer wohl abgestimmten Politik mit allen Partnern, mit dem Engagement der Gesellschaft und mit den Instrumenten der Jugendgerichtshilfe. *Fördern* und *Fordern* – das beschreibt in Schlagworten das Ziel. *Fallenlassen* löst kein Problem, sondern schafft nur neue.

Die Betreuung und Begleitung von straffälligen Jugendlichen findet gewissermaßen an der Schnittstelle zwischen Polizei und Justiz, zwischen Anklagebehörde und Jugendgerichten auf der einen Seite und Jugendämtern auf der anderen Seite statt. Diese Verortung auf kommunaler Ebene macht Sinn und ist richtig, denn wir brauchen die Fachleute vor Ort, um die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte auch wirksam für die Betroffenen vertreten zu können – so schreibt es das Gesetz vor. Dazu gehört eben auch der Blick auf das Umfeld, auf die Schule und auf die Familie, um Jugendlichen in einem Strafverfahren eine Entwicklungsperspektive aufzeigen und sie auf diesem Weg begleiten zu können.

Wir haben in Freiburg aus guten Gründen eine enge Zusammenarbeit zwischen Jugendgerichtshilfe, Streetworkern, kommunalem Suchtbeauftragtem und Kriminalprävention – einem runden Tisch zwischen Stadt, Justiz und Polizei – organisiert, weil wir Jugendgerichtshilfe nicht isoliert betrachten, sondern als einen Baustein in einem Gesamtkonzept. Deshalb steht der Gedanke der Prävention gleichberechtigt neben den gesetzlichen Aufgaben der Jugendgerichtshilfe. Oder, um es einfacher zu sagen: Jeder Fall für die Jugendgerichtshilfe, der durch Prävention erst gar nicht zu einem Fall wird und nicht vor Gericht kommt, ist für eine gute kommunale Jugendpolitik ein Erfolg.

Meine Damen und Herren, ich kenne die Zahlen auf Bundesebene nicht. Für Freiburg kann ich zumindest seit einigen Jahren einen Rückgang erkennen, nachdem über viele Jahre die Fallzahlen in der Jugendgerichtshilfe stetig angestiegen waren. Von 2003 bis 2006 ist der Trend nun gebrochen; 1350 Jugendstrafverfahren und knapp 1000 straffällig gewordene Jugendliche sind jeweils knapp 20 Prozent weniger als 2003. Es scheint also, dass bei uns die präventiven Programme auch Wirkung zeigen.

Gestatten Sie dazu einige Sätze. Prävention funktioniert nur als Miteinander vieler Einrichtungen: Justiz, Polizei, Sucht- und Drogenprävention, die sozialen Verbände und die Schulen, die ich hier ausdrücklich erwähnen will. Wir dürfen nicht tatenlos zusehen, wenn mehr als die Hälfte der Hauptschülerinnen und -schüler ohne jede Chance auf einen Ausbildungsplatz entlassen wird. Deshalb haben wir jetzt mit der Agentur für Arbeit ein Programm auf den Weg gebracht, mit dem wir junge Menschen besser in Ausbildungsstellen vermitteln werden. Für mich ist dies auch ein Baustein von Prävention.

Der Gedanke der Prävention hat in Freiburg eine lange und erfolgreiche Geschichte. Ich nenne hier den Namen Professor Karl Härringer, der manchen von Ihnen noch bekannt sein wird. Er war Jugendstaatsanwalt und hat vor 60 Jahren das heutige Jugendhilfswerk Freiburg ins Leben gerufen. Das Jugendhilfswerk ist auch über den Tod von Karl Härringer hinaus bis heute eine Vorzeige-Einrichtung in der Jugendarbeit, und bis heute sind die Hilfen für gefährdete und straffällig gewordene Jugendliche ein wesentlicher Schwerpunkt seiner Arbeit. Mit einer eigenen Schule und seiner langen Erfahrung in der Jugendstrafrechtspflege ist das Jugendhilfswerk in Freiburg zu einer der wichtigsten Säulen in einem Gesamtkonzept von Prävention und sozialer Betreuung und Begleitung geworden, und die wissenschaftlichen Einrichtungen des Jugendhilfswerks sind weit über Freiburg hinaus respektiert und als fachliche Institutionen anerkannt.

Meine Damen und Herren, ich weiß auch: Es gibt nichts, was man nicht noch besser machen könnte. Deshalb verbinde ich als Oberbürgermeister auch Erwartungen mit diesem Jugendgerichtstag. Ich wünsche mir, dass von dieser Tagung auch Impulse und Anregungen ausgehen, die uns in der Praxis helfen. Um noch einmal das Motto *„Fördern, Fordern, Fallenlassen“* aufzugreifen: Wir, die Städte und Gemeinden mit einer eigenen Jugendgerichtshilfe, sind ja in erster Linie gefordert, dass das *„Fördern und Fordern“* auch gelingt, und dass niemand fallen gelassen wird.

In diesem Sinne wünsche ich dem Deutschen Jugendgerichtstag einen guten Verlauf, Ihnen allen viele interessante Gespräche und Anregungen, und eine angenehme Zeit in Freiburg!

Teil 2

Eröffnungsvorträge

Jugendkriminalität zwischen Gelegenheitstaten und krimineller Karriere

Eine Bestandsaufnahme zu Bedarf, Möglichkeiten und Grenzen von Sanktionierung, Behandlung und Förderung[1]

Hans-Jürgen Kerner

1 Das Hintergrundbild: Kriminalitätslage allgemein und Jugendkriminalität speziell in Deutschland

Wie besorgt muss man derzeit über die Kriminalitätslage und die Kriminalitätsentwicklung in Deutschland sein? Die einfache Antwort auf diese Frage lautet: Gar nicht oder jedenfalls nicht sonderlich, schon gar nicht im Vergleich zur Lage und Entwicklung in anderen europäischen Staaten.

Ein Blick auf die PKS (Polizeiliche Kriminalstatistik der Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben und bearbeitet vom Bundeskriminalamt, zeigt, zuletzt für den Jahrgang 2006[2], dass sich bei den polizeilich registrierten Vergehen und Verbrechen, ohne die so genannten politischen und Verkehrsdelikte, seit 1993 von Jahr zu Jahr leichte Schwankungen im Verlauf bis 2006 nach oben oder unten ergeben haben, dass aber kein stabiler Anstiegstrend besteht. Vor allem infolge gestiegener Aufklärungsquoten hat sich demgegenüber die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen mäßig nach oben entwickelt.

Nach wie vor, in Fortsetzung einer *„Tradition“*, die sich strukturell bis ins 19. Jahrhundert zurück verfolgen lässt, besteht bei der offiziell registrierten Kriminalität ein beeindruckendes *„Nord-Süd-Gefälle“*, das durch ein *„Ost-West-Gefälle“* überlagert wird. Die Gründe und Hintergründe dafür sind wohl unter anderem mit ökonomischen, sozialen, kulturellen und wohl auch auf die Stile sozialer Kontrolle bezogenen *„langen Wellen“* historischer Entwicklungen und Strukturen verbunden, wobei es – soweit ersichtlich – bislang kein wirklich überzeugendes theoretisches Konzept für eine wissenschaftliche Erklärung gibt.

---

1 Es handelt sich hier um eine pointierte Zusammenfassung der Kernaussagen des Einführungsreferates zum 27. Deutschen Jugendgerichtstag im September 2007 in Freiburg im Breisgau. Es ist geplant, wichtige Aspekte des Themas auf aktuellem Stand, mit Tabellen und Schaubildern sowie genauen Literaturnachweisen, in Beiträgen für die *ZJJ (Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe)* im bzw. ab dem Jahrgang 2009 vertiefend darzustellen. Die PowerPoint-Folien des Vortrags sind auf der Homepage der DVJJ erhältlich [www.dvjj.de -> Jugendgerichtstag].

2 Die inzwischen im Frühsommer 2008 veröffentlichte PKS 2007 weicht von dem Bild nicht merklich ab.

Das Nord-Süd-Gefälle vermittelt sich anschaulich aus der Grafik G4 der PKS 2006. Die *„nördliche Gruppe“* besteht – geographisch vertikal geordnet – aus den Ländern Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen. Die *„südliche Gruppe“* besteht – ebenfalls geographisch vertikal geordnet – aus den Ländern Sachsen, Thüringen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Bayern, Baden-Württemberg und dem Saarland.

Dass die nördlichen Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen hohe *Häufigkeitszahlen* aufweisen, also hohe Werte registrierter Straftaten pro 100.000 gemeldeter Einwohner, ist vordringlich auch einem anderen traditionellen Gefälle, nämlich dem so genannten Stadt-Land-Gefälle, geschuldet, das zwar grundsätzlich, aber nicht ausnahmslos dem Nord-Süd-Gefälle folgt, wie ein Vergleich mit anderen großen deutschen Städten zeigt:

HZ_Berlin (3,4 Mio Einwohner)	15 030
HZ_Hamburg (1,7 Mio Einwohner)	14 111
HZ_München (1,3 Mio Einwohner)	8 700
HZ_Köln (983 000 Einwohner)	13 595
HZ_Frankfurt/M. (652 000 Einwohner)	17 570
HZ_Stuttgart (592 000 Einwohner)	9 175
HZ_Dortmund (588 000 Einwohner)	11 139
HZ_Essen (585 000 Einwohner)	9 323
HZ_Düsseldorf (575 000 Einwohner)	14 095
HZ_Bremen (546 000 Einwohner)	14 965
HZ_Hannover (515 000 Einwohner)	15 690
HZ_Leipzig (503 000 Einwohner)	12 876
HZ_Duisburg (502 000 Einwohner)	9 432
HZ_Nürnberg (499 000 Einwohner)	9 015
HZ_Dresden (495 000 Einwohner)	9 265

Die Flächenstaaten der *„nördlichen Gruppe“* lassen gegenüber den Flächenstaaten der *„südlichen Gruppe“* das angesprochene Ost-West-Gefälle eher erkennen (Westliche Bundesländer insgesamt, einschließlich Stadtstaaten Hamburg und Bremen mit Bremerhaven: 7.358; östliche Bundesländer einschließlich Stadtstaat Berlin: 9.289):

HZ_Mecklenburg-Vorpommern	9 298
HZ_Brandenburg	8 868
HZ_Sachsen-Anhalt	8 667
HZ_Schleswig-Holstein	8 623
HZ_Nordrhein-Westfalen	8 318
HZ_Niedersachsen	7 519
HZ_Sachsen	7 404
HZ_Rheinland-Pfalz	7 332
HZ_Saarland	7 306
HZ_Hessen	7 246
HZ_Thüringen	6 470
HZ_Baden-Württemberg	5 773
HZ_Bayern	5 483

Die eingangs erwähnte (zentral vor allem aus der Sicht der Polizei) günstige Entwicklung der Aufklärungsquote, definiert über die Menge der in einem Berichtsjahr aufgeklärten Straftaten in Bezug auf die Menge der in diesem Berichtsjahr neu erfassten Straftaten, führt zunächst einmal dazu, dass sich die Zahl der amtlich ermittelten Tatverdächtigen selbst dann, wenn im Dunkelfeld überhaupt keine Veränderung der *„tatsächlich Straffälligen“* stattgefunden hat, je nach dem Verlauf des Aufklärungstrends deutlich bis drastisch erhöht. In den letzten Jahren wurde in der Öffentlichkeit, auch in der Rechts- und Kriminalpolitik, vor allem der *Anstieg der Gewaltkriminalität*, und hier vordringlich bei jungen Menschen, thematisiert und hie und da auch mit Gesetzesinitiativen zur besseren *„Bekämpfung“* der Jugendkriminalität bedacht. Ob und inwieweit solche Initiativen überhaupt in der Substanz begründet oder sogar wünschenswert erscheinen mögen, stehe an dieser Stelle dahin. Wichtig ist vor dem gerade Gesagten indes die Feststellung, dass gerade die Aufklärungsquote bei den Gewaltdelikten zwischen 1993 und 2006 sehr merklich angestiegen ist, und zwar in den alten Bundesländern (einschließlich Berlin) von rund 67% auf rund 75%, und in den neuen Bundesländern von rund 60% auf rund 78%. Nun begehen sowohl nach Hellfeldbefunden wie nach wiederholten Dunkelfeldbefunden, im Rahmen der so genannten Alters-Kriminalitäts-Kurve gerade junge Menschen in vergleichsweise hohem Ausmaß Gewaltdelikte, und dies je jünger desto bevorzugter auch in Gruppen. Zudem können wir anhand zwar weniger, aber im Ergebnis übereinstimmender Studien erkennen, dass jüngere Tatverdächtige im Vergleich zu älteren Tatverdächtigen leichter bzw. schneller bei Vernehmungen gestehen als ältere Tatverdächtige, und dass ihre Art und Weise der Tatbegehung und des Nachtatverhaltens kriminaltaktisch wie kriminaltechnisch die Aufklärungsarbeit erleichtert. Und das Endresultat solcher und anderer Umstände: Eine steigende

Aufklärungsquote der Polizei bei Gewaltdelikten führt zu einem *überproportionalen Anstieg* der Zahl der ermittelten kindlichen, jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen, und damit zu entsprechend hohen *TVBZ* (Tatverdächtigen-Belastungszahlen, ehemals Kriminalitätsbelastungszahlen genannt, also Tatverdächtigen pro 100.000 der altersgleichen gemeldeten Einwohner). Auf wenige Details zur Gewaltkriminalität wird etwas später noch mal einzugehen sein.

Als wichtigen Bewertungsfaktor für die eventuelle Störung der Inneren Sicherheit in Deutschland kann man die *Schusswaffenverwendung* einsetzen. Sowohl bei den Fällen der Drohung mit Schusswaffen als auch, von vornherein auf deutlich niedrigerem Niveau, bei den Fällen des tatsächlichen Gebrauchs von Schusswaffen bei der Begehung von Straftaten, registriert die Polizei, nach einem Anstieg der Fälle zwischen 1993 und 1996, seit 1997 einen zwar leicht schwankenden, insgesamt jedoch klar *fallenden Trend*. Wissenschaftlich liegen meines Wissens keine verlässlichen Erkenntnisse über die Hintergründe vor. Jedoch spricht nach Alltagserwägungen weder etwas Ernsthaftes dafür, dass die Bevölkerung im Lauf der letzten Jahrzehnte, trotz politischer und erst recht medialer Betonung von Gewaltkriminalität, müde geworden wäre, Schusswaffenfälle anzuzeigen, noch dafür, dass die Polizei, freundlich-ironisch formuliert, sich immer mehr Chancen entgehen ließe, Schusswaffenkriminalität amtlich wahrzunehmen und dann auch kriminalstatistisch zu registrieren.

Betrachtet man die Deliktsverteilung im Jahr 2006 anhand der dominanten Deliktsgruppen, so stechen einfacher Diebstahl (rund 22%) und schwerer Diebstahl (rund 20%) (juristisch: Diebstahl in besonders schweren Fällen) besonders hervor. Danach folgen die verschiedenen Varianten des Betruges (rund 15%). Die verschiedenen Varianten der Sachbeschädigung nehmen (mit rund 12%) den nächsten Rang ein. Einfache, gefährliche und schwere Körperverletzung folgt (mit rund 9%) mit etwas Abstand; die Drogendelikte, polizeilich unter dem Begriff der Rauschgiftdelikte geführt, folgen in nochmals deutlichem Abstand (mit rund 4%). Mit diesen Deliktskategorien sind 81% der gesamten PKS-Delikte erfasst.

Nimmt man die Millionen Fälle des einfachen und schweren Diebstahls zusammen (rund 41%), so dominieren hier der Diebstahl in und aus Warenhäusern, Verkaufsräumen usw. (rund 518.000 Fälle), der Ladendiebstahl (rund 438.000 Fälle), der Fahrraddiebstahl einschließlich Gebrauchsentwendung (rund 368.000 Fälle) sowie der Diebstahl in und aus Kraftfahrzeugen (rund 362.000 Fälle), wie in den meisten früheren Jahren auch. Der Kraftwagendiebstahl (also hauptsächlich Pkw und dann Lkw) einschließlich Gebrauchsentwendung liegt mit rund 42.000 Fällen auf historisch niedrigem Niveau, die Häufigkeitszahl hat sich zwischen 2000 mit einem Wert von 101 und dem Jahr 2006 mit einem Wert von 51 praktisch halbiert.

Im Großen und Ganzen haben sich die Deliktsgruppen während der jüngeren Jahre nicht wesentlich verändert. Betrachtet man gerade auch aus dem Blickwinkel der Jugendkriminalität sensible Deliktsbereiche, so kann man deutliche Veränderungen bei drei Deliktsgruppen feststellen, und zwar:

- Einen deutlichen *Rückgang* der Häufigkeitszahlen bei *Raub* (mit räuberischer Erpressung und Autostraßenraub: vom Scheitelpunkt des Anstiegs seit 1993 in 1998 (rund 70.000 Fälle) mit einer HZ von 78 auf den seither niedrigsten Wert in 2006 (rund 54.000 Fälle) mit einer HZ von 65.
- Einen deutlichen und ziemlich linearen *Anstieg* der *Körperverletzungsdelikte* zwischen 1993 und 2006; bei der einfachen vorsätzlichen KV von gut 175.000 Fällen auf knapp 360.000 Fälle, bei der gefährlichen und schweren KV von gut 80.000 Fällen auf rund 151.000 Fälle.
- Einen deutlichen, jahrzehntelangen Entwicklungen folgenden, kurvilinearen *Anstieg* der Drogendelikte zwischen 1993 und 2006, dominiert von Delikten rund um Marihuana und Haschisch, von gut 130.000 Fällen auf rund 258.000 Fälle.

Der Rückgang beim Raub etc. widerspricht dem *„Bild"*, das sich die Öffentlichkeit gerne von der Gewaltkriminalität macht, der Anstieg der Körperverletzungen entspricht ihm jedoch, jedenfalls dem grundsätzlichen Trend nach, und dasselbe gilt für die Drogendelikte. Die Frage, inwieweit die Entwicklungen der *„tatsächlichen"* Entwicklung entsprechen, lässt sich nicht ohne weiteres und nicht leicht verbindlich beantworten, weil und insofern wir in Deutschland (anders als namentlich England und die Niederlande) über keine regelmäßigen bundesweiten Erhebungen zur Entwicklung im Dunkelfeld, vordringlich in Gestalt der so genannten Opferbefragungen (Victim Surveys oder Victimization Surveys) verfügen. Bei den Drogen zeigen immerhin im Auftrag des Bundesgesundheitsministeriums durchgeführte Konsumstudien, dass in jüngeren Jahren die Probierbereitschaft junger Menschen bei Haschisch oder Marihuana wieder merklich gestiegen ist, nicht jedoch bei Amphetaminen, LSD oder gar Kokain und Heroin. Bei der Gewalt würde die oben angesprochene Steigerung der Aufklärungsquote im Bereich der KV dafür sprechen, dass jedenfalls der Anstieg der registrierten Fälle im Hellfeld gegenüber der Dunkelfeldentwicklung überhöht sein dürfte, während die Raubdelikte junger Menschen, konsequent weiter gedacht, im Dunkelfeld eher noch stärker zurück gegangen sein müssten als im Hellfeld verzeichnet. Folgende Elemente wären unter anderem noch zu berücksichtigen: Eine mögliche gesteigerte Sensibilität der Öffentlichkeit, auch jüngerer Bevölkerungsgruppen, gegenüber manifester Gewalttätigkeit; eine gestiegene Anzeigebereitschaft in der Bevölkerung; und schließlich auch etwas, was man, vom Legalitätsprinzip her gesehen nur unvollkommen erfassbar, als gestiegene *„Wahrnehmungsbereitschaft"* seitens der Polizei bezeichnen könnte.

Betrachtet man die *Entwicklungen bei den verschiedenen Altersgruppen von Tatverdächtigen*, zunächst *nach absoluten Zahlen* über alle registrierten Delikte hinweg, so erkennt man im Verlauf der Jahre zwischen 1993 und 2006 Folgendes:

- Die *„Ausschläge“* der absoluten Zahlen bei den registrierten Tatverdächtigen waren bei den *„Deutschen“* so gut wie durchweg heftiger als bei den *„Nichtdeutschen“*. Konzentriert man sich demgemäß auf die Deutschen (einschließlich der naturalisierten Ausländer und der Spätaussiedler), so gilt:
- Bei den *Kindern* (i.W. von 8 bis einschließlich 13 Jahren) setzte sich ein schon im Jahr 1988 einsetzender Anstiegstrend bis 1998 verstärkt fort; seitdem gehen die Zahlen wieder recht kontinuierlich zurück und sind im Jahr 2006 etwa wieder auf dem Stand von 1994 angelangt.
- Bei den *Jugendlichen* (von 14 bis einschließlich 17 Jahren) startete der Anstiegstrend schon im Jahr 1992 und setzte sich dann bis 1998 verstärkt fort. Seither schwanken die Zahlen auf diesem Niveau mit leichter Tendenz zum Rückgang ab 2004.
- Bei den *Heranwachsenden* (von 18 bis einschließlich 20 Jahren) startete der Anstiegstrend ziemlich genau mit dem Jahr 1993, der Höhepunkt wurde 2004 erreicht, und seither kann man einen leichten Rückgang erkennen.
- Bei den (kriminalstatistisch betrachtet) *Jungerwachsenen* (von 21 bis einschließlich 24 Jahren) prägte sich ein Anstieg erst ab 1998 aus, mit einem Höhepunkt im Jahr 2005.
- Bei den (kriminalstatistisch betrachtet) *Vollerwachsenen* (ab 25 Jahren aufwärts) ist der Anstiegstrend über die ganze Periode nur geringfügig ausgeprägt, obwohl man dies nur interpolieren kann, insofern die PKS alle Altersgruppen schon ab dem 21. Lebensjahre als *„Erwachsene“* zusammenfasst.

Um die Schwankungen in den Bevölkerungszahlen der Altersgruppen zu neutralisieren, empfiehlt sich die *Berechnung von Tatverdächtigenbelastungsziffern* (TVBZ). Das lässt sich, wegen der Schwierigkeiten mit der Bevölkerungsstatistik, einigermaßen vergleichsweise verlässlich nur bezüglich der Deutschen bewerkstelligen, weshalb die PKS insoweit konsequent seit langen Jahren TVBZ auch nur für deutsche Tatverdächtige ausweist. Das auf dieser Basis gewonnene Bild weicht im Grundbefund nicht wesentlich vom Befund der absoluten Zahlen ab, in der konkreten Ausprägung werden die Wandlungen aber noch deutlicher:

- Die Kinderdelinquenz steigt, auf im Vergleich zu anderen Altersgruppen niedrigem Niveau, zwischen 1993 und 1998 linear an, und geht seither wieder zurück. Mit einer TVBZ von 1.819 ist im Jahr 2006 wieder der Stand von 1995 erreicht.
- Die Jugendkriminalität steigt schon seit 1988 und dann noch mal verstärkt seit 1992 heftig an, mit einer registrierten Spitzenbelastung im Jahr 2001 (7.416); ein mit Schwankungen versehener merklicher Rückgang führt im Jahr 2006 (6.799) vorerst zu einem Wert etwas über dem Niveau des Jahres 1995 (6.431) und unter dem Niveau des Jahres 1996 (6.881); sie ist die zweithöchste aller Altersgruppen.

- Die Heranwachsendenkriminalität steigt schon seit 1989 und dann noch mal verstärkt seit 1992, erreicht ihre Spitzenbelastung (erst) im Jahr 2004 (7.921), ist auch im Jahr 2006 trotz eines leichten Rückgangs noch die höchste unter allen Altersgruppen (7.618), liegt damit ungefähr noch auf dem hohen Wert von 2002 (7.506).
- Die Jungerwachsenenkriminalität steigt seit 1993 recht kontinuierlich bis 2004 an (6.221), seither gibt es einen nur schwachen Rückgang bei dieser am dritthöchsten belasteten Altersgruppe (6.153 im Jahr 2006).
- Die Erwachsenenkriminalität bleibt auch bei den TVBZ über die Jahre hinweg ziemlich stabil: zwischen 1985 und 1993 zwischen rund 1.700 und 1.800; Maximum im Jahr 2004 mit 2.196, im Jahr 2006 leichter Rückgang auf 2.138. Der *„Ausschlag"* der Belastungskurve ist bei einer Größenordnung von 400 bis 500 also denkbar gering.

Die Stadtstaaten und die östlichen Flächenstaaten erweisen sich gerade bei den Jugendlichen und Heranwachsenden als relativ hoch belastet.

Es stellt sich die Frage, ob wir im Dunkelfeld ähnliche oder andere Entwicklungen feststellen können. Auch hier gilt zunächst der Hinweis, dass es in Deutschland keine und schon gar keine regelmäßigen Befragungen gibt, auch nicht bezüglich *selbstberichteten Straftaten, namentlich unter jungen Menschen*. Immerhin stehen verschiedene regionale oder auf ausgewählte Städte konzentrierte empirische Studien von Kriminologen zur Verfügung, die mit einem gewissen Schwerpunkt auf Schülern der 9. Jahrgangsstufe Belastungen im Dunkelfeld überhaupt und Veränderungen namentlich nach der Jahrtausendwende messen. Im Grundbefund stimmen diese Studien in West und Ost überein: Anhand der Selbstangaben der Schüler zu ausgewählten Deliktsbereichen (bis ca. 15) ist davon auszugehen, dass die *„Täterraten"* in den jüngeren Jahren zurückgehen, vor allem in den vergleichsweise hoch besetzen Deliktsbereichen der Eigentumsdelikte und der Sachgewalt; Delikte mit personal gerichteter Gewaltkomponente stehen durchweg auf den unteren Belastungsrängen, es haben sich hier aber auch im Allgemeinen keine merklichen oder jedenfalls keine erheblichen Rückgänge gezeigt. Solche Befunde neutralisieren den Befund der PKS qua Gewaltkriminalität etwas, was (dort nicht separat ausgewiesene) Schüler betrifft, die bei Jugendlichen die Mehrheit ihrer Altersgruppe stellen; sie lenken den analytischen Blick auf die empirisch offene Vermutung, dass ein *„echter"* Anstieg, eben auch im Dunkelfeld, bei anderen Jugendlichen stattgefunden haben könnte, nämlich bei solchen, die nicht mehr in der Schule sind oder jedenfalls bei Klassenbefragungen kraft chronischen Schwänzens nicht in repräsentativer Zahl anwesend sind, von anderen möglichen Umständen und Faktoren einmal zu schweigen.

Immerhin bestätigen national repräsentative schwedische und finnische Täterbefragungen unter Jugendlichen den aus Teiluntersuchungen in Deutschland ersichtlichen Trend. So sind beispielsweise in Finnland zwischen 1996 und 2006 die selbstberichteten Diebstähle um 14 Prozentpunkte zurückgegangen (von 66 auf 52%); die Sachbeschädigungen sind um 15 Prozentpunkte zurückgegangen (von 46 auf 31%); die Gewaltdelikte gegen Personen sind immerhin um 11 Prozentpunkte (von 27 auf 16%, mit einem Sprung von 27 auf 17% schon im Jahr 1997).

2 Alter, Geschlecht und Kriminalitätsverteilung

Zu den in der Struktur bemerkenswert von der Zeit und der Geographie unabhängigen Befunden der Kriminologie gehört das, was mit dem Begriff der *Alters-Kriminalitätskurve* bezeichnet wird. Der Begriff beleuchtet den Umstand, dass sich die (vor allem amtlich registrierte) Kriminalitätsbelastung der Bevölkerungsgruppen ab der mittleren Kindheit steil nach oben entwickelt, im Heranwachsenden- oder Jungerwachsenenalter ihren Kulminationspunkt findet, um dann erst vergleichsweise sprunghaft und sodann allmählich wieder nach unten zu gehen, bis in höherem Alter wieder das Niveau der Kindheit erreicht ist.

Zu den Besonderheiten dieser Alters-Kriminalitätskurve gehört, immanent betrachtet, das bemerkenswert unterschiedlich ausgeprägte Gesamtniveau dieser Kurve bezüglich der Geschlechter. Männliche Bevölkerungsangehörige sind stets höher belastet als weibliche Bevölkerungsangehörige. Die Unterschiede prägen sich dabei besonders deutlich ab der Pubertät bis hoch ins Vollerwachsenenalter hin aus. Bei Kindern und ältern Menschen liegen die Belastungswerte am nächsten beieinander. Ziemlich stabil ist auch der Befund, dass beim weiblichen Bevölkerungsteil der Höhepunkt der Belastung früher als beim männlichen Bevölkerungsteil liegt.

Für das Berichtsjahr 2006 der PKS an ausgewählten Altersgruppen verdeutlicht (TVBZ):

	weiblich	männlich	Differenz
8- bis 10-jährige Kinder	246	912	666
12- bis 14-jährige Kinder	2.365	4.529	2.164
14- bis 16-jährige Jugendliche	**4.331**	8.365	4.034
16- bis 18-jährige Jugendliche	3.526	10.646	7.120
18- bis 21-jährige Heranwachsende	3.256	**11.776**	**8.520**
23- bis 25-jährige Erwachsene	2.431	8.730	6.299
30- bis 40-jährige Erwachsene	1.410	4.391	2.981
60-jährige und ältere Erwachsene	343	1.090	747

Bei allen Altersgruppen spielen die *Mehrfachtäter* und insbesondere die so genannten *Intensivtäter* quantitativ und in einzelnen Deliktsbereichen auch qualitativ eine wichtige Rolle. Die meisten Erhebungen der Polizei und wissenschaftlichen Studien beziehen sich dabei auf die Kriminalität im Altersbereich von der Kindheit bis zum frühen Erwachsenenstatus. In einer laufenden Studie, die wir zusammen mit der kriminalistisch-kriminologischen Forschungsstelle der hessischen Polizei (im Landeskriminalamt Wiesbaden) durchführen, werden erstmals, jedenfalls in diesem Umfang, alle Altersstufen erfasst, und verbindliche Ergebnisse werden voraussichtlich im Jahr 2009 vorliegen.

In jüngeren Jahren hat sich auch das Kürzel *„MIT“* (für Mehrfach- und Intensivtäter) eingebürgert.

Die PKS erfasst als Mehrfachtäter (MFT) solche Tatverdächtige, die bereits vor oder neben der angegebenen Tat wegen anderer Taten *„polizeilich als Tatverdächtige in Erscheinung“* getreten waren oder sind. Diese machten im Berichtsjahrgang 2006 bei den weiblichen Tatverdächtigen (TV) 27,8% sowie bei den männlichen TV 44,4% aus. Die Differenz männlich-weiblich drückt sich also auch hier oder gerade hier deutlich aus.

Nach den so genannten Sammelgruppen der PKS, in der Delikte aus dem gleichen *„Bereich“* zu Gesamtwerten zusammen gefasst werden, zeigt sich der hohe Anteil der MFT durchweg: Im Jahr 2006 waren dies bei Wirtschaftskriminalität 56,6%, bei Gewaltkriminalität 61,7%, bei Drogenkriminalität (polizeilich Rauschgiftkriminalität) 62,9%, bei Straßenkriminalität 64,6%.

Nimmt man so genannte Deliktsobergruppen ins Visier, dann differenziert sich der Befund noch etwas deutlicher aus: Delikte gegen das Leben 45,0%, Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung 46,7%, einfacher Diebstahl 47,5%, Roheitsdelikte und Delikte gegen die persönliche Freiheit 50,3%, Vermögens- und Fälschungsdelikte 56,9%, Rauschgiftdelikte nur nach BtmG 62,8% und schließlich schwerer Diebstahl 77,9%.

Unterstellt man, dass das hier gezeigte Bild der PKS dem Grunde nach auch für junge Täter bzw. Altersgruppen (vor allem des männlichen Geschlechtes) gilt, dann drängt sich vor allem kriminalpraktisch und kriminalpolitisch wie kriminalpräventiv der Gedanke auf, dass ein Großteil manifester und vor allem recht schwerer Kriminalität zurückgedrängt werden könnte, wenn es gelänge, gerade die Aktivitäten von MFT oder MIT zu vermindern und im optimalsten Fall zu unterbinden.

Grob in Größenordnungen formuliert dürfen wir für Deutschland wie für so gut wie alle bislang untersuchten ausländischen Staaten davon ausgehen, dass (bei männlichen Bevölkerungsangehörigen) im Querschnitt eines Jahres ungefähr 3% bis 5% eines Geburtsjahrgangs für 30% bis 40% der gesamten registrierten Straftaten verantwortlich sind, während im Längsschnitt betrachtet etwa 5% bis 8% des Geburtsjahrgangs für 50% bis 80% aller registrierten Straftaten verantwortlich sind, tendenziell – aber uneinheitlich – desto deutlicher, um je schwerere Straftaten es sich handelt.

Folgt daraus, auf die Jugendkriminalität zurück gewendet, dass wir stets und unausweichlich bei *früh registrierten MIT* von einer *langen kriminellen Karriere* ausgehen müssen, die sich fast ebenso unausweichlich verdichtet, wenn nicht frühzeitig, und vor allem erforderlichenfalls massiv repressiv, eingegriffen wird? Die Antwort auf diese Frage lautet, dass zwar nicht genau dasselbe gilt wie bei der Gesamtheit junger Täter, nämlich dass bei der Mehrzahl von ihnen die offizielle Auffälligkeit ein einmaliges Ereignis während der Entwicklungszeit oder allenfalls eine kurze Phase von wenigen Taten hintereinander darstellt (so genanntes *„passageres Phänomen"*). Jedoch dauert bei vielen von ihnen die *„kriminelle Karriere"* nicht sehr lange, und reicht noch seltener ins Vollerwachsenenalter hinein. Andererseits fangen auch andere MFT und MIT ihre Karriere erst mit 18 Jahren oder noch später an, ohne vorher überhaupt oder sonderlich schwer aufgefallen zu sein.

Aufschlussreich sind insofern die Ergebnisse einer Studie der kriminalistisch-kriminologischen Forschungsstelle der Polizei Nordrhein-Westfalens (beim Landeskriminalamt in Düsseldorf). Die dortigen Kriminologen konnten, durch Verknüpfung der Daten aus mehreren Berichtsjahrgängen der PKS zwischen 1993 und 2003, *über 9 Jahre hinweg*, also in der kriminologisch besonders relevanten *Altersspanne zwischen 11 und 19 Jahren*, die Entwicklung der registrierten *Straffälligkeit des Geburtsjahrgangs 1983* nachzeichnen. Von den Kindern und dann Jugendlichen, die auffällig geworden waren, wurden rund 59% im gesamten Zeitraum nur einmal registriert, zweimal registriert wurden rund 16%, dreimal bis viermal registriert wurden knapp 12%. Damit blieben für die ab 5-mal Auffälligen, die nach verbreiteter Konvention den Einsatzpunkt für MIT oder, in den USA, für *„chronische Täter"* bilden, noch 13,4% übrig. Wendet man den Blick auf die *Dauer* der Registrierung, so zeichnet sich die angesprochene zeitliche Limitierung der frühen kriminellen Karriere dergestalt ab, dass die Werte für mehr als 1-jährige Dauer, im Vergleich zur registrierten Tatenhäufigkeit (Anteile an allen TV), vergleichsweise schneller abnehmen. Genau 70% der TV des Geburtsjahrgangs 1983 waren nur während eines Jahres aktiv, noch 16% wurden in 2 Jahren auffällig, nur noch 6,8% in 3 Jahren, 3,6% in vier Jahren, 1,9% in 5 Jahren, 1% in 6 Jahren, 0,5% in 7 Jahren und ganze 0,4% im gesamten Beobachtungszeitraum.

Diese mit wachsender Verlaufsdauer immer weniger werdenden jungen Menschen fallen nicht nur, was eher der Natur der Sache entspricht, mit durchschnittlich höheren Straftatenanzahlen pro Beobachtungsjahr auf. Vielmehr *verbreitern sie ihr Deliktsspektrum* auch ganz deutlich. Betrachtet man exemplarisch nur diejenigen, die in 5 bis 10 so genannten Deliktsobergruppen aktiv waren, so zeigt sich Folgendes: Bei den 1 Jahr aktiven Tätern waren es nur 0,1%, bei den in 2 Jahren aktiven Tätern nur 1,4%, bei den in 3 Jahren aktiven Tätern schon 10%, bei den in vier Jahren aktiven Tätern dann 32,8% und schließlich bei den von 5 Jahren aufwärts aktiven Tätern beachtliche 72,1%.

Bezieht man *Hellfeldbefunde und Dunkelfeldbefunde* aufeinander, dann kann man im Überblick Folgendes konstatieren:

- Im Dunkelfeld ist von einer Normalität und Ubiquität von selbstberichteten Delikten, gerade bei Angehörigen des männlichen Geschlechts, auszugehen. Im Hellfeld geraten bis zum Alter von 24 Jahren immerhin auch noch mehr als 40% in das Bundeszentralregister (die meisten nur ins Erziehungsregister, eher wenige ins Zentralregister, ehemals etwas anschaulicher Strafregister genannt).
- Auch im Dunkelfeld sind schwere und häufige Straftaten bei Jungen und jungen Männern vergleichsweise selten.
- Auch im Dunkelfeld weichen Jungen und junge Männer desto deutlicher von Mädchen oder jungen Frauen ab, je stärker es um eine Gewaltkomponente bei den Delikten geht.

Dunkelfeld und Hellfeld sind in den Grundstrukturen hier wie auch in anderen Bereichen demnach mehr aufeinander bezogen, als dies allgemein in der Fachöffentlichkeit thematisiert ist. Im vorliegenden Zusammenhang interessiert, mit Blick auf Wiederholungs- bzw. Mehrfachtäterschaft, vor allem die Frage, ob es für die Frage des *„Erwischtwerdens"*, namentlich mit der Folge eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens, irrelevant ist, ob man im Extremfall überhaupt (Stichwort: falsche Anschuldigung, irrtümlicher Verdacht etc.) eine Straftat *„tatsächlich"* begeht und, wenn man das tut, ob es bei einer Tat bleibt oder sich schließlich eine ganze Tatserie entwickelt bzw. ob man im Verlauf der Zeit immer wieder in den Bereich der Kriminalität abgleitet. Anders betrachtet stellt sich die Frage, ob der Zusammenhang aleatorisch, also vom (echten) statistischen Zufall gesteuert, ausgestaltet ist oder ob sich sachlich relevante Regelmäßigkeiten erkennen lassen.

Noch nicht viele, aber doch mehrere Studien haben aufzeigen können, dass – jedenfalls bei jungen Menschen – die Auffälligkeit im Hellfeld eine Art statistische Funktion der Aktivität im Dunkelfeld darstellt. Umgangssprachlich ausgedrückt: Auf Dauer werden zwar durchaus nicht ausnahmslos alle *„Täter"* erwischt, jedoch steigt das Risiko, ins Visier der Polizei zu geraten, proportional zur Häufigkeit der Tatbegehung und proportional zum Ausmaß der Vielfalt unterschiedlicher Delikte (Versatilität), die man begeht. Als Beispiel sei eine Studie von Hamburger Kriminologen angeführt, bei der über 4.000 Schüler befragt wurden. Um nur die Eckwerte zu verdeutlichen: Bei den Schülern, die angaben, in den letzten 12 Monaten vor der Befragung nur eine oder mehrere Taten einer einzigen Deliktsart begangen zu haben, kamen nach eigenen Angaben im Zusammenhang mit ihrem Delikt bzw. ihren Delikten gut 7% in Polizeikontakt. Von den Schülern mit Aktivität in 6 und mehr Deliktsbereichen hatten demgegenüber rund 70% deswegen anschließend mit der Polizei zu tun. Über die (hier erst kurze) Lebenszeit hinweg waren es rund 73% gewesen. Was mit den verbleibenden 27 bis 30% weiter geschieht, ist eine offene Frage. Sowohl das allmähliche Hineinwachsen in ein legal weitestgehend angepasstes Leben ohne jede amtliche Auffälligkeit ist denkbar (sog. Autoremission), als auch die Verhaltenskorrektur nach einem späteren Behördenzugriff und Strafverfahren

(Denkzettelwirkung des Verfahrens auch schon ohne Sanktion) als auch im negativen Extrem die Verfestigung von Verhaltensstrukturen im Dunkelfeld mit nachmaliger Ausprägung einer offiziell registrierten kriminellen Karriere. Entsprechende Verlaufsstudien wären in mehrfacher Hinsicht aufschlussreich.

3 Reaktionen auf Jugendkriminalität und das Bild der Bundesrückfallstatistik bezüglich der Folgen

Vergleicht man die Alters-Kriminalitätskurve gemäß den Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ) mit der Alters-Sanktionskurve gemäß den Verurteiltenbelastungszahlen (VBZ, also Verurteilte pro 100.000 der altersgleichen Einwohner), so fällt auf der einen Seite eine strukturelle Ähnlichkeit auf dergestalt, dass nach einem relativ steilen Anstieg in jungen Jahren allmählich wieder ein Rückgang erfolgt. Jedoch ist die Reaktionskurve bezüglich förmlicher Reaktionen sozusagen um eine Altersstufe nach hinten verschoben. Dies ist dem allseits geläufigen Umstand geschuldet, das Jugendstaatsanwaltschaften und Jugendrichter bei jüngeren Beschuldigten und dann Angeklagten einmal und gegebenenfalls sogar, je nach Bundesland höchst unterschiedlich ausgeprägt, mehrmals darauf bauen, dass durch eine informelle Reaktion (Stichwort: formloses Erziehungsverfahren bzw. Diversionsverfahren) die Sache bzw. die Entwicklung alsbald wieder *„ins Lot“* kommt. In höheren Altersstufen bei Erwachsenen, in denen leichtere Delikte wieder zu dominieren beginnen, gewinnen dann Reaktionen gemäß § 153a StPO (Absehen von Verfolgung oder Einstellung des Verfahrens unter Auflagen) oder anderen alternativen Erledigungsformen quantitativ erheblichen Umfang. Berechnet man das Verhältnis anteilig, also welches Ausmaß die VBZ im Vergleich zur TVBZ der entsprechenden Altersgruppe einnimmt, so zeigt sich die Entwicklung beispielsweise anhand des Statistikjahrgangs 2005 deutlich: bei 14- bis 18-jährigen TV rund 21%, bei 18- bis 21-jährigen TV rund 30%, bei 21- bis 25-jährigen TV gut 41%, bei 25- bis 30-jährigen TV rund 39%, bei 30- bis 40-jährigen TV rund 35% und schließlich bei 60-jährigen und älteren TV nur noch rund 16%.

Zusammengefasst lässt sich also feststellen: Nicht nur, aber in frühen Altersstufen gerade auch bei jugendlichen Tatverdächtigen wird umfangreich auf die Möglichkeit zurückgegriffen, erst einmal, vom Verfahren (und, kriminologisch betrachtet: auch dessen potentiell merklichen psychologischen Eindruck auf den jungen Täter) als solchem abgesehen, gar nicht sanktionierend reagiert (§ 45 Abs. 1 JGG in Verbindung mit § 153 StPO) oder auf die Wirkung erzieherischer Reaktionen anderer Erziehungsträger vertraut (§ 45 Abs. 2 JGG wörtlich) oder mit eigenen bzw. in Eigeninitiative bei anderen *„angeregten“* justiznahen Angeboten oder Maßnahmen reagiert (§ 45 Abs. 2 JGG entsprechen, Stichwort *„Staatsanwaltsdiversion“* und, durchaus streitig: *„Polizeidiversion“*) oder schließlich im formlosen Verfahren auf richterliche Ermahnungen oder Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln zurück gegriffen (§ 54 Abs. 3 JGG, der heutzutage relativ selten angewendet wird, bzw. dann § 47 JGG ab dem Zwischenverfahren). Am Rande sei auf die gestalterischen Möglichkeiten der

vorläufigen erzieherischen jugendrichterlichen Anordnungen (§§ 71, 72 JGG) hingewiesen, von denen in den Ländern und Regionen, wie bei vielen anderen rechtlichen Möglichkeiten auch, durchaus deutlich unterschiedlich Gebrauch gemacht wird.

Ist dieser *„Verzicht auf die förmliche Behandlung und dann Verurteilung mit gegebenenfalls Strafe"* mit Blick auf die Legalbewährung (und im jugendkriminalrechtlichen Diskussionsfeld auch der Sozialbewährung) von jungen Tatverdächtigen und dann Beschuldigten hilfreich oder kontraproduktiv? Anders gesagt: Ist die *„Nichtreaktion"* bzw. *„informelle Sanktion"* individualpräventiv überhaupt wirksam? Ist sie unter Umständen gleich wirksam oder sogar besser wirksam als eine förmliche Reaktion und endlich eine *„deutliche Strafe"* im engeren Sinn des Begriffs? Nur zu dieser straftheoretisch durchaus eingeengten Thematik des individualpräventiven Diskurses seien im Folgenden einige Erwägungen angestellt. Andere Funktionen von (angewandtem) Strafrecht bzw. der Strafe können nicht einmal stichwortartig angesprochen werden (etwa Gerechtigkeit, Vergeltung, Sühne, Opfergenugtuung, negative Generalprävention, positive Generalprävention, Integrationsprävention).

Zur Betrachtung der Frage bietet es sich an, die erste alle registrierten Sanktionen eines Bezugsjahrgangs einbeziehende prospektive Verlaufsstudie für die Bundesrepublik Deutschland beizuziehen. Sie wurde von Göttinger und Konstanzer Kriminologen in Zusammenarbeit mit dem Generalbundesanwalt (Dienststelle Bundeszentralregister), dem Statistischen Bundesamt und der Kriminologischen Zentralstelle erarbeitet. Geprüft wurde anhand von rund 950.000 Eintragungen des Jahres 1994 im Bundeszentralregister (Erziehungsregister und Zentralregister), wie sich die potentiell erneute Auffälligkeit der von den Entscheidungen Betroffenen, gemessen an neuen Eintragungen im BZR (sog. Folgeentscheidungen), innerhalb eines jeweils exakt individualisierten Verlaufszeitraums von 4 Jahren entwickelte. Der Einfachheit halber wird diese Erhebung, aufgrund derer hoffentlich eine regelmäßige amtliche Rückfall- bzw. Legalbewährungsstatistik etabliert werden wird, im Folgenden als *„Bundesrückfallstatistik"* bezeichnet. Bei Sanktionen, die – vor allem bei glattem Verlauf und Ergebnis – nicht einer eigentlichen Vollstreckung oder gar eines Vollzuges bedürfen, war die Verurteilung im Jahr 1994 der *„Startpunkt"* der Verlaufsanalyse. Bei Bewährungsstrafen und unbedingten Jugendstrafen bzw. Freiheitsstrafen wurde als Startpunkt der Abschluss der Vollstreckung bzw. des Vollzuges im Bezugsjahr gewählt, um Vergleichbarkeit in der Fragestellung wie in der Sache selbst zu erreichen.

Die weiteste Definition von Legalbewährung wäre: Keinerlei neue justitielle Sanktion (sei sie informell oder formell) innerhalb von 4 Jahren nach der jetzigen (Erledigung der) Sanktion. Diese Definition konnte der Bundesrückfallstatistik nicht zugrunde gelegt werden. Denn ins BZR werden (kriminologisch eindeutige) Sanktionen, die strafrechtlich nicht Sanktions- oder gar Strafcharakter tragen, bei Anwendung des allgemeinen Strafrechts nicht eingetragen. Dominant sind hier die Fälle des Absehens von der Verfolgung bzw. der Einstellung des Verfahrens nach § 153a StPO. Dies ist auch in der Jugendgerichtsbarkeit belangvoll, eben bei Heranwach-

senden, wenn und insoweit bei ihnen nach allgemeinem Strafrecht in der Praxis verfahren wird, was namentlich bei der Verkehrskriminalität eine besonders merkliche Rolle spielt.

Insoweit ist also die über die Bundesrückfallstatistik feststellbare Legalbewährungsquote in einem nicht genau berechenbaren, aber kriminologisch abschätzbaren und sachlich begrenztem Umfang überhöht; auf Details kann hier nicht eingegangen werden. Ins BZR eingetragen werden außer Verurteilungen und der isolierten Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung alle Entscheidungen von Jugendstaatsanwaltschaften und Jugendgerichten nach den §§ 45 und 47 JGG. Bei Jugendlichen ist also die prospektive Reaktionsgeschichte tendenziell vollständig verfügbar, bei Heranwachsenden nur insoweit, als sie nach Jugendstrafrecht behandelt wurden (§ 105 JGG, ggf. in Verbindung mit §§ 32 und 31 JGG).

Insgesamt blieben von der fast 1 Million betroffener Sanktionierter im Vierjahreszeitraum 64,3% ohne neuen Eintrag. Verdichtend und verallgemeinernd formuliert: Die Legalbewährungsquote nach justitiellem Zugriff in Deutschland beträgt (messbar) rund 2/3 aller Sanktionierten, und unter Rücksicht auf nicht erfasste Alternativsanktionen voraussichtlich 4/5 aller Sanktionierten.

Nimmt man nur neue förmliche Verurteilungen in den Blick, dann beträgt die Legalbewährungsquote 66,7%.

Nun ist nicht jede neue registrierte und sanktionierte Tat und nicht jede Sanktion Indiz für einen individuell und gesellschaftlich relevanten Rückfall, erst recht nicht in Bezug auf eine mögliche Störung oder sogar Beeinträchtigung der Inneren Sicherheit. Solches kann man allenfalls bei deutlichen oder schweren Strafen tendenziell annehmen. Insoweit ist die Intensitätsrangfolge der Rückfälligkeit, die die kriminologischen Kollegen aus der Bundesrückfallstatistik erstellt haben, zum Verständnis der Lage hilfreich. Die Rückfallquote bzw. Rückfallrate nach dem Einsatzjahr 1994 gestaltete sich danach wie folgt:

- 35,7% gemessen an allen im BZR auffindbaren, auch informellen, Sanktionen und Reaktionen;
- 33,3% gemessen an neuen förmlichen Verurteilungen;
- 14,2% gemessen an Verurteilungen zu (potentiell) faktischem Freiheitsentzug führenden Sanktionen, d.h. Jugendarrest, Jugendstrafe (auch zur Bewährung) oder Freiheitsstrafe (auch zur Bewährung);
- 5,0% gemessen an Verurteilungen zu unbedingter Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe, und schließlich nur noch
- 1,2% gemessen an Verurteilung zu (nicht mehr aussetzungsfähiger) unbedingter Jugend- oder Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren.

Daraus folgt: Jugendstrafe und Freiheitsstrafe sind nicht nur bei primärer Verhängung, wie weithin geläufig, in Deutschland die vergleichsweise seltene Ausnahme; vielmehr bleiben sie auch *„im Falle des Rückfalls"* die Ausnahme.

Untergliedert man die Rückfälligkeit von Sanktionierten bzw. ihre Strafe im Jahr 1994 verbüßt habenden Verurteilten entsprechend der Art der Sanktion bzw. Strafe, dann zeigt sich ein Bild, das in der *internationalen Sanktionsforschung* durchweg allgemein vertraut ist. Es kann (methodisch zunächst *nur* im Bereich der so genannten großen Zahl, also quantitativ bzw. auf große Gruppen von Betroffenen bezogen) wie folgt beschrieben werden: *Je härter die Sanktion, desto höher die Rückfälligkeit!* Dieser Befund sagt nicht unbedingt, dass der Zusammenhang ausnahmslos linear ausgeprägt ist, dass also exakt von (wie auch immer bestimmter) Stufe zu Stufe die Quote derer, die sanktioniert und dann erneut strafrechtlich auffällig werden, um einen merklichen Wert überhaupt oder sogar um einen gleichen Wert ansteigt. Er sagt aber, dass der *„Trend über alles"* eindeutig ausgeprägt ist.

Auszugsweise für 1994 anhand der Berechnungen der Göttinger und Konstanzer Kollegen verdeutlicht: Die *„Rückfallquote über alles"* von 35,7% fächert sich bei der Unterscheidung nach einzelnen Sanktionsarten bzw. Strafen wie folgt auf:

- Reaktionen nach Jugendstrafrecht (Gesamtquote = 45,5%);
- 40,3% nach formlosem Erziehungsverfahren bzw. Diversion (§§ 45 und 47 JGG);
- 55,2% nach jugendrichterlichen Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel, aber ohne Jugendarrest);
- 59,6% nach Jugendstrafe mit Bewährung (§§ 17, 18, 21 JGG);
- 70,0% nach Jugendarrest (§ 16 JGG);
- 77,8% nach unbedingter Jugendstrafe (§§ 17, 18 JGG);
- Reaktionen nach allgemeinem Strafrecht (Gesamtquote = 32,6 %);
- 30,2% nach Geldstrafe (§ 40 StGB);
- 44,7% nach einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe (§§ 38 f., 56 StGB);
- 56,4% nach einer unbedingten Freiheitsstrafe (§§ 38 f. StGB).

Dieses Bild wird in der Grundstruktur darüber hinaus reproduziert, wenn man überprüft, wie schwer die Folgereaktionen ausgefallen sind.

Nun liegt, nicht nur aus der Sicht von Praktikern, gegen jede inhaltlich auf *„Wirkung"* bezogene Interpretation solcher Befunde im ersten Zugriff der Einwand sehr nahe, dass (Jugend)Staatsanwälte und (Jugend)Richter sowie die ihnen zuarbeitenden Instanzen vordringlich die (Jugend)Gerichtshilfe ja nicht *„beliebig"* handeln, also ihre Reaktionen oder Sanktionen auf eine Straftat bzw. den Täter nach einem (alltagstheoretisch verstandenen) Zufallsprinzip auswerfen bzw. verteilen. Vielmehr wird man, im Ansatz völlig zurecht, darauf hinweisen, dass man sich, umgangssprachlich formuliert, seine Pappenheimer ja schon genau anschaue und überlege, was noch

(an Zurückhaltung) möglich sei oder was schon (um negative weitere Entwicklungen zu verhindern) getan werden müsse. Straftheoretisch oder jugendstrafrechtlich-erziehungstheoretisch gesprochen: Man achte schon im Rahmen des Möglichen auf die personale Individualisierung wie sachliche Optimierung der Sanktion.

Akzeptiert man diesen Einwand, dann ist der Befund – unter dem kriminologischen Gesichtspunkt der Sanktionsforschung bzw. Sanktionswirkungsforschung gewichtet – vordringlich ein Beleg für die erfahrungsgesättigte *Selektionsleistung* der (jugend)strafrechtlichen Praxis. Erheblich vereinfacht für die Randbereiche einer gedachten Intensitätsskala formuliert: Die erstauffälligen *und* ungefährdeten wie gegebenenfalls ungefährlichen Beschuldigten werden informell behandelt (*„divertiert“*) und bekommen so ihre große Chance, die gefährdeten und vor allem gefährlichen Beschuldigten müssen eine *„Gesamterziehung“* (gemäß der Formel des BGH) erhalten und werden zu einer unbedingten Jugendstrafe verurteilt. Noch um eine Stufe weiter vereinfacht und an das Märchen vom Aschenputtel angelehnt: Die Guten ins Töpfchen, die Schlechten ins Kröpfchen! Wie uns die internationale Sanktionsforschung, wieder zur Wissenschaft zurückkehrend, im Übrigen in steter Wiederholung der Befunde zeigt, ist das parallele bzw. hintergründige Hauptentscheidungskriterium die objektivierbare *„Schwere der Tat(en)“*, die einem Beschuldigten vorgeworfen wird bzw. werden.

Eine solche bewusste oder praktisch handlungsleitende *„Auswahl“* bzw. *„Sanktionsverteilungsstrategie“* bzw. *„Selektionspraxis“* gemäß Tatschwere und Desintegrationsgefahr ist/wäre rational. Gleichwohl stellen sich in jugendkriminalrechtlicher Betrachtungsweise ein paar Fragen. Sie hängen mit dem Umstand zusammen, dass doch gerade auch die *„härteren“* Sanktionen und dann förmlichen Strafen konzeptionell *Besserung der Jungtäter* bewirken sollen, also über ihre erzieherische Wirkung zur Sozial- und Legalbewährung, im optimalsten Fall zur vollen gesellschaftlichen Integration junger straffällig gewordener Menschen führen sollen. Und insofern scheinen (auch) die Befunde der Bundesrückfallstatistik eher gegen eine solche Annahme bzw. gegen die positiv ausgerichtete Sanktionswirkungshoffnung zu sprechen. Dies führt zur breiteren wissenschaftlichen wie kriminalpolitisch und kriminalpräventiv hoch relevanten Frage, was wir von Sanktionen nach Straftaten überhaupt erwarten dürfen. Im Folgenden wird dieser Frage nur in ganz groben Zügen nachgegangen und auf ein paar international replizierte Grundbefunde hingewiesen.

4 Die „eisernen Regeln" der Rückfälligkeit gemäß der internationalen Rückfallforschung

Der hier verwendete Begriff der eisernen Regeln ist kein etablierter Fachbegriff. Er wird von mir durchaus gerne verwendet, um plastisch den Blick auf den Umstand zu lenken, dass auf der *„Oberfläche"* des Geschehens bzw. der Entwicklung im Bereich der großen Zahl einige *wenige Faktoren* den Ausschlag dafür geben, ob *„Betroffene oder Behandelte"* überhaupt rückfällig werden und, falls ja, ob sich diese Rückfälligkeit zu einer so genannten kriminellen Karriere entfaltet.

Diese Faktoren lassen sich über lange Zeiträume hinweg belegen, bis zurück zu den ersten Rückfallstatistiken im 19. Jahrhundert, und sie sind in den Grundstrukturen auch übereinstimmend in verschiedenen Gesellschaftssystemen bzw. Staaten bzw. Kriminaljustizsystemen. Die auffindbaren Zusammenhänge belegen nicht stets ganz *„glatte"* Verläufe in Abhängigkeit vom jeweils der Betrachtung zugrunde gelegten Faktor. Jedoch kann man festhalten, dass es sich ganz überwiegend um so genannte lineare Trends handelt.

Alle Formulierungen im Folgenden sind, um dies zur Vermeidung allfälliger Missverständnisse noch einmal zu betonen, quantitativ ausgerichtet und werden desto zutreffender gemäß den empirischen Befunden, je größer die in wissenschaftliche Analysen einbezogene Menge der Betroffenen ist, also je stärker das *„Gesetz der großen Zahl"* sich auswirkt.

- Eiserne Regel 1: Männliche Täter (Verdächtige, Beschuldigte, Verurteilte, Bestrafte, Behandelte, Therapierte etc.) werden stets häufiger rückfällig als weibliche Täter.
- Eiserne Regel 2: Jüngere Täter (Verdächtige etc. wie vorstehend) werden stets häufiger rückfällig als ältere Täter.
- Eiserne Regel 3: Vorbelastete Täter (Verdächtige etc. wie vorstehend, insbesondere Vorbestrafte) werden stets häufiger rückfällig als Erstauffällige.

Nicht ganz so *„eisern"* sind quasi Ergänzungsregeln, die sich primär auf die Frage einer Vorverbüßung (in diversen Arten der Haft) sekundär auf die Frage des Lebensalters bei der ersten amtlichen Reaktion auf bekannt gewordene vorherige Auffälligkeiten und tertiär auf die Frage des Lebensalters bei der ersten faktischen *„tatsächlichen"* Delinquenz/Straftat beziehen.

Mit Hilfe der drei eisernen Regeln lässt sich, methodisch gesprochen, deutlich mehr als die Hälfte der Varianz neuer Auffälligkeit in der Zukunft erklären; nimmt man die Ergänzungsregeln hinzu, kommt man leicht bzw. verbreitet auf rund achtzig Prozent *„Erklärungskraft"* (etwa in multiplen Regressionsrechnungen).

Einfacher ausgedrückt: Wenn man das Geschlecht, das Lebensalter und den Vorbelastungsgrad einer größeren *Gruppe* von *„Tätern"* kennt, kann man ziemlich genau vorherberechnen, ein wie hoher Prozentsatz von ihnen innerhalb eines definierten Zeitraums (am besten gemäß internationaler Konvention eines Zeitraums

von mindestens 5 Jahren) erneut mit Straftaten auffällig werden. Die Berücksichtigung der Ergänzungsfaktoren verbessert die Vorhersagegenauigkeit um eine weitere Stufe.

Die Tendenz verstärkt sich gleichsinnig, retrospektiv betrachtet, mit der Zahl der Vorbelastungen oder Vor-Eingriffe, und umgekehrt, prospektiv betrachtet, mit der Zahl der erneuten Auffälligkeiten und Eingriffe.

An dieser Stelle sei nur auf die retrospektive Vorbelastung anhand der Ergebnisse der Bundesrückfallstatistik 1994 eingegangen. Die Rückfälligkeit der Verurteilten/Bestraften (gemessen über im BZR eingetragene *„Folgeentscheidungen"*) entwickelte sich danach innerhalb von vier ausgewerteten individualisierten Verlaufsjahren wie folgt:

- 36,6% bei 0 Voreintragungen,
- 59,6% bei 1 Voreintragung,
- 71,4% bei 2 Voreintragungen,
- 78,7% bei 3-4 Voreintragungen,
- 85,6% bei 5 und mehr Voreintragungen.

Hinter dem Begriff der *„eisernen Regeln"* verbirgt sich der auf den ersten und vielleicht sogar zweiten Blick (vor allem) für Praktiker oft belastende bis gelegentlich frustrierende Befund, dass sie anscheinend *von der Art der Sanktion bzw. Strafe weitestgehend unabhängig* sind. Mit anderen Worten: Es scheint so, als ob Unterschiede in der Rückfälligkeit, zurückgespiegelt auf die weiter vorn angesprochene Problematik der Folgen verschiedener Reaktionen (von der Diversion bis zur unbedingten Jugendstrafe) sich desto merklicher auflösen, je mehr der Einfluss der mit den eisernen Regeln benannten Faktoren in Berechnungen einbezogen wird (methodisches Stichwort der Neutralisierung von Scheinkausalität durch die Einführung intervenierender Faktoren).

Anschaulicher gesprochen: Hätten Jugendstaatsanwälte kraft impliziter Ahnung oder kraft expliziten Bewusstseins von den Faktoren der eisernen Regeln diese bei ihrer Entscheidung berücksichtigt, entweder den jungen Täter zu *„divertieren"* oder ihn in den Jugendstrafvollzug zu schicken, dann wäre die *„Rückfallquote"* nach Diversion (40,3%) im Vergleich zur *„Rückfallquote"* nach Jugendstrafvollzug (77,8%) *keine Kausalwirkung* der jeweiligen Sanktion, sondern lediglich die *konsequente faktische Auswirkung der Anwendung einer Verteilungsregel gemäß Risikograden*.

Noch einmal anders ausgedrückt und als Hypothese formuliert: Würde man, soweit das irgendwie geht, die Gruppen der Divertierten und der Jugendstrafgefangenen nach Alter, Geschlecht, Vorbelastung etc. parallelisieren, würde sich der anfängliche Unterschied in der an der Oberfläche gemessenen Rückfallquote Stück für Stück verringern, tendenziell, methodisch formuliert, gegen Null streben.

Ist dem nun *„tatsächlich“* so? Die Antwort auf diese Frage ist nicht leicht zu geben. In der Kriminologie und der internationalen Sanktionsforschung kursieren dazu zwei Thesen, die wissenschaftlich als empirisch überprüfbare und weiter zu überprüfende Hypothesen betrachtet werden müssen. Die radikale Hypothese geht von einer Nichtwirkung von Sanktionen aus, die hier zugrunde gelegte moderate Hypothese geht von der *„Gleichwirkung“* von Sanktionen aus. Mit Gleichwirkung ist nicht gemeint, dass verschiedene Sanktionen oder Strafen schon im Bereich der großen Zahl tatsächlich, wenn sie wirken, exakt *„gleich“* wirken. Vielmehr wird hypothetisch und auf der Grundlage vieler empirischer Untersuchungen angenommen, dass verschiedenartige Sanktionen auf identische *„Populationen“* (von Tätern) vergleichbar wirken. Daraus leitet sich die weitere Hypothese ab, die vom Anspruch her sozusagen radikal in beide Richtungen geht und für Leute auf beiden Extrempolen der Sanktionseinstellungen (Behandlung versus Strafe) bzw. der Strafeinstellungen im engeren Sinne, also der so genannten Punitivität (Zurückhaltung versus Härte) herausfordernd, wenn nicht provozierend wirken muss: Die so verstandene empirisch unterfütterte Gleichwirkungsthese führt auf der einen Seite zu der Vermutung, dass *Diversion ganz und nur für sich selbst betrachtet* nicht ohne weiteres viel *besser wirkt* als ein Zuchtmittel oder gar eine Bewährungsstrafe; und umgekehrt führt sie ebenso energisch zu der Vermutung, dass die *Verbüßung einer Jugendstrafe ganz und nur für sich selbst betrachtet* nicht ohne weiteres viel *schlechter wirkt* als ambulante Sanktionen. Noch einmal verschärfend formuliert: *Wenn* eine Regel wirklich eine Regel ist und eine *gewisse Gesetzmäßigkeit* widerspiegelt, *dann* ist diese Regel eben wirklich eine faktisch relevante Regel und *gilt ohne Rücksicht auf kriminalpolitische oder sonstige Grundüberzeugungen!!*

Zurückgewendet auf das wissenschaftlich Analytische der Kriminologie bzw. der Sanktionsforschung: Wie sicher sind bislang die Forschungsbefunde? Sie sind nicht sicher genug, um daraus eindeutige Schlussfolgerungen ableiten zu können. Was an anderer Stelle gegebenenfalls im Detail zu vertiefen ist, ist immerhin Folgendes:

- Da wir uns hier im Bereich der großen Zahl befinden, handelt es sich um stochastische (also wahrscheinlichkeitstheoretische) Zusammenhänge des *„Mehr oder Weniger“* und nicht um deterministische (als ausnahmslos wirkgesetzliche kausale) Zusammenhänge des *„Immer dann, wenn…“*. Sie lassen also von vornherein sinngemäß bis gelegentlich buchstäblich (Handlungs-)Spielräume offen.
- Die Zusammenhänge sind immerhin dergestalt ausgeprägt und international empirisch abgesichert, dass sie zur Bescheidenheit mit Blick auf den zu erwartenden direkten oder unmittelbaren Effekt *„allumfassender“* Sanktionen oder im besonders intensiv positiv gedachten Fall auch Therapien (im engeren Sinn) anregen. Wenn man, veranschaulichend gesprochen, davon ausgehen muss, dass junge Menschen in mancherlei Hinsicht spontaner und zugleich schwieriger zu handhaben sind als gereifte Menschen, wird man im Falle, dass man ein Sanktions- oder Therapieprogramm auf 16-Jährige anwendet, von Anfang an vorsich-

tigere Erfolgserwartungen hegen als im Falle von 25-Jährigen. Anders gewendet: Beim Vergleich der *„Wirkung“* von verschieden angelegten Programmen (etwa in verschiedenen Anstalten) kann es hilfreich sein, vor endgültigen Schlussfolgerungen (und *„Stolz“* auf der einen wie vielleicht *„Verzagtheit“* auf der anderen Seite bei den Beteiligten oder Verantwortlichen) erst einmal – unter anderem – ganz nüchtern nach der Altersverteilung bzw. dem Altersdurchschnitt der Behandelten zu fragen und selbiges miteinander zu vergleichen.

- Dies ist vor dem Hintergrund des Umstandes wichtig, dass die *„Messfaktoren“* Alter, Geschlecht, Vorbelastungen etc. eben an der Oberfläche angesiedelte *„Indikatoren“*, mithin Anzeiger für Hintergründiges sind, in dem sich die eigentlichen vernetzten Kausalzusammenhänge abspielen. So ist das gemessene *„Lebensalter“*, das scheinbar als solches dazu *„führt“*, dass ältere Verurteilte oder Probanden oder Klienten weniger rückfällig werden als jüngere, der kalendarische Verdichtungspunkt für physische, psychische, psychobiologische und psychosoziologische Entwicklungen, für unterschiedliche und unterschiedlich lange Verläufe der Lebenserfahrung, für unterschiedliche Bindungs- oder Verwahrlosungsgeschichten, für Fähigkeiten oder Unfähigkeiten zur selbstbestimmten Lebensgestaltung, für Weltvertrauen oder Selbstvertrauen gegenüber verallgemeinertem Misstrauen in alles und jeden sowie einem negativen Selbstkonzept. Durch all dieses und weiteres werden Menschen im umfassenden und fast buchstäblichen Sinne *geprägt*. Solche Prägungen führen zu Gewohnheiten, verfestigten Einstellungen und am Ende zu so bezeichneten Habituierungen. Sie sind manchmal schwer, im Extremfall vielleicht gar nicht, aber jedenfalls fast immer *nur allmählich* modifizierbar und gegebenenfalls vollständig auflösbar. Positiv sanktionstheoretisch und individualpräventiv mit Rückblick auf das gerade vorstehend Gesagte gewendet: Es ist *in der Substanz* durchaus möglich, dass Sanktionen, die bei 16-Jährigen kaum einen differentiellen Effekt gezeigt haben, bei eben *denselben jungen* Menschen, wenn sie das 25. Lebensjahr erreicht haben, einen Effekt entfalten. Ob dies ein ganz selbständiger kausaler Wirkeffekt ist oder ob die Wirkung sich eben mehr im Kontext von anderen Entwicklungen entfaltet, kann und muss an dieser Stelle dahin stehen.
- Entwicklungspsychologische und lerntheoretische allgemeine Befunde über die Entwicklung junger Menschen, insbesondere des männlichen Geschlechtes, dazu Befunde aus der Forschung zur *„Defiance“* (der bewussten oder unbewussten Aufsässigkeit oder des Trotzes bei gefühlter Benachteiligung) sowie Befunde aus der so benennbaren Forschung zur *„abweichenden Erfolgskalkulation“* mehrfachauffälliger und mehrfach bestrafter Jungtäter führen zu der Annahme, dass es faktisch, jenseits der oben angesprochenen Selektion, einen eigenständigen negativen Wirkeffekt härterer Strafen im Vergleich zur Nichtreaktion oder milderen Sanktionen geben kann. Empirische kriminologische Studien zur Rückfallforschung stützen diese Annahme.

- Nicht allein, aber auch deswegen ist, noch einmal gesagt: Im Bereich der großen Zahl, die Haltung vieler Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter, bei jungen Straftätern erst einmal zuzuwarten und, wenn man reagiert, es erst einmal mit informellen Sanktionen und dann gegebenenfalls Verurteilungen mit vergleichsweise leichten Maßnahmen zu versuchen, dem Grunde nach von den Forschungsbefunden gedeckt.
- Die darauf bezogene, auch hier vertretene These des *„Im Zweifel weniger"* ist exakt so zu verstehen, wie sie formuliert ist. *Wenn* in einem konkreten Fall eines jungen Menschen nach Ausschöpfung der Erkenntnismöglichkeiten *Unsicherheiten* dahingehend bestehen, welche Sanktion wohl individuell überhaupt wirken und gegebenenfalls besser wirken könnte als andere nach dem Gesetz möglichen und in der Praxis sinnvoll etablierten Sanktionen, wenn also, positiv gewendet, ein offener *Reaktionsspielraum* besteht, dann ist in eben dieser Zweifels- oder Spielraumsituation gemäß dem Befund der großen Zahl die *weniger eingriffsintensive* Reaktion bzw. Sanktion bzw. Strafe angebracht. Fast unnötig zu betonen, dass die These ganz reduziert ist auf den individualpräventiven Diskurs, und dass sie völlig unberührt lässt, ob aus anderen vertretbaren bis im Extremfall unvermeidbaren straftheoretischen und praktischen gesellschaftlichen Erwägungen heraus eben eine Strafe verhängt werden muss, auch wenn sie unter Umständen *„eigentlich"* (individualpräventiv) nicht (oder jedenfalls im Zeitpunkt des eventuell recht lange nach der Tat ergehenden Urteils) nicht mehr erforderlich ist oder wäre. Drastisch vereinfacht: Ob der von einem 16-Jährigen begangene Totschlag *„divertiert"* werden kann und darf, ist offensichtlich mehr als nur eine Frage der korrekten Interpretation des § 45 Abs. 2 (der *Verbrechen* grundsätzlich bewusst nicht ausschließt) oder des § 45 Abs. 3 bzw. dann nach Anklage des § 47 JGG.

Ganz gleich, welche komplexen *Verläufe krimineller Karrieren* gemäß den eisernen Regeln und gemäß der Reaktionen *„in Gang kommen"*: Die neueren Befunde der zunehmend an Gewicht gewinnenden und vielfach mit dem Fremdwort *„Desistance-Forschung"* bezeichneten kriminologischen Verlaufsforschung zum allmählichen Ausscheren aus kriminellen Karrieren, im Extremfall sogar der schnellen Beendung selbst nach etlichen wiederholten Auffälligkeiten, zeichnen ein zur Hoffnung Anlass gebendes Bild: Entgegen pessimistischen Annahmen, die verbreitet aus der Rückfallforschung abgeleitet werden, dürfen wir von *benennbaren Prozessen zur Beendigung krimineller Karrieren* ausgehen. Wenn sie nicht schon früh einsetzen, dann doch im Verlauf des Erwachsenwerdens und den damit verbundenen Veränderungen. Die Zeit ab dem 25. Lebensjahr scheint dabei ein besonders *„relevantes Datum"* zu sein. Soziobiographische Belastungen, die oft als genuine *„Rückfallfaktoren"* betrachtet werden, vor allem solche statischer Art (die also vorgegeben sind und nach der Natur der Sache nicht mehr als solche verändert werden können, wie beispielsweise das

Aufwachsen in einer funktional gestörten Familie), verlieren mit eintretender Reife und der in diesem Wirkgeflecht möglichen (mit oder jedenfalls auch) *selbstbestimmten* Änderung der Einstellungen und Werthaltungen, des Verhaltensrepertoires, der sozialen Kontakte, der Lebensplanung und der Eigenverantwortung, um nur das Wichtigste zu nennen, ihr scheinbares oder vielleicht im Einzelfall sogar (früher) *„wirklich"* mit determinierendes Gewicht.

In den Vordergrund von neuen Wirkungsgeflechten treten *aktuelle* Entwicklungen, eben jetzt in der Zeit und konkret in der zu bewältigenden Lebenssituation. Sie tragen dazu bei, dass – wie es die amerikanischen Kriminologen Sampson und Laub in ihren zu Recht berühmt gewordenen langzeitigen Nachuntersuchungen zu den Forschungen des Ehepaars Eleanor und Sheldon Glueck unter anderem benannt haben – Wendepunkte (turning points) auftreten und sich neue Lebenswege (pathways) auftun, die bei entsprechender Nutzung den *„Ausweg"* aus der Kriminalität mit bahnen. In diesem im Detail natürlich komplexen Zusammenhang ist es möglich und gegebenenfalls sogar ganz wichtig, dass die Probanden Erfahrungen in der Vergangenheit, auch im bzw. aus dem Umgang mit den Instanzen der Sozialkontrolle (alphabetisch etwa Bewährungshelfer, Polizisten, Richter, Staatsanwälte oder Vollzugsbeamte), die an sich objektiv positiv waren, aber von ihnen subjektiv nicht so verstanden wurden und gegebenenfalls schon gar nicht so gewürdigt werden konnten, *jetzt* in ihrer neuen Lage, sie retrospektiv wieder erinnernd und sie positiv bewertend, *aktiv* aus *eigenem Antrieb* für ihre Integration einsetzen können. Das hat mit Kausalwirkung nichts zu tun, ist vielmehr etwas sehr Persönliches, was in der neueren angloamerikanischen Sanktionswirkungsforschung mit *„agency"* bezeichnet wird und die Fähigkeit wie den Willen zur Eigenständigkeit, Selbstentscheidung und Selbstwirksamkeit beinhaltet. Die Diskussion dazu hat in Deutschland noch nicht richtig eingesetzt. Als theoretisches Modell im Rahmen der individualpräventiven Resozialisierungsforschung bzw. -diskussion kommt dasjenige der *„kognitiven Resozialisierung"* in Betracht.

Pragmatisch betrachtet: Auch ernsthafte Mehrfachtäter und Vielfachrückfällige können aus dem Kreislauf von Verbrechen und Strafe ausbrechen. Es kann ihnen dabei sinnvoll und, im Kontext einer Neuorientierung, auch wirksam geholfen werden. Aus den (auch) Tübinger Verlaufsforschungen zeigen sich ein paar *„Phänomene"* als besonders bedeutsam, die einerseits alltagstheoretisch plausibel sind und andererseits doch fachlich erhebliche und im Detail nicht so simple Implikationen für den erfolgreichen Umgang mit (erwachsen werdenden) Straffälligen haben. In aufsteigender Reihenfolge:

- Der Aufbau stabiler und emotional tragender Partnerbeziehungen.
- Die Bewältigung von Alkoholmissbrauch oder Drogenmissbrauch.
- Der (Wieder-)Einstieg in Arbeit und Beruf, wobei am Anfang auch bei einfacher Arbeit besonders wichtig ist, dass sie der Proband als sinnvoll für die (weitere) Integration erleben kann und faktisch erlebt.

- Der Abbruch alter Bekanntschaften oder Freundschaften, die zur Dynamik der Abweichung beigetragen haben, namentlich das Fernhalten vom *„Milieu“* in Kommunen, verbunden mit dem Aufbau neuer Bekanntschaften oder Freundschaften, die eine positive Dynamik der Integration fördern.

In breiterem sozialwissenschaftlichem Ansatz geht es hier und bei anderen Prozessen darum, dass es den Probanden letztlich infolge eigener (spontaner oder meist langsam reifender und mit Mühe sowie gegebenenfalls mit manifesten *„Rückschlägen“* verbundener) Entscheidung, die durch Dritte gefördert werden kann, neues individuelles und soziales Capital (Bourdieu bzw. Coleman) zu erwerben bzw. aufzubauen.

LITERATURHINWEIS

Für einen ersten vertiefenden Einstieg in die quantitativen Befunde wird auf den *Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht* (der Bundesregierung), herausgegeben vom Bundesministerium des Innern und vom Bundesministerium der Justiz, Berlin 2006, hingewiesen. Dort finden sich viele weitere Verweise auf andere einschlägige Veröffentlichungen. Der Sicherheitsbericht ist auch als pdf-Datei zu erhalten, beispielsweise auf der Homepage des Bundeskriminalamtes unter der Kategorie *„Berichte und Statistiken“*. Bezüglich der Befunde zur Kriminellen Karriere und zum Ausstieg aus kriminellen Karrieren hilft unter anderem die Homepage des Tübinger Instituts für Kriminologie weiter, teils in der Abteilung über die Berichte zu den aktuellen Forschungen, teils in der Abteilung mit Hyperlink zur elektronischen Schriftenreihe TüKrim, teils im Nachweis der Veröffentlichungen des Autors und der anderen Institutsmitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Europäische Mindeststandards und Empfehlungen für jugendliche Straftäter als Orientierungspunkte für die Gesetzgebung und Praxis: Die „European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions and Measures“[1]

Frieder Dünkel

1 Einleitung: Die Bedeutung internationaler Regelungen und Empfehlungen nach dem Urteil des BVerfG vom 31.05.2006

Die Entwicklung Internationaler Menschenrechtsstandards ist eng mit der Gründung der Vereinten Nationen im Jahr 1945 und dem in den Zielbestimmungen der Vereinten Nationen gegen anfängliche Widerstände von Großbritannien, der UdSSR und den USA verankerten Menschenrechtsschutz verbunden. Der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Dezember 1948 folgte bereits im Jahr 1955 mit der Verabschiedung von Mindeststandards für die Behandlung von Gefangenen ein Regelwerk, das für die Europäische Entwicklung des Menschenrechtsschutzes im strafrechtlichen Bereich von herausragender Bedeutung war. 1973 zog nämlich der Europarat mit den über die UN-Standards hinausgehenden Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen nach, die 1987 und zuletzt im Januar 2006 neu gefasst wurden.

Im Bereich des Jugendstrafrechts hat der *„Menschenrechtsdiskurs“* seit Mitte der 1980er Jahre und insbesondere *„seit dem Ende der Lähmung der Vereinten Nationen durch den Ost-West-Gegensatz 1989“* eine unerwartete *„Karriere“* gemacht.[2] Auf der Ebene der Vereinten Nationen wurden 1985 die Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit, die nach ihrem Entstehungsort genannten *Beijing-Rules*, 1990 Richtlinien für die Prävention von Jugendkriminalität, die so genannten *Riyadh-Guidelines*, und im gleichen Jahr die Regeln zum Schutz inhaftierter Jugendlicher, die so genannten *Havanna-Rules* sowie die Mindestgrundsätze für nicht-freiheitsentziehende Maßnahmen, die so genannten *Tokyo-Rules*, verabschiedet. Ein Jahr zuvor war mit der so genannten Kinderrechtskonvention ein weiteres Regelwerk geschaffen

1 Es handelt sich um die aktualisierte Fassung des Beitrags von Dünkel, Baechtold & van Zyl Smit, 2007. Die Empfehlung ist als Rec (2008)11 am 05.11.2008 vom Ministerkomitee des Europarats verabschiedet worden (European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions and Measures). Der Vortrag beim Jugendgerichtstag in Freiburg basierte noch auf dem damaligen Stand der Arbeiten einer Expertengruppe, die aus Andrea Baechtold (Universität Bern), Dirk van Zyl Smit (Universität Nottingham) und dem Vortragsreferenten bestand, siehe i.E. unten.

2 Vgl. Neubacher & Schüler-Springorum, 2001, S. 1 ff.

worden, das ebenso wie der Internationale Pakt für Bürgerliche und Menschenrechte aus dem Jahr 1966 (ins deutsche Recht transformiert 1973) durch die mit der Transformation in das nationale Recht verbundene Bindungswirkung unmittelbare Auswirkungen für die Gesetzgebung und Praxis hat.

Auf Europäischer Ebene bildet die 1950 verabschiedete und 1953 in das deutsche Recht transformierte Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) den Ausgangspunkt. Der Europarat hat in der Folge mehrere Empfehlungen verabschiedet, die für das Jugend- und Erwachsenenstrafrecht und insbesondere die Reaktionen auf Straftaten maßgebende Bedeutung hatten. Für das Jugendstrafrecht zu nennen sind die Empfehlungen *„über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität"* von 1987, deren Spezifizierung bezüglich Jugendlicher aus Gastarbeitnehmerfamilien von 1988 und die Neuauflage über *„Neue Wege der Behandlung von Jugenddelinquenz und die Rolle der Jugendkriminalrechtspflege"* (*„New ways of dealing with juvenile delinquency and the role of juvenile justice"*) von 2003.

Das europäische Pendant zu den *Tokyo-Rules* über nicht-freiheitsentziehende Maßnahmen sind die 1992 verabschiedeten *„Grundsätze für gemeindebezogene Sanktionen und Maßnahmen"* (*European Rules on Community Sanctions and Measures*) mit einer ergänzenden Empfehlung zur Verbesserung der Implementation dieser Grundsätze aus dem Jahr 2000.

Die Bedeutung internationaler Standards für die nationale Gesetzgebung und Praxis hängt von der jeweils unterschiedlichen Rechtsnatur ab. Konventionen, die wie die EMRK oder die Kinderrechtskonvention in das deutsche Recht transformiert wurden, stehen im Rang Bundesgesetzen gleich und sind daher unmittelbar zu beachten. Die EMRK spielt auch bei der Auslegung nationalen Rechts, z.B. im Straf- bzw. Strafprozessrecht oder Strafvollzugsrecht eine unmittelbare Rolle.[3]

Bei den so genannten Mindeststandards oder Empfehlungen des Europarats und der Vereinten Nationen handelt es sich dagegen grundsätzlich um *„soft law"*, das nicht unmittelbare Wirkung entfaltet. Allerdings zeigt die neuere Gesetzgebungsentwicklung insbesondere in den mittel- und osteuropäischen Ländern, dass dieses *„weiche Recht"* faktisch durchaus von erheblicher Bedeutung sein kann. So hat der Litauische Gesetzgeber im Strafvollstreckungsgesetzbuch von 2003 und den dazu gehörenden Verwaltungsvorschriften ganze Teile der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze wörtlich übernommen.[4]

Eine neue Entwicklungsstufe markiert das Urteil des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelungen zum Jugendstrafvollzug in Deutschland (vom 31.05.2006), das hierzu folgende Aussage trifft:

3 Vgl. z.B. Stenger, 1991 m.w.N.
4 Vgl. Sakalauskas, 2006.

„Auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht genügende Berücksichtigung vorhandener Erkenntnisse oder auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht entsprechende Gewichtung der Belange der Inhaftierten kann es hindeuten, wenn völkerrechtliche Vorgaben oder internationale Standards mit Menschenrechtsbezug, wie sie in den im Rahmen der Vereinten Nationen oder von Organen des Europarates beschlossenen einschlägigen Richtlinien oder Empfehlungen enthalten sind ..., nicht beachtet beziehungsweise unterschritten werden (vgl. auch Schweizerisches Bundesgericht, Urteil vom 12. Februar 1992, BGE 118 Ia 64, 70).“[5]

Damit werden die grundsätzlich *„weichen“* Regelungen bzw. Empfehlungen erheblich aufgewertet und unmittelbar zum Prüfungsmaßstab nationalen Rechts, zumindest in Deutschland und offensichtlich des längeren schon in der Schweiz, wie der Hinweis in der Entscheidung des BVerfG belegt. Auch wenn es sich bei dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe streng genommen um ein *„obiter dictum“* handelt, das von der Rechtskraft des Urteils nicht erfasst wird,[6] ist diese *„quasi-gesetzliche“* Funktion bei den derzeitigen Gesetzesberatungen zum Jugendstrafvollzug in den deutschen Bundesländern deutlich erkennbar. In allen Entwürfen und im Fall von Baden-Württemberg und Bremen bereits Gesetzen wird nämlich ausdrücklich auf diese Passage des BVerfG Bezug genommen und versichert, dass auf die Einhaltung internationaler Mindeststandards genau geachtet werde. Dass dem nicht immer so ist, wird bezüglich einzelner Detailfragen noch näher behandelt werden (s.u.).

2 Der Arbeitsauftrag: Empfehlungen für inhaftierte Jugendliche und Jugendliche in ambulanten Maßnahmen

Im Januar 2006 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarats – wie erwähnt – die Neufassung der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (European Prison Rules, abgekürzt EPR).[7] Zugleich setzte das Komitee für Kriminalitätsprobleme (Committee on Crime Problems, CDPC)[8] eine weitere Expertenkommission ein, die Mindestgrundsätze des Europarats für inhaftierte Jugendliche und Jugendliche unter ambulanten Maßnahmen erarbeiten sollte. Der Arbeitsauftrag bezog sich ausdrücklich auf den stationären und ambulanten Bereich und ging schon insofern über die EPR hinaus. Aber auch, was den Freiheitsentzug gegenüber Jugendlichen anbelangt, gehen die neuen Regeln weiter als die EPR: Es soll nämlich jegliche Form des Freiheitsentziehung erfasst werden, und das bedeutet neben dem *„klassischen“* Jugendstrafvollzug die Unterbringung in (ggf. geschlossenen) Erziehungsheimen

5 BVerfG *NJW* 2006, S. 2097.
6 Vgl. § 31 BVerfGG.
7 Vgl. Council of Europe, 2006; in deutscher Übersetzung: vgl. Bundesministerium der Justiz, 2007.
8 Vgl. hierzu Neubacher, 2001, S. 172 ff.

und in psychiatrischen Anstalten (bzw. anderen Einrichtungen des Maßregelvollzugs) sowie nicht zuletzt allen Formen des vorläufigen Freiheitsentzugs in Heimen oder in der Untersuchungshaft.

Die vom Europarat eingesetzte Expertenkommission hat bis zum April 2008 die entsprechenden Mindestgrundsätze erarbeitet. In der Sitzung des Council for Penological Co-operation (PC-CP) vom 31.03. bis 04.04.2008 wurden die Regeln und auch der dazugehörige Kommentar der Rules abschließend beraten. Im Juni 2008 wurde das gesamte Regelwerk (einschließlich Kommentar) im CDPC mit nur wenigen Änderungen angenommen und am 05.11.2008 – im Ministerkomitee des Europarats förmlich als Empfehlung (Recommendation) verabschiedet [Rec(2008) 11]. Der Weg war also lang und ähnlich kompliziert wie ein nationales Gesetzgebungsverfahren.

Hinsichtlich des Verfahrensgangs gilt es zu bedenken, dass bereits im Council for Penological Co-operation Repräsentanten der Justizministerien oder Vollzugspraktiker aus Ländern wie Belgien, Finnland, Frankreich, Italien, Litauen, Russland, der Schweiz und Spanien überzeugt werden mussten, im Plenum des entscheidenden Committee on Crime Problems saßen 45 Nationenvertreter von Aserbeidschan bis Zypern.

Der Expertengruppe gehörten an: Andrea Baechtold, Professor am Institut für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Bern, Frieder Dünkel, Professor für Kriminologie an der Universität Greifswald und Dirk van Zyl Smit, Professor für internationales Strafrecht und Strafvollzugsrecht an der Universität Nottingham. Die Arbeitsstruktur war so gestaltet, dass die Experten die Mindestgrundsätze im Entwurf erarbeiteten und sodann im Penological Council berieten. Die Expertengruppe hat sich seit Mitte 2006 sechsmal getroffen und in den Sitzungen im Juli 2007 in Greifswald sowie im Oktober 2007 und April 2008 in Straßburg die wesentlichen Teile der Mindestgrundsätze erarbeitet (vgl. hierzu unten die Abschnitte 5 bis 7). Der vorläufige Beiname *„Greifswald Rules“*[9] wurde von den Autoren des Entwurfs in Anlehnung an Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen gegeben, die – wie erwähnt – je nach der Stadt, in der sie erarbeitet oder verabschiedet wurden, *Beijing-, Tokyo-, Havanna-Rules* oder *Riyadh-Guidelines* etc. heißen. Die Empfehlung samt einem umfangreichen Kommentar, der ebenfalls weitgehend von den Experten vorbereitet wurde, sind im Internet unter www.coe.int auf der Seite des Penological Council (PC-CP) einzusehen.

9 So der Untertitel des Beitrags von Dünkel, Baechtold & van Zyl Smit, 2007.

3 Warum neue Empfehlungen bzw. Mindestgrundsätze für Jugendliche?

Zunächst stellen sich drei Fragen: Warum brauchen wir neue Empfehlungen bzw. Mindestgrundsätze in diesem Bereich? Warum gerade Empfehlungen für Minderjährige? und: Warum Empfehlungen sowohl für den Vollzug stationärer wie die Vollstreckung ambulanter Sanktionen?

Die Antworten erschließen sich bei einem Blick auf das bisherige internationale Regelwerk.[10] Auf europäischer Ebene existieren zu den hier angesprochenen Problembereichen des Vollzugs stationärer und ambulanter Sanktionen zum einen die erwähnten Europäischen Strafvollzugsgrundsätze in der Neuauflage von 2006 (EPR), zum anderen die Empfehlung der *„European Rules on Community Sanctions and Measures"* (ERCSM) von 1992.[11]

Sowohl die EPR wie auch die ERCSM erklären ausdrücklich, dass ihr Anwendungsbereich bei Erwachsenen liegt und verweisen auf die Notwendigkeit besonderer Regelungen für Jugendliche (vgl. Nr. 11 EPR und Präambel der ERCSM). Dementsprechend hat der Europarat hinsichtlich der Anwendung ambulanter und stationärer Sanktionen bereits 1987 und erneut 2003 Empfehlungen erarbeitet, die sich speziell auf Jugendliche bzw. die Jugendgerichtsbarkeit beziehen. Die 1987 verabschiedeten Empfehlungen zu *„Social reactions to juvenile delinquency"*[12] wurden durch die Empfehlungen über *„New ways of dealing with juvenile delinquency and the role of juvenile justice"* vom September 2003 abgelöst.[13] Beide Regelwerke betreffen nicht den Vollzug ambulanter bzw. stationärer Sanktionen, sondern geben lediglich Empfehlungen für die Anwendungsvoraussetzungen und -praxis der Jugendkriminalrechtspflege.

Gleiches gilt auf der Ebene der Vereinten Nationen für die so genannten *Tokyo-Rules*, die sich schwerpunktmäßig mit der Förderung und Ausgestaltung ambulanter Sanktionen, nicht aber mit deren Vollzug befassen.[14] Einzig die United Nations Rules for Juveniles Deprived of their Liberty, die so genannten *Havanna-Rules* der Vereinten Nationen von 1990 stellen ein Regelwerk dar, das genau dem Anspruch

10 Vgl. hierzu mit dem Stand bis zum Jahr 2001 Höynck, Neubacher & Schüler-Springorum, 2001.

11 Vgl. Recommendation (92) 16; die Empfehlungen des Europarats sind ebenfalls auf der Internetseite des Europarats im Volltext in englischer und französischer Sprache zugänglich (www.coe.int).

12 Recommendation (87) 20; in deutscher Übersetzung bei Höynck, Neubacher & Schüler-Springorum, 2001, S. 197 ff.

13 Vgl. hierzu Dünkel, 2006.

14 Vgl. hierzu und vergleichend zu den ERCSM zusammenfassend Morgenstern, 2002; ferner Höynck, Neubacher & Schüler-Springorum, 2001, S. 132 ff., S. 206 ff.

des vorliegenden Vorhabens auf dem Gebiet freiheitsentziehender Sanktionen gegenüber Minderjährigen entspricht.[15] Dementsprechend spielen diese bei der Entwicklung entsprechender Europäischer Grundsätze eine bedeutende Rolle (s.u. 7.).

Der Anspruch der vorliegenden Empfehlungen, sowohl den Vollzug stationärer wie ambulanter Sanktionen zu regeln, entspricht einem modernen Verständnis menschenrechtlicher Standards, das mögliche Grundrechtsverletzungen auch bei ambulanten Sanktionen und nicht nur – wie traditionell üblich – im Strafvollzug fokussiert. Dementsprechend regeln neuere Gesetzgebungen vor allem in den mittel- und osteuropäischen Ländern im Rahmen so genannter Strafvollstreckungsgesetzbücher den ambulanten und stationären Bereich gemeinsam.[16] Die Defizite der deutschen Gesetzgebung, die schon in den 1980er Jahren im Rahmen des damals diskutierten Bundesresozialisierungsgesetzes diskutiert wurden,[17] sind damit evident: Es fehlt an einer gesetzlichen Regelung für den Vollzug bzw. die Ausgestaltung der Vollstreckung ambulanter Sanktionen.

4 Strukturierung und Aufbau der Empfehlungen

Die Empfehlungen für den Vollzug ambulanter und stationärer Sanktionen sind in 8 Hauptteile gegliedert: Ebenso wie bei den EPR gibt es einen ersten Teil mit allgemeinen Grundsätzen (*„Basic Principles“*), die sowohl für ambulante wie für alle Formen stationärer Sanktionen gelten. Der zweite Hauptteil betrifft ambulante, der dritte stationäre Sanktionen. In den weiteren Teilen geht es übergreifend um *„Legal advice and assistance”*, d.h. die Frage des Zugangs zu Rechtsbeiständen u.ä., im fünften Teil um Beschwerden, Rechtsmittel, Inspektionen und das *„Monitoring“*. Ein weiterer Hauptteil (Part VI.) betrifft das Personal und Teil VII. die Evaluation bzw. (Begleit-)Forschung sowie die Zusammenarbeit mit den Medien und der Öffentlichkeit. Eine abschließende Regel (Part VIII.) fordert die regelmäßige Anpassung und Überarbeitung der Empfehlungen.

Vom Umfang her am umfangreichsten und am stärksten untergliedert sind die Teile 2 und 3, zumal im dritten Teil neben einem Allgemeinen Teil spezielle Teile für Jugendliche in Einrichtungen der Jugendhilfe, des Jugendstrafvollzugs und der (Jugend-)Psychiatrie sowie in Einrichtungen der vorläufigen Freiheitsentziehung (vorläufige Heimerziehung und Untersuchungshaft) vorgesehen sind.

Der umfangreiche Teil 2 zu ambulanten Sanktionen enthält drei Unterabschnitte: *„legal framework“*, *„conditions of implementation“* und *„consequences of non-compliance“*. Er lehnt sich stark an die erwähnten Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz jugendlicher Inhaftierter aus dem Jahr 1990 an.

---

15 Vgl. hierzu Schüler-Springorum, 2001, S. 30 ff.

16 Vgl. z. B. bzgl. Litauen Sakalauskas, 2006; auch das polnische und russische Strafvollstreckungsgesetzbuch von 1997 bzw. 1996 folgen diesem Ansatz, vgl. zum polnischen Gesetz Stando-Kawecka, 2001, zum russischen Gesetz Lammich, 1997; Rieckhof, 2008.

17 Vgl. Dünkel, 1986.

Im dritten Teil über den Vollzug stationärer Sanktionen wird noch stärker untergliedert. Im allgemeinen Teil werden Abschnitte

- zu allgemeinen Aspekten (*„overall approach“*),
- zur institutionellen Struktur,
- zur Zuweisung (*„placement“*),
- zur Aufnahme (*„admission“*),
- zur Art der Unterbringung (*„accomodation“*),
- zur Hygiene,
- zur Kleidung und Bett bzw. Bettwäsche (*„clothing and bedding“*),
- zur Ernährung,
- zur Gesundheitsfürsorge,
- zu Ausbildungs-, Behandlungs- bzw. Erziehungsmaßnahmen und Aktivitäten (*„regime activities“*),
- zu Kontakten mit der Außenwelt,
- zu Religions- und anderen Freiheiten der Meinungsäußerung,
- zu Sicherheit und Ordnung sowie Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen (*„good order“*),
- zum Transfer zwischen verschiedenen Institutionen,
- zur Vorbereitung der Entlassung und (bedingter) Entlassung,
- zu Ausländern,
- zu Mitgliedern ethnischer bzw. sprachlicher Minderheiten im Vollzug sowie
- zu behinderten Jugendlichen

vorgesehen.

Die Expertengruppe hat dabei versucht, möglichst viele Inhalte in diesem Allgemeinen Teil und nur wenige Besonderheiten im *„Speziellen Teil“* mit Abschnitten

- zur vorläufigen Inhaftierung (insbesondere U-Haft),
- zu Jugendhilfeeinrichtungen (Heimunterbringung),
- und zur Unterbringung in (jugend-)psychiatrischen Einrichtungen

zu regeln.

Im Ergebnis zeigte sich, dass alle notwendigen Regelungen zum Jugendstrafvollzug im allgemeinen Teil untergebracht werden konnten, es also insoweit keine ausschließlich für diese Vollzugsform geltenden Sonderregelungen geben wird.

5 „Basic Principles“

Ebenso wie bei den EPR versucht der vorliegende Entwurf von Empfehlungen bzw. Mindestgrundsätzen im Rahmen von *„Basic Principles“* wesentliche Inhalte, die für den Gesamtbereich ambulanter und freiheitsentziehender Sanktionen von besonderer Bedeutung sind, *„vor die Klammer“* zu ziehen und damit eine grundsätzliche Orientierung zu geben.

Als generelle Zielsetzung wird den Empfehlungen in Präambel Folgendes voran gestellt: *„The aim of the present Rules is to uphold the rights and safety of juvenile offenders subject to sanctions or measures and to promote their physical, mental and social well-being when subjected to community sanctions and measures or any form of deprivation of liberty. Nothing in these Rules ought to be interpreted as precluding the application of other relevant international human rights instruments and standards that are more conducive to ensuring the rights, care and protection of juveniles. Furthermore the provisions of Recommendation Rec(2006)2 on the European Prison Rules and of Recommendation R (92) 16 on the European Rules on Community Sanctions and Measures shall be applied to the benefit of juvenile offenders in as far as they are not in conflict with these Rules.“*

Damit wird deutlich gemacht, dass die vorliegenden Empfehlungen nicht hinter anderen bereits existierenden Menschenrechtsstandards zurückbleiben wollen. Man könnte daraus den allgemeinen Grundsatz des Verbots der Schlechterstellung von Jugendlichen gegenüber Erwachsenen ableiten, der in Deutschland zwar herrschende Meinung, aber nicht unbestritten ist.[18]

Die 20 als *„Basic Principles“* formulierten Grundsätze lauten wie folgt:

1. *Juvenile offenders subject to sanctions or measures shall be treated with respect for their human rights.*
2. *The sanctions or measures that may be imposed on juveniles as well as the manner of their implementation shall be specified by law and based on the principles of social integration and education and on the prevention of re-offending.*
3. *Sanctions and measures shall be imposed by a court or if imposed by another legally recognised authority they shall be subject to prompt judicial review. They shall be determinate and imposed for the minimum necessary period and only for a legitimate purpose.*
4. *The minimum age for the imposition of sanctions or measures as a result of the commission of an offence shall not be too low and shall be determined by law.*

18 Vgl. grundlegend Burscheidt, 2000; ferner DVJJ, 2. Jugenstrafrechtsreformkommission, 2002, S. 15 f.; Eisenberg, 2007, Einleitung, Rn. 5b, § 1 Rn. 24b, § 18, Rn. 11, 15; Laubenthal & Baier, 2006, Rn. 261, 308; Meier, Rössner & Schöch, 2007, § 11R. 29; Ostendorf, 2007, § 18, Rn. 5, Grdl. §§ 33-38, Rn. 9; einschränkend bzw. differenzierend Streng, 2003, § 1 Rn. 13, § 7 Rn. 52 f., § 8 Rn. 14 f.; abl. Schaffstein & Beulke, 2002, S. 194 ff. m. jeweils w.N.

5. *The imposition and implementation of sanctions or measures shall be based on the best interests of the juvenile offenders, limited by the gravity of the offences committed (principle of proportionality) and take account of their age, physical and mental well-being, development, capacities and personal circumstances (principle of individualisation) as ascertained when necessary by psychological, psychiatric or social inquiry reports.*
6. *In order to adapt the implementation of sanctions and measures to the particular circumstances of each case the authorities responsible for the implementation shall have a sufficient degree of discretion without leading to serious inequality of treatment.*
7. *Sanctions or measures shall not humiliate or degrade the juveniles subject to them.*
8. *Sanctions or measures shall not be implemented in a manner that aggravates their afflictive character or poses an undue risk of physical or mental harm.*
9. *Sanctions or measures shall be implemented without undue delay and only to the extent and for the period strictly necessary (principle of minimum intervention).*
10. *Deprivation of liberty of a juvenile shall be a measure of last resort and imposed and implemented for the shortest period possible. Special efforts must be undertaken to avoid pre-trial detention.*
11. *Sanctions or measures shall be imposed and implemented without discrimination on any ground such as sex, race, colour, language, religion, sexual orientation, political or other opinion, national or social origin, association with a national minority, property, birth or other status (principle of non-discrimination).*
12. *Mediation or other restorative measures shall be encouraged at all stages of dealing with juveniles.*
13. *Any justice system dealing with juveniles shall ensure their effective participation in the proceedings concerning the imposition as well as the implementation of sanctions or measures. Juveniles shall not have fewer legal rights and safeguards than those provided to adult offenders by the general rules of criminal procedure.*
14. *Any justice system dealing with juveniles shall take due account of the rights and responsibilities of the parents and legal guardians and shall as far as possible involve them in the proceedings and the execution of sanctions or measures, except if this is not in the best interests of the juvenile. Where the offender is over the age of majority the participation of parents and legal guardians is not compulsory. Members of the juveniles' extended families and the wider community may also be associated with the proceedings where it is appropriate to do so.*
15. *Any justice system dealing with juveniles shall follow a multi-disciplinary and multi-agency approach and be integrated with wider social initiatives for juveniles in order to ensure an holistic approach to and continuity of the care of such juveniles (principles of community involvement and continuous care).*
16. *The juvenile's right to privacy shall be fully respected at all stages of the proceedings. The identity of juveniles and confidential information about them and their families shall not be conveyed to anyone who is not authorised by law to receive it.*
17. *Young adult offenders may, where appropriate, be regarded as juveniles and dealt with accordingly.*

18. *All staff working with juveniles perform an important public service. Their recruitment, special training and conditions of work shall ensure that they are able to provide the appropriate standard of care to meet the distinctive needs of juveniles and provide positive role models for them.*
19. *Sufficient resources and staffing shall be provided to ensure that interventions in the lives of juveniles are meaningful. Lack of resources shall never justify the infringement of the human rights of juveniles.*
20. *The execution of any sanction or measure shall be subjected to regular government inspection and independent monitoring.*

Grundsatz Nr. 1 betont, dass Jugendliche, die staatlichen Sanktionen ausgesetzt sind, die Achtung sämtlicher Menschenrechte genießen. Ebenso wie die EPR geht es demgemäß nicht nur um die Achtung der Menschenwürde, sondern um den Kanon sämtlicher Grundrechte.

Grundsatz Nr. 2 bezieht sich auf den Grundsatz der Erziehung bzw. Wiedereingliederung als alleinigem Ziel sowohl bei der Verhängung als auch beim Vollzug ambulanter und freiheitsentziehender Sanktionen. Generalpräventiven oder allein sichernden Strafzwecken wird im Kommentar zu den Basic Principles klarstellend eine eindeutige Absage erteilt. Im Hinblick auf die im Juli 2008 eingeführte nachträgliche Sicherungsverwahrung für Jugendliche muss folgender Satz aus dem Kommentar zu denken geben: *„The rule on social integration would therefore not allow long-term security measures or life sentences that aim solely to protect society from young offenders and do not give them the prospect of release within a reasonable period.“*[19]

Grundsatz Nr. 3 betrifft das aus rechtsstaatlicher Sicht selbstverständliche Prinzip, dass Sanktionen grundsätzlich von einem Gericht auferlegt werden und – soweit dies einer anderen Institution übertragen wird – der Rechtsweg unmittelbar eröffnet sein muss. Dies könnte von Bedeutung sein, wenn z.B. das nationale Recht vorsieht, dass ein Bewährungshelfer die Rahmenbedingungen der Bewährungsaufsicht bzw. Weisungen oder Auflagen ändern kann. Von grundlegender Bedeutung ist die Feststellung in Rule 3, dass alle Sanktionen und Maßnahmen von bestimmter Dauer sein müssen, zeitlich unbestimmte Strafen und Maßnahmen also ausgeschlossen sein sollen. Die Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafen und die in Deutschland inzwischen eingeführte (s. o.) nachträgliche Sicherungsverwahrung für Jugendliche würde diesem Grundsatz ebenso wenig entsprechen wie die Möglichkeit, im ambulanten Sanktionsbereich die Entziehung der Fahrerlaubnis oder Formen der Bewährungsaufsicht lebenslänglich anzuordnen.

19 In diesem Zusammenhang wird auf die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte T. v. the United Kingdom, no. 24724/94 und V. v. the United Kingdom, no. 24888/94 vom 16.12.1999 verwiesen.

Auf internationaler Ebene nicht neu ist der Grundsatz, dass Sanktionen entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsprinzip nur für eine möglichst kurze Dauer angeordnet werden sollen (*„for the minimum necessary period"*). In Basic Principle Nr. 3 geht es um die Anordnung von Sanktionen, während *Grundsatz Nr. 9* den gleichen Gedanken in Bezug auf den Vollzug von Sanktionen wiederholt. *Grundsatz Nr. 10* hebt das Prinzip der möglichst geringfügigen und kurzen Eingriffsintensität für die Anordnung (Ultima-Ratio-Prinzip) und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen nochmals besonders hervor (s. u.).

Grundsatz Nr. 4 bezieht sich auf die Untergrenze des Alters strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Ähnlich wie die *Beijing-Rules* der UN und der existierenden Instrumente des Europarats enthält sich die vorliegende Empfehlung angesichts der Heterogenität der geltenden Altersgrenzen in Europa (vgl. *Tabelle 1* am Ende des Beitrags) einer bestimmten Festlegung und bleibt mit der Formulierung, dass das Alter der Strafmündigkeit *„nicht zu niedrig"* angesetzt werden solle, eher unverbindlich, ist aber doch als klares und kritisches Signal an Länder wie England und Wales oder Irland bzw. die Schweiz zu sehen, die mit dem Mindestalter von 10 Jahren deutlich vom europäischen Durchschnitt von ca. 14 Jahren abweichen. Im Kommentar wird darüber hinaus darauf verwiesen, dass Länder mit einem relativ niedrigen Strafmündigkeitsalter darauf achten sollten, gegebenenfalls die Bestrafungsmündigkeit bezüglich freiheitsentziehender Sanktionen im Sinne von Jugendstrafvollzug höher anzusetzen. Dies ist in der Schweiz auch der Fall, wo eine Freiheitsstrafe im Sinne der deutschen Jugendstrafe erst ab dem Alter von 15 Jahren möglich ist.

Grundsatz Nr. 5 betrifft den spezifisch jugendhilferechtlichen Gedanken, dass alle Maßnahmen unter dem Leitmotiv des Kindeswohls stehen sollen. Der Kommentar verweist in diesem Zusammenhang explizit auf außerjustitielle Konfliktlösungsformen im Sinne der *„restorative justice"*, die dem Kindeswohl häufig am ehesten entsprechen dürften. Ferner wiederholt Basic Principle Nr. 5 den auch schon in früheren Europaratsempfehlungen deutlich gewordenen Konsens, dass einerseits individualisierte, erzieherische bzw. spezialpräventive Zwecke verfolgende Sanktionen zu verhängen sind, diese aber durch das Prinzip der Tatproportionalität begrenzt werden müssen und demgemäß das Maß der Tatschuld überschreitende Sanktionen unzulässig sind (vgl. ähnlich die Rules Nr. 8 und 13 der Empfehlung [2003] 20 des Europarats). Im Kommentar wird hervorgehoben, dass das Prinzip der Individualprävention voraussetzt, dass differenzierte Diagnosen und Erziehungsvorschläge auf der Basis von ausführlichen Berichten (*„social inquiry reports"*, die über die deutsche Praxis der Jugendgerichtshilfeberichte hinausgehen) jedenfalls dann erstellt werden müssen, wenn es sich nicht um Bagatelldelinquenz handelt und im Rechtsfolgenbereich eingriffsintensivere als Diversionsmaßnahmen angezeigt erscheinen.

Grundsatz Nr. 6 betont das bei der Sanktionswahl und -bemessung notwendige Maß an Flexibilität bzw. Ermessen, jedoch darf dies nicht zu einer regional oder in anderer Hinsicht erheblichen Ungleichbehandlung junger Straftäter führen.

Grundsatz Nr. 7 untersagt jegliche Form erniedrigender Behandlung sowohl im ambulanten (z.B. bei der Art und Ausgestaltung gemeinnütziger Arbeit) wie auch im stationären Bereich (bei der Art der Unterbringung in überfüllten Anstalten etc.).

Grundsatz Nr. 8 untersagt zusätzliche, über die mit der Sanktion zwangsläufig verbundenen Einschränkungen hinausgehende Übelszufügungen, die den Wesensgehalt der Sanktion unnötig verschärfen. Hier dürften einige osteuropäische Rechtsordnungen mit der Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs nach unterschiedlichen Schweregraden in der Tradition einer schulddifferenzierenden Vollzugsgestaltung Probleme haben.[20]

Grundsatz Nr. 9 hebt – wie oben erwähnt – eine weitere Dimension des Verhältnismäßigkeitsprinzips hervor, dass nämlich der Vollzug von Sanktionen nicht länger als notwendig, d.h. möglichst kurz sein soll (Prinzip der *„minimalen Intervention"*). Dementsprechend müssen sowohl im ambulanten wie im stationären Bereich der vorzeitigen Beendigung von Maßnahmen bzw. Sanktionen vorgesehen werden, wenn der Zweck der Maßnahme vorzeitig erreicht ist oder eine vorzeitige Beendigung bzw. Entlassung verantwortet werden kann. Weiterhin betont *Grundsatz Nr. 9*, dass Maßnahmen möglichst ohne Verzögerungen vollzogen werden sollen (*„without undue delay"*), was ihren erzieherischen Charakter stärken soll.

Grundsatz Nr. 10 wiederholt die Regelung in Nr. 37 der Kinderrechtskonvention, von Nr. 17 der *Beijing-Rules* ebenso wie die Empfehlungen des Europarats von 1987 und 2003, dass Freiheitsentzug – egal in welcher Form – *„Ultima Ratio"* bleiben muss, von möglichst kurzer Dauer sein soll und nur für den gesetzlich vorgesehenen Zweck vollstreckt werden darf. Der Kommentar betont in diesem Zusammenhang, dass der Aufenthalt in einer Anstalt auch nicht aus erzieherischen Gründen über das als Minimum vertretbare Maß hinaus verlängert werden darf. Jedoch sollen die Einrichtungen dafür Sorge tragen, dass Jugendliche eine in der Institution begonnene Ausbildungsmaßnahme nach der Entlassung möglichst *„nahtlos"* fortsetzen können.

20 Russland hatte bis vor 1996 noch zwei unterschiedliche Vollzugsregime, das allgemeine Regime und das sog. verstärkte Regime, in das bestimmte Rückfalltäter und Verurteilte mit besonders schweren Delikten eingewiesen wurden. Inzwischen hat man – allerdings nur im Jugendvollzug – die *„Einheitsstrafe"* westeuropäischer Tradition eingeführt, während im Erwachsenenvollzug ein ausdifferenziertes System schulddifferenzierender Schweregrade der Freiheitsstrafe erhalten blieb, vgl. i.E. Rieckhoff, 2008.

Wie alle internationalen (und nationalen) Menschenrechtsstandards (vgl. z.B. Art. 14 EMRK, Nr. 13 EPR) heben auch die vorliegenden Empfehlungen in Grundsatz Nr. 11 das Verbot unzulässiger Diskriminierung wegen Geschlecht, Rasse, sexueller Orientierung, Religion usw. besonders hervor. Der Kommentar stellt hierzu klar, dass besondere Behandlungsmaßnahmen aufgrund eines festgestellten Förderbedarfs keine Diskriminierung bedeuten.

Grundsatz Nr. 12 hebt die Mediation bzw. Konfliktschlichtung zwischen Täter und Opfer hervor, die in jedem Stadium des Verfahrens und im Zusammenhang mit den vorliegenden Empfehlungen auch bei der Vollstreckung und dem Vollzug von Sanktionen stets besonders zu prüfen ist.

Grundsatz Nr. 13 betrifft die vorzusehende effektive Teilhabe von Jugendlichen im Verfahren ebenso wie bei der Vollstreckung von Sanktionen. Hierbei wird das Verbot der Schlechterstellung gegenüber Erwachsenen besonders betont. Der Kommentar benennt hierzu beispielhaft, dass auch Jugendliche in rein jugendhilferechtlichen Verfahren einen Anspruch haben, einen Rechtsbeistand in Anspruch nehmen zu können und, dass – unabhängig von der Verfahrensart – immer dann, wenn eine freiheitsentziehende Sanktion möglich ist, ein Fall der notwendigen Verteidigung gegeben sein soll. Insoweit müsste das deutsche JGG wohl *„nachgebessert“* werden, das bei Jugendlichen erst im Fall der Anordnung, nicht bereits der drohenden Anordnung von Jugendstrafe die Beiordnung eines Pflichtverteidigers vorsieht (vgl. § 68 JGG).[21] Darüber hinaus müssen die verschiedenen Schlechterstellungen des deutschen JGG im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren vor dem Hintergrund der klaren und eindeutigen Grundsatzregelung Nr. 13 überdacht werden. So ist beispielsweise die Nichtanrechnung der Untersuchungshaft aus erzieherischen Gründen gemäß § 52a JGG ebenso überholt wie die Einschränkungen der Rechtsmittel in § 55 Abs. 1 und 2 JGG.

Grundsatz Nr. 14 betrifft die Beteiligung der Erziehungsberechtigten und – nach Möglichkeit – des sozialen Umfelds (*„wider community“*), die mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen dies dem Kindeswohl widersprechen würde, zu gewährleisten ist. Ein derartiger Ausschluss der Erziehungsberechtigten – so der Kommentar – ist durch Gutachten von Psychologen oder anderen Sachverständigen zu begründen und formell von einem Gericht zu entscheiden bzw. zu begründen.

21 Deutschland hatte (übrigens als einziges Land) in seiner Stellungnahme Vorbehalte geäußert und gefordert, dass eine Schlechterstellung aus Gründen erzieherischer Belange nicht in jedem Fall ausgeschlossen werden sollte. Diese Auffassung konnte sich allerdings in den Beratungen des CDPC nicht durchsetzen.

Grundsatz Nr. 15 greift die Notwendigkeit des bereits in den Empfehlungen des Europarats von 2003 hervorgehobenen multidisziplinären (*„multi-agency"*) Ansatzes (vgl. Nr. 21 der Recommendation [2003] 20) im Bereich von Jugendhilfe- und Jugendstrafrecht auf, was im Grunde nichts anderes bedeutet, als dass Juristen, Sozialarbeiter, Psychologen, gegebenenfalls Psychiater, Lehrer und andere beteiligte Disziplinen und entsprechende Institutionen (Jugendamt, Bewährungshilfe, Schule etc.) zusammenarbeiten sollen, ein Prinzip, das in Deutschland insbesondere im Bereich der Jugendgerichtshilfe gesetzlich verankert ist (vgl. § 52 SGB VIII; §§ 38, 72a JGG). Die Empfehlung geht aber noch darüber hinaus, indem das Gemeinwesen bzw. die Jugendarbeit insgesamt als Integrationspartner benannt werden. Ferner wird der Grundsatz der durchgehenden Betreuung (*„continuous care"*) hervorgehoben, der vor allem bei den Übergängen von Untersuchungshaft zur Strafhaft und zur (bedingten) Entlassung im dritten Hauptteil zum Freiheitsentzug eine besondere Rolle spielt und dort nochmals aufgegriffen wird.

Grundsatz Nr. 16 bezieht sich auf den Persönlichkeits- bzw. Datenschutz, der auch auf die Erziehungsberechtigten erstreckt wird.

Grundsatz Nr. 17 greift die bereits in Nr. 11 der Recommendation (2003) 20 vorgeschlagene weitergehende Einbeziehung von Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht auf, indem Heranwachsende, wenn dies angemessen erscheint, wie Jugendliche behandelt werden sollen. Die Regeln verzichten auf die Festlegung für ein Konzept wie dasjenige in § 105 JGG (*„Entwicklungsreife"* bzw. *„jugendtypische Tat"*) und eröffnen damit generell die Möglichkeit der Einbeziehung Heranwachsender in das Jugendstrafrecht, z.B. um spezifische, erzieherisch oder schlicht spezialpräventiv Erfolg versprechende Sanktionsformen des JGG anzuwenden. Der Kommentar zu den vorliegenden Empfehlungen betont, dass Heranwachsende sich angesichts verlängerter Ausbildungszeiten und verzögerter sozialer Reife heutzutage generell in einem Übergangsstadium befinden, das ihre rechtliche Gleichstellung mit Jugendlichen und eine mildere Sanktionierung im Vergleich zu älteren Erwachsenen rechtfertigt. Die meisten Länder haben dem Übergangsstadium, in dem sich auch Heranwachsende noch befinden, entweder durch eine Einbeziehung in das Jugendstrafrecht (bzw. der Anwendung jugendstrafrechtlicher Sanktionen) oder durch besondere Milderungsvorschriften im Rahmen des Erwachsenenstrafrechts Rechnung getragen. Dies darf als weiterer Beleg für den Anachronismus der immer wieder von bestimmten CDU/CSU-Kreisen angestrebten Einschränkungen der gesetzlichen Regelung und Praxis zu § 105 JGG angesehen werden.[22]

22 Vgl. zusammenfassend Pruin, 2007; Dünkel & Pruin, 2008.

Grundsatz Nr. 18 ist Nr. 8 der EPR nachgebildet und hebt die besondere Rolle des Personals der Jugendhilfe und Jugendkriminalrechtspflege hervor. Dementsprechend bedarf es einer besonderen Ausbildung bzw. Qualifikation und Auswahl, ferner sind die materiellen Rahmenbedingungen für den Erfolg der Arbeit und insbesondere die Fortbildung sowie Supervision sicherzustellen.

Auch *Grundsatz Nr. 19* lehnt sich inhaltlich an die EPR an (hier Nr. 4), indem die Mittelknappheit in keinem Fall als Rechtfertigung für Grundrechtseinschränkungen akzeptiert wird. Positiv formuliert Satz 1 von *Grundsatz Nr. 19* (inhaltlich an *Grundsatz Nr. 18* anschließend), dass ausreichende personelle Ressourcen vorzuhalten sind, die gewährleisten, dass die Maßnahmen gegenüber Jugendlichen hohen Qualitätsstandards entsprechen.

Grundsatz Nr. 20 entspricht Nr. 9 der EPR und hebt die Notwendigkeit eines umfassenden Systems staatlicher und unabhängiger Kontrolle und Aufsicht (*„independent inspection“* und *„monitoring“*) für den Bereich der Vollstreckung bzw. des Vollzugs ambulanter und freiheitsentziehender Maßnahmen gegenüber Jugendlichen hervor. Dazu gehört neben einem effektiven Individualrecht auf gerichtliche Kontrolle einzelner Entscheidungen des Vollstreckungs- bzw. Vollzugspersonals ein System von unabhängigen Inspektionen, ferner wird für stationäre Einrichtungen im Kommentar die Einführung von Ombudsleuten vorgeschlagen. Einen Ombudsmann für den Jugendstrafvollzug hat nur Nordrhein-Westfalen vorgesehen,[23] obwohl insbesondere die Entwürfe der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in verschiedenen Ländern dies gefordert hatten,[24] d.h., hier besteht im Rahmen der deutschen Jugendstrafvollzugsgesetzgebung ein deutliches Defizit.

Die *Regeln Nr. 21-22* regeln den Anwendungsbereich der vorliegenden Empfehlungen. Der Anwendungsbereich betrifft alle Jugendlichen (definiert als unter 18-Jährige) und Heranwachsenden (definiert als 18- bis unter 21-Jährige) soweit sie Jugendlichen gleichgestellt werden (siehe *Regel 17*). Voraussetzung soll ein als Straftat zu bewertendes Verhalten sein (*„offence“*), worunter auch Verhaltensweisen fallen können, die als *„anti-social-behaviour“* zunächst *„nur“* zivilrechtlich behandelt werden. Auch Jugendliche, die lediglich aufgrund einer Erziehungsgefährdung (*„in need of care“*) sanktioniert werden, sind von den vorliegenden Empfehlungen erfasst (vgl. Empfehlung Nr. 22.), sofern sie in derselben Einrichtung wie jugendliche Straftäter stationär untergebracht (z.B. Heime, psychiatrischen Einrichtungen etc.) oder im selben

23 Vgl. § 97 Abs. 2 JStVollzG NRW.

24 Vgl. Dünkel & Pörksen, 2007. Der Ombudsmann in NRW ist für den gesamten Strafvollzug zuständig. Ursprünglich hatte auch Hessen einen Ombudsmann vorgesehen, davon jedoch im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens Abstand genommen.

„Setting" wie Straftäter ambulant behandelt werden. Wichtig erscheint, dass auch junge Erwachsene, die als Jugendliche oder Heranwachsende verurteilt wurden, und sich in einer Einrichtung des Freiheitsentzugs für Jugendliche befinden, in vollem Umfang unter den Anwendungsbereich der vorliegenden Empfehlung fallen. Dies betrifft z.B. auch die zahlenmäßig umfangreiche Gruppe der über 21-Jährigen im deutschen Jugendstrafvollzug.

6 Empfehlungen für ambulante Maßnahmen

Im Folgenden werden einige der von der Expertengruppe und dem Penological Council erarbeiteten Empfehlungen zum Vollzug ambulanter und stationärer Sanktionen beschrieben, wie sie bei den abschließenden Beratungen im Committee on Crime Problems (CDPC) im Juni 2008 verabschiedet wurden. Es ist – wie erwähnt – nach der gängigen Praxis davon auszugehen, dass die Empfehlungen im Ministerkomitee des Europarats in der zweiten Jahreshälfte 2008 unverändert förmlich angenommen werden.

Die Empfehlungen zu den ambulanten Sanktionen beginnen mit folgenden zwei Grundsatzregeln, die einerseits eine Vielfalt von altersadäquaten ambulanten Sanktionen und andererseits den Vorrang erzieherischer und wiedergutmachender Sanktionen fordern:

- *A wide range of community sanctions and measures, adjusted to the different stages of development of juveniles, shall be provided (Rule 23.1).*
- *Priority shall be given to sanctions and measures that may have an educational impact as well as constituting a restorative response to the offence committed by the juvenile (Rule 23.1; vgl. hierzu Nr. 2.3 der UN-Tokyo-Rules 1990).*

In der Folge wird die Notwendigkeit klarer gesetzlicher Regelungen hinsichtlich des Inhalts ambulanter Sanktionen und ihrer Rahmenbedingungen einschließlich der späteren Änderung, der Abkürzung, des Widerrufs etc. hervorgehoben.

Im Gegensatz zu einer Änderung der ERCSM aus dem Jahr 2000 hatte der Penological Council daran festhalten wollen, dass bei Jugendlichen ambulante Sanktionen niemals von zeitlich unbestimmter Dauer sein dürfen, und dass das nationale Recht eine absolute Höchstgrenze gesetzlich verankern muss. Diese Regelung konnte aber aufgrund von Einwänden einiger Länder (Dänemark und Luxemburg) so nicht verabschiedet werden. Dies ist umso erstaunlicher, als es sich insoweit nur um eine Wiederholung der o.g. Grundsatzregelung Nr. 3 handelt, wonach Sanktionen und Maßnahmen von bestimmter Dauer sein müssen.

Weitere Regelungen betreffen die Reaktionen auf mangelnde Mitarbeit. Im Anschluss an entsprechende Regelungen der ERCSM von 1992 lauten zwei Regelungen:

- *If juveniles do not comply with the conditions and obligations of the community sanctions or measures imposed on them this shall not lead automatically to deprivation of liberty. Where possible, modified or new community sanctions or measures shall replace the previous ones* (Rule 30.1).
- *Failure to comply shall not automatically constitute an offence* (Rule 30.2).

In Deutschland könnte es hinsichtlich der Führungsaufsicht (vgl. § 145d StGB) insoweit Probleme geben, denn hier sind schlichte Verstöße gegen die Mitarbeitspflicht kriminalisierbar. Ursprünglich war eine kategorische Ablehnung der Kriminalisierbarkeit von Weisungsverstößen vorgesehen, die aber im CDPC abgeschwächt wurde (*„not automatically"*). Der Kommentar zu den Rules erläutert dies mit der in einigen Ländern existierenden Regelung, dass ein Verstoß gegen die Weisung, den Wohnbereich während bestimmter Zeiten nicht zu verlassen (d.h. im Fall eines Hausarrests), als Straftat eingestuft wird.[25]

Hinsichtlich der Implementation ambulanter Sanktionen wird entsprechend Rule 55 der ERCSM 1992 formuliert:

- *Community sanctions and measures shall be implemented in a way that makes them as meaningful as possible to juveniles and that contributes to their educational development and the enhancement of their social skills* (Rule 31.1).

In der Folge werden Regelungen vorgeschlagen, die die Rechte von Jugendlichen betreffen, über den Inhalt der ambulanten Sanktion und die damit verbundenen Verpflichtungen gegebenenfalls schriftlich informiert zu werden, sich im Hinblick auf die Ausgestaltung der Sanktion beschweren zu können etc. Es sollen Fallberichte zum Verlauf der Sanktion erstellt werden, die auf Verlangen neben dem Jugendlichen auch den Erziehungsberechtigten zugänglich zu machen sind (vgl. ähnlich die Rules Nr. 60-65 der ERCSM 1992).

Insbesondere in Bezug auf die gemeinnützige Arbeit sind folgende drei Regelungen von Bedeutung:

- Basic Principle Nr. 7: *„Sanctions or measures shall not humiliate or degrade the juveniles subject to them."*
- *„The conditions under which juveniles carry out community work or comparable duties shall meet the standards set by current health and safety legislation"* (Rule 36.1).

25 Im Übrigen bleibt es beim Prinzip, dass Verstöße gegen Weisungen oder Auflagen keinen Straftatbestand darstellen dürfen. Dazu der Kommentar: *„The prohibition contained in this Rule is an example of the general penal law principle that the same illegal act may generate a series of further illegal acts, as a result of which the cumulative penalties would be entirely disproportionate to the harm caused by the initial illegal act. Failure to comply does not mean that there will be no sanction in cases where there has been a serious breach. But non-compliance should not be met automatically with the full force of the criminal law."*

- *„The juveniles shall be insured or indemnified against the consequences of accident, injury and public liability arising as a result of implementation of community sanctions or measures"* (Rule 36.2).

Danach sind z.B. Arbeiten, die den Verurteilten in der Öffentlichkeit bloß stellen (durch bestimmte auffällige Kleidung) oder die unverhältnismäßig schwerer bzw. erniedrigender Art sind, auszuschließen. Ferner müssen die allgemeinen Arbeitsschutzregeln, die Unfallversicherung für den Jugendlichen u.ä. gewährleistet sein.

Ebenfalls unter der Überschrift *„conditions of implementation"* werden einige Regelungen zusammengefasst, die ein Qualitätsmanagement sowie die Professionalität und eine auf den Stand der empirischen Wissenschaft bezogene ständige Überprüfung der ambulanten Sanktionen gewährleisten sollen. Einer Empfehlung von grundsätzlicher Bedeutung zufolge müssen ambulante Sanktionen, sofern sie von privaten Betreibern vorgehalten werden, unter der Aufsicht und Kontrolle der staatlichen Organisationen bleiben.[26] Außerdem darf gemeinnützige Arbeit nicht zum alleinigen Zweck der Profitorientierung organisiert werden[27] (was in der deutschen Übersetzung von *community service* unmittelbar zum Ausdruck kommt, aber im Übrigen nicht selbstverständlich ist).

In insgesamt 10 Regelungen (Rules 46 bis 48.5) werden das Verfahren und die möglichen Konsequenzen bei der Nichtbefolgung (*„non-compliance"*) der ambulanten Hauptsanktion oder von Begleitmaßnahmen wie Weisungen oder Auflagen in Anlehnung an die Rules Nr. 76 bis 85 der ERCSM 1992 beschrieben. Rechtsstaatliche Grundsätze sind bei der Beweisführung und -würdigung zu achten, und für den Fall des Widerrufs einer Maßnahme sind die bereits erbrachten Leistungen angemessen zu würdigen. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass der Empfehlung zufolge auch ein nur teilweiser Widerruf gesetzlich vorgesehen werden soll.

7 Empfehlungen für den Jugendstrafvollzug und andere Formen des Freiheitsentzugs gegenüber Jugendlichen

Teil 3 der Empfehlungen widmet sich in seinem *„Allgemeinen Teil"* freiheitsentziehenden Sanktionen jeglicher Form. Die nachfolgenden fünf Grundsatzregeln stellen für die Zielsetzung und Ausgestaltung von Freiheitsentzug Folgendes klar:

---

26 Vgl. Rule 131.3, die sich im Abschnitt über Personal (Part VII: Staff) findet, aber vor allem bei ambulanten Sanktionen von besonderer Bedeutung ist.

27 Rule 46 lautet: *„Community work shall not be undertaken for the sole purpose of making a profit"*. Im Kommentar wird dazu klargestellt, dass damit gemeinnützige Arbeit, die im Kontext profitorientierter Unternehmen erbracht wird, nicht ausgeschlossen ist. Man will sich ein möglichst breites Spektrum an Arbeitseinatzmöglichkeiten erhalten, z.B. im Rahmen eines privaten Krankenhausbetreibers o.ä.

- *Deprivation of liberty shall be implemented only for the purpose for which it is imposed and in a manner that does not aggravate the suffering inherent in it* (Rule 49.1).
- *Deprivation of liberty of juveniles shall provide for the possibility of early release* (Rule 49.2).
- *Juveniles deprived of their liberty shall be guaranteed a variety of meaningful activities and interventions according to an individual overall plan that aims at progression through less restrictive regimes and preparation for release and reintegration into society. These activities and interventions shall foster their physical and mental health, self-respect and sense of responsibility and develop attitudes and skills that will prevent them from re-offending* (Rule 50.1).
- *Juveniles shall be encouraged to take part in such activities and interventions* (Rule 50.2).
- *Juveniles deprived of their liberty shall be encouraged to discuss matters relating to general conditions and regime activities in institutions and to communicate individually or where applicable collectively with authorities about these matters* (Rule 50.3).
- *In order to guarantee the continuity of care juveniles shall be assisted from the beginning of and throughout any period of deprivation of liberty by the agencies that may be responsible for them after release* (Rule 51).
- *As juveniles deprived of their liberty are highly vulnerable, the authorities shall protect their physical and mental integrity and foster their well-being* (Rule 52.1).
- *Particular care shall be paid to the needs of juveniles who have experienced physical, mental or sexual abuse* (Rule 52.2).

Durch Rule 49.1 sollen z.B. für den Bereich der Untersuchungshaft so genannte apokryphe Haftgründe ausdrücklich ausgeschlossen werden. Der Vollzug hat sich an den gesetzlich vorgesehenen Zielen bei der Anordnung der Freiheitsentziehung auszurichten. Im zweiten Teil der Regelung wird im Grunde die Grundsatzregel Nr. 8 (s.o.4. und Anm. 20) vertieft und ebenso wie in EPR Nr. 102.2 (dort für verurteilte erwachsene Gefangene) betont, dass der Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen die mit ihnen verbundenen Einschränkungen bzw. Leiden nicht verstärken darf. Damit wird beispielsweise eine schuldbezogene Vollzugsgestaltung, welche Kontakte mit der Außenwelt, aber auch die Qualität der Unterbringung, Ernährung usw. nach der Schwere der Schuld differenziert, ausgeschlossen. Für den Vollzug bei verurteilten Gefangenen besagt die EPR Nr. 102.2 dementsprechend: *„Freiheitsentzug ist allein durch den Entzug der Freiheit eine Strafe."*

Rule 49.2 sieht für jede Art von Freiheitsentzug ein System der vorzeitigen Entlassung vor. Diese Regelung gewinnt vor allem im Zusammenhang mit einigen weiteren Regelungen, insbesondere dem in den Empfehlungen mehrfach angesprochenen Prinzip der durchgehenden Betreuung (Rules 15, 50.1 und 51) und der Vollzugsplanung eine besondere Bedeutung. So sollen die Einrichtungen der

Nachsorge, d.h. die Bewährungs- und Straffälligenhilfe, von Anbeginn des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Sanktion für den Jugendlichen mit zuständig sein (siehe Rule 51). Ferner soll die Vollzugsplanung auf den Zeitpunkt der frühestmöglichen bedingten Entlassung orientiert werden (vgl. Rule 79.3).

Die dritte o.g. allgemeine Regelung (Rule 50.1) benennt als alleiniges Vollzugsziel die Wiedereingliederung des jungen Gefangenen.[28] Hierzu soll ein vielfältiges Förderangebot an Maßnahmen garantiert werden. Da diese Regelung im Allgemeinen Teil zum Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen aufgeführt ist, betrifft sie auch die Untersuchungshaft und andere vorläufige Freiheitsentziehung. Daher ist sie auch nur als Angebotslösung vorgesehen. Die weiteren Absätze von Rule 50 betreffen die Frage der Mitwirkung und Mitbestimmung. Jugendliche sollen zur Teilnahme an Erziehungsmaßnahmen ermutigt werden (Rule 50.2) und individuelle oder gemeinsame Angelegenheiten mit den Verantwortlichen diskutieren (Rule 50.3). Das partizipatorische Element soll mit gutem Grund gestärkt werden, weil hierdurch die Akzeptanz der entsprechenden Maßnahmen und damit die Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Wiedereingliederung verbessert werden. Von einer in Deutschland in den Jugendstrafvollzugsgesetzen unterschiedlich behandelten Mitwirkungspflicht[29] wurde auch in den nachfolgenden Abschnitten der Regelungen mit Ausnahme des Zwangs zur Teilnahme an Schulausbildungsmaßnahmen für schulpflichtige Jugendliche und zur Teilnahme an Berufsausbildungsmaßnahmen für Jugendliche, die über keinen Abschluss verfügen, Abstand genommen (s.u.).

Rule 51 als weitere allgemeine Regelung betrifft – wie erwähnt – den Gedanken der durchgehenden Betreuung. Von Anbeginn des Freiheitsentzugs und möglichst durchgehend sollen junge Inhaftierte von denjenigen Institutionen betreut werden, die nach der Entlassung für sie zuständig sein werden. Dies bedeutet, dass bereits in Untersuchungshaft und danach im Jugendstrafvollzug die Mitarbeiter der Jugend- bzw. Bewährungshilfe u.ä. von Beginn an einzubeziehen sind. Da nicht nur in Deutschland etwa die Hälfte der jungen Untersuchungshäftlinge zu einer ambulanten Sanktion, insbesondere einer Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt und damit direkt aus der U-Haft entlassen wird, ist die frühzeitige Einbeziehung der Bewährungshilfe sachlich geboten. Im Hinblick auf den Jugendstrafvollzug in Deutschland fordern dementsprechend alle Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder, dass die Anstalten *„möglichst frühzeitig“*[30] mit den Einrichtungen, Organisationen sowie Personen und Vereinen der Entlassenenhilfe zusammenarbeiten, um die soziale Integration des Entlassenen zu fördern.

---

28 In Anlehnung an Rule Nr. 12 der UN-Rules für Juveniles Deprived of their Liberty von 1990, vgl. Höynck, Neubacher & Schüler-Springorum, 2001, S. 85.

29 Vgl. zur Kritik Dünkel & Pörksen, 2007; Eisenberg, 2008, S. 252 f. m. jew.w.N.

30 Einige Gesetze wie dasjenige in Baden-Württemberg und in Hessen konkretisieren diesen Begriff mit „mindestens 6 Monate“ vor der voraussichtlichen Entlassung, vgl. Dünkel & Pörksen, 2007, S. 60; Dünkel, 2007.

Die allgemeinen Regelungen in Rule 52.1 und 52.2 fordern die Vollzugsbehörden auf, die besonders verletzlichen jungen Inhaftierten in ihrer körperlichen Integrität und ihrem physischen sowie psychischen Wohlbefinden wirksam zu schützen. Besondere Aufmerksamkeit soll Jugendlichen zukommen, die Opfer körperlicher oder psychischer und insbesondere sexueller Gewalt waren. Letzteres betrifft vor allem weibliche junge Gefangene, jedoch nicht nur. Männliche junge Inhaftierte weisen häufig eine von Gewalterfahrungen und Demütigungen in der Kindheit und Jugend gekennzeichnete Biographie auf. Die Notwendigkeit eines umfassenden Schutzes junger Inhaftierter vor wechselseitigen Übergriffen von Mitgefangenen wurde in Deutschland durch den tragischen, durch Mitgefangene verursachten Todesfall eines Jugendstrafgefangenen im November 2006 in der Jugendstrafanstalt Siegburg verdeutlicht. Das BVerfG hatte in seinem Urteil vom 31.05.2006 kurz zuvor noch ausdrücklich auf derartige Gefahren und allgemein die besondere Verletzlichkeit junger Inhaftierter und die daraus folgende besondere staatliche Schutzpflicht verwiesen.[31] In einigen Jugendstrafvollzugsgesetzen wurde dieser Gedanke explizit aufgenommen. So fordert z.B. das hessische Jugendstrafvollzugsgesetz in § 44 Abs. 1 in Anlehnung an das BVerfG, dass die Jugendgefangenen vor wechselseitigen Übergriffen zu schützen sind.

Zur institutionellen Struktur („*institutional structure*") werden einige Empfehlungen gemacht, die für die Reform des Jugendstrafvollzugs in Deutschland bedeutsam sind. So wird ein differenziertes System von Einrichtungen gefordert, die jeweils am Prinzip der geringstmöglichen Freiheitsbeschränkung orientiert sind (Rule 53.2; man könnte es als Vorrang offener Vollzugsformen interpretieren), ferner sollen die Einrichtungen so klein (oder groß) konzipiert werden, dass eine individuelle Vollzugsgestaltung bzw. Behandlungsplanung möglich ist. Die Binnendifferenzierung soll durch die Unterbringung in kleinen Wohngruppen („*small living units*"; Rule 53.4) erfolgen. Weiterhin sollen die Einrichtungen dezentralisiert und möglichst nahe am Heimatort gelegen sein, um den Kontakt mit der Familie zu erleichtern und gleichzeitig die möglichst frühzeitige Integration in soziale, kulturelle und andere Aktivitäten in der Gemeinde zu ermöglichen (Rule 53.5).

Die Unterbringung soll entsprechend einem differenzierten Erziehungsangebot in der Anstalt oder Abteilung erfolgen, die dem erzieherischen Bedarf, aber auch dem Schutzbedürfnis in Bezug auf Übergriffe anderer am besten entspricht. Ferner soll die Unterbringung möglichst heimatnah bzw. nahe am Ort des zukünftigen Lebensmittelpunkts nach der Entlassung erfolgen.

31 Vgl. BVerfG *NJW* 2006, S. 2096; hierzu Dünkel, 2006a.

Hinsichtlich der Unterbringung innerhalb der Anstalt wiederholen die Empfehlungen den Grundsatz der möglichst wenig gesicherten Unterbringung[32] und geben entsprechend der EPR (vgl. Nr. 18.5 EPR) ein klares Votum für die Einzelunterbringung während der Ruhezeit ab:

- *Juvenile offenders shall normally be accommodated during the night in individual bedrooms except where it is preferable for them to share sleeping accommodation* (Rule 63.2).

In Ergänzung dazu ist auf die bereits in den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (vgl. Nr. 18.4 der EPR) vorgeschriebene Festlegung einer Mindestgröße des Haftraums zu verweisen. Rule 63.1 legt fest, dass entsprechende Mindestgrößen durch Gesetz zu regeln sind.

Es wird im europäischen Maßstab auf absehbare Zeit sicherlich nicht möglich sein, europaweit einheitliche Standards zur Mindestgröße des Wohnraums pro Gefangener festzulegen. Dazu liegen die Vorgaben im estnischen oder georgischen Strafvollzugsrecht mit 2,5 m² oder in anderen osteuropäischen Ländern mit 3,5 m² (z.B. Russland, Ungarn) zu weit von westeuropäischen Standards entfernt. Nach den Äußerungen des Anti-Folter-Komitees des Europarats wird man für diese Länder mindestens 7-8 m² ansetzen müssen, um ansatzweise menschenwürdige Verhältnisse zu erreichen, eine angesichts der russischen Realität derzeit noch utopisch klingende Vorstellung. Für Westeuropa sind 9-12 m² als Mindeststandard anzusehen.

Im Rahmen der neuen Gesetze zum Jugendstrafvollzug erfüllt allein Baden-Württemberg die internationalen Vorgaben, indem für neu zu bauende Anstalten mindestens 9 m² Grundfläche pro Einzelhaftraum vorgesehen wird (vgl. § 7 Abs. 2 JStVollzG-BW). Bedenklich erscheint allerdings der relativ niedrige Standard, der bei bestehenden Anstalten mit 4,5 m² pro Gefangener im Fall der Doppelbelegung eines Haftraums angesetzt wird (vgl. § 9 Abs. 2 JStVollzG-BW), d.h. hier wird eine Angleichung der Standards eher in Richtung auf osteuropäische Verhältnisse vorgenommen.[33]

Die Empfehlungen der European Rules for Juvenile Offender Subject to Sanctions and Measures gehen, was die Kleidung der Gefangenen angeht, von geeigneter Privatkleidung aus. Das ist für Einrichtungen der Jugendhilfe oder der Jugendpsychiatrie eher selbstverständlich, bedarf aber im Jugendstrafvollzug unter bestimmten Bedingungen möglicherweise der Einschränkung.[34] Deshalb enthält Rule 66.1

32 *„Juveniles deprived of liberty shall be allocated to institutions with the least restrictive level of security to hold them safely."*

33 Bei Neubauten müssen dagegen im Fall der Doppelbelegung jedem Gefangenen 7 m² zur Verfügung stehen, vgl. § 7 Abs. 2 JStVollzG-BW, Drucksache 14/1454.

34 Vgl. zur kontroversen Diskussion in Deutschland Dünkel, 2007.

den Vorbehalt, dass Privatkleidung vorzusehen ist, wenn dies *„geeignet“* (*„suitable“*) erscheint. Sofern Anstaltskleidung als geeigneter angesehen wird, muss allerdings darauf geachtet werden, dass diese nicht erniedrigend (*„degrading or humiliating“*) und der Jahreszeit angemessen ist (Rule 66.3).

Hinsichtlich der Ernährung wird auf die Möglichkeit (*„where appropriate“*) der Selbstverpflegung verwiesen (Rule 69.4).

Unter dem Titel *„regime activities“* finden sich folgende Regelungsempfehlungen:

- *All interventions shall be designed to promote the development of juveniles who shall be actively encouraged to participate in them* (Rule 76.1)
- *These interventions shall endeavour to meet the individual needs of juveniles in accordance with their age, gender, social and cultural background, stage of development and type of offence committed and shall be consistent with proven professional standards based on research findings and best practices in the field* (Rule 76.2).
- *Regime activities shall aim at education, personal and social development, vocational training, rehabilitation and preparation for release. These may include:*
  a) schooling;
  b) vocational training;
  c) work and occupational therapy;
  d) citizenship training;
  e) social skills and competence training;
  f) aggression-management;
  g) addiction therapy;
  h) individual and group therapy;
  i) physical education and sport;
  j) tertiary or further education;
  k) debt regulation;
  l) programmes of restorative justice and making reparation for the offence;
  m) creative leisure time activities and hobbies;
  n) activities outside the institution in the community, day leave and other form of leave; and
  o) preparation for release and aftercare (Rule 77).
- *Schooling and vocational training, and where appropriate treatment interventions, shall be given priority over work* (Rule 78.1).
- *As far as possible arrangements shall be made for juveniles to attend local schools and training centres and other activities in the community* (Rule 78.2). ...
- *Juveniles shall be enabled to complete their schooling or vocational training while in detention and those who have not completed their compulsory schooling may be obliged to do so* (Rule 78.4).

Entsprechend der in Rule 77 aufgeführten Maßnahmen soll ein Vollzugsplan erstellt werden (Rule 79.1), der auf eine frühestmögliche Entlassungsvorbereitung orientiert sein soll (d.h. auf eine regelmäßige bedingte Entlassung, vgl. den Kommentar) und Angaben zu geeigneten Nachbetreuungsmaßnahmen geben soll (Rule 79.3).

Wichtige Regelungen zur Alltagsgestaltung finden sich in Rule 80. Nach Rule 80.1 sollen sich Jugendliche möglichst viele Stunden außerhalb ihres Schlafraums aufhalten dürfen, in der Regel (*„preferably"*) mindestens 8 Stunden pro Tag (was vor allem in U-Haft eine Herausforderung für die Vollzugsverwaltungen sein dürfte). Ebenfalls eine organisatorische Herausforderung dürfte Rule 80.2 sein, wonach Freizeitangebote (*„meaningful activities"*) auch an Wochenenden und Feiertagen vorzuhalten sind. Eine vergleichbare Regelung findet sich lediglich im JStVollzG von Nordrhein-Westfalen,[35] alle anderen Bundesländer dürften hier legislativen Nachholbedarf haben.

Insgesamt wird die Orientierung an klassischen Merkmalen eines Förder- bzw. Erziehungsvollzugs deutlich, die dem Standard der Gesetzesregelungen zum Jugendstrafvollzug in Deutschland entspricht. Erneut wird das Prinzip der *„Ermutigung"* bzw. Motivation in den Vordergrund gestellt (vgl. oben Rule 76.1).

Die hier aufgeführten Prinzipien und Erziehungsangebote sollen aber nicht nur im Jugendstrafvollzug, sondern in jeglicher Form des Freiheitsentzugs beachtet werden, was in der Untersuchungshaft wegen der nicht vorhersehbaren Dauer nur begrenzt möglich sein wird. Allerdings wird in den speziellen Regelungen zur U-Haft und anderen Formen vorläufigen Freiheitsentzugs hervorgehoben, dass der Grundsatz der möglichst durchgehenden Betreuung auch hier konsequent durchgesetzt werden soll. Deshalb sollen die Mitarbeiter der Bewährungshilfe o.ä. bzw. des Vollzugs, die nach der Verurteilung für den Jugendlichen zuständig sein werden, bereits unmittelbar bei der U-Haftanordnung Hilfestellungen leisten (vgl. Rule 110). Weiterhin ist zu gewährleisten, dass die Programme und Maßnahmen für verurteilte Jugendliche auch den U-Häftlingen o.ä. zur Verfügung stehen (Rule 113.1). Auf ihren Antrag ist den jugendlichen U-Häftlingen soweit möglich die Teilnahme zu gestatten (Rule 113.2). Damit wird deutlich, dass U-Haft vermutlich in räumlicher Nähe zum Jugendstrafvollzug organisiert werden sollte, was bei grundsätzlich getrennter Unterbringung Formen eines *„frühzeitigen Strafantritts"* oder zumindest die temporäre Nutzung von Erziehungsangeboten erleichtert.

Der Abschnitt über *„contacts with the outside world"* geht vom Grundsatz der möglichst vielfältigen und wenig beschränkten Kontakte mit der Außenwelt aus. In Übereinstimmung mit der Gesetzgebung zum deutschen Jugendstrafvollzug wurden vom Penological Council als Mindestbesuchsdauer ein Besuch pro Woche bzw. vier Besuche pro Monat vorgeschlagen. Auf Intervention Schwedens wurde eine konkrete Mindestbesuchsdauer nicht festgelegt (vgl. Rule 83). Jedoch wird im

35 Vgl. § 56 Abs. 1 JStVollzG NRW.

Kommentar zu Rule 85.2, der möglichst restriktiv zu handhabende Einschränkungen des Besuchsrechts behandelt und von einem in jedem Fall zu gewährleistenden *„acceptable minimum"* spricht, explizit auf die Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichts verwiesen und zugleich der Grundsatz übernommen, dass Jugendliche ein Mehrfaches an Besuchsmöglichkeiten im Vergleich zu Erwachsenen erhalten sollen.

Ferner wird ein System regelmäßiger Ausgänge, Beurlaubungen u.ä. als integrierter Bestandteil des *„normalen"* Vollzugs vorgeschlagen. Falls Ausgänge u.ä. (wie beispielsweise in Untersuchungshaft oder aus Sicherheitsgründen in Strafhaft) nicht möglich sind, müssen zusätzliche Langzeitbesuche für Familienangehörige und andere Personen, die für die Entwicklung des Jugendlichen einen positiven Beitrag leisten können, vorgesehen werden (vgl. Rules 86.1 und 86.2). In dieser Hinsicht sind die meisten Gesetze zum Jugendstrafvollzug in Deutschland nicht als ausreichend anzusehen.[36]

Die Bereiche Sicherheit und Ordnung sowie Disziplinar- und Sicherheitsmaßnahmen (*„Good order"*) enthalten gleichfalls einige mit *„General approach"* überschriebene grundsätzliche Regelungen:

- *Good order shall be maintained by creating a safe and secure environment in which the dignity and physical integrity of the juveniles are respected and their primary developmental goals are met* (Rule 88.1).
- *Particular attention shall be paid to protecting vulnerable juveniles and to preventing victimisation* (Rule 88.2).
- *Staff shall develop a dynamic approach to safety and security which builds on positive relationship with juveniles in the institutions* (Rule 88.3).
- *Juveniles shall be encouraged to commit themselves individually and collectively to the maintenance of good order in the institution* (Rule 88.4).

Danach legen die Empfehlungen besondere Akzente im Hinblick auf ein Konzept von Sicherheit und Ordnung, das diese Begriffe als Bestandteil eines erzieherischen Gesamtkonzepts begreift. Wie schon in Rule 52.1 angesprochen (s. o.), sind Jugendliche vor wechselseitigen Übergriffen zu schützen und ist auf die Vorbeugung von Viktimisierungen bei insoweit gefährdeten Jugendlichen besonders zu achten (Rule 88.2). Das Prinzip der *„dynamischen Sicherheit"* wurde schon in den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen entwickelt, das auf die Entwicklung positiver zwischenmenschlicher Kontakte und Bindungen ausgerichtet ist anstatt lediglich auf die äu-

36 Lediglich Niedersachsen sieht derartige Langzeitbesuche explizit vor, vgl. Dünkel & Pörksen, 2007, S. 60 f.; Dünkel, 2007 (Hamburg lediglich im Erwachsenenvollzug!); andererseits enthalten die meisten Entwürfe gesetzliche Möglichkeiten, zusätzliche Besuche von Familienangehörigen zu fördern.

ßere (*„statische"*) Sicherung durch bauliche und technische Vorkehrungen. Dieses Konzept wird in Institutionen für Jugendliche noch stärker betont als in den EPR, wo es die entweichungsverhindernden physischen Barrieren nur ergänzen soll (vgl. Nr. 49.2 EPR), indem das Vollzugspersonal generell einen solchen *„dynamischen"* Ansatz der Sicherheit zu entwickeln hat.

Hinsichtlich einiger Detailfragen ist aufgrund der Vorgaben der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, die Eingang auch in die vorliegenden Empfehlungen gefunden haben, auf zwei Aspekte hinzuweisen, die in der deutschen Jugendstrafvollzugsgesetzgebung nicht immer ausreichend berücksichtigt wurden:

Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen aufgrund lediglich allgemein formulierter schuldhafter Pflichtverstöße (so die Gesetze von Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Niedersachsen) verstößt eindeutig gegen Rule 94.3, die konkret ausformulierte Disziplinartatbestände fordern.[37] Andere Jugendstrafvollzugsgesetze wie z.B. von Berlin (und weiteren 8 Bundesländern, die einen einheitlichen Gesetzesentwurf erarbeitet hatten), Hessen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen erfüllen diese Voraussetzungen eher. Allerdings gibt es auch diesbezüglich Bedenken, wenn dort auf *„wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen die Hausordnung"* als Eingriffstatbestand abgestellt wird, eine Formulierung, die einer Generalklausel nahe kommt.

Ein wichtiger Unterschied zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug betrifft im Rahmen des unmittelbaren Zwangs das Tragen von Waffen und im Extremfall den Schusswaffengebrauch bei Entweichungsversuchen. Hierbei besteht international Konsens, dass auf entweichende Jugendliche nicht geschossen werden darf. Dieser schon von der Jugendstrafvollzugskommission 1980 formulierte Leitsatz hat in § 178 Abs. 4 StVollzG seinen Niederschlag gefunden und sich in der Praxis der Länder – soweit ersichtlich – bewährt. Das Hamburger StVollzG (vgl. § 83 HmbStVollzG) weicht davon ab und erlaubt damit auch im Jugendstrafvollzug den Schusswaffengebrauch zur Vereitelung von Flucht. Dies wird aus Hamburger Sicht trotz einer entgegenstehenden UN-Regelung (Nr. 65 der Regelungen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug) für gerechtfertigt angesehen, weil diese Regelungen sich nur auf unter 18-jährige Jugendliche im eigentlichen Sinne bezögen und im deutschen Jugendstrafvollzug überwiegend Heranwachsende und junge Erwachsene inhaftiert seien. Die Bemerkung, dass man im Ernstfall nicht so schnell erkennen könne, ob es sich um einen unter 18-Jährigen oder über 18-Jährigen handele, wird in geradezu zynischer Weise zur Legitimation benutzt, um auf entweichende Jugendliche zu schießen.[38]

---

37 Vgl. zu den EPR Council of Europe, 2006, S. 25 f., S. 77 und Rule Nr. 57.2 EPR.

38 Ungeachtet der sich daraus ergebenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegenüber der Hamburgischen Regelung bleibt das Hamburgische Gesetz die Begründung dafür schuldig, dass ein wirklicher Bedarf für die Abweichung von der jahrzehntelangen Praxis im Jugendstrafvollzug besteht.

Die neuen Empfehlungen sind insoweit eindeutig, als – wie unter 3. erwähnt – auch über 18- bzw. 21-Jährige sowie über 21-jährige Jungerwachsene, die in entsprechenden Einrichtungen wie dem Jugendstrafvollzug untergebracht sind, von den Empfehlungen erfasst werden. Rule 92 sieht ein allgemeines Verbot jeglicher Waffen im Jugendstrafvollzug bzw. Einrichtungen des Freiheitsentzugs gegenüber Jugendlichen vor (*„Staff in institutions in which juveniles are deprived of their liberty shall not be allowed to carry or use weapons unless an operational emergency so requires"*).[39] Das Verbot jeglicher Waffen bezieht sich auf alle Waffen im technischen Sinn (Hieb-, Stich- und Schusswaffen), erstreckt sich allerdings nicht auf Mittel der Selbstverteidigung wie das im deutschen Jugendstrafvollzug gelegentlich benutzte Pfefferspray.

Ein aus deutscher Sicht fast schon *„revolutionärer"* Vorschlag ist die geforderte Abschaffung isolierender Maßnahmen wie des disziplinarischen Arrests in einer gesonderten Arrestzelle (Rule 95.3). Diese Regelung wurde im Hinblick auf entsprechende Vorschläge bzw. Vorbehalte gegenüber der bisher verbreiteten Praxis von Seiten des Anti-Folterkomitees und von UNICEF aufgenommen. Allerdings wird als Kompromisslösung im Hinblick auf von der Praxis geforderte Beibehaltung einer Form der Absonderung aus disziplinarischen Gründen die zeitlich möglichst kurz zu bemessende Absonderung im eigenen Haftraum als Disziplinarmaßnahme vorgesehen (Rule 95.4). Der Kommentar hierzu zitiert das Anti-Folterkomitee, das eine disziplinarische Absonderung von maximal bis zu drei Tagen für vertretbar hält. Verwiesen wird auch auf mögliche Traumatisierungen, die von derartigen Isolationsmaßnahmen ausgehen können. In Verbindung mit der Maßnahme können bestimmte Einschränkungen (z.B. die Herausnahme des Fernsehgeräts) verfügt werden, jedoch sollen den Jugendlichen auch während dieser Zeit in *„angemessenem"* Umfang Kontaktmöglichkeiten zu anderen Jugendlichen verbleiben und insbesondere die auch anderen Gefangenen zustehende Stunde Bewegung im Freien (im Strafvollzug *„Hofgang"*) gewährleistet werden. Nur nebenbei sei vermerkt, dass auch die Isolierung als Sicherungsmaßnahme (*„Beruhigungszelle"*) nur als *„Ultima Ratio"* und gegebenenfalls für maximal 24 Stunden in Betracht kommen soll (vgl. Rule 91.4).

39 Der Entwurf der Rules seitens des *Penological Council* sah zunächst die ausnahmslose Verbot von Waffen vor, jedoch wurde auf Intervention von Dänemark und Deutschland der Vorbehalt des Vorliegens einer *„operational emergency"* eingefügt. Gemeint sind damit Fälle, in denen es zu einer konkreten Lebensgefährdung von Mitarbeitern oder Dritten durch Gefangene kommt. In Jugendhilfeeinrichtungen und psychiatrischen Einrichtungen bleibt es dagegen beim ausnahmslosen Verbot von Schusswaffen o.ä., vgl. Rule 92 Satz 2.

Die Verlegung von einer Einrichtung in eine andere soll prinzipiell nur aus erzieherischen Gründen bzw. Gründen der besseren Wiedereingliederung erfolgen (z.B. Verlegung in den offenen Vollzug), ansonsten nur, wenn erhebliche Sicherheitsaspekte (*„serious security and safety risks"*) dies erfordern (vgl. Rule 96). Eine Verlegung aus disziplinarischen Gründen wird kategorisch ausgeschlossen (Rule 97).

Der Vorbereitung der Entlassung wird eine herausragende Bedeutung zugemessen und dabei insbesondere einer durchgehenden Betreuung und der Möglichkeit einer Fortführung von im Vollzug begonnenen Ausbildungsmaßnahmen. Im Einzelnen werden folgende Regelungen vorgeschlagen:

- *All juveniles deprived of their liberty shall be assisted to make the transition to life in the community* (Rule 100.1).
- *All juveniles whose guilt has been determined shall be prepared for release by special forms of interventions* (Rule 100.2).
- *Such interventions shall be included in the individual plan in terms of Rule 79.1 and shall be implemented in good time prior to release* (Rule 100.3).
- *Steps shall be taken to ensure a gradual return of the juvenile to life in free society* (Rule 101.1).
- *Such steps should include additional leave, and partial or conditional release combined with effective social support* (Rule 101.2).
- *From the beginning of the deprivation of liberty the institutional authorities and the services and agencies that supervise assist released juveniles shall work closely together to enable them to re-establish themselves in the community for example by*
  a) assisting a return to their family or finding a foster family family and helping them develop other social relationships;
  b) finding accommodation;
  c) continuing their education and training;
  d) finding employment;
  e) referring them to appropriate social and health care agencies; and
  f) providing monetary assistance (Rule 102.1).
- *Representatives of such services and agencies shall be given access to juveniles in institutions to assist them with preparation for release* (Rule 102.2).
- *These services and agencies shall be obliged to provide the appropriate pre-release assistance timely before the envisaged dates of release* (Rule 102.3).

Auch diese Regelungsvorschläge unterstützen die in einigen Jugendstrafvollzugsgesetzen erkennbaren Bemühungen, die Bewährungs- und Jugendhilfe möglichst frühzeitig in die Entlassungsvorbereitung einzubeziehen und andererseits auch eine Nachbetreuung aus der Anstalt zu ermöglichen, wenngleich präzise Festlegungen, die Bewährungshilfe mindestens 6 Monate vor der voraussichtlichen Entlassung

einzubeziehen (wie in einigen deutschen Gesetzen, vgl. oben Anm. 30), nur im Kommentar zu den Regeln als Leitlinie auftaucht. Die sehr konsequenten Überlegungen eines überleitungsorientierten Vollzugs mit zusätzlichen Lockerungen und der Orientierung an einer vorzeitigen (bedingten) Entlassung in Verbindung mit einer intensiven Nachbetreuung (vgl. Rule 101.1) dürfte einige Jugendstrafanstalten in Deutschland vor erhebliche Umsetzungsprobleme stellen, denn die Praxis von entlassungsvorbereitenden Lockerungen wurde in nicht wenigen Bundesländern seit Anfang der 1990er Jahre deutlich eingeschränkt.[40]

Weitere Abschnitte der Empfehlungen befassen sich mit ausländischen Gefangenen und mit Angehörigen ethnischer oder sprachlicher Minderheiten und schließlich mit behinderten Jugendlichen. Stets stehen im Vordergrund die Vermeidung von Benachteiligungen, Stigmatisierungen u.ä. und andererseits das Bemühen, den oft eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten durch die besondere Problematik berücksichtigende Vollzugsmaßnahmen und Programme gerecht zu werden.

Auf die wenigen Bestimmungen des Besonderen Teils, der nach den einzelnen Unterbringungsformen in Untersuchungshaft, Erziehungsheimen und in Einrichtungen der Psychiatrie differenziert, kann hier aus Raumgründen nicht näher eingegangen werden.

Kurz erwähnenswert ist jedoch der allgemeine (d.h. für alle Jugendliche maßgebliche) Abschnitt über den gerichtlichen Rechtsschutz, Inspektionen und das *„Monitoring“* von ambulanten und stationären Einrichtungen (Part V.). Interessant erscheint die Regelung, wonach der Mediation und restorativen Konfliktregelung als Mittel der Streitschlichtung in Fällen von Beschwerden oder gerichtlichen Rechtsschutzverfahren Priorität zukommen soll (Rule 122.2). Entsprechend der deutschen Neuregelung des § 92 Abs. 2 JGG[41] wird auch im Falle eines grundsätzlich schriftlichen Rechtsschutzverfahrens die mündliche Anhörung des Jugendlichen vorgeschrieben (Rule 122.5). Im Übrigen wird in Teil IV der Empfehlungen (*„Legal advice and assistance“*) eine weitgehende Beteiligung von Rechtsbeiständen im Sinne des in Deutschland vertrauten verfassungsrechtlichen Prinzips des *„effektiven Rechtsschutzes“* (Art. 19 Abs. 4 GG) gefordert. Kostenloser Rechtsbeistand ist immer dann zu gewähren, wenn die Interessen einer gerechten Strafrechtspflege (*„the interests of justice“*) dies erforderlich erscheinen lassen (vgl. Rule 120.3). Der Kommentar zu den Empfehlungen betont, dass ein Rechtsbeistand immer dann beizuordnen ist, wenn dies auch im Strafverfahren angezeigt wäre, d.h. in Deutschland in den Fällen der §§ 140 StPO, 68 JGG (z.B. Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage im Sinne von

40 Vgl. zu einem stichtagsbezogenen Überblick für Anfang des Jahres 2006 Dünkel & Geng, 2007.

41 Vgl. hierzu Dünkel, 2008, S. 3 f.

§ 140 Abs. 2 StPO). Dem entspricht der mit dem 2. JGG-ÄndG von 2007 eingeführte Verweis auf die Regelungen der StPO (anstatt der im Erwachsenenstrafvollzug deutlich ungünstigeren Anwendung der ZPO).[42]

Insgesamt wird deutlich, dass die Empfehlungen zum Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen der Tradition bisheriger internationaler Regelungen des Europarats und der Vereinten Nationen folgen, durch ein eindeutig resozialisierungsorientiertes und zugleich rechtsstaatliche Garantien sicherndes Regelwerk ein differenziertes System der Förderung und Erziehung zu entwickeln, das den (in möglichst geringem Umfang einzuschränkenden) Grundrechten der Inhaftierten Rechnung trägt.

8 Ausblick

Der vorliegende Beitrag gibt einen Einblick in die inzwischen abgeschlossenen Arbeiten einer Expertengruppe des Europarats für Empfehlungen bzw. Mindestgrundsätze zum Vollzug ambulanter und freiheitsentziehender Sanktionen gegenüber Jugendlichen. Das Ministerkomitee des Europarats hat die Empfehlung im November 2008 als Rec (2008)11 angenommen.

Die Bedeutung der Mindestgrundsätze für die deutsche Gesetzgebung ist nach dem Urteil des BVerfG zum Jugendstrafvollzug vom 31.05.2006 nicht zu unterschätzen, das – wie einleitend zitiert – eine Unterschreitung internationaler Mindeststandards als Indiz für eine *„den grundrechtlichen Anforderungen nicht entsprechende Gewichtung der Belange der Inhaftierten"* ansieht.[43]

Damit werden die vorliegenden Grundsätze erheblich aufgewertet und unmittelbar zum Prüfungsmaßstab der neuen Gesetze zum Jugendstrafvollzug, auch wenn es natürlich dabei bleibt, dass derartige Empfehlungen oder Mindeststandards – soweit sie nicht in den Status einer Konvention (wie beispielsweise die EMRK) erhoben werden – kein unmittelbar bindendes Recht darstellen. Ferner wird der deutsche Gesetzgeber angemahnt, endlich auch den Vollzug ambulanter Sanktionen menschenrechtskonform zu regeln.

Die Spielräume für föderalistische Experimente werden dadurch noch begrenzter sein als sie von manchen Landespolitikern erhofft wurden. Die vorliegenden Gesetze zum Jugendstrafvollzug haben im Übrigen gezeigt, dass die Föderalismusreform im Grunde eine Farce war und es für regionale Besonderheiten weithin an inhaltlicher Substanz fehlt, sieht man von wenigen Grundorientierungen bei Vollzugslockerungen und der Öffnung des Vollzugs ab,[44] die schon nach den früheren bundeseinheitlichen Regelungen (des StVollzG) in der Praxis stark divergierten.[45] Es

42 Vgl. hierzu Dünkel, 2008, S. 4.
43 BVerfG *NJW* 2006, S. 2097.
44 Vgl. zusammenfassend Dünkel & Pörksen, 2007; Dünkel, 2007; Eisenberg, 2008.
45 Vgl. hierzu Dünkel & Schüler-Springorum, 2006.

wird interessant sein, zu sehen, ob und wie sich die vorliegenden Überlegungen des Europarats in der Gesetzgebung zum Jugendstrafvollzug noch nachträglich auswirken und zumindest Teilrevisionen der zum Jahresbeginn 2008 in Kraft getretenen Gesetze erforderlich machen. Der gemeinsame Entwurf von neun Bundesländern[46] nahm jedenfalls in der Begründung ausführlich Bezug auf internationale Standards und verdeutlicht damit das gewachsene Bewusstsein für die Europäischen Grundlagen des Jugendstrafrechts. Insofern ist dem BVerfG auch dafür zu danken, dass es dem Gesetzgeber den *„Blick über den eigenen Tellerrand"* geöffnet und zu einer Internationalisierung der Diskussion menschenrechtlicher Standards auch im Jugendstrafrecht beigetragen hat.

LITERATURVERZEICHNIS

Bundesministerium der Justiz Berlin, Bundesministerium für Justiz Wien, Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (Hrsg.) (2007). *Europäische Strafvollzugsgrundsätze. Die Empfehlung des Europarats Rec (2006) 2*. Mönchengladbach: Forum.

Burscheidt. U. (2000). *Das Verbot der Schlechterstellung Jugendlicher und Heranwachsender gegenüber Erwachsenen in vergleichbarer Verfahrenslage*. Baden-Baden: Nomos.

Council of Europe (Hrsg.) (2006). *European prison rules*. Strasbourg: Council of Europe Publishing.

Dünkel, F. (1986). Möglichkeiten der Fortentwicklung der Sozialen Dienste in der Justiz – eine international vergleichende Betrachtung zu Aufgabenstellungen und Organisationsstruktur. *Bewärungshilfe, 33,* 129-158.

Dünkel, F. (2006). *Entwicklungen der Jugendkriminalität und des Jugendstrafrechts in Europa – ein Vergleich*. [Internet-Publikation: http://jura.uni-greifswald.de/duenkel] (Publikationen).

Dünkel, F. (2006a). Jugendstrafvollzug und Verfassungsrecht. Eine Besprechung des Urteils des BVerfG vom 31.05.2006 zur Verfassungsmäßigkeit des Jugendstrafvollzugs und Folgerungen für die anstehende Gesetzesreform. *Neue Kriminalpolitik, 18,* 112-116.

Dünkel, F. (2007). *Die Farce der Föderalismusreform – ein Vergleich der vorliegenden Gesetzesentwürfe zum Jugendstrafvollzug*. (Stand: 24.09.2007). [Internet-Publikation: www.jura.uni-greifswald.de/duenkel] (Publikationen).

46 Auch andere Entwürfe wie beispielsweise derjenige von Baden-Württemberg (vgl. Landtagsdrucksache 14/1240, S. 85) oder der Entwurf von Nordrhein-Westfalen nahmen – allerdings eher pauschal – auf die internationalen Empfehlungen Bezug. Zum Teil misslingt der Bezug aber auch, weil die Subsumtion fehlerhaft bleibt, vgl. das o.g. Beispiel des Hamburger Strafvollzugsgesetzes zum Schusswaffengebrauch.

Dünkel, F. (2008). Rechtsschutz im Jugendstrafvollzug – Anmerkungen zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 13.12.2007. *Neue Kriminalpolitik, 20,* 2-4.

Dünkel, F., Baechtold, A. & van Zyl Smit, D. (2007). Europäische Mindeststandards und Empfehlungen als Orientierungspunkte für die Gesetzgebung und Praxis – dargestellt am Beispiel der Empfehlungen für inhaftierte Jugendliche und Jugendliche in ambulanten Maßnahmen (die „Greifswald Rules"). In J. Goerdeler & P. Walkenhorst (Hrsg.), *Jugendstrafvollzug in Deutschland. Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis* (S. 114-140)? Mönchengladbach: Forum.

Dünkel, F. & Geng, B. (2007). Aktuelle rechtstatsächliche Befunde zum Jugendstrafvollzug in Deutschland. Ergebnisse einer Erhebung bei den Jugendstrafanstalten zum 31.01.2006. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 18* (2), 143-152.

Dünkel, F., Morgenstern, C. & Zolondek, J. (2006). Europäische Strafvollzugsgrundsätze verabschiedet! *Neue Kriminalpolitik, 18* (3), 86-89.

Dünkel, F. & Pörksen, A. (2007). Stand der Gesetzgebung zum Jugendstrafvollzug und erste Einschätzungen. *Neue Kriminalpolitik, 19* (2), 55-67.

Dünkel, F. & Pruin, I. (2008). Young adult offenders in the criminal justice systems of European countries. In F. Lösel, A. Bottoms & D. Farrington (Hrsg.), *Lost in Transition? Young adult offenders in the criminal justice system.* Devon: Willan Publishing. (im Druck).

Dünkel, F. & Schüler-Springorum, H. (2006). Strafvollzug als Ländersache? Der „Wettbewerb der Schäbigkeit" ist schon im Gange! *Zeitschrift für Strafvollzug und Sträflingenhilfe, 55,* 145-149.

DVJJ, 2. Jugendstrafrechtsreformkommission (2002). *Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts.* (DVJJ-Journal Extra Nr. 5). Hannover: DVJJ.

Eisenberg, U. (2007). *Jugendgerichtsgesetz.* (12. Aufl.). München: Beck.

Eisenberg, U. (2008). Jugendstrafvollzugsgesetze der Bundesländer – eine Übersicht. *Neue Zeitschrift für Strafrecht, 28,* 250-262.

Höynck, T., Neubacher, F. & Schüler-Springorum, H. (2001). *Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht. Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarats.* (hrsg. vom Bundesministerium der Justiz). Mönchengladbach: Forum.

Lammich, S. (1997). Das neue russische Strafvollzugsrecht. *Zeitschrift für Strafvollzug und Sträflingenhilfe, 46,* 266-271.

Laubenthal, K. & Baier, H. (2006). *Jugendstrafrecht.* Berlin, Heidelberg & New York: Springer.

Meier, B.-D., Rössner, D. & Schöch, H. (2007). *Jugendstrafrecht.* (2. Aufl.). München: Beck.

Morgenstern, C. (2002). *Internationale Mindeststandards für ambulante Strafen und Maßnahmen.* Mönchengladbach: Forum.

Neubacher, F. (2001). Die Politik des Europarats auf dem Gebiet des Jugendkriminalrechts. In T. Höynck, F. Neubacher & H. Schüler-Springorum, *Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht. Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarats* (S. 170-185). (hrsg. vom Bundesministerium der Justiz). Mönchengladbach: Forum.

Neubacher, F, Schüler-Springorum, H. (2001). Einführung. In T. Höynck, F. Neubacher & H. Schüler-Springorum, *Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht. Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarats* (S. 1-17). (hrsg. vom Bundesministerium der Justiz). Mönchengladbach: Forum.

Ostendorf, H. (2007). *Jugendgerichtsgesetz. Kommentar.* (7. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.

Pruin, I.R. (2007). *Die Heranwachsendenregelung im deutschen Strafrecht. Jugendkriminologische, entwicklungspsychologische, jugendsoziologische und rechtsvergleichende Aspekte.* Mönchengladbach: Forum.

Rieckhof, S. (2006). Vergleich rechtlicher Grundlagen für die Anknüpfung sozialer Arbeit im Strafvollzug. *Zeitschrift für Soziale Strafrechtspflege, 42,* 42-50.

Rieckhof, S. (2008). *Strafvollzug in Russland – Vom GULag zum rechtsstaatlichen Resozialisierungsvollzug?* Mönchengladbach: Forum. (im Druck).

Sakalauskas. G. (2006). *Strafvollzug in Litauen.* Mönchengladbach: Forum.

Schaffstein, F. & Beulke, W. (2002). *Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung.* Stuttgart: Kohlhammer.

Schüler-Springorum, H. (2001). Die „Instrumente" der Vereinten Nationen zur Jugendgerichtsbarkeit. In T. Höynck, F. Neubacher & H. Schüler-Springorum, *Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht. Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarats* (S. 19-36). (hrsg. vom Bundesministerium der Justiz). Mönchengladbach: Forum.

Stando-Kawecka, B. (2001). Poland. In D. van Zyl Smit & F. Dünkel (Hrsg.), *Imprisonment Today and Tomorrow* (2. Aufl.; S. 508-550). The Hague, London & Boston: Kluwer Law International.

Stenger, C. (1991). *Gegebener und gebotener Einfluß der Europäischen Menschenrechtskonvention auf die Rechtsprechung der bundesdeutschen Strafgerichte.* Pfaffenweiler: Centaurus.

Streng, F. (2003). *Jugendstrafrecht.* Heidelberg: Müller.

Tabelle 1: Vergleich der Altersgrenzen strafrechtlicher Verantwortlichkeit und der Altersgruppen im Jugendstrafvollzug bzw. vergleichbaren Einrichtungen in Europa

Land	Strafmündigkeitsalter	Alter, ab dem Erwachsenen-strafrecht angewendet werden kann/muss	Altersgruppen im Jugendstrafvollzug o.ä.
Belgien	16***/****/18	16/18	-18 (nur Erziehungsheime)
Bulgarien	14	18	14-21
Dänemark*	15	15/18/21	15-23
Deutschland	14	18/21	14-24
England/Wales	10/12/15**	18	10/15-21
Estland	14	18	14-21
Finnland*	15	15/18	15-21
Frankreich	10******/13	18	13-18 + 6 Mon./23
Griechenland	8******/13	18/21	13-21/25
Irland	12/16**	18	10/12/16-18/21
Italien	14	18/21	14-21
Kroatien	14/16**	18/21	14-21
Lettland	14	18	14-21
Litauen	14****/16	18/21	14-21
Montenegro	14/16**	18/21	14-23
Niederlande	12	16/18/21	12-21
Nordirland	10	17/18/21	10-16/17-21
Norwegen*	15	18	15-21
Österreich	14	18/21	14-27
Polen	13*****	15/17/18	13-18/15-21
Portugal	12*****/16	16/21	12/16-21
Rumänien	14/16	18/(20)	16-21
Russland	14****/16	18/21	14-21

Land	Strafmündigkeitsalter	Alter, ab dem Erwachsenen-strafrecht angewendet werden kann/muss	Altersgruppen im Jugendstrafvollzug o.ä.
Schweden*	15	15/18/21	15-25
Schweiz	10	18/25	10-22/17-25/30
Schottland	8*****/16	16/21	16-21
Serbien	14/16**	18/21	14-23
Slowakei	14/15	18/21	14-18
Slowenien	14****/16	18/21	14-23
Spanien	14	18	14-21
Tschechien	15	18/18 +	15-19
Türkei	12	15/18	12-18/21
Ukraine	14****/16	18/21	14-21
Ungarn	14	18	14-24
Zypern	14	16/18/21	14-21

* Nur Strafmilderungen im allgemeinen Strafrecht
** Bestrafungsmündigkeit – Jugendstrafvollzug
*** Nur für Straßenverkehrsdelikte
**** Nur für einige besonders schwere Delikte
***** Anwendung des Jugendhilferechts, keine strafrechtliche Verantwortlichkeit i.e.S.
****** Nur erzieherische Strafen (sanctions éducatives)

Teil 3

Arbeitskreise

Neue Gesetze – neue Perspektiven?

Heribert Ostendorf

I. Die zukünftige Gesetzeslage

Die Gesetzeslage wird verwirrend. Diese Situation hat von den Fachleuten niemand gewollt. Wir wollten ein Jugendstrafvollzugsgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, nicht 16 verschiedene Ländergesetze. Die so genannte Föderalismusreform hat uns diese Rückkehr zum Partikularismus beschert.[1] Dies führt zu einer Rechtszersplitterung, zu einer uneinheitlichen Rechtsprechung in den Ländern mit einer Erschwernis für die Anwendung sowohl durch die Anstaltsbediensteten als auch durch die Gefangenen. Dies erschwert die Bildung von Vollzugsgemeinschaften, führt zu Rechtsproblemen bei einem Verschub in andere Bundesländer, begünstigt einen so genannten Gefangenentourismus. Gefangene werden in das Bundesland streben, das ihnen von Gesetzes wegen Vorteile im Vollzug verspricht. Es gilt, das Beste aus der Situation zu machen. Es gilt, einen Bestenwettbewerb zu initiieren, zu unterstützen. Stattdessen wird ein Wettbewerb der Schäbigkeit befürchtet:[2] wer richtet den härtesten Vollzug ein, wer spart am meisten? Die Situation wird noch dadurch verwirrender, dass drei Bundesländer eine Gesamtregelung des Strafvollzugs planen, z.T. mit Einschluss der U-Haft. Der Jugendstrafvollzug ist dann nur ein Teil eines Gesamtgesetzes. Dies wollen die Bundesländer Bayern, Hamburg und Niedersachsen. Die Situation wird zusätzlich verkompliziert, weil dem Bund einige Zuständigkeiten verbleiben. Dies gilt insbesondere für das Rechtsmittelsystem im Jugendstrafvollzug. Mittlerweile liegt hierfür der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des JGG vor (Stand: 13.04.2007). Hierin werden die Bestimmungen der §§ 109 und 111-120 Strafvollzugsgesetz für entsprechend anwendbar erklärt. Anstelle der für erwachsene Gefangene zuständigen Strafvollstreckungskammer soll die Jugendkammer entscheiden. Dieser Vorschlag ist nicht unumstritten. Andere plädieren für eine Zuständigkeit des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter wegen seiner größeren Sachnähe. Diese ist umgekehrt für das BMJ der Grund, die Jugendkammer einzuschalten. Man befürchtet zumindest aus der Sicht der Gefangenen eine Befangenheit dieses Jugendrichters. Zusätzlich wird ein bemerkenswerter Vorstoß unternommen. Weil die Vollzugsbestimmungen der §§ 91, 92 JGG in Zukunft entfallen, damit auch die Aufgabenbestimmung des Jugendstrafvollzugs entfällt, soll in einem neuen § 2 das allgemeine Ziel des Jugendstrafrechts und damit auch das Ziel der Jugendstrafe wie folgt definiert werden: *„Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen und Heranwachsenden entgegenwirken.*

1 Kritisch auch Köhne, 2007, S. 109 ff.

2 Klingst in *Die Zeit* vom 16.12.2004.

Zur Erreichung dieses Ziels sind die Rechtsfolgen und, soweit möglich, auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.“ Diese allgemeine Definition des Jugendstrafrechts muss sich konsequenterweise auch auf die Zielsetzung des Jugendstrafvollzugs auswirken.

II. Strukturierung der Gesetzesentwürfe

Die Gesetzesentwürfe lassen sich in drei Gruppen einteilen. Da ist einmal die Gruppe von neun Bundesländern, die sich zu einem möglichst einheitlichen Gesetz verabredet und die in kürzester Zeit einen Musterentwurf vorgelegt hat. Es ist dies der so genannte Neuner-Entwurf. Sachsen, dessen Justizminister zunächst eine Gesamtrevision des Strafvollzugs geplant hatte, hat sich nach Drängen des dortigen Koalitionspartners SPD an diesen Musterentwurf angelehnt: Neun + Eins. Die Kooperationsländer sind: Brandenburg, Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Das Land Bremen hat bereits das Gesetz am 21.03.2007 verabschiedet.

Die zweite Gruppe sind die Länder, die sich nicht diesem Musterentwurf angeschlossen haben, die ein eigenständiges Jugendstrafvollzugsgesetz für das jeweilige Bundesland entwickelt haben. Es sind dies die Länder Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen. Baden-Württemberg hat sein Jugendstrafvollzugsgesetz bereits verabschiedet, das auch seit dem 01.08.2007 bereits in Kraft ist.

Die dritte Gruppe bilden die bereits genannten Bundesländer Bayern, Hamburg und Niedersachsen, die eine Gesamtrevision des Strafvollzugs beabsichtigen und den Jugendstrafvollzug nur als Teil dieser Gesamtrevision regeln wollen (s. *Tabelle 1*).

Tabelle 1: Klassifizierung der Gesetzesentwürfe der Länder

Kooperationsentwurf	Individualentwürfe	Gesamtrevision
Brandenburg	Baden-Württemberg	Bayern
Bremen	Hessen	Hamburg
Berlin	Nordrhein-Westfalen	Niedersachsen
Mecklenburg-Vorpommern		
Rheinland-Pfalz		
Saarland		
Sachsen-Anhalt		
Schleswig-Holstein		
Thüringen		
Sachsen		

III. Maßstäbe für die Beurteilung

Es gilt zwischen verfassungsrechtlichen Vorgaben, internationalen Verpflichtungen und wissenschaftlichen sowie praktischen Erkenntnissen und Erfahrungen zum Strafvollzug zu unterscheiden. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 formuliert.[3] Ob sich alle Forderungen des Gerichts so aus der Verfassung ableiten lassen, darf bezweifelt werden. Für unsere Diskussion stellt das Urteil aber den entscheidenden Maßstab dar, für Reformwillige ist es geradezu ein Argumentationsschatz.

Die internationalen Verpflichtungen sind nicht so eindeutig. Wir unterscheiden zwischen einem *hardlaw* und einem *softlaw*. Zum *hardlaw* gehört das Folterverbot mit dem Verbot einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention), gehört das Trennungsgebot von erwachsenen und jugendlichen Gefangenen sowie eine Behandlung der Gefangenen, die *„vornehmlich auf ihre Besserung und gesellschaftliche Wiedereingliederung hinzielt"* (Art. 10 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte). Zum *softlaw* gehören die Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug aus dem Jahr 1990 sowie auf europäischer Ebene die European Prison Rules des Ministerkomitees aus dem Jahr 2006.

Zu den wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnissen sowie Erfahrungen muss auf die entsprechenden Veröffentlichungen hingewiesen werden. Zusammengefasst wurden diese Erkenntnisse und Erfahrungen in den so genannten Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug, die von einer Expertenkommission unter Federführung der DVJJ formuliert worden sind[4] und vielen Fachleuten und Fachverbänden, zuletzt vom diesjährigen Strafverteidigertag in Rostock[5] unterstützt worden sind.

IV. 10 Diskussionspunkte

1 Eigenständige Jugendstrafvollzugsgesetze

Die Position der drei Bundesländer Bayern, Hamburg und Niedersachsen, wonach der Jugendstrafvollzug nur als Teilgebiet im Rahmen einer Gesamtrevision geregelt werden soll, widerspricht tendenziell internationalen[6] wie auch verfassungsgerichtlichen Vorgaben. Ich zitiere das Bundesverfassungsgericht: *„Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug haben es im Gegenteil mit so unterschiedlichen Sachverhalten zu tun, dass das Strafvollzugsgesetz in seiner geltenden Fassung den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzugs auch dann nicht entspräche, wenn seine Anwendung für den Jugendstrafvollzug ausdrücklich vorgesehen wäre. Für den Ju-*

3 BVerfG *NJW* 2006, S. 2093.
4 Veröffentlicht in *ZJJ* 2007, S. 94 sowie *Forum Strafvollzug*, 2007, S. 51.
5 Veröffentlicht in *ZJJ* 2007, S. 222.
6 Siehe z.B. Art. 40 Übereinkommen der UN über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989.

gendstrafvollzug bedarf es gesetzlicher Grundlagen, die auf die besonderen Anforderungen des Vollzuges von Strafen an Jugendlichen und ihnen gleichstehenden Heranwachsenden zugeschnitten sind.“[7] Hinzu kommt, dass in diesen Gesetzen eine Verweisungstechnik Eingang gefunden hat, die die Gesetze nur noch für Juristen lesbar macht.

2 Selbständige Anstalten

Die Regelungen in den Gesetzesentwürfen sind sehr unterschiedlich. Z.T. heißt es: *„Die Jugendstrafe wird in Jugendstrafvollzugsanstalten, Teilanstalten oder in getrennten Abteilungen einer Anstalt des Erwachsenenvollzugs vollzogen“* (so in Schleswig-Holstein). Schon damit wird das bislang geltende Trennungsprinzip des § 92 Abs. 1 JGG *„Die Jugendstrafe wird in Jugendstrafanstalten vollzogen“* tendenziell aufgehoben. Noch weitergehend lassen die meisten Bundesländer aus organisatorischen Gründen zu, junge Gefangene zusammen mit erwachsenen Gefangenen unterzubringen (so Berlin, Bremen, Rheinland-Pfalz). Das Trennungsprinzip wird noch am weitesten in den Gesetzesentwürfen von Bayern und Nordrhein-Westfalen eingehalten, wonach nur für weibliche junge Gefangene eine gemeinsame Unterbringung mit erwachsenen weiblichen Gefangenen zulässig ist. Eine solche gemeinsame Unterbringung von jungen und erwachsenen weiblichen Gefangenen mag in der Tat noch hinnehmbar sein, eine gemeinsame Unterbringung bei männlichen Gefangenen ist es nicht. So heißt es ausdrücklich im Artikel 10 Abs. 3 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte: *„Jugendliche Straffällige sind von Erwachsenen zu trennen und ihrem Alter und ihrer Rechtsstellung entsprechend zu behandeln.“*[8]

Positiv ist anzumerken, dass in den meisten Gesetzesentwürfen die Einrichtung einer sozialtherapeutischen Abteilung bzw. Anstalt vorgesehen ist.

3 Vollzugsziel und Aufgaben des Vollzugs

Die Vollzugszielbestimmung ist für den Strafvollzug von außerordentlicher Bedeutung. Darin drückt sich gleichsam die Vollzugsphilosophie aus. Das Vollzugsziel ist Wegweiser für Einzelentscheidungen. Im Neuner-Entwurf wird das Vollzugsziel unter der Überschrift *„Ziel und Aufgabe“* wie folgt definiert: *Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Gleichermaßen hat er die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.* Ähnliche Formulierungen finden sich in den Entwürfen der Bundesländer Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen. Damit wird versucht, den Konflikt zwischen Resozialisierung und Sicherheit der Allgemeinheit mit einer Aufsplitterung in Ziel und Aufgabe zu lösen. Dieser Versuch ist misslungen, zumal zwischen dem Resozialisierungsziel und der Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, eine Gleichrangigkeit aufgestellt wird. Das Bun-

7 BVerfG *NJW* 2006, S. 2095.
8 Siehe auch Nr. 26.3 der Mindestgrundsätze der UN für die Jugendgerichtsbarkeit, 1985.

desverfassungsgericht hat demgegenüber eine andere Rangfolge formuliert und hierbei auf den geltenden § 2 Strafvollzugsgesetz ausdrücklich Bezug genommen: *„Der Vollzug der Freiheitsstrafe muss auf das Ziel ausgerichtet sein, dem Inhaftierten ein künftiges straffreies Leben in Freiheit zu ermöglichen. Dieses – oft auch als Resozialisierungsziel bezeichnete – Vollzugsziel der sozialen Integration für den Erwachsenenstrafvollzug einfachgesetzlich in § 2 Satz 1 Strafvollzugsgesetz festgeschrieben, ist im geltenden Jugendstrafrecht als Erziehungsziel verankert (§ 91 Abs. 1 JGG). ...Zugleich folgt die Notwendigkeit, den Strafvollzug auf das Ziel der Resozialisierung auszurichten, auch aus der staatlichen Schutzpflicht für die Sicherheit aller Bürger. Zwischen dem Integrationsziel des Vollzugs und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht insoweit kein Gegensatz."*[9] Mit dem letzten Satz wird kein eigenständiges Vollzugsziel (Sicherheit aller Bürger) formuliert, sondern nur eine zusätzliche Begründung für das Vollzugsziel *„Resozialisierung"* abgegeben.[10] Auch die Formulierung einmal als Aufgabe und einmal als Ziel vermag an dieser Vorrangigkeit, ja Ausschließlichkeit nichts zu ändern. Hierbei muss darauf hingewiesen werden, dass es nur um die Sicherheit während der Haftzeit gehen kann. Die Sicherheit der Bürger nach der Entlassung des Gefangenen wird am besten durch eine gelungene Resozialisierung gewährleistet. Zum anderen wird mit einer gleichrangigen Vollzugsaufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, vernebelt, dass es gerade für einen Resozialisierungsvollzug keine absolute Sicherheit der Bürger geben kann, dass dieser notwendigerweise im Rahmen von Vollzugslockerungen sowie im Rahmen des offenen Vollzuges Risiken mit sich bringt. Mit einer Gleichrangigkeit der beiden Ziele bzw. Aufgaben wird eine Beliebigkeit eingeführt, die sich an den jeweiligen administrativen Vorgaben orientiert. Diese Einwände gelten naturgemäß erst recht gegen die in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Hamburg vorgesehenen Regelungen, in denen der Schutz der Allgemeinheit eine Vorrangstellung erhalten soll. Dementsprechend sehen die Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug als alleiniges Vollzugsziel die Resozialisierung vor.

Soweit in den Gesetzesentwürfen gefordert wird, den Vollzug erzieherisch zu gestalten,[11] entspricht dies der Tradition des *„Erziehungsstrafrechts"*. Dem entspricht ein Erziehungsauftrag, wenn zum Legalverhalten in sozialer Verantwortung erzogen werden soll.[12] Der Hessische Entwurf spricht insoweit vom Erziehungsziel (§ 2 Abs. 1). Demgegenüber hatte sich das Bundesjustizministerium in seinem letzten

9 BVerfG *NJW* 2006, S. 2095.

10 Ebenso *Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug ZJJ* 2007, S. 94; Eisenberg & Singelstein, 2007, S. 185.

11 § 3 Abs. 1 S. 1 Neuner-Entwurf; § 112 Abs. 1 S. 1 Niedersächsischer Entwurf; § 3 Abs. 1 S. 1 Entwurf Nordrhein-Westfalen.

12 Art. 121 S. 2 Entwurf Bayern; § 21 Gesetz Baden-Württemberg; § 2 Abs. 2 S. 2 Entwurf Hamburg; § 3 Abs. 1 Entwurf Sachsen.

Entwurf (Stand 7. Juni 2006) von einem Erziehungsziel bzw. einem Erziehungsauftrag verabschiedet. Stattdessen wird eine Förderung der Gefangenen gefordert (§ 3 Abs. 1). In der Begründung (Seite 15) heißt es hierzu: *„Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Auffassungen zum Inhalt des gesetzlich nicht definierten Begriffs der Erziehung hat der Entwurf den Begriff der Förderung gewählt. Dieser bringt präziser und positiver zum Ausdruck, dass die Gefangenen im Jugendstrafvollzug aktiv an dem Prozess der persönlichen Weiterentwicklung mit dem Ziel der Übernahme von Eigenverantwortung unter Beachtung der Rechtsordnung mitarbeiten und nicht lediglich vollzugliche Maßnahmen hinnehmen sollen. Der Förderbegriff dürfte zudem größere Akzeptanz bei der hiervon betroffenen, mehrheitlich volljährigen Klientel finden, deren Haltung der Verweigerung und Ablehnung staatlicher Autorität sich zu konstruktiver Mitarbeitsbereitschaft und Einsichtsfähigkeit entwickeln soll. Durch seine Verwendung wird der Auftrag des Jugendstrafvollzuges, nicht eine äußere Anpassung der Gefangenen an die Anstaltsordnung, sondern eine dauerhafte positive Einstellungs- und Verhaltensänderung herbeizuführen, verdeutlicht."*

Dem ist zuzustimmen.[13] Fördern setzt auf vorhandene, möglicherweise versteckte Entwicklungsmöglichkeiten beim Gefangenen, will nicht allein Fehlentwicklungen beseitigen. Der überkommene Erziehungsbegriff ist zudem *„ausgefranst"*, es wird sehr Unterschiedliches darunter verstanden, er wurde im *„Dritten Reich"* im Sinne einer nationalsozialistischen Erziehungsideologie missbraucht. Vor diesem Hintergrund ist Zurückhaltung mit der Verwendung eines Erziehungspostulats im Jugendstrafvollzug geboten. Soweit mit den Begriffen *„Erziehungsziel"* und *„Erziehungsauftrag"* Erziehung als solche, d.h. ohne Zusatz zum Legalverhalten, verstanden wird, ist dies abzulehnen. Mit dieser Ablehnung eines isolierten Erziehungsziels stimmt die heute allgemein anerkannte Zielsetzung des Jugendstrafrechts im Sinne eines zukünftigen Legalverhaltens überein.[14] So hat der deutsche Juristentag im Jahre 2002 fast einstimmig formuliert: *„Vorrangiges Ziel des Jugendstrafrechts ist es, den Jugendlichen zu einem Leben ohne Straftaten anzuhalten."* Es sind erzieherische Methoden einzusetzen, ein Erziehungsziel ist abzulehnen. Erziehung erhält einen selbständigen Stellenwert, wenn – wie in den Entwürfen von Bayern und Sachsen – zu einem *„rechtschaffenen Lebenswandel"* erzogen werden soll. Dies gilt erst Recht für das bereits verabschiedete und in Kraft gesetzte Jugendstrafvollzugsgesetz Baden-Württembergs. Im § 22 Abs. 2 heißt es dort: *„Die jungen Gefangenen sind in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen."* Diese Erziehungsvorgaben sind aus Art. 12 Abs. 1 der Baden-Württembergischen Landesverfassung übernommen. Abgesehen davon, dass

13 Ebenso J. Walter, 2006, S. 95; Deutscher Richterbund in einer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf, Juni 2004; mit Einschränkungen ebenso die DVJJ, *ZJJ* 2004, S. 209 ff.

14 Siehe Ostendorf, 2007b, Rn. 50 m.w.N.

diese Erziehungsformel mit ihren schon heroischen Ansprüchen[15] für junge Menschen kaum akzeptabel ist, ja auf Ablehnung stoßen wird, verletzt damit der Staat seine Neutralitätspflicht im Hinblick auf die Religionsfreiheit, im Hinblick auf die Durchsetzung von Moral. Wie soll auch einem ausländischen Gefangenen, dem die Bürgerrechte der Deutschen verweigert werden, die Liebe zum deutschen Volk und zur deutschen Heimat vermittelt werden?

Dies gilt insbesondere für die volljährigen Gefangenen. Ab 18 Jahre ist selbst das elterliche Erziehungsrecht erloschen, die sekundäre staatliche Erziehungsaufgabe baut aber hierauf auf (Art. 6 Abs. 2 GG). Eine staatliche Erziehung von Erwachsenen würde einen Verstoß gegen das Selbstbestimmungsrecht und die Menschenwürde (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG) bedeuten.[16] Im Jahr 2004 waren aber fast 90% der Gefangenen im Jugendstrafvollzug über 18 Jahre alt.[17]

4 Mitwirkungspflicht

In dem so genannten Neuner-Entwurf heißt es: *„Die Gefangenen sind verpflichtet, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern."* Ähnlich lautet die Formulierung im Sächsischen Regierungsentwurf: *„Abs. 1: Die Gefangenen sind verpflichtet, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken. Abs. 2: Die Bereitschaft der Gefangenen zur Mitwirkung ist durch eine auf Ermutigung zur aktiven Mitwirkung abstellende Vollzugsplanung, Bereitstellung motivierender Lerngelegenheiten und verbindlicher Entwicklungshilfen sowie durch unterstützende und normverdeutlichende Maßnahmen zu wecken und zu fördern."* In dem Entwurf von Bayern sowie im Jugendstrafvollzugsgesetz Baden-Württembergs wird nur die Verpflichtung, an der *„Erfüllung des Erziehungsauftrages mitzuwirken"*, aufgestellt. Im bremischen Gesetz wird diese Motivationsaufgabe durch die Inaussichtstellung von Vergünstigungen konkretisiert: *„Gefangenen, die durch besondere eigene Anstrengungen und Leistungen bestrebt sind, ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen und das Vollzugsziel zu erreichen, können Vergünstigungen im Vollzug gewährt werden"* (§ 4 Abs. 2). Auch Hessen will im § 4 Abs. 2 die Motivation der Gefangenen zur Mitwirkung am Vollzugsziel durch Maßnahmen der Belohnung und Anerkennung fördern. Den umgekehrten Weg schlägt Hamburg ein. Im § 5 Abs. 3 heißt es: *„Solange Gefangene sich zur Mitwirkung nach den Absätzen 1 und 2 ganz oder teilweise nicht bereit erklären, werden ihnen Maßnahmen angeboten, die ihrer Mitwirkung ganz oder teilweise nicht bedürfen, insbesondere Maßnahmen der Gestaltung ihrer Unterbringung, der Zuweisung von Arbeit und der Freizeit."* Mit dem Begriff des Chancenvollzugs wird in ähnlicher Weise im Niedersächsischen Entwurf versucht, Druck auf den Gefangenen auszuüben, wenn

15 Sarkastisch Dünkel & Pörksen, 2007, S. 55: „Ein schönes Beispiel für wild gewordene Ministerialbeamte ..."

16 So das Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 22, 180.

17 Siehe Ostendorf, 2007a, Grdl. zu den §§ 91-92 Rn. 4.

es im § 6 Abs. 2 heißt: *„Dem Gefangenen sollen gezielt Maßnahmen angeboten werden, die ihnen die Chance eröffnen, sich nach Verbüßung der Strafe in die Gesellschaft einzugliedern, soweit sie solcher Maßnahmen bedürfen und diese für sich nutzen können. Kann der Zweck einer solchen Maßnahme dauerhaft nicht erreicht werden, insbesondere weil die Gefangenen nicht hinreichend daran mitarbeiten, so soll sie beendet werden."*

Im Unterschied zur geltenden Regelung im Strafvollzugsgesetz (§ 4 Abs. 1), auch im Unterschied zu vorliegenden Entwürfen zum Erwachsenenstrafvollzug wird somit für den Jugendstrafvollzug übereinstimmend eine Pflicht des jungen Gefangenen aufgestellt, an seiner Resozialisierung mitzuwirken. Bezeichnend für die Motivation der Entwurfsverfasser ist die Begründung im Bayerischen Gesetzesentwurf (S. 96): *„Während in Art. 6 Abs. 1 an erwachsene Strafgefangene lediglich ein Appell zur Mitwirkung an der Behandlung ergeht, wird den jungen Gefangenen in Abs. 2 unmissverständlich klar gemacht, dass das Gesetz ein bloßes Absitzen der Jugendstrafe nicht duldet."* Diese Unduldsamkeit gegenüber jungen Strafgefangenen wird mit erzieherischer Notwendigkeit begründet. Hinter einer solchen Verpflichtung, an der Behandlung mitzuwirken, stehen letztlich Disziplinarmaßnahmen. So könnte der Abbruch einer begonnenen Ausbildung durch den Gefangenen, weil er mit dem Ausbilder *„nicht mehr klar kommt"*, disziplinarrechtlich geahndet werden. Hiergegen bestehen erhebliche Bedenken. Mit der Inpflichtnahme des Gefangenen zur Resozialisierung wird Resozialisierung gleichsam verordnet. Der Gefangene wird zu oberflächlichen Anpassungsstrategien verleitet, die einer echten Einstellungs- und Verhaltensänderung entgegenwirken. Das Lernen von Eigenverantwortung wird damit eher erschwert. Darüber hinaus ist es aus verfassungsrechtlicher Sicht höchst bedenklich, den Gefangenen in dieser Weise in die Pflicht zu nehmen. Der Gefangene muss so an seiner eigenen Bestrafung mitwirken. Das widerspricht dem Menschenbild unserer Verfassung, der Menschenwürde. Dem Gefangenen muss es gestattet sein, die Strafe für sich abzulehnen.[18] Es gibt auch objektiv ungerechte Strafurteile. Zumindest kann man über die gerechte Strafe streiten, wie es Staatsanwaltschaft und Verteidigung tun, wie hierüber im Rechtsmittelverfahren von den Gerichten unterschiedlich entschieden wird. Wenn der Gefangene die Strafe als ungerecht, weil zu hart empfindet und er infolgedessen im Strafvollzug nicht *„mitmacht"*, sollte dies respektiert werden, darf zumindest nicht zusätzlich geahndet werden. Der Respekt vor der Menschenwürde steht zuoberst. In den Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug heißt es dementsprechend unter der Überschrift *„Keine unbestimmte Pflicht zur Selbstresozialisierung"*: *„Eine allgemeine Pflicht des Gefangenen, 'an der Erreichung des Vollzugszieles (seiner Resozialisierung) mitzuwirken', ist inhaltlich zu unbestimmt, praktisch nicht handhabbar, nicht willkürfest (weil Pflichtverletzungen Disziplinarmaßnahmen oder den Ausschluss von Vergünstigungen zur Folge haben) und*

18 Ebenso Eisenberg, 2004, S. 355, S. 356.

daher verfassungswidrig.“[19] Man darf dem Gefangenen Einzelpflichten aufbürden wie die Arbeitspflicht, wie die Hausordnung einzuhalten, eine umfassende Selbstverpflichtung zur Resozialisierung ist unzulässig. Resozialisierungsstrafvollzug heißt Angebotsresozialisierung. Dies verlangt Motivationsarbeit, die für Erwachsene wie für junge Gefangene gleichermaßen gefordert ist. Dieser ständigen Motivationsaufgabe steht paradoxerweise die Einrichtung eines Chancenstrafvollzuges entgegen, wenn damit in der Praxis nicht Chancen eingeräumt, sondern diese genommen werden. Wenn in diesem Zusammenhang im Niedersächsischen Gesetzesentwurf die Gefangenen als *„selbstbewusste, freie und zu eigenverantwortlicher Lebensgestaltung begabte Persönlichkeiten“* eingestuft werden,[20] so geht dies an der Vollzugsrealität vorbei, wird mit überzogenen Anforderungen der *„Chancentod“* eingeläutet.

5 Elternbeteiligung

Die Elternrechte kommen in den Entwürfen zu kurz. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt die Berücksichtigung der Elternrechte im Jugendstrafverfahren eingefordert.[21] Im § 4 Abs. 4 des Neuner-Entwurfs heißt es, die Personensorgeberechtigten sind, *„soweit dies möglich ist und dem Vollzugsziel nicht zuwider läuft“*, in die Planung und Gestaltung des Vollzugs einzubeziehen. Konkretisiert wird dies mit der Unterrichtungsverpflichtung über die Aufnahme (§ 9 Abs. 4), die Verlegung der Gefangenen (§ 12 Abs. 2) sowie über schwere Erkrankungen und den Tod (§ 32 Abs. 3). Diese Unterrichtung genügt nicht den grundgesetzlichen (Art. 6 GG) wie internationalen Vorgaben.[22] Auch wenn aus der kriminologischen Forschung bekannt ist, dass sehr viele Gefangene aus desolaten Elternhäusern stammen und viele Eltern nicht fähig bzw. bereit sind, sich konstruktiv in die Vollzugsarbeit einzubringen,[23] muss hier mehr geschehen, auch deshalb, weil ein Teil der Gefangenen nach der Entlassung wieder in die Elternhäuser zurückkehrt und die Fortwirkung der Resozialisierungsmaßnahmen vom Elternverhalten stark beeinflusst wird. So ist nicht nur eine Unterrichtung, sondern eine Mitwirkung in Form der Konsultation bei der Erstellung des Vollzugsplans, seiner späteren Abänderung sowie bei der Entlassungsvorbereitung geboten. Die vom Vollzug zu erbringende, sicherlich häufig unersprießliche Arbeit entspricht nicht nur den Elternrechten, sondern ist ein wich-

19 *ZJJ* 2007, S. 94; ablehnend ebenso Tondorf & Tondorf, 2006, S. 245.

20 Begründung S. 69 unter Berufung auf BVerfGE 5, 85 [204]. In diesem so genannten KPD-Urteil wird allerdings mit keinem Wort auf die Persönlichkeitsstruktur von Gefangenen eingegangen.

21 Siehe zuletzt BVerfG *NJW* 2003, 2004.

22 Siehe Nr. 18.2 der Mindestgrundsätze der UN für die Jugendgerichtsbarkeit, 1985; Nr. 22 der Regeln der UN zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug, 1990.

23 Nach einer nicht repräsentativen Befragung von Jugendlichen beteiligen sich ca. 70% der Eltern nicht am Verfahren, siehe Richmann, 2002, S. 227, S. 228.

tiges Resozialisierungsmittel. Nach dem Neuner-Entwurf soll der Vollzugsplan nur auf Verlangen den Sorgeberechtigten mitgeteilt werden (§ 11 Abs. 5), über die Entlassungsvorbereitung werden die Personensorgeberechtigten nur unterrichtet (§ 19 Abs. 1 S. 3). Ähnliche Regelungen finden sich in den anderen Entwürfen.

Da der Jugendstrafvollzug hinsichtlich der Altersstruktur sich überwiegend als Jungerwachsenenvollzug darstellt und einige Gefangene verheiratet sind bzw. in festen Partnerschaften stehen, sind im Rahmen der Besuchsregelung auch unbeaufsichtigte Langzeitbesuche für Ehegatten und Lebenspartner zu gestatten, wie sie schon heute in der Jugendstrafanstalt Herford praktiziert werden.[24]

So sind auch im Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Justizvollzuges in Niedersachsen der Niedersächsischen Landesregierung im § 121 Abs. 3 Langzeitbesuche von Familienangehörigen und Personen, von denen ein günstiger Einfluss erwartet wird, zugelassen. Am liberalsten ist hier Hamburg, wonach Langzeitbesuche zur Behandlung, insbesondere zur Förderung ihrer partnerschaftlichen oder ihnen gleichzustellenden Kontakte zugelassen werden (§ 27 Abs. 3).

6 Offener bzw. geschlossener Vollzug und Vollzugslockerungen

Im Neuner-Entwurf der Kooperationsländer heißt es im § 13 Abs. 1: *„Die Gefangenen werden im geschlossenen oder offenen Vollzug untergebracht."* Damit wird eine Gleichrangigkeit signalisiert, die von Dünkel und Pörksen als *„salomonische Lösung"* bezeichnet wird.[25] Im Absatz 2 heißt es dann aber weiter: *„Sie sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, insbesondere verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich dem Vollzug nicht entziehen und die Möglichkeiten des offenen Vollzugs nicht zur Begehung von Straftaten missbraucht werden."* Damit wird praktisch ein Vorrang des geschlossenen Vollzugs postuliert. In den Entwürfen von Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen wird eine klarere Sprache gesprochen: *„Die Gefangenen werden im geschlossenen Vollzug untergebracht"* (Hamburg, § 11 Abs. 1). Auch Saarland plant den geschlossenen Vollzug als Regelvollzug. Allein nach dem Entwurf Nordrhein-Westfalens ist die Unterbringung im offenen Vollzug vorab zu prüfen, dieser ist zwingend, wenn die Eignung des Gefangenen vorliegt (§ 15). Mit dem Vorrang des geschlossenen Vollzugs wird dem nachgewiesenen besseren Resozialisierungserfolg[26] im offenen Vollzug nicht Rechnung getragen. Quantitativ wird man den offenen Vollzug nicht als Regelvollzug einrichten können. Qualitativ muss er aber als Vorrangsvollzug definiert werden.

Hinsichtlich der Vollzugslockerungen heißt es im Musterentwurf der Kooperationsländer: *„Vollzugslockerungen dürfen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann, zu erproben, dass sich die Gefangenen dem Vollzug nicht entziehen und die Voll-*

24 Siehe *NJW* 2004, S. XVIII; siehe hierzu auch Ostendorf, 2007a, §§ 91-92 Rn. 20.

25 *Neue Kriminalpolitik* 2007, S. 58.

26 Siehe Dolde & Grübl, 1996, S. 221; weitere Nachweise bei Ostendorf, 2007a, Grdl. zu §§ 91-92 Rn. 5.

zugslockerungen nicht zur Begehung von Straftaten missbraucht werden. Sie können versagt werden, wenn die Gefangenen ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen" (§ 15 Abs. 2). Die Mitwirkungspflicht des Gefangenen als Einfallstor für die Versagung von Resozialisierungsmaßnahmen wird hier ausdrücklich benannt. In anderen Entwürfen erlaubt die Prüfung des Erziehungsziels eine restriktive Praxis (Hessen § 2 Abs. 3, Satz 3; Bayern Art. 132). Als eine Vollzugslockerung ist im Neuner-Entwurf die *„Unterbringung in besonderen Erziehungseinrichtungen oder in Übergangseinrichtungen freier Träger"* definiert (§ 15 Abs. 1 Nr. 3). In Baden-Württemberg, Niedersachsen und Hessen ist dieser Vollzug in freien Formen, wie er schon gemäß § 91 Abs. 3 JGG ermöglicht und in Baden-Württemberg (*„Chance"*)[27] und Niedersachen (*„BASIS"*) praktiziert wurde, ausdrücklich geregelt.

7 Wohngruppenvollzug und Einzelunterbringung

Alle Entwürfe sehen den Wohngruppenvollzug vor, wie ihn das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung gefordert hat: *„Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist dazu die Unterbringung in kleineren Wohngruppen, differenziert nach Alter, Strafzeit und Straftaten – etwa gesonderte Unterbringung von Gewalt- und Sexualtätern mit spezifischen Betreuungsmöglichkeiten – besonders geeignet."*[28] Für die Praxis ist entscheidend: 1. Wer wird als ungeeignet definiert? 2. Wie groß ist die Anzahl der Gefangenen in einer Wohngruppe? 3. Was wird der Wohngruppe an autonomer Regelung zugewiesen? 4. Wie erfolgt die Ausstattung der Wohngruppe und wie ist die Personalbetreuung? Zur Größe wird allein in Hessen (*„in der Regel"* nicht mehr als 8 Gefangene), in Sachsen (12 Gefangene) und in Hamburg (mindestens 8, höchstens 15 Gefangene) eine Vorgabe gemacht.

Die Einzelunterbringung während der Nacht dient der Privatsphäre und dem Schutz der Gefangenen. Sexuelle Übergriffe bis hin zur Tötung von Gefangenen haben die Landesjustizverwaltungen wachgerüttelt. Dementsprechend sehen der Musterentwurf der Kooperationsländer (§ 25) sowie die Entwürfe in Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen in der Regel die Einzelunterbringung vor, in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern und Hamburg ist die Vorgabe weniger stringent. Ausnahmen sollten zeitlich (3 Tage) befristet werden.

8 Besuchsregelung und Paketempfang

Hinsichtlich der Besuchsregelung hat das Bundesverfassungsgericht eine konkrete Vorgabe gemacht.[29] Dementsprechend ist in allen Gesetzesentwürfen die Anzahl auf mindestens 4 Stunden pro Monat heraufgesetzt worden. Darüber hinaus werden in unterschiedlicher Form Langzeitbesuche für Kinder, z.T. auch für Familienangehörige, zugelassen.

---

27 Siehe hierzu Biendl, 2005.
28 *NJW* 2006, S. 2096.
29 BVerfG *NJW* 2006, S. 2096.

Während hier gefangenenfreundliche Regelungen eingeführt wurden, wird der Paketempfang restriktiv geregelt. Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln sollen ausgeschlossen sein (so § 56 Musterentwurf). Ein solcher Ausschluss ist zumindest für Eltern, Großeltern, Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner nicht mit der kriminologischen Erkenntnis zu vereinbaren, dass die Aufrechterhaltung von sozialen Bezügen für die Resozialisierung einen außerordentlich wichtigen Faktor darstellt. Das Argument der Arbeitserleichterung *„zieht"* nicht, da die Pakete in jedem Fall geöffnet und kontrolliert werden müssen, mit einer Rücksendung zudem zusätzliche Arbeit anfällt. Eine pragmatische Lösung wäre es, im Rahmen des Vollzugsplans die Personen aufzuführen, von denen der Gefangene auch Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln erhalten darf.

9 Institutionalisierung erzieherischer Maßnahmen

Hierzu wurde mit dem Entwurf der Bundesregierung zu einem Jugendstrafvollzugsgesetz – Stand 7. Juli 2006 – ein bemerkenswerter Vorstoß unternommen, Disziplinarmaßnahmen einzugrenzen und das außerhalb des Freiheitsentzugs immer weiter ausgreifende System von Konfliktregelung und Schlichtung auf den Vollzug zu übertragen.[30] Im dortigen § 33 heißt es: *„Verstöße der Gefangenen gegen Pflichten, die ihnen durch oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, sollen zeitnah im erzieherischen Gespräch aufgearbeitet werden. Verbleibende schwerwiegende oder wiederholte Konflikte sollen im Wege der ausgleichenden Konfliktregelung geschlichtet werden. Dabei können Maßnahmen zur Konfliktregelung, insbesondere eine Entschuldigung, Schadensbeseitigung oder -wiedergutmachung vereinbart oder angeordnet werden."* Demgegenüber werden im Musterentwurf sowie in den anderen Entwürfen neben Disziplinarmaßnahmen ausdrücklich erzieherische institutionalisiert. Joachim Walter bezeichnet sie als apokryphe Disziplinarmaßnahmen.[31] Die gesetzliche Institutionalisierung von erzieherischen Maßnahmen birgt die Gefahr eines mangelnden Rechtsschutzes der Gefangenen durch die Möglichkeit der Vollzugsbediensteten, disziplinarische Maßnahmen als erzieherische Maßnahmen zu formulieren. Die Anstaltsleitung wäre in diesem Fall nicht eingebunden. Unbedingt nötig ist deshalb die Konkretisierung jeweils bestimmter Tatbestände, die es dem jugendlichen Gefangenen ermöglicht, zu erkennen, welches Fehlverhalten eine erzieherische Maßnahme nach sich ziehen kann. Damit zusammenhängend ist eine genaue Abgrenzung zwischen erzieherischer Maßnahme und Disziplinarmaßnahme zu treffen, um dem jugendlichen Gefangenen transparent zu machen, welche Sanktion auf welches Fehlverhalten erfolgen kann. So ist im Musterentwurf (§ 82) *„die Beschränkung oder der Entzug einzelner Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung und der Ausschluss von gemeinsamer*

30 Weitergehend für einen Verzicht auf Disziplinarmaßnahmen Tondorf & Tondorf, 2006, S. 246.

31 J. Walter, 2005, S. 130.

Freizeit oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen" für einen Zeitraum von einer Woche eine erzieherische Maßnahme, für einen Zeitraum von bis zu 2 Monaten eine Disziplinarmaßnahme. Eine solche Unterscheidung zwischen erzieherischen Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen nur hinsichtlich der zeitlichen Dauer macht den fließenden Übergang und die rechtsstaatliche Brisanz offenkundig.

10 Entlassungsvorbereitung

Für eine gelingende Resozialisierung ist eine frühzeitige und umfassende Entlassungsvorbereitung geboten. Es darf kein Gefangener ohne gültige Papiere und ohne eine feste Bleibe entlassen werden. Für den Übergang aus der Unfreiheit in die Freiheit muss eine eigenständige Stelle – im Neudeutsch Übergangsmanagement – in den jeweiligen Anstalten geschaffen werden, die in eigener Kooperation mit staatlichen Stellen (Bewährungshilfe, Jugendämtern, Arbeitsagenturen) sowie freien Trägern der Straffälligenhilfe die Gefangenen auf die Entlassung vorbereitet und begleitet. Insoweit sind alle Gesetzesentwürfe zu konkretisieren.

In diesem Zusammenhang sind Schuldenregulierung während des Vollzugs, die verpflichtende Bildung von Übergangsgeld, eine Eingrenzung der Kostenbeteiligung an medizinischen Leistungen sowie am Hausgeld und eine Erhöhung des Arbeitsentgelts zu fordern. Die derzeitige Entlohnung der Gefangenen mit umgerechnet 10,58 Euro pro Tag fällt im Vergleich zur österreichischen Regelung mehr als dürftig aus. Bei unserem EU-Nachbarn ist ein Satz von 4,50 bis 6,80 Euro pro Stunde gesetzlich festgesetzt. Die Debatte um einen Mindestlohn muss auf die Vollzugsanstalten ausgeweitet werden, auch wenn die dort geleistete Arbeit schwer mit der in der freien Wirtschaft vergleichbar ist.

V. Kein Bestenwettbewerb

Die Befürchtung, dass mit der Einrichtung der Länderzuständigkeit für den Strafvollzug ein Wettbewerb der Schäbigkeit einsetzt, hat sich für den Jugendstrafvollzug nicht bewahrheitet. Der *Common Sense*, dass jungen Gefangenen eine Chance zur Resozialisierung gegeben werden muss, scheint noch zu bestehen. Vor allem hat das Bundesverfassungsgericht unumkehrbare Weichen für einen Resozialisierungsstrafvollzug gestellt. Nichtsdestotrotz gibt es vieles zu bemängeln und dementsprechend zu verbessern. Ein Bestenwettbewerb hat bisher nicht stattgefunden, ihn gilt es zu initiieren.

LITERATURVERZEICHNIS

Biendl, C. (2005). *„Jugendstrafvollzug in freier Form am Beispiel des „Projekt Chance“*. Konstanz: Hartung-Gorre.

In H.-J. Kerner, G. Dolde & H.-G. Mey (Hrsg.), *Jugendstrafvollzug und Bewährung – Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung* (S. 219-356). Bonn.

Dünkel, F. & Pörksen, A. (2007). Stand der Gesetzgebung zum Jugendstrafvollzug und erste Einschätzungen. *Neue Kriminalpolitik, 19* (2), 55-67.

DVJJ (2004). Eckpunktepapier: Anforderungen an ein zukünftiges Jugendstrafvollzugsgesetz. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 15* (2), 209-214.

Eisenberg, U. (2004). Zum RefE eines JStVollzG des BMJ vom 28.4.2004. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 87* (5), 353-360.

Eisenberg, U. & Singelstein, T. (2007). Zum Referentenentwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 19. Januar 2007. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe,* (5), 184-188.

Klingst, M. (2004). Wettbewerb der Schäbigkeit. *Die Zeit, 52,* vom 16.12.2004.

Köhne, M. (2007). Das Ende des „gesetzlosen“ Jugendstrafvollzugs. *Zeitschrift für Rechtspolitik, 40* (4), 109-113.

Mindestgrundsätze der UN für die Jugendgerichtsbarkeit, 1985.

Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug (2007). *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 18* (1), 94-96.

Ostendorf, H. (2007a). *Jugendgerichtsgesetz. Kommentar.* (7. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.

Ostendorf, H. (2007b). *Jugendstrafrecht.* (4. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.

Resolution des 31. Strafverteidigertages vom 21. bis 23.03.2007 in Rostock zum Jugendstrafvollzug (2007). *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 18* (2), 222-223.

Richmann, A. (2002). *Die Beteiligung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters am Jugendgerichtsverfahren.* Frankfurt: Lang.

Tondorf, G. & Tondorf, B. (2006). Plädoyer für einen modernen Jugendstrafvollzug. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 17* (4), 245 (361-368).

Walter, J. (2005). Apokryphe« Disziplinarmaßnahmen im Strafvollzug. *Neue Kriminalpolitik, 17* (4), 130-134.

Walter, J. (2006). Optimale Förderung oder was sollte Jugendstrafvollzug leisten? *Neue Kriminalpolitik, 18* (3), 95.

Die Sicht der Praktiker: Neue Gesetze – neue Perspektiven?*

Marius Fiedler

„Was lange währt, wird endlich gut?" – Das ist hier die Frage. Dass es schon ziemlich lange dauert, zeigt ein Blick in die Geschichte. Die Bemühungen um ein Jugendstrafvollzugsgesetz gehen bis in die 1970er Jahre zurück. Sie haben in Kommissionsberichten und Arbeitsentwürfen ihren Niederschlag gefunden. Schon damals gab es immer wieder Bemühungen, ein Jugendstrafvollzugsgesetz zu schaffen, es gab Entwürfe, im Übrigen auch aus dem Kreis der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Jugendstrafanstalten und der Besonderen Vollstreckungsleiter in der DVJJ. Gemeint ist der im Jahre 1987 erstellte, recht umfangreiche so genannte Bulczak-Entwurf,[1] benannt nach dem damaligen Leiter der Jugendanstalt Hameln, Gerhard Bulczak. Manche dieser Entwürfe waren schon recht weit gediehen, auch im parlamentarischen Verfahren der Bundesrepublik Deutschland, allerdings sind diese Gesetzentwürfe dann immer der parlamentarischen Diskontinuität zum Opfer gefallen: neues Parlament, alle Gesetzesvorhaben auf Null – und man fängt wieder von vorne an. Die Widerstände gegen ein Jugendstrafvollzugsgesetz waren in der Geschichte meines Erachtens die gleichen wie die damaligen Widerstände gegen das Jugendgerichtsgesetz (JGG). Wer sich mit der Geschichte des JGG von 1923 befasst, kann feststellen, dass es schon damals vor allem die Länder waren, die befürchteten, dass es zu teuer wird, wenn man ein eigenes Gesetz macht. Diese Bedenken konnten nach großen Mühen seinerzeit von Gustav Radbruch zerstreut werden, der übrigens auch die Hoffnung hatte, dass man mit der Jugend anfängt, um anschließend ein vernünftiges Gesetz für die Erwachsenen zu bekommen. Bei den Bemühungen um ein Jugendstrafvollzugsgesetz hat sich die Opposition der Länder im Prinzip wiederholt.

Welchen Standpunkt nimmt nun die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Jugendstrafanstalten und Besonderen Vollstreckungsleiter, also die Praktiker, zu diesen Gesetzesvorhaben ein? Ich kann insbesondere die Geschichte erzählen, die ich als Mitglied und langjähriger Sprecher der Arbeitsgemeinschaft selbst miterlebt habe.

---

* Dem Beitrag liegt der Vortrag des Verfassers zugrunde, den dieser am 16.09.2007 anlässlich des 27. Deutschen Jugendgerichtstages in Freiburg i.Br. gehalten hat. Der Vortrag basiert auf dem seinerzeitigen Stand der Gesetzgebung. Die Tätigkeit der (Landes-)Gesetzgeber ist zwischenzeitlich fortgeschritten. Die Veröffentlichung des Vortrages erfolgt hier auf Bitten der Veranstalter zum Zwecke der Dokumentation des Jugendgerichtstages.

1 Bulczak, Fleck, Jöcks, Kreutzner & Scheschonka, 1988. Zu diesem Entwurf siehe näher Dünkel, 1990, S. 484 ff. und S. 490 ff., sowie die synoptische Darstellung bei Kreideweiss, 1993, S. 359 ff.

Seit 1990 bin ich Leiter der Jugendstrafanstalt Berlin und somit auch geborenes Mitglied dieser Arbeitsgemeinschaft. In den ersten Jahren herrschte innerhalb der Arbeitsgemeinschaft eine große Skepsis gegenüber einem eigenständigen Jugendstrafvollzugsgesetz, vor allem aus dem Grunde, weil man die politische Lage für zu ungünstig einschätzte, um ein richtungsweisendes Gesetz erhalten zu können. Es wurde vorgezogen abzuwarten, gewissermaßen auf ein gesellschaftliches Klima zu warten, das ein richtungsweisendes Gesetz überhaupt ermöglichen würde. Im Laufe der Zeit änderte sich dann aber die Stimmung und die Praktiker wurden unzufrieden mit den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (kurz: VVJug),[2] die sich weitgehend an die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) anlehnen. Von den Praktikern wurde daher immer stärker ein eigenständiges Jugendstrafvollzugsgesetz gefordert, auch wenn dies vielleicht nicht so richtungsweisend werden würde, wie man sich das erhofft hatte. Insofern wurden die nächsten Jahre davon bestimmt, was man unternehmen könnte, um zu so einem Gesetz zu kommen. Einen entsprechenden Auftrag an die Regierung gab es ja bereits durch einen Beschluss des BVerfG vom 14.03.1972.[3] Dort hat das BVerfG entschieden, dass Eingriffe in die Grundrechte von Strafgefangenen einer gesetzlichen Regelung bedürfen.[4] Für Erwachsene wurde dies bereits vor 30 Jahren verwirklicht. Das StVollzG ist im Wesentlichen am 01.01.1977 in Kraft getreten. Im April 2004 legte dann das Bundesministerium der Justiz einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges[5] vor, im Allgemeinen als Zypries-Entwurf bekannt, der die Praktiker, ohne dass ich auf die Einzelheiten jetzt eingehen mag, nicht überzeugt hat. Gesetzeskraft erlangte der Entwurf nicht.

2 Die Landesjustizverwaltungen haben im Jahre 1976 bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJuG) vereinbart, die in den Ländern übereinstimmend 1977 in Kraft gesetzt und später auch in den neuen Ländern übernommen wurden. Diese inzwischen mehrfach geänderten Verwaltungsvorschriften sind noch abgedruckt bei Eisenberg, 2006, S. 1013 ff.; in der aktuellen 12. Aufl. wird wegen des Textes auf den Abdruck in der 11. Aufl. verwiesen, da bis Ende 2007 Landesgesetze zum Jugendstrafvollzug zu verabschieden sind.

3 BVerfGE 33, 1 ff. – Strafgefangene.

4 Darüber hinaus hat das BVerfG entschieden, dass Eingriffe in die Grundrechte von Strafgefangenen, die keine gesetzliche Grundlage haben, noch für eine gewisse Übergangsfrist hingenommen werden müssen. Nachdem die vom BVerfG (BVerfGE 33, 1, 13) festgesetzte Frist verstrichen war, hat das BVerfG im Jahre 1976 eine Übergangsfrist bis längstens 01.01.1977 für hinnehmbar erklärt (BVerfGE 40, 276 ff.).

5 Der Referentenentwurf ist auf der Internetseite der DVJJ e.V. unter www.dvjj.de/jugendstrafvollzug eingestellt (Stand der Abfrage: 15.09.2007).

Vor allem der Jugendrichter am AG Herford, Helmut Knöner[6], Besonderer Vollstreckungsleiter und daher auch Mitglied der Arbeitsgemeinschaft, versuchte immer wieder und unermüdlich, durch entsprechende Vorlagebeschlüsse an das BVerfG nach Art. 100 GG den unrechtmäßigen Zustand im Jugendstrafvollzug feststellen zu lassen.[7] Das Urteil des BVerfG vom 31.05.2006[8] zum Jugendstrafvollzug ist dann allerdings auf zwei Verfassungsbeschwerden ergangen. In dem Urteil setzt das BVerfG dem Gesetzgeber eine Frist bis zum Ablauf des Jahres 2007, eine verfassungsrechtlich konforme Regelung zur Durchführung des Jugendstrafvollzuges zu schaffen. Infolge der Entscheidung des BVerfG legte das Bundesministerium der Justiz im Juni 2006 einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges[9] vor, der im Wesentlichen demjenigen aus dem Jahre 2004 entspricht. Genau in dieser Phase der pflichtmäßigen Entstehung eines Jugendstrafvollzugsgesetzes kam die von den Praktikern des Jugendstrafvollzuges übrigens auch bekämpfte Föderalisierung des Strafvollzuges und auch der Gesetzgebungskompetenz. Die unterschiedlichen Ansätze zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in den 16 Bundesländern sind sicher nun auch nicht das, was sich die Praxis gewünscht hat.

An dieser Stelle möchte ich noch auf eine juristisch interessante Meinung von Ulrich Eisenberg[10] hinweisen, der sich im Prinzip dezidiert gegen ein eigenständiges Jugendstrafvollzugsgesetz ausspricht, aber nur aus einem einzigen Grunde, weil er meint, die Grundlagen des Umgangs mit Jugendkriminalität seien im JGG geregelt und es bedürfe primär einer Erweiterung des JGG im Anschluss an die §§ 91, 92 JGG, d.h. im Prinzip die Integration eines Jugendstrafvollzugsgesetzes in das bestehende JGG. Eine sicherlich gesetzestechnisch sehr durchschlagende Überlegung, der sich die Arbeitsgemeinschaft aber als solches nie gestellt hat.

Zur Rekapitulierung hier noch einmal die wesentlichen Punkte des Urteils des BVerfG vom 31.05.2006, so wie es für die Praktiker des Jugendstrafvollzuges entscheidend ist. Ich zähle diese nur kurz auf:

- Jugendstrafvollzug muss der Übergangssituation Jugendlicher entsprechen;
- Soziale Integration als Vollzugsziel hat Verfassungsrang;
- Sicherheit und Resozialisierung sind kein Gegensatz;

---

6 Vgl. dazu den lebendigen Beitrag von Knöner, 2004, S. 109 ff.

7 Nachdem das BVerfG mehrere Vorlagebeschlüsse des AG Herford aus formalen Gründen zurückgewiesen hatte, hat es auf die Vorlagebeschlüsse des AG Rinteln vom 25.10.2001 und des AG Herford vom 18.02.2002 und vom 28.02.2007 im August 2002 gutachterliche Stellungnahmen eingeholt, aber letztendlich die drei Vorlagen zur Frage der Verfassungswidrigkeit der Jugendstrafe mit Beschlüssen vom 09.05.2006 (2 BvL 1/02; 2 BvL 4/02; 2 BvL 5/02) für unzulässig erklärt.

8 BVerfGE 116, 69 ff.

9 Der Referentenentwurf ist auf der Internetseite der DVJJ e.V. unter www.dvjj.de/jugendstrafvollzug eingestellt (Stand der Abfrage: 15.09.2007).

10 Eisenberg, 2007, S. 152, S. 153.

- Verantwortung des Staates ist durch die Vollzugsgestaltung, soziales Lernen, berufliche Bildung etc. zu ermöglichen;
- Resozialisierungskonzept ist zu entwickeln und fortzuentwickeln;
- Jugendgerechte Neuregelung des Rechtsschutzes für Gefangene;
- Jugendtypische Wirkung der Haft beachten:
  - Bedeutung der Familienbeziehung, Erweiterung der Besuchsmöglichkeiten um ein „Mehrfaches" gegenüber denen im Erwachsenenstrafvollzug;
  - Kontakte innerhalb der Anstalt, die positives Lernen ermöglichen;
  - Schutz vor wechselseitigen Übergriffen der Gefangenen;
  - Unterbringung in kleinen, differenzierten Wohngruppen;
- Vorgaben des BVerfG zur personellen und finanziellen Ausstattung:
  - Ausreichende Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten;
  - Unterbringung und Betreuung, die soziales Lernen und Schutz ermöglichen;
  - Ausreichende pädagogische und therapeutische Betreuung;
  - Verzahnte Entlassungsvorbereitung.

Dies sind hier noch einmal zusammengefasst die wesentlichen Essentials des Urteils des BVerfG, auf das ausführlicher sicher an anderer Stelle des Jugendgerichtstages noch eingegangen wird.

Welche impliziten Angaben hat das BVerfG nun in sein Urteil vom 31.05.2006 hineingeschrieben? Allen Praktikern fiel bei der intensiven Lektüre des Urteils auf, dass das BVerfG wohl überwiegend von einer Gefangenenpopulation im Jugendstrafvollzug ausging, die so nicht den Tatsachen entspricht. Die starke Betonung der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Schutzes vor allem von jungen Gefangenen geht von der Annahme aus, dass insbesondere Minderjährige in den Jugendstrafanstalten inhaftiert sind. Dies ist, wenn man insbesondere die Gruppe der bereits Verurteilten, also der so genannten Strafer, betrachtet, keinesfalls der Fall. Aus den Untersuchungen von Frieder Dünkel und Bernd Geng geht eindeutig hervor, dass die Gruppe der unter 18-jährigen Inhaftierten nur rund 10% aller Inhaftierten in der Bundesrepublik ausmacht.[11] Die Zahl der unter 16-Jährigen ist noch deutlich geringer. Heinz Cornel berichtete, die Zahl an einem Stichtag mit 52 unter 16-jährigen Inhaftierten in der ganzen Bundesrepublik festgestellt zu haben. Ich möchte an dieser Stelle nicht falsch verstanden werden, natürlich müssen wir uns

11 Dünkel & Geng, 2007, S. 65, S. 70 mit Abbildung 3 (Altersstruktur im Jugendstrafvollzug 1980-2005): Der Anteil der unter 18-Jährigen sank von 12,3% (Stichtag 31.03.2000) auf 10,3% (Stichtag 31.03.2005).

um die besonders Jungen kümmern, vielleicht auch besonders kümmern. Aber sie stellen bei weitem nicht die Mehrzahl der Inhaftierten dar. In Verbindung mit dem seinerzeitigen Zypries-Entwurf, in dem besondere Wohngruppen für unter 16-Jährige gefordert wurden, konnte ich schon damals feststellen, dass zumindest für die Jugendstrafanstalt Berlin dies eine sehr einsame Situation für den bzw. die Gefangenen geworden wäre. Im Allgemeinen gibt es in der Jugendstrafanstalt Berlin von den rund 600 Gefangenen etwa einen, manchmal zwei unter 16-Jährige. Also schon aus pädagogischen Gründen (und darüber hinaus auch aus ökonomischen Gründen) verbietet sich zumindest hier eine besondere Wohngruppe für unter 16-Jährige.

Auch eine zweite implizite Annahme des BVerfG wird so von den Praktikern nicht getragen. Das BVerfG unterstellt in seinem Urteil und in seinen Überlegungen, dass die ganz besonders Jungen besonders schutzbedürftig seien, weil wohl angenommen wird, dass die kriminelle Intensität bei den etwas Älteren deutlich höher sei. Dem werden die meisten Praktiker widersprechen. Die kriminelle Intensität, das Ausmaß der *„kriminellen Infektionsgefahr"*, die von einem Jugendlichen oder Heranwachsenden ausgeht, ist aus allgemeiner Praxiserfahrung überhaupt nicht abhängig vom Lebensalter des Betroffenen. Jeder Praktiker weiß, dass es durchaus den kriminell und subkulturell vom Milieu der Straße geprägten 15-Jährigen gibt, der eine erheblich höhere kriminelle Intensität hat, als vielleicht ein 19- oder sogar 20-Jähriger. Das Kriterium des Alters ist für sich genommen überhaupt gar kein geeignetes Kriterium, ja man kann fast das Gegenteil behaupten, wenn ein so junger Mensch zu einer zu verbüßenden Jugendstrafe verurteilt wird, dann sind es ganz besonders herausragende Straftaten gewesen oder die schädliche Neigung konnte schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt festgestellt werden. Es ist eher eine Tendenz bei den Jugendgerichten, insbesondere bei den besonders jungen Straftätern zunächst einmal alle anderen Maßnahmen anzuwenden, die außerhalb des Strafvollzuges liegen. Also kann man eher im Gegenteil davon ausgehen, dass es sich hierbei um besonders schwierige Fälle handelt, die keines besonderen Schutzes bedürfen, sondern eine besonders intensive Betreuung.

Die ausdrücklich hervorgehobene Elternmitarbeit und die damit verbundene Vermehrung der Sprechstunden ist auch eine implizite Annahme, die meistens von den Praktikern so nicht geteilt wird. Dies verbindet sich mit den Begriffen Eltern, Vater, Mutter, die grundsätzlich in unserer Gesellschaft positiv besetzt sind. Nur die Eltern oder die Erziehungspersonen von jungen Straftätern sind meistens aus allgemeiner Praxiserfahrung nicht diejenigen, die wirklich zur Integration und zum Führen eines straffreien Lebens künftig beitragen können, wie Ulrich Eisenberg[12] ganz richtig feststellt:

12 Eisenberg, 2007, S. 152, S. 157.

„So ist die Vorstellung regelmäßiger Partnerschaft zwischen Jugendstrafgefangenen und dessen Personensorgeberechtigten bzw. zwischen Jugendstrafvollzugsanstalt und Personensorgeberechtigten verfehlt, weil im Allgemeinen nicht auszuschließen ist, dass vorausgegangenes Verhalten der Personensorgeberechtigten eine conditio sine qua non für das strafrechtlich beurteilte Geschehen war, das zur Einweisung in den Jugendstrafvollzug geführt hat, wenn auch unterhalb der Eingriffsschwelle gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG. Rechtstatsächlich ist zudem geläufig, dass Personensorgeberechtigte häufig – womöglich überwiegend – die Jugendlichen anlässlich der Hauptverhandlung unbeschadet zu erwartender Verurteilung zu einer Jugendstrafe allein lassen bzw., sofern sie anwesend sind, sich eher als Gegner denn als Unterstützende des Angeklagten verhalten."

Diesem Zitat ist nichts hinzuzufügen. Eltern sind eben nicht in allen Fällen hilfreich, auch wenn sie dies nicht gern hören.

Um jetzt wieder auf das Wirken der Arbeitsgemeinschaft zurückzukommen, möchte ich im Folgenden die sich innerhalb der Arbeitsgemeinschaft herausgebildeten Essentials für ein Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges vorstellen:

- Festhalten am Erziehungsgedanken;
- Unterbringung der Gefangenen in Einzelhafträumen;
- Durchführung der Jugendstrafe in eigenständigen Jugendstrafanstalten;
- Kleine Wohngruppen;
- Offener Vollzug für Jugendliche;
- Geeignete Berufsbildungs- und Schulmaßnahmen;
- Geeignete therapeutische und sozialpädagogische Trainingsmaßnahmen;
- Freizeitangebote.

Wenn man jetzt die aktuellen Entwürfe bzw. Gesetze[13] betrachtet, muss man feststellen, dass nicht alle Entwürfe diese von der Arbeitsgemeinschaft als notwendig erachteten Punkte aufgreifen. Erstens ist nicht bei allen Bundesländern die Einzelunterbringung zwingend festgeschrieben. Zweitens gibt es Formulierungen, die auch den Wohngruppenvollzug nicht festschreiben, wie beispielsweise im Entwurf der so genannten Neuner-Gruppe,[14] wo es heißt: *„Geeignete Gefangene werden regelmäßig in Wohngruppen untergebracht."* Auch die Festschreibung eigenständiger Jugendstrafanstalten ist nicht in allen Landesgesetzen erfolgt. Nunmehr ist es also möglich, zumindest in einigen Landesgesetzen, dass Jugendstrafanstalten als Anhängsel an

13 Die Entwürfe bzw. Gesetze sind auf der Internetseite der DVJJ e.V. unter www.dvjj.de/jugendstrafvollzug eingestellt (Stand der Abfrage: 15.09.2007).

14 Neun Länder (Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen) haben einen gemeinsamen Entwurf erarbeitet, der die Basis für die dortigen Ländergesetze darstellen soll.

Erwachseneneinrichtungen existieren. Besonders schwierig wird es für verurteilte jugendliche und heranwachsende Frauen. Hier ist nach den neuen Gesetzeslagen vorstellbar, dass eine Frauenabteilung, die ein Anhängsel an eine Männervollzugsabteilung ist, wiederum als Anhängsel eine kleine Jugendabteilung hat. Wie hier der Jugendstrafvollzug durchgeführt werden soll, kann ich mir als Praktiker kaum vorstellen.

Problematisch – und in der Literatur an verschiedenen Stellen[15] schon kritisiert worden – sind die in den verschiedenen Entwürfen enthaltenen Ziele des Jugendstrafvollzuges. Besonders eindrucksvoll ist das Beispiel[16] aus Baden-Württemberg, hier heißt es in dem bereits am 01.08.2007 in Kraft getretenen Jugendstrafvollzugsgesetz in dessen § 22 Abs. 2 zu den Behandlungs- und Erziehungsgrundsätzen:

„Die jungen Gefangenen sind in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen."

Ein etwas eigenwillig klingender Text, der allerdings ein Zitat aus der Verfassung des Landes Baden-Württemberg[17] ist. Die Inhalte, abstrakt verstanden, sind sicherlich lobenswert, nur ist es schwierig, in einer zunehmend multikulturellen Gesellschaft, insbesondere einer sich zunehmend säkularisierenden Gesellschaft in einem modernen Gesetz die Ehrfurcht vor Gott und den Geist der christlichen Nächstenliebe zu bemühen, insbesondere wenn es auch darum geht, einen Erziehungs- und Resozialisierungsanspruch für beispielsweise muslimische oder atheistische Gefangene durchzusetzen und umzusetzen. Aber dies ist fast eine Kuriosität, die sicherlich schon an vielen Stellen zitiert wurde.

Viel interessanter ist die teilweise Vorrangstellung der Sicherung der Allgemeinheit gegenüber dem Erziehungsauftrag, obwohl das Bundesverfassungsgericht ja eindeutig festgestellt hat, dass dies kein Gegensatz sein kann, sondern beide Ziele als gleichwertig anzusehen sind, ja sich sogar das eine aus dem anderen ergibt. Mit der Hervorhebung des Sicherheitsanspruchs der Allgemeinheit findet auch eine Schlechterstellung gegenüber den erwachsenen Strafgefangenen statt. Dies ist beispielsweise in Bayern und Baden-Württemberg der Fall.

Ein weiterer Kritikpunkt ist die nicht vorhandene Festschreibung von Wohngruppengrößen, hier beispielsweise in der Begründung des Neuner-Entwurfes, dass es keine wissenschaftlichen Grundlagen für die Gruppengrößen gäbe. Ich nehme an, dass es eher keine finanziellen Grundlagen dafür gäbe, denn es gibt eine sowohl

15 Vgl. z.B. Dünkel & Pörksen, 2007, S. 55, S. 56 ff.

16 Laut Dünkel & Pörksen, 2007, S. 55, ist es *„ein schönes Beispiel für wild gewordene Ministerialbeamte"*.

17 Vgl. das Erziehungsziel in Art. 12 Abs. 1 der Landesverfassung.

soziologisch-sozialpsychologische als auch pädagogische Kleingruppenforschung, die sehr wohl Aussagen darüber machen kann, in welchen Gruppengrößen Entwicklungsprozesse sinnhaft möglich sind.

Sehr kontrovers wird auch in der Arbeitsgemeinschaft die Frage des offenen Vollzuges für den Jugendbereich als Regelvollzug diskutiert. Hier gibt es einerseits den Standpunkt, dass ein offener Vollzug als Regelvollzug gerade im Jugendbereich der Notwendigkeit entbehrt, denn hier sei es allemal vorzuziehen, Jugendliche, die von Anfang an für den offenen Vollzug geeignet sind, noch einmal zu einer Bewährungsstrafe zu verurteilen. Als Behandlungsmaßnahme im Fortschritt der Behandlung bleibt der offene Vollzug unumstritten.

Wie wird denn nun die Praxisumsetzung der neuen Landesgesetze erfolgen? Hier zitiere ich einmal meine jugendlichen Strafgefangenen, die immer wieder gern sagen: *„Ohne Moos nichts los!"* Hier stellt sich die Situation in den verschiedenen Bundesländern sehr unterschiedlich dar. In einigen Bundesländern gibt es sehr beachtliche Haushaltsanmeldungen, die sowohl Sach- als auch Personalmittel betreffen, bis hin zu sehr bescheidenen Ansätzen wie in Berlin, wo es insgesamt ca. 400.000 € bis 500.000 € und zehn Stellen für Fachpersonal geben soll. Hier ist die Praxisumsetzung insofern sehr schwierig, als ja auch ein erheblicher Mehrbedarf durch die Vorgaben des BVerfG an das Vollzugspersonal entsteht. Beispielsweise sind die Sprechstunden um ein Erhebliches zu vermehren und auch mehr Freistunden sportlich orientiert durchzuführen. Dies geht natürlich nur, wenn es entsprechendes Vollzugspersonal gibt. Weiterhin sehen alle Gesetzentwürfe die Schaffung einer dezidierten Sozialtherapie vor. Hier gibt es sehr unterschiedliche Vorstellungen in den einzelnen Bundesländern von beispielsweise nur wenigen Plätzen bis hin zu großen, ganz sicher auch lebensfähigen Abteilungen. Insgesamt fällt auf, dass viele der Entwürfe keinesfalls richtungsweisend sind, sondern häufig nur eine Abbildung des Vorhandenen darstellen, vermehrt um einige Fußnoten, wenn man das etwas lakonisch bemerkt. Es drängt sich die Überlegung auf, dass die Inhalte des Jugendstrafvollzuges wohl vor allem vom Finanzminister geregelt werden sollen.

Ich will hier aber auch nicht versäumen, auf besonders vorbildliche Regelungen in den verschiedenen Entwürfen hinzuweisen. Ich beziehe mich hier auf Johannes Feest.[18] In Bremen ist der Zwang zur Anstaltskleidung abgeschafft worden. Baden-Württemberg hat festgelegt, dass die jungen Gefangenen Privatkleidung tragen dürfen. In Bayern soll den jungen Gefangenen, die den sozialen Anschluss verloren haben, ein ehrenamtlicher Betreuer vermittelt werden. Sehr vorbildlich im Brandenburger Entwurf ist, dass der Vollzug der Jugendstrafe an Jugendlichen ausschließlich in Jugendstrafanstalten zulässig ist. Hier ist der Vollzug der Jugendstrafe in getrennten Abteilungen des Erwachsenenvollzuges nicht gestattet, allerdings mit der Ausnahme von Volljährigen, also heranwachsenden Gefangenen. Hessen, in

18 Vgl. Feest, 2007.

vieler Hinsicht ein interessanter Entwurf, verbietet die Absonderung eines Gefangenen von mehr als einer Woche und schreibt vor, dass Schreiben der Gefangenen an Gerichte und Justizbehörden nicht überwacht werden dürfen. In Nordrhein-Westfalen ist das Vollzugsziel der Resozialisierung deutlich betont. Zu Haftkosten darf niemand herangezogen werden, der unverschuldet ohne Arbeit ist. Es wird eine Ombudsinstitution geschaffen, die für die Gefangenen eine Beschwerde- und Schlichtungsinstanz sein soll. Und auch hier darf Jugendstrafe ausschließlich in hierfür bestimmten selbständigen Anstalten vollzogen werden, nicht in bloßen Teilanstalten oder gar Abteilungen des Erwachsenenvollzuges. Man merkt deutlich, dass die Erfahrungen mit dem *„Fall Siegburg"* und der Bericht der entsprechenden Untersuchungskommission nachwirken. In Sachsen fällt auf, dass eine Selbstverpflichtung zur angemessenen Ausstattung der Anstalten besteht und es eine Festlegung der Wohngruppengröße auf maximal 12 Gefangene gibt. Eine Sache, die aus pädagogischer Sicht von der Arbeitsgemeinschaft auch kritisiert worden ist, nämlich die Abschaffung des Überbrückungsgeldes, wird in Sachsen und Baden-Württemberg auf freiwilliger Basis möglich und es soll auch weiterhin unpfändbar sein. Sehr interessant ist der Sachsen-Entwurf auch deshalb, weil er nur Hiebwaffen als Waffen zulässt und insofern der UN-Empfehlung entspricht.[19] In Thüringen und in anderen Ländern der Neuner-Gruppe ist insbesondere ein Entlassungsurlaub von bis zu vier Monaten geregelt, die Möglichkeit des Einkaufs aus dem Versandhandel und, dass der Vollzugsplan innerhalb der ersten sechs Wochen nach Aufnahme erstellt werden soll und dem Gefangenen auszuhändigen ist. Auch dies sind vorbildliche Regelungen.

Gestatten Sie mir noch eine Bemerkung zur Entstehung der neuen Landesgesetze. Hier hat das BVerfG in seinem Urteil vom 31.05.2006 den bemerkenswerten Satz geschrieben:

„Der Gesetzgeber muss vorhandene Erkenntnisquellen, zu denen auch das in der Vollzugspraxis verfügbare Erfahrungswissen gehört, ausschöpfen (...) und sich am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse orientieren (...)."

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können indes nicht berichten, dass dies durchgängig geschehen ist. Ganz unterschiedlich war die Beteiligung in den verschiedenen Bundesländern. Teilweise wurden Einzelfragen den Anstalten vorgelegt, aber in vielen Fällen gab es kaum Nachfragen an die Praxis. Den Praktikern sind einfach komplette Entwürfe vorgelegt worden, zu denen sie dann Stellung nehmen konnten. Die Vorschläge der Praktiker sind aber nur zum Teil aufgenommen worden. Aus meiner Berliner Erfahrung, hier also mit dem Neuner-Entwurf, kann ich

19 In vielen anderen Entwürfen erstaunte die Praktiker die große Betonung des Einsatzes von Waffen durch Vollzugsbedienstete im Jugendstrafvollzug.

nur sagen, dass die Diskussion häufig darum ging, dass man den gemeinsamen Vorschlag höher wertete als die Erkenntnisse der jeweiligen Praxis. Also die Gemeinsamkeit hatte Vorrang vor den Praxiserfahrungen.

Eine wichtige Vorgabe des BVerfG war es auch, wie oben erwähnt, die Ausgestaltung des gerichtlichen Rechtsschutzes für Jugendliche nunmehr zu regeln. In diesem Zusammenhang äußerte sich das BVerfG in seinem Urteil vom 31.05.2006 wie folgt:

„Die im Jugendstrafvollzug Inhaftierten sind zudem typischerweise besonders ungeübt im Umgang mit Institutionen und Schriftsprache; zu geeignetem schriftlichen Ausdruck sind sie häufig überhaupt nicht fähig."

Hier hat das BVerfG Vorgaben gemacht, dass unter Beachtung dieser Grundsätze ein vernünftiges Rechtswegverfahren geschaffen wird. An dieser Stelle entstanden dann erhebliche Schwierigkeiten dadurch, dass die Gesetzgebungskompetenz für den gerichtlichen Rechtsschutz weiterhin der Bund hat, während die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug seit der im September 2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform den Ländern obliegt. Durch diese Entscheidung, die im Übrigen von allen Praktikern und auch von den mit dem Strafvollzug theoretisch Befassten streng abgelehnt wurde, hat man die Chance verspielt, ein auch für Jugendliche lesbares Gesetz zu schaffen, in dem alle Aspekte der Durchführung des Jugendstrafvollzuges zusammengefasst sind. An dieser Stelle verdeutlicht sich auch wieder meine Kritik an den Gesetzen in den Ländern, bei denen der Jugendstrafvollzug nur in einem Landesstrafvollzugsgesetz geregelt wird. Hier entsteht für die, wie vom BVerfG festgestellt, eher ungeübten Leser, und um solche handelt es sich bei den meisten jugendlichen Strafgefangenen, das Problem, dass sie kaum eine Chance haben, das Gesetz selbst zu begreifen, noch dazu wenn dann der Rechtsschutz für Jugendstrafgefangene wieder an anderer Stelle, nämlich im JGG, geregelt wird.

Ob sich in der Aufnahme der Regelung des Jugendstrafvollzuges in einem Landesstrafvollzugsgesetz die Auffassung des BVerfG, dass es sich beim Jugendstrafvollzug um etwas Besonderes handelt, widerspiegelt, steht noch dahin. Die Arbeitsgemeinschaft ist hier skeptisch. Nunmehr ist insofern aber positiv zu berichten, dass der Rechtsweg durch eine Änderung des JGG künftig in einer Rechtsform stattfinden kann, die es dem Jugendlichen ermöglicht, nicht – wie bisher – den Rechtsweg zum regelmäßig ortsfernen, erst- und letztinstanzlich entscheidenden Oberlandesgericht nach §§ 23 ff. EGGVG zu beschreiten, sondern in einem eigenständigen Verfahren sein Recht auch durchsetzen kann. Hier ist man auch der Auffassung der Arbeitsgemeinschaft gefolgt, die sich dafür ausgesprochen hat, dass nicht die Besonderen Vollstreckungsleiter zuständig sein sollten für die Anträge auf gerichtliche Entscheidungen über Maßnahmen im Jugendstrafvollzug. Sie hat das damit begründet, dass die Besonderen Vollstreckungsleiter auf der einen Seite zu einer engen Zusammenarbeit mit den Anstalten verpflichtet sind und daher nicht hinreichend neutral sein können, um dann auf der anderen Seite auch entsprechende Entscheidungen zu

fällen. Insofern war die Meinung der Arbeitsgemeinschaft, dass die Entscheidungen zum Jugendstrafvollzug bei den Jugendkammern beim Landgericht anzusiedeln seien. In dem Gesetzentwurf zur Änderung des JGG, der vom Bundeskabinett am 08.08.2007 beschlossen wurde, ist geregelt, dass künftig die Jugendkammern im Regelfall durch einen Einzelrichter entscheiden sollen. Nur in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung sollten Richterinnen und Richter die Jugendkammern um Entscheidung bemühen. Gleichzeitig sollen die Gefangenen das Recht auf mündliche Anhörung erhalten, hier folgt man den Anregungen des BVerfG und es soll eine Möglichkeit in den Ländern geben, ein vorgeschaltetes Schlichtungsverfahren einzuführen, um die Gerichte gleichzeitig zu entlasten. Diese Regelung wird von der Praxis einhellig befürwortet.

Abschließend bleibt zu meiner eingangs gestellten Frage: *„Was lange währt, wird endlich gut?“* als Antwort nur die Feststellung: *„Dies wird die Praxis zeigen!“* Im Moment herrscht Skepsis vor. Nicht in allen Ländern ist die Finanzierung ausreichend und bislang ist auch nicht erkennbar, dass in irgendeinem der Länder der große zukunftsweisende Wurf im Umgang mit den jugendlichen und heranwachsenden Strafgefangenen gefunden worden ist.

LITERATURVERZEICHNIS

Bulczak, G., Fleck, J., Jöcks, K.-D., Kreutzner, J. & Scheschonka, W. (1988). *Jugendstrafvollzugsgesetz-Entwurf.* Bonn: Forum.

Dünkel, F. (1990). *Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher. Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug, Jugendarrest und Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland und im internationalen Vergleich.* Bonn: Forum.

Dünkel, F. & Geng, B. (2007). Rechtstatsächliche Befunde zum Jugendstrafvollzug in Deutschland. *Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 56* (2), 65-80.

Dünkel, F. & Pörksen, A. (2007). Stand der Gesetzgebung zum Jugendstrafvollzug und erste Einschätzungen. *Neue Kriminalpolitik, 19* (2), 55-67.

Eisenberg, U. (2006). *Jugendgerichtsgesetz.* (11. Aufl.). München: Beck.

Eisenberg, U. (2007). Neue Gesetze – Kontinuitäten und Diskontinuitäten. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 18* (2), 152-158.

Feest, J. (2007). *Vorbildliche Regelungen in den Ländergesetzen zum Jugendstrafvollzug.* [im Internet abrufbar unter www.strafvollzugsarchiv.de (Stand der Abfrage: 08.09.2007)].

Knöner, H. (2004). Wege nach Karlsruhe. In H. Pollähne, K. Bammann & J. Feest (Hrsg.), *Wege aus der Gesetzlosigkeit. Rechtslage und Regelungsbedürftigkeit des Jugendstrafvollzugs* (S. 109-129). Mönchengladbach: Forum.

Kreideweiss, T. (1993). *Die Reform des Jugendstrafvollzuges. Ein analytischer Vergleich bisheriger Gesetzentwürfe sowie die Konzipierung eines eigenen Alternativentwurfes.* Frankfurt/M. u.a.: Lang.

Das baden-württembergische Projekt „Chance“

Dieter Dölling, Wolfgang Stelly, Jürgen Thomas

1 Beschreibung des Projekts

In dem baden-württembergischen Projekt „Chance“ geht es um die Erziehung junger Gefangener in Einrichtungen der Jugendhilfe außerhalb der Justizvollzugsanstalt.[1] Zielgruppe sind insbesondere 14- bis 17-jährige Gefangene, die von negativen Einflüssen älterer Gefangener in der Justizvollzugsanstalt fern gehalten werden sollen. Das Projekt wird von dem Verein „Projekt Chance e.V.“ getragen. Die Mitglieder des 2001 gegründeten Vereins kommen aus der Justiz, der Jugendhilfe und der Wirtschaft des Landes Baden-Württemberg. Der Verein betreibt durch Dienstleister Einrichtungen für den Jugendstrafvollzug in freien Formen und bringt die für den Betrieb der Einrichtungen erforderlichen Kosten auf. Inhalte des Erziehungsprogramms sind nach dem Konzept des Vereins die Förderung des Leistungsbereichs, Training sozialer Kompetenzen, Werteerziehung, Übernahme von Verantwortung für das eigene Handeln und Erlernen von Mitbestimmung in gemeinsamen Angelegenheiten. Hierzu sollen die jungen Gefangenen in einer überschaubaren Einrichtung möglichst ohne subkulturelle Einflüsse untergebracht werden.

Nachdem die Durchführung des Projekts von dem Verein ausgeschrieben worden war, wird es seit 2003 von zwei Einrichtungen betrieben: vom Christlichen Jugenddorfwerk Deutschlands e.V. in Creglingen und vom Verein „Prisma e.V.“ in Leonberg. Über die Eignung junger Gefangener für das Projekt entscheidet die Zugangskommission der JVA Adelsheim. Das Projekt wurde zunächst auf der Grundlage von § 91 Abs. 3 JGG betrieben. Danach konnte der Vollzug der Jugendstrafe zur Erreichung des Erziehungsziels aufgelockert und in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchgeführt werden. Seit dem 1. August 2007 ist Rechtsgrundlage § 27 Abs. 1 des Jugendstrafvollzugsgesetzes von Baden-Württemberg.[2] Nach dieser Vorschrift kann bei Eignung der junge Gefangene in einer Einrichtung des Jugendstrafvollzuges in freien Formen untergebracht werden. Hierzu gestattet der Anstaltsleiter dem jungen Gefangenen, die Jugendstrafe in einer dazu zugelassenen Einrichtung der Jugendhilfe zu verbüßen. Die Eignung ist stets zu prüfen.

1 Vgl. näher zu dem Projekt Goll & Wulf, 2003, S. 219 ff.; Dölling, 2004, S. 99 ff.

2 Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Baden-Württemberg (Jugendstrafvollzugsgesetz – JStVollzG) vom 3. Juli 2007, GBl. BW S. 298.

Nach den Konzeptionen beider Einrichtungen soll in dem Projekt eine positive Gruppenkultur geschaffen werden. Die jungen Gefangenen durchlaufen ein Stufensystem, in dem sie bei Bewährung in einer Stufe in die jeweils höhere Stufe gelangen, die mit mehr Freiheiten und Mitbestimmungsmöglichkeiten verbunden ist. In einem Tutoren- bzw. Patensystem begleiten bereits länger im Projekt befindliche Jugendliche neu aufgenommene Probanden auf ihrem Weg.

Der Tagesablauf der Jugendlichen ist stark strukturiert. Ihnen soll der Hauptschulabschluss ermöglicht werden und sie sollen auf die Berufsausbildung vorbereitet werden bzw. mit dieser beginnen. Handwerklich-praktische Arbeiten spielen eine große Rolle, ebenso Sportangebote und Freizeitgruppen. Durch Alltagserleben und spezielle Trainings sollen den Jugendlichen soziale Kompetenzen vermittelt werden. Im Wege der Nachbetreuung sollen den Jugendlichen eine Wohnung und ein Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz nach der Entlassung verschafft werden. Nach der Konzeption in Creglingen steht die Arbeit mit der Gruppe der Gleichaltrigen im Vordergrund. Im Seehaus wohnt eine Gruppe von Jugendlichen familienähnlich mit einer Mitarbeiterfamilie zusammen. Religiöse Angebote und die Wiedergutmachung der Tatfolgen werden im Seehaus stärker betont.

2 Die Begleitforschung

Ziel der Begleitforschung ist es zu ermitteln, welche Jugendlichen in das Projekt kommen, was in dem Projekt geschieht und welche Wirkungen das Projekt hat. Die Begleitforschung erfolgt durch die Institute für Kriminologie in Heidelberg und Tübingen. Sie wird durch die Robert Bosch Stiftung gefördert. Es werden sowohl quantitative Methoden als auch qualitative Interviews eingesetzt.[3] Die quantitativen Untersuchungen werden vom Heidelberger Institut durchgeführt, die qualitativen Interviews vom Tübinger Institut. Zurzeit läuft die Datenauswertung. Im Folgenden werden erste noch vorläufige Ergebnisse dargestellt.[4] Zunächst wird über Ergebnisse der quantitativen Untersuchungen berichtet, dann über Befunde der qualitativen Interviews.

3 Befunde der quantitativen Untersuchungen

Mit den quantitativen Methoden soll erhoben werden, welche Probanden in das Projekt aufgenommen wurden, welche Maßnahmen im Projekt durchgeführt wurden und ob sich im Projektverlauf Veränderungen bei den Probanden ergeben haben. Es fanden Befragungen der jungen Gefangenen und der Erzieherinnen und Erzieher statt. Die jungen Gefangenen wurden beim Zugang in das Projekt, bei der Entlassung und neun Monate nach der Entlassung befragt. Die Erzieherinnen und

3 Zur Anlage der Begleitforschung siehe Dölling, 2006, S. 43 ff., und Kerner, 2006, S. 55 ff.

4 Zu ersten Erfahrungen mit dem Projekt Chance vgl. auch die Berichte der Projektleiter Trapper, 2006, S. 19 ff., und Merckle, 2006, S. 25 ff., sowie Biendl, 2005, und Dressel, 2007.

Erzieher gaben beim Zugang der Probanden und bei der Entlassung Einschätzungen über die Probanden ab. Außerdem dokumentierten sie die bei jedem Probanden getroffenen Maßnahmen und das Verhalten des Probanden in den einzelnen Stufen seines Aufenthalts im Projekt. Aus der bisherigen Datenauswertung kann Folgendes berichtet werden:

Es liegen Daten über 101 *Probanden* vor, 71 aus Creglingen und 30 aus Leonberg. Das Durchschnittsalter beim Zugang betrug 18 Jahre, der jüngste Proband war 15 Jahre alt, der älteste 22 (vgl. *Tabelle 1*).

Die Verurteilungen der Probanden betrafen am häufigsten Diebstähle. Auch Körperverletzungen und Raubtaten spielten eine nicht unerhebliche Rolle (siehe *Tabelle 2*). Die durchschnittliche Straflänge lag bei 20,3 Monaten (*Tabelle 3*).[5]

Tabelle 1: Alter der Probanden beim Zugang

	alle Probanden	Creglingen	Leonberg
Durchschnittsalter beim Zugang	17,9	17,8	18,3
Jüngster Proband	15	15	15
Ältester Proband	22	20	22

Tabelle 2: Hauptdelikt, wegen dessen die Probanden verurteilt wurden (in %)

Deliktsart	alle Probanden	Creglingen	Leonberg
Diebstahl	54	55	53
Körperverletzung	18	18	17
Raub	15	11	23
Fahren ohne Fahrerlaubnis	5	7	0
Sachbeschädigung	3	4	0
Betrug	2	1	3
Verstoß gegen das BtmG	2	3	0
Brandstiftung	1	0	3

Tabelle 3: Durchschnittliche Straflänge bei den Probanden in Monaten

alle Probanden	Creglingen	Leonberg
20,3	18,3	24,7

5 Die Tabellen 2 und 3 beruhen auf Daten der Justizvollzugsanstalt Adelsheim.

Von den erfassten Probanden wurden 73 aus den Einrichtungen *entlassen*, 39 (53%) regulär und 34 (47%) durch Rückverlegung in die Justizvollzugsanstalt Adelsheim (vgl. *Tabelle 4*). Die übrigen befanden sich bei Abschluss der Datenerhebung noch in den Einrichtungen. Werden die Projekte zeitlich in zwei Phasen eingeteilt, ergibt sich für die zweite Phase ein deutlich höherer Anteil von regulären Entlassungen (64% gegenüber 38 % in der ersten Phase). Die Rückverlegungsquote sinkt von 62% auf 36% (siehe *Tabelle 5*). Dies kann an verbesserter Probandenauswahl oder verbesserten Behandlungsmethoden liegen. Diese Entwicklung ist sowohl für Creglingen als auch für Leonberg feststellbar (vgl. ebenfalls *Tabelle 5*). Die regulär entlassenen Probanden hielten sich durchschnittlich 396 Tage in der Einrichtung auf, die rückverlegten 166 Tage (vgl. *Tabelle 6*). Die Frage, in welchen Merkmalen sich regulär entlassene und rückverlegte Probanden unterscheiden, bedarf noch der Untersuchung.

Ein Schwerpunkt der in den Projekten angebotenen *Maßnahmen* liegt in der schulischen und beruflichen Ausbildung. Allen Probanden wurde eine schulische oder berufliche Bildungsmaßnahme angeboten, einigen mehrere (vgl. *Tabelle 7*). Bei den sonstigen Maßnahmen spielen nach der bisherigen Auswertung die Bereiche Freizeitangebote, Arbeitsprojekte, Sport, Erlebnispädagogik und soziales Training eine große Rolle. Insoweit sind jedoch noch weitere Analysen erforderlich, da viele Maßnahmen unter der Kategorie „Sonstiges“ angegeben wurden und diese Kategorie noch weiter aufgefächert werden muss. Maßnahmen im Hinblick auf die Tatopfer sind in Leonberg häufiger als in Creglingen (40 in Leonberg, 4 in Creglingen).

Tabelle 4: Entlassungen insgesamt

	n	regulär	Rückverlegung
Beide Einrichtungen	73	53 %	47 %
Creglingen	55	55 %	45 %
Leonberg	18	50 %	50 %

Tabelle 5: Entlassungen in der 1. und 2. Phase

	n	regulär	Rückverlegung
Entlassungen 1. Phase	29	38 %	62 %
Entlassungen 2. Phase	44	64 %	36 %
Creglingen 1. Phase	24	38 %	62 %
Creglingen 2. Phase	31	68 %	32 %
Leonberg 1. Phase	5	40 %	60 %
Leonberg 2. Phase	13	54 %	46 %

Die schulischen und beruflichen Maßnahmen wurden überwiegend erfolgreich abgeschlossen. Abbrüche sind bei schulischen Maßnahmen selten, bei beruflichen Maßnahmen sind sie etwas häufiger zu verzeichnen (siehe *Tabellen 8 und 9*). 33 Probanden erlangten einen Schulabschluss (davon 31 den Hauptschulabschluss), vier Probanden schlossen das erste Lehrjahr einer Berufsausbildung erfolgreich ab. Die übrigen angebotenen Maßnahmen wurden von den Probanden ganz überwiegend angenommen (vgl. *Tabelle 10*). Etwas anderes gilt nur für die Schadenswiedergutmachung an das Opfer.

Eine Reihe von Probanden erwarben während des Aufenthalts in den Einrichtungen bestimmte Qualifikationen, z.B. Fahrerlaubnis, Maschinenschein, DLRG-Rettungsschwimmer, erfolgreicher Abschluss von Erste-Hilfe-Kursen und Computerkursen, oder wurden für besondere Leistungen ausgezeichnet, insbesondere bei Laufveranstaltungen.

Zur Erfassung möglicher Veränderungen bei den Probanden während des Aufenthalts in den Einrichtungen wurden unter anderem die Betreuer gebeten, die *psychosoziale Anpassung* der Probanden beim Zugang in das Projekt und bei der Entlas-

Tabelle 6: Dauer des Aufenthalts in der Einrichtung (in Tagen)

	Regulär Entlassene			**Rückverlegte**		
	insg.	Creglingen	Leonberg	insg.	Creglingen	Leonberg
Arithmetisches Mittel	396	374	467	166	165	168
Minimum	106	106	287	2	2	4
Maximum	711	646	711	581	581	472

Tabelle 7: Angebotene schulische und berufliche Maßnahmen

Maßnahme	**insgesamt**	**Creglingen**	**Leonberg**
Schule	65	40	25
Beruf	47	36	11

Tabelle 8: Verlauf schulischer Maßnahmen

Maßnahme	**insgesamt**	**Creglingen**	**Leonberg**
Erfolgreicher Abschluss	36	27	9
Beendigung wegen Entlassung	7	6	1
Abbruch	3	1	2
Maßnahme dauert an	19	6	13

Tabelle 9: Verlauf beruflicher Maßnahmen

Maßnahme	insgesamt	Creglingen	Leonberg
Erfolgreicher Abschluss	32	27	5
Beendigung wegen Entlassung	1	1	0
Abbruch	10	6	4
Maßnahme dauert an	4	2	2

Tabelle 10: Akzeptanz einer Reihe sonstiger angebotener Maßnahmen durch die Probanden (in %)

	Annahme
Talentförderung	100
Arbeitsprojekte	99
Freizeitangebote	99
Individuelle Beratung	99
Erlebnispädagogische Angebote	98
Sport	98
Soziales Training	97
Wiedergutmachung an Dritte	95
Beratung in finanziellen Angelegenheiten	94
Religiöse Angebote	94
Auseinandersetzung mit der Opferperspektive	93
Musisches Angebot	91
Schadenswiedergutmachung an das Opfer	29

Anmerkung: Die Liste der angebotenen Maßnahmen ist nicht vollständig.

sung einzuschätzen.[6] Nach den Einschätzungen der Betreuer ist die psychosoziale Anpassung der regulär entlassenen Probanden im Entlassungszeitpunkt besser als im Zugangszeitpunkt (siehe *Tabellen 11 bis 13*). Bei den Rückverlegten haben sich nach den Einschätzungen der Creglinger Betreuer in der Gesamtbeurteilung keine nachhaltigen Veränderungen ergeben. Die Leonberger Betreuer schätzten die

6 Die Einschätzung erfolgte mit einem vom Institut für Kinder- und Jugendhilfe, Mainz, entwickelten Erhebungsinstrument, dessen Verwendung uns freundlicherweise von dem Institut gestattet wurde.

Rückverlegten demgegenüber im Entlassungszeitpunkt erheblich ungünstiger ein als im Zugangszeitpunkt. Dies könnte mit Enttäuschungen wegen nicht erfolgreicher Erziehungsbemühungen zusammenhängen. Die Fähigkeit der Probanden zum angemessenen Umgang mit Geld wurde im Entlassungszeitraum etwas günstiger beurteilt als bei der Aufnahme (vgl. *Tabelle 14*).

Es müssen noch zahlreiche Variablen ausgewertet werden. Das gilt insbesondere für die Entwicklung der Arbeitshaltungen der Probanden, ihres Selbstkonzepts, ihrer Selbstkontrolle und Kontrollüberzeugungen, ihrer Empathiefähigkeit und ihrer Wertorientierungen. Die vorgestellten Daten müssen deshalb vorsichtig interpretiert werden.

Tabelle 11: Psychosoziale Anpassung beide Einrichtungen (arithmetisches Mittel)

	insgesamt		**Regulär Entlassene**		**Rückverlegte**	
	I	IV	I	IV	I	IV
Soziale Integration	4,10	4,58	4,24	5,22	3,93	3,80
Soziale Attraktivität	4,18	4,79	4,43	5,36	3.86	4,10
Sozialkommunikative Kompetenz	4,42	4,85	4,68	5,24	4,10	4,37
Bes. Fähigkeiten/ Leistungen	4,32	5,00	4,46	5,43	4,14	4,47
Interessen/ Aktivitäten	4,32	4,70	4,47	4,97	4,14	4,37
Überzeugungen/ Bewältigungsstrategien	3,53	4,04	3,62	4,62	3,41	3,33
Selbstkonzept/ Selbstsicherheit	3,94	4,33	4,14	4,95	3,70	3,57
Autonomie	4,21	4,37	4,22	4,73	4,21	3,93
Funktion in Familie/Gruppe	4,24	4,86	4,27	5,22	4,19	4,41
Körperliche Gesundheit	4,87	5,39	4,92	5,54	4,80	5,20
Psychosoziale Anpassung insg.	4,04	4,37	4,11	4,89	3,97	3,73

I = Aufnahme, IV = Entlassung; 1 = extrem unterdurchschnittlich, 2 = weit unterdurchschnittlich, 3 = unterdurchschnittlich, 4 = leicht unterdurchschnittlich, 5 = durchschnittlich, 6 = leicht überdurchschnittlich, 7 überdurchschnittlich, 8 = weit überdurchschnittlich, 9 = extrem überdurchschnittlich

Tabelle 12: Psychosoziale Anpassung in Creglingen (arithmetisches Mittel)

	insgesamt		**Regulär Entlassene**		**Rückverlegte**	
	I	IV	I	IV	I	IV
Soziale Integration	3,93	4,57	4,11	5,25	3,73	3,85
Soziale Attraktivität	4,08	4,74	4,39	5,33	3,71	4,12
Sozialkommunikative Kompetenz	4,37	4,91	4,71	5,43	4,00	4,35
Bes. Fähigkeiten/ Leistungen	4,22	4,91	4,42	5,43	4,00	4,35
Interessen/ Aktivitäten	4,29	4,72	4,60	5,11	3,96	4,31
Überzeugungen/ Bewältigungsstrategien	3,51	4,04	3,64	4,71	3,35	3,31
Selbstkonzept/ Selbstsicherheit	3,93	4,30	4,18	4,93	3,65	3,62
Autonomie	4,23	4,41	4,25	4,93	4,20	3,85
Funktion in Familie	4,12	4,94	4,21	5,29	4,00	4,56
Körperliche Gesundheit	4,78	5,52	4,79	5,64	4,77	5,38
Psychosoziale Anpassung	3,96	4,43	4,11	5,04	3,81	3,77

I = Aufnahme, IV = Entlassung; 1 = extrem unterdurchschnittlich, 2 = weit unterdurchschnittlich, 3 = unterdurchschnittlich, 4 = leicht unterdurchschnittlich, 5 = durchschnittlich, 6 = leicht überdurchschnittlich, 7 überdurchschnittlich, 8 = weit überdurchschnittlich, 9 = extrem überdurchschnittlich

4 Befunde der qualitativen Untersuchung

Bis Ende März 2007 führte die Tübinger Forschungsgruppe, in deren Verantwortung die Durchführung des qualitativen Teils der Studie liegt, 66 Interviews mit an der Maßnahme teilnehmenden Jugendlichen durch. Insgesamt wurden 29 Jugendliche aus Creglingen und 13 Jugendlichen aus dem Seehaus in Leonberg interviewt.

In einer ersten Erhebungswelle wurden die Jugendlichen während der Maßnahme in den Einrichtungen in Creglingen und Leonberg interviewt. In einer zweiten Interviewwelle wurde ein Teil der Jugendlichen (n=20), die aus den Maßnahmen regulär entlassen wurden, einige Monate nach Beendigung der Maßnahme erneut interviewt. Ebenso interviewten wir einen Teil der Jugendlichen (n=6), die die Maßnahmen in Creglingen oder Leonberg abbrachen bzw. von den Einrichtungen nach Adelsheim zurückgeschickt wurden, wenige Wochen nach ihrer Rückkehr in den Vollzug in der Jugendstrafanstalt in Adelsheim.

Als zentrale Erhebungsmethode wurde das leitfadengestützte, problemzentrierte Interview eingesetzt. Diese Erhebungsmethode ist offen gegenüber den Relevanzsystemen und Deutungsmustern der befragten Jugendlichen; zugleich ermöglicht sie jedoch die Eingrenzung auf bestimmte Problembereiche der sozialen Realität, die mit den Interventionsmaßnahmen eng verbunden sind. Die vordringlichste Aufgabe des Interviewers bestand darin, die Probanden zur Narration anzuhalten und so das Interview für Relevanzbezüge und Schwerpunktsetzungen der Probanden möglichst

Tabelle 13: Psychosoziale Anpassung in Leonberg (arithmetisches Mittel)

	insgesamt		**Regulär Entlassene**		**Rückverlegte**	
	I	IV	I	IV	I	IV
Soziale Integration	4,85	4,62	4,67	5,11	5,25	3,50
Soziale Attraktivität	4,62	5,00	4,56	5,44	4,75	4,00
Sozialkommunikative Kompetenz	4,62	4,62	4,56	4,67	4,75	4,50
Bes. Fähigkeiten/ Leistungen	4,69	5,38	4,56	5,44	5,00	5,25
Interessen/ Aktivitäten	4,46	4,62	4,11	4,56	5,25	4,75
Überzeugungen/ Bewältigungsstrategien	3,62	4,08	3,56	4,33	3,75	3,50
Selbstkonzept/ Selbstsicherheit	4,00	4,46	4,00	5,00	4,00	3,25
Autonomie	4,15	4,23	4,11	4,11	4,25	4,50
Funktion in Familie/ Gruppe	4,69	4,54	4,44	5,00	5,25	3,50
Körperliche Gesundheit	5,23	4,85	5,33	5,22	5,00	4,00
Psychosoziale Anpassung insg.	4,38	4,15	4,11	4,44	5,00	3,50

I = Aufnahme, IV = Entlassung; 1 = extrem unterdurchschnittlich, 2 = weit unterdurchschnittlich, 3 = unterdurchschnittlich, 4 = leicht unterdurchschnittlich, 5 = durchschnittlich, 6 = leicht überdurchschnittlich, 7 überdurchschnittlich, 8 = weit überdurchschnittlich, 9 = extrem überdurchschnittlich

Tabelle 14: Angemessener Umgang mit Geld (in %)

	Insgesamt		Creglingen		Leonberg	
	I	IV	I	IV	I	IV
Ja	4	4	5	0	0	14
weitgehend	15	30	20	35	0	14
teilweise	41	41	40	35	43	57
wenig	26	19	25	20	29	14
nein	15	7	10	10	29	0
n	27	27	20	20	7	7

I = Aufnahme, IV = Entlassung

offen zu lassen. Zudem war es die Aufgabe des Interviewers, dafür zu sorgen, dass verschiedene Themenbereiche zur Sprache kamen (*„problemzentriert“*) und dass Widersprüchlichkeiten oder Unklarheiten in der Erzählung aufgelöst wurden.

Zusätzlich zu diesen Interviews wurden Gespräche mit Akteuren in Adelsheim (Anstaltsleitung, Zugangskommission) und Interviews mit den Leitern der Einrichtungen in Creglingen und Leonberg geführt. Die Erfahrungen mit dem „Projekt Chance“ waren auch Gegenstand von Gesprächen, die die Tübinger Forschungsgruppe in einem anderen Forschungszusammenhang mit mehreren Bewährungshelfern und Jugendgerichtshelfern in Baden-Württemberg führte, deren Klienten in den Einrichtungen waren. Als weitere Informationsquellen wurden die Selbstdarstellungen der beiden Projekte und teilweise die Gefangenenpersonalakten der JVA Adelsheim herangezogen.

a) Wer kommt in die Projekte?

Es gibt drei Arten von Selektionskriterien für den Zugang der Jugendstrafgefangenen in die beiden Projekte in Leonberg und Creglingen: Erstens Auswahlkriterien, die seitens des Justizministeriums vorgegeben werden, zweitens Auswahlkriterien der Justizvollzugsanstalt und der Projekte und drittens Selbstselektionskriterien der Jugendlichen.

Hinsichtlich der Auswahlkriterien des Justizministeriums und der Justizvollzugsanstalt ergaben sich im Projektverlauf gewisse Auflockerungen. So wollten die Projekte auch über 18-Jährige in das Projekt aufnehmen, da eine ausgewogene Mischung von jüngeren und älteren Jugendstrafgefangenen für das Konzept der „positiven Jugendkultur“ zentral ist. Dem wurde entsprochen. In Einzelfällen wurden auch Jugendliche, deren Strafen über den ursprünglich festgelegten Obergrenzen lagen, in die Projekte aufgenommen, und auch Jugendstrafgefangene, die wegen

mehrerer Gewaltdelikte aufgefallen waren, wurden nicht automatisch von den Projekten ausgeschlossen. Das Ausschlusskriterium der Verurteilung wegen einer erheblichen Sexualstraftat wurde dagegen streng beibehalten.

Ein weiteres Ausschlusskriterium ist eine erhebliche Suchtabhängigkeit. Dieses Kriterium bereitet in der praktischen Umsetzung größere Schwierigkeiten, denn ähnlich wie bei einer Gewaltproblematik wird eine Suchtabhängigkeit bei der Zugangsbegutachtung im Strafvollzug nicht unbedingt sofort erkannt, insbesondere dann nicht, wenn sie nicht in den Akten erwähnt oder durch einschlägige Betäubungsmitteldelikte dokumentiert ist. Es zeigte sich im Verlauf der Untersuchung, dass dieses Problem von den Projekten zumindest anfänglich unterschätzt wurde. Einige größere Konflikte in den Projekten standen im direkten Zusammenhang mit Drogen- und Alkoholkonsum der Jugendlichen. Der Drogen- und Alkoholkonsum spielte zudem bei einigen Jugendlichen nach ihrer Entlassung aus den Projekten bei erneuten Straftaten und/oder Schwierigkeiten im Leistungs- und sozialen Nahbereich eine wichtige Rolle.

Die bisher angesprochenen Auswahlkriterien wurden vom Justizministerium in Absprache mit der Leitung der Jugendstrafanstalt und den Projekten entwickelt und umgesetzt. Diese eher formalen Kriterien werden ergänzt durch Auswahlkriterien, die durch die Justizvollzugsanstalt und die Projekte aus den Anforderungen der Praxis heraus entwickelt wurden. Für die Justizvollzugsanstalt ist die Überführung in die Projekte eine Möglichkeit, schwächere und gefährdete Jugendstrafgefangene zu schützen, d.h. Jugendliche, bei denen der Verdacht besteht, dass sie im Vollzugsalltag nur schwer zurechtkommen und von anderen Mitgefangenen ausgenutzt oder unterdrückt werden (z.B. Schutz für „Fische“ und „31er“).

Ein Auswahlkriterium von Seiten der Projekte ist die Mindestdauer, die der Jugendliche in dem Projekt verbleiben kann. Auch dieses Kriterium veränderte sich im Verlauf der Projekte dahingehend, dass von Seiten der Projekte eine zunehmend längere Verweildauer gewünscht wurde. Mindestens 10 Monate soll ein Jugendstrafgefangener in den Projekten verbleiben, so die derzeitige Praxis für die Auswahl der Jugendstrafgefangenen. Eine Konsequenz des Selektionskriteriums „Mindestverweildauer in den Projekten“ ist der hohe Anteil der „Vollverbüßer“ in den Projekten, der deutlich über dem des regulären Jugendstrafvollzugs liegt, wo die vorzeitige Entlassung auf Bewährung den Regelfall darstellt.

Für die Projekte stellt sich bei der Auswahl der Kandidaten außerdem die Frage, ob ein Jugendlicher in die gerade bestehende Gruppe passt. In der Praxis werden hierfür meist das Alter, die Delikte und die Persönlichkeit, wie sie sich in den Akten und in dem Bewerbungsgespräch mit den Projektmitarbeitern darstellt, herangezogen. In den Bewerbungsgesprächen geht es auch um die Frage, ob der Bewerber fähig und willig ist, das anstrengende Training und die hohen Leistungsanforderungen in den Projekten zu bewältigen.

Eine dritte Form der Selektion ist die Selbstselektion der Jugendstrafgefangenen, die in die Projekte wollen. Kein Jugendlicher, auch wenn er nach formalen Kriterien dem Idealtypus des Jugendstrafgefangenen in freien Formen noch so nahe kommt, kann in die Projekte überstellt werden, wenn er dies nicht wünscht. Ebenfalls kann ein Jugendlicher, der schon im Projekt ist, ohne weitere Rechtfertigung seine Rückverlegung in den Jugendstrafvollzug verlangen.

Zwei Hauptmotivationen standen hinter dem Wunsch der Jugendlichen, in die Projekte zu gehen: Die erste und sicherlich stärkste Motivation der Jugendlichen lässt sich mit dem Satz „Hauptsache raus aus dem Knast" zusammenfassen, die zweite mit dem Satz „Ich nutze die Chance, um endlich was aus meinem Leben zu machen."

Über die Gründe, warum Jugendliche nicht in die Projekte wollten, liegen uns nur Informationen aus zweiter Hand vor: von Projektteilnehmern, die über die Ablehnungsgründe von Mitgefangenen berichteten, oder von Projektteilnehmern, die eines der beiden Projekte ablehnten, sich aber für das andere Projekt entschieden hatten. Als Hauptablehnungsgrund werden die hohen Leistungsanforderungen hinsichtlich Arbeit und Sozialverhalten genannt. Weitere Ablehnungsgründe liegen in der strengen Reglementierung des Alltags und dem antizipierten Dauerstress des „Sich-bewähren-müssens".

Beide Einrichtungen, das Christliche Jugenddorf in Creglingen wie auch der Jugendhof Seehaus, sind nach eigener Darstellung eng mit den Zielsetzungen und Werten des christlichen Glaubens verbunden. Deutliche Unterschiede gibt es jedoch in der Relevanz der christlichen Orientierung für die Ausgestaltung der Maßnahmen und den Alltag der Jugendlichen in den Projekten. Während sich in Creglingen die religiöse Ausrichtung kaum im Tagesablauf und den formalen Verhaltensregeln widerspiegelt, nimmt sie im Seehaus einen deutlich größeren Raum ein. So gibt es die Pflicht zum Gottesdienstbesuch am Sonntag, und der Glaube ist Gegenstand von Gesprächsgruppen. Diese Anforderungen werden den Jugendstrafgefangenen im Vorfeld mitgeteilt, und wer nicht bereit ist, sich soweit wie gefordert auf die christliche Religion einzulassen, der findet keine Aufnahme im Seehaus. Eine größere Gruppe von Jugendstrafgefangenen bewirbt sich aber schon gar nicht bei dem Projekt in Leonberg, weil sie mit der religiösen Orientierung nichts anfangen können oder weil sie die christliche Ausrichtung nicht mit ihrem eigenen, meist muslimischen Glauben vereinbaren können. Obwohl es auch in Leonberg muslimische Jugendstrafgefangene gibt, sind sie im Vergleich zum Jugendstrafvollzug in Adelsheim deutlich unterrepräsentiert.

b) Was geschieht in den Projekten?

In beiden Projekten finden wir einen eng *durchstrukturierten Tagesablauf*, der den hohen Stellenwert von Sport, schulischer oder beruflicher Qualifizierung und Gruppentraining im Alltagsablauf widerspiegelt. Obwohl oder gerade weil ihnen eine strenge Durchstrukturierung des Tages vor der Aufnahme ins Projekt völlig fremd

war, gefällt der Tagesablauf den meisten der interviewten Jugendlichen gut. Bemängelt wurde nur von einigen der Jugendlichen, dass kaum Zeit für eine Selbstbeschäftigung bleibt. Die Möglichkeit des zumindest zeitweisen Rückzugs von der Gruppe, des „Durchatmens“, sei zu wenig gegeben. Insgesamt jedoch beurteilen die Jugendlichen auch Monate nach ihrer Entlassung die hohen Leistungsanforderungen, die die Projekte an sie stellten, positiv.

Ein weiterer zentraler Bestandteil der Projekte sind die jeweiligen *Bewertungs- und Stufensysteme*. Das Arbeitsverhalten, das Sozialverhalten, das Engagement, die Ordentlichkeit der eigenen Räume usw. werden mit einem sehr ausdifferenzierten Punktesystem bewertet – teilweise täglich, teilweise im wöchentlichen Abstand. Dieses Punktesystem gibt den Jugendlichen Anhaltspunkte über ihre Fortschritte und es ist zudem mit Privilegien gekoppelt. Das Bewertungs- und Stufensystem findet bei den meisten Jugendlichen guten Anklang, weil sie dadurch klare Ziele vorgegeben und ein regelmäßiges „Feedback“ bekommen. Sehr viele Jugendliche kritisieren jedoch im Zusammenhang mit der Bewertung des Sozialverhaltens die fehlende Offenheit und Ehrlichkeit der Jugendlichen. Häufig fallen in den Interviews in diesem Zusammenhang Wörter wie „Falschheit“, „Lügner“, „Schleimerei“ und „Masken“.

Zentral für das Konzept der positiven Jugendkultur ist der Gruppenzusammenhalt der Jugendlichen in den Projekten. Durch eine gemeinsame Freizeitgestaltung, den Projektcharakter vieler Arbeitseinsätze, durch verschiedene Mitwirkungsmöglichkeiten und die gegenseitige Verantwortungsübernahme der Jugendlichen soll die Gruppenzusammengehörigkeit hergestellt werden. Diese Betonung der Gemeinschaft und die vielen gemeinsamen Aktivitäten werden von den meisten Jugendlichen als sehr positiv erlebt. Ungeachtet des positiven Gesamtbildes gestaltet sich das Zusammenleben der Jugendlichen in den Projekten jedoch nicht ohne Konflikte. Wie nicht anders zu erwarten, kommt es auch unter diesen Jugendlichen zu Streitereien und Auseinandersetzungen verbaler und körperlicher Art. Die Angaben der Jugendlichen zu diesem Thema waren zwar teilweise widersprüchlich, aber die Schilderungen und Erzählungen von länger anhaltenden Konflikten verdeutlichen, dass zumindest zeitweise auch andere, „subkulturelle“ Spielregeln gelten. Konfliktmuster, wie sie teilweise im Strafvollzug aufgrund ethnischer Gruppenzusammensetzungen vorliegen, waren in den Projekten nicht feststellbar. Dennoch sind auch die Projekte, wie sich vor allem in der Anfangsphase zeigte, nicht vor negativen Gruppendynamiken gefeit. Als Reaktion auf „subkulturelle“ Erscheinungen wurden die Kontrollen in Sachen Alkohol- und Drogenkonsum verstärkt und es wurde schneller und härter auf bestimmte Regelverstöße der Jugendlichen reagiert.

Hervorgehoben wird von den Jugendlichen das besondere *Engagement der Mitarbeiter/innen* der beiden Einrichtungen für die Jugendlichen. Für viele Jugendliche sind rückblickend die persönlichen Beziehungen mit den Betreuer/innen der Teil der Maßnahme, der ihnen am meisten brachte. Der Wunsch der Jugendlichen, sich nicht nur an Jugendlichen, sondern auch an Erwachsenen zu orientieren, wird in beiden Projekten strukturell berücksichtigt und das dominante Konzept der „posi-

tiven Jugendkultur“ entsprechend ergänzt: im Jugendhof Seehaus durch das Familienmodell – d.h. die Jugendlichen leben mit einer Betreuerfamilie in einer gemeinsamen Wohnung – und im Projekt Chance in Creglingen durch den „Bezugstrainer“, einen Mitarbeiter, der jedem Jugendlichen als Vertrauensperson zugeteilt wird.

Beide Projekte konzentrieren sich auf das aktuelle Verhalten und die *zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten* der Jugendlichen. Der „nach hinten“ gerichtete Blick auf Problemverhalten und Defizite spielt nur eine untergeordnete Rolle. Wenn die Jugendlichen den Wunsch haben, über ihre kriminelle Vergangenheit zu sprechen, so hat dies in den persönlichen Gesprächen mit den Betreuern zu erfolgen. Gespräche unter den Jugendlichen über ihre „kriminelle“ Vergangenheit sind nicht erlaubt. Verhindert werden soll damit, dass die Jugendlichen mit ihren Straftaten prahlen und ihren Status über Normverletzungen bestimmen. Ein solches Verhalten wäre ein Stück „Knastkultur“ und würde der „positiven Jugendkultur“ der Projekte diametral entgegenstehen. Da die vergangenen Straftaten in den offiziellen Gruppengesprächen keinen Platz haben, nimmt die individuelle *Tataufarbeitung* relativ geringen Raum in den Projekten ein. Sie erfolgt zum einen in den persönlichen Gesprächen mit den Bezugstrainern bzw. Hauseltern. Zum anderen erfolgt sie über die Aufarbeitung aktueller Konflikte in den Projekten, im Sinne einer Ersatzaufarbeitung typischer Handlungsmuster des Jugendstrafgefangenen. In Einzelfällen gelingt es darüber hinaus, einen Täter-Opfer-Ausgleich durchzuführen. Anläufe hierzu werden zwar unternommen, doch eignet sich nur ein Teil der Delikte und Tatabläufe hierfür und nicht alle Opfer sind zu einem solchen Ausgleich bereit. Vereinzelt werden die Jugendlichen dazu angehalten, einen Teil ihres „Hausgeldes“ zur Wiedergutmachung zu verwenden oder sich schriftlich bei ihren Opfern zu entschuldigen. Als Chance, einen Teil des von ihnen angerichteten Schadens wiedergutzumachen, betrachten einige der interviewten Jugendlichen auch die gemeinnützigen Arbeitseinsätze, welche die Projekte meist öffentlichkeitswirksam für die Gemeinden oder gemeinnützige Einrichtungen durchführen.

Ungeachtet der differenzierten Sanktionierungsmöglichkeiten in den Projekten ist der Fluchtpunkt der Disziplinierung der Jugendlichen die *Rückverlegung in die Jugendstrafanstalt*. Zu fragen bleibt, ob die Möglichkeit, einen Jugendlichen bei Verstößen oder fehlendem Engagement im Projekt wieder in den Jugendstrafvollzug zurückzuschicken, eine notwendige, unverzichtbare Basis für das Funktionieren der beiden Projekte darstellt. Zur Erfassung der Gründe, warum ein Jugendlicher die Maßnahme vorzeitig beendete oder beenden musste, konnten wir auch auf die Protokollnotizen der Gespräche zurückgreifen, die die Anstaltsleitung in Adelsheim mit (fast) jedem der zurückverlegten Jugendlichen führte. Unter den Abbrechern der Maßnahme lassen sich mehrere Gruppen unterscheiden:

- Eine erste Gruppe (38%) umfasst Jugendliche, die aus disziplinarischen Gründen nach Adelsheim zurückkehren mussten. Die Rückverlegung war Folge von Gewalttätigkeiten oder Gewaltandrohungen gegenüber Betreuern und/oder an-

deren Jugendlichen, Folge wiederholten Alkohol- oder Drogenkonsums, Folge fortgesetzter Regelverstöße und/oder der Verweigerung der aktiven Mitarbeit in den Projekten.

- Bei der zweiten Gruppe (38%), bei der es zum vorzeitigen Abbruch der Maßnahme und zur Rückführung in die JVA Adelsheim kam, waren es die Jugendlichen selbst, die die Maßnahme beenden wollten und „freiwillig“ wieder in den Vollzug nach Adelsheim zurückgingen. Diese Jugendlichen kamen häufig mit dem anstrengenden Tagesablauf, den geforderten (körperlichen) Leistungen und dem Erfordernis, sich der permanenten Kritik der anderen Jugendlichen und Betreuer auszusetzen, nicht zurecht.
- Bei einem knappen Viertel erfolgte die Rückkehr nach Adelsheim aufgrund von „Flucht“ aus dem Projekt. Bei der Untersuchung der Fluchtgründe ergeben sich zwei Konstellationen: Zum einen entfernten sich die Jugendlichen aus den Projekten, weil sie wussten, dass es nur noch eine Frage der Zeit ist, bis sie aus disziplinarischen Gründen wieder nach Adelsheim zurück müssen. Die Zeit bis dahin wollten die Jugendlichen noch bei ihrer Familie oder Freundin in Freiheit verbringen. Zum anderen verließen die Jugendlichen die Projekte, weil sie sich durch bestimmte Situationen in den Projekten (Konflikte mit Betreuern, Rückstufungen) oder durch die ständigen Anforderungen überfordert fühlten und sich dieser Überforderung durch „Davonlaufen“ entzogen.
- Ein Jugendlicher schließlich musste aus formalen Gründen wieder nach Adelsheim zurück, da im Rahmen laufender strafrechtlicher Ermittlungen ein dringender Verdacht auf ein Sexualdelikt bestand, der eine weitere Teilnahme an der Maßnahme ausschloss.

c) Welche Wirkungen haben die Projekte?

In den Interviews wurde auch der Frage nachgegangen, ob sich die Jugendlichen nach ihrer eigenen Einschätzung durch den Aufenthalt in den Einrichtungen des Projekts Chance veränderten. *Veränderungen bzw. Erfolge* wurden seitens der Jugendlichen auch im Zusammenhang mit der Bewertung der unterschiedlichen Maßnahmen und der Frage „Was hat Dir am besten gefallen im Projekt?“ angesprochen. Drei Bereiche können dabei unterschieden werden:

(1) Der Arbeits- bzw. Leistungsbereich ist der Bereich, der bei der Frage „Was gefällt Dir am besten im Projekt?“ von nahezu allen Jugendlichen angesprochen wird. Die Jugendlichen berichten, dass sie im Projekt formale Qualifikationen und berufspraktische Kenntnisse erworben haben. So machten viele Jugendliche im Projekt im Rahmen des Berufsvorbereitungsjahres ihren Hauptschulabschluss und erwarben praktische Kenntnisse in verschiedenen Bauberufen (Maurer, Schreiner, Maler). In Creglingen gab es zudem die Möglichkeit, sich als Steinmetz zu versuchen, in Leonberg lernten die Jugendlichen die Forstarbeit kennen. Die Jugendlichen erfuhren da-

durch, welche Arbeiten ihnen Spaß machen oder welche Tätigkeiten ihnen nicht so liegen. Dies empfanden die Jugendlichen als wichtigen Beitrag zu ihrer beruflichen Orientierung. In diesem Zusammenhang wurden auch die Berufspraktika in Betrieben und Unternehmen außerhalb der Projekte sehr positiv hervorgehoben. Sie boten den Jugendlichen die Möglichkeit, verschiedene Berufe, eigene Interessen und Befähigungen kennen zu lernen, und erleichterten dadurch die Wahl eines Ausbildungsberufes. Neben dem Erwerb formaler Qualifikationen und der Verbesserung der Berufschancen berichten die Jugendlichen auch von Veränderungen und positiven Entwicklungen im Hinblick auf „Sekundärtugenden" des Leistungsbereichs. Sie hätten in dem Projekt nicht nur gelernt, „morgens aus dem Bett zu kommen", sondern auch „sauber und schnell" zu arbeiten und Einsatzbereitschaft zu zeigen.

(2) Der zweite Bereich, der von vielen Jugendlichen im Hinblick auf Veränderungen in den und durch die Projekte thematisiert wird, ist der Zuwachs an sozialen Kompetenzen. Hierbei werden insbesondere genannt: der Zuwachs an kommunikativen Fähigkeiten (ein veränderter Umgangston, die Fähigkeit Konflikte verbal zu lösen) und die Fähigkeit, Kritik zu ertragen und andere zu kritisieren. Diese Fähigkeiten werden in den Projekten durch die „Konfrontationen", durch Gruppenmeetings und Gesprächsrunden gezielt gefördert. Sie erleichtern den Jugendlichen den Aufbau sozialer Beziehungen (u.a. Türöffner im Arbeitsleben), sie erhöhen die Toleranzgrenze und erweitern das Handlungsrepertoire der Jugendlichen insbesondere in Konfliktsituationen.

(3) Bei vielen Jugendlichen ist eine deutliche Veränderung des Selbstbildes auszumachen. Der Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten im Leistungsbereich, das Erleben der eigenen Leistungsfähigkeit in Arbeit und Freizeit, die Stärkung der kommunikativen und praktischen Fähigkeiten („ich kann was") und die Erfahrung, den anstrengenden Projektalltag und seine Anforderungen durchzuhalten („Das Projekt ist härter als der Knast"), führen bei vielen Jugendlichen zu einer Veränderung des Bildes, das sie von sich selbst haben. Im Unterschied zu früher können sie sich jetzt selbst definieren als jemand, der den gesellschaftlichen Leistungsanforderungen physisch wie psychisch gerecht werden kann, als jemand, der auch ohne Kriminalität Anerkennung und Respekt anderer Jugendlicher erfährt, oder als jemand, der auch ohne Suchtmittel (Cannabis, Drogen) Spaß haben kann.

Ein „Erfolg" des Projekts Chance könnte auch dann konstatiert werden, wenn in ihm eine Vollzugsform praktiziert würde, in der die negativen Effekte des regulären Jugendstrafvollzugs vermieden würden. Allerdings sind bezüglich des Vollzugsalltags die empirischen Ergebnisse alles andere als eindeutig, zumal auch im regulären Jugendstrafvollzug ganz unterschiedliche Vollzugsformen existieren. Erinnert sei in diesem Zusammenhang z.B. an das Modell einer „just-community", das im G3-Bau in Adelsheim praktiziert wird. Wir haben zwar die Jugendlichen gefragt, ob bzw. wo sie in den Projekten Unterschiede zum Jugendgefängnis sehen würden. Die Aussa-

gen vieler Jugendlicher sind jedoch dahingehend zu relativieren, dass die meisten der Jugendlichen selbst nur kurze Zeit in Adelsheim waren, aus der Zugangsabteilung direkt in die Projekte kamen und so den Alltag in Adelsheim nur vom Hörensagen kennen. Einigkeit herrscht unter den Jugendlichen, dass der Aufenthalt in den Projekten besser ist als ihre Zeit in Adelsheim. Die hauptsächlichen Unterschiede des Projekts Chance zum Jugendstrafvollzug, wie sie von den Jugendlichen gesehen werden, lassen sich mit folgenden Schlagworten beschreiben: „mehr Freiheiten“, „mehr Außenkontakte“ und „keine Knastkultur“. Viele Jugendliche beantworten die Frage „Was gefällt Dir am Projekt?“ zunächst damit, das sie sich im Projekt frei bewegen können. Dabei wird insbesondere der Unterschied zum normalen Strafvollzug (keine Gitter, keine abgeschlossenen Türen, „wir können uns auf dem Gelände frei bewegen“) thematisiert.

In den meisten Interviews wurde deutlich, dass viele Jugendliche vor allem deshalb in das Projekt wollten, weil dieses die Chance bzw. das Privileg bietet – trotz Gefangenenstatus – nach „draußen“ zu gelangen. In diesem Zusammenhang wurden in erster Linie die Besuchsregelungen (Freundin, Eltern) und Heimfahrten genannt, aber auch die Möglichkeit, Praktika außerhalb des Projekts zu absolvieren, thematisiert. Die vielen Außenkontakte würden es einem leichter machen, sich nach der Entlassung in der „normalen“ Welt zurechtzufinden. Deutliche Unterschiede zwischen Jugendgefängnis und Projekten sehen die Jugendlichen im Verhältnis der Jugendlichen untereinander. Während sich im Gefängnis die Jugendlichen nach Nationalitäten zusammenschließen würden, sei dies im Projekt überhaupt nicht der Fall. Zudem gäbe es in den Projekten seltener körperliche Auseinandersetzungen zwischen den Jugendlichen und insgesamt sei der Umgang der Jugendlichen untereinander – insbesondere im Umgang mit schwächeren oder unbeliebten Jugendlichen – aber auch der Umgang zwischen Jugendlichen und Betreuern freundlicher und respektvoller.

Eine zentrale Frage bei der Einschätzung der Wirkung der Projekte ist die Frage nach der *Nachhaltigkeit der Maßnahme*: Haben die Veränderungen dauerhaft Bestand oder kommt es nur zur vorübergehenden Anpassung an Anforderungen der Projekte?

Ohne detaillierten *Rückfallanalysen*, die eines längeren Risikozeitraumes bedürfen, vorgreifen zu wollen, zeigen erste Analysen eines ein- bis dreijährigen Rückfallzeitraumes der Jugendlichen, die die Projekte regulär entlassen haben, dass mit einer Wieder-Inhaftierungsquote von mindestens 25-30% und einer Wieder-Verurteilungsquote von mindestens 40-50% zu rechnen ist. Das heißt, jeder Vierte reguläre Absolvent der Projekte wird erneut inhaftiert und jeder Zweite wird erneut strafrechtlich auffällig. Das wäre unter Berücksichtigung spezifischer und allgemeiner Rückfallquoten nach Jugendstrafvollzug durchaus als kleiner Erfolg zu deuten. Diese Quoten zeigen aber auch, dass eine Erwartungshaltung dergestalt, dass eine deutliche Mehrheit der Absolventen der Projekte in Zukunft völlig straffrei bleibt, nicht realistisch ist.

Abgesehen vom strafrechtlichen Rückfall, so zeigen die Interviews mit den Jugendlichen mehrere Monate nach Verlassen der Projekte, ist ein Teil der Absolventen durchaus noch in problematischen Lebenslagen gefangen. Es kommt zu erneutem Alkohol- und Drogenmissbrauch, zu Konflikten mit dem Elternhaus und den Arbeitgebern, zum Abbruch der Ausbildung oder des Arbeitsverhältnisses, zu erneutem Kontakt mit Freunden, mit denen man gemeinsam Straftaten begangen hat, und schließlich zu neuen Straftaten. Bei diesen Jugendlichen haben die bestehenden Nachsorge-Konzepte der beiden Projekte nicht gegriffen oder die Jugendlichen haben sich der Nachsorge entzogen. In Reaktion hierauf wurden die ursprünglichen *Nachsorge-Konzepte* beider Projekte verändert bzw. erweitert. In den ersten drei Jahren wurde die Nachbetreuung im Projekt in Creglingen durch anfänglich einen Sozialarbeiter, mit zunehmendem Nachsorgeaufwand dann von zwei Sozialarbeitern durchgeführt. Auch seitens der Projektleitung wurde hier Korrekturbedarf am bisherigen Konzept gesehen, denn die Nachbetreuung durch einen oder mehrere Integrationsmanager von Creglingen aus, die die Betreuung durch Besuche vor Ort oder Telefonkontakt durchführen, verschlingt viele Ressourcen und ist wenig effektiv. Daher wurden verschiedene Ergänzungen der Nachbetreuung angedacht und teilweise umgesetzt:

- In Ergänzung des bisherigen Angebots in Creglingen-Frauental wurde im Nachbarort eine Wohnung angemietet, in der Jugendliche nach Ablauf ihrer Strafe wohnen können und vom Projekt mitbetreut werden. Aus dem Projektalltag sind diese Jugendlichen jedoch ausgegliedert. Die Finanzierung erfolgt über die Jugendhilfe.
- Für die Nachbetreuung werden die lokalen Hilfsnetze, insbesondere die Jugendgerichtshilfe und die Bewährungshilfe, aber auch das Nachsorge-Netzwerk der Straffälligenhilfe genutzt. Hierfür ist es jedoch erforderlich, dass bereits während der Zeit in Creglingen die entsprechenden Kontakte zwischen Projekt Chance und Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe und anderen Einrichtungen aufgebaut werden.
- Die Jugendlichen sollen bereits in den Projekten zu mehr Selbständigkeit und Eigenverantwortung erzogen werden. Geplant ist hierzu, dass die Jugendlichen ab der Stufe „Tutor“ in eine separate Wohngruppe ziehen, in der sie ihren Alltag weitgehend selbst gestalten können.

Auch im Projekt Prisma im Seehaus in Leonberg wurde die Nachsorge schrittweise ausgebaut. Zwischenzeitlich existieren dort drei Nachsorge-Modelle:

- Eine „Verselbstständigungs-WG“ im Nachbarort, in der aus dem Seehaus entlassene Jugendliche von einer Sozialarbeiterin betreut werden. Finanziert wird diese Nachsorge-WG über die Jugendhilfe.

- Jugendliche werden in andere betreute Jugendwohneinrichtungen vermittelt und vom dortigen Träger betreut.
- Jugendliche werden über „Fachleistungsstunden“ (Maßnahme der Jugendhilfe) in ihrer eigenen Wohnung von Mitarbeitern des Seehauses mobil betreut.

Unabhängig davon, für welches Nachsorge-Modell sich ein Jugendlicher im Seehaus entscheidet, wird jedem Jugendlichen, wenn er dies wünscht, ein ehrenamtlicher Betreuer („Pate“) zur Seite gestellt, zu dem bereits während des Aufenthaltes im Seehaus regelmäßig Kontakt besteht.

Trotz der Nachbesserungen in den Nachsorgekonzepten ist – vor dem Hintergrund der Ergebnisse der kriminologischen Verlaufsforschung[7] – nicht zu erwarten, dass es bei allen oder auch nur bei der Mehrzahl der Teilnehmer am Projekt Chance zu einer schnellen Integration ohne jegliche Rückschläge kommt. Die sozialen Ausgangslagen und Sozialisationsumstände der meisten Jugendstrafgefangenen sind zu problematisch, als dass sie durch eine noch so intensive sozialarbeiterische Intervention von ein bis zwei Jahren „korrigiert“ werden könnten. Vielleicht ist es daher schon als Erfolg zu sehen, wenn es trotz der erfolgten Intervention „Jugendstrafe ohne Bewährung“ nicht zu einer anschließenden Eskalation der Auffälligkeiten kommt. Als Erfolg wäre auch zu werten, wenn bei den Absolventen des Projekts Chance ein Rückgang hinsichtlich der Schwere oder der Häufigkeit der Straftaten festgestellt werden könnte.

Als Erfolg ist jedoch bereits jetzt zu verbuchen, dass es bei den meisten Teilnehmern des Projekts Chance zu Verbesserungen in Sachen sozialer Kompetenz, Selbstbild und Leistungsvermögen kam. Diese Verbesserungen dürften sich auch in einer verbesserten Ausgangslage für mögliche spätere Interventionen niederschlagen.

LITERATURVERZEICHNIS

Biendl, C. (2005). *Jugendstrafvollzug in freier Form am Beispiel des „Projekt Chance“*. Konstanz: Hartung-Gorre.

Dölling, D. (2004). Das Projekt Chance in Baden-Württemberg. In H. Schöch & H.-M. Jehle (Hrsg.), *Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit (*S. 99-108). Mönchengladbach: Forum.

Dölling, D. (2006). Wissenschaftliche Begleitung des Projekts Chance – Anlage und quantitativer Ansatz. In U. Goll (Hrsg.), *Projekt Chance. Jugendstrafvollzug in freien Formen. Dokumentation eines Expertengesprächs (*S. 43-54). Stuttgart: Projekt Chance e.V.

Dressel, E. (2007). *„Projekt Chance“. Eine Alternative zu herkömmlichen Jugendstrafanstalten*. (Erlanger Beiträge zur Pädagogik, Band 3). Münster: Waxmann.

7 Vgl. hierzu Stelly & Thomas, 2004.

Goll, U. & Wulf, R. (2003). „Projekt Chance: Aus der Jugendstrafanstalt ins Jugendheim“ – Ein Modell in Baden-Württemberg. *Zentralblatt für Jugendrecht, 90* (6), 219-223.

Kerner, H.-J. (2006). Wissenschaftliche Begleitung des Projekts Chance – Qualitativer Ansatz. In U. Goll (Hrsg.), *Projekt Chance. Jugendstrafvollzug in freien Formen. Dokumentation eines Expertengesprächs (*S. 55-60). Stuttgart: Projekt Chance e.V.

Merckle, T. (2006). Der Jugendhof „Seehaus“ – Erfahrungen aus zwei Jahren. In U. Goll (Hrsg.), *Projekt Chance. Jugendstrafvollzug in freien Formen. Dokumentation eines Expertengesprächs* (S. 25-32). Stuttgart: Projekt Chance e.V.

Stelly, W. & Thomas, J. (2004). *Wege aus schwerer Jugendkriminalität: Eine qualitative Studie zu Hintergründen und Bedingungen einer erfolgreichen Reintegration von mehrfachauffälligen Jungtätern.* (TüKrim. Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie, Band 5). Tübingen. [http://w210.ub.uni-tuebingen.de/volltexte/2004/1125/].

Trapper, T. (2006). Projekt Chance – Erfahrungen aus zwei Jahren. In U. Goll (Hrsg.), *Projekt Chance. Jugendstrafvollzug in freien Formen. Dokumentation eines Expertengesprächs* (S. 19-24). Stuttgart: Projekt Chance e.V.

Jugendstrafvollzug in Niedersachsen[1]

Monica Steinhilper

1 Offener Jugendvollzug

Das Besondere des Jugendstrafvollzugs in Niedersachsen ist der im bundesweiten Vergleich hohe Anteil an Haftplätzen im offenen Vollzug. 18% aller jungen Strafgefangenen in Niedersachsen sind im offenen Vollzug untergebracht, aber nur durchschnittlich 7% in den übrigen Bundesländern. Alle so genannten Erstverbüßer mit einer Vollzugsdauer bis zu dreieinhalb Jahren werden über den Vollstreckungsplan in die Jugendabteilung Göttingen-Leineberg eingewiesen. Sie verfügt über 125 Plätze, die regelmäßig zu 70% ausgelastet sind. Über 72 weitere Plätze in neun Wohngruppen verfügt die Jugendanstalt Hameln in einem vom geschlossenen Vollzug einige Kilometer entfernt gelegenen Haus im Stadtgebiet. Hier werden insbesondere junge Freigänger aufgenommen und junge Gefangene, die auf ihre Entlassung vorbereitet werden.

Das Konzept des offenen Jugendvollzugs in Niedersachsen – Einweisung über den Vollstreckungsplan und Verlegung im Wege der Progression zur Vorbereitung der Entlassung – hat sich uneingeschränkt bewährt. Obwohl die Einrichtungen nicht von Mauern oder Ordnungszäunen umgeben und somit frei zugänglich sind, sind sicherheitsrelevante Vorkommnisse eher selten. Durch verbesserte standardisierte Prüfverfahren zur Feststellung der Eignung für den offenen Vollzug konnte beispielsweise in der Jugendabteilung Göttingen-Leineberg die Zahl der Entweichungen von 14 im Jahr 2004 auf vier im Jahr 2006 reduziert werden. Der relativ hohe Anteil von jungen Gefangenen im offenen Vollzug ist unter anderem Ausdruck der in Niedersachsen praktizierten Vollzugsphilosophie, die die Förderung von Eigeninitiative und Selbstverantwortung herausstellt. Die im geschlossenen Vollzug naturgemäß starke Reglementierung des Tagesablaufs, die Einschränkungen der Bewegungs- und Gestaltungsräume und die Einengung der Entscheidungsmöglichkeiten sind im offenen Vollzug weitgehend aufgehoben; die jungen Gefangenen nehmen am Alltagsleben außerhalb des Vollzugs teil und können sich besser auf die Zeit nach der Haftentlassung vorbereiten.

1 Kurzfassung eines in freier Rede gehaltenen Vortrags (Stand: 01.09.2007).

2 Vorbereitung auf die Entlassung – Ausgewählte Projekte aus dem offenen und aus dem geschlossenen Jugendstrafvollzug

Das Entlassungsmanagement in einem großen Flächenland wie Niedersachsen stellt den Jugendstrafvollzug vor große Herausforderungen. Genau genommen beginnt die Vorbereitung auf die Entlassung bereits am ersten Tag der Haft. Die Vollzugsgestaltung und alle Behandlungsmaßnahmen sind auf eine erfolgreiche soziale Integration nach der Haft ausgerichtet. Der junge Gefangene soll verantwortlich ein Leben ohne Straftaten führen können. Meist bleibt nicht allzu viel Zeit, auf die individuelle Problemlage der einzelnen jungen Gefangenen mit Maßnahmen zu reagieren; die durchschnittliche Verweildauer im Jugendvollzug beträgt in der Jugendanstalt Hameln 21 Monate, in der Abteilung Göttingen-Leineberg 13 Monate.

Damit aber die Maßnahmen des Jugendvollzugs auch über den Zeitpunkt der Entlassung hinaus eine positive Wirkung entfalten können, ist die durchgängige Betreuung, die vor der Entlassung beginnt und deutlich über die Entlassung hinausgeht, von zentraler Bedeutung. In einer Langzeituntersuchung hat das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen die Erfahrung vieler Praktiker bestätigt, dass für die soziale Integration der jungen Gefangenen die ersten sechs Monate nach der Entlassung die entscheidenden sind. Wer diese Phase positiv bewältigt, hat gute Chancen, zukünftig eine erneute Inhaftierung zu vermeiden. Aus der Vollzugspraxis wird immer wieder die Bedeutung von tragfähigen Beziehungen betont, die der junge Gefangene möglichst schon während des Vollzugs herstellen kann und die ihn in der Zeit danach begleiten. Wenn nach der Entlassung bei Problemen der Ansprechpartner fehlt, betreuende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzugs und die Ressourcen der Institution weg sind, wächst das Risiko dramatisch, in das kriminogene Umfeld und in die alten Verhaltensweisen zurückzufallen. Vor diesem Erfahrungshintergrund sind in Niedersachsen mehrere Projekte entwickelt worden, die das Ziel haben, eine tragfähige Brücke von drinnen nach draußen zu bauen, auf der die jungen Gefangenen sicher in die Zukunft gehen können. Drei Projekte werden hier vorgestellt:

2.1 Das Projekt BASIS des offenen Jugendvollzugs in Göttingen-Leineberg

BASIS (Begleitung, Ambulant, Stationär, Integrativ, Subjektiv) ist ein Kooperationsprojekt des offenen Jugendvollzugs mit dem freien Jugendhilfeträger Jugendhilfe Göttingen e.V. Es wurde im Jahr 2002 eingerichtet. Aufgenommen werden junge Inhaftierte, die sich nach der Einweisung in den offenen Vollzug hierfür bewerben und die bereit sind, mitzuarbeiten und sich mit ihren Straftaten und dem eigenen Verhalten auseinanderzusetzen. Mindestens 12 Monate Reststrafzeit müssen anstehen. Die jungen Gefangenen werden in zwei Häusern und dort in Wohngruppen untergebracht. Hier werden sie in einem der Sozialtherapie ähnlichen Setting betreut. Neben dem Leben und Lernen in der Gruppe stehen individuelle Planungen und Zielvereinbarungen, die Teilnahme an schulischen oder berufsqualifizierenden

Maßnahmen (intern und extern) im Mittelpunkt. Der Blick der Betreuer richtet sich auf das individuelle soziale Gefüge, Bezugspersonen werden beteiligt, Kontakte zu Gruppen und Vereinen am künftigen Wohnort, zu Arbeitgebern, Behörden und anderen Institutionen geknüpft. Stringent wird das Ziel verfolgt, den jungen Gefangenen Schritt für Schritt zu eigenverantwortlichem Handeln zu führen.

Sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin wird der junge Gefangene im Rahmen einer Vollzugslockerung beurlaubt, damit er an seinem künftigen Wohnort eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle annehmen, eine Wohnung beziehen, sich in Vereine oder andere Gruppen integrieren, d.h. die soziale Integration vorbereiten kann. Der Justizvollzug bleibt in dieser Phase verantwortlich; die Mitarbeiter des Projekts BASIS sind weiterhin die Ansprechpartner. Einmal im Monat kommt der junge Gefangene zu Kontaktgesprächen zurück in die Anstalt. Auflagen und Zielvereinbarungen geben die nötige Orientierung. Wenigstens einmal während des sechsmonatigen Urlaubs besuchen die Mitarbeiter der Anstalt den jungen Gefangenen vor Ort. Sie sprechen mit dem Arbeitgeber, den Eltern oder anderen Kontaktpersonen und machen sich ein Bild von den konkreten Lebensbedingungen. Die Kontakte zur Bewährungshilfe, zu den Jugendämtern und anderen zuständigen Personen und Stellen sind schon während der Zeit im Vollzug geknüpft worden und bilden jetzt ein engmaschiges soziales Netz, in dem alle Maßnahmen der an der Eingliederung Beteiligten abgestimmt ineinander greifen.

Seit 2002 sind bislang insgesamt 111 junge Gefangene aus dem Projekt BASIS entlassen worden. Eine Rückfallstudie der ersten 16 Projektteilnehmer hat gezeigt, dass keiner im Beobachtungszeitraum bis zu zwei Jahren erneut verurteilt wurde. Für diese Leistung ist BASIS im Jahr 2005 mit dem Deutschen Kriminalpräventionspreis ausgezeichnet worden. Der sechsmonatige Sonderurlaub zur sozialen Integration der BASIS-Teilnehmer ist bislang in Anlehnung an den sechsmonatigen Sonderurlaub für Klienten der Sozialtherapie mit Zustimmung des Vollstreckungsleiters gewährt worden. Im Entwurf für ein Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz ist nunmehr hierfür eine ausdrückliche rechtliche Grundlage im § 117 Abs. 2 geschaffen worden.

2.2 Projekt Entlassungsvorbereitung aus dem offenen Vollzug der JA Hameln

Seit Juni 2007 erprobt die JA Hameln ein neues Konzept zur Entlassungsvorbereitung und zur Erleichterung des Übergangs in die Freiheit. Dem Projekt BASIS vergleichbar liegt auch hier die Überzeugung zugrunde, dass im offenen Vollzug die Selbstverantwortung und Eigeninitiative der jungen Gefangenen im besonderen Maße gefordert und gestärkt werden können, dass von hier aus Kontakte zu Personen und Stellen am Heimatort leichter herzustellen sind und dass schon vor dem Entlassungszeitpunkt stabile Beziehungen aufgebaut sein sollten, die den jungen Gefangenen in den ersten Monaten nach der Entlassung begleiten.

Geeignete Insassen des geschlossenen Vollzugs der Jugendanstalt Hameln werden etwa drei Monate vor dem Entlassungszeitpunkt in den offenen Vollzug verlegt. Die Projektteilnehmer arbeiten halbtags und nehmen in der zweiten Hälfte des Tages an Gruppenveranstaltungen teil bzw. erledigen individuelle Aufgaben, die der Entlassungsvorbereitung dienen. Bereits in der ersten Woche ist geklärt, wer gegebenenfalls zuständiger (Jugend-)Bewährungshelfer ist, inwieweit Angehörige, Ehrenamtliche oder sonstige Personen in die Entlassungsvorbereitungen einzubinden sind. In der ersten Woche beginnt ebenfalls ein Bewerbertraining, das mit einer Eignungsdiagnostik (Profiling) beginnt und möglichst in einer konkreten Arbeitsplatzvermittlung endet. In der zweiten Woche stehen Schuldnerberatung, Wohnungssuche und Beratungstermine bei den Arbeitsagenturen auf dem Programm. In den nächsten Wochen folgen gezielte Ausgänge und Urlaube, um Gespräche mit den zuständigen Arbeitsagenturen oder Wohnungsämtern zu führen, Wohnunterkünfte zu besuchen, mit dem Bewährungshelfer zu sprechen. Diese Termine finden in der Regel am Heimatort statt. Weitere Themen sind Freizeitgestaltung und Hauswirtschaft bzw. Haushaltsführung. Wichtig dabei ist, dass die jungen Gefangenen – unter Anleitung der Betreuer – Kontakte selbst herstellen, Schreiben formulieren, Telefonate führen und ihre Angelegenheiten insgesamt mit wachsender Selbständigkeit und Selbstverantwortung regeln.

Dieses engmaschige und systematisch auf Hilfen zur Selbsthilfe für die Entlassung ausgerichtete Curriculum hat wesentlich dazu beigetragen, dass deutlich mehr junge Gefangene als zuvor vom geschlossenen in den offenen Vollzug verlegt werden konnten.

2.3 Projekt Qualifikation und Integration von jungen Strafgefangenen (QuInS)

Das Projekt wird von der Ländlichen Erwachsenenbildung Niedersachsen e.V. (LEB) in Kooperation mit dem offenen Jugendvollzug in Göttingen und der Jugendanstalt Hameln durchgeführt. Auch hier geht es um eine besondere Form des Übergangsmanagements, der Vorbereitung der Entlassung und der Nachbetreuung mit Schwerpunkt im Bereich der beruflichen Qualifizierung. Zielgruppe sind Gefangene mit niedrigem Bildungsgrad und hohem Rückfallrisiko. Zeitgleich nehmen 22 junge Inhaftierte am Projekt teil. Ziel ist, die Integration junger Gefangener in den Arbeitsmarkt zu fördern und deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu stärken. Die Laufzeit des Projekts beträgt 12 Monate, davon dienen sechs Monate der inhaltlichen Qualifizierung anhand von Theorie und Praxisfeldern und etwa sechs Monate der Betreuung nach der Haftentlassung.

Das Konzept basiert auf einem Drei-Phasen-Modell. Es beginnt mit der Kompetenzfeststellung, dem so genannten Profiling. Das Ergebnis ist ein differenziertes Bewerberprofil, das zu handwerklichen Fähigkeiten, mathematisch-logischen Kompetenzen, aber auch zu sozialen Kompetenzen und zu Kommunikationsfähigkeiten Aussagen trifft. Die zeitliche Dauer dieser Phase liegt zwischen drei und fünf Tagen.

Es folgt die berufliche Qualifizierung, für die eine Dauer von sechs Monaten eingeplant ist. Die modularen Qualifizierungsbausteine beziehen sich in der Jugendanstalt Hameln schwerpunktmäßig auf den Bereich der Gastronomie, bieten aber genügend Spielraum und Möglichkeiten für eine Berufsorientierung und sind gut verwertbar auch für andere Berufsfelder. Im offenen Jugendvollzug in Göttingen bieten die Werkbetriebe ein breites Spektrum spezifischer Qualifizierungen, das von Garten- und Landschaftsbau über Fenster- und Gebäudereinigung bis hin zu Gastronomie und Hausmeisterservice reicht.

Das Besondere des Projekts QuInS ist allerdings die sechsmonatige Nachbetreuungsphase. Hierfür stehen so genannte Integrationsbegleiter als Ansprechpartner zur Verfügung, die eine professionelle sozialpädagogische Betreuung vor Ort leisten. Sie erarbeiten mit den jungen Gefangenen bereits während der Qualifizierungsphase in der Haft Handlungspläne und begleiten diese in der Umsetzung auch nach der Entlassung. Ihre zentrale Aufgabe ist es, die jungen Haftentlassenen bei ihrer Integration in lokale und regionale Strukturen am Wohnort zu unterstützen. Sie sind ein vertrauensvoller Beziehungspartner, die die Jugendlichen oder Heranwachsenden schon vor der Entlassung kennen gelernt haben. Die Integrationsbegleiter sind LEB-Mitarbeiter, die an den zahlreichen LEB-Standorten in Niedersachsen arbeiten und über langjährige regionale Kontakte und regionale Netzwerke verfügen. Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt ist nach den bisherigen Erfahrungen die persönliche Beziehungsarbeit, die die Mitarbeiter der LEB-Standorte vor Ort leisten. Durch sie wird der Jugendliche in seiner Gesamtpersönlichkeit gefördert und stabilisiert.

3 Jugendstrafvollzug ist Erziehungsvollzug

Anders als beim Chancenvollzug, der letztlich akzeptiert, dass auch inhaftierte Menschen den freien Willen haben, Behandlungsangebote des Justizvollzugs anzunehmen oder abzulehnen, kennt der Jugendstrafvollzug kein Nachlassen in seinem Bemühen, den jungen Gefangenen zu fördern und zu fordern. Erziehungsvollzug macht auch bei fehlender Mitarbeitsbereitschaft nicht Halt. Hier ist ein deutlicher Unterschied zum Erwachsenenvollzug erkennbar: Selbstverantwortung und Veränderungswille müssen sich bei Jugendlichen und Heranwachsenden in der Regel noch entwickeln.

Das differenzierte Vollzugskonzept der Jugendanstalt Hameln setzt den Erziehungsauftrag konsequent um. In der Aufnahmeabteilung werden die jungen Gefangenen eingehend auf ihre Persönlichkeit, ihre Kompetenzen und ihre Defizite hin untersucht; hier werden Therapiebedürftigkeit, Therapieeignung und Therapiemotivation sowie der schulische und berufliche Qualifizierungsbedarf festgestellt. Die Aufnahmeabteilung ist *„Dreh- und Angelpunkt“* eines jugendspezifischen Binnendifferenzierungskonzepts, das stark an der Mitarbeitsbereitschaft der Gefangenen ausgerichtet ist. Mitarbeitsbereite Gefangene werden gemeinsam untergebracht und finden so ein soziales Umfeld mit wenig schädlichen Einflüssen durch

Mitgefangene vor. Sie haben mehr vollzugliche Freiräume, mehr Freizeitangebote, werden auf Vollzugslockerungen und die Verlegung in den offenen Vollzug vorbereitet. (Noch) nicht mitarbeitsbereite junge Gefangene dagegen werden zunächst in Abteilungen mit höheren Sicherheitsstandards untergebracht, in denen intensiv versucht wird, sie zur Mitarbeit zu motivieren. *„Je weniger Mitarbeitsbereitschaft die jungen Gefangenen zeigen, um so mehr reden wir mit ihnen“*, so lautet ein Leitgedanke der pädagogischen Arbeit in der Jugendanstalt Hameln.

Nach der Aufnahmephase werden die jungen Gefangenen ihrem Entwicklungsstand entsprechend in eine von elf Vollzugsabteilungen verlegt. Dem Betreuungs- und Behandlungskonzept jeder dieser Abteilungen liegt ein an jugendspezifischen Belangen und wissenschaftlichen Kriterien ausgerichtetes Konzept zugrunde, das konsequent dem Erziehungsgedanken des Jugendvollzuges folgt. Zum Binnendifferenzierungskonzept der Jugendanstalt Hameln gehören

- eine Vollzugsabteilung für suchtmittelabhängige junge Gefangene,
- zwei sozialtherapeutische Abteilungen, davon eine speziell für Gefangene, die wegen Sexualdelikten verurteilt worden sind,
- eine Abteilung, in der durchsetzungsschwache Gefangene geschützt untergebracht werden, um sie vor subkulturellen Einflüssen zu schützen,
- eine Vollzugsabteilung, in der ausbruchsgefährdete, durch gravierende Körperverletzung oder innvervollzuglichen (?) Drogenhandel auffällige Gefangene sicher untergebracht sind,
- eine Sicherheitsabteilung für Gefangene, die durch ihr Verhalten eine Gefahr für Sicherheit und Ordnung darstellen oder ein hohes Gewaltpotential aufweisen,
- drei so genannte Orientierungsabteilungen für junge Gefangene, die noch nicht mitarbeitsbereit sind oder deren Mitarbeitsbereitschaft nicht zuverlässig eingeschätzt werden kann,
- die Vollzugsabteilung *„Training“* für mitarbeitsbereite Gefangene, die kurz vor Vollzugslockerungen oder einer Verlegung in den offenen Vollzug stehen oder die vorläufig aus dem offenen Vollzug abgelöst wurden, aber eine Perspektive haben, in den offenen Vollzug zurückverlegt zu werden,
- die Vollzugsabteilung *„Offener Vollzug“*.

Das Binnendifferenzierungskonzept der Jugendanstalt Hameln ist durchlässig und trägt der Entwicklung des einzelnen jungen Gefangenen Rechnung: So kann er sich z.B. während seiner Vollzugszeit von der Abteilung für nicht mitarbeitsbereite Gefangene über die Orientierungsabteilung in die Abteilung Training und dann in den offenen Vollzug hin bewegen. Das Erziehungskonzept schließt eine Stigmatisierung und Etikettierung des jungen Gefangenen aus. Es ist vielmehr das Prinzip des *Förderns* und *Forderns*, das die Vollzugsgestaltung kennzeichnet. Vollzug in der

Jugendanstalt Hameln ist nicht bequem. Die Auseinandersetzung mit sich selbst, den persönlichen Einstellungen und dem eigenen Verhalten, mit den begangenen Straftaten und den möglichen Ursachen begleiten den jungen Gefangenen während der gesamten Haftzeit. Das Erziehungskonzept der Jugendanstalt Hameln ist konsequent. Auf Regelverstöße wird klar und entschieden reagiert. Nur so kann es gelingen, die Subkultur der Gefangenen in Grenzen zu halten und das Zusammenleben erträglich, verlässlich und im Einklang mit unseren gesellschaftlichen Werten und Normen zu gestalten.

4 Empfehlungen

Die Erfahrungen aus Niedersachsen führen zu folgenden Empfehlungen:

1. Der Erziehungsgedanke des Jugendvollzugs sollte konsequent nicht nur in der einzelnen Intervention, sondern auch im strukturellen Aufbau einer Jugendanstalt Berücksichtigung finden.

2. Das Bemühen des Vollzugs um *Fördern* und *Fordern* sollte auch bei anhaltender fehlender Mitarbeitsbereitschaft nicht Halt machen. Insoweit liegt dem Jugendvollzug in Niedersachsen nicht der im Erwachsenenvollzug praktizierte Chancenvollzug zugrunde.

3. Der offene Vollzug sollte weitreichend für eine intensive Entlassungsvorbereitung und den Aufbau einer durchgehenden sozialen Betreuung auch über den Zeitpunkt der Haftentlassung hinaus genutzt werden.

4. Die Einweisung junger Gefangener in den offenen Vollzug über den Vollstreckungsplan hat sich bewährt. Voraussetzung ist allerdings ein professionelles Prüfverfahren, mit dem die Eignung des Einzelnen zu Beginn des Vollzugs festgestellt wird.

Reflexive professionelle Entwicklung im Jugendstrafrecht: Theoretische Herleitung und praktische Bedeutung eines neuen Fortbildungskonzepts

Michael Dick

Zusammenfassung

Der Beitrag geht aus jugendstrafrechtlicher Sicht der Frage nach, wie professionell Handelnde angesichts heterogener und sich wandelnder Anforderungen ihre Kompetenz und Autonomie bewahren können. Erwachsenenpädagogisch formuliert geht es um die Frage, wie das Modell des lebenslangen Lernens auf eine konkrete Berufsgruppe der freien Professionen, die Jugendrichter/innen und Jugendstaatsanwält/innen[1] sinnvoll angewendet werden kann. Ausgehend von einer professionstheoretischen und empirischen Rekonstruktion jugendstrafrechtlicher Tätigkeit werden die Anforderungen an ein solches Konzept ausgearbeitet. Das erwachsenenpädagogische Angebot wird auf mögliche Ansatzpunkte hin durchleuchtet. Die Integration dieser Perspektiven führt zum Leitmodell der reflexiven professionellen Entwicklung, das sowohl konzeptionell als auch methodisch vorgestellt wird. Der Beitrag schließt mit einer Zusammenfassung der Erfahrungen, die das Netzwerk Jugendakademie bisher in Pilotprojekten mit diesem Konzept gemacht hat.

1 Jugendrichter als Profession

Jugendrichter/innen sind Teil der juristischen Profession. Sie durchlaufen eine akademische Ausbildung, die für alle Juristen weitgehend einheitlich gestaltet ist. Eine Spezialisierung auf ein bestimmtes Rechtsgebiet ähnlich dem Facharzt in der Medizin kennt die juristische Fort- und Weiterbildung für Wirtschafts- oder Arbeitsrecht, nicht aber für Jugendrichter/innen.[2] Auch liegt es nicht zwingend in der Hand des Richters oder der Richterin selbst, ob sie im Jugenddezernat tätig wird. Zwar können Richter/innen gemäß ihrer Interessen oder besonderen Kompetenzen eingesetzt werden, die administrative Rationalität kann dem jedoch entgegenstehen, etwa mit der Forderung nach dem flexibel einsetzbaren Richter. Die Verteilung der Dezernate und Geschäftsbereiche obliegt der Justizverwaltung bzw. der Leitung der jeweiligen Gerichte. Dennoch formuliert das Jugendgerichtsgesetz (JGG) in § 37 besondere Anforderungen an die Kompetenz der Jugendrichter/innen. Die dazu verfassten

1 Zur besseren Lesbarkeit werde ich im weiteren Text für die Gruppe der Jugendrichter, Jugendrichterinnen, Jugendstaatsanwälte und Jugendstaatsanwältinnen die Form *„Jugendrichter/innen"* verwenden.

2 Kreuzer, 1987.

Richtlinien geben Hinweise darauf, wie diese Kompetenz erworben und festgestellt werden kann.[3] Besonders wird auf die Eignung und Neigung zu diesem Amt eingegangen, auf die notwendige Fortbildung sowie die nötige Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Professionen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass eine große Fluktuation von Richtern im Jugendgerichtsbereich vermieden werden soll. Diese besonderen Anforderungen erklären sich aus dem Ziel des Jugendstrafrechts straffällig gewordenen Jugendlichen Möglichkeiten gesellschaftlicher Partizipation und Legalbewährung zu eröffnen, solange sie sich in einem offenen Entwicklungsprozess befinden. Dieser Erziehungsauftrag lässt dem Richter ein breites Spektrum an Maßnahmen, die vor strafrechtlichem und pädagogischem Hintergrund auszuwählen und zu begründen sind. Diese Maßnahmen im Einzelfall sinnvoll auszuwählen und dem Angeklagten zu vermitteln ist die besondere professionelle Kompetenz der Jugendrichter/innen. Innerhalb der juristischen Profession bilden Jugendrichter/innen eine eigenständige Untergruppe, da ihr Aufgabengebiet und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten und Kompetenzen gegenüber anderen Untergruppen abgrenzbar sind.[4]

Eine Profession ist eine Berufsgruppe, die eine eigenständige, gesellschaftlich bedeutsame Leistung erbringt und dazu ein besonderes Maß an Autonomie besitzt. Der Status einer Profession gilt weithin als privilegiert. Ein relevanter Teil der soziologischen Literatur beschäftigt sich folglich mit der Frage, wie eine Berufsgruppe den Status einer Profession erlangt (Professionalisierung von Berufsgruppen), oder der Frage, ob und in welchem Maße bestimmte Berufsgruppen die Kriterien einer Profession erfüllen und diesen zugerechnet werden können (Professionalität von Berufsgruppen). Je nach Perspektive und untersuchter Berufsgruppe werden unterschiedliche Kriterien genannt. Fasst man die professionstheoretische Literatur zusammen, so lassen sich die dort genannten Kriterien, die eine Berufsgruppe zur Profession machen, zu fünf Merkmalen zusammenfassen.[5]

1) *Akademische Wissensbasis und Sozialisation:* Die klassischen Professionen (Medizin, Recht, Theologie) haben eine eigene akademische Wissensbasis,[6] die zwar Binnendifferenzierungen aufweist, gegenüber anderen Disziplinen nach außen aber abgrenzbar ist. Professionen handhaben die Idee und das Wissen ihres Berufes bewusst und überführen sie so in eine „akademische Lehrbarkeit".[7] Die Mitgliedschaft zu einer Profession wird durch eine akademische Ausbildung sowie weitere Sozialisationsmechanismen, etwa die Mitgliedschaft in Berufsverbänden oder über Vorbereitungsdienste (Referendariat, Praktisches Jahr, Vikariat) erworben.[8]

3 Ostendorf, 2004.
4 Adam, Albrecht & Pfeiffer, 1986.
5 Abbott, 1988; Combe & Helsper, 1996; Mieg, 2005.
6 Freidson, 1986.
7 Stichweh, 1996, S. 51.
8 Parsons, 1968; Lange & Luhmann, 1974; Oevermann, 1996.

2) *Expertenschaft:* Das zur Ausübung einer professionellen Tätigkeit notwendige Wissen ist aufwendig zu erwerben. Seine Anwendung erschöpft sich nicht in der Anwendung von Regeln und Routinen, sondern jeder Einzelfall erfordert eine eigene Analyse und Handlungsbegründung. Professionelles Wissen ist daher ständiger Reflexion und Veränderung unterworfen. Verarbeitete Erfahrung ist eine wesentliche Bedingung für den Erwerb von Expertenschaft.[9] Da eine langjährige Berufsausübung die Bedingung dafür ist, dass Erfahrung und Expertise erworben werden können, ist mit der professionellen Tätigkeit eine relativ kontinuierliche berufsbiographische Perspektive verbunden.

3) *Gesellschaftliche Sonderstellung:* Professionen sind notwendig um die Grundlagen einer funktional differenzierten Gesellschaft zu erhalten.[10] Sie sichern zentrale gesellschaftliche Werte, dazu gehören etwa die körperlich-geistige Integrität ihrer Mitglieder oder Regeln des Zusammenlebens. Gesundheit und Gerechtigkeit werden, wenn sie gefährdet oder bedroht sind, in die Zuständigkeit klassischer Professionen gegeben. Damit Professionen diese Aufgabe erfüllen können, genießen sie eine Sonderstellung.[11] Sie sind exklusiv für den ihnen zugedachten Bereich zuständig. Damit Angehörige einer Profession sich auf das Gemeinwohl verpflichten können, müssen sie von Eigeninteressen und Gewinnmotiven weitgehend frei sein. Daher wird ihnen ein gesichertes Einkommen zugestanden, das von der konkreten Leistung abgekoppelt und über gesonderte Ordnungen geregelt wird. Dies ist die Basis für den Vertrauensvorschuss, den die Gesellschaftsmitglieder den Professionellen entgegen bringen. In der heutigen Gesellschaft wird dieser Vertrauensvorschuss zunehmend durch bürokratische Verfahren abzusichern. Die Glaubwürdigkeit einer Profession bindet sich demnach immer weniger an die individuelle Integrität ihrer Mitglieder, sondern an objektivierte Kriterien und formale Regeln.[12]

4) *Selbstverwaltung:* Wesentliche Bedingungen der Berufsausübung werden durch die Profession und ihre Körperschaften selbst geregelt: der Zugang zur Berufsgruppe, die Lizensierung der Tätigkeit oder die Kontrolle der Einhaltung von Qualitätsstandards. Die Vergütung wird von der Erbringung der Leistung entkoppelt und eigenständig geregelt, etwa durch Gebührenordnungen. Die Angehörigen einer Profession verpflichten sich zur Orientierung an einer der beruflichen Tätigkeit zugrunde liegenden Ethik.[13]

---

9 Bromme, 1992; Gruber, 1999; Oevermann, 2003.
10 Stichweh, 1996.
11 Parsons, 1973.
12 Dent & Whitehead, 2002.
13 Wilensky, 1964; Zussman, 1992.

Durch die eigenständige akademische Wissensbasis, ihre Expertenschaft und die Selbstverwaltung haben Professionen weitgehende Kontrollmöglichkeiten über die Ausübung und Bewertung ihrer beruflichen Tätigkeit. Dies ist der Kernbestand der professionellen Autonomie. Während die vorherigen eher allgemeine und strukturelle Bestimmungsmerkmale einer Profession sind, verweist ein weiteres Merkmal auf die alltägliche und konkrete Arbeit professioneller Akteure, die aus dem Umgang mit Menschen in Problemlagen besteht.

5) *Fallbezug:* Diese Besonderheit professioneller Tätigkeit wird durch die handlungsorientierte Perspektive betont.[14] Professionen erfüllen demnach die Aufgabe der Bearbeitung von Störungen oder Krisen, die die Mitglieder einer Gesellschaft allein nicht bewältigen können. Notwendig zur Bearbeitung der Krise ist ein spezifisches professionelles Wissen sowie das Vertrauen des/der Betroffenen (Klienten) in die Expertenschaft des professionellen Akteurs. Diese Vertrauensbildung ist dadurch möglich, dass die Professionen und ihre Angehörigen unabhängig sind und keine eigenen Interessen verfolgen.[15] Es wird ein temporäres Arbeitsbündnis geschlossen, das dazu dient, die Autonomie des Klienten wieder herzustellen, um ihm die eigenständige Lebensgestaltung zu ermöglichen.

In der Jugendstrafrechtspflege besteht ebenfalls eine Arbeitsbeziehung, auch wenn sie vom Klienten nicht gesucht oder freiwillig hergestellt wird. Die Arbeitsbeziehung des Jugendrichters zum Angeklagten ist nicht primär eine helfende, sodass der Begriff des Klienten unpassend erscheint. Der angeklagte Jugendliche ist kein Auftraggeber oder Empfänger einer Dienstleistung des Professionellen. Er erfährt aber dennoch eine bestimmte Behandlung, die sich aus seiner individuellen Situation ergibt und auf diese abgestimmt ist. Mit dem Erziehungsauftrag des JGG erhält diese Behandlung auch einen Hilfeaspekt. Mit ihm geht es um die Wiederherstellung der Autonomie des Angeklagten im Sinne seiner gesellschaftlichen Integration und der Möglichkeit zur Legalbewährung. Wenn wir die Position des straffällig gewordenen Jugendlichen betrachten, dann wird deutlich, dass die unterschiedlichen am Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen – Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe, Richter, Sozialarbeit, Sachverständige – unterschiedliche Aufgaben, Rollen und Beziehungen ihm gegenüber einnehmen. Die Aufgaben und Rollen des Richters sind dabei sowohl sanktionierende als auch helfende.

Betrachten wir die ersten vier genannten Merkmale, so treffen diese auf Jugendrichter als Angehörige der juristischen Profession zu. Bei der Betrachtung des Fallbezugs als fünftem Merkmal, das aus der Mikroperspektive die konkrete Aufgabe des Jugendrichters betrifft, wird der besondere Charakter der jugendrichterlichen Tätigkeit deutlich, der es rechtfertigt, diese Gruppe von anderen Richter/innen und Jurist/innen zu unterscheiden.

14 Oevermann, 1996, 2002; Schütze, 1996.
15 Stichweh, 1996.

2 Allgemeine Grundlagen des professionellen Handelns von Richter/innen

Die Arbeit mit dem Klientensystem besteht darin, das professionelle Regelwissen auf den konkreten Einzelfall zu beziehen, im Jugendstrafrecht also die Anwendung einer Rechtsnorm auf den Fall eines Angeklagten. Dabei sind die Umstände der Tat, die Voraussetzungen des Angeklagten und die Vorgeschichte des Geschehens zu berücksichtigen, um die Besonderheit des Einzelfalles würdigen zu können. Auch bei der Verhängung der Maßnahme sind die besonderen Umstände des Einzelfalls zu würdigen, denn es soll eine für den Jugendlichen wirksame Maßnahme im Sinne des Jugendstrafrechts verhängt werden. Schütze spricht vom *„Projekt- oder Fallcharakter“*[16], weil die *„Problematik, die der Professionelle bearbeitet, in die Handlungs-, Erleidens- und Aufgabenbezüge des Lebens des Klienten“* eingebettet ist. Diese Lebenspraxis muss in ihrer Eigengesetzlichkeit rekonstruiert und verstanden werden. Sie kann nicht unter die Logik des professionellen Wissenskanons subsumiert werden: *„Das je Fallspezifische erschiene dann dogmatisch von vornherein nur als unbegreifbares und entsprechend mystifiziertes Residuum.“*[17] In einem solchen Verständnis der individuellen Krisensituation als nicht aufzuklärende Restvarianz ginge die Autonomie des Klienten und seiner Lebenspraxis verloren, an ihre Stelle träte die professionelle Norm. Stellvertretende Krisenbewältigung durch Professionelle führte zum Autonomieverlust. Genau das Gegenteil aber ist Aufgabe der professionellen Leistung, nämlich die Wiederherstellung der Autonomie des Klienten.

Obwohl es sowohl für die Rekonstruktion der jeweiligen Fallbedingungen als auch für die Durchführung der Interventionsmaßnahme Methoden und Routinen gibt, besteht die Ableitung der Maßnahme aus den Fallbedingungen (= Inferenz) aus einer individuellen Entscheidung. Diese Entscheidung ist weder standardisierbar noch automatisierbar, daher stellt diese die Kernkomponente professionellen Handelns dar (*Abbildung 1*).

Wenden wir diesen Gedanken auf die Jugendgerichtsbarkeit an. Sie bekommt es allgemein gesprochen mit jenen Fällen krisenhafter Praxis zu tun, die im Praxissystem (Gesellschaft oder gesellschaftliches Teilsystem) nicht mehr eigenständig und unabhängig geklärt oder aufgelöst werden können. Diese Krise entsteht durch das straffällige Fehlverhalten eines oder mehrerer Täter – oder wird durch dieses sichtbar. Im engeren Sinne besteht die Krise in einer Verletzung geschützter Rechtsgüter, die Aufgabe des Strafrechts ist die Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Damit wird deutlich, dass der *„Klient“* für den Jugendrichter zunächst die Gesellschaft als Abstraktum ist. Dazu kommt nun der Erziehungsauftrag des § 37 JGG, der wiederum eine konkrete Person in den Mittelpunkt des professionellen Handelns rückt. Zur Sicherung des Rechtsfriedens trägt es eben auch bei, präventiv zu handeln und

16 Schütze, 1996, S. 191 f.
17 Oevermann, 2002, S. 31.

Abbildung 1: Die Ableitung der Intervention aus der Fallanalyse als Kernkomponente professioneller Tätigkeit („Inferenz", Abbott, 1988; vgl. Mieg, 2005). Die Inferenz ist der Raum des autonomen, selbst verantworteten Entscheidens. Die Entscheidung des professionellen Akteurs kann nicht delegiert werden, die Routinen der Analyse und der Intervention hingegen schon.

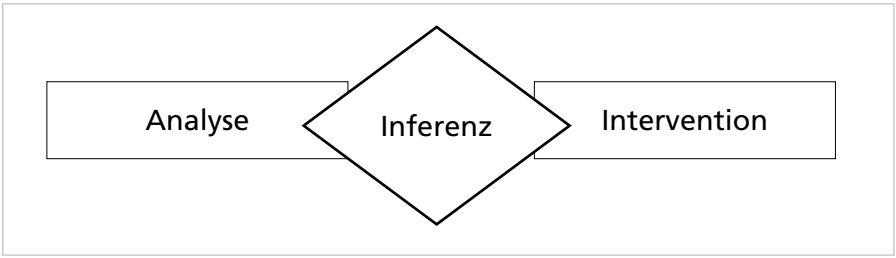

durch das richterliche Urteil die künftige Legalbewährung des jugendlichen Angeklagten zu ermöglichen. Stellvertretende Krisenbewältigung im jugendrichterlichen Handeln richtet sich damit immer auf zwei Bezugssysteme, die gesellschaftliche Ordnung und den jugendlichen Straftäter.

Dem Richter, besonders dem Jugendrichter stehen zur Orientierung bei dieser Aufgabe vier wesentliche Quellen zur Verfügung: das wissenschaftliche Wissen, seine/ihre praktische Erfahrung, die Institutionen des Rechts und die gesellschaftlichen Werte. Da jede dieser Orientierungsquellen für sich allein ambivalente Anforderungen stellt, kann Professionalität nur im Zusammenklang aller gewährleistet werden.

Das wissenschaftliche Wissen ist wie das rechtliche Normensystem systematisch aufgebaut, es wurde unter kontrollierten Bedingungen gewonnen und überprüft. Durch deren systematischen und expliziten Aufbau ist es möglich, wissenschaftliches Wissen und rechtliche Normen ständig zu überprüfen und zu ändern. Gleichzeitig aber sind diese abstrakt und häufig wirklichkeitsfern. Wissen gilt als relativ, perspektivenabhängig und unabgeschlossen.[18] Die Anforderungen und Bedingungen einer konkreten Problemsituation lassen sich niemals vollständig und widerspruchsfrei durch wissenschaftliche Erkenntnisse oder Rechtsnormen abbilden. Die Aufdeckung der ganzen Wahrheit eines Falles ist prinzipiell unmöglich. Evidenz auf ausreichender empirischer Basis ist für konkrete Entscheidungsprobleme im Strafverfahren nur in Ausnahmefällen verfügbar. Es kann also keine letztgültige Bewährung für Urteile geben, da richterliches Urteilen immer unter Bedingungen der Unsicherheit und des begrenzten Wissens stattfindet.[19]

18 Lyotard, 1986; Wehling, 2001.
19 Engel, 2002; Scherzberg, 2002.

Praktische Erfahrung hingegen beruht auf dem wiederholten Erleben konkreter Problemsituationen. Diese Situationen werden individuell und fortlaufend reflektiert.[20] So verdichten sich die vielgestaltigen und heteronomen Bedingungen der problemhaften Praxis zu ganzheitlichen und der Wirklichkeit angemessenen Modellen, die man als subjektive Theorien bezeichnen kann.[21] Diese sind ökologisch valide (gültig unter Alltagsbedingungen), aber weniger systematisch als normative Sätze oder wissenschaftliche Theorien. Häufig sind Erfahrungen gar nicht in expliziter Form repräsentiert.[22] Erfahrungsbasiertes Wissen führt zwar unmittelbarer zum Handeln als wissenschaftliches Wissen, es ist einer kritischen und kontrollierten Prüfung aber auch schwerer zugänglich und somit resistenter gegen Änderungen als das wissenschaftliche Wissen.[23]

Die Ansprüche und Werte des Klientensystems sind ebenfalls eine ambivalente Handlungsgrundlage. Auf der einen Seite besteht das Bedürfnis nach Bestrafung zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens und als Symbol für die Geltung von Normen, auf der anderen Seite bestehen die krisenhafte Biographie eines Individuums und ein damit verbundener Anspruch auf Hilfe. Der professionelle Akteur tritt zur stellvertretenden Krisenbewältigung ein. Ein Problem dabei kann sein, dass der Jugendliche aufgrund seiner Krisensituation möglicherweise gar nicht in der Lage ist, seine Motivlage zu explizieren. Der Professionelle muss diese also in gewisser Weise erahnen und extrapolieren. Ein weiteres Problem beruht darauf, dass die Krisensituation des Jugendlichen einen Widerspruch zwischen persönlichen Orientierungen und den Werten und Normen der Gesellschaft impliziert. Da der Jugendliche Teil der Gesellschaft ist und bleibt, drückt sich in dessen Biographie und Tat deren eigene Widersprüchlichkeit und Krisenhaftigkeit aus. Damit geht es auch aus Sicht des abstrakten Klientensystems *„Gesellschaft“* nicht nur um die Wiederherstellung des Rechtsfriedens, sondern auch um die Verhandlung ihrer normativen Grundlagen und die reflexive Bearbeitung der darin verborgenen Widersprüche. So ist es für richterliches Handeln kennzeichnend, dass moralische Werte sich in einer Entscheidungssituation gegenseitig ausschließen können.[24] Verschärft wird dieses Dilemma dadurch, dass sich öffentliche Aufmerksamkeit regelmäßig auf das Thema der Jugendkriminalität richtet und die Problematik einseitig sowie emotional zuspitzt.[25]

---

20 Schön, 1983.

21 Kelly, 1986; Groeben, 1988.

22 Sternberg & Horvath, 1999; Gruber, 1999.

23 Wehner & Dick, 2007.

24 Ludewig-Kedmi & Ehrenzeller, 2006.

25 Meist sind diese Wellen politisch motiviert. Jüngste Beispiele sind die Berliner Justizsenatorin Schubert, die die Richter *„rüffelt und zur Fortbildung schicken“* will (*Tagesspiegel*, 20.12.2004), Hamburgs Justizsenator Kusch, der fast genau ein Jahr später das Jugendstrafrecht ganz abschaffen wollte, und zwei weitere Jahre später mit allerdings rückwärts einsetzender Wirkung Hessens Ministerpräsidenten Koch.

Die generellen Grundlagen richterlichen Handelns – Wissenschaft, gesellschaftliche Werte, Erfahrung, rechtliche Institutionen – bringen heteronome Anforderungen an das professionelle Handeln mit sich. Um diese zwischen Analyse und Intervention angemessen berücksichtigen, abwägen oder integrieren zu können, beinhaltet richterliche Professionalität

- die Kompetenz der Vermittlung zwischen gesellschaftlicher Realität und den normativen Grundlagen einer Gesellschaft,
- die Kompetenz zur Entscheidung in ambivalenten Problemlagen und Werteorientierungen,
- die Kompetenz im Umgang mit Unsicherheit und Nichtwissen – auf individueller, institutioneller und gesellschaftlicher Ebene.

3 Empirische Befunde zum professionellen Handeln von Jugendrichter/innen

Sozialpsychologisch untersucht sind Einflüsse auf das Urteilen von Richtern, etwa durch Ankereffekte[26] oder durch Täuschungs- und Beeinflussungsstrategien.[27] Ähnliches gilt für Einflüsse der Institution und des Verfahrensablaufs auf kognitive Strategien des Entscheidens[28] oder kulturell bedingte Benachteiligungen ausländischer Verfahrensbeteiligter.[29] Breymann beleuchtet psychologische Mechanismen, die Jugendrichter/innen anwenden, um ihr Handeln zu rechtfertigen – etwa gegen den Zweifel Strafen als Zufügen von Leid sei moralisch fragwürdig.[30] Wenn das *„Recht Haben"* konstitutiv für die eigene professionelle Identität ist, dann stößt der Umgang mit Widersprüchen, Fehlern und inneren Konflikten auf den Vorbehalt, dass bisheriges Verhalten in Frage zu stellen oder zu verändern ist, mithin also nicht *„recht"* war.

Die beiden kennzeichnenden Tätigkeiten des Jugendrichters, das Urteilen und das Erziehen folgen gegensätzlichen Rationalitäten. Während das Urteilen eine Distanz sowie eine formale Hierarchie zwischen dem Richter und dem Angeklagten voraussetzt, sind Nähe und Vertrautheit nötig, um den Jugendlichen mit erzieherischen Botschaften erreichen zu können und die für eine Maßnahme notwendige Akzeptanz zu schaffen. Bezugsrahmen des Urteilens ist die Allgemeinheit, Bezugsrahmen des Erziehens ist der Einzelfall.[31] Es ist typisch für helfende Professionen, dass die Erfordernisse institutioneller, rechtlicher oder organisationaler Normen mit den für den Klienten notwendigen Maßnahmen im Widerspruch stehen.[32] Die Be-

26 Englich, 2006a.
27 Englich, 2006b.
28 Engel & Weber, 2007; Engel & Strack, 2007.
29 Bilsky & Toker, 2003.
30 Breymann, 2005b, S. 284 f.
31 Dick, 2005.
32 Schütze, 1996.

wältigung dieser Paradoxien und Dilemmata erfordert Erfahrung. Über reflektierte Erfahrung erwerben Jugendrichter/innen die Kompetenz Nähe und Distanz, Urteil und Erziehungsimpuls im Einzelfall zu dosieren.

In einer eigenen Studie haben wir mithilfe eines offenen Interviewverfahrens fünf Jugendrichter/innen in Sachsen-Anhalt danach gefragt, welche Konflikte diese selbst erleben, wie sie diese bewerten und welche Strategien zur Bewältigung sie anwenden.[33] So vermitteln Jugendrichter/innen zwischen ihren Bedürfnissen nach Nähe und nach Distanz dadurch, dass sie die Verhandlung unterbrechen, zwischen dem Duzen und Siezen wechseln oder bewusst die Robe anlegen bzw. darauf verzichten. In nahezu allen untersuchten Fällen werden Grenzen der eigenen Kompetenz dann erlebt, wenn der Verlust von Kontrolle droht. Ursache dafür können fehlendes Fach- und Detailwissen über Umstände des Falles sein, überraschende Entwicklungen im Verfahren oder auch psychodynamische Aspekte in der Interaktion der Verfahrensbeteiligten. Auch eine Überlast an Fällen kann zum Gefühl des Kontrollverlusts führen. Die wichtigsten Ressourcen, denen Jugendrichter/innen sich in diesen Fällen bedienen, sind das Wissen um Verbündete aus der eigenen Profession, also kollegiale Unterstützung, die gewissenhafte Vorbereitung sowie die Orientierung am Gesetz.

Ein weiterer Konflikt besteht zwischen dem Wunsch zu erziehen und der Empfindung bestrafen zu müssen. Häufig zeigen sich Angeklagte reuevoll und geloben glaubwürdig Besserung. Die Jugendrichterin weiß aber um die besonderen Lebensumstände und ahnt, dass diese eine Resozialisierung erschweren. So kann es nötig werden, eine Maßnahme gegen die Erwartung und das Verständnis des Jugendlichen zu verhängen: *„Das ist oftmals eine Gratwanderung, wo man glaubt, etwas über den Menschen zu wissen [...] und demjenigen auch gern Glauben schenken wollte, wenn sie sagen, 'ja und ich mach das nie wieder und es sind jetzt neue Umstände', das sagen alle, aber es ist jetzt die Frage, inwieweit man sagt 'die Lebensumstände reichen um das wirklich zu schaffen' oder 'Du hast keine Chance'."*[34] Damit ist dann wiederum die wichtige Handlungsmaxime, das Verständnis und die Akzeptanz des Jugendlichen für die gegen ihn verhängte Maßnahme zu erlangen, gefährdet. Im Umgang mit diesen Fällen entwickeln einige der Befragten erfahrungsbasierte *„Typen"* von Angeklagten, für die sie unterschiedliche Strategien vorhalten. Wichtig im Umgang mit diesen Grenzfällen ist aus Sicht der Praktiker auch, dass man bereit ist, an jedem Einzelfall Neues zu lernen.

Weitere dichotome Erfahrungsräume, über die Jugendrichter/innen in dieser Studie berichten, bestehen zwischen Engagement und Anteilnahme auf der einen und Routine und Verfahrensoptimierung auf der anderen Seite. Hier scheint es auf eine gute Balance zwischen beiden anzukommen, wobei die individuellen Präferen-

33 Ehr, 2005.
34 Interviewausschnitt, Ehr, 2005, S. 72.

zen sehr unterschiedlich ausgeprägt sind. Emotional belastend sind Fälle von extremer Brutalität und Kaltschnäuzigkeit. Schließlich erweist es sich für Jugendrichter/innen als schwierig, dass sie über ihre Entscheidungen selten direktes Feedback erhalten, insbesondere dann nicht, wenn die Maßnahmen dazu beitragen, dass die Jugendlichen nicht erneut straffällig werden. Gerade dieses Wissen wäre aber eine wichtige Quelle der Vergewisserung über die eigene Kompetenz.

Empirisch bestätigt sich, dass die professionelle Berufsausübung mit Widersprüchen konfrontiert ist, die sich durch verbesserte Bedingungen und Ressourcen nicht einfach aufheben lassen. Sie sind der professionellen Tätigkeit vielmehr immanent. Gerade weil diese Widersprüche im gesellschaftlichen Alltag nicht aufhebbar oder auf standardisierte Art bearbeitbar sind, werden sie an eine herausgehobene Berufsgruppe delegiert. Diese jedoch benötigt dann, wenn sie mit ihren Routinen der Krisenbearbeitung an Grenzen stößt, ebenfalls Unterstützung, gleichsam als Krisenbewältigung für die professionellen Krisenhelfer. In den folgenden Kapiteln wird untersucht, inwieweit und in welcher Form berufsbegleitende Weiterbildung eine Möglichkeit der Bearbeitung professionsimmanenter Widersprüche, Krisen und Grenzen darstellen kann.

4 Weiterbildung als kontinuierliche professionelle Entwicklung

Über die Notwendigkeit berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung für Jugendrichter/innen sind sich alle einschlägigen Untersuchungen einig.[35] Die derzeitige Fortbildung für Jugendrichter/innen wird dort als Anpassungsfortbildung beschrieben, die Lernen als kognitive und technische Vervollkommnung im Sinne eines *„mehr vom Selben“* versteht und sich nicht kritisch mit dem Selbstbild und den eingeübten Routinen befasst. Da sie den bestehenden Handlungsrahmen nicht verlässt, kann sie dessen Widersprüche und Konflikte nicht erkennen, und die bestehenden Rationalitäten und Routinen folglich nur festigen. Anspruch berufsbegleitenden Lernens muss es aber sein, *„durch Wissen und Können neue Freiheiten der eigenen autonomen Entscheidungen“* zu ermöglichen.[36]

Um dieses vor dem Hintergrund der beschriebenen Voraussetzungen, Besonderheiten und Widersprüche ihrer Tätigkeit zu gewährleisten, sollten berufsbegleitende Bildungsangebote für Jugendrichter/innen die folgenden Gedanken aufnehmen.

- Da es nicht nur um die Anwendung statischer Regeln geht, sondern um die Beurteilung von Einzelfällen einschließlich ihrer besonderen Umstände und antizipierbaren Prognosen, hat sich Fort- und Weiterbildung an der konkreten Fallarbeit auszurichten. Die Reflexion von Fall- und Entscheidungsbedingungen sowie die Bewertung des Einzelfalls spielen eine zentrale Rolle für die Verbesserung

35 Drews, 2005; Simon, 2003; zusammenfassend Breymann, 2005a, 2005b.
36 Breymann, 2005b, S. 281.

der Entscheidungsfähigkeit. Fallbesprechungen zur nachträglichen Bewertung klinischer Entscheidungen sind aus der Medizin bekannt, Analoges finden wir im Rahmen industrieller Qualitätszirkel[37] oder im Fehlermanagement.[38]

- Gegenstand der Fort- und Weiterbildung sind weiterhin die Bearbeitung von Rollenkonflikten, Dilemmata und Grenzsituationen. Es geht darum, das eigene Verhaltensrepertoire in der Interaktion mit den anderen an einem Verfahren beteiligten Akteuren kennen und einschätzen zu lernen und zu erweitern. Das eigene Interaktionsverhalten kann in der Fortbildung aus der Perspektive von Kolleg/innen eingeschätzt werden. Dieser Perspektivwechsel lässt Ereignisse und Verhaltensweisen in einem anderen Licht erscheinen. In diesem Vergleich von Selbstbild und Fremdbild werden neue Einsichten möglich und Handlungsspielräume sichtbar. Klassische Formate hierfür sind Coaching und Supervision.[39]
- Es ist charakteristisch für die Arbeit Professioneller – niedergelassene Ärzte, Berater, Richter –, dass sie einzeln arbeiten. Im alltäglichen Handeln besteht selten die Möglichkeit, eine eigene Wahrnehmung oder Hypothese mit der von Kolleg/innen zu vergleichen. Auch retrospektiv geschieht dies nur in Ausnahmefällen. Selbst wenn bereits ein hohes Maß an Routine und Erfahrung besteht, verbleibt ein Rest Unsicherheit in jeder Entscheidung. Der Austausch mit Kollegen kann die Sicherheit einer Entscheidung erhöhen, wenn deren Wahrnehmung und Schlussfolgerungen sich mit den eigenen decken. Er kann bei Abweichung in den Wahrnehmungen oder Schlussfolgerungen aber auch Anlass geben, der Unsicherheit weiter nachzugehen und die Entscheidungsgrundlagen zu verbessern. Wenn dieser intersubjektive Austausch systematisch geschieht, können ganze Arbeitsbögen[40] oder *„klinische Pfade“*[41] rekonstruiert und validiert werden. Qualität und Sicherheit professionellen Handelns werden durch diese gemeinschaftliche Entwicklung von Standards aus der Praxis heraus erhöht.

Fort- und Weiterbildung ist demnach nicht nur die Aufnahme von wissenschaftlich generiertem Wissen zur Aktualisierung oder Erweiterung des kognitiven Repertoires. Gleiches Gewicht hat die Reflexion und bewusste Akkumulation von Erfahrung. Das Bundesverfassungsgericht betont in einem Urteil zur Weiterentwicklung des Jugendstrafvollzugs: *„Der Gesetzgeber muss vorhandene Erkenntnisquellen, zu*

37 Derboven, Dick & Wehner, 2002.
38 Schreyögg, 2007; Wehner, 1992.
39 Fatzer, Rappe-Giesecke & Looss, 2002; Schreyögg, 1991, 1995.
40 Strauss et al., 1985.
41 Dick, Schwagierek & Walther, 2007.

denen auch das in der Vollzugspraxis verfügbare Erfahrungswissen gehört, ausschöpfen (...) und sich am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse orientieren (...)."[42] Aus der Expertiseforschung ist bekannt, dass Expertenschaft zu einem wesentlichen Anteil über Erfahrung und langjährige Zugehörigkeit zu einer Domäne erworben wird.[43] In einer Studie über die Ausbildungs- und Fortbildungssituation von Jugendrichter/innen äußern diese selbst, dass ein wesentlicher Anteil der eigenen Kompetenz aus alltäglichen Erfahrungen resultiert. Fortbildung wird nur von ca. 14% der befragten Richter/innen und 10% der befragten Staatsanwälte/innen als Quelle für Kompetenz genannt, eine noch geringere Rolle spielen diesen Selbsteinschätzungen nach der kollegiale und interdisziplinäre Austausch. Alltägliche Erfahrungen aus der eigenen Familie und dem sozialen Umfeld mögen eine hilfreiche Grundlage sein, es stellt sich aber die Frage, mit welchen Methoden diese systematisch ausgewertet und validiert werden können. Denn erzieherische Erfahrung ist mehr als persönlich erlebte Erziehung.[44]

Erfahrungen sind personen- und situationsgebundene Repräsentationen, die kognitive, sensorische und emotionale Aspekte des Erlebens und Erinnerns enthalten. Erfahrungen können nicht ohne weiteres sprachlich veräußert werden, sie sind im Gegensatz zum objektivierten oder kollektivierbaren Wissen nicht bewusstseinspflichtig, teilweise sogar nicht einmal bewusstseinsfähig.[45] Um Erfahrungen zur persönlichen oder beruflichen Weiterentwicklung zu nutzen, müssen sie reflexiv in den Blick genommen, bewertet und eingeordnet werden. So ist es beispielsweise möglich, Erfahrungen in Organisationen zur Verbesserung von Arbeitsabläufen zu verwerten.[46] Geeignete Ansätze um Erfahrungen in gemeinschaftliches Wissen zu transformieren sind etwa die Erzählung, Moderationsmethoden oder Feedbacktechniken.[47]

Wenn Weiterbildung dazu genutzt wird, durch den systematischen und kontrollierten Einsatz von Methoden subjektive Erfahrung in gemeinschaftliches Wissen zu transformieren, dann kann sie einen Beitrag dazu leisten, dass professionelles Handlungswissen nicht nur einseitig aus der Wissenschaft gespeist wird, deren Ergebnisse häufig unter Bedingungen erzielt werden, die mit der jeweiligen Praxis nicht übereinstimmen. Vielmehr lässt sich Kompetenz so als eine Integration von Wissenschaft und Erfahrung verstehen, die von beiden Seiten her betrieben wird

42 BVerfG, 2 BvR 1673/04 vom 31.05.2006 [62]; [http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20060531_2bvr167304.html; Zugriff am 22.02.2008].
43 Gruber, 1999.
44 Breymann, 2005a, S. 188.
45 Wehner & Dick, 2007.
46 Wehner & Waibel, 1997.
47 Dick, 2004; Dick & Wehner, 2007.

und beides aneinander validiert. Die Praxis gewinnt an Autonomie gegenüber der Wissenschaft, die Wissenschaft gewinnt durch die Nähe zur Praxis an Glaubwürdigkeit und Relevanz.

5 Leitmodelle der Erwachsenenbildung

Erwachsenenpädagogische Praxisformen lassen sich in ihrem Kern danach unterscheiden, wie sie dieses Verhältnis aus Theorie und Erfahrung verstehen. Entsprechend unterscheiden sich auch deren Zielsetzungen und das Verhältnis zwischen Lehrenden und Lernenden. Eine vereinfachende Typologie unterscheidet

- das Informationsmodell,
- das Qualifikationsmodell,
- das Kompetenzmodell und
- das Reflexionsmodell.

Das *Informationsmodell* betrachtet Wissen als unendliche Ressource, die gespeichert stetig verfügbar ist. Wissen wird logistisch bewirtschaftet, indem dessen Speicherung, Auffinden, Abruf und Transport geplant und organisiert werden. Der Zugriff auf Wissen wird arbeitsteilig begrenzt, jede/r lernt nur das, was er/sie für seine spätere Tätigkeit benötigt. Theoretisches Wissen gilt als Voraussetzung für kompetentes Handeln. Erfahrung ist keine für die Aus- und Fortbildung relevante Kategorie. Da Wissen sich weiter entwickelt, müssen beruflich Tätige sich regelmäßig weiterbilden. Die Inhalte der Fortbildung werden durch die Bildungsverantwortlichen festgelegt. Das Ziel dieser Bildungsform ist die möglichst vollständige und deckungsgleiche kognitive Reproduktion der kommunizierten Inhalte durch die Lernenden. Dieses Modell kennzeichnet in weiten Strecken die schulische Praxis, aber auch die Fortbildung in Form von Vorträgen und wissenschaftlichen Tagungen.

Das *Qualifikationsmodell* organisiert Aus- und Fortbildung vor allen um die Zugänge zu gesellschaftlichen Funktionsbereichen zu regeln. Bestimmte Aufgaben sind bestimmten Qualifikationen zugeordnet. Das Zertifikat, das mit einem Abschluss erworben wird, legitimiert den Inhaber dazu, diese Aufgaben verantwortlich wahrzunehmen. Das *Qualifikationsmodell* orientiert sich an festgelegten Könnens- und Wissenszielen. Wissen gilt hier als fester, interdisziplinär abgegrenzter und innerdisziplinär organisierter Bestand, der didaktisch aufbereitet an Lernende weitergegeben wird. Wissen hat die Funktion eines Regulativs, es differenziert zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Domänen, wissenschaftlichen und technischen Fachrichtungen, kulturellen und gesellschaftlichen Legitimationen.[48] Es ist stets aktuell zu halten, wodurch, je nach Fachgebiet, eine mehr oder weniger intensive, regelmäßige Fortbildung notwendig ist. Theoretisches/fachliches Wissen

48 Spinner, 1994.

gilt als Voraussetzung für kompetentes Handeln. Erfahrung haben bestenfalls die Lehrenden, auf Seite der Lernenden ist die Erfahrung keine Voraussetzung für das Gelingen von Qualifikation. Streng genommen kann Erfahrung gar nicht Grundlage von Qualifikationen sein, da Qualifikationen ja die Voraussetzung sind, um eigenverantwortlich handeln zu dürfen. Vielmehr besteht eine systematische Kluft zwischen dem zur Qualifikationsstufe erworbenen trägen Wissen und den Praxisanforderungen.[49]

Genau aus diesem Grund wird das *Qualifikationsmodell* in der Berufsbildungsforschung als defizitär empfunden: Eine Qualifikation ist ein formales Kriterium, das wenig über die tatsächlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten von Absolventen aussagt.[50] Der Qualifikationsbegriff wird daher durch den der Kompetenz ergänzt, der sich „auf breiter Basis als Leitbegriff in der Qualifizierung und Berufsbildung durchgesetzt" hat.[51] Angesichts vielschichtiger Veränderungen in der Arbeitswelt *„besteht die Zielsetzung beruflich-betrieblicher Weiterbildung nicht mehr in einer vorrangig auf Fachlichkeit bezogenen Qualifizierung, sondern in [...] dem Erwerb bzw. der Erweiterung einer umfassenden beruflichen Handlungskompetenz"*.[52] Diese schließt nicht nur Wissen, sondern auch Werte, Einstellungen, Motive und Verhaltensbereitschaft mit ein und beansprucht damit alle Voraussetzungen des beruflichen Handelns zu umfassen.

In diesem, dem *Kompetenzmodell* sind Wissen und Erfahrung gleichermaßen Grundlagen des Handelns und Entscheidens. Die Rolle des Lernenden ist eine aktive, Lernende werden als autonome und reflexive Subjekte betrachtet. Lernen steht nicht nur im Dienst der Aufgabenerfüllung, sondern auch im Dienst der persönlichen Weiterentwicklung und erhält so eine biographische Dimension.[53] Das Ziel von Weiterbildung im Kompetenzmodell ist es, gewünschtes Verhalten zu ermöglichen, nicht nur das dazu notwendige theoretische Wissen bereitzustellen. Das *Kompetenzmodell* orientiert sich an Schlüssel- oder Metakompetenzen (Kommunikation, Empathie, Kreativität, Flexibilität u.a.), da diese umgreifend und fachunabhängig wirksam werden.[54] Wissen wird handelnd erworben und möglichst gut abgestimmt in ein bestehendes System (Person, Gemeinschaft, Organisation) integriert. Voraussetzung für kompetentes Handeln sind daher neben den individuellen Ressourcen auch die Aufgaben des Handlungsfeldes, Arbeiten und (berufliches) Lernen konvergieren. So rücken neben dem Individuum auch die Bedingungen des Arbeitens, deren Gestaltung und Organisation in den Fokus.

---

49 Renkl, 1996.
50 Rauner, 2004; Arnold & Schüssler, 2001.
51 Dehnbostel, Elsholz & Gillen, 2007, S. 16.
52 Dehnbostel, Elsholz & Gillen, 2007, S. 16.
53 Schulze, 2006; Dick & Marotzki, 2005.
54 Erpenbeck & Rosenstiel, 2003.

Mit dem *Kompetenzmodell* wird ein Wechsel in der Ausrichtung und Bewertung von Lernprozessen und Weiterbildung von der Theorie zur Praxis vollzogen. In diesem Modell ist die individuelle Reflexion bereits angelegt, da die Erfahrung ja eine Grundlage für Kompetenzen bildet. Wissen als individuelle Konstruktion beruht zu einem bedeutenden Teil auf persönlicher Erfahrung. Es ist in das Handeln, in Artefakte und in gemeinschaftliche Strukturen eingelassen.[55] Dem *Reflexionsmodell* geht es nicht nur um das Einnehmen von Distanz und das Nachdenken über Erlebtes, sondern darüber hinaus um die systematische und methodisch unterstützte Transformation zwischen Wissen, Informationen und Daten. Im Unterschied zur Kompetenzvermittlung will Reflexion nicht nur die Praxis optimieren, sondern aus der Praxis Erkenntnisse gewinnen, die auf vergleichbare Situationen übertragbar sind. Weiterbildung transformiert Wissenschaft in den Alltag und gewinnt aus dem Alltag wiederum wissenschaftliches Wissen.

Die Reflexion stellt gleichsam das komplementäre Gegenstück zum praxisorientierten Kompetenzbegriff dar. Sie wird systematisch genutzt und methodisch gestaltet. Ziel ist es, Probleme bearbeitbar zu machen, die sich aus den beschriebenen Paradoxien, Widersprüchen und Grenzen professionellen Handelns ergeben.[56] Reflexion bezieht die Grenzen des Wissens mit ein. Über die Befragung des Zentrums professioneller Praxis aus der peripheren Perspektive des Nicht-Wissens heraus (Laienperspektive) kann Erkenntnis generiert werden. Weiterbildung kann als der Aufbau einer reflexiven Infrastruktur in professionellen Handlungsfeldern verstanden werden.

Es handelt sich bei den beschriebenen Bildungsformen um Typisierungen, die in der Realität als Mischformen vorkommen und stufenlos ineinander übergehen können. Es mag den Anschein haben, als stünden das *Kompetenz-* und das *Reflexionsmodell* in einem dichotomen Gegensatz zum *Informations-* und *Qualifikationsmodell*. Das *Informations-* und das *Qualifikationsmodell* ergänzen sich auf der einen Seite ebenso gut, wie das *Reflexions-* und das *Kompetenzmodell* auf der anderen. Dies ist insofern richtig, als dass sich eine formale und eine pragmatische Auffassung vom Lernen und von Weiterbildung gegenüberstehen. Dennoch haben beide Dimensionen ihre Berechtigung, besonders im Hinblick auf die Professionen mit einem eigenständigen akademischen Wissenskorpus, formalisierten Zugangswegen und Praxisformen. Formale Qualifikationsmerkmale und umfassend sowie systematisch dargebotene Information dienen der Qualitätssicherung im Sinne der Überprüfbarkeit und Verantwortungszuschreibung. Der pragmatisch ausgerichtete Umgang mit Erfahrung und Wissen hingegen gewährleistet die stetige Weiterentwicklung von Individuen und Praxisgemeinschaften entlang ihrer relevanten Umwelten. Information und Reflexion stellen gleichsam die Quelle professioneller Weiterbildung dar, Qualifikation und Kompetenz sind ihr Ergebnis.

---

55 Dick & Wehner, 2005.
56 Dewe, 1999.

6 Reflexive professionelle Entwicklung als Leitkonzept lebenslangen Lernens

In der Medizin vollzieht sich seit den 1990er Jahren eine Entwicklung vom *Informations-* zum *Reflexionsmodell*, der mit den Begriffen *„Continuing Medical Education"* (CME) für das traditionelle Verständnis von lebenslangem Lernen und *„Continuing Professional Development"* (CPD) für das neue Verständnis verbunden ist.[57] CME beschränkt sich auf die kognitive Ebene der Wissensvermittlung, um der Zunahme medizinischen Fachwissens gerecht zu werden. Sie orientiert sich ausschließlich am akademischen Wissenszuwachs. CPD schließt die Entwicklung von Handlungskompetenz und die Änderung von Verhalten mit ein. Sie orientiert sich gleichwertig an den subjektiven Bedürfnissen des Arztes und am wissenschaftlichen Wissen. Sie geht über die Vermittlung von Fachkenntnissen und Fertigkeiten hinaus und ist mit einer umfassenderen Betrachtung der Gestaltung von medizinischen Arbeitsprozessen verbunden als CME. Auch ethische Einstellungen, Patientenorientierung, Management und Qualitätssicherung sind obligatorische Themen für Fortbildung.[58] Ebenfalls weit ausgearbeitet ist das Konzept des CPD für den schulischen Bereich in Großbritannien,[59] auch Angebote für Rechtsanwälte finden sich dort.[60]

Aus der Sicht der Erwachsenenbildung hat CPD eine weitreichende Zielsetzung (*Abbildung 2*). Die Teilnahme an Weiterbildung überhaupt ist das Minimalziel der Erwachsenenbildung. Die Zufriedenheit der Teilnehmer/innen war nicht immer selbstverständliches Bestreben – warum sollte Lernen Spaß machen? Wissenszuwachs ist im *Informationsmodell* das oberste Ziel, die Teilnehmer sollen die erhaltene Information in ihren Wissensvorrat übernehmen. Die Lehre vollzieht sich im Wesentlichen als Instruktion. Dem *Kompetenzmodell* folgend geht der Ansatz der CPD darüber hinaus und beansprucht Verhaltenswirksamkeit. Lernen und Lehren vollziehen sich als gemeinsame Konstruktion (Ko-Konstruktion). Damit trägt CPD über die individuelle Ebene zu einer besseren Performanz der gesamten Profession bei, im Falle der Juristen also zu einer verbesserten Rechtsprechung. Ein direkter Beitrag zur verbesserten Rechtsprechung kann dann geleistet werden, wenn die Fortbildung nach dem *Reflexionsmodell* auch dazu führt, dass Praxiserfahrungen in verallgemeinerbare Daten und Informationen transformiert werden, die von der gesamten Berufsgruppe genutzt werden – etwa durch Wissensmanagement oder durch systematische Evaluation verhängter Maßnahmen.

57 Walther & Dick, 2007.
58 Starke & Wade, 2005; Ansorg & Betzler, 2006.
59 Bubb & Earley, 2007.
60 Gold et al., 2007.

Abbildung 2: Die Zielhierarchie verschiedener Modelle professioneller Entwicklung: *CME = Continuing Medical Education* beschränkt sich auf die kognitive Dimension der Fortbildung, während *CPD = Continuing Professional Development* das Verhalten des Einzelnen und die Performanz der Berufsgruppe einbezieht (in Anlehnung an Starke & Wade, 2005; Kirkpatrick, 1996)

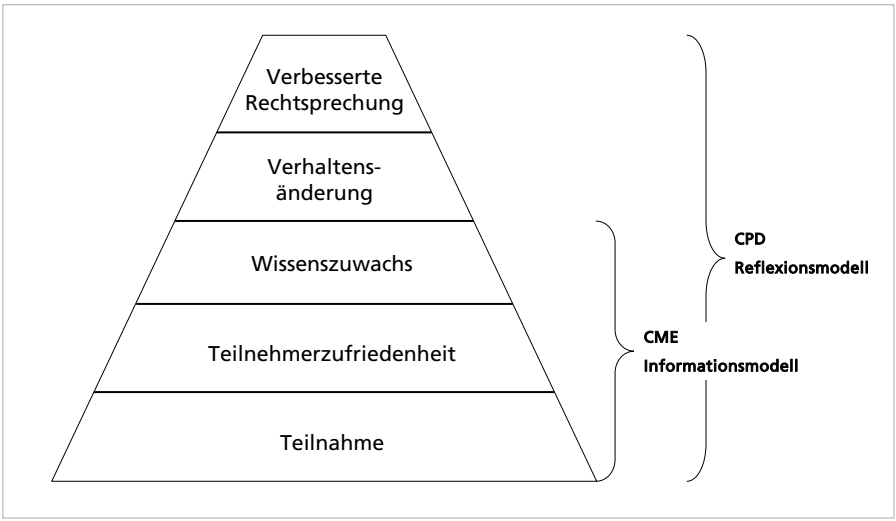

Ziel des Lernens im Sinne der professionellen Entwicklung ist nicht die kognitive Leistung (Reproduktion von Informationen), sondern die Steigerung der Reflexions-, Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit. Lernen ist in den Prozess der Arbeit eingebettet, es bezieht die gesamte Persönlichkeit und die äußeren Bedingungen (Organisation, Gesellschaft) ein.

Kontinuierliche professionelle Entwicklung im Jugendstrafrecht umfasst demnach die Komponenten der Qualifikation (als Voraussetzung und Zugang), der Information, der Kompetenz und der Reflexion. Wird Reflexion systematisch und methodisch kontrolliert eingesetzt, um die Bedingungen der professionellen Tätigkeit auf persönlicher, gemeinschaftlicher und institutioneller Ebene gleichermaßen zu verbessern, dann sprechen wir von reflexiver professioneller Entwicklung. Reflexive professionelle Entwicklung schafft eine fruchtbare und stetige Wechselbeziehung zwischen analoger Erfahrung, die gemeinschaftlich validiert wird, und Wissen, das kontrolliert gewonnen, überprüft und dokumentiert ist. Neu an diesem Modell für professionelle Entwicklung und auf alle Professionen übertragbar ist, dass sie

- dem Lernenden Autonomie lässt und die Verantwortung für den Lernprozess zwischen Lehrendem und Lernendem teilt,
- gemeinschaftlich validierte Erfahrung als Evidenzquelle anerkennt, und
- einen stetigen Kreislauf aus Handeln und Reflexion in die berufliche Tätigkeit implementiert.

Der Lehrende versteht sich in diesem Modell nicht ausschließlich als fachlicher Experte, sondern auch als Methodiker, Moderator und Berater. Er inszeniert Lernmöglichkeiten, befragt die Grenzen professioneller Praxis und bietet sich als Reflexionsinstanz an. Ideal sind Lernsituationen, in denen Fachexperten und Moderatoren / Methodiker unterschiedliche Rollen und Aufgaben übernehmen, da hier der Informations- und der Reflexionsprozess gemeinsam und aufeinander abgestimmt wirksam werden können.

Solche Arrangements sind etwa in Qualitätszirkeln möglich. Dies sind moderierte Gruppen von sechs bis zwölf Professionellen, die auf mehreren, regelmäßig stattfindenden Treffen entlang eigener Erfahrungen über Arbeitsprobleme sprechen und diese zu lösen versuchen. Die Entscheidung zur Mitarbeit in der Gruppe wird freiwillig getroffen, die Teilnahme an den Sitzungen ist verbindlich, so dass sich ein fester Kreis von Teilnehmern bildet. Die Gruppen tagen meistens an einem arbeitsplatznahen Ort, die Teilnehmer werden für die Dauer der Sitzungen von ihrer eigentlichen Aufgabe freigestellt. Diese Methode wurde erfolgreich von der Anwendung in industriellen Organisationen auf das Gesundheitswesen und niedergelassene Ärzte übertragen.[61] Die methodischen Prinzipien, die die Qualitäts- oder Wissenszirkel auszeichnen, sind Erfahrungsorientierung und Gruppenorientierung. Sie nehmen die vor Ort erworbenen Kompetenzen auf und arbeiten mit dem praktischen Wissen der Teilnehmer. Dadurch werden gemeinsame Perspektiven geschaffen und Vertrauen aufgebaut.[62]

Auch im Rahmen strukturierter Fortbildungsreihen lassen sich diese Prinzipien anwenden. Im *„Praxisforum zahnärztliche Qualitätsförderung“* etwa werden in drei Präsenzveranstaltungen in moderierter Gruppenarbeit Routinen und Arbeitsabläufe gemeinschaftlich rekonstruiert und evaluiert.[63] Unterstützend werden durch ein Benchmarking über Leistungsdaten und eine Patientenbefragung vergleichbare Daten aller Teilnehmer erhoben und gemeinsam bewertet. In den Intervallen zwischen den Präsenzveranstaltungen werden die rekonstruierten Arbeitsbögen in die eigene Praxis implementiert, sodass tatsächlich Änderungen der Routine eintreten. Während ein Fachexperte den Prozess wissenschaftlich supervidiert und die aktuellen Erkenntnisse aus der Forschung einspeist, sichert ein Moderator die metho-

61 Bahrs et al., 1995; König, 1998.
62 Derboven et al., 2002.
63 Dick, Schwagierek & Walther, 2007.

dische Qualität des Prozesses. Er strukturiert nicht nur den Gruppen- und den Kommunikationsprozess, er kann als Laie auch die selbstverständlich gewordenen Anteile in den Arbeitsbögen, das implizite Wissen der Praktiker, hinterfragen und sichtbar machen. Es gibt empirische Hinweise darauf, dass dieses Konzept die Verhaltenswirksamkeit von Fortbildung erhöht, indem die erarbeiteten Ergebnisse als klinische Pfade in die einzelnen Zahnarztpraxen eingeführt werden.[64]

Eine weitere für die freien Professionen beispielhafte Methode reflexiver professioneller Entwicklung sind *Persönliche Entwicklungsprojekte* (PEP), die über längere Zeit kontinuierlich verfolgt werden. Sie werden dem Umstand gerecht, dass professionell Tätige häufig nicht in Gruppen, sondern in vereinzelten Arbeitssituationen tätig sind, sei es als Inhaber einer Praxis, einer Kanzlei oder als Amtsrichter. Außerdem gewährleisten sie ein hohes Maß an Autonomie über Lerninhalt und Lernprozess. Die Themen der Projekte werden individuell gewählt. Die Methodik zur Durchführung der Projekte entspricht dem Vorgehen in einem Qualitätskreislauf: Anhand konkreter Indikatoren wird der unbefriedigende Ist-Zustand systematisch abgebildet, anschließend werden Ursachen und Lösungsmöglichkeiten für das Problem gesucht. Die Umsetzung von Maßnahmen wird dokumentiert, das Ergebnis durch eine erneute Erhebung der Indikatoren sichtbar gemacht. Die Besonderheit dieser Projekte besteht darin, dass sich Kolleg/innen bei der Durchführung gegenseitig unterstützen. Hierzu bilden sie persönliche Entwicklungsgruppen. Eine solche Gruppe besteht aus drei bis fünf Professionellen, die sich etwa im Rahmen eines Fortbildungsseminars zum Thema interkollegiale Qualitätsförderung zusammenfinden können. Im Seminar werden die Themen ausgewählt und die Bearbeitungsmethodik vermittelt. In einem zweiten Seminar etwa ein halbes Jahr später wird der Fortgang der Projekte dargestellt und diskutiert. In der Zwischenzeit trifft sich die Gruppe für einen Tag. Dieses Treffen dient mehreren Zwecken. Der Fortgang des Projektes wird berichtet, wovon ein disziplinierender Effekt ausgeht. Weiterhin führen die Teilnehmer strukturierte Gespräche, in denen sie sich wechselseitig beraten. In diesen Gesprächen explizieren die Zahnärzte wechselseitig ihr erfahrungsbasiertes Wissen. Speziell instruierte Rollen, Perspektivenwechsel und Erfahrungsexplikation erhöhen zusammen die Qualität der Problemlösungen und erleichtern deren Implementierung.[65]

Um die Problemlösungen in der Praxis tatsächlich wirksam zu machen, treffen sich die Gruppen auch im Anschluss an das Seminar weiter. Folgende Regeln stellen das Funktionieren der persönlichen Entwicklungsgruppe sicher:

- Die Teilnehmer verfolgen die gemeinsame Zielsetzung der kontinuierlichen professionellen Entwicklung.

64 Kaiser, 2006; Nadj-Papp, 2006; Spiesshofer, 2006.
65 Dick, 2006.

- Es finden regelmäßig Treffen der Teilnehmer statt (z.B. 2 x jährlich), die in Kurzprotokollen dokumentiert werden. Auf den Treffen werden in strukturierten Gesprächen (Triadengesprächen) professionelle Erfahrungen ausgetauscht.
- Jede/r Teilnehmer/in hat jederzeit eine persönliche Entwicklungsaufgabe und bearbeitet diese im Qualitätskreislauf. Wenn eine Aufgabe abgeschlossen ist, wird eine neue gewählt.

Der ideale Rahmen für eine solche Entwicklungsgruppe, in der persönliche Projekte bearbeitet werden, ist eine längerfristige gemeinsame Fortbildungsaktivität, die das Vertrauen zueinander stärkt. Dies kann ein berufsbegleitender Studiengang sein, in dem sich wissenschaftliche und erfahrungsbasierte Kompetenzen und Vermittlungsformen ideal kombinieren lassen.[66]

7 Netzwerk Jugendakademie

Wie kann das Konzept der reflexiven professionellen Entwicklung nun in der Jugendgerichtsbarkeit sinnvoll implementiert werden? Ein Netzwerk aus Wissenschaftlern und Praktikern hat sich zum Ziel gesetzt, diesen Prozess sowohl auf strategischer als auch auf praktisch-methodischer Ebene zu fördern, um eine der modernen Jugendstrafrechtspraxis angemessene Form der Fortbildung und Professionsentwicklung zu implementieren. Das Netzwerk wird derzeit von der DVJJ[67] getragen, beteiligt sind insbesondere der Deutsche Richterbund, die Professur für Strafrecht an der Universität Hamburg und der Arbeitsbereich der Erwachsenen- und Weiterbildung der Universität Magdeburg. Das Netzwerk geht davon aus, dass sich im praktischen Umgang mit den für das Jugendrichteramt typischen Rollen- und Entscheidungskonflikten eine spezielle Kompetenz der Berufserfahrenen herausbildet. Diese erfahrungsbasierte Kompetenz, ihr Aufbau, ihre Entwicklung und ihre Weitergabe wird bisher weder in der Aus- noch in der Fortbildung von Jugendrichtern systematisch genutzt. Das Netzwerk Jugendakademie setzt sich bewusst von einer Fortbildung ab, die sich in punktuellen, an Defiziten orientierten Angeboten der Anpassungsqualifizierung erschöpft. Entsprechend dem hier dargestellten Ansatz will das Netzwerk sowohl die explizite Ebene des rechtswissenschaftlichen und kriminologischen Wissens – die Informationsebene –, als auch die in der lokalen Lebenswelt aufgeschichtete und implizite Seite der Erfahrung über geeignete Methoden der Evaluation für die Fortbildung von Jugendrichter/innen nutzen (*Abbildung 3*).

Das Netzwerk hat dieses Konzept im Jahr 2007 auf mehreren Workshops mit Praktikern vorgestellt, diskutiert und weiter entwickelt. Auf Bundesebene hat neben der Arbeitsgruppe des 27. Jugendgerichtstages in Freiburg 2007 – die einzige inter-

66 Dick, Schwagierek & Walther, 2007; Walther & Dick, 2007.
67 DVJJ, Sitz in Hannover.

disziplinäre Veranstaltung – eine Seminarwoche der Richterakademie zum Thema Professionsentwicklung stattgefunden. Auf Landesebene wurden Workshops in Sachsen-Anhalt und in Schleswig-Holstein durchgeführt, die jeweils von den Fortbildungsreferenten in den Justizministerien koordiniert wurden. Hier nahmen ausschließlich Jugendrichter/innen und -staatsanwält/innen teil. Insgesamt haben sich inzwischen ca. 100 praktisch tätige Jugendrichter/innen in Workshops mit diesem Konzept auseinandergesetzt.

Abbildung 3: Professionelle Entwicklung im Jugendstrafrecht schafft eine reflexive Infrastruktur für die professionelle Tätigkeit wie sie in *Abbildung 1* beschrieben wird. Im Prozess der Entscheidungsvorbereitung werden Informationen aus verschiedenen Quellen genutzt. Neben Ermittlungsergebnissen und dem Wissen über die lokalen Verhältnisse kann Wissenschaft Evidenz, also Sicherheit über den aktuellen Stand der Forschung schaffen (Sackett et al., 1996). Zur Evaluation einer Entscheidung können ebenfalls wissenschaftliche Methoden eingesetzt werden. Aber auch persönlicher Augenschein und das Vor-Ort Wissen anderer beteiligter Berufsgruppen sind wertvolle Reflexionsquellen. Methoden wie Qualitätszirkel oder Benchmarking können kombiniert eingesetzt werden.

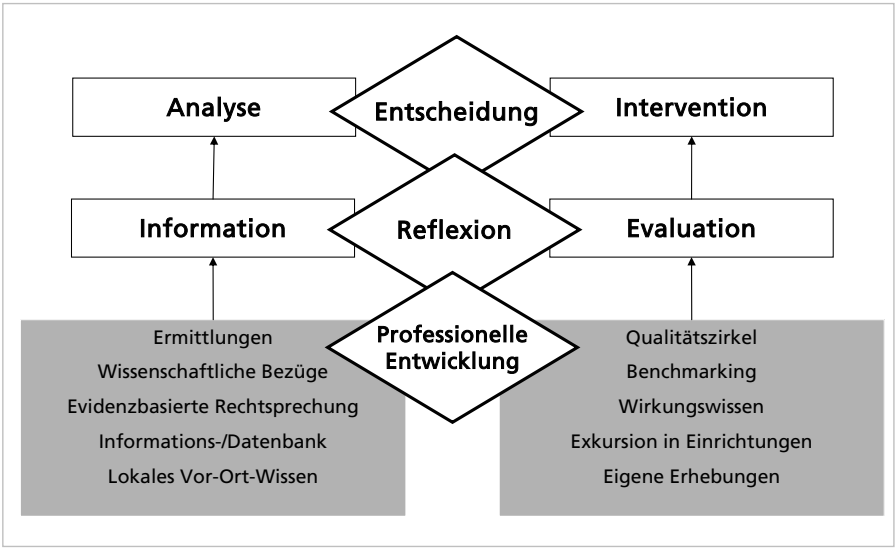

Eine detaillierte wissenschaftliche Auswertung dieser Workshops wird derzeit erarbeitet. Dennoch sollen hier auf Basis der Workshopprotokolle und Seminarevaluationen durch die Teilnehmer erste Einschätzungen über die Ergebnisse referiert werden.

Im Anschluss an eine Reflexion darüber, was eine/n gute/n Jugendrichter/in ausmacht, artikulierten die Teilnehmer ihre Fortbildungsbedarfe. Insgesamt wird ein hoher Bedarf gesehen. Am stärksten ist der Wunsch nach Fachwissen aus den verschiedenen Bezugsdisziplinen, etwa Psychologie, Pädagogik oder Kriminologie. Ebenfalls groß ist der Wunsch, die Kooperation mit anderen Institutionen, etwa Polizei, Jugendämter, Jugendgerichtshilfe, Maßnahmenträger, weiter zu entwickeln. Themen wie persönliche Entwicklung, Kommunikation und Änderungen der eigenen Arbeitsorganisation spielen ebenfalls eine Rolle, wenn auch weniger stark betont. Methoden wie Qualitätszirkel, Evaluation und Supervision stießen bei den Teilnehmern auf positive Resonanz. Mit diesen Verfahren wurden exemplarisch Themen aus dem eigenen Arbeitsalltag bearbeitet. Wichtig war den Teilnehmern an diesen Verfahren vor allem die Möglichkeit zum interkollegialen Austausch. Dennoch lässt sich der Diskussionsstand vorsichtig so bilanzieren, dass Jugendrichter/innen beim Thema Fortbildung vor allem an das Informationsmodell denken, während neue Formen der Evaluation und Reflexion über weite Strecken eher fremd sind.

Auf der anderen Seite lässt sich feststellen, dass die Workshops Auslöser für Aktivitäten einiger Teilnehmer in genau dieser Richtung waren. So formulieren Teilnehmer/innen des Workshops in Schleswig in einer schriftlichen Entschließung: *„Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sehen die Notwendigkeit, sich in örtlichen Kleingruppen (Qualitätszirkel) in nicht allzu sporadischer Regelmäßigkeit auch fallübergreifend weiterzubilden. Die entsprechende Umsetzung ist bereits im AG Bezirk Flensburg vereinbart worden, andere Gerichtsbezirke wollen folgen."* In Sachsen-Anhalt hat inzwischen ein Fortbildungsseminar für Jugendrichter/innen zur Organisation und Moderation von Qualitätszirkeln stattgefunden, die Einrichtung von Zirkeln in Stendal und Magdeburg ist geplant. Auch aus Sachsen gibt es als Reaktion auf einen Workshop die konkrete Anfrage zur Moderation eines interdisziplinären Qualitätszirkels.

Die Erfahrungen der Workshops zeigen auch, dass bei den Professionellen eine ausgeprägte Skepsis gegenüber Ansprüchen besteht, die von außen an die eigene Profession gerichtet werden. Wird die Notwendigkeit der Fortbildung oder der Professionsentwicklung aus Sicht externer Disziplinen formuliert, so besteht die Gefahr, dass dies als Eingriff in die eigene Autonomie durch Fremde aufgefasst wird. Dennoch muss der Anspruch der professionellen Entwicklung immer in einem interdisziplinären Zusammenhang gesehen werden. Die Entschließung des Arbeitskreises 3 des Freiburger Jugendgerichtstages fasst das Ergebnis der interdisziplinären Diskussion wie folgt zusammen:

„Um unseren Anspruch der sozialen Integration von straffällig gewordenen Jugendlichen zu erfüllen ist es unabdingbar, dass alle beteiligten Berufsgruppen der Jugendkriminalrechtspflege gemeinsam an ihrer professionellen Entwicklung arbeiten.

Dabei geht es um die Klärung von Aufgaben, Rollen und Verantwortlichkeiten entlang der gesamten Prozesskette. Diese professionelle Entwicklung muss von vier Ansatzpunkten ausgehen:

- *Führung und Management,*
- *regionale Netzwerkbildung,*
- *Feedback und Evaluation sowie*
- *persönliche Kompetenzentwicklung.*

Die AG fordert schnellstmöglich die Einrichtung einer Jugendakademie für eine interdisziplinäre Weiterbildung aller beteiligten Berufsgruppen."

Bereits aus dieser noch oberflächlichen Auswertung der Workshops lassen sich zwei Schlüsse für die weitere Entwicklung des Netzwerks Jugendakademie ziehen. Nötig ist zunächst eine stärkere Verankerung des Konzeptes reflexiver professioneller Entwicklung in der Fachwelt, vor allem der Wissenschaft. Dies umfasst die autonome Analyse der Themen und Entwicklungslinien aus der internen kriminologischen und rechtswissenschaftlichen Sicht, aber auch die Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit Bezugswissenschaften, besonders der Erwachsenenbildung. Diese darf nicht auf deklamatorischer Ebene verharren, sondern muss sich in konkreten Entwicklungsprojekten in und mit der Praxis niederschlagen. Zweitens hat sich erwiesen, dass der dazu notwendige Prozess der Vertrauensbildung auf regionaler Ebene stattfinden kann und muss. Wesentliche Impulse für die Implementierung des Konzepts der Professionsentwicklung kamen in Sachsen-Anhalt aus der Politik (Ministerium) und der Administration (Oberlandesgericht, Generalstaatsanwaltschaft). Auf der einen Seite die Workshops, auf der anderen Seite die strategische Diskussion auf der Steuerungsebene mit Wissenschaft, Administration und Politik – diese Kombination aus *bottom-up* und *top-down* Strategie hat sich in der Entwicklung industrieller Organisationen bewährt und kann nun erfolgreich für die freien Professionen adaptiert werden. Deren Weiterentwicklung hängt wesentlich vom Selbstbewusstsein ihrer Mitglieder ab, zu dem eine Fortbildung beiträgt, die die Konflikte und Widersprüche der Praxis reflektiert und produktiv aufarbeitet.

LITERATURVERZEICHNIS

Abbott, A.D. (1988). *The System of Professions. An Essay on the Division of Expert Labor.* Chicago: The University of Chicago Press.

Adam, H., Albrecht, H. J. & Pfeiffer, C. (1986). *Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland.* Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.

Ansorg, J. & Betzler, M. (2006). Von der kontinuierlichen medizinischen Fortbildung zur kontinuierlichen professionellen Entwicklung am Beispiel der chirurgischen Fortbildung. *Bundesgesundheitsblatt, Gesundheitsforschung, Gesundheitsschutz, 49* (5), 426-432.

Arnold, R. & Schüssler, I. (2001). Entwicklung des Kompetenzbegriffs und seine Bedeutung für die Berufsbildung und für die Berufsbildungsforschung. In G. Franke (Hrsg.), *Komplexität und Kompetenz. Ausgewählte Fragen der Kompetenzforschung* (S. 52-74). Bielefeld: Bertelsmann.

Bahrs, O., Gerlach, F.M., Szecsenyi, J. & Andres, E. (1995). *Ärztliche Qualitätszirkel: Leitfaden für den niedergelassenen Arzt*. Köln: Deutscher Ärzte-Verlag.

Bilsky, W. & Toker, M. (2003). Jugendliche nichtdeutscher Herkunft im Strafprozess. In R. Lempp, G. Schütze & G. Köhnken (Hrsg.), *Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters* (S. 307-320). Darmstadt: Steinkopff.

Breymann, K. (2005a). Jugendakademie – Zu den Grundlagen der Weiterbildung für Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 16* (2), 185-193.

Breymann, K. (2005b). Jugendakademie – Zu den Grundlagen der Weiterbildung für Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte (Teil 2). *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 16* (3), 279-289.

Bromme, R. (1992). *Der Lehrer als Experte. Zur Psychologie des professionellen Wissens*. Bern: Huber.

Bubb, S. & Earley, P. (2007). *Leading and managing continuing professional development*. (2nd Ed.). London: Paul Chapman.

Combe, A. & Helsper, W. (1996). Einleitung: Pädagogische Professionalität. Historische Hypotheken und aktuelle Entwicklungstendenzen. In A. Combe & W. Helsper (Hrsg.), *Pädagogische Professionalität. Untersuchungen zum Typus pädagogischen Handelns* (S. 9-48). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Dehnbostel, P., Elsholz, U. & Gillen, J. (2007). Konzeptionelle Begründungen und Eckpunkte einer arbeitnehmerorientierten Weiterbildung. In P. Dehnbostel, U. Elsholz & J. Gillen (Hrsg.), *Kompetenzerwerb in der Arbeit: Perspektiven arbeitnehmerorientierter Weiterbildung* (S. 13-27). Berlin: Edition Sigma.

Dent, M. & Whitehead, S. (2002). Introduction: Configuring the „new" professional. In M. Dent & S. Whitehead (Hrsg.), *Managing professional identities: knowledge, performativity and the „new" professional* (S. 1-16). London et al.: Routledge.

Derboven, W., Dick, M. & Wehner, T. (2002). Die Transformation von Erfahrung und Wissen in Zirkeln. In M. Fischer & F. Rauner (Hrsg.), *Lernfeld: Arbeitsprozess* (S. 369-391). Baden-Baden: Nomos.

Dewe, B. (1999). *Lernen zwischen Vergewisserung und Ungewißheit: reflexives Handeln in der Erwachsenenbildung*. Opladen: Leske + Budrich.

Dick, M. (2004). Die Explikation von Wissen in informatisierten Arbeitsumgebungen. In P. Röben & F. Rauner (Hrsg.), *Domänenspezifische Kompetenzentwicklung zur Beherrschung und Gestaltung informatisierter Arbeitssysteme* (S. 45-63). Bielefeld: Bertelsmann.

Dick, M. (2005). Erwachsenenbildung, Arbeitsforschung und Professionsentwicklung. Ein Ansatz zur Förderung jugendrichterlicher Kompetenz. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 16* (3), 290-295.

Dick, M. (2006). Triadengespräche als Methode der Wissenstransformation in Organisationen. In V. Luif, G. Thoma & B. Boothe (Hrsg.), *Beschreiben – Erschliessen – Erläutern. Psychotherapieforschung als qualitative Wissenschaft* (S. 141-166). Lengerich: Pabst Verlag.

Dick, M. & Marotzki, W. (2005). Biographie und Lernen - Einführung in den Themenschwerpunkt. *ZBBS, Zeitschrift für qualitative Bildungs-, Beratungs- und Sozialforschung, 6* (1), 5-9.

Dick, M., Schwagierek, R. & Walther, W. (2007). Wissen aus Erfahrung: Der Masterstudiengang „Integrated Practice in Dentistry" als Kooperation zwischen Bildungswissenschaft und Zahnmedizin. In J. Klaus & H. Vogt (Hrsg.), *Wissensmanagement und wissenschaftliche Weiterbildung.* (Dokumentation der DGWF-Jahrestagung vom 13. bis 15.09.2006 in Karlsruhe). (S. 33-50). Hamburg: DGWF e.V.

Dick, M. & Wehner, T. (2005). Wissensmanagement. In F. Rauner (Hrsg.), *Handbuch Berufsbildungsforschung* (S. 454-462). Bielefeld: Bertelsmann.

Dick, M. & Wehner, T. (2007). The Triad Conversation as a Method of Transforming Local Experience into Shared Knowledge. In N. Gronau (Hrsg.), *4th Conference on Professional Knowledge Management – Experiences and Visions* (Bd. 2; S. 277-284). Berlin: GITO-Verlag.

Drews, N. (2005). *Die Aus- und Fortbildungssituation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der Bundesrepublik Deutschland: Anspruch und Wirklichkeit von § 37 JGG.* Aachen: Shaker.

Ehr, C. (2005) *Wie Jugendrichter ihr berufliches Handeln reflektieren - Ansatzpunkte für die Professionalisierung von Jugendrichtern.* (unveröff. Magisterarbeit). Universität Magdeburg.

Engel, C. (2002). Rechtliche Entscheidungen unter Unsicherheit. In C. Engel, J. Halfmann & M. Schulte (Hrsg.), *Wissen – Nichtwissen – Unsicheres Wissen* (S. 305-350). Baden-Baden: Nomos.

Engel, C. & Strack, F. (2007). *The Impact of Court Procedure on the Psychology of Judicial Decision Making.* Baden-Baden: Nomos.

Engel, C. & Weber, E.U. (2007). The impact of institutions on the decision how to decide. *Journal of Institutional Economics, 3* (3), 323–349.

Englich, B. (2006a). Blind or Biased? Justitia's Susceptibility to Anchoring Effects in the Courtroom Based on Given Numerical Representations. *Law & Policy, 28* (4), 497-514.

Englich, B. (2006b). Editorial. Rechtsfindung und deren Auswirkungen im Spannungsfeld zwischen Gesetzestexten und psychologischen Einflüssen. *Zeitschrift für Sozialpsychologie (Themenheft), 36* (4), 157-159.

Erpenbeck, J. & Rosenstiel, L. v. (Hrsg.) (2003). *Handbuch Kompetenzmessung: Erkennen, Verstehen und Bewerten von Kompetenzen in der betrieblichen, pädagogischen und psychologischen Praxis*. Stuttgart: Schaeffer-Poeschel.

Fatzer, G., Rappe-Giesecke, K. & Looss, W. (2002). *Qualität und Leistung von Beratung. Supervision, Coaching, Organisationsentwicklung*. Köln: EHP.

Freidson, E. (1986). *Professional powers: a study of the institutionalization of formal knowledge*. Chicago: University of Chicago Press.

Gold, J., Thorpe, R., Woodall, J. & Sadler-Smith, E. (2007). Continuing Professional Development in the Legal Profession. A Practice-based Learning Perspective. *Management Learning, 38* (2), 235-250.

Groeben, N. (1988). *Das Forschungsprogramm Subjektive Theorien: eine Einführung in die Psychologie des reflexiven Subjekts*. Tübingen: Francke.

Gruber, H. (1999). *Erfahrung als Grundlage kompetenten Handelns*. Bern: Huber.

Kaiser, C. (2006). *Die Rolle erfahrungsbasierten Wissens für die evidenzbasierte Zahnheilkunde – Evidenzgewinn in modernen Fortbildungskonzepten aus der Sicht Beteiligter.* (Masterarbeit im Studiengang Integrated Praxctice in Dentistry). Magdeburg & Karlsruhe.

Kelly, G.A. (1986). *Die Psychologie der persönlichen Konstrukte*. Paderborn: Junfermann.

Kirkpatrick, D.L. (1996). *Evaluating training programs: the four levels*. San Francisco, CA: Berrett-Koehler.

König, U. (1998). *Qualitätszirkel mit niedergelassenen Ärzten: ein Modellversuch und seine Verbesserungsmöglichkeiten als Beitrag zur Qualitätssicherung in der ambulanten Medizin*. Lengerich: Pabst.

Kreuzer, A. (1987). Aus- und Fortbildung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten. Analyse der mangelhaften Lage und Verbesserungsvorschläge. *Zeitschrift für Rechtspolitik, 20*, 235-238.

Lange, E. & Luhmann, N. (1974). Juristen; Berufswahl und Karrieren. *Verwaltungsarchiv, 65* (1), S. 113-162.

Ludewig-Kedmi, R. & Ehrenzeller, B. (Hrsg.) (2006). *Moraldilemmata von Richtern und Rechtsanwälten*. St. Gallen: Dike-Verlag.

Lyotard, J. (1986). *Das postmoderne Wissen: ein Bericht*. Graz et al.: Böhlau.

Mieg, H. (2005). Professionalisierung. In F. Rauner (Hrsg.), *Handbuch Berufsbildungsforschung* (S. 342-349). Bielefeld: Bertelsmann.

Nadj-Papp, E. (2006). *Veränderung der Praxisroutine durch ein Training und Einführung des klinischen Pfades im Bereich Parodontologie. Einführung von Teilaspekten eines Qualitätsmanagementsystems.* (Masterarbeit im Studiengang Integrated Praxctice in Dentistry). Magdeburg & Karlsruhe.

Oevermann, U. (1996). Theoretische Skizze einer revidierten Theorie professionalisierten Handelns. In A. Combe & W. Helsper (Hrsg.), *Pädagogische Professionalität. Untersuchungen zum Typus pädagogischen Handelns* (S. 70-182). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Oevermann, U. (2002). Professionalisierungsbedürftigkeit und Professionalisiertheit pädagogischen Handelns. In M. Kraul, W. Marotzki & C. Schweppe (Hrsg.), *Biographie und Profession* (S. 19-63). Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

Oevermann, U. (2003). Kodifiziertes methodisiertes Wissen und persönliche Erfahrung in der professionalisierten Praxis stellvertretendes Krisenbewältigung. In J. Fried & T. Kailer (Hrsg.), *Wissenskulturen. Beiträge zu einem forschungsstrategischen Konzept* (S. 195-210). Berlin: Akademie Verlag.

Ostendorf, H. (2004). *Das Jugendstrafverfahren: Eine Einführung in die Praxis*. Köln: Heymanns.

Parsons, T. (1968). Professions. In D.L. Sills (Hrsg.), *International encyclopedia of the social sciences* (Vol. 12; S. 536-547). New York, NY: Macmillan.

Parsons, T. (1973). The Professions and Social Structure. In T. Parsons (Ed.), *Essays in Sociological Theory* (pp. 34-49). New York, NY: Free Press.

Rauner, F. (2004). *Praktisches Wissen und berufliche Handlungskompetenz*. (ITB Forschungsberichte Nr. 14). Universität Bremen, Institut Technik & Bildung.

Renkl, A. (1996). Träges Wissen: Wenn Erlerntes nicht genutzt wird. *Psychologische Rundschau, 47*, 78-92.

Sackett, D.L., Rosenberg, W., Gray, J.A., Haynes, R.B. & Richardson, W.S. (1996). Evidence-based medicine: what it is and what it isn't. *British Medical Journal, 312*, 71-72.

Scherzberg, A. (2002). Wissen, Nichtwissen und Ungewissheit im Recht. In C. Engel, J. Halfmann & M. Schulte (Hrsg.), *Wissen – Nichtwissen – Unsicheres Wissen* (S. 113-144). Baden-Baden: Nomos.

Schön, D.A. (1983). *The Reflective Practitioner: How Professionals Think in Action*. New York: Basic Book Publishers.

Schreyögg, A. (1991). *Supervision: Ein integratives Modell*. Paderborn: Junfermann.

Schreyögg, A. (1995). *Coaching: Eine Einführung für Praxis und Ausbildung*. Frankfurt am Main: Campus.

Schreyögg, A. (2007). Fehlerkultur, Fehlermanagement und ihre Bedeutung für Maßnahmen der Personalentwicklung in Kliniken. *Organisationsberatung, Supervision, Coaching, 14* (3), 213-222.

Schulze, T. (2006). Bildung, Bewusstheit und biographischer Prozess. Reflexionen im lebensgeschichtlichen Lernen. In V. Fröhlich & R. Göppel (Hrsg.), *Bildung als Reflexion über die Lebenszeit* (S. 28-49). Gießen: Psychosozial-Verlag.

Schütze, F. (1996). Organisationszwänge und hoheitsstaatliche Rahmenbedingungen im Sozialwesen: Ihre Auswirkungen auf die Paradoxien des professionellen Handelns. In W. Helsper & A. Combe (Hrsg.), *Pädagogische Professionalität. Untersuchungen zum Typus pädagogischen Handelns* (S. 183-275). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Simon, K. (2003). *Der Jugendrichter im Zentrum der Jugendgerichtsbarkeit. Ein Beitrag zu Möglichkeiten und Grenzen des jugendrichterlichen Erziehungsauftrages im Hinblick auf § 37 JGG.* (DVJJ Schriftenreihe, Bd. 35). Mönchengladbach: Forum.

Spiesshofer, R. (2006). *Das Praxisforum Zahnärztliche Qualitätsförderung - ein praxisbezogenes Qualitätsmanagement- System zur Konsentierung klinischer Pfade. Analyse der Varianz implementierter Pfade in den Einzelpraxen.* (Masterarbeit im Studiengang Integrated Praxctice in Dentistry). Magdeburg & Karlsruhe.

Spinner, H. (1994). *Die Wissensordnung. Ein Leitkonzept für die dritte Grundordnung des Informationszeitalters.* Opladen: Leske + Budrich.

Starke, I. & Wade, W. (2005). Continuing Professional Development – Supporting the Delivery of Quality Healthcare. *Annals Academy of Medicine Singapore, 34* (11), S. 714-719.

Sternberg, R.J. & Horvath, J.A. (Hrsg.) (1999). *Tacit Knowledge in Professional Practice. Researcher and Practitioner Perspectives.* Mahwah, NJ: Lawrence Erlbaum.

Stichweh, R. (1996). Professionen in einer funktional differenzierten Gesellschaft. In A. Combe & W. Helsper (Hrsg.), *Pädagogische Professionalität. Untersuchungen zum Typus pädagogischen Handelns* (S. 49-69). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Strauss, A., Fagerhaugh, S., Suczek, B. & Wiener, C. (1985). *Social organization of medical work.* Chicago: University of Chicago Press.

Walther, W. & Dick, M. (2007). Continuing Professional Development (CPD) – Strategie für lebenslanges Lernen. *ZM – Zahnärztliche Mitteilungen, 97* (16), 74-78.

Wehling, P. (2001). Jenseits des Wissens? – Wissenschaftliches Nichtwissen aus soziologischer Perspektive. *Zeitschrift für Soziologie, 30* (6), 465-484.

Wehner, T. (1992). Fehlerfreie Sicherheit – weniger als ein günstiger Störfall. In T. Wehner (Hrsg.), *Sicherheit als Fehlerfreundlichkeit. Arbeits- und sozialpsychologische Befunde für eine kritische Technikbewertung* (S. 14-33). Opladen: Westdeutscher Verlag.

Wehner, T. & Dick, M. (2007). Wissen und Erfahrung. In K. Landau (Hrsg.), *Lexikon Arbeitsgestaltung. Best Pracice im Arbeitsprozess* (S. 1315-1318). Stuttgart: Gentner, ergonomia.

Wehner, T. & Waibel, M. (1997). Erfahrungsbegebenheiten und Wissensaustausch als Innovationspotentiale des Handelns: Die Analyse betrieblicher Verbesserungsvorschläge. In I. Udris (Hrsg.), *Arbeitspsychologie für morgen* (S. 72-100). Heidelberg: Asanger.

Wilensky, H.L. (1964). The professionalization of everyone? *American journal of sociology, 70* (2), S. 137-158.
Zussman, R. (1992). *Intensive care: Medical ethics and the medical profession*. Chicago: Chicago University Press.

Steuerungsverantwortung für Leistungen der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren

Thomas Trenczek

1 Zur aktuellen Diskussion über die Steuerungsverantwortung

Über die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren wird seit alters her gestritten, prallen hier doch juristische und sozialpädagogische Sichtweisen wie in kaum einem anderen Feld aufeinander. Besonders deutlich wird dies, wenn man die aktuellen Diskussionen aus Anlass der SGB VIII-Novellierung durch das KICK 2005 insbesondere zu der in § 36a SGB VIII hervorgehobenen Steuerungsverantwortung der Jugendhilfe beobachtet. Es ist auch schon erstaunlich, mit welch einer Heftigkeit hier diskutiert wird, obwohl doch das KICK 2005 im Hinblick auf die Steuerungsverantwortung des Jugendamtes im Verhältnis Jugendamt – Justiz gegenüber der schon bisher geltenden Gesetzeslage keine substantiellen Änderungen gebracht hat. Man hat dabei den Eindruck, dass die (bisher schon geltenden) Regelungen des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) von Teilen der Strafjustiz und Rechtswissenschaft aber auch von Teilen der Jugendhilfepraxis offenbar nun erstmals wahrgenommen werden.[1] Über deren Inhalt erstaunt und unzufrieden, weil es (auf beiden Seiten: Jugendamt und Jugendgericht) lieb gewonnene Routinen des Alltags stört, wird der Empörung Raum gegeben und sogar eine Verletzung des verfassungsrechtlichen Richtervorbehaltes und der Unabhängigkeit der Justiz behauptet.[2] Offenbar will man von der Indienstnahme der Jugendhilfe[3] für die Zwecke der Strafjustiz nicht lassen. Diesen Eindruck gewinnt man auch bei dem Bericht einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses der Justizministerkonferenz (AG KICK) über die *„Auswirkungen des § 36a SGB VIII auf die jugendstrafrechtliche Sanktionspraxis“*.[4]

1 Vgl. auch DIJuF, 2006, S. 9.

2 Vgl. z.B. AG Eilenburg *ZJJ* 2006, 85 ff.; Bareis, 2006, S. 11. Eine solche Argumentation ist freilich nicht neu und wurde z.B. im Hinblick auf § 12 JGG oder bei Einführung des SGB VIII erhoben; vgl. z.B. Stellungnahme des Bundesrates BT-Drs. 11/5948, S. 146 sf.; Diemer, Schoreit & Sonnen, 2002, § 12 Rn. 7.

3 Wiesner, 1995; vgl. auch DIJuF, 2006, S. 26.

4 Sonderdruck DJGT, 2007. Danach sei Grund [für die Probleme in der Praxis] *„das durch das Inkrafttreten von § 36a SGB VIII ausgelöste Erwachen eines neuen Selbstbewusstseins in der Leitung einzelner Jugendämter, häufig einhergehend mit einer strikten Verweigerungshaltung zur Durchführung jugendgerichtlich angeordneter ambulanter Maßnahmen …“* Der Bericht endet mit der Forderung: *„Dazu müsste das Gericht durch die Gesetzesänderung in die Lage versetzt werden, seinerseits die Voraussetzungen der §§ 27 Abs. 1, 36a SGB VIII verbindlich festzustellen. Das würde bedeuten, dass in derartigen Ausnahmefällen nicht die Jugendhilfe, sondern das Gericht den Bedarf der Angeklagten für die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung festzustellen hätte, wobei die Kostentragungspflicht aber trotzdem weiter bei der Jugendhilfe verbliebe.“*

Irritierend an diesem Bericht sind freilich nicht nur die eingeschränkte Perspektive, sondern die handwerklichen Mängel in der Auslegung und Subsumtion. Völlig anders, handwerklich sauber und interdisziplinär/professionsübergreifend argumentieren demgegenüber die Verfasser des DIJUF-Positionspapier *„Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit: Die Unterschiede als Chance verstehen!“*,[5] entspricht im Inhalt und Duktus nahezu wortgleich den an anderer Stelle bereits ausführlich und hier nachfolgend zusammengefassten Ausführungen.

Es gibt im Hinblick auf die Regelungsrelevanz des SGB VIII für die Kinder- und Jugendhilfe, zu der Auslegung der für die Kooperation von Jugendhilfe und Justiz maßgeblichen Bestimmungen des SGB VIII und JGG eigentlich nichts wesentlich Neues zu berichten.[6] Offenbar ist es aber notwendig, in einer *„never ending story“*[7] immer wieder und wieder (*„ … und täglich grüßt das Murmeltier“*)[8] die sozialrechtlichen Grundlagen der Mitwirkung des Jugendamtes im gerichtlichen Verfahren und insoweit auch die für die Steuerungsverantwortung des Jugendamtes relevanten Aspekte zu erläutern.

2 Mitwirkung der Jugendamtes im jugendgerichtlichen Verfahren – Grundlagen

In den §§ 50-52 SGB VIII regelt das Kinder- und Jugendhilferecht die Aufgaben des Jugendamts, die es aus Anlass gerichtlicher Verfahren vor den Familien-, Vormundschafts- und Jugendgerichten zugunsten junger Menschen und ihrer Familien wahrzunehmen hat.[9] Hierbei handelt es sich ungeachtet der Spezifika der justiznahen Arbeitsfelder nicht um eine vom Gericht abgeleitete, sondern um eine originäre, sozialrechtlich begründete Aufgabenstellung des Jugendamts. Das gilt auch für die Mitwirkung des Jugendamts in Strafverfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII), auch wenn die *„JGH“* früher in den Anfängen der Jugendgerichtsbewegung unter der Geltung des RJGG (1923) von freien Vereinigungen der Jugendfürsorge wahrgenommen wurde.[10] Das traditionell als Jugendgerichtshilfe (JGH) bezeichnete Arbeitsfeld ist wie wohl kein anderes durch einen doppelten rechtlichen Bezugsrahmen gekennzeichnet, einerseits dem Jugendhilferecht und andererseits dem Jugendstrafrecht. In der jugendstrafrechtlichen Praxis wird allerdings die Regelungsrelevanz des SGB VIII häufig nicht ausreichend beachtet. Andererseits ist das

5 Vgl. *ZJJ*, 2007, S. 239

6 Ausführlich hierzu insbesondere Münder u.a., 2003/2006 § 52; Trenczek, 1991a, 1991b, 1993, 1996, 2000, 2003a, 2007a; Kunkel/Riekenbrauk, 2006, § 52; Wiesner, 1991; Wiesner/Mörsberger, 2006, § 52.

7 Vgl. Goerdeler, 2006, S. 4 ff.

8 Vgl. den gleichnamigen Film mit Andie MacDowell und Bill Murray.

9 Ausführlich hierzu Trenczek, 2007b.

10 Zur Geschichte der JGH vgl. Müller & Trenczek, 2001. Zur Beteiligung freier Träger aufgrund der heutigen Rechtsgrundlagen siehe unten 3.4 sowie Münder u.a., 2006, § 52 Rz. 99 f.

Abbildung 1: Zweispurigkeit der jugendrechtlichen Sozialkontrolle

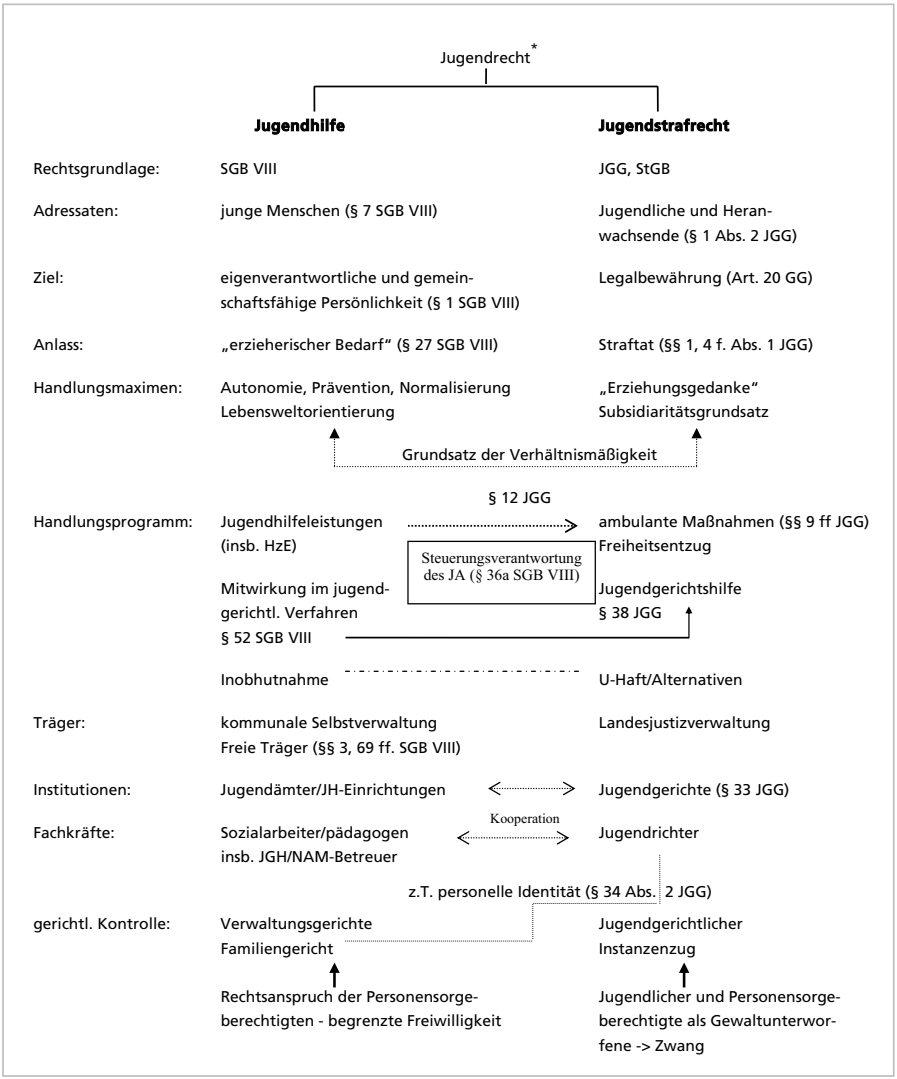

* Zur Sozialkontrolle von jungen Menschen und dem Jugendrecht gehört als drittes Feld noch das (hier vernachlässigte) Jugendschutzrecht

Normengefüge – SGB VIII und JGG – in geradezu idealer Weise auf Kooperation angelegt.[11] Überall dort wo diese Kooperation wechselseitig praktiziert wird, gibt es weder Aufregung noch zwingt das SGB VIII zu umwälzenden Veränderungen. Vielmehr wird diese Kooperation aufgrund der wenigen neuen Regelungen des SGB VIII z.B. zu möglichen Globalvereinbarungen (§ 36a Abs. 2 SGB VIII) sogar erleichtert (s. *Abbildung 1*).

Die Rechtsgrundlage (vgl. Art. 20 Abs. 3 GG, § 31 SGB I) für die Mitwirkung des Jugendamtes im jugendstrafrechtlichen Verfahren steht im SGB VIII (insbesondere § 52 SGB VIII). Das Jugendhilferecht nimmt eine saubere Trennung von Zielorientierung (autonome, reflexive Persönlichkeit), Aufgaben (Förderung und Prävention durch die Erfüllung fachgerechter Leistungen und anderer Aufgaben) und (Eingriffs-)Befugnissen (z.B. Eingriff in das Elternrecht; Berechtigung zur Informationsweitergabe) vor. Bei der Einführung des SGB VIII wurde in der Begründung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es vermieden werden müsse, straf- und ordnungsrechtliche Gesichtspunkte in das Kinder- und Jugendhilferecht hineinzutragen, die dessen Charakter zwangsläufig verändern müssten.[12] Das SGB VIII vermeidet zudem bewusst den eine besondere Institution nahe legenden Begriff *„Jugendgerichtshilfe"* und spricht stattdessen von der *„Mitwirkung in Verfahren nach dem JGG"*. Schon durch die Wortwahl signalisiert das Gesetz die Einbindung der JGH in den Verantwortungsbereich des kommunalen Jugendhilfeträgers.[13] Jugendgerichtshilfe ist *„lediglich"* eine Aufgabe des Jugendamtes, unabhängig davon, in welchen Organisationsformen diese Aufgabe wahrgenommen wird.[14] JGH ist Jugendhilfe; es gibt keine vom Jugendamt gesonderte *„JGH"*[15], sie hat keine vom Jugendamt losgelösten Aufgaben oder Befugnisse. Die Besonderheit der JGH im Aufgabenspektrum des Jugendamtes liegt vor allem darin, dass typisch leistungsrechtliche Aspekte (§ 52 Abs. 2 und 3 SGB VIII) mit anderen, hoheitlichen Aufgabenbereichen verknüpft werden.

---

11 Vgl. bereits Trenczek, 1991 und 1996; so ausdrücklich Goerdeler, 2006, S. 7.

12 BT-Drs. 11/5948 S. 117.

13 In einer klaren (aber offensichtlich immer noch notwendigen) Begründung kritisierte der Gesetzgeber die frühere Praxis und wies auf die jugendhilferechtlichen Funktionen der JGH hin: Die *„systematische Zuordnung zum Jugendgerichtsgesetz hat den Eindruck verstärkt, die Jugendgerichtshilfe sei – wie etwa die Bewährungshilfe – an Weisungen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts gebunden. Ihre Einbindung in das Jugendamt und in die kommunale Selbstverwaltung ist dabei nicht immer ausreichend zur Kenntnis genommen worden. Der Durchgriff auf die Institution „Jugendgerichtshilfe", [...], hat überdies die Vorstellung gestärkt, diese Institution habe eigenständige, von den sonstigen Abteilungen des Jugendamtes losgelöste Befugnisse. Durch die Neuregelung soll die Einbindung dieser Aufgaben in den Verantwortungsbereich des Jugendamtes stärker betont werden"* (BT-Drs. 11/5948, 89, BT-Drs. 11/7421, 1 und Plenarprotokoll 11/216 vom 20. Juni 1990, 17085 ff.).

14 Der Verfasser spricht sich im Hinblick auf deren empirisch nachweisbare höhere bereichsspezifische Kompetenzen und ihrer deutlich stärkeren Jugendhilfeorientierung (vgl. Trenczek, 2003a) für die Aufgabenwahrnehmung durch spezialisierte Jugendamtsmitarbeiter aus.

15 Vgl. aber Kunkel, 2006, S. 313.

Nach §§ 2 Abs. 3 Nr. 8, 52 SGB VIII i.V.m. § 38 Abs. 2 JGG wirken die Jugendämter im jugendgerichtlichen Verfahren mit, um *„die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen"*, d.h. in der Terminologie des SGB VIII die das Wohl des jungen Menschen fördernden, unterstützenden und Benachteiligungen abbauenden (vgl. § 1 Ab. 3 SGB VIII), also die sozialpädagogisch-jugendhilferechtlich relevanten Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen (Zweckbindung der Jugendhilfe).[16] Diese unterscheiden sich grundlegend von der (jugend)strafrechtlichen Betrachtungsweise. Die Jugendhilfe orientiert sich am Kindeswohl, den (Jugend)Strafgerichten geht es um die Legalbewährung.[17] Das Begehen einer Straftat begründet weder eine Leistungspflicht des Jugendamtes (hierzu unten 3.3) noch stellt sie eine Kindeswohlgefährdung dar, die das Jugendamt im Rahmen seiner Schutzverpflichtung (§ 8a SGB VIII) zu einer Intervention verlassen müsste. Die Jugendhilfe hat es mit ganzheitlichen Biografien und dynamischen Familiensystemen zu tun, Justiz mit Rechtsbeziehungen und punktuellen Ereignissen. Die Jugendgerichte entscheiden aus Anlass zurückliegender Geschehnisse. Die Jugendhilfe hat die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Familien und damit die möglichen Unterstützungsleistungen im Auge (zu behalten). Nicht die (rechtliche oder Leistungs-) Entscheidung als solche führt zu einer Veränderung der Situation von Kindern, Jugendlichen und ihrer Familien, sondern die mit ihnen gemeinsam erarbeiteten Veränderungsprozesse. Das Denken und Handeln der Jugendhilfe ist prozesshaft und rekonstruktiv. Es geht ihr nicht um Wahrheitsfindung oder das Treffen einer möglichst *„objektiven"*, *„richtigen"* Entscheidung, sondern darum, die ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen und Methoden zur Förderung und Herstellung des Kindeswohls zu nutzen. Das Jugendhilferecht erfordert ein Ende der Maßnahmephilosophie.[18] Es geht im Rahmen der Jugendhilfe vorrangig nicht um eine *„richtige"*, sondern um ein einvernehmliche Konfliktklärung und Entscheidungsfindung. Im Hinblick auf das JGG wird (nicht nur von der Justiz, sondern auch von Teilen einer sehr traditionell arbeitenden JGH) zu oft übersehen, dass es sich bei dem Erziehungsbegriff des JGG um ein strafrechtliches Konstrukt handelt, mit dem sich erzieherische Hilfen weder begründen noch legitimieren lassen.[19] Das JGG gibt keine

16 Schlink, 1991, S. 53 ff.; Münder u.a., 2003/2006, § 52 Rz. 10; Trenczek, 1991a, S. 361; 1993, S. 317; Wiesner/Mörsberger, 2006, § 52 Rz. 30.

17 Trenczek, 1996, S. 39 ff.; Ostendorf, 2003, Grdl.z.§§ 1-2 Rz. 3 ff.

18 Wurde früher unter der Geltung des JWG in Bezug auf die jugendstrafrechtlichen *„Neuen Ambulanten Maßnahmen"* der Maßnahmebegriff gerade als eine den Freiheitsentzug ersetzende Sanktion nicht weiter problematisiert, ist er heute wohl nur noch zur Bezeichnung der jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen angemessen. Eine Maßnahme ist eine Mischkonstruktion, die nicht nur unterstützende, sondern auch zugleich eingreifende Elemente aufweist. Das SGB VIII verzichtet deshalb im Bereich der Erziehungshilfen auf den Maßnahmebegriff, da er semantisch die Durchsetzung gegen den Willen des Betroffenen impliziert.

19 Pieplow, 1989; Trenczek, 1996, S. 39 ff.; Ostendorf, 2003, Grdl. z.§§ 1-2 Rz. 3 ff.

Antwort auf die von der Jugendhilfe zu klärenden Frage nach dem erzieherischen Hilfebedarf, sondern regelt die Voraussetzungen der (jugend-angemessenen) Reaktion auf und Sanktionierung von Straftaten.

Die in § 52 SGB VIII vorgenommene Verknüpfung zu den Bestimmungen des JGG führt nicht zu einer Loslösung der JGH von den sonstigen Aufgaben oder Befugnissen des Jugendamtes.[20] Der Systemzweck der Jugendhilfe, nämlich die Verwirklichung des Wohles und die soziale Integration des jungen Menschen, wird dem Systemzweck der Strafjustiz, nämlich Strafverfolgung und Verfahrensschutz, nicht untergeordnet.[21] Vielmehr unterstreicht § 38 Abs. 2 JGG nochmals ausdrücklich (*„zu diesem Zweck"*) die jugendhilferechtliche Zweckbindung. Die Mitwirkung der Jugendhilfe ist deshalb auch im strafrechtlichen Verfahren primär eine sozialanwaltliche Hilfe zugunsten junger Menschen[22] und ihre Familien (§ 2 Abs. 1 SGB VIII) und steht unter dem Primat sozialrechtlich normierter Handlungsstandards.[23]

Während sich die Aufgaben und Befugnisse des Jugendamts aus dem Sozialrecht ergeben (insbesondere SGB I, VIII und X), bestimmt sich seine prozessrechtliche Stellung im Gerichtsverfahren aus den jeweiligen Verfahrensnormen des FGG und der ZPO bzw. des JGG und der StPO.[24] Im Strafverfahren ist die JGH so genannte Prozessbeteiligte und als solche mit umfangreichen Beteiligungsrechten (Information, Anhörungs- und Äußerungsrechte, Anwesenheits-, Verkehrs- und Kontaktrechte) ausgestattet.[25] §§ 38, 50 JGG, auf den § 52 Abs. 1 SGB VIII verweist, konkretisierten die verfahrensrechtliche Stellung des Jugendamts im Strafverfahren sowie die neben dem leistungsbezogenen Auftrag obliegenden spezifischen Aufgaben im Strafverfahren. § 38 JGG ist keine Befugnisnorm im Hinblick auf Eingriffe des Jugendamts in die Rechtsposition junger Menschen und ihrer Familien.[26] Das Jugendamt unterliegt zudem keinen gerichtlichen Weisungen, weder im Hinblick auf die Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung (im Hinblick auf konkrete Mitwirkungshandlungen, z.B. bestimmte Ermittlungen durchzuführen, Entscheidungsvorschläge zu machen) noch im Hinblick auf ein persönliches Erscheinen der Mitarbeiter des Jugendamt.[27]

---

20 So ausdrücklich BT-Dr. 11/5948, 89.

21 Vgl. Maas, 1996, S. 246.

22 Vgl. BGH 29.06.2000 – 1 StR 123/ 00 – Lexetius.com/2000,1177 Rz. 8.

23 Hierzu vgl. Münder u.a., 2006, Einleitung Rz. 31 ff, § 2 Rz. 7; Wiesner, 2006, § 1 Rz. 41.

24 Hierzu Eisenberg, 2006, § 38 Rz. 23 ff.; Ostendorf, 2003, Rz. 6 ff.

25 Hierzu Münder u.a., 2006 § 52 Rz. 14 ff.; Trenczek, 2007a. Die der JGH aus strafrechtlicher Sicht zugeschriebene Rolle als *„Prozessorgan"* oder gar *„Prozesshilfsorgan eigener Art"* (vgl. Brunner & Dölling, 2002, § 38 Rz. 1b), hat in der Vergangenheit teilweise seltsame Missverständnisse, z.B. *„eigenständigen Organs der Strafrechtspflege"* (Hauck u.a./Bohnert, 1991, § 52 Rz. 7) erzeugt, obwohl damit überwiegend nur die selbständige verfahrensrechtliche Stellung hervorgehoben werden sollte.

26 So bereits Trenczek, 1991b, S. 251 ff.; mittlerweile ganz h.M. auch aus strafrechtlicher Sicht, vgl. Eisenberg, 2006, § 38 Rz. 43a.

27 Hierzu Münder u.a., 2006, § 52 Rz. 69; Trenczek, 2002, S. 352 ff.

Jugendgerichtshilfe ist weit mehr als ein *„Transportriemen zwischen Jugendgericht und Jugendamt“*[28]. Die Betreuung junger Menschen ist nicht die Kür, sie steht nicht *„neben“* den aus überkommener Sicht *„zentralen Pflicht-Aufgaben“*[29] der JGH, sondern ist der wesentliche Teil und Zweck der Mitwirkung der Jugendhilfe im Verfahren.[30] An erster Stelle steht damit die soziale/pädagogische Arbeit insbesondere mit den nicht nur jugendtypisch und vorübergehend, sondern benachteiligten, von sozialer Desintegration bedrohten und mehrfach auffälligen jungen Menschen. Vorrangig sind helfende, unterstützende, auf soziale Integration gerichtete Interventionen und der (Re-)Organisation sozialer Beziehungen dienenden einvernehmlichen Konfliktregelungen.

Aufgabe des Jugendamtes im Rahmen der JGH ist es dabei zunächst, möglichst frühzeitig (also noch vor Anklageerhebung) und in der Interaktion mit dem jungen Menschen und seiner Familie zu prüfen, ob Jugendhilfeleistungen in Betracht kommen und diese gegebenenfalls zu initiieren (§ 52 Abs. 2 SGB VIII), damit das Ermittlungsverfahren möglichst informell ohne Anklage beendet werden kann (Diversion).[31] Daran hat § 36a SGB VIII nichts geändert. Eine Beschränkung, die JGH habe Erziehungshilfen nur gegenüber dem ASD anzuregen, nicht aber über ihre Gewährung zu entscheiden,[32] ist aus dem Gesetz nicht zu entnehmen und reflektiert lediglich das überkommene Bild einer vom Jugendamt gelösten *„irgendwo anders“* verorteten JGH. Freilich hat der einzelne (JGH-)Mitarbeiter innerhalb des Jugendamts kein Privileg zur Entscheidung über die Gewährung von Jugendhilfeleistungen, eine fachgerechte Hilfeplanung unter Mitwirkung der Betroffenen muss deshalb auch im Rahmen der Mitwirkung im jugendstrafrechtlichen Verfahren selbstverständlich sein und die JGH-Stellungnahme hierauf basieren (hierzu nachfolgend 3.3).[33]

Neben der Förderung der Diversion hat das Jugendamt den Jugendlichen während des gesamten Verfahrens (vom Beginn eines Ermittlungsverfahrens bis zur Vollstreckung einer gegebenenfalls verhängten Sanktion) zu betreuen (§ 52 Abs. 3 SGB VIII). Diese Betreuung muss entsprechend den Grundmaximen des Jugendhilferechts sozialpädagogisch und sozialanwaltlich zugunsten des jungen Menschen erfolgen. Die JGH hat die Aufgabe, Krisen zu managen, Hilfestellungen zu leisten, Lebenslagen zu verbessern, zu beraten und Wege in die soziale Integration aufzuzeigen. Sowohl im Ermittlungsverfahren wie auch nach Anklage vor dem Gericht soll die JGH die sozialpädagogischen Aspekte zur Berücksichtigung vorbringen (§ 52 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 38 JGG). Gefragt ist mit der sozialarbeiterischen/-pädagogi-

28 Vgl. aber Kunkel, 2006, S. 313.
29 Das sei – so die traditionelle Sicht der Justiz – insbesondere die Persönlichkeitserforschung und Berichterstattung, vgl. z.B. Brunner & Dölling, 2002, § 38 Rz. 4a f.
30 Ebenso Kunkel/Riekenbrauk, 2006, § 52 Rz. 28 und 43.
31 Münder u.a., 2003/2006, § 52 Rz. 78 ff.; Trenczek, 1991c, 2007b.
32 So aber Kunkel, 2006, S. 313.
33 Münder u.a., 2006, § 52 Rz. 57; Trenczek, 1996, S. 99 ff.

schen Fachkompetenz bewusst eine andere als die strafrechtlich orientierte Perspektive. Zusammenfassend können die Aufgaben der Jugendhilfe im Rahmen der JGH wie folgt beschrieben werden. Sie hat

- den Jugendlichen oder Heranwachsenden zu beraten, auf die Verhandlung vorzubereiten und über den Gang und die möglichen Folgen des Verfahrens aufzuklären,
- dem Jugendlichen oder Heranwachsenden mögliche sozialpädagogische Angebote und Leistungen auch unabhängig vom Strafverfahren aufzuzeigen, diese zu initiieren, gegebenenfalls zu vermitteln und durchzuführen (siehe hierzu nachfolgend 3.2),
- zur Förderung der Diversion ambulante Leistungen und Hilfen, besonders einen Ausgleich mit dem Geschädigten anzubieten oder zu vermitteln und durchzuführen,
- ihn während des gesamten Verfahrens zu betreuen und bei der Wiedereingliederung zu unterstützen,
- vorläufige Entscheidungen besonders zum Zwecke der Haftvermeidung bzw. -verschonung und die Einstellung eines Verfahrens anzuregen,
- Eltern und Bezugspersonen im Bedarfsfall in die Erörterung möglicher Hilfen und Angebote einzubeziehen und diese Personen entsprechend zu beraten,
- die Erhebung von psychosozialen Daten und verstehende Untersuchung von Biographie und Lebenslage (sog. *„Erforschung der Persönlichkeit"* § 38 Abs. 1 JGG) zur Vorbereitung jugendhilferechtlicher Interventionen sowie zur
- Unterstützung von Staatsanwaltschaft und Gericht, indem sie insbesondere durch fachliche Stellungnahmen (hierzu nachfolgend 3.1) die persönlichen, familiären und sozialen Gegebenheiten des Jugendlichen oder Heranwachsenden unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Lebenssituation darstellt und verständlich macht, die Justiz frühzeitig über die in Frage kommenden Leistungen der Jugendhilfe informiert, sie über die zu treffenden Entscheidungen insbesondere im Hinblick auf deren lebensweltlichen Konsequenzen berät und bei Bedarf Angebote der Jugendhilfe unterbreitet, in Haftsachen beschleunigt Alternativen zur Untersuchungshaft prüft und initiiert.

3 Immer währende Missverständnisse

Im Rahmen dieses Diskussionsbeitrages kann nicht auf alle Aufgaben des Jugendamtes im Zusammenhang mit einem Strafverfahren eingegangen werden.[34] Exemplarisch soll im Folgenden auf die Bereiche eingegangen werden, die im Hinblick auf das Reizwort *„Steuerungsverantwortung"* besonders heftig diskutiert und in denen einige Missverständnisse z.T. hartnäckig konserviert werden.

34 Ausführlich und umfassend zu allen wesentlichen Fragen der JGH vgl. Münder u.a., 2003/2006, § 52; s, 2003a und 2007a.

3.1 Stellungnahmen und Maßnahmevorschlag

§§ 50, 52 SGB VIII legen nicht die Art und Weise der Unterstützung für das Gericht (in welcher Form und in welchem Umfang) fest. Das Jugendamt muss nach fachlichen Gesichtspunkten entscheiden, wie es seine Mitwirkungspflicht erfüllt.[35] Soweit dies nicht durch das Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist (vgl. § 51 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII; § 56d Satz 2 FGG), ist das Jugendamt nicht zu einer bestimmten Form der Mitwirkung verpflichtet. Die Pflicht zur Unterrichtung über Jugendhilfeleistungen und das Einbringen erzieherischer und sozialer Gesichtspunkte (§ 50 Abs. 2 SGB VIII; § 38 Abs. 2 JGG) darf nicht als Umschreibung der klassischen gutachtlichen, bewertenden Stellungnahme mit Entscheidungsvorschlag missverstanden werden. Eine Verpflichtung des Jugendamtes, stets eine Wertung vorliegender Fakten vorzunehmen und wie ein Gutachter Empfehlungen auszusprechen, ergibt sich aus dem Gesetz nicht.[36] Vielmehr ist stets eine Abwägung im konkreten Einzelfall erforderlich, welche Vorgehensweise dem Kindeswohl und dem Handlungsauftrag des Jugendamts am Besten gerecht wird. Entscheidungsvorschläge sind kontraproduktiv und untunlich, solange einvernehmliche Regelungen möglich erscheinen oder vom Jugendamt noch nicht einmal initiiert worden sind. Es bleiben aber Fälle und Konstellationen, in denen im Hinblick auf eine sachgerechte Entscheidung des Gerichts eine qualifizierte sozialpädagogische Stellungnahme der Fachbehörde notwendig ist.

Es ist im Hinblick auf § 38 Abs. 2 Satz 2 JGG aber darauf hinzuweisen, dass es nicht Aufgabe der JGH ist, (jugend)strafrechtliche Sanktionen vorzuschlagen, sondern lediglich, sich zu den (von der Justiz!) zu ergreifenden Maßnahmen zu äußern. Die Mitarbeiter des Jugendamtes sollen aus ihrer fachlichen Sichtweise heraus darlegen, ob und in welcher Weise eine Behandlung des Beschuldigten notwendig und möglich erscheint. *„Sanktions-“* und *„Ahndungsvorschläge“* des Jugendamts – insbesondere skandalös vor der gerichtlichen Feststellung von Täterschaft und strafrechtlicher Verantwortlichkeit – haben zu unterbleiben. Die JGH wird im Interesse (*„zugunsten“*, s.o.) des Wohls des jungen Menschen zu den Auswirkungen justitieller Entscheidungen auf die Entwicklungsperspektiven des jungen Menschen Stellung nehmen (müssen), schlägt aber selbst grundsätzlich nur solche Interventionen vor, die dem Jugendhilfe- und Erziehungsverständnis des Jugendhilferechts entsprechen.[37] Gerade für Sozialarbeiter in der JGH müsste es in aller Regel nicht besonders schwierig sein nachzuweisen, dass der Jugendliche durch Jugendhilfeleistungen so-

35 Münder u.a., 2006, § 50 Rz. 6; Trenczek, 2007a, 2007b.

36 So die ganz h.M., Münder u.a., 2006, § 50 Rz. 7 m.w.N.; Wiesner/Mörsberger, 2006, § 50 Rz. 33 und 39; OLG Schleswig *FamRZ* 1994, S. 1129; a.A. Kunkel/Kunkel, 2006, § 50 Rz. 12.

37 Münder u.a., 2006, § 52 Rz. 51 u. 56 ff.

wie ambulante Maßnahmen *„erzieherisch erreichbar“* ist.[38] In den Stellungnahmen der JGH sollte deshalb in Übereinstimmung sowohl mit den Ergebnissen der kriminologischen Forschung als auch mit kontroll- und integrationstheoretischen Ansätzen weitgehend auf die Darstellung von biographischen Belastungsmerkmalen verzichtet und größeres Gewicht auf die Einschätzung des aktuellen Integrations- und Hilfebedarfs und der entsprechenden Unterstützungsmöglichkeiten gelegt werden.

Im Rahmen der Erarbeitung und Weitergabe von Stellungnahmen sind selbstverständlich auch im Rahmen der JGH die Bestimmungen des Sozialdatenschutzes einzuhalten.[39] Die jugendhilferechtlichen Bestimmungen (§§ 61 ff. SGB VIII) gelten uneingeschränkt für die JGH-Aufgaben. Dies hat der Gesetzgeber in dem KICK 2005 mit der Streichung des alten § 61 Abs. 3 SGB VIII und den Verweis auf § 52 in § 62 Abs. 3 Nr. 3c SGB VIII klargestellt. Der Schutz der Sozialdaten wird durch das JGG nicht ausgehebelt. Zusammengefasst gilt Folgendes. Es dürfen nur solche Daten erhoben, gespeichert und genutzt werden, die zur Erfüllung der JGH-Aufgaben unentbehrlich sind (Erforderlichkeits- und Zweckbindungsprinzip, §§ 61 ff. SGB VIII i.V.m. § 67a Abs. 1 SGB X). Die Erhebung der Daten hat grundsätzlich beim Betroffenen zu erfolgen (§ 62 Abs. 2 SGB VIII; § 67a Abs. 2 Satz 1 SGB X). Der junge Mensch ist nicht zur Auskunft verpflichtet, weshalb er über die Freiwilligkeit seiner Angaben sowie über den (richtigen) Zweck und die Rechtsgrundlage aufzuklären ist (§ 62 Abs. 2; § 67a Abs. 3 SGB-X). Ohne/gegen die Mitwirkung des Betroffenen ist eine Erhebung nach § 62 Abs. 3 Ziff. 2c SGB VIII nur zulässig, soweit ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, in beiden Fällen aber die Kenntnis der Daten zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 52 SGB VIII erforderlich ist. Die Aufgaben der JGH machen es ihrer Art nach aber gerade in aller Regel nicht (!) erforderlich, dass die Daten ohne Mitwirkung des Beschuldigten beim Dritten erhoben werden.[40]

3.2 Leistungen der Jugendhilfe – Neue Ambulante Maßnahmen

Das Jugendamt als Teil der öffentlichen Jugendhilfe und (damit) des Sozialleistungsträgers ist nach § 17 SGB I auch im Rahmen der JGH verpflichtet darauf hinzuwirken, dass jeder Berechtigte die ihm – ungeachtet eines gegen ihn durchgeführten strafrechtlichen Verfahrens – zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und schnell erhält und die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Damit obliegt es den Jugendamtsmitarbeitern auch im Rahmen der JGH, für einen jungen Menschen im Fall seiner Straffälligkeit bzw. eines gegen ihn

38 Klier, Brehmer & Zinke, 2002, S. 133.
39 Hierzu Münder u.a., 2003/2006, § 52 Rz. 36 ff.; § 62 Rz. 16; Trenczek, 1991b.
40 Vgl. auch Goerdeler, 2005, S. 319.

gerichteten Strafverfahrens gegebenenfalls das gesamte Leistungsprogramm der Jugendhilfe *„abzurufen"*.[41] Die JGH darf sich also nicht nur auf die Neuen Ambulanten Maßnahmen[42] beschränken, auch wenn diese (wie der sog. „soziale Trainingskurs") gerade für die Zielgruppe der jungen Straffälligen entwickelt wurden.

Die Leistungen der Jugendhilfe sind mit den jugendstrafrechtlichen Weisungen nicht deckungsgleich.[43] Beide Bereiche überschneiden sich teilweise, z.B. im Hinblick auf die Betreuung (§ 30 SGB VIII/§ 10 Abs. 1 Nr. 5 JGG) und gruppenpädagogische Angebote (§ 29 SGB VIII/§ 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG). Das SGB VIII enthält aber keinen Auftrag zur Durchführung von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln nach dem JGG, die Jugendhilfe nimmt auch keine strafrechtlichen Sanktionsaufgaben wahr.[44] Deshalb lassen sich die im JGG als Sanktion vorgesehenen Maßnahmen nicht per se als jugendhilferechtliche Erziehungshilfen ansehen, sondern nur soweit sie im Einzelfall die Voraussetzungen des SGB VIII erfüllen. Dies ist insbesondere bei den tatorientierten Sanktionen in der Regel nicht der Fall.[45]

3.2.1 Arbeitssanktionen

Die Ermöglichung der Ableistung von Arbeitsweisungen/-auflagen, insbesondere die administrative Vermittlung von Einsatzstellen, gehört nicht zu den Aufgaben des Jugendamtes. Das Jugendamt hat für diese Sanktionen keine (Gesamt)Verantwortung (§ 79 SGB VIII), keine Gewährleistungspflicht und deshalb keine Infrastruktur vorzuhalten.[46] Insoweit sind auch Vereinbarungen über die unmittelbare Inanspruchnahme nach § 36 a Abs. 2 SGB VIII und Ableistung *„jugendhilfefremder"* Arbeitssanktionen nicht zulässig. Im Rahmen einer handlungspädagogischen Konzeption kann es allerdings im Einzelfall bei einem entsprechenden erzieherischen Bedarf sinnvoll sein, arbeitsweltorientierte Aktivitäten gezielt mit einem Hilfeangebot zu verbinden und durch die Gewährung einer fachkompetenten, (gruppen-)pädagogischen Begleitung und Betreuung als solches zu nutzen. Ausdrücklich sieht § 27 Abs. 3 SGB VIII die Berücksichtigung von Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne von § 13 Abs. 2 im Rahmen der Erziehungshilfen vor. Gerade die Durchführung von sozialpädagogisch betreuten Arbeits- und Beschäftigungsmaßnahmen, z.B. im Rahmen gemeinnütziger Projekte (Anlage von Spielplätzen, Umweltschutzprogramme, Fahrradwerkstätten) hat eine gewisse Nähe zu den traditionell arbeitsweltorientierten Formen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII.[47]

---

41 Münder u.a., 2006, § 52 Rz. 81 ff.; Wiesner/Mörsberger, 2006, § 52 Rz. 52.
42 Hierzu BAG NAM, 2000; Trenczek, 1996; 2000.
43 Münder u.a., 2003/2006, Vor § 27 Rz. 25 ff, § 52 Rz. 78 ff.; Trenczek, 2000, S. 27 ff., S. 47.
44 Münder u.a., 2003/2006, § 52 Rz. 84; Trenczek, 2000, S. 50.
45 DIJuF, 2004, S. 131; Trenczek, 2004a, S. 113 ff.; 2004b, S. 57 ff.
46 Münder u.a., 2003/2006, § 52 Rz. 85; Trenczek, 1996, S. 96; 2000, S. 50 f., S. 88 ff; 2004b; so jetzt auch Kunkel, 2006, S. 312.
47 Ausführlich auch zu Höchstgrenzen, Haftungsfragen u.a. vgl. Trenczek, 2004b.

3.2.2 Täter-Opfer-Ausgleich

Im Hinblick auf den Täter-Opfer-Ausgleich (§§ 10 Abs. 1 Nr. 7, 45 Abs. 2 Satz 2 JGG) ist die Lage etwas komplizierter, denn er ist konzeptionell keine zugunsten des Jugendlichen vorgenommene, *„erzieherische"* Intervention, sondern in Anlehnung an den Mediationsgedanken ein allparteiliches Verfahren zur einvernehmlichen Konfliktregelung. Auch wenn der TOA unbestreitbar über eine dem Konfliktlösungsansatz inhärente *„erzieherische"* Wirkung verfügt, so macht ihn dies nicht schon zu einer Erziehungshilfe im Sinne des § 27 SGB VIII oder anderen Jugendhilfeleistung.[48] Die jugendstrafrechtliche Regelung in § 45 Abs. 2 JGG stellt das Ausgleichsbemühen des jungen Menschen nur verfahrensrechtlich mit bereits erfolgten *„erzieherischen Maßnahmen"* gleich, macht den TOA aber nicht zu einer sozialpädagogischen Intervention im Sinne des Jugendhilferechts. Es ist problematisch, wenn der TOA – um ihn aus Finanzierungsgründen in den Katalog der Erziehungshilfen zu pressen – mit einer *„Erziehungsphilosophie"* überzogen wird, die den *„Vermittler"* nicht mehr als Mediator, denn eher als mahnenden Erzieher erscheinen lässt. Mediatoren haben keinen erzieherischen Auftrag.[49] Zudem ist das Jugendamt/JGH aufgrund des sozialanwaltlichen Handlungsauftrags im Hinblick auf ihre Klienten (anders als im Bereich der familienorientierten Mediation)[50] institutionell nicht allparteilich gegenüber beschuldigten Jugendlichen und Geschädigten und kann deshalb den legitimen Opferinteressen institutionell kaum gerecht werden.[51] Anders kann dies sein, wenn der TOA organisatorisch verbindlich geregelt von besonders geschulten, (teil)spezialisiert arbeitenden Mediatoren durchgeführt wird, die von den Betreuungsaufgaben der JGH freigestellt sind, und damit eine Trennung von Ausgleichs- und Betreuungsarbeit strukturell gesichert ist.

Im konkreten Einzelfall wird man den von der JGH im Rahmen des § 52 SGB VIII initiierten TOA als atypische Erziehungshilfe (§ 27 Abs. 2 SGB VIII) oder jugendhilferechtlich legitimierte sozialpädagogische Intervention im Rahmen des § 52 SGB VIII ansehen können. Das aber setzt einen von der JGH vorzunehmenden Klärungs- und Subsumtionsprozess im Einzelfall (Hilfeplanung) voraus, der gerade im Hinblick auf die Konzeption eines TOA Reibungsverluste befürchten lässt. TOA und Konfliktschlichtung sind möglichst frühzeitig, tatnah und niedrigschwellig zu organisieren, was gegen eine im Rahmen des §§ 36a Abs. 1, 52 SGB VIII notwendige Hilfeplanung spricht. Insoweit kämen allerdings entsprechende Vereinbarungen mit freien Trägern über die unmittelbare Inanspruchnahme des TOA als niedrigschwellige ambulante Hilfe nach § 36a Abs. 2 SGB VIII in Betracht.[52]

---

48 Trenczek, 1992, S. 130 ff.; Trenczek, 2000, S. 47 ff.; vgl. Meier, 2006, S. 263.
49 Delattre & Trenczek, 2004.
50 Münder u.a., 2006, § 17 Rz 43 ff.; Trenczek, 2007b, Rz. 6.
51 Münder u.a., 2006, § 52 Rz. 27.
52 Goerdeler, 2005, S. 317; Münder u.a., 2006, § 52 Rz. 86.

3.3 Hilfeplanung und Steuerungsverantwortung

Der jugendhilferechtliche Leistungsanspruch richtet sich auch im Zusammenhang mit einem jugendstrafrechtlichen Verfahren nach den allgemeinen Regeln des SGB VIII. Die Leistungen der Jugendhilfe sind unabhängig von der Durchführung und dem Ausgang des Strafverfahrens zu erbringen, sofern die formellen und materiellen Leistungsvoraussetzungen vorliegen. Eine jugendstrafrechtliche Weisung begründet dagegen keine sozialrechtliche Leistungs- und/oder Kostentragungspflicht des Jugendamtes.[53] Soweit die Justiz – wie im Bereich der Suchthilfe oder der Jugendhilfeleistungen – nicht über eigene Maßnahmen verfügt, hat sie vor der Entscheidung zu klären, wer gegebenenfalls anfallende Kosten trägt (vgl. Richtlinie Nr. 6 zu § 10 JGG). Dies ist in einem vom Gewaltenteilungs- und Föderalismusprinzip bestimmten Staatswesen selbstverständlich.[54] Hier von einer Einschränkung der richterlichen Unabhängigkeit zu reden[55] verkennt, dass die Unabhängigkeit des Gerichts nicht schrankenlos ist, sondern sich an Recht und Gesetz zu halten hat.[56] Das Gericht entscheidet über die jugendstrafrechtlichen Sanktionen, das Jugendamt über sozialrechtliche Leistungen. Für richterliche Weisungen (§ 10 JGG, §§ 56a ff. StGB, § 36 Abs. 4 BtmG) ist es geradezu typisch, sie an Voraussetzungen und Möglichkeiten zu knüpfen, die außerhalb des Strafrechts und der unmittelbaren Verfügungsgewalt des Richters liegen. Niemand käme auf die Idee, eine Familie zur Aufnahme eines straffälligen Jugendlichen zwangszuverpflichten, Arbeitgeber, dessen Arbeitslosigkeit zu beenden, die staatliche Hochschule, ihn als Studenten anzunehmen, oder Opfer in den TOA zu zwingen.[57] Das ist bei der Nutzung der Ressourcen der kommunalen Jugendhilfe nicht anders, ebenso wie in den anderen sozialrechtlichen Leistungsbereichen oder bei sonstigen Rechtsfolgen, deren Umsetzung von außerstrafrechtlichen Bedingungen abhängt.

Auch die in der Praxis teilweise tradierte Auffassung, eine Hilfeplanung sei bei einem Zusammenspiel von Justiz und JGH nicht erforderlich,[58] fand im Gesetz schon bislang (auch vor dem KICK 2005) keine Stütze. Nun betont § 36a Abs. 1 SGB VIII ausdrücklich die Steuerungsverantwortung des Jugendamts auch im Hinblick auf die Kooperation mit dem Jugendgericht. Nur dann, wenn das Jugendamt in einem fachlichen Standards entsprechenden Hilfeplanverfahren eine Entscheidung trifft, trägt es die mit der Leistung verbundenen Kosten. Zu behaupten, § 36a SGB

53 Münder u.a., 2006, § 52 Rz. 88 ff.; Trenczek, 1996, S. 117 ff.; 2000, S. 103 ff.
54 DIJuF, 2006,S. 9.
55 Bareis, 2005, S. 11 ff.; AG Eilenburg *ZJJ* 2006, 92 ff.
56 So zu Recht Goerdeler, 2006, S. 9.
57 Instruktiv Goerdeler, 2006, S. 9.
58 Kunkel/Kunkel, 2002, § 36 Rz. 15 (2. Aufl.), in der 3. Aufl. 2006 aufgegeben; vgl. aber Kunkel, 2006, S. 313.

VIII gelte nicht für die Aufgabenerledigung im Rahmen der Jugendgerichtshilfe,[59] ist schlicht falsch und basiert offenbar auf dem überkommenen Bild einer vom Jugendamt losgelösten JGH (s.o.).

Die Jugendhilfe bietet ihre Leistungen nicht an, weil ein Jugendlicher oder junger Volljähriger eine Straftat begangen hat, sondern weil er der Hilfe bedarf. Straffälligkeit als solche ist weder ein hinreichendes noch ein besonders geeignetes Kriterium für die Diagnose eines Hilfebedarfs.[60] Jugendhilfeleistungen nach §§ 27 SGB VIII setzen einen erheblichen Hilfe- und Betreuungsbedarf der jungen Menschen voraus. Entsprechendes gilt für die Angebote nach § 13 SGB VIII. Aus jugendhilferechtlicher Sicht bleiben deshalb hier alle Personen außer Betracht, die nicht über den ubiquitären Bereich der bagatell- oder jugendtypischen, episodenhaften Kriminalität auffällig werden. Freilich deutet die mehrfache und fortgesetzte Begehung von Straftaten auf Schwierigkeiten in der Lebensbewältigung hin. Hier bedarf es gegebenenfalls der Förderung von sozialen Handlungskompetenzen und eines Ausgleichs sozialer Desintegrationslagen. Zielgruppe der Neuen Ambulanten Maßnahmen sind deshalb junge Menschen, deren gesellschaftliche Integration (z.B. aufgrund ihrer mangelnden sozialen Handlungskompetenzen) gefährdet oder verloren gegangen ist. Leistungsauslösendes Moment ist ein unter Umständen in der Begehung der Straftat sichtbar gewordener Unterstützungsbedarf. Besteht kein sozialpädagogischer Handlungsbedarf (kein *„erzieherischer"* Bedarf nach § 27 SGB VIII bzw. kein erhöhter Bedarf an Unterstützungsleistungen i.S.d. § 13 SGB VIII), verspricht die Hilfe offensichtlich keinen Erfolg (u.U. aufgrund parallel angeordneter freiheitsentziehender Sanktionen) oder ist sie aus anderen Gründen nicht geeignet (z.B. weil der Jugendliche eine Teilnahme ernsthaft und endgültig ablehnt), liegen die Leistungsvoraussetzungen nicht vor, womit Angebote der Jugendhilfe – ungeachtet eines Strafverfahrens – nicht vorgeschlagen oder durchgeführt werden dürfen (§ 31 SGB I). Andererseits ist es allein Sache der Justiz zu beurteilen, ob sich die aus der Sicht des Jugendamts geeigneten und notwendigen Jugendhilfeleistungen dazu eignen, das Strafverfahren informell zu beenden.

Ohne die Zustimmung der Personensorgeberechtigten darf jugendhilferechtlich grundsätzlich keine Hilfe gewährt werden. Solange weder eine Kindeswohl gefährdende Situation nach § 1666 BGB (einschließlich der fehlenden Bereitschaft oder Fähigkeit der Eltern, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden!) noch eine strafrechtliche Verurteilung vorliegen dürfen mit Zwang verbundene Grundrechtseingriffe zu Erziehungswecken nicht erfolgen. Deshalb bedarf es im Hinblick auf die jugendstrafrechtlichen Weisungen und Auflagen (insbesondere die so genannten Neuen Ambulanten Maßnahmen) im Rahmen der Diversion der Zustimmung der Eltern. Sind Eltern nicht bereit, öffentliche Hilfen anzunehmen, und stößt die Jugendhilfe

59 So aber Kunkel, 2006, S. 313.
60 Münder u.a., 2006, § 52 Rz. 25 ff.

damit an ihre Grenzen, ist sie bei einer drohenden Kindeswohlgefahr auf eine Intervention des Familiengerichtes angewiesen. Sollten allerdings Weisungen und Auflagen nach §§ 9 ff., 13 ff. JGG durch den Richter im Urteil ausgesprochen werden, so wird damit die familiengerichtliche Entscheidung nach §§ 1666, 1666a BGB ersetzt (vgl. nachfolgende *Abbildung 2*). Eltern müssen insoweit einen Eingriff in ihr grundsätzlich weiter bestehendes Personensorgerecht dulden. Soweit die JGG-Sanktionen mit den Leistungen des SGB VIII korrespondieren, richten sich die Anordnungen der Justiz aber nicht an den Träger der Jugendhilfe, sondern stets nur an die jungen Menschen und ihre Personensorgeberechtigten. Diese können mit einem *„Antrag"* (kein formelles Antragserfordernis!) ein Tätigwerden des Jugendamts auslösen (s. *Abbildung 2*).

Das KICK 2005 hat im Verhältnis Jugendamt – Jugendgericht keine substantiellen Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage gebracht. Die nur auf einer richterlichen Weisung (ohne vorherige Feststellung des erzieherischen Bedarfs sowie der Geeignet- und Erforderlichkeit der Leistung durch das Jugendamt) beruhende Durchführung oder (Re)Finanzierung von Neuen Ambulanten Maßnahmen durch die öffentliche Jugendhilfe war sozialrechtlich schon bislang unzulässig. Dagegen entspricht die in § 36a Abs. 1 SGB VIII hervorgehobene Steuerungsverantwortung des Jugendamtes der schon bisher korrekten Vorgehensweise. Verfahrensrechtlich knüpfen die §§ 11 ff., 27 ff., 36a, 52 SGB VIII i.V.m. § 31 SGB I die Bewilligung, Durchführung und die Kostenerstattung von öffentlich-finanzierten Jugendhilfeleistungen stets an die fachgerechte Prüfung der Leistungsvoraussetzungen unter Mitwirkung der Betroffenen (vgl. §§ 5, 8, 9, 36 SGB VIII) und abschließende Entscheidung des Jugendamts. Dieser als Hilfeplanung zu bezeichnende Klärungs- und Subsumtionsprozess im Einzelfall ist im Hinblick auf § 31 SGB I eine sozialrechtliche Selbstverständlichkeit.[61] Demgegenüber ist ein förmliches Hilfeplanverfahren unter Mitwirkung mehrerer Fachkräfte (sog. Teamkonferenz) nach § 36 Abs. 2 SGB VIII nur bei voraussichtlich länger dauernden Hilfen notwendig.[62] Ungeachtet der Organisationshoheit des Jugendamtes sollte die für die Aufgaben nach § 52 SGB VIII zuständige JGH-Fachkraft auch für die psycho-soziale Diagnose und die Koordination der Hilfeplanung verantwortlich sein.[63] Sie kennt in der Regel gerade die mehr-

61 So zu Recht DIJuF, 2006, 9.

62 Das Gesetz verzichtet auf eine exakte Zeitvorgabe im Hinblick auf die Notwendigkeit der Hilfeplanverfahrens. In der Praxis wird in der Regel gleichwohl davon ausgegangen, dass Hilfen unterhalb einer 6monatigen Dauer kein aufwendiges Hilfeplanverfahren bedürfe. Im Hinblick auf die unterschiedliche Intensität der Hilfen verbieten sich allerdings starre Grenzen, vielmehr ist der Zeitraum hilfespezifisch zu bestimmen (Trenczek, 2000, S. 58; Wiesner, 1995, § 36 Rn. 45f). Eine einjährige Erziehungsberatung im 14tägigen Rhythmus hat eine ganz andere Wirkung auf die jungen Menschen und ihre Familie wie die Teilnahme an einer auch nur 3-monatigen sozialen Gruppenarbeit mit mehrmaligen Treffen in der Woche unter Einschluss z.B. von mehrtägigen (erlebnispädagogischen) Aktionen.

63 Jans, Happe, Sauerbier & Maas, 2003, § 27 Rz. 38c; Münder u.a., 2006, § 52 Rz. 87.

Abbildung 2: Jugendkriminalrechtliche Dreiecksverhältnis

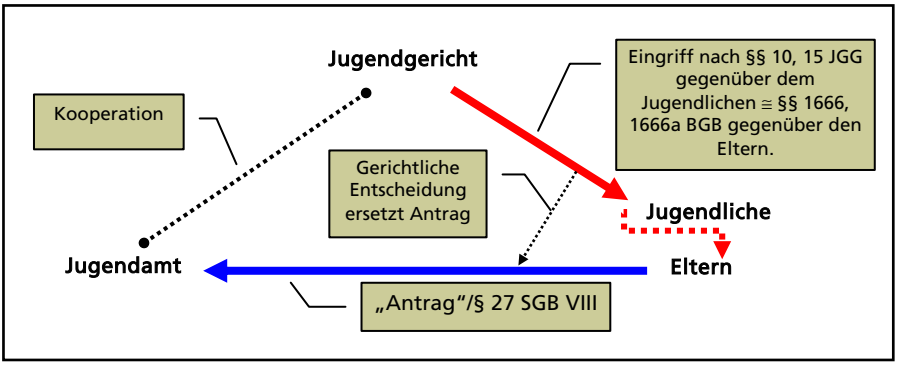

fach auffälligen jungen Menschen, deren Familien und Lebenswelt am besten und kann einen Zugang zu ihnen finden. Etwas anderes mag gelten, wenn die Familien bereits seit längerer Zeit erfolgreich von Mitarbeitern des ASD betreut werden und ein Wechsel der Betreuungsperson nicht sinnvoll ist. Verwaltungsanordnungen, die die JGH-Mitarbeiter von der Hilfeplanung ausschließen, sind fachlich, aber auch im Hinblick auf § 52 Abs. 2 und 3 SGB VIII problematisch. Freilich hat der einzelne JGH-Mitarbeiter innerhalb des Jugendamtes kein Privileg zur Entscheidung über die Gewährung von Jugendhilfeleistungen, eine fachgerechte Hilfeplanung unter Mitwirkung der Betroffenen muss deshalb selbstverständlich sein und die JGH-Stellungnahme hierauf basieren.[64] Allerdings ist die gegenüber dem Gericht abgegebene JGH-Stellungnahme als externe Äußerung des Jugendamts nach den allgemeinen Regeln des Rechtsverkehrs bindend. Das Jugendamt muss sich diese Stellungnahme zurechnen lassen, selbst wenn die Äußerung unter Verstoß gegen die Vorschriften der §§ 36, 36a SGB VIII oder interne Anweisungen abgegeben wurde. Die JGH-Stellungnahmen haben deshalb im Hinblick auf die empfohlenen Jugendhilfeleistungen faktisch anspruchskonkretisierende Wirkung.[65]

3.4 Beteiligung freier Träger

Nach §§ 2 Abs. 3, 76 Abs. 1, 52 können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (§ 75) an der Mitwirkung im jugendgerichtlichen Verfahren beteiligt oder ihnen diese Aufgaben übertragen werden. Die JGH im *„Zusammenwirken mit den [freien] Vereinigungen für Jugendhilfe"* (§ 38 Abs. 1 JGG) kann auf eine lange Tradition

64 Münder u.a., 2006, § 52 Rz. 58; Wiesner/Mörsberger, 2006, § 52 Rz. 37.
65 Münder u.a., 2006, § 27 Rz. 52 f.; Trenczek, 2007a, Rz. 12.

bis auf die Anfänge der Jugendgerichtsbewegung zurückblicken (vgl. § 42 RJGG 1923).[66] Nach dem heutigen Kinder- und Jugendhilferecht ist die Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren vor allem eine hoheitliche Tätigkeit der Jugendämter. Vielfach hat sich auch eine Arbeitsteilung zwischen freien und öffentlichen Trägern ergeben. Während (verfahrens)begleitende Aufgaben ganz überwiegend von den öffentlichen Trägern wahrgenommen werden, werden Aufgaben der nachgehenden Jugend(gerichts)hilfe, also insbesondere die Durchführung der Neuen Ambulanten Maßnahmen, sehr häufig nach §§ 3 Abs. 3, 76 Abs. 1 SGB VIII an freie Träger delegiert. Allerdings darf dies nicht dazu führen, dass sich die Jugendämter auf die traditionelle Ermittlungs- und Berichterstatterrolle zurückziehen und entgegen § 52 Abs. 2 und 3 SGB VIII darauf verzichten, selbst frühzeitig Leistungen der Jugendhilfe zu initiieren, anzubieten und gegebenenfalls auch durchzuführen und den jungen Menschen zu betreuen.

Freie Träger können im Leistungsbereich, also auch im Rahmen der Neuen Ambulanten Maßnahmen, autonom tätig werden (§ 3 Abs. 1 SGB VIII). Es ist ihnen allerdings verwehrt, eine verbindliche Hilfeplanung durchzuführen und Leistungszusagen zu machen. Die Gewährung einer nach § 52 Abs. 2 SGB VIII zu prüfenden Leistung ist ein Verwaltungsakt, zu dessen Erlass freie Träger nicht befugt sind.[67] Ihre Mitwirkung im Rahmen des jugendstrafrechtlichen Verfahrens wird zudem wirtschaftlich davon abhängen, ob sie die hierfür nötigen finanziellen Ressourcen haben oder von der Justiz für ihre Leistungen angemessen bezahlt werden. Eine Refinanzierung durch Mittel der öffentlichen Jugendhilfe ist nur zulässig, wenn die (materiellen und formellen) Leistungsvoraussetzungen des SGB VIII erfüllt sind (s.o.). Möglich sind hier Vereinbarungen mit dem Jugendamt über die unmittelbare Inanspruchnahme ambulanter Hilfen durch die Leistungsberechtigten (§ 36a Abs. 2 SGB VIII). Diese Vereinbarungen müssen sich allerdings auf *„niedrigschwellige"* Leistungen (z.B. TOA, gegebenenfalls soziale Gruppenarbeit) beschränken, da mit § 36a Abs. 2 SGB VIII nicht das grundsätzlich für notwendig erachtete Hilfeplanverfahren ausgehebelt werden sollte.

4 Zusammenfassung und Ausblick: Gefahren im Spannungsfeld

Im Jugendkriminalbereich stehen sich die pädagogischen und jugendhilferechtlich normierten Gebote von Freiwilligkeit, Parteilichkeit und Autonomie den reglementierenden Anordnungen und dem eingreifenden Charakter des Strafrechts gegenüber. Die Jugendgerichtshilfe steht damit an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Strafrecht, sie agiert in einem Spannungsfeld, in dem wesensmäßig verschiedene Diskurse mit eigenen Logiken und differenten Konsequenzen aufeinander treffen.

66 Zur Geschichte der JGH vgl. auch Müller & Trenczek, 2001.
67 Münder u.a., 2006, § 52 Rz. 100.

Die im Hinblick auf einerseits jugendhilferechtliche Ziele, Aufgaben und Befugnisse, andererseits im jugendstrafrechtlichen Kontext (nur) widersprüchlich erscheinende Aufgabenstellung führte nahezu zwangsläufig zu Konflikten im Aufgaben- und Selbstverständnis der JGH, deren praktische Auswirkungen schon in der Zeit vor Einführung des SGB VIII heftig kritisiert wurden.[68] Der allenthalben beklagte Rollenkonflikt wird allerdings weit überbewertet. Sozialarbeiter geraten stets in ein Spannungsfeld unterschiedlicher Erwartungen und haben, sofern sie nicht nur vom Klienten beauftragt werden, sondern im gesellschaftlichen Auftrag und öffentlichen Dienst stehen, immer ein doppeltes Mandat. Damit unterscheiden sich die Mitarbeiter des Jugendamtes, die Aufgaben der JGH wahrnehmen, nicht von ihren anderen Kollegen im Jugendamt oder anderer sozialer Dienste. Der Begriff der *„Doppelagentin"*, mit der die JGH zuweilen bedacht wurde,[69] ist freilich genau so plakativ wie falsch, suggeriert er doch das Bild eines heimatlosen Spitzels, der ohne Bindung an Recht und Gesetz seine Auftraggeber verrät. Der Gesetzgeber hat mit dem SGB VIII und dem JGG Regelungen geschaffen, die eine geradezu optimale Kooperation zwischen Justiz und Jugendhilfe ermöglichen. Dies setzt freilich ein Umdenken auf beiden Seiten voraus. Das Jugendamt muss seine Aufgaben fachgerecht wahrnehmen, die Justiz muss im Hinblick auf den so genannten Erziehungsgedanken lernen *„loszulassen"*.

Die JGH konnte der Gefahr, sich in das *„Souterrain der Justiz"*[70] abdrängen zu lassen oder gar lediglich als *„Appendix des Kriminaljustizsystems"*[71] zu fungieren, entgehen, indem sie sich auf ihre sozialpädagogische Fachlichkeit als Teil der Jugendhilfe besann. Zu Konflikten mit der Strafjustiz kommt es dabei nur, wenn und soweit die Justiz einer justitiellen Sichtweise sozialpädagogischer Aufgaben verhaftet bleibt und wenn die Ziele und Aufgaben des Jugendstrafrechts verkannt werden. Werden die sozialrechtlichen Regelungen wahr- und ernst genommen, kann die Kooperation – wie die Praxis an vielen Orten zeigt – wechselseitig funktionieren.

Nach Jahren der Auseinandersetzung mit der Dominanz einer trotz gefälliger Erziehungsterminologie vielfach ungebrochen straforientierten Jugendgerichtsbarkeit drohen aktuell noch viel größere Gefahren durch die Ressourcenprobleme kommunaler Haushalte. Rechtsansprüche unterlaufende Anweisungen (z.B. keine Leistungen bei mehrfach straffälligen Jugendlichen oder jungen Volljährigen zu initiieren), andere verwaltungstechnische Tricks, Schwellen und Strukturen (Bestehen auf formaler Antragstellung der Eltern; Anweisung, dass JGH-Mitarbeiter, keine Erziehungshilfen initiieren dürfen; langwierige Entscheidungsfindung, so dass sich das *„Problem"* bei weiteren Krisen und Straftaten aufgrund von Inhaftierung von

68 Vgl. BMJFG BT-Drs. VI/3170 (1972), 66.
69 Ostendorf, 1991, S. 9.
70 Müller & Otto, 1986.
71 Bettmer, 1991, S. 34.

selbst erledigt) sind Anzeichen einer teilweise offen rechtswidrigen Leistungsverweigerung. Eine solche Praxis verrät die mit dem SGB VIII verfolgten Ziele und macht alle Bemühungen einer fachlichen Qualitätssicherung obsolet. Freilich haben die Landesjustizverwaltungen diese Situation mitzuverantworten, haben sie doch jahrelang die Hinweise auf die geradezu rechtswidrige Praxis nicht nur ignoriert, sondern die ressourcenmäßige Indienstnahme der Jugendhilfe für die Zwecke der Strafjustiz[72] toleriert und ausgenutzt.

LITERATURVERZEICHNIS

BAG Neue Ambulante Massnahmen (NAM) (2000). *Neue ambulante Maßnahmen. Grundlagen – Hintergründe – Praxis.* Bonn: Forum.

Bareis, F. (2006). Verstößt § 36a Abs. 1 SGB VIII gegen die richterliche Unabhängigkeit? *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 17* (1), 11-15.

Bettmer, F. (1991). Auswege aus der Pädagogisierungsfalle. *Neue Praxis, 21,* 33-45.

Brunner, R. & Dölling, D. (2002). *Jugendgerichtsgesetz. Kommentar.* (11. Aufl.). Berlin & New York: de Gruyter.

Delattre, G. & Trenczek, T. (2004). Mediation und Täter-Opfer-Ausgleich. *Spektrum der Mediation,* Herbst, 14-17.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) (2004). Kostentragung bei der Vermittlung von Arbeitsweisungen im Rahmen der Jugendgerichtshilfe; DIJuF-Rechtsgutachten vom 10.02.2004. *Das Jugendamt,* (3), 131 ff.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) (2006). Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK): Gewährung von Jugendhilfeleistungen im Kontext jugendgerichtlicher Verfahren nach Einführung des § 36 a abs. 1 SGB VIII. DIJuF-Rechtsgutachten vom 09.01.2006 – J 3.300 b My. *Das Jugendamt,* 9 ff.

Diemer, H., Schoreit, A. & Sonnen, B.-R. (2002). *Jugendgerichtsgesetz. Kommentar.* (4. Auflage). Heidelberg: Müller.

Eisenberg, U. (2006). *Jugendgerichtsgesetz (JGG). Kommentar.* (11. Auflage). München: Beck.

Goerdeler, J. (2005). Der Bundesrat verabschiedet das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK). *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 16* (3), 315-319.

Goerdeler, J. (2006). The never ending story: das Verhältnis von Jugendhilfe und Justiz im Jugendstrafrecht. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 17* (1), 4-11.

Hauck, K. & Noftz, W. (Hrsg.) (1991). *Sozialgesetzbuch SBG VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar.* (Loseblattsammlung sowie Ergänzungslieferungen). Berlin (zitiert Hauck u.a./Bearbeiter).

72 Wiesner, 1995.

Jans, K.-W., Happe, G., Sauerbier, H. & Maas, U. (2003). *Kinder- und Jugendhilferecht. Kommentar.* (Loseblattsammlung, 3. Aufl., Stand 24. Lfg.). Köln: Deutscher Gemeindeverlag.

Klier, R., Brehmer, M. & Zinke, S. (2002). *Jugendhilfe in Strafverfahren – Jugendgerichtshilfe.* (2. Aufl.; 1. Aufl. 1995). Berlin: Walhalla.

Kunkel, P.-C. (2006). Steuerungsverantwortung des Jugendamtes – § 36a SGB VIII – und eventuelle Auswirkungen auf das Jugendstrafverfahren. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 17* (3), 311-314.

Kunkel, P. (Hrsg.) (2006). *Sozialgesetzbuch VIII – SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar.* (3. Aufl.; 2. Aufl. 2002). Baden-Baden: Nomos. (zitiert: Kunkel/Bearbeiter)

Maas, U. (1996). *Soziale Arbeit als Verwaltungshandeln.* (2. Auflage). Weinheim & München: Juventa.

Meier, B.-D. (2006). Der Täter-Opfer-Ausgleich vor dem Aus? Zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) im Bereich der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 17* (3), 261-267.

Müller, S. & Otto, H.-U. (1986). Sozialarbeit im Souterrain der Justiz. In S. Müller & H.-U. Otto (Hrsg.), *Damit Erziehung nicht zur Strafe wird* (S. VII-XXII). Bielefeld: Bielefeld: Böllert, Kt-Verlag.

Müller, S. & Trenczek, T. (2001). Jugendgerichtshilfe – Jugendhilfe und Strafjustiz. In H.-U. Otto & H. Thiersch (Hrsg.), *Handbuch der Sozialarbeit/Sozialpädagogik* (2. Aufl. S. 857-873). München: Ernst Reinhardt.

Münder, J. u.a. (2006). *Frankfurter Kommentar zum SGB VIII.* (5. Auflage; 4. Auflage 2003). Weinheim & München: Juventa.

Ostendorf, H. (1991). Jugendgerichtshilfe in der Rolle der „Doppelagentin" – Chance oder programmiertes Versagen. *Zentralblatt für Jugendrecht, 78,* 9-12.

Ostendorf, H. (2003). *Jugendgerichtsgesetz. Kommentar.* (6. Auflage). Köln: Heymanns.

Pieplow, L. (1989). Erziehung als Chiffre. In M. Walter (Hrsg.), *Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht* (S. 5-57). Köln: Heymanns.

Schlink, B. (1991). Jugendgerichtshilfe zwischen Jugend und Gerichtshilfe – Verfassungsrechtliche Bemerkungen zu § 38 JGG. In BMJ (Hrsg.), *Jugendgerichtshilfe – Quo vadis* (S. 51-58)? (Frankfurter Symposium). Bonn: Forum.

Trenczek, T. (1991). Das neue Jugendstrafrecht. *Neue Justiz, 45,* 195-197, 245-247, 288-290.

Trenczek, T. (1991a). Jugend(gerichts)hilfe im Umbruch. Auch ein Plädoyer für ein besseres Verhältnis von Jugendhilfe und Justiz. *DVJJ-Journal, 2* (4), 360-368.

Trenczek, T. (1991b). Datenschutz in der Jugend(gerichts)hilfe. *DVJJ-Journal, 2* (3), 251-256.

Trenczek, T. (1991c). Möglichkeiten und Grenzen der Diversion nach dem Jugendstrafrecht. *DVJJ-Journal, 2* (1), 8-12.

Trenczek, T. (1992). Täter-Opfer-Ausgleich – Grundgedanken und Mindeststandards. *Zeitschrift für Rechtspolitik, 4,* 130-132.

Trenczek, T. (1993). Auszug aus dem Souterrain? Rechtliche Rahmenbedingungen und sozialpädagogische Handlungsansätze für die Jugendhilfe im Strafverfahren. *Recht der Jugend und des Bildungswesens, 41,* 316-328.

Trenczek, T. (1996). *Strafe, Erziehung oder Hilfe? Neue ambulante Maßnahmen und Hilfen zur Erziehung – Sozialpädagogische Hilfeangebote für straffällige junge Menschen im Spannungsfeld von Jugendhilferecht und Strafrecht.* Bonn: Forum.

Trenczek, T. (2000). Rechtliche Grundlagen der Neuen Ambulanten Maßnahmen und sozialpädagogischen Hilfeangebote für straffällige Jugendliche. In BAG NAM/DVJJ (Hrsg.), *Neue ambulante Maßnahmen, Grundlagen – Hintergründe – Praxis* (S. 17-119). Bonn: Forum.

Trenczek, T. (2002). Zur Anwesenheit der JGH in der Hauptverhandlung – Anmerkung zum Beschluss des Brandenburgischen OLG vom 15.05.2001 (2 Ss 2/01). *DVJJ-Journal, 13* (3), 352-355.

Trenczek, T. (2003a). *Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren. Konzeption und Praxis der Jugendgerichtshilfe.* Weinheim: Beltz-Votum.

Trenczek, T. (2003b). Stellungnahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren – Fachliche Qualitätsanforderungen und strafrechtlicher Umgang. *DVJJ-Journal, 14* (1), 35-40.

Trenczek, T. (2004a). Ende der ambulanten Maßnahmen? Qualitätsstandards des Jugendhilferechts für die sozialpädagogische Betreuung junger Straffälliger. *Jugendamt, 3,* 113-117.

Trenczek, T. (2004b). Jugendstrafrechtliche Arbeitsleistungen – Grenzen der Zulässigkeit und Beteiligung der Jugendhilfe. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 15* (1), 57-63.

Trenczek, T. (2007a). Mitwirkung in der Jugendgerichtsbarkeit. In J. Münder & R. Wiesner (Hrsg.), *Handbuch des Jugendhilferechts* (S. 210 ff.). Baden-Baden: Nomos.

Trenczek, T. (2007b). Die Mitwirkung der Jugendhilfe in gerichtlichen Verfahren. In J. Münder & R. Wiesner (Hrsg.), *Handbuch des Jugendhilferechts* (S. 197 ff.). Baden-Baden: Nomos.

Wiesner, R. (1991). Novellierung des KJHG und JGG – Gemeinsamkeiten und Widersprüche. *DVJJ-Journal, 2* (3), 357-360.

Wiesner, R. (1995). Über die Indienstnahme der Jugendhilfe für das Jugendstrafrecht. In BMJ (Hrsg.), *Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung* (2. Aufl.; S. 144-151). Bonn: Forum.

Wiesner, R. (Hrsg.) (2006). *SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe.* (3. Aufl.). München: Beck. (zitiert: Wiesner/Bearbeiter)

Wer steuert, wer zahlt, wer ist verantwortlich? – Kooperation Jugendhilfe und Justiz[1]

Michael Sommerfeld

Einleitung

Eigentlich könnte man sich kurz fassen, denn *eigentlich* hat sich nichts verändert.

§ 36a Abs. 1 Satz 1, 2. HS SGB VIII hat die Rechtslage nicht geändert,[2] sondern die Funktion einer Klarstellung:[3] Durch das Jugendgericht werden Jugendliche und Heranwachsende zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet, nicht aber der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu deren Durchführung.[4]

Eigentlich hat sich nichts verändert.

Mit Ausnahme des Klimas. Die Entstehungsgeschichte des § 36a Abs. 1 Satz 1, 2. HS SGB VIII hat misstrauisch gemacht, misstrauisch machen müssen.[5] Insoweit geht es nicht darum, Wunden aus einer verlorenen Schlacht im Gesetzgebungsverfahren zu lecken. Die Gesetzesgenese wirft aber Fragen auf und hat wesentlich dazu beigetragen, dass die Diskussion um § 36a SGB VIII so lebhaft geführt wird, wie es eine allein deklaratorische Vorschrift kaum erwarten lässt.

So verwundert es nicht, dass insbesondere der finanzielle Begründungsansatz die Befürchtung nährt, die deklarierte Steuerungsverantwortung werde als Signal zum organisierten Rückzug der Jugendhilfe aus dem Jugendstrafverfahren missverstanden.[6] Schließlich soll die Vorschrift verhindern, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als bloße Zahlstelle der Justiz missbraucht wird.[7] Ihr Einsparpotential

1 Um Fußnoten erweiterte Fassung des größtenteils vorgetragenen Referats. – Die in dem Beitrag enthaltenen Tatsachen und Meinungen geben die Ansichten des Verfassers und nicht notwendigerweise die des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa des Landes Schleswig-Holstein bzw. die des Bundesministeriums der Justiz wieder.

2 Vgl. Bericht des Strafrechtsausschusses, S. 5 (*ZJJ* 2007, S. 439, S. 440).

3 Vgl. DIJuF, 2007, S. 323, S. 324; Wiesner, 2006, § 36a Rn. 2.

4 Vgl. Bericht des Strafrechtsausschusses, S. 5 (*ZJJ* 2007, S. 439, S. 440).

5 Einen kurzen Überblick über die Entstehungsgeschichte des § 36a SGB VIII gibt der Bericht des Strafrechtsausschusses, S. 4 f. (*ZJJ* 2007, S. 439, S. 440).

6 Siehe nur Ostendorf, 2004b, S. 294, S. 295; Ostendorf, 2006b, S. 536, S. 538 – dagegen Sonnen, 2004.

7 So die amtliche Begründung des allein berichtenden Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, BT-Drucks. 15/5616, S. 26.

wird auf insgesamt 100 Mio. Euro beziffert.[8] Die Sorge ist nicht unbegründet. Das belegen Aussagen, in denen als Konsequenz des § 36a SGB VIII geraten wird, die weitestgehend bestehende Jugendhilfepraxis, wenn auch nicht abrupt, so doch mit *„verträglichen Übergangsregelungen"* zu beenden.[9]

Auch wenn sich *eigentlich* nichts geändert hat, war es diese Befürchtung, die die *„77. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister" (JuMiKo)* im Juni 2006 dazu bewogen hat, den *„Strafrechtsausschuss der Justizministerkonferenz"* (Strafrechtsausschuss) mit der Prüfung zu beauftragen:

- Welche Veränderungen sich für die jugendstrafrechtliche Praxis durch den neuen § 36a SGB VIII auch in tatsächlicher Hinsicht ergeben haben,
- ob und inwieweit ein Handlungsbedarf der Justiz besteht, um die Zusammenarbeit zwischen Justiz und Jugendhilfe zu verbessern, und
- ob und inwieweit es zur Sicherstellung des jugendstrafrechtlichen Handlungsinstrumentariums gegebenenfalls gesetzgeberischer Initiativen bedarf.[10]

Das Ergebnis der Prüfung hat der Strafrechtsausschuss in einem Bericht zusammengefasst, der die Grundlage für die Befassung der 78. JuMiKo im Juni 2007 bildete.[11]

Ich werde im ersten Teil (I.) im Wesentlichen auf die zwei jugendgerichtlichen Maßnahmen eingehen, die im Zentrum der Diskussion um die Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Hilfen und (sonstigen) Leistungen nach dem SGB VIII durch das Jugendgericht stehen. Im zweiten Teil (II.) werde ich den Bereich Kommunikation und Kooperation beleuchten und im dritten Teil (III.) Überlegungen zur eigentlichen Kernfrage der Finanzierung vorstellen.

---

8 Vgl. dazu BT-Drucks. 15/5616, S. 3. – Nur am Rande stellt sich die Frage, welcher Anteil des Einsparpotentials auf die Justiz entfällt. Während in der BR-Drucks. 586/04, in der die Justiz weder in der Entwurfsfassung des § 36a SGB VIII (S. 12) noch in der Einzelbegründung (S. 67) genannt wird, Einsparungen in Höhe von insgesamt 219 Mio. € genannt werden, wird in der BT-Drucks. 15/5616, in der die Justiz sowohl in der Beschlussempfehlung für die Fassung des § 36a SGB VIII (S. 8) als auch in der Einzelbegründung (S. 26) genannt wird, von einer Entlastung in Höhe von insgesamt 215 Mio. € ausgegangen. Jedenfalls rechnerisch ist ein nennenswerter Entlastungseffekt durch die erfolgte Einbeziehung der Justiz nicht erkennbar!

9 So z.B. Wiesner, 2007, S. 75.

10 Vgl. www.berlin.de/imperia/md/content/senatsverwaltungen/justiz/jumiko/f_2006/ftopii1.pdf.

11 Vgl. www.berlin.de/imperia/md/content/senatsverwaltungen/justiz/jumiko/top_ii.1.pdf.

I. Die Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Hilfen und (sonstigen) Leistungen nach dem SGB VIII durch das Jugendgericht

Wendet man sich der Diskussion um die Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Hilfen und (sonstigen) Leistungen nach dem SGB VIII durch das Jugendgericht zu, fällt auf, dass diese insbesondere von der Erbringung von Arbeitsleistungen (§ 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 JGG und § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 JGG) und dem Täter-Opfer-Ausgleich (§ 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 JGG) beherrscht wird. Dabei hat sich durch § 36a Abs. 1 SGB VIII doch *eigentlich* nichts geändert. Die Geschichte *„immer währender Missverständnisse"*[12] ist ganz offensichtlich eine *„never ending story"*.[13]

Der lange Zeit von Hoffnungslosigkeit geprägte Gesichtsausdruck von Bill Murray lässt mich ein wenig zögern, muss ich doch befürchten, dass die folgenden Ausführungen Ihnen, Herr Prof. Trenczek, einen weiteren Gruß Punxatawny Phil's bescheren werden.[14] Aber aus Sicht der Justiz fallen die Erbringung von Arbeitsleistungen und der Täter-Opfer-Ausgleich als unbenannte Formen der Hilfe zur Erziehung nun einmal *in der Regel* in den Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe.

1 Die Erbringung von Arbeitsleistungen

Im Bericht des Strafrechtsausschusses, aus dem ich als Mitglied der Arbeitsgruppe, die ihn vorbereitet hat, hier und an anderer Stelle auszugsweise zitieren werde, wird zur Erbringung von Arbeitsleistungen ausgeführt:[15]

„Die Arbeitsweisung wird im SGB VIII nicht ausdrücklich als Hilfe zur Erziehung benannt, ihre Einordnung ist innerhalb der Jugendhilfe umstritten.

Bei der Arbeitsweisung des § 10 Abs.1 Satz 3 Nr.4 JGG handelt es sich um eine Erziehungsmaßregel im Sinne des § 9 Nr. 1 JGG, die aus Anlass der Straftat eines Jugendlichen angeordnet werden kann (§ 5 Abs. 1 JGG), wenn Erziehungsdefizite bestehen. In der jugendstrafrechtlichen Literatur ist insoweit umstritten, ob durch die Weisung allein die defizitäre Einstellung zur Arbeit positiv beeinflusst oder ob die Arbeitsweisung allgemein unter erzieherischen Aspekten eingesetzt werden soll. Unabhängig davon ist allgemeine Auffassung, dass eine Arbeitsweisung unzulässig ist, wenn mit ihr dem Jugendlichen das Unrecht der Tat zu Bewusstsein gebracht werden soll. Da die Arbeitsweisung demnach die Schwelle zur Ahndung nicht übersteigt, kommt ihr allein ein erzieherischer Wesensgehalt zu. Sie ist auf die Entwicklung des Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit durch Erziehung gerichtet (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Die Umsetzung der Arbeitsweisung ist zudem als Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII und als Jugendsozialarbeit im Sinne des § 13 SGB VIII verstehbar, da sie gesellschaftliche Werte vermittelt und Jugendlichen Hilfestellung zur sozialen Integration geben will. Nach

12 So Trenczek, 2007a, S. 31, S. 34; Trenczek, 2007b, S. 50, S. 56.
13 Goerdeler, 2006, S. 1.
14 In Anlehnung an Trenczek, 2007a, S. 31, („*... und täglich grüßt das Murmeltier*").
15 Vgl. dort S. 17 f. (*ZJJ* 2007, S. 439, S. 445).

allem ist die Arbeitsweisung den geregelten Hilfen zur Erziehung vergleichbar und von der Innovationsklausel des § 27 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII mit der Folge umfasst, dass sie in den Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe fällt und deshalb auch von ihr finanziert werden muss.

Auch die Arbeitsauflage wird im SGB VIII nicht ausdrücklich als Hilfe zur Erziehung benannt. Anders als die Arbeitsweisung lehnt die jugendhilferechtliche Literatur ihre Einordnung als Erziehungshilfe einheitlich ab. Die auf Ahndung ausgerichtete Arbeitsauflage sei keine Erziehungshilfe, weil Personensorgeberechtigte bei der Erziehung eines Jugendlichen nur dann einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung haben, wenn eine dem Wohl des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig sei. Ahndung sei diesem Erziehungshilfebegriff aber fremd.

Diese Auffassung überzeugt nicht.

Richtig ist, dass die Arbeitsauflage ein Zuchtmittel ist (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 JGG, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3), mit dem der Richter die Straftat ahndet, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat (vgl. § 13 Abs. 1 JGG). Neben diesem repressiven Gehalt (Denkzettel) weist die Arbeitsauflage jedoch auch einen erzieherischen Wesensgehalt auf. Sie will erzieherisch wirken durch Setzung einer negativen Erfahrung als Folge fehlerhaften Verhaltens, um damit nicht nur eine äußerliche Verhaltensänderung, sondern auch eine innere Einstellungsänderung zu erreichen. Damit ist sie ebenfalls auf die Entwicklung des Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit durch Erziehung gerichtet (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Wie bei der Arbeitsweisung ist die Umsetzung der Arbeitsauflage zudem als Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII und als Jugendsozialarbeit im Sinne des § 13 SGB VIII verstehbar, denn auch sie vermittelt gesellschaftliche Werte und will Jugendlichen Hilfestellung zur sozialen Integration geben. Dass neben diesen erzieherischen Wesensgehalt die Ahndung tritt, rechtfertigt jedenfalls die pauschale Verneinung ihrer Einordnung als Erziehungshilfe nicht. Das gilt umso mehr, als dass auch das Jugendhilferecht die Wirkung 'eingreifender Handlungspotenziale' einsetzt, um z.B. dem Schutzauftrag des § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII gerecht werden zu können.

Als eine weitere unbenannte Form der Hilfe zur Erziehung fällt die Arbeitsauflage somit in den Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe und muss deshalb auch von ihr finanziert werden, wobei die Prüfung der Leistungsvoraussetzungen im Einzelfall durch die Jugendhilfe erfolgt."

2 Der Täter-Opfer-Ausgleich

Nichts anderes gilt für den Täter-Opfer-Ausgleich. Im Bericht des Strafrechtsausschusses heißt es dazu:[16]

„Der TOA wird im SGB VIII nicht ausdrücklich als Hilfe zur Erziehung benannt. In der jugendhilferechtlichen Literatur ist seine Einordnung demgemäß auch umstritten. Zwar wird allgemein anerkannt, dass der TOA im Jugendbereich vielfach gerade aus pädagogischen Gründen angeboten bzw. angeordnet wird und die Durchführung des TOA regelmäßig auch erzieherische Wirkungen hat. Da er aber nur bei straffällig gewordenen Jugendlichen zum Einsatz kommt, wird er von einigen Stimmen in der Literatur zum Teil aus systematischen Gründen und weil die gesetzlichen Voraussetzungen häufig nicht vorlägen, nicht als Erziehungshilfe im Sinne des §§ 27 ff. SGB VIII angesehen. Andere ordnen ihn dagegen als eine unbenannte Form der Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 1 und 2 SGB VIII ein.

Der zweiten Ansicht ist zu folgen. Das JGG regelt zwar die strafrechtlichen Sanktionen auf die Delinquenz von Jugendlichen und Heranwachsenden. Es verdrängt aber keineswegs die allgemeinen Regelungen des SGB VIII über Hilfen und sonstige Leistungen für junge Menschen, die auch auf straffällig gewordene Jugendliche anzuwenden sind. Vielfach wird gerade die Begehung von Straftaten einen entsprechenden erzieherischen Hilfebedarf im Sinne des § 27 Abs. 1 SGB VIII indizieren. Eine geeignete Hilfe zur Erziehung kann hier grundsätzlich auch der TOA darstellen. Die bloße Tatsache, dass der TOA nur bei straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden zur Anwendung kommt, kann nicht zu einer anderweitigen Beurteilung führen.

Dem TOA kommt eine mehrfache Funktion zu. Aus übergeordneter Sicht dient er zwar auch der Herstellung des Rechtsfriedens und einer autonomen Konfliktbewältigung zwischen den Parteien. Dem Opfer ermöglicht er, seine Sichtweise und Interessen einzubringen und zu verfolgen. Für den straffällig gewordenen Jugendlichen stehen aber gerade beim TOA die erzieherische Wirkung und damit die ihm und seinen Erziehungsberechtigten entgegengebrachte Hilfeleistung im Vordergrund. Keineswegs stellt der TOA selbst vornehmlich eine strafrechtliche Sanktion dar. Dies ergibt sich nicht nur daraus, dass er eben schon meist im Vorverfahren als erzieherische Maßnahme angeboten wird, nach deren Durchführung oftmals die Verfahrenseinstellung steht. Denn auch wenn der TOA in einer kleineren Zahl von Fällen dem Jugendlichen formal als gerichtliche Weisung auferlegt wird, handelt es sich bei seiner Durchführung nicht um die Vollstreckung einer Sanktion. Vielmehr gibt die Justiz das Verfahren insoweit aus der Hand. Wegen der notwendigen Freiwilligkeit der Mitwirkung wird sie das Bemühen um einen TOA auch nicht etwa durch die Verhängung von Ungehorsamsarrest erzwingen können. Schließlich handelt es sich beim TOA nicht lediglich um ein besonderes Restitutionsverfahren. Er geht deutlich weiter als die in § 15 Abs. 1 Nr. 1 JGG geregelte Schadenswiedergutmachung, die im Wesentlichen auf den Ausgleich zivilrechtlich bestehender Ansprüche beschränkt ist und auch in der Hö-

16 Vgl. dort, S. 20 f. (*ZJJ* 2007, S. 439, S. 446).

he hierdurch begrenzt ist. Für den TOA ist dagegen ein darüber hinaus gehender ideeller Ausgleich zwischen den Parteien und auf Täterseite eine innere Verantwortungsübernahme erforderlich."

3 Fazit

Als Zwischenergebnis kann festgehalten werden, dass sich in Bezug auf die Erbringung von Arbeitsleistungen und den Täter-Opfer-Ausgleich *eigentlich* durch § 36a SGB VIII aus Sicht der Justiz tatsächlich nichts geändert hat.

4 Randbemerkungen

Gestatten Sie mir noch zwei kurze Randbemerkungen.

a) Hilfeplanverfahren

Die erste betrifft das Hilfeplanverfahren. Vereinzelt, so auch von Ihnen, Herr Prof. Trenczek, wird die Auffassung vertreten, dass nur *„dann, wenn das Jugendamt in einem fachlichen Standard entsprechenden Hilfeplanverfahren eine Entscheidung trifft, (...) es die mit der Leistung verbundenen Kosten (trägt)."*[17] Zumindest aus § 36a SGB VIII lässt sich dies nicht herleiten, denn dieser *„konstituiert keine eigenständige Pflicht zur Erstellung eines Hilfeplans."*[18] Deshalb konnte in einer gemeinsamen Arbeitgruppe, an der Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden und der Justiz beteiligt waren, dahingehend Einvernehmen erzielt werden, dass nach § 36a Abs. 1 SGB VIII ein Hilfeplan nur nach Maßgabe des § 36 SGB VIII erforderlich ist, also nur dann, wenn die Hilfe zur Erziehung *„voraussichtlich für längere Zeit"* erfolgen soll.[19] Bei den fraglichen Maßnahmen der Jugendgerichte handelt es sich aber gerade um Hilfen zur Erziehung bzw. (sonstige) Leistungen nach dem SGB VIII, bei denen das Kriterium der Langfristigkeit nicht erfüllt und somit ein Hilfeplanverfahren gerade nicht zwingend ist.[20]

b) Direkter Zugriff auf niedrigschwellige Leistungen – § 36a Abs. 2 SGB VIII

Die zweite Randbemerkung betrifft § 36a Abs. 2 SGB VIII, die Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und freien Trägern über die unmittelbare Inanspruchnahme ambulanter Hilfen ermöglicht. Diese Vereinbarungen müssen sich auf *„niedrigschwellige"* Leistungen beziehen, ein Erfordernis, dass meines Erachtens insbesondere bei den neuen ambulanten Maßnahmen des JGG grundsätzlich erfüllt ist.[21] Hier besteht für die Jugendhilfe nicht nur eine Handlungsoption, sondern mit Blick auf die Gesetzesgenese geradezu eine Handlungspflicht. Auswirkungen auf das Ju-

17 Trenczek, 2007a, S. 31, S. 36.
18 Goerdeler, 2007, S. 78, S. 80.
19 Vgl. dazu den Bericht des Strafrechtsausschusses, S. 14 f. (*ZJJ* 2007, S. 439, S. 444).
20 Für die *„Mehrzahl"* der ambulanten Maßnahmen auch Goerdeler, 2007, S. 78, S. 80.
21 So auch der Bericht des Strafrechtsausschusses, S. 26 (*ZJJ* 2007, S. 439, S. 448).

gendstrafverfahren waren durch das *„Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe“* ganz offensichtlich nicht intendiert.[22] Anders erklärt es sich nicht, dass weder im Deutschen Bundestag noch im Bundesrat die Rechtsausschüsse mitberatend eingebunden worden sind.[23] Deshalb ist § 36a Abs. 2 SGB VIII auch als eine Ausnahmeregelung zu § 36a Abs. 1 Satz 1, 2. HS SGB VIII zu verstehen, um die geübte und über viele Jahre gelebte Praxis nicht zu gefährden![24]

Das – wie gesagt – aber nur am Rande.

II. Kommunikation und Kooperation

Ich komme nun zu dem Versuch, Eckpunkte für die Gestaltung der Kooperation von *„Jugendhilfe, Polizei und Justiz“* zu erarbeiten.

1 Einleitung

Für den Bericht des Strafrechtsausschusses wurde zur Prüfung eventueller Veränderungen durch § 36a SGB VIII die staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Praxis befragt.[25] Sofern insoweit kritisiert worden ist, dass das Manko der Methode *„Fragebogen“* evident sei, weil keine objektiven Daten über die tatsächliche Entwicklung erhoben würden, sondern allenfalls eine gefühlte Entwicklung aus Sicht der Justiz zu erwarten sei,[26] ist zu berücksichtigen, dass trotz der kurzen Zeit, die zur Verfügung stand, ein – wenn auch nicht uneingeschränkt aussagekräftiges, so doch für den Augenblick beruhigendes – Stimmungsbild eingefangen werden konnte. Unbeschadet einzelner Abweichungen konnte festgestellt werden, dass es Konfliktsituationen zwischen Justiz und Jugendhilfe bisher nur in Ausnahmefällen gibt.[27] Das Verhältnis der Justiz zur Jugendhilfe und umgekehrt wurde überwiegend als positiv beschrieben.[28] Auch das durch die Jugendhilfe vorgehaltene Leistungsangebot wird von der Justiz als durchaus ausreichend angesehen, mancherorts allerdings nicht im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs und des sozialen Trainingskurses.[29] Konkret nach den Auswirkungen des § 36a SGB VIII befragt, vermochten die weitaus meisten Befragten solche Auswirkungen zurzeit nicht zu erkennen.[30]

22 Bezogen auf die Erbringung von Arbeitsleistungen auch der Bericht des Strafrechtsausschusses, S. 19 (*ZJJ* 2007, 439, 445).
23 Bericht des Strafrechtsausschusses, S. 5 (*ZJJ* 2007, S. 439, S. 440) – vgl. auch Fn. 5.
24 So wohl auch Meier, 2006, S. 261, S. 264-266, für den Täter-Opfer-Ausgleich.
25 Bericht des Strafrechtsausschusses, S. 10 ff. (*ZJJ* 2007, S. 439, S. 442-443).
26 Goerdeler, 2007, S. 78, S. 84.
27 Bericht des Strafrechtsausschusses, S. 10 (*ZJJ* 2007, S. 439, S. 442).
28 Bericht des Strafrechtsausschusses, S. 10 (*ZJJ* 2007, S. 439, S. 442).
29 Bericht des Strafrechtsausschusses, S. 11 (*ZJJ* 2007, S. 439, S. 442).
30 Bericht des Strafrechtsausschusses, S. 12 (*ZJJ* 2007, S. 439, S. 442).

2 Eckpunkte gelingender Kooperation[31]

Vor dem Ergebnis der Praxisbefragung stellt sich die Frage nach dem Sinn, Eckpunkte für die Gestaltung der Kooperation von Jugendhilfe, Polizei und Justiz zu erarbeiten.

Das Verhältnis zwischen Justiz und Jugendhilfe ist nicht frei von Konfliktsituationen. Diese sind wegen der Schnittstelle zwischen Justiz und Jugendhilfe immanent und können durch § 36a SGB VIII noch deutlich zunehmen. Deshalb kommt es – vielleicht sogar mehr denn je – auf Kommunikation und Kooperation an.

Angesprochen ist hier vor allem die örtliche Ebene, denn die Justiz ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Jugendstrafverfahren auf die fachliche Mitwirkung der Jugendhilfe angewiesen. *„Dies muss hinreichend deutlich gemacht werden, auch innerhalb der Justiz."*[32]

Von wesentlicher Bedeutung ist es, dass die Jugendgerichtshilfe so früh wie nötig, aber auch so wenig wie möglich herangezogen wird. Anderenfalls kann z.B. die frühzeitige Prüfung, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen, von der Jugendhilfe nicht geleistet werden. Die Mitteilungen an die Jugendgerichtshilfe gemäß Nr. 32 MiStra sind deshalb essentiell. Allerdings wirkt es wegen der auch bei der Jugendhilfe nicht unerschöpflichen Ressourcen geradezu befremdlich, dass in der Stellungnahme der jugendhilfeeigenen Ständigen Fachkonferenz 1 des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (SFK 1) vom 13. August 2007 der Eindruck erweckt wird, dass in jedem Einzelfall eine Stellungnahme der JGH zur Diversionsgeeignetheit eines Falles erfolgen müsse.[33] *„Die Diversion ist nicht der Einsatzort für die JGH."* [34] Schon jetzt kümmert sich die JGH zu sehr um die jugendliche Bagatellkriminalität und vernachlässigt die Betreuung der mehrfach auffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden.[35] Diese sind es aber, die die Aufmerksamkeit, die personelle und finanzielle Zuwendung der JGH erforderlich machen. Hier besteht erhebliches Entlastungspotential für die – mit starken Worten als *„Ausfallbürgen für die Landesjustizkassen"*[36] bezeichnete – Jugendhilfe.

In Schleswig-Holstein sind deshalb seit dem 1. Juli 1998 die *„Richtlinien zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten"* [37] (kurz: Diversionsrichtlinien) in Kraft, die insbesondere die enge Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft – auch als Polizeidiversion bezeichnet – regeln.

---

31 In Anlehnung an DIJuF, 2007, S. 323, S. 325.
32 Bericht des Strafrechtsausschusses, S. 27 (*ZJJ* 2007, S. 439, S. 448).
33 DIJuF, 2007, S. 323, S. 326.
34 Ostendorf, 2007a, S. 90, S. 96-97.
35 Ostendorf, 2007a, S. 90, S. 97.
36 Wiesner, 2007, S. 66, S. 75.
37 Vgl. *SchlHA* 1998, S. 204.

Bei der *„Polizeidiversion“* wird anlässlich der verantwortlichen Vernehmung durch die Polizei ein erzieherisches Gespräch mit dem Beschuldigten geführt, das der Normverdeutlichung dient und das die erzieherische Wirkung des Ermittlungsverfahrens unterstützen soll. Als weitere erzieherische Maßnahmen kommen eine sofortige Entschuldigung beim Opfer sowie eine sofortige Schadenswiedergutmachung in Betracht. Hält die Polizei vor Ort darüber hinausgehende Maßnahmen für erforderlich (z.B. gemeinnützige Arbeit, Arbeit zur Schadenswiedergutmachung, kleinere Geldzahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, förmlicher Täter-Opfer-Ausgleich, Teilnahme am Verkehrsunterricht), holt sie für deren Anregung die Zustimmung der insoweit allein zuständigen Staatsanwaltschaft ein. Wird die Anregung vom Tatverdächtigen aufgegriffen, erklärt er sich zur Durchführung bereit und erfüllt er die Maßnahme, wird von der Verfolgung abgesehen.

Die Diversionsrichtlinien sind erst kürzlich positiv evaluiert worden.[38] Es hat sich gezeigt, dass sie ressourcenorientiert sind! Die von den Diversionsrichtlinien ausdrücklich angesprochenen Verfahrensbeteiligten Polizei und Staatsanwaltschaft reichen in der Regel für die Bewältigung der Diversionsfälle aus. Für eine größere Einbeziehung insbesondere der Jugendgerichtshilfe hat die Evaluation keinen Anlass gegeben.[39]

Aus Sicht der Justiz steht deshalb die Hauptverhandlung im Zentrum der Kommunikation und Kooperation. Deshalb hat die Justiz für eine rechtzeitige Mitteilung von Ort und Zeit der Hauptverhandlung zu sorgen.[40] Allerdings ergeben sich auch hier für die Jugendhilfe erhebliche Einsparpotentiale. So kann im vereinfachten Jugendverfahren in großem Umfang auf die Teilnahme der JGH verzichtet werden; hier wird die Verlesung eines schriftlichen Berichts regelmäßig ausreichen.[41] Das gilt übrigens auch bei der Durchführung eines formlosen jugendrichterlichen Erziehungsverfahrens gemäß § 45 Abs. 3 JGG.[42] Es kommt allerdings darauf an, mit dem Jugendgericht das erforderliche Einvernehmen herzustellen.[43] Hält das Jugendgericht die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe für unverzichtbar und weist es in der Terminnachricht ausdrücklich darauf hin, besteht eine Mitwirkungspflicht. Ebenso, wenn für die Jugendgerichtshilfe selbst Grund zu der Annahme besteht, dass über die gerichtlichen Feststellungen zur Person hinaus weitere Aufklärung zur Gewinnung eines möglichst vollständigen Bildes von Persönlichkeit, Entwicklung und Umfeld eines Angeklagten von ihr erwartet wird und diese Informationen Auswirkungen auf Art und Höhe der Sanktionierung haben können.[44]

---

38 Vgl. Grote, 2006.
39 Vgl. Grote, 2006, S. 349 f.
40 Bericht des Strafrechtsausschusses, S. 27 f. (*ZJJ* 2007, S. 439, S. 448-449).
41 Ostendorf, 2007a, S. 90, S. 96.
42 Ostendorf, 2007a, S. 90, S. 97.
43 Bericht des Strafrechtsausschusses, S. 15 (*ZJJ* 2007, S. 439, S. 444).
44 Bericht des Strafrechtsausschusses, S. 28 (*ZJJ* 2007, S. 439, S. 449).

3 Beispiel für gelungene Kooperation: Das so genannte „Vorrangige Jugendverfahren“[45]

Dass Kommunikation und Kooperation gelingen kann, belegt das in Schleswig-Holstein erfolgreiche *„Vorrangige Jugendverfahren“*, das praktiziert wird, um eine zeitnahe Reaktion auf Straftaten Jugendlicher und Herwachsender – eine der wichtigsten Maßnahmen der Bekämpfung der Jugend- und Jugendgewaltkriminalität – zu gewährleisten. Zielgruppen des *„Vorrangigen Jugendverfahrens“* sind insbesondere (nicht näher definierte) Intensivtäter, aber auch Täter auffälliger Gewalttaten, Täter, die in der Gefahr stehen, durch ein kriminelles Umfeld in weitere Straffälligkeit abzugleiten, und Täter, bei denen die Wirkungslosigkeit bisheriger Straf- und Resozialisierungsmaßnahmen eine starke Wiederholungsgefahr begründet. Die Vorgabe für das *„Vorrangige Jugendverfahren“* lautet, (möglichst) innerhalb von vier Wochen nach der (letzten) Verantwortlichen Vernehmung des Beschuldigten die Hauptverhandlung durchzuführen. Grundlage hierfür ist eine entsprechende *„Vereinbarung“* zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht und Jugendgerichtshilfe.

Das *„Vorrangige Jugendverfahren“* wird entsprechend der Zielvorgabe im Landeskoalitionsvertrag ausgebaut. Gegenwärtig nimmt der Landgerichtsbezirk Itzehoe eine Führungsposition ein.[46]

Ich fasse mich an dieser Stelle bewusst kurz, weil ich denke, dass die *„Vernetzungsdiskussion“*[47] und die Potentiale bekannt sind: Arbeits-, Gesundheits- und Schulwesen im weiteren Sinne sind – wenn überhaupt (!) – noch viel zu sporadisch in das Jugendstrafverfahren eingebunden.[48] *Public private partnerships* – wie das Dresdner Interventions- und Präventions-Programm (IPP)[49] – mögen zur Nachahmung anregen.[50] Soweit Bedarf besteht, können wir gleich in der Diskussion darauf zurückkommen.

4 Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Ich möchte an dieser Stelle auch noch auf eventuellen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu sprechen kommen. Denn egal wie gut die Kommunikation und Kooperation im Einzelfall vor Ort auch ist, muss in Bezug auf einen Punkt für gesetzliche Klarheit gesorgt werden. Die Wahrnehmung der Steuerungsverantwortung setzt voraus,

---

45 Anschauliche Darstellungen bei Stahlmann-Liebelt, 2001, 2003, und Löhr, 2006. – In Bezug auf das weitere (Modell-)Projekt *„Kooperation im Fall jugendlicher Mehrfach- und Intensivtäter“* wird verwiesen auf Rose, 2004, und Lütkes & Rose, 2005.

46 Vgl. dazu Löhr, 2006, S. 21, S. 24.

47 Instruktiv Mollik, 2007, S. 100-107.

48 Obwohl Nummer 6 der Richtlinie zu § 10 JGG dies fordert!

49 Vgl. dazu Mollik, 2007, S. 100, S. 109 (auch zu einem Überblick über weitere *„Best-Practice“*-Beispielen). – Vgl. zum IPP noch Dresden, 2007.

50 Zurückhaltend Brandt, 2007, S. 190, S. 192 ff.

„dass eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendgerichtshilfe entweder in der Hauptverhandlung anwesend ist und sich dort zum erzieherischen Bedarf der Angeklagten äußert oder aber zumindest im Vorfeld einen schriftlichen Vorschlag zu den zu ergreifenden Maßnahmen unterbreitet. Der Vorschlag muss in jedem Fall verbindlich sein, das heißt, die Jugendgerichtshilfe muss mit einem umfassenden Entscheidungsmandat im Jugendstrafverfahren ausgestattet sein."

So im Bericht des Strafrechtsausschusses.[51] Und weiter heißt es:[52]

„Äußert sich die Jugendhilfe vor oder innerhalb der Hauptverhandlung nicht, besteht die Gefahr, dass die gerichtliche Entscheidung nicht umgesetzt wird, wenn nachträglich im Rahmen der Hilfeprüfung unter Hinweis auf § 27 Abs. 1, 36a SGB VIII ein erzieherischer Bedarf entweder in Gänze oder bezogen auf die konkret verhängte Maßnahme verneint wird. Allein durch gemeinsame Besprechungen und den Abschluss etwaiger Kooperationsvereinbarungen – sei es auf örtlicher oder auf überörtlicher Ebene – wird sich der Eintritt solcher Fallkonstellationen indes nicht verhindern lassen, wie die Ergebnisse der Praxisbefragung zeigen.

(...)

Zur Klarstellung könnte sich eine Ergänzung anbieten, nach der es sich bei der Äußerung der Jugendgerichtshilfe gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 a.E. JGG um eine verbindliche Äußerung im Sinne der §§ 27 Abs. 1, 36a SGB VIII handelt, die spätestens zum Ende der Beweisaufnahme abzugeben ist. Konsequenterweise müsste sich dann eine Regelung für den Fall der Nichtäußerung anschließen. Nimmt die Jugendhilfe ihre Steuerungsverantwortung bis zum Ende der Beweisaufnahme nicht wahr, so kann – der Bedeutung der Hauptverhandlung entsprechend – die Folge nur darin bestehen, dass die Entscheidung der Jugendhilfe nicht einer späteren Prüfung vorbehalten bleibt, sondern durch eine Entscheidung des Gerichts noch innerhalb der Hauptverhandlung ersetzt wird. Dazu müsste das Gericht durch die Gesetzesänderung in die Lage versetzt werden, seinerseits die Voraussetzungen der §§ 27 Abs. 1, 36a SGB VIII verbindlich festzustellen. Das würde bedeuten, dass in derartigen Ausnahmefällen nicht die Jugendhilfe, sondern das Gericht den Bedarf der Angeklagten für die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung festzustellen hätte, wobei die Kostentragungspflicht aber trotzdem weiter bei der Jugendhilfe verbliebe. Der Vorteil einer solchen Regelung bestünde darin, dass die aus Sicht der Justiz so wichtige verbindliche Äußerung der Jugendhilfe zu den in Betracht kommenden Maßnahmen in Zukunft in aller Regel bis zum Ende der Beweisaufnahme vorliegen dürfte."

Ich bin auf Ihre Meinung zu der Anregung des Strafrechtsausschusses sehr gespannt.

---

51 Vgl. dort, S. 28 (*ZJJ* 2007, S. 439, S. 449).
52 Vgl. dort, S. 29 f. (*ZJJ* 2007, S. 439, S. 449).

III. Finanzierung

Zum Abschluss möchte ich mich dem zuwenden, worum es bei der Diskussion um § 36a SGB VIII eigentlich geht: die Finanzierung. Für diese soll der Arbeitskreis Vorschläge und darüber hinaus weisende Vorstellungen diskutieren.

Langfristig – so heißt es – werde sich der Gesetzgeber dieser Baustelle annehmen müssen.[53] Bloß das Wo und das Wie dieser gesetzlichen Regelung ist bislang offen.

1 Ausdrückliche Aufnahme der so genannten neuen ambulanten Maßnahmen in das Leistungsspektrum des SGB VIII?

So wird vertreten, dass ohne eine ausdrückliche Aufnahme der so genannten neuen ambulanten Maßnahmen des JGG in das Leistungsspektrum des SGB VIII ihr flächendeckendes Angebot von der Jugendhilfe nicht gewährleistet werden könne. Schon in der ersten Ziffer einer Entschließung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Sonderveranstaltung des 21. Deutschen Jugendgerichtstags im Jahre 1989 hieß es deshalb: *„Die Finanzierung der (...) ambulanten Maßnahmen ist als Pflichtaufgabe der Jugendhilfe dringend zu regeln."*[54]

Nach meinem Verständnis – ich habe es dargestellt – fallen sowohl die Erbringung von Arbeitsleistungen als auch der Täter-Opfer-Ausgleich als unbenannte Formen der Hilfe zur Erziehung oder zumindest als (sonstige) Leistungen nach dem SGB VIII als benannte Form der Hilfe zur Erziehung in der Regel bereits nach geltendem (Sozial-) Recht in den Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe.

Selbst die SFK 1 ist der Meinung, dass es zumindest bei mehrfachen Straftaten oder bei nicht unerheblichen Straftaten nahe liege, das Vorliegen eines erzieherischen Bedarfs auch im Sinne des Jugendhilferechts jedenfalls als Arbeitshypothese anzunehmen.[55] Und weiter heißt es: *„Aber auch in den anderen Fällen kann die Begehung einer Straftat Hinweis auf einen erzieherischen Bedarf sein."*[56]

Davon auszugehen, dass die formellen und materiellen Leistungsvoraussetzungen *„insbesondere bei den tatorientierten Sanktionen in der Regel nicht"*[57] vorliegen, scheint selbst innerhalb der Jugendhilfe in nur sehr begrenztem Maße Konsens zu sein.

Eine Regelung, die die so genannten neuen ambulanten Maßnahmen des JGG ausdrücklich in das Leistungsspektrum des SGB VIII aufnehmen würde, wäre also in Fällen mehrfacher Straftaten oder nicht unerheblicher Straftaten lediglich von deklaratorischer Natur und würde den Finanzierungsstreit nicht schlichten.

Der Vorschlag sollte jedenfalls nicht vorrangig weiterverfolgt werden.

---

53 Goerdeler, 2007, S. 78, S. 87.
54 Bernstorff & Trenczek, 1992, S. 395, S. 401.
55 DIJuF, 2007, S. 323, S. 328.
56 Ebenda.
57 So aber Trenczek, 2007a, S. 31, S. 35.

2 Schuldinterlokut?

Einen anderen Weg würde man mit einem Schuldinterlokut einschlagen. Diese Idee geht zurück auf eine Jahrzehnte alte, in den 1970er Jahren besonders intensiv geführte Diskussion über die Zweiteilung der Hauptverhandlung des allgemeinen Strafprozesses,[58] die im Jugendstrafverfahren zurzeit eine gewisse Renaissance erfährt.[59] Sie geht von der Überlegung aus, in einem ersten Abschnitt über den Nachweis der Tat und in einem besonderen zweiten Abschnitt über die Rechtsfolgen der Tat zu verhandeln.[60] Überträgt man die Idee auf das Jugendstrafverfahren, würden die Beweiserhebung, die Tataufklärung und die Schuldfeststellung im jugendgerichtlichen Verfahren erfolgen und im anschließenden *„informellen“*, also nicht jugendgerichtlichen Schuldinterlokut Hilfen oder (sonstige) Leistungen der Jugendhilfe nach den sozialrechtlichen Bestimmungen festgelegt werden.[61] Für das Schuldinterlokut spricht, dass es das Spannungsverhältnis zwischen Justiz und Jugendhilfe dadurch auflösen will, dass eine klare Trennung hergestellt wird. Sie, Herr Prof. Trenczek, haben die *„trotz gefälliger Erziehungsterminologie vielfach ungebrochen straforientierte Jugendgerichtsbarkeit“* angemahnt, *„im Hinblick auf den so genannten Erziehungsgedanken (...) ‚loszulassen‘.“* [62] Das könnte sie aber nur, wenn zwischen Justiz und Jugendhilfe ein derart vertrauensvolles Verhältnis bestünde, das ihr das Loslassen ermöglichen würde. Gerade das spricht aber gegen die Idee des Schuldinterlokuts. In Zeiten, in denen die Zweifel der Justiz an der Aufgabenerfüllungsbereitschaft der Jugendhilfe durch ein unlauteres Gesetzgebungsverfahren geweckt bzw. bestärkt wurden, muss sich erst wieder Vertrauen entwickeln, ehe an eine so weitreichende Regelung, wie sie das Schuldinterlokut bedeuten würde, (kriminal-) rechtspolitisch gedacht werden kann.

Ich sehe deshalb für diese Idee keine realistische Umsetzungschance.[63]

3 Änderung des § 74 JGG?

Immer wieder wird auch die Forderung nach einer Änderung des § 74 JGG erhoben.[64]

Nach § 74 JGG kann im Verfahren gegen einen Jugendlichen und unter den Voraussetzungen der §§ 105, 109 Abs. 2 JGG auch im Verfahren gegen einen Heranwachsenden davon abgesehen werden, diesen Kosten und Auslagen aufzuerlegen. Was Kosten des Verfahrens sind, ergibt sich aus § 464a Abs. 1 S. 1 StPO, nach dem

58 Vgl. dazu Kaiser & Schöch, 1994, S. 21 Rn. 6.
59 Z.B. Wiesner, 2007, S. 75.
60 Kaiser & Schöch, 1994, S. 21 Rn. 6.
61 Schwenkel-Omar, zit. nach Lempp, 1994, S. 368, S. 369.
62 Trenczek, 2007a, S. 38.
63 So schon Sommerfeld, 2005, S. 295, S. 300.
64 DVJJ-Kommission, 1992, S. 4, S. 25; Jüngst z.B. Körner, 2004, S. 326.

Kosten des Verfahrens die Gebühren und Auslagen der Staatskasse sind. Zu diesen Kosten gehören grundsätzlich auch die Kosten der Vollstreckung einer Rechtsfolge der Tat. Vollstreckung im Sinne von § 464a Abs. 1 S. 2 StPO setzt aber Erzwingbarkeit voraus, an der es bei den neuen ambulanten Maßnahmen des JGG gerade fehlt. Daraus folgt, dass die zur Durchführung einer Weisung oder Auflage erforderlichen Kosten keine Kosten im Sinne des § 74 JGG sind und von deren Auferlegung folglich auch nicht abgesehen werden kann.[65] Auch dem Auslagenbegriff sind diese Kosten nicht zugänglich.[66] Dementsprechend stellt Nummer 5 der Richtlinie zu § 74 klar, dass die Kosten, die Jugendlichen dadurch entstehen, dass sie einer ihnen erteilten Weisung (§ 10 JGG) oder Auflage (§ 15 JGG) nachkommen, nicht zu den Kosten und Auslagen im Sinne des § 74 zählen. Deshalb werden sie von ihnen selbst oder von für sie leistungspflichtigen oder leistungsbereiten Dritten getragen.

Diese Rechtslage könnte mit einer gesetzlichen Regelung, wie sie z.B. die 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ im Jahre 2002 vorgeschlagen hat, geändert werden.[67] Würde die Jugendhilfe z.B. in Bezug auf die Erbringung von Arbeitsleistungen oder den Täter-Opfer-Ausgleich lediglich *„im Auftrag der Justiz"* tätig werden, würden die Kosten bei der Justiz anfallen und die kommunale Jugendhilfe würde nicht mehr als *„Ausfallbürge für die Landesjustizkassen"* eintreten müssen. Die Befürworter einer entsprechenden Regelung fühlen sich durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Januar 2007[68] zum Vorlagebeschluss des Amtsgerichts Eilenburg vom 23. Januar 2006[69] bestätigt – meines Erachtens fälschlicherweise. Bei richtiger Lesart hat das Bundesverfassungsgericht die Vorlage allein wegen eines Darlegungsmangels für unzulässig erklärt. Das vorlegende Gericht habe sich nicht mit der Frage einer Kostentragung durch die Justiz, die nahe gelegen hätte, auseinandergesetzt.[70] Die Auseinandersetzung mit der Frage und nicht etwa die Kostentragung hat nahe gelegen!

Ungeachtet dessen halte ich – wie nicht anders zu erwarten – diesen Ansatz für in der Sache verfehlt. Erinnern wir uns daran, dass es zumindest bei mehrfachen Straftaten oder bei nicht unerheblichen Straftaten nahe liegt, das Vorliegen eines erzieherischen Bedarfs auch im Sinne des Jugendhilferechts jedenfalls als Arbeitshypothese anzunehmen.[71] *„Aber auch in den anderen Fällen kann die Begehung einer*

65 Brunner & Dölling, 2002, § 10 Rn. 22a; Eisenberg, 2006, § 10 Rn. 81 – vgl. auch § 74 Rn. 12.

66 A.A. Mellinghoff, 1982 und unter bestimmten Voraussetzungen auch Ostendorf, 2007b, § 10 Rn. 29.

67 Vgl. dazu Goerdeler, 2007, S. 78, S. 87 f.

68 BVerfG – 2 BvL 7/06 – *ZJJ* 2007, 213 ff.

69 Vgl. AG Eilenburg II Ls 254 Js 66216/0 5 – *ZJJ* 2006, S. 85 ff. – für Verfassungswidrigkeit auch Bareis, 2006, S. 11, S. 15; Möller & Schütz, 2007, S. 178, S. 183.

70 BVerfG, *ZJJ* 2007, S. 213, S. 216.

71 Vgl. DIJuF, 2007, S. 323, S. 328.

Straftat Hinweis auf einen erzieherischen Bedarf sein.“[72] Schon vor diesem Hintergrund kann und wird sich die Justiz einer Regelung, die sie pauschal zur Kostentragung für einzelne, in den Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe fallende Maßnahmen, namentlich die Erbringung von Arbeitsleistungen und den Täter-Opfer-Ausgleich, verpflichten würde, entgegenstellen.[73] Im Übrigen wird wohl auch niemand eine *„justizförmige Durchführung“* sozialpädagogischer Maßnahmen wünschen,[74] worauf eine Kostentragungspflicht der Justiz letztlich hinauslaufen würde.

4 Eine von Justiz und Jugendhilfe gemeinsam getragene Finanzierung der ambulanten Maßnahmen?!

Im Ergebnis geht es doch darum, dass seitens der Justiz finanzielle Verantwortung in dem Bereich übernommen wird, in dem die Jugendhilfe Maßnahmen (mit-) finanziert, die im Einzelfall nicht unbedingt in ihre Finanzierungszuständigkeit fallen.[75] Dabei darf nicht ausgeblendet werden, dass flächendeckend eine Finanzierungsbeteiligung der Justiz in Form der Zuweisung von Bußgeldern besteht.[76] Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass es das punitive Klima, das in der (kriminal-) politischen Landschaft spürbar ist, geradezu unmöglich machen dürfte, derartige Regelungen zu schaffen. Es dürfte leichter sein, Mittel für repressiv-stationäre Maßnahmen einzuwerben, als Mittel zur Kostendeckung für Maßnahmen der diffamierten *„Kuschelpädagogik“*.

Macht man sich deutlich, dass sich die Jugendhilfe um den sozial gefährdeten oder gescheiterten Jugendlichen, die Jugendgerichtsbarkeit um denjenigen, der straffällig geworden ist, kümmert und es sich beim Letzteren nur um einen Spezialfall des Ersteren, im Grunde aber um denselben jungen Menschen handelt,[77] sollte der Weg zur singulären – wo auch immer verorteten – Kostenregelung verlassen werden.

Ans Ziel führt meines Erachtens nur eine Lösung, die den Weg über den Finanzausgleich wählt. Diese Einschätzung wird mittlerweile von mehreren Gremien geteilt. Ich zitiere dazu aus der Resolution, die der 6. Bundeskongresses der Jugendgerichtshilfe am 19. Mai 2006 in Kassel verabschiedet hat:[78]

---

72 Ebenda.
73 I. Erg. schon Sommerfeld, 2005, S. 295, S. 300.
74 Viehmann, zit. n.: v. Bernstorff & Trenczek, 1992, S. 395, S. 400.
75 Vgl. z.B. Ostendorf, 2004a, S. 101, S. 105; Viehmann, 2007, S. 206, S. 219 f.
76 Vgl. Bericht des Strafrechtsausschusses, S. 6 ff. (*ZJJ* 2007, S. 439, S. 440 ff.); vgl. im Übrigen auch die Umfrage von Ostendorf, 2006a, S. 155, S. 161 f.
77 So Lempp, 1994, S. 367, S. 368.
78 6. Bundeskongress, 2006, S. 220, S. 221.

„Es liegt in der Gesamtverantwortung der Länder für eine Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes Sorge zu tragen, die auch alle im JGG vorgesehenen Rechtsfolgen umfassen muss. Dieser Verantwortung entspricht es, Wege des Finanzausgleichs zwischen Justiz und Kommunen zu schaffen. Es ist zu hoffen, dass die Justizministerkonferenz und Jugendministerkonferenz zu einer förderlichen Verständigung kommen werden."

Auch die SFK 1 hat in ihrer Stellungnahme vom 13. August 2007 diese Position bezogen – ich zitiere:[79]

„Es liegt in der Gesamtverantwortung der Länder, dafür Sorge zu tragen, dass alle im JGG vorgesehenen Rechtsfolgen zur Anwendung gebracht werden können. Zu überlegen ist dabei, ob es Wege gibt, die (...) dysfunktionalen Systemeffekte im Rahmen des Finanzausgleichs zwischen Land und Kommunen abzumildern oder auszugleichen."

Vor diesem Hintergrund erlaube ich mir an dieser Stelle, den in Schleswig-Holstein[80] eingeschlagenen Weg kurz zu skizzieren: Das Jugendförderungsgesetz[81] sah ursprünglich in § 59 Abs. 1 vor, dass sich das Land zu 34% an den Kosten der gemäß §§ 27 bis 41 SGB VIII zu erbringenden Leistungen der (kommunalen) Jugendhilfe beteiligt. In Folge einer Gesetzesänderung richtete sich die Finanzierungsbeteiligung des Landes zwischenzeitlich nach dem Finanzausgleichsgesetz.[82] Zunächst erhielten nach § 25d FAG die Kreise und kreisfreien Städte aus den bereitzustellenden Mitteln Zuweisungen zu den Kosten der Jugendhilfe, wobei sich die näheren Einzelheiten aus der Jugendhilfekostenverordnung ergaben. In konkreten Zahlen ausgedrückt bedeutete dies eine Finanzierungsbeteiligung des Landes nach dem Landeshaushalt 2004 in Höhe von 38,6 Mio. Euro, allerdings bezogen auf alle Leistungen der Jugendhilfe. Nunmehr ist durch das schleswig-holsteinische *„Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften"*[83] und das *„Haushaltsstrukturgesetz zum Haushalt 2007/2008"*[84] § 25d FAG gestrichen und die Jugendhilfekostenverordnung aufgehoben worden. Trotz dieser Änderung bleibt die Beteiligung des Landes an den Kosten für die bislang in der Jugendhilfekostenverordnung aufgeschlüsselten Aufwendungen im bisherigen Umfang erhalten, sie wird lediglich nicht mehr spezifisch durch Vorwegabzug von der Finanzausgleichsmasse ausgewiesen. Damit sind auch weiterhin die Kosten der Jugendstraffälligenhilfe von der Finanzierungsbeteiligung des Landes Schleswig-Holstein umfasst.

79 DIJuF, 2007, S. 323, S. 329.
80 Vgl. auch Sommerfeld, 2005, S. 295, S. 297.
81 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz – JuFöG) vom 5. Februar 1992, GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 158; vgl. hierzu auch Fischer, 2004, S. 56.
82 Gesetz über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 4. Februar 1999, GVOBl. Schl.-H. 1999, S. 47.
83 LT-Drucks. 16/903.
84 LT-Drucks. 16/910.

Aber auch der Weg über den Finanzausgleich ist nicht hindernisfrei. Besonders problematisch ist das Fehlen aussagekräftiger statistischer Daten. So wird in das Erziehungsregister lediglich die Anordnung von Erziehungsmaßregeln, nicht aber der Vollstreckungsverlauf aufgenommen. Dieser könnte wichtige Hinweise dafür liefern, um welche Größenordnung es sich bei dem Kostenkonflikt[85] zwischen Justiz und Jugendhilfe tatsächlich handelt. Aber auch auf Seiten der Jugendhilfe fehlen aussagekräftige Daten über den (finanziellen) Umfang der von der Justiz (mit-)verursachten Kosten.[86] Diese Daten sind aber dringend erforderlich, um seriös das erforderliche Finanzvolumen bestimmen und – wenn überhaupt – erfolgreich in den Dialog mit dem (Landes-)Haushaltsgesetzgeber eintreten zu können!

V. Ergebnis

Als Ergebnis ergeben sich folgende 4 Thesen:

- Die so genannten *„neuen"* ambulanten Maßnahmen fallen nach wie vor in der Regel in den Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe!
- So wenig Kooperation wie möglich, so viel Kooperation wie nötig: Es muss um den ressourcenorientierten Einsatz der Vernetzung gehen!
- § 36a SGB VIII verlangt ein umfassendes Entscheidungsmandat für den Maßnahmenvorschlag. Die Nichtäußerung bzw. nicht verbindliche Äußerung bedarf dringend einer gesetzlichen Regelung!
- Für singuläre Finanzierungszuweisungen ist weder tatsächlich noch rechtlich Raum. Die Lösung kann nur durch den Finanzausgleich erfolgen. Hierzu bedarf es aussagekräftiger statistischer Daten!

LITERATURVERZEICHNIS

6. Bundeskongress der Jugendgerichtshilfe (2006). Resolution – verabschiedet am 19. Mai 2006 in Kassel. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 17* (2), 220-221.

Bareis, F. (2006). Verstößt § 36a Abs. 1 SGB VIII gegen die richterliche Unabhängigkeit? *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 17* (1), 11-15.

Bernstorff, C. v. & Trenczek, T. (1992). „Woher nehmen, wenn nicht stehlen?" Zur finanziellen Situation der Träger ambulanter Maßnahmen. In Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Massnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ (Hrsg.), *Ambulante Maßnahmen und sozialpädagogische Jugendhilfeangebote für junge Straffällige* (S. 395-401). Bonn: Forum.

85 Vgl. dazu Ostendorf, 2004a, S. 101, S. 105.

86 Das KICK hat insoweit nicht zur Klärung beigetragen – vgl. noch Fn. 8.

Brandt, M. (2007). Zukunft ambulanter jugendstrafrechtlicher Maßnahmen vor dem Hintergrund von § 36a SGB VIII. *Neue Zeitschrift für Strafrecht, 27* (4), 190-195.

Brunner, R. & Dölling, D. (2002). *Jugendgerichtsgesetz*. (11. Auflage). Berlin & New York: de Gruyter.

DIJuF (2007). Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit: Die Unterschiede als Chance verstehen! Jugendamt! Kommunikation, Kooperation und der § 36a SGB VIII. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 18* (3), 323-329.

DVJJ (Hrsg.) (2007). *Sonderdruck zum 27. Deutschen Jugendgerichtstag: Bericht des Strafrechtsausschuss der Justizministerkonferenz. Auswirkungen des § 36a SGB VIII auf die jugendstrafrechtliche Sanktionspraxis*. Hannover. – [Zugleich *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 2007, 18* (4), 439-449].

DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts (1992). Für ein neues Jugendgerichtsgesetz. *DVJJ-Journal, 3* (1), 4-39.

Eisenberg, U. (2006). *Jugendgerichtsgesetz*. (11. Auflage). München: Beck.

Landeshauptstadt Dresden (Hrsg.) (2007). *Projektbericht – Evaluierung des Interventions- und Präventionsprojekts für straffällig gewordene Kinder, Jugendliche und Heranwachsende der Jugendgerichtshilfe Dresden*. Dresden.

Fischer, W. (2004). Jugendstraffälligenhilfe, schon mal gehört? *Rundbrief Straffälligenhilfe, 14* (40), 56-59.

Goerdeler, J. (2006). The never ending story: das Verhältnis von Jugendhilfe und Justiz in Jugendstrafrecht. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 17* (1), 4-11.

Goerdeler, J. (2007). Das KICK und seine Folgen für die Jugendstrafrechtspflege. *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 38* (1), 78-89.

Grote, C. (2006). *Diversion im Jugendstrafrecht: Effizienz und Rechtsstaatlichkeit der Richtlinien in Schleswig-Holstein*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.

Kaiser, G. & Schöch, H. (1994). *Kriminologie – Jugendstrafrecht – Strafvollzug*. (4. Auflage). München: Beck.

Körner, S. (2004). *Die Kostentragung im Jugendstrafverfahren*. Hamburg: Kovac.

Lempp, R. (1994). JGG und KJHG – Konkurrenz oder Ergänzung? *Zentralblatt für Jugendrecht, 81* (9), 367-369.

Löhr, H. (2006). Das sog. Vorrangige Jugendverfahren. *Schleswig-Holsteinischer Richterverband Info, 8* (2), 21-24.

Lütkes, A. & Rose, F. (2005) Grenzen der Erziehung? – Intensivtäter nicht außen vor! *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 16* (1), 63-69.

Meier, B.-D. (2006). Der Täter-Opfer-Ausgleich vor dem Aus? *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 17* (3), 261-267.

Mellinghoff, G. (1982). Kostenentscheidung nach § 74 JGG und notwendige Auslagen des jugendlichen Angeklagten. *Neue Zeitschrift für Strafrecht, 2* (11), 405-409.

Möller, W. & Schütz, C. (2007). Jugendrichterliche Kompetenz versus Steuerungsverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers. *Kindschaftsrecht und Jugendhilfe,* (5), 178-183.

Mollik, R. (2007). Gelingende Jugendhilfe im Strafverfahren. „Best-Practice"-Beispiele der Jugendgerichtshilfe Dresden. *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 38* (1), 100-112.

Ostendorf, H. (2004a). Rückzug der Jugendhilfe aus dem Jugendstrafverfahren? *Neue Kriminalpolitik, 16* (2), 101-105.

Ostendorf, H. (2004b). Eigentor für das Jugendstrafrecht durch Selbstverweigerung der Jugendhilfe? *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 15* (3), 294-296.

Ostendorf, H. (2006a). Jugendhilfe und Justiz. Organisationsbedingungen einer Gesamtverantwortung. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 17* (2), 155-163.

Ostendorf, H. (2006b). Wohin geht die Reise? Internationale Entwicklungen im Jugendstrafrecht. In DVJJ (Hrsg.), *Verantwortung für Jugend* (S. 536-540). (Dokumentation des 26. Deutschen Jugendgerichtstages vom 25. – 28. September 2004 in Leipzig). Godesberg: Forum.

Ostendorf, H. (2007a). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und seine finanziellen Auswirkungen im Jugendstrafverfahren. *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 38* (1), 90-99.

Ostendorf, H. (2007b). *Jugendgerichtsgesetz*. (7. Auflage). Baden-Baden: Nomos.

Rose, F. (2004) Die Justiz als Kooperationspartnerin anderer Institutionen im Fall „schwieriger" Kinder und Jugendlicher – Erkenntnisse und Fragen aus dem Modellprojekt „Kooperation im Fall jugendlicher Mehrfach- und Intensivtäter". *Schleswig-Holsteinische Anzeigen, 251* (12), 321-328.

Sommerfeld, M. (2005). Finanzierungsnotstand der ambulanten Maßnahmen mit der Folge vermehrten Freiheitsentzugs? *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 16* (3), 295-301.

Sonnen, B.-R. (2004). Spielgestaltung statt Eigentor. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 15* (3), 296-297.

Stahlmann-Liebelt, U. (2001). Das vorrangige Jugendverfahren in Flensburg. In Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.), *Schnelle Reaktion. Tatverdächtige Kinder und Jugendliche im Spannungsfeld zwischen beschleunigtem Verfahren und pädagogischer Hilfe* (S. 123-125). München: Deutsches Jugendinstitut.

Stahlmann-Liebelt, U. (2003). Modellvorhaben Vorrangiges Jugendstrafverfahren in Schleswig-Holstein. In E. Minthe (Hrsg.), *Neues in der Kriminalpolitik* (S. 139-146). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.

Trenczek, T. (2007a). Jugendgerichtshilfe: Aufgaben und Steuerungsverantwortung. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 18* (1), 31-40.

Trenczek, T. (2007b). Jugendhilfe im Strafverfahren: Grundlagen und Missverständnisse. *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 38* (1), 50-64.

Viehmann, H. (2007). Strategien der Gewaltprävention im Rahmen des Jugendkriminalrechts. In Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.), *Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter* (S. 206-229). München: Deutsches Jugendinstitut.

Wiesner, R. (Hrsg.) (2006). *SGB VIII: Kinder und Jugendhilfe. Kommentar.* (3. Auflage). München: Beck.

Wiesner, R. (2007). Die Steuerungsverantwortung des Jugendamtes. § 36a SGB VIII im Kontext des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes (KICK). *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 38* (1), 66-76.

Soziale Benachteilung, Kriminalisierung und Kriminalitätsbelastung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund

Thesen zur Problematik auch des sozialpolitischen und kriminalpräventiven Diskurses

Albert Scherr

In Hinblick auf die Frage nach den Erfordernissen einer Gesellschafts- und Sozialpolitik, die darauf zielt, strafrechtliche Reaktionen auf die direkten und indirekten Folgen problematischer Lebenssituationen Jugendlicher möglichst zu vermeiden, ist eine eigenständige und differenzierte Betrachtung der Situation von Jugendlichen mit Migrationshintergrund erforderlich. Denn die Daten zum Ausländeranteil unter den Gefangenen und empirische Studien zur sozialen Zusammensetzung der Inhaftierten weisen *erstens* auf eine deutliche Überrepräsentanz hin.[1] *Zweitens* ist die Annahme, dass es sich bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund um eine Teilgruppe handelt, die nicht nur einem höheren Kriminalisierungsrisiko unterliegt, sondern auch tatsächlich häufiger Straftaten begeht, weit verbreitet. Dies etabliert einen in sich widersprüchlichen Diskurs, in dem auf der einen Seite verbesserte Integrationshilfen gefordert werden, auf der anderen Seite aber in der so genannten *„Ausländerkriminalität"* ein Indiz für die *„Grenzen der Belastbarkeit"* gesehen wird. *Drittens* sind strafrechtliche Sanktionen für Jugendliche ohne deutsche Staatsangehörigkeit unter bestimmten Bedingungen aufenthalts- und einbürgerungsrechtlich folgenreich.[2] Sie können, so nicht zuletzt bei gravierenden Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, die Ausweisung nach sich ziehen – eine diskriminierende Nebenfolge, die integrationspolitischen Absichtserklärungen offenkundig widerspricht.

1 Baumann, 2001; Bukow u.a., 2003; Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, R 4.1. 2006; Walter, 2001.

2 So ist im Zuwanderungsgesetz (§ 53) die „zwingende Ausweisung" von Ausländern u.a. dann vorgesehen, wenn eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens 2 Jahren aufgrund einer vorsätzlichen Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz erfolgt ist. Eine Ausweisung soll im Regelfall schon dann erfolgen, wenn ein Ausländer rechtswidrig *„Betäubungsmittel anbaut, herstellt, einführt, durchführt oder ausführt, veräußert, an einen anderen abgibt, oder in sonstiger Weise in Verkehr bringt"* (§ 54, Abs. 3). Im Einbürgerungsrecht (Staatsangehörigkeitsgesetz § 8 ff.) wird darüber hinaus generell die Verteilung zu *„einer Strafe"* aufgrund *„einer rechtswidrigen Tat"* als Grund für die Verweigerung von Einbürgerung genannt.

Folgt man gängigen Überlegungen zum Zusammenhang von sozialer Lage, abweichendem Verhalten und Kriminalisierungsrisiko, dann liegt es vor dem Hintergrund einschlägiger sozialätiologischer Theorien nahe, in Hinblick auf Jugendliche mit Migrationshintergrund sozial- und integrationspolitische Forderungen zu formulieren, im Sinne der durchaus gut begründbaren These, dass die Ermöglichung erfolgreicher schulischer und beruflicher Laufbahnen die Wahrscheinlichkeit gravierender strafrechtlicher Sanktionen und abweichender Karrieren reduziert. Generalisierende Konstruktionen eines Zusammenhanges von Benachteiligung und Ausgrenzung mit Kriminalität sind jedoch nicht nur, wie insbesondere die neuere Forschung über Jugendgewalt gezeigt hat,[3] analytisch unterkomplex. Sie haben zudem die Implikation, dass gegenüber denjenigen, die sozialer Benachteiligung unterliegen, ein generalisierender Abweichungsverdacht etabliert wird, der bekanntlich als Element einer *self-fulfilling-prophecy* wirksam werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn dieser in die Entscheidungen der Kontroll- und Sanktionsinstanzen eingeht, was, wie Untersuchungen zum *„Tatverdachteffekt"* zeigen,[4] nachweislich der Fall ist.

Im Folgenden soll deshalb die Problematik eines einflussreichen Diskurses in den Blick genommen werden, in dem sozialpolitische und kriminalpräventive Überlegungen sich in hoch problematischer Weise mit der Annahme eines erhöhten Straffälligkeitsrisikos von Ausländern bzw. Migranten verbinden.

1 Jugendliche mit Migrationshintergrund werden im medialen und politischen Diskurs immer wieder unter den Verdacht gestellt, deutlich mehr Straftaten zu begehen als deutsche Jugendliche. Dies gilt nicht nur für jugendtypische Bagatelldelikte, sondern nicht zuletzt für den Bereich der Gewaltkriminalität. Bedrohliche Gewaltkriminalität wird mit dem Sozialtypus des männlichen Jugendlichen mit Migrationshintergrund und geringem Bildungsniveau assoziiert. Entsprechende Annahmen finden sich nicht nur in einem rechtspopulistischen und rechtsextremen Diskurs als Bestandteil der einschlägigen fremdenfeindlichen und rassistischen Bedrohungsszenarien, sondern auch in der wissenschaftlichen Forschung. So wird in einer neueren Studie des KFN dezidiert formuliert: *„Nichtdeutsche Jugendliche sind, so ein Zwischenfazit, gewalttätiger als deutsche Jugendliche."*[5] Auch in den Analysen des Konstanzer Inventars zur Kriminalitätsentwicklung findet sich im Hinblick auf Jugendkriminalität die Feststellung: *„Nichtdeutsche weisen auch bei Kontrolle der statistischen Verzerrungsfaktoren insgesamt eine mehr als doppelt so hohe Belastung als die Deutschen auf. Diese Belastung ist freilich um ein Mehrfaches geringer, als es der nicht korrigierte Vergleich der Kriminalitätsbelastungszahlen suggeriert."*[6]

3 Siehe etwa Sutterlüty, 2003.
4 Geissler, 1998.
5 Baier & Pfeiffer, 2007, S. 26.
6 Heinz, 2003, S. 58.

Im 2. Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung[7] wird entsprechend formuliert: *„Die nichtdeutschen Tatverdächtigen weisen soziodemographische Unterschiede (z.B. geringere berufliche Qualifikation, höhere Arbeitslosigkeitsquoten etc.) auf und werden häufiger angezeigt; schon deshalb ist eine erhöhte registrierte Kriminalität zu erwarten."*

Bekanntlich war und ist es anhaltend umstritten, ob solche Befunde Indiz einer tatsächlich höheren Kriminalitätsbelastung, oder aber Folge eines Anzeige- und polizeilichen Kontrollverhaltens mit dem Effekt verstärkter Kriminalisierung sind. Die zitierte Formulierung verbindet beide Perspektiven zu einer Logik des Verdachts. Den Forschungsstand zur Plausibilität dieses Verdachts fasst Wolfgang Heinz wie folgt zusammen: *„Während einige Forscher vermuten, bei Kontrolle aller statistischen Verzerrungsfaktoren würde sich keine höhere Belastung ergeben, die Mehrfachbelastung sei ein Artefakt der Statistik, geht die Mehrzahl der Kriminologen von einer tatsächlich bestehenden höheren Belastung (zumindest einiger Gruppen) von Nichtdeutschen aus, die, so jedenfalls viele Autoren, durch eine intensivere Kontrolldichte überlagert werde. Aus sozialwissenschaftlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass die tatsächlich registrierte Belastung eher geringer ist, als dies bei Berücksichtigung der bekannten Risikomerkmale zu erwarten wäre, denn schließlich seien jugendliche Ausländer nicht nur Jugendliche, sondern auch Ausländer mit zusätzlichen Belastungen, defizitären Lebenslagen, Diskriminierungen, Ängsten usw. Eine eindeutige empirische Klärung all dieser Fragen steht noch aus; soweit ersichtlich wurden bislang in keiner Untersuchung sämtliche Verzerrungsfaktoren, insbesondere hinsichtlich der sozialen Lage und der sozialen Kontrolle, methodisch einwandfrei berücksichtigt."*[8]

Entscheidend ist hier der letzte Satz dieses Zitats. Denn dieser stellt fest, dass es faktisch keinen belastbaren Forschungsstand gibt, der die Annahme eines spezifischen und direkten Zusammenhanges von Migrationshintergrund bzw. Staatsangehörigkeit und Kriminalitätsbelastung hinreichend legitimiert. Entsprechend findet sich auch im 2. Periodischen Sicherheitsbericht folgende Formulierung: *„Doch auch nach Kontrolle der statistischen Verzerrungsfaktoren sind keine völlig vergleichbaren Gruppen gegeben, dazu müssten sozialstrukturelle Merkmale wie soziale Lage oder Wohngegend kontrolliert sein. Dafür bietet jedoch die PKS keine zur Kontrolle verwendbare Aufgliederung. Bislang konnten in keiner der darüber hinaus vorgelegten Modellrechnungen sämtliche Verzerrungsfaktoren, insbesondere hinsichtlich der sozialen Lage, berücksichtigt werden."*[9]

Folgt man vor diesem Hintergrund der unabweisbaren Überlegung, dass weder Migrationserfahrungen noch Staatsangehörigkeit eigenständige Ursachen von Kriminalität sind, ist nicht nur die Frage zu stellen, was Wissenschaftler dazu verleitet,

7 BMI & BMJ, 2006, S. 411.
8 Heinz, 2003, S. 59.
9 BMI & BMJ, 2006, S. 418.

trotz aller unbestrittenen Forschungsdefizite nicht auf vereindeutigende Feststellungen zu verzichten. Diesbezüglich liegt die Vermutung nahe, dass hier das Interesse zu Grunde liegt, der politischen und medialen Nachfrage nach einem verlässlichen Wissen, das Entscheidungen und Bewertungen zu Grunde gelegt werden kann, gerecht zu werden. Dies ist jedoch nicht zuletzt deshalb hoch problematisch, weil die Debatte über Migration und Kriminalität prinzipiell als ein ideologieträchtiger Diskurs zu charakterisieren ist. *Denn die Voraussetzung dieses Diskurses, nämlich die Unterscheidung von Deutschen einerseits, Ausländern bzw. Migranten andererseits ist selbst nicht wissenschaftlich begründet, sondern wird als theoretisch nicht begründete politische bzw. diskursive Vorgabe vorausgesetzt. Nur unter dieser problematischen Voraussetzung aber werden direkte und indirekte Effekte von Benachteiligungen und Diskriminierungen als ein höheres Kriminalisierungsrisiko oder höhere Kriminalitätsbelastung von Migranten bzw. Ausländern sichtbar.*

Wissenschaftlich legitim wäre die Rede von Ausländerkriminalität nur dann, wenn es gute Gründe geben würde, Ausländer bzw. Migranten als eine unter kriminologischen Gesichtspunkten hinreichend homogene und von Deutschen unterschiedene Gruppe zu betrachten. Dies ist jedoch ersichtlich nicht der Fall. Denn Ausländer sind von Deutschen allein durch die Staatsangehörigkeit unterschieden, die zweifellos keinen kriminogenen Faktor darstellt, und Migranten von Nicht-Migranten allein dadurch, dass sie grenzüberschreitende Wanderungsbewegungen vollzogen haben. Dass eine statistisch bedeutsame Teilgruppe der Ausländer/Migranten in der Bundesrepublik besonderen sozialen Benachteiligungen unterliegt, rechtfertigt es folglich nicht, die rechtliche bzw. statistische Kategorie Ausländer/Migrationshintergrund mit der Annahme einer sozial oder kulturell homogenen und von den Einheimischen klar unterschiedenen Gruppe zu verbinden. Entsprechend hat Rainer Geissler bereits 1998 gefordert, auf eine wissenschaftliche Forschung zu verzichten, die Ausländerkriminalität als eigenständigen Gegenstand setzt und damit mit einer theoretisch nicht begründbaren Ausgangsunterscheidung mit problematischen Folgen operiert. Eine wissenschaftliche Forschung, die aber gleichwohl nicht davon absieht, mit der Unterscheidung von Ausländern und Personen mit Migrationshintergrund und Deutschen zu operieren, legitimiert, trotz aller Relativierungen, eine Sichtweise, die von einem eigenständigen Phänomen *„Ausländerkriminalität“* ausgeht. Denn sie erzeugt statistische Korrelationen, die ihre Ausgangsannahme dann bestätigen, wenn Korrelationen als Kausalzusammenhänge interpretiert werden, was bekanntlich aber unzulässig ist. Für Zwecke wissenschaftlicher Forschung ist es meines Erachtens demgegenüber hinreichend und geboten, bei der Analyse der Ursachen von Kriminalisierung und Kriminalität mit solchen Unterscheidungen sozialer Gruppen zu operieren, die auf sachlich relevante Zusammenhänge verweisen.

In zugespitzter Weise wird die angesprochene Problematik an einem Konstrukt deutlich, das sich in der bereits erwähnten Studie des KFN findet. Dort wird zwischen *„nichtdeutschen Jugendlichen ohne deutsche Staatsangehörigkeit“* und *„Jugendlichen nichtdeutscher Herkunft mit deutscher Staatsangehörigkeit“* unterschieden und

argumentiert, dass der Besitz oder Nicht-Besitz einer deutschen Staatsangehörigkeit bei zugewanderten Jugendlichen keinen relevanten Effekt auf das Gewaltverhalten hat.[10] Implizit wird damit davon ausgegangen, dass auch Jugendliche mit deutscher Staatsangehörigkeit als nichtdeutsche zu betrachten sind – denn sonst wäre die Rede von *„nichtdeutschen Jugendlichen ohne deutsche Staatsangehörigkeit"* sinnlos, da tautologisch. *Darin zeigt sich, dass eine Forschung, die Kriminalität von Nicht-Deutschen als einen eigenständigen Forschungsgegenstand behauptet, sich zirkulär in nationalisierende bzw. ethnisierende Setzungen verstrickt und in der Folge erhebliche Schwierigkeit hat, kausale Deutungen der statistischen Zusammenhänge zu vermeiden, die sie hervorbringt.*

2 Folglich ist auch die Diskussion, die im Interesse der Prävention – insbesondere im Hinblick auf Erfordernisse der Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik – generalisierend auf die Benachteiligung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund verweist, einer kritischen Betrachtung zu unterziehen.

Die inzwischen in zahlreichen Studien vorliegenden Daten zeigen zwar überzeugend auf, dass Jugendliche mit Migrationshintergrund im Vergleich zu einheimischen Jugendlichen die Schule häufiger ohne qualifizierten Schulabschluss verlassen, bei den Hauptschulabsolventen überrepräsentiert und bei den Abiturienten unterrepräsentiert sind. Sie sind häufiger von Armut und Arbeitslosigkeit betroffen sowie auf prekäre Beschäftigungsverhältnisse verwiesen. Entsprechende Hinweise legen jedoch dann, wenn vereinseitigend ausgeblendet wird, dass ein durchaus auch quantitativ relevanter Teil der zugewanderten Jugendlichen erfolgreich das Bildungssystem durchläuft sowie erfolgreich berufliche Ausbildungen und Studiengänge absolviert, ein Negativbild nahe, das sich mit ethnisierenden und kulturalisierenden Zuschreibungen verbinden kann. Eine solche Ethnisierung wird etwa bei Baier und Pfeiffer[11] vorgenommen, wenn sie ein analytisches Modell verwenden, das unterstellt, dass bei der Betrachtung von Kriminalitätsursachen sinnvoll zwischen national gefassten *„ethnischen Gruppen"* unterschieden werden, also vorausgesetzt werden kann, dass bei Untersuchungen von Kriminalitätsursachen nationale Zuordnungen als Grundlage der Analyse unterschiedlicher Ausprägungen von Kriminalität bei ethnischen Gruppen verwendet werden können. Defizite einer ätiologischen Kriminalitätstheorie werden hier in Differenzannahmen über ethnische Gruppen übersetzt:

„Die wenigsten Übereinstimmungen mit den theoretischen Überlegungen finden sich bei den italienischen Jugendlichen: Armut senkt hier tendenziell die Gewaltbereitschaft, Schulschwänzen ist kein Risikofaktor, eine starke Bindung an die Schule steht eher mit erhöhter Gewaltneigung in Beziehung. Bei anderen Ethnien sind solche, den theoretischen Positio-

10 Baier & Pfeiffer, 2007, S. 36.
11 Baier & Pfeiffer, 2007.

nen widersprechende Befunde seltener zu berichten, wobei allerdings auch nicht alle Thesen auf dem gewählten Signifikanzniveau bestätigt werden. Vor diesem Hintergrund scheint eine eher qualitative Untersuchung mit italienischen Jugendlichen sinnvoll."[12]

Die Problematik dieser Aussage liegt nun nicht allein und primär darin, dass Nationalität hier mit Ethnizität gleichgesetzt wird. Bedeutsamer ist, dass eine Differenzkonstruktion vorgenommen wird, die annimmt, dass für das Verständnis der Kriminalität national gefasster Gruppen je spezifische Theorien erforderlich seien – und damit implizit eine Unterschiedlichkeit unterstellt wird, die kaum von der Logik eines differentialistischen Rassismus[13] zu unterscheiden ist.

Im 2. Periodischen Sicherheitsbericht wird eine etwas anders gelagerte ethnisierende Deutung vorgenommen, die auf ein in der Erziehungswissenschaft inzwischen wiederkehrend kritisiertes Stereotyp zurückgreift:[14] *„Sie (die junge Generation, A.S.) lebt zwischen zwei Kulturen, der so genannten Herkunftskultur ihrer Eltern, der Verwandten, Bekannten, Nachbarn, Brauchtumsgruppen und vielen anderen signifikanten Bezugspersonen und Bezugsgruppen auf der einen Seite und der Kultur der sie umgebenden Aufnahmegesellschaft mit Straßengruppen Gleichaltriger, Kindergärten, Schulen, Freizeiteinrichtungen, Vereinen, Ausbildungsstätten und vielen anderen Institutionen der so genannten informellen Sozialisation und sozialen Kontrolle auf der anderen Seite. Aus den unterschiedlichen Traditionen dieser Kulturen entstehen für sie voneinander abweichende, mitunter massiv widerstreitende Anforderungen bezüglich der 'richtigen' Meinungen, Orientierungen und Verhaltensweisen. In diesem Spannungsfeld müssen sie ihre Identität finden und entwickeln. (...) Je traditioneller die überkommenen bzw. in der frühen Sozialisation schon eingeübten Geschlechtsrollen in einer Gruppe ausgeprägt sind, desto höher wird bei männlichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Anteil der nach außen gerichteten expressiven Gewalt ausfallen."*

Gegenüber einer solchen Kombination von Ätiologie und Ethnisierung ist es erstens erforderlich, ethnisierende Praktiken nicht als vermeintlich naturwüchsigen Effekt von Migration und kultureller Differenz, sondern als Folge migrationspolitischer Festlegungen und integrationspolitischer Versäumnisse zu thematisieren.[15] Zweitens gilt es, insbesondere in Hinblick auf das Bildungssystem aufzuzeigen, dass und wie dieses durch Mechanismen der institutionellen Diskriminierung, nicht zuletzt durch den Rekurs auf ethnisierende Stereotype, zur Produktion und Reproduktion sozialer Benachteiligungen führt.

12 Baier & Pfeiffer, 2007, S. 39.
13 S. Priester, 2003, S. 247 ff.
14 S. Radtke, Kunz & Höhne, 1999.
15 S. Bommes & Scherr, 1991; Scherr, 2000; Hormel & Scherr, 2003.

Differenzierende Betrachtungen sind weiter auch in Hinblick auf einen Diskurs einzufordern, der allzu geradlinige ätiologische Zusammenhänge zwischen der sozialen Situation von Jugendlichen mit Migrationshintergrund und ihrer Kriminalitätsbelastung konstruiert und entsprechend sozialpolitische und gesellschaftspolitische Forderungen mit kriminalpräventiven Argumenten zu begründen versucht. Entsprechende Bemühungen sind nicht nur schon deshalb problematisch, weil sie einen Kriminalitätsverdacht gegenüber den Benachteiligten etablieren sowie in der Folge den Sinn und die Notwendigkeit einer Politik der Chancengleichheit und sozialen Gerechtigkeit an den Zweck der Verhinderung von Kriminalität binden. Sie operieren zudem auf einer zweifelhaften Grundlage von Zusammenhangsannahmen, die einer näheren Überprüfung nicht standhalten, aber gleichwohl nicht aufgegeben werden. So kommen Baier und Pfeiffer zu dem Ergebnis,[16] dass sich bei Jugendlichen kein Zusammenhang zwischen Armut und Gewalt zeigt; Betroffenheit von Armut führe nicht zu einem signifikant höheren Gewaltverhalten. Dies führt dann aber nicht zur kritischen Revision der Ausgangsannahmen, sondern zur Vermutung, dass es sich um einen mehrstufigen Zusammenhang handele, den die Untersuchung nicht erfassen konnte.

Auch im Hinblick auf Jugendliche mit Migrationshintergrund kann dagegen ein eindeutiger Zusammenhang zwischen sozialer Benachteiligung, Kriminalisierung und Inhaftierung nachgewiesen werden.[17]

Vor diesem Hintergrund gewinnt die von Johannes Stehr formulierte Einschätzung,[18] dass der Diskurs über *„Ausländerkriminalität“* zu einer *„Wahrnehmungsumlenkung“* führt, Plausibilität: *„Thematisiert werden nicht mehr die sozioökonomisch verursachten Lebensverhältnisse einer ansteigenden Armutsbevölkerung, sondern die Armen werden nun selbst moralisch verurteilt. Ihre vermeintliche ‘Kultur der Armut‘ ist vor allem darüber moralisierbar, dass sie als Ursache von Gewalt und Kriminalität definiert wird.“*

3 Aus den vorstehenden Überlegungen ist meines Erachtens die Folgerung zu ziehen, dass eine indirekte Kritik der sozialen Benachteiligung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund, eine Kritik, die den Verweis auf Kriminalität und Gewalt als Begründung für sozial- und integrationspolitische Forderungen beansprucht, sich in einen hoch problematischen Diskurs verstrickt, der Migranten bzw. Ausländer als gesellschaftliche Sonder- und Problemgruppe imaginiert und damit zur Vorurteilsreproduktion beiträgt. Demgegenüber ist es erforderlich, generalisierende Debatten über *„die Kriminalität“* der *„ausländischen Jugendlichen“* bzw. der *„Jugendlichen mit Migrationshintergrund“* einzustellen und auch in ihrer Funktionalität für einen populistischen Belastungsdiskurs zu kritisieren. Im Zusammenhang damit

16 Baier & Pfeiffer, 2007, S. 37.
17 Siehe Bukow u.a., 2003.
18 Stehr, 2005, S. 279.

sind die Kriminalisierung und Inhaftierung als ein Element der Benachteiligung und Ausgrenzung migrantischer Jugendlicher, und nicht als eine irgendwie unverzichtbare und angemessene Reaktion auf die Nebenfolgen ihrer Benachteiligung und Ausgrenzung zu analysieren. Eine diskriminierende Anzeige- und Sanktionierungspraxis, wie sie im 2. Periodischen Sicherheitsbericht quasi amtlich konstatiert wird,[19] verweist zudem auf die Notwendigkeit, die kritische Auseinandersetzung mit verbreiteten ethnisierenden Stereotypen als eine Aufgabe der Aus-, Fort- und Weiterbildung zu begreifen.

LITERATURVERZEICHNIS

Baier, D. & Pfeiffer, C. (2007). *Gewalttätigkeit bei deutschen und nicht-deutschen Jugendlichen. Befunde der Schülerbefragung 2005 und Folgerungen für die Prävention.* (KFN-Forschungsberichte 100). Hannover: KFN.

Baumann, K. (2001). Die Situation ausländischer Jugendlicher im deutschen Strafvollzug. In W. Nickolai & R. Reindl (Hrsg.), *Sozialer Ausschluss durch Einschluss* (S. 127-147). Freiburg: Lambertus.

Bommes, M. & Scherr, A. (1991). Der Gebrauchswert von Selbst- und Fremdethnisierung in Strukturen sozialer Ungleichheit. *Prokla – Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft, 21* (83), 291-316.

Bukow, W.-D., Jünschke, K., Spindler, S. & Tekin, U. (Hrsg.) (2003). *Ausgrenzt, eingesperrt und abgeschoben.* Opladen: Leske + Budrich.

Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz (2006). *2. Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung.* Berlin. [www.bmj.bund.de/files/-/1481/PSB.pdf].

Geissler, R. (1998). Das gefährliche Gerücht. Über „die" kriminellen Ausländer und die Gesetzestreue. *Frankfurter Rundschau* vom 29.05.1998.

Heinz, W. (2003). *Jugendkriminalität in Deutschland. Kriminalstatistische und kriminologische Befunde.* (Aktualisierte Ausgabe Juli 2003). [www.uni-konstanz.de/rtf/kik/Jugendkriminalitaet-2003-7-e.pdf].

Hormel, U. & Scherr, A. (2003). Was heißt „Ethnien" und „ethnische Konflikte" in der modernen Gesellschaft? In A. Groenemeyer & J. Mansel (Hrsg.), *Die Ethnisierung von Alltagskonflikten* (S. 47-68). Opladen: Leske + Budrich.

19 *„Nichtdeutsche Tatverdächtige werden strafrechtlich schärfer verfolgt als Deutsche. Zwar fehlenumfassende Vergleichsuntersuchungen der Entscheidungspraxis von Staatsanwaltschaften und Gerichten bei deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen, aber eine Reihe kleinerer Analysen gibt Anhaltspunkte für Benachteiligungen, die zumindest einzelne Zuwanderergruppen treffen. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden türkischer und jugoslawischer Herkunft wurden z.B. nur 20% der Verfahren (im Vergleich zu 60% bei deutschen und Ausländern anderer Nationalität) eingestellt"* (BMI & BMJ, 2006, S. 426).

Nickolai, W. & Reindl, R. (Hrsg.) (2001). *Sozialer Ausschluss durch Einschluss*. Freiburg: Lambertus.

Priester, K. (2003). *Rassismus. Eine Sozialgeschichte*. Leipzig: Reclam.

Radtke, F.-O., Kunz, T. & Höhne, T. (1999). *„Bilder vom Fremden."* (Frankfurter Beiträge zur Erziehungswissenschaft). Frankfurt am Main: Johann Wolfgang Goethe-Universität.

Scherr, A. (2000). Ethnisierung als Ressource und Praxis. *Prokla – Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft,* (120), 399-414.

Sutterlüty, F. (2003). *Gewaltkarrieren. Jugendliche im Kreislauf von Gewalt und Missachtung*. Frankfurt & New York: Campus.

Statistisches Bundesamt (2006). *Strafvollzug – Demographische und Kriminologische Merkmale der Strafgefangenen. Fachserie 10, R 4.1.* Wiesbaden. [https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur,sfgsuchergebnis.csp&pagenr=6].

Stehr, J. (2005). Ausschließung durch Kriminalisierung. In R. Anhorn & F. Bettinger (Hrsg.), *Sozialer Ausschluss und Soziale Arbeit* (S. 273-285). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Walter, J. (2001). Aktuelle kriminalpolitische Strömungen und ihre Folgen für die Strafjustiz. In W. Nickolai & R. Reindl (Hrsg.), *Sozialer Ausschluss durch Einschluss* (S. 149-178). Freiburg: Lambertus.

Jugendkriminalprävention zwischen Jugendhilfe und Jugendstrafrecht

Regine Drewniak

Der Knabe und die Straßenbahn

Immer fährt so ein kleiner rothaariger Knabe
auf dem Trittroller neben der Straßenbahn her.
Plötzlich dreht er und fährt in die andere Richtung
und weiß auf einmal genau, was er tun muss,
um die Straßenbahn zu überholen,
auch wenn er bloß ein kleiner rothaariger Knabe
auf dem Trittroller ist.

Ernst Jandl

Die DVJJ als Fachverband für die Jugendkriminalrechtspflege hat sich des Themas Jugendkriminalprävention schon immer und immer auch kritisch angenommen. Im Jahr 2005 wurde eine Arbeitsgruppe beauftragt, eine pointiert fachliche Position zur Jugendkriminalprävention aus der Perspektive von Jugendhilfe, Justiz und Polizei zu erarbeiten.[1] Unter der Leitung von Prof. Heribert Ostendorf gehörten dieser Arbeitsgruppe Vertreterinnen und Vertreter der drei Berufsfelder an. Stellvertretend für diese Arbeitsgruppe werde ich die Diskussion speziell zur Rolle und Verantwortung der Jugendhilfe im Rahmen von Jugendkriminalprävention skizzieren.

Fokussieren werde ich hierbei zwei zentrale Aspekte:
(1) die Gefahren, die einer kriminalpräventiven Orientierung im Hinblick auf den generellen Auftrag der Jugendhilfe immanent sind,
und
(2) der spezielle Auftrag der Jugendhilfe im Rahmen ihrer Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz.

1 Die Gefahr

Kriminalprävention ist in aller Munde – und einhellig wird die enorme Bedeutung von Kriminalprävention als gesamtgesellschaftliche Aufgabe betont. In dieser Selbstverständlichkeit, mit der wir diesen Begriff benutzen, suggerieren wir aber auch, dass es hinsichtlich seiner Bedeutung und nachfolgend seiner praktischen Umsetzung einen fachlichen Konsens gäbe.

1 DVJJ, 2006.

Dass dem keineswegs so ist, ahnen wir spätestens dann, wenn uns ungute Gefühle beschleichen bei dem Blick auf die kriminalpräventive Praxis. Nur ein paar Schlaglichter:

- Eine Landtagsabgeordnete in Niedersachsen hat kürzlich den Vorschlag unterbreitet, an den niedersächsischen Schulen Schießsport einzuführen, um die Konzentrations- und Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler zu erhöhen;
- der niedersächsische Kultusminister propagiert zur Vorbeugung gegen Jugendgewalt die Einführung von Boxsport an Schulen,
- während das landesweite gewaltpräventive Schulprojekt den Namen *„Faustlos“* trägt.
- Der Kriminalpräventionsrat einer Stadt nahe einer Justizvollzugsanstalt plant ein Projekt namens *„Gefangene helfen jungen Menschen“*. Straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden sollen die Konsequenzen weiterer Straffälligkeit eindrücklich verdeutlicht werden. Durch einen realitätsnahen Aufenthalt im Vollzug (d.h. in Anstaltskleidung und unter Einschluss) sowie Gesprächen mit dort einsitzenden erwachsenen Gefangenen soll eine *„Schockwirkung“* erreicht werden, die zur nachhaltigen Auseinandersetzung führen soll.

Über die Bedeutung und Funktion von Prävention, insbesondere von Kriminalprävention in der Jugendhilfe herrscht keineswegs Einigkeit: vor allem die hier bestehenden Gefahren und zum Teil schon eingetretenen problematischen Entwicklungen in der Praxis der Jugendhilfe haben eine stattliche Anzahl von handfesten Kritikern auf den Plan gerufen.[2] Diese in weiten Teilen durchaus berechtigte Kritik werde ich in ihren zentralen Punkten kurz darlegen. Entgegen aber der Schlussfolgerung mancher dieser Kritiker, dass Jugendhilfe im Rahmen kommunaler Kriminalprävention keinen Platz hat bzw. einnehmen sollte, nehmen wir diese Einwände vielmehr als Anstoß für die kritische Reflexion der besonderen Verantwortung der Jugendhilfe sowie den Anforderungen an ihre professionelle Mitwirkung auch im Rahmen von kommunaler Kriminalprävention.

Das SGB VIII sichert den Rechtsanspruch auf die Unterstützung und Förderung junger Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten durch die Vermeidung bzw. den Abbau von Benachteiligungen. Jugendhilfe hat die Aufgabe, entsprechend förderliche Bedingungen zu schaffen und die individuellen Ressourcen sowie die im Gemeinwesen aktivierbaren Potentiale zu benennen und zu aktivieren.

2 Breymann, 2006; DVJJ, 2005; Frehsee, 2000; Kappeler, 1999; Sturzenhecker, 2000.

Kriminalprävention hingegen, so die handfeste Kritik, gefährdet nicht nur diesen Rechtsanspruch junger Menschen, sondern führt geradezu zu einer Aufgabe der diesem Rechtsanspruch folgenden Zielsetzungen und Haltungen. Wer Prävention denkt, denkt Gefahr. Dieser Satz fasst das Wesentliche zusammen.

Jugendhilfe verlangt, sich gemeinsam für die Eröffnung und Stärkung der Entwicklungspotentiale von Kindern und Jugendlichen zu engagieren. Kriminalprävention dagegen verlangt, gemeinsam gegen risikoreiches Handeln und Abweichungen von Kindern und Jugendlichen vorzugehen.

Es kommt also zu einer Schwerpunktverlagerung: statt: (wie es eindeutig der Richtung des Auftrags der Jugendhilfe entspricht) Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen, die ihnen aus der Welt der Erwachsenen drohen, ist nun vielmehr die Gesellschaft vor den Kindern und Jugendlichen zu schützen. Kinder und Jugendliche geraten so in einen Generalverdacht. Dass Kinder und Jugendliche im Übrigen sehr viel häufiger Opfer als Täter von Gewalt sind, ist trotz eindeutiger empirischer Befunde noch immer nicht ins allgemeine Bewusstsein gelangt – auch jugendgewaltpräventive Strategien sind nach wie vor überwiegend täterbezogen.

Aus der Ursachenorientierung der Jugendhilfe wird mit der kriminalpräventiven Fokussierung eine Symptomorientierung.

Kinder und Jugendliche sind ohnehin die Hauptzielgruppe von Prävention und werden gesamtgesellschaftlich benutzt als Symbolisierung von Gefahr und Gefährdung, also auch als Projektionsfläche für Ängste und Unsicherheiten in anderen Altersgruppen. Das *„Jugendalter“* wird so vor allem zu einer Zeit der Gefahren, als gefährdete und gefährliche Lebensphase verstanden, die *„hoffentlich gut überstanden wird...“*

Dies schlägt sich nieder in der Haltung, die Kindern und Jugendlichen entgegen gebracht wird: Es macht schon einen gewaltigen Unterschied, ob man Kindern und Jugendlichen begegnet als potentielle Schulverweigerer, Bildungsversager und *„Kriminelle“* bzw. *„Gewalttäter“* – oder ob man ihre Entwicklungspotentiale in den Blick nimmt und sie unterstützt bei ihrem Weg hin zu gesellschaftlicher Teilhabe.

Jugendhilfe wird stattdessen mehr und mehr für umfassende kriminalpräventive Strategien in Dienst genommen und ihre Maßnahmen und Programme werden kriminalpolitisch begründet. Motivierende Ausgangspunkte sind hierbei die Behauptungen einer zunehmenden Kinder- und Jugendkriminalität, einer zunehmenden Gewaltbereitschaft sowie infolge dessen natürlich einer zunehmenden Kriminalitätsfurcht in der Bevölkerung.

Das eigentliche Ziel der sozialen Integration wird so in einen kriminalpolitischen Kontext gestellt, aus welchem dann die Legitimation für Maßnahmen und (nicht zuletzt) deren Finanzierung gezogen werden. Der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe wird zugunsten kriminalpolitischer Ziele aufgegeben und die Kinder- und Jugendpolitik für die Kriminalprävention funktionalisiert.

Seitens der Jugendhilfe erfolgt dieser Prozess aber auch nicht ganz unfreiwillig. Die kriminalpräventive Indienstnahme der Jugendhilfe trifft häufig auf deren Zustimmung. Die Akteure der Jugendhilfe haben, so scheint es, das Vertrauen in ihr sozialpädagogisches Handwerkszeug mehr und mehr verloren. Auch hieran ist die Präventionsorientierung nicht ganz unschuldig, durch den ihr typischen Machbarkeitswahn etwa (ich verweise nur auf die Blueprint-Bewegung). Die Annahme, dass günstige Bedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen positive Wirkungen auf ihre Persönlichkeitsbildung haben werden, ungünstige Bedingungen dagegen negative Wirkungen, ist auf einer ganz allgemeinen Ebene gerechtfertigt. Im Einzelfall aber, das wissen alle Akteure in der Jugendhilfe, gibt es weder in die eine noch in die andere Richtung einen Automatismus.

Hiermit ist das so genannte Technologiedefizit der Erziehung benannt.[3] Es gibt keinen allgemeinen kausalen Ursachen- und Wirkungszusammenhang sozialpädagogischen Handelns. Der aber für Präventionskonzepte typische Hang zu Lösungstechnologien indessen suggeriert, dass Sicherheit und Normalität herstellbar seien, wenn man nur früh und konsequent genug vor- und zugriffe. Macht also Jugendhilfe sich diese Präventionsziele zu Eigen, setzt sie Standards, an welchen sie dann von Politik und Öffentlichkeit gemessen wird. Da aber präventive Wirkungen bekanntermaßen kaum nachzuweisen sind, folgt die Diskreditierung der Jugendhilfe beinahe zwangsläufig.

Natürlich ergibt sich aus dem Handlungsauftrag der Jugendhilfe im Umkehrschluss in gewisser Weise ein Präventionsauftrag (Verhinderung sozialer Desintegration), wenn auch eindeutig kein Kriminalpräventionsauftrag. Wann immer man aber diesen umgekehrten Auftrag in den Blick nimmt, muss man sich der Gefahren bewusst sein, die allerorten lauern.

Ein Beispiel hierfür sind etwa die so genannten Hebammenprojekte, die zurzeit Konjunktur haben. Schon lange verweisen Experten auf die Erfordernis frühzeitiger Unterstützung von Familien, werdenden und gerade gewordenen Eltern im Dienste des Kindeswohls. Erst aber die spektakulären Fälle von Kindestötungen führten zu einer konkreten Handlungs- und Finanzierungsbereitschaft. Die frühzeitigen Hilfen aber werden sogleich nur denjenigen Familien bzw. jungen Müttern gewährt, die risikobehaftet sind – wobei die Risikowahrscheinlichkeit aufgrund einiger weniger Faktoren wie etwa Alter, sozialer Status, Bildung und Kinderwunsch ermittelt werden soll. Gerade hierdurch aber erfahren die Zielpersonen durch die ihnen allen unterstellte Handlungserwartung nicht Hilfe, sondern vielmehr Kontrolle – und eine entsprechend mangelnde Teilnahmebereitschaft darf dann auch nicht verwundern. Ganz anders würden diese Projekte sich darstellen, wenn Angebote der frühzeitigen Beratung, Unterstützung und Hilfe an alle Familien sich richteten.

3 Luhmann & Schorr, 1982.

Eine kriminalpräventive Orientierung also führt durch die Zuschreibung von Risikopotentialen zwangsläufig zu Stigmatisierung, Dramatisierung und Kriminalisierung – zu also genau dem Gegenteil dessen, was der Jugendhilfe als zentrale Zielsetzung aufgetragen ist. Die so auch begründete individuelle Verantwortungszuschreibung lenkt all zu leicht ab von eigentlichen, nämlich die Lebensverhältnisse betreffenden Erfordernissen: seien sie als sozial benachteiligt oder – wie jetzt gestritten wird – als *„prekär"* bezeichnet. Gelten diese skizzierten Gefahren vor allem für die Bereiche der so genannten primären und sekundären Prävention, kommt der Jugendhilfe für den Bereich der so genannten tertiären Prävention eine noch ganz andere entscheidende Bedeutung und Verantwortung zu: nämlich im Rahmen ihrer Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz.

2 Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

Im Hinblick auf das (bekanntermaßen nicht spannungsfreie) Zusammenwirken von Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit bei straffällig gewordenen jungen Menschen ist es weithin üblich auf das Spannungsverhältnis zu verweisen, das sich aus dem Aufeinandertreffen von gesetzlichem Auftrag und Regelungen des SGB VIII einerseits und des JGG andererseits ergibt. Diese vermeintlichen Spannungen aber lassen sich – nicht nur theoretisch – sehr viel besser auflösen, als es aufgrund dieser Diagnosen scheint.[4]

Oberstes (und nach herrschender Meinung der Strafrechtsexperten: einzig legitimes) Ziel der Jugendkriminalrechtspflege ist die Verhinderung von künftiger Jugendkriminalität, die Legalbewährung – eine eindeutig kriminalpräventive Zielsetzung. Auch das JGG aber folgt der Erkenntnis, dass diese Zielsetzung nur zu erreichen ist, wenn die Aufmerksamkeit sich gerade nicht auf die Straffälligkeit, sondern vielmehr auf die sie begleitenden Lebensumstände der jungen Menschen richtet.

Junge Menschen werden auch im Jugendstrafrecht betrachtet als in der Entwicklung sich befindend mit den also auch vorhandenen Möglichkeiten der Einflussnahme durch Erziehung. Erziehung aber bedeutet im Wesentlichen die Unterstützung und Förderung der Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten durch die Gewährleistung entsprechend förderlicher Bedingungen. Wo diese fehlen, liegt es im Interesse der Gemeinschaft, hier Abhilfe zu schaffen.

Zu genau diesem Zweck stellt das Jugendgerichtsgesetz eine ganze Palette an unterschiedlichen Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung, die über die traditionell bekannten Sanktionen in Form von Geldstrafe, Arbeitsleistung oder Freiheitsentzug weit hinausreichen. Die Reaktionen im Jugendstrafrecht zeichnen sich also nicht durch eine größere Milde, sondern vielmehr durch eine größere Flexibilität aus. Um im Einzelfall adäquat reagieren zu können, braucht es in unterschiedlichen Einzelfällen ganz unterschiedliche Formen des Reagierens.

4 Drewniak, 2006.

Das Ziel des Jugendgerichtsverfahrens also ist es, unter der Vielzahl der möglichen Reaktionen genau diejenige herauszufinden, die im konkreten Einzelfall am ehesten geeignet erscheint, den jungen Menschen künftig von weiteren Straftaten abzuhalten. (Im Übrigen ist – auch das wird immer wieder unterschlagen oder gar Gegenteiliges behauptet – mit dieser Zielsetzung auch der größtmögliche Opferschutz gewährleistet.)

Die also entscheidungsleitende Frage nach der im Einzelfall jeweils angemessensten Reaktion mit größtmöglicher spezialpräventiver Wirksamkeit ist aber unbestritten eine sozialpädagogische Frage. Und gerade aus diesem Grunde ist die Mitwirkung der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren obligatorisch: Ihr obliegt der zentrale Auftrag jeweils zu prüfen, ob die Straffälligkeit Ausdruck sozialer Benachteiligung bzw. problematischer Lebensumstände ist und insofern auf das Vorliegen eines erzieherischen Bedarfs verweist.

Besondere Aufmerksamkeit verdient hier jene Gruppe Jugendlicher und Heranwachsender, die den so genannten Normalbereich von Jugenddelinquenz verlassen hat und wiederholt und zunehmend wegen auch schwerwiegenderer Delikte auffällig sowie gleichzeitig auch wiederholt und zunehmend härter sanktioniert wird. Bilanziert man die einschlägigen Forschungsbefunde zu dieser Gruppe junger Menschen,[5] dann zeigt sich übereinstimmend, dass es sich

1. um eine zahlenmäßig sehr kleine Gruppe handelt,
2. dass deren Lebenssituationen gekennzeichnet sind durch massive persönliche und soziale Benachteiligungen,
3. sie bislang durch außerstrafrechtliche Institutionen etwa der Jugendhilfe oder anderer Unterstützungssysteme (aus den unterschiedlichsten Gründen) nicht wirklich erreicht worden sind und
4. sie betroffen sind von der (wie Wolfgang Heinz es einmal nannte) negativen Eigendynamik des Rückfalls: der Kreislauf nämlich von immer geringer werdenden Chancen, erhöhter Kontrolle und intensiverer, letztlich freiheitsentziehender Sanktionierung.[6]

In also strafrechtlicher Hinsicht mehrfach Auffällige, in jugendhilferechtlicher Hinsicht mehrfach Benachteiligte und – in beiderlei Hinsicht – von sozialer Ausgrenzung mehrfach Betroffene: So ist die Zielgruppe jener spezialisierten Jugendhilfeangebote charakterisiert, die vor mittlerweile mehr als zwei Jahrzehnten unter der Bezeichnung ambulante Maßnahmen entstanden sind.[7] Eine der zentralen Zielsetzungen dieser Angebote ist, freiheitsentziehende Sanktionen zu vermeiden.

5 Walter, 2005.
6 Heinz, 1990.
7 BAG, 2000.

Diese Zielsetzung folgt den Erkenntnissen über die desintegrierenden Folgen des Freiheitsentzugs, indem dieser den ohnehin benachteiligten Lebenssituationen der jungen Menschen weitere Benachteiligungen und Ausgrenzungen hinzufügt und – ich betone – gerade dadurch weitere Kriminalität eben *nicht* verhindert: Auch die Zugehörigkeit zu Lebenswelten, in welchen Kriminalität zum normalen Verhalten zählt, wird durch freiheitsentziehende Sanktionen noch verstärkt. Indem aber die sozialpädagogischen Angebote der Jugendhilfe gerade die Lebenssituationen der jungen Menschen fokussieren, stellen sie die sachgerechtere, mithin effektivere und – um nicht zu vergessen – auch kostengünstigere Form der Unterstützung dar auf dem Weg zur sozialen Integration.

In ihrer Begründung plausibel, logisch und konsequent sind diese Anforderungen an einen rationalen Umgang mit auch massiver straffällig gewordenen jungen Menschen bis heute niemals ernsthaft in Zweifel gezogen worden. Auch der Gesetzgeber hat dem 1990/91 entsprochen mit der Verankerung von Sozialer Gruppenarbeit und Betreuungshilfe im Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie von Sozialen Trainingskursen und Betreuungsweisung im Jugendgerichtsgesetz. Diesen Änderungen lag eine klare gesetzgeberische Intention zugrunde: Der Jugendhilfe im Jugendgerichtsverfahren soll eine Schlüsselrolle zukommen und die ambulanten Maßnahmen sollten eine Stärkung erfahren als sozialpädagogische Alternativen zu freiheitsentziehenden Sanktionen.[8]

Statt dessen aber – das zeigen die Auswertungen der Strafverfolgungsstatistik – fristen die ambulanten Maßnahmen in der Gesamtschau der jugendgerichtlichen Reaktionsmöglichkeiten noch immer in quantitativer Hinsicht ein Nischendasein[9] und erscheinen (wenn denn auf sie zugegriffen wird) neben den eigentlichen, nämlich strafenden Sanktionen, mit welchen sie häufig kombiniert werden, schlicht als erzieherische Draufgabe: *„Es kann ja nicht schaden…“*

Die einst so gefeierte *„Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis“*[10] scheint – zumindest was die spezialisierten Angebote der Jugendhilfe in Form der ambulanten Maßnahmen betrifft – nicht stattgefunden zu haben. Waren also alle Anstrengungen umsonst – und wenn ja, warum?

Die Jugendkriminalrechtspflege, zumal bei massiver straffällig gewordenen jungen Menschen, scheint sich auszuzeichnen durch eine gewisse Resistenz gegenüber den doch seit langem bekannten Befunden der empirischen Forschung. In gleichförmiger Wiederholung werden hier Risiko- und Schutzfaktoren identifiziert, die für Kriminalität und Gewaltbereitschaft von Jugendlichen relevant sind: Ökonomischer Status, Bildung, innerfamiliäre Gewalt sowie Männlichkeitsüberzeugungen sind die Faktoren, die in enorm hohem Maße Unterschiede in Kriminalitäts- und Gewalt-

8 Trenczek, 2003.
9 Heinz, 1996, 2005.
10 BMJ, 1989.

raten zu erklären vermögen.[11] Gemeinsam mit den Befunden zur eigentlich entscheidenden Frage, was Jugendliche dazu bewegt, kriminelles Handeln als Episode auch wieder zu beenden,[12] lässt sich dies zuspitzen auf folgenden Erkenntnisstand.

Wenn Jugendliche über Perspektiven verfügen, die ihnen eine realistische Aussicht auf gesellschaftliche Teilhabe versprechen, die aber durch massivere Kriminalität und die ihr folgenden Konsequenzen gefährdet werden, besteht auch die Bereitschaft zur sozialen Integration. Sind solche Perspektiven indessen nicht vorhanden, haben die Jugendlichen auch nichts zu verlieren. Sind also die konkreten Lebensbedingungen nicht geeignet, solche Perspektiven entstehen zu lassen, ist es Aufgabe der Jugendhilfe, hier Abhilfe zu schaffen. Im Rahmen von Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz stellt sie hierfür – bei entsprechend diagnostiziertem Bedarf – auf die individuellen Belange der Jugendlichen und Heranwachsenden jeweils ausgerichtete spezielle Leistungen bereit.

Die eher zögerliche Nutzungsbereitschaft dieser Angebote im Rahmen jugendgerichtlicher Entscheidungen hat ganz unterschiedliche Gründe. Sicherlich aber führt dies im Kern immer wieder auch zurück auf die Frage des Verhältnisses von Strafe und Kontrolle einerseits und Hilfe und Unterstützung andererseits. Noch immer verbreitet ist der weithin ungebrochene Glaube an die Wirksamkeit von Strafe als Mittel der Verhaltenssteuerung.

Stellvertretend für viele äußerte sich beispielsweise kürzlich eine Landesjustizministerin im Rahmen einer Fachtagung in genau dieser Weise: Sie verwies darauf, dass sie im Rahmen ihrer zahlreichen Gespräche, die sie mit Jugendlichen und Heranwachsenden im Vollzug führe, immer wieder erlebe, dass die jungen Menschen ihr sagen, dass es mit ihnen niemals so weit gekommen wäre, wenn sie nur viel, viel früher viel, viel härtere Reaktionen erfahren hätten. Derartige Aussagen verweisen aber gerade darauf, dass nicht nur die Jugendlichen, die dieses äußern, weit davon entfernt sind, Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen, sondern der Vollzug eben (und nicht weiter überraschend) nicht der Ort ist, genau das zu lernen.

Zu entgegnen bleibt dem: Wir können froh sein, über ein aufgeklärtes Jugendstrafrecht zu verfügen. Ein aufgeklärtes Strafrecht scheint aber auch mit der Aufklärung immer wieder neu anfangen zu müssen. In den zum Teil erbittert geführten Debatten über das Phänomen Jugendkriminalität, die Frage angemessener Reaktionen und insbesondere den diesbezüglichen Stellenwert der ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen wird dies besonders deutlich. Hier sind wir alle gefordert, angefangen gerade auch bei unseren ganz persönlichen klammheimlichen naiven Strafbedürfnissen. Jugendkriminalität durch schlichte Bestrafung verhindern zu wollen – das sollte uns immer bewusst sein – läuft allen wissenschaftlichen Erkenntnissen zuwider.

---

11 Wilmers et al., 2002.

12 Böttger, Köller & Solberg, 2003.

Wie aber können wir also dazu beitragen, eine Praxis voranzutreiben, die diesen Erkenntnissen Rechnung trägt?

Wir brauchen das Engagement vor Ort, das für förderliche Lebensbedingungen aller eintritt. Von entscheidender Bedeutung ist hierbei (wie im Ankündigungstext zu dieser Arbeitsgruppe erwähnt) die enge, vertrauliche, kontinuierliche Zusammenarbeit aller Kräfte vor Ort. Gleichzeitig aber muss dieses Zusammenwirken auf einer Haltung basieren, die Kinder und Jugendliche wertschätzt und in ihren Wünschen und Bedürfnissen, aber auch Sorgen und Nöten ernst nimmt – und sie bei allen sie betreffenden Belangen einbezieht. Wir sollten uns davor hüten, Kinder und Jugendliche als potentielle Schulverweigerer, Bildungsversager oder Kriminelle zu betrachten, und dies um so mehr in einem Land, das auf die soziale Staffelung von Lebenschancen spezialisiert ist: kaum eine national oder international vergleichende Studie der letzten Jahre, die nicht hierauf verweist.

Diesen offenkundigen Handlungsbedarf für eine größere Verantwortung für Kinder und Jugendliche allein der Jugendhilfe zu übertragen, ist verantwortungslos. Hier sind wir alle gefordert, vor Ort einzutreten für eine Kultur des Aufwachsens, die Ausdruck der gesellschaftlichen Wertschätzung der heranwachsenden Generation ist. Gleichwohl kommt den sozialpädagogischen Fachkräften der Jugendhilfe im Rahmen des kommunalen Engagements eine besondere Bedeutung zu: als Experten nämlich, die Einblick haben in die konkreten Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen und den konkreten Handlungserfordernissen, die jeweils bestehen.

Ein rationaler Umgang mit Jugendkriminalität, vor allem in ihren massiveren Ausdrucksformen, bedeutet ein Ernstnehmen der wissenschaftlichen Erkenntnisse, auch der Befunde der Rückfallstatistik. Solange uns das nicht gelingt, müssen wir uns fragen lassen, ob die ambulanten Maßnahmen nicht lediglich eine Alibifunktion erfüllen im Rahmen einer eigentlich doch allein auf Repression setzenden Jugendkriminalrechtspflege.

Hüten sollten wir uns aber auch davor, die aktuell vermeintlich *„günstigen"* offiziellen Zahlen zu Kriminalitätsentwicklungen in Verbindung zu bringen mit erfolgreichem kriminalpräventivem Engagement: In dem Moment, in dem die Zahlen wieder steigen werden, wird im unmittelbaren Umkehrschluss das Scheitern jeglichen Engagements im Rahmen von Sozialer Arbeit ausgerufen. Dann Gehör dafür zu finden, dass die Zahlen der offiziellen Kriminalstatistik doch überaus problematisch sind und das Phänomen Kriminalität ein überaus komplexes ist, wird bekanntermaßen misslingen, aber vieles an Ressourcen binden, die in der konkreten förderlichen Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bessere Verwendung finden.

LITERATURVERZEICHNIS

Böttger, A., Köller, R. & Solberg, A. (2003). Delinquente Episoden – Ausstiege aus kriminalisierbarem Handeln. In K.F. Schumann (Hrsg.), *Delinquenz im Lebensverlauf. Bremer Längsschnittstudie zum Übergang von der Schule in den Beruf bei ehemaligen Hauptschülern* (Band 2; S. 95-122). Weinheim: Juventa.

Breymann, K. (2006). Prävention als Risiko. *Zeitschrift für Rechtspolitik, 7,* 216-219.

Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Massnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ (Hrsg.) (2000). *Neue Ambulante Maßnahmen. Grundlagen – Hintergründe – Praxis.* Mönchengladbach: Forum.

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (1989). *Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis. Informelle Reaktionen und neue ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand.* Bonn: BMJ.

DVJJ (2005). *Prävention um jeden Preis? Eine kritische Analyse kriminalpräventiven Handelns.* (Dokumentation der Tagung Polizei und Sozialarbeit XII, vom 27. bis 29. Juni 2005 in der Ev. Akademie Loccum). Hannover: DVJJ.

DVJJ (2006). *Gemeinsam mit verteilten Rollen. Position zur Jugendkriminalprävention.* Hannover: DVJJ.

Drewniak, R. (2006). Wirkungsorientierte Jugendhilfe: Konzeptionelle Anforderungen an die ambulanten Maßnahmen für junge – so genannte – Intensivtäter. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 18* (3), 273-277.

Frehsee, D. (2000). Serie Prävention: Fragen an den Deutschen Präventionstag. *DVJJ-Journal, 11* (1), 65-72.

Heinz, W. (1990). Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen. In DVJJ (Hrsg.), *Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen* (S. 30-39). Bonn: Forum.

Heinz, W. (1996). Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht. Die Jugendstrafrechtspflege im Spiegel der Rechtspflegestatistiken. *DVJJ-Journal, 7* (1), 105-119.

Heinz, W. (2005). Zahlt sich Milde aus? Diversion und ihre Bedeutung für die Sanktionspraxis. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 16* (3), 302-312.

Kappeler, M. (1999). *Bedeutung und Funktion von Prävention in der Jugendhilfe.* (Vortrag im Amt für Jugend der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung in Hamburg am 2. März.) [http://www.dvjj.de/bag-jgh/artikel.php?artikel=915].

Luhmann, N. & Schorr, K.E. (1982). Das Technologiedefizit der Erziehung und die Pädagogik. In N. Luhmann & K.E. Schorr (Hrsg.), *Zwischen Technologie und Selbstreferenz. Fragen an die Pädagogik* (S. 11-40). Frankfurt am Man: Suhrkamp.

Sturzenhecker, B. (2000). Zur Kritik von Prävention aus Sicht der Jugendarbeit in Deutschland. *Sozialmagazin, 25,* 24-34.

Trenczek, T. (2003). *Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren. Konzeption und Praxis der Jugendgerichtshilfe.* Weinheim: Beltz-Votum.

Walter, M. (2005). *Jugendkriminalität. Eine systematische Darstellung.* (3., neu bearb. u. erw. Aufl.). Stuttgart: Boorberg.

Wilmers, N., Enzmann, D., Schaefer, D., Kerbers, K., Greve, W. & Wetzels, P. (2002). *Jugendliche in Deutschland zur Jahrtausendwende: Gefährlich oder gefährdet?* Baden-Baden: Nomos.

Jugendkriminalprävention – Von Beginn an auf das falsche Gleis gesetzt

Roland Hefendehl

A. Hinführung zum Thema*

Der Arbeitskreis 6 (Jugendkriminalprävention) wird in der Ankündigung auf der Seite der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) mit den klassischen Worten eingeführt: *„Prävention ist besser als Repression“*.[1] Sogleich folgen aber mahnende Ausführungen, wonach auch Prävention ihre Fallen haben könne. Vor allem diese Mahnungen sollen auch meinen Beitrag leiten. Ich stelle ihm die These voran: Jugendkriminalprävention und -repression sind gleichermaßen gefährlich und ein verfehlter Ansatz. Dies gilt zumindest dann, wenn die Jugendkriminalprävention ihrem Wortsinn entsprechend als Verhinderung oder Vorbeugung von Straftaten, begangen von Jugendlichen oder Heranwachsenden, verstanden wird.

Zunächst werde ich darstellen, was unter Jugendkriminalprävention verstanden werden kann und verstanden wird (B). In einem zweiten Schritt werde ich die verschiedenen Ebenen der Jugendkriminalprävention erläutern (C). Anschließend sollen im Schwerpunktteil die Bedenken gegen diese Modelle zur Sprache kommen (D).

B. Unterschiedliche Verständnisse von Jugendkriminalprävention

Inwieweit Jugendkriminalprävention als Alternative zur Repression oder als eine weitere Einwirkungsmöglichkeit auf Jugendliche und Heranwachsende neben Repression gesehen wird, dürfte zu einem Großteil von der jeweiligen Perspektive beim Umgang mit jungen Menschen abhängen: Staatsanwaltschaft und Polizei haben einen anderen Blickwinkel als Jugendeinrichtungen.

1 Der Ansatz von Staatsanwaltschaft und Polizei ist eher davon geprägt, dass Repression und Prävention ineinandergreifen. Ein Großteil ihres Augenmerks liegt auf dem Täter nach der Begehung einer Straftat und dem Umgang mit ihm. Dabei wird es den Behörden bestenfalls nachrangig darauf ankommen, den Täter durch die Anwendung von Präventionsmaßnahmen vor zukünftigen repressiven Maßnahmen zu bewahren. Vielmehr wird der präventive Schutz des Opfers vor in der Zukunft

---

* Für wertvolle Hilfe bei der Erstellung dieses Beitrags danke ich meinem Assistenten Herrn Dr. Jens Puschke LL.M. herzlich.

1 http://www.dvjj.de/artikel.php?artikel=833 [27.09.2008].

liegenden Straftaten einen hohen Stellenwert einnehmen. Insbesondere dürfte aber die Frage nach einer effektiven Erledigung des Falles im Vordergrund stehen, die sich an institutionalisierten Vorgaben und Vorgehensweisen orientiert.[2]

2 Vor allem im Bereich der in der Jugendarbeit tätigen Personen wird Prävention als Alternative zur Repression aufgefasst und als vorzugswürdig angesehen. Vorzugswürdig deshalb, weil Repression – zumindest gegen Jugendliche und Heranwachsende – weitgehend als unverhältnismäßige Beeinträchtigung angesehen wird, die kontraproduktiv für die persönliche Entwicklung junger Menschen und zudem auch noch ineffektiv sei.[3] Prävention soll aus dieser Perspektive den Vorteil genießen, nicht oder nur wenig in das Leben einzugreifen und dennoch spätere Taten zu verhindern, zum einen also den Jugendlichen oder Heranwachsenden vor den schädlichen Folgen repressiver Maßnahmen – vor allem der Jugendstrafe – zu bewahren und zum anderen das potenzielle Opfer zu schützen.[4]

Während der grundsätzlich begrüßenswerte Schutz potenzieller Opfer und Täter vor den Folgen einer Straftat eine Frage der Effektivität von Kriminalprävention ist, ist die Eingriffstiefe der Präventionsmaßnahmen von der Ebene abhängig, auf der sie ansetzen. Hierauf werde ich im Folgenden eingehen. Beide Aspekte sind freilich eng miteinander verwoben.

C. Ebenen der Jugendkriminalprävention

Regelmäßig werden Kriminalpräventionsmaßnahmen danach unterschieden, welchen Adressatenkreis sie ansprechen, also ob sie die Allgemeinheit, Risikogruppen – sowohl potenzielle Opfer als auch Täter – oder den Straftäter bzw. das Opfer betreffen.[5]

1 Primäre Prävention

Die primäre Prävention richtet sich an die Allgemeinheit.[6] Primäre Jugendkriminalprävention betrifft somit alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden gleichermaßen. Dabei können Adressaten von personalen Maßnahmen diese jungen Menschen selbst sein oder aber Personen in ihrem Umfeld, wie z.B. Eltern und Lehrer. Typische Maßnahmen sind hier der Versuch der Stärkung des Rechtsbewusstseins, etwa durch Rechtskundekurse, oder die Verdeutlichung der Gefahren einzelner

2 Vgl. auch Eisenberg, 2005, § 40 Rn. 3 ff.; s. zu institutionalisierten Handlungsnormen Singelnstein, 2003, S. 1 ff.
3 Vgl. Eisenberg, 2007, § 17 Rn. 12 ff.; Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz, 2006, S. 651.
4 Vgl. Heinz, 1996, S. 11, S. 21 f.
5 Vgl. zur Übersicht nur Kaiser, 1996, § 31 Rn. 1 ff.
6 S. von Danwitz, 2004, S. 76.

krimineller Verhaltensweisen, z.B. durch Antidrogenkampagnen und Auftritte von Polizeibeamten in Schulen. Auf einer situativen Präventionsebene wird beispielsweise durch Freizeitangebote versucht, jungen Menschen andere Betätigungsmöglichkeiten als die Begehung von Straftaten näher zu bringen.[7] Auch die Planung der Struktur von Schulen in Bezug auf die Zusammensetzung der Schüler – etwa nach ethnischer Herkunft – fällt unter die situative primäre Prävention.

2 Sekundäre Prävention

Die sekundäre Prävention bezieht sich hingegen auf Risikogruppen und -situationen, also für unser Untersuchungsfeld auf junge Personen, die als besonders gefährdet gelten, Straftaten zu begehen, ferner auf bestimmte als gefährlich beurteilte Situationen oder Orte. Insoweit zählt auch das Strafrecht als solches mit seiner behaupteten abschreckenden Wirkung für potenzielle Rechtsbrecher zur sekundären Prävention.

Die als gefährlich geltenden Gruppen werden in besonderer Weise beobachtet, registriert und kontrolliert. Dies gilt z.B. für Hooligans vor wichtigen Fußballspielen, aber auch für politische Demonstranten oder Suchtkranke. Entsprechend sind für diese Gruppen auch verstärkte Beratungs- und Behandlungsmöglichkeiten vorgesehen. Situativ geht es um die Überwachung so genannter Hotspots, also von Orten, an denen gerade Jugendliche und Heranwachsende mutmaßlich häufiger Straftaten begehen,[8] wie z.B. den Schulhof, ferner um die Verhinderung Straftaten fördernder Situationen, z.B. durch das Verbot von Alkohol bei Konzerten oder Sportveranstaltungen.[9]

3 Tertiäre Prävention

Auf der dritten Ebene, der tertiären Prävention, geht es um die Einwirkung auf den Delinquenten selbst mit dem Ziel, ihn dadurch zukünftig von der Begehung einer Straftat abzuhalten. Hier wird bereits deutlich, dass Prävention und Repression häufig ineinander übergehen, es also die viel beschworene Gegensätzlichkeit nicht gibt. Auch klassisch repressive Maßnahmen wie die Jugendstrafe oder auch der Jugendarrest haben nach modernem Verständnis die Prävention zum Ziel. Es zeigt sich über diese Vernetzung auch, dass Prävention, nur weil sie in die Zukunft gerichtet ist, keineswegs ohne weiteres Nachfragen befürwortet werden kann. Dabei möchte ich nicht einmal auf die negativen Folgen von Jugendstrafe und Jugendarrest eingehen. Hier gibt es kaum noch Zweifel, umso schlimmer, dass diese Sanktionen nach wie vor mit insgesamt steigender Tendenz verhängt werden.[10]

---

7 Vgl. auch Meier, 2007, § 10 Rn. 14.

8 S. zur Videoüberwachung im öffentlichen Raum Stolle & Hefendehl, 2002, S. 257 ff.

9 S. zu entsprechenden Vorschlägen und Empfehlungen der Regierungskommission Schwind & Winter, 1990, S. 105, S. iii.

10 Vgl. Statistisches Bundesamt, 2007, Fachserie 10.1, Tabelle 3.4.1, Tabelle 3.4.2.

Neben den Maßnahmen mit eindeutig auch repressivem Charakter sieht das Jugendgerichtsgesetz zudem vor allem Erziehungsmaßregeln vor, die im Idealfall auf Defizite des Jugendlichen oder Heranwachsenden abgestimmt sein und so einer zukünftigen Deliktsbegehung entgegenwirken sollen.

D. Jugendkriminalprävention – Was passt nicht?

Die eingangs angekündigten Bedenken gegen die Jugendkriminalprävention gelten nicht hinsichtlich sämtlicher Maßnahmen auf allen Ebenen gleichermaßen. Vielmehr gibt es unterschiedliche Einwände, die zum Teil konkret auf die jeweilige Maßnahme bezogen werden müssen. Der Übersichtlichkeit wegen will ich mich darauf beschränken, die Bedenken gegen die Jugendkriminalprävention durch Polizei und Staatsanwaltschaft auf der einen Seite und durch Jugendeinrichtungen auf der anderen Seite aufzuzeigen. Sodann möchte ich auf mögliche Folgen einer verfehlten Konzentration auf Jugendkriminalpräventionsaufgaben hinweisen.

1 Jugendkriminalprävention durch Polizei und Staatsanwaltschaft

1. Kriminalprävention von Polizei und Staatsanwaltschaft findet verstärkt auf der sekundären Präventionsebene statt, betrifft also zumeist die Verwaltung von Risiken. Neben besonderen Beratungs- und Informationsangeboten vor allem für potenzielle Opfer von Gewalt- oder Eigentumsdelinquenz, also Hinweisen zur Sicherung von Häusern und Wohnungen und zum Verhalten bei Gewalt und Aggression,[11] sind speziell für die Jugendkriminalprävention zwei weitere von mir bereits angedeutete Beispiele hervorzuheben.

Die Überwachung und Kontrolle von Veranstaltungen mit einem großen Anteil junger Menschen zeigte sich jüngst im Umgang mit Demonstranten gegen den G8-Gipfel in Heiligendamm. Polizeiliche Maßnahmen wie die Videoüberwachung, Kontrolle von Ausweisen und Kleidung und die sich daran anschließenden Platzverweise und Ingewahrsamnahmen dienten hier vor allem dazu, potenziellen Störern bereits die Teilhabe unmöglich zu machen, indem sie von Anfang an am Zugang gehindert wurden.

Die Konzentration auf als gefährlich beurteilte Jugendliche und Heranwachsende kann auch an der Intensivtäterabteilung der Staatsanwaltschaft in Berlin exemplifiziert werden.[12] Hier werden junge Menschen einschließlich Kinder, die wiederholt durch mutmaßliche Straftaten aufgefallen sind, registriert und spezialisiert über-

11 Vgl. beispielhaft die Angebote der Berliner Polizei http://www.berlin.de/polizei/praevention/index.html [27.09.2008].

12 S. zu einer Analyse der sog. *„Intensivtäterakten“* der Abteilung 47 der Staatsanwaltschaft Berlin Landeskommission Berlin gegen Gewalt, 2006.

wacht bzw. verfolgt. Der Leiter der Abteilung fiel im Mai 2007 durch den Vorschlag auf, für diese Jugendlichen und Heranwachsenden die Untersuchungshaft als Erziehungsmittel – also rein präventiv zur Verhinderung von Straftaten – anzuwenden.[13]

Implementiert wurde die Etikettierung als Intensivtäter auch in das Berliner Polizeirecht – das Rechtsgebiet also, das sich primär mit der Gefahrenabwehr beschäftigt. So bestehen nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 ASOG Überwachungsbefugnisse speziell für diese Personengruppe.[14]

2. In Bezug auf die Jugendkriminalprävention durch Polizei und Staatsanwaltschaft richtet sich ein erster Einwand gegen die Vorverlagerung staatlicher Eingriffe.[15] Während auf dem Feld des Strafrechts und damit auch des Jugendstrafrechts grundsätzlich nur ermittelt und in Grundrechte eingegriffen werden darf, wenn ein Tatverdacht vorliegt, knüpfen die Polizeigesetze der Bundesländer an den Begriff der Gefahr an. Diese den staatlichen Institutionen auferlegten Schranken sind Ausfluss des verfassungsrechtlich verankerten Verhältnismäßigkeitsprinzips. Eingreifende Maßnahmen dürfen danach nicht ohne hinreichenden Anlass durchgeführt werden. Kriminalprävention durch Polizei und Staatsanwaltschaft unterliegt somit engen Grenzen.

Besonders grundrechtssensible polizeiliche Maßnahmen wie etwa die Registrierung von Personen, die als gefährdet gelten, eine Straftat zu begehen, oder die Überwachung bestimmter Orte können nur zulässig sein, sofern die Gefahr konkret und ihr Eintritt hinreichend wahrscheinlich ist. Die Schadenswahrscheinlichkeit muss sich also aus einem bestimmten einzelnen Lebenssachverhalt ableiten lassen und darf nicht an allgemeinen Kriterien ausgerichtet werden. Auch frühere Verfehlungen reichen nicht für eine hinreichende Gefahrprognose. Eine so weitgehende Vorverlagerung eingreifender Maßnahmen, dass sie keinen konkreten Bezug mehr zu einer zukünftigen Straftatbegehung aufweisen oder dass dieser Bezug durch eine generalisierende Betrachtung überlagert wird, stößt somit an verfassungsrechtliche Grenzen. Genau diese Grenzen sind aber überschritten, wenn Personen von der Polizei zur Beobachtung ausgeschrieben werden, weil sie als Intensivtäter eingestuft wurden.

13 Vgl. die entsprechenden Aussagen von Roman Reusch in einem Interview (*Spiegel*, 2007, Heft 19, S. 42 ff.).

14 S. zu den diesbezüglichen Bedenken Puschke, 2007, S. 63, S. 69 f.

15 S. in Bezug auf kommunale Kriminalprävention auch Hefendehl, 2001, S. 10, S. 12 f.; Jasch, 2003, S. 411, S. 416.

3. Zudem müssen die Maßnahmen auch die behördlichen Kompetenzen und Aufgabenbereiche widerspiegeln. Zwar gehören die Gefahrenabwehr und die Vorbeugung von Straftaten zu den originären Aufgaben der Polizei. Jedoch darf dabei grundsätzlich nicht das Grundrecht der Eltern auf Erziehung gemäß Art. 6 Abs. 2 GG eingeschränkt werden. Ein Erziehungsauftrag kommt neben den Eltern nur der Schule gemäß Art. 7 Abs. 1 GG zu. Präventivmaßnahmen der Polizei dürfen daher, sofern sie nicht in Kooperation mit Schulen oder den Eltern stattfinden, grundsätzlich nicht unmittelbar auf Erziehung von Kindern und Jugendlichen gerichtet sein. Von einem Versagen der Eltern, das einen staatlichen Eingriff bei entsprechender gesetzlicher Grundlage ermächtigen könnte, ist nur in seltenen Fällen auszugehen. Auch die auf breiter Ebene angestrebte Kooperation zwischen Polizei und Schule erweckt Argwohn.[16] Die verstärkte Integration polizeilicher Sichtweisen in ein schulisches Erziehungskonzept fördert eine obrigkeitshörige Orientierung an zuweilen fragwürdigen strafrechtlichen Vorgaben, die den Rechtsgüterschutz längst aus den Augen verloren haben und häufig Ausfluss politischer Interessen sind. Die angestrebte Werteverdeutlichung durch Inhaltsvermittlung bleibt hierbei zumeist außen vor.

4. Ein weiterer Einwand gilt den Gefährlichkeitskriterien, wie sie von Polizei und Staatsanwaltschaft für eine Intervention zugrunde gelegt werden. Dies betrifft zum Beispiel die Frage, wann eine Person der von mir erwähnten Intensivtäterabteilung der Staatsanwaltschaft zugeordnet wird und hierdurch mit besonders einschneidenden Strafen, aber eben auch mit *„zusätzlicher“* Untersuchungshaft rechnen muss. Verlässliche Prognosesysteme, die aufgrund bestimmter sozialer oder psychologischer Merkmale zukünftiges Verhalten, also auch Legalverhalten, vorhersagen können, existieren nicht.[17] In Ermangelung einfach handhabbarer Prognosesysteme, wegen begrenzter Ressourcen sowie weitgehend fehlender psychologischer oder an sozialen Problemfeldern orientierter Ausbildung besteht die Gefahr, dass Beamte von Polizei und Staatsanwaltschaft auf pauschale, abstrakte und vorurteilsgeprägte Gefährlichkeitskriterien zurückgreifen.[18] Dies führt dazu, dass bestimmte junge Personen – zu denken ist hier insbesondere an Personen mit einem nach herkömmlicher Sichtweise problematischen sozialen Hintergrund und solchen mit nicht deutschem ethnischem Hintergrund – einem erhöhten Risiko unterliegen, eine spezielle Behandlung aus Gründen der Prävention zu erfahren. Die Schaffung eines Typus *„gefährlicher junger Mensch“*, wie sie sich teilweise auch bei dem Umgang mit so genannten Intensivtätern zeigt, kann Folge hiervon sein. Besondere Bedenken sind

16 S. auch die Bedenken bei Breymann, 2006, S. 216, S. 218 f., der von einer Gendarmisierung der Schule spricht.

17 Vgl. Eisenberg, 2007, § 5 Rn. 29 ff.; s. auch Steffen, 2003, S. 152, S. 153.

18 So auch Puschke, 2007, S. 63, S. 66.

dann angezeigt, wenn bereits Kinder, die einer vermeintlichen Straftat verdächtig werden, Maßnahmen wie der Aufnahme in eine Intensivtäterdatei unterworfen werden.

2 Jugendkriminalprävention durch Jugendeinrichtungen

Was die Arbeit von Jugendeinrichtungen im Bereich der Kriminalprävention angeht, sind zwei Bedenken hervorzuheben.

1. Der erste Einwand bezieht sich bereits auf den Begriff der Jugendkriminalprävention und die sich hieraus ergebende Ausrichtung der Jugendarbeit. Kriminalprävention dient, wie eingangs angedeutet, der Verhinderung bzw. Vorbeugung von Straftaten. Der Grundansatz von Erfolg versprechender Jugendarbeit geht jedoch weit darüber hinaus. Er beinhaltet psychologische, soziale und wirtschaftliche Hilfe und orientiert sich somit ganzheitlich an den Bedürfnissen des jungen Menschen. Tritt nun die Kriminalprävention als zusätzliche Aufgabe hinzu, besteht die Gefahr, dass andere Hilfestellungen zumindest auch an ihrem Nutzen für die Verhinderung von Straftaten gemessen und ausgerichtet werden.[19] Aber ist das Fußballspielen mit Jugendlichen aus unterprivilegierten Familien nur deshalb überflüssig oder gescheitert, weil es Teil eines Präventionsprojekts zur Jugendkriminalität war und dieselben Jugendlichen am Abend des gleichen Tages Zigaretten aus einem Automaten gestohlen haben?

Nun kann man die Verhinderung von Straftaten als gesellschaftlich wünschenswerte Aufgabe begreifen. Auch dies gilt indes nur eingeschränkt, da Straftaten gesellschaftliche Funktionen wie eine Stabilisierung durch Normenbestätigung, die Überwindung überkommener Normvorstellungen und wirtschaftlichen Nutzen haben können.[20] Für Kinder und Jugendliche ist das vorübergehend delinquente Verhalten Teil einer normalen Jugendentwicklung und demnach sozial positiv zu bewerten.[21] Es kann also gerade bei jugendtypischen Delikten, die nach strafrechtlicher Definition sogar zum Teil als Verbrechen ausgestaltet sind, so etwa das so genannte *„Abziehen“* als Raub,[22] nicht primär darum gehen, einen entsprechenden Vorfall zu verhindern. Vielmehr sollte die Verhinderung des Raubes als ein begrüßenswertes Nebenprodukt einer guten Jugendarbeit verstanden werden, die Freizeitangebote macht, beim Umgang mit Gleichaltrigen hilft oder auch wirtschaftliche Unterstützung bietet.[23] Eine wirklich effiziente Verhinderung von derartigen Taten läge darin,

19 S. für die kommunale Kriminalprävention Hefendehl, 2001, S. 10, S. 12.
20 S. hierzu umfassend Eisenberg, 2005, § 9–11.
21 Albrecht, 2000, § 4 Abs. 1.
22 S. hierzu Eisenberg, 2006, S. 120 ff.; Hefendehl, 2000, S. 600 ff.
23 Vgl. auch Walter, 2005a, S. 489, S. 491.

den Umgang von Jugendlichen untereinander an den oben erwähnten Hotspots zu untersagen. Diese Alternative zeigt, worauf sich Jugendarbeit nicht konzentrieren sollte.

2. Das zweite Bedenken richtet sich gegen die als notwendig angesehene und stark vorangetriebene[24] Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden. Eine Rollenverteilung dergestalt, dass auf der einen Seite Polizei und Staatsanwaltschaft ermitteln, um Straftaten aufzuklären, und die Polizei versucht, konkret drohende Straftaten zu verhindern, und auf der anderen Seite Jugendeinrichtungen der Hilfe und dem Schutz von jungen Menschen dienen, wird teilweise aufgehoben. Schon die Rolle der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren ist hochgradig ambivalent. In Gestalt der Jugendgerichtshilfe übernehmen Jugendamt und Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 38 JGG sowohl die Aufgabe der Ermittlung für das Gericht als auch die der Hilfe für Jugendliche. Dieses Spannungsverhältnis führt in der Praxis zu Konflikten, die regelmäßig zu Lasten des Betreuungsverhältnisses gehen.[25] Soll sich die Jugendhilfe zudem noch der Prävention annehmen, verwischen die Grenzen zunehmend. Jugendeinrichtungen stehen so in der Gefahr, zum verlängerten Arm der Polizei und Staatsanwaltschaft zu werden. Der Hinweis, dass bei bestimmten Personen gravierende soziale Problemlagen bestehen, kann dann schnell zum Anlass für eine intensivierte Überwachung genommen werden. Und um eine weiteres Beispiel zu nennen: Wird seitens der Jugendeinrichtungen erwähnt, dass man mit einem nun strafrechtlich in Erscheinung getretenen Jugendlichen schon früher Probleme hatte, kann dies seine Einordnung als Intensivtäter bedeuten und zur Beantragung eines höheren Strafmaßes im Strafverfahren führen.

3. Durch die unterschiedlichen Aufgaben von Polizei und Staatsanwaltschaft einerseits und Jugendeinrichtungen andererseits sind schließlich einem Austausch von personenbezogenen Daten rechtliche Grenzen gesetzt. Der Grundsatz des § 64 Abs. 1 SGB VIII, dass Sozialdaten nur zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind, hat hier besondere Bedeutung. Sozialdaten, die die Jugendhilfe ihrer Aufgabe entsprechend zur Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen erhoben hat, dürfen somit nicht zur Verwendung für polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Präventionsmaßnahmen weitergeleitet werden.

24 Vgl. § 18 AG KJHG Berlin; s. auch Wolke, 2003, S. 500 f.
25 Eisenberg, 2007, § 38 Rn. 37.

3 Und das droht

Die verfehlte Konzentration auf die Jugendkriminalprävention hat zahlreiche nachteilige Folgen in ihrem Schlepptau.

1. Wenn die Vorbeugung von Straftaten im Mittelpunkt von Maßnahmen steht, handelt es sich vornehmlich um die Behandlung von Symptomen und nicht von Problemen. Die Begehung von Straftaten durch junge Menschen kann, muss aber gerade bei leichter Kriminalität nach dem Ubiquitätsgrundsatz keinesfalls Ausdruck bestimmter Problemlagen sein. Entscheidend für die Jugendarbeit ist es in diesem Fall, das Symptom – also die Straftat – als Anlass für die Hilfe bei grundlegenden Problemen zu nehmen. Freilich kann sich dies im Einzelfall auch überschneiden. Zu nennen sind hier beispielsweise Suchtprobleme, die durch die Kriminalisierung auch des Besitzes bestimmter Drogen nahezu unmittelbar zu einer Straftat führen. Wichtig ist und bleibt, dass nicht eine bestenfalls die Statistik *„schönende"* äußerliche Anpassung erzielt wird, sondern dass umfassende Unterstützung angeboten wird, selbst wenn hierdurch keine oder zumindest keine schnelle Abwendung von strafbarem Verhalten erfolgen sollte.

2. Neben der Gefahr des für die Entwicklungsförderung junger Menschen sinnlosen *„Herumdokterns"* an Symptomen können durch die Kriminalprävention Probleme auch erst konstruiert werden und auf diese Weise zu einer Stigmatisierung führen. Wie Entwicklungsforschungen zeigen, ist einfache Kriminalität wie Diebstahl, leichte Körperverletzung, aber auch Raub durch das *„Abziehen"* von Kleidung, Handys und MP3-Playern überwiegend Teil einer normalen Entwicklung.[26] Diese Phase des Delinquierens ebbt zumeist wieder ab, und zwar auch ohne staatliche Intervention.[27] Statistisch gesehen liegt der Höhepunkt etwa bei einem Alter von 18 bis 21 Jahren.[28] Eine frühzeitige staatliche Einmischung kann in diesen Fällen sogar negative Auswirkungen haben. Geraten etwaige drohende jugendtypische Delikte zu früh in das Blickfeld von Polizei oder Jugendeinrichtungen, kann eine normale, vielleicht etwas – wieder: nach herkömmlicher Sichtweise – holprige Entwicklung schnell umgedeutet werden in die eines *„Problemjugendlichen"*. Abwehrreaktionen der jungen Menschen sind mögliche Folgen. Ausgrenzungen seitens des unmittelbaren familiären, schulischen, Arbeits-, Freundes- oder Vereinsumfeldes im Sinne des Labeling-Ansatzes[29] können gerade die Situation entstehen lassen, die man fälschlicherweise zugrunde legte. Auf diese Weise entsteht im Sinne einer *self-fulfilling prophecy* eine Konstruktionsspirale, die Problemlagen schafft oder verstärkt.

---

26 Vgl. mit Nachweisen Walter, 2005b, Rn. 186; Albrecht, 2000, § 3 Abs. 2.

27 Vgl. Ostendorf, 2001, S. 151, S. 152.

28 S. zur Verteilung der Tatverdächtigen- und Verurteiltenbelastungszahlen Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz, 2006, *Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht*, S. 365 Schaubild 4.1-4.

29 Vgl. zum Ansatz Sack, 1972, S. 3 ff.

3. Hinsichtlich der Beteiligung von Jugendeinrichtungen an Kriminalprävention besteht zudem die Gefahr eines Vertrauensverlustes. Selbst wenn gegen die Intervention im Einzelfall nichts einzuwenden ist, wird die Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft bei den betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden in den allermeisten Fällen feindselig betrachtet. Dies gilt neben dem Angebot weiterführender Möglichkeiten für Erziehungsmaßregeln – also auf der mutmaßlich präventiv wirkenden Sanktionsebene – in gleicher Weise wie für die Diversion.[30] Auch Maßnahmen, die der Verhinderung einer stigmatisierenden Gerichtsverhandlung dienen, erfolgen unter dem Zwang, dass eine solche Verhandlung bei Verweigerung drohe. Eine Unterscheidung in diejenigen, die den Zwang ausüben, und diejenigen, die lediglich die Maßnahme durchführen, wird nicht getroffen. Durch das Empfinden, dass Jugendhilfeeinrichtungen, Polizei und Justiz auf einer Seite stehen, die als Gegner wahrgenommen werden, verlieren öffentliche Einrichtungen und auch solche unabhängiger Träger Vertrauen bei den Hilfesuchenden. Gerade auf dieses Vertrauen sind sie aber bei der täglichen Arbeit besonders angewiesen. Ohne ein Grundvertrauen werden bestehende Angebote gerade von jungen Menschen in besonders prekären Lebenssituationen nicht eingefordert und ohne Vertrauen kann auch eine emotionale Öffnung als Grundbedingung der Unterstützung nicht erfolgen.[31]

4. Ferner erscheint fraglich, ob die Idee *„Prävention statt Sanktion"* in der tatsächlichen Umsetzung funktionieren kann. Diejenigen Strafverfolgungsbehörden, die maßgeblich an Präventionsmaßnahmen und -projekten beteiligt werden, zeigen Tendenzen einer stärkeren Interventionsbereitschaft. Dies gilt sowohl für die Ebene der stationären Sanktionierung, also gerade für die Beantragung und Verhängung von Jugendstrafe, als auch für die Bereitschaft, andere Maßnahmen wie etwa Erziehungsmaßregeln gemäß § 9 ff. JGG zu beantragen.[32]

Wie bei allen Alternativmaßnahmen muss man sich fragen, ob sie wirklich eine Alternative darstellen. Es besteht das ernstzunehmende Risiko, dass beispielsweise die Ausweitung des Angebots für Diversionsmaßnahmen nicht dazu führt, dass weniger Jugendliche und Heranwachsende einer Gerichtsverhandlung ausgesetzt werden, sondern dazu, dass Verfahren, die bislang ohne Bedingungen eingestellt wurden, jetzt eine Diversionsmaßnahme als Einstellungsvoraussetzung haben. Dieser Zusammenhang ist unter dem kriminologischen Terminus des *widening the net effect* bekannt, der gerade in Bereichen leichter Kriminalität zum Tragen kommen kann. Begreift man leichtere Jugenddelinquenz als normales Phänomen, ist nach wie vor Nichtintervention die beste Prävention.

30 S. hierzu Goeckenjan, 2005, S. 143 f.
31 S. auch Puschke, 2007, S. 63, S. 68 f.
32 S. zur Steigerung der Verurteilungen zu Zuchtmitteln und Erziehungsmaßregeln Statistisches Bundesamt, 2007, Tabelle 3.4.2.

Ähnliche Effekte der Vervielfachung staatlicher Eingriffe können sich aus dem bereits zuvor erwähnten angestrebten Informationsfluss zwischen Jugendeinrichtungen und Strafverfolgungsbehörden dadurch ergeben, dass bei so genannten Problemjugendlichen leichtere Reaktionen als von vornherein unzureichend angesehen werden.

5. Insgesamt hat Jugendkriminalprävention ein einfach zu fassendes, aber kaum auflösbares Problem. Der ehemalige Bundesverfassungsrichter Grimm hat dies so umschrieben: *„Prävention, wenn sie wirksam werden soll, [muss] in die Bereiche der Gesinnung, Lebensführung und sozialen Kontakte vordringen."*[33] Die beiden Ziele, Straftaten von jungen Menschen zu verhindern und ihnen zugleich eine durch äußere Einflüsse möglichst unbeeinträchtigte Entwicklung zu ermöglichen, sie also in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, wie es in § 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII formuliert ist, sind nur schwer miteinander vereinbar. Will man Betätigungsmöglichkeiten nicht einschränken oder sogar ausschließen, will man eine bestimmte Gesinnung nicht oktroyieren, so bleibt als *„effektive Kriminalprävention"* nur die Stärkung solcher Angebote, die auf die Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden zugeschnitten sind, und eben nicht der präventive Eingriff. So sollte die Erweiterung von Optionen der gesellschaftlichen Teilhabe, nicht deren Verengung, Ziel sein. Dies ist aber keine Jugendkriminalprävention, sondern schlichte Jugendhilfe und -arbeit.

E. Resümee

Die eingangs formulierte These: *„Jugendkriminalprävention und -repression sind gleichermaßen gefährlich und ein verfehlter Ansatz"* hat sich bestätigt. Gefahren für die Entwicklung junger Menschen durch die Konstruktion von Problemlagen, Ausgrenzung und Stigmatisierung und eine zusätzliche Belastung durch eingreifende Maßnahmen sind Folgen besonderer Jugendkriminalpräventionsbestrebungen.

Eine Rückbesinnung auf die wirklichen Aufgaben der einzelnen Institutionen ist angezeigt. Die Polizei sollte sich daher auf die Verhinderung konkret drohender Straftaten konzentrieren, während Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ihrem gesetzlichen Auftrag entsprechend die Entwicklung junger Menschen zu fördern haben, ohne dabei staatliche Sicherheitsinteressen in den Blick zu nehmen.

Auch wenn die Sentenz von Liszts vor mehr als 100 Jahren: *„Die beste Kriminalpolitik ist eine gute Sozialpolitik"*[34] zu einem geflügelten Wort wurde und auf keiner Veranstaltung der DVJJ oder der Humanistischen Union fehlen darf: Es steht in gleicher Weise für das Missverständnis, das Gegenstand meines Referates war: Gute Sozialpolitik rechnet nicht. Wer damit anfängt, hat schon verloren.

---

33 Grimm, 1986, S. 38, S. 39.
34 von Liszt, 1905, S. 230, S. 246.

LITERATURVERZEICHNIS

Albrecht P.-A. (2000). *Jugendstrafrecht.* (3. Aufl.). München: Beck.

Berliner Polizei (22.09.2008). [http://www.berlin.de/polizei/praevention/index.html].

Breymann, K. (2006). Prävention als Risiko. *Zeitschrift für Rechtspolitik, (7),* 216-219.

Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2006). *Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht.* Berlin.

Danwitz, K.-S. von (2004). *Kriminologie.* Heidelberg: Müller.

DVJJ (22.09.2008). [http://www.dvjj.de/artikelphp?artikel=833].

Eisenberg, U. (2005). *Kriminologie.* (6. Aufl.). München: Beck.

Eisenberg, U. (2006). Tatort Schulhof – Wie Jugendgerichte den Tatvorwurf „Abziehen von Sachen" behandeln. *Deutsche Richterzeitung,* (4), 120-124.

Eisenberg, U. (2007). *Jugendgerichtsgesetz. Kommentar.* (12. Aufl.). München: Beck.

Goeckenjan, I. (2005). *Neuere Tendenzen in der Diversion – Exemplarisch dargestellt anhand des Berliner Diversionsmodells – Zurückdrängung staatsanwaltlicher Entscheidungskompetenz?* Berlin: Duncker & Humblot.

Grimm, D. (1986). Verfassungsrechtliche Anmerkungen zum Thema Prävention. *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft,* (1), 38-54.

Hefendehl, R. (2000). Täter und Opfer bei kindlicher Gewaltkriminalität. *Juristenzeitung,* (12), 600-608.

Hefendehl, R. (2001). Wird der Staat zu schlank? *Neue Kriminalpolitik, 13* (3), 10-14.

Heinz, W. (1996). Kriminalprävention auf kommunaler Ebene – ein Überblick. In W. Heinz (Hrsg.), *Kriminalprävention auf kommunaler Ebene – Eine aussichtsreiche „Reform von unten" in der Kriminalpolitik* (S. 11-57). Heidelberg: DVJJ-Landesgruppe Baden-Württemberg.

Jasch, M. (2003). Kommunale Kriminalprävention in der Krise. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 86* (6), 411-420.

Kaiser, G. (1996). *Kriminologie.* (3. Aufl.). Heidelberg: Müller.

Landeskommission Berlin gegen Gewalt (Hrsg.) (2006). *Berliner Forum Gewaltprävention – Intensivtäter Teil I Nr. 26.* Berlin.

Liszt, F. v. (1905). Das Verbrechen als sozial-pathologische Erscheinung. In F. von Liszt, *Strafrechtliche Vorträge und Aufsätze. Zweiter Band* (S. 230-250). Berlin: Guttentag Verlagsbuchhandlung.

Meier, B.-D. (2007). *Kriminologie.* (3. Aufl.). München: Beck.

Ostendorf, H. (2001). Chancen und Risiken von Kriminalprävention. *Zeitschrift für Rechtspolitik, (4),* 151-154.

Puschke, J. (2007). „Intensivtäter" – Neuartige Kontrolle mittels tradierter Zuschreibung. *vorgänge, 178* (2), S. 63-72.

Sack, F. (1972). Definition von Kriminalität als politisches Handeln: der labeling approach. *Kriminologisches Journal, 4* (1), 3-31.

Schwind, H.-D. & Winter, M. (1990). Die (Anti-)„Gewaltkommission" der Bundesregierung – Auftrag, Arbeitsweise und Ergebnisse im Überblick. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, (3), 105-112.

Singelnstein, T. (2003). Institutionalisierte Handlungsnormen bei den Staatsanwaltschaften im Umgang mit Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt gegen Polizeivollzugsbeamte. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 86* (1), 1-26.

Streitgespräch zwischen Oberstaatsanwalt Roman Reusch und Strafrechtler Bernd-Rüdeger Sonnen über Umgang mit gewalttätigen Jugendlichen. *Der Spiegel*, 2007, (19), 42-47.

Statistisches Bundesamt (2008). *Rechtspflege 2007. Fachserie 10.1.* Wiesbaden.

Steffen, W. (2003). Mehrfach- und Intensivtäter: Aktuelle Erkenntnisse und Strategien aus dem Blickwinkel der Polizei. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 14* (2), 152-158.

Stolle, P. & Hefendehl, R. (2002). Gefährliche Orte oder Gefährliche Kameras – Die Videoüberwachung im öffentlichen Raum. *Kriminologisches Journal, 34* (4), 257-272.

Walter, M. (2005a). Kriminalpolitik im Wandel: Von der institutionalisierten Tatvergeltung zu einer gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention? *Goltdammer's Archiv für Strafrecht, 152,* 489-501.

Walter, M. (2005b). *Jugendkriminalität.* (3. Auflage). Stuttgart: Boorberg.

Wolke, A. (2003). Jugendliche Mehrfach-/Intensivtäter – Polizeiliche Ermittlungskonzepte. *Kriminalistik, 57* (8-9), 500-506.

Jugendkriminalprävention – Chancen, Grenzen und Risiken*

Norbert Seitz

Abstract
Voraussetzung erfolgreicher Jugendkriminalprävention ist ein differenziertes Verständnis entsprechenden Engagements für unterschiedliche Handlungsfelder. Vor dem Hintergrund der Arbeiten im Deutschen Forum für Kriminalprävention (DFK) wird auf Grenzen der klassischen Kriminalprävention ebenso eingegangen, wie auf die Chancen, die eine gesamtgesellschaftlich ausgerichtete Herangehensweise für das Themenfeld allgemein, besonders aber für die Jugenddelinquenz bietet. Daraus abzuleitende Konsequenzen, vor allem im Hinblick auf die Verantwortlichkeit verschiedener Ressorts und Institutionen, danach zu begründende Zuständigkeiten und erforderliche Änderungen in Angebotsstruktur bzw. -charakter sowie die Notwendigkeit einer stärkeren entsprechenden Vernetzung und Kooperation werden in besonderer Weise beleuchtet.

Zum Thema *„Jugendkriminalprävention – Chancen, Grenzen und Risiken"* im Rahmen des 27. Deutschen Jugendgerichtstages aus der Sicht des Deutschen Forums für Kriminalprävention (DFK) referieren zu dürfen, bietet einmal Gelegenheit zur Beschreibung der notwendigen Schwerpunktsetzungen bei der Fortentwicklung des einschlägigen Präventionsverständnisses sowie zugleich die Chance, unterschiedliche relevante Professionen, die bis heute der Thematik eher etwas ferner stehen, für eine engagierte Unterstützung entsprechender Bemühungen zu gewinnen.

Das DFK ist eine privatrechtliche Stiftung, deren Einrichtung auf eine Initiative der Innenministerkonferenz bereits im Jahre 1997 zurückgeht. Formal wurde sie im Jahre 2001 gegründet, hat allerdings leider bis heute nicht die Stiftungsmittel einwerben können, die für eine sachgerechte und nachhaltige Förderung der Stiftungsziele notwendig wären.

Die Stiftung hat von ihren Aufgaben her eine sehr zentrale Funktion zu erfüllen. Es geht um die Förderung der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention, wobei wir *„Kriminal"* gerne in Klammern setzen. Denn die Erwartung an Gesamtgesellschaftlichkeit bedeutet mehr als ein klassisches Verständnis von Kriminalprävention, mehr als anhand von Risikobildern, von einschätzbaren Gefahrensituationen über Präventionsprogramme bzw. über fördernde und intervenierende Modelle nachzudenken.

---

* Auf der Grundlage der schriftlichen Ausarbeitung von Annette Schlipphak, Referentin im Deutschen Forum für Kriminalprävention.

Gesamtgesellschaftlichkeit heißt für uns, inwieweit wir im wahrsten Wortsinne zuvorkommend im Hinblick auf bestimmte Verhältnisse und Gegebenheiten reagieren können und, dass es gelingt, deutlich zu machen, was die Aufgaben der gesamten Gesellschaft kennzeichnet. Die Betonung der Gesamtgesellschaftlichkeit in Bezug auf Kriminalprävention bewirkt für sich genommen relativ wenig. Entscheidend ist, den Bürgerinnen und Bürgern aufzeigen zu können, welche Erwartungen an sie gerichtet sind, was ihren Beitrag ausmacht. Vielleicht müssen wir manchmal dabei auch darauf hinweisen, dass wir uns ohne diesen Beitrag bei dem einen oder anderen Phänomen, das uns Sorgen bereitet, an die Verhältnisse gewöhnen und lernen müssen, damit umzugehen. Politik, staatliche Interventionsprogramme, Polizei und sonstige Sicherheitsinstitutionen können nämlich alleine, etwa im Umgang mit Gewalterscheinungen, nur begrenzte Wirksamkeit entfalten. Das ist im Zusammenhang mit Themen der Kriminalprävention auch festzuhalten, wenn es um die Frage der Anforderungen an gesamtgesellschaftliche Kriminalprävention geht.[1]

Der Terminus Jugendkriminalprävention setzt einen plausiblen Zusammenhang zwischen Maßnahmen der Prävention und dem jeweiligen präventiven Anliegen voraus. Dabei ist die grundlegende Frage zu beantworten, in wieweit es gelingt, auf diesem Wege die Entwicklung von Jugendkriminalität nachhaltig und positiv zu beeinflussen. Die hier vorzustellenden Überlegungen möchten dazu einladen, neben der Prävention den Aspekt des Förderns von Kompetenzen für eine kohärente, in sich stimmige Gesellschaftspolitik im Sinne einer Kultur des friedfertigen Miteinanders herauszustellen. Dies als Vorbemerkung zum Thema des Statements.

Bevor auf die Fragen nach Grenzen, Chancen und Risiken der Jugendkriminalprävention näher eingegangen wird, soll zunächst kurz die Lage zur Jugenddelinquenz und ihre typischen Entwicklungsverläufe dargestellt werden. Danach werden die wesentlichen Strategien der unterschiedlichen Handlungsfelder, wie sie in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe unter Federführung des Deutschen Jugendinstituts (DJI) unter Beteiligung des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes sowie des DFK erarbeitet wurden, beleuchtet. Hieraus sind die Grenzen und Risiken, aber auch die Chancen für ein zuvor kommendes Verständnis im Hinblick auf Jugenddelinquenz ableitbar. Es ergeben sich Konsequenzen, vor allem im Hinblick auf die Verantwortlichkeit verschiedener Ressorts und Institutionen, es begründen sich Zuständigkeiten und erforderliche Änderungen in Angebotsstrukturen sowie in ihrem jeweiligen Charakter. Die Notwendigkeit einer stärkeren entsprechenden Vernetzung und Kooperation werden hierdurch in besonderer Weise deutlich.

1 Seitz, 2006.

1 Jugenddelinquenz: zur Lage nach Hell- und Dunkelfeld

Die Polizeiliche Kriminalstatistik für die Bundesrepublik Deutschland[2] zeigt, dass auf der einen Seite die Tatverdächtigenzahlen jugendlicher und heranwachsender Straftäter in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgehen. Dies gilt insbesondere für einfachen und schweren Diebstahl und für Raubdelikte. Auf der anderen Seite finden sich zwischen 1993 und 2006 kontinuierliche Zunahmen bei einfacher Körperverletzung, der schweren und gefährlichen Körperverletzung sowie bei Vergewaltigungen und sexueller Nötigung. Nach der PKS für das Erfassungsjahr 2006 wird deutlich, dass der Anteil der Gruppe der 14- bis 18-jährigen Tatverdächtigen insgesamt wie auch bei den oben genannten Delikten deutlich über ihrem Anteil an der Bevölkerung (5%) liegt. Insgesamt ist die Zahl der tatverdächtigen Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden weiter rückläufig. In Relation zu ihrem Anteil an der Bevölkerung sind sie jedoch überrepräsentiert. Es gebe, wie Frau Dr. Steffen[3] in ihrem Gutachten für den 12. Deutschen Präventionstag herausgestellt hat *„keine Anhaltspunkte dafür, dass die Jugendkriminalität zugenommen hat oder immer schlimmer geworden wäre“*. Jugendkriminalität ist, wie auch im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht[4] beschrieben, ubiquitär und episodenhaft.[5] Frau Dr. Steffen[6] weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass aufs Ganze gesehen, weiterhin die meisten Straftaten von Tätern begangen werden, die keine Jugendlichen mehr sind.

Werden die Erkenntnisse aus Dunkelfeldstudien hinzugezogen, so relativiert sich das Bild insbesondere hinsichtlich der Körperverletzungsdelikte. Hier sieht es so aus, dass, obgleich die Anzeigenbereitschaft zugenommen hat, diese Delikte zurückgehen. Allerdings beziehen sich die Daten aus Dunkelfeldstudien auf einen kürzeren Vergleichszeitraum, als die Daten der PKS.[7] Es bestätigt sich, dass normabweichendes Verhalten bei den meisten auffälligen Jugendlichen auf einen bestimmten Entwicklungsabschnitt beschränkt bleibt.

In der internationalen Forschung wird, seit der Veröffentlichung der ersten Ergebnisse einer Langzeitlängsschnittstudie in Neuseeland von Mofitt und Caspi, von verschiedenen Entwicklungspfaden im Kontext der Entwicklung delinquenten Verhaltens ausgegangen. Unterschieden werden in der Diskussion in aller Regel so genannte *„early starter“* bzw. *„life long persitant“* sowie der Beginn in der Adoleszenz. Diese Verläufe lassen sich auch in den deutschen Statistiken wiederfinden.[8] Interessant sind in diesem Zusammenhang Ergebnisse einer Veröffentlichung von 2002.

2 Bundeskriminalamt, 2007.
3 Steffen, 2007, S. 189.
4 *Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht*, Kurzfassung, 2006, S. 57 f.
5 Viehmann, 2007, S. 206.
6 Steffen, 2007.
7 Steffen, 2007, S. 190.
8 Mofitt u.a., 2002, S. 179-207.

Diese stellt Daten vor, die den Entwicklungsverlauf junger Männer im Alter von 26 Jahren erfassen. Die Ergebnisse möchte ich Ihnen unter dem Gesichtspunkt der Entwicklungspfade dissozialen Verhaltens im Folgenden näher darstellen.

Der erste Entwicklungspfad beschreibt die Tätergruppe, die durch einen frühen Beginn gekennzeichnet ist. Diese, recht kleine Gruppe, fällt häufig bereits in der frühen Kindheit durch massives, unangemessen aggressives Verhalten auf und hält dieses Muster über die Jahre aufrecht. Es entwickelt sich meist hin zu einem dauerhaft devianten Verhalten, zu Auffälligkeit auch noch im Erwachsenenalter durch Normabweichungen. Die Neuseeländische Studie konnte zeigen, dass diese Gruppe auch im Alter von 26 Jahren delinquentes Verhalten zeigt, häufiger und intensiver in schwere kriminelle Handlungen verwickelt ist. Sie weisen deutlichere psychopathologische Symptome auf und sind weniger beeinflussbar durch Wendepunkte im Leben (Hochzeit, Berufseinstieg, Familiengründung). Sie erreichten meist nur eine niedrige berufliche Stellung, weisen mehr registrierte Straftaten auf und hatten häufiger Konflikte am Arbeitsplatz. Sie neigten eher dazu, ihre Partnerinnen durch Misshandlung zu kontrollieren und kümmerten sich selten um ihre, meist vielen Kinder. Ihre Partnerinnen zeigten ebenfalls antisoziales Verhalten, was eher zu einer Verstärkung des eigenen Verhaltens geführt hat.

Die Gruppe derer, die erst in der Adoleszenz durch Aggressivität und Delinquenz auffallen, zeigten während der Kindheit keine auffallenden antisozialen Verhaltensweisen. Es wird daher bisher davon ausgegangen, dass es sich bei diesem Entwicklungspfad um ein episodisches Verhaltensmuster handelt, das unter anderem mit der Aufnahme von Berufstätigkeit oder durch Gründung einer Familie endet und keinerlei weitere Delinquenz relevante Auswirkungen nach sich zieht. Allerdings weisen die neueren Erkenntnisse darauf hin, dass diese Gruppe im jungen Erwachsenenalter im Vergleich zu denen, die nie auffällig wurden, beachtenswerte Defizite aufgewiesen hat. Diese beziehen sich vor allem auf das Vorliegen psychischer Symptome und höhere Werte in Bezug auf Impulsivität. Auch hinsichtlich ihrer Bildung, der beruflichen Anpassung sowie der Familiengründung zeigt diese Gruppe eine schlechtere Anpassung als Personen, die weder in der Kindheit noch in der Jugendzeit auffällig waren. Im Vergleich zu der Gruppe, die dauerhaft deviant und aggressiv bleibt, wies die Gruppe aber bessere Werte in Bezug auf ihre Ausbildung auf. Sie hatten eine bessere Ausbildung, bessere Berufsbiographien, höhere Schulabschlüsse – wenngleich in der Regel keinen College-Abschluss. In der Selbst- und Fremdwahrnehmung gegenüber den *„unclassified“* waren sie signifikant häufiger in Drogen- und Eigentumsdelikte verwickelt. Es wird angenommen, dass sowohl Intelligenz als auch die Fähigkeit zu Emotionen als Schutzfaktoren in dieser Gruppe wirken und dazu führen, dass diese Jugendlichen nicht auch als Erwachsene wieder delinquent werden. Aufgrund des so genannten *„maturity gap“*, also der Lücke zwischen Pubertät und Erwachsensein, kann hierzu aber noch keine abschließende Aussage getroffen werden. Es bleibt abzuwarten, wie sich Ergebnisse zu dieser Gruppe weiterentwickeln.

Eine weitere Gruppe, die *„abstainer“*, sind solche, die in der Kindheit durch extreme Schüchternheit, Überkontrolliertheit und Gehemmtheit, soziale Isolierung und meist extrem gute Schulleistungen auffielen. Diese zeigen im Alter von 26 Jahren die beste soziale Anpassung und beruflichen Leistungen. Sie sind psychisch stabil, leben in Partnerschaften und sind beruflich integriert. Sie werden als Spätentwickler bezeichnet. Zu vergleichbaren Ergebnissen kommen auch Studien zu Drogenverhalten bei Jugendlichen sowie in der Tendenz auch die Ergebnisse der LOGIK-Studie[9] in Deutschland.[10]

Eine vierte Gruppe wird als *„Recovery-group“* bezeichnet. Hierunter werden die Personen gefasst, die zwar während der Kindheit durch überdurchschnittlich antisoziales Verhalten auffielen, aber während der Jugendzeit geringere Werte aufwiesen, und deshalb nicht unter die Gruppe der dauerhaft Delinquenten gefasst wurden. Ursprünglich wurde angenommen, dass sich in dieser Gruppe die Kinder wieder finden, die sich trotz früher Auffälligkeiten positiv weiterentwickelt haben. Neuere Ergebnisse zeigten aber, dass sich in dieser Gruppe durchaus, wenn auch ein niedriges, aber dennoch chronisches Kriminalitätsmuster entwickelt. Im Alter von 26 Jahren wiesen sie eine geringere Schulbildung, einen sozial-niedrigeren Beschäftigungsstatus sowie häufig finanzielle Probleme und eine pessimistische Zukunftseinschätzung auf. Außerdem zeigten sich überproportional häufig psychische Erkrankungen wie Depressionen und Angststörungen.

Diese Ergebnisse begründen das notwendige ganzheitliche Verständnis von Jugendkriminalprävention, das über das klassische kriminalpräventive hinaus reicht.

Das klassische Verständnis von Kriminalprävention setzt da an, wo ein eindeutiger, plausibler Bezug zwischen vorbeugender Initiative und Hinweisen auf Risiken für Delinquenzauffälligkeit herzustellen ist. Es bedarf eines objektiv begründbaren Bezuges zwischen Maßnahme und aufgegriffenem Kriminalitätsrisiko. Interveniert wird in der Regel dann, wenn bereits *„Fehlentwicklungen“* im Sinne von abweichendem Verhalten zu beobachten sind. Vor dem Hintergrund gesamtgesellschaftlicher Herausforderungen und der gerade dargestellten Ergebnisse empfiehlt sich indes, ein weites Verständnis unter Einbeziehung fördernder Strategien.

In diesem Zusammenhang soll auf die Ergebnisse der *Chicago Longitudinal Study* verwiesen werden, die überzeugend zeigt, dass eine frühkindliche Förderung unabhängig von Auffälligkeiten und Fragen der Jugendkriminalprävention, einen nachhaltigen und Kompetenzen stärkenden Einfluss auf die Entwicklung von jun-

9 LOGIK = Longitudinalstudie zur Genese individueller Kompetenzen. Start 1984 mit 200 Probanden, im Alter von 3-4 Jahren. Ziel war es, die Entwicklung unterschiedlichster Kompetenzen und Eigenschaften zu erfassen und über einen längeren Zeitraum zu beobachten..

10 Vgl. Denissen u.a. (2008). Aspendorpf, 2007, http://www.volkswagenstiftung.de/fileadmin/downloads/LOGIK-Zusammenfassung82006.pdf [abgerufen 15.08.2007].

gen Menschen, besonders aus bildungsfernen Schichten, hat.[11] Selbst wenn eine direkte Übertragung dieses Programms auf deutsche Verhältnisse nicht möglich scheint, so verdeutlichen die Ergebnisse doch die Chancen früher Förderung für eine positive, möglichst delinquenzarme Entwicklung. Sie zeigen, dass strukturierte, entwicklungsorientierte und entsprechend fördernde Programme, die sich sowohl an Kinder mit wie ohne Verhaltensauffälligkeiten richten, Wirkungen erzielen. Zum Erfolg tragen dabei fachlich hoch qualifizierte pädagogische Kräfte und die konsequente Einbindung der Eltern bei.

Diese vornehmlich an *„Förderung"* orientierte Herangehensweise ermöglicht es darüber hinaus, Kinder und Jugendliche, die bereits erste Auffälligkeiten zeigen oder sich gar kontinuierlich abweichend verhalten, frühzeitiger zu identifizieren. Ein gezieltes pädagogisches oder therapeutisches Angebot kann darauf aufbauen und diese Kinder in ihrer Entwicklung in besonderer Weise unterstützen. Dies erfordert eine erhöhte Sensibilität, vor allem in den Handlungsfeldern Kindertagesbetreuung, Schule und Jugendarbeit. Gefordert sind etwa auch Akteure aus dem Feld der Jugend- oder Familiengerichte. Sie sollten allerdings auch die Gruppe der in der Adoleszenz episodisch auffälligen Jugendlichen im Blick behalten.

Es gilt zum einen, Konzepte der klassischen Kriminalprävention, die ebenfalls verstärkt Kompetenz fördernde Maßnahmen umfassen sollten, regelhaft zu implementieren. Zum anderen zeigt sich, dass es eines Gesamtkonzeptes zur aktiven Gestaltung – von sozialem Frieden und einem gedeihlichen gesellschaftlichen Miteinander bedarf. Fördernden Konzepten kommt hierbei besondere Bedeutung zu. Dazu gehören vor allem Fördermaßnahmen, die bereits im frühen Kindesalter ansetzen und entwicklungsorientiert sind. Durch das gezielte Fördern von Lebenskompetenzen, die dazu beitragen, sozialverträglich mit kritischen Situationen und Herausforderungen, etwa durch Gleichaltrige, umzugehen, werden wesentliche Grundlagen für eine gute Entwicklung gelegt.[12] Sollten diese künftig systematischer und regelhafter umgesetzt werden, können Maßnahmen der Gewalt- und Kriminalprävention wesentlich spezifischer und sachgerechter durchgeführt werden.

Erfreulicherweise erzielen diese frühen fördernden Konzepte auch Effekte zur Suchtprävention.

2 Präventionsstrategien in den relevanten Handlungsfeldern

Mit der Studie *„Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter"* der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention hat das Deutsche Jugendinstitut kürzlich eine fachlich hervorragende Handreichung für die Präventionspraxis vorgelegt. Diese richtet sich am Beschluss der Regierungschefs von Bund und Län-

11 Reynolds u.a., 2007, S. 730-739.

12 Vgl. hierzu z.B. auch folgende evaluierte deutschsprachige Präventionsprogramme wie z.B. das Programm EFFEKT (Lösel, 2004); Papilio (Scheithauer u.a., 2005) ; Fairplayer (Scheithauer u.a., 2005); Klasse2000 ([www.klasse2000.de] abgerufen 15.08.2007).

dern aus dem Jahre 2003 zum Thema *„Ächtung von Gewalt und Stärkung der Erziehungskraft von Familie und Schule"* aus. Unter Beteiligung namhafter Experten wurden Strategien der Gewaltprävention identifiziert und unterbreitet. Hierbei wurden auch die Ergebnisse der Arbeiten der so genannten Gewaltkommission aus dem Jahre 1990 zur Weiterentwicklung der einschlägigen Präventionsarbeit berücksichtigt.

Die Strategien der Gewaltprävention beziehen sich auf die Handlungsfelder im Kontext Familie, insbesondere auf Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung; Kindestageseinrichtungen; Schule; Kinder- und Jugendhilfe im Jugendalter; polizeiliche Strategien im Kindes- und Jugendalter, Justiz, hier insbesondere bezogen auf Familiengerichte und Jugendkriminalrecht sowie abschießend Jugendstrafvollzug.[13]

Gewaltprävention ist in den letzten Jahren in diesen Handlungsfeldern zu einem selbstverständlichen Bestandteil der alltäglichen Praxis geworden. Die verwendeten Konzepte und Ansätze sind erfreulicherweise an den jeweiligen Zielgruppen und Anlässen orientiert. Es werden überwiegend pädagogische Strategien verfolgt. Dabei liegt die Überzeugung zu Grunde, dass der Entstehung von Gewalt im Kindes- und Jugendalter vorrangig durch Erziehung, Lernen und Kompetenzerwerb entgegengewirkt werden kann. Der Fokus richtet sich in besonderem Maße auf Risikofaktoren und die Stärkung von Schutzfaktoren, den Erwerb von Kompetenzen und die Mobilisierung von *„sozialen"* Ressourcen. In den letzten Jahren wurden verstärkt auch die sozialen und kulturellen Milieus sowie die Sozialräume einbezogen. So weisen beispielsweise schulinterne Programme gegen Gewalt dann hohe Erfolgsraten auf, wenn diese in ein Gesamtkonzept integriert sind.

Bei all den positiven und vielfältigen Entwicklungen muss aber auch gesagt werden, dass die Verbreitung der Strategien in der Fachpraxis häufig noch unzureichend ist. So erfordert die Einführung erprobter Programme zeitliche, finanzielle und personelle Ressourcen, die häufig nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung gestellt werden. Die Autoren des Materialienbandes kommen zu dem Schluss, dass es künftig weniger um die Neuentwicklung als verstärkt um die Absicherung, Fundierung, Verbreitung und Weiterentwicklung vorhandener Strategien geht. Hierzu gehört auch eine systematische Förderung von Wirkungsevaluationen durch Langzeitstudien sowie eine konsequente Qualitätssicherung durch klares Projektmanagement und Prozessevaluationen bei der jeweiligen Programmdurchführung.

13 Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, 2007, Kap. 4.

3 Chancen, Grenzen und Risiken der Prävention

3.1 Chancen eines Verständnisses von Prävention als Förderung von Kompetenzen, von günstigen Bedingungen des Aufwachsens

Erste Ergebnisse aus Langzeitstudien zu frühen fördernden Ansätzen sind vielversprechend. So liegen zwar keine deutschsprachigen Studienergebnisse vor, die bereits durch Langzeitlängsschnittstudien den Effekt früher Förderung auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen belegen können. Die Ergebnisse der Perry-School-Studie[14] und der Chicago-Studie aus den USA lassen jedoch erwarten, dass sich eine regelhafte und systematische Förderung im Kindergarten und Grundschulalter positiv auf die soziale und emotionale Entwicklung auswirkt. Die ersten Ergebnisse der Papilio-Studie[15] zeigen, dass die Durchführung eines entwicklungsorientierten Präventions- resp. Förderprogramms auf die Entwicklung aller Kinder positive Auswirkungen hat. Die höchsten Effekte sind jedoch bei Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten zu beobachten.

Daraus lässt sich ableiten, dass durch systematische, entwicklungsorientierte und evidenzbasierte Förderung soziale und emotionale Kompetenzen bereits im Kindesalter gestärkt werden. Umstritten ist, wieweit diese Programme als Maßnahmen der Gewaltprävention bezeichnet werden können.

Programme unter dem Etikett Gewaltprävention, insbesondere für Kinder, führen zur Stigmatisierung einzelner oder ganzer Gruppen, da Gefahrenpotentiale impliziert werden, die in diesem Entwicklungsstadium noch nicht bzw. eher selten festzustellen sind. Der Einsatz von Förderprogrammen ohne Gewaltetikett ermöglicht eine höhere Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft bei allen Akteuren, sei es Erzieher/ Erzieherinnen, Pädagogen oder aber auch bei der Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit. Dadurch wird die Etablierung von Förderprogrammen als qualitativ hochwertige Regelangebote, etwa in der Kindertagesbetreuung, den Grundschulen oder auch als separate Elternangebote an Erziehungsberatungsstellen ermöglicht. Zugleich bedarf es Veränderungen in der Aus- und Fortbildung der jeweiligen Berufsgruppen.

Ziel entwicklungsorientierter (Kriminal-)Prävention ist es, bereits vor der Entwicklung manifester Auffälligkeiten entsprechende Entwicklungspfade möglichst frühzeitig zu unterbrechen und so die Risiken für minderschwere oder kurzzeitige Verlaufsformen zu reduzieren.[16]

In seiner Ausarbeitung zur Jugendgewaltprävention hat das DJI festgestellt, dass eine Fokussierung auf den jeweils delinquenten Jugendlichen die Gefahr berge, den Anteil, den *„situative, familiäre und soziale sowie justitielle Faktoren“* an der Entwick-

14 Schweinhart u.a., 2005.
15 Scheithauer u.a., 2005.
16 Lösel, 2004.

lung einer Straftat haben, zu übersehen,[17] mit der Folge, dass die Jugendkriminalprävention am Symptomträger ansetze und nicht die eigentlichen Ursachen und Wirkungen beforsche.[18] Diesem entgegenzuwirken bedarf es eines Perspektivenwechsel von einer reinen Fokussierung auf Kriminal- oder Gewaltprävention, hin zu einer Orientierung an Ressourcen und Schutzfaktoren. So könnte eine verstärkte Ausrichtung an förderorientierten Programmen ein Umdenken der Politik und eine Hinwendung auf die Beforschung der Bedeutung der Risiko- und Schutzfaktoren für die Entwicklung kriminellen Verhaltens über die Lebensspanne bewirken. Hierzu sind zum einen experimentelle Langzeitstudien sowie eine Systematisierung gängiger Präventionsprogramme hinsichtlich ihrer Wirksamkeit sinnvoll.

3.2 Grenzen und Risiken der Kriminalprävention

Sie finden sich zum einen da, wo wie z.B. in England und Wales ein stark strafrechtlich geprägtes Vorgehen zu einer Ausweitung der zu bestrafenden Taten bis hin zur Bestrafung antisozialen Verhaltens geführt hat. Hierbei verwischt die Grenze zwischen alterstypischem Unsinn machen und strafbaren Normverletzungen.[19] Ein derartiges Vorgehen erschwert es, die Personen danach zu identifizieren, ob sie sich im Sinne einer kriminellen Karriere entwickeln oder kriminelle Handlungen im Sinne von sozialen Hilferufen ausagieren.

Gewaltpräventive Maßnahmen setzen ein Gefahrenpotential voraus. Werden Maßnahmen ohne diesen direkten Bezug angeboten und durchgeführt, so bedingt dies die Stigmatisierungen ganzer Gruppen. Die Einbindung potentieller Akteure, wie z.B. der Jugendhilfe oder die Chance der Mitwirkung von Eltern werden so ohne Not belastet. In der Konsequenz sind die so angelegten Projekte oftmals ereignisorientiert und zeitlich befristet. Dies hat zur Folge, dass zum einen eine inhaltliche und personelle Kontinuität häufig nicht gegeben ist und zum anderen eine Evaluation über die Wirksamkeit der angestoßenen Projekte ausbleibt.

Eine weitere Gefahr besteht in dem Vermischen von Zuständigkeiten und Aufgaben. So finden sich z.B. in der Polizei zuweilen Präventionskonzepte zur Arbeit in Kindergärten mit dem Fokus der Stärkung sozialer Kompetenzen. Diese ist sicherlich eher Aufgabe von Pädagogen. Aufgabe der Polizei wäre es, die Verkehrserziehung zu übernehmen und sich als Ansprechpartner einzuführen.

In Bezug auf die anfangs dargestellten amerikanischen Ergebnisse ist ein weiterer Punkt kritisch aufzugreifen; die oftmals festzustellende Bagatellisierung der *„episodischen Delinquenz“*. Auch wenn diese sicherlich nicht überbewertet werden darf, so sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass sie Auswirkungen auf die persönliche, bildungsorientierte und berufliche Entwicklung im jungen Erwachsenenalter haben kann.

---

17 DVJJ, 2007.
18 DVJJ, 2007, Pkt. 1.2.5.
19 Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, 2007, S. 290.

Ein Problem bei der Durchführung von Präventionsprogrammen, die sich an bereits auffällige Jugendliche wenden, zeigt sich häufig da, wo Konzepte auf die Förderung von Kompetenzen fokussieren, deren Grundlagen bei einer Reihe von Jugendlichen nicht (mehr) gegeben sind. Auch diese Entwicklungen belegen das Erfordernis einer verstärkten Orientierung an universellen, auf Förderung ausgerichteten und regelhaft durchgeführten Angeboten und Programmen.

Kriminalprävention verhindert nicht die Entwicklung von Gewalt und Delinquenz bei Jugendlichen – sie kann nur dazu beitragen, dass sich Auffälligkeiten und die Intensität verändern. Um dies zu erreichen, ist es erforderlich, dass Präventionsaktivitäten zum einen aufeinander abgestimmt sind und zum anderen, dass die Programme wirksam sind, sowohl hinsichtlich der Module wie auch bezogen auf die Durchführung.

Dies bedarf einer systematischen und ressortübergreifenden Vernetzung, einer durch die Wissenschaft begleiteten Systematisierung sowie einer standardisierten Qualitätssicherung und Evaluation der Wirksamkeit der eingesetzten Programme, Strategien und Initiativen.

4 Konsequenzen im Hinblick auf Verantwortlichkeiten

Gewaltprävention, und dies gilt gleichermaßen für Kriminalprävention, kann nur da optimal Wirkung entfalten, wo sie integraler Bestandteil eines Gesamtkonzeptes ist. Dies gilt für entsprechende Ansätze in allen relevanten Bereichen.[20]

In Bezug auf Kooperationsstrukturen finden sich in den letzten Jahren vermehrt freiwillige Zusammenschlüsse in Form von kriminalpräventiven Räten oder in Modellen, wie dem Haus des Jugendrechts. Formalisierte wie freiwillige Kooperationen erlauben den Austausch von Informationen und die Entwicklung geeigneter Strategien.

Obgleich diese Kooperationen zunehmen, konstatieren die Autoren des DJI-Materialienbandes, dass im Bereich der Zusammenarbeit noch deutlicher Handlungsbedarf besteht. Unterschieden wird hierbei zwischen Kooperationen, die aufgrund eines individuellen Engagements aufgebaut werden, und solchen, die durch gesetzliche Pflicht bestehen. Eine legislative Verpflichtung löst zwar nicht die Probleme und führt auch nicht automatisch zu besseren Kooperationen. Allerdings fördert sie deren Entwicklung. Für eine erfolgreiche Umsetzung in die Praxis gilt es, Fragen der Kooperation und der jeweiligen parallelen Handlungsfelder in die Aus- und Fortbildung verstärkt einzubeziehen.[21] Das DJI weist darauf hin, dass Gewalterfahrung als Lernchance und Herausforderung zu betrachten sei. Sie sollen als Ausgangspunkt aller Anstrengungen gelten. Dabei sei es förderlich, wenn die beteiligten Institutionen, wie z.B. Jugend- und Familiengerichte, die beide mit gewalttätigen Eltern und

20 Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, 2007, Kap. 4.3.
21 Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, 2007, Kap. 4.3.2, S. 294.

Jugendlichen konfrontiert sind, ihre gegenseitigen Abschottungen überwinden. Dies ermögliche einen Blick auf die Lebenswirklichkeit und erlaube so, auch Entwicklungsprozesse in den Blick zu nehmen. Auch wenn Familien- und Jugendgerichte sich häufig in einem Gebäude befinden und oftmals über dieselben Familien verhandeln, so findet selten ein Austausch zwischen den Gerichten statt.[22]

Auf der individuellen Ebene eröffnet der regelmäßige Austausch verschiedener Professionen über einzelne Fälle Lernchancen. Dadurch ergibt sich, dass einmal eigenes Handeln reflektiert sowie die Herangehensweise der jeweils anderen Fachlichkeit kennen gelernt wird.

Bühler und Kröger[23] regen in ihrer Expertise zur Prävention des Substanzmissbrauchs an, insbesondere beim Transfer von in der Forschung entwickelten Präventionsansätzen in die Praxis, auf eine enge Kooperation zwischen Praxis und Forschung zu achten. Hierbei können die Verantwortlichen Einfluss nehmen, indem sie Gelder für die Praxis an den Einsatz evidenzbasierter Maßnahmen binden, wie auch Gelder für die Forschung an eine enge Kooperation mit der Praxis. Die Autoren weisen darauf hin, dass in Europa die Präventionsforschung intensiviert werden muss und sich dabei sowohl auf theoriebildende wie theoriegeleitete Forschung wie auf die Analyse von Wirkfaktoren konzentrieren sollte. Diese zwar für die Suchtprävention abgeleiteten Handlungserfordernisse lassen sich in all ihren Facetten ebenfalls auf die Erfordernisse der Kriminalprävention übertragen.

Vor diesem Hintergrund gilt es auch der Entwicklung entgegen zu wirken, dass der Begriff der Gewaltprävention zur Beliebigkeit verkommt.[24] Dies erfordert ein Umdenken in Politik und Verwaltung, damit Prävention künftig nur da gefördert wird, wo tatsächlich die skizzierten Zusammenhänge bestehen und die Angebote evidenzbasiert, direkt oder über Surrogatkriterien, unterbreitet werden.

5 Schlussfolgerungen für die Jugendkriminalprävention

Eine der Herausforderungen für die Jugendkriminalprävention ist der Umgang mit Mehrfachtätern bzw. Intensivtätern. Über eine Intensivierung und Vereinheitlichung von Vernetzung und Kooperation ist ein engmaschiges Netz zu bilden, um frühzeitig mit pädagogischen, polizeilichen und justitiellen Maßnahmen reagieren zu können.

Auch im Zusammenhang mit dem episodenhaften Auftreten von Jugendkriminalität empfiehlt sich ein solch vernetztes Vorgehen. Es erlaubt eine Differenzierung zwischen pubertären Normverletzungen einerseits und der Gefahr eines beeinträchtigten Entwicklungsverlaufs andererseits. Eine rasche, situationsangemessene Reaktion wird so ermöglicht.

22 Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, 2007, Kap. 4.3.2, S. 294 f.
23 Bühler & Kröger, 2006, S. 106 ff.
24 Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, 2007, Kap. 4.

Insgesamt ist darauf hin zuwirken, dass evidenzbasierte, universelle Maßnahmen, die sowohl auf die Persönlichkeit fördernd wie auch auf das Umfeld stabilisierend wirken können, frühzeitig in den Entwicklungs- und Erziehungsprozess regelhaft implementiert werden. Hierzu ist auf empirisch überprüfte Programme zurückzugreifen. Sie sind in Langzeitstudien sowie durch Implementierungsstudien hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu evaluieren.

Darüber hinaus besteht Bedarf, durch das Zusammenführen von Forschungsergebnissen zuverlässige Erkenntnisse darüber zu gewinnen,

- welche Präventionsmaßnahmen wirksam sind und welche wirkungslos, oder sogar schädlich sind,
- wie die Umsetzung und Implementierung von durch die Forschung entwickelten Programmen möglich ist,
- wie wirksame Maßnahmen auf die Bedürfnisse unterschiedlicher Zielgruppen angepasst werden können,
- welche Aspekte in der praktischen Umsetzung von Maßnahmen für die Wirksamkeit maßgeblich sind.

Thesen

1. Kriminalprävention bedarf, bezogen auf die jeweiligen Handlungsfelder, eines plausiblen, objektiv begründbaren Zusammenhangs zwischen Maßnahmen und vorzubeugender Gefahr/vorzubeugendem Risiko.
2. Eingedenk wissenschaftlicher Befunde bietet eine Orientierung an universeller Förderung einen wertvollen Nutzen für Nachhaltigkeit und Erfolge, auch für die Eindämmung von Gewalt bzw. Delinquenz allgemein.
3. Es bedarf einer Sensibilisierung, vor allem der politischen Kräfte, um ein Bewusstsein für einen Wechsel hin zu einer verstärkten Orientierung an der Förderung von sozialen Ressourcen bzw. sozialem Kapital zu bewirken. Ein solcher Wechsel müsste sich in der Finanzierung von Maßnahmen und Forschungsanliegen widerspiegeln und so eine ressortübergreifende, entwicklungsorientierte Strategie begründen.

LITERATURVERZEICHNIS

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg) (2007). *Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter. Eine Zwischenbilanz in sechs Handlungsfeldern*. München: DJI.

Aspendorpf, J.B. (2007). *Die Entwicklung früher Schüchternheit und Aggressivität*. [http://www.volkswagenstiftung.de/fileadmin/downloads/LOGIK-Zusammenfassung82006.pdf. (abgerufen 15.08.2007)]

Bundeskriminalamt (2007). *Polizeiliche Kriminalstatistik 2006*. Wiesbaden. [http://www.bka.de/pks/pks2006/index2.html. (abgerufen 11.09.2007]).

Bühler, A. & Kröger, C. (2006). *Expertise zur Prävention des Substanzmissbrauchs.* (Forschung und Praxis der Gesundheitsförderung, Band 29). (hrsg. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung).

Denissen, J.J.A., Asendorpf, J.B. & van Aken, M.A.G. (2008). Childhood personality predicts long-term trajectories of shyness and aggressiveness in the context of demographic transitions in emerging adulthood. *Journal of Personality, 76* (1), 67-99.

DVJJ (2007). *Position der DVJJ zur Jugendkriminalprävention.* Hannover.

Lösel, F. (2004). Entwicklungsbezogene und technische Kriminalprävention: Konzeptuelle Grundlagen und Ergebnisse. In H. Schöch & J.-M. Jehle (Hrsg.), *Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit* (S. 175-203). Mönchengladbach: Forum.

Mofitt, T.E., Caspi, A., Harrington, H. & Milne, B.J. (2002). Males on the life-course-persistent and adolescence-limited antisocial pathways: follow-up at age 26 years. *Development and Psychopathology, 14* (1), 179-207.

Reynolds, A.J., Temple J.A., Ou S.-R., Robertson, D.L., Mersky, J.P., Topitzes, J.W. & Niles M.D. (2007). Effects of as School-Based, Early Childhood Intervention on Adult Health and Well-being. *Archives of Pediatrics & Adolescent Medicine, Vol 161* (No. 8), 730-739.

Scheithauer, H., Mayer, H., Barquero, B., Heim, P., Koglin, U., Meir-Brenner, S., Mehren, F., Niebank, K., Petermann, F. & Erhardt, H. (2005). Entwicklungsorientierte Prävention von Verhaltensproblemen und Förderung sozialemotionaler Kompetenz im Kindergarten: Papilio – Vorstellung der Programmkonzeption. In A. Ittel & M. v. Salisch (Hrsg.), *Lästern, Lügen, Leiden lassen – Aggression in Kindheit und Jugend.* Stuttgart: Kohlhammer.

Schweinhart, L.J., Montie, J., Xiang, Z., Barnett, W.S., Belfield, C.R. & Nores, M. (2005). *Lifetime effects: The High/Scope Perry Preschool study through age 40.* (Monographs of the High/Scope Educational Research Foundation, 14). Ypsilanti, MI: High/Scope Press.

Seitz, N. (2006). *Die Stärkung des Erziehungsgedankens als gesamtgesellschaftlicher Präventionsansatz.* (Fachtagung der Kriminologischen Zentralstelle „Gewalt im privatem Raum: Aktuelle Formen und Handlungsmöglichkeiten“).

Steffen, W. (2007). *Jugendkriminalität und ihre Verhinderung zwischen Wahrnehmung und empirischen Befunden.* (Gutachten zum 12. Deutschen Präventionstag am 18. und 19. Juni 2007).

Viehmann, H. (2007). Strategien der Gewaltprävention im Rahmen des Jugendkriminalrechts. In Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg), *Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter. Eine Zwischenbilanz in sechs Handlungsfeldern* (S. 206-229). München: Deutsches Jugendinstitut.

Mädchen und Gewalt

Kirsten Bruhns

Das Phänomen *„Jugendgewalt"* hat in der Bundesrepublik seit den 1980er Jahren hohe Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit auf sich gezogen. Beachtung findet vor allem die Gewalt von männlichen Jugendlichen, die Gewalt weiblicher Jugendlicher wird demgegenüber allenfalls punktuell aufgegriffen – meist im Zusammenhang mit einer dramatisierenden Berichterstattung in den Medien. Auch in der amtlichen Berichterstattung und in der sozialwissenschaftlichen Forschung richtet sich der Blick überwiegend auf männliche Gewalttäter, wenngleich mittlerweile die meisten Forschungsarbeiten in diesem Themenfeld geschlechterdifferenziert angelegt sind. In den folgenden Ausführungen wird das Phänomen der körperlichen Gewalt durch Mädchen und junge Frauen in den Mittelpunkt gestellt. Anhand von Daten und Ergebnissen aus der amtlichen Statistik und aus empirischen Untersuchungen soll ein Einblick in die bisherigen Erkenntnisse zur weiblichen Jugendgewalt gegeben werden. Im ersten Punkt wird nach dem Umfang der Gewalt von Mädchen und jungen Frauen gefragt. Daran anschließend werden Forschungsresultate zu Formen und Umständen der körperlichen Gewaltausübung durch weibliche Jugendliche (Punkt 2) sowie deren Hintergründe (Punkt 3) vorgestellt.

1 Das Ausmaß von Gewalt bei Mädchen und jungen Frauen

Aussagen zur Gewaltausübung von Mädchen und jungen Frauen in Deutschland stützen sich zum einen auf Daten der amtlichen Statistik. Sie beziehen sich auf offiziell registrierte Delikte, auf das so genannte Hellfeld der Jugendgewalt.[1] Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass viele Taten in den amtlichen Kriminalitätsstatistiken nicht erfasst werden.[2] Zum anderen liegen Daten aus wissenschaftlichen Untersuchungen vor, die sich darum bemühen, das Dunkelfeld der Jugendgewalt zu erhellen. Hier werden – in der Regel auf der Basis von Selbstberichten – Gewalttäter/innen erfasst, die nicht amtlich bekannt geworden, d.h. nicht polizeilich, staatsanwaltschaftlich oder gerichtlich registriert und verfolgt werden.

1 Heinz, 2004, S. 6, differenziert, dass die amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken letztlich nicht *„das"* Hellfeld messen, sondern *„die Ergebnisse der (...) Bewertungen von Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht"*.

2 Vgl. Kiefl & Lamnek, 1986.

1.1 Das Hellfeld: Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik

Aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) liegen Daten zur Jugendgewalt vor, die sich auf Tatverdächtige beziehen. Über Täterinnen und Täter sagt die PKS nichts aus, sie registriert vielmehr, wie viele Personen – überwiegend aufgrund von Anzeigen – verdächtigt werden, Gewaltdelikte begangen zu haben. Diese Fälle können, müssen aber nicht staatsanwaltlich verfolgt werden und nur ein Bruchteil der Tatverdächtigen wird verurteilt.[3] Dennoch hat die Berichterstattung zu den Ergebnissen der PKS einen wichtigen Einfluss auf die Wahrnehmung von Jugendgewalt und ihrer Entwicklung innerhalb der Bevölkerung. Dies wirkt wiederum zurück auf die Sensibilisierung gegenüber gewalttätigen Verhaltensweisen sowie deren Wahrnehmung als Strafdelikte und trägt dazu bei, dass die Anzeigehäufigkeit zunimmt.[4] So ist beispielsweise anzunehmen, dass Auseinandersetzungen unter Kindern und Jugendlichen, denen früher als altersgemäße Raufereien keine größere Beachtung gezollt wurde, heute eher angezeigt werden.

Unter Gewaltkriminalität werden in der PKS unter anderem Mord, Totschlag, Vergewaltigung, Raub, räuberische Erpressung, Körperverletzung mit Todesfolge sowie gefährliche und schwere Körperverletzung subsumiert. Bei einem Großteil dieser Delikte spielen Jugendliche und insbesondere weibliche Jugendliche als Tatverdächtige nur eine untergeordnete Rolle. Ich beschränke mich auf das Deliktfeld Körperverletzung und stelle bundesweite Daten zu gefährlicher und schwerer Körperverletzung sowie zu vorsätzlicher leichter Körperverletzung im Jahr 2006 vor. Anzumerken ist, dass zu den Delikten der schweren Körperverletzung, die durch eine besonders gefährliche Absicht oder Ausführung gekennzeichnet sind, auch die *„gemeinschaftliche Begehung"* von Körperverletzungen gehört. Das heißt, dass unter der Kategorie gefährliche und schwere Körperverletzung auch Fälle erfasst werden, in denen es um Raufereien zwischen mehreren Jugendlichen geht, denen diese Merkmale meist nicht zugeordnet werden können.

1.1.1 Aktueller Stand

Der Geschlechtervergleich zu Körperverletzungsdelikten bei den unter 21-Jährigen verweist darauf, dass die männlichen Tatverdächtigen die Zahl der weiblichen erheblich übersteigen (vgl. *Abbildung 1*).

3 Im Jahr 2002 kamen im Durchschnitt auf 3,4 in der Polizeilichen Kriminalstatistik gezählte strafmündige Tatverdächtige nur 1 verurteilte Person (Heinz, 2004, S. 6). Frauen werden noch seltener verurteilt als Männer, da sie in der Regel leichtere Delikte als diese begehen, bei denen Verfahren eher eingestellt werden (Heinz, 2004, S. 29).

4 Zum Einfluss des Anzeigeverhaltens auf die Registrierung von Tatverdächtigen, vgl. auch Walter, 2001, S. 185 ff.; Heinz, 2004, S. 8.

Abbildung 1: Tatverdächtige im Deliktfeld Körperverletzung nach Alter und Geschlecht, 2006, absolute Zahlen

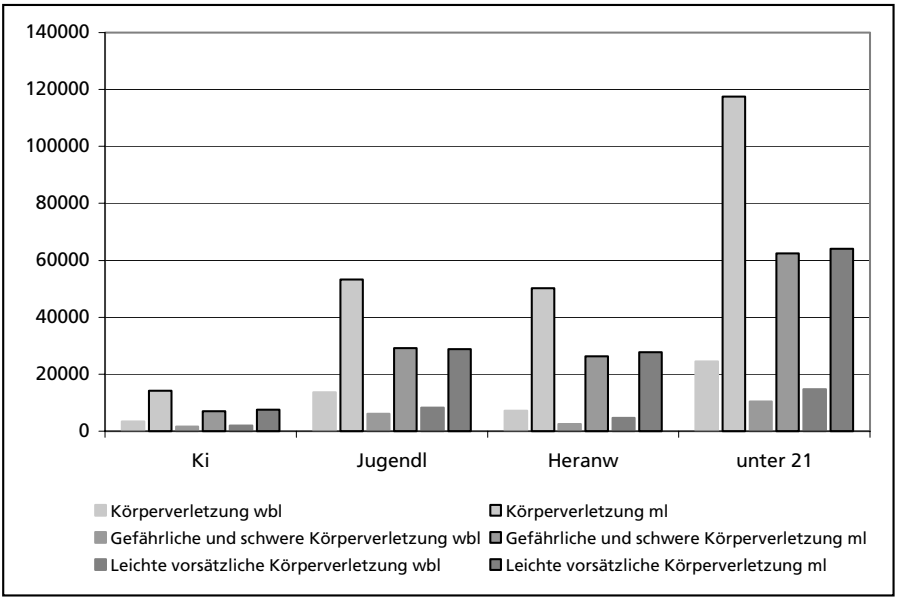

Quelle: Bundeskriminalamt 2006, PKS, Zeitreihen, Tab. 20.

Der Anteil von Mädchen und jungen Frauen im Jahr 2006 an allen unter 21-jährigen Tatverdächtigen im Deliktfeld Körperverletzung erweist sich mit 17% als sehr viel niedriger als der der Jungen und jungen Männer mit 83%. Ein Blick auf die einzelnen Altersgruppen – die PKS unterteilt in Kinder unter 14 Jahren, Jugendliche zwischen 14 und unter 18 Jahren und Heranwachsende zwischen 18 und unter 21 Jahren – verdeutlicht, dass die Geschlechterdifferenzen bei den Heranwachsenden (13%) am höchsten sind, während die weiblichen Kinder und Jugendlichen mit einem Anteil an 20% aller altersgleichen Tatverdächtigen über dem Durchschnitt der unter 21-Jährigen liegen.

Differenziert nach Deliktschwere, liegen die Anteile der weiblichen Tatverdächtigen an allen unter 21-jährigen Tatverdächtigen bei den leichteren Delikten höher als bei den schwereren (vgl. *Abbildung 2*). So beträgt ihr Anteil bei der vorsätzlichen leichten Körperverletzung 19%, bei der gefährlichen und schweren Körperverletzung 14%. Im Altersgruppenvergleich zwischen männlichen und weiblichen Tatverdächtigen sind die Abstände zwischen den Geschlechtern bei den Jugendlichen bei den leichteren (22% zu 78%) und den Kindern bei den schwereren Körperverletzungsdelikten (18% zu 82%) am geringsten.

Abbildung 2: Tatverdächtige im Deliktfeld Körperverletzung (KV) nach Alter und Geschlecht, 2006, in %

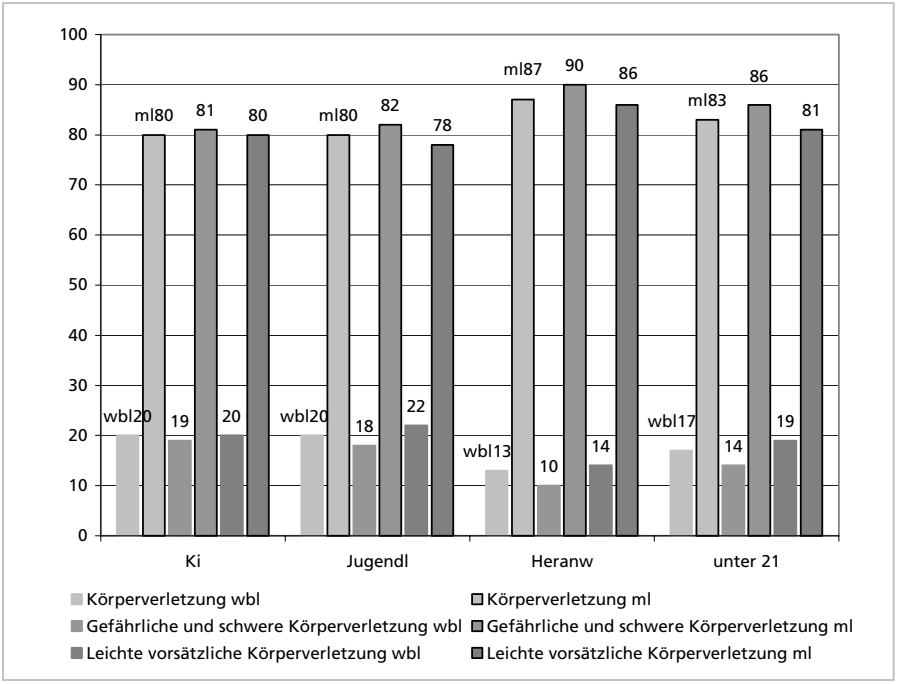

Quelle: Bundeskriminalamt 2006, PKS, Zeitreihen, Tab. 20, eigene Berechnungen.

Mädchen und junge Frauen werden also deutlich seltener als Jungen und junge Männer wegen Körperverletzungsdelikten registriert. Die größten Unterschiede finden sich dabei bei den Heranwachsenden, in denen sie gegenüber den jungen Männern die niedrigsten Anteile erreichen. Im Geschlechtervergleich zeigen sich demnach unterschiedliche *„Spitzen"* der Tatverdächtigenanteile. Sie liegen in der männlichen Gruppe bei den Heranwachsenden und bei der weiblichen Gruppe bei den Jugendlichen, wobei eine weitere Ausdifferenzierung der 14- bis 18-jährigen Mädchen zeigt, dass die jüngeren 14- bis 16-Jährigen höhere Werte als die 16- bis 18-Jährigen erreichen.

Im Vergleich mit Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik klaffen die Anteile von ver- und abgeurteilten männlichen und weiblichen Jugendlichen in der Strafverfolgungsstatistik (StVStat) noch weiter auseinander. Beispielsweise kamen im Jahr 2000 auf einen wegen gefährlicher und schwerer Körperverletzung sowie Körperverletzung mit Todesfolge verurteilten männlichen Jugendlichen 4,0 tatverdächtige Jugendliche, bei weiblichen Jugendlichen betrug diese Relation 1 : 4,8. Ein Vergleich

der Relationen männlich : weiblich in den Jahren 1984 und 2000 zeigt, dass sich die Belastungsunterschiede überwiegend entweder verringert haben oder aber auf gleichem Niveau geblieben sind.[5]

Betrachtet man die Gruppe der weiblichen Tatverdächtigen separat, so zeigt sich, dass Körperverletzungsdelikte bei den unter 21-Jährigen mit 56% am häufigsten in der Altersgruppe der Jugendlichen registriert werden. Bei den Heranwachsenden sind es 30% und bei den Kindern 14% (vgl. *Abbildung* 3).

Abbildung 3: Weibliche Tatverdächtige im Deliktfeld Körperverletzung, 2006

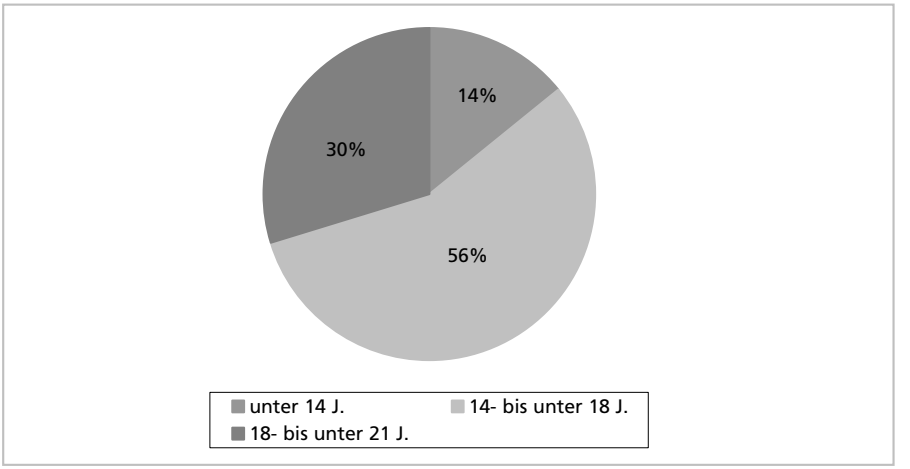

Quelle: Bundeskriminalamt 2006, PKS, Zeitreihen, Tab. 20.

Differenziert nach Deliktschwere bleiben die Differenzen in den Altersgruppen erhalten. Allerdings erhöht sich der Anteil der Heranwachsenden, der bei der gefährlichen und schweren Körperverletzung bei einem Viertel liegt, bei der vorsätzlichen leichten Körperverletzung auf fast ein Drittel (vgl. *Tabelle 1*).

1.1.2 Zeitliche Entwicklung

Die zeitliche Entwicklung der absoluten Tatverdächtigenzahlen legt die Schlussfolgerung nahe, dass sich der Abstand zwischen Jungen und Mädchen im Laufe der Jahre verringert hat: Kamen 1996 auf eine weibliche Tatverdächtige unter 21 Jahren 6,2 männliche Tatverdächtige, so beträgt das Verhältnis im Jahr 2006 1 zu 4,8. Dabei ist jedoch die Größe der jeweiligen Altersgruppen nicht berücksichtigt, die sich im Laufe der Jahre unterschiedlich entwickeln. Für zeitliche Vergleiche sind deswegen Aussagen auf der Grundlage von Tatverdächtigenbelastungszahlen zuverlässiger.

5 Vgl. Heinz, 2004.

Tabelle 1: Verteilung der weiblichen Tatverdächtigen bei den Straftatengruppen schwere und leichte Körperverletzung nach Alter im Jahr 2006

Körperverletzung	Kinder (unter 14-Jährige)		Jugendliche (14- bis unter 18-Jährige)		Heranwachsende (18- bis unter 21-Jährige)		unter 21-Jährige	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Gefährliche + schwere	1.620	16	6.176	60	2.583	25	10.379	100
Vorsätzliche leichte	1.942	13	8.194	55	4.703	32	14.839	100

Quelle: Bundeskriminalamt 2006, PKS, Zeitreihen, Tab. 20, eigene Berechnungen.

Sie geben Auskunft über das Verhältnis der Tatverdächtigen zu 100.000 Personen der gleichaltrigen Bevölkerung. Erfasst werden hier allerdings nur deutsche Tatverdächtige ab 8 Jahren. Ausländische Tatverdächtige bleiben unberücksichtigt, weil zu dieser Gruppe auch Personen zählen, die sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten bzw. nicht zur Wohnbevölkerung gehören. Auf Grundlage der Tatverdächtigenbelastungszahlen zeigt sich im Deliktfeld Körperverletzung zwischen 1996 und 2006 eine Erhöhung des Abstands zwischen den Mädchen und jungen Frauen einerseits und den Jungen und jungen Männer andererseits (vgl. *Abbildung 4*).

Abbildung 4: Tatverdächtigenbelastungszahlen 8- bis unter 21-jähriger deutscher Tatverdächtiger im Deliktfeld Körperverletzung nach Geschlecht, 1996 bis 2006

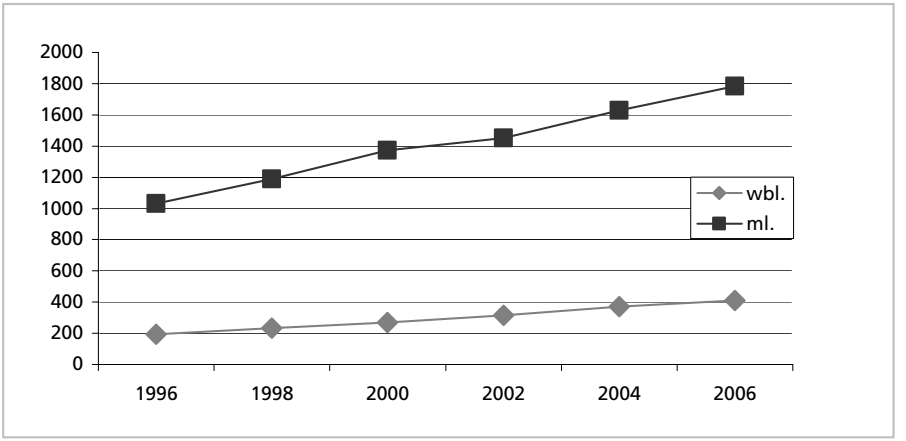

Quelle: Bundeskriminalamt 2006, PKS, Zeitreihen, Tab. 40.

Gleichzeitig zeigen sich in der Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen weiblicher deutscher Tatverdächtiger im Deliktfeld Körperverletzung erhebliche Steigerungsraten. Wurden 1996 von 100.000 deutschen weiblichen Jugendlichen zwischen 8 und 21 Jahren 192,7 wegen Körperverletzung registriert, so waren es 2006 409,5. Dabei hat die vorsätzliche leichte Körperverletzung stärker zugenommen als die gefährliche schwere Körperverletzung (vgl. *Abbildung 5*). Thesen, nach denen weibliche Gewalt *„immer brutaler"* werde, erscheinen vor diesem Hintergrund fragwürdig.

Die Differenzierung der zeitlichen Entwicklung bei den Körperverletzungsdelikten nach dem Alter der Tatverdächtigen belegt, dass bei deutschen Mädchen nicht von einer Verjüngung der Tätergruppen ausgegangen werden kann. Die höchsten Steigerungen finden sich in der Altersgruppe der 14- bis unter 18-Jährigen, wenngleich auch die Quoten bei den Heranwachsenden seit 1996 kontinuierlich ansteigen. Lediglich im Kindesalter zeigt sich seit 2004 ein Rückgang der Tatverdächtigenbelastungszahlen (s. *Abbildung 6*).

Abbildung 5: Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen 8- bis unter 21-jähriger weiblicher deutscher Tatverdächtiger im Deliktfeld Körperverletzung (KV), 1996 bis 2006

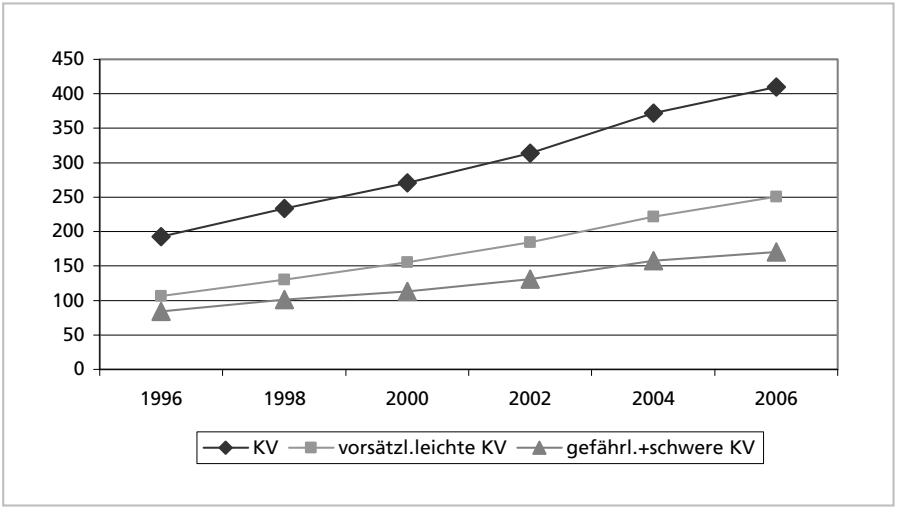

Quelle: Bundeskriminalamt 2006, PKS, Zeitreihen, Tab. 40.

Abbildung 6: Tatverdächtigenbelastungszahlen deutscher weiblicher Tatverdächtiger im Deliktfeld Körperverletzung nach Alter, 1996 bis 2006

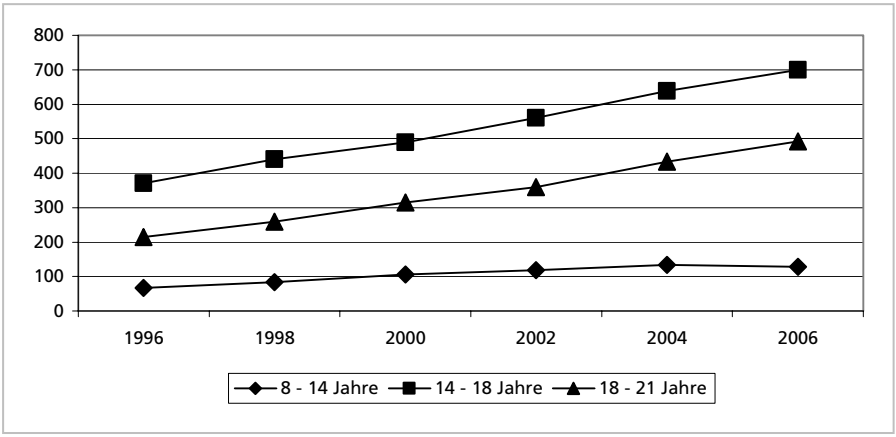

Quelle: Bundeskriminalamt 2006, PKS, Zeitreihen, Tab. 40.

1.1.3 Zusammenfassung

Bei der Interpretation der Daten der PKS ist zu berücksichtigen, dass diese vor allem Aufschluss darüber geben, wie viele Mädchen – überwiegend aufgrund von Anzeigen aus der Bevölkerung – wegen Körperverletzungsdelikten polizeilich registriert wurden. Es bleibt unklar, inwieweit die Zahlen eher Auskunft über das Anzeigeverhalten und damit über Sensibilisierungs- und Wahrnehmungsprozesse sowie Bewertungen von Verhaltensweisen geben. Da nur ein verhältnismäßig geringer Teil der Tatverdächtigen angeklagt und noch weniger verurteilt werden, kann von einer Übererfassung in der PKS ausgegangen werden. Andererseits ist aus Opferbefragungen bekannt, dass bei weitem nicht alle Gewalttäterinnen und Gewalttäter angezeigt werden. Es zeichnet sich vielmehr ein relativ großes Dunkelfeld neben der registrierten Gewaltkriminalität ab.

1.2 Das Dunkelfeld: Ergebnisse der empirischen Sozialforschung

Zur Erhellung des Dunkelfeldes im Bereich der Gewaltausübung werden empirische Erhebungen durchgeführt, die auf Selbstberichten von Kindern und Jugendlichen beruhen. Meist handelt es sich hierbei um Querschnittsstudien, die zu einem bestimmten Zeitpunkt und in bestimmten Regionen durchgeführt werden. Überwiegend beruhen die Daten auf Fragebogenerhebungen bei Schülerinnen und Schülern. Demgegenüber liegen nur wenige Längsschnittstudien vor, die etwas über die zeitliche Entwicklung des Anteils von gewaltausübenden Jugendlichen aussagen können.

Die Untersuchungen unterscheiden sich sowohl hinsichtlich des Alters und der besuchten Schulform von Schülern/Schülerinnen und der Auswahl unterschiedlicher Regionen als auch in den Fragestellungen und in der Definition von Gewalt. Werden unter *„Gewalt"* beispielsweise neben Körperverletzungen auch Raub, Bedrohung mit einer Waffe und Erpressung subsumiert,[6] so ergeben sich höhere Anteile von männlicher als von weiblicher Gewalt, da Mädchen und junge Frauen vor allem leichtere Delikte begehen.

In den meisten Studien wird ein gegenüber der PKS erweiterter und diffuserer Gewaltbegriff zugrunde gelegt. Erhoben wird neben psychischen und verbalen Formen der Gewalt sowie Sachbeschädigungen meist die Beteiligung an Schlägereien und Übergriffe auf andere – dies kann vom *„Schubsen"* über eine Ohrfeige bis hin zu Angriffen mit Verletzungsfolgen reichen. In der Regel beziehen sich die Fragen auf Ereignisse im vorausgehenden Jahr – mit unterschiedlichen Häufigkeitsvorgaben oder gänzlich ohne solche Differenzierungen –, manchmal wird aber auch danach gefragt, ob überhaupt schon einmal gewalttätiges Verhalten ausgeübt wurde.

Durch die Differenzen in Stichproben, Fragestellung und Gewaltdefinitionen zwischen den Untersuchungen werden sowohl die Interpretationen und die Vergleiche vorliegender Forschungsergebnisse erschwert als auch Datenabweichungen verständlich.

1.2.1 Stand und Entwicklung im Geschlechtervergleich

Auch empirische Untersuchungen zur Gewalt bestätigen, dass weibliche Jugendliche in geringerem Ausmaß als männliche gewalttätig werden. Dabei schwanken die Relationen zwischen 1 : 3 und 1 : 2:

- In einer Ende der 1980er Jahre durchgeführten Befragung bei Erstsemestern in Gießen liegt im Bereich der Körperverletzung das Verhältnis weiblicher zu männlichen Jugendlichen bei 1 : 3.[7]
- In einer repräsentativen Befragung von Schülerinnen und Schüler des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) in vier Städten und einem Landkreis aus dem Jahr 2000 zur selbstberichteten Delinquenz liegen die Angaben der weiblichen Jugendlichen zur personalen Gewalt[8] ebenfalls bei einem Drittel der prozentualen Anteile der männlichen Jugendlichen.[9] Eine genauere Differenzierung innerhalb dieser Kategorie erlauben die Münchner Untersuchungsergebnisse des KFN von 1998. Danach geben Mädchen halb so oft Körperverletzungsdelikte an wie Jungen.

---

6 Wetzels u.a., 2001, S. 194 f.
7 Krämer, 1992.
8 Unter diese Kategorie sind die Delikte Raub, Erpressung, Drohung mit der Waffe und Körperverletzung zusammengefasst.
9 Wetzels, Wilmers & Peiffer, 2000a, 2000b, S. 12.

- In einer Brandenburger Untersuchung von 1999 zur Gewalt bei 14- bis 18-jährigen SchülerInnen und Auszubildenden betrug das Verhältnis von Mädchen und Jungen, die sich an Schlägereien beteiligt hatten, ca. 1 : 2 (27% zu 60%).[10]
- In einer Studie an nordrhein-westfälischen Schulen gaben 43% der männlichen und 23% der weiblichen Sieben- und NeuntklässlerInnen an, im Vorjahr (1995) jemanden absichtlich geschlagen zu haben.[11]

Die Ergebnisse der Studien zur zeitlichen Entwicklung der Gewaltausübung liefern kein übereinstimmendes Bild. So referieren Mansel und Hurrelmann, dass sich der Abstand zwischen Mädchen und Jungen erhöht hat,[12] d.h. in Relation zu den Jungen hat sich die Gewalttätigkeit von Mädchen verringert. Demgegenüber ergibt der Vergleich der SchülerInnenbefragungen des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen im Vergleich der Jahre 1998 und 2000 eine Verringerung des Abstands weiblicher und männlicher Gewaltdelinquenz von 17,3 auf 14,9 Prozentpunkte,[13] d.h. Mädchen waren 2000 mit einem höheren Anteil an Gewalttaten vertreten als 1998.

1.2.2 Ergebnisse zum Stand und zur Entwicklung der Gewalt durch Mädchen und junge Frauen

Der Blick ausschließlich auf die Mädchen und jungen Frauen zeigt eine deutlich höhere Gewaltausübung bei Mädchen und jungen Frauen auf Grundlage sozialwissenschaftlicher Erhebungen als auf der Basis der PKS-Daten, auch wenn der Anteil gewaltausübender Mädchen an allen in die Untersuchungen einbezogenen gleichaltrigen Mädchen nicht dramatisch hoch ist. Es gibt zwar Studien, in denen in etwa ein Viertel der Mädchen angibt, Gewalt ausgeübt zu haben,[14] in der Mehrzahl der Untersuchungen liegen die Anteile von Täterinnen jedoch deutlich niedriger – zwischen ca. 7 und 15%.[15]

Soweit sich aus den Veröffentlichungen Altersangaben für Mädchen ergeben, zeichnet sich – ebenso wie in der PKS – ab, dass Jüngere häufiger als Ältere gewaltdelinquent sind. Dies erlaubt die Schlussfolgerung, dass Gewaltdelinquenz bei den meisten Mädchen ein vorübergehendes Phänomen im Lebenslauf ist.

---

10 Sturzbecher, Landua & Shahla, 2001, S. 270.
11 Mansel & Hurrelmann, 1998.
12 Mansel & Hurrelmann, 1998.
13 *Erster Periodischer Sicherheitsbericht*, 2001, S. 586.
14 Leithäuser & Meng, 2003; Sturzbecher, Landua & Shahla, 2001; Mansel & Hurrelmann, 1998.
15 Sessar, 1997, zit. nach Heinz, 2003, S. 62; vgl. auch Popp, 2002; Wetzels u.a., 2001; Oberwittler u.a., 2001; Holtappels u.a., 1997; Melzer & Rostampour, 1996; Fuchs, Lamnek & Luedtke, 2001; zusammenfassend Popp, Meier & Tillmann, 2001.

Die wenigen zeitvergleichenden Studien verweisen auf altersspezifische, regionale und zeitliche Differenzen in den Entwicklungstendenzen und werden teilweise ohne detaillierte Angaben zu Geschlechterdifferenzen veröffentlicht. Wo dies dennoch der Fall ist, zeigen sich keine einheitlichen Ergebnisse. In der bereits genannten nordrhein-westfälischen Studie wird zwischen 1988 und 1996 ein Anstieg des Anteils von Schülerinnen, die andere absichtlich geschlagen oder geprügelt haben, um 2 Prozentpunkte von 20 auf 22% beschrieben, und auch bei sächsischen Schülerinnen wird zwischen 1990 und 1996 eine Erhöhung des aggressiven Verhaltens festgestellt.[16] Eine bayerische Untersuchung,[17] die sich auf die Gewalt in bzw. an Schulen beschränkt, stellt hingegen zwischen 1994 und 1999 keine Veränderung physischer Gewalt gegen Personen bei Schülerinnen fest. Sinkende Raten selbstberichteter Gewalt bei Schülerinnen im Jahr 2000 gegenüber 1998 dokumentiert eine Schülerstudie in vier Städten.[18] In Brandenburg wird schließlich zwischen 1993 und 1996 eine erhöhte, zwischen 1996 und 1999 aber sinkende Beteiligung von Mädchen an Schlägereien und anderen Gewaltaktionen in und außerhalb der Schule registriert.[19]

Weibliche Jugendliche sind selten Mehrfachtäterinnen: Nach Wetzels u.a. begingen 8% der weiblichen Jugendlichen mehr als ein Gewaltdelikt im Jahr vor der Erhebung und 3% mehr als 5.[20] Aber auch hier gibt es Differenzen: Eine Befragung, in die Schülerinnen und Schüler der achten bis zehnten Jahrgangsstufe in Köln und Freiburg einbezogen waren, kommt zu dem Ergebnis, *„dass Mädchen zwar insgesamt betrachtet erheblich weniger zur Gewaltausübung neigen als Jungen. Wenn sie jedoch Täter sind, begehen sie genauso viele Delikte wie Jungen."*[21]

1.2.3 Zusammenfassung

Die dargestellten Ergebnisse aus sozialwissenschaftlichen Studien zeigen – auch wenn es Schwankungen in den Häufigkeitsverteilungen gibt und die Vergleichbarkeit der Forschungsarbeiten eingeschränkt ist –, dass Gewaltausübung bei Mädchen und jungen Frauen keine erheblichen Ausmaße annimmt. Auch eine Zunahme der Gewaltdelinquenz von Mädchen und jungen Frauen kann auf der Basis von Forschung und amtlicher Statistik nicht eindeutig bestätigt werden.

---

16 Mansel & Hurrelmann, 1998, S. 99.

17 Fuchs, Lamnek & Luedtke, 2001, S. 109 ff.

18 Wetzels, Wilmers & Pfeiffer, 2000a, S. 58.

19 Sturzbecher, Landua & Shahla, 2001.

20 Vgl. auch Lösel & Bliesener, 2003; Sturzbecher, Landua & Shahla, 2001; Fuchs, Lamnek & Luedtke, 2001 (Diese Untersuchung bezieht sich ausschließlich auf Gewalt an Schulen. Wenn ausschließlich auf den schulischen Kontext fokussiert wird, sind die Anteile von Schülerinnen und Schüler, die von Gewalttaten berichten, geringer, als wenn auch außerschulische Gewalt einbezogen wird.); Grundmann & Pfaff, 2000; Popp, 2002; Mansel & Hurrelmann, 1998; Wetzels u.a., 2001, S. 196.

21 Oberwittler u.a., 2001, S. 25.

Selbst wenn die Daten aus der PKS und sozialwissenschaftlichen Untersuchungen zeigen, dass es keinen Anlass gibt, Gewaltdelinquenz bei Mädchen und jungen Frauen zu dramatisieren, so darf sie angesichts der Leiden der durch die Gewalt Betroffenen und angesichts von benachteiligenden Konstellationen, die mit Gewaltausübung einhergehen, doch auch nicht verharmlost werden. Dies käme einer Argumentation entgegen, die präventive Maßnahmen und erzieherische Interventionen für Mädchen als unwichtig und *„nebensächlich"* im Vergleich mit entsprechenden Initiativen für Jungen kennzeichnet und Fachkräfte in den Institutionen der Erziehung, Bildung und Betreuung im Umgang mit gewaltbereiten weiblichen Jugendlichen allein lässt.

2 Gewalttätiges Auftreten von Mädchen und jungen Frauen – Formen und Umstände

Zum gewalttätigen Auftreten von Mädchen und jungen Frauen gibt es relativ wenige und keine aktuellen Erhebungen. Ich werde mich im Folgenden vor allem auf Ergebnisse einer mit Svendy Wittmann zusammen im Deutschen Jugendinstitut durchgeführten und vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Untersuchung beziehen. Diese qualitativ angelegte Studie – *„Mädchen und Gewalt – zum jugendgruppentypischen Umgang mit Gewalt"* – fand zwischen 1998 und 2001 statt und umfasste Erhebungen in vier gewaltauffälligen und vier nicht gewaltauffälligen Jugendgruppen, jeweils zwei gemischtgeschlechtliche und zwei reine Mädchencliquen.[22]

2.1 Aggressivitätsäußerungen bei Mädchen

Auch Mädchen entwickeln Aggressionen – hierüber gibt es in der Forschung keinerlei Zweifel. Sie äußern diese aber selten in physischen Angriffen und körperlichen Verletzungen anderer. Als *„mädchentypisch"* werden vielmehr Formen der Selbstschädigung, der verbalen und psychischen Gewalt genannt. Hierzu ist anzumerken, dass verbale und psychische Gewalt von männlichen Jugendlichen in der Regel häufiger berichtet wird als von weiblichen. Der Abstand zwischen den Geschlechtern ist aber relativ gering, d.h., Mädchen wenden verbale und psychische Gewalt deutlich häufiger als physische Gewalt an. Auch dass Mädchen ihre Aggressionen in selbstschädigendem Verhalten äußern – hierzu gehören *„Ritzen"* ebenso wie Essstörungen oder Depressionen – wird in der Fachliteratur bestätigt.

In unserer Untersuchung *„Mädchen und Gewalt"*, die sich auf die Frage der körperlichen Gewaltausübung konzentrierte, fanden wir bei gewaltbereiten und gewalttätigen Mädchen gleichzeitig verbale Angriffe und psychische Formen der Gewalt sowie Selbstschädigungen. Aggressionen äußerten sich also nicht allein durch physische Gewaltausübung, sondern zusätzlich darin, dass die weiblichen Jugendlichen

22 Vgl. Bruhns & Wittmann, 2002.

andere beleidigten, *„mobbten“* und psychisch unter Druck setzten. Dies weist darauf hin, dass *„mädchentypische“* Gewaltformen nicht durch körperliche Gewalt *„kompensiert“* werden, sondern nebeneinander auftreten (können).

Forschungsergebnisse, nach denen weibliche Jugendliche auch körperliche Gewalt in *„mädchentypischen“* Formen äußern,[23] fanden wir in unserer Studie nicht bestätigt.[24] Kratzen, beißen, Haare ziehen oder Ohrfeigen waren keine gängigen *„Kampfformen“* der befragten gewalttätigen Mädchen und jungen Frauen. Ohrfeigen wurden von ihnen nicht als Gewalt empfunden, konnten aber durchaus den Auftakt für gewalttätige Auseinandersetzungen bilden, und die weiteren *„mädchentypischen“* Aggressionsäußerungen stießen auf Herablassung und Verachtung. Sie wurden von den Mädchen eher als Ausdruck von Hilflosigkeit und Schwäche denn als *„Wehrhaftigkeit“* empfunden.

Üblich waren bei Angriffen und in Auseinandersetzungen Faustschläge und Fußtritte, also Verhaltensweisen, die üblicherweise eher mit männlichen als mit weiblicher Gewalttätigkeit assoziiert werden. Dennoch grenzten sich die Mädchen gegen Jungen ab, die aus ihrer Sicht deutlich brutaler agierten, noch zuschlugen, wenn es *„nicht mehr nötig war“* und schneller als sie *„ausrasteten“* und andere angriffen.[25] Anders als die in die Untersuchung einbezogenen männlichen Jugendlichen lehnten sie den Einsatz von Waffen ab und gaben an, dass sie keine Waffen mit sich führten.

Ob und wie Mädchen Gewalt anwenden ist unter anderem abhängig von situativen Bedingungen. Sie können zur Eskalation oder Deeskalation von Auseinandersetzungen beitragen. So erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass Konflikte mit Gewalt *„gelöst“* werden, wenn z.B. Anwesende dazu ermutigen zuzuschlagen oder es zu Zusammenstößen in Räumen kommt, in denen die soziale Kontrolle gering ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn auf dem Schulhof keine Lehrkräfte in der Nähe sind oder sich Kontrahentinnen in einem von anderen nicht einsehbaren Ort begegnen. Auch das Verhalten der Gegnerin (Widerständigkeit und Leugnen von *„Vergehen“* oder Unterwerfung und *„Reue“*) sowie die jeweilige *„Tagesform“* (schlechte oder gute Laune, Langeweile) der beteiligten Mädchen können einen Einfluss darauf haben, ob es zur physischen Gewalt kommt oder nicht und wie die Angreiferinnen agieren.[26]

---

23 Vgl. z.B. die Forschungsresultate bei Langner & Sturzbecher, 1997; Niebergall, 1995; Schwind u.a., 1995.

24 Ebenso Silkenbeumer, 2000; SINUS-Institut, 1994.

25 Vgl. auch Popp, 2002.

26 Bruhns & Wittmann, 2002.

2.2 AdressatInnen von Mädchengewalt

Wie auch in vielen anderen Untersuchungen bestätigt, richtete sich die Gewalt der von uns befragten Mädchen und jungen Frauen überwiegend gegen andere Mädchen.[27] Zwar gibt es Bespiele für Schlägereien mit Jungen, sie sind jedoch deutlich seltener als solche mit Mädchen. Jungen werden – wie übrigens teilweise auch ältere weibliche Jugendliche – als physisch überlegen angesehen, eine Auseinandersetzung mit ihnen erscheint deswegen riskanter. Werden sie dennoch angegriffen, dann überwiegend aufgrund von sexuell motivierten Übergriffen oder sexualisierenden Beleidigungen.

In Gruppenprügeleien waren die Mädchen kaum verwickelt, obwohl sie übereinstimmend beteuerten, dass sie diese nicht scheuen würden. Erfahrungen mit solchen Gruppenauseinandersetzungen hatten jedoch nur die Mädchen der gemischtgeschlechtlichen Cliquen, während die Mädchengruppen zwar von entsprechenden Vorhaben berichteten, die dann aber doch nicht stattfanden. Dennoch handelte es sich bei den gewalttätigen Übergriffen, von denen erzählt wurde, nicht um die Handlungen von Einzelnen. Sie fanden vielmehr immer gemeinsam mit anderen statt, die jedoch nicht unbedingt selbst handgreiflich wurden. Die angegriffenen Mädchen waren teilweise allein, teilweise aber ebenfalls in Begleitung, was dazu führen konnte, dass in eine Schlägerei nicht nur zwei, sondern – je nach Verlauf – schließlich drei oder vier Personen involviert waren.

2.3 Anlässe und Begründungen gewalttätigen Verhaltens

Gewalttätige Übergriffe wurden von den Mädchen unserer Untersuchung durchgängig als Abwehr beschrieben. Sie reagieren vor allem auf Beleidigungen und Ehrverletzungen der eigenen Person, von Familienmitgliedern und von Freundinnen sowie Freunden. Während in anderen Untersuchungen häufig Neid und Eifersucht als Anlass für gewalttätiges Agieren genannt wurden,[28] spielten sie in unserer Erhebung eine nebensächliche Rolle.[29] Dass die Mädchen körperliche Übergriffe häufig damit begründeten, ihre *„Ehre“* bzw. die *„Ehre“* von ihnen nahe stehenden Personen verteidigen zu müssen, wird vor dem Hintergrund eines Gruppenklimas verständlich, in dem die *„Ehre“* der Gruppenmitglieder sehr hoch bewertet wird und belegt den Einfluss der Cliquen auf das Verhalten der Mädchen.

27 Silkenbeumer, 2000; Böttger, 1998; SINUS-Institut, 1994.
28 Vgl. Popp, 2002; Tillmann u.a., 2000, S. 21; Niebergall, 1995.
29 Vgl. auch Silkenbeumer, 2000.

Die Schilderung von Anlässen zu gewalttätigen Handlungen liefert darüber hinaus Hinweise darauf, warum es vor allem andere Mädchen sind, die attackiert werden. Die gewalttätigen weiblichen Jugendlichen schreiben ihren weiblichen kommunikativen Netzwerken einen hohen Stellenwert zu. Wird hier über sie *„hinter dem Rücken"* geredet, so kommt ihnen dies meist sehr schnell zu Ohren. Darüber hinaus scheinen Mädchen den Verlust des Ansehens in weiblichen Netzwerken eher zu befürchten als in männlichen. Von deren Gesprächsthemen haben sie ohnehin weniger Kenntnis – selbst innerhalb der eigenen Clique –, so dass ihnen eventuelle verleumderische Behauptungen von Jungen seltener zu Ohren kommen dürften.

Häufig wurde von den Mädchen betont, dass sie von ihrem jugendlichen Umfeld *„Respekt"* einfordern. Dies weist einerseits auf Machtansprüche hin, andererseits soll durch die Demonstration von Gewaltbereitschaft und die Ausübung von Gewalt möglichen Angriffen in einem gewaltaffinen Umfeld vorgebeugt werden.

Die Begründung von Gewalttaten in Gruppendiskussionen und Einzelinterviews verweist auf eine hohe Verletzlichkeit, auf Verunsicherungen, Selbstwertprobleme und auf Wünsche nach sozialer Anerkennung der Mädchen und jungen Frauen. Gewaltanwendung wird so zu einem Mittel, sich durchzusetzen, das Selbstwertgefühl zu erhöhen sowie Respekt und soziale Wertschätzung in ihren Cliquen und im sozialen Umfeld zu erhalten.

3 Mädchengewalt: Hintergründe und Erklärungsansätze

In den vorliegenden Studien zur Jugendgewalt von Mädchen werden in erster Linie Zusammenhänge unterschiedlicher Rahmenbedingungen und Lebenskonstellationen mit Gewalttätigkeit und keine Kausalitäten aufgezeigt. Sie zeigen, dass es vielfach ähnliche Lebenssituationen und -bedingungen sind, die mit der Gewalttätigkeit sowohl weiblicher als auch männlicher Jugendlicher einhergehen. Dies gilt insbesondere, wenn man den *„harten Kern"* bzw. die Mehrfachtäter/innen betrachtet.[30] Als *„Risikofaktoren"* für das Auftreten von Gewaltbereitschaft und Gewaltausübung werden neben individuellen Merkmalen wie Aggressivität und mangelnde Selbstwirksamkeit, eigene Gewalterfahrungen in der Familie, ein problematischer Erziehungsstil und mangelndes Vertrauen zu den Eltern, das Bildungsniveau, Überlastungsgefühle in Schule und Arbeitswelt, ungünstige schulische Faktoren sowie die Empfindung sozialer und ökonomischer Randständigkeit verstanden. Außerdem gehören Jugendliche, die Gewalt ausüben, oft devianten Jugendgruppen an. Auf den Zusammenhang zwischen Gewalttätigkeit von Mädchen und jungen Frauen mit Weiblichkeitskonstruktionen und geschlechtertypischen Orientierungen weisen Ergebnisse unserer Studie *„Mädchen und Gewalt"* hin.

30 Eisner & Ribeaud, 2003, S. 182; Popp, 2002, S. 202 f.

Familiären Einflüssen wird für die Erklärung von gewalttätigem Handeln weiblicher Jugendlicher ein unterschiedlich hoher Stellenwert zugesprochen. Während Sturzbecher u.a. davon ausgehen, dass familiäre Entwicklungsbedingungen nur wenig Einfluss auf eine allgemeine Gewaltbereitschaft entwickeln,[31] berichten Tillmann u.a., dass Gewalttäterinnen das Familienklima häufiger als restriktiv empfinden als nicht gewalttätige Mädchen.[32] Auch Differenzen des Gewaltverhaltens in Abhängigkeit vom elterlichen Erziehungsstil gehen von der Bedeutung familiärer Einflüsse aus. So würde eine Kombination aus strengem und inkonsistentem Erziehungsstil gewaltfördernd bei weiblichen Jugendlichen wirken.[33] Deutliche Zusammenhänge ergeben sich zwischen weiblicher Gewaltausübung und Gewalterfahrungen innerhalb der Familie. Gepaart mit einer fehlenden gewaltablehnenden Haltung der Eltern erhalten familiäre Gewalterfahrungen einen *„besonders ausgeprägten, das aktive Gewalthandeln* (auch weiblicher, K.B.) *Jugendlicher fördernden Effekt"*.[34] Auf die Bedeutung sexuellen Missbrauchs von Mädchen in der Familie wird sowohl auf der Grundlage schriftlicher Befragungen[35] als auch qualitativer Untersuchungen[36] hingewiesen. Die Rezeption internationaler Forschungsergebnisse bestätigt diesen Befund.[37]

Zusammenhänge zwischen weiblicher Gewaltdelinquenz und dem Bildungsniveau ergeben sich weitgehend übereinstimmend im Vergleich von Gewaltausübung und Schulform. Während Gymnasiastinnen seltener Gewalt ausüben, ist ein relativ hohes Ausmaß an Gewaltdelinquenz bei Sonderschülerinnen festzustellen[38] und nach einer Nürnberger Schülerstudie sind Hauptschülerinnen häufiger in Prügeleien an den Schulen verwickelt als in anderen Schulformen.[39] Insgesamt nimmt der Anteil von gewalttätigen Mädchen an den Schülerinnen mit einem höheren Schulniveau ab.[40]

Doch nicht nur zwischen unterschiedlichen Schulstufen differieren die Anteile gewalttätiger Mädchen, auch hinsichtlich des Leistungsverhaltens zeigen sich Unterschiede. In einer hessischen Schulstudie haben 43% der Mehrfachtäterinnen mindestens einmal die Klasse wiederholt, 12% haben wegen schlechter Noten die Schule gewechselt und 29% geben an, beinahe sitzen geblieben zu sein. Nur 16% im Verhältnis zu 70% der nicht an Gewaltaktionen beteiligten Mädchen berichten von keiner Situation von *„Schulversagen"*.[41]

31 Sturzbecher, Landua & Shahla, 2001; Langner & Sturzbecher, 1997.
32 Tillmann u.a., 2000; vgl. auch Popp, 2002.
33 Heitmeyer u.a., 1995.
34 Wetzels u.a., 2001, S. 256.
35 Heitmeyer u.a., 1995.
36 Silkenbeumer, 2000; Bruhns & Wittmann, 2002.
37 Foster & Hagan, 2002.
38 Popp, 2002.
39 Funk, 1995.
40 Wetzels, Wilmers & Pfeiffer, 2000a.
41 Tillmann u.a., 1999; vgl. auch Langner & Sturzbecher, 1997.

Untersuchungen zur Mädchengewalt belegen jedoch nicht nur, dass es Zusammenhänge mit dem Bildungs- und Leistungsniveau gibt, sondern auch, dass schulische Erfahrungen sowie das Schul und Klassenklima mit der Gewaltdelinquenz von Mädchen verknüpft sind. So erhöht sich die Anzahl gewalttätiger Mädchen in Schulklassen, in denen häufiger von Ausgrenzungserfahrungen und einem geringen sozialen Zusammenhang sowie von sozialen Etikettierungen durch Lehrkräfte berichtet wird.[42] Dem Gewaltniveau an Schulen wird ebenfalls ein nicht unerheblicher und direkter Einfluss auf gewalttätiges Handeln von Mädchen zugeschrieben.[43]

Inwieweit sozio-ökonomische Bedingungen einen Einfluss auf Gewalttätigkeit haben, ist umstritten. Vielfach wird darauf hingewiesen, dass beispielsweise nicht prekäre ökonomische Lebenslagen, sondern erst das Gefühl, dadurch benachteiligt zu sein bzw. Schwierigkeiten, diese Lebenslagen zu bewältigen, zu einer erhöhten Gewaltbereitschaft führen. Einen Zusammenhang des sozialen Status der Eltern mit der Häufigkeit von Körperverletzungen durch weibliche Jugendliche konstatiert Albrecht im Vergleich von Täterinnen und Nicht-Täterinnen.[44] Innerhalb der Gruppe der Täterinnen kommen Mädchen, die mindestens eine Körperverletzung berichten, doppelt so häufig aus der untersten Prestigegruppe wie aus der obersten Prestigegruppe. Gleichzeitig erhöht die Herkunft aus unteren sozialen Schichten jedoch nicht die Häufigkeit von Gewaltdelikten bei gewalttätig agierenden weiblichen Jugendlichen. In engem Zusammenhang mit der Bedeutung sozio-ökonomischer Lebenslagen stehen auch Ergebnisse, die darauf hinweisen, dass in sozial besonders benachteiligten Stadtvierteln gewalttätige Mädchen zu einem deutlich höheren Anteil als in anderen Stadtquartieren vertreten sind. Dabei zeigen sich bei den gewalttätigen unter 18-Jährigen Zusammenhänge mit der Sozialhilfequote im Stadtteil.[45]

Prekäre sozio-ökonomische Lebenssituationen dürften auch eine Rolle dafür spielen, dass weibliche Jugendliche mit Migrationshintergrund häufiger Gewalt ausüben als jene ohne Migrationshintergrund. Ergebnisse der KFN-Schülerstudie in acht deutschen Städten aus dem Jahr 1998 zeigen, dass die Rate der Mehrfachtäterinnen (5 und mehr Gewaltdelikte) bei Migrantinnen, insbesondere bei Türkinnen und Migrantinnen aus dem ehemaligen Jugoslawien, höher ist als bei deutschen weiblichen Jugendlichen, wobei mit zunehmender Aufenthaltsdauer die Gewaltbelastung steigt.[46]

42 Popp, 2002.
43 Sturzbecher, Landua & Shahla, 2001.
44 Albrecht, 2003.
45 Oberwittler, 2003, S. 287.
46 Wetzels u.a., 2001, S. 205.

Untersuchungen, die den sozialen Umgang von gewaltausübenden Mädchen in den Blick nehmen, weisen auf die Bedeutung von delinquenten Gruppen bzw. Freundinnen und Freunden hin. Selbst wenn Mädchen insgesamt seltener devianten Jugendgruppen angehören als Jungen[47] bzw. dort weniger Zeit verbringen,[48] so zeigt sich doch ein deutlicher Zusammenhang zwischen gewalttätigem Verhalten und der Mitgliedschaft in einer Clique mit intoleranten und gewaltorientierten Haltungen.[49] Ergebnisse einer Schülerbefragung des Max-Planck-Instituts legen nahe, die Zugehörigkeit zu delinquenten Jugendgruppen bei Mädchen sozialräumlich zu differenzieren: In sozial benachteiligten Stadtvierteln steigt diese sprunghaft an, woraus der Schluss gezogen wird: *„Mädchen benötigen offenbar einschlägige Lernerfahrungen* (in subkulturellen Milieus, K.B.) *und die Bestärkung durch deviante Peer-Einflüsse, bevor sie sich 'trauen' sich so zu verhalten, wie es vom gesellschaftlichen Mainstream außerhalb der 'Ghettos' nicht akzeptiert werden würde."*[50]

Dass Mädchen nicht allein durch ihre gewaltbereiten Cliquen beeinflusst werden, sondern selbst dazu beitragen, dass ein gewaltbereites Gruppenklima aufrechterhalten wird, konnte in unserer Untersuchung *„Mädchen und Gewalt"* gezeigt werden. Die qualitative Analyse zeigt darüber hinaus, dass die gewaltfördernde Wirkung von Cliquen sich wesentlich darüber entfalten kann, dass diese eine hohe emotionale und soziale Bedeutung für die weiblichen Jugendlichen haben, da diese hier Unterstützung und Wertschätzung erfahren. Der Gruppeneinfluss verstärkt sich, wenn nicht auf andere Unterstützungsnetzwerke und Ressourcen zurückgegriffen werden kann – und über diese verfügen Mädchen aus den gewaltbereiten Gruppen in deutlich geringerem Umfang als jene aus nicht gewaltauffälligen Gruppen. Das Fehlen von alternativen Unterstützungsnetzwerken führt dazu, dass die Mädchen wenig Hilfe bei der Bearbeitung von Belastungen haben, wie z.B. Alkoholismus des Vaters oder der Mutter, Arbeitslosigkeit der Eltern, heftige Konflikte mit ihnen, Gewalterfahrungen in Familie und Partnerschaft, eigene Arbeitslosigkeit sowie Schwierigkeiten bei der Ausbildungsplatzsuche.

Wenig Beachtung hat in der Forschung bisher der Zusammenhang zwischen Weiblichkeitsbildern bzw. geschlechtsspezifischen Orientierungen und Gewalttätigkeit von Mädchen erhalten. Im Projekt Mädchen und Gewalt konnte herausgearbeitet werden, dass sich gewalttätige Mädchen mit Gewaltausübung von einem Weiblichkeitsbild abgrenzen, das Mädchen und Frauen als schwach, untergeordnet und angepasst attribuiert und ihnen einen *„Opferstatus"* zuschreibt. Wenn Mädchen gewalttätiges Agieren als generelle, nicht nur männlichen Jugendlichen zustehende

47 Fuchs, Lamnek & Luedtke, 2001; Wetzels u.a., 2001; Oberwittler u.a., 2001.

48 Seus & Prein, 2003.

49 Seus & Prein, 2003; Oberwittler, 2003; Langner & Sturzbecher, 1997; zu MehrfachtäterInnen vgl. Popp, 2002; zu Mädchen mit Migrationshintergrund vgl. Wetzels, Wilmers & Peiffer, 2000b.

50 Oberwittler, 2003, S. 290.

und damit nicht als *„typisch männliche"* Handlungsoption wahrnehmen, befinden sie sich zwar im Widerspruch zu allgemeinen gesellschaftlichen Norm- und Wertvorstellungen über *„typisch weibliche"* Verhaltensweisen, stimmen jedoch mit normativen Orientierungen und einer entsprechenden Konstruktion von Weiblichkeit innerhalb der jeweiligen Gruppenkontexte überein. Hier wird Gewaltbereitschaft und die Beteiligung von Mädchen an gewalttätigen Auseinandersetzungen nicht als *„unweiblich"* definiert, sondern Gewaltbereitschaft wird als Facette einer durchsetzungsfähigen Weiblichkeit konstruiert. Die Gruppenmitglieder – männliche wie weibliche – stabilisieren und unterstützen weibliche Gewaltanwendung, indem sie sie akzeptieren und indem sie fordern, dass sich Mädchen *„nichts gefallen lassen"* dürften, sondern Beleidigungen, Verleumdungen oder Angriffen auf die Integrität der eigenen Person, von Verwandten und FreundInnen *„handgreiflich"* entgegentreten müssten.

Zusammenhänge zwischen weiblicher Gewalttätigkeit und individuellen Dispositionen, Lebenslagen, Lebensführungsmustern usw. sind geeignet, Risikofaktoren zu identifizieren, die auf vorhandene oder fehlende Bewältigungsressourcen, soziale und gesellschaftliche Chancen und Missstände hinweisen. Für den Umgang mit jungen Gewalttäterinnen und für eine erfolgreiche Prävention und Intervention ist es jedoch erforderlich, jeden Einzelfall in seiner Komplexität und seinem Bedingungsfeld für sich genommen zu betrachten und zu bewerten. Dadurch wird es möglich, Hinweise zu gewinnen, warum es zu Gewalttätigkeit kommt und wie gewalttätigen Orientierungen begegnet und vorgebeugt werden kann. Generalisierende Aussagen aus Forschungsarbeiten können jedoch dazu beitragen die Sensibilität von Fachkräften im Umgang mit Aggression und Gewalt bei Mädchen und jungen Frauen zu erhöhen und geeignete Maßnahmen der Prävention und Intervention zu entwickeln.

LITERATURVERZEICHNIS

Albrecht, G. (2003). Soziallage jugendlicher Straftäter. Ein Vergleich für selbstberichtete Delinquenz im Dunkel- und Hellfeld und die Sanktionspraxis im Kontrollfeld. In J. Raithel & J. Mansel (Hrsg.), *Kriminalität und Gewalt im Jugendalter. Hell- und Dunkelfeldbefunde im Vergleich* (S. 87-116). Weinheim & München: Juventa.

Böttger, A. (1998). *Gewalt und Biographie. Eine qualitative Analyse rekonstruierter Lebensgeschichten von 100 Jugendlichen*. Baden-Baden: Nomos.

Bruhns, K. & Wittmann, S. (2002). *„Ich meine, mit Gewalt kannst du dir Respekt verschaffen". Mädchen und junge Frauen in gewaltbereiten Jugendgruppen*. Opladen: Leske + Budrich.

Bundeskriminalamt (Hrsg.) (2006). *PKS-Zeitreihen 1987 bis 2006*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt. [http://www.bka.de/].

Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2001). *Erster Periodischer Sicherheitsbericht*. Berlin.

Eisner, M. & Ribeaud, D. (2003). Erklärung von Jugendgewalt - eine Übersicht über zentrale Forschungsbefunde. In J. Raithel & J. Mansel (Hrsg.), *Kriminalität und Gewalt im Jugendalter. Hell- und Dunkelfeldbefunde im Vergleich* (S. 182-206). Weinheim & München: Juventa.

Foster, H. & Hagan, J. (2002). Muster und Erklärungen der direkten physischen und indirekten nicht-physischen Aggression im Kindesalter. In W. Heitmeyer & J. Hagan (Hrsg.), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung* (S. 678-706). Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Fuchs, M., Lamnek, S. & Luedtke, J. (1996). *Schule und Gewalt. Realität und Wahrnehmung eines sozialen Problems*. Opladen: Leske + Budrich.

Fuchs, M., Lamnek, S. & Luedtke, J. (2001). *Tatort Schule. Gewalt an Schulen*. Opladen: Leske + Budrich.

Funk, W. (1995). Nürnberger Schüler Studie 1994: Gewalt an Schulen. Einige zusammenfassende jedoch keineswegs abschließende Bemerkungen. In W. Funk (Hrsg.), *Nürnberger Schüler-Studie 1994. Gewalt an Schulen* (S. 259-273). Regensburg: Roderer.

Grundmann, G. & Pfaff, N. (2000). Gewaltorientierungen bei Schülerinnen und Schülern. Einflussfaktoren aus Schule, Familie, Peers und Freizeit. *Die Deutsche Schule,* (3), 289-307.

Heinz, W. (2000). *Jugendkriminalität*. (Vortrag am 6./7. Juli 2000 in Berlin). [Internet-Publikation: http://www.uni-konstanz.de/rtf/kik/he213-18.htm].

Heinz, W. (2003). *Jugendkriminalität in Deutschland. Kriminalstatistische und kriminologische Befunde*. (Aktualisierte Ausgabe Juli 2003). Konstanz. Internet – Originalpublikation Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung (KIK): [www.uni-konstanz.de/rtf/kik/].

Heinz, W. (2004). *Kriminalität von Deutschen nach Alter und Geschlecht im Spiegel von Polizeilicher Kriminalstatistik und Strafverfolgungsstatistik*. (Aktualisierte Neuauflage). Konstanz. (Stand der Daten: 2002). Konstanz. Internet – Originalpublikation Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung (KIK): [www.uni-konstanz.de/rtf/kik/].

Heinz, W. (2004). *Kriminalität von Deutschen nach Alter und Geschlecht im Spiegel von Polizeilicher Kriminalstatistik und Strafverfolgungsstatistik*. (Aktualisierte Neuauflage). Konstanz. (Internet-Publikation: [http://www.uni-konstanz.de/rtf/kik]. Stand 6/2004).

Heitmeyer, W., Collmann, B., Conrads, J., Matuschek, I., Kraul, D., Kühnel, W., Möller, R. & Ulbrich-Herrmann, M. (1995). *Gewalt. Schattenseiten der Individualisierung bei Jugendlichen aus unterschiedlichen Milieus*. Weinheim & München: Juventa.

Holtappels, H.G., Heitmeyer, W., Melzer, W. & Tillmann, K.-J. (Hrsg.) (1997). *Forschung über Gewalt an Schulen. Erscheinungsformen und Ursachen, Konzepte und Prävention.* Weinheim & München: Juventa.

Kiefl, W. & Lamnek, S. (1986). *Soziologie des Opfers.* München: Fink.

Krämer, K. (1992). *Delinquenz, Suchtmittelumgang und andere Formen abweichenden Verhaltens. Ein Geschlechtervergleich.* Freiburg i.B.: Lambertus.

Langner, W. & Sturzbecher, D. (1997). „Aufklatschen, plattmachen, Zecken jagen!" – Jugendgewalt in Brandenburg. In D. Sturzbecher (Hrsg.), *Jugend und Gewalt in Ostdeutschland (*S. 170-208). Göttingen: Verlag für Angewandte Psychologie.

Leithäuser, T. & Meng, F. (2003). *Ergebnisse einer Bremer Schülerbefragung zum Thema Gewalterfahrungen und extremistische Deutungsmuster.* (Akademie für Arbeit und Politik an der Universität Bremen. Juli 2003). [www.bildung.bremen.de/sfb/bildung/gewalt.pdf]. Bremen.

Lösel, F. & Bliesener, T. (2003). *Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen. Untersuchungen von kognitiven und sozialen Bedingungen.* München: Luchterhand.

Mansel, J. & Hurrelmann, K. (1998), Aggressives und delinquentes Verhalten Jugendlicher im Zeitvergleich – Befunde der „Dunkelforschung" aus den Jahren 1988, 1990 und 1996. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie,* (1), 78-109.

Melzer, W. & Rostampour, P. (1996). Schulische Gewaltformen und Täter-Opfer-Problematik. In W. Schubarth, F.-U. Kolbe & H. Willems (Hrsg), *Gewalt an Schulen. Ausmaß, Bedingungen und Prävention* (S. 131-148). Opladen: Leske +Budrich.

Niebergall, B. (1995). Der mädchenspezifische Umgang mit Gewalt innerhalb rechter Jugendgruppen – „...wenn Jungs das könn', warum könn' Mädchen das nich'?" In M. Engel & B. Menke (Hrsg.), *Weibliche Lebenswelten – gewaltlos? Analysen und Praxisbeiträge für die Mädchen- und Frauenarbeit im Bereich Rechtsextremismus, Rassismus, Gewalt* (S. 87-105). Münster: Agenda-Verlag.

Oberwittler, D. (2003). Geschlecht, Ethnizität und sozialräumliche Benachteiligung. Überraschende Interaktionen bei sozialen Bedingungsfaktoren von Gewalt und schwerer Eigentumsdelinquenz von Jugendlichen. In S. Lamnek & M. Boatca (Hrsg.), *Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft* (S. 269-294). Opladen: Leske + Budrich.

Oberwittler, D., Blank, T., Köllisch, T. & Naplava,T. (2001). *Soziale Lebenslagen und Delinquenz von Jugendlichen. Ergebnisse der MPI-Schulbefragung 1999 in Freiburg und Köln.* (Arbeitsberichte aus dem Max-Plank-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht [MPI]). Freiburg: i.Br.: MPI. [www.iuscim.mpg.de/forsch/onlinepub/schulbericht.pdf].

Popp, U. (2002). *Geschlechtersozialisation und schulische Gewalt. Geschlechtstypische Ausdrucksformen und konflikthafte Interaktionen von Schülerinnen und Schülern.* Weinheim & München: Juventa.

Popp, U., Meier, U. & Tillmann, K.-J. (2001). Es gibt auch Täterinnen: Zu einem bisher vernachlässigten Aspekt der schulischen Gewaltdiskussion. *Zeitschrift für Sozialisationsforschung und Erziehungssoziologie, 21* (2), 170-191.

Schwind, H.-D., Roitsch, K., Ahlborn, W. & Gielen, B. (Hrsg.) (1995). *Gewalt in der Schule – am Beispiel von Bochum.* (Schriftenreihe des Weissen Ringes, Bd. 10). Mainz.

Seus, L. & Prein, G. (2003). Überraschende Beziehungen: Lebenslauf, Kriminalität, Geschlecht. In D. Oberwittler & S. Karstedt (Hrsg.), *Soziologie der Kriminalität* (S. 215-239). (Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 43). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Silkenbeumer, M. (2000). *Im Spiegel ihrer Lebensgeschichten – Gewalttätiges Verhalten Jugendlicher und Geschlechtszugehörigkeit.* Stuttgart: Ibidem-Verlag.

SINUS-Institut in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für angewandte Wirtschafts- und Sozialforschung CONCRET (Hrsg.) (1994). Motive und Legitimationsmuster junger Gewaltakteure in den neuen Bundesländern. Auszüge aus dem Bericht über die Ergebnisse einer qualitativ-psychologischen Untersuchung. *AgAG-Informationsdienst,* (3), 30-33.

Sturzbecher, D., Landua, D. & Shahla, H. (2001). Jugendgewalt unter ostdeutschen Jugendlichen. In D. Sturzbecher (Hrsg.), *Jugend in Ostdeutschland: Lebenssituation und Delinquenz* (S. 249-300). Opladen: Leske + Budrich.

Tillmann, K.-J., Holler-Nowitzki, B., Holtappels, H.G., Meier, U. & Popp, U. (1999). *Schülergewalt als Schulproblem. Verursachende Bedingungen, Erscheinungsformen und pädagogische Handlungsperspektiven.* Weinheim & München: Juventa.

Tillmann, K.-J., Popp, U., Klewin, G. & Meier, U. (2000). *Geschlechtersozialisation und Gewalt an Schulen.* (Arbeits- und Ergebnisbericht des gleichnamigen Forschungsprojektes für die Deutsche Forschungsgemeinschaft). Bielefeld: Juventa.

Walter, M. (2001). *Jugendkriminalität. Eine systematische Darstellung.* (2. Aufl.). Stuttgart: Boorberg.

Wetzels, P., Wilmers, N. & Pfeiffer, C. (2000a). *Erster Zwischenbericht über die KFN-Schülerbefragung 2000.* Hannover: KFN.

Wetzels, P., Wilmers, N. & Pfeiffer, C. (2000b). *Zweiter Zwischenbericht über die KFN-Schülerbefragung 2000.* Hannover: KFN.

Wetzels, P., Enzmann, D., Mecklenburg, E. & Pfeiffer, C. (2001). *Jugend und Gewalt. Eine repräsentative Dunkelfeldanalyse in München und acht anderen deutschen Städten.* Baden-Baden: Nomos.

Die Diversionspraxis bei jungen Erwachsenen in Österreich

Christian Grafl

Inhalt

1 Rechtlicher Rahmen
2 Anliegen der Untersuchung
3 Kriminalitätsbelastung junger Erwachsener
4 Deliktsstruktur bei jungen erwachsenen Tatverdächtigen
5 Überblick über die Verfahrenserledigungen
6 Diversionspraxis bei jungen Erwachsenen
6.1 Diversionsanbote und -erledigungen
6.2 Zuständigkeit
6.3 Formen der Diversion
6.4 Deliktsstruktur
6.5 Schadensgutmachung
7 Zusammenfassung und Thesen

1 Rechtlicher Rahmen

Am 01.01.2000 sind in Österreich mit der Strafprozessnovelle 1999[1] gesetzliche Maßnahmen in Kraft getreten, die verkürzt als *„Diversionspaket"* bezeichnet werden. Der vollständige Titel des derzeitigen IXa. Hauptstückes der öStPO[2] – *„Vom Rücktritt von der Verfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages, nach Erbringung gemeinnütziger Leistungen, nach einer Probezeit und nach außergerichtlichem Tatausgleich (Diversion)"* – macht deutlich, dass diese Novelle einen weitreichenden Ausbau staatlicher Reaktionen auf strafbare Handlungen ermöglichen soll.[3] Während es bis Ende 1999 nur bei Jugendlichen eine breite Palette diversioneller Reaktionsformen gab, können seit 2000 auch im Erwachsenenstrafrecht bei leichter bis mittelschwerer Kriminalität vielfältige diversionelle Maßnahmen als sinnvolle Alternativen zur klassischen Bestrafung (Geld- und Freiheitsstrafe) zur Anwendung gelangen.[4]

1 BGBl I 55/1999.
2 Ab 01.01.2008 finden sich gemäß dem StrafprozessreformG, BGBl I 2004/19, die entsprechenden Bestimmungen im II. Hauptstück.
3 Kienapfel & Höpfel, 2007, E 10, sprechen in diesem Zusammenhang von einer *„dritten Spur"* im Strafrecht.
4 Vgl. zur Bedeutung und zum Einsatz der Diversion die Ausführungen von Burgstaller & Grafl, 2006, S. 109 ff.

2001 wurde in Österreich das Jugendgerichtsgesetz novelliert.[5] Ein Hauptpunkt dieser Novelle war die (Wieder-)Herabsetzung der Altersgrenze zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht. Als Jugendlicher im Sinne des Strafrechts gilt seit dem 01.07.2001 (wie schon vor 1989) jede Person, die zum Tatzeitpunkt das 14. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. 18-Jährige unterstehen somit seit Mitte 2001 auch in Österreich wieder grundsätzlich dem Erwachsenenstrafrecht.

Diese von vielen Seiten scharf kritisierte Maßnahme[6] wurde nach kurzer aber heftiger kriminalpolitischer Diskussion teilweise dadurch kompensiert, dass für die Jahrgänge der 18- bis unter 21-Jährigen Sonderregelungen eingeführt wurden, die unter anderem eine Verringerung der Sanktionshärte[7] im Vergleich zu den 21-Jährigen und älteren Erwachsenen vorsehen. Der Gesetzgeber konnte sich zwar nicht zu einem eigenständigen Heranwachsendenrecht durchringen,[8] legte aber neben materiellrechtlichen Sanktionsmilderungen auch prozessuale Sonderbestimmungen für die *„junge Erwachsene"* genannte Altersgruppe fest. An dieser Stelle sei nur die Übertragung der Verfahren wegen Straftaten junger Erwachsener an die für Jugendstrafsachen zuständigen Gerichte sowie die Herabsetzung oder der Entfall der Untergrenzen von Strafdrohungen genannt.[9]

2 Anliegen der Untersuchung

Bereits kurz nach der Einführung von Sonderbestimmungen für junge Erwachsene wurden erste Überlegungen angestellt, wie sich die gesetzlich festgelegten Sanktionsmilderungen auf die tatsächliche Strafenpraxis auswirken werden bzw. auswirken sollen. Während offenbar Einigkeit darüber besteht, dass grundsätzlich eine gegenüber älteren Erwachsenen mildere Sanktionierung vorzusehen ist, differieren die Meinungen über das Ausmaß dieser Abmilderung. Haben sich Richter bei der Strafzumessung für junge Erwachsene generell weitgehend an die Praxis für Jugendliche anzulehnen[10] oder ist eine gegenüber älteren Erwachsenen geringere Strafe *„nur"* über den gesetzlichen Milderungsgrund des § 34 Abs. 1 Z. 1 öStGB ohne eine in jedem Fall zwingende Reduktion der Strafen zu erreichen?[11] Ähneln die Sanktionen für junge Erwachsene, die straffällig werden, eher jenen für Jugendliche oder ist eine stärkere Annäherung an das Erwachsenenstrafrecht festzustellen?

5 BGBl I 19/2001.
6 Vgl. dazu beispielsweise Fuchs, 2002, S. 78.
7 Vgl. dazu die Darstellung bei Schroll, 2002, S. 189 ff.
8 Aspekte eines künftigen Heranwachsendenstrafrechts für Österreich finden sich bei Miklau, 2002, S. 137 ff.
9 Eine kompakte vollständige Übersicht der Sonderregelungen für junge Erwachsene findet sich bei Jesionek, 2007, S. 121 ff.
10 So verstehe ich die Ausführungen zur *„Normalstrafe"* von Fuchs, 2002, S. 83.
11 Schroll, 2002, S. 194.

Hauptanliegen der vorliegenden Untersuchung ist es, einen detaillierten – auch regional aufgegliederten – Einblick in die Diversionspraxis nach den Bestimmungen der §§ 90a ff. öStPO bei jungen Erwachsenen in Österreich zu geben und sie mit der Praxis bei Jugendlichen und älteren Erwachsenen zu vergleichen. Die Ergebnisse der Studie sollen zeigen, ob es eine eigenständige Anwendung der allgemeinen Diversionsbestimmungen bei jugendlichen Erwachsenen gibt bzw. ob eine stärkere Anlehnung an die Praxis bei Jugendlichen oder bei älteren Erwachsenen festzustellen ist.

3 Kriminalitätsbelastung junger Erwachsener

Die Polizeiliche Kriminalstatistik für Österreich (seit 2000 als *„Kriminalitätsbericht"* bezeichnet) weist erst seit 2001 die Gruppe der 18- bis unter 21-jährigen Tatverdächtigen gesondert aus. Zuvor war es nicht möglich, die 20-Jährigen gesondert zu erfassen.[12] Die folgende *Abbildung 1* gibt deshalb die Kriminalitätsbelastung[13] für Jugendliche (14- bis unter 18-Jährige), junge Erwachsene (18- bis unter 21-Jährige) und ältere Erwachsene[14] (21-Jährige und ältere) ab 2001 für alle Delikte wieder.

Abbildung 1 zeigt unabhängig von der zeitlichen Entwicklung sehr anschaulich die in der Kriminologie seit langem bekannte Tatsache, dass die (registrierte) Kriminalitätsbelastung in jungen Jahren rasch ansteigt und mit zunehmendem Alter sinkt.

18- bis unter 21-Jährige weisen die höchste Kriminalitätsbelastung auf. Die BKBZ der jungen Erwachsenen liegt im Untersuchungszeitraum im Mittelwert bei rund 9.600 und ist damit um mehr als 40% höher als der Mittelwert bei Jugendlichen, der rund 6.700 beträgt. Deutlich niedriger ist der Mittelwert der BKBZ für die Erwachsenen, der sich mit rund 2.700 errechnet. Innerhalb dieser großen Gruppe sinkt die Kriminalitätsbelastung aber ebenfalls mit zunehmendem Alter. Wenn man die Altersgruppe der 21- bis unter 25-Jährigen gesondert herausgreift, liegt deren BKBZ im Untersuchungszeitraum im Durchschnitt bei rund 7.400 und ist damit niedriger als bei den jungen Erwachsenen aber höher als bei den Jugendlichen.

Die nachfolgende *Abbildung 2* gibt sehr anschaulich die Entwicklung der Kriminalitätsbelastung für die drei Altersgruppen seit 2001 wieder.

Ziel dieser Darstellung ist nicht der Hinweis auf ein starkes Ansteigen der Kriminalitätsbelastung seit 2001, da kurzfristige Veränderungen mit einem mehr oder weniger willkürlich gewählten Ausgangsjahr im Gegensatz zu langjährigen Trend-

12 Vgl. dazu und zur BKBZ junger Menschen von 1989 bis 1999 Burgstaller & Grafl, 2002, S. 38 ff.

13 Die Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ) gibt an, wie viele ermittelte Tatverdächtige einer Altersgruppe auf je 100.000 Angehörige der Wohnbevölkerung eben dieser Altersgruppe entfallen.

14 Die Personengruppe der 21-Jährigen und älteren wird in Hinkunft der Einfachheit halber *„Erwachsene"* genannt.

Abbildung 1

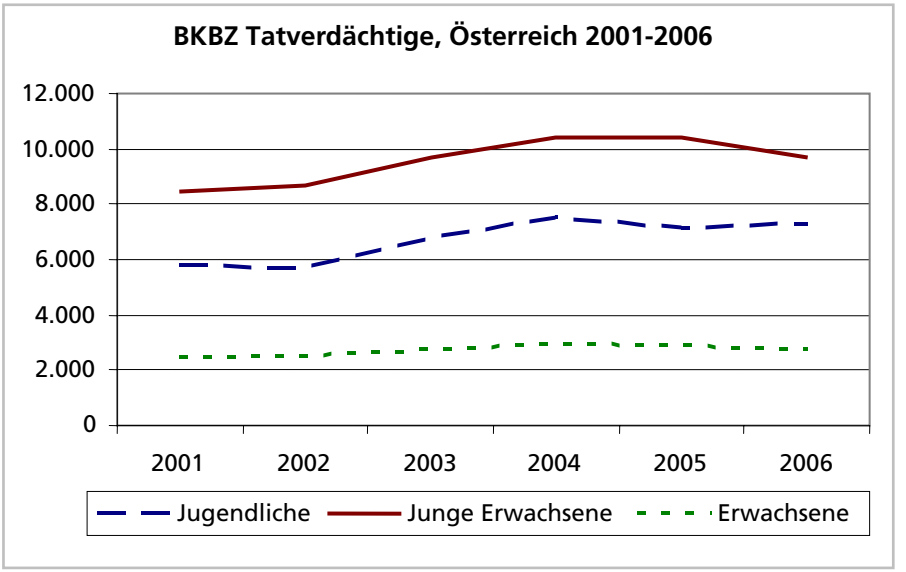

Abbildung 2

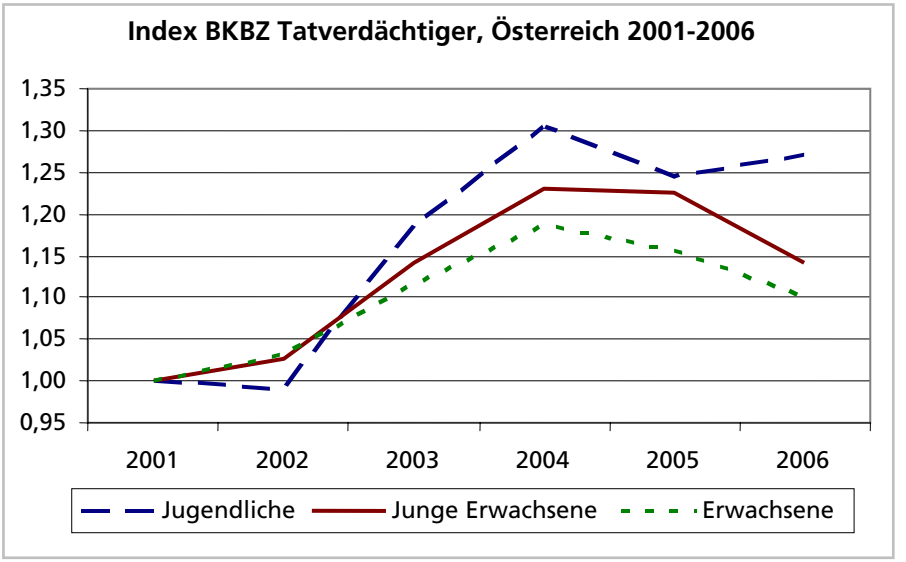

analysen seriöse Interpretationen erschweren.[15] Die *Abbildung 2* soll vielmehr aufzeigen, dass die Entwicklung der Kriminalitätsbelastung junger Erwachsener in den für eine Auswertung zur Verfügung stehenden Jahren prozentuell stärker als bei den Erwachsenen, aber weniger dramatisch als bei den Jugendlichen erfolgt ist.[16] Wir können also insgesamt durchaus eine eigenständige Kriminalitätsbelastungskurve bei jungen Erwachsenen identifizieren, die sich von jener bei Jugendlichen und Erwachsenen unterscheidet.

4 Deliktsstruktur bei jungen erwachsenen Tatverdächtigen

Um einen Einblick in die Kriminalitätsstruktur einzelner Altersgruppen zu gewinnen, ist in der *Abbildung 3* die prozentuelle Verteilung wegen quantitativ bedeutsamer Delikte ermittelter Tatverdächtiger für Österreich im Jahr 2006 wiedergegeben.

Abbildung 3

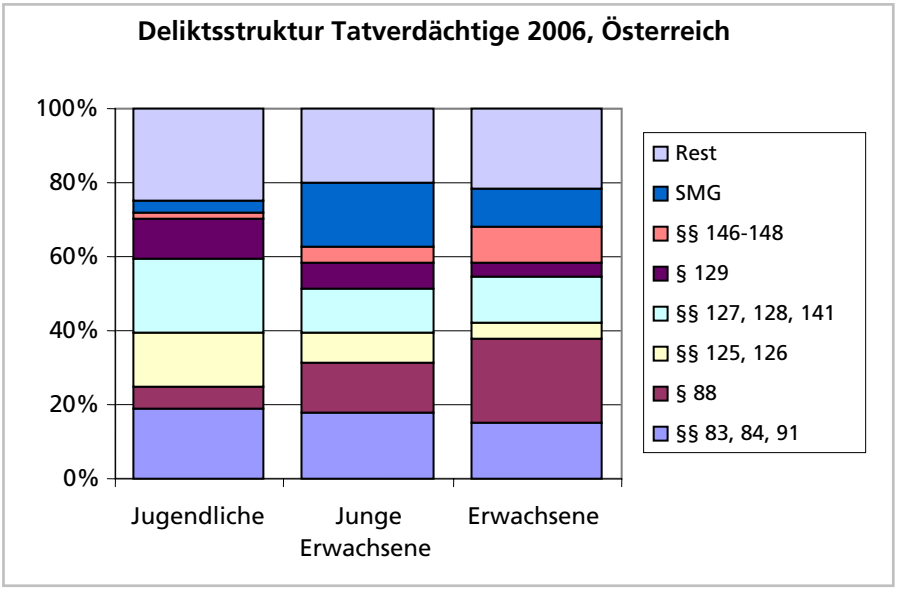

15 So auch Heinz, 2007, S. 65, *„Besorgniserregend"*, *„dramatisch"*. Nähme man in der oben dargestellten Zeitreihe beispielsweise 2004 als Ausgangsjahr, würde man von einem beachtlichen Rückgang der Kriminalitätsbelastung in den letzten zwei Jahren in Österreich sprechen.

16 Die BKBZ ist insgesamt bei den Jugendlichen um 27% von 5.754 (2001) auf 7.314 (2006), bei den jungen Erwachsenen um 14% von 8.479 auf 9.682 und bei den Erwachsenen um 10% von 2.477 auf 2.728 gestiegen. Wenn man aus der Gruppe der Erwachsenen die 21- bis unter 25-Jährigen gesondert betrachtet, ist dort eine Steigerung um 13% von 6.376 auf 7.203 zu sehen.

Die Säulen geben (von unten nach oben) den Anteil Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen der jeweiligen Altersgruppe wieder, die wegen

- vorsätzlicher leichter und schwerer Körperverletzungen und Raufhandels (§§ 83, 84, 91 öStGB),
- fahrlässiger Körperverletzungen einschließlich jener im Straßenverkehr (§ 88 öStGB),
- leichter und schwerer Sachbeschädigungen (§§ 125, 126 öStGB),
- leichter und schwerer Diebstähle und Entwendungen (§§ 127, 128, 141 öStGB),
- Diebstählen durch Einbruch und mit Waffen[17] (§ 129 öStGB),
- leichter und schwerer Betrügereien (§§ 146-148 öStGB),
- Verstößen gegen das Suchtmittelgesetz (öSMG)

registriert wurden. Aus den als *„Rest"* bezeichneten Anteilen kann man erkennen, dass die ausgewählten Delikte drei Viertel bis vier Fünftel aller Delikte einschließen.

Abbildung 3 zeigt sehr deutlich, dass sich die Deliktsverteilungen der drei Altersgruppen unterscheiden. Während bei jugendlichen Tatverdächtigen Diebstähle und Sachbeschädigungen mit 45% dominieren, erreichen diese Delikte bei den jungen Erwachsenen nur mehr einen Anteil von 27% und bei den Erwachsenen einen Anteil von 21%. Der Anteil wegen fahrlässiger Körperverletzung und wegen Betrugs ermittelter Tatverdächtiger steigt – erwartungsgemäß – mit zunehmendem Alter.[18]

Vorsätzliche Körperverletzungen einschließlich Raufhandel nehmen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen Anteil von knapp einem Fünftel ein, bei Erwachsenen immer noch einen Anteil von 15%. Wesentlich größere Unterschiede sind bei Verstößen gegen das Suchtmittelgesetz festzustellen. Ihr Anteil liegt bei Jugendlichen bei lediglich 3%, bei jungen Erwachsenen hingegen bei 17% und bei Erwachsenen bei 10%.

Ein Blick auf die regionale Verteilung nach den vier Oberlandesgerichtssprengeln zeigt, dass sich die Kriminalitätsstruktur auch innerhalb Österreichs unterscheidet. Exemplarisch sei dies anhand der jungen Erwachsenen dargestellt (s. *Tabelle 1*).

Tabelle 1 ist zu entnehmen, dass bei fahrlässiger Körperverletzung (§ 88), Sachbeschädigung (§§ 125, 126), Einbruchsdiebstahl (§ 129) und Verstößen gegen das Suchtmittelgesetz (öSMG) große regionale Unterschiede bestehen. Während bei-

17 Leider weist die Polizeiliche Kriminalstatistik Einbruchsdiebstahl nach § 129 Z.1-3 öStGB nicht getrennt aus, es kann aber davon ausgegangen werden, dass Diebstahl mit Waffen gemäß § 129 Z.4 öStGB in der Praxis quantitativ keine Rolle spricht. Dafür spricht auch ein Blick in die Verurteiltenstatistik: 2005 wurden lediglich 0,4% aller wegen § 129 Verurteilten nach Z.4 verurteilt.

18 Der Anteil betrug bei fahrlässiger Körperverletzung bei Jugendlichen 6%, bei jungen Erwachsenen 14% und bei Erwachsenen 23%. Die entsprechenden Werte bei Betrug lagen bei 2%, 4% und 10%.

Tabelle 1: Deliktsstruktur Tatverdächtige 2006, junge Erwachsene

	OLG Wien	OLG Graz	OLG Linz	OLG Innsbruck
§§ 83, 84, 91	15 %	20 %	20 %	19 %
§ 88	9 %	17 %	18 %	13 %
§§ 125, 126	7 %	11 %	6 %	8 %
§§ 127, 128, 141	14 %	11 %	10 %	10 %
§ 129	7 %	7 %	11 %	5 %
§§ 146 – 148	5 %	4 %	5 %	3 %
SMG	19 %	13 %	14 %	21 %
Rest	24 %	17 %	16 %	20 %
Summe Tatverdächtige	11.601	5.602	6.836.	4.687

spielsweise der Anteil wegen Suchtmitteldelikten ermittelter junger erwachsener Tatverdächtiger im OLG-Sprengel Graz 2006 bei 13% lag, betrug er im OLG-Sprengel Innsbruck 21%.

Es lässt sich also festhalten, dass sich einerseits die registrierte Deliktsstruktur junger Erwachsener von jener Jugendlicher und Erwachsener unterscheidet und anderseits (zusätzlich) regionale Unterschiede in der Kriminalitätsverteilung bestehen.

5 Überblick über die Verfahrenserledigungen

Bevor wir uns Details der Diversionspraxis zuwenden, soll ein Blick auf das Verhältnis zwischen Tatverdächtigen, diversionellen Erledigungen und Verurteilungen Auskunft geben, ob auch hier Unterschiede zwischen den einzelnen Altersgruppen festzustellen sind.[19] Ausgangsjahr für diese und alle weiteren nach Alter getrennten Darstellungen, die auch Diversionsdaten enthalten, muss 2004 sein, da die vom Bundesrechenzentrum geführte Diversionsstatistik erst seit diesem Jahr Jugendliche, junge Erwachsene und (ältere) Erwachsene gesondert anführt (s. *Tabelle 2*).

Die letzte Zeile der *Tabelle 2* gibt als Bezugsgröße die absolute Zahl der ermittelten Tatverdächtigen getrennt nach den Altersgruppen der Jugendlichen (J), jungen Erwachsenen (JE) und Erwachsenen (E) wieder. Personenbezogene diversionelle

19 Das Alter verurteilter junger Erwachsener ist in der Gerichtlichen Kriminalstatistik nur für den Urteilszeitpunkt ausgewiesen. Das Alter zum Tatzeitpunkt lässt sich schätzen, indem die in der Statistik extra ausgewiesenen verurteilten *„Jugendlichen"* (hier als Gruppe zum Tatzeitpunkt zusammengefasst) der Summe der im Urteilszeitpunkt 14-, 15-, 16- und 17-Jährigen gegenübergestellt wird. Das Verhältnis dieser beiden Zahlen ist der Faktor, um den die Summe der in der Statistik im Urteilszeitpunkt 18-, 19- und 20-Jährigen korrigiert wird. Der Korrekturfaktor wurde für jeden OLG-Sprengel und jedes Jahr gesondert berechnet. Vgl. zum Rechenvorgang genauer Burgstaller & Grafl, 2002, S. 43 f.

Tabelle 2: Verfahrenserledigungen, Österreich 2004-2006

	2004			2005			2006		
	J	JE	E	J	JE	E	J	JE	E
Divers. Erledigungen	14,6 %	14,4 %	21,6 %	15,4 %	18,6 %	21,7 %	15,2 %	18,6 %	20,5 %
Verurteilungen	11,6 %	18,8 %	19,8 %	10,7 %	18,9 %	20,6 %	10,1 %	18,8 %	20,4 %
Tatverdächtige	28.700	30.962	182.264	27.678	30.784	179.289	28.683	28.726	172.559

Erledigungen, d.h. endgültige Verfolgungsrücktritte bzw. endgültige Verfahrenseinstellungen nach allgemeiner Diversion, werden ebenso wie Verurteilungen als prozentuelle Anteile an den Tatverdächtigen ausgewiesen.[20]

Die Prozentzahlen der *Tabelle 2* zeigen eine mit zunehmender Altersgruppe steigende Diversions- und Verurteilungsquote. Während nur bei rund 15% der jugendlichen Tatverdächtigen das Verfahren durch allgemeine Diversion beendet wird, beträgt dieser Anteil bei Erwachsenen knapp über 20%. Die Quote bei jugendlichen Erwachsenen liegt mit zuletzt rund 19% – sie ist von 2004 auf 2005 sprunghaft gestiegen – dazwischen. Dieses Ergebnis verwundert teilweise. Die gegenüber Erwachsenen geringere allgemeine Diversionsquote bei Jugendlichen lässt sich wohl mit den Sonderbestimmungen der §§ 4 Abs. 2 Z. 2 öJGG (Straflosigkeit von Vergehen 14- und 15-Jähriger) und § 6 öJGG (schlichte Diversion durch Absehen von der Verfolgung) erklären, die einen hohen Anteil der Verfahrenserledigungen bei Jugendlichen einnehmen.[21] Auch der geringe Anteil jugendlicher Verurteilter zeigt, dass die niedrige allgemeine Diversionsquote jedenfalls kein Ausdruck höherer Punitivität bei dieser Altersgruppe ist.

Hingegen ist die geringe Diversionsquote bei jungen Erwachsenen aufklärungsbedürftig. Im Gegensatz zu den beiden anderen Altersgruppen ist nur bei den jungen Erwachsenen in allen untersuchten Jahren – im Ausgangsjahr 2004 besonders deutlich – die Diversionsquote geringer als die Verurteilungsquote. Eine Teilerklärung ist möglicherweise in der unterschiedlichen Deliktsstruktur zu finden, die für junge Erwachsene einen überproportional hohen Anteil an Suchtmitteldelikten zeigt.[22] Bei Verstößen gegen das Suchtmittelgesetz gelangen aber in der Regel nicht die allgemeinen Diversionsbestimmungen zum Einsatz, sondern die Spezialregelungen nach §§ 35 ff. öSMG. Diese Annahme wird einmal durch die Entwicklung der Deliktsstruktur bei jungen erwachsenen Tatverdächtigen gestützt. 2004 betrug der

20 Eine umfassendere Aufgliederung der Verfahrensbeendigungen wie beispielsweise bei Burgstaller & Grafl, 2002, S. 114, ist hier nicht möglich, da den Statistiken für Einstellungen und Verfolgungsverzichte nach §§ 90, 109 öStPO, § 6 öJGG und § 42 öStGB keine Trennung nach Altersgruppen zu entnehmen ist.

21 Vgl. Jesionek, 2007, S. 122.

22 Vgl. dazu *Abbildung 3*.

Anteil wegen Suchtmitteldelikten ermittelter junger erwachsener Tatverdächtiger österreichweit noch 21%, 2006 nur mehr 17%. Die allgemeine Diversionsquote ist im selben Zeitraum von 14% auf 19% gestiegen. Die Annahme lässt sich auch durch einen Blick auf die unterschiedliche regionale Verteilung untermauern.

Tabelle 3: Verfahrenserledigungen 2006, junge Erwachsene

	OLG Wien	OLG Graz	OLG Linz	OLG Innsbruck
Divers. Erledigungen	15 %	20 %	23 %	18 %
Verurteilungen	17 %	21 %	17 %	23 %
Tatverdächtige	11.601	5.602	6.836	4.687

Wie *Tabelle 3* zeigt, ist die allgemeine Diversionsquote – auch im Vergleich zu den Verurteilungen – in jenen OLG-Sprengeln (Linz und Graz) besonders hoch, die bei den Tatverdächtigen einen geringeren Anteil an Suchtmitteldelikten[23] aufweisen. Der OLG-Sprengel Linz ist auch der einzige, der bei jungen Erwachsenen mit 23% einen höheren Anteil diversioneller Erledigungen aufweist als bei Erwachsenen mit 22%, während im OLG-Sprengel Innsbruck die Diversionsquote bei jungen Erwachsenen mit 18% deutlich niedriger ist als bei Erwachsenen mit 25%. Auffällig ist zudem die vergleichsweise hohe Verurteilungsquote im OLG-Sprengel Innsbruck für 2006, die jedoch innerhalb der untersuchten drei Jahre einzigartig ist.[24]

6 Diversionspraxis bei jungen Erwachsenen

6.1 Diversionsanbote und -erledigungen

Ein Blick auf das Verhältnis zwischen den 51.801 Diversionsanboten und 45.031 diversionellen Erledigungen in ganz Österreich 2006 bestätigt die aus den vorigen Jahren bekannte Tatsache, dass mehr als 80% der Diversionsanbote (2006: 87%) auch zu einer endgültigen diversionellen Erledigung führen.[25] Eine Aufgliederung nach Altersgruppen zeigt, dass erstens 10% aller diversionellen Erledigungen Jugendliche betrafen, 12% junge Erwachsene und 78% Erwachsene. Bisherige Globalaussagen zur Anwendung der Diversion in Österreich[26] beziehen sich deshalb – erwartungsgemäß – tendenziell auf die Praxis bei Erwachsenen.

23 Vgl. dazu *Tabelle 1*.

24 Die Verurteilungsquoten in den vier OLG-Sprengeln betrugen 2005 für junge Erwachsene 18% (Wien), 20% (Graz), 19% (Linz) und 20% (Innsbruck). Die entsprechenden Anteile für 2004 waren 18%, 22%, 17% und 19%.

25 Vgl. dazu für die Jahre 2000 bis 2005 Burgstaller, 2007, S. 6.

26 Vgl. etwa Grafl, 2001, S. 411 ff., 2002, S. 413 ff., und Burgstaller & Grafl, 2002, S. 109 ff.

Zweitens ist festzustellen, dass mit höherer Altersgruppe die *„Erfolgsquote"* geringfügig sinkt. Sie betrug bei Jugendlichen im Jahr 2006 93%, bei jungen Erwachsenen 90% und bei Erwachsenen 86%. Vereinfacht gesagt werden also Diversionsverfahren umso erfolgreicher zu einem Abschluss gebracht, je jünger die Tatverdächtigen sind.

6.2Zuständigkeit

Die allgemeinen Diversionsbestimmungen sollen nach ihrer Konzeption hauptsächlich von den Anklagebehörden wahrgenommen werden[27] und fallen nach allen bisherigen empirischen Untersuchungen auch tatsächlich ganz überwiegend in den Zuständigkeitsbereich der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.[28] Die Globalauswertung für das Jahr 2006 bestätigt diesen Trend: 78% der Diversionsanbote wurden von den Anklagebehörden gelegt, lediglich 22% von den Gerichten. Auch eine weitere konzeptionelle Folge lässt sich empirisch belegen: Wie erwähnt, sind die allgemeinen Diversionsbestimmungen aufgrund ihrer gesetzlichen Voraussetzungen auf leichte bis mittlere Kriminalität beschränkt. Daraus ergibt sich ein deutliches Schwergewicht bezirksgerichtlicher Anwendung. 2006 wurden 89% der Diversionsanbote für Delikte ausgesprochen, die in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksgerichte fallen.

Gelten diese Verteilungen in gleicher Weise für alle Altersgruppen? Die nachfolgende *Abbildung 4* gibt die Anteile der Diversionsanbote für die einzelnen Register getrennt für die untersuchten Altersgruppen in Österreich 2006 wieder.

Im Register *„BAZ"* werden Entscheidungen der Staatsanwälte beim Bezirksgericht, im Register *„St"* staatsanwaltschaftliche Entscheidungen beim Gerichtshof erfasst. *„U"* bedeutet bezirksgerichtliche Entscheidungen, *„Hv"* gerichtliche Entscheidungen im Hauptverfahren vor Gerichtshöfen und *„Ur"* gerichtliche Entscheidungen im Vor- und Zwischenverfahren bei Gerichtshöfen.

Abbildung 4 zeigt einerseits, dass zwar die Dominanz der staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen auch unabhängig von der Altersgruppe festzustellen ist. Rund 80% der Diversionsanbote bei Jugendlichen, bei jungen Erwachsenen und Erwachsenen werden von den Anklagebehörden gestellt. Anderseits ist mit zunehmender Altersgruppe eine Verschiebung zu Delikten festzustellen, die in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksgerichte fallen. Diese machen bei Jugendlichen einen Anteil von 65% aus, bei jungen Erwachsenen bereits 87% und bei Erwachsenen 92%. Jugendliche erhalten vor allem von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Gerichtshofverfahren („St") überproportional häufig (29% gegenüber 9% bei jungen Erwachsenen und 5% bei Erwachsenen) ein Diversionsanbot. Dies zeigt meines

27 Vgl. beispielsweise Pilgermair & Loderbauer, 1999, S. 51 ff. sowie den Einführungserlass des BMJ zur Strafprozessnovelle 1999 vom 24. November 1999, JMZ 578.015/35-II 3/1999.

28 Vgl. zuletzt Burgstaller & Grafl, 2002, S. 116.

Abbildung 4

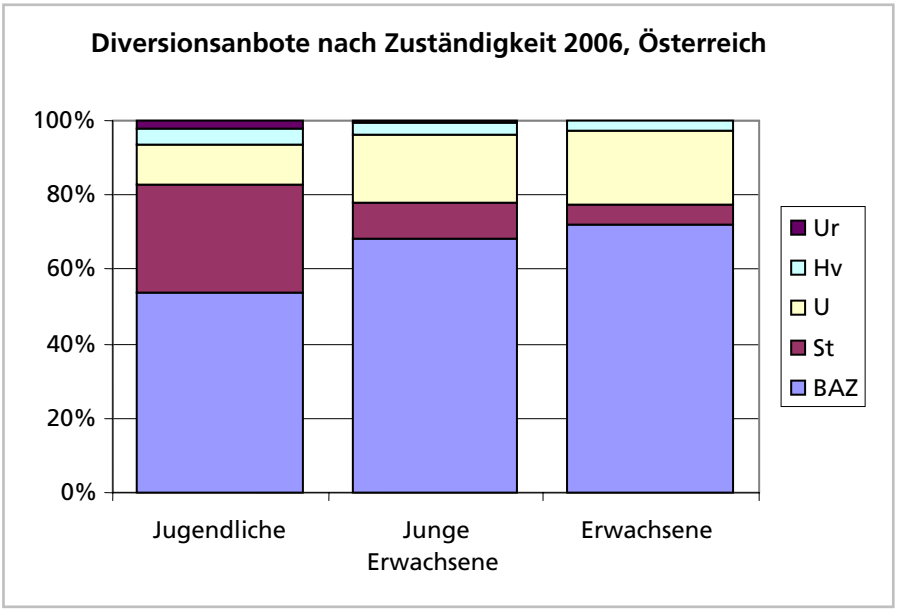

Erachtens, dass bei Jugendlichen – zu Recht – nicht nur Bagatelldelikte, sondern auch mittelschwere Kriminalitätsformen in nennenswertem Umfang diversionell erledigt werden.

6.3 Formen der Diversion

Die österreichische Strafprozessordnung zählt grundsätzlich vier verschiedene Möglichkeiten einer diversionellen Erledigung auf: Zahlung eines Geldbetrages, meist Geldbuße genannt (§ 90c), Erbringung gemeinnütziger Leistungen (§ 90d), Bestimmung einer Probezeit (§ 90f) und Außergerichtlicher Tatausgleich (§ 90g). Da die Bestimmung einer Probezeit auch noch mit der Übernahme bestimmter Pflichten oder der Bestellung eines Bewährungshelfers verbunden sein kann, ergeben sich insgesamt fünf Formen der allgemeinen Diversion. *Abbildung 5* gibt deren prozentuelle Verteilung für alle diversionellen Erledigungen in Österreich 2006 wieder.

Die *Abbildung 5* zeigt den für die Verteilung bei Diversionsanboten bekannten Befund.[29] Rund drei Viertel aller diversionellen Erledigungen in Österreich 2006 betrafen Geldbuße und reine Probezeit, also Probezeit ohne weitere Auflagen.

29 Vgl. zuletzt Burgstaller, 2007, S. 13 f.

Abbildung 5

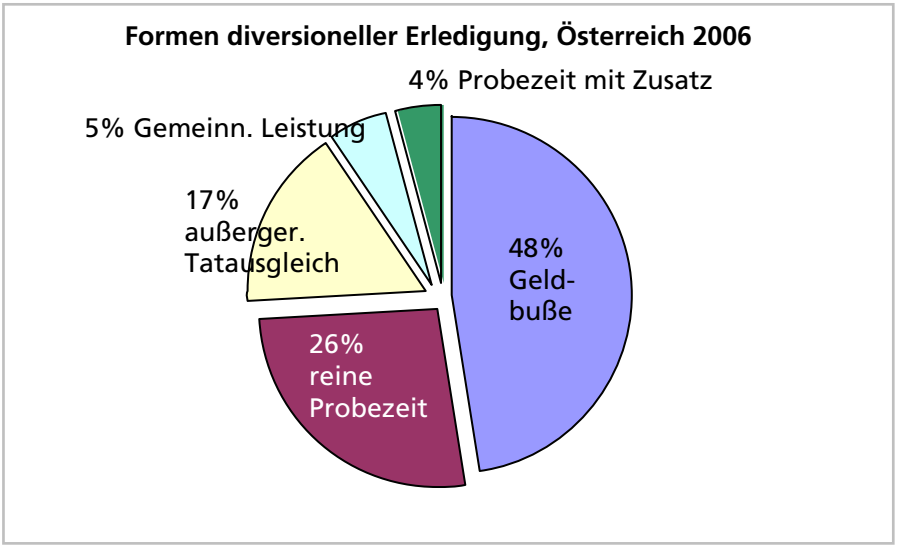

Lediglich in 26% der Fälle handelte es sich um so genannte sozialkonstruktive Diversionsformen, wobei der außergerichtliche Tatausgleich davon den größten Anteil einnimmt.

Die nachfolgende *Abbildung 6* zeigt, ob und wie sich die Verteilung ändert, wenn eine nach Altersgruppen getrennte Darstellung vorgenommen wird.

Die *Abbildung 6* verdeutlicht sehr anschaulich den je nach Altersgruppe unterschiedlichen Einsatz der Diversionsarten. Geldbuße und reine Probezeit machen bei Jugendlichen (J) nur ein Drittel aller diversionellen Erledigungen aus,[30] bei jungen Erwachsenen (JE) bereits zwei Drittel und bei Erwachsenen (E) vier Fünftel. Besonders ausgeprägt ist der Unterschied bei der Geldbuße, deren Anteil bei Jugendlichen nur knapp mehr als ein Zehntel beträgt, bei jungen Erwachsenen bereits fast vier Zehntel und bei Erwachsenen knapp mehr als die Hälfte. Dieser empirische Befund entspricht der gesetzlichen Anordnung, wonach Jugendlichen die Zahlung eines Geldbetrages nur vorgeschlagen werden soll, wenn der Geldbetrag aus Mitteln gezahlt werden kann, über die der Verdächtige selbständig verfügen darf und ohne Beeinträchtigung seines Fortkommens auch verfügen kann (§ 7 Abs. 2 öJGG).

30 Diesen Anteil schätzte Pilgram bereits für das Jahr 2000 in seiner Studie, die im Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich für das Jahr 2000 veröffentlicht wurde (S. 460).

Abbildung 6

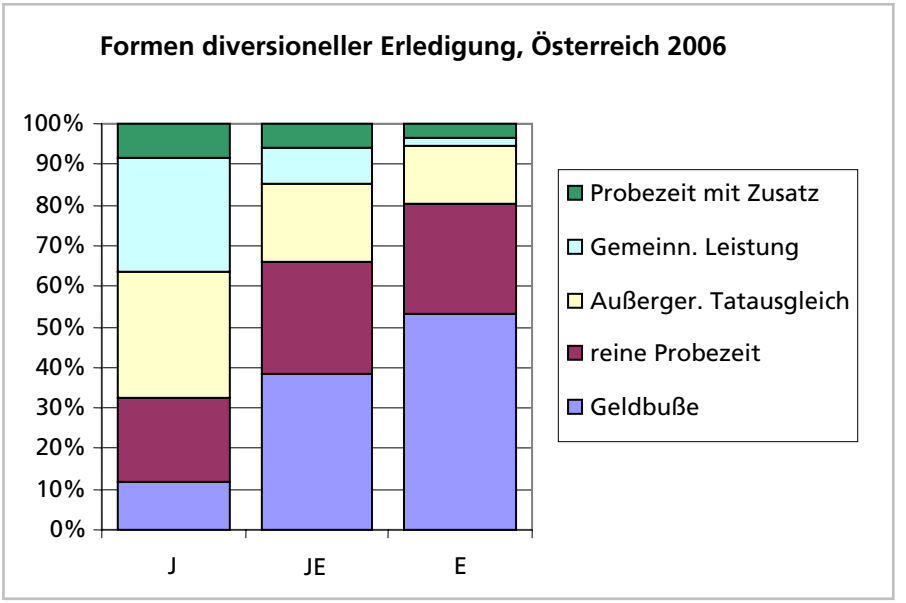

Während bei Erwachsenen und jungen Erwachsenen Geldbuße und reine Probezeit am häufigsten Anwendung finden, ist bei Jugendlichen der Anteil des außergerichtlichen Tatausgleichs an allen diversionellen Erledigungen mit 31% am höchsten, gefolgt von der gemeinnützigen Leistung mit 28%. Bei jungen Erwachsenen machen diese beiden sozialkonstruktiven Formen immerhin noch insgesamt 28% aus, bei Erwachsenen hingegen nur mehr 16%.

Ein kurzer Blick auf die Entwicklung seit 2004 lässt erstens erkennen, dass bei allen drei Altersgruppen der Anteil gemeinnütziger Leistungen gestiegen ist, besonders deutlich (von 22 auf 28%) bei den Jugendlichen. Die Auswirkungen des 2003 an ausgewählten Standorten in Österreich durchgeführten Modellversuchs für gemeinnützige Leistungen[31] sind offensichtlich noch immer durch einen steigenden Anwendungsbereich – vor allem bei jungen Menschen – spürbar.

Zweitens fand eine deutliche Verschiebung von Geldbußen zu reiner Probezeit bei den jungen Erwachsenen statt. Der Anteil von Geldbußen an den diversionellen Erledigungen fiel bei jungen Erwachsenen von 53% (2004) auf 38% (2006), der Anteil reiner Probezeit stieg im selben Zeitraum von 16% auf 27%. Eine mögliche

31 Vgl. dazu Grafl & Stummer-Kolonovits, 2006.

Teilerklärung für den Rückgang der Geldbußenquote könnte der anteilsmäßige Rückgang fahrlässiger Körperverletzungen nach einem Verkehrsunfall sowohl bei den jungen erwachsenen Tatverdächtigen[32] als auch bei den diversionellen Erledigungen[33] für diese Altersgruppe von 2004 auf 2006 sein. Gerade bei dieser Kriminalitätsform kommt nämlich bei jungen Erwachsenen die Geldbuße besonders häufig[34] zur Anwendung.

Bezugnehmend auf die seit Jahrzehnten bekannte Tatsache einer regional unterschiedlichen Sanktionierungspraxis in Österreich[35] gibt die *Tabelle 4* den Einsatz der Diversionsarten getrennt nach OLG-Sprengeln für junge Erwachsene wieder.

Wenn man in einem ersten Schritt die sozialkonstruktiven Erledigungen den Geldbußen und reinen Probezeiten gemeinsam gegenüberstellt, weist der OLG-Sprengel Innsbruck eine Sonderstellung auf. Während in allen drei anderen OLG-Sprengeln außergerichtlicher Tatausgleich, gemeinnützige Leistung und Probezeit mit Zusatz gut ein Drittel der Erledigungen ausmachen, liegt ihr Anteil im OLG-Sprengel Innsbruck bei nicht einmal einem Viertel.

Im Detail betrachtet, weist der OLG-Sprengel Wien einen außerordentlich niedrigen Anteil an Geldbußen und einen besonders hohen Anteil an reiner Probezeit auf. Dies auch deshalb, weil sich in diesem Sprengel die Anwendungshäufigkeit zwischen diesen beiden Diversionsformen seit 2004 besonders stark verschoben hat.[36]

Tabelle 4: Formen diversioneller Erledigung 2006, junge Erwachsene

	OLG Wien	OLG Graz	OLG Linz	OLG Innsbruck
Geldbuße	30 %	43 %	38 %	51 %
Reine Probezeit	34 %	23 %	24 %	26 %
Außerger. Tatausgleich	19 %	19 %	24 %	13 %
Gemeinn. Leistung	9 %	12 %	8 %	7 %
Probezeit mit Zusatz	8 %	3 %	7 %	3 %
Summe	1.785	1.127	1.569	862

32 Ihr Anteil an allen jungen erwachsenen Tatverdächtigen sank von 14% im Jahr 2004 auf 12% im Jahr 2006.

33 Dort sank der Anteil an allen diversionellen Erledigungen bei jungen Erwachsenen sogar von 33% (2004) auf 27% (2006).

34 2004 wurden bei dieser Altersgruppe 76% aller fahrlässigen Körperverletzungen nach einem Verkehrsunfall mit Geldbuße diversionell erledigt, 2006 *„nur“* mehr 62%.

35 Vgl. zuletzt zusammenfassend dazu Hirtenlehner & Birklbauer, 2006, S. 287 ff.

36 2004 waren im OLG-Sprengel Wien noch 54% aller diversionellen Erledigungen Geldbußen und nur 14% reine Probezeit. Auch in allen drei anderen OLG-Sprengeln fand eine Verschiebung von Geldbuße zu reiner Probezeit statt. Die Werte für Geldbuße und reine Probezeit 2004 lauten für den OLG-Sprengel Graz 59% und 8%, für den OLG-Sprengel Linz 43% und 24% und für den OLG-Sprengel Innsbruck 65% und 13%.

Auch bei den sozialkonstruktiven Erledigungsformen sind deutliche Unterschiede zwischen den OLG-Sprengeln festzustellen. Während Linz 2006 den Spitzenplatz beim außergerichtlichem Tatausgleich einnimmt,[37] weist Graz einen relativ hohen Anteil gemeinnütziger Leistungen auf und Wien einen relativ hohen Anteil von Probezeit mit Pflichten und/oder Bewährungshilfe.

6.4 Deliktsstruktur

Im Gegensatz zur Polizeilichen und Gerichtlichen Kriminalstatistik sind der Diversionsstatistik nur sehr eingeschränkt (in nicht einmal der Hälfte der Fälle) deliktsspezifische Informationen zu entnehmen.[38] Von den seit 2004 angeführten elf Deliktsbereichen spielen lediglich zwei, nämlich fahrlässige Körperverletzungen im Zuge eines Verkehrsunfalles ohne Alkoholeinfluss (VKO) sowie Ladendiebstähle (LD), eine quantitativ bedeutsame Rolle. Im Jahr 2006 erfolgten in ganz Österreich 31% aller diversionellen Erledigungen wegen VKO und 9% wegen LD. Weitere 2% waren der Kategorie FAM (Straftaten im Familienkreis)[39] und je 1% den Kategorien LMG (Delikte nach dem Lebensmittelgesetz) und öSMG (Straftaten nach dem Suchtmittelgesetz) zugeordnet.

Wie zu erwarten, unterscheiden sich die einzelnen Altersgruppen in der Deliktsverteilung. Die nächste *Tabelle 5* zeigt dies exemplarisch für das Jahr 2006.

Die letzte Spalte der *Tabelle 5* zeigt, dass mit zunehmendem Alter die ausgewiesenen Delikte eine größere Rolle spielen. Während die gesondert angegebenen Delikte bei Erwachsenen immerhin die Hälfte aller diversionellen Erledigungen abdecken, beträgt dieser Anteil bei jungen Erwachsenen schon nur mehr rund ein Drittel und bei Jugendlichen gar nur mehr rund ein Zehntel. Ist der geringe Anteil Jugendlicher bei Verkehrsunfällen mit ihrer deutlich geringeren Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr zu erklären, verwundert der geringe Anteil beim Ladendiebstahl

Tabelle 5: Diversionelle Erledigungen nach Delikten, Österreich 2006

	LMG	SMG	LD	FAM	VKO	Rest
Jugendliche	0,02 %	1 %	4 %	0,3 %	5 %	89 %
Junge Erwachsene	0,1 %	2 %	7 %	0,5 %	27 %	64 %
Erwachsene	1 %	1 %	10 %	3 %	35 %	50 %

37 Dies liegt daran, daß nur im OLG-Sprengel Linz der Anteil diversioneller Erledigungen durch außergerichtlichen Tatausgleich von 2004 auf 2006 gestiegen ist, während er in allen drei anderen OLG-Sprengeln gefallen ist.

38 Vgl. dazu Burgstaller & Grafl, 2002, S. 117.

39 Eine nähere Spezifizierung ist den Statistiken 2004 bis 2006 nicht zu entnehmen. Anzunehmen ist aber, dass es sich hauptsächlich um (leichte) Gewaltdelikte handelt. Vgl. dazu auch Grafl, 2001, S. 417 Fn. 24.

auf den ersten Blick. Auch wenn man die Zahl der diversionellen Erledigungen auf die Zahl der Tatverdächtigen bezieht, weisen die Jugendlichen einen deutlich unterdurchschnittlichen Anteil auf.[40] Eine Erklärung dafür könnte darin liegen, dass bei Jugendlichen gerade bei Ladendiebstählen andere, weniger eingriffsintensive Erledigungsformen (z.B. Absehen von der Verfolgung gemäß § 6 öJGG) zur Anwendung gelangen.

Die regionale Verteilung der diversionellen Erledigungen nach Delikten für junge Erwachsene soll Aufschluss darüber geben, ob sich die oben in *Tabelle 1* festgestellten Unterschiede in der Deliktsstruktur junger erwachsener Tatverdächtiger bei Diversionsentscheidungen fortsetzen (s. *Tabelle 6*).

Tabelle 6: Diversionelle Erledigungen nach Delikten 2006, junge Erwachsene

	LMG	SMG	LD	FAM	VKO	Rest
OLG Wien	0,2 %	2 %	10 %	0,6 %	22 %	65 %
OLG Graz	0,1 %	0,4 %	4 %	0,2 %	25 %	71 %
OLG Linz	–	1 %	5 %	0,4 %	34 %	59 %
OLG Innsbruck	–	6 %	5 %	1 %	26 %	62 %

Tabelle 6 zeigt anschaulich die unterschiedliche regionale Verteilung der Delikte bei Erledigungen durch allgemeine Diversion. Der OLG-Sprengel Wien weist einen vergleichsweise besonders hohen Anteil diversioneller Erledigungen wegen Ladendiebstahls an allen diversionellen Erledigungen auf, der OLG-Sprengel Linz einen überhöhten Anteil diversioneller Erledigungen wegen fahrlässiger Körperverletzung im Zuge eines Verkehrsunfalls ohne Alkoholeinfluss und der OLG-Sprengel Innsbruck einen hohen Anteil diversioneller Erledigungen wegen Straftaten nach dem Suchtmittelgesetz. Delikte nach dem Lebensmittelgesetz und Straftaten im Familienkreis spielen bei Diversionsentscheidungen für junge Erwachsene in keinem OLG-Sprengel eine quantitativ bedeutsame Rolle.

Angesichts der Tatsache, dass sich der Großteil der diversionellen Erledigungen in der *„Rest"*-Gruppe verbirgt, ist ein unmittelbarer Vergleich mit der in *Tabelle 1* wiedergegebenen Deliktsstruktur bei den Tatverdächtigen nur sehr schwer möglich. Ich habe deshalb den Anteil der diversionellen Erledigungen bei Suchtmitteldelikten, Ladendiebstahl und fahrlässiger Körperverletzung im Zuge eines Verkehrsunfalls ohne Alkoholeinfluss an den wegen dieser Delikte ermittelten Tatverdächtigen[41] berechnet (s. *Tabelle 7*).

40 So wurden von allen 2006 wegen Ladendiebstahls ermittelten Tatverdächtigen bei den Jugendlichen 6% durch allgemeine Diversion erledigt, bei den jungen Erwachsenen 21% und bei den Erwachsenen 25%.

41 Eine kleine Unschärfe ergibt sich bei den Verkehrsunfällen, da bei Tatverdächtigen nicht zwischen Unfällen ohne und mit Alkoholeinfluss getrennt werden kann.

Tabelle 7: Anteil diversioneller Erledigungen an Tatverdächtigen 2006, junge Erwachsene

	SMG	LD	VKO
OLG Wien	2 %	19 %	39 %
OLG Graz	0,7 %	15 %	33 %
OLG Linz	2 %	32 %	46 %
OLG Innsbruck	5 %	24 %	47 %

Bei dieser Berechnung verschiebt sich das Bild bei Ladendiebstählen und Verkehrsunfällen, während bei Suchtmitteldelikten der OLG-Sprengel Innsbruck nach wie vor den höchsten Anteil an diversionellen Erledigungen aufweist. Bei Ladendiebstählen junger Erwachsener erweist sich hingegen der OLG-Sprengel Linz, gefolgt von Innsbruck, als besonders *„diversionsfreudig"*. Rund ein Drittel dieser Fälle wird dort diversionell erledigt. Bei Verkehrsunfällen junger Erwachsener werden in den OLG-Sprengeln Innsbruck und Linz fast die Hälfte aller Fälle mit diversioneller Erledigung abgeschlossen, im OLG-Sprengel Graz *„nur"* ein Drittel.

Wir sehen also zusammenfassend, dass regional unterschiedliche Erledigungsstile bestehen, die nicht – jedenfalls nicht zur Gänze – mit unterschiedlichen Deliktsstrukturen erklärt werden können. Dies bestätigt auch die nächste *Abbildung 7*, die den Anteil der Arten diversioneller Erledigungen bei einem einzigen Delikt, nämlich Ladendiebstählen junger Erwachsener, getrennt nach OLG-Sprengeln wiedergibt.

Die *Abbildung 7* zeigt sehr anschaulich, dass auf Ladendiebstähle junger Erwachsener bei diversionellem Vorgehen ganz überwiegend (zwischen 80 und 88%) mit Geldbuße und reiner Probezeit reagiert wird. Die Gewichtung dieser beiden Diversionsformen ist jedoch regional völlig unterschiedlich. Während im OLG-Sprengel Wien 2006 der Geldbußenanteil bei lediglich 25% und der Anteil reiner Probezeit bei 63% lag, waren in Innsbruck 80% Geldbußen und nur 7% reine Probezeit. Außergerichtlicher Tatausgleich wurde in keinem einzigen Fall angewandt, der Anteil gemeinnütziger Leistungen schwankte 2006 zwischen 9% in Wien und 20% in Graz.[42]

Im Jahr 2004 waren die Unterschiede noch weniger deutlich. Damals hatten Wien und Graz einen Geldbußenanteil von fast 60% und einen Anteil reiner Probezeit von 25 bzw. 12%. Linz wies einen Anteil reiner Probezeit von fast 50% und ein gutes Drittel Geldbußen auf. Innsbruck hatte bereits 2004 einen Geldbußenanteil von 86%. Diese Entwicklung kann mehrere Ursachen haben. Möglicherweise fiel

42 Bei diesen Vergleichen ist zu berücksichtigen, dass die absoluten Zahlen gering und deshalb Schwankungen bei den Anteilswerten vorsichtig zu interpretieren sind. Die Prozentzahlen in *Abbildung 7* beziehen sich auf 185 Personen im OLG-Sprengel Wien, 41 Personen in den OLG-Sprengeln Graz und Innsbruck und 86 Personen im OLG-Sprengel Linz.

Abbildung 7

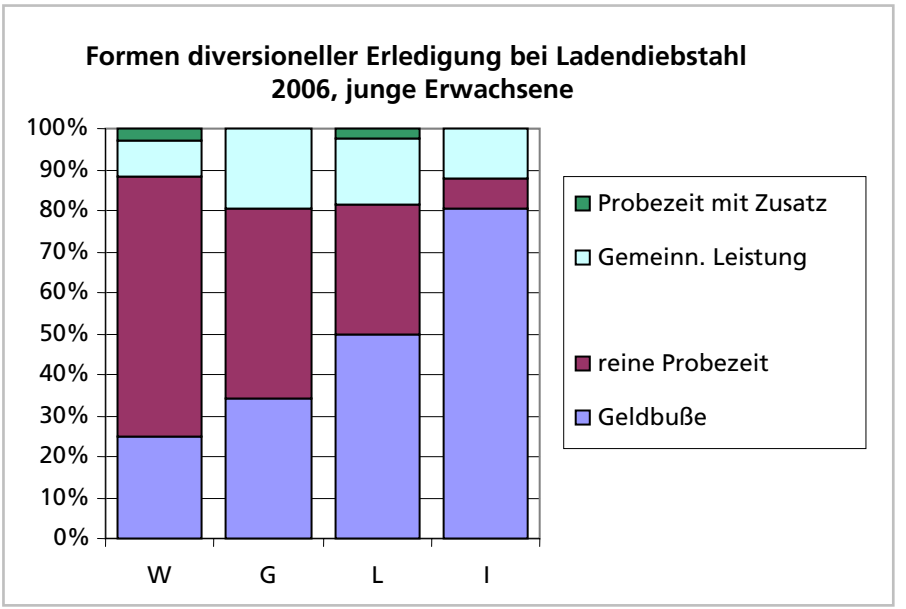

auch die oft geäußerte Kritik an der Geldbußendominanz gerade in den als eher *„streng"* geltenden OLG-Sprengeln Wien und Graz beim Ladendiebstahl auf besonders fruchtbaren Boden.

6.5 Schadensgutmachung

Der letzte Punkt, den ich kurz behandeln möchte, betrifft die Schadensgutmachung. Immerhin ist ein erklärtes Anliegen diversioneller Erledigungen die Förderung der Interessen des Tatopfers,[43] wobei die Schadensgutmachung aus der Sicht des Opfers sicherlich eine zentrale Stelle einnimmt. In der derzeit geltenden Fassung der österreichischen Strafprozessordnung ist eine Weisung zur Schadensgutmachung zu erteilen, soweit diese *„möglich und zweckmäßig"* ist. Diese Formulierung wurde einerseits als zu wenig bindend kritisiert, anderseits verteidigt, um nicht ein als sinnvoll angesehenes diversionelles Vorgehen lediglich am mangelnden Vermögen des Tatverdächtigen scheitern zu lassen.[44] Nach eingehenden Diskussionen wurde eine verschärfte Formulierung in das Strafprozessreformgesetz aufgenommen, so

43 Vgl. dazu § 90i öStPO und Fuchs, 1999, S. 39 ff.
44 Vgl. dazu Birklbauer, 2004, S. 114.

dass ab 2008 die entsprechenden Bestimmungen der öStPO eine Weisung zur Schadensgutmachung vorsehen, soweit nicht aus besonderen Gründen darauf verzichtet werden kann.

Die Diversionsstatistik kennt vier Kategorien:

- „ds1“ (kein Schaden entstanden, Schaden gutgemacht oder Verzicht auf Schadenersatz),
- „ds2“ (Schaden ist durch Dritte gedeckt),
- „ds3“ (Auftrag zur Gutmachung des offenen Schadens erteilt),
- „ds4“ (kein Auftrag zur Gutmachung des offenen Schadens erteilt).

Für die Frage, ob Opferinteressen in ausreichendem Maß bei diversionellem Vorgehen berücksichtigt werden, sind vornehmlich die letzten beiden Kategorien („ds3“ und „ds4“) von Interesse. Nur in diesen Fällen gibt es einen offenen Schaden, der vom Tatverdächtigen – zumindest theoretisch – gutgemacht werden kann. Gesamtauswertungen ergeben, dass insgesamt in weniger als der Hälfte der in Betracht kommenden Fälle auch tatsächlich ein Auftrag zur Schadensgutmachung erteilt wird, wobei Anklagebehörden wesentlich häufiger beauftragen als Gerichte.[45] Im Jahr 2006 wurde von den Anklagebehörden in 55% der in Frage kommenden Fälle ein Auftrag zur Schadensgutmachung erteilt, von den Gerichten jedoch nur in 26%. Möglicherweise ist bei richterlicher Diversion das Faktum der Unmöglichkeit einer Schadensgutmachung häufiger bereits zurzeit des Diversionsanbotes bekannt, weshalb von vornherein die Schadensgutmachung nicht aufgetragen wird, um die an sich erwünschte Diversion nicht scheitern zu lassen.

Es stellt sich nun die Frage, ob der Auftrag zur Schadensgutmachung auch vom Alter des Tatverdächtigen abhängt. Eine Annahme wäre, dass die Schadensgutmachung bei Jugendlichen weniger häufig aufgetragen wird, um die diversionelle Erledigung nicht an deren meist geringen finanziellen Ressourcen scheitern zu lassen. Immerhin ordnet auch das geltende österreichische Jugendgerichtsgesetz an, dass bei diversionellem Vorgehen bei Jugendlichen bei der Schadensgutmachung in angemessener Weise auf deren Leistungsfähigkeit zu achten sei.[46]

Tabelle 8 zeigt genau das Gegenteil meiner Annahme. Während bei Jugendlichen noch in 56% der Fälle mit offenem Schaden ein Auftrag zur Gutmachung erfolgt, sind es bei jungen Erwachsenen 50% und bei Erwachsenen nur mehr 43%. Diese Verteilung ist seit 2004 im Wesentlichen konstant. Wir wissen bereits, dass mit zunehmender Altersgruppe der Anteil an Geldbußen steigt (*Abbildung 6*). Möglicherweise wird in der Praxis bei Geldbußenanboten verstärkt auf eine zusätzliche finanzielle Belastung in Form eines Auftrages zur Schadensgutmachung verzichtet.

45 Vgl. dazu Burgstaller & Grafl, 2002, S. 121, und ergänzt um 2005 Burgstaller, 2007, S. 15.
46 § 7 Abs. 5 öJGG.

Tabelle 8: Schadensgutmachung bei offenem Schaden, Österreich 2006

	J	JE	E
aufgetragen	56 %	50 %	43 %
nicht aufgetragen	44 %	50 %	57 %
offener Schaden	3.330	2.835	15.788

Ein Indiz[47] für diese Annahme ist darin zu sehen, dass im Jahr 2006 bei Diversionsangeboten wegen fahrlässiger Körperverletzung im Zuge eines Verkehrsunfalls ohne Alkoholeinfluss in nur 12% der Fälle mit offenem Schaden die Schadensgutmachung aufgetragen wurde.[48] Bei dieser Deliktsform ist der Anteil von Geldbuße besonders hoch. Er betrug 2006 für ganz Österreich und alle Personen 68%.

Zuletzt wollen wir auch die Schadensgutmachung unter einem regionalen Blickwinkel betrachten und dazu wiederum die jungen Erwachsenen herausgreifen (s. *Abbildung 8*).

Abbildung 8 ist anschaulich zu entnehmen, dass der OLG-Sprengel Wien eine Sonderstellung einnimmt. Während in allen drei anderen OLG-Sprengeln in mehr als der Hälfte der in Frage kommenden Fälle eine Schadensgutmachung aufgetragen wird, liegt der Anteil in Wien bei nicht einmal 40%. Ein Blick auf die beiden Vorjahre bestätigt die Sonderstellung des OLG-Sprengels Wien ebenso wie die regionale Verteilung des Anteils aufgetragener Schadensgutmachung bei den Jugendlichen und Erwachsenen. 2006 wurde Jugendlichen im OLG-Sprengel Wien nur in 32% der Fälle mit offenem Schaden eine Gutmachung desselben aufgetragen, während der Prozentsatz im OLG-Sprengel Graz 57%, im OLG-Sprengel Linz 67% und im OLG-Sprengel Innsbruck gar 77% betrug. Bei Erwachsenen lag der Anteil 2006 in Wien bei 31%, in Linz bei 51%, in Graz bei 55% und in Innsbruck bei 57%.

47 Eine unmittelbare Verknüpfung zwischen Geldbuße und Schadensgutmachung ist der Diversionsstatistik nicht zu entnehmen.

48 Um Mißverständnisse zu vermeiden, sei noch einmal betont, daß sich der Prozentsatz nur auf die Fälle mit offenem Schaden bezieht. Die beiden ersten Kategorien, vor allem jene, wo der Schaden durch eine Versicherung gedeckt ist, sind bereits herausgerechnet!

Abbildung 8

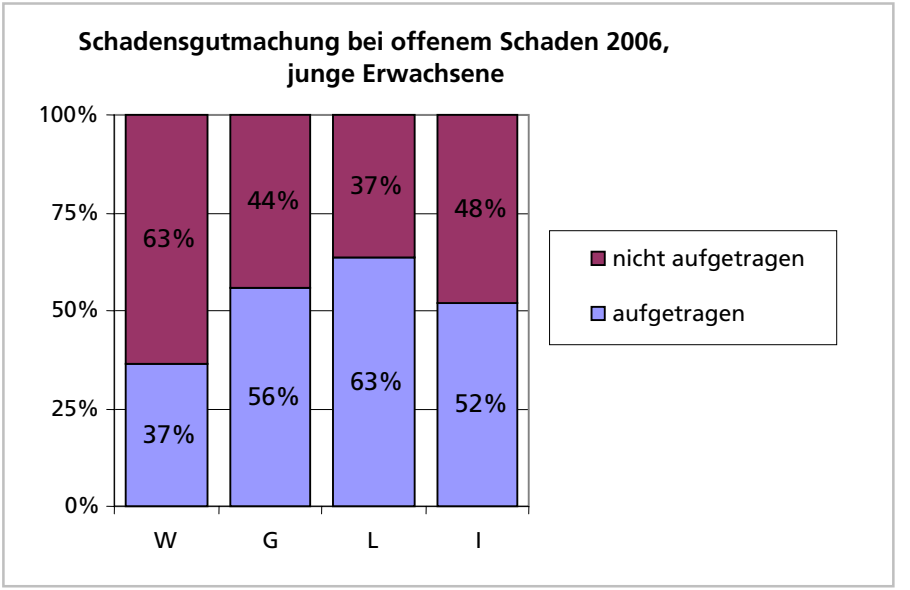

7 Zusammenfassung und Thesen

Kriminalitätsbelastung und Deliktsverteilung bei jungen erwachsenen Tatverdächtigen (18- bis unter 21-Jährige) weisen eine eigenständige Struktur auf, die sich von jenen bei Jugendlichen (14- bis unter 18-Jährige) und Erwachsenen (21-Jährige und ältere) unterscheiden.

Sowohl der Anteil diversioneller Erledigungen nach der österreichischen Strafprozessordnung als auch der Anteil rechtskräftig Verurteilter an der Zahl der Tatverdächtigen ist altersabhängig. Junge Erwachsene weisen eine Diversions- und Verurteilungsquote auf, die höher sind als jene bei Jugendlichen und niedriger als jene bei Erwachsenen. Sie betrugen 2006 je 19%.

Auch die *„Erfolgsquote"*, also der Anteil erfolgreicher Diversionserledigungen an den Diversionsanboten, liegt bei jungen Erwachsenen zwischen jener bei Jugendlichen und Erwachsenen. Der Anteil lag 2006 bei 90%.

Der Einsatz der Diversionsarten ist je nach Altersgruppe unterschiedlich. Sozialkonstruktive Diversionsformen (außergerichtlicher Tatausgleich, gemeinnützige Leistung und Probezeit mit Pflichten bzw. Bewährungshilfe) machen bei jungen Erwachsenen rund ein Drittel aller Erledigungen aus, bei Jugendlichen zwei Drittel und bei Erwachsenen ein Fünftel. Bei jungen Erwachsenen ist überdies seit 2004 der Anteil an Geldbußen stark gesunken, während der Anteil reiner Probezeit deutlich gestiegen ist.

Jungen Erwachsenen wird bei offenem Schaden häufiger eine Schadensgutmachung aufgetragen als Erwachsenen, aber weniger oft als Jugendlichen.

Eine nach Oberlandesgerichtssprengeln getrennte Berechnung ergibt, dass sowohl die Kriminalitätsverteilung bei jungen erwachsenen Tatverdächtigen als auch der Einsatz der Diversionsarten, die Deliktsstruktur bei diversionellen Erledigungen und der Anteil beauftragter Schadensgutmachungen regionale Unterschiede zeigen.

Aus diesen Ergebnissen lassen sich meines Erachtens zwei Thesen ableiten:

1. Junge Erwachsene unterscheiden sich im Kriminalitätsgeschehen von Jugendlichen und Erwachsenen. Diesen Unterschieden wird auch von der Justiz, vor allem im Bereich diversionellen Vorgehens, Rechnung getragen.
   Wenn bereits die Praxis Anlass zur Differenzierung sieht, sollte der Gesetzgeber Überlegungen zur Entwicklung eines eigenständigen Heranwachsendenstrafrechts wieder aufgreifen.[49]
2. Die Diversionspraxis bei jungen Erwachsenen reiht sich in die vielfach festgestellte regional unterschiedliche Strafrechtsanwendung in Österreich ein.
   Zur Überwindung regionaler Unterschiede sollten neben regional aufgegliederten Statistiken verstärkt lokale, regionale und überregionale Diskussionsprozesse in Form von fachlichem Meinungsaustausch, interdisziplinären Gesprächsrunden und Fortbildungsveranstaltungen angeboten und genutzt werden.[50]

LITERATURVERZEICHNIS

Birklbauer, A. (2004). Reform der Diversion? Vorgesehene und diskutierte Änderungen. *Journal für Strafrecht,* (4), 109-115.

Burgstaller, M. (2007). *Diversion in Österreich – eine Zwischenbilanz*. (35. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie). (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Band 132, S. 5-26). Wien & Graz: Neuer Wissenschaftlicher Verlag.

Burgstaller, M. & Grafl, C. (2002). Daten zu Kriminalität und Verurteilungen junger Erwachsener in Österreich. In R. Moos, R. Machacek, R. Miklau, O.F. Müller & H.V. Schroll (Hrsg.), *Festschrift für Udo Jesionek zum 65. Geburtstag* (S. 35-49). Wien & Graz: Neuer Wissenschaftlicher Verlag.

Burgstaller, M. & Grafl, C. (2006). Fünf Jahre allgemeine Diversion. In R. Moos, U. Jesionek & O.F. Müller (Hrsg.), *Strafprozessrecht im Wandel. Festschrift für Roland Miklau zum 65. Geburtstag* (S. 109-129). Innsbruck, Wien & Bozen: Studienverlag.

49 Vgl. Miklau, 2002, S. 145 f.

50 Vgl. dazu auch Grafl u.a., 2007, S. 37 ff.

Einführungserlass des BMJ zur Strafprozessnovelle 1999 vom 24. November 1999, JMZ 578.015/35-II 3/1999.

Fuchs, H. (1999). Diversion und Tatopfer. In R. Miklau & H.V. Schroll (Hrsg.), *Diversion: ein anderer Umgang mit Straftaten* (S. 39-49). Wien: Verlag Österreich.

Fuchs, H. (2002). Reif mit 18? In R. Moos, R. Machacek, R. Miklau, O.F. Müller & H.V. Schroll (Hrsg.), *Festschrift für Udo Jesionek zum 65. Geburtstag* (S. 67-86). Wien & Graz: Neuer Wissenschaftlicher Verlag.

Grafl, C. (2001). Ein Jahr Diversion in Österreich – Anspruch und Wirklichkeit. *Österreichische Juristen-Zeitung (ÖJZ), 56* (11), 411-421.

Grafl, C. (2002). Empirische Daten zur Diversion in Österreich in den Jahren 2001 und 2002. *Österreichische Juristen-Zeitung (ÖJZ), 57* (11), 413-420.

Grafl, C., Gratz, W., Höpfel, F., Hovorka, C., Pilgram, A., Schroll, H.V. & Soyer, R. (2007). Qualitätssicherung in der Strafrechtspflege. Ein Thesenpapier der Kriminalpolitischen Initiative. *Österreichische Richterzeitung, 85,* 37-42.

Grafl, C. & Stummer-Kolonovits, J. (2006). *Reichweitenstudie – gemeinnützige Leistungen.* (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz – Band 121). Wien & Graz: Neuer Wissenschaftlicher Verlag.

Heinz, W. (2007). „Besorgniserregend", „dramatisch" ... Einige aktuelle Daten zur Einordnung und Bewertung der kriminalpolitischen Diskussion. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 18* (1), 65-72.

Hirtenlehner, H. & Birklbauer, A. (2006). Lokale Gerichtskulturen – Die vernachlässigte Perspektive zur Erklärung regionaler Strafdisparitäten. *Journal für Rechtspolitik (JRP), 14,* 287-298.

Jesionek, U. (2007). Jugendgerichtsbarkeit in Österreich. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 18* (2), 121-128.

Kienapfel, D. & Höpfel, F. (2007). *Grundriss des Strafrechts. Allgemeiner Teil.* s(12. Auflage). Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

Miklau, R. (2002). Junge Menschen und das Strafrecht – Perspektiven eines Heranwachsendenstrafrechts in Österreich. In R. Moos, R. Machacek, R. Miklau, O.F. Müller & H.V. Schroll (Hrsg.), *Festschrift für Udo Jesionek zum 65. Geburtstag* (S. 137-147). Wien & Graz: Neuer Wissenschaftlicher Verlag.

Pilgermair, W. & Loderbauer, B. (1999). Diversion aus der Sicht des Staatsanwaltes. In R. Miklau & H.V. Schroll (Hrsg.), *Diversion: ein anderer Umgang mit Straftaten* (S. 51-60). Wien: Verlag Österreich.

Schroll, H.B. (2002). Die strafrechtlichen Sanktionen bei jungen Erwachsenen in Österreich. In R. Moos, R. Machacek, R. Miklau, O.F. Müller & H.V. Schroll (Hrsg.), *Festschrift für Udo Jesionek zum 65. Geburtstag* (S. 189-203). Wien & Graz: Neuer Wissenschaftlicher Verlag.

Verantwortung für junge Volljährige

Die Heranwachsendenregelung im deutschen Strafrecht in der kriminalpolitischen Diskussion

Ineke Regina Pruin

1 Der Inhalt der deutschen Heranwachsendenregelung

Das deutsche Jugendgerichtsgesetz (JGG) schafft in § 1 Abs. 2 mit den *„Heranwachsenden"* eine spezielle Altersgruppe. Sie erfasst alle Delinquenten, die eine Straftat nach dem 18. und vor dem 21. Geburtstag begangen haben. Heranwachsende sind stets strafrechtlich voll verantwortlich – im Gegensatz zu den Jugendlichen, bei denen die strafrechtliche volle Verantwortung nach § 3 JGG gesondert festgestellt werden muss.

Nach § 108 JGG sind bei Straftaten Heranwachsender regelmäßig die speziellen und nach dem Willen des Gesetzes (§ 37 JGG)[1] auch besonders spezialisierten Jugendstrafgerichte zuständig. Diese entscheiden nach den in § 105 JGG normierten Kriterien, ob die Sanktionen für die Straftaten dem Maßnahmenkatalog des Jugendstrafrechts oder dem Sanktionenrecht des allgemeinen Strafrechts entnommen werden. Jugendstrafrechtliche Maßnahmen werden dann verhängt, wenn der junge Erwachsene entweder *„nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen"* als gleichstehend einzuschätzen ist (§ 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG), oder wenn es sich *„nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung"* handelt (§ 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG).

Die Anwendung des materiellen Jugendstrafrechts ermöglicht es dem Jugendrichter, individuell positiv wirkende und wiedergutmachende Sanktionen wie Weisungen nach § 10 JGG (z.B. Arbeitsweisungen, Aufenthaltsweisungen oder die Weisung zur Bemühung um einen Täter-Opfer-Ausgleich), Zuchtmittel nach § 13 JGG (z.B. besondere Auflagen oder Jugendarrest) oder – als Ultima Ratio – auch die Jugendstrafe nach §§ 17 ff. JGG zu verhängen. Dem Richter stehen damit flexible Möglichkeiten zur Verfügung, die individuell auf den jeweiligen Straftäter abgestimmt werden können. Die Anwendung des Erwachsenenstrafrechts lässt dagegen kaum Spielraum für derartige sozial konstruktive Sanktionsformen zu. Im deutschen StGB stehen die Arten der Strafe (Geldstrafe, Freiheitsstrafe und als Nebenstrafe das Fahrverbot) starr fest. Zusätzlich ist der Rahmen für diese Strafen unmittelbar an den erfüllten Straftatbestand gekoppelt.[2] Der Richter ist in diesem Fall also weitaus weniger flexibler, ein individuelles Eingehen auf den Straftäter vergleichsweise schlechter möglich als im Jugendstrafrecht.

---

1 Vgl. zu Anspruch und Wirklichkeit Drews, 2005.

2 Siehe dazu auch unter 4.

2 Historische Entwicklung der Heranwachsendenregelung

Eingeführt wurde die deutsche Heranwachsendenregelung im Jahr 1953. Eine Sonderbehandlung junger Erwachsener im Strafrecht hielt man damals aufgrund der Folgen des 2. Weltkrieges für notwendig – vor allem als Reaktion auf kriegsbedingte Entwicklungsverzögerungen bei jungen Erwachsenen.[3] Gleichzeitig war eine solche Sonderbehandlung junger Erwachsener schon vorher seit der Wende zum 20. Jahrhundert immer wieder gefordert worden, als Antwort auf die sich verändernden Lebensbedingungen der Jugend und der jungen Erwachsenen.[4] So entschied man sich letztendlich dazu, die Heranwachsendenregelung zunächst probeweise einzuführen, bis man genauere empirische Erkenntnisse über die Entwicklung der jungen Erwachsenen im Nachkriegsdeutschland vorlegen konnte.[5]

Die Heranwachsendenregelung ist vor allem in den vergangenen Jahren in die Kritik geraten. Diese Kritik wird leider von außen häufig falsch verstanden und als Argument für rückschrittliche Gesetzesvorschläge missbraucht. Hauptsächlich richtet sie sich gegen den Gesetzeswortlaut des § 105 JGG und die unterschiedliche Anwendung der Vorschrift in der Gerichtspraxis.

3 Die Auslegung der Kriterien des § 105 JGG

Als problematisch hat sich vor allem die Auslegung der Kriterien erwiesen, die § 105 JGG für die Anwendbarkeit von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende aufstellt. Nach Nr. 1 ist der Entwicklungsstand des Heranwachsenden maßgeblich. Psychologen und Psychiater bemühen sich seit der Einführung der Regelung immer wieder darum, Kriterien dafür zu entwickeln, wann der Entwicklungsstand eines Heranwachsenden demjenigen eines Jugendlichen gleich steht.[6] Diese Kriterien werden als zu unbestimmt und auch als zu veraltet kritisiert.[7] Als Folge daraus ist die Rechtsprechung ihnen weitgehend nicht gefolgt, sondern hat eigene Maßstäbe für die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende entwickelt. Danach soll ein Heranwachsender nach Jugendstrafrecht bestraft werden, wenn *„bei ihm Entwicklungskräfte noch in größerem Umfang wirksam“*[8] sind. Da das Wirken von Entwicklungskräften für den gesamten Lebenslauf eines Menschen charakteristisch ist, hat der BGH mit diesem Kriterium zwar die Weichen für eine weitgehende Anwendung des Jugendstrafrechts gestellt, aber eine praktizierbare Auslegung der Gesetzeskrite-

3 Vgl. BT-Drucks. 1/3264, S. 36, ausführlich: Pruin, 2007, S. 8 f.
4 Vgl. Schaffstein, 1959.
5 BT-Drucks. 1/3264, S. 44; Schaffstein, 1959, S. 16.
6 Z.B. Marburger Richtlinien (*MSchrKrim* 1955, S. 60), Esser, Fritz & Schmidt, 1991; Busch & Scholz, 2005.
7 Zusammenfassend Pruin, 2007, S. 18.
8 BGHSt 36 S. 40.

rien kaum erreicht.[9] Weil somit eine einheitliche Auslegung in über 50 Jahren nicht erreicht wurde, ist an der Eignung einer Abgrenzung von unterschiedlichen Entwicklungsständen für die Anwendung von Jugendstrafrecht zu zweifeln.

Auch das zweite Kriterium der Vorschrift, die Jugendverfehlung, ist weitgehenden Deutungen zugänglich. Beispiele aus der Rechtsprechung zeigen, dass es dabei nicht um jugendtypische Kriminalität *„rund um das Auto"* geht, sondern durchaus auch schwerwiegende Taten als *„Jugendverfehlungen"* angesehen werden,[10] wenn sie beispielsweise aus typisch *„jugendtümlichen Beweggründen"* (z.B. Abenteuerlust, oder das Sich-*„Produzieren"*-Wollen etc) begangen werden.[11]

Die Rechtsprechung hat generell eine großzügige Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht gefördert. Unter anderem wurde der Grundsatz formuliert, dass nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten durch Sachverständigengutachten usw. bei nicht zu behebenden Zweifeln über den Reifezustand nach dem Grundsatz *„in dubio pro reo"* Jugendstrafrecht anzuwenden sei.[12]

4 Die Anwendungspraxis

Die bundesweiten Anwendungsquoten im Zeitreihenvergleich zeigen, dass die Strafrechtspraxis die Heranwachsenden immer häufiger in das Jugendstrafrecht einbezogen hat. Hatte die Einbeziehung bis zur Mitte der 60er Jahre noch Ausnahmecharakter, so wird seit Beginn der 80er Jahre die Mehrheit der Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht bestraft. Die Jugendstrafrichter favorisieren also überwiegend eine Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende und lösen die Auslegungsprobleme der Vorschrift gewissermaßen durch eine *„Reform durch die Praxis"* (s. *Abbildung 1*).

Die eigentlich gravierende und entscheidende Kritik an der Heranwachsendenregelung resultiert jedoch nicht aus den oben dargestellten Auslegungsproblemen rund um § 105 JGG, sondern sie basiert auf den im Folgenden dargestellten unterschiedlichen Strategien bei der praktischen Anwendung der deutschen Heranwachsendenregelung (s. *Abbildung 2*).

Länderspezifische Auswertungen belegen demnach eine erhebliche Variationsbreite bei der Anwendung des § 105 JGG.[13] Die Anteile von Einbeziehungen in das Jugendstrafrecht schwankten im Jahr 2006 von 41% in Brandenburg bis zu 88% in Schleswig Holstein. Es ist wenig wahrscheinlich, dass die unterschiedliche Anwendungspraxis auf tatsächlichen Reifeunterschieden basiert. So ist beispielsweise

9 Zur Kritik vgl. z.B. Walter, 1989, S. 576.
10 Vgl. *„Grundsatzurteil"* aus BGHSt 8, S. 90.
11 Z.B. BGHSt 8, S. 91; BGH *StV* 81, S. 537; BGH *NStZ* 1986, S. 550.
12 BGHSt 12, S. 118.
13 Vgl. bereits Xanke, 1979, S. 40; Janssen, 1980, S. 17; Dünkel, 1990, S. 88, und 2003, S. 20; Kröplin, 2002, S. 325, und Heinz, 2001, S. 81.

Abbildung 1: Die strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden 1954-2006: Anteile der nach Jugendstrafrecht bestraften Heranwachsenden an allen verurteilten Heranwachsenden in Prozent, bezogen auf die alten Bundesländer einschließlich Berlin-West, ab 1995 mit Gesamtberlin

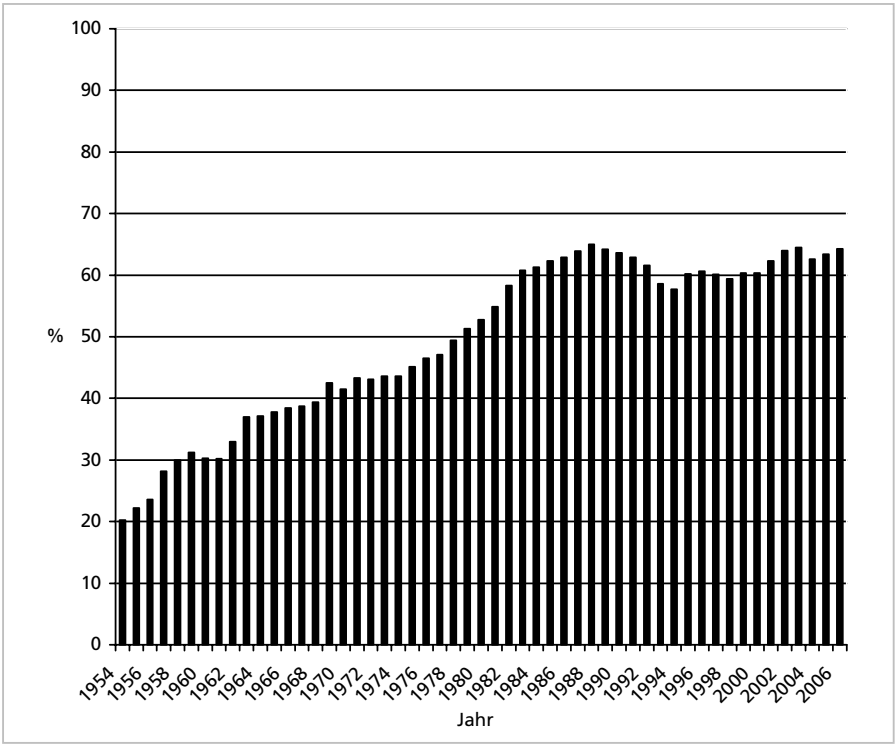

Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik.

nicht ersichtlich, aus welchen Gründen in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein (beide Bundesländer liegen in Westdeutschland und sind Flächenstaaten) Reifeunterschiede so groß sein könnten, dass sie Unterschiede in der Anwendung des § 105 JGG von 43 Prozentpunkten (88% in Schleswig-Holstein und 45% in Baden-Württemberg) nach sich ziehen. Wahrscheinlicher ist dagegen, dass sich unterschiedliche kriminalpolitische Einstellungen in den Bundesländern in den Anwendungsquoten manifestieren. Diese Annahme ist zwar objektiv kaum beweisbar. Anhaltspunkte liefern jedoch Praktikerbefragungen beispielsweise eine telefonische

Abbildung 2: Anteil der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden (in Prozent) an allen verurteilten Heranwachsenden im Bundesländervergleich, 2006

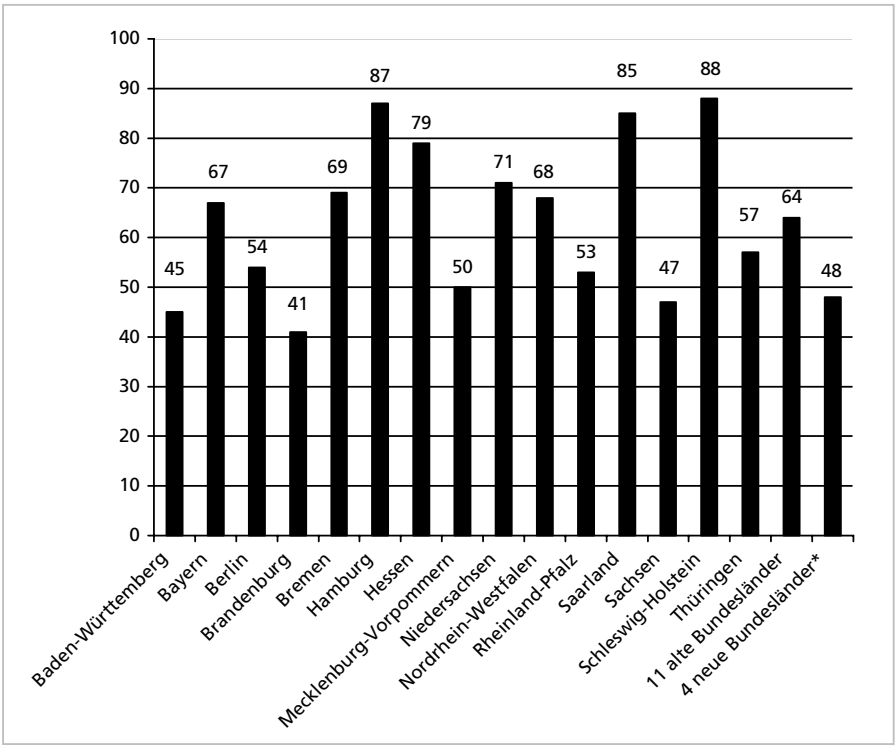

* ohne Sachsen-Anhalt
Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik; Heinz: Konstanzer Inventar Sanktionsforschung: [http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks06.htm#_Toc190516180], Version 1/2008.

Umfrage aus dem Jahr 2003.[14] Diese ergab, dass Staatsanwälte in Schleswig-Holstein die Anwendung des § 105 JGG in erster Linie als eine Frage des Alters ansehen, während Staatsanwälte in Rheinland-Pfalz beispielsweise eher an das Delikt anknüpften (mit dem Auto begangene Straßenverkehrsdelikte werden nach allgemeinem Strafrecht behandelt). Ähnliche Antworten aus demselben Bundesland zeigen, wie sehr die Praxis der Jugendstrafrechtspflege durch die allgemeine kriminalpolitische Einstellung in der jeweiligen Umgebung geprägt wird.[15]

14 Vgl. Pruin, 2007, S. 94.
15 Weitergehend z.B. Janssen, 1980, S. 176 f. m.w.N.

Weitere Analysen demonstrieren jedoch, dass durch die unterschiedlichen Anwendungsquoten in den einzelnen Bundesländern zumindest nicht nur kriminalpolitisch unterschiedliche Einstellungen zur Heranwachsendenregelung in den einzelnen Bundesländern sichtbar werden (s. *Abbildung 3*).

Abbildung 3: Anteil der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden (in Prozent) an allen verurteilten Heranwachsenden nach Deliktsgruppen, 2006

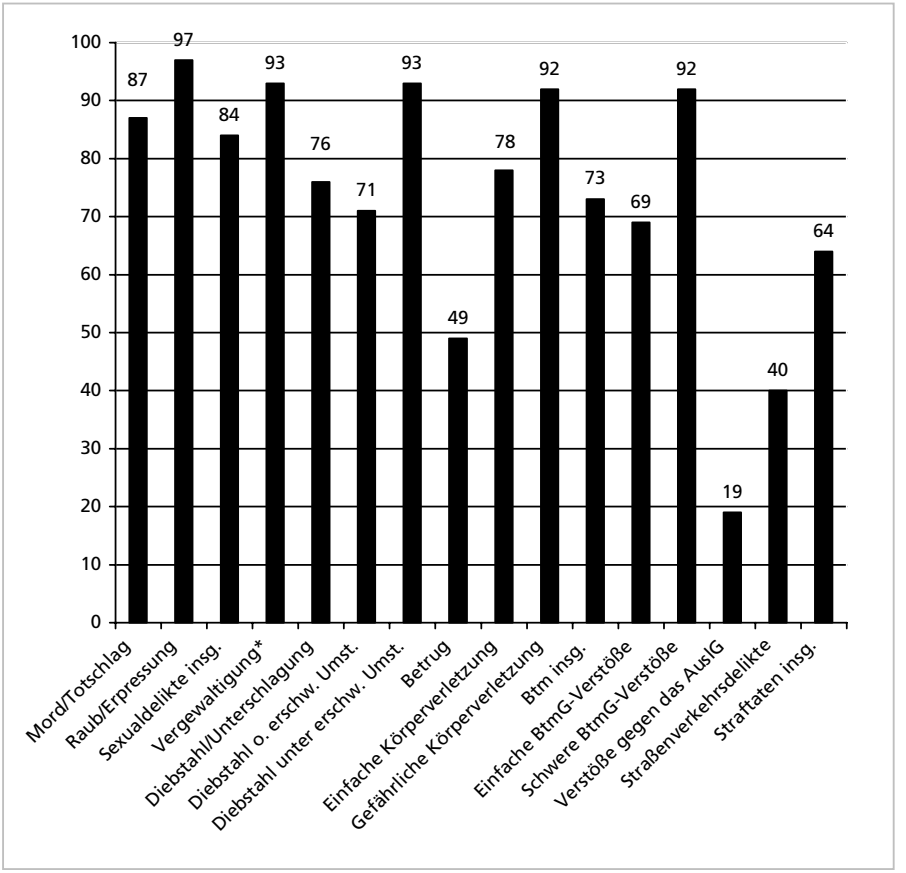

* Vergewaltigung: Ab 1997 sexuelle Nötigung und Vergewaltigung
Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik

Deliktsspezifische Analysen ergeben demnach ebenfalls große Unterschiede in der Anwendung des § 105 JGG.[16] Aus der *Abbildung 3* wird ersichtlich, dass nicht die besonders schweren Delikte von den Jugendrichtern nach Erwachsenenrecht sanktioniert werden, sondern vielmehr die Bagatelleigentumsdelikte und insbesondere die Straßenverkehrsdelikte. Eine Erklärung hierfür ist anhand von zwei Besonderheiten des Jugendstrafrechts im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht zu finden: Zum einen gelten im Jugendstrafrecht die Strafrahmen nicht. Das bedeutet, dass der Richter bei einer Anwendung von Jugendstrafrecht beispielsweise bei einem schweren Raub nicht die Mindeststrafe von 3 oder gar 5 Jahren verhängen muss, sondern er eine Jugendstrafe zur Bewährung oder sogar eine andere ambulante Sanktion des Jugendstrafrechts wählen kann.

Zum anderen fehlt es im Jugendstrafrecht an der Möglichkeit, in einem schriftlichen Strafbefehlsverfahren eine Geldstrafe zu verhängen. Dieses fehlende summarische Verfahren wirkt sich bei den leichteren Delikten und vor allen bei den Massendelikten des Straßenverkehrs in Richtung einer vermehrten Anwendung des Erwachsenenstrafrechts aus.[17] In einigen Bundesländern wird das Strafbefehlsverfahren häufiger angewendet als in anderen. Diese Praxis wird teilweise auf Überlastungen der Gerichte oder besondere Zuständigkeitsverteilungen bei der Staatsanwaltschaft zurückgeführt.[18] Es ist deshalb zu vermuten, dass pragmatische und bürokratische Routinen häufig einen großen Anteil an den Anwendungsunterschieden zwischen den einzelnen Bundesländern haben.

Die Beispiele aus der Anwendungspraxis[19] verdeutlichen, dass bei der Anwendung der Heranwachsendenregelung Ungleichbehandlungen vorhanden sind, die sich nicht mit dem Gesetzeswortlaut des § 105 JGG vereinbaren lassen. Sicherlich ist § 105 JGG nicht das einzige Gesetz, das jenseits der normierten Kriterien angewendet wird (Gleiches geschieht z.B. bei der Verhängung von Untersuchungshaft, die häufig aus anderen als den gesetzlichen Haftgründen verhängt wird, so genannte *„apokryphe Haftgründe“* wie z.B. der Geständnisdruck oder der Missbrauch der Untersuchungshaft als *„short sharp shock“*). Dennoch ist es fraglich, ob eine derart unterschiedliche regionale Handhabung eines Bundesgesetzes hinnehmbar und notwendig ist.

16 Vgl. auch Dünkel, 1990, S. 89 und 1993, S. 141; Heinz, 2001, S. 81; Xanke, 1979, S. 97.

17 Kölbel, 1998; Ostendorf, 2007, Grdl. zu § 79; Eisenberg, 2007 § 105 Rn. 5 und § 109 Rn. 18 f., Dünkel, 1990, S. 90.

18 Vgl. Kölbel, 1998, S. 11; zusammenfassend: Pruin, 2007 S. 91 ff.

19 Zu weiteren Ungleichbehandlungen aufgrund des Geschlechts oder der Nationalität vgl. Pruin, 2007, S. 72 ff.

5 Interdisziplinäre Erkenntnisse zur Altersgruppe der Heranwachsenden

Da die Jugendstrafrechtspraktiker und auch die Jugendstrafrechtswissenschaftler von der Richtigkeit einer Sonderbehandlung Heranwachsender im Jugendstrafrecht überzeugt sind, wird in der wissenschaftlichen Diskussion nicht das *„ob"*, sondern lediglich das *„wie"* einer Heranwachsendenregelung diskutiert.

In einer Reformdiskussion über das *„wie"* der Bestrafung Heranwachsender dürfen die vorhandenen empirischen Erkenntnisse zur besonderen Situation dieser Altersgruppe keinesfalls unberücksichtigt bleiben. Interessant sind deshalb Ergebnisse zum *„Heranwachsen"* in der heutigen Gesellschaft aus der Kriminologie, der Psychologie und der Soziologie.

a) Kriminologische Forschungsergebnisse

Analysen der Verurteiltenbelastungsziffern[20] verdeutlichen, dass die Altersgruppe der Heranwachsenden seit Jahrzehnten die kriminalitätsbelastete Altersgruppe darstellt.[21] Prof. Dr. Heinz hat für das Jahr 2003 eine Grafik (*Abbildung 4*) erstellt, für die er die Belastungsziffern nach genauer aufgeschlüsselten Altersgruppen berechnet hat.

Die dargestellten Zahlen verdeutlichen, dass die Kriminalitätsbelastung im Lebenslauf eine Kurve beschreibt. Bei Männern steigt die Belastung vom 14. Lebensjahr, also mit dem Beginn der Strafmündigkeit, steil an, erreicht im jungen Erwachsenenalter ihren Gipfel, fällt dann während der dritten Lebensdekade zunächst leicht, dann stark ab. Diese Alterskurven lassen also darauf schließen, dass ein großer Teil des registrierten kriminellen Verhaltens auf bestimmte Altersphasen beschränkt bleibt und somit ein so genanntes *„passageres Phänomen"* darstellt. Diese auf statistischen Auswertungen beruhenden Alterskurven finden sich auch im internationalen Vergleich.

Die Auswertung der deutschen Strafverfolgungsstatistik zeigt darüber hinaus ein weiteres interessantes Ergebnis für die Entwicklung der Kriminalität junger Erwachsener. Danach hat sich der Höhepunkt der kriminellen Aktivität in den vergangenen Jahrzehnten beständig nach rechts verschoben. Während die Spitze der Kriminalitätsbelastung zwischen 1960 bis 1980 bei etwa 21 Jahren lag – und damit mit der Anwendungsobergrenze für das Jugendstrafrecht zusammenfiel – findet man sie 1990 und 2000 eher bei 25 Jahren, also in einem Alter, in dem seit langem unwiderruflich Erwachsenenstrafrecht angewendet werden muss.

Die Struktur der registrierten Kriminalität Heranwachsender wird im Übrigen den deutschen Analysen zufolge von den weniger schweren Eigentums- und Vermögensdelikten dominiert, wenn auch Gewalt- und Betäubungsmitteldelikte eine größere Rolle spielen als bei Jugendlichen.[22]

---

20 Anzahl der Verurteilten pro 100.000 derselben Bevölkerungsgruppe.

21 Statistisches Bundesamt, *Strafverfolgungsstatistik*.

22 Heinz, 2003 S. 36 f. (Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung Schaubild 10).

Abbildung 4: Belastungszahlen für Deutsche nach Geschlecht und Altersgruppe für das Jahr 2003

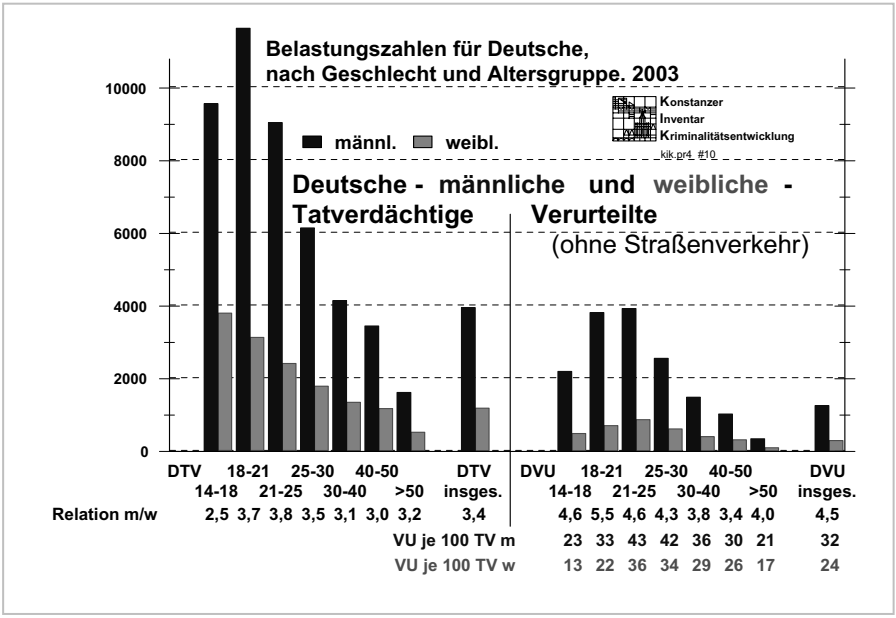

Quelle: Heinz, 2003, *Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung, Abb. 7* (mit freundlicher Überlassung)

Das Bild eines fließenden Übergangs von der Jugend- zur Erwachsenenkriminalität zeichnen auch Dunkelfelduntersuchungen.[23] Auf diese Weise wird die so genannte Episodenhaftigkeit der Jugendkriminalität bestätigt (und zwar selbst für die in die Diskussion geratenen so genannten Mehrfachauffälligen oder Intensivtäter).

Nach den kriminologischen Untersuchungen sind also Veränderungen in der Kriminalitätsentwicklung junger Menschen sichtbar. Diese deuten darauf hin, dass Argumente wie die *„Ubiquität“* und die *„Episodenhaftigkeit“*, die für eine Sonderbehandlung Minderjähriger im Strafrecht angeführt werden, heute auch und in besonderem Maße für die Altersgruppe der Heranwachsenden – und sogar darüber hinaus! – sprechen.

23 Heinz, 2003, S. 76 m.w.N. Der Höhepunkt der erfragten/erfragbaren Delinquenz wird hier bereits im Alter von ca. 16 Jahren erreicht, vgl. Heinz, 1995, S. 123. Zur Methodik und den Problemen der Dunkelfeldforschung vgl. Kreuzer, 1994.

b) Psychologische und soziologische Forschungsergebnisse

Auch die psychologische und soziologische Jugendforschung zeigt eine starke Veränderung der Lebenswelten junger Erwachsener.

In der Psychologie wird davon ausgegangen, dass der Übergang von der Kindheit in das Erwachsensein durch die Entwicklung einer eigenständigen Identität erfolgt. In der Entwicklungspsychologie rücken dabei seit der Mitte des 20. Jahrhunderts soziologisch orientierte Jugendtheorien in den Mittelpunkt des Forschungsinteresses. Sie betonen den Einfluss sozialer Umgebungsfaktoren auf die Entwicklung und die besondere Individualität von Entwicklungsschritten durch wechselnde Lebenskontexte, Anforderungen, Informationsangebote und Erfahrungen.[24]

Die Analyse deutscher soziologischer Untersuchungen demonstriert, dass eben diese soziale Umwelt sich in den vergangenen 50 Jahren stark verändert hat. Die Wandlungen vollzogen sich vor allem in den Bereichen, die für die Integration in die Erwachsenengesellschaft – und damit für den Aufbau einer eigenen, unabhängigen Identität – als besonders bedeutsam angesehen werden. So hat sich beispielsweise der Zeitpunkt deutlich verschoben, in dem Jugendliche bzw. junge Erwachsene in das Erwerbsleben eintreten und damit in der Lage sind, zumindest finanziell eine eigene Identität aufzubauen. In den 50er Jahren schlossen in Deutschland mehr als 70% der Jugendlichen im Alter von 14-15 Jahren die Schule ab, um anschließend direkt in die Berufswelt einzutreten.[25] Heutzutage gehen deutsche Soziologen davon aus, dass eine Arbeitsstelle, die eine finanzielle Eigenständigkeit auf eine gewisse Dauer ermöglicht, in der Regel erst mit über 25 Jahren eingenommen wird.[26]

Begründet wird diese Entwicklung zum einen damit, dass Arbeitsplatzveränderungen in den vergangenen 50 Jahren immer höhere Qualifikationen der Arbeitnehmer erforderten, so dass neben dem allgemeinen Schulwesen berufliche Ausbildungssysteme und akademische Studiengänge immer mehr an Gewicht gewinnen.[27] Zum anderen werden schulische und berufliche Ausbildungswege aber seit Mitte der 70er Jahre möglicherweise auch absichtlich verlängert, um das Berufssystem nicht noch weiter zu überlasten. Verstärkt wird diese Entwicklung vor allem durch das – europaweit vorhandene – Problem der Jugendarbeitslosigkeit.[28]

Als weiterer wichtiger Aspekt für die Entwicklung einer eigenen Identität wird die Ablösung von der *„Ursprungsfamilie“* angesehen, die sich nach traditionell soziologischer Sichtweise durch die Gründung einer neuen, eigenen Familie oder durch die feste Bindung an einen Partner zeigt. Auch hier zeigen sich in heutiger Zeit nach deutschen Analysen bedeutsame Veränderungen. Danach hat sich sowohl

---

24 Vgl. Darstellungen bei Oerter & Montada, 2008; Fend, 2003; Hurrelmann, 2007.
25 Grunert & Krüger, 2000, S. 199.
26 Hurrelmann, 2007, S. 39.
27 Grimm, 1985, S. 299.
28 Wahler, 2000, S. 183 f.

das Durchschnittsalter der Mütter bei der Geburt ihres ersten Kindes als auch das durchschnittliche Heiratsalter nach deutschen Untersuchungen deutlich nach oben verschoben.[29] Darüber hinaus haben sich die Lebenskonzepte in den vergangenen 50 Jahren so sehr verändert, dass Soziologen einen Wandel von einer *„Normalbiografie"* zu einer *„Patchworkbiografie"* erkennen. Früher, also bis in die 50er Jahre hinein, war es normal, dass einzelne Lebenslaufereignisse in einer bestimmten Reihenfolge erledigt wurden (Schulabschluss, erste sexuelle Erfahrungen, erst einige Jahre nach Abschluss der Berufsausbildung wurde das Elternhaus verlassen und bald darauf eine eigene Familie gegründet). Heute kann eine derartige Reihenfolge der Lebenslaufereignisse in der Regel nicht mehr aufgestellt werden. Die *„Statuspassage Jugend"* als relativ kurzer Lebensabschnitt von geringer Eigenständigkeit, der in erster Linie als Vorbereitungs- bzw. Einstiegsphase in das Erwachsenenleben angesehen wurde, hat sich insgesamt ausgeweitet. Gesamtgesellschaftliche Individualisierungstendenzen haben zudem offenbar zu einer Entstrukturierung und Destandardisierung dieser Lebensphase geführt.[30] Manche Erfahrungen, die ehemals den Erwachsenen vorbehalten blieben, werden heute relativ früh gemacht. Die *„Rollen"*, die für den Aufbau einer eigenen und selbständigen Identität bedeutsam gehalten werden, werden allerdings heutzutage im Durchschnitt vergleichsweise spät eingenommen werden.

Die hier vorgestellten interdisziplinären Forschungsergebnisse offenbaren in der gebotenen Kürze,[31] in welcher besonderen Lebenslage sich junge Erwachsene heutzutage befinden. Unsicherheiten über die Zukunft sowie Abhängigkeiten, die die Manifestation einer eigenen Identität verhindern, haben heute über einen langen biographischen Zeitraum Bestand und sind nicht mit dem Erreichen der Volljährigkeit abgeschlossen. Das was früher *„normal"* war für die Kindheit und das Jugendalter gilt damit heutzutage auch für das junge Erwachsenenalter. Die Argumente, die für eine Sonderbehandlung Minderjähriger im Strafrecht angeführt werden, gelten deshalb heutzutage auch für junge Erwachsene.

Die Erreichung einer gewissen Stabilität im Lebenslauf hat darüber hinaus auch nach neueren kriminologischen Theorien einen besonderen Einfluss auf das kriminelle Verhalten von Menschen. Den *„Lebenslauftheorien"* von Sampson und Laub zufolge[32] können bestimmte Faktoren ausgemacht werden, die für den Abbruch einer kriminellen Karriere quasi auf *„natürlichem Wege"* (also ohne Eingreifen des Staates) verantwortlich sind. In erster Linie geht es dabei um Bindungen. Familie, Kinder, aber auch eine zufriedenstellende Arbeitssituation können den Ergebnissen zufolge zum Abbruch der kriminellen Karriere führen.[33]

---

29 Statistisches Bundesamt, *Bevölkerungsstatistik*.
30 Grunert & Krüger, 2000 S. 199.
31 Ausführlicher Pruin, 2007, S. 156 ff.
32 Vgl. Laub & Sampson, 2003; für Deutschland bestätigt durch Stelly & Thomas, 2001.
33 Laub & Sampson, 2003, S. 40 ff.

6 Kriminalpolitische Diskussion

Die interdisziplinären Ergebnisse demonstrieren, dass im Heranwachsendenalter die Entwicklung einer eigenen Identität sowie die Erreichung einer gewissen Stabilität auch im Hinblick auf die individuelle Kriminalitätsentwicklung von besonderer Bedeutung sind. Deshalb ist bei krimineller Auffälligkeit eine vorsichtige strafrechtliche Intervention mit flexiblen, unterstützenden und rehabilitierenden Maßnahmen eher angezeigt als vorwiegend repressiv wirkende Maßnahmen mit ihren bekanntermaßen eher integrationsverhindernden Folgen. Das ist auch die Meinung, die bisher von der weit überwiegenden Jugendstrafrechtspraxis und -wissenschaft geteilt wird. Sie fordern deshalb eine Reform der Heranwachsendenregelung in die Richtung, dass Heranwachsende ausnahmslos in das Jugendstrafrecht einbezogen werden.[34]

In der politischen Diskussion werden dagegen andere Argumente geltend gemacht. Die Gesetzesinitiative einiger Bundesländer[35] will beispielsweise die weitgehende Abschaffung der Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende durchsetzen. Die Gesetzesinitiativen *„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Jugendstrafrechts und zur Verbesserung und Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens"* bzw. *„Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz"* fordern maßgebliche Änderungen für den strafrechtlichen Umgang mit Heranwachsenden. Nach beiden Vorschlägen soll der § 105 JGG dahingehend geändert werden, dass die Anwendung von allgemeinem Strafrecht auf Heranwachsende zukünftig die Regel und nur bei erheblicher *„Verzögerung in der sittlichen oder geistigen Entwicklung"* und wenn *„deshalb eine erzieherische Einwirkung geboten ist"*, das Jugendstrafrecht anzuwenden sei. Außerdem soll nach beiden Vorschlägen bei schweren Verbrechen Heranwachsender, bei denen ausnahmsweise Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt, eine Jugendstrafe von bis zu 15 Jahren anstelle der bisherigen 10 Jahre verhängt werden können.

Begründet werden die Gesetzesanträge mit einem Anstieg der Jugendkriminalität, dem durch besonders harte und damit abschreckende Maßnahmen begegnet werden soll. Speziell im Hinblick auf die Änderung der Heranwachsendenregelung wird angeführt, dass der historische Gesetzgeber die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende lediglich für den Ausnahmefall vorgesehen habe und dass eine Bestrafung Heranwachsender nach allgemeinem Strafrecht angemessen sei, weil diese Altersgruppe mit dem Eintritt der Volljährigkeit alle Rechte und Pflichten eines mündigen Staatsbürgers übernehme. Außerdem dürften Heranwachsende als Volljährige nicht einem Erziehungsstrafrecht unterworfen werden. Darüber hinaus

34 Z.B: 26. Deutscher Jugendgerichtstag, dokumentiert in *ZJJ* 2004, S. 441 ff.; Sonnen, 2002, S. 166 f.; Heinz, 1998, S. 436 ff.; Dünkel, 2003, S. 25; Walter, 2001, S. 770.

35 BR-Drs. 312/03 und 238/04, erneut eingebracht durch BR-Drs. 44/06 bzw. 888/05. In die gleiche Richtung gehen auch die Wahlkampfargumente von Roland Koch Anfang Januar 2008, siehe zusammenfassend Themenschwerpunkt *ZJJ* 2008, S. 60 ff.

gebiete es die so genannte *„Einheit der Rechtsordnung"*, Heranwachsende als Erwachsene zu behandeln. Auch entwicklungspsychologisch sei eine Gleichbehandlung von Heranwachsenden und Jugendlichen nicht gerechtfertigt. Eine Anwendung des Höchstmaßes auf 15 Jahre sei erforderlich, weil mehrere brutale Mordfälle in der Vergangenheit bewiesen hätten, dass in der richterlichen Praxis ein Bedürfnis nach höheren Strafmaßen bestünde. Auch wird der *„verbesserte Schutz der Bevölkerung vor hochgefährlichen Straftätern"* für eine Erhöhung des Strafrahmens angeführt.

Aus kriminologischer Sicht provozieren diese Argumente lauten Widerspruch. Schon der behauptete starke Anstieg der Jugendkriminalität ist durch die Wissenschaft bereits häufig relativiert worden.[36] Den Befürwortern einer darauf basierenden Jugendstrafrechtsänderung wird ein zu unkritischer Umgang mit den Kriminalstatistiken vorgeworfen. Kriminologen verweisen auf die Unvollständigkeit des vorhandenen Datenmaterials aufgrund der fehlenden Berücksichtigung des Dunkelfeldes, Veränderungen im Anzeige- und Registrierverhalten soweit von Wanderungsbewegungen durch Flüchtlinge und Aussiedler.[37] Während sich die politischen konservativen Vertreter vor allem auf Daten der PKS stützen, relativieren Kriminologen deren Zahlen mit Hilfe von Verurteiltenquoten. Weil aufgrund des unvollständigen Datenmaterials ein Anstieg der Jugendkriminalität in Deutschland letztendlich weder bewiesen noch geleugnet werden kann, scheint eine auf ein derart schwaches Argument gestützte Begründung einer Gesetzesreform wenig sinnvoll zu sein.

Darüber hinaus ist es ebenfalls mehr als zweifelhaft, dass das Prinzip der Abschreckung vor allem bei jungen Menschen wirksam ist.[38] Die wenigen aus der Wirkungsforschung vorhandenen Ergebnisse deuten darauf hin, dass vor allem im Jugendstrafrecht bei härteren Strafen die Rückfallquoten höher sind.[39] Diese Ergebnisse lassen also nicht erwarten, dass eine Anwendung von Erwachsenenstrafrecht zu einer besseren Legalbewährung führen würde.

Außerdem ist schon fraglich, ob die Anwendung von Erwachsenenstrafrecht tatsächlich *„härter"* ist. Unabhängig von der Frage, ob es *„leichter"* ist, eine repressive Sanktion auf sich zu nehmen, als an einer *„ambulanten Maßnahme"* teilzunehmen, gibt es empirische Ergebnisse dazu, dass nach allgemeinem Strafrecht generell nicht härter sanktioniert wird als nach Jugendstrafrecht, sondern dass teilweise die Sanktionierung nach Erwachsenenstrafrecht zu kürzeren Strafen führt.[40] Diese Ergeb-

36 Vgl. z.B. Heinz, 1998, S. 400 ff.; Heinz, 2008; Dünkel, Gebauer & Geng, 2007, S. 50 ff.

37 Heinz, 1998, S. 401 ff. mit vielen weiteren Nachweisen, Ostendorf, 2000, S. 105; Kritisch: Pfeiffer & Wetzels, 1997, S. 15.

38 Z.B. Heinz, 1998, S. 420; Heinz, 2008; Dünkel, 1990, S. 124 ff.; Ostendorf, 2000, S. 106; Sonnen, 2003, S. 473.

39 Vgl. z. B: Jehle, Heinz & Sutterer, 2003; Ostendorf, 2007, Grundlagen zu §§ 5-8 und Grundlagen zu §§ 13-16; Stelly & Thomas, 2001, S. 38.

40 Vgl. z.B: Schaffstein & Beulke, 2002, S. 75, und Eisenberg, 2007, § 105 Rn. 36 m.w.N.

nisse lassen damit bezweifeln, dass die durch die Gesetzesentwürfe beabsichtigte Strafschärfung durch die Herausnahme der Heranwachsenden aus dem Jugendstrafrecht überhaupt erreicht werden könnte.

Nach aktueller Forschungslage eignen sich damit weder das Argument der general- oder spezialpräventiven Wirksamkeit noch das Argument der *„Härte"* der Strafe für die Entscheidung für oder gegen eine Herausnahme der Heranwachsenden aus dem Jugendstrafrecht. Deshalb sollte die Argumentation mit dem angeblich *„besseren Recht"* in der Diskussion von beiden Seiten mit Vorsicht verwendet werden. Einen richtigen Ansatzpunkt bilden vielmehr die Besonderheiten des jeweiligen Rechts: Wie bereits anfangs erwähnt, existieren die beiden wesentlichen Sanktionen des Erwachsenenstrafrechts (Freiheits- und Geldstrafe) im Jugendstrafrecht ebenfalls. Es geht bei der Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende also nicht um schwächeres, sondern um anderes Strafen. Das Jugendstrafrecht wird dabei durch eine besondere Flexibilität im Umgang mit dem Straftäter geprägt.

Die weiteren Argumente für eine Herausnahme der Heranwachsenden aus dem Jugendstrafrecht sind ebenso wenig haltbar. So wird das Bedürfnis nach einer Höchststrafenerhöhung für Heranwachsende, die nach Jugendstrafrecht bestraft werden, durch Forschungsergebnisse ganz eindeutig widerlegt.[41] Der Wille des historischen Gesetzgebers wird interessanterweise ebenfalls von der anderen Seite als Argument gegen eine Herausnahme der Heranwachsenden aus dem Jugendstrafrecht verwendet. In den Dokumenten zum Gesetzgebungsverfahren für das JGG 1953 wird nämlich deutlich, dass schon zu dieser Zeit Untersuchungen vorlagen, nach denen ein großer Anteil der Heranwachsenden zu dieser Zeit von *„Entwicklungsverzögerungen"* betroffen waren.[42] Dieses Wissen spricht dagegen, dass man 1953 davon ausging, es handele sich bei der Anwendung von Jugendstrafrecht um eine Ausnahme. Darüber hinaus hat sich der BGH deutlich positioniert und betont in ständiger Rechtsprechung, dass es sich bei der Entscheidung nach § 105 Abs. 1 Nr. 1 um eine Einzelfallentscheidung handele, die kein Regel-Ausnahme-Verhältnis kenne.[43] Durch dieses Urteil wird die Relevanz des historischen Willens für die heutige Zeit überhaupt in Frage gestellt.

Nach den oben dargestellten interdisziplinären Erkenntnissen ist das Argument, dass eine Gleichstellung Heranwachsender und Jugendlicher entwicklungspsychologisch nicht zu rechtfertigen sei, unverständlich. Die entwicklungspsychologischen, jugendsoziologischen und kriminologischen Erkenntnisse belegen gerade das Gegenteil. Interessanterweise werden von den Befürwortern der Gesetzesanträge keine Quellen für diese Behauptung benannt. Ebenso unverständlich ist das Argument der *„Einheit der Rechtsordnung"*.

---

41 Schulz, 2001, S. 320.
42 BT-Drucks. 1/3264, S. 36.
43 BGHSt 36, 37 ff.

Abbildung 5: Altersgrenzen im deutschen Recht

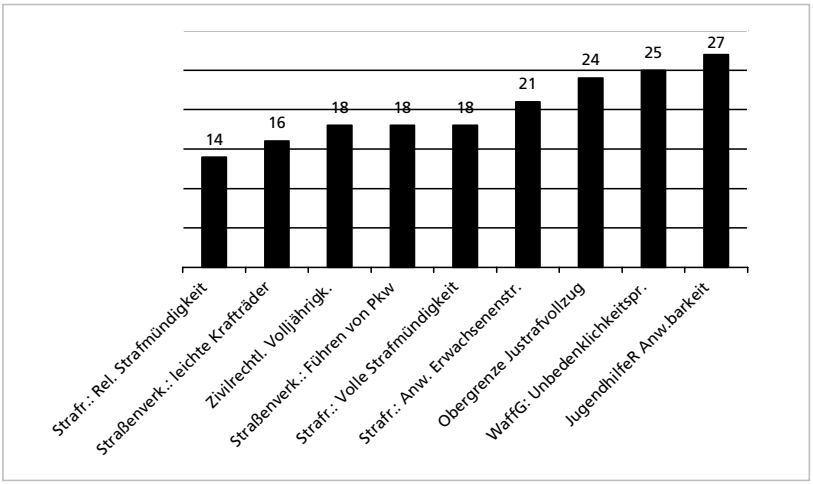

Die obige *Abbildung 5* demonstriert einige Altersgrenzen im deutschen Recht und beweist, dass eine Einheit der Rechtsordnung in Deutschland in Bezug auf Altersgrenzen nicht existiert. So sind beispielsweise ab dem Alter von 14 Jahren junge Menschen relativ strafmündig (§ 19 StGB i.V.m. §§ 1, 3 JGG), ab 16 dürfen sie bestimmte Krafträder im Straßenverkehr führen (§ 10 FeV), ab 18 sind sie voll strafmündig (§ 19 StGB i.V.m. § 1 JGG) und dürfen Pkw fahren (§ 10 FeV), bei einer Tat, die nach dem 21. Geburtstag begangen wurde, muss Erwachsenenstrafrecht angewendet werden (§ 1 Abs. 2 i.V.m. §§ 105 ff. JGG), bis 24 können sie im Strafvollzug verbleiben, und bis 25 müssen sie eine besondere Prüfung ablegen, wenn sie bestimmte Waffen besitzen wollen (§ 6 Abs. 3 WaffG). Eines besonderen Hinweises bedarf die letzte in der *Abbildung 5* aufgeführte Altersgrenze. Nach § 41 SGB VIII können jungen Volljährigen Hilfen gewährt werden, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Auch hier ist es schwierig und komplex, die Anspruchsvoraussetzungen festzustellen. Auch hier gibt es immer wieder Änderungsbestrebungen seitens der CDU mit der Begründung, junge Erwachsene seien mit erzieherischen Angeboten nicht mehr zu erreichen.[44] Mit solchen Änderungsvorschlägen drohen erhebliche Konsequenzen für die Behandlung der Heranwachsenden im Jugendstrafrecht. Wenn helfende und unterstützende Jugendhilfemaßnahmen nach dem SGB VIII nicht mehr möglich sind, können nur die repressiven Maßnahmen verhängt werden – der Sinn der Bestrafung Heranwachsender nach Jugendstrafrecht würde damit entfallen.

44 Z.B. BT-Drs. 15/1114.

Insgesamt demonstriert die *Abbildung 5*, dass es im deutschen Recht spezielle Altersgrenzen für besondere Regelungstatbestände gibt. Dabei existieren selbst innerhalb des Strafrechts keine einheitlichen Altersgrenzen. Diese Handhabung ist angesichts der interdisziplinären Erkenntnisse folgerichtig und deshalb wenig erstaunlich: Eindeutige und einheitliche Altersgrenzen für die volle Verantwortlichkeit junger Menschen auf allen Gebieten können nicht festgelegt werden. Altersgrenzen sind immer gesellschaftliche Entscheidungen, die jeweils für den speziellen Bereich, den sie regeln wollen, unterschiedlich ausfallen können.

7 Europäische Vorgaben und Vergleichsmaßstäbe

Deutlich hervorzuheben ist außerdem, dass sich Deutschland mit der Herausnahme der Heranwachsenden aus dem Jugendstrafrecht internationalen Vorgaben widersetzen würde. Der Europarat hat auf der Grundlage der interdisziplinären Forschungsergebnisse, die europaweit bestätigt wurden, bereits 2003 seine Mitgliedsstaaten aufgefordert, Regelungen für junge Erwachsene in das Strafrecht einzufügen und die Anwendung von jugendstrafrechtlichen Maßnahmen auf Heranwachsende zu ermöglichen.[45]

Ein europaweiter Vergleich der strafrechtlichen Regelungen für Heranwachsende ist besonderen Schwierigkeiten ausgesetzt. Strafrechtssysteme und Fachbezeichnungen sind international sehr unterschiedlich. Die Bezeichnung *„Heranwachsende“* für die Gruppe der 18- bis 21-Jährigen ist typisch deutsch. In anderen Rechtsordnungen gibt es die Unterteilung in Kinder, Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene in der Regel nicht. Da das zivilrechtliche Volljährigkeitsalter von 18 Jahren europaweit einheitlich ist, können die Bezeichnungen *„junge Erwachsene“* oder *„junge Volljährige“* als international tragfähige Sprachregelungen angesehen werden.[46] Für diese Altergruppen existieren in fast allen europäischen Ländern Sonderregelungen für junge Erwachsene.[47] Dabei gibt es allerdings höchst unterschiedliche Ausformungen: In vielen Ländern sind spezielle Regelungen für junge Erwachsene im allgemeinen Strafrecht vorhanden. Dabei handelt es sich vor allem um Milderungsvorschriften bei der Strafbemessung. In vielen anderen Ländern können daneben oder stattdessen auf junge Erwachsene besondere Maßnahmen angewendet werden, die gegenüber *„vollerwachsenen“* Straftätern nicht verhängbar sind. Es handelt sich dabei um Maßnahmen, bei denen besonders der resozialisierende Charakter im Vordergrund steht, und die in der Regel den für Minderjährige geltenden Maßnahmenkatalogen entnommen werden sowie auf junge Erwachsene fakultativ anwendbar sind, während sie bei Minderjährigen in der Regel obligatorisch verhängt werden müssen.

---

45 Europaratsempfehlung Rec (2003)20, nichtamtliche Übersetzung unter www.dvjj.de.

46 Vgl. hierzu und zu weiteren Schwierigkeiten der (Jugend-)Strafrechtsvergleichung: Pruin, 2007, S. 191 ff.

47 Vgl. Pruin, 2007, S. 199 ff.; Dünkel, 2008.

Nur in wenigen Ländern existieren gar keine Sonderregelungen für junge Erwachsene. Der Trend in Europa geht insgesamt aktuell dahin (übrigens häufig nach deutschem Vorbild) Möglichkeiten zur Einbeziehung der Heranwachsenden zu schaffen, wo sie noch nicht vorhanden sind. Diesem Trend würde sich Deutschland mit der Herausnahme der Heranwachsenden aus dem Jugendstrafrecht entgegenstellen.

Nach den Ergebnissen aus dem Europarechtsvergleich muss die Anwendung von Jugendstrafrecht auf junge Erwachsene allerdings nicht die einzige Lösung sein, um eine gewisse Flexibilität im Hinblick auf die Maßnahmen und den resozialisierenden Charakter derselben zu erreichen. Europaweit vergleichbare Daten zur Anwendungspraxis der jeweiligen Regelungen sind nur teilweise vorhanden. Interessant ist allerdings, dass in den Niederlanden zwar eine ähnliche Regelung wie die deutsche Heranwachsendenregelung existiert, hier die Anwendungsquoten allerdings bei unter 1% liegen.[48] Begründet wird diese Anwendungspraxis allerdings nicht durch eine besonders repressive Einstellung der niederländischen Strafrichter, sondern dadurch, dass in den Niederlanden auch das Erwachsenenstrafrecht flexible und besonders resozialisierende Maßnahmen bereithält, so dass ein *„Ausweichen“* auf das Jugendstrafrecht wie in Deutschland gar nicht notwendig ist. Auch in Schweden zeigt sich eine vergleichsweise große Flexibilität bei der Anwendungsmöglichkeit von Maßnahmen mit besonders resozialisierender Zielsetzung im Erwachsenenstrafrecht, so dass man auch hier nicht den Vorwurf erheben kann, auf die besonderen Bedürfnisse Heranwachsender könne im Strafrecht nicht eingegangen werden.

Man könnte aus diesen Ergebnissen leicht den Schluss ziehen, dass es in Deutschland nicht unbedingt einer Reform der Heranwachsendenregelung, sondern vielmehr einer Reform des gesamten Sanktionenrechts bedürfe, so dass flexible und besonders resozialisierende Maßnahmen für alle Altersgruppen anwendbar wären.[49] Zum momentanen Zeitpunkt ist allerdings vor einer solchen Forderung zu warnen. Denn zumindest noch schreibt das Jugendstrafrecht die so genannte Individualprävention, also das besondere Eingehen auf den Täter vor, während im Erwachsenenstrafrecht die Ziele der Individual- und Generalprävention nebeneinander stehen. Es herrscht hier also ein anderer, vornehmlich repressiv geprägter *„Geist“*. Verstärkt wird dieser Unterschied noch dadurch, dass es im Erwachsenenstrafrecht an speziell ausgebildeten und im Umgang mit jungen Menschen und deren Problemen geschulten Fachkräften fehlt. So lange auf diesen beiden Gebieten keine Änderung eintritt, darf es keine Herausnahme der Heranwachsenden aus dem Jugendstrafrecht geben – und auch keine Streichung der Hilfe für junge Volljährige, die eine Herausnahme der Heranwachsenden aus dem Jugendstrafrecht *„durch die Hintertür“* bedeuten würde. Eine Neuregelung des Umgangs mit Heranwachsenden ist gleichwohl notwendig, weil der Gesetzeswortlaut des § 105 JGG nicht angewendet

48 Pruin, 2007, S. 219.
49 Z.B. BT-Drs. 15/2725.

werden kann. Ein einfacher Weg wäre eine komplette Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht. Problematisch ist dabei lediglich der Umgang mit dem Massengeschäft der Straßenverkehrsdelikte.

Im Sinne der Verantwortung für die Jugend sollte jedenfalls der 27. Jugendgerichtstag mit seinen Mitteln dafür sprechen, dass kriminalpolitische Errungenschaften nicht niedergerissen werden und eine Fortentwicklung des deutschen Rechts auf der Basis empirischer Tatsachenforschung ermöglicht wird.

LITERATURVERZEICHNIS

Busch, T.P. & Scholz, O.B. (2005). Kriterien zur strafrechtlichen Zuweisung Heranwachsender. In K.-P. Dahle & R. Volbert (Hrsg.), *Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie*. Göttingen: Hogrefe.

Dünkel, F. (1990). *Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher*. Bonn: Forum.

Dünkel, F. (1993). Heranwachsende im (Jugend)-Kriminalrecht. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 105,* 137-165.

Dünkel, F. (2003). Heranwachsende im Jugendstrafrecht in Deutschland und im europäischen Vergleich. *DVJJ-Journal, 14* (1), 19-25.

Dünkel, F., Gebauer, D. & Geng, B. (2007). *Gewalterfahrungen, gesellschaftliche Orientierungen und Risikofaktoren von Jugendlichen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Erste zentrale Ergebnisse einer Langzeitstudie zur Lebenssituation und Delinquenz von Jugendlichen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.* [http://www.rsf.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/duenkel/Schuelerbefragung_HGW_1998_2002_2006.pdf].

Dünkel, F. (2008). Young adult offenders and the criminal justice system of European countries. In F. Lösel, A.E. Bottoms & D.P. Farrington (Hrsg.), *Lost in Transition. Young Adult Offenders in the criminal justice system*. Cullompton: Willan. (im Druck).

Drews, N. (2005). Anspruch und Wirklichkeit von § 37 JGG. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 16* (4), 409-414.

Eisenberg, U. (2007). *Jugendgerichtsgesetz*. (12. Aufl.). München: Beck.

Esser, G., Fritz, A. & Schmidt, H. (1991). Die Beurteilung der sittlichen Reife Heranwachsender im Sinne des § 105 JGG – Versuch einer Operationalisierung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 74,* 356-368.

Fend, H. (2003). *Entwicklungspsychologie des Jugendalters*. (3. Aufl.). Opladen: Leske + Budrich.

Grimm, S. (1985). Aktuelle Entwicklungstendenzen familialer und schulischer Sozialisation in der Bundesrepublik Deutschland. In S. Hradil (Hrsg.), *Sozialstruktur im Umbruch* (S. 287-304). Opladen: Leske + Budrich.

Grunert, C. & Krüger, H.-H. (2000). Zum Wandel von Jugendbiographien im 20. Jahrhundert. In U. Sander & R. Vollbrecht (Hrsg.), *Jugend im 20. Jahrhundert* (S. 192-210). Neuwied: Luchterhand.

Heinz, W. (1995). Jugendkriminalität und strafrechtliche Sozialkontrolle in der Bundesrepublik Deutschland. In H. Kühne (Hrsg.), *Festschrift für Koichi Miyazawa* (S. 93-139). Baden-Baden: Nomos.

Heinz, W. (1998). Reformbedarf des Jugendstrafrechts? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 81,* 300-425.

Heinz, W. (2001). Die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis im Ländervergleich. In D. Dölling (Hrsg.), *Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert. Symposium zum 80. Geburtstag von Dr. Rudolf Brunner* (S. 63-97). Berlin & New York: de Gruyter.

Heinz, W. (2003). *Jugendkriminalität in Deutschland.* [Internetveröffentlichung: http://www.uni-konstanz.de/rtf/kik/Jugendkriminalitaet-2003-7-e.pdf] (Aktualisierungsstand 7/2003).

Heinz, W. (2008). Bekämpfung der Jugendkriminalität durch Verschärfung des Jugendstrafrechts!? *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 19* (1), 60-68.

Hurrelmann, K. (2007). *Lebensphase Jugend.* (9. Aufl.). Weinheim & München: Juventa.

Janssen, D. (1980). *Heranwachsende im Jugendstrafverfahren. Ein empirischer Beitrag zur gegenwärtigen Praxis und zu Reformvorschlägen.* Göttingen.

Jehle, J.-M., Heinz, W. & Sutterer, P. (unter Mitarbeit von S. Hohmann, M. Kirchner & G. Spiess) (2003). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine kommentierte Rückfallstatistik.* Mönchengladbach: Forum.

Kölbel, R. (1998). Zur Verkehrsdelinquenz der Heranwachsenden. Empirische und jugendstrafrechtliche Anmerkungen. *Zentralblatt für das Jugendrecht, 85,* 10-24.

Kreuzer, A. (1994). Kriminologische Dunkelfeldforschung. *Neue Zeitschrift für Strafrecht,* 10-16 und 164-168.

Kröplin, M. (2002). *Die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht in Deutschland im Jahr 1997.* Mönchengladbach: Forum.

Laub, J.H. & Sampson, R.H. (2003). *Shared Beginnings, Divergent Lives.* Cambridge & London: Harvard University Press.

Oerter, R. & Montada, L. (2008). *Entwicklungspsychologie.* (6. Auflage). Weinheim: Beltz.

Ostendorf, H. (2000). Jugendstrafrecht in der Diskussion. *Zeitschrift für Rechtspolitik, 33,* 103-107.

Ostendorf, H. (2007). *Jugendgerichtsgesetz. Kommentar.* (7. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.

Pfeiffer, C. & Wetzels, P. (1997). *Kinder als Täter und Opfer. Expertise für den 10. Kinder- und Jugendbericht.* (KFN Forschungsberichte Nr. 68). Hannover: KFN.

Pruin, I. (2007). *Die Heranwachsendenregelung im deutschen Strafrecht. Jugendkriminologische, entwicklungspsychologische, jugendsoziologische und rechtsvergleichende Aspekte.* Mönchengladbach: Forum.

Schaffstein, F. (1959). Die Heranwachsenden vor den Jugendgerichten. Erfahrungen und Forderungen. In DVJJ (Hrsg.), *Die Rechtsbrüche der 18- bis 21-jährigen Heranwachsenden. Ihre Kriminologie und ihre Behandlung* (S. 16-31). München.

Schaffstein, F. & Beulke, W. (2002). *Jugendstrafrecht.* (14. Auflage). Stuttgart: Kohlhammer.

Schulz, H. (2001). Die Höchststrafe im Jugendstrafrecht – eine Urteilsanalyse. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 84,* 310-325.

Sonnen, B.-R. (2002). Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? *DVJJ-Journal, 13* (2), 115-122.

Sonnen, B.-R. (2003). Reformbedarf im Jugendstrafrecht. *Zeitschrift für Rechtspolitik, 36,* 473-474.

Statistisches Bundesamt (2007). *Strafverfolgungsstatistik*. Wiesbaden.

Stelly, W. & Thomas, J. (2001). *Einmal Verbrecher – immer Verbrecher?* Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Wahler, P. (2000). Jugend in Berufsausbildung und Arbeit. In U. Sander & R. Vollbrecht (Hrsg.), *Jugend im 20. Jahrhundert (*S. 176-189). Neuwied: Luchterhand.

Walter, M. (1989). Anmerkungen zu BGH *NStZ* 1989, S. 575. *Neue Zeitschrift für Strafrecht,* 576.

Walter, M. (2001). Die Krise der Jugend und die Antwort des Strafrechts. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 113,* 743-773.

Xanke, P. (1979). *Die Beurteilung der Heranwachsenden gemäß § 105 Abs. 1 JGG in der gerichtlichen Praxis*. Göttingen.

Junge Erwachsene sind anders zu behandeln!

Armin Malär

1 Was ist unser Rahmen?

In der Schweiz liegt die zivilrechtliche Volljährigkeit bei 18 Jahren. Das Strafrecht unterscheidet jene Täter, die Delikte vor dem 18. Lebensjahr begangen haben und in den Bereich des Jugendstrafrechts fallen, von Tätern, die Delikte ab ihrem 18. Lebensjahr begingen und durch das Erwachsenenstrafrecht abgeurteilt werden.

Eine schweizerische Sonderregelung besteht bei Tätern, die ein Delikt zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr begangen haben (StGB Art. 61). Diese werden als junge Erwachsene bezeichnet.

Nach schweizerischem Strafrecht können diese vom Erwachsenengericht anstelle einer Freiheitsstrafe in eine Einrichtung für junge Erwachsene (Massnahmenzentrum) eingewiesen werden, sofern sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört sind und die begangenen Straftaten in direktem Zusammenhang mit dieser Störung stehen. Daher unterscheiden wir zwei verschiedene Tätergruppen, die durch unterschiedliche Gerichte in ein Massnahmenzentrum für junge Erwachsene eingewiesen werden.

Einerseits sind dies Jugendliche, die das 17. Altersjahr erreicht haben und nach dem neuen Jugendstrafrecht (JStG Art. 15 und 16) verurteilt worden sind. Bei diesen Jugendlichen ist das Massnahmenzentrum die letzte und rigideste Form der Unterbringung in der Jugendstrafrechtspflege. Dementsprechend besteht bei dieser Gruppe oft starker Widerstand zu dieser Massnahme, zumindest in der Eintrittssituation. Eine Massnahme kann bei diesen Tätern bis längstens zum 22. Geburtstag dauern.

Bei den jungen Erwachsenen zwischen 18 und 25 Jahren der zweiten Gruppe kann das Erwachsenengericht anstelle einer ausgesprochenen Freiheitsstrafe eine Massnahme verhängen (StGB Art. 61). Diese jungen Erwachsenen sind anfangs recht gut motiviert, da sie meistens vor dem Eintritt bereits länger in einer Untersuchungshaft inhaftiert waren. Sie sehen diese Massnahme als Chance und wollen in ihrem Leben etwas verändern. Dies zumindest zu Beginn der Massnahme. Die Massnahme kann bei diesen Tätern längstens vier Jahre dauern. Kommt es in der Bewährungszeit nach Austritt aus dem Massnahmenzentrum zu neuen Delikten und zu einer Rückversetzung, kann die Massnahme insgesamt längstens sechs Jahre dauern.

Eine dritte und verschwindend kleine Anzahl von Eingewiesenen sind jene Personen, die durch fürsorgerischen Freiheitsentzug gemäss dem schweizerischen Zivilgesetzbuch in ein Massnahmenzentrum eingewiesen werden. Da diese Gruppe lediglich 2-5 Prozent aller eingewiesenen Personen in ein Massnahmenzentrum, ausmachen, werde ich auf diese Gruppe in meinem Referat nicht näher eingehen.

In der Schweiz gibt es insgesamt vier Massnahmenzentren für junge, männliche Erwachsene. Drei liegen im deutschsprachigen Raum und eines in der französischen Schweiz. Als pädagogischer Leiter des Massnahmenzentrum Kalchrain (Kalchrain Massnahmenzentrum für junge Erwachsene) möchte ich Ihnen diese Einrichtung näher vorstellen und die Vorteile im Umgang und in der Behandlung von jungen Erwachsenen aufzeigen. Mir ist es aber auch ein Anliegen, die Probleme, denen wir im Vollzug dieser Massnahmen begegnen, nicht zu verschweigen. Insbesondere sind dies die veränderten Rahmenbedingungen, die uns das am 1. Januar 2007 neu eingeführte schweizerische Strafgesetzbuch stellt.

Das Massnahmenzentrum für junge Erwachsene (MZE) Kalchrain befindet sich in der Ostschweiz in der Nähe des Bodensees gelegen, in ländlicher Umgebung. Es ist in einem ehemaligen Zisterzienserinnenkloster aus dem 13. Jahrhundert untergebracht und weist mit seinen gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben eine Fläche von zirka 120 Hektaren auf. Nachdem die Klöster im Zuge der Reformation in Staatsbesitz übergingen, wurde 1852 eine Zwangsarbeitsanstalt für zirka 100 Frauen und Männer in Kalchrain gegründet. 1942 wurde daraus eine Arbeitserziehungsanstalt mit ausschliesslich männlichen Eingewiesenen. Seit der Einführung des neuen schweizerischen Strafgesetzbuches am 1. Januar 2007 ist Kalchrain ein Massnahmenzentrum für junge Erwachsene. Das MZE Kalchrain gehört dem Ostschweizerkonkordat an, das aus einem Zusammenschluss von verschiedenen Kantonen besteht und insgesamt zwei solche Massnahmenzentern in diesem Konkordat betreibt. Organisatorisch ist das MZE Kalchrain dem Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau unterstellt. Insgesamt bieten wir Platz für 55 Eingewiesene und betreiben die Organisation mit 68 Vollzeitstellen auf etwa 85 MitarbeiterInnen verteilt. Das Jahresbudget beträgt zirka 10 Millionen Schweizerfranken.

Das grundsätzliche Massnahmenziel ist die Resozialisierung und Wiedereingliederung der Eingewiesenen in die Gesellschaft im Sinne einer grösstmöglichen sozialen und finanziellen Selbständigkeit.

Dies mit dem Ziel, die Persönlichkeitsentwicklung bei jedem Einzelnen zu unterstützen, um zu ermöglichen, nach der Massnahme deliktfrei zu leben und eine berufliche Erstausbildung abzuschliessen. Persönlichkeitsentwicklung und Ausbildung sind die zwei fokussierten Ziele einer Massnahme im MZE Kalchrain.

2 Was machen wir und wie?

Um die genannten Ziele im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung und Ausbildung zu erreichen, bedienen wir uns verschiedener Instrumente. In einer Erstabklärung explorieren wir mittels Informationen der einweisenden Behörden und verschiedenen Berichte aus vorherigen Organisationen sowie Gutachten eine mögliche Drogenabhängigkeit. Dies machen wir aus der Erfahrung der vergangenen Jahre heraus, dass junge Erwachsene mit einem exzessiven Missbrauch von harten (ab und an auch weichen) Drogen nicht im regulären Massnahmenverlauf behandelt

werden können. Wenn zu Beginn der Massnahme eine (bestehende) Suchtmittelabhängigkeit des Eingewiesenen aus verschiedenen Gründen nicht offen ans Tageslicht getreten ist, so wird dies nach einiger Zeit unweigerlich ein starkes Thema und verunmöglicht die Erreichung der Ziele, insbesondere im Bereich der Berufsausbildung. Häufig musste dann in der Vergangenheit die Ausbildung im ersten oder zweiten Ausbildungsjahr abgebrochen werden.

Im MZE Kalchrain haben wir uns deshalb für zwei unterschiedliche Eintrittsprozedere entschieden: Ist der Jugendliche oder junge Erwachsene drogenabhängig, so tritt er in unsere halboffene Behandlungsabteilung für suchtmittelabhängige Eingewiesene ein und durchläuft ein Behandlungsprogramm von zirka 6-12 Monaten. Vorgängig muss der Neueintretende in einer Drogenentzugsabteilung körperlich entzogen sein und allfällige Substitutionsprogramme (Methadon) abgebaut haben.

Die Behandlungsabteilung ist eine eigentliche Rehabilitationsbehandlung für Suchtmittelabhängige, die in das Massnahmenzentrum integriert ist.

Erst nach einer erfolgreichen Behandlung wird der Eingewiesene in das reguläre Stufenmodell des MZE Kalchrain überführt. Es wird dann individuell entschieden, in welche der vier Stufen er übertritt.

Jugendliche oder junge Erwachsene, die keine ausgeprägte Suchtmittelabhängigkeit aufweisen, treten im MZE Kalchrain in die erste von vier Stufen, auf die geschlossene Aufnahmegruppe, ein. Dies ist eine geschlossene Abteilung mit Wohn- und Arbeitsbereich. Die Aufenthaltsdauer in der geschlossenen Abteilung beträgt normalerweise 2-3 Monate. Dies ist gemessen an einer Gesamtaufenthaltsdauer im MZE Kalchrain von 3-4 Jahren, doch eine recht kurze Zeit. Wir wählen bewusst eine kurze geschlossene Zeit, um die Motivation des Eingewiesenen zu unterstützen, sich bald wieder mehr Freiheiten zu erwerben und die gesteckten Ziele zu erreichen. Werden diese Ziele von einer ersten beruflichen und schulischen Abklärung erreicht und hat sich der Eingewiesene auf die Struktur und Regelungen der Massnahme im MZE Kalchrain eingelassen, so wird nach frühestens sechs Wochen eine Öffnung im Arbeitsbereich gestattet. Der Eingewiesene arbeitet danach für sechs Wochen in einem Arbeitstraining in der Landwirtschaft auf dem nicht gesicherten Gelände des MZE Kalchrain und wohnt nach wie vor in der geschlossenen Aufnahmegruppe. Begleitet wird dieser Prozess durch eine ihm zugeteilte Bezugsperson des sozialpädagogischen Personals.

Nach zirka zwei Monaten, sofern die individuell gesteckten Ziele erreicht worden sind, tritt der Eingewiesene in die zweite der vier Stufen über und wechselt auf eine halboffene Wohngruppe. Miteinher geht auch der Bezugspersonenwechsel. Der Eingewiesene ist also nach der relativ kurzen geschlossenen Phase in einer halboffenen Wohngruppe, wo er tagsüber auf dem offenen Areal des MZE Kalchrain arbeitet und nach der Arbeit auf der Wohngruppe ist. Kommt es zu einem Missbrauch dieser Freiheiten durch Flucht oder Nichteinhalten der Hausordnung wie zum Beispiel Drogenkonsum, unangemessene Konfliktbewältigung etc., wird eine Rückverset-

zung auf die geschlossene Aufnahmegruppe veranlasst. Dieser Prozess kann sich verschiedene Male wiederholen, und wenn nötig findet auch ein temporärer Aufenthalt in einem Gefängnis statt. Wichtig ist für uns in dieser Arbeitsweise, dass an der zu Beginn einer Massnahme getroffenen Entscheidung, die gesetzten Ziele zu erreichen, wenn immer möglich festgehalten wird. Der junge Erwachsene muss spüren, dass es uns wichtig ist, das Ziel der Resozialisierung und beruflichen Erstausbildung zu erreichen. Wenn nötig in einer Anfangsphase auch gegen seinen Willen.

Wir vertreten die Ansicht, dass Widerstände und Rückschläge zu einer Massnahme gehören. Daher sind wir auf die Tragfähigkeit der einweisenden Behörde sehr angewiesen.

Leider ist es in der letzten Zeit immer häufiger vorgekommen, dass bei Krisen eines Eingewiesenen während einer Massnahme, diese durch die Behörde abgebrochen wurde. Oft ist der Jugendliche oder junge Erwachsene dann meistens nach nur ein paar Tagen Haft in die Freiheit entlassen worden. Aus der pädagogischen Optik des Massnahmenvollzuges weisst das neue Gesetz Lücken auf oder der bestehende Spielraum wird durch die einweisenden Behörden nicht für die Fortführung der Massnahme eingesetzt. Dies stellt uns im Massnahmenvollzug vor grosse Probleme. Nachahmern dieses provozierten Massnahmeabbruchs muss mit gezielten Interventionen entgegen getreten werden und dies geht oft nur in Zusammenarbeit mit den einweisenden Behörden. Ansonsten würde ein grosser Teil der verfügten Massnahmen aus einer Krise des Eingewiesenen heraus abgebrochen.

Zurück aber zu dem glücklicherweise viel häufiger vorkommenden Fall, dass die Probleme und Widerstände der Eintrittsphase konstruktiv gelöst werden konnten. In der zweiten Stufe findet nach dem sechswöchigen Arbeitstraining in der Landwirtschaft die eigentliche Berufswahl für die Eingewiesenen statt. Das MZE Kalchrain verfügt über 13 verschiedene interne Berufsausbildungen im handwerklichen Bereich. Der junge Erwachsene macht verschiedene Probewochen in ausgewählten Ausbildungsbetrieben und wird, wenn nötig, schulisch unterstützt. In der zweiten Stufe wird in Zusammenarbeit mit dem Eingewiesenen und den Lehrbetrieben der zukünftige Ausbildungsbetrieb ausgewählt. Hierbei müssen die Fähigkeiten und Leistungen des Eingewiesenen sowie die Beurteilung des zukünftigen Lehrmeisters, wie auch die Verfügbarkeit eines Ausbildungsplatzes berücksichtigt werden. Wenn die Zuteilung eines Ausbildungsplatzes erfolgt ist, beginnt der Eingewiesene auf den nächst möglichem Termin die Ausbildung im MZE Kalchrain. Die obligatorische Berufsschule besuchen die Auszubildenden in den öffentlichen Berufsschulen in der Umgebung von Kalchrain. Bereits in dieser zweiten Stufe kommt der Eingewiesene wieder vermehrt mit der Welt ausserhalb der Organisation in Kontakt. Bei Rückfällen in deliktisches Verhalten ist auch im Ausbildungsbereich der Abbruch der externen Berufsschule möglich, und der Eingewiesene besucht die Berufsschule für eine zu bestimmende Zeit intern. Nach einer solchen geglückten Intervention öffnen wir den eingeschränkten Handlungsspielraum für den Eingewiesenen und er geht wieder extern in die Berufsschule.

In der zweiten der vier Stufen ist der Eingewiesene in einem Status, in dem er bereits nach zirka drei Monaten einen ersten Urlaub von zwei bis zweieinhalb Tagen am Wochenende beziehen kann. Rahmenbedingungen und Länge sind abhängig vom Verhalten und der Entwicklung des Eingewiesenen sowie den Auflagen der einweisenden Behörden. In der Folge sind dann alle fünf Wochen solche Urlaube geplant. Zwischendurch gibt es die Möglichkeit, im Massnahmenzentrum Besuche von Angehörigen zu empfangen oder mit diesen ein paar Stunden die Organisation zu verlassen. Die gesetzten Ziele in der zweiten Stufe sollten im Rahmen von 12-18 Monaten erreicht werden, um danach in die dritte Stufe überzutreten.

Bei allen Stufen wird der Stufenverlauf durch begleitende Einzeltherapien von Psychologen unterstützt. Grundsätzlich ist die begleitende Psychotherapie freiwillig für den Eingewiesenen, sofern keine behördlichen Auflagen bestehen. Eine psychiatrische Erstbesprechung findet in dieser Stufe immer statt und es können, wenn nötig, weitere Interventionen veranlasst werden. Eine Besonderheit bilden Eingewiesene, die ein Sexualstrafdelikt begangen haben. Bei diesen Eingewiesenen wird eine wöchentliche, gruppenübergreifende, deliktbezogene Gruppentherapie zwingend verordnet. Dabei durchläuft der junge Sexualstraftäter ein modulares Programm, das zirka 12-18 Monate dauert.

Wie bei allen Stufenübertritten sind verbindliche, schriftliche Kriterien festgelegt, die der Eingewiesene erfüllen muss. Der Übertritt in die dritte Stufe bedeutet zusätzlich nochmals eine Öffnung von Freiheiten, aber auch Anforderungen. Der junge Erwachsene wechselt von der zweiten in die dritte Stufe wieder die Gruppe und zieht in ein offenes Haus auf dem Areal des MZE Kalchrain um. Die neue Bezugsperson – in der Regel die dritte im gesamten Massnahmenverlauf – bleibt auch in der vierten Stufe dieselbe und begleitet ihn bis zum definitiven Austritt. Im Lehrlingsheim, der dritten Stufe, erhöht sich der Urlaubsrhythmus, so dass alle zwei Wochen am Wochenende Urlaub gewährt wird. Die Schlafenszeiten sind nicht mehr definitiv festgelegt, und es wird zunehmend mehr Autonomie vom jungen Erwachsenen gefordert. Wichtig ist dabei, dass er seinen Verpflichtungen wie rechtzeitiges Erscheinen an der Arbeit und Erledigen der Berufschulaufgaben ausserhalb des Unterrichts, nachkommt. Auch ist der Eingewiesene für verschiedene persönliche Belange, wie zum Beispiel das Wäschewaschen, selbst verantwortlich. Die Auseinandersetzung mit dem Delikthintergrund muss soweit vorangeschritten sein, dass tragfähige Strategien entwickelt werden, um die vierzehntägigen Urlaube korrekt zu verbringen. Die in Zusammenarbeit mit den einweisenden Behörden gesteckten Ziele in den alle 6 bis 8 Monate stattfindenden Standortbestimmungen müssen erreicht werden. Der Aufenthalt im Lehrlingsheim dauert in der Regel zirka 8-12 Monate. Rückversetzungen in die vorangegangene Stufe kommen öfters vor und verlängern die gesamte Massnahmedauer. Sind die Ziele dieser dritten Stufe erreicht worden, kommt der Übertritt in die vierte Stufe. Sie beginnt mit dem selbständigen Wohnen in einer Wohnung auf dem Gelände des MZE Kalchrain und in einem zweiten Schritt in einer Wohnung in einer nahe gelegenen Stadt. Vor diesem Wechsel

wird auch versucht, die Ausbildungssituation temporär oder auch fest, ausserhalb der Organisation zu regeln. Ein langjähriges Netzwerk hilft uns dabei immer wieder, geeignete Plätze für Eingewiesene in der Privatwirtschaft zu finden.

In der vierten und letzten Stufe der Massnahme wird der Eingewiesene nur noch punktuell begleitet und nicht mehr so eng betreut. Nach wie vor finden wöchentliche Gespräche mit der Bezugsperson statt und das angestrebte Abstinenzverhalten während der Massnahme wird weiterhin kontrolliert. Erweisen sich die Spielräume für den Eingewiesenen als zu gross und missbraucht er diese, wird wiederum eine Rückversetzung auf die vorangegangene Stufe eingeleitet. In der vierten Stufe wird zusammen mit der einweisenden Behörde und dem jungen Erwachsenen der definitive Austritt geplant. Es wird besprochen, wo und in welcher Form der Eingewiesene leben möchte. Die Austrittskriterien in Bezug auf die Beschäftigungssituation und eventuelle Auflagen müssen definiert werden. Nach rund drei bis vier Jahren Massnahme tritt der junge Erwachsene dann aus und verlässt das MZE Kalchrain definitiv.

In letzter Zeit und ganz besonders seit der Einführung des neuen Strafgesetzes am 1. Januar 2007 für Jugendliche und junge Erwachsene wird der Abbruch der Massnahme in dieser letzten der vier Phase immer wieder für die Eingewiesenen zum Thema. Ist bei den jugendrechtlich Eingewiesenen das eine der zwei Massnahmenziele, die Berufsausbildung, erreicht, so möchten diese die Massnahme abbrechen und austreten. In diesen Situationen sind wir darauf angewiesenen, dass zusammen mit der einweisenden Behörde auch an der Zielerreichung des zweiten Massnahmenziels, der erfolgreichen und deliktrelevanten Persönlichkeitsentwicklung, festgehalten wird. Auch in diesem Bereich soll das 4-Stufenprogramm durchlaufen werden, um sicherzustellen, dass der Eingewiesene die nötigen Kompetenzen erlangt hat, um in Freiheit zu leben.

Bei den jungen Erwachsenen, die im Erwachsenenstrafrecht verurteilt worden sind, wurde zusätzlich zur Massnahme eine Strafe ausgesprochen (dualistisches System). Oft hat der junge Erwachsene in der 4. Stufe sein eigentliches Strafmass, das in Form einer Freiheitsstrafe gefällt worden ist und das er im Gefängnis hätte verbüssen müssen, erreicht. Steckt er in einer Motivationskrise, will er oft in dieser Situation die Massnahme abbrechen. Die Zeit der Massnahme würde ihm bei einem Abbruch an die ausgefällte Haftstrafe angerechnet, und er wäre in Freiheit. Dies aber oft ohne abgeschlossene Berufsausbildung und ohne die nötigen Kompetenzen, um in Freiheit deliktfrei zu leben. In solchen Fällen ist viel Motivationsarbeit zu leisten und individuelle Lösungen müssen gesucht werden, um die Massnahme erfolgreich doch noch abzuschliessen.

Wir arbeiten noch nicht einmal ein Jahr mit dem neuen Strafgesetzbuch und dessen Umsetzung in einem Massnahmenzentrum. Es gilt in diesem Bereich sicher noch viele Erfahrungen zu sammeln um auch zukünftig eine grosse Zahl von Mass-

nahmen erfolgreich zu Ende zu bringen. Dies kann nur in Zusammenarbeit mit den einweisenden Behörden geschehen, die auch das anfänglich fokussierte Ziel, die Massnahme erfolgreich zu Ende zu bringen, im Auge behalten.

Unsere Aufgabe ist es, das zu Beginn der Massnahme gesteckte Ziel, dem Eingewiesenen eine Chance für ein deliktfreies Leben zu bieten, wenn immer möglich zu erreichen und bis zum Abschluss einer Massnahme zu verfolgen.

Nachfolgend möchte ich erläutern, weshalb wir uns dieser hartnäckigen, empathischen und zugleich konfrontativen Pädagogik verschrieben haben.

3 Warum machen wir es so?

Wie eingangs beschrieben, nehmen wir zwei, ja eigentlich drei verschiedene Gruppen von Eingewiesenen ins MZE Kalchrain auf. Auf die marginale Gruppe, der durch die Fürsorgebehörde einer Gemeinde Eingewiesener, gehe ich wie bereits zu Beginn erwähnt in diesem Referat nicht näher ein. Die zwei anderen Gruppen bestehen einerseits aus oft 17- bis 19-jährigen Jugendlichen, die in den vorangegangenen Organisationen der Jugendhilfe aus disziplinarischen Gründen entlassen werden mussten. Ich nenne sie jugendrechtliche Einweisungen. Auf der anderen Seite steht die Gruppe der jungen Erwachsenen im Alter von 18-25 Jahren, die anstelle einer Freiheitsstrafe vom Erwachsenengericht in ein Massnahmenzentrum eingewiesen werden. Ich nenne diese Gruppe erwachsenenstrafrechtlich Eingewiesene.

Die *„Jugendrechtlichen“* wollen oft mit ihrem unangepassten, verweigernden und gewalttätigen Verhalten uns und die einweisenden Jugendanwaltschaften davon überzeugen, die verordnete Massnahme abzubrechen und sie in die Freiheit zu entlassen. Wissen die *„Jugendrechtlichen“* doch, dass die Einweisung in ein Massnahmenzentrum die letzte und rigideste Interventionsform der Unterbringung im Jugendstrafrecht ist. Kann diese nicht vollzogen werden, müssen sie wohl oder übel in die Freiheit entlassen werden. Denn die vorangegangenen Interventionsformen führten nicht zum gewünschten Erfolg, und rigidere Formen wie ein Jugendgefängnis kennen wir in der Schweiz nicht. Ausgenommen ist eine bis zu 4 Jahre dauernde Einschliessungsstrafe (ab dem 16. Altersjahr), die in den allerseltensten Fällen ausgesprochen wird. Allein nur diese Gruppe von Jugendlichen im MZE Kalchrain mit der beschriebenen kurzen, geschlossenen Phase zu behandeln, wäre schwierig. Sicher müssten wir zusätzliches Sicherheitspersonal einstellen, um einen geregelten Massnahmenvollzug sicherzustellen. Während der ganzen Massnahme würde der Widerstand bei diesen Jugendlichen immer wieder und in verschiedener Form auftreten.

Auf der anderen Seite haben wir die zweite Gruppe, jene der erwachsenenstrafrechtlich Eingewiesenen. Diese sind oft älter, zwischen 20 bis 25 Jahren (möglich bereits ab 18 Jahren) und weiter in ihrer Persönlichkeitsentwicklung vorangeschritten.

Die vom Gericht ausgesprochene Freiheitsstrafe und oftmals lange Inhaftierung in einer mehrmonatigen Untersuchungshaft haben die positive Einstellung zur Massnahme begünstigt und unterstützt.

Im MZE Kalchrain werden die zwei verschiedenen Gruppen von Eingewiesenen durchmischt. Die älteren Eingewiesenen beeinflussen die jüngeren überwiegend positiv in ihrem Sozial- und Interaktionsverhalten.

Begleitet von einer engen und konfrontativen Pädagogik durch die Sozial- und Arbeitspädagogen unterstützen wir so eine geglückte Alltagsgestaltung. Daher achten wir im MZE Kalchrain ganz besonders darauf, dass in der Anfangssituation eine erfolgsversprechende *„Mischung"* der zwei Gruppen von Eingewiesenen besteht, die sich gegenseitig positiv beeinflussen. Im Alltag haben die SozialpädagogInnen ein ganz besonders Augenmerk darauf, dass Situationen kreiert werden, um soziales Lernen von einander zu unterstützen und zu ermöglichen. Sei dies in arrangierten, wöchentlichen Gruppensitzungen, in Konfliktsituationen mit Deeskalationsstrategien oder einfach nur bei der Essenssituation und ähnlichem.

Beide Gruppen von Eingewiesenen zeigen uns in verschiedenen Alltagssituationen mit ihrem Verhalten, dass sie immer etwas erreichen wollen in der Massnahme. Seien es persönliche Ziele, um eine Ausbildung abzuschliessen, keine Delikte mehr zu machen, um in Freiheit zu leben, oder als Minimalziel, so schnell wie möglich die Massnahme in Kalchrain hinter sich zu bringen. Daher gilt es in der Anfangssituation mit den Eingewiesenen eine tragfähige Zusammenarbeit zu schaffen, damit die individuellen Ziele darauf aufgebaut und schliesslich erreicht werden können. Wir haben im MZE Kalchrain die Erfahrung gemacht, dass diese jungen Erwachsenen viele, individuelle Ressourcen mitbringen und einiges können. Es gilt, diese Stärken oder Fähigkeiten zu sehen und in die richtigen Bahnen zu lenken. Oftmals sind die Defizite durch die begangenen Delikte zu stark im Fokus, und wir orientieren uns primär am Versagen. Es geht nicht darum, Unzulänglichkeiten zu verharmlosen oder zu bagatellisieren. Die defizitären Persönlichkeitsanteile und Handlungsmuster müssen benannt und schrittweise verändert werden. Wir wollen aber auch die Stärken und gesunden Anteile der Eingewiesenen an die Oberfläche holen. Wir streben an, Hilfsressourcen zur Seite zu stellen, um Problemsituationen angemessen und nicht durch Verweigerung oder Gewalt zu lösen. Oft sind für den jeweiligen Eingewiesenen individuelle und kreative Lösungen gefragt. Unsere SozialpädagogInnen sind innerhalb der Abteilung Pädagogik, aber auch in der Gesamtorganisation, gut vernetzt, um vom vorhandenen Wissen gegenseitig zu profitieren. Regelmässige, abteilungsübergreifende Kurzfallbesprechungen – wir nennen sie Interventionszirkel – sind nur ein mögliches Instrument.

Wir sehen die Defizite unserer Eingewiesenen vor dem Hintergrund allgemeiner schwieriger Persönlichkeitsentwicklungen, die verschiedenste Gründe haben. Missglückte Migration, Broken-Home Situationen, frühe Suchterkrankung sind einige der Problemfelder, die eine geglückte Sozialisation massgeblich negativ beeinflusst

haben. Wir befassen uns daher mit den Eingewiesenen im MZE Kalchrain in verschiedenen Gefässen nochmals eingehend mit den problematisierten Aspekten. Unsere empathische und konfrontative Pädagogik in Alltagssituationen bei der Ausbildung und auf der Wohngruppe ist eine mögliche Interventionsform und ein Setting. Aber auch die psychotherapeutische Einzelsituation, das suchttherapeutische, organisierte Gruppenleben oder die deliktorientierte Gruppentherapie für Sexualstraftäter sind andere Settings, um unsere Eingewiesenen angemessen zu behandeln. Wir schaffen bewusst eine Struktur und ein Klima, um erwünschtes Verhalten zu begünstigen und zu unterstützen. Abweichendes und grenzüberschreitendes Verhalten soll konfrontiert und sanktioniert werden. Dabei stehen uns am äussersten Ende der Sanktionsform auch drei Arrestzellen zur Verfügung.

Junge Erwachsene dürfen Fehler machen! Ja, sie müssen Fehler machen, um daraus zu lernen.

Ähnlich wie bei der Suchtarbeit müssen wir mit dem Versagen und den Rückfällen in Delinquenz und Sucht unserer Eingewiesenen arbeiten. Wir erachten deshalb auch eine Flucht des Eingewiesenen aus dem MZE Kalchrain als Versagen, an welchem gearbeitet werden muss, auch wenn dies mehr als einmal vorkommt. Bei der relativ offenen Organisationsstruktur im MZE Kalchrain kommt es deshalb immer wieder zu Entweichungen von Eingewiesenen. Wir gehen davon aus, dass fast jeder Eingewiesene innerhalb der Massnahme mindestens einmal entweicht. Oft ist es mehr, nur Einzelne entweichen nie. Wichtig ist dabei, dass die zur Fahndung ausgeschriebenen jungen Erwachsenen rasch von der Polizei gefasst werden, oder in einigen Fällen, von Angehörigen oder Freunden zurück ins MZE Kalchrain gebracht werden. Ab und an kommen die Eingewiesenen aber auch freiwillig zurück. In jedem Fall wird ein Rückkehrer für drei bis sieben Tage arrestiert. In dieser Zeit wird der weitere Fortgang der Massnahme besprochen. Wurden wieder Delikte begangen oder exzessiv Drogen konsumiert, muss der Eingewiesene in einem Gefängnis inhaftiert werden oder sich in einer geeigneten Institution entziehen. Dies erfordert immer eine enge Zusammenarbeit mit den Gefängnissen/Entzugsabteilungen und den einweisenden Behörden. Bei der Gruppe der erwachsenenrechtlich Eingewiesenen ist ein Aufenthalt in einem Gefängnis meist einfacher in die Wege zu leiten, als bei der Gruppe der jugendrechtlich Eingewiesenen. Bei den Jugendanwaltschaften besteht oft kein oder nur ein eingeschränkter rechtlicher Handlungsbedarf, um eine solche Massnahme einzuleiten. Einerseits lässt die Auslegung des geltenden Rechts doch recht viel Spielraum und wird verschieden interpretiert, weshalb grosse Unterschiede bestehen. Andererseits fehlen aber auch ab und an die Einsicht und der Wille, dass konfrontative und konsequente Pädagogik auch solche Massnahmen im Massnahmenvollzug braucht.

Die dissozialen Biografien der Eingewiesenen weisen oft Abbrüche von Beziehungen oder der Unterbringung auf. Besonders wenn sich der Jugendliche oder junge Erwachsene nicht auf Veränderung einließ oder sich durch aggressives, delin-

quentes oder Drogenkonsumierendes Verhalten widersetzte, wurde eine Massnahme im Kinder-/Schul- oder Jugendheim abgebrochen. Oftmals fehlen den Organisationen auch die Werkzeuge und Interventionsformen, um mit diesem Verhalten pädagogisch umzugehen. Ab und an fehlt aber auch der Wille, eine grenzsetzende Pädagogik zu betreiben und/oder kreative Lösungen zu suchen. Zu schnell wird eine Massnahme abgebrochen, was auch immer wieder einen Beziehungsabbruch bedeutet. Oder es findet eine Versetzung in das nächste, rigidere, freiheitsentziehende System statt, und der Jugendliche kann sich mit seinem Widerstand der nötigen Auseinandersetzung mit der Problemstellung an Ort und Stelle, entziehen.

Wenn sich also ein Gericht oder eine Jugendanwaltschaft nochmals entschliesst, Energie und Ressourcen, auch in finanzieller Hinsicht (durchschnittlich 60.000 Euro pro Jahr und Eingewiesener), in einen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen zu investieren, so muss Grundsätzliches nochmals geklärt werden. Wir wollen im MZE Kalchrain vor einer Platzierung und Zusammenarbeit den Willen, die Haltung sowie die Zusammenarbeitsvereinbarung klar deklariert haben. Auch dem Eingewiesenen muss der Auftrag und das Ziel transparent gemacht werden. Verbindlich deklarierte Rahmenbedingungen helfen nicht nur uns als Massnahmenzentrum und der einweisenden Behörde, den Boden für eine gute Zusammenarbeit zu legen, sie geben auch dem Eingewiesenen die dringend nötigen und deutlichen Signale. So soll es in einer Krisensituation – und diese treffen im Laufe einer Massnahme immer ein – der einweisenden Behörde bewusst sein, nicht einfach eine Massnahme abzubrechen und aufzuheben, sondern in einer Zusammenarbeit nach geeigneten Lösungen zu suchen. Denn genau in diesen Situationen müssen wir für den Eingewiesenen verbindlich sein und nicht ins Wanken kommen. In diesem Sinne will das MZE Kalchrain nicht den provokativen Übertitel des 27. Deutschen Jugendgerichtstages leben, der heisst: Fördern, Fordern, Fallenlassen. Nein im Gegenteil. Da sich alle Beteiligten in der Organisation MZE Kalchrain mit dem Eingewiesenen auch in schwierigen und konfliktreichen Situationen beschäftigt haben, wollen wir auch in Krisensituationen nicht loslassen und kreative und wenn nötig zum Teil halt auch rigide, konfrontative Formen der Pädagogik einsetzen. Dies geschieht immer vor dem Hintergrund, das zu Beginn einer Massnahme definierte Ziel für den Eingewiesenen zu erreichen und die Persönlichkeitsentwicklung so weit zu unterstützen und entwickelt zu haben, dass eine möglichst günstige Legalprognose gestellt werden kann. Daher ist eine korrigierte Persönlichkeitsentwicklung mittels Durchlaufen des 4-Stufenprogrammes ein zentraler Faktor unserer Massnahme. Der zweite liegt in der abgeschlossenen Berufsbildung. Wenn nur eines der beiden Ziele erreicht wird, ist dies zwar ein Erfolg, aber eben nur ein Teilerfolg. Von einer günstigen Legalprognose und erfolgsversprechenden Resozialisation kann dann ausgegangen werden, wenn beide Ziele bis zum Schluss einer Massnahme verfolgt und umgesetzt werden.

In diesem Sinne leite ich zum vierten und letzten Teil meines Referates über und ziehe folgende Schlussfolgerungen für den Massnahmenvollzug mit jungen Erwachsenen im MZE Kalchrain.

4 Schlussfolgerungen

Die Behandlung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in derselben Organisation beinhaltet Synergien.

Dass wir die Täter, die im Jugendstrafrecht und solche die im Erwachsenenstrafrecht verurteilt wurden, zusammen in der gleichen Organisation behandeln, bietet verschiedene Vorteile. Wir unterstützen damit eine konstruktive Atmosphäre, die das soziale Lernen der Eingewiesenen untereinander begünstigt. In Alltagssituationen, wie bei der Arbeit, der Essenssituation oder Gruppensitzungen, beeinflussen sich diese zwei Einweisungsgruppen positiv. Die begleitenden SozialpädagogInnen achten gezielt darauf, dass eine natürliche Autorität der älteren Eingewiesenen nicht missbraucht, sondern konstruktiv eingesetzt wird. Die Altersunterschiede sind so gering, dass die Vorbildfunktionen der älteren Eingewiesenen von den Jüngeren akzeptiert und nicht abgelehnt werden muss. Besonders auch in drohenden Eskalationssituationen machen wir die Erfahrung, dass die älteren Eingewiesenen deeskalierend auf die jüngeren einwirken können.

Die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen stellen uns im Massnahmenvollzug vor verschiedene Problemfelder.

Während beim jungen Erwachsenen eine Freiheitsstrafe ausgesprochen wird, die oft kürzer ist, als die Zeit des Aufenthalts im Massnahmenzentrum, ist gegen Ende einer Massnahme der erzwungene Abbruch des Eingewiesenen eines der zu lösenden Probleme. Wenn in einer solchen Phase der Eingewiesene nicht mehr motiviert ist, weiss er, dass es keine freiheitsentziehenden Konsequenzen für ihn hat, wenn er die Massnahme im MZE Kalchrain abbricht. Wir müssen für den Eingewiesenen besonders in der Schlussphase ein für ihn lohnendes Ziel in Aussicht stellen, damit er sich motivieren kann, die Persönlichkeitsentwicklung und Berufsausbildung erfolgreich im MZE Kalchrain zu beenden. Bei unwilligen und renitenten Eingewiesenen stehen wir im Moment vor ungelösten Problemen.

Bei den jugendrechtlich Eingewiesenen stellt sich das Problem des Massnahmenabbruchs immer wieder in Krisensituationen oder als permanentes Thema. Durch Flucht oder grenzüberschreitendes Verhalten (inklusive Gewalt) provozieren sie einen Abbruch der Massnahme mit dem Wissen, dass ein Massnahmenzentrum in den meisten Fällen die letzte der möglichen Interventionsformen im Jugendstrafrecht ist. Scheitert auch diese Platzierung, ist der jugendrechtlich Eingewiesene schon nach wenigen Tagen auf freiem Fuss. Reagiert das Jugendgericht nicht angemessen auf diese Problemsituation, macht es keinen Sinn, massnahmeunwillige oder renitente Jugendliche in ein Massnahmenzentrum einzuweisen.

Die verbindliche und gute Zusammenarbeit zwischen einweisender Behörde und Massnahmenzentrum ist der Grundstein für eine geglückte Massnahme.

Bereits vor Beginn einer Massnahme müssen die Erwartungen und Ziele zwischen der einweisenden Behörde und dem MZE Kalchrain geklärt werden. Eine verbindliche Zusammenarbeitsgrundlage hilft auch in Krisensituationen bei einem Eingewiesenen, das einmal gesteckte Ziel konsequent weiter zu verfolgen. So kann verhindert werden, dass eine Massnahme zu früh, und aus einer momentanen Situation heraus, abgebrochen wird. Es tritt auch der oftmals bestehenden Spaltungstendenz des Eingewiesenen entgegen, die einweisende Behörde und Massnahmezentrum gegeneinander auszuspielen. Wenn der Eingewiesene immer wieder erfährt, dass diese zwei eng zusammenarbeiten und das gleiche Ziel verfolgen, wird er sich schneller mit sich und den gesteckten Zielen befassen.

Eingewiesene in ein Massnahmenzentrum müssen einen Spielraum erhalten, um Fehler zu machen, damit sie daraus Lernerfahrungen sammeln können.

Im Rahmen des MZE Kalchrain sollen die Eingewiesenen den Spielraum erhalten, um Lernerfahrungen zu machen. Wir erachten es also pädagogisch angemessen, diese so rasch als möglich im halboffenen oder offenen Kontext zu erfahren. Deshalb gestalten wir einen sich rasch öffnenden Massnahmenvollzug mit einem auf die Gesamtdauer bezogenen, kurzen geschlossenen Aufenthalt für den Eingewiesenen. Wir arbeiten mit den Eingewiesenen, die Grenzüberschreitungen machen und wenden das Instrument der Rückversetzung, wenn angezeigt, immer wieder an. Die Flucht eines Eingewiesenen aus dem MZE Kalchrain ist oft ein solcher Fehler, den wir mit ihm bearbeiten. Die Lernerfahrungen daraus sind meist gross und nachhaltig. Aus solchen Lernerfahrungen heraus wächst die Autonomie des einzelnen Eingewiesenen.

Wir verfolgen eine empathische, konfrontative und konsequente Pädagogik und wollen damit eine Nachreifung der Persönlichkeit erreichen.

Wir treten mit unserer Pädagogik dafür ein, dass eine Persönlichkeitsentwicklung unterstützt werden kann. Der Massnahmenvollzug ist kein Strafvollzug. Wir bedienen uns verschiedenster Instrumente aus einer empathischen, konfrontativen und konsequenten Pädagogik. Dazu gehört, dass wir uns der Art und Schwere des Delikthintergrundes der Täter bewusst sind. Wir wollen aber nicht nur eine Fokussierung auf die Defizite, sondern befassen uns auch mit den Ressourcen der Eingewiesenen. Im Besonderen wollen wir bei jedem Eingewiesenen die vorhandenen Stärken an die Behandlungsoberfläche holen und mit diesen arbeiten. Jeder unserer Eingewiesenen hat solche Ressourcen! Bei renitentem Verhalten und Widerstand oder Flucht ist auch der begrenzte Freiheitsentzug oder/und Unterbruch einer Massnahme eine legitime, pädagogische Intervention, um in einer Krisensituation eine Grenze zu setzen.

Plädoyer für Sonderregelung in der Behandlung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 18-25 Jahren.

Eine Sonderregelung wie es das schweizerische Strafrecht in der Behandlung der zwei verschiedenen Tätergruppen vorsieht, macht Sinn und ergänzt sich. Wenn Heranwachsende im Alter von 18-25 Jahren wegen Delikten von einem Erwachsenengericht verurteilt werden und wenn diese Delikte im Zusammenhang mit Defiziten in der Persönlichkeitsentwicklung begangen wurden, so ist eine Behandlung in einem Massnahmenzentrum eine Chance, um an diesen Defiziten zu arbeiten und den eingeschlagenen, delinquenten Lebensweg zu verlassen. Wenn die Möglichkeit besteht, diesen Weg und nicht den einer längeren Karriere im Gefängnis zu gehen, so ist eine solche Intervention unbedingt auszuschöpfen.

Es macht deshalb Sinn, jugendrechtlich Verurteilte im fast gleichen Alterssegment im selben Massnahmenzentrum zu behandeln. Diese Altersgruppe, die auch als Heranwachsende bezeichnet wird, kann sich gegenseitig unterstützen und in ihrer Entwicklung fördern. Die Vorteile für die gemeinsame Unterbringung in derselben Organisation überwiegen aus unserer Sicht und eröffnen mehr Synergien als sich Problemfelder stellen. Heranwachsende sind anders zu behandeln im Sinn einer Durchmischung der Altersgruppe, um das soziale Lernen zu unterstützen. Eine empathische, grenzsetzende und konfrontative Pädagogik ist ein wichtiger Erfolgsfaktor. Ein anderer ist die Tragfähigkeit der Organisation, das Massnahmenzentrum Kalchrain in Zusammenarbeit mit der einweisenden Behörde, um auch in Krisensituationen dem Motto *Fördern, Fordern* und *nicht Fallenlassen* gerecht zu werden.

Abbruch ist auch immer ein Fallenlassen.

Wenn in eine Massnahme eines jungen Erwachsenen so viel gebündelte Energie mittels Geld und professionellem Engagement investiert wird, wollen wir alles daran setzen, um sie erfolgreich zu Ende zu führen. Ein Abbruch einer Massnahme kann leider manchmal nicht verhindert werden, und es bleibt keine andere Möglichkeit – dies soll der Ausnahmefall bleiben. Wir sollten aber immer ganz genau hinsehen und überprüfen, ob diese letzte Intervention notwendig ist oder ob es andere Lösungswege gibt. Der Abbruch einer Massnahme in einem Massnahmenzentrum ist auch immer ein Fallenlassen! Besonders im Jugendstrafrecht wurden bereits vor Eintritt alle möglichen Interventionsformen in Erwägung gezogen, und führten nicht zum gewünschten Erfolg. Deshalb sollte der Abbruch, wenn immer möglich, verhindert werden.

Der 27. Deutsche Jugendgerichtstag bringt Fachleute aus drei verschiedenen Ländern zu einem gemeinsamen Thema zusammen und sucht Antworten zu aktuellen Fragestellungen. In diesem Kontext habe ich folgendes Zitat eines berühmten Schweizer Pädagogen gefunden:

„Es ist das Los der Menschheit, dass die Wahrheit keiner hat. Sie haben sie alle, aber verteilt, und wer nur bei einem lernt, der vernimmt nie, was die anderen wissen."

Johann Heinrich Pestalozzi (1746-1827)

Kontinuität und Abbruch persistenter Delinquenzverläufe

Klaus Boers

Die Kontinuität und der Abbruch persistenter Delinquenzverläufe (mit einem verbreiteten, aber weniger zutreffenden Ausdruck: kriminelle Karrieren) sind eigentlich nur bei Intensivtätern von Bedeutung. Denn vor allem hier kommt die kriminologische, kriminalprognostische und kriminalpräventive Problematik von Delinquenzverläufen zum Tragen. Um dies zu begreifen, ist es sinnvoll, den größeren Zusammenhang des Altersverlaufs der Delinquenz im Auge zu behalten und die drei grundlegenden Phänomene der Verbreitung und des Verlaufs der (Jugend-) Kriminalität anhand der bekannten Trias der Ubiquität (weite Verbreitung), Spontanbewährung (weitestgehender Abbruch der Tatbegehung ohne formelle Kontrollintervention) sowie der auf wenige Intensivtäter konzentrierten Intensität zu betrachten. Auf den beiden ersten Phänomenen beruht die allgemeine kriminologische Erkenntnis, dass das Begehen von Straftaten bei den allermeisten Jugendlichen eine normale und episodenhafte, das heißt: sich selbst regulierende Erscheinung im Prozess der Normsozialisation darstellt.[1] Hier wird also davon ausgegangen, dass spätestens im Verlauf des Heranwachsendenalters die allermeisten jungen Menschen keine Straftaten mehr begehen. Bei den Intensivtätern gehen die Auffassungen insbesondere seit Mitte der achtziger Jahre auseinander: Brechen auch sie, wenn auch etwas später, die delinquente Entwicklung ab? Oder sind sie bis weit ins Erwachsenenalter hinein, wenn nicht gar lebenslang, aktiv?

Diese Phänomene werden im Rahmen der kriminologischen Lebensverlaufs- oder Entwicklungsforschung[2] anhand des Altersverlaufs der Delinquenz mit kriminologischen Paneldaten für eine oder mehrere Lebensphasen beobachtet; dafür werden dieselben Personen wiederholt befragt. Die Zeiteinheit ist hier das Alter und nicht das Kalenderjahr. Bei Untersuchungen auf Grund des Kalenderjahres handelt es sich um Zeitreihen. Hier werden unterschiedliche Personengruppen desselben Alters (oder derselben Altersgruppen) über die Zeit befragt. Sie dienen der Beobachtung der Kriminalitätsentwicklung zwischen verschiedenen Kalenderjahren.

Die kriminologische Lebensverlaufsforschung stellt nicht von ungefähr seit über sechzig Jahren den bedeutsamsten Bereich der empirischen kriminologischen Forschung dar. Sie versucht in einer für die Kriminologie bislang intensivsten Weise,

1 Vgl. statt vieler: Kunz, 2004, S. 291.

2 Man spricht auch von kriminologischer Längsschnittforschung (zum Beispiel Boers, 2007). Genau genommen gehören dazu allerdings neben Paneldaten auch Zeitreihen.

Grundlagenforschung und praktische Anwendung zu verbinden: Die Erforschung der Ursachen der Kriminalität und ihres Verlaufs sollte die Basis für eine erfolgreiche Prognose und Prävention bilden. Angesichts der Komplexität des Psychischen und Sozialen mochte ein solcher positivistisch geprägter Erfolgsoptimismus naiv anmuten. Nicht zuletzt wegen der gegenläufigen oder uneindeutigen empirischen Befundlage gewinnen jedoch inzwischen begründete Skepsis und weiterführende inhaltliche Differenzierungen zunehmend eine größere Bedeutung. Dazu hat gewiss auch die bemerkenswerte methodische Entwicklung beigetragen. Beruhten die ersten Untersuchungen noch allein auf Hellfeld- sowie retrospektiv erhobenen Zusammenhangsdaten, so ist spätestens seit den siebziger Jahren die prospektive Erhebung sowohl des Hell- als auch Dunkelfeldes sowie von Daten zu psychischen und sozialen Entstehungszusammenhängen allgemeiner Standard.[3] Da zudem gegenüber den ehedem ganz überwiegend persönlichkeitsorientierten zunehmend soziologische Konzeptionen bedeutsam werden, zudem Hellfelddaten nicht nur als Widerspiegelung individuellen delinquenten Verhaltens, sondern in einigen Analysen nunmehr als das betrachtet werden, was sie in erster Linie sind, nämlich Daten der formellen Kontrollintervention, vollzieht die kriminologische Lebensverlaufsforschung inzwischen drei der grundlegenden Unterscheidungen einer modernen Kriminologie: die beiden konzeptionellen Unterscheidungen zwischen Persönlichkeitsanlage und sozialer Umwelt und zwischen delinquentem Verhalten und Kriminalisierung sowie die methodische Unterscheidung zwischen dem Hell- und dem Dunkelfeld. Da sich dieser Beitrag auf die Befunde zum Delinquenzverlauf konzentriert, geht er nur am Rande auf die inhaltliche Unterscheidung zwischen persönlichkeitsorientierter und soziologischer Längsschnittforschung und die damit zusammenhängenden unterschiedlichen Entstehungsbedingungen der Delinquenzverläufe ein.[4]

Mit dem in den siebziger und achtziger Jahren erstarkten Forschungsinteresse wurden vom amerikanischen Panel on Research on Criminal Careers and Career Criminals[5] schließlich erstmals sechs Grundkennwerte zur (formalen) Beschreibung eines delinquenten Verlaufs entwickelt (so genannte Karriereparameter). Die vier wichtigsten sind: (a) Prävalenz (Verbreitung) als relativer Anteil von Tätern in einer Population,[6] (b) Täterinzidenz (Intensität) als Anzahl der Taten pro aktivem, also in Freiheit befindlichem Täter, (c) Beginn und (d) Abbruch als Fixpunkte der Dauer einer delinquenten Entwicklung. Die Eskalation der Deliktsschwere sowie die Spezialisierung haben sich hingegen empirisch als weniger bedeutsam erwiesen und werden hier nicht behandelt.[7]

3 Siehe im Einzelnen Boers, 2009, m.w.N.
4 Ausführlicher in Boers, 2007; 2009.
5 Blumstein et al., 1986.
6 Prävalenzraten werden in der Regel für Dunkelfelddaten pro Hundert, für Hellfelddaten (TVBZ, VUZ) pro 100.000 der Population ausgewiesen.
7 Ausführlicher Boers, 2007, S. 11 ff.

Im Folgenden werden zunächst kurz aktuelle Dunkelfeldbefunde zu den Phänomenen der Ubiquität, Spontanbewährung und Intensität geschildert und Überlegungen zur Definition des Intensivtäters sowie eines persistenten Delinquenzverlaufs vorgestellt (1). Nach dieser Einführung in die Grundphänomene und definitorischen Probleme können aktuelle Forschungsbefunde zur Kontinuität (2) bzw. zum Abbruch (3) persistenter Verläufe erörtert werden. Nach einer kurzen Schilderung der Befundlage zu (personalen) Risikofaktoren, frühem Beginn und Gründen des Abbruchs (4) wird schließlich auf die – vor allem im Zusammenhang mit dem Labeling Approach – immer wieder diskutierten Effekte von Kontrollinterventionen durch die Polizei und Justiz eingegangen (5).

Der Beitrag verwendet ausgewählte Erkenntnisse aus der internationalen kriminologischen Verlaufsforschung. Wenn Befunde aus Münster oder Duisburg berichtet werden, handelt es sich um Daten aus der Panelstudie *„Kriminalität in der modernen Stadt"*, die gemeinsam von Jost Reinecke und dem Autor seit 2000 in Münster und seit 2002 in Duisburg mit jährlichen Befragungen anhand eines im Wesentlichen kriminalsoziologischen Analysemodells durchgeführt werden.[8] Beide Studien begannen im Alter von durchschnittlich 13 Jahren. Die münstersche Untersuchung wurde nach vier Wellen im Alter von 16 Jahren beendet. Die Duisburger Studie wird fortgesetzt. Im Frühjahr 2008 wurde die siebte Welle (Durchschnittsalter: 19 Jahre) erhoben; in diesem Beitrag werden Daten bis zum Alter von 17 bzw. 18 Jahren (erste bis fünfte bzw. sechste Welle) berichtet.[9]

1 Die Trias: Ubiquität, Spontanbewährung und Intensität

1.1 Ubiquität

Die Delinquenzverbreitung ist im Dunkelfeld deutlich höher als im polizeilichen und justitiellen Hellfeld. Dies wird hier anhand der Duisburger und münsterschen Täterbefragungen erörtert. In beiden Städten wurden die Jugendlichen gebeten, zu insgesamt 16 Gewalt-, Sachbeschädigungs-, Eigentums- und Drogendelikten anzugeben, ob sie diese jemals (Lebensprävalenz) oder in den vergangenen 12 Monaten (Jahresprävalenz) begangen hatten. Das Schwerespektrum der klassischen Delikte reichte vom Ladendiebstahl (das Schwarzfahren wurde also nicht mehr erhoben) bis zum Raub; daneben wurde auch nach problematischen Handlungen im Zusammenhang mit dem Internet gefragt.

8 Boers et al. 2006; Boers & Reinecke, 2007.

9 Beide Studien wurden als Schülerbefragungen in der siebten Klasse mit Schülerinnen und Schülern aller Schulformen begonnen. Die Ausgangsgröße betrug in Münster n = 1.949 und entsprach 69% aller Siebtklässler; in der vierten Welle (2003): n = 1.819. In Duisburg wurde die Studie mit 3.411 Befragten begonnen (61% aller Siebtklässler), 2. Welle (2003): n = 3.392, 3. Welle (2004): n = 3.339, 4. Welle (2005): n = 3.243, 5. Welle (2006): n = 4.548, 6. Welle (2007): n = 3.336 (jeweilige Querschnittstichproben). Die Rücklaufquoten lagen in Münster zwischen 87% und 88%, in Duisburg zwischen 81% und 92%. – Weitere Informationen zur Studie: www.uni-bielefeld.de/soz/krimstadt.

Schon nach den Jahresprävalenzraten berichteten über alle Befragungswellen hinweg bis zu einem Fünftel der Befragten, in den letzten 12 Monaten ein Bagatelldelikt wie den Ladendiebstahl begangen zu haben. Die Prävalenzrate für Körperverletzung ohne Waffen betrug in Münster bis zu 12% und in Duisburg bis zu 17%, bei den einzelnen Sachbeschädigungsdelikten bis zu 14% (nicht tabellarisch dargestellt).[10] Im polizeilichen Hellfeld werden deutlich weniger Jugendliche registriert, zum Beispiel in Münster wie in Duisburg für alle Delikte jährlich nur 11%, bundesweit (über die Jahre recht konstant) etwa 7%.[11] Die Deliktsstruktur ist indessen im Hell- wie im Dunkelfeld dem Grunde nach gleich: Auch im Dunkelfeld sind Täter schwerer Gewalt- und Eigentumsdelikte (vergleichsweise) selten. Die Prävalenzraten für Raub,[12] Handtaschenraub, Körperverletzung mit Waffen, Einbruchsdiebstahl, Autoaufbruch oder Autodiebstahl lagen in allen Befragungen zwischen 1% und 4%. Als mit bis zu 43% am weitesten verbreitet war das zu Beginn der Erhebung allerdings wohl nicht in allen Fällen strafbare Herunterladen von Musik- und Filmdateien aus dem Internet.

Fasst man die einzelnen Delikte in Gruppen zusammen, dann betrugen die höchsten Jahresprävalenzraten für schwere Gewaltdelikte (Raub, Handtaschenraub, Körperverletzung mit Waffen) 5% in Münster und 7% in Duisburg, für alle Gewaltdelikte (wie zuvor und zusätzlich Körperverletzung ohne Waffen) 14% bzw. 20%, für Eigentumsdelikte 30% bzw. 25% und für Sachbeschädigungsdelikte (Graffiti, Scratchen, sonstige Sachbeschädigung) jeweils 24%.

Am deutlichsten zeigt sich die Ubiquität der Jugenddelinquenz in den so genannten Lebensprävalenzraten. So berichteten in Duisburg bereits zwischen dem 13. und 17. Lebensjahr 71% der Jungen und 53% der Mädchen, zumindest ein Delikt begangen zu haben (alle erfragten Delikte ohne Internetdelikte oder Drogenkonsum);[13] bei Gewaltdelikten (einschließlich Körperverletzung ohne Waffen) waren es 42% bzw. 23%, bei Sachbeschädigungen 67% bzw. 50% und bei Eigentumsdelikten 40% bzw. 32% (nicht tabellarisch dargestellt).

---

10 Siehe Boers et al., 2006, S. 71.

11 In Duisburg wurden 2004 10,3% aller Jugendlichen von der Polizei registriert (PKS Duisburg, http://www1.polizei-nrw.de/duisburg/Themen/article/kriminalitaetsbericht.html, 19.04.06), in Münster waren es im selben Jahr 10,9% (PKS Münster, http://www1.polizei-nrw.de/muenster/Statistik/2004/, 19.04.06; eigene Berechnungen). Bundesweit betrug der Tatverdächtigenanteil (nur für deutsche Tatverdächtige vorhanden) unter 14-17jährigen im Jahr 2004 7,1% (Bundeskriminalamt, 2005, S. 99). Der Vergleichbarkeit wegen wurden diese Hellfelddaten für jene Jahre wiedergegeben, in denen in unseren Täterbefragungen die höchsten Prävalenzraten beobachtet wurden.

12 Hierunter wurde auch das so genannte „Abziehen" erfasst.

13 Berücksichtigt ist auch nicht das nicht erfragte, aber quantitativ bedeutsame Schwarzfahren. Die entsprechende Gesamtrate der „Lebensprävalenz" betrug 60%. Für die Berechnung solcher Lebensprävalenzraten wurde der Paneldatensatz verwendet.

1.2 Altersentwicklung und Spontanbewährung

Die Altersentwicklung von Prävalenzraten weist seit ihrer jeweils ersten Erhebung mit Hell- wie mit Dunkelfelddaten in unterschiedlichen Ländern, Kulturen oder historischen Phasen einen in der Grundstruktur gleichen Verlauf auf: Einem in der Jugendzeit starken Anstieg folgt ein ebenso starker Rückgang. Auch wenn die (Dunkelfeld-) Delinquenz im Jugendalter weit verbreitet ist, so begehen die meisten also nur ein bis zwei Delikte. Der Anstieg und Wendepunkt dieser Glockenkurve erfolgt im Dunkelfeld früher und liegt im Hellfeld bei Mädchen (14. bis 16. Lebensjahr) früher als bei den Jungen (18. bis 20. Lebensjahr).[14] An Dunkelfeldverläufen ist besonders bemerkenswert, dass dieser Altersverlauf bereits in der kurzen Zeit bis zum Ende der Jugendphase weitgehend sichtbar wird. So erreichten die Duisburger Täterprävalenzraten bereits im 14. Lebensjahr das höchste Maß und gingen (mit einer vorübergehenden Ausnahme der Eigentumsdelikte) schon ab dem folgenden 15. Lebensjahr deutlich (zum Teil sogar unter das Ausgangsniveau des 13. Lebensjahres) zurück; bis zum 18. Lebensjahr verringerten sie sich auf die Hälfte oder gar ein Drittel (*Abbildungen 1 und 2*).[15] Demnach ist der Prozess der Spontanbewährung ganz überwiegend bereits kurz nach Erreichen der Strafmündigkeit eingetreten.[16] Das war so früh nicht unbedingt zu erwarten. „Spontan", das heißt, aus sich selbst heraus, bedeutet dabei nicht ohne jegliche, sondern ohne formelle Kontrollintervention. Denn dieser entwicklungstypische Rückgang ist im Wesentlichen Ausdruck einer erfolgreichen Normsozialisation durch die primären Sozialisationsinstanzen Familie, Schule und Gleichaltrige.

Diese früh einsetzende Spontanbewährung unterstreicht die Notwendigkeit der seit den achtziger Jahren nach und nach in ganz Deutschland flächendeckend eingeführten Diversion im Jugendstrafverfahren mit inzwischen bundesweit rund 70% nach §§ 45, 47 JGG eingestellten Verfahren.[17] Die Diversion vermeidet, solche normsozialisatorischen Prozesse strafrechtlich zu konterkarieren (s. *Abbildung 1*).

Mit Blick auf Geschlechtsunterschiede weisen Jungen zwar auch im Dunkelfeld höhere Prävalenzraten auf als Mädchen. Die Dunkelfeldunterschiede sind aber vor allem im frühen Jugendalter deutlich geringer als im Hellfeld. Während unter

14 Bundeskriminalamt, 2007, S. 97 f.

15 Zum Beispiel für Jungen bei allen Gewaltdelikten: von 25% mit 14 auf 21% mit 15 und noch 10% mit 18 Jahren, bei Sachbeschädigungen von 29% auf 23% und 9% (*Abbildungen 1 und 2*). – Betrachtet man die einzelnen Delikte, so ist zu erkennen, dass dieser Rückgang in den Deliktsgruppen in erster Linie auf den jeweils häufiger vorkommenden Delikten beruht (vor allem Körperverletzung ohne Waffen, Sachbeschädigung, Ladendiebstahl). – In Münster konnte dieser Rückgang im 16., dem letzten der untersuchten Lebensjahre, bei den schweren Gewaltdelikten auch ab dem 15. Lebensjahr beobachtet werden, Boers et al., 2006, S. 72 f.

16 Da sich die Referenzperiode für die Täterbefragung auf das vorher gegangene Jahr bezog, wurden die Delikte für das 13., 14., 15., 16., 17. bzw. 18. Lebensjahr berichtet, also auch für die zwei Lebensjahre vor Beginn der Strafmündigkeit.

17 Heinz, 2005, S. 174 ff.

Abbildung 1: Jahresprävalenz für Gewaltdelikte nach Geschlecht, 13. bis 18. Lebensjahr, in Prozent (gew.). Duisburg 2002 bis 2007 (jew. Befragtenzahl in Fußnote 9)

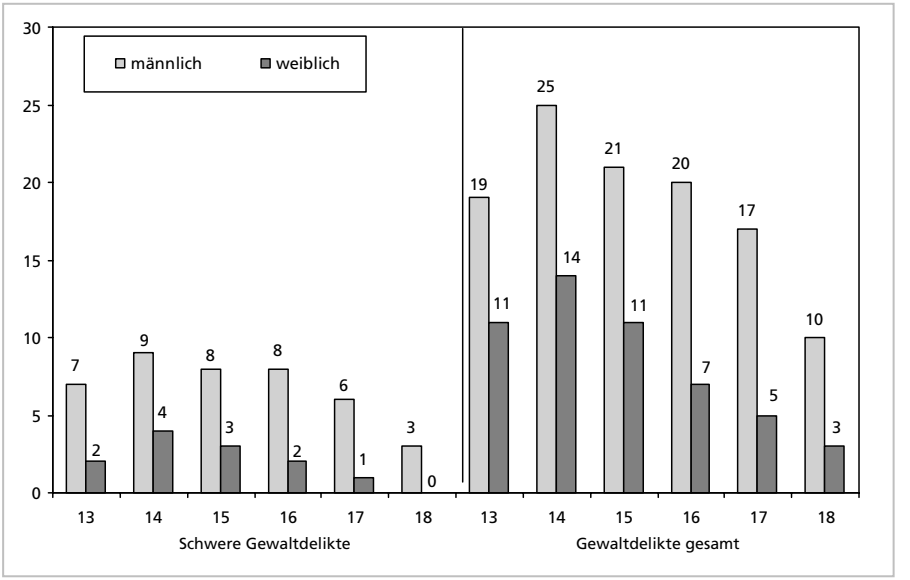

den Duisburger 14- bis 15-Jährigen die Mädchen bei den Eigentums- und Sachbeschädigungsdelikten recht nahe an die Prävalenzraten der Jungen herankamen,[18] betrug der Abstand bei Gewaltdelikten rund die Hälfte.[19] Der Anteil der polizeilich registrierten Mädchen beträgt indessen bei Eigentumsdelikten etwa die Hälfte und bei Gewaltdelikten nur rund ein Drittel des Anteils der Jungen.[20] Demnach haben Mädchen in diesem Alter ein deutlich geringeres Registrierungsrisiko als Jungen. Ab dem 16. Lebensjahr nehmen die Unterschiede allerdings erheblich zu. Der Mädchenanteil beträgt im 18. Lebensjahr nur noch ein Drittel des Anteils der Jungen, bei schweren Gewaltdelikten gar weniger als ein Sechstel. Bei den Mädchen ist der Prozess der Spontanbewährung mithin deutlicher ausgeprägt als bei den Jungen (*Abbildungen 1 und 2*).

18 Zum Beispiel 22% bzw. 28% bei Eigentumsdelikten im 14. Lebensjahr; 18% bzw. 23% bei Sachbeschädigungsdelikten im 15. Lebensjahr (*Abbildung 2*).

19 Zum Beispiel 4% bzw. 9% bei schwerer Gewalt, 14% bzw. 25% bei allen Gewaltdelikten, jeweils im 14. Lebensjahr (*Abbildung 1*).

20 Siehe Bundeskriminalamt, 2005, S. 180, S. 233, Tabellenanhang: Tabelle 20.

Abbildung 2: Jahresprävalenz für Eigentums- und Sachbeschädigungsdelikte nach Geschlecht, 13. bis 18. Lebensjahr, in Prozent (gew.). Duisburg 2002 bis 2007 (jew. Befragtenzahl in Fußnote 9)

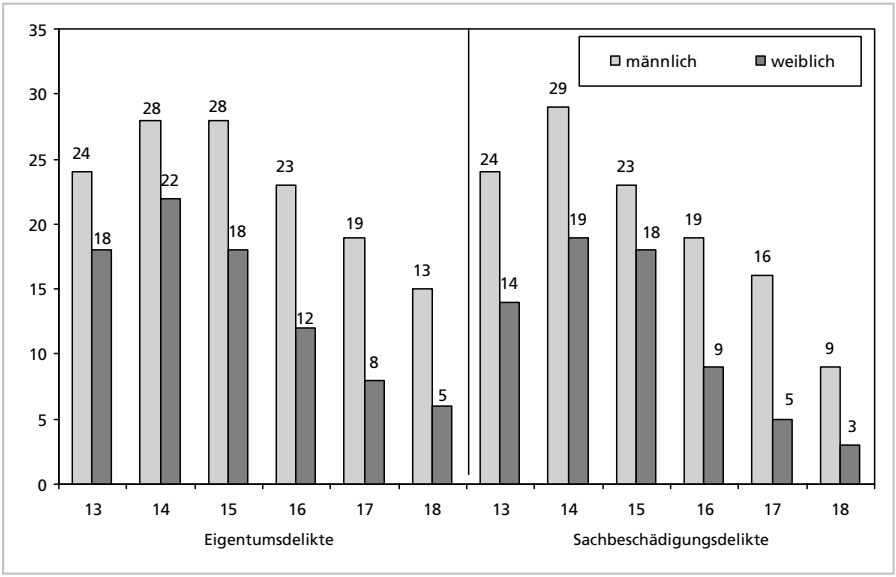

1.3 Intensivtäterschaft und Persistenz

Jugendliche mit wiederholten Tatbegehungen, zumal schwerer Delikte, bilden seit langem die eigentliche kriminologische und kriminalpolitische Problemgruppe. Sie werden als Mehrfach- oder Intensivtäter, im Englischen als *„Chronics“*, *„High-Risk Offenders“* oder *„Persistent Offenders“* bezeichnet. Seit der ersten Philadelphia-Kohortenuntersuchung sind damit in der Regel jene ca. 6% der Probanden gemeint, die fünf und mehr (schwere) Delikte (pro Jahr im Dunkelfeld oder während der Jugendphase im Hellfeld) begehen bzw. mit rund der Hälfte aller Straftaten sowie den meisten Gewaltdelikten auffallen.[21]

21 Siehe nur Wolfgang et al., 1972, S. 88 ff.; Farrington & West, 1993, S. 495; Moffitt et al., 2001, S. 212 ff.; Moffitt, 1993; Piquero et al., 2003, S. 462; Kerner, 2004, S. 16; Boers et al., 2006, S. 74 f.

Die Klassifizierung von Tätergruppen, insbesondere mit Blick auf persistente Täter schwerer und gewaltsamer Delikte hat sich in den letzten zwanzig Jahren von einer alleinigen Kategorisierung anhand von Täterinzidenzraten oder der Anteile begangener Delikte[22] zur Feststellung eines delinquenten Entwicklungspfades (so genannte Trajektorie) weiterentwickelt, mit dem über den Lebensverlauf hinweg persistente Täterkarrieren beschrieben werden sollen. Damit wurde auf die allgemeine Lebensverlaufsforschung Rekurs genommen und eine (zunächst stark persönlichkeitsorientierte) Developmental Criminology begründet. Parallel hierzu entwickelte sich die Täterklassifizierung methodisch von einer deterministischen Kategorisierung (zumeist anhand einer Mindestzahl begangener Delikte, zum Beispiel: mehr als fünf Delikte in einem bestimmten Zeitraum) zu einer probabilistischen, anhand latenter Klassenanalysen erfolgenden statistischen Beschreibung unterschiedlicher Delinquenztrajektorien.[23] Eine einheitliche Klassifikation des Intensivtäters ist allerdings nicht möglich, da sich je nach Art der Daten (Hell- oder Dunkelfeld), der Deliktsart, dem zu berücksichtigenden (und damit im Zusammenhang stehenden) Zeitraum der Deliktsbegehung oder der zu untersuchenden Tätergruppe (zum Beispiel Jungen oder Mädchen) unterschiedliche Basishäufigkeiten ergeben.

Des Weiteren ergibt sich aus einer wie auch immer vorgenommenen Klassifizierung noch nicht automatisch eine Definition des Intensivtäters. Sie kann letztlich nur normativ, nach quantitativen, qualitativen und zeitlichen Kriterien erfolgen. Zum Beispiel (in Fortschreibung der zuvor berichteten empirischen Beobachtung), dass eine durch eine Klassifikation gewonnene (bislang) männliche Gruppe für einen genau und eng bestimmten Zeitraum (von zum Beispiel zwölf Monaten) zumindest die Hälfte aller Delikte und drei Viertel der Gewaltdelikte ihrer Population begangen haben muss. Nach diesem Validitätskriterium wären Intensivtäter dadurch definiert, dass sie, bemessen für einen begrenzten Zeitraum, das Gros der Gewaltdelikte begehen. Bei in einem begrenzten Zeitraum wiederholten (etwa drei- und mehrmaligen) Begehungen anderer Delikte (oder einer unterhalb dieses Validitätskriteriums verweilenden Anzahl von Gewaltdelikten) kann man von Mehrfachtätern sprechen; hier fehlt das qualitative Kriterium der Begehung der allermeisten Gewaltdelikte. Intensivtäter sind demnach eine Teilmenge der Mehrfachtäter. Die Unterscheidung zwischen Mehrfach- und Intensivtätern erlaubt es mithin zwischen unproblematisch(er)en Wiederholungstätern von zum Beispiel Bagatelldelikten und problematisch(er)en Wiederholungstätern von Gewaltdelikten zu differenzieren.

22 Zum Beispiel die 6% „Chronic Offenders“ seit Wolfgang et al., 1972.
23 Nagin, 2005; Reinecke, 2006, 2007; Piquero, 2008.

Damit wäre aber noch nicht beantwortet, wann man mit einiger Plausibilität von einer Persistenz, also einer über längere Zeit bestehenden Intensiv- oder Mehrfachtäterschaft sprechen kann.[24] Dies ist nur anzunehmen, wenn ein Mehrfach- oder Intensivtäter über mehrere (Mehrfach- oder Intensivtäter-) Zeiteinheiten hinweg ohne große Unterbrechungen aktiv ist. Die Zeitdimension wird hier also in umgekehrter Richtung bedeutsam: Nun grenzt sie den Begriff nicht ein, sondern lässt ihn erst nach einer gewissen Dauer zu. Ein Mehrfach- oder Intensivtäter ist demnach nicht unbedingt auch schon ein persistenter Täter. Ohne bislang noch nicht vorhandene spezifische empirische Analysen zur Dauer und Unterbrechung persistenter Verläufe ist es jedoch schwierig, eine minimale Zeitspanne für die Annahme eines persistenten Verlaufs zu bestimmen. Sie sollte aber, um die Bezeichnung *„dauerhaft"* zu rechtfertigen, wohl drei bis vier Jahre betragen.[25] Die Unterbrechungen müssen eine ebenfalls konkret zu bestimmende maximale Dauer aufweisen und wären mitunter auch bei einer phasenweise deutlich geringeren Deliktschwere (zum Beispiel unter dem Intensivtäterniveau) in Betracht zu ziehen.[26] Somit kommt es darauf an, dass bei Verwendung des Persistenzbegriffs die zu Grunde gelegte minimale Delinquenz- sowie maximale Unterbrechungsdauer offen gelegt werden. Letztendlich muss die kriminologische Forschung und Diskussion ergeben, inwieweit die gewählten Kriterien plausibel sind.

---

24 Wie bereits eingangs angedeutet geht es hier um so genannte „kriminelle Karrieren". Es wird jedoch vorgeschlagen, auf diesen Begriff zu Gunsten des im Englischen üblich gewordenen Begriffs der Persistenz zu verzichten. Auch wenn Howard Becker, 1963, S. 25 ff., den Karrierebegriff erstmals (im Sinne einer devianten Laufbahn, wörtlich: „deviant career") zur wissenschaftlichen Beschreibung einer Etikettierungskarriere verwendete, so hat er heute häufig eine bestimmte kriminalpolitische, nämlich stigmatisierende bzw. dramatisierende Konnotation. Zudem suggeriert der Begriff „Karriere", es handele sich (wie etwa bei einer Berufskarriere) um eine geplante Laufbahn, was bei einer persistenten Delinquenzentwicklung allerdings eher selten der Fall zu sein scheint. Als analytischer Begriff ist er mithin nicht sonderlich geeignet.

25 Eine etwaige Begrenzung persistenter Verläufe anhand bestimmter Lebensphasen (zum Beispiel Jugend- oder Erwachsenenalter) würde der empirischen Erfahrung widersprechen, da diese typischerweise die Grenzen oder den gesamten Zeitraum solcher Lebensphasen übergreifen, zum Beispiel im späten Kindesalter beginnen und bis Anfang oder gar Mitte Zwanzig dauern können. Somit besteht für persistente Verläufe potentiell ein größerer, von den Lebensphasen unabhängiger zeitlicher Ereignisraum.

26 Die Bestimmung einer maximalen Unterbrechungsdauer ist schwierig und hängt zunächst davon ab, ob es sich um einmalige (oder ganz wenige) oder um über die gesamte Delinquenzzeit mehr oder weniger verteilte Unterbrechungen handelt. Im ersten Fall wird die maximale Unterbrechungszeit, etwa mit einem Viertel der Persistenzdauer, recht eng zu bemessen sein. Bei einer Persistenz von vier Jahren würde also eine andauernde Unterbrechung von maximal 12 Monaten eine Persistenzannahme gerade noch erlauben. Bei Annahme eines Drittels würde eine 16 Monate andauernde Unterbrechung eine Persistenz jedoch in Frage stellen. Dies gilt umso mehr, je länger die Persistenzdauer ist: Eine durchgehende vierjährige Latenzzeit innerhalb eines Delinquenzzeitraums von 12 Jahren lässt schon eher an einen vorübergehenden Abbruchsprozess als an eine Persistenzunterbrechung denken. Die Bestimmung der Unterbrechungs-

Im Unterschied zum (normativ auf Intensivtäter fixierten) Karrierebegriff kann der Persistenzbegriff mithin auch zur analytischen Beschreibung eines Delinquenzverlaufs mit Delikten geringerer Schwere verwendet werden, zum Beispiel: persistente Bagatell- oder Eigentumstäter, Sachbeschädiger, Drogenkonsumenten usf. Das quantitative Mehrfachtäterkriterium (drei und mehr Delikte) wäre dann gegebenenfalls nach einem plausiblen Validitätskriterium zu erhöhen.

Was ergeben nun empirische Beobachtungen zur Klassifikation und Definition von Intensivtätern? Wählt man als Kriterium fünf und mehr Delikte in den vorhergehenden zwölf Monaten, so zeigt sich, dass man unter Zugrundelegung aller Arten der Gewaltdelikte mit einer solchen deterministischen Klassifikation eine durchaus problematische Tätergruppe erhält.[27] Beispielsweise hatten im Jahr 2004 die 15-jährigen Duisburger mit fünf und mehr Gewaltdelikten über die Hälfte aller Delikte (ohne Internet-Raubkopien) sowie fast 90% aller Gewaltdelikte berichtet. Sie waren gleichwohl keine spezialisierten Gewalttäter. Denn die Gewaltdelikte machten innerhalb ihres gesamten Deliktspektrums nur einen Anteil von knapp 30% aus.[28]

Unter Zugrundelegung aller Arten der Gewaltdelikte waren in Duisburg maximal 9% der Jungen und 4% der Mädchen, nämlich im 14. Lebensjahr, Intensivtäter. Beschränkt man sich auf die schweren Gewaltdelikte (Körperverletzung mit Waffen und Raubdelikte), dann betrug die maximale Quote (im 14. und 15. Lebensjahr) 3,4% bzw. 0,9%. Der Rückgang setzte indessen genau wie bei den allgemeinen Prävalenzraten bereits im folgenden Lebensjahr ein (*Abbildung 3*).[29]

Dieser in den Anteilen der Intensivtäter enthaltene erste Hinweis auf eine auch hier bestehende Tendenz zu einem frühen Rückgang ist durchaus bemerkenswert. Denn nach insbesondere in den achtziger und neunziger Jahren weit verbreiteten kriminologischen Annahmen über die Kontinuität des Delinquenzverlaufs würde man zumindest in diesem Alter bei Intensivtätern noch keine nennenswerten Abbruchstendenzen zu erwarten haben. Die viel zitierte Extremposition postuliert bei

Fortsetzung Fußnote 26

dauer hängt mithin zum einen mit der Persistenzdauer zusammen und zum anderen wird mit fortdauernder Persistenz der Unterschied zwischen Unterbrechung und Abbruch fließend. Im oben genannten zweiten Falle, also den über einen Delinquenzzeitraum mehr oder weniger verteilten Unterbrechungen, wird man die maximale Unterbrechungsdauer indessen größer, etwa bis zur Hälfte, bemessen können (so könnte bei jährlich maximal sechsmonatigen Latenzen einer im Minimum vierjährigen Delinquenzzeit wohl noch eine persistente Entwicklung angenommen werden).

27 Für eine alternative probabilistische Klassifikation siehe Reinecke, 2006.

28 Siehe grundlegend zur Täterklassifizierung, Alina Pöge, 2007, 2007a.

29 In Münster ergab sich – mit kleineren Abweichungen – ein ähnliches Gesamtbild. Hier lagen ein Jahr später die maximalen Mehrfachtäterraten bei den Gewaltdelikten etwas niedriger, bei den Eigentumsdelikten jedoch höher. Sie gingen dann aber (im 16. Lebensjahr) ebenfalls und sogar auch noch etwas markanter als in Duisburg zurück (grafisch nicht dargestellt).

Abbildung 3: Anteile Intensiv- bzw. Mehrfachtäter (5 und mehr Delikte im letzten Jahr) nach Geschlecht, 13. bis 18. Lebensjahr, in Prozent (gew.). Duisburg 2002 bis 2007 (jew. Befragtenzahl in Fußnote 9).

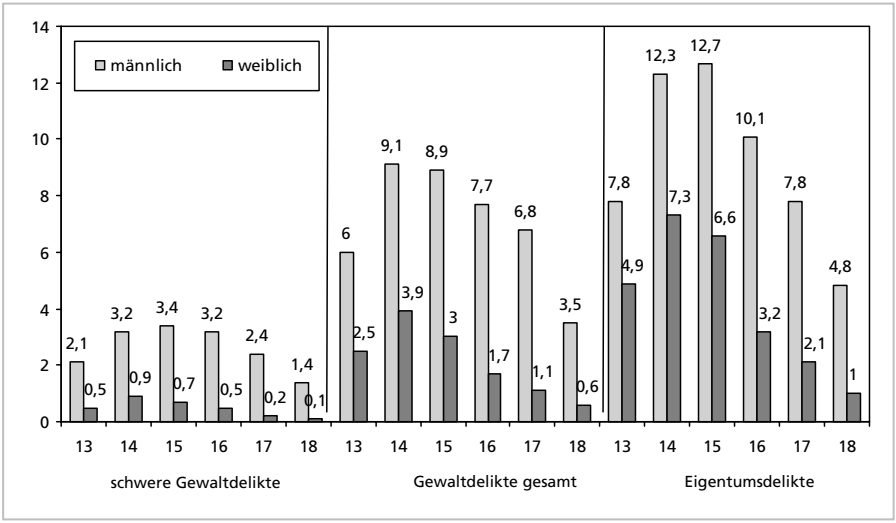

früh und chronisch Auffälligen eine zumindest bis in die fünfte Lebensdekade reichende oder sogar lebenslange Persistenz.[30] Auch Sampson und Laub gehen davon aus, dass kriminelle Karrieren im Jugendalter fortdauern können, ab der dritten Lebensdekade indessen weit überwiegend abbrechen.[31]

2 Die Kontinuität delinquenter Verläufe

Der prominenteste und wohl einflussreichste Entwurf einer lebenslangen Kontinuitätsannahme für Intensivtäter stammt von Terry Moffitt, die aus Anlass der Auswertung des Dunedin Geburtskohortenpanels eine duale Taxonomie der Entwicklungspfade des Life Course-Persistent (LCP) und des Adolescence-Limited (AL) Antisocial Behavior vorgeschlagen hat.[32] Moffitt nimmt an, dass bei letzterem, den größten Teil auffälliger Jugendlicher umfassendem Pfad, das dissoziale Verhalten infolge asynchron verlaufender persönlicher und sozialer Entwicklungen („*Reifungs-*

30 Blumstein et al., 1986, S. 67 ff.; Moffitt, 1993.

31 Siehe Sampson & Laub, 1993, 2003. Möglicherweise beruht deren These der anfänglichen Kontinuität auch darauf, dass sie diese empirisch auf eine Reanalyse des Jugendstraffälligenpanels der Gluecks, also der Beobachtung des Hellfeldverlaufs einer hochselektierten Justizpopulation stützten.

32 Moffitt, 1993; siehe zur Rezeption und Diskussion zuletzt Moffitt, 2003, sowie Sampson & Laub, 2003, S. 558 f. m.w.N.

lücke") frühestens in der Jugendzeit beginne und mit deren Ende auf Grund gelingender Sozialisationsprozesse – also im Rahmen von Prozessen der Spontanbewährung – abgebrochen werde; psychische Auffälligkeiten kämen hier nicht vor. Hingegen soll bei der zahlenmäßig kleinen LCP-Trajektorie die psychopathologische Qualität besitzende dissoziale Entwicklung bereits im frühesten Kindesalter beginnen und über den Lebensverlauf in unterschiedlichen Erscheinungsformen fortdauern; sie beruhe auf ererbten oder erworbenen neuro-kognitiven Persönlichkeitsdefiziten (geringe verbale Intelligenz, schwieriges Temperament, Hyperaktivität, geringe Selbstkontrolle), die sich unter ungünstigen Umweltbedingungen (inadäquate Erziehung, gestörte familiäre Bindungen, Armut) negativ entfalteten.[33] Die Verlaufsannahme geht also dahin, dass bei diesen Tätern das Ausmaß der Täterinzidenzrate fortdauere, also – anders als bei den glockenförmigen Prävalenzraten – nicht zurückgehe. Der Streit über die Kontinuität oder den Abbruch von Delinquenzverläufen besteht mithin nur bei den Intensivtätern.

Kriminalpolitisch besteht folglich bei einer maximal auf das Heranwachsendenalter begrenzten, also sich spontan bewährenden Delinquenz die generelle Überzeugung, dass eine so genannte primäre Kriminalprävention angemessen ist. Es geht also um am sozialen Umfeld, seinen Institutionen und Gruppen (Wohnviertel, Peer Groups, Schulen, Familie, Vereine etc.) orientierte Maßnahmen, die im Übrigen bei bereits jugendstrafrechtlicher Relevanz vornehmlich im Rahmen der Diversion erfolgen sollen. Damit können die Prävalenzraten in einem verträglichen Ausmaß gehalten und Prozesse der Spontanbewährung gefördert werden. Bei den persistenten Intensivtätern, vor allem den vermuteten LCP-Offenders, gehen die Auffassungen vor allem unter (amerikanischen) Kriminalpolitikern indessen auseinander. Nicht in Bezug auf die Notwendigkeit, dass hier überhaupt individuelle Interventionen zu erfolgen haben. Darüber besteht weitgehender Konsens. Je nach Ausrichtung werden jedoch einerseits vornehmlich Maßnahmen der positiven Spezialprävention (resozialisierende sozialpädagogische oder therapeutische Programme) und andererseits solche der negativen Spezialprävention favorisiert (vor allem zur Sicherung von als gefährlich und rezidiv eingestuften Tätern). Für Letzteres hat die in zahlreichen amerikanischen Bundesstaaten eingeführte Sanktionspolitik der *„Selective Incapacitation"*, oder in der populistischen Variante: des *„Three strikes and you're out"*, seit den neunziger Jahren eine Vorreiterrolle eingenommen.[34]

---

33 Moffitt, 1993, S. 680 ff., S. 685 ff.; Moffitt et al., 2001, S. 207 ff.

34 Zimring et al., 2001; siehe auch Blumstein et al., 1986, S. 128 ff. Zum Beispiel müssen nach kalifornischem Strafrecht seit 1994 bereits zweimal wegen eines schweren Delikts (zum Beispiel Wohnungseinbruch) oder einer Gewalttat Verurteilte bei einer dritten (leichteren) Tat (zum Beispiel einfacher Diebstahl) zu 25 Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt werden, wovon mindestens 20 Jahre zu vollstrecken sind. Erfolgt die leichtere Tat (so genanntes „Strike"-Delikt) als zweite Tat, dann ist hierfür die Strafe zu verdoppeln. Als Folge dieser Gesetzgebung ergingen in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der Vorschriften mehr 25-jährige oder lebenslange Verurteilungen wegen Marihuana-Besitzes als zusammengenommen wegen Mordes, Ver-

Wie sieht es nun mit der empirischen Bewährung der Kontinuitätsannahme aus? Eine im Rahmen der Dunedin-Studie erfolgte deterministische Klassifizierung anhand von Extremgruppen kindlichen dissozialen Verhaltens (im Alter von 5, 7, 9 und 11 Jahren) sowie juveniler selbstberichteter Delinquenz (mit 15 und 18 Jahren) ergab eine in beiden Zeitabschnitten hochbelastete LCP-Gruppe für ca. 6% der 902 Probanden – 10% (n=47) der männlichen und 1% (n=6) der weiblichen Probanden; 26% (n=122) der männlichen und 18% (n=78) der weiblichen Probanden konnten einem (ab dem Jugendalter in gleichem Maße delinquenten) AL-Pfad zugeordnet werden.[35] Die weiteren Analysen konfrontieren die Annahme einer persistenten dissozialen Persönlichkeit allerdings mit drei Problemen.

Zum einen zeigte sich zwar, dass die LCP-Probanden im Vergleich mit den AL-Probanden vor allem die erwartete höhere neuro-kognitive Belastung aufwiesen.[36] Solche Analysen können angesichts der geringen Anzahl von persistenten Probanden jedoch nur bivariat (bei Moffitt et al. anhand von Mittelwertunterschieden) durchgeführt, aber nicht multivariat gegen Scheinkorrelationen gesichert werden. Da fast alle Längsschnittstudien, die angesichts der Anzahl exogener Erklärungsvariablen umfassendere Zusammenhangs- oder Kausalanalysen erlauben, selbst bei einer Problemstratifizierung über zu geringe Ausgangsstichproben verfügen,[37] handelt es sich um ein allgemeines Problem der kriminologischen Längsschnittforschung: Analysen persistenter Intensivtäter sind bislang im Wesentlichen qualitativer Natur und können statistisch nicht hinreichend untermauert werden.

Fortsetzung Fußnote 34

gewaltigung oder Geiselnahme (Zimring et al., 2001, S. 7 ff.). – Vor allem als Folge einer solchen Sanktionspolitik ist die US-amerikanische Gefangenenpopulation seit 1980 bis 2006 um mehr als das Vierfache auf 1.570.861 erwachsene Insassen mit Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr gestiegen (Bureau of Justice Statistics, 2007, S. 3). Nimmt man die „local jail-inmates" (Freiheitsstrafen unter einem Jahr und Untersuchungshaft) hinzu, dann betrug die Gefangenenzahl am Jahresende von 2006: 2.336.871, was einer Gefangenenrate von 782 auf 100.000 Einwohner entspricht (ebda.); berücksichtigt man des Weiteren die 92.854 Jugendstrafgefangenen sowie die Gefangenen der „territorial prisons", Einwanderungsbehörde, Armee, „indian countries" und des Zolls, so beträgt die Gefangenenzahl: 2.385.213 (Bureau of Justice Statistics, 2007, S. 3). In Deutschland betrug die Gefangenenrate am 30. November 2007 (ähnlich wie für Frankreich, Belgien und Italien): 88 bei insgesamt 72.656 Straf-, U-Haft- und Jugendstrafgefangenen (www.prisonstudies.org).

35 Moffitt et al., 2001, S. 212 ff.

36 Moffitt et al., 2001, S. 214 ff.

37 Zum Beispiel wurden in der Cambridge-Studie bis zum 32. Lebensjahr 24 (6%) so genannte „Chronic Offenders" festgestellt, Probanden, die bis dahin die Hälfte aller Verurteilungen erhalten hatten; Farrington, 2003, S. 144.

Zum anderen erwies sich die Persistenzannahme bei frühkindlicher Auffälligkeit als nicht stabil. Bereits auf Grund einer weiteren mit 477 männlichen Probanden der Dunedin-Studie durchgeführten, nun bis zum 26. Lebensjahr reichenden deterministischen Klassifikation ergaben sich zunächst neben der LCP-Gruppe (10%) und der AL-Gruppe (26%) drei zusätzliche Entwicklungsgruppen: (1) 5% nicht auffällig gewordene Abstainers, (2) 51% lediglich durchschnittlich belastete Unclassified Boys sowie (3) 8% Recoveries. Dies war insofern zu erwarten, als eine simple binäre Taxonomie – im Kern stellt Moffitts in der Rezeption bei weitem überschätzte Klassifizierung nicht mehr dar – die Komplexität delinquenten Verhaltens nicht widerspiegeln kann. Unter den zusätzlichen Gruppen war des Weiteren vor allem die Entwicklung der Recoveries für die in Moffitts Überlegungen zentralen prognostischen Annahmen hinsichtlich der LCP-Offenders problematisch. Denn während sich im Kindesalter die LCPs und die Recoveries in ihrer dissozialen Auffälligkeit nicht unterschieden, brachen Letztere das dissoziale Verhalten mit dem Jugendalter weitgehend ab und wichen insbesondere hinsichtlich der Delinquenz kaum vom Durchschnitt ab.[38]

Noch deutlicher zeigt sich diese erfreuliche Besserung bei einem großen Teil der im Kindesalter Hochbelasteten in der ersten mit den 526 männlichen Probanden des *Dunedin*-Panels durchgeführten latenten Klassenanalyse. Diese Analyse bezog sich auf die individuelle Inzidenz einer Skala von Verhaltensproblemen[39] zwischen dem 7. und 26. Lebensjahr und ergab vier Klassen (LCP, Childhood Limited, Adolescent Onset, Low). Im Kindesalter bei weitem am stärksten (und nahezu gleich) belastet war nicht nur die LCP-Klasse (10,5% der Probanden), sondern auch die mit 24,3% mehr als doppelt so große Childhood Limited-Klasse. Im weiteren Verlauf reduzierten sich die Inzidenzen beider Klassen kontinuierlich bis zum 26. Lebensjahr, allerdings – wie schon zuvor bei den Recoveries – sehr disparat, nämlich um ca. ein Viertel bei den LCPs, aber um mehr als zwei Drittel bei den Childhood Limited, wobei Letztere bereits zwischen 15 und 18 Jahren das Niveau der Low-Class (45,6%) erreichte.[40] Käme mithin die Vorhersage von erwachsenen LCP-Tätern auf Grund kindlicher Auffälligkeiten nach der deterministischen Klassifikation nahezu dem Werfen einer Münze gleich, so könnte nach den Befunden der latenten Klassenanalyse gerade mal noch ein Drittel vorhergesagt werden. Damit dürfte die Persistenzthese, einschließlich der darauf beruhenden Annahme einer Prognostizierbarkeit späterer Delinquenz auf Grund kindlicher Auffälligkeiten, mit diesem Datensatz nicht zu halten sein.

---

38 Moffitt et al., 2002, S. 183 ff., auch schon 1996, S. 408 ff.

39 Die Skala „Conduct Problems" bestand aus sechs Symptomen: physiscal fighting, bullying others, destroying property, telling lies, truancy and stealing (Odgers et al., 2007, S. 477). Hiermit sollte insbesondere die Klassifizierung des Life-Course Persistent und Adolescent Limited Antisocial Behavior erfolgen.

40 Odgers et al., 2007, S. 479.

Schließlich erwies sich in den bis zum 26. Lebensjahr analysierten Daten der AL-Pfad nicht als *„adolescence limited“* (*„were still in trouble“*):[41] Auf Grund der deterministischen Klassifikation wiesen die betreffenden Probanden bis zum 26. Lebensjahr bei nahezu allen Delikten die nach den LCP-Probanden zweitgrößten und gegenüber den drei anderen Gruppen deutlich erhöhte Raten der selbstberichteten Delinquenz sowie der Verurteilungen auf; im Vergleich mit dem LCP-Pfad ergaben sich bei der selbstberichteten Delinquenz – mit Ausnahme der Gewaltdelikte – kaum, bei den Verurteilungen allerdings etwas häufiger signifikante Unterschiede.[42] Es ist angesichts dessen nicht verwunderlich, dass in den latenten Klassenanalysen ein Adolescence Limited-Pfad nicht mehr ausgemacht werden konnte. Stattdessen wurde nun mit 19,6% ein Adolescence Onset-Pfad festgestellt, dessen im Kindesalter noch geringe Conduct Problem-Rate bis zum 26. Lebensjahr stetig auf das Niveau des LCP-Pfades stieg.[43] Demnach lässt sich auch die Taxonomie der Life Course-Persistent versus Adolescence-Limited nicht mehr halten.[44]

3 Der Abbruch delinquenter Verläufe

Ein ähnliches Bild der Verlaufspfade selbstberichteter Delinquenz ergaben auch die im Rahmen der Rochester Youth Development Study durchgeführten latenten Klassenanalysen mit 647 männlichen Befragten einer hinsichtlich sozial benachteiligter Nachbarschaften stratifizierten Stichprobe (siehe unten 5.1).[45] Zwischen dem 13. und 23. Lebensjahr (letztes Erhebungsalter) stellten sich unter Berücksichtigung aller De-

41 Moffitt et al., 2002, S. 199.

42 Moffitt et al., 2002, S. 184 ff., S. 199.

43 Odgers et al., 2007, S. 479.

44 Moffitt und Kollegen haben die Bedeutung der Recovery- bzw. Childhood Limited-Gruppe für die Persistenzthese bislang nicht so recht diskutiert. Hinsichtlich der Recoveries wurde lediglich das Fortbestehen einiger psychischer Probleme (Depressionen, Angstzustände, soziale Isolierung), aber eben nicht delinquenter Auffälligkeiten mitgeteilt. Mit Blick auf die unerwartet fortbestehende Delinquenz der AL-Probanden wird allerdings eine Falsifikation der Moffittschen Taxonomie für möglich gehalten, sollte es in den folgenden Lebensjahren nicht zu einem signifikanten Delinquenzabbruch in der AL-Trajektorie kommen: *„Whether Dunedin AL men are in trouble at 26 years because their cohort's maturity gap is prolonged (and the theory is right), or because adult adjustment is not influenced by childhood experience (and the theory is wrong), waits further follow-up“* (Moffitt et al., 2002, S. 201). Die fortgesetzte Delinquenz der AL-Gruppe wird mit einer Postadoleszenzthese erklärt: Insbesondere die große neuseeländische Arbeitslosigkeit habe dazu geführt, dass sich die für moderne Sozialisationsprozesse typische Reifungslücke („maturity gap“) ausweite, also immer weniger Jungerwachsene eine traditionelle Erwachsenenrolle mit stabilem Berufsstatus, Ehe oder Elternschaft einnehmen könnten (Moffitt et al., 1996, S. 419; 2002, S. 196 f., S. 200).

45 Sowohl die Rochester-Studie als auch die Reanalyse und Fortsetzung der Gluecks-Studie durch Laub und Sampson gehören zu den soziologischen Längsschnittstudien. Sie werden in diesem Abschnitt lediglich zur Erörterung der empirischen Bewährung der persönlichkeitsorientierten Verlaufsannahmen herangezogen.

likte acht Verlaufspfade heraus.[46] Bei den als einzige Gruppe im Alter von 13,5 Jahren mit 70 Delikten pro Jahr hoch belasteten Persistent High-Level Offenders (6,9% aller Probanden) verringerten sich die Täterinzidenzraten innerhalb von zehn Jahren (linear) um die Hälfte. Zwei Gruppen – Late Bloomers (9,4%) und Gradual-Uptake Offenders (12,4%) – wiesen einen exponentialen bzw. linearen Verlauf der Täterinzidenzraten mit den im Alter von 23 Jahren höchsten Werten auf; bemerkenswerterweise waren sie wie alle anderen Gruppen, außer den Persistent Offenders, mit 13,5 Jahren kaum belastet. Insbesondere die Trajektorien dieser drei Gruppen widersprechen Moffitts Verlaufsannahmen. Weder erwiesen sich die früh beginnenden Persistent High-Level Offenders im Alter von 23 Jahren als persistent noch die beiden spät beginnenden Gruppen als Adolescence-Limited Offenders.

Daneben folgten drei Gruppen (zusammen 30,7%) dem typischen Muster eines im Jugendalter einsetzenden und spätestens mit dem beginnenden Erwachsenenalter abbrechenden Delinquenzverlaufs; auch eine weitere Gruppe brach im Jugendalter ab, zeigte aber ab dem 22. Lebensjahr wieder einen Anstieg der Täterinzidenz (Intermittent Offenders: 10,8%). Die achte Gruppe der Low-Level Offenders (29,7%) verblieb durchweg auf einem geringen Inzidenzniveau und war deshalb hinsichtlich einer Persistenz oder eines Abbruchs nicht relevant.[47]

Die Verringerung der Täterinzidenz unter den im Kindesalter Hochbelasteten sowie die Zunahme der Täterinzidenz in der Gruppe der Late Starter (oder Adolescent Onset) gibt zu der Vermutung Anlass, dass der auf Grund von deterministischen Klassifikationen berichtete, zumindest im Jugendalter recht konstante Anteil von 5% bis 6% Intensivtätern nicht, wie bislang angenommen, aus denselben Personen, also einer homogenen Gruppe besteht, sondern zu einem nicht unerheblichen Teil auf einem Austausch zwischen beiden Gruppen beruhen kann.

Abbruch statt Persistenz als typisches kriminologisches Lebensverlaufsmuster war vor allem der zentrale Befund der Analyse von Hellfeld-Karrieren die Laub und Sampson mit 475 der ehemals 500 inhaftierten Gluecks-Probanden durchführen konnten. Es handelt sich um die erste Studie, die eine Beobachtung der nahezu gesamten registrierungsrelevanten Lebensphase erlaubt, nämlich vom 7. bis zum 70. Lebensjahr (siehe auch unten 5.1).[48] Da nur die in ihrer Jugendzeit inhaftierten Probanden analysiert wurden, waren in einer solchen, auf einer (hoch) stratifizierten

46 Thornberry, 2005, S. 163 ff. Zu einer auch die Probandinnen der Rochester-Studie berücksichtigenden Trajektorienanalyse, siehe Bushway et al., 2003, S. 141 ff.

47 Auch die latenten Klassenanalysen mit den ersten vier, vom 13. bis zum 16. Lebensjahr reichenden Wellen der Duisburger Panelstudie deuten auf eine solche Befundlage hin. Die (anhand summierter Einzelprävalenzen erhobene) Delinquenzbelastung der Hochbelasteten entwickelte sich – nachdem sie im 14. Lebensjahr deutlich zugenommen hatte – bereits im 16. Lebensjahr wieder auf das Niveau des 13. Lebensjahres zurück, während gleichzeitig eine Gruppe später Starter (erst) im 16. Lebensjahr an deren Niveau heranreichte (Reinecke, 2008).

48 Siehe auch Laub & Sampson, 2003, 2005.

Stichprobe und auf Hellfelddaten beruhenden Studie eigentlich am ehesten delinquente Persistenzen zu erwarten gewesen. Obwohl nach Deliktsgruppen, kindlichen und familiären Risikogruppen, selbstberichteter Delinquenzbelastung im Kindes- und Jugendalter sowie nach Inhaftierungszeiten differenziert wurde und man schließlich mit einer latenten Klassenanalyse bis zu sechs Trajektorien registrierter Delinquenz herausfand (*„Classic“* und *„Moderate-rate Desister“*, *„High-“*, *„Low-“* und *„Moderate-rate Chronic“*, *„Late-onset Offender“*), zeigte sich indessen immer dasselbe Verlaufsmuster zwischen Kriminalität und Alter: In allen Untergruppen setzte mit einer gewissen zeitlichen Varianz früher oder später ein rapider Kriminalitätsrückgang ein. Meistens erfolgte dies ab Mitte Zwanzig, bei den High-Rate Chronics (für die Gesamt- bzw. Gewaltkriminalität 3,2% bzw. 2,4% der Probanden) erst ab Mitte Dreißig.[49] Die Autoren meinen zu Recht, dass es schwierig sei, diese Befunde mit der Idee des *„Life-Course-Persisters“* zu versöhnen (*„in need of overhaul“*) und schlagen als Alternative ein Konzept des *„Life-Course Desisters“* vor.[50]

Vergleicht man die Befunde der latenten Klassenanalysen für Dunkel- und Hellfelddaten, dann scheinen Erstere ein deutlich größeres Maß an Variabilität der Delinquenztrajektorien hervorzubringen als Letztere, bei denen alle Gruppen mehr oder weniger den für Prävalenzraten typischen glockenförmigen Altersverlauf aufweisen. Die *„crisscross patterns“*[51] des Dunkelfeldes kann man einstweilen als Hinweis darauf deuten, dass sich Delinquenzverläufe weniger ontogenetisch, nach demselben Muster entwickeln,[52] sondern eher einem von Vielfältigkeit geprägten soziogenetischen Muster folgen.[53]

4 Risikofaktoren, früher Beginn und Bedingungen des Abbruchs

Auch die vor allem mit der Kontinuitätsannahme einhergehenden Vermutungen, dass persistente Delinquenzverläufe durch früh auftretende personale Risikofaktoren bedingt seien und sich am frühen Beginn delinquenter Auffälligkeiten erkennen ließen, konnten bislang nicht durchgreifend empirisch bestätigt werden. Wie schon

49 Laub & Sampson, 2003, S. 103 ff., S. 569 ff.

50 Laub & Sampson, 2003, S. 588; siehe auch 2005, S. 19 ff., S. 30 f. für leichte Delinquenz. Auch in der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung (Nachuntersuchung) ist die Verurteiltenprävalenz der Insassenpopulation für Eigentums- und Gewaltdelikte von 25% bzw. 14% mit Mitte Zwanzig auf 10% bzw. 5% Anfang Dreißig und schließlich Ende Dreißig auf 2% gesunken. Von 27 Heranwachsenden mit mehr als zwei Gewaltverurteilungen waren zwischen dem 29. und 38. Lebensjahr noch sechs und zwischen dem 34. und 38. Lebensjahr noch zwei Probanden so verurteilt worden (Boers, 2008). – In Duisburger und Münsteraner Panelanalysen (bislang 13. bis 16. Lebensjahr) nahm der Anteil der deterministisch definierten Intensivtäter (fünf und mehr Gewaltdelikte) ab dem 16. Lebensjahr wieder ab (Boers et al., 2006, S. 74).

51 Thornberry, 2005, S. 165.

52 So Gottfredson & Hirschi, 1990, S. 124 ff.

53 Thornberry, 2005, S. 165; Sampson & Laub, 2005, S. 14.

in den klassischen multifaktoriellen Studien[54] überwiegen auch in neueren Analysen die sozialen und familiären Faktoren oder stehen den Persönlichkeitsfaktoren zumindest nicht nach.[55] In einer im Alter von 8, 13, 18 und 25 Jahren mit 321 Probanden in Mannheim durchgeführten Längsschnittstudie zum Verlauf psychischer Störungen im Jugendalter stellte sich zudem und entgegen Moffitts Annahme heraus, dass psychische und familiäre Risikofaktoren des späten Kindesalters einen stärkeren Einfluss auf die fortgesetzte Delinquenz hatten als solche des frühen Kindesalters (und dies, obwohl die Stichprobe hinsichtlich kindheitsspezifischer Symptome stratifiziert worden war).[56]

54 Das Überwiegen sozialer, vor allem familiärer Faktoren in den klassischen Studien wurde insbesondere in der bekannten Prognosetafel von Glueck & Glueck, 1950, S. 261, als auch darin sichtbar, dass in Tübingen das Konzept des „Täters in seinen sozialen Bezügen" entwickelt wurde (Göppinger, 1983).

55 Farrington, 1986; 2003, S. 151 ff.; Farrington & Hawkins, 1991; Moffitt et al., 2001, S. 101 ff.; Walter & Remschmidt, 2004. Die Veröffentlichung aus der Dunedin-Studie von Moffitt et al., 2001, erfolgte ohne multivariate Kontrolle. Eine frühere multivariate Analyse dieser Daten ergab, dass die Häufigkeit von Polizeikontakten im Alter von 15 Jahren mit seit dem vierten Lebensjahr beobachteten erzieherischen und familiären Defiziten stärker zusammenhing als mit vorhergegangenen Verhaltensauffälligkeiten; dies traf ebenso für die Vorhersage von antisozialen, psychopathologische Formen einschließenden Verhaltensweisen zu, die mit zwölf Jahren erhoben wurden. Insgesamt konnten diese Regressionsmodelle nicht mehr als 15% bis 20% der Varianz erklären, der Anteil der psychopathologischen Prädiktoren lag lediglich zwischen 2% und 5% (Henry et al., 1993, S. 109 ff.). – In der regionalen Verlaufsstudie von Walter und Remschmidt (2004) mit 256 Probanden aus dem LG-Bezirk Marburg wurden nach dem 14. Lebensjahr ein- bzw. mehrmals polizeilich Registrierte mit einer Kontrollgruppe von Nichtregistrierten verglichen. Die Untersuchungsgruppe wurde aus bereits im Kindesalter polizeilich Registrierten, also nicht anhand einer repräsentativen Stichprobe von Kindern oder Jugendlichen gebildet. Selbst in dieser stärker belasteten Hellfeldpopulation spielten in den logistischen Regressionen, bei denen allerdings nicht nach Deliktsgruppen unterschieden wurde, soziale und familiäre Faktoren des Kindes- sowie des Jugendalters neben den Persönlichkeitsfaktoren (sie wurden zum größten Teil in einem Index „psychosoziale Risikofaktoren" zusammengefasst) eine zumindest gleich große Rolle (Walter & Remschmidt, 2004, S. 340 ff.).

56 Lay et al., 2001, S. 125 ff., S. 130. Bei dieser zwischen 1977 und 1996 durchgeführten Untersuchung handelt es sich um eine der wenigen deutschen prospektiven Längsschnittstudien. Sie ist allerdings mit einigen methodischen Erhebungs- und Auswertungsproblemen behaftet, so dass die Befunde (wie im Übrigen die der Marburger Untersuchung) vornehmlich von heuristischer Bedeutung sind. Die neben der Hellfelduntersuchung (Verurteilungen) durchgeführte Dunkelfelderhebung beruht auf zu langen fünf- bzw. siebenjährigen Referenzperioden (Alter 13-18 bzw. 18-25 Jahre) und enthält kaum eines der üblichen Items zur Gewalt- oder Eigentumsdelinquenz; mit 25 Jahren (t4) wurden zudem vier zusätzliche Delikte erfragt. Damit mag zusammenhängen, dass die Prävalenzraten mit 25 (unerwarteterweise) deutlich höher lagen als mit 18 Jahren (t3), Schmidt et al., 2001, S. 27 ff.) In den Auswertungen blieben die selbstberichteten Bagatelldelikte zwar unberücksichtigt, Eigentums- und Gewaltdelikte konnten jedoch nicht unterschieden werden. Des Weiteren ist nicht plausibel, warum in den multivariaten Analysen die Ri-

Etwas deutlicher ausgeprägt erschien der Effekt von Persönlichkeitsfaktoren (vor allem des HIA-Syndroms: Hyperactivity-Impulsivity-Attention-Deficit) in multivariaten Analysen der Pittsburgh-Studie hinsichtlich *„Physical Aggression"* und *„Multiple Problem Boys"*,[57] nicht jedoch für die Gesamtdelinquenz.[58] Diese Analysen wurden allerdings nur im Kindesalter (alle drei Kohorten: 7, 11 und 14 Jahre) als Querschnittsanalyse des ersten so genannten Follow-Up durchgeführt. Sie konnten also die inhaltlich entscheidende weitere Entwicklung solcher Zusammenhänge, insbesondere mit Blick auf deren Stabilität oder Wandel (bei Letzterem vor allem den Abbruch im Rahmen des so genannten Maturing-Out), nicht untersuchen. Das HIA-Syndrom erklärte allerdings auch hier lediglich zwischen 2% und 5% der Varianz dieser multifaktoriellen Modelle, die insgesamt bis zu 23% (Physical Aggression) bzw. 29% (Multiple Problem Boys) aufklären konnten;[59] die Analyse der *„Multiple Problem Boys"* ist zudem teilweise tautologisch erfolgt, da in die Konstruktion dieser abhängigen Variablen neben anderen Problemen auch ein ADHD-Score (Attention-Deficit-Hyperactivity-Disorder) eingegangen ist.[60] Bemerkenswerterweise entfiel jeweils die Hälfte der erklärten Varianz auf nur eine Variable: *Lack of Guilt*.[61] Deren Validität ist indessen zweifelhaft. Denn entgegen der sonstigen Übung dieser Studie beruht diese Variable nicht auf einem mit zahlreichen Items erhobenen Index, sondern lediglich auf dieser einen, nur von den Eltern oder Lehrern beantworteten Frage.[62] Man kann angesichts dessen nicht ausschließen, dass die Befragten den „Mangel an Schuldgefühl" aus dem ihnen bekannten delinquenten Verhalten geschlossen haben, Ersteres also lediglich eine Näherungsvariable für Letzteres wäre. Zudem interpretieren Loeber et al. *„Lack of Guilt"* als (anlagebedingte) Persönlichkeitseigenschaft. Man wird darin indessen eine im Rahmen des Sozialisationsprozesses erworbene normative Einstellung zu erblicken haben.

Fortsetzung Fußnote 56

sikofaktoren des 13.-18. Lebensjahres, die auch zahlreiche soziale und ökonomische Belastungen enthielten, „aufgrund ihrer zeitlichen Nähe zum Vorhersagekriterium" nicht berücksichtigt wurden, denn proximale Faktoren hatten ansonsten einen stärkeren Effekt (Lay et al., 2001, S. 125 ff., Fn. 2). Kriminologisch wäre bedeutsam, ob diese Faktoren bei ihrer Berücksichtigung einen noch deutlicheren Einfluss gewonnen hätten.

57 Loeber et al., 1998, S. 192 ff., S. 243 ff.

58 Loeber et al., 1998, S. 114 ff.

59 Bei der Gesamtdelinquenz betrug die erklärte Varianz zwischen 11% und 22% (Loeber et al., 1998, S. 115). – Loeber und Kollegen berichten als multivariate Koeffizienten ihrer hierarchischen Regressionsanalysen die jeweils erreichte multiple Korrelation („Multiple R"). Um das Maß der jeweiligen erklärten Varianz (Determinationskoeffizient R^2) zu erhalten, muss man diese quadrieren (Kühnel & Krebs, 2001, S. 534).

60 Loeber et al., 1998, S. 241 f.

61 Loeber et al., 1998, S. 115, S. 193, S. 245 f.

62 Loeber et al., 1998, S. 60.

Dass solche personalen Risikofaktoren für den delinquenten Lebensverlauf weniger relevant sind, zeigte sich auch in der Fortuntersuchung der Gluecks-Probanden durch Sampson und Laub.[63] Die bereits zuvor beschriebenen lebenslangen Trajektorien konnten nämlich anhand von kindlichen und jugendlichen Risikofaktoren individueller oder familiärer Art (unter anderem Intelligenz, Egozentrismus, Aggressivität, Erziehungsschwierigkeiten, Kriminalität oder Alkoholabusus der Eltern) nicht signifikant unterschieden (prognostiziert) werden, auch nicht anhand des frühen Beginns delinquenten Verhaltens (Early Onset). Allein bei der Hell- oder Dunkelfeldkriminalität im Jugendalter zeigten sich (geringe) signifikante Unterschiede. Die Autoren folgern hieraus, *„that life-course-persistent offenders are difficult, if not impossible, to identify prospectively using a wide variety of childhood and adolescent risk factors"*.[64] Freilich kann, da hier lediglich eine ursprüngliche Insassenstichprobe untersucht wurde, keine allzu große Varianz in den Risikofaktoren erwartet werden. Gleichwohl hätten sich, den persönlichkeitsorientierten Annahmen folgend, zwischen den Extremtrajektorien der Chronics (zusammen n=103) und den frühen Desisters (n=102) signifikante Unterschiede zeigen sollen.

Auch mit Blick auf den frühen Beginn delinquenten Verhaltens (Early Onset) stehen Sampson und Laub mit ihren Beobachtungen nicht alleine da. Dieser Faktor galt bislang als *„one of the best predictors (or even the best predictor [...]) of the future course of the criminal career"*.[65] Er hat sich indessen auch in einigen anderen Studien als weniger aussagekräftig erwiesen, wobei man den Eindruck gewinnen kann, dass der frühe Beginn vor allem bei den (der Praxis in aller Regel allein zur Verfügung stehenden) Hellfelddaten prognostisch unbedeutender zu sein scheint. So konnten Paternoster et al. in einer methodisch elaborierten Analyse mit 838 Entlassenen aus einer *„Youth Services Training School"* keinen Effekt des Early Onset beobachten.[66] In neuerer Zeit haben insbesondere Krohn et al. mit den Daten der Studien aus Pittsburgh, Rochester und Montreal vierzig nach späteren Prävalenz- und Inzidenzraten, Deliktsart, Hell- und Dunkelfeldkriminalität differenzierte Verlaufsmuster untersucht, von denen jedoch nur 13 im Hinblick auf den Early Onset die erwartete statistisch signifikante Beziehung aufwiesen – die meisten in der Dunkelfeldbefragung Rochesters, die wenigsten wiederum in der Vorbestraftenbefragung Montreals, allerdings ebenso wenig in der Dunkelfelderhebung Pittsburghs.[67] Auch in der Seattle Panelstudie zeigte sich der erwartete Effekt des Early Onset nur in den Hellfeld-,

63 Sampson & Laub, 2003, S. 582 f.; Laub & Sampson, 2003, S. 107 ff.
64 Laub & Sampson, 2003, S. 110.
65 Farrington et al., 1990, S. 283.
66 Paternoster et al., 1997, S. 256.
67 Krohn et al., 2001, S. 81 ff.

nicht jedoch in den Dunkelfelddaten.[68] Schließlich kann Thornberry auf Grund der latenten Klassifikationsanalysen der Rochesterstudie lediglich *„the modesty of the correlation between age of onset and persistence"* feststellen.[69]

Die bisherigen Befunde der persönlichkeitsorientierten Längsschnittforschung zu delinquenten Entwicklungspfaden sowie die festgestellten Anteile erklärter Varianzen der personalen Risikofaktoren sind vor allem unter heuristischen Gesichtspunkten bedeutsam. Sie geben Anlass, multivariat signifikante Faktoren sowie die Frage nach Verlaufstrajektorien weiteren Analysen zu unterziehen. Sie können indessen noch keine verlässliche empirische Grundlage für Programme der individuellen, zumal klinisch-psychologischen oder psychiatrischen Intervention im Kindes- und frühen Jugendalter liefern, wie sie allerdings in den letzten Jahren verstärkt vorgeschlagen wurden.[70]

Die bleibende Ungewissheit sowie auch die Komplexität der Frage, was wie früh eine persistente Delinquenzentwicklung beeinflusst, hat sicherlich mit dazu beigetragen, dass sich die Forschung in den letzten Jahren verstärkt auch dem Abbruch persistenter Delinquenzverläufe gewidmet hat. Der Abbruch wurde bis Mitte der neunziger Jahre kaum untersucht; zum einen weil die Forschung auf die Ursachen des Beginns und der Fortdauer von kriminellen Karrieren konzentriert war, zum anderen, weil bis dahin kaum Längsschnittdaten für die dritte und vierte Lebensdekade vorlagen. Ausgelöst durch soziologisch orientierte Längsschnittanalysen ist die theoretische und empirische Erforschung des Abbruchs in jüngerer Zeit jedoch sehr in Bewegung geraten. Nach neuerem Verständnis wird der Abbruch als Prozess einer allmählichen Verringerung delinquenten Verhaltens begriffen, der – in je nach Standpunkt unterschiedlicher Gewichtung – sowohl von strukturellen Änderungen der sozialen Einbindung (durch stabile neue Partnerbeziehungen oder Arbeitsverhältnisse) als auch durch eine bewusste Reformulierung des persönlichen Selbstkonzeptes (Human Agency) ausgelöst und getragen werden soll.[71]

5 Formelle Kontrollinterventionen

Schließlich sind in neuerer Zeit einige (so zu nennende) soziologisch-konstruktivistische Analysen des Delinquenzverlaufs durchgeführt worden. Diese Studien zeichnen sich dadurch aus, dass sie, durchaus im Sinne des Labeling Approach, auch die Auswirkungen formeller sozialer Kontrollinterventionen auf den weiteren Delinquenzverlauf und damit die Unterscheidung zwischen Kriminalität und Kriminalisierung konzeptionell berücksichtigen.

---

68 Farrington et al., 2003, S. 948 f.

69 Thornberry, 2005, S. 165.

70 Siehe vor allem die Beiträge in Loeber & Farrington, 1998 und 2001; kritisch insoweit auch Sampson & Laub, 2003, S. 559 m.w.N.

71 Weitekamp, Kerner et al., 2000; Laub & Sampson, 2001; Maruna & Farrall, 2004; Mulvey et al., 2004; Bottoms, 2006 m.w.N.

Die in ihrer ersten Reanalyse der Gluecks-Daten beobachteten negativen Effekte formeller Sanktionierungen auf die Herausbildung sozialer Bindungen im Erwachsenenalter haben Sampson und Laub etwas später im Rahmen von Überlegungen über sich im Lebensverlauf anhäufende Benachteiligungen (Life Course Theory of Cumulative Disadvantage) vertiefend reflektiert.[72] *„Cumulative Disadvantage"* wird nun zum zentralen Aspekt ihrer Theorie des delinquenten Lebensverlaufs und bezeichnet die Akkumulation von Misserfolgen und Belastungen hinsichtlich der Social Bonds Familie, Schule und Peers *„most explicitly by the negative structural consequences of criminal offending and official sanctions for life chances. The theory specifically suggests a ‚snowball' effect – that adolescent delinquency and its negative consequences (e.g., arrest, official labeling, incarceration) increasingly mortgage one's future, especially later life chances molded by schooling and employment"*.[73] Bei Cumulative Disadvantage geht es um dreierlei: (1) um die Berücksichtigung der negativen Folgen des sowohl (primären) delinquenten Verhaltens (mit den Zurückweisungsreaktionen des sozialen Umfeldes)[74] als auch der Sanktionierung (Einschränkung konformer Lebensbewältigungschancen mit der Folge sekundärer Delinquenz, strukturelles Labeling); (2) um die im Lebensverlauf erfolgende Aufrechterhaltung und Verstärkung der Kriminalität durch die Kriminalität selbst (Selbstverstärkung) und damit (3) um die Betonung, dass die Stabilität (Kontinuität) krimineller Verläufe weniger – wie es die persönlichkeitsorientierte Längsschnittforschung sowie Gottfredson und Hirschi annehmen – auf einer persönlichen Anlage oder Neigung beruhe, sondern in informellen wie vor allem formellen sozialen Interaktionen herausgebildet werde, aber auch vermieden und geändert werden könne (soziale Reaktion): *„Indeed, the stability of behavior may reflect more the stability of social response than the time-invariance of an individual trait."*[75]

Nachdem der Labeling Ansatz insbesondere in den achtziger Jahren als wenig ertragreich galt und insbesondere in der kriminologischen Längsschnittforschung kaum Beachtung fand,[76] stehen Sampson und Laub mit dieser Perspektivenerweiterung nicht allein da. Auch Loeber und Le Blanc betrachteten bereits Anfang der neunziger Jahre den Labeling Approach als einzige der klassischen Kriminalitätstheorien,[77] die man als *„developmental in nature"* bezeichnen kann. Vor allem die differenzierte Bewertung des theoretischen und empirischen Gehalts des Labeling

72 Sampson & Laub, 1997.

73 Thornberry, 2005, S. 147, Hervorhebung durch Verf.

74 Ausdrücklich in Anlehnung an Thornberrys interaktionale Theorie (Thornberry, 2005, S. 146).

75 Thornberry, 2005, S. 154 f., Hervorhebung im Original.

76 Im Überblick: Paternoster & Iovanni, 1989. Eine Ausnahme bildete in den siebziger Jahren bemerkenswerterweise Farrington, 1977. Auch in seinen neuesten Theorieentwurf schließt er Labeling-Elemente ein, s. Farrington, 2003a, S. 231 f.

77 Loeber & Le Blanc, 1990, S. 421.

Approach durch Paternoster (einem der methodisch versiertesten Längsschnittforscher) und Iovanni dürfte zu einer stärkeren Rezeption in der kriminologischen Längsschnittforschung beigetragen haben.

Paternoster und Iovanni führten Ende der achtziger Jahre die mangelnde Akzeptanz des Labeling Approach zum einen auf dessen simplifizierende Rezeption im Sinne eines Definitionsdeterminismus (allein schon das formelle Label löse eine kriminelle Karriere aus) zurück. Indessen würde ein erfolgreicher Labelingprozess – auch nach den Vorstellungen der Begründer des Labeling-Ansatzes, insbesondere, wenn man Lemerts Prozessmodell der sekundären Devianz folge[78] – weit differenzierter erfolgen.[79] Ob und wie sich eine Etikettierung zu einer delinquenten persönlichen Identität im Sinne einer Self-Fulfilling Prophecy verdichte, hänge demnach von zahlreichen weiteren Vermittlungs- und Interaktionsprozessen, also vornehmlich indirekten Zusammenhängen ab, die man als strukturelles Labeling bezeichnen kann: Vor allem die Öffentlichkeit des Labels, die ablehnende oder unterstützende Reaktion der sozialen Umgebung sowie die Beschränkung von Gelegenheiten zur konformen Lebensbewältigung sollen danach eine Rolle spielen.[80]

Zum anderen habe die bestenfalls inkonsistente empirische Befundlage die Akzeptanz des Labeling Approach verringert. Nach Paternoster und Iovanni beziehen sich die empirischen Studien vor allem auf die beiden Kernthesen des Labeling Approach: neben der soeben erwähnten sekundären Devianz infolge strukturellen Labelings auf die sozial ungleiche Verteilung des Kontrollrisikos.[81] Die meisten dieser Untersuchungen werden jedoch als methodisch unzureichend angesehen, da sie entweder allein auf Kontrollstichproben von zudem häufig Verurteilten und Rückfälligen beruhten, die einen Vergleich mit Nicht- oder Früh-Etikettierten nicht erlauben, oder auf Querschnittsdaten oder zeitlich zu kurzen Längsschnittstudien beruhen, mit denen der indirekte und komplexe strukturelle Vermittlungsprozess zur sekundären Devianz nicht untersucht werden könne.[82]

In der Tat beruhen bislang die meisten Studien, die feststellen, dass formelle (zumal stationäre) Sanktionierungen entgegen den spezial- oder generalpräventiven Erwartungen nicht kriminalitätsmindernd, sondern kriminalitätsverstärkend wirken, auf reinen Hellfelddatenanalysen justitieller Entscheidungen. Sie sind deshalb dem nicht (ganz) von der Hand zu weisenden methodischen Einwand ausgesetzt, dass in solchen Daten soziale oder personale Defizite oder nicht abgeurteilte delinquente Verhaltensweisen nicht vorhanden sind. Diese könnten aber die richterliche

78 Lemert, 1967.
79 Paternoster & Iovanni, 1989, S. 359 ff., S. 386; „contingent nature“, S. 378.
80 Paternoster & Iovanni, 1989, S. 375 ff.
81 „status characteristic“ oder „structural location“ bei Sampson & Laub, 1997, S. 152.
82 Paternoster & Iovanni, 1989, S. 369 ff., S. 383 ff.; Sampson & Laub, 1997, S. 139 f.

Legalprognose durchaus beeinflusst haben.[83] Für moderne kriminologische Längsschnittdatensätze trifft dieser Einwand indessen grundsätzlich nicht zu. Denn darin sind sowohl die Entwicklung der Hellfeld- als auch der Dunkelfeldkriminalität sowie deren soziale oder personale Entstehungsbedingungen enthalten.

In neuerer Zeit wurden zwei Untersuchungen veröffentlicht, in denen sich Annahmen über die Effekte formeller Etikettierung in methodisch zuverlässigerer Weise bewährt haben. So konnten Bernburg und Krohn[84] in multivariaten Analysen mit den Paneldaten der Rochester-Studie zunächst strukturelle Labelingeffekte feststellen: Zum einen hatten während des Jugendalters (13,5 bis 16,5 Jahre, Welle 1 bis 7) erfolgte polizeiliche wie justitielle Kontrollinterventionen einen signifikanten, allerdings nur eher schwachen Einfluss auf den Schulerfolg und die Schulpräsenz im 17. Lebensjahr sowie auf den Berufserfolg (Arbeitslosigkeit)[85] im 19. bis 22. Lebensjahr und hierüber auf die Täterinzidenzen der selbstberichteten Delinquenz;[86] zum anderen ergaben die Interaktionseffekte, dass die Auswirkungen von Kontrollinterventionen auf die Erwachsenenkriminalität unter ärmeren Probanden und vor allem African-Americans[87] größer waren. Des Weiteren bestanden im Sinne des Definitionsaspektes direkte Effekte der polizeilichen und justitiellen Intervention für die Inzidenzen der selbstberichteten schweren Delinquenz und des Drogenhandels. Schließlich sind diese Befunde auch deshalb von Bedeutung, weil in allen Analysen der Einfluss der selbstberichteten Delinquenz im Jugendalter berücksichtigt wurde, das (netto) festgestellte erhöhte Kontrollrisiko also (zumindest insoweit) nicht auf einer höheren Delinquenzneigung beruhte.

Auch Prein und Schumann stellten in ihrer im Rahmen des Sonderforschungsbereichs 186 durchgeführten quantitativen und qualitativen Bremer Panelstudie zur kriminologischen Relevanz des Übergangs von der Schule ins Berufsleben vor allem direkte Sanktionierungseffekte für die weitere Berufs- sowie Delinquenzentwicklung fest.[88] Ihre Analysemodelle folgten den theoretischen Überlegungen von Paternos-

83 Auch die von Laub und Sampson verwendeten und weiter erhobenen Gluecks-Daten weisen insofern methodische Begrenzungen auf, als sie hinsichtlich der Delinquenzvariablen auf Hellfelddaten beruhen, allerdings über zahlreiche soziale und personale Variablen verfügen. Umso mehr ist an ihren Verlaufsanalysen bemerkenswert, dass selbst bei Hellfelddaten schon recht früh der Trend zum Abbruch das Bild prägt.

84 Bernburg & Krohn, 2003, S. 1299 ff.

85 Die Regressionskoeffizienten für die Arbeitslosigkeit waren allesamt schwach, die formelle Kontrollintervention gehörte (b=.10 bis b=.15) zu den stärksten Prädiktoren (Bernburg & Krohn, 2003, S. 1303).

86 Selbstberichtete schwere Delinquenz (19. bis 20. Lebensjahr) sowie Drogenhandel und Gesamtkriminalität im 21. und 22. Lebensjahr.

87 Bei African-Americans waren diese Interaktionseffekte am deutlichsten ausgeprägt, statistisch signifikant allerdings nur mit justitiellen Interventionen.

88 Prein & Schumann, 2003.

ter und Iovanni sowie Sampson und Laubs Theory of Cumulative Disadvantage. Die Studie war 1989 im quantitativen Panel mit 732 Abgängern aus (vorwiegend) 9. und 10. Haupt- und Sonderschulklassen (Alter: 16 bis 17 Jahre) begonnen worden und wurde bis zum Jahre 2000 in fünf Erhebungswellen in zwei- bis dreijährigem Abstand mit schließlich n=333 Probanden der quantitativen und n=52 Probanden der qualitativen Studie[89] (im Alter von bis zu 27 Jahren) abgeschlossen.[90] Sie erlaubt mithin zwar keine Kontrolle von Belastungen des gesamten Jugendalters, aber dafür eine Analyse des Lebensverlaufs einer kriminologisch überdurchschnittlich belasteten Population über die Mitte der dritten Lebensdekade hinaus. Als formelle Kontrollinterventionen waren nur solche der Justiz aus dem Erziehungs- und Bundeszentralregister erhoben worden: Verurteilungen sowie Einstellungen durch den Jugendstaatsanwalt (§ 45 JGG) oder den Jugendrichter (§ 47 JGG).[91]

Zunächst wirkten sich in den multivariaten Analysen – ähnlich wie bei Sampson und Laub oder Bernburg und Krohn – vorhergehende richterliche Sanktionierungen (Verurteilung oder in Verbindung mit einer Einstellung) negativ auf die weitere Entwicklung beruflicher Bindungen aus (Ausbildungsabbruch, unqualifizierte Arbeit, Arbeitslosigkeit), allerdings neben der selbstberichteten Gewaltdelinquenz, so dass unabhängig voneinander sowohl das delinquente Potential als auch die Sanktionierung einen solchen Effekt hatten.[92]

In den weiteren Analysen zeigten sich indessen keine durchgehenden Zusammenhänge zwischen der (erfolglosen) Berufsentwicklung und der späteren selbstberichteten Delinquenz; allenfalls bei Eigentums- sowie auch Drogendelinquenz wurden negative Auswirkungen sichtbar. Im Unterschied zu den Befunden von Sampson und Laub,[93] aber auch von Bernburg und Krohn, waren also die indirekten Sanktionierungseffekte weniger deutlich ausgeprägt; allerdings waren schulische oder familiäre Bindungen nicht untersucht worden. Hingegen waren in Bremen die direkten Effekte von größerer Bedeutung als in den amerikanischen Untersuchungen. Neben der Cliquenzugehörigkeit sowie der (vorherigen) selbstberichteten De-

89 Der gegenüber der ersten Welle große Ausfall beruht vor allem auf der Verweigerung von Identifikationsmerkmalen zur weiteren Befragungsteilnahme nach der ersten Befragung (Böttger et al., 2003, S. 38 f.).

90 Böttger et al., 2003.

91 Demnach sind allerdings die Einstellungen mit formellen Sanktionen, die durch den Jugendstaatsanwalt beim Jugendrichter angeregt (§ 45 Abs. 3 JGG) oder vom Jugendrichter (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 JGG) direkt angeordnet werden können (formell intervenierende Diversion) nicht gesondert erhoben worden. Die mit Blick auf § 47-Erhebungen gewählte Formulierung „Verfahrenseinstellungen mit weiteren Maßnahmen" (Böttger et al., 2003, S. 207) weist jedoch darauf hin, dass hierunter (vornehmlich) Einstellungen mit formellen Sanktionierungen erfasst worden sind.

92 Prein & Schumann, 2003, S. 202.

93 Sampson & Laub, 1993.

linquenz bewahrten die richterlichen Sanktionierungen nach multivariater Kontrolle den stärksten unabhängigen Einfluss auf die spätere Zunahme der Eigentums-, Drogen- und vor allem Gewaltdelinquenz.[94] Bemerkenswert ist, dass die (offensichtlich) nicht von formellen Sanktionen begleiteten staatsanwaltlichen Einstellungen nach § 45 JGG, also die Diversion im engeren Sinne, keinen signifikanten Einfluss auf die weitere selbstberichtete Delinquenz hatten[95] und damit die in Deutschland vorherrschende Auffassung unterstützt wird, dass sich (informelle) Diversionsentscheidungen zumindest nicht negativer auf einen delinquenten Karriereverlauf auswirken als formelle Sanktionierungen.[96] Angesichts dieser Befunde deutet sich allmählich ein differenzierteres Zusammenhangsbild an. In Rochester und Bremen sowie – mit Einschränkungen hinsichtlich der direkten Effekte – in der Reanalyse der Gluecks-Daten zeigte sich, dass neben sich wechselseitig verstärkenden sozialstrukturell begründeten Nachteilen (schulischer und beruflicher Misserfolg, Cliquenzugehörigkeit) einerseits und der Fortsetzung vorhergehender Delinquenz andererseits, formelle Sanktionen die weitere Delinquenzentwicklung eigenständig und bedeutsam verstärken können.

Freilich sind damit die zuletzt von Paternoster und Iovanni modellierten komplexen Zusammenhänge zwischen Primärverhalten, Labelingprozessen und Sekundärverhalten vor dem Hintergrund einer in sozialen Interaktionen reproduzierten Sozialstruktur nur erst in Ansätzen empirisch analysiert worden. Es fehlen beispielsweise Untersuchungen darüber, wie öffentliche formelle Etikettierungen sozial vermittelt werden, also wie sie in signifikanten Bezugsgruppen (Familie, Freunde, Schulklasse) je nach deren sozialer und/oder ökonomischer Kompetenz moderiert, das heißt im Hinblick auf die Vermeidung einer kriminellen Entwicklung abgeschwächt oder verstärkt werden können. Darüber hinaus ist nicht bekannt, welche Bedeutung der subjektiven Bewertung eines Labels durch den Adressaten zukommt. So nimmt Sherman an,[97] dass erst Sanktionierungen, die als ungerecht empfunden werden, delinquenzfördernde (sekundäre Devianz) Abwehr- oder Trotzreaktionen (Defiance) hervorrufen.[98]

---

94 Da nur unstandardisierte Regressionskoeffizienten berichtet wurden (Prein & Schumann, 2003, S. 204 f.), bezieht sich dieser Vergleich auf das höhere ($p<.01$) Signifikanzniveau der drei Variablen(bereiche) Sanktionierung, Cliquenzugehörigkeit sowie vorherige selbstberichtete Delinquenz. – Auch in den Analysen der Denver-Studie fanden Huizinga et al. (2003, S. 81), dass polizeiliche Vernehmungen (Arrest) kaum abschreckend, sondern vornehmlich verstärkend auf weiteres delinquentes Verhalten wirkten. Drei Viertel der Probanden, die erstmals polizeilich vernommen worden waren, unterschieden sich nicht oder berichteten nachfolgend mehr delinquentes Verhalten als eine ansonsten gleich strukturierte Kontrollgruppe.

95 Prein & Schumann, 2003, S. 203 ff.

96 Heinz, 1998, 1999, mit Blick auf den Rückfall auch 2004, S. 43 ff.; Brunner & Dölling, 2002, § 45 Rn. 4 ff.; Ostendorf, 2007, Grdl. z. §§ 45 u. 47 Rn. 4 ff. m.w.N.

97 Sherman, 1993, S. 463.

98 Ebenso Prein & Schumann, 2003, S. 185, S. 215 f.

Neben solchen sozialpsychologischen Prozessen bleiben Effekte systemischer Eigendynamik freilich bestehen. Indem sich formelle Kontrollsysteme wiederholt auf ihre (im institutionalisierten Ermittlungs- und Sanktionierungsgedächtnis archivierten) vorherigen Entscheidungen beziehen, erhöht sich das Entdeckungs- und Sanktionierungsrisiko unabhängig von anderen persönlichen oder sozialen Faktoren. Hermann und Kerner kommen auf Grund von Analysen über den Verlauf der Rückfälligkeit von 500 Gefangenen, die 1960 aus zwei nordrhein-westfälischen Jugendstrafanstalten entlassen worden waren, zum Ergebnis, dass die Eigendynamik der Verurteilungen (also die *„Justizkarriere"*) für die Rückfallhäufigkeit wesentlich bedeutsamer ist als Sozialisations- oder Persönlichkeitsdefizite.[99] Auch in einer an systemtheoretischen Überlegungen (zum Beispiel zur Selbstreferenz)[100] orientierten explorativen Analyse der Erst- und Nachuntersuchungsdaten der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung konnte zum einen – bei einer generellen Abbruchstendenz gegen Ende der dritten Lebensdekade – eine Eigendynamik des Verurteilungs- und vor allem Inhaftierungsverlaufs beobachtet werden; zum anderen hatten familiäre und soziale Defizite kaum einen Einfluss auf folgende Verurteilungen.[101]

Schließlich zeigen (vornehmlich in Deutschland) durchgeführte Studien des Sanktionierungsverlaufs, dass die Entwicklung der Sanktionshärte einen deutlichen Trend zur Sanktionseskalation aufweist. Diese verläuft zwar nicht kontinuierlich und scheint zu Beginn eher auf der Schwere und Anzahl der aktuellen Delikte zu beruhen, ist letztlich aber – wie insbesondere die Analysen der Freiburger Kohortenstudie mit den Daten des Bundeszentralregisters ergaben – von einer durch die Vorstrafenbelastung bedingten und von der der Deliktsschwere unabhängigen *„Eigendynamik im Sanktionshärteverlauf"* geprägt.[102] Konnte eine Eskalation der Deliktsschwere, also im individuellen Verhalten, bislang kaum festgestellt werden (siehe oben 2., a.E.), so scheint eine Sanktionseskalation, also in den institutionellen Entscheidungen, besser belegt zu sein. Dass dabei die mittlere Sanktionshärte im Jugendstrafverfahren im Vergleich mit dem allgemeinen Strafverfahren sowohl hö-

99 Hermann & Kerner, 1988; siehe auch Kerner & Janssen, 1996.
100 Luhmann, 1984, S. 57 ff.; siehe Boers, 1997, S. 567 ff.
101 Boers, 2008.
102 Höfer, 2003, S. 131 ff., S. 135, S. 143; Heinz, 1990, S. 38 ff.; Hering, 1993, S. 269 ff.; teilweise anders Gerken & Berlitz, 1988, S. 21 ff.

her lag als auch schneller stieg,[103] bestätigt zudem die bekannte Beobachtung, dass Jugendliche bei vergleichbaren Fällen der leichten und mittleren Kriminalität härter als Erwachsene sanktioniert werden.[104]

6 Zusammenfassung und Ausblick

Die Analysen sowie die kriminalpräventive und kriminalpolitische Diskussion zur Kontinuität und zum Abbruch von Delinquenzverläufen beziehen sich im Kern auf persistente Intensivtäter. Denn die konzeptionelle Frage der Kontinuität oder des Abbruchs delinquenter Verläufe wird nur bei über einen längeren Zeitraum erfolgender wiederholter Delinquenz bedeutsam.

Das Phänomen der Intensivtäter ist Teil der Trias zur grundlegenden Beschreibung der Verbreitung und Entwicklung der (Jugend-) Kriminalität und kann nur in deren Kontext verstanden werden: Ubiquität, Spontanbewährung und Intensität. Die bekanntlich jugendtypisch weite Verbreitung von ein- bis zweimaliger Dunkelfelddelinquenz (Ubiquität) zeigt sich zum Beispiel in den Befunden der seit 2002 ab dem 13. Lebensjahr laufenden Duisburger Panelstudie darin, dass bis zum 17. Lebensjahr knapp drei Viertel der Jungen und die Hälfte der Mädchen die Begehung zumindest eines Delikts berichtet hatten (ohne Internetdelikte, Drogenkonsum oder Schwarzfahren).

Ebenso jugendtypisch ist die Episodenhaftigkeit der Jugenddelinquenz: Noch im Jugendalter begehen die allermeisten keine weiteren Delikte mehr. Diese Spontanbewährung erfolgt im Rahmen einer erfolgreich verlaufenden (Norm-) Sozialisation und in aller Regel ohne formelle Kontrollintervention. Dunkelfelduntersuchungen deuten darauf hin, dass der Zeitpunkt der größten Verbreitung sowie das Einsetzen der Spontanbewährung recht früh, nämlich schon zu Beginn des Jugendalters liegen – deutlich früher als dies in Hellfelddaten zu beobachten ist. Die Phase der Delinquenzbelastung der allermeisten Jugendlichen ist zudem recht kurz. Solche Befunde unterstützen die Notwendigkeit einer weitreichenden Diversion im Jugendstrafverfahren.

Sind die Ubiquität und Spontanbewährung der Jugenddelinquenz seit langem allgemein konsentiert, so ergeben sich bei der Intensität klassifikatorische und definitorische Probleme. Umstritten sind insbesondere Annahmen über den Altersverlauf von Intensivtätern. Eine hinsichtlich aller Arten von Daten (Hell- oder Dun-

---

103 Höfer, 2003, S. 143 f.

104 Vor dem Hintergrund solcher Befundlagen folgt die in Münster und Duisburg laufende Panelstudie Jugendkriminalität in der modernen Stadt einem strukturdynamischen Analysemodell, das die Wechselwirkungen formeller Kontrollinterventionen mit der Delinquenzentwicklung und der strukturellen Einbindung in soziale Milieus in den Mittelpunkt stellt; die Daten der polizeilichen Registrierungen und Verurteilungen werden zurzeit erhoben (Boers et al., 2002; Boers & Pöge, 2003; Boers et al., 2006; Boers & Reinecke, 2007; Andreas Pöge, 2007; 2007a; siehe auch Heinz, 1990, S. 41 ff.; Albrecht, 2000, S. 74 f. m.w.N.).

kelfeld) oder Delikten, Tätergruppen (zum Beispiel Jungen oder Mädchen) oder im Hinblick auf den Zeitraum der Deliktsbegehung einheitliche Klassifikation ist nicht möglich. Traditionell erfolgte die Klassifikation deterministisch anhand einer Mindestzahl von in einem bestimmten Zeitraum begangenen Delikten. Neuerdings setzen sich statistische Verfahren der latenten Klassenanalyse mit im Ergebnis unterschiedlichen Verlaufspfaden (Trajektorien) der Delinquenz durch (probabilistische Klassifikation). Vor dem Hintergrund solcher Klassifikationen kann die Definition eines Intensivtäters nur normativ erfolgen. In Anlehnung an langjährige empirische Beobachtungen könnte man demnach bei jener Tätergruppe von Intensivtätern sprechen, die zumindest die Hälfte aller Delikte und drei Viertel der Gewaltdelikte in einem begrenzten Zeitraum begangen hat (nach einer deterministischen Klassifikation war dies in der Duisburger Dunkelfeldstudie bei fünf und mehr in einem Jahr begangenen Gewaltdelikten der Fall). Es handelte sich bislang international immer nur um eine kleine, gleichwohl um die problematische Gruppe jugendlicher Delinquenten: in der Regel 5% bis 7% einer jugendlichen Altersgruppe. Problematisch ist diese Gruppe vor allem dann, wenn die Intensivtäterschaft von einiger Dauer ist. Ab wann man – unter Berücksichtigung von nicht unüblichen, das Definitionsproblem aber verschärfenden Unterbrechungszeiten – mit einiger Plausibilität von einer persistenten Intensivtäterschaft sprechen kann, ist letztlich ebenfalls nur normativ, auf der Grundlage (weiterer) empirischer Verlaufsbefunde, zu entscheiden.

Die kriminologische Verlaufsforschung war vor allem in den vergangenen zwanzig Jahren von einem auch für die Prävention und die Kriminalpolitik bedeutsamen Disput über den Delinquenzverlauf von Intensivtätern geprägt. Auf der einen Seite bestimmte in den achtziger und neunziger Jahren die Auffassung die Diskussion, dass persistente Intensivtäter – anders als die allermeisten, nur episodenhaft auffälligen Jugendlichen – vornehmlich auf Grund von (stabilen) dissozialen Persönlichkeitsdefiziten bis weit ins Erwachsenenalter oder womöglich ihr ganzes Leben delinquieren würden (Kontinuitätsannahme). Dabei wurde insbesondere der frühe Beginn delinquenten Verhaltens als einer der besten Indikatoren für eine solche Entwicklung angesehen. Kriminalpräventiv wären demnach sozialpädagogische oder therapeutische Interventionen vornehmlich im Kindes- und Jugendalter Erfolg versprechend; in späteren Jahren würden indessen immer stärker sichernde Maßnahmen an Bedeutung gewinnen, um die Gesellschaft vor der (Gewalt-) Kriminalität persistenter Intensivtäter bewahren zu können.

Auf der anderen Seite gewann in jüngeren Jahren zunehmend die Ansicht Raum, dass der allergrößte Teil persistenter Intensivtäter bereits in der dritten Lebensdekade die delinquente Entwicklung abbreche oder abzubrechen beginne (Abbruchsannahme). Folglich wären zur Unterstützung oder Initiierung eines solchen generellen Abbruchstrends sozialpädagogische oder therapeutische Präventionsprogramme gerade auch noch in späteren Jahren sinnvoll.

Die neuere empirische Befundlage der internationalen kriminologischen Verlaufsforschung spricht auch bei persistenten Intensivtätern für einen (generellen) Trend zum Abbruch des Delinquenzverlaufs. Denn es ist nicht nur der Anteil der Intensivtäter bereits ab der Mitte des Jugendalters rückläufig. Vor allem scheint deren jährliche Deliktsrate spätestens ab der dritten Lebensdekade stark zurückzugehen, so dass die Täterinzidenzraten auch für solche hoch belasteten Täter einen glockenförmigen Alterskriminalitätsverlauf aufweisen.

In konzeptioneller Hinsicht spricht demnach einiges dafür, vorrangig nicht von einer lang andauernden Persistenz, sondern von einem generellen Abbruchsprozess auszugehen. Sollten sich diese Grundbefunde in weiteren Studien bewähren, dann würde dies einen Paradigmawechsel in der kriminologischen Verlaufsforschung markieren. Neuere Analysen geben zudem Anlass, die Bedeutung des frühen Beginns als Prädiktor eines persistenten Delinquenzverlaufs zu relativieren. Denn danach wies ein (deutlich) überwiegender Teil der in frühen Jahren stark Belasteten keinen lang andauernden Verlauf auf. Des Weiteren zeigte sich in den klassischen wie in den neueren Längsschnittstudien, dass soziale Defizite für den weiteren Delinquenzverlauf bedeutsamer sind als personale Risikofaktoren.

Das Umdenken in der kriminologischen Verlaufsforschung kommt auch in der vor dem Hintergrund dieser Befunde neu entstandenen systematischen Erforschung des Abbruchs zum Ausdruck. Damit geht es wissenschaftlich nicht mehr allein um die komplizierten sozialen und personalen und unter anderem deshalb nur schwer zu ändernden Entstehungsbedingungen, sondern auch um die möglicherweise einfachere Unterstützung eines im Delinquenzverlauf generell angelegten Prozesses zum Abbruch. Eine erfolgreiche Unterstützung des Abbruchs ist möglicherweise deshalb „einfacher“, weil es hier darum geht, eine in dieser Phase des menschlichen Lebensverlaufs vorhandene inhärente Dynamik zum Abbruch zu verstärken, während man bei der frühen Intervention versuchen muss, die in dieser frühen Lebensphase bedeutsame (und wahrscheinlich in einem ähnlichen Ausmaß eigendynamische) Entwicklung zur Delinquenz umzukehren. Die bisherigen Befunde deuten darauf hin, dass einerseits die strukturelle Neugestaltung sozialer Bindungen (vor allem feste Arbeitsbeziehungen und stabile Partnerschaft) und andererseits wohl auch die bewusste Herausbildung eines Selbstkonzeptes zur konformen Lebensgestaltung den Abbruchprozess am ehesten fördern – und zwar unabhängig von den Risikofaktoren und Belastungen des Kindes- und Jugendalters (Letzteres ist indessen selbstverständlich, denn ansonsten würde sich ja die Kontinuitätsannahme bestätigen, wäre also ein recht zeitiger Ausstieg aus der delinquenten Persistenz unwahrscheinlich.).

Dass im gesamten Prozess des Delinquenzverlaufs formelle, vor allem stationäre Sanktionierungen – zumindest für eine gewisse, gleichwohl bedeutsame Zeit und entgegen der spezial- oder generalpräventiven Erwartung – eher einen Rückfall als einen Abbruch fördern, ist keine neue Beobachtung. Sie beruhte bislang aber ausschließlich auf reinen Hellfelddatenanalysen, die den Einfluss sozialer oder perso-

naler Risikofaktoren oder der nicht in die Verurteiltenstatistik gelangten Delinquenz nicht berücksichtigen können. Mit modernen kriminologischen Längsschnittdaten ist dies allerdings möglich. Dabei ergaben erste Analysen, dass – durchaus im Einklang mit den zentralen Verlaufsannahmen des Labeling Approach – Verurteilungen sowohl indirekt (zum Beispiel über eine Verschlechterung des schulischen oder beruflichen Erfolgs) als auch direkt die Wahrscheinlichkeit weiterer Delinquenz verstärken, und zwar bei gleicher vorheriger Belastung im Bereich der Dunkelfelddelinquenz (delinquentes Potential) wie im Bereich sozialer Faktoren. Wegen dieser Kontrolle vorhergehender Belastungen sind solche Analysen methodisch deutlich verlässlicher als reine Hellfeldanalysen und deshalb unbedingt weiterzuführen.

Man darf solche Befunde allerdings nicht simplifizierend verstehen, etwa in dem Sinne, dass jede formelle Etikettierung schon per se und direkt zu einer persistenten Entwicklung führe. Denn hier dürften Interaktions- und Vermittlungsprozesse zwischen Richtern, Staatsanwälten und Verurteilten sowie natürlich die Qualität des Urteils eine wichtige Rolle spielen. So ist gut vorstellbar, dass sich der Grad der Fairness der Verfahrensführung sowie die Angemessenheit des Urteils auf die weitere positive oder negative Bewertung und Verarbeitung des Geschehens durch den Verurteilten wie im Übrigen durch seine Familie und Freunde auswirken. Ein Strafverfahren kann mit anderen Worten durchaus einen Einfluss darauf haben, ob verhaltensregulierende Weichen so gut wie möglich gestellt und die weiteren Entwicklungen sozialpädagogisch Erfolg versprechend begleitet werden können – oder, ob aus einem Urteil ein „Label“ wird. Dies ist so differenziert noch kaum untersucht worden; die diesbezüglichen Grundbefunde der kriminologischen Verlaufsforschung unterstützen zurzeit jedoch eher Letzteres. Untersuchungen zur Sanktionseskalation deuten zudem darauf hin, dass trotz gleicher Deliktsschwere weitere Verurteilungen in der Regel schwerer ausfallen, und zwar im Jugendstrafverfahren ausgeprägter als im allgemeinen Strafverfahren. Die Sanktionspraxis scheint also einigen Spielraum zur Veränderung zu haben. Dies hätte auch unter einem anderen Aspekt etwas Positives. Denn formelle Institutionen sind in der Lage, ihr Entscheidungsverhalten schneller und durchgreifender zu modifizieren als sich die Strukturen von Familien, Peergroups, Freundesbeziehungen, Wohnvierteln, der Bildungspartizipation oder von Arbeitsmärkten ändern können.

LITERATURVERZEICHNIS

Albrecht, P.-A. (2000). *Jugendstrafrecht.* (3. Aufl.). München: Beck.

Becker, H.S. (1963). *Outsiders.* New York: The Free Press.

Bernburg, J.G. & Krohn, M.D. (2003). Labeling, life chances and adult crime: The direct and indirect effects of official intervention in adolescence on crime in early adulthood. *Criminology, 41,* 1287-1318.

Blumstein, A., Cohen, J., Roth, J.A. & Visher, C.A. (1986). *Criminal careers and „career criminals“. Volume 1.* Washington, D.C.: National Academy Press.

Boers, K. (1997). Vom möglichen Nutzen der Systemtheorie für die Kriminologie. Ein Versuch anhand der kriminologischen Längsschnittforschung. In D. Frehsee, G. Löschper & G. Smaus (Hrsg.), *Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe* (S. 552-582). Baden-Baden: Nomos.

Boers, K. (2007). Hauptlinien der kriminologischen Längsschnittforschung. In K. Boers & J. Reinecke (Hrsg.), *Delinquenz im Jugendalter. Erkenntnisse aus einer Münsteraner Längsschnittstudie* (S. 5-40). Münster: Waxmann.

Boers, K. (2009, im Druck). Die kriminologische Längsschnittforschung. In H.-J. Schneider (Hrsg.), *Internationales Handbuch der Kriminologie. Band 2*. New York & Berlin: de Gruyter.

Boers, K. & Pöge. A. (2003). Wertorientierungen und Jugenddelinquenz. In S. Lamnek & M. Boatca (Hrsg.), *Geschlecht-Gewalt-Gesellschaft* (S. 246-268). Opladen: Leske + Budrich.

Boers, K. & Reinecke, J. (2007). Strukturdynamisches Analysemodell und Forschungshypothesen. In K. Boers & J. Reinecke (Hrsg.), *Delinquenz im Jugendalter. Erkenntnisse aus einer Münsteraner Längsschnittstudie* (S. 41-55). Münster: Waxmann.

Boers, K., Walburg, C. & Reinecke, J. (2006). Jugendkriminalität – Keine Zunahme im Dunkelfeld, kaum Unterschiede zwischen Einheimischen und Migranten. Befunde aus Duisburger und Münsteraner Längsschnittstudien. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 89,* 63-87.

Böttger, A., Köller, R. & Solberg, A. (2003). Delinquente Episoden – Ausstiege aus kriminalisierbarem Handeln. In K.F. Schumann (Hrsg.), *Delinquenz im Lebenslauf. Bremer Längsschnittstudie zum Übergang von der Schule in den Beruf bei ehemaligen Hauptschülern* (Band 2; S. 95-122). Weinheim & München: Juventa.

Bottoms, A. (2006). Desistance, social bonds, and human age: A theoretical exploration. In P.-O. Wikström & R.J. Sampson (Eds.), *The explanation of crime* (pp. 243-290). Cambridge: Cambridge University Press.

Brunner, R. & Dölling, D. (2002). *Jugendgerichtsgesetz. Kommentar.* (11. Auflage). Berlin & New York: de Gruyter.

Bundeskriminalamt (2005). *Polizeiliche Kriminalstatistik 2004*. Wiesbaden: BKA.

Bundeskriminalamt (2007). *Polizeiliche Kriminalstatistik 2006*. Wiesbaden: BKA.

Bureau of Justice Statistics (2007). *Prisoners in 2006*. Washington, D.C.

Bushway, S.D., Thornberry, T.P. & Krohn, M.D. (2003). Desistance as developmental a process: a comparison of static and dynamic approaches. *Journal of Quantitative Criminology, Volume 19,* 129-153.

Farrington, D.P. (1977). The effects of public labelling. *British Journal of Criminology, Volume 17,* 112-125.

Farrington, D.P. (1986). Stepping stones to adult criminal careers. In D. Olweus, J. Block & M.R. Yarrow (Eds.), *Development of antisocial and prosocial behavior* (pp. 359-384). New York: Academic Press.

Farrington, D.P. (2003). Key results from the first forty years of the Cambridge study in delinquent development. In T.P. Thornberry & M.D. Krohn (Eds.), *Taking stock of delinquency* (pp. 137-184). New York: Kluwer Academic/Plenum Publishers.

Farrington, D.P. (2003a). Developmental and life-course criminology: key theoretical and empirical issues – the 2002 Sutherland Award Address. *Criminology, 41,* 221-255.

Farrington, D.P., Loeber, R., Elliott, D.S. et al. (1990). Advancing knowledge about the onset of delinquency and crime. *Advances in Clinical Child Psychology, 13,* 283-342.

Farrington, D.P. & Hawkins, J.D. (1991). Predicting participation, early onset and later persistence in officially recorded offending. *Criminal Behaviour and Mental Health, 1,* 1-33.

Farrington, D.P. & West, D.J. (1993). Criminal, penal, and life histories of chronic offenders: Risk and protective factors and early identification. *Criminal Behaviour and Mental Health, 3,* 492-523.

Gerken, J.C. & Berlitz, C. (1988). Sanktionseskalation. Zum fatalen Zusammenspiel von Erziehungsideologie und Registerrecht. In J.C. Gerken & K.F. Schumann (Hrsg.), *Ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat* (S. 11-39). Pfaffenweiler: Centaurus.

Glueck, S. & Glueck, E. (1950). *Unraveling juvenile delinquency.* London: Oxford University Press.

Göppinger, H. (1983). *Der Täter in seinen sozialen Bezügen. Ergebnisse aus der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung.* (unter Mitarbeit von M. Bock, J.-M. Jehle & W. Maschke). Berlin: Springer.

Gottfredson, M.R. & Hirschi, T. (1990). *A general theory of crime.* Stanford: Stanford University Press.

Heinz, W. (1990). Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen. In DVJJ (Hrsg.), *Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen* (S. 30-73). Godesberg: Forum.

Heinz, W. (1998, 1999). Diversion im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht. Teil 1-4. *DVJJ-Journal,* 1998, 245-357; *DVJJ-Journal,* 1999, 11-19, 131-148, 261-267.

Heinz, W. (2004). Die neue Rückfallstatistik – Legalbewährung junger Straftäter. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 15* (1), 35-48.

Heinz, W. (2005). Zahlt sich Milde aus? Diversion und ihre Bedeutung für die Sanktionspraxis (Teil 1 und 2). *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 16,* (2) 166-179, (3) 302-312.

Henry, B., Moffitt, T., Robins, L., Earls, F. & Silva, P. (1993). Early family predictors of child and adolescent antisocial behaviour: who are the mothers of delinquents? *Criminal Behaviour and Mental Health, 3,* 97-118.

Hering, E. (1993). *Mechanismen justizieller Eskalation im Jugendstrafverfahren*. Pfaffenweiler: Centaurus.

Hermann, D. & Kerner, H.-J. (1988). Die Eigendynamik der Rückfallkriminalität. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 40,* 485-504.

Höfer, S. (2003). *Sanktionskarrieren*. Freiburg: iuscrim.

Huizinga, D., Weiher, A.W. & Espiritu, R. (2003). Delinquency and crime: some highlights from the Denver Youth Survey. In T.P. Thornberry & M.D. Krohn (Eds.), *Taking stock of delinquency* (S. 47-92). New York: Kluwer Academic/ Plenum.

Kerner, H.-J. (2004). Freiheit und Unfreiheit – Zum Verlauf der Karrieren von Straftätern. In G. Rehn, R. Nanninga & A. Thiel (Hrsg.), *Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straffälligen innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges* (S. 3-52). Herbolzheim: Centaurus.

Kerner, H.-J. & Janssen, H. (1996). Langfristverlauf im Zusammenspiel von soziobiographischer Belastung und krimineller Karriere. In H.-J. Kerner, G. Dolde & H.-G. Mey (Hrsg.), *Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung* (S. 139-214). Bonn: Forum.

Krohn, M.D., Thornberry, T.P., Rivera, C. & Le Blanc, M. (2001). Later delinquency careers. In R. Loeber & D.P. Farrington (Eds.), *Child delinquents. Development, intervention, and service needs* (S. 67-93). Thousand Oaks: Sage.

Kunz, K.-L. (2004). *Kriminologie. Eine Grundlegung.* (4. Aufl.). Stuttgart: Verlag Paul Haupt.

Kühnel, S.-M. & Krebs, D. (2001). *Statistik für die Sozialwissenschaften*. Reinbek: Rowohlt.

Laub, J.H. & Sampson, R.J. (2001). Understanding desistance from crime. *Crime and Justice, 28,* 1-69.

Laub, J.H. & Sampson, R.J. (2003). *Shared beginnings, divergent lives. Delinquent boys to age 70*. Cambridge, MA, London: Harvard University Press.

Lay, B., Ihle, W., Esser, G. & Schmidt, M.H. (2001). Risikofaktoren für Delinquenz bei Jugendlichen und deren Fortsetzung bis ins Erwachsenenalter. Bedeutung von Dunkelfelddelikten für episodische und fortgesetzte Delinquenz. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 84,* 119-132.

Lemert, E.M. (1967). *Human deviance, social problems, and social control*. Englewood Cliff, N.J.: Prentice-Hall.

Loeber, R., Farrington, D.P., Stouthamer-Loeber, M. & Van Kammen, W.B. (1998). *Antisocial behavior and mental health problems. Explanatory factors in childhood and adolescence*. Mahwah: Lawrence Erlbaum Associates.

Loeber, R. & Farrington, D.P. (Eds.) (1998). *Serious and violent juvenile offenders*. Thousand Oaks & London: Sage.

Loeber, R. & Farrington, D.P. (Eds.) (2001). *Child delinquents*. London: Sage.

Loeber, R. & Le Blanc, M. (1990). Toward a developmental criminology. *Crime and Justice, 12,* 375-473.

Luhmann, N. (1984). *Soziale Systeme. Grundriss einer allgemeinen Theorie*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Maruna, S. & Farrall, S. (2003). Desistance from crime: a theoretical reformulation. *Soziologie der Kriminalität. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 43,* 171-194.

Moffitt, T.E. (1993). Adolescence-limited and life-course-persistent antisocial behavior: a developmental taxonomy. *Psychological Review, 100,* 674-701.

Moffitt, T.E. (2003). Life-course-persistent and adolescence-limited antisocial behaviour. A 10-year research review and a research agenda. In B.B. Lahey, T.E. Moffitt & A. Caspi (Eds.), *Causes of conduct disorder and juvenile delinquency* (pp. 49-75). New York & London: Guilford.

Moffitt, T.E., Caspi, A., Dickson, N., Silva, P.A. & Stanton, W. (1996). Childhood-onset versus adolescent-onset antisocial conduct problems in males: natural history from ages 3 to 18 years. *Development and Psychopathology, 8,* 399-424.

Moffitt, T.E., Caspi, A., Harrington, H. & Milne, B.J. (2002). Males on the life-course-persistent and adolescence-limited antisocial pathways: follow up at age 26 years. *Development and Psychopathology, 14,* 179-207.

Moffitt, T.E., Caspi, A., Rutter, M. & Silva, P.A. (2001). *Sex differences in antisocial behaviour.* Cambridge: Cambridge University Press.

Mulvey, E.P., Steinberg, L., Fagan, J., Cauffman, E., Piquero, A.R., Chassin, L., Knight, G.P., Brame, R., Schubert, C.A., Hecker, T. & Losoya, S.H. (2004). Theory and research on desistance from antisocial activity among serious adolescent offenders. *Youth Violence and Juvenile Justice, 2,* 213-236.

Nagin, D. (2005). *Group-based modeling of development.* Cambridge, M.A.: Harvard University Press.

Odgers, C.L., Caspi, A., Poulton, R., Harrington, H., Thompson, M., Broadbent, J.M., Dickson, N., Sears, M.R., Hancox, B. & Moffitt, T.E. (2007). Prediction of adult health burden by conduct problem subtypes in males. *Archives of General Psychiatry, 64,* 476-484.

Ostendorf, H. (2007). *Jugendgerichtsgesetz. Kommentar.* (7. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.

Paternoster, R., Dean, C.W., Piquero, A., Mazerolle, P. & Brame, R. (1997). Generality, continuity, and change in offending. *Journal of Quantitative Criminology, 13,* 231-266.

Paternoster, R. & Iovanni, L. (1989). The labeling perspective and delinquency: an elaboration of the theory and an assessment of the evidence. *Justice Quarterly, 3,* 359-394.

Piquero, A.R. (2008). Taking stock of developmental trajectories of criminal activity over the life course. In A.M. Liberman (Ed.), *The long view of crime* (pp. 23-78). New York: Springer.

Piquero, A.R., Farrington, D.P. & Blumstein, A. (2003). The criminal career paradigm. *Crime and Justice, 30,* 359-506.

Pöge, Alina (2007). *Klassifikation und Verläufe delinquenten Verhaltens*. Münster: Waxmann.

Pöge, Alina (2007a). Klassifikation Jugendlicher anhand ihres delinquenten Verhaltens. In K. Boers & J. Reinecke (Hrsg.), *Delinquenz im Jugendalter. Erkenntnisse aus einer Münsteraner Längsschnittstudie* (S. 97-127). Münster: Waxmann.

Pöge, Andreas (2007). *Soziale Milieus und Kriminalität im Jugendalter*. Münster: Waxmann.

Pöge, Andreas (2007a). Soziale Jugendmilieus und Delinquenz. In K. Boers & J. Reinecke (Hrsg.), *Delinquenz im Jugendalter. Erkenntnisse aus einer Münsteraner Längsschnittstudie* (S. 201-239). Münster: Waxmann.

Prein, G. & Schumann, K.F. (2003). Dauerhafte Delinquenz und die Akkumulation von Nachteilen. In K.F. Schumann (Hrsg.), *Delinquenz im Lebensverlauf* (S. 181-208). Weinheim & München: Juventa.

Reinecke, J. (2006). Longitudinal analysis of adolescents' deviant and delinquent behavior. Applications of latent class growth curves and growth mixture models. *Methodology, 2,* 100-112.

Reinecke, J. (2007). Beobachtete und unbeobachtete Heterogenität im Delinquenzverlauf. In K. Boers & J. Reinecke (Hrsg.), *Delinquenz im Jugendalter. Erkenntnisse aus einer Münsteraner Längsschnittstudie* (S. 129-145). Münster: Waxmann.

Reinecke, J. (2008, im Druck). Klassifikation von Delinquenzverläufen: Eine Anwendung mit Mischverteilungsmodellen. In J. Reinecke & C. Tarnai (Hrsg.), *Angewandte Klassifikationsanalyse*. Münster: Waxmann.

Sampson, R.J. & Laub, J.H. (1993). *Crime in the making: pathways and turning points through life*. Cambridge, MA: Harvard University Press.

Sampson, R.J. & Laub, J.H. (1997). A life-course theory of cumulative disadvantage and the stability of delinquency. In T.P. Thornberry (Ed.), *Developmental theories of crime and delinquency. Advances in criminological theory* (Volume 7; pp. 133-161). New Brunswick & London: Transaction Publishers.

Sampson, R.J. & Laub, J.H. (2003). Life-course desisters? Trajectories of crime among delinquent boys followed to age 70. *Criminology, 41,* 555-592.

Sampson, R.J. & Laub, J.H. (2005). A life-course view of the development of crime. *The Annals of the American Academy of Political and Social Science, 602,* 12-45.

Schmidt, M.H., Lay, B., Ihle, W. & Esser, G. (2001). Bedeutung von Dunkelfelddelikten für episodische und fortgesetzte Delinquenz. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 84,* 25-36.

Sherman, L. (1993). Defiance, Deterrence, and Irrelevance: A Theory of the Criminal Sanction. *Journal of Research in Crime and Delinquency, 30,* 445-473.

Thornberry, T.P. (2005). Explaining multiple patterns of offending across the life course and across generations. *The Annals of the American Academy of Political and Social Science, 602,* 156-195.

Walter, R. & Remschmidt, H. (2004). Die Vorhersage der Delinquenz im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform,* 333-352.

Weitekamp, E.G.M., Kerner, H.-J., Stelly, W. & Thomas, J. (2000). Desistance from crime: life history, turning points and implications for theory contruction in criminology. In S. Karstedt & K.-D. Bussmann (Eds.), *Social dynamics of crime and control. New theories for a world in transition* (pp. 207-227). Oxford & Portland: Hart.

Wolfgang, M.E., Figlio, R.M. & Sellin, T. (1972). *Delinquency in a birth cohort*. Chicago: University of Chicago Press.

Zimring, F.E., Hawkins, G. & Kamin, S. (2001). *Punishment and democracy. Three strikes and you are out in California*. Oxford: Oxford University Press.

Bedeutung des Selbstkonzeptes delinquenter Jugendlicher für Praxisfelder der Jugendgerichtshilfe

Theoretische Grundlagen und empirische Belege

Karin Schleider, Pascal Fischer, Marion Güntert

1 Einführung

Seit 2005 befasst sich ein Forschungsprojekt an der Abteilung für Beratung und Klinische Psychologie der Pädagogischen Hochschule Freiburg mit einer empirischen Studie zum Selbstkonzept von delinquenten Jugendlichen. Dabei wird besondere Rücksicht auf die klinische Perspektive von delinquentem Verhalten gelegt, die gemäß ICD-10[1] bzw. DSM-IV[2] dissoziale und aggressive Verhaltensweisen als *„Störungen des Sozialverhaltens"* oder *„conduct disorder"* bezeichnet. Von besonderem Interesse ist neben der Untersuchung des Selbstkonzepts auf störungs- bzw. delinquenzbezogene Unterschiede der Einfluss des Geschlechts sowie die Bedeutung alters- und leistungsbezogener Aspekte. Zusätzlich werden auch klinisch relevante psychische Auffälligkeiten, die häufig in Verbindung mit Störungen des Sozialverhaltens auftreten, berücksichtigt. Die Zielsetzung ist die Ableitung von Vorschlägen zur Prävention und Intervention aus den Ergebnissen sowie die Konstruktion eines Fragebogens zur Erfassung von Aspekten des Sozialverhaltens.

In dem vorliegenden Beitrag werden aktuelle Ergebnisse zum Selbstkonzept von Jugendlichen mit bzw. ohne Störungen des Sozialverhaltens vorgestellt und abschließend mögliche Ansatzpunkte der Selbstkonzeptarbeit mit Jugendlichen zur Prävention und Intervention bei Störungen des Sozialverhaltens skizziert.

Unter Störungen des Sozialverhaltens wird gemäß der ICD-10 ein mindestens 6 Monate anhaltendes Muster von dissozialen, aggressiven oder aufsässigen Verhaltensweisen mit Verletzungen altersentsprechender sozialer Erwartungen verstanden. Hierunter fallen insbesondere Symptome wie aggressives Verhalten, schwere Regelverstöße, Betrug und Diebstahl sowie Zerstörung fremden Eigentums. Sie zählen neben den emotionalen Problemen zu den häufigsten kinder- und jugendpsychiatrischen Diagnosen und machen in der kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik und Praxis zwischen 30-50% der Fälle aus.[3] Die Prävalenzraten liegen zwischen ein

1 Dilling, Mombour & Schmidt, 2005.
2 Sass, Wittchen, Zaudig & Houben, 2004.
3 Herpertz-Dahlmann, 2005.

bis zehn Prozent, wobei in klinischen Settings noch weitaus höhere Prävalenzraten (bis zu 26%) festgestellt werden konnten.[4] Das Geschlechtsverhältnis von bis zu 10:1 zeigt, dass deutlich mehr Jungen als Mädchen betroffen sind.

Aus ätiologischer und entwicklungspsychopathologischer Perspektive finden sich eine Vielzahl von Risiko- und Schutzfaktoren, die prädisponierend, auslösend, aufrechterhaltend und protektiv auf Störungen des Sozialverhaltens wirken.[5] Wie für alle psychischen Störungsbilder wird dabei von einem Zusammenspiel von biologischen, psychischen, sozialen und physikalischen Faktoren ausgegangen, die durch wechselseitige Interaktionen ein komplexes System von Wirkzusammenhängen bilden.[6]

2 Theoretische und empirische Grundlagen

Nach einer allgemeinen Definition kann das Selbstkonzept als eine durch Interaktion mit der sozialen Umgebung gebildete mentale, dynamische Struktur verstanden werden, die intrapersonale und interpersonale Verhaltensweisen und Prozesse motiviert, vermittelt und reguliert.[7] Affektiv-emotionale Bereiche werden vornehmlich über die intrapersonale Ebene (personales Selbstkonzept) repräsentiert, soziale Interaktionen und Einschätzungen überwiegend über die interpersonale Ebene (soziales Selbstkonzept). Das Selbstkonzept beinhaltet dabei weitgefasst sowohl die aktuelle Sichtweise (Selbst- bzw. Realbild), die idealisierte Vorstellung (Ideal- bzw. Wunschbild) sowie Fremdzuschreibungen und -bewertungen (Fremdbild).

Wissenschaftler aus mehreren Forschungsdisziplinen befassen sich bereits seit dem vorletzten Jahrhundert mit dem Selbstkonzept. Als Pionier der wissenschaftlichen Selbstkonzeptforschung gilt James,[8] der zwischen einem subjektiven und einem objektiven Selbst differenziert und dessen These eines sozial konstruierten Selbst später von den Vertretern des symbolischen Interaktionismus[9] übernommen und weiterentwickelt wurde.

Ab Mitte der 1970er Jahre entwickelten sich komplexere Modelle zum Selbstkonzept wie das *hierarchisch-multidimensionale Faktorenmodell* von Shavelson et al.[10], das *heuristische Venn-Diagramm* von Bracken[11] oder das *theoretische Modell zur Klarheit des Selbstkonzepts (clarity of the self-concept)* von Campbell[12].

4 Essau & Conrad, 2004.
5 Krol, Morton & Bruyn, 2004; Scheithauer & Petermann, 2002.
6 Engel, 1997; Perrez & Baumann, 2005; Baving, 2006.
7 Zimbardo & Gerrig, 2006.
8 James, 1893.
9 Mead, 1934; Cooley, 1902.
10 Shavelson, Hübner & Stanton, 1976.
11 Bracken, 1996.
12 Campbell, 1990; Campbell, Chew & Scratchley, 1991.

Auch in der entwicklungspsychopathologischen Forschung werden bestimmte Ausprägungen des Selbstkonzepts als Risiko- bzw. Schutzfaktor diskutiert.[13] So gilt das Selbstkonzept als ein möglicher Faktor innerhalb des multifaktoriellen Ätiologiemodells für die Entstehung und Aufrechterhaltung von psychischen Störungen, besonders bei Depressionen, sozialen Ängsten und Persönlichkeitsstörungen.[14]

Die Studienlage zur Bedeutung des Selbstkonzepts für psychische Störungen und chronische Erkrankungen ist sehr vielfältig.[15] Auch der Bezug zu aggressivem, dissozialem bzw. delinquentem Verhalten ist mehrfach aufgegriffen worden,[16] jedoch mangelt es an Studien, die sich explizit mit dem Selbstkonzept von delinquenten Jugendlichen unter klinischer Perspektive (Störungen des Sozialverhaltens) befassen. Vorwiegend können für diesen Bereich Selbstkonzeptstudien gefunden werden, die sich mit Aspekten von delinquenten Verhaltensweisen[17] oder mit speziellen Subgruppen befassen.[18] Als schwierig gestaltet sich hierbei der Vergleich der Ergebnisse, da insbesondere Selbstkonzeptmodelle und -definitionen sowie deren Operationalisierung in der Methodik sehr unterschiedlich ausfallen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Frage nach dem Einfluss des Selbstkonzepts als Vermittler von delinquenten und (anti-) sozialen Verhaltensweisen zwar immer wieder aufgegriffen wird, jedoch fehlen systematische Untersuchungen, die sich mit dem Einfluss des Selbstkonzeptes auf Störungen des Sozialverhaltens näher befassen. Auch für Fragen nach entwicklungs- bzw. altersspezifischen Aspekten, die für Störungen des Sozialverhaltens recht gut untersucht wurden,[19] können nur marginale Bezüge für das Selbstkonzept von Jugendlichen mit Störungen des Sozialverhaltens abgeleitet werden.

Obwohl die Bedeutung geschlechtsspezifischer Aspekte für Störungen des Sozialverhaltens in einer Vielzahl von Studien untersucht wurden,[20] findet das Geschlecht für den Zusammenhang zwischen Selbstkonzept und Störungen des Sozialverhaltens bzw. Delinquenz dennoch kaum Berücksichtigung.

---

13 Silbereisen & Pinquart, 2005.
14 DGKJP, 2003; Niebank & Petermann, 2002; Steinhausen, 2006; Resch et al., 1999.
15 Seiffge-Krenke, 1996; Baldering, 1993; Jacobi et al., 2003; Hoza, Pelham & Dobbs, 2002; Ille & Huber, 2003.
16 Marx, 2001; Cukrowicz et al., 2006; Lösel & Bender, 2003; Baumeister, Smart & Boden, 1996.
17 Reckless, Dinitz & Murray, 1956; Deitz, 1969; Hall, 1966.
18 Deusinger, 1973; Trautwein, Köller & Baumert, 2004; Roth & Seiffge-Krenke, 2005.
19 Harter, 1998; Boehnke, 1988; Bachmann, 1984.
20 Essau & Conrad, 2004.

3 Fragestellung

Die in diesem Beitrag vorgestellten Ergebnisse beziehen sich auf folgende Fragestellungen:

1. Welche Selbstkonzeptunterschiede (Selbstbild) zeigen sich bei Jugendlichen mit bzw. ohne Störungen des Sozialverhaltens?
2. Welche geschlechts- und alterspezifischen Einflüsse auf das Selbstbild zeigen sich bei Jugendlichen mit bzw. ohne Störungen des Sozialverhaltens?
3. Welche Einflüsse haben internalisierende Auffälligkeiten und delinquentes Verhalten auf das Selbstbild unter Berücksichtigung von Alter und Geschlecht?

Weitere Fragestellungen beziehen sich auf die Unterschiede von psychischen Auffälligkeiten (z.B. Depression, Ängste, Psychotizismus) zwischen der Störungs- und der Kontrollgruppe.

4 Methodik

Stichproben. – Das Forschungsdesign entspricht einer Dunkelfelderhebung mit quasiexperimentellem Zwei-Gruppen-Plan (N = 144). Die Störungsgruppe setzt sich aus Schülerinnen und Schülern aus Heimen für Jugendliche mit Verhaltensstörungen zusammen, die Kontrollgruppe aus Schülerinnen und Schülern an Hauptschulen bzw. BVJ-Klassen. Die Altersgrenzen wurden auf 13 bzw. 17 Jahre festgelegt. Nach Parallelisierung über Alter, Geschlecht und Schultyp befinden sich in jeder Gruppe 72 Personen. Dabei konnten insgesamt 82 Mädchen und 62 Jungen berücksichtigt werden. Das Durchschnittsalter der Mädchen ist mit 15,2 Jahren etwas über dem der Jungen (15,0 Jahre).

Kooperationspartner waren unter anderem: Caritas Mädchenheim, Gauting, Jugendhilfezentrum St. Anton, Riegel, Jugendwerk St. Christophorus, Oberrimsingen, Caritas ProJuve, Bad Säckingen sowie Haupt- und Förderschulen der Region Freiburg.

Datenerhebungsmethoden. – Für die Erfassung des Selbstkonzepts kam das Selbstkonzept-Inventar (SKI) von Georgi und Beckmann[21] zum Einsatz, welches neben der Erhebung des aktuellen Selbstbildes auch die Erfassung von Ideal- und Fremdbild ermöglicht. Es können fünf bipolare Dimensionen gebildet werden: *„Ich-Stärke – Unsicherheit“*, *„Attraktivität – Marginalität“*, *„Vertrauen – Zurückhaltung“*, *„Ordnungsliebe – Sorglosigkeit“* und *„Durchsetzung – Kooperation“*.

Zur Erfassung der Störungen des Sozialverhaltens wurde ein neu konzipierter Fragebogen zum Sozialverhalten im Jugendalter (FFSV; Freiburger Fragebogen zum Sozialverhalten) von Schleider, Fischer und Güntert[22] eingesetzt, der sich an den ICD-10-Forschungskriterien für Störungen des Sozialverhaltens orientiert.

21 Georgi & Beckmann, 2004.
22 Schleider, Fischer & Güntert, 2006.

Die Erhebung allgemeiner klinischer Symptome und Auffälligkeiten (z.B. Depression, Ängste, Zwänge, Somatisierung, Psychotizismus) erfolgte durch die standardisierten Fragebögen *Youth Self Report (YSR)* der Arbeitsgruppe Deutsche Child Behavior Checklist[23] und *Symptom-Checkliste (SCL-90-R)* von Franke[24]. Ferner wurden leitfadenorientierte Interviews mit den zuständigen Psychologen durchgeführt, die durch Daten aus den vorliegenden Akten ergänzt wurden.

5 Ergebnisse

Bezogen auf die fünf Dimensionen des Selbstkonzept-Inventars konnten für das Selbstbild in drei Dimensionen deutliche Unterschiede zwischen Störungsgruppe (Jugendliche mit Störungen des Sozialverhaltens) und Kontrollgruppe berechnet werden. Interessant sind die Befunde zum Selbstbild besonders dahingehend, dass keine einheitliche Tendenz der Störungsgruppe festgestellt werden konnte. So fällt es Jugendlichen der Störungsgruppe leichter, auf andere anziehend zu wirken, andere schnell für sich zu interessieren und auf diese einen eher starken Eindruck zu machen (Dimension *„Attraktivität – Marginalität“*, $p = .013$), beschreiben jedoch gleichzeitig, dass sie sich eher viele Sorgen über persönliche Probleme machen, häufiger von einer Lebensangst befallen werden, negativ denken und leichter verletzbar sind (Dimension *„Ich-Stärke – Unsicherheit“*, $p = .002$). Ferner neigen sie eher zu Sorglosigkeit, worunter nicht nur ein sorgloser Umgang mit Gegenständen fällt, sondern auch die Ablehnung von klaren Regeln, eine eher chaotischen Lebensweise sowie die eigene Unzuverlässigkeit insbesondere in sozialen Situationen (Dimension *„Ordnungsliebe – Sorglosigkeit“*, $p = .006$). In den Dimensionen *„Vertrauen – Zurückhaltung“* und *„Durchsetzung – Kooperation“* ergeben sich keine signifikanten Unterschiede.

Neben der Frage nach Gruppenunterschieden wurden auch geschlechts- und altersspezifische Unterschiede im Selbstbild analysiert. Hierbei zeigte sich ein signifikanter Einfluss des Alters ($p < .01$) und des Geschlechts ($p < .001$).

Epidemiologischen Studien zufolge treten bei Störungen des Sozialverhaltens sehr häufig emotionale Probleme wie Depressionen oder Ängste komorbid auf.[25] Daher wurde die Gesamtskala *„internalisierende Auffälligkeiten“* mit in die Berechnung mit aufgenommen. Gleichzeitig wurde anstelle der Stichprobe der Gesamtwert der Delinquenzaspekte des FFSV verwendet. Somit konnte gewährleistet werden, dass Jugendliche der Kontrollgruppe mit hohen Delinquenzausprägungen die Ergebnisse nicht verzerren. Die Ergebnisse dieser Berechung zeigen, dass neben der bereits beschriebenen Bedeutung von Alter und Geschlecht auch internalisierende Auffälligkeiten ($p = .002$) und Delinquenzaspekte ($p < 001$) Einflussfaktoren

23 Arbeitsgruppe Deutsche Child Behavior Checklist, 1998.
24 Franke, 2002.
25 Niebank & Petermann, 2002; Essau & Conrad, 2004.

für das Selbstbild von Jugendlichen sind. Dies zeigt, dass die Ergebnisse bezüglich der Selbstkonzeptunterschiede nicht ausschließlich auf die quasiexperimentelle Gruppenbildung zurückzuführen sind, sondern sich auch bei Berücksichtigung der Delinquenzausprägung gruppenunabhängig bestätigen lassen.

Bei Gegenüberstellung der psychischen Auffälligkeiten (Gesamtskalen des Youth Self Reports) zeigt sich, dass die Jugendlichen der Störungsgruppe sowohl für externalisierende ($p < .001$) als auch für internalisierende Auffälligkeiten ($p = .012$) deutlich höhere Auffälligkeitswerte aufweisen als Jugendliche der Kontrollgruppe. Besonders ausgeprägt sind die Unterschiede in den Skalen dissoziales Verhalten, ängstlich/depressiv und aggressives Verhalten.

6 Mögliche Konsequenzen für Prävention und Intervention

Störungen des Sozialverhaltens gelten über die Entwicklungsphasen in Kindheit und Jugend als sehr stabil. Zwischen 32% und 81% der Kinder, bei denen Störungen aus diesem Komplex festgestellt wurden, weisen auch noch Jahre und Jahrzehnte später ähnliche Symptome auf.[26] Barving bezeichnet es vor dem Hintergrund der Tendenz zu fortschreitender Schwere und Ausweitung in zusätzliche Lebensbereiche als Erfolg, wenn Schwere des Problemverhaltens und Anzahl der betroffenen Lebensbereiche im Verlauf nicht weiter zunehmen. *„Auf längere Sicht gilt: Gut ist, wenn es nicht schlechter wird!“*[27] Andererseits belegen mehrere Studien, dass Jugenddelinquenz häufig episodisch bleibt und Kinder mit schwerwiegenden Verhaltensauffälligkeiten nicht zwangsläufig eine kriminelle Karriere entwickeln müssen.[28] Es ist demnach von multiplen Entwicklungspfaden der Delinquenz im Kindes- und Jugendalter auszugehen, in denen sowohl Flexibilität als auch Stabilität beobachtet werden können.[29] Dennoch erscheint aus pädagogisch-psychologischer Sicht eine nur abwartende Haltung bei delinquenten Jugendlichen nicht ausreichend zu sein. Vielmehr sollten Prozesse angeregt und unterstützt werden, die eine Remission von Delinquenz bzw. der Störungen des Sozialverhaltens begünstigen. Die nachweisliche Effektivität von mehreren Behandlungsformen und -programmen zur Reduktion von aggressiven Verhaltensweisen spricht ebenfalls für ein aktives Vorgehen.[30]

Vor dem Hintergrund verschiedener Entwicklungspfade sowie der Multidimensionalität des bio-psycho-sozialen Bedingungsmodells scheint es unwahrscheinlich, dass es die *„beste“* Maßnahme für Kinder und Jugendliche mit Störungen des Sozialverhaltens geben kann. Vielmehr bedarf es fundierter Diagnostik sowie differenzierter und individualisierter Therapie- und Hilfeplanung, um den spezifischen malad-

26 Connor, 2002; Essau & Conrad, 2004.
27 Barving, 2006, S. 166.
28 Kreuzer, 1993; Traulsen, 1994; Boers & Reinecke, 2007.
29 Lösel & Bender, 2005.
30 Essau & Conrad, 2004; DGKJP, 2003.

aptiven Mechanismen eine wirksame Intervention entgegenzusetzen bzw. frühzeitig präventiv wirken zu können. Hierzu sollte ein Programm zum Einsatz kommen, das alle Ebenen des multidimensionalen Bedingungsmodells gleichberechtigt anspricht, gleichzeitig aber auch individuelle Schwerpunktbildungen zulässt. Ein seit Jahren etabliertes Modell hierzu ist der aus der Verhaltenstherapie entstandene Ansatz der Selbstmanagementtherapie,[31] für Kinder und Jugendliche modifiziert von Borg-Laufs und Hungerige[32], der in den letzten Jahren verstärkt auch außerhalb des klassischen psychotherapeutischen Settings Einsatz findet. Für die Auswahl und Planung von Interventionsmethoden fordert die Selbstmanagementtherapie das Heranziehen von nachvollziehbaren Heuristiken zur Auswahl von Methoden. Die Ergebnisse der präzisen Diagnostik, die neben den Basisdaten der multiaxialen Klassifikation[33] auch psychologische Grundbedürfnisse, Kognitionen, Ressourcen, Bezugssysteme, aber auch Motivation des Jugendlichen analysiert, bilden hierfür die Grundlage. Das Selbstkonzept, verstanden als Struktur, die inter- und intrapersonale Verhaltensweisen und Prozesse motiviert, vermittelt und reguliert, kann für die Planung von konkreten Hilfemaßnahmen im Rahmen eines multimodalen und -methodalen Ansatzes wie dem der Selbstmanagementtherapie eine entscheidende Rolle einnehmen.

Wie die vorgestellten Ergebnisse zeigen, unterscheidet sich das Selbstkonzept der Jugendlichen mit Störungen des Sozialverhaltens in drei Dimensionen deutlich von dem der Kontrollgruppe. Gleichzeitig wird bei näherer Betrachtung deutlich, dass die Gruppe der Jugendlichen mit Störungen des Sozialverhaltens keine einheitliche Tendenz in den fünf Dimensionen des Selbstkonzeptinventars aufweist. Demnach sollten Interventionsmaßnahmen entsprechend ihrer möglichen Auswirkungen auf das Selbstkonzept geprüft und für den Einzelfall modifiziert werden. Bezogen auf die Selbstkonzeptarbeit impliziert dieses Vorgehen die Berücksichtigung von zwei zentralen Ebenen: der personalen und der sozialen Ebene. Beide Ebenen sind zwar strukturanalytisch voneinander trennbar, gehören aber für qualifizierte pädagogische oder psychotherapeutische Hilfe unabdingbar zu einer Einheit. Die Trennung zwischen beiden Komponenten liegt darin begründet, dass intrapersonale Selbstkonzeptkomponenten für viele Prozesse auf der sozialen Ebene die Grundlage bilden bzw. Fertigkeiten der personalen Ebene interpersonale Prozesse häufig stark beeinflussen. Es scheint daher berechtigt, tendenziell zunächst Themenbereiche der personalen Ebene denen der sozialen Ebene vorzuschalten. Gleichzeitig soll aber nicht außer Acht gelassen werden, dass ständig Interdependenzen zwischen den einzelnen Selbstkonzeptdimensionen und

31 Kanfer, Reinecker & Schmelzer, 2006.
32 Borg-Laufs & Hungerige, 2005.
33 Remschmidt, Schmidt & Poustka, 2006.

-ebenen bestehen, auf die im Prozess der Selbstkonzeptarbeit auch immer wieder eingegangen werden muss. Daraus resultiert im Laufe der Selbstkonzeptarbeit eine Integration beider Ebenen.

Das Vorschalten und Erarbeiten von Themen der personalen Ebene zu Beginn der Selbstkonzeptarbeit hat dabei im praktischen Vorgehen zweierlei Vorteile. Zum einen werden die Jugendlichen direkt und persönlich angesprochen, wodurch sie Wertschätzung und Interesse erfahren können. Zum anderen unterstützt es die ersten beiden Schritte des Modells der Selbstmanagementtherapie für Kinder und Jugendliche:[34] Beziehungsaufbau zwischen Jugendlichen und Helfer (-systemen) und Aufbau von Änderungsmotivation.

Als Einstieg bieten sich nach dem ersten Kennenlernen nicht-defizit-orientierte ressourcenaktivierende Übungen an. So können Jugendliche eine Geschichte zu ihren Stärken schreiben oder eine Collage erstellen, die einerseits den biographischen Hintergrund öffnet, andererseits noch nicht zu direkt das Problemverhalten thematisiert. Durch diesen Einstieg wird auch der Umgang mit problematischen und konflikthaften Elementen in ihrer Biographie im Folgenden leichter fallen. Hierzu zählen die Erarbeitung von *„Meilensteinen der delinquenten Laufbahn“* sowie *„positiven und negativen Konsequenzen“*, die durch das Problemverhalten entstehen. Gleichzeitig können hierüber die Bedingungen analysiert werden (Schritt 3 der Selbstmanagementtherapie), die prädisponierend, auslösend, aufrechterhaltend, aber auch protektiv wirken.

Ein nächster Schritt für die Selbstkonzeptarbeit besteht in der Klärung von Zukunftsperspektiven. Dieser Schritt kann auch als Phase der Zielklärung bezeichnet werden. Thematisch stehen hierbei die beiden Bereiche *„Ausbildung und Arbeit/ Beruf“* und *„Beziehungen und Partnerschaft“* besonders im Mittelpunkt. Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang die Differenzierung nach den beiden Selbstkonzeptdimensionen *„Ich-Stärke – Unsicherheit“* und *„Attraktivität – Marginalität“*, da beide einerseits deutliche Unterschiede zwischen beiden Gruppen aufweisen, gleichzeitig aber innerhalb der Störungsgruppe die Neigung zu den Polen (Unsicherheit und Attraktivität) entgegengesetzt verläuft. Ein *„starkes“* Auftreten in Gruppen bedeutet nicht gleichzeitig, dass keine Zukunftsängste vorhanden sind oder Lebens- und Selbstsicherheit gegeben ist. Es ist daher zu empfehlen, gezielt nach Ängsten und Unsicherheiten zu fragen und gleichzeitig zu signalisieren, dass diese elementare Bestandteile von Veränderungen sind. Daher bleibt das wichtigste Ziel der Auf- und Ausbau von Veränderungsmotivation. Es wird an dieser Stelle deutlich, dass besonders für den Bereich *„Beziehungen und Partnerschaft“* bereits Themen der sozialen bzw. intrapersonalen Ebene angesprochen werden. Auf *„Freundschafts- und Cliquenbeziehungen“* kann im Verlauf der Selbstkonzeptarbeit bei Bedarf noch einmal gesondert eingegangen werden.

34 Borg-Laufs & Hungerige, 2005.

Eng mit der Selbstkonzeptdimension *„Attraktivität – Marginalität“* verbunden ist die Selbstwahrnehmung der eigenen Erscheinung, des Körperbildes und des eigenen Attraktivitätskonzeptes. Oft werden bestimmte körperliche Ausstattungen wie Attraktivität, mit Macht oder aber auch hoher Sportlichkeit in Verbindung gebracht. Solche einseitigen Attributionen können beispielsweise über eine Gruppendiskussion erörtert werden. Ein besonderes Thema kann bei Jugendlichen mit Störungen des Sozialverhaltens das *„Erleben von Macht“* (der Körper als *„Waffe“*) sein. Einerseits ist das Erleben von eigener Macht förderlich für ein selbstsicheres und selbstbewusstes Auftreten, andererseits bedeutet die Eskalation von Machtausübung, beispielsweise während einer Schlägerei, häufig ein Entgleiten der Kontrolle über seine Gefühle und Handlungen. Das Erleben dieser Hilflosigkeit bezogen auf die eigene Emotions- und Handlungsregulation kann wiederum als Faktor innerhalb eines sich selbst erhaltenden Teufelskreislaufs sein. Methodisch können in dieser Phase psychoedukative Elemente zum Einsatz kommen (z.B. Konfliktstufen, Erregungsniveau, Teufelskreislauf von Aggression) sowie Fertigkeiten der Deeskalation und individuelle Wege der Entspannung.

Bereits in der Phase der Klärung von Zukunftsperspektiven wurden Leistungen und Leistungsbereitschaft für den Bereich *„Ausbildung und Arbeit/Beruf“* thematisiert. Wurden in dieser Zielfindungsphase zunächst grobe Zukunftsorientierungen durch die Jugendlichen aufgezeigt, so soll in einem weiteren Schritt vertiefend auf die Leistungsaspekte und die Leistungsbereitschaft der Jugendlichen eingegangen werden. Bei Jugendlichen mit Störungen des Sozialverhaltens scheint es zudem sinnvoll, konkrete Berufsbilder und deren Profile verbunden mit ihren Voraussetzungen und Anforderungen darzustellen, da häufig falsche oder undifferenzierte Vorstellungen bei unvorbereiteter Konfrontation schnell zu Demotivation oder Selbstaufgabe führen können. Ferner lässt sich an konkreten Berufen und Ausbildungsgängen sehr gut aufzeigen, dass der Begriff Leistung nicht nur auf Schulnoten beschränkt ist, sondern beispielsweise Sorgfalt, Verlässlichkeit und Teamfähigkeit ebenso impliziert.

Diese Phase berührt demnach mehrere Selbstkonzeptdimensionen und verschränkt intra- und interpersonelle Ebene. Daher können je nach Indikation und Ziel der Selbstkonzeptarbeit weitere Themen wie beispielsweise Verhalten und Kommunikation in sozialen Gruppen, Strukturierung des Alltags, Leistungsanspruch der eigenen Familie etc. gruppen- oder personenspezifisch aufgegriffen werden. Ebenfalls kann es nötig werden, komorbide Störungen bei der Selbstkonzeptarbeit zu berücksichtigen. Daher muss vor Beginn der Selbstkonzeptarbeit eine professionelle und umfassende Diagnostik inklusive Differenzialdiagnostik durchgeführt werden.

7 Ausblick

Das Selbstkonzept bzw. das Selbstbild gilt innerhalb des multidimensionalen Bedingungsmodells für Störungen des Sozialverhaltens als ein möglicher Faktor.[35] Sowohl allgemein für psychische Störungen als auch für mehrere spezifische Störungen sind Selbstkonzeptunterschiede gut belegt.[36] Auch für delinquentes und dissoziales Verhalten konnten Unterschiede festgestellt werden,[37] jedoch fehlen systematische Untersuchungen, die sich mit dem Einfluss des Selbstkonzeptes auf Störungen des Sozialverhaltens näher befassen. Die vorliegende Studie wies in mehreren Selbstkonzeptdimensionen signifikante Unterschiede zwischen Jugendlichen mit bzw. ohne Störungen des Sozialverhaltens nach. Ebenfalls konnten geschlechts- und altersspezifische Einflüsse auf das Selbstkonzept nachgewiesen werden. Unter Berücksichtigung des Ansatzes der Selbstmanagementtherapie mit Kindern und Jugendlichen[38] und der vorliegenden Ergebnisse wurden mögliche Ansätze der Selbstkonzeptarbeit vorgestellt. Für die Forschung und für die praktische Arbeit mit Jugendlichen mit Störungen des Sozialverhaltens in Jugendarbeit, Jugend(gerichts-)hilfe und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ist jedoch ein weiteres Verständnis der Einflussfaktoren des Selbstkonzepts auf Verhaltensstörungen als auch alters-, geschlechts- und störungsspezifischer Selbstkonzeptunterschiede wünschenswert.

LITERATURVERZEICHNIS

Arbeitsgruppe Deutsche Child Behavior Checklist (1998). *Fragebogen für Jugendliche*. (deutsche Bearbeitung der Youth Self-Report Form der Child Behavior Checklist [YSR]): *Einführung und Anleitung zur Handauswertung* (2. Aufl. mit deutschen Normen). Köln: Arbeitsgruppe Kinder-, Jugend- und Familiendiagnostik (KJFD) [bearbeitet von M. Döpfner, J. Plück, S. Bölte, P. Melchers & K. Heim].

Bachman, J.-G. (1984). Die Bedeutung des Bildungsniveaus für Selbstwertgefühl, berufsbezogene Einstellung, Delinquenz und Drogenkonsum von Jugendlichen. In E. Olbrich & E. Todt (Hrsg.), *Probleme des Jugendalters: neuere Sichtweisen* (S. 131-157). Berlin: Springer.

Baldering, D. (1993). *Selbstkonzepte von Kindern im Grundschulalter. Ein Vergleich zwischen psychisch auffälligen Kindern und Kindern der Normalpopulation*. Frankfurt a.M.: Lang.

Baumeister, R.F., Smart, L. & Boden, J.M. (1996). Relation of threatened egotism to violence and aggression: The dark side of high self-esteem. *Psychological Review, 103* (1), 5-33.

35 Cukrowicz et al., 2006; Lösel & Bender, 2005.
36 Seiffge-Krenke, 1996; Jacobi et al., 2003.
37 Marx, 2001; Roth & Seiffge-Krenke, 2005.
38 Borg-Lauffs & Hungerige, 2005.

Baving, L. (2006). *Störungen des Sozialverhaltens.* Heidelberg: Springer.

Boehnke, K. (1988). *Prosoziale Motivation, Selbstkonzept und politische Orientierung: Entwicklungsbedingungen und Veränderungen im Jugendalter.* Frankfurt am Main: Lang.

Boers, K. & Reinecke, J. (Hrsg.) (2007). *Delinquenz im Jugendalter: Erkenntnisse einer Münsteraner Längsschnittstudie.* Münster: W*axmann.*

Borg-Laufs, M. & Hungerige, H. (2005). *Selbstmanagementtherapie mit Kindern: Ein Praxishandbuch.* Stuttgart: Pfeiffer bei Klett-Cotta.

Bracken, B.A. (Hrsg.) (1996). *Handbook of self-concept.* New York: Wiley.

Campbell, J.D. (1990). Self-esteem and clarity of the self-concept. *Journal of Personality and Social Psychology, 59,* 538-549.

Campbell, J.D., Chew, B. & Scratchley, L.S. (1991). Cognitive and emotional reactions to daily events: The effects of self-esteem and self-complexity. *Journal of Personality, 59,* 473-505.

Connor, D.F. (2002). *Aggression, antisocial behavior in children and adolescents.* New York: Guilford Press.

Cooley, C.H. (1902). *Human nature and the social order.* New York: Charles Scribner.

Cukrowicz, K.C., Taylor, J., Schatschneider, C. & Iacono, W.G. (2006). Personality differences in children and adolescents with attention-deficit/hyperactivity disorder, conduct disorder, and controls. *Journal of Child Psychology and Psychiatry, 47* (2), 151-159.

Deitz, G.E. (1969). A comparison of delinquents with nondelinquents on self-concept, self-acceptance, and parental identification. *The Yournal of Genetic Psychology 115,* 285-295.

Deusinger, I.M. (1973). Untersuchungen zum Selbstkonzept von Strafgefangenen. *Psychologische Rundschau, 24,* 100-113.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (Hrsg.) (2003). *Leitlinien zu Diagnostik und Therapie von psychischen Störungen im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter* (2., überarb. Aufl.). Köln: Dt. Ärzte-Verlag.

Dilling, H., Mombour, W. & Schmidt, M.H. (2005). *Internationale Klassifikation psychischer Störungen: ICD-10 Kapitel V (F); klinisch-diagnostische Leitlinien.* Bern: Huber.

Engel, G.L. (1997). From biomedical to biopsychosocial: Being scientific in the human domain. *Psychosomatics, 38* (6), 521-528.

Essau, C.A. & Conradt, J. (2004). *Aggression bei Kindern und Jugendlichen.* München: Reinhardt.

Franke, G.H. (2002). *SCL-90-R. Symptom – Checkliste von L R. Derogatis: Deutsche Version.* Göttingen: Beltz.

Georgi, R. von & Beckmann, D. (2004). *Selbstkonzept-Inventar (SKI).* Bern: Huber.

Hall, P.M. (1966). Identification with the delinquent subculture and level of self-evaluation. *Sociometry, 29,* 146-158.

Harter, S. (1993). Causes and consequences of low self-esteem in children and adolescentes. In R.F. Baumeister (Hrsg.), *Self-esteem. The puzzle of low self-regard* (S. 553-618). New York: Plenum Press.

Harter, S. (1998). The development of self-representations. In W. Damon & N. Eisenberg (Hrsg.), *Handbook of child psychology. Vol. 3. Social, emotional, and personality development* (5 Aufl.; S. 553-617). New York: Wiley.

Herpertz-Dahlmann, B. (2005). Störungen des Sozialverhaltens, Dissozialität und Delinquenz. In H. Remschmidt (Hrsg.), *Kinder- und Jugendpsychiatrie. Eine praktische Einführung* (4 Aufl.; S. 278-284). Stuttgart: Thieme.

Hoza, B., Pelham, W.E. & Dobbs, J. (2002). Do boys with attention-deficit/hyperactivity disorder have positive illusory self-concepts? *Journal of Abnormal Psychology, 111* (2), 268-278.

Ille, R. & Huber, H.P. (2003). Zur Bedeutung von Suizidgedanken in Hinblick auf Aggressionsbereitschft, Selbstwert und Hoffnungslosigkeit bei Depressiven und klinisch unauffälligen Vergleichspersonen. *Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie, 32* (2), 79-84.

Jacobi, C., Paul, T., Zwaan, M. de, Nutzinger, D.O., Rustenbach, S.J. & Dahme, B. (2003). Wie spezifisch sind Beeinträchtigungen des Selbstkonzepts bei Essstörungen? *Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie, 32* (1), 31-40.

James, W. (1893). *Psychology. Briefer course.* New York: Holt.

Kanfer, F.H., Reinecker, H. & Schmelzer, D. (2006). *Selbstmanagement-Therapie: Ein Lehrbuch für die klinische Praxis.* Heidelberg: Springer.

Kreuzer, A. (1993). Jugendkriminalität. In G. Kaiser, H.-J. Kerner, F. Sack & H. Schellhoss (Hrsg.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch* (3 Aufl.; S. 182-191). Heidelberg: Müller.

Krol, N., Morton, J. & Bruyn, E. de. (2004). Theories of conduct disorder: a causal modelling analysis. *Journal of Child Psychology and Psychiatry, 45* (4), 727-742.

Lösel, F. & Bender, D. (2003). Protective factors and resilience. In D.P. Farrington & J. Coid (Hrsg.), E*arly prevention of adult antisocial behaviour* (S. 130-204). Cambridge: Cambridge University Press.

Lösel, F. & Bender, D. (2005). Jugenddelinquenz. In P.F. Schlottke, S. Schneider, R.K. Silbereisen & G.W. Lauth (Hrsg.), *Enzyklopädie der Psychologie - Klinische Psychologie: Bd. 6. Störungen im Kindes- und Jugendalter – Verhaltensauffälligkeiten* (S. 605-653). Göttingen: Hogrefe.

Marx, A. (2001). *Devianz und Selbstentwicklung im Jugendalter.* Münster: Waxmann.

Mead, G.H. (1934). *Mind, self and society.* Chicago: University of Chicago Press.

Niebank, K. & Petermann, F. (2002). Grundlagen und Ergebnisse der Entwicklungspsychopathologie. In F. Petermann (Hrsg.), *Lehrbuch der Klinischen Kinderpsychologie und -psychotherapie* (4 Aufl.; S. 57-94). Göttingen: Hogrefe.

Perrez, M. & Baumann, U. (Hrsg.) (2005). *Lehrbuch Klinische Psychologie – Psychotherapie* (3. Aufl.). Bern: Huber.

Reckless, W.C., Dinitz, S. & Murray, E. (1956). Self-concept as an isulator against deliquency. *American Sociological Review, 21,* 744-746.

Remschmidt, H., Schmidt, M.H. & Poustka, F. (2006). *Multiaxiales Klassifikationsschema für psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters nach ICD-10 der WHO: Mit einem synoptischen Vergleich von ICD-10 und DSM-IV.* (5. Aufl.). Bern: Huber.

Resch, F., Parzer, P., Brunner, R.M., Haffner, J., Koch, E., Oelkers, R., Schuch, B. & Strehlow, U. (1999). *Entwicklungspsychopathologie des Kindes- und Jugendalters: Ein Lehrbuch*. Weinheim: Beltz.

Roth, M. & Seiffge-Krenke, I. (2005). Die Relevanz von familiären Belastungen und aggressivem, antisozialem Verhalten in Kindheit und Jugend für Delinquenz im Erwachsenenalter: Eine Studie an „leichten" und „schweren" Jungs in Haftanstalten. In I. Seiffge-Krenke (Hrsg.), *Aggressionsentwicklung zwischen Normalität und Pathologie* (S. 293-315). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Sass, H., Wittchen, H.-U., Zaudig, M. & Houben, I. (Hrsg.) (2004). *Diagnostisches und statistisches Manual psychischer Störungen (DSM-IV-TR)* (4. Aufl.). Göttingen: Hogrefe.

Scheithauer, H. & Petermann, F. (2002). Aggression. In F. Petermann (Hrsg.), *Lehrbuch der Klinischen Kinderpsychologie und -psychotherapie* (4. Aufl.; S. 187-226). Göttingen: Hogrefe.

Schleider, K., Fischer, P. & Güntert, M. (2006). *Freiburger Fragebogen zum Sozialverhalten (FFSV)*. Freiburg im Breisgau: Pädagogische Hochschule Freiburg.

Seiffge-Krenke, I. (1996). Selbstkonzept und Körperkonzept bei chronisch kranken und gesunden Jugendlichen. *Zeitschrift für Gesundheitspsychologie, 4* (4), 247-269.

Shavelson, R.J., Hübner, J.J. & Stanton, G.C. (1976). Self-concept: Validation construct interpretation. *Review of Educational Research, 46,* 407-441.

Silbereisen, R.K. & Pinquart, M. (2005). Die entwicklungspsychopathologische Perspektive. In P.F. Schlottke, R.K. Silbereisen, S. Schneider & G.W. Lauth (Hrsg.), *Klinische Psychologie: Bd. 5. Störungen im Kindes- und Jugendalter – Grundlagen und Störungen im Entwicklungsverlauf* (S. 4-46). Göttingen: Hogrefe.

Steinhausen, H.-C. (2006). *Psychische Störungen bei Kindern und Jugendlichen: Lehrbuch der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie* (6. Aufl.). München: Urban & Fischer.

Traulsen, M. (1994). Die Entwicklung der Jugendkriminalität. *Kriminalistik, 48,* 101-105.

Trautwein, U., Köller, U. & Baumert, J. (2004). Des einen Freud', der anderen Leid? Der Beitrag schulischen Problemverhaltens zur Selbstkonzeptentwicklung. *Zeitschrift für Pädagogische Psychologie, 18,* 15-29.

Zimbardo, P.G. & Gerrig, R.J. (2006). *Psychologie*. München: Pearson.

Die Intensivtäterdiskussion in Berlin und ihre Auswirkungen auf die Prävention

Jürgen Schendel

Die folgenden Ausführungen zum Thema *„Intensivtäter/innen"* aus der Perspektive der Berliner Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei ergeben sich aus dem Arbeitsfeld der Einrichtung. Die Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei ist ein Projekt der Stiftung SPI (Sozialpädagogisches Institut Berlin), einer gemeinnützigen Stiftung der Arbeiterwohlfahrt, die in verschiedenen Bereichen Sozialer Arbeit, unter anderem der Jugendhilfe, tätig ist. Sie hat den Auftrag, die Kommunikation, die Vernetzung und die Kooperation zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Polizei und der Jugendhilfe bzw. deren Dienststellen herzustellen und auszubauen. Dabei werden immer wieder auch andere wichtige Akteure der Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz einbezogen, vorrangig aus den Bereichen Schule und Justiz. Die Zielsetzung besteht in der kontinuierlichen Verbesserung der Beziehungen zwischen Jugendhilfe und Polizei sowie gegebenenfalls weiteren Akteuren und der Institutionalisierung tragfähiger Kommunikationsstrukturen. Die Clearingstelle ist im Auftrag der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung tätig, tritt als neutraler Vermittler zwischen den Berufsgruppen auf und bietet spezifizierte Dienstleistungen in fünf verschiedenen Angebotsbereichen an.[1]

Der Bezug der Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei zum Thema *„Intensivtäter/innen"* besteht also nicht durch den direkten und alltäglichen Umgang mit dieser Zielgruppe, sondern durch die Erfahrungen in der Arbeit mit den Angehörigen derjenigen Berufsgruppen, die sich aus unterschiedlichen gesetzlichen Aufträgen und Aufgabenstellungen heraus mit *„Intensivtätern/-innen"* befassen. Insofern ist die folgende Darstellung die Sichtweise eines Beobachters der Berliner Entwicklungen zum Umgang mit dem Thema *„Intensivtäter/innen"*, nicht die eines direkt Involvierten.

1 Dazu gehören im Einzelnen die Beratung zu allen Fragen im Spannungsfeld Jugendhilfe-Polizei inklusive der Vermittlung in Konfliktfällen (etwa durch Mediation), die Organisation und Moderation diverser Arbeitsgremien (insbesondere zur Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz), die Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen, die Koordination, fachliche Begleitung und Evaluation von Hospitationsvorhaben sowie die Herausgabe von Informationsmaterialien. Weitere Informationen zum Projekt unter www.stiftung-spi.de/clearingstelle sowie in Fritsch, Schendel & von Walter, 2006, S. 51-56.

I. „Intensivtäter/innen" – Definitionen und Zahlen

Das Thema *„Intensivtäter/innen"* beherrscht in Berlin seit einigen Jahren die öffentliche Diskussion zum Umgang mit Jugenddelinquenz. Nach einigen spektakulären, in der Öffentlichkeit heftig diskutierten Fällen und entsprechendem Druck auf die Politik sind in Berlin wichtige Neuerungen für viele Akteure in den Bereichen Jugendhilfe, Bildung und Jugendstrafrechtspflege eingetreten. Darauf entschloss sich die Justiz im Jahre 2003 zur Gründung einer speziellen Abteilung zur Bearbeitung von Straftaten, die durch straftatverdächtige *„Intensivtäter/innen"* begangen werden (Abt. 47 JS).

Die täterorientierte Sachbearbeitung basiert auf einer von Staatsanwaltschaft und Polizei gemeinsam getragenen Intensivtäterdefinition. In der *„gemeinsamen Richtlinie von Polizei und Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung von Intensivtätern/-innen"* in Berlin heißt es: *„Intensivtäter/innen sind Straftäter/innen, die verdächtig sind,*

a) den Rechtsfrieden besonders störende Straftaten, wie z. B. Raub-, Rohheits- und/oder Eigentumsdelikte in besonderen Fällen, begangen zu haben oder
b) innerhalb eines Jahres in mindestens zehn Fällen Straftaten von einigem Gewicht begangen zu haben und

bei denen die Gefahr einer sich verfestigenden kriminellen Karriere besteht."[2]

Damit war ein Begriff eingeführt, der seither die öffentliche Diskussion zum Thema Delinquenz junger Menschen beherrscht. Zuweilen drängt sich der Eindruck auf, als würde in der medialen Verarbeitung das Thema Jugenddelinquenz mit dem Phänomen Intensivtäterschaft gleichgesetzt.

Zu den aktuellen Zahlen: Bei der Berliner Staatsanwaltschaft waren Ende Juni 2007 482 Personen als Intensivtäter/innen registriert, einschließlich der Erwachsenen.[3]

Allerdings wird der Begriff *„Intensivtäter"* in Polizei und Staatsanwaltschaft unterschiedlich angewendet. Die Staatsanwaltschaft konzentriert sich bei ihrer Registrierung von *„Intensivtätern/-innen"* vor allem auf Raub und Körperverletzung bzw. gefährliche Körperverletzung. Bei der Polizei werden im Sinne der Richtlinie jedoch auch Eigentumsdelikte dazugezählt. Das erklärt die zum Teil unterschiedlichen Zahlen bei Staatsanwaltschaft und Polizei. Diese operiert in der internen Praxis mit dem Begriff *„Intensiv- und Mehrfachtäter"* (IMT). Am 03.09.2007 waren bei der Polizei 728 Personen als IMT registriert.[4]

2 Amtsblatt für Berlin Nr. 19 vom 22.04.2005, S. 1378 ff.
3 Laut einer Information der Senatsverwaltung für Justiz vom 10.09.2007.
4 Laut Information des Berliner Landeskriminalamts (LKA 7-01) vom 05.09.2007.

Die Zahlen von Staatsanwaltschaft und Polizei lassen sich wie folgt aufschlüsseln:

	„Intensivtäter" lt. Staatsanwaltschaft (Stand: 29.06.07)	**„Mehrfach- und Intensivtäter"** lt. Polizei (Stand: 03.09.07)
Erwachsene	137	222
Heranwachsende	201	281
Jugendliche	142	221
Kinder	2	4
Gesamt	482	728

Bei der Berliner Polizei werden Mehrfach- und Intensivtäter/innen zudem von so genannten Kiezorientierten Mehrfachtätern/-innen (KoMT) unterschieden. Letztere begehen minder schwere Straftaten und werden innerhalb ihres Aufenthalts- oder Wohnortbereiches (Kiez) frühzeitig delinquent auffällig. Sie sind innerhalb eines bestimmten eingrenzbaren Bereiches (Abschnitt/Revier) und innerhalb eines zeitlich relativ engen Zeitraumes (ein Jahr) durch die wiederholte Begehung von Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten. Zusätzlich wird ihnen die Prognose gestellt, dass sie auch künftig mit hoher Wahrscheinlichkeit Straftaten begehen werden und daher eine personenbezogene Sondersachbearbeitung für mindestens sechs Monate geboten scheint. Am 03.09.2007 waren 224 Personen als KomT registriert.[5]

Seit Beginn dieses Jahres gibt es zusätzlich die Kategorie der so genannten *„Schwellentäter"*. Das sind solche, die die Schwelle zum *„Intensivtäter"* noch nicht überschritten haben, aber durch fünf bis neun Straftaten mit Gewaltausübung (Körperverletzung, Raub) auffällig wurden. Nach derzeitigem Stand kommen Berlinweit etwa weitere 1.200 Jugendliche als *„Schwellentäter"* in Betracht. Eine genaue, gemeinsame Verfahrensweise bei Polizei und Staatsanwaltschaft zur Bearbeitung so genannter Schwellentäter gibt es bisher jedoch noch nicht.

Entscheidend ist bei all diesen unterschiedlichen Definitionen jedoch, dass eine täterorientierte Sondersachbearbeitung durch eine/n Ermittler/in bzw. eine/n Staatsanwalt/anwältin eingeführt wurde. Das hat es vorher auf Seiten der Justiz nicht gegeben.

Schnell kommt man beim Thema *„Intensiv- und Mehrfachtäter"* in Versuchung, anzunehmen, *„die Jugend"* sei insgesamt straffälliger geworden. Das ist – bezogen auf Berlin – mitnichten der Fall: Laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) für Berlin 2006 geht die Jugenddelinquenz insgesamt seit über 10 Jahren kontinuierlich zurück (abgesehen von einem leichten Anstieg im Jahr 2006).[6] Insgesamt kommt

5 Berliner Landeskriminalamts (LKA 7-01) vom 05.09.2007, S. 78

6 Der Polizeipräsident in Berlin, 2006, S. 81 ff. [http://www.berlin.de/imperia/md/content/polizei/kriminalitaet/pks/pks_berlin_2006.pdf].

die Mehrheit der Jugendlichen ohne sozialarbeiterische, polizeiliche oder justitielle Kontakte durchs Leben. Jugendliche sind kein Sicherheitsrisiko, und sie sollten nicht unter Generalverdacht gestellt werden.

Zugleich ist jedoch festzustellen, dass die Anzahl der angezeigten, von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden ausgeübten Rohheitsdelikte (insbesondere Raub und schwere Körperverletzung) laut PKS in Berlin seit Jahren zunimmt, von 2005 auf 2006 um etwa 11 Prozent.[7] Diese Taten werden in erheblichem Maße von als *„Intensivtätern/-innen"* klassifizierten Personen begangen.[8]

II. Intensivtäter – Soziale Merkmale

Von den 482 bei der Staatsanwaltschaft geführten *„Intensivtätern/-innen"* haben cirka 50% die deutsche Staatsangehörigkeit. Darunter sind sehr viele Menschen nichtdeutscher Herkunft, die oder deren Familien inzwischen die deutsche Staatsbürgerschaft erworben haben. Wichtiger ist deshalb das Merkmal der Herkunft bzw. des Migrationshintergrundes: Zurzeit haben knapp 80% der *„Intensivtäter/innen"* einen Migrationshintergrund. Von diesen wiederum sind etwa 45% arabischer und 34% türkischer Herkunft.[9] Dem sich rasch aufdrängenden Eindruck, bestimmte Jugendliche seien aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrundes gewissermaßen anfälliger für die Begehung massiver Straftaten, ist jedoch haltlos. Vielmehr ist der Blick auf die soziale Lage und die Bedingungen zu richten, unter denen die *„Intensivtäter/innen"* aufgewachsen sind.

Im Auftrag der Landeskommission Berlin gegen Gewalt haben Ohder und Huck die Akten der Staatsanwaltschaft zu 264 als *„Intensivtätern/-innen"* geführten Personen ausgewertet und sind hinsichtlich Entwicklung und sozialer Lage unter anderem zu folgenden Ergebnissen gekommen.[10]

- *Funktionale Defizite in der Familie:* Bei 59% der *„Intensivtäter/innen"* wiesen die Akten auf geringe Kontrolle und Aufsicht über die Kinder: bei 16% auf schwere Vernachlässigung, bei 11% auf widersprüchliches Erziehungsverhalten der Eltern hin. Zugleich wurde insgesamt eine häufige Abwesenheit von Vätern in den Familien festgestellt.
- *Erwerbstätigkeit der Eltern:* Die Erwerbsquote beträgt bei den Vätern ca. 50%, bei den Müttern ca. 25%. Meist handelt es sich um prekäre Arbeitsverhältnisse, bei nur 40 bis 50% der Familien ist die Erwerbstätigkeit die primäre Einkommensquelle.

7 Der Polizeipräsident in Berlin, 2006, S. 81.

8 Hierzu weist die PKS jedoch keine ausgewiesenen Zahlen auf. Insgesamt wurden 2,3% aller Tatverdächtigen als „Intensivtätern/-innen" eingestuft (inklusive der Erwachsenen). Von diesen wurden 2006 deliktübergreifend 23,1% aller Straftaten begangen. Ebd. S. 78.

9 Laut einer Information der Senatsverwaltung für Justiz vom 10.09.2007.

10 Die folgende Auswahl von sozialen Merkmalen bezieht sich auf: Ohder & Huck, 2007, S. 13-23.

- *Schule:* Ca. 70% der *„Intensivtäter/innen"* hatten die Hauptschule besucht, 20% eine Sonderschule. Sehr häufig wurden Probleme mit schulischen Leistungsanforderungen und eine problematisches Sozialverhalten festgestellt. Bei etwa 52% der Probanden wiesen die Akten der Staatsanwaltschaft auf regelmäßige bis wiederholte Schulverweigerung hin.
- *Freizeitverhalten:* In der Regel gab es keine Hinweise auf eine strukturierte Freizeitgestaltung: *„Nicht die organisierte Abfolge spezifischer Aktivitäten konstituiert 'Alltag', sondern der Ablauf ereignisarmer Stunden."*[11]
- *Drogenkonsumverhalten:* Bei 35% der *„Intensivtäter/innen"* lagen der Staatsanwaltschaft Hinweise auf den Konsum illegaler Rauschmittel vor, insbesondere Cannabis. Bei ca. 15% der Probanden wurde erheblicher, überwiegend regelmäßiger Alkoholkonsum festgestellt. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass mehr als die Hälfte der Probanden Muslime waren, so dass deutlich wird, dass massiver Alkoholkonsum – mutmaßlich ganz überwiegend für Nicht-Muslime ein erhebliches Problem darstellen dürfte.

Nach Ohders und Hucks Analyse war ein großer Anteil der *„Intensivtäter/innen"* zum Zeitpunkt der Erhebung (2005) längst aus allen regelmäßigen familiären und schulischen Zusammenhängen ausgestiegen. Die genannten Zahlen und Befunde lassen jedoch nicht den Umkehrschluss zu, dass Jugendliche mit solchen oder ähnlichen sozialen Merkmalen automatisch dauerhaft delinquent werden.

Bei diesen meiner Ansicht nach deutlichen Zahlen muss zudem noch berücksichtigt werden, dass es sich um Daten handelt, die von der Staatsanwaltschaft zu Ermittlungszwecken erhoben oder ihr zugetragen worden sind. Einzelheiten aus Biographien, die ihr nicht bekannt geworden sind, stehen auch nicht in der Akte. Deshalb dürften die wirklichen Ausmaße an problematischen Sozialindikatoren noch viel größer sein.

Die Konsequenzen für die Akteure der Prävention sind offenkundig: Es muss so früh wie möglich auf bekannt werdende Defizite in den Familien, auf Auffälligkeiten in den Einrichtungen der Tagesbetreuung sowie vor allem in der Schule reagiert werden, und zwar im kooperativen Zusammenspiel mit der zuständigen Einrichtung. Notwendig ist die Etablierung eines *„Frühwarnsystems"*, damit junge Menschen frühzeitig unterstützt werden können.

11 Ohder & Huck, 2007, S. 19.

III. Reaktionen der Jugendhilfe

Die Kategorie *„Intensivtäter"* ist für die Jugendhilfe kein Fachbegriff. Für die Jugendhilfe sind *„Intensivtäter/innen"* junge Menschen, die durch ihr massives delinquentes Verhalten intensiv auffällig sind, und zugleich aber weiterhin intensiv hilfebedürftig im Sinne des SGB VIII bleiben.

Die Berliner Jugendhilfe hat auf die Veränderungen bei der Staatsanwaltschaft und der Polizei reagiert. In einem Rundschreiben der damaligen Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport wurden unter anderem folgende *„Aufgaben der Jugendhilfe im Rahmen der Prävention krimineller Karrieren und beim sachgerechten Umgang mit jungen Intensivtätern"* festgelegt.[12]

- Meldungen der Polizei über *„Intensivtäter/innen"* gehen bei der Jugendamtsleitung ein. Darauf wird ein/e fallzuständige Mitarbeiter/in benannt, der/die dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in bei Polizei und Staatsanwaltschaft die Fallübernahme mitteilt.
- Das Jugendamt behält bzw. übernimmt die Verantwortung für den Fall und für die Planung von Hilfe- und Interventionsstrategien.
- Es wird ein anonymisiertes Berichtswesen zum Thema *„Intensivtäter/innen"* bei den bezirklichen Jugendämtern eingeführt, auf dessen Grundlage auf überbezirklicher Ebene zwischen den beteiligten Senatsverwaltungen Strategieentwicklungen vorgenommen werden können.
- Die Jugendämter sollen mit fachlicher und organisatorischer Unterstützung der Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei örtliche Präventionsgremien zur Kinder- und Jugenddelinquenz etablieren, durch die der regelmäßige fachliche Austausch zwischen Jugendhilfe, Schule, Polizei, Justiz und anderen Akteuren über aktuelle Entwicklungen der Delinquenz und der Prävention befördert werden soll.

Weitere Maßnahmen, die inzwischen ergriffen worden sind, bestehen in der verpflichtenden Kooperation zwischen Schule und Jugend, die unter anderem eine Meldepflicht von besonderen Ereignissen wie etwa Schuldistanz, Gewaltvorfälle etc. an die Leitung des Jugendamtes vorsieht, sowie im flächendeckenden Einsatz von Schulsozialarbeitern/-innen an den Berliner Hauptschulen seit 2006.

12 Die folgende Auflistung stellt lediglich eine kleine Auswahl dar, die folgendem, für die Berliner Jugendbehörden maßgeblichen Rundschreiben entnommen ist: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport: Rundschreiben Jug Nr. 3/2004.

IV. „Kultur der Kooperation"

Auf dem letzten Jugendgerichtstag 2004 in Leipzig war das Thema *„Intensivtäter"* ebenfalls schon einmal Gegenstand der Debatte. Der Arbeitskreis 1.1 stellte bei den mit jugendlichen *„Intensivtätern/-innen"* befassten Institutionen mangelnde Kooperation und im pädagogischen Alltag immer wieder eine *„bedrückende Hilflosigkeit"* fest. *„Notwendig wären hingegen (...) veränderte Strategien des institutionellen und pädagogischen Umgangs. Dazu bedarf es in den beteiligten Institutionen und Hilfesystemen (einschließlich der Schule) einer 'Kultur der Kooperation' sowie professionalisierter und spezialisierter Arbeitsformen."*[13] Bezogen auf Berlin kann nach meiner Ansicht festgestellt werden, dass sich seitdem bei aller Unterschiedlichkeit der Aufträge der einzelnen Institutionen und teilweise stark divergierender inhaltlicher Positionen der einzelnen Akteurinnen und Akteure (oftmals auch innerhalb derselben Institution) einiges verändert hat. Die Intensivtäterdiskussion hat verschiedene Bereiche näher als vorher üblich zueinander gebracht. Es sind vor allem strukturelle Regelungen geschaffen worden. Sie beschäftigen sich hauptsächlich mit dem Informationsaustausch zwischen den einzelnen Berufsgruppen. Alle wichtigen Regelungen, die in der letzten Zeit umgesetzt worden sind – etwa die Täterorientierte Ermittlungsarbeit (TOE) bei der Polizei, die Einführung der Abt. 47 JS und die Benennung fallzuständiger, verbindlicher Sachbearbeiter/innen im Jugendamt – haben für mehr Transparenz zwischen den genannten Berufsgruppen gesorgt.

Die unterschiedlichen Bereiche Schule, Jugendhilfe, Justiz und Polizei haben unterschiedliche gewachsene Systeme, die räumlich, datenerfassungsmäßig und strukturell durch Berufsfremde von außen schwer zu durchblicken sind und vielfach nicht zueinander passen. Ein interessanter Nebenaspekt: Durch die Gründung der Abt. 47 JS ist in diesem speziellen Bereich die personenzuständige, das heißt deliktübergreifende täterorientierte statt der buchstabenorientierten Sachbearbeitung eingeführt worden. Das ist ein Phänomen, das mit Einführung des so genannten *„Schwellentäters"* womöglich noch ausgeweitet werden soll. Sollte dieses Prinzip doch eines Tages allgemein in der Jugendstaatsanwaltschaft umgesetzt werden, wäre das vorteilhaft für die Kooperation mit den anderen Berufsgruppen. Es ließe sich dann möglicherweise auch sozialraumbezogen besser kooperieren.

Für die Jugendhilfe bleibt trotz der genannten Verbesserungen ein grundsätzliches Problem bei der Intensivtäterdiskussion bestehen. Es ist die Gefahr, sich einseitig an der durch die Staatsanwaltschaft gesetzten Definition zu orientieren und mit Blick auf effektive Verfahrenserledigung solchen Jugendlichen und Heranwachsenden Hilfen zu versagen, die ihnen unter *„normalen"* Umständen möglicherweise zuteil geworden wären.

---

13 DVJJ, 2004, S. 9.

V. In Berlin diskutierte Empfehlungen

Trotz der genannten Fortschritte gibt es in der Kooperation zwischen den verschiedenen beteiligten Institutionen noch eine ganze Reihe von Verbesserungsmöglichkeiten. Folgende der zurzeit in Berlin diskutierten Vorschläge entstammen überwiegend den Schlussfolgerungen, die in der Berliner Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Kinder- und Jugenddelinquenz entwickelt wurden und im Frühjahr dieses Jahres verabschiedet worden sind.[14] Sie entstammen vor allem aus der Jugendhilfe und der Justiz:

- Weiterverfolgung des Vorschlags, *„Frühwarnsysteme"* zu entwickeln, bei denen das zuständige Jugendamt durch Schulen und andere, in den Einzelfall involvierte Institutionen frühzeitig, also nach Erkennen erster problematisch erscheinender Auffälligkeiten in Kindertagesstätten, Schulen etc. informiert werden. Dabei sollten auch die kinder- und jugendpsychiatrischen Dienste und gegebenenfalls die Familiengerichte rechtzeitig einbezogen werden.
- Verstärkte Wahrnehmung der oben erwähnten Meldepflicht von Schulen an das Jugendamt über besondere Vorkommnisse, insbesondere über in den Schulen auffällig gewordene Mehrfachtäter/innen. Wünschenswert ist aus Sicht der Jugendhilfe dabei eine verbindliche Teilnahme von Vertretern/-innen der Schule an Hilfekonferenzen.
- Besserer Informationsfluss an die Jugendhilfe in Bezug auf zu Haftstrafen Verurteilten (Informationen aus dem Strafvollzug über den Strafverlauf, Bewährungserfolge etc.).
- Stärkere Einbeziehung von Migrantenorganisationen und -verbänden in die frühkindliche Bildung in Familie, Kindertageseinrichtungen und Grundschulen.
- Verstärkte Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule in allen Schulformen, z.B. in Form von Schulsozialarbeit, Schulstationen etc.
- Bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung von *„Hilfen zur Erziehung"*, da damit Kinder, Jugendliche und ihre Familien noch zu einem Zeitpunkt erreicht werden können, zu dem Fehlentwicklungen vermieden werden können.
- Ausdehnung der positiven Erfahrungen mit der Zuständigkeitsregelung der Abt. 47 auf die gesamte Jugendstaatsanwaltschaft (Regionalisierung).
- Verkürzung der Verfahrensdauer gegen so genannte Intensivtäter/innen nach dem Grundsatz, dass die Sanktion möglichst schnell der Tat folgen sollte – auch wenn der Ermittlungsaufwand bei dieser Personengruppe erheblich höher ist.

---

14 Bericht der LAG Kinder- und Jugenddelinquenz an den LJHA, 2007.

- Verhinderung von Intensivtäterkarrieren durch frühestmögliche Intervention der Jugendhilfe. Bei Strafunmündigen sollte die Staatsanwaltschaft in bestimmten Fällen nach der Einstellung das Jugendamt informieren.
- Harmonisierung der Intensivtäterlisten von Polizei und Staatsanwaltschaft.
- Verbesserung der Kommunikation zwischen Justiz und Jugendgerichtshilfe bei Unterbringungs- und Haftentscheidungen, damit die JGH ihrer Aufgabe (Entscheidungshilfe für Haft oder Haftvermeidung für den Haftrichter) besser nachkommen kann.

Soweit einige Vorschläge, die aus der Diskussion über die Verhinderung von Intensivtäterkarrieren in Berlin entstanden sind. Vielleicht gibt die eine oder andere Empfehlung dem Arbeitskreis Anlass, sie auch Berlin übergreifend zu diskutieren.

LITERATURVERZEICHNIS

Der Polizeipräsident in Berlin (Hrsg.) (2006). *Polizeiliche Kriminalstatistik*. Berlin.

DVJJ (Hrsg.) (2004). *Verantwortung für Jugend. Resolution – Ergebnisse des Jugendgerichtstages – Thesen der Arbeitskreise*. (Ergebnisse des 26. Deutschen Jugendgerichtstages Leipzig 25. bis 28. September 2004). (Sonderdruck). Hannover: DVJJ.

LAG Kinder- u. Jugenddelinquenz an den LJHA (2007). *Bericht*. (Unveröffentlichtes Manuskript). Berlin.

Fritsch, K., Schendel, J. & von Walter, A. (2006). Kooperation in der Prävention von Jugenddelinquenz. Veränderungen und Erfordernisse in Berlin aus Sicht der Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 17* (1), 51-56.

Ohder, C. & Huck, L. (2007). „Intensivtäter" in Berlin – Hintergründe und Folgen vielfacher strafrechtlicher Auffälligkeit – Teil 1: Eine Auswertung von Akten der Abteilung 47 der Berliner Staatsanwaltschaft. In Landeskommission Berlin gegen Gewalt (Hrsg.), *Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 26* (S. 13-23). Berlin.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport (2004). *Rundschreiben Jug Nr. 3/2004: Aufgaben der Jugendhilfe im Rahmen der Prävention krimineller Karrieren und beim sachgerechten Umgang mit jungen Intensivtätern*. Berlin.

Jugendliche „Mehrfach- und Intensivtäter“

Probleme und Chancen institutionenübergreifender, fallbezogener Kooperation[1]

Bernd Holthusen

1 Einleitung

Auf dem letzten Jugendgerichtstag 2004 in Leipzig wurde in Bezug auf jugendliche Mehrfach- und Intensivtäter eine *„Kultur der Kooperation“*[2] zwischen den beteiligten Institutionen und Hilfesystemen gefordert und die Kooperation *„als zentrales Element aller gelingender Maßnahmen“* herausgestellt.[3] Wie sieht aber die Praxis der Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Polizei sowie Jugend- und Familiengerichten konkret gerade in den sehr schwierigen Fällen von vielfach auffälligen Kindern und Jugendlichen aus? Wo liegen die Probleme der Kooperation und was kann aus ihnen gelernt werden? Welche Weiterentwicklungen sind chancenreich? Diesen Fragen ist die wissenschaftliche Begleitung eines Modellprojekts in Schleswig-Holstein nachgegangen, dessen em-

1 Manuskript des gleichnamigen Vortrags auf dem 27. Deutschen Jugendgerichtstag im September 2007 in Freiburg. Dieser Beitrag basiert – ebenso wie weitere Vorträge – auf dem Abschlussbericht des Schleswig-Holsteiner Modellprojektes Kooperation im Fall von jugendlichen *„Mehrfach- und Intensivtätern“*. Der Bericht kann bei der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention am Deutschen Jugendinstitut bestellt werden: [jugendkriminalitaet@dji.de]. Als download ist der Bericht unter [www.dji.de/jugendkriminalitaet] oder direkt: [http://cgi.dji.de/bibs/170_4142.pdf] zu finden.

2 Siehe These 4 des AK 1.1 auf dem 26. JGT *„Grenzen der Erziehung – Intensivtäter außen vor“* [www.dvjj.de/artikel.php?artikel=354] (Zugriff 23.11.2007).

3 Die Thesen 7 und 8 des Forum 1 *„Was können wir – Handlungsfelder, Perspektiven und Qualitätssicherung“* lauten: *„7 . Als zentrales Element aller gelingenden Maßnahmen erweist sich die Kooperation aller professionellen Beteiligten. Sie muss vor allem losgelöst vom Einzelfall in regionalen Netzwerken stattfinden, um in konkreten Situationen effektiv zu werden. Eine Spezialisierung der Akteure erleichtert die Kooperation und steht nicht im Konflikt mit sinnvoller Regionalisierung. Die Organisationsstrukturen der beteiligten Professionen sollten hierbei aufeinander abgestimmt sein und regionale Bedingungen und Traditionen berücksichtigen. 8. Die wichtigste Kooperationschance im Jugendstrafverfahren liegt in der in JGG und SGB VIII angelegten Verzahnung von Jugendhilfe und Justiz. Wie die Praxis zeigt, sind die Verbindung von justitiellem Zwang und den Prinzipien der Sozialpädagogik, insbesondere der Freiwilligkeit keine grundsätzlichen Widersprüche. Gleichwohl ist daran festzuhalten, dass Jugendhilfe für justitielle und gesellschaftliche Sicherungsbedürfnisse in aller Regel nicht der richtige Ansprechpartner ist. Dennoch darf sich die Jugendhilfe Sicherheitsfragen nicht verschließen, sondern muss sich diesen in Kooperation mit Justiz und Polizei widmen“* (vgl. www.dvjj.de/artikel.php?artikel=314 [Zugriff 23.11.2007]).

pirische Ergebnisse hier vorgestellt werden. Denn nach wie vor sind Mehrfach- und Intensivtäter zwar ein *„populäres"* Thema, das empirische Wissen ist aber immer noch dürftig. Ausnahmen bilden Intensivtäteruntersuchungen wie in Berlin[4] oder in NRW. Dort hat das LKA jüngst die Evaluation von vier polizeilichen Intensivtäterprojekten ausgeschrieben.

Auch der diesjährige Präventionstag griff die Thematik auf. In der Wiesbadener Erklärung heißt es:

„Bei den intensiv und dauerhaft auffälligen Jugendlichen (so genannte Mehrfach- und Intensivtäter) häufen sich Risikofaktoren. Schutzfaktoren fehlen bei vielen von ihnen dagegen entweder gänzlich oder stehen nicht zeitgerecht zur Verfügung.

Kriminalstatistische Daten, Befunde von Jugendstudien und Erfahrungen der Praxis zeigen, dass zu dieser Risikogruppe der jungen Mehrfach- und Intensivtäter vor allem männliche Jugendliche gehören, häufig solche mit einem Migrationshintergrund.

In solchen erheblicheren Fällen von Auffälligkeit ist es besonders wichtig, den Jugendlichen deutliche Grenzen aufzuzeigen. Dazu gehört auch eine rasche, also möglichst tatnahe Reaktion. Um erforderlichenfalls erheblich eingreifende oder länger dauernde Maßnahmen möglichst gut auf den einzelnen jungen Menschen ausrichten und wirksam ausgestalten zu können, empfehlen sich fachübergreifende Vorgehensweisen, beispielsweise Fallkonferenzen im Rahmen der ressortübergreifenden Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht."[5]

Ich werde den Fokus weniger auf die Kinder und Jugendlichen als vielmehr auf das Handeln der Institutionen richten, insbesondere auf die Kooperation zwischen den Institutionen.

Die empirische Untersuchung, über die ich Ihnen berichten will und die dem Modellprojekt zu Grunde liegt, ist retrospektiv angelegt, dass heißt, die Vorgeschichte von sehr schwierigen Fällen wird untersucht. Aus den so sichtbar gewordenen Problemen werden dann Möglichkeiten für die Prävention abgeleitet und Herausforderungen für die Zukunft benannt.

Kooperation gilt – fachlich weitgehend unbestritten – als ein unverzichtbares Prinzip in der Kriminalitätsprävention. Zweifelsfrei ist auch, dass wir es mit einer Vielzahl von Akteuren mit höchst unterschiedlichen Hintergründen zu tun haben. Diese kooperieren vielfältig meist in Gremien, wie in kriminalpräventiven Räten oder runden Tischen. Eine besondere Form der Kooperation ist die institutionenübergreifende Kooperation in konkreten Fällen. Genau dieses anspruchsvolle Konzept *„Fallbezogene Kooperation"* ist Gegenstand des folgenden Beitrags. Zunächst werde ich in einem kürzeren Teil eher allgemein die Probleme und die Rahmen-

4 Siehe Ohder & Huck, 2006, und Ohder, 2007.

5 Siehe Wiesbadener Erklärung S. 4 f. [http://www.praeventionstag.de/Dokumentation.cms/223] (Zugriff 23.11.2007).

bedingungen von Kooperation in Bezug auf Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz darlegen, denn dies bildet den unverzichtbaren Hintergrund, sowohl wenn Probleme der Kooperation verstanden werden sollen, als auch wenn institutionenübergreifend erfolgreich kooperiert werden soll. Darauf folgend werde ich ausführlich auf die konkrete fallbezogene Kooperation eingehen. Grundlage dafür wird das schleswig-holsteinische Modellprojekt *„Kooperation im Fall von jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern"* sein. Dieses Modellprojekt eignet sich aus zwei Gründen in besonderem Maße, um auf dieser Tagung ausführlich vorgestellt zu werden: Erstens ist im Rahmen des Projektes retrospektiv die konkrete Zusammenarbeit untersucht worden, sodass konkret auf empirische Ergebnisse zurückgegriffen werden kann. Zweitens ist die außerordentlich schwierige Zielgruppe der *„Mehrfach- und Intensivtäter"* eine anspruchsvolle Herausforderung für die Kooperation (keine *„Schönwetterkooperation"*), sodass hier einerseits die Probleme und Schwierigkeiten besonders deutlich erkennbar werden, andererseits aber genau aus diesen Problemen und Fehlern gelernt werden kann. Dahinter steht die Annahme, dass Kooperation, die in schwierigen Konstellationen funktioniert, auch so belastbar ist, dass sie im Alltag in einfacheren Konstellationen erst recht tragfähig ist.

Auch wenn die Bedingungen in den jeweiligen Institutionen für Kooperation je nach kommunalen Begebenheiten unterschiedlich sind, so sind die grundsätzlichen Probleme und der strukturelle Rahmen doch ähnlich gelagert. Freilich können die konkreten fallbezogenen Verfahren zur Lösung der Probleme nur von den Beteiligten vor Ort gemeinsam erarbeitet werden.

2 Kooperationsprobleme in der Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention und deren Hintergründe

Auch wenn, wie bereits angeführt, Kooperation ein seit Jahren anerkanntes und in Gremien umgesetztes Prinzip in der Prävention ist, so sind auch heute noch einige Problembereiche zu benennen: Obwohl sich das Verhältnis zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Polizei in den letzten 15 Jahren grundlegend verbessert hat, ist Kooperation hier nach wie vor oft schwierig. Ein anderes Beispiel ist die Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit den Familiengerichten, die in der Regel nur in Sorgerechtsfällen stattfindet. Weite Teile des Handlungsspektrums der Familiengerichte (§ 1666 BGB) bleiben damit ungenutzt. Die Kinder- und Jugendpsychiatrie, die über geschlossene Plätze verfügt, sieht sich zum Teil als Abschiebebahnhof für die Fälle, in denen die Jugendhilfe nicht weiter weiß. Statt Kooperationen zwischen Jugendhilfe und Psychiatrie zu etablieren, werden sich vielmehr gegenseitig die Kinder zugeschoben. Die Einbeziehung der Schule in Kooperationen findet – wenn überhaupt – eher *„bilateral"* statt: *„Schule und Polizei"* oder *„Schule und Jugendhilfe"*. Und: Je schwieriger die Fälle sind, desto seltener ist zu erkennen, dass die Arbeitsverwaltung einbezogen wird.

Insgesamt gilt, dass je schwieriger die Fälle sind, desto schwieriger und komplexer wird auch die Kooperation. Selten wird darüber hinaus die innerinstitutionelle Kooperation systematisch in den Blick genommen.

Probleme der Kooperation haben ihre Ursache nicht etwa in der mangelnden Kooperationsbereitschaft der Akteure – mittlerweile ist in nahezu allen Bereichen der verschiedenen Fachpraxen eine ausgeprägte Kooperationsbereitschaft zu sehen; manchmal sind aber die Erwartungen zu hoch und Enttäuschungen sind vorprogrammiert.

Die interinstitutionelle Kooperation ist ein anspruchsvolles Konzept, bei dem die Akteure der verschiedenen Institutionen vieles auch über die anderen Institutionen und deren Aufgaben und Strukturen wissen müssen, damit Kooperation erfolgreich sein kann. An dieser Stelle sollen noch einmal in aller Kürze die zentralen Punkte in Erinnerung gerufen werden.

Während Ziele und Aufgaben für Polizei und Justiz neben der Verhinderung von Straftaten auch deren Aufklärung sowie die Strafverfolgung sind, stehen im Mittelpunkt der Kinder- und Jugendhilfe der erzieherische Bedarf und das Wohl des Kindes bzw. des Jugendlichen. Die Schule hat zwar auch einen Erziehungsauftrag, dennoch ist für sie die Vermittlung von Bildung zentral. Die Kinder- und Jugendpsychiatrie ist an der seelischen Gesundheit der Kinder und Jugendlichen orientiert. Die Polizei hat dem Legalitätsprinzip zu folgen, während die Kinder- und Jugendhilfe dem Kindeswohl und dem Sozialdatenschutz verpflichtet ist. Auch weitere strukturelle Unterschiede, denen die Akteure in der Regel unterworfen sind und die die Chancen und Grenzen von Kooperation entscheidend bestimmen, müssen berücksichtigt werden. So sind z.B. Polizei und Justiz auf Bundes- und/oder Länderebene zentral strukturierte Organisationen, Schule untersteht der Kultushoheit der Länder, die Kinder- und Jugendhilfe ist dagegen dezentral und kommunal organisiert. Polizei und Justiz erfüllen ihre staatlich definierten Aufträge in der Regel selbst, während in der Kinder- und Jugendhilfe das Subsidiaritätsprinzip gilt und staatliche Leistungserbringung gegenüber den Angeboten freier Träger nachrangig ist. Polizei und Justiz können ihre Maßnahmen mit Zwang durchsetzen, die Kinder- und Jugendhilfe setzt bei der Inanspruchnahme von Angeboten und Maßnahmen grundsätzlich auf Freiwilligkeit, für die Schule besteht Schulpflicht.

Diese verschiedenen Aufgaben und Rahmenbedingungen gilt es in der Kooperationspraxis nicht nur gegenseitig zu kennen, sondern auch zu respektieren. Ist dies nicht der Fall, so sind Probleme unvermeidlich.

3 Das Modellprojekt Kooperation im Fall von jugendlichen „Mehrfach- und Intensivtätern“

Das Modellprojekt verfolgte als fachliche Perspektive zur Bearbeitung des Problems *„Mehrfach- und Intensivtäter“* die bessere Nutzung und Abstimmung der vorhandenen Möglichkeiten statt der Schaffung gänzlich neuer Angebote. Das Konzept für das Modellprojekt, das eine Laufzeit von September 2001 bis Dezember 2004 hatte,

wurde gemeinsam entwickelt vom Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein, dem Schleswig-Holsteiner Landkreistag, dem Städteverband Schleswig-Holstein, den Jugendämtern der Hansestadt Lübeck und des Landkreises Dithmarschen (die sich dankenswerterweise für das Projekt als Modellstandorte zur Verfügung gestellt haben) und dem Deutschen Jugendinstitut, das die wissenschaftliche Begleitung durchführte.

Nicht nur, dass bereits bei der Konzeptentwicklung kommunale Ebene und Landesebene gemeinsam mitgewirkt haben, und dass zum damaligen Zeitpunkt das Ministerium sowohl das Justiz- als auch das Jugendressort unter einem Dach beherbergt hat,[6] ist eine Besonderheit des Modellprogramms, sondern auch, dass das Modellprojekt seinen Hauptfokus auf das Handeln der Institutionen und nicht auf die Kinder und Jugendlichen, die als Intensivtäter definiert werden, gesetzt hat. Neben den *„klassischen"* Kooperationspartnern Kinder- und Jugendhilfe, Polizei und Jugendgerichte wurden im Modellprojekt noch weitere Institutionen mit einbezogen wie die Kinder- und Jugendpsychiatrie, die Familiengerichte oder die Arbeitsverwaltung.

Zielgruppe ist die quantitativ sehr kleine Gruppe von Kindern und Jugendlichen mit erheblichen psychosozialen Belastungen, die unter anderem durch wiederholte, zum Teil schwere Straftaten aufgefallen sind. Diese Kinder und Jugendlichen stammen meist aus äußerst desolaten Familien, verweigern die Schule, haben nicht selten eine lange Problemkarriere hinter sich und erweisen sich immer wieder als schwer zugänglich für pädagogische und therapeutische Angebote. Die beteiligten Institutionen – Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, Justiz, Schule, Kinder- und Jugendpsychiatrie – zeigen sich in den meisten Fällen überfordert und ratlos.

Das Projekt wurde in zwei Schritten umgesetzt: In der ersten Phase wurde eine fallbezogene Schwachstellenanalyse der institutionellen lokalen Zusammenarbeit erarbeitet. In der zweiten Phase wurden auf lokaler Ebene auf Basis der Analyse – mit Unterstützung der Landesebene in Schleswig-Holstein – Wege gesucht, wie durch konkrete Absprachen und die Entwicklung geeigneter Verfahren die sichtbar gewordenen Probleme vermieden werden können.

Die Schnittstellenanalyse: Vorgehensweise und Datenbasis

Die Untersuchung hat die Kooperation der Institutionen zum Gegenstand und versucht nicht, die Biografien der Kinder und Jugendlichen zu rekonstruieren. Damit wird im Gegensatz zu zahlreichen anderen Untersuchungen im Bereich Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität insbesondere der institutionelle Anteil an den Karrieren in den Blick genommen.

6 Außerdem übernimmt als schleswig-holsteinische Besonderheit das Jugendministerium auch die Funktionen des Landesjugendamtes.

Für die Schnittstellenanalyse wurden in einem Landkreis und einer Großstadt gezielt die Fälle ausgewählt, die als schwierigste mit besonders problematischen Konstellationen die beteiligten Institutionen an ihre Grenzen gebracht haben. In dem Sample mit insgesamt sieben Fällen sind zwei Mädchen vertreten, die Altersspanne reicht vom Geburtsjahrgang 1980 bis 1987. Die Familienkonstellationen, in denen die Jugendlichen aufgewachsen sind, sind unterschiedlich und teilweise wechselnd. In zwei Fällen besteht ein familiärer Migrationshintergrund. Die vorgeworfenen Delikte reichen von Ladendiebstahl, Leistungserschleichung, Fahren ohne Fahrerlaubnis und Beleidigung über Sachbeschädigung und schweren Einbruchdiebstahl bis zur gefährlichen Körperverletzung und diversen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Häufig sind die Jugendlichen bzw. deren Familien langjährig der Jugendhilfe bekannt und insgesamt wurde nahezu das gesamte Spektrum der ambulanten und stationären Hilfeangebote angewandt. Erste Auffälligkeiten zeigen sich in der Regel in der Schule und gehen bis zur Verweigerung des Schulbesuchs. Neben ambulanten Maßnahmen finden sich auch Arreststrafen und Jugendstrafen (mit und ohne Bewährung). Ebenfalls finden sich ambulante und stationäre Aufenthalte in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. In einigen Fällen ist mit der Arbeitsverwaltung kooperiert worden.

Die Basis der Schnittstellenanalyse bilden alle Akten der sieben Fälle aus allen beteiligten Institutionen.[7] Der Zugang zu den Aktenbeständen erwies sich als sehr schwierig und aufwendig. Am Umfang der Akten kann bereits gesehen werden, wie intensiv diese Fälle die Institutionen beschäftigt haben: So umfasst in einem Fall die Akte des Jugendamtes/der Jugendgerichtshilfe allein über 1.400 Blatt. Die Bände der staatsanwaltlichen Verfahrensakten zu diesem Fall füllen einen gesamten Waschkorb.

7 Akten sind eine besondere Datenquelle: Institutionen produzieren Akten, weil sie diese für ihr Handeln bzw. für die Legitimation ihres Handelns benötigen. Akten sind in mehrfacher Hinsicht selektiv: Es finden sich nur die Informationen, die für die Institution relevant und der Institution zugänglich waren und die, die nicht gelöscht wurden oder auf sonstige Art und Weise verschwunden sind. Jede Institution hat ihre eigenen Routinen und Regeln zur Produktion von Akten. Akten bieten nicht nur Informationen über einen Fall oder Vorgang, sondern immer auch Informationen über den Erstellenden bzw. über die Verfahren und Regeln der Institution zur Erstellung der Akten. Entsprechend können Akten nur vor dem Hintergrund der Perspektive der jeweiligen Institution verstanden werden.

4 Ergebnisse der Schnittstellenanalyse: Probleme der fallbezogenen Kooperation

Bevor ich im Folgenden die Ergebnisse der Schnittstellenanalyse anhand einzelner Bereiche vorstellen möchte, müssen zwei Vorbemerkungen gemacht werden: Erstens handelt es sich zwar um schleswig-holsteinische Fälle, ähnlich gelagerte Fälle finden sich aber überall in der Bundesrepublik. Schleswig-Holstein ist keinesfalls in Hinblick auf die Thematik ein besonders *„problematisches"* Land, es hat sich nur offen diesen schwierigen Fragen gestellt. Deshalb möchte ich mich an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich bei allen Beteiligten in Schleswig-Holstein für ihre große Offenheit und gute Kooperation ganz herzlich bedanken. Zweitens birgt die retrospektive Anlage der Studie immer das Risiko unzulässiger Rückschlüsse auf vermeintlich zwangläufige Faktoren; es ist also Vorsicht bei der Interpretation angebracht.

Schule: Erste Auffälligkeiten und späte Kooperation

Wo Schulakten zur Verfügung stehen, zeigt sich, dass die Jugendlichen in der Schule bereits sehr früh (in der Primarstufe) auffällig wurden, die Schule aber erst relativ spät nach Hilfe durch Kooperation mit anderen Institutionen zu suchen scheint, und zwar dann, wenn der Problemdruck in der Schule sehr hoch wird. Gleichzeitig ist dann das Risiko, dass der Jugendliche von der Schule verwiesen wird, hoch. Die Schulkarrieren verlaufen von Schulschwänzen über Schulverweigerung bis zur Befreiung von der Schulpflicht und sind gekennzeichnet durch Brüche und Abbrüche. Es zeigt sich, dass für die Schule die Zuständigkeiten im Jugendamt unklar sind.

Hauptschnittstelle Jugendamt

Dreh- und Angelpunkte der Kooperation sind die Jugendämter. In den Akten wird sichtbar, dass die Strukturen und Zuständigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe für andere Institutionen oft schwer durchschaubar sind. Im Krisenfall kommt hinzu, dass die Mitarbeiter/innen auch nicht jederzeit erreichbar sind.

Auch innerhalb der Jugendhilfe ist das Jugendamt die zentrale Stelle für die Zusammenarbeit. Bei den untersuchten Fällen stellte sich mehrfach das Problem, dass für die Jugendlichen mit langer *„Karriere"* nur mit großem Aufwand eine stationäre Einrichtung gefunden werden konnte, die bereit war, den Jugendlichen aufzunehmen. Die Frage, welche Einrichtung für den speziellen Fall fachlich am besten geeignet ist, tritt dann in diesen Fällen in den Hintergrund. Als vorübergehende (Not-) Lösung muss dann auf den Kinder- und Jugendnotdienst als stationäre Krisenein richtung der Jugendhilfe zurückgegriffen werden.

Die hohe Zahl der gleichzeitig an einem Fall beteiligten Personen in den Bereichen Hilfe und Strafverfolgung stellt hohe Anforderungen an die Koordination. Helferkonferenzen brauchen einen längeren Vorlauf, der zeitnahe Entscheidungen

behindert. Manchmal scheinen die Konferenzen eher reaktiv auf ein Problem ausgerichtet als aktiv auf die Zukunft. Ein gemeinsamer Plan und eine einheitliche Handlungsstrategie gegenüber dem Jugendlichen ist nicht immer erkennbar.

Aus den Akten wird nicht nur deutlich, dass es schwierig ist, eine stationäre Einrichtung zu finden, sondern auch, wenn der oder die Jugendliche untergebracht ist, ihn bzw. sie dort zu halten. So sind Entweichungen immer wieder an der Tagesordnung. Dies gilt ebenso für die geschlossene Unterbringung. Auch hier kam es zu Entweichungen und Straftaten während der Unterbringung. Gleiches gilt für die Kinder- und Jugendpsychiatrie. Auch sind in den Akten Fälle verzeichnet, in denen sich Jugendliche in den Einrichtungen kennen gelernt haben und anschließend gemeinsam Straftaten begangen haben.

Kinder- und Jugendpsychiatrie

Ambulante und stationäre Aufenthalte in der Kinder- und Jugendpsychiatrie wechseln sich mit stationärer Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen ab. Wenn für einen Jugendlichen, der sich in einer akuten Krise befindet, unter hohem zeitlichem Druck eine Einrichtung gefunden werden muss, stellen sich Fragen der Zuständigkeit zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie. Zentraler Punkt der Diskussionen ist dann, ob eine akute Eigen- oder Fremdgefährdung besteht und damit die Kinder- und Jugendpsychiatrie den Jugendlichen aufnehmen muss oder nicht bzw. ab wann die Gefährdung nicht mehr besteht und wie dann ein geeigneter Übergang nach der Entlassung aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie organisiert werden kann. An dieser Stelle besteht ein erhebliches Konfliktpotenzial.

Straftaten und Strafverfolgung – scheinbare Konsequenzlosigkeit für die Jugendlichen

Die Fälle zeigen, dass innerhalb sehr kurzer Zeit viele Straftaten begangen und angezeigt werden können. Nicht nur die Jugendlichen selbst haben keinen rechten Überblick darüber, welche Verfahren und Gerichtsverhandlungen noch ausstehen; auch sind die verschiedenen Helfer und die sanktionierenden Institutionen scheinbar nicht immer auf dem gleichen und aktuellen Stand. Die Tragweite und Ernsthaftigkeit der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe scheint den Betroffenen erst zu spät deutlich zu werden. Während der Bewährungszeit laufen immer mehr neue Straftaten auf.

In Bezug auf die justitiellen Verfahren scheint es so, als würden viele kleinere Tatvorwürfe eingestellt bzw. bis zu einer größeren Hauptverhandlung gesammelt, sodass in solchen Konstellationen eine erhebliche Zeitspanne zwischen Straftaten und Urteil entstehen kann. Dies, obwohl in der Regel die Sachverhalte nicht schwierig zu ermitteln sind und die Taten meist nicht abgestritten werden. Zwischenzeitlich kann bei dem Jugendlichen der Eindruck entstehen, als würden auf seine bekannt gewordenen Straftaten keine strafrechtlichen Konsequenzen folgen. In mehreren Fällen zeichnet sich das Muster ab, dass den Ladungen der Polizei zur

Vernehmung nicht mehr gefolgt wird, nachdem die Jugendlichen aus Vorerfahrungen wissen, dass keine Konsequenzen drohen. Auch Verfahrenseinstellungen (Diversion) können vor diesem Hintergrund von Jugendlichen als Konsequenzlosigkeit missverstanden werden.

Freiheitsentzug im Jugendarrest und in der Jugendanstalt

Vor und während des Arrestes ist kein gemeinsamer Austausch über mögliche pädagogische Strategien mit den anderen beteiligten Institutionen zu erkennen, allenfalls wird die Frage der Anfahrt und Abholung des Jugendlichen besprochen. Anderen beteiligten Institutionen wird zwar die Verbüßung eines Freizeitarrestes mitgeteilt, aber über den Verlauf wird nicht informiert. Eine gemeinsame Aufarbeitung des Arrestes mit dem Jugendlichen ist aus den Akten nicht zu erkennen.

Die Justiz-Einrichtungen werden mit denselben Mustern konfrontiert wie zuvor die anderen Institutionen. Trotzdem wird – nach Aktenlage – kein intensiver Austausch gesucht. Erst wenn der Tag der Entlassung näher rückt, werden Kontakte aufgenommen und die *„Übergabe“* besprochen. Wenn der Jugendliche entlassen wird, kehrt er mehr oder weniger wieder in die gleiche Situation wie vor der Haft zurück.

Datenschutz

Fallbezogene Kooperationen machen den Austausch von personenbezogenen Daten erforderlich, sodass sich automatisch Fragen des Datenschutzes stellen. Insbesondere wenn Sozialdaten ausgetauscht werden sollen, ist die Einwilligung der Eltern, bzw. soweit die Einsichtsfähigkeit vorliegt, des Jugendlichen notwendig. Liegt die Einwilligung nicht vor, wird der Hilfeprozess erheblich erschwert und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind schnell in der Gefahr, sich in einer rechtlichen Grauzone zu bewegen.

Muster: Termine werden nicht wahrgenommen

Ein durchgängig auffälliges Muster ist, dass Termine, Vorladungen und Vernehmungen ignoriert oder nicht wahrgenommen werden. Häufig hilft nur der unmittelbare Zwang. Früher oder später sind alle Institutionen mit diesem Muster konfrontiert und finden sich auch mehr oder weniger mit diesem ab. Das Schwänzen in der Schule wiederholt sich genauso bei der Maßnahme des Arbeitsamtes. Ganz selten, und dann auch nur ansatzweise, ist ein Austausch der Institutionen über dieses Verhalten zu erkennen. Selbst Terminüberschneidungen der verschiedenen Institutionen sind möglich.

Muster: Verschiebebahnhof

Die Fälle sind dadurch charakterisiert, dass sie in bestimmten Situationen die einzelnen Institutionen in ihren Handlungsmöglichkeiten überfordern. Aus der Sicht der Institution ist es dann nachvollziehbar, den Fall an eine andere (vermeintlich) bessere oder spezialisiertere Einrichtung abzugeben. Schnell kann so ein *„Ver-*

schiebe-Bahnhof“ eröffnet sein, in dem der Jugendliche von einer Institution an die andere weitergegeben wird. Das *„Problem“* ist damit für die Einrichtung gelöst, die Verantwortung tragen dann andere, an die eventuell noch Vorschläge weitergegeben werden, nicht aber im Sinne von gemeinsamem Handeln kooperiert wird. Dies gilt sowohl für Abschiebung innerhalb einer Institution, z.B. von einer Jugendhilfeeinrichtung in die nächste, als auch zwischen den Institutionen, z.B. Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Schule und Jugendhilfe. Damit gehen unter Umständen gegenseitige Zuständigkeits-, Verantwortungs- und Schuldzuschreibungen einher.

Für die Jugendlichen reiht sich so ein Abbruch an den nächsten, jeweils immer mit Misserfolgserfahrungen und Beziehungsabbrüchen verbunden.

5 Der weitere Verlauf des Modellprojektes

Zum Auftakt der zweiten Phase wurden auf Veranstaltungen in Heide und Dithmarschen die Ergebnisse der Schnittstellenanalyse Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Institutionen vorgestellt und mit ihnen diskutiert. Die Ergebnisse der Schnittstellenanalyse fanden sowohl im Grundtenor als auch im Detail allgemeine Zustimmung: Die Probleme der Praxis im Umgang mit jugendlichen *„Mehrfach- und Intensivtätern“* wurden zutreffend beschrieben.

Aufgabe und Herausforderung der zweiten Phase des Modellprojektes war es nun, gemeinsam mit den Akteuren aus den beteiligten Institutionen vor Ort – unterstützt von der Landesebene – auf Basis der Schnittstellenanalyse fallbezogene Kooperationsverfahren zu entwickeln, um aus den *„schwierigsten Fällen“* zu lernen und Strategien zu entwickeln, die künftige *„Karrieren“* vermeiden helfen. Nach der Erarbeitung der Schnittstellenanalyse änderte sich mit Beginn der zweiten Phase auch die Aufgabe der wissenschaftlichen Begleitung: Hauptakteure wurden nun die Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Institutionen an den beiden Modellstandorten; die Rolle des DJI war nun, die Prozesse vor Ort zu beobachten, zu begleiten und für Diskussionen und für Beratung zur Verfügung zu stehen. Das weitere Vorgehen in dieser Phase war konzeptionell offen angelegt, d.h., die Beteiligten vor Ort konnten unter der Zielsetzung der Entwicklung fallbezogener Verfahren der Kooperation über den weiteren Ablauf und die Verwendung der Ergebnisse der Schnittstellenanalyse selbst entscheiden. Vor diesem Hintergrund wurden an den beiden Modellstandorten unterschiedliche Wege beschritten, was in Anbetracht der unterschiedlichen Rahmenbedingungen auf jeden Fall zu erwarten und sinnvoll war.

Die große Gestaltungsfreiheit der zahlreichen Beteiligten vor Ort führte in mehrfacher Hinsicht zur Ausweitung des Modellprojektes:

- Thematisch lag der Fokus nicht mehr nur sehr eng begrenzt auf Kooperation im Fall von *„Mehrfach- und Intensivtätern“*, sondern auf Zusammenarbeit an sich oder z.B. dem Umgang mit delinquenten Kindern und Jugendlichen allgemein.

- Die enge Zielsetzung der Entwicklung von verbindlichen fallbezogenen Verfahren der Kooperation wurde erweitert zugunsten der Verbesserung der allgemeinen Kooperation und der Vermittlung von Wissen über die Aufträge und Rahmenbedingungen der jeweils anderen Institutionen.
- Strukturell wurden unabhängig vom Modellprojekt, aber durch das Modellprojekt mittelbar veranlasst, auf Landesebene Arbeitsgruppen eingerichtet oder auf andere Modelle, wie das vorrangige Jugendverfahren, zurückgegriffen.

Diese *„Verbreitung und Verallgemeinerung"* des Modellprojektes ist keineswegs eine negative Entwicklung, sondern im Gegenstand und Konzept begründet. Sollen tragfähige verbindliche fallbezogene Kooperationsverfahren entwickelt werden, ist dies nur mit den vor Ort Beteiligten und unter Beachtung ihrer Perspektiven möglich. Das Modellprojekt hat gezeigt, dass unterschiedliche Wege möglich sind, sich dieser Zielsetzung zu nähern. Gleichzeitig wurde deutlich, dass Kooperation ein sehr anspruchsvolles Konzept ist, das für die Entwicklung Zeit braucht, und viele Voraussetzungen erst noch geschaffen werden müssen. Das Modellprojekt hat hier einen großen Schritt bewirkt und zur Entwicklung einer *„Kooperationskultur"* beigetragen. Kooperation als fachliches Strukturelement in der Kinder- und Jugendhilfe hat durch das Projekt eine Aufwertung erfahren. Werden nun im Folgenden einzelne Ergebnisse der unmittelbaren Projektarbeit vorgestellt, so darf nicht außer Acht gelassen werden, dass das Modellprojekt sicherlich zahlreiche und wichtige Ergebnisse und Entwicklungen auf unterschiedlichen Ebenen angestoßen hat, die in dieser Betrachtung unsichtbar bleiben. So konnten z.B. etwa die Effekte, die die Thematisierung von Kooperation und von *„Mehrfach- und Intensivtätern"* innerhalb der jeweiligen Institutionen hatte und welche neuen informellen Strukturen entstanden sind etc., nicht untersucht werden.

An den beiden Modellstandorten wurden auf unterschiedlichen Ebenen Ergebnisse, Verbesserungen und Vorschläge erarbeitet, die hier – allerdings nur in gegebener Kürze – vorgestellt werden sollen. An beiden Standorten wurde – unabhängig voneinander – die Idee der Entwicklung eines Frühwarnsystems verfolgt. Vielleicht hat dazu die retrospektive Anlage der Schnittstellenanalyse beigetragen, die die Karrieren nahezu zwangläufig erscheinen ließ, auch wenn Karrieren nicht sicher prognostiziert werden können. Hauptzielsetzung war es, in begründeten Fällen eine frühzeitige Information des Jugendamtes bzw. der Jugendgerichtshilfe vor allem durch die Schule, aber auch durch andere Institutionen sicherzustellen.

Ebenfalls an beiden Standorten wurde mit den anderen beteiligten Institutionen Einigkeit darüber erzielt, dass in den schwierigen Fällen das Jugendamt bzw. die Sozialberatungsstelle das *„Case-Management"* übernehmen soll, bei dem alle Informationen zusammenlaufen. Nach Möglichkeit und Bedarf sollen dann von dort die anderen Institutionen informiert werden. In diesem Zusammenhang wurde die Nutzung und Weiterentwicklung des Instruments Helferkonferenz/Erziehungskonferenz gerade im Hinblick auf die stärkere Einbeziehung anderer Institutionen diskutiert.

Unmittelbar nach der Präsentation der Schnittstellenanalyse bildete sich – aufgrund des offenbaren Bedarfs – die standortübergreifende Arbeitsgruppe *„Informationsweitergabe und Planung bei Freiheitsentzug“*. Sie erarbeitete zahlreiche Verfahrens- und weitere Vorschläge: Es wurden Absprachen zwischen Jugendgerichtshilfe und Bewährungshilfe zur Information und Aufgabenverteilung getroffen, ein Bereitschaftsdienst für Untersuchungshaftentscheidungen konzipiert, regelmäßige Besuche der JGH in der Jugendanstalt festgelegt, Vorschläge zur Verbesserung der Abschlussberichte der Jugendarrestanstalt gemacht und die Erarbeitung einer Standardmaßnahme *„Gruppenarbeit mit Jugendlichen zur Nachbereitung von Jugendarrest“* angeregt. Ebenso wurden Verbesserungen des Informationsflusses von der Jugendanstalt zur Bewährungshilfe und zur Jugendgerichtshilfe vorgeschlagen. Als weitere konkrete Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurde für die Vollzugsanstalten eine Liste der Ansprechpartner/innen der Jugendämter im Land erstellt und die Jugendarrestanstalt entwickelte ein Informationsfaltblatt, damit die Jugendlichen vor Antritt ihrer Strafe besser informiert werden können.

Aus Dithmarschen wurden folgende Verbesserungen der Praxis vor Ort berichtet:

- Das vorrangige Jugendverfahren wurde am zuständigen Gericht eingeführt und hat sich nach Auskunft der am Jugendstrafverfahren Beteiligten bereits bewährt;
- die Zusammenarbeit Jugendamt und Arbeitsverwaltung wurde intensiviert, Einladungen zu Helferkonferenzen wurden vereinbart und die Möglichkeit der kurzfristigen Terminierung von Beratungsterminen zugesichert;
- die Zusammenarbeit des Jugendamtes und insbesondere der Jugendgerichtshilfe mit der Drogenberatung wurde intensiviert und eine Verfahrensvereinbarung beschlossen.

In Lübeck fand das Projekt *„Arbeitsgemeinschaft gegen Gewalt an Schulen“ (AGGAS*) so großen Anklang, dass nun geplant ist, es stadtweit anzubieten. Im Rahmen von AGGAS bietet die Polizei Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern eine Telefonnummer für Probleme im Kontext Schule und Gewalt an. Bei Bedarf kommt eine Polizeibeamtin/ein Polizeibeamter sofort zur Schule. Weitere Veränderungen gab es im Bereich des Kinder- und Jugendnotdienstes und der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Als strukturelle Differenz zwischen den Standorten kann in der zweiten Phase Folgendes festgehalten werden: In Dithmarschen vollziehen sich die Änderungen kontinuierlich an den bestehenden Strukturen, während in Lübeck neue Strukturen zur Ausarbeitung der Verfahren geschaffen worden sind. In Dithmarschen bestehen vor allem gute bilaterale Beziehungen, die z.T. auch persönlich geprägt sind (man kennt sich), während in Lübeck formeller verfahren wird. Auch besteht hier eine *„Tradition“* von schriftlichen Vereinbarungen zwischen verschiedenen Einrichtun-

gen. So liegen aus Lübeck wesentlich mehr Verschriftlichungen vor, insbesondere über die Ergebnisse der Arbeitsgruppen, die zu internen *„Essentialpapieren“* zusammengefasst worden sind.

Es ist auffällig, dass in den Lübecker Arbeitsgruppen vor allem Erfahrungen und Informationen über die verschiedenen Institutionen ausgetauscht und weitere Probleme der Kooperation innerhalb und zwischen den Institutionen benannt und diskutiert wurden. Offenbar besteht ein erheblicher größerer Informationsbedarf, als vorher erwartet wurde. Da davon auszugehen ist, dass der Informationsstand der Arbeitsgruppenmitglieder durchaus repräsentativ für die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihren jeweiligen Organisationen ist, lässt sich hieraus ein Informationsbedarf über die jeweiligen anderen Institutionen, mit denen kooperiert werden soll, erkennen. Ohne die Kenntnis der Verfahren und Handlungslogiken der Kooperationspartner ist eine Erfolg versprechende Zusammenarbeit in schwierigen Fällen kaum möglich. Entsprechend wurde weniger an der konkreten Verfahrensentwicklung, die sinnvoller Weise erst im zweiten Schritt erfolgen kann, gearbeitet.

An beiden Standorten wurde eine bessere gegenseitige Information über Handlungsabläufe und Aufgaben, der jeweils anderen Organisationen gewünscht und z.B. Fortbildungen zu den anderen Institutionen oder Hospitationen vorgeschlagen. Allseits wurde auch stets große Bereitschaft zur Kooperation bekundet.

Auch die Landesebene ergriff die Initiative: Gegründet wurden zwei Arbeitsgruppen. Eine hatte die Aufgabe eine Clearingstelle zu konzipieren, die verbindlich sicherstellt, dass durch die Zusammenarbeit von Jugendämtern und freien Trägern zeitnah eine geeignete stationäre Unterbringung auch in schwierigen Fällen gewährleistet ist. Eine andere Arbeitsgruppe hatte den Auftrag, ein Konzept für einen Verbindungsdienst Jugendhilfe und Justiz zu entwickeln.

Es bleibt festzuhalten, dass auch nach dem offiziellen Ende des Modellprojektes Ende 2004 die Arbeit in den geschaffenen bzw. modifizierten Strukturen zur Weiterentwicklung der Kooperation an beiden Standorten weitergeht. In diesem Sinne zeigt das Modellprojekt Nachhaltigkeit und auch in Zukunft wird es noch weitere Ergebnisse hervorbringen.

6 Fazit und Herausforderungen

Die scheinbare Aussichtslosigkeit der ausgewählten Fälle sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass es auch bei den schwierigsten Fällen immer wieder Ansatzpunkte für eine Wendung der Entwicklung gibt. Die Herausforderung ist, diese Chancen zu erkennen und rechtzeitig zu nutzen. Dabei wird häufig die Bedeutung des richtigen Zeitpunktes unterschätzt. Es gilt nicht nur gemeinsam mit den Jugendlichen die geeignete Hilfe zu finden, sondern das Angebot muss auch zur rechten Zeit zur Verfügung stehen. Schnell kann sich die Perspektive und die Motivation eines Jugendlichen, der bereit war, sein Leben zu ändern, wandeln – vier Wochen sind da bereits ein langer Zeitraum.

Gemeinsames Handeln der Institutionen kann auch in schwierigen Fällen zu neuen Wegen und Chancen führen. Dies gilt insbesondere in den Fallkonstellationen, die, wie gezeigt, jede Institution für sich alleine an ihre Grenze bringen. Die Fälle sollten von den Beteiligten als ein gemeinsames Problem erstens wahrgenommen und zweitens bearbeitet werden. Frühzeitig sollten, wenn Probleme sichtbar werden, die anderen Institutionen einbezogen und nach Lösungen gesucht werden, die einen Verbleib des Kindes bzw. Jugendlichen in seinen Bezügen ermöglichen und Abschiebungen, Misserfolgserfahrungen und Brüche vermeiden. Hierfür müssen Verfahrensweisen gesucht und bereits vorhandene weiterentwickelt werden. Gegebenenfalls müssen auch institutionelle Rahmenbedingungen verändert werden. In Bezug auf die hier untersuchten Fälle drängt sich die Frage auf, inwieweit in derartigen Konstellationen eine fallverantwortliche und mit weitgehenden Kompetenzen ausgestattete Instanz, bei der alle Informationen zusammenfließen, notwendig ist.

Kooperation im Fall von *„Mehrfach- und Intensivtätern"* ist – wie auch das Modellprojekt gezeigt hat – ein sehr schwieriges Arbeitsfeld, das alle Beteiligten vor Konflikte und große Herausforderungen stellt. Das Modellprojekt hat gezeigt, dass die Kooperation an den Schnittstellen gerade bei den schwierigen Fällen verbessert werden muss. Die Herausforderung ist, die Kooperation im Alltag sicherzustellen, zu pflegen und weiterzuentwickeln, denn – Kooperation braucht neben den notwendigen Ressourcen auch einen langen Atem.

Mit der retrospektiven Anlage der vorgestellten Untersuchung verbindet sich ein Risiko: Allzu leicht wird, wenn man nur von den schwierigen Fällen ausgeht, ein unzulässiger Rückschluss auf vermeintlich zwangsläufige Faktoren gezogen. So wichtig die Entwicklung des Feldes *„Early Prevention"* ist, so darf allerdings auch nicht das sprichwörtliche Kind mit dem Bade ausgeschüttet werden. Gerade diese Untersuchung hat meines Erachtens gezeigt, wie problematisch und zur Karriere beitragend institutionelle Interventionen sein können. Deshalb ist hier ein genauer Blick und eine den Umständen angemessene und reflektierte Kooperation nötig. Frühwarnsysteme müssen gut durchdacht sein.

In der Praxis werden immer wieder die Fragen des Datenschutzes diskutiert: Wer darf (bzw. kann oder muss) welche Informationen wann an wen in welcher Form unter welchen Voraussetzungen weitergeben? Was muss wann gelöscht werden? Diese Fragen lösen oft Unsicherheiten aus, die für eine erfolgreiche und zeitnahe Kooperation hinderlich sind. Hier gilt es, weiter Klarheit und Verfahrenssicherheit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Praxis zu schaffen. Notwendig ist eine Information, die nicht nur auf Paragrafen verweist, sondern im professionellen Alltag weiterhilft und auch praktikabel ist. Dies gilt nicht nur für den – freilich besonders sensiblen – Bereich der jugendlichen *„Mehrfach- und Intensivtäter"*, sondern auch generell für institutionenübergreifende Kooperation. Teilweise wird allerdings das Argument *„Datenschutz"* auch als Vorwand missbraucht, sich aus der Verantwortung für schwierige Fallkonstellationen zu verabschieden.

Allgemein gilt, dass institutionenübergreifende Kooperation ein sehr anspruchsvolles Konzept ist. Es werden große Anforderungen an die Kompetenzen und Ressourcen der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestellt. Im Sinne einer Falldiagnostik müssen sie Anzeichen erkennen, bewerten und verdichten können. Sie brauchen umfangreiche Kenntnisse über die jeweiligen Handlungslogiken der anderen beteiligten Institutionen. Wenn verbindlich Kooperationsvereinbarungen getroffen werden, ist die Frage von hoher Bedeutung, wie die vorgeschlagenen Verfahren so in die jeweiligen Institutionen implementiert werden können, dass sie tatsächlich nicht nur von einzelnen, sondern regelmäßig von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umgesetzt werden. Denn es hat sich gezeigt, dass der Informationsstand der Fachkräfte in den Institutionen sehr unterschiedlich ist und die fachlichen Meinungen keinesfalls homogen sind.

Kooperation mit anderen Institutionen wird in den hier genannten Arbeitsfeldern künftig weiter an Bedeutung gewinnen, da nur so sachgerechte Lösungen für komplexe Problemstellungen erarbeitet werden können. Deshalb muss das Wissen über die jeweils anderen Institutionen und über den Gegenstand Kooperation stärker in die jeweiligen Ausbildungen mit aufgenommen werden.

In den letzten Jahren konnte auf Bundesebene gesehen werden, dass der Gesetzgeber Probleme, die nicht nur im Modellprojekt sichtbar geworden sind, angeht. Mit dem am 01.10.2005 in Kraft tretenden Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) wird das Wächteramt des Jugendamtes mit dem neuen Paragraf 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) im SGB VIII gestärkt.

In diesem Kontext ist auch der Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls zu nennen.

Auch in den aktuellen Gesetzesentwürfen der Bundesländer zum Jugendstrafvollzug finden sich eigene Abschnitte zur *„Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter“*, Regelungen zur Kooperation mit anderen Institutionen.[8]

Zum Abschluss sollen noch einige generellere Herausforderungen, die sich mit der aktuellen Debatte um jugendliche *„Mehrfach- und Intensivtäter“* verbinden, benannt werden:

- Nach wie vor fehlen in der Delinquenzprävention – nicht nur bezogen auf jugendliche Mehrfach- und Intensivtäter – jungenspezifische Ansätze, die sich auch gezielt mit gewaltlegitimierenden Männlichkeitsnormen auseinander setzen.

8 In den Ländern der „Neuner-Gruppe“ (Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinpfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen) sowie in Hessen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen finden sich die Regelungen zur Zusammenarbeit im Paragrafen 7, in Baden-Württemberg im Paragrafen 15, in Bayern im Artikel 126, in Hamburg im Paragrafen 118 und in Niedersachsen im Paragrafen 174.

- Ebenfalls fehlen noch vielerorts zielgruppenspezifische Ansätze, die geeignet sind, die verschiedenen Gruppen von Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu erreichen.
- Ein großes Defizit besteht hinsichtlich der geringen Zahl von aussagekräftigen Evaluationen.
- Es ist eine große Differenz zwischen der öffentlichen und der Fachdiskussion zu erkennen. Nicht selten wird das Thema *„Mehr- und Intensivtäter“* instrumentalisiert, um Strafverschärfungen im Jugendstrafrecht zu fordern. Eine besondere fachpolitische Herausforderung ist es hier, eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Medien für ein sachgerechteres Bild in der Öffentlichkeit aufzubauen.
- Bundesweit gibt es keine einheitliche Definition für jugendliche *„Mehrfach- und Intensivtäter“* und es ist eine Tendenz zu verzeichnen, die Intensivtätergruppe auszuweiten durch die Absenkung der Zuordnungskriterien hinsichtlich Anzahl und Schwere der vorgeworfenen Straftaten. Damit einher geht die Vorverlagerung der Interventionsschwellen und ein nicht unerhebliches Stigmatisierungsrisiko.

Angesichts dieser Herausforderungen gilt es auch in der Debatte um jugendliche *„Mehrfach- und Intensivtäter“*, die vor allem auf die Straftaten fokussiert, nicht die pädagogische Perspektive aus den Augen zu verlieren. Die fachliche Herausforderung im Umgang mit den *„schwierigsten“* Fällen bietet gleichzeitig auch immer die Chance, die Fachlichkeit insgesamt weiterzuentwickeln, indem aus den schwierigsten/gescheiterten Fällen gelernt wird.

LITERATURÜBERSICHT

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.) (2007). *Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter. Eine Zwischenbilanz in sechs Handlungsfeldern*. München: Deutsches Jugendinstitut.

Holthusen, B. (2004). *Modellprojekt: Kooperation im Fall von jugendlichen „Mehrfach- und Intensivtätern“*. (Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung). München.

Ohder, C. (2007). Intensivtäter in Berlin. Teil 2. Ergebnisse der Befragung von „Intensivtätern“ sowie der Auswertung ihrer Schulakten. *Berlin Forum Gewaltprävention, 8* (Nr. 33), 5-76.

Ohder, C. & Huck, L. (2006). Intensivtäter Teil 1. Ergebnisse der Analyse von „Intensivtäterakten“ der Staatsanwaltschaft Berlin. *Berlin Forum Gewaltprävention, 7* (Nr. 26), 6-56.

Posiege, P. & Steinschulte-Leidig, B. (1999). *Intensivtäter. Eine Übersicht zu aktuellen Entwicklungen*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Roth, S. (2004). Intensivtäter. Einheitliche Sprachregelungen überfällig. *Kriminalistik, 58* (5), 318-321.

Steffen, W. (2003). Mehrfach- und Intensivtäter: Aktuelle Erkenntnisse und Strategien aus dem Blickwinkel der Polizei. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 14* (2), 152-158.

Walter, M. (2003). Mehrfach- und Intensivtäter: Kriminologische Tatsache oder Erfindung der Medien? *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 14* (2), 159-163.

Was tun mit dem Opfer? – Das Verbrechensopfer im österreichischen Strafverfahren

Udo Jesionek

Die europäischen Strafgesetze, die an der Wende des 18. und 19. Jahrhunderts entstanden (das Preußische Allgemeine Landrecht 1794, gefolgt vom Österreichischen Strafgesetz 1803, dem Holländischen Kriminalgesetzbuch 1809, dem Französischen Code Penal 1810 und dem Bayrischen Strafgesetzbuch 1813) zusammen mit den in den nächsten Jahrzehnten folgenden korrespondierenden Strafprozessordnungen, verdrängten das Verbrechensopfer aus dem Strafprozess, das anfangs nur mehr als Beweismittel, später dann im beschränkten Ausmaß als Träger zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche Berücksichtigung fand.

Die emotionale und psychosoziale Situation des Verbrechensopfers wurde völlig ausgeklammert und fand erst in den letzten zwei Jahrzehnten langsam wieder Berücksichtigung in unseren Strafrechten. In Österreich wurde der Anfang durch das *Strafrechtsänderungsgesetz 1987* (BGBl 1987/605) und das *Strafprozessänderungsgesetz 1993* (BGBl 1993/526) gemacht. Durch die beiden Gesetze wurden sehr effektive Regelungen zur *Reduzierung der sekundären Viktimisierung* getroffen, die später noch ausgebaut wurden. Es wurden weitgehende *Verschwiegenheits- und Zeugnisverweigerungsrechte* von Psychiatern, Psychotherapeuten, Psychologen, Bewährungshelfern und allen Mitarbeitern anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist, geschaffen, sowie das Zeugnisverweigerungsrecht der Opfer und erweiterte *Ausschlussmöglichkeiten der Öffentlichkeit* von der Hauptverhandlung. Ganz besonders wichtig war die Einführung des Rechtes der Opfer als Zeugen, ihren Vernehmungen *Vertrauenspersonen* beizuziehen und die Einführung der *schonenden abgesonderten Vernehmung*, die insbesondere für Kinder, Angehörige und alle Sexualopfer nunmehr zumindest über Antrag verpflichtend ist. Über den besonderen Schutz jugendlicher Opfer siehe später.

Grund für diese gesetzlichen Änderungen und auch ähnliche Maßnahmen in anderen Staaten waren die Erkenntnisse der neu entstandenen *Viktimologie* und vor allem die intensive Lobbyarbeit der Verbrechensopferschutz- und Hilfeeinrichtungen, hier vor allem des deutschen und österreichischen Weißen Ringes. Die im *European Forum of Victim Services* zusammengeschlossenen privaten europäischen Opferorganisationen haben letztlich auch ganz wesentlich zur Schaffung des *Rahmenbeschlusses des Rats der EU* vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren beigetragen, der wiederum die nationalen Gesetzgebungen verpflichtete, die Stellung des Verbrechensopfers in ihren Strafrechtsordnungen zu verbessern.

In Österreich hat dies dazu geführt, dass im Rahmen der Beratungen über die Schaffung eines neuen Strafprozessrechtes die Stellung des Verbrechensopfers einer grundsätzlichen Neuordnung unterzogen wurde. Diese Neuregelungen treten in vollem Umfang am 01.01.2008 in Kraft (Strafprozessreformgesetz BGBl I 2004/19), einige wesentliche Bestimmungen, wie verstärkte Informationspflichten von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht und die Begründung eines Rechtsanspruchs auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung sind bereits seit 01.01.2006 in Kraft (BGBl I 2005/119). Ich kann hier natürlich nicht auf alle Details dieser Neuordnung eingehen, möchte nur die wichtigsten Eckpunkte anreißen:

Vorausgeschickt sei, dass das *Verbrechensopfer* – und zwar unabhängig davon, ob es zivilrechtliche Ansprüche geltend macht oder nicht – künftig im österreichischen Strafprozess als *selbständige Prozesspartei* neben den Staatsanwalt, den Angeklagten und seinen Verteidiger tritt.

Bereits im ersten Hauptstück der StPO, das die Grundsätze des Verfahrens regelt, bestimmt § 10 StPO, dass Opfer von Straftaten berechtigt sind, sich am Strafverfahren zu beteiligen. Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht sind verpflichtet, auf die Rechte und Interessen der Opfer angemessen Bedacht zu nehmen und sie nicht nur über ihre wesentlichen Rechte im Verfahren, sondern auch über die Möglichkeiten zu informieren, Entschädigungs- und Hilfeleistungen zu erhalten. Staatsanwaltschaft und Gericht haben im Übrigen bei ihren Entscheidungen über die Beendigung des Verfahrens stets die Wiedergutmachungsinteressen des Opfers zu prüfen und im größtmöglichen Ausmaß zu fördern.

Das österreichische Strafprozessrecht verwendet künftig nicht mehr die zivilrechtlich determinierten Begriffe des *„Geschädigten“* oder *„Verletzten“*, sondern ersetzt diese Begriffe durch die Bezeichnung *„Opfer“*, um damit nicht mehr die vermögensrechtliche Betroffenheit in den Vordergrund zu stellen, sondern die Gesamtsituation der Person, die Opfer einer strafbaren Handlung geworden ist.

Opfer im Sinne des § 65 Z 1 lit c StPO ist jede Person, *„die durch eine Straftat einen Schaden erlitten hat oder sonst in ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt worden sein könnte“*. Jedes Opfer im Sinne dieser weiten Definition und unabhängig davon, ob es schadenersatzrechtliche Ansprüche geltend macht oder nicht, hat nunmehr als selbständige Prozesspartei eine Fülle von Rechten auf Verständigung, Information, Belehrung, rechtliche, finanzielle und psychologische Unterstützung während des Verfahrens, Rechte auf Anhörung, auf Teilnahme an allen Verfahrensschritten, auch bereits im Ermittlungsverfahren, auf Beiziehung von Dolmetschern, Akteneinsicht, Beweisantragsrechte, Verfolgungserzwingungsrechte sowie Rechtsmittelrechte.

Eine besondere Gruppe von Opfern hat darüber hinaus Anspruch auf (kostenlose) *psychosoziale und juristische Prozessbegleitung*, das heißt auf Beistellung einer psychologischen Betreuung und eines Rechtsanwaltes für die gesamte Dauer des Verfahrens beginnend von der Anzeige bis zur Rechtskraft des Urteils. Diesen Anspruch haben Personen, die durch eine Vorsatztat Gewalt oder gefährlicher Drohung

ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten, sowie Angehörige einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte oder die Zeugen einer solchen Tat waren (§ 65 Z 1 lit a und b StPO).

Der Kreis der Opfer, die Anspruch auf Prozessbegleitung haben, umfasst leider noch nicht immer alle traumatisierten Opfer (etwa nicht die Opfer von Einbruchsdiebstählen etc., die oftmals ebenfalls schwer traumatisiert sein können), aber doch den großen Teil der Gewalt- und Sexualopfer.

Dabei ist der Gewaltbegriff im weitesten Sinn zu verstehen, dass heißt, er bezieht sich auch zum Beispiel auf Vermögensdelikte, die mit Gewalt verbunden sind, wie der räuberische Diebstahl, Erpressung oder Raub. Vom Kreis der Anspruchsberechtigten sind natürlich auch die Opfer von *Stalking* umfasst, das seit 01.07.2006 als *„beharrliche Verfolgung"* nach § 107a StGB strafbar ist.

Die Prozessbegleiter werden von den Organisationen bestellt, die das Bundesministerium für Justiz im Wege von Verträgen dazu bestimmt hat, das sind vor allem die Interventionsstellen, Gewaltschutzzentren und der Weiße Ring (§ 66 Abs. 2 StPO). Der Anspruch auf Prozessbegleitung ist unabhängig vom Vermögen *kostenlos* und der juristische Prozessbegleiter hat dabei alle Rechte, die einem Privatbeteiligtenvertreter zukommen.

Diese psychosoziale und juristische Prozessbegleitung war ein ganz besonders wesentlicher Schritt, die starke emotionale Belastung des Verbrechensopfers und seine Unsicherheiten im Kontakt mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht zu reduzieren. Ist das Opfer, was insbesondere etwa bei Sexualdelikten an Minderjährigen oder bei Opfern häuslicher Gewalt der Fall ist, bereits von Anfang an in psychosozialer Betreuung, so ist es üblich, dass die gleichen Betreuer bei Einleitung des Strafverfahrens von der Opferhilfeorganisation als psychosoziale Prozessbegleiter – oftmals neben juristischen Prozessbegleitern – bestellt werden. Dies ermöglicht eine kontinuierliche Betreuung der Opfer. Der Anspruch auf Prozessbegleitung beginnt mit den ersten behördlichen Schritten (theoretisch also mit der Anzeige, praktisch meist mit der ersten Vernehmung des Opfers) und endet mit der rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens.

Zu den *Informationsrechten* zählt besonders die schon erwähnte Verpflichtung von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht, das Opfer auch über alle Möglichkeiten zu informieren, Entschädigungs- oder Hilfeleistungen zu erhalten (§ 10 Abs. 2 StPO). Da dies letztlich eine volle Information der Opfer über alle zivil-, sozial- und verwaltungsrechtlichen Möglichkeiten der Resozialisierung des Opfers miteinschließt, wurden Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht durch entsprechende Dienstanweisungen angewiesen, die Opfer auf die entsprechenden bestehenden Hilfseinrichtungen, vor allem die Bundessozialämter als Vollzugsorgane des Verbrechensopfergesetzes (entspricht dem deutschen Opferentschädigungsgesetz), die Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen im Falle von Opfern häuslicher Gewalt und/oder den Weißen Ring als allgemeine Opferhilfseinrichtung zu verweisen. Die Polizei wurde überdies angewiesen, jedes Opfer auf diese Hilfseinrichtungen

aufmerksam zu machen und es zu befragen, ob es einverstanden ist, dass seine Daten an eine dieser Einrichtungen oder alle weitergeleitet werden. Im Falle der Weiterleitung der Daten an den Weißen Ring nimmt dieser unmittelbar Kontakt mit dem Opfer auf und organisiert die weiteren Hilfsmaßnahmen. Zusätzlich wurde vom Bundesministerium für Justiz der Weiße Ring beauftragt, ab 01.07.2007 einen *zentralen 24 Stunden betriebenen Opfernotruf 0800 112 112* einzurichten, bei dem PsychologInnen und JuristInnen den Opfern zur Beratung, unmittelbaren Organisation der Krisenintervention und weiteren Hilfe zur Verfügung stehen.

Zu erwähnen ist vielleicht auch die Verpflichtung von Staatsanwaltschaft und Gericht, das Opfer, soweit es dies beantragt hat, von der *Freilassung des Beschuldigten* aus der Verwahrungs- und Untersuchungshaft unter Angabe der Gründe und der dem Beschuldigten auferlegten geringeren Mittel sogleich zu verständigen(§§ 172, 177 StPO). Opfer von Gewalt, gefährlicher Drohung und Beeinträchtigung der sexuellen Integrität, sowie gewisse Angehörige sind jedenfalls von Amts wegen zu verständigen. Diskutiert wird derzeit die Frage, inwieweit Opfer künftig von jeder Entlassung des Täters aus der Haft (Strafhaft, Unterbringung in psychiatrischen Anstalten, Freigang, Ausgang etc.) verständigt werden sollen. Eine generelle Verständigungsverpflichtung wäre sicher zu weit und würde viele Opfer auch unnötig verunsichern, zu überlegen wäre eine Verständigung auf Antrag und insbesonders in den Fällen, in denen ein Nahverhältnis zwischen Täter und Opfer bestand bzw. besteht und daher eine neuerliche Kontaktaufnahme erwartet werden kann.

Alle Opfer sind überdies von den wesentlichen Verfahrensschritten, wie der Abtretung des Ermittlungsverfahrens an eine andere Staatsanwaltschaft, der Einstellung oder Fortführung des Verfahrens, der Abbrechung des Verfahrens oder vom Vorhaben der Staatsanwaltschaft, diversionell vorzugehen, zu verständigen (§ 66 Abs. 1 Z 4 StPO).

Alle Opfer können sich im Strafverfahren durch einen Rechtsanwalt, eine anerkannte Opferschutzeinrichtung (das sind derzeit nur die Interventionsstellen und der Weiße Ring) oder sonst eine geeignete Person *vertreten* lassen (§ 73 StPO).

Die *Mitwirkungs- und Kontrollrechte* umfassen unter anderem das Recht der Teilnahme an einer Befundaufnahme, einer Tatrekonstruktion, an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten (§ 66 Abs. 1 Z 6 StPO), das Recht auf Akteneinsicht (§§ 66 Abs. 1 Z 2, 68 StPO), kostenlose Übersetzungshilfe (§ 66 Abs. 1 Z 5 StPO) und das Recht bei der Hauptverhandlung anwesend zu sein und Angeklagten, Zeugen und Sachverständige zu befragen (§ 66 Abs. 1 Z 7 StPO). Ein Beweisantragsrecht haben Opfer nur dann, wenn sie sich dem Verfahren als Privatbeteiligter anschließen.

Schließt sich ein Opfer mit Schadenersatzansprüchen dem Strafverfahren im *Adhäsionsverfahren* als Privatbeteiligter (§§ 67 ff. StPO) an, hat es über die jedem Opfer zustehenden oben genannten Rechte noch weitergehende Rechte wie etwa das Beweisantragsrecht im selben Umfang wie der Beschuldigte in allen Stadien des Verfahrens, das Recht zur Hauptverhandlung geladen zu werden und neben dem

jedem Opfer zustehenden Fragerecht noch das Recht nach dem Schlussantrag der Staatsanwaltschaft seine Ansprüche auszuführen und zu begründen und das Recht der Berufung auf privatrechtliche Ansprüche. Wenn das Opfer mittellos ist, hat es Anspruch auf *Verfahrenshilfe durch unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes*.

Im Falle eines Privatbeteiligtenanschlusses ist das Gericht verpflichtet, das Ausmaß des Schadens oder der Beeinträchtigung von Amts wegen festzustellen und hat im Hauptverfahren jederzeit einen Vergleich über privatrechtliche Ansprüche zu Protokoll zu nehmen und kann einen solchen Vergleichsvorschlag auch unterbreiten (§ 69 StPO).

Die *Rechtsmittelrechte* des Opfers wurden bisher nur für den Bereich des Ermittlungsverfahrens geregelt. Im Ermittlungsverfahren kann das Opfer Einspruch erheben, wenn es durch einen Akt der Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei in seinen subjektiven Rechten verletzt oder ihm die Ausübung eines Rechtes verweigert wurde (§ 106 StPO), gegen jeden gerichtlichen Beschluss steht dem Opfer das Recht der Beschwerde zu (§ 87 StPO).

Noch offen ist, inwieweit künftig dem Opfer oder zumindest dem Privatbeteiligten über das dem Privatbeteiligten schon jetzt zustehende Recht, Berufung im Rahmen der Entscheidung (Nichtentscheidung) über seine privatrechtlichen Ansprüche zu erheben, auch eine Nichtigkeitsbeschwerde (entspricht etwa der deutschen Revision) gegen das Urteil selbst zu erheben, eingeräumt werden soll. Darüber wird in den nächsten Wochen im österreichischen Nationalrat entschieden, der Vorschlag des Justizministeriums geht dahin, eine solche Nichtigkeitsbeschwerde gegen einen Freispruch dann einzuräumen, wenn ein Antrag des Privatbeteiligten in der Hauptverhandlung zu Unrecht abgewiesen wurde. Der Weiße Ring fordert darüber hinaus eine Nichtigkeitsbeschwerde auch immer dann, wenn im Verfahren zum Nachteil des Opfers eine zwingende Vorschrift verletzt wurde, also etwa dem Opfer trotz vorliegender gesetzlicher Voraussetzungen eine schonende abgesonderte Einvernahme nicht gewährt wurde. Bekanntlicherweise gibt es im deutschen Recht ein weites Revisionsrecht des Nebenklägers, im Schweizer Prozessrecht hat das Opfer eine sehr weitgehende Nichtigkeitsbeschwerde, in gewissen Fällen kann es sogar das Strafmaß anfechten.

Stellt der Staatsanwalt das Verfahren ein, ist das Opfer in jedem Fall davon zu verständigen und kann nun einen *formlosen Antrag auf Fortführung des Verfahrens* stellen (§§ 194 ff. StPO). Über diesen Antrag entscheidet das Oberlandesgericht, das den Antrag abweisen oder der Staatsanwaltschaft die Fortführung des Verfahrens auftragen kann. Ein solcher formloser Antrag ist *auch im Jugendstrafverfahren* möglich, da gesetzlich nur die Erhebung einer Subsidiaranklage unzulässig ist.

Tritt der Staatsanwalt von einer bereits eingebrachten Anklage zurück, kann der Privatbeteiligte als Subsidiarankläger eintreten und das Verfahren mit den gleichen Rechten wie ein Privatankläger fortführen (§ 72 StPO). Die Staatsanwaltschaft ist allerdings berechtigt, jederzeit die Anklage wieder an sich zu ziehen. Zieht der Staatsanwalt die Anklage nicht an sich, so wird das Verfahren aufgrund der Subisidiar-

anklage weitergeführt, der Subsidiarankläger hat dabei im Wesentlichen die gleichen Rechte wie der Staatsanwalt, hinsichtlich Zwangsmaßnahmen allerdings beschränkt auf Antragsrechte, die zur Sicherung von Beweisen und vermögensrechtlichen Anordnungen erforderlich sind. Heikel ist, dass der Subsidiarankläger im Falle einer Einstellung oder eines Freispruchs nicht nur seine eigenen Kosten, sondern auch die Kosten des Angeklagten zu tragen hat. Wie schon erwähnt, ist die Erhebung einer Subsidiaranklage im Jugendstrafverfahren unzulässig (§§ 44 JGG).

Eine eigene Nebenklage, wie im deutschen Recht kennt die österreichische StPO nicht. Die Einführung einer solchen Nebenklage wurde im Zuge der parlamentarischen Beratungen diskutiert, aber vor allem deshalb abgelehnt, weil die einem Nebenkläger zustehenden Rechte und Beteiligungsmöglichkeit im Wesentlichen durch die nunmehr jedem Opfer und vor allem dem Privatbeteiligten zustehenden Rechte abgedeckt sind.

Das Opfer im Jugendstrafverfahren

Grundsätzlich unterscheidet das österreichische Strafprozessrecht, was die Beteiligung des Opfers betrifft, nicht zwischen dem Jugendstrafverfahren und dem allgemeinen Strafverfahren. Alle oben genannten Rechte des Opfers oder des Privatbeteiligten stehen auch im Jugendstrafverfahren dem Verbrechensopfer zu, mit Ausnahme des Rechtes eine Privatanklage oder Subsidiaranklage zu erheben (§§ 44 JGG). Da die Privatanklage in Österreich im Wesentlichen auf Ehrenbeleidigung und im Immaterialgüterrechtschutz beschränkt ist, spielt dieser Ausschluss im Jugendstrafverfahren ohnehin keine Rolle, zumal sie wie der Ausschluss der Subsidiaranklage auf das Jugendstrafverfahren im engeren Sinn, also auf Strafverfahren gegen Personen beschränkt ist, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Allerdings kann auch im Jugendstrafverfahren das Opfer im Falle der Einstellung des Strafverfahrens durch den Staatsanwalt vor Erhebung der Anklage die oben erwähnte Fortführung des Verfahrens verlangen (§§ 194, 195 StPO).

Besonderer Schutz jugendlicher Opfer

Für Kinder und Jugendliche sieht das österreichische Strafprozessrecht besondere Maßnahmen gegen sekundäre Viktimisierung vor. Soweit es sich um Sexualopfer oder Opfer häuslicher Gewalt handelt, setzen in der Regel durchaus wirksame Betreuungsmaßnahmen der Jugendwohlfahrtsträger, der Kinderschutzzentren, der Interventionsstellen, der Gewaltschutzzentren, der Kinder- und Jugendanwaltschaft oder anderer freier Träger ein. Zur Aufhellung des Dunkelfeldes einerseits, vor allem aber um Gewalt- und Missbrauchsopfern die Möglichkeit zu eröffnen, Hilfe zu erhalten, ohne dass es zur Einleitung staatsanwaltschaftlicher oder gerichtlicher Schritte gegen die Täter kommt, was viele Opfer zumindest anfangs vermeiden wollen, sieht die Strafprozessordnung die absolute *Befreiung von der Anzeigepflicht* aller Behörden oder öffentlicher Dienststellen, der Ärzte, Psychologen, Psychotherapeuten etc. vor (§ 84 Abs. 2 StPO, § 54 ÄrzteG, § 14 Psychologengesetz, § 15 Psychotherapeuten-

gesetz, etc). Diese und alle Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung haben überdies ein *absolutes Zeugnisverweigerungsrecht* vor allem Behörden und Gerichten über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist (Aussageverweigerung § 157 Abs. 1 Z 3 StPO).

Kommt es zur Einleitung eines Verfahrens, so steht den Kindern und Jugendlichen wie allen anderen Gewalt- und Sexualopfern die *kostenlose* psychosoziale und juristische *Prozessbegleitung* vom Beginn der ersten Einvernahme an zur Verfügung. Wie schon oben erwähnt werden von den dafür zuständigen Opferhilfeorganisationen, vor allem auch vom Weißen Ring, in der Regel die TherapeutInnen und PsychologInnen mit der psychosozialen Prozessbegleitung betraut, die von Anfang an das Kind betreut haben. Als Prozessbegleiter können sie dem Kind bei allen Verfahrensschritten, vor allen bei allen Vernehmungen, aber auch in der Hauptverhandlung aktiv zur Seite stehen.

Besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang die *schonende abgesonderte Einvernahme von Opfern* im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung (§§ 165, 250 StPO). Eine solche schonende Einvernahme, bei der jede Konfrontation zwischen Opfer und Angeklagten vermieden wird, ist zwingend von Amts wegen durchzuführen, wenn es sich um ein Opfer eines Sexualdeliktes handelt, das zum Zeitpunkt der Einvernahme das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat. Über Antrag ist eine schonende Einvernahme bei allen Angehörigen, bei Sexualopfern, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben, sowie bei Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ohne Rücksicht auf die Art des Deliktes zwingend durchzuführen.

Die Einvernahme erfolgt in einem abgesonderten Raum und zwar zumindest bei Zeugen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in der Regel durch einen Sachverständigen, der mit den in einem anderen Raum, etwa dem Hauptverhandlungssaal sitzenden Personen (Richtern, Staatsanwalt, Angeklagten, Verteidiger etc.) mittels einer Bild- und Tonanlage verbunden ist. Die von diesen Personen an das Kind gestellten Fragen werden dann vom befragenden Sachverständigen in der Regel in eine kindgerechte Sprache übertragen. Dabei hört das Kind meistens nicht die Fragen selbst, diese hört der Sachverständige nur mittels Kopfhörer, so dass das Kind nicht verwirrt wird. Eine Einvernahme durch einen Richter, wie es etwa im deutschen Recht üblich ist, sieht das österreichische Recht nicht vor. Nach anfänglichen technischen Schwierigkeiten hat sich diese Form der Vernehmung durchaus eingespielt, im Vernehmungszimmer sind in der Regel zwei Kameras installiert, eine Kamera zeigt in Großaufnahme des Gesicht des Zeugen, die andere Kamera den ganzen Raum. Der Richter kann die Kameras mittels Zoom steuern. So ist absolute Unmittelbarkeit gegeben, weil ja nicht nur die Äußerungen des Kindes, sondern auch sein Mienenspiel, seine Bewegungen und all das mitverfolgt werden kann, was für den Richter für die Beweiswürdigung notwendig ist.

Über die genannten Personengruppen hinaus kann der Richter in jedem Fall im Interesse des Zeugen eine schonende Einvernahme anordnen. Im österreichischen Parlament wird derzeit diskutiert, die zwingende schonende Einvernahme auch auf andere Personengruppen auszudehnen, insbesondere auf alle Opfer von Gewalt und gefährlicher Drohung, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben.

In der Praxis ist umstritten, ob die schonende abgesonderte Einvernahme zu einem möglichst frühen Zeitpunkt oder erst später, vielleicht erst in der Hauptverhandlung stattfinden soll. Während von Seiten der PsychologInnen, TherapeutInnen und Betreuungseinrichtungen eine möglichst frühe Vernehmung im Interesse der Schonung des Kindes gewünscht ist, neigen RichterInnen sehr oft dazu, die Vernehmung möglichst spät, vielleicht erst in der Hauptverhandlung anzusetzen. Einer der Gründe für diese unterschiedliche Auffassung ist die Bestimmung des österreichischen Rechtes, wonach eine Person, die in einer schonenden abgesonderten Einvernahme einvernommen worden ist, durch diese Einvernahme für das ganze spätere Verfahren ein absolutes Aussageverweigerungsrecht erhält, auch wenn sie es vorher nicht hatte. Dadurch erschwert sich aber die Wahrheitsforschung dann, wenn nach der Einvernahme neue Umstände hervorkommen, zu denen das Kind etwa noch gefragt werden müsste. Die Judikatur zur Zulässigkeit einer solchen nachträglichen Befragung ist nicht ganz einheitlich, bei strenger Interpretation des Gesetzes wäre eine spätere Befragung des Zeugen jedenfalls unzulässig.

Alles in allem hat sich die schonende abgesonderte Einvernahme in der Praxis bewährt, die anfänglichen Widerstände sind sehr stark zurückgegangen und sie gehört halt einfach zum Alltag der Gerichte, wozu auch die Einrichtung von Spezialabteilungen bei den Gerichten und jüngst auch bei den Staatsanwaltschaften wesentlich mitbeigetragen hat.

Besonderer Schutz für Opfer familiärer Gewalt

Neben den oben erwähnten Schutzrechten von Gewaltopfern im Strafprozess, insbesondere dem Recht auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung während des ganzen Verfahrens und soweit es sich um Opfer sexueller Gewalt handelt, zusätzlich noch dem Recht auf schonende abgesonderte Einvernahme in allen Verfahrensstadien hat der Gesetzgeber durch das *Gewaltschutzgesetz* 1996 die Möglichkeiten von Wegweisungen und Betretungsverbote bei Gewalt in Wohnungen geschaffen. Nach § 38a Sicherheitspolizeigesetz kann die Polizei, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit bevorsteht, einen Menschen aus einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt und deren unmittelbarer Umgebung wegweisen und gleichzeitig ein Betretungsverbot aussprechen. Aufgrund der Wegweisung hat der Gefährder die Wohnung und deren Umgebung unverzüglich zu verlassen, das durch die Polizei ausgesprochene Betretungsverbot endet mit Ablauf des 10. Tages nach seiner Anordnung. Wenn der Gefährdete innerhalb dieser Frist einen Antrag auf einstweilige Verfügung eingebracht hat, endet das Betretungsverbot mit der Zustellung der Entscheidung des Gerichtes

oder spätestens mit Ablauf des 20. Tages nach Anordnung des Betretungsverbotes. Das Gericht kann durch eine einstweilige Verfügung der Person, von der die Gewalt ausgeht, das Verlassen der Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung auftragen und die Rückkehr in die Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung oder den Aufenthalt an bestimmt zu bezeichnenden Orten und die Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller verbieten. Die Dauer der einstweiligen Verfügung wird von Gericht bestimmt und kann derzeit höchstens 3 Monate betragen, das Bundesministerium für Justiz beabsichtigt, einen Gesetzesantrag auf Verlängerung der Frist bis zu 6 Monaten einzubringen. Unmittelbar nach der Anzeige hat die Polizei diese, sowie die erfolgte Wegweisung und Erlassung des Betretungsverbotes den zuständigen Interventionsstellen zu melden, denen in der Regel die weitere Betreuung der Opfer obliegt. Solche Interventionsstellen, die sukzessive zu Gewaltschutzzentren ausgebaut werden, bestehen in allen neun Bundesländern. Zusätzlich gibt es eine Reihe freier Träger, die sich speziell Opfern von häuslicher Gewalt in Partnerbeziehungen sowie Gewalt gegen Kinder annehmen. Zusätzliche Hilfe leistet – in der Regel im Einvernehmen mit den Interventionsstellen bzw. der entsprechenden speziellen Betreuungsorganisation – auch der Weiße Ring etwa bei der Bereitstellung von Geldmitteln für die Anschaffung von Sicherheitstüren der gefährdeten Wohnungen, Übersiedlungshilfen etc.

Das Gewaltschutzgesetz hat in Österreich sehr große Akzeptanz gefunden, 2006 gab es österreichweit 1021 Wegweisungen und 1350 Betretungsverbote.

Stalking

Mit 1. Juli 2006 hat der österreichische Gesetzgeber den neuen Tatbestand der *„beharrlichen Verfolgung“* nach § 107a StGB eingeführt. Dieser Tatbestand ist erfüllt, wenn jemand in einer Weise, die geeignet ist eine andere Person in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen und diese eine längere Zeit hindurch fortgesetzt dadurch beharrlich verfolgt, dass der Täter

1. die räumliche Nähe dieser Person aufsucht,
2. im Wege der Telekommunikation oder unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels oder über Dritte Kontakt zu ihr herstellt,
3. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Waren oder Dienstleistungen für sie bestellt oder
4. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Dritte veranlasst mit ihr Kontakt aufzunehmen.

Aufgrund einer Novellierung von § 19 Abs. 1 StPO ist zur Aburteilung ausdrücklich der Einzelrichter des Gerichtshofes zuständig, was die Möglichkeit eröffnet, bei Vorliegen der Voraussetzungen die Untersuchungshaft wegen Tatbegehungsgefahr

über den Verdächtigen zu verhängen. Im Rahmen einer einstweiligen Verfügung kann ein gerichtliches Kontaktverbot erreicht werden, mit dem Vollzug der einstweiligen Verfügung ist die Polizei betraut.

LITERATURÜBERSICHT

Bertel, C. & Venier, A. (2006). *Einführung in die neue Strafprozessordnung.* (2. Auflage). Wien: Springer Verlag.

Dearing, A. & Löschnig-Gspandl, M. (Hrsg.) (2004). *Opferrechte in Österreich.* (Schriftenreihe des Weißen Ring; Forschungsgesellschaft Band 1). Innsbruck: Studienverlag.

Eder-Rieder, M. (2005). *Opferrecht.* Wien: Neuer Wissenschaftlicher Verlag.

Höynck, T. & Jesionek, U. (2006). Die Rolle des Opfers im Strafverfahren in Deutschland und Österreich nach den jüngsten bezogenen Reformen des Strafverfahrensrechtes: Österreich als Modell? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 89* (2), 88-106.

Jesionek, U. (2005). *Das Verbrechensopfer als Prozesspartei.* In 33. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht undKriminologie 2005 (S. 41-71). (Schriftenreihe des BMJ Band 118). Wien & Graz.

Jesionek, U. (2006). Die Entwicklung der Opferrechte im österreichischen Strafprozessrecht. In R. Moos, U. Jesionek & O.F. Müller (Hrsg.), *Strafprozessrecht im Wandel. Viktimologie und Opferrechte. Festschrift für Roland Miklau zum 65. Geburtstag* (S. 211-227). (Schriftenreihe des Weißer Ring; Forschungsgesellschaft VOR Band 3). Innsbruck: Studienverlag.

Jesionek, U. (2006). Opferschutz in Österreich im Lichte der aktuellen gesetzlichen Änderungen. *Österreichischer Amtsvormund, 38,* Folge 192, 181-192, 204-205.

Jesionek, U. & Hilf, M. (Hrsg) (2006). *Die Begleitung des Verbrechensopfers durch den Strafprozess.* (Schriftenreihe des Weißer Ring; Forschungsgesellschaft VOR Band 2). Innsbruck: Studienverlag.

Jesionek, U. (2006). Juristische Problemfelder der Begleitung von Verbrechensopfern durch den Strafprozess. In U. Jesionek & M. Hilf (Hrsg), *Die Begleitung des Verbrechensopfers durch den Strafprozess* (S. 37-60). (Schriftenreihe des Weißer Ring; Forschungsgesellschaft VOR Band 2). Innsbruck: Studienverlag.

Pilnacek, C. & Pleischl, W. (2005). *Das neue Vorverfahren.* Wien: Manz Verlag.

Seiler, S. (2006). *Strafprozessreform 2004.* (2. Auflage). Wien: WUV Universitätsverlag.

Was tun mit dem Opfer?[1]

Theresia Höynck

1 Ausgangslage, Überblick

Die Stellung des Opfers im Jugendstrafverfahren ist in den letzten Jahren immer wieder in den Blickpunkt des Interesses geraten. Auch jenseits gelegentlich unsachlicher, repressionsfixierter Opferschutzrhetorik ist im Grundsatz unstreitig, dass die Situation von Opfern im Zusammenhang mit dem Strafverfahren vielfach unbefriedigend ist. Defizite bestehen in verschiedenen Bereichen: Beklagt wird vor allem mangelnde Information anzeigender Opfer über den Verlauf des Verfahrens, aber auch insgesamt der Umgang mit Opfern durch Polizei und Justiz, etwa bei Terminierungen, Befragungen und Entscheidungen sowie bei der Abwicklung und Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen. Während im allgemeinen Strafrecht mit dem Opferschutzgesetz (1986)[2], dem Zeugenschutzgesetz (1998)[3] und dem Opferrechtsreformgesetz (2004)[4] zahlreiche, zu weiten Teilen auch über § 2 JGG im Jugendstrafrecht geltende Gesetzesänderungen vollzogen worden sind, die eine Verbesserung der Situation von Opfern im Strafrecht intendieren, hat sich eine Änderung der wenigen ausdrücklichen Regelungen des JGG zur Rolle der Opfer lange nicht durchsetzen können. Erst mit dem am 31. Dezember 2006 in Kraft getretenen Zweiten Gesetz zur Modernisierung der Justiz (im Folgenden: 2. JuMoG) sind – von der Öffentlichkeit kaum beachtet – zwei wichtige opferbezogene Änderungen des JGG in Kraft getreten[5] (Art. 23 des 2. JuMoG): die Einführung der Nebenklage im Jugendstrafverfahren (§ 80 Abs. 3 JGG) und die Ausweitung der Anwendbarkeit des Adhäsionsverfahrens bei Heranwachsenden (§ 109 Abs. 2 JGG). Damit gelten, wie die folgende *Übersicht 1* zeigt, nur noch in wenigen Bereichen des Jugendstrafrechts Sonderregelungen in Bezug auf die Rechte von Opfern.

Bevor man dies als Fortschritt feiert, lohnt es, zu erinnern, dass die *„Neutralisierung des Opfers“*[6] im staatlichen Strafrecht nicht Unfall, sondern konstituierendes Merkmal ist. Dieses staatliche Strafrecht konzentriert im Interesse der Zurückdrän-

1 Teile dieses Textes wurden bereits publiziert unter dem Titel *„Stärkung der Opferrolle im Jugendstrafverfahren. Zur aktuellen Debatte um die Stellung des Opfers im JGG“* in *ZJJ* 1/2005, S. 34 ff. bzw. unter *„Zu den Ausweitungen der Opferrechte im JGG durch das 2. JuMoG“* in *ZJJ* 1/2007, S. 76 ff.

2 BGBl I, 2496.

3 BGBl I, 820.

4 BGBl I, 1354; für einen Überblick s. Hilger, 2004.

5 Für einen Überblick über das 2. JuMoG insgesamt s. Stuppi, 2007.

6 Hassemer, 2001, S. 94.

Übersicht 1: Anwendbarkeit opferbezogener Regelungen der StPO im Jugendstrafverfahren vor und nach dem Justizmodernisierungsgesetz vom 30.12.2006

	Jugendliche		**Heranwachsende**	
	vor 2. JuMoG	**nach 2. JuMoG**	**vor 2. JuMoG**	**nach 2. JuMoG**
Zeugenschutzrechte (über § 2 JGG)	+	+	+	+
„allgemeine Verletztenrechte" nach §§ 406d ff. StPO	+ außer bei Anknüpfung an Nebenklagebefugnis	+ bei Anknüpfung an Nebenklagebefugnis nur soweit diese besteht	+	+
Privatklage	–	–	+	+
Nebenklage	–	beschränkt +	+	+
Adhäsionsverfahren	–	–	– wenn JGG	+

gung der Selbstjustiz die Strafgewalt auf staatliche Organe, deren primäre Aufgabe es gerade nicht ist, die Sache des Opfers zu betreiben. Im Zentrum des Strafverfahrens stehen Verdachtsklärung und Sanktionierung, das Opfer ist im Wesentlichen in seiner Zeugeneigenschaft von Bedeutung für das Verfahren. Wie ein so verstandenes Strafverfahren im Einzelnen und konkret ausgestaltet sein sollte und welche Rolle das Opfer über die reine Zeugenrolle hinaus haben kann, ist zu Recht Gegenstand der aktuellen Diskussion; dass es aber im Strafverfahren letztlich – zugespitzt formuliert – nicht um das Opfer geht, ist ebenso zu Recht System, nicht Fehler.[7]

Im Jugendstrafrecht gilt dies erst recht: Die Täterorientierung als Kern des dem JGG zugrunde liegenden Erziehungsgedankens[8] ist ausdrückliches Programm des JGG, empirisch begründet mit der Andersartigkeit von Jugendkriminalität gegenüber der Kriminalität Erwachsener. Der Fokus des Jugendstrafverfahrens ist daher noch stärker auf die Person des Beschuldigten fixiert. Ein Kernelement des Erziehungsgedankens ist die gegenüber dem allgemeinen Strafrecht verstärkte

7 Zu dieser Diskussion s. Hassemer & Reemtsma, 2002.

8 Zur aktuellen Diskussion um den Erziehungsgedanken vgl. Albrecht, 2002; Ständige Deputation des Deutschen Juristentages, 2002; DVJJ, 2002.

Orientierung am einzelnen Beschuldigten in seiner individuellen Situation und Entwicklung. Die Möglichkeiten der Berücksichtigung von Opferbelangen des allgemeinen Strafrechts werden daher – so jedenfalls der Grundgedanke – im JGG dort eingeschränkt, wo eine Unvereinbarkeit mit dem Erziehungsgedanken angenommen wird. Inzwischen ist die Geltung der entsprechenden Normen der StPO im JGG nur noch in einigen wenigen Punkten ausdrücklich ausgeschlossen. Darüber hinaus kann sich die Unanwendbarkeit aus § 2 JGG ergeben, der die Anwendung von Normen des allgemeinen Strafrechts nicht nur dann ausschließt, wenn sie den Vorschriften des JGG ausdrücklich widersprechen, sondern auch, wenn sie nicht im Einklang mit den Grundsätzen des JGG stehen.

2 Status Quo in den einzelnen Bereichen

a) Zeugenschutz[9]

Die Regelungen der StPO und des GVG zum reinen Zeugenschutz, bei denen das OpferRRG einige Änderungen gebracht hat,[10] gelten über § 2 JGG im Wesentlichen uneingeschränkt. Dies betrifft etwa die Möglichkeit des Ausschlusses des Angeklagten (u.a.) zum Schutz von Opferzeugen nach § 247 StPO. § 171b Abs. 1 GVG, der den Ausschluss der Öffentlichkeit zum Schutz der Privatsphäre erlaubt, ist demgegenüber wegen der Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung (§ 48 JGG) im Regelfall irrelevant, gilt aber gegebenenfalls analog für nach § 48 Abs. 2 S. 2 JGG Anwesenheitsberechtigte. Zeugenvernehmungen in der Hauptverhandlung erfolgen bei Zeugen unter 16 Jahren allein durch den Vorsitzenden (§ 241a StPO). Für alle Zeugenvernehmungen gelten die Schutzvorschriften der §§ 68 ff. StPO. So können bei Gefährdung von Personen Wohnort oder Identität geheimgehalten werden (§ 68 Abs. 2 und 3 StPO), Fragen nach entehrenden Tatsachen und Vorstrafen sind ausgeschlossen (§ 68a StPO). Außerdem kann, falls es zur Wahrnehmung der Zeugenrechte erforderlich ist, für die Dauer der Zeugenvernehmung ein anwaltlicher Zeugenbeistand beigeordnet werden (§ 68b StPO). Auf die Zeugenrechte ist der (Opfer)Zeuge bei seiner Ladung hinzuweisen (§ 48 StPO).

Auch die Vorschriften der StPO zur so genannten Videovernehmung[11] – deren praktischer Anwendungsbereich im Jugendstrafverfahren allerdings gering sein dürfte – gelten dort uneingeschränkt. Dies betrifft die Aufzeichnung von Zeugenvernehmungen auf Bild-Ton-Träger (§ 58a StPO), die getrennte Zeugenvernehmung bei gleichzeitiger Übertragung durch den Ermittlungsrichter (§ 168e StPO), die audiovisuelle Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung (§ 247a StPO) sowie die Vorführung von Bild-Ton-Aufzeichnungen in der Hauptverhandlung (§ 255a StPO).

9 Siehe zur Rolle des Opferzeugen im JGG im Einzelnen den Beitrag von Hüls, 2005.

10 Überblick bei Hilger, 2004.

11 Für einen Überblick über dieses Thema s. z.B. Keiser, 2002; Schöch, 2002, sowie Hilger, 2004, zu den Änderungen durch das OpferRRG.

b) Partizipationsrechte

Sonderregelungen in Bezug auf die Rolle des Opfers im Verfahren nach JGG gelten vor allem im Bereich der passiven und aktiven Partizipationsrechte des Opfers am Verfahren.

Keine Besonderheiten gelten für die Strafanzeige (§ 158 StPO) bzw. den Strafantrag (§ 377 ff. StGB). Auch für das Klageerzwingungsverfahren gelten die allgemeinen Regelungen (§§ 172 ff. StPO). Ein reines Anwesenheitsrecht des Verletzten auch in nichtöffentlicher Hauptverhandlung wird durch § 48 Abs. 2 S. 1 JGG gewährleistet.[12]

aa) Allgemeine Verletztenrechte nach §§ 406d ff. StPO

Uneinheitlich wird die Anwendbarkeit der Regelungen der StPO zu den so genannten allgemeinen Verletztenrechten nach §§ 406d ff. StPO gesehen.[13] Unterschieden wird hierbei in der Regel nach denjenigen Rechten, die an die Nebenklagebefugnis anknüpfen, und denen, die nur die Verletzteneigenschaft erfordern.

Die Anwendbarkeit der Normen, die allein die Verletztenstellung voraussetzen (§§ 406d, 406e Abs. 1, 406f, 406h StPO) über § 2 JGG wird von der absolut h.M. (die sich meist auf die Rechtslage vor dem OpferRRG bezieht) angenommen,[14] da eventuelle Gefährdungen für den jungen Beschuldigten durch entsprechende Verhandlungsführung und Ermessensausübung vermieden werden können.[15]

Es existiert demnach auch im Jugendstrafverfahren die Möglichkeit für den Verletzten, Mitteilung über den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens (§ 406d StPO) und unter Darlegung des berechtigten Interesses Akteneinsicht durch einen Rechtsanwalt zu beantragen (§ 406e StPO). Er hat weiterhin das Recht, sich eines Rechtsanwalts zu bedienen oder sich durch einen solchen vertreten zu lassen (§ 406f Abs. 1 und 2 StPO). Die Rechte dieses anwaltlichen Beistands sind allerdings letztlich nur die eines reinen Zeugenbeistandes (§ 406f Abs. 2 StPO), die Kosten trägt der Verletzte selbst. Bei Zeugenvernehmungen besteht daneben die Möglichkeit, sich die Begleitung durch eine Vertrauensperson gestatten zu lassen (§ 406f Abs. 3 StPO). Auf seine Befugnisse ist der Verletzte hinzuweisen (§ 406h StPO, bis zum OpferRRG war diese Regelung nur als Sollvorschrift ausgestaltet); diese Hinweispflicht schließt die Besonderheiten des Jugendverfahrens ein.

---

12 Daneben kommt der Änderung des § 406g Abs. 1 StPO durch das OpferRRG, wonach dem nebenklageberechtigten Verletzten nunmehr immer auch ohne Beitritt als Nebenkläger ein Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung zusteht unabhängig von der Frage, ob diese Regelung im Jugendverfahren anwendbar ist (dazu sogleich) keine eigenständige Bedeutung zu.

13 Überblick bei Dähn, 1998, der die Anwendbarkeit für alle Regelungen, auch die an die Nebenklagebefugnis anknüpfenden, bejaht. Zu verschiedenen Einzelfragen s. auch Hüls, 2005.

14 A.A. Eisenberg, 2007, § 2, Rz. 18 für §§ 406g und 406 f.

15 S. z.B. Dölling, 1996, S. 76; Brunner & Dölling, 2002, § 48, Rz. 15, vor § 97, Rz. 27 f.; Ostendorf, 2007, § 80 Rz. 1.

Soweit ersichtlich nicht diskutiert wurde bisher die Frage, ob die Anwendbarkeit des mit dem OpferRRG eingeführten § 406d Abs. 2 StPO über § 2 JGG angemessen ist. Im Hinblick auf die besondere Schutzwürdigkeit junger Beschuldigter erscheint dies zumindest zweifelhaft. Nach § 406d Abs. 2 StPO sind dem Verletzten auf Antrag Anordnung und Beendigung freiheitsentziehender Maßnahmen sowie erstmalige Vollzugslockerungen mitzuteilen. Hierbei ist im Regelfall eine Abwägung zwischen den berechtigten Interessen des Verletzten und dem Schutzinteresse des Betroffenen vorgeschrieben (§ 406d Abs. 2 S. 2, 3 StPO). Die Notwendigkeit der Darlegung eines berechtigten Interesses entfällt bei Verletzten der schweren Nebenklagedelikte (§ 395 Abs. 1 Nr. 1 a, c, d, Nr. 2 StPO). Zweck des Informationsrechts soll sein, Verletzte, die diesbezügliche Ängste haben, vor einer unerwarteten Begegnung mit dem Beschuldigten zu schützen.[16] Nicht thematisiert wurde in den Gesetzgebungsmaterialien, welche – praktikablen – Kriterien sich hieraus für die Bewertung des erforderlichen berechtigten Informationsinteresses des Verletzten einerseits und die Interessen des Betroffenen andererseits ergeben. Ohne dies hier im Einzelnen thematisieren zu können, sei zumindest angemerkt, dass die Schutzwürdigkeit junger Beschuldigter im Hinblick etwa auf die Möglichkeit eines unbelasteten Neuanfangs hier hoch bewertet werden sollte und nur eine insgesamt restriktive Gewährung des Informationsrechts mit den Grundprinzipien des Jugendstrafverfahrens vereinbar erscheint.

Die Anwendbarkeit der Regelungen aus dem Katalog der allgemeinen Verletztenrechte, die an die Nebenklagebefugnis anknüpfen (§§ 406e Abs. 1 S. 2, 406g StPO) war lange umstritten. Der BGH hat 2004 mit der schon bis dahin h.M. entschieden, dass die Anwendung ausscheidet, soweit die Nebenklage nach JGG ausgeschlossen ist.[17] Durch das 2. JuMoG, mit dem die Nebenklage im Jugendstrafverfahren auch für Jugendliche unter bestimmten Umständen zugelassen wurde, ohne dass für die Frage der Anwendbarkeit der §§ 406e Abs. 1 S. 2, 406g StPO eine Regelung getroffen wurde, dürfte nunmehr klar sein: Eine generelle Anwendung scheidet aus, die Regelungen gelten aber, wenn und soweit nach § 80 Abs. 3 JGG im konkreten Fall eine Nebenklagebefugnis vorliegt (hierzu sogleich unter 2.b)cc)). Wer nebenklagebefugt ist, hat also auch im Jugendstrafverfahren ein Akteneinsichtsrecht, ohne dass ein berechtigtes Interesse dargelegt werden muss (§ 406e Abs. 1 S. 2 StPO), und die Möglichkeit, einen Rechtsanwalt als so genannten qualifizierten Verletztenbeistand beizuziehen (§ 406g StPO). Dieser verfügt im allgemeinen Strafrecht bei einem nebenklageberechtigten Verletzten auch vor dem oder ohne Beitritt als Nebenkläger über umfassende Anwesenheitsbefugnisse und kann in schweren Fällen wie bei der Nebenklage von Amts wegen bestellt werden oder zumindest durch Prozesskostenhilfe abgesichert werden (§ 406g Abs. 3 i.V.m. § 397a StPO).

16 BR 829/03, 41.
17 BGH, *ZJJ* 2004, S. 197.

bb) Privatklage

Praktisch und politisch wenig relevant ist die Privatklage nach §§ 374 ff. StPO. Für Einzelheiten sei daher auf die Kommentarliteratur verwiesen. Die Privatklage ermöglicht es dem Verletzten bestimmter leichter Straftaten, diese ohne die Staatsanwaltschaft gerichtlich zu verfolgen. Nach § 80 JGG ist die Privatklage bei jugendlichen Tätern außer im Wege der Widerklage gegen einen jugendlichen Widerkläger unzulässig. Es gilt – gewissermaßen als Ausgleich – die Sonderregel des § 80 Abs. 2 S. 2 JGG, die es der Staatsanwaltschaft erlaubt, ein Privatklagedelikt auch aus Gründen der Erziehung oder aufgrund berechtigter Interessen des Verletzten zu verfolgen.

cc) Nebenklage

Von steigender praktischer und erheblicher rechtspolitischer Bedeutung ist im Gegensatz zur Privatklage die Nebenklage nach §§ 395 ff. StPO. Sie erlaubt den Verletzten bestimmter, vor allem schwerer, höchstpersönliche Rechtsgüter betreffender Delikte,[18] sich der erhobenen Klage im Wege des Beitritts anzuschließen. Mit dem Beitritt erwirbt der Nebenkläger umfassende Mitwirkungsrechte (§ 397 StPO), z.B. ein Frage- und Beanstandungsrecht, ein Beweisantragsrecht, das Recht zur Abgabe von Erklärungen sowie ein beschränktes Rechtsmittelrecht (§ 400 StPO). Bisher war die Nebenklage in Verfahren gegen Jugendliche nach § 80 Abs. 3 JGG ausgeschlossen. Seit Jahresbeginn ist sie in einem gegenüber dem allgemeinen Strafrecht eingeschränkten Umfang zulässig. § 80 Abs. 3 JGG lautet nunmehr:

„Der erhobenen öffentlichen Klage kann sich als Nebenkläger anschließen, wer durch ein Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder nach § 239 Abs. 3, § 239a oder § 239b des Strafgesetzbuches, durch welches das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist, oder durch ein Verbrechen nach § 251 des Strafgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255 des Strafgesetzbuchs verletzt worden ist. Im Übrigen gelten § 395 Abs. 2 Nr. 1 und §§ 396 bis 402 der Strafprozessordnung entsprechend.“

Vorausgegangen war eine längere Debatte, in der sowohl die Beibehaltung der alten Rechtslage als auch die generelle Einführung der Nebenklage im Jugendverfahren diskutiert wurde.[19] Die guten Gründe, die gegen eine Einführung der Nebenklage im Jugendstrafverfahren sprachen und lange von der Bundesregierung auch so vertre-

18 Im Einzelnen handelt es sich nach § 395 Abs. 1 StPO hier um Straftaten nach den §§ 174-174c, 176-180, 180b, 182, 221, 223-226, 340, 234-235, 239 Abs. 3 und 4, 239a, 239b StGB sowie Versuche von §§ 211, 212 StGB.

19 Zu den verschiednen Positionen und Argumenten s. Höynck, 2005, sowie Stuppi, 2007.

ten worden sind,[20] wurden recht kurzfristig ohne sachlichen Grund fallengelassen. Die nun vom Bundestag beschlossene Regelung zur Nebenklage im Jugendstrafverfahren stellt einen Kompromiss dar, der aus verschiedenen Gründen als nicht gelungen bezeichnet werden muss. Die jetzt geltende Fassung des § 80 Abs. 3 JGG sieht für einen gegenüber dem allgemeinen Strafrecht eingeschränkten Deliktskatalog die Zulässigkeit der Nebenklage vor. Die Formulierung des § 80 Abs. 3 JGG orientiert sich nicht an § 395 StPO, der im allgemeinen Strafrecht die einzelnen zur Nebenklage berechtigenden Straftatbestände enumerativ aufführt, sondern an den vorliegenden Gesetzentwürfen zur Einführung der Sicherungsverwahrung für Jugendliche (inzwischen BT-Drs. 16/6562). Die Beschränkung auf schwere Delikte gegen höchstpersönliche Rechtsgüter entspricht im Grundsatz berechtigten Forderungen nach einer Reform des Deliktskataloges des § 395 StPO, die konkrete Ausgestaltung des § 80 Abs. 3 JGG wirft allerdings zahlreiche Fragen auf.

Der Verzicht auf ausdrückliche Nennung der zur Nebenklage berechtigenden Tatbestände macht die Anwendung der Vorschrift jedenfalls sehr mühselig: Welche Variante der genannten Deliktsgruppen nun ein Verbrechen (§ 12 Abs. 1 StGB: Mindestfreiheitsstrafe 1 Jahr) ist, ist nicht immer auf einen Blick ersichtlich. Bei Delikten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, nach § 239 Abs. 3 (qualifizierte Form der Freiheitsberaubung), § 239a (Erpresserischer Menschenraub) oder § 239b (Geiselnahme) StGB fordert § 80 Abs. 3 JGG zudem eine bestimmte Schwere der Opferschädigung. Diese wird bei den genannten Delikten typischerweise gegeben sein, auch wenn sich atypische Fälle denken lassen. Dem Opfer aber nun zuzumuten, eine schwere Schädigung darzutun, und dem Gericht aufzubürden, hierüber sachgerecht zu entscheiden, kann zu zusätzlichen Belastungen für das Opfer und zu Verfahrensverzögerungen führen.[21] In Zweifelsfällen wird eine Entscheidung unter Umständen Anhörungen der Prozessbeteiligten erfordern, Zulassung wie Nichtzulassung sind beschwerdefähig nach § 304 Abs. 1 StPO. Zu bedenken ist bei alledem, dass die zu treffende Entscheidung über die Zulässigkeit der Nebenklage in einem Zeitpunkt fallen muss, zu dem noch die Unschuldsvermutung gilt und die Situation nicht selten tatsächlich keineswegs

20 S. hierzu den Vorschlag aus dem Bundesministerium der Justiz für eine Reform des JGG (2. JGGÄndG) vom 08.04.2004, zu finden unter [www.dvjj.de->Themenschwerpunkte -> Gesetzgebung]. Plastisch zu den Problemen der Nebenklage auch Hinz, 2007, der allerdings im Ergebnis deren Zulassung im JGG befürwortet.

21 Gegen diese Variante der Einzelfallentscheidung auch Stuppi, 2007. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Variante einer Einzelfallentscheidung unter dem Gesichtspunkt der Erziehung (die auch Stuppi für den Fall befürwortet, dass man die Nebenklage überhaupt zulässt) weist ebenfalls den gravierenden Nachteil auf, dem Opfer weitere Unsicherheit zuzumuten. Es fragt sich außerdem, wie eine Entscheidung über die erzieherischen Gründe, die einer Einbeziehung entgegenstehen sollten, getroffen werden kann, ohne eine (kaum zu treffende) Prognose über die Art und Weise der Ausübung der Nebenklage durch das Opfer.

Tabelle 1: Nebenklagen und Verletztenbeistände

	1996	1997	1998	1999*	2000**	2001	2002	2003	2004	2005
vor dem Amtsgericht										
Hauptverhandlungen insgesamt	668.598	681.458	700.054	715.132	699.859	688.781	696.576	702.794	708.160	707.847
TN von Nebenklägern an letzter HV	7.499	7.406	7.351	7.753	8.365	8.674	8.710	9.052	9.217	9.625
Anteil der Nebenklagen an HV in %	1,12%	1,09%	1,05%	1,08%	1,20%	1,26%	1,25%	1,29%	1,30%	1,36%
TN von Verletztenbeist. an letzter HV	295	294	388	443	574	645	661	749	994	1.174
vor dem Landgericht (1. Instanz)										
Hauptverhandlungen insgesamt	12.215	12.463	11.821	11.617	11.431	11.277	11.571	11.919	11.597	11.462
TN von Nebenklägern an letzter HV	1.845	1.909	2.022	2.043	2.042	2.121	2.234	2.385	2.315	2.289
Anteil der Nebenklagen an HV in %	15,10%	15,32%	17,11%	17,59%	17,86%	18,81%	19,31%	20,01%	19,96%	19,97%
TN von Verletztenbeist. an letzter HV	59	52	68	77	83	90	103	94	111	133

* für Hamburg Ergebnisse aus 1998

** für Hamburg Ergebnisse aus 1999

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3 (Strafgerichte)

geklärt ist. Grundlage ist also die staatsanwaltschaftliche Einschätzung der Lage bei Anklageerhebung bzw. die Einschätzung des über die Zulässigkeit des Anschlusses befindenden Gerichts, nicht etwa erwiesene Schuld in Bezug auf ein sehr schweres Delikt.

Es wird sich zeigen, ob die Neuregelung zu nennenswerten Veränderungen der Praxis führt. Letztlich ist die Nebenklage im Jugendstrafverfahren ist nur in wenigen Fällen zulässig. Die quantitative Bedeutung der Nebenklage im allgemeinen Strafrecht hat sich, wie *Tabelle 1* zeigt, in den letzten Jahren – bei Verfahren vor den Landgerichten auf durchaus hohem Niveau – stabilisiert, nachdem seit Beginn der 80er Jahre bis 2003 stetige Zuwächse zu verzeichnen waren.

Praxisberichte lassen darauf schließen (die amtlichen Daten differenzieren hier nicht), dass vom Instrument der Nebenklage im Jugendstrafverfahren bisher nur in sehr seltenen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht wird. Primär betrifft dies offenbar den Bereich der Sexualdelikte, wohl auch weil sich hier eine gewisse Nebenklagekultur entwickelt hat. Die Rolle des Nebenklägers, vor allem auch die des meist vorhandenen Nebenklagevertreters, ist dogmatisch kaum geklärt, die Praxis ist extrem heterogen.[22] Nebenklagevertretungen werden von Anwälten unterschiedlicher Spezialisierungen und mit sehr unterschiedlichen Strategien wahrgenommen. Nachdem Kenntnisse über das und Erfahrungen mit dem Jugendstrafverfahren in der Anwaltschaft ohnehin wenig verbreitet sind, dürften die Unsicherheiten hier noch größer sein. Die zentrale Rolle kommt daher einmal mehr den Richtern bei der Verhandlungsführung zu. Sie werden dafür Sorge tragen müssen, dass eine jugendgemäße, dem Erziehungsziel dienliche Durchführung des Verfahrens möglich bleibt und alle Verfahrensbeteiligten ihre jeweiligen Rollen sowie die der anderen Beteiligten verstehen.

Hier wie in anderen Bereichen der Reform der Opferrechte im Strafverfahren wäre eine systematische Evaluation zweifellos hilfreich, ist aber – soweit ersichtlich – bisher nicht unternommen worden.

dd) Adhäsionsverfahren

Besonderheiten im Hinblick auf die Rolle des Opfers im Jugendstrafverfahren bestehen auch bei der Möglichkeit, zivilrechtliche Ansprüche im Zusammenhang mit dem Strafverfahren abzuwickeln. Bis zum Inkrafttreten des 2. JuMoG war das Adhäsionsverfahren (§§ 403-406c StPO)[23] im Verfahren gegen Jugendliche und gegen Heranwachsende, auf die Jugendstrafrecht angewendet wird, unzulässig (§§ 81, 109 Abs. 2 S. 1 JGG). Opfer konnten also im Rahmen des Strafverfahrens ihre streitigen

22 Barton, 2006.

23 Zu den Änderungen durch das OpferRRG, mit dem das bisher praktisch kaum relevante Adhäsionsverfahren gestärkt werden soll; Hilger, 2004, S. 482 ff. Skeptisch zu dem Stärkungspotenzial Loos, 2006.

Tabelle 2: Adhäsionsverfahren

	1996	1997	1998	1999*	2000**	2001	2002	2003	2004	2005
vor dem Amtsgericht										
erledigte Verfahren insgesamt	799.648	818.587	845.067	862.381	846.181	838.759	857.046	878.770	890.627	891.643
Urteile im Adhäsionsverfahren	3.312	2.951	2.428	2.539	3.138	3.510	5.049	4.108	5.849	4.848
davon										
Endurteile	3.182	2.840	2.269	2.376	3.064	3.264	4.776	3.715	5.120	4.316
Grundurteile	130	111	159	163	74	246	273	393	729	532
Anteil d. Adhäsionsverfahren an erledigten Verfahren in %	0,41%	0,36%	0,29%	0,29%	0,37%	0,42%	0,59%	0,47%	0,66%	0,54%
vor dem Landgericht (1. Instanz)										
erledigte Verfahren insgesamt	14.795	15.063	14.425	14.394	13.952	13.638	14.204	14.596	14.066	14.224
Urteile im Adhäsionsverfahren	172	142	157	124	104	164	163	154	333	354
davon										
Endurteile	110	119	136	108	97	149	141	141	256	309
Grundurteile	62	23	21	16	7	15	22	13	77	45
Anteil d. Adhäsionsverfahren an erledigten Verfahren in %	1,16%	0,94%	1,09%	0,86%	0,75%	1,20%	1,15%	1,06%	2,37%	2,49%
* für Hamburg Ergebnisse aus 1998										
** für Hamburg Ergebnisse aus 1999										
Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3 (Strafgerichte)										

zivilrechtlichen Ansprüche nicht förmlich geltend machen. Nunmehr ist das Adhäsionsverfahren bei Strafverfahren gegen Heranwachsende generell zulässig. Diese Änderung ist in den letzten Jahren mehrfach sowohl von einigen Bundesländern als auch von der Bundesregierung vorgeschlagen worden.[24] Dabei war durchaus im Blick,[25] dass die kontradiktorische Ausrichtung des Zivilverfahrens im Konflikt mit einer jugendgemäßen Verfahrensgestaltung stehen kann und das breite Instrumentarium des JGG im Bereich Wiedergutmachung (§§ 15 Abs. 1 Nr. 1; § 23; 45 Abs. 2 S. 2; 47 Abs. 1 Nr. 2 JGG) und TOA (§§ 10 Abs. 1 Nr. 7; 45 Abs. 2 und 3, 47 Abs. 1 Nr. 2 JGG)[26] in aller Regel besser geeignet sein dürfte, den Fall für alle Beteiligten sinnvoll zu regeln.

Nachdem nun aber auch hier der Gesetzgeber entschieden hat, das Jugendstrafrecht, wenn auch in einem kleinen Bereich, dem allgemeinen Strafrecht anzugleichen, stellt sich die Frage nach den praktischen Implikationen. Adhäsionsverfahren sind trotz der Änderungen durch das OpferRRG auch im allgemeinen Strafrecht die extreme Ausnahme, obwohl die Zahlen jedenfalls bei den Verfahren vor den Landgerichten in den letzten zehn Jahren – wenn auch auf niedrigstem Niveau – kontinuierlich ansteigen (s. *Tabelle 2*).

Leider ist nicht systematisch erforscht, in welchen Bereichen typischerweise Adhäsionsanträge gestellt werden und wie oft bzw. in welchen Fällen entsprechende Anträge abgelehnt werden – die Praxis (soweit sie überhaupt jemals mit Adhäsionsverfahren in Berührung kommt) berichtet von sehr unterschiedlichen Fallgestaltungen. Es bleibt zu hoffen, dass Adhäsionsanträge auf Gerichte treffen, die auf der Klaviatur des JGG zu spielen verstehen und die Möglichkeiten von Schadenswiedergutmachung und TOA nutzen. Mit diesen Instrumenten dürften so gut wie alle Fälle, in denen ein Adhäsionsantrag in Frage kommt, für alle Beteiligten besser zu erledigen sein. Wenn allerdings Adhäsionsverfahren durchgeführt werden, sind Verfahrensleitung und Jugendgerichtshilfe gefordert, dafür zu sorgen, dass der Beschuldigte versteht, worum es in den verschiedenen Verfahrensteilen geht. Angesichts der Tatsache, dass Beschuldigte im Jugendverfahren oftmals nicht verteidigt sind, kann angezeigt sein, die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe (§ 404 Abs. 5 StPO) zu prüfen, um eine anwaltliche Beratung zu ermöglichen. Vor allem die mit dem Opferrechtsreformgesetz von 2004 ausdrücklich eingeführte Zulässigkeit gerichtlichen Vergleichs (§ 405 StPO), die Möglichkeit eines Anerkenntnisurteils und die Verminderung der Möglichkeiten des Absehens von einer Entscheidung

24 Zu den Entwürfen und Argumenten s. Höynck, 2005.

25 Vgl. etwa die Begründung zum Entwurf des 2. JuMoG BT 16/3938, S. 67.

26 Das OpferRRG intendiert ergänzend zu § 155a StPO eine weitere verfahrensrechtliche Stärkung des TOA durch § 136 Abs. 1 Satz 4 StPO (i.V.m. § 2 JGG), wonach auf die Möglichkeit des TOA schon bei der ersten Vernehmung hingewiesen werden soll.

im Adhäsionsverfahren (§ 406 StPO) sowie die Beschwerdemöglichkeit gegen den Absehensbeschluss erfordern einen kompetenten, die Folgen seiner Handlungen übersehenden Angeklagten, der im Jugendverfahren nur seltenst anzutreffen ist.

3 Rechtspolitische Lage, Ausblick

Die jugendstrafrechtlichen Besonderheiten in Bezug auf die Verletztenstellung waren in den letzten Jahren heftig umstritten.[27] Befürworter wie Gegner der diskutierten Änderungen reklamierten den Erziehungsgedanken für ihre jeweilige Position. Einig ist man sich offenbar in der Feststellung, dass Opfer im (Jugend)Strafverfahren immer noch nicht selten schlecht behandelt werden. Die Änderungen in der StPO haben entgegen manchen Hoffnungen – trotz vielfältiger Verbesserungen – weder im allgemeinen Strafrecht noch im Jugendstrafrecht einen flächendeckenden Einstellungs- und Praxiswandel erzeugen können. Das 2. JuMoG stellt allerdings, wie oben aufgezeigt wurde, vor allem mit seiner Regelung der Nebenklage im Jugendverfahren einen unglücklichen Kompromiss zwischen den Extrempositionen – vollständige Angleichung des JGG und Beibehaltung der alten Rechtslage – dar. Mit dieser Neuregelung wurde leider auch der sehr viel bessere Kompromissvorschlag des Bundesjustizministeriums[28] zur rechtsgeschichtlichen Makulatur; ihm ging es darum, das Opfer als Beobachter zu stärken und damit die besondere Betroffenheit anzuerkennen, auf Aktivrechte aber zu verzichten.[29] Es bleibt zu hoffen, dass die wirklich wichtigen Dinge angesichts der gesetzlichen Neuregelungen nicht in Vergessenheit geraten. Würden Opfer(Zeugen) in allen Verfahrensstadien freundlich behandelt, Abläufe und Logik eines Strafverfahrens ausreichend erklärt, gäbe es für diejenigen, die dies benötigen, ausreichend parteiliche Betreuungsangebote, und würden alle dafür geeigneten Fälle im Wege des TOA abgewickelt, würden sich viele Forderungen nach Ausbau der verfahrensrechtlichen Stellung des Opfers – nicht nur im Jugendstrafverfahren – sicher erübrigen.

Abschließend ist festzuhalten, dass trotz zahlreicher Verbesserungen die Opfer in der Praxis des Jugendstrafverfahrens immer noch vielfach ein *„vernachlässigtes Element“* sind. Aus den oben ausgeführten Überlegungen ergeben sich zur Frage einer angemessenen Berücksichtigung der Opferbelange im Jugendstrafverfahren Folgerungen und Forderungen auf Ebene von Rechtspolitik und Praxis:

---

27 S. etwa einerseits den Abschlussbericht der Jugendstrafrechtsreformkommission der DVJJ: DVJJ, 2002, andererseits die Beschlüsse des 64. Deutschen Juristentages: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages, 2002, sowie zusammenfassend Höynck, 2005.

28 Referentenentwurfs aus dem Bundesministerium der Justiz für eine Reform des JGG (2. JGGÄndG) vom 08.04.2004.

29 In diese Richtung bereits Dölling, 1996, S. 79, ohne konkreten Vorschlag: *„Position, die Stellungnahmen erlaubt, nicht aber offensive Prozessstrategie ermöglicht.“*

1. Die Fokussierung der Diskussion um die Situation der Opfer im (Jugend)Strafverfahren auf Aktivrechte in diesem Verfahren lenkt von vielen wichtigeren Strategien ab, die – anders als eine Gesetzesänderung – Geld kosten.
2. Erforderlich ist gleichwohl eine grundsätzliche aber behutsame Überprüfung der Rollen der verschiedenen Verfahrensbeteiligten. Im Jugendstrafrecht ist eine klare Orientierung am Beschuldigten ohne Alternative. Dies schließt zwingend ein, Opfer im Verfahren nicht weiter zu viktimisieren, erfordert aber keineswegs eine starke formelle Verfahrensrolle.
3. Jede rechtliche oder tatsächliche Veränderung der Rolle eines Verfahrensbeteiligten hat Folgen für die anderen Verfahrensbeteiligten und damit möglicherweise auch für das Verfahrensergebnis.
4. Alle Akteure des Strafrechtssystems sind aufgefordert, Konzepte für eine dem Sinn und Geist des JGG entsprechende (!) Umsetzung der Opferrechte zu entwickeln und umzusetzen.
5. Den verfahrensleitenden Richter/innen obliegt in der Praxis in besonderer Weise die Verantwortung bei der Verbesserung der Situation der Opfer.
6. Auch die Jugendgerichtshilfe muss stärker als bisher bei schweren Delikten das Thema Nebenklage im Blick haben und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Verteidiger bearbeiten.
7. Eine systematische Evaluation der in den letzten Jahren erfolgten opferbezogenen Strafrechtsänderungen ist dringend erforderlich.

LITERATURVERZEICHNIS

Albrecht, H.-J. (2002). Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? Bedarf es – und wenn ja welcher – Veränderungen? (Zusammenfassung des Gutachtens zum 64. Deutschen Juristentag). *Neue Juristische Wochenschrift, 55* (Beilage zu Heft 23), 26-33.

Barton, S. (2006). Nebenklagevertretung im Strafverfahren. Ein neuartiger, aber kriminologisch vergessener Bereich der rechtsberatenden Praxis. In T. Feltes, C. Pfeiffer & G. Steinhilper (Hrsg.), *Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen. Festschrift für Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag* (S. 211-224). Heidelberg: Müller.

Brunner, R. & Dölling, D. (2002). *Jugendgerichtsgesetz. Kommentar.* Berlin & New York: de Gruyter.

Dähn, G. (1998). Die Beteiligung des Verletzten am Strafverfahren gegen Jugendliche. In A. Eser, U. Schittenhelm & H. Schumann (Hrsg.), *Festschrift für Theodor Lenckner zum 70. Geburtstag* (S. 671-680). München: Beck.

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (2002). *Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts. 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission bei der DVJJ. Abschlussbericht der Kommissionsberatungen von 2001/ 2002.* Hannover: DVJJ.

Dölling, D. (1996). Der anwaltliche Beistand für den Verletzten im Jugendstrafverfahren. In Weisser Ring (Hrsg.), *Täterrechte – Opferrechte – neue Gewichtung im Strafprozeß* (S. 72-81). (Dokumentation des 6. Mainzer Opferforums vom 27.-28. August 1994). Mainz: Weißer Ring.

Eisenberg, U. (2007). *Jugendgerichtsgesetz*. München: Beck.

Hassemer, W. (2001). Im Zweifel für den Angeklagten – Im Zweifel gegen das Opfer? In Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), *Im Zweifel gegen das Opfer? Zur Situation von Kriminalitätsopfern in Deutschland* (S. 93-96). Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.

Hassemer, W. & Reemtsma, J.P. (2002). *Verbrechensopfer: Gesetz und Gerechtigkeit.* München: Beck.

Hilger, H. (2004). Über das Opferrechtsreformgesetz. *Goltdammer's Archiv für Strafrecht,* 478-486.

Hinz, W. (2007). Nebenklage im Verfahren gegen Jugendliche. Gedanken zum neuen § 80 Abs. 3 JGG. *Juristische Rundschau,* (4), 140-146.

Höynck, T. (2005). Stärkung der Opferrolle im Jugendstrafverfahren? Zur aktuellen Debatte um die Stellung des Opfers im JGG. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 16* (1), 34-40.

Höynck, T. (2007). Zu den Ausweitungen der Opferrechte durch das 2. JuMoG. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 18* (1), 76-78.

Hüls, S. (2005). Die Rolle des Opferzeugen im Strafverfahren gegen Jugendliche. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 16* (1), 22-30.

Keiser, C. (2002). Rechtliche Probleme von Videovernehmungen im Strafverfahren. In S. Barton (Hrsg.), *Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis. Fairness für Opfer und Beschuldigte* (S. 165-177). Baden-Baden: Nomos.

Loos, F. (2006). Probleme des neuen Adhäsionsverfahrens. *Goltdammer's Archiv für Strafrecht,* 195-210.

Ostendorf, H. (2007). *Jugendgerichtsgesetz. Kommentar.* Baden-Baden: Nomos.

Schöch, H. (2002). Videovernehmung im Strafverfahren. In Weisser Ring (Hrsg.), *Schutz von Opferzeugen im Strafverfahren* (S. 10-30). (13. Mainzer Opferforum vom 27./28. Oktober 2001). Mainz: Weißer Ring.

Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.) (2002). *Verhandlungen des 64. Deutschen Juristentages Bserlin 2002. Band II/1, Sitzungsberichte – Referate und Beschlüsse.* München: Beck.

Stuppi, F. (2007). Die Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes durch das 2. Gesetz zur Modernisierung der Justiz. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 18* (1), 18-24.

Was tun mit den Opfern?

Caroline Engel

I. Einleitung

Anhand des revidierten Schweizerischen Jugendstrafgesetzes (JStG)[1], des Schweizerischen Opferhilfegesetzes (OHG)[2] und der Strafprozessordnung des Kantons Zürich (StPO)[3] soll aufgezeigt werden, welche Rechte und Pflichten Opfer in Strafverfahren gegen Jugendliche haben. Dabei wird auch auf die zusätzlichen und besonderen Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeit von Opfern unter 18 Jahren eingegangen werden.

Das Schweizerische Jugendstrafrecht ist in erster Linie ein Erziehungsstrafrecht. Im Schwerpunkt wird auch die Frage behandelt werden, welche konkrete Bedeutung dem Opferschutz im Spannungsfeld zwischen Erziehen und Strafen von jugendlichen Tätern zukommt. Dabei wird nicht nur der Stellung des Opfers im Strafverfahren, sondern auch teilweise jene des jugendlichen Delinquenten mitberücksichtigt werden.

Die erste These dieses Aufsatzes behauptet, es bestünde trotz dem ausgewiesenen Bedürfnis und der Notwendigkeit der Opferrechte die Tendenz, dass unrealistische Erwartungen hinsichtlich der tatsächlichen Auswirkungen der Opferrechte proklamiert würden.

Die zweite These lautet: Die zweckmässige Handhabung eines sinnvollen Jugendstrafrechts bedeute und sei gleichzeitig Opferschutz.

II. Rechtliche Grundlagen

Im Gebiet des Strafrechts liegt die Kompetenz zum Erlass des materiellen Strafrechts in der Schweiz grundsätzlich beim Bund. Die Schweiz hat ein eigenes Jugendstrafrecht, welchem bundesweit Geltung zukommt.

Sodann hat die Schweiz seit 1993 ein Bundesgesetz über Hilfe an Opfern von Straftaten (Opferhilfegesetz). Das OHG wurde einer Totalrevision unterzogen[4] und wird voraussichtlich auf den 1. Oktober 2008 in Kraft treten.

Hingegen hat jeder Kanton seine eigene Strafprozessordnung.[5] Polizei, Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sind streng föderalistisch ausgestaltet, mit jeweils kantonal unterschiedlichen Bezeichnungen, Kompetenzen und Instanzenzügen.

---

1 Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR) 311.1.
2 SR 312.5.
3 Zürcher Loseblattsammlung (LS) 321.
4 Vgl. dazu Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (BBl 2005 S. 7165 ff.).
5 Es existieren 26 kantonale Strafprozessordnungen.

Dies führt zu unterschiedlichen Verfahrensabläufen. Im Bereich des Jugendstrafverfahrensrechts gilt dies im Besonderen. Es ist daher kaum möglich, allgemein gültige Aussagen zur verfahrensrechtlichen Praxis in der Schweiz zu machen. Die folgenden Ausführungen gelten deshalb in erster Linie für den Kanton Zürich. Für andere Kantone haben sie nur beschränkt Gültigkeit.

Seit einigen Jahren[6] liegt nun auch die Kompetenz zum Erlass eines einheitlichen Verfahrensrechts beim Bund. Im Rahmen einer umfassenden Justizreform wurden eine Schweizerische Strafprozessordnung und eine Schweizerische Jugendstrafprozessordnung erschaffen.[7] Es ist vorgesehen, diese beiden Strafprozessordnungen im Jahre 2010 in Kraft zu setzen.

III. Jugendstrafgesetz

Als Vorbemerkung ist festzuhalten, dass das Schweizerische Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (JStG) vollkommen revidiert wurde und am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist. Die folgenden Ausführungen beziehen sich daher, wenn nicht speziell erwähnt, auf das aktuell geltende neue Recht.

Wesentlich ist, dass auch das revidierte Jugendstrafrecht in erster Linie ein Erziehungsstrafrecht ist. Das wird in Art. 2 JStG ausdrücklich festgehalten: *„Wegleitend für die Anwendung dieses Gesetzes sind der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen."* Man spricht beim Jugendstrafrecht von einem Täterstrafrecht, weil die Persönlichkeit, die Entwicklung und das Umfeld des Täters im Vordergrund stehen und weniger die Schwere des Delikts. Die Sanktion ist demnach so zu wählen, dass sie am besten dafür Gewähr bietet, die Strafrückfälligkeit des konkreten Täters zu mindern bzw. zu verhindern. Im Gegensatz dazu ist das Erwachsenenstrafrecht ein Tatstrafrecht, weil die Sanktion in erster Linie von der begangenen Tat bestimmt wird.

Der persönliche Geltungsbereich des JStG umfasst Personen zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr.

Zusammengefasst kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass das schweizerische Jugendstrafrecht ein Täterstrafrecht und zudem vorrangig ein Massnahmestrafrecht ist.

Die Schweiz sieht für straffällig gewordene Jugendliche als Sanktionen sowohl Schutzmassnahmen wie Strafen vor. Wesentlich ist, dass von Gesetzes wegen immer zuerst abzuklären ist, ob der Jugendliche einer Schutzmassnahme bedarf. Ergibt die entsprechende Abklärung, dass keine Schutzmassnahme erforderlich ist, wird gegen

6 Art. 123 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101), in Kraft seit 1. April 2003.

7 Vgl. dazu Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006, S. 1085 ff.; überarbeiteter Entwurf zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung, in: www.bj.admin.ch (besucht am 22.08.2007), Bundesamt für Justiz.

den Jugendlichen eine Strafe ausgesprochen. Erweist sich jedoch die Anordnung einer Schutzmassnahme als notwendig, so muss aufgrund des im Jugendstrafrecht geltenden Prinzips des Dualismus,[8] nebst einer Schutzmassnahme[9] auch eine Strafe ausgesprochen werden. Der Vollzug einer angeordneten Schutzmassnahme geht in der Regel dem Vollzug der Strafe vor.

Eine ausführliche Darlegung der Sanktionen würde den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen. Um eine Basis und Ausgangslage für die weiteren Ausführungen zu geben, seien die Sanktionen einzig ihren Grundzügen[10] nach erwähnt.

Als Schutzmassnahmen ermöglicht das JStG folgende Massnahmen:

- Aufsicht,
- Persönliche Betreuung,
- Ambulante Behandlung,
- Unterbringung bei einer Privatperson oder in Einrichtungen, die fähig sind, die erforderliche erzieherische oder therapeutische Hilfe zu leisten.

Sodann können gegen Jugendliche im Alter von 10 bis 15 Jahren folgende Strafen verhängt werden:

- Verweis,
- Persönliche Leistung (Arbeitsleistung, aber auch Teilnahme an Kursen und ähnlichen Veranstaltungen) bis zu 10 Tagen.

Für Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren steht folgende Auswahl an Strafen zur Verfügung:

- Verweis,
- Persönliche Leistung (Arbeitsleistung, aber auch Teilnahme an Kursen und ähnlichen Veranstaltungen) bis zu 3 Monaten im Falle von Verbrechen und Vergehen mit der Möglichkeit der Bestimmung des Aufenthaltsortes des Jugendlichen,
- Busse bis zu CHF 2.000,–,
- Freiheitsentzug
  - von 1 Tag bis zu 1 Jahr im Falle von Verbrechen oder Vergehen,
  - von 1 Tag bis zu 4 Jahren bei Jugendlichen, die nach Vollendung des 16. Altersjahrs ein besonders schweres Verbrechen begangen haben.

8 Im alten Jugendstrafrecht war das Sanktionensystem monistisch ausgestaltet.
9 Die Anordnung einer Schutzmassnahme bedarf keiner schuldhaften Begehung der Tat.
10 Vgl. dazu Jenny, 2006, S. 529 ff., und Aebersold, 2007, S. 112 ff.

Da die Strafen sowohl bedingt, teilbedingt wie unbedingt ausgesprochen werden können und das dualistische Sanktionensystem gilt, können theoretisch 256 verschiedene Sanktionsmöglichkeiten ausgesprochen werden.

Schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, dass unter verschiedenen Voraussetzungen von einer Bestrafung abgesehen werden kann.[11] Zudem ermöglicht das Jugendstrafgesetz bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen[12] ein Strafverfahren zwecks Durchführung einer Mediation zu unterbrechen und bei erfolgreichem Ausgang der Mediation das Verfahren sogar einzustellen.[13]

Aus prozessualer Sicht kann erwähnt werden, dass im Kanton Zürich der Jugendanwalt die Untersuchung leitet. Die Polizei übt Ermittlungsfunktion aus. In gewissen gesetzlich geregelten Fällen hat der Jugendanwalt die Kompetenz, die Untersuchung selbständig mit einer Erziehungsverfügung abzuschliessen: Gegenüber Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Altersjahr, falls er keine Verfügung über deren Aufenthalt treffen will. Sodann gegenüber Jugendlichen ab dem 15. Altersjahr, die den Sachverhalt eingestanden haben, wenn er allein oder in Verbindung mit Schutzmassnahmen – mit Ausnahme der Unterbringung ausserhalb der Familie – einen Verweis erteilen, eine Busse, persönliche Leistung oder Freiheitsentzug von nicht mehr als drei Monaten aussprechen will und in Fällen, in denen er nur eine Schutzmassnahme – wiederum mit Ausnahme der Unterbringung ausserhalb der Familie – anordnen will.[14] In den übrigen Fällen hat der Jugendanwalt Anklage beim Jugendgericht zu erheben.[15]

Das Jugendstrafverfahren in der Schweiz ist kontradiktorisch. Der Verteidiger des Jugendlichen sowie die Vertreter von Geschädigten und Opfern sind verpflichtet, die Interessen ihrer Klienten zu vertreten.

IV. Opferhilfegesetz

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die Opfer im Sinne des OHG[16] und nicht auf den Geschädigtenbegriff in strafprozessualer Hinsicht. Als Geschädigter gilt derjenige, welchem durch die der gerichtlichen Beurteilung unterstellten Handlungen unmittelbar ein Schaden zugefügt wurde oder zu erwachsen drohte. Opfer sind hingegen eine bestimmte Kategorie von Geschädigten, namentlich jene

11 Art. 21 JStG.

12 Diese sind dann gegeben, wenn keine Schutzmassnahmen notwendig oder geeignete Massnahmen durch die zivilen Behörden bereits angeordnet worden sind, die Voraussetzungen für eine Strafbefreiung nicht erfüllt sind, die Tatumstände im Wesentlichen geklärt sind, kein Verbrechen vorliegt, welches voraussichtlich mit einem unbedingten Freiheitsentzug geahndet würde und alle Parteien sowie ihre gesetzlichen Vertreter mit der Mediation einverstanden sind.

13 Art. 8 JStG.

14 § 384 StPO.

15 § 385 StPO.

16 Weishaupt, 2006, S. 167.

Personen, die durch eine Straftat unmittelbar in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität beeinträchtigt worden sind.[17] Insofern kommt jedem Opfer auch Geschädigteneigenschaft zu.[18]

Bevor auf die Rechte und Pflichten des Opfers gemäss OHG im Jugendstrafverfahren näher eingegangen wird, soll darauf hingewiesen werden, dass das Opfer ausserhalb des Jugendstrafverfahrens Anspruch auf fachkundige Beratung und Betreuung hat.[19] Zudem hat ein Opfer ausserhalb des Jugendstrafverfahrens unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung.[20]

Das OHG sieht bestimmte verfahrensrechtliche Minimalgarantien zugunsten des Opfers vor.[21] Diese strafprozessualen Rechte des Opfers gelten auch für das Jugendstrafverfahren. Dadurch soll insbesondere auch die Stellung des Opfers zur Durchsetzung seiner Zivilansprüche (Schadenersatz und Genugtuung) gestärkt werden. Auf die Tatsache, dass diese Minimalgarantie gerade im Jugendstrafverfahren teilweise nicht ausreichend umgesetzt wurde, wird später zurück zu kommen sein.

Um die Schutzrechte des OHG in Anspruch nehmen zu können, muss eine tatsächliche Beeinträchtigung von gewisser Intensität vorliegen.[22] Im Weiteren vermögen nur Delikte gegen bestimmte Rechtsgüter eine Opferstellung zu begründen.[23]

Die strafprozessualen Opferrechte beinhalten Informations-, Schutz- und Beteiligungsrechte.[24]

Zu den Informationsrechten gehören Informationen über das Institut der Opferhilfe,[25] über die Rechte im Strafverfahren und über den Ausgang des Strafverfahrens.[26]

Im Hinblick auf die verschiedenen Schutzbedürftigkeiten unterscheidet das OHG bei den Schutzrechten zwischen Opfern von Sexualdelikten, minderjährigen Opfern von Sexualdelikten, übrigen minderjährigen Opfern und übrigen erwachsenen Opfern.

17 Art. 2 Abs. 1 OHG.
18 Weishaupt, 1998, S. 23.
19 Art. 3 OHG.
20 Art. 11-17 OHG.
21 Weishaupt, 2006, S. 166.
22 Gomm & Zehntner/Zehntner, 2005, S. 40 f., und Weishaupt, 1998, S. 30 f.
23 Vgl. dazu Weder, 1995, S. 39 ff.
24 Vgl. dazu Weishaupt, 2006, S. 166.
25 Art. 6 Abs. 1 OHG.
26 Art. 8 Abs. 2 OHG.

Die Schutzrechte sind das Verbot der Veröffentlichung der Opferidentität ausserhalb des Verfahrens,[27] das Recht auf Begleitung durch eine Vertrauensperson,[28] das Recht auf Verweigerung der Antwort auf Fragen zur Intimsphäre,[29] das Recht auf Ausschluss der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen[30] und das Recht auf Vermeidung einer Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten.[31]

Beim Recht auf Vermeidung einer direkten Konfrontation mit dem Beschuldigten werden die Opfer von Sexualdelikten und minderjährige Opfer gegenüber den anderen Opfern privilegiert: Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität ist es den Behörden von Gesetzes wegen verboten, das Kind mit dem Beschuldigten direkt zu konfrontieren[32] und zwar unabhängig davon, ob eine Gegenüberstellung im konkreten Fall das Wohl des Kindes gefährden könnte oder nicht.[33] Erwachsene Opfer von Sexualdelikten können hingegen einer Gegenüberstellung zustimmen.[34]

Sodann können Opfer von Sexualdelikten verlangen, dass sie von einer Person des gleichen Geschlechtes einvernommen werden und dem urteilenden Gericht wenigstens eine Person des gleichen Geschlechts angehört.[35]

Zudem gelten besondere Regeln bei den Einvernahmen minderjähriger Opfer.[36] Das OHG spricht in diesem Zusammenhang von Kindern. Als Kind gilt, wer im Zeitpunkt der Eröffnung des Strafverfahrens das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat.[37] Diese erweiterten Schutzrechte betreffen die psychologisch begleitete Videobefragung und gelten eigentlich zwingend für alle Arten von Straftaten.[38]

Die erste Einvernahme muss so rasch als möglich durch eine speziell dafür ausgebildete Ermittlungsbeamtin oder Ermittlungsbeamten (im Kanton Zürich Polizisten) in einem geeigneten Raum und in Gegenwart einer Spezialistin oder eines Spezialisten durchgeführt werden. Die Befragung wird audiovisuell aufgezeichnet und teilnehmende Parteien üben ihre Rechte indirekt über die befragende Person aus. Das Kind darf während des ganzen Verfahrens in der Regel nicht mehr als zweimal

27 Art. 5 Abs. 2 OHG; vgl. dazu Weishaupt, 2006, S. 101 ff.
28 Art. 7 Abs. 1 OHG; Weishaupt, 2006, S. 172.
29 Art. 7 Abs. 2 OHG.
30 Art. 5 Abs. 3 OHG; vgl. dazu Weishaupt, 1998, S. 133 ff.
31 Art. 5 Abs. 4 OHG; vgl. dazu Weishaupt, 1998, S. 154 ff.
32 Art. 10b Abs. 1 OHG; Gomm & Zehntner/Vogt, 2005, Art. 10b N 1.
33 Vorbehalten bleibt einzig der Fall, wenn der Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann: Art. 10b Abs. 3 OHG.
34 Auch hier bleibt der Fall vorbehalten, dass auch gegen den Willen des Opfers eine direkte Konfrontation angeordnet werden darf, wenn der Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann: Art. 5 Abs. 5 OHG.
35 Art. 6 Abs. 2 und Art. 10 OHG; vgl. dazu Weishaupt, 1998, S. 196 ff.
36 Weishaupt, 2002, S. 231 ff.
37 Der Entwurf zu einer schweizerischen Strafprozessordnung (BBl, 2006, S. 1389 ff.) sieht in Art. 151 Abs. 1 E StPO vor, nicht mehr auf das Alter des Kindes bei Eröffnung des Verfahrens abzustellen, sondern auf den Zeitpunkt der Einvernahme.
38 Art. 10c OHG; Gomm & Zehntner/Vogt, 2005, Art. 10c N 14.

einvernommen werden. Eine zweite Einvernahme findet nur statt, wenn bei der ersten Einvernahme Parteirechte nicht ausgeübt werden konnten oder sie im Interesse der Untersuchung oder des Kindes unumgänglich ist.

Ist zu befürchten, dass eine vom Kind beigezogene Vertrauensperson auf das Kind einen bestimmten Einfluss ausüben könnte, kann sie von der Verhandlung ausgeschlossen werden.[39]

Die Untersuchungsbehörde kann das Strafverfahren mit Zustimmung des Kindes oder (bei Urteilsunfähigkeit) seines gesetzlichen Vertreters einstellen, wenn das Interesse des Kindes es zwingend verlangt und zudem gegenüber dem Interesse des Staates an der Strafverfolgung offensichtlich überwiegt.[40]

Die Beteiligungsrechte werden dem Opfer im Hinblick auf die Geltendmachung seiner Zivilansprüche eingeräumt. Grundsätzlich hat das Opfer nicht nur das Recht, seine Zivilansprüche adhäsionsweise geltend zu machen, sondern aufgrund des OHG insbesondere den Anspruch, dass seine Forderungen auch beurteilt werden.[41]

Dem Opfer steht sodann unabhängig von Bestand und Geltendmachung seiner Zivilansprüche das Recht zu, die gerichtliche Beurteilung einer Nichtanhandnahme oder Einstellung des Verfahrens zu verlangen.[42] Schliesslich kann ein Opfer den Gerichtsentscheid mit den gleichen Rechtsmitteln anfechten wie der Beschuldigte.[43]

V. Strafprozessordnung des Kantons Zürich

Es wurde bereits erwähnt, dass das OHG bestimmte verfahrensrechtliche Minimalgarantien zugunsten des Opfers vorsieht, die der Sonderstellung des Opfers Rechnung tragen. In der Schweiz steht es zurzeit den Kantonen frei, über diese Minimalgarantien hinausgehende und dem Opfer weitergehende Rechte im Strafverfahren einzuräumen.

Gemäss der Strafprozessordnung des Kantons Zürich (StPO) ist dem Opfer Gelegenheit zu geben, an den Einvernahmen von Zeugen und Sachverständigen beizuwohnen und an sie Fragen zu stellen, welche zur Aufklärung der Sache dienen können. Sodann ist das Opfer berechtigt, dem Untersuchungsbeamten zur Feststellung des Schadens geeignete Anträge zu stellen. Im Weiteren ist dem Opfer die Gelegenheit zu geben, Einsicht in die Akten zu nehmen und den Einvernahmen des Angeschuldigten beizuwohnen.[44]

---

39 Art. 10c Abs. 4 OHG; Gomm & Zehntner/Vogt, 2005, Art. 10c N 16.

40 Art. 10d OHG.

41 Art. 9 OHG.

42 Art. 8 Abs. 1 lit. b OHG.

43 Art. 8 Abs. 1 lit. c OHG; Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass es sich bereits vorher am Verfahren beteiligt hat und der Entscheid seine Zivilansprüche betrifft oder sich auf deren Beurteilung auswirken kann.

44 § 10 Abs. 1-3 StPO.

Die Informationsrechte gemäss OHG sind in die StPO des Kantons Zürich übernommen worden. So hat ein Opfer im Sinne des OHG das Recht, dass ihm auf Verlangen die wesentlichen Verfahrensentscheide, wie insbesondere die Inhaftierung oder Entlassung des Angeschuldigten aus der Haft sowie die Anklagezulassung, zugestellt werden.[45]

Wesentlich ist, dass dem Opfer, wenn es die Interessen und die persönlichen Verhältnisse des Opfers erfordern, ihm auf sein Verlangen ein unentgeltlicher Rechtsbeistand beigegeben wird.[46]

Die gemäss OHG verlangten Schutzrechte sind ebenfalls in die StPO des Kantons Zürich übernommen worden.[47] Die StPO enthält zudem die Bestimmung, dass bei Vorliegen besonderer Gründe die Personalien des Opfers dem Angeschuldigten nicht bekannt gegeben werden, sofern dies den überwiegenden Interessen der Strafverfolgung nicht widerspricht.[48]

Opfer im Sinne des OHG können auf ihr Verlangen in Abwesenheit des Angeschuldigten einvernommen werden. Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität darf zudem eine Konfrontation, wie im OHG verlangt, nicht gegen den Willen des Opfers angeordnet werden. Die kantonale Strafprozessordnung verweist für Einvernahmen von Kindern explizit auf die bereits erwähnten speziellen Regelungen bei Einvernahmen von Kindern gemäss OHG.[49] Wird der Angeschuldigte von der Teilnahme an der Einvernahme ausgeschlossen, ist ihm Gelegenheit zu geben, ihr durch Übertragung in einen anderen Raum zu folgen und dem Opfer von dort aus Ergänzungsfragen zu stellen.[50]

Das Recht des Opfers, nicht mit dem Täter direkt konfrontiert werden zu müssen, ist unbestrittenermassen oft sinnvoll. In meiner Tätigkeit als Rechtsanwältin habe ich jedoch schon oft Situationen erlebt, in welchen die Opfer direkt vor dem jugendlichen Täter ihre Zeugenaussagen machen wollten. Diese direkte Konfrontation hat nach meinen Erfahrungen die jugendlichen Straftäter stets nachhaltiger beeindruckt als das Verfolgen der Befragung über eine audiovisuelle Übertragung.

Hinsichtlich der psychologisch begleiteten Videobefragung bei Einvernahmen von Kindern ist mit Blick auf die gesetzlich geregelte Praxis des Kantons Zürich zu erwähnen, dass neben der Aufzeichnung der Befragung auf DVD keine schriftliche Protokollierung der Einvernahme vorgeschrieben ist.[51] Beweismittel bildet die Videoaufzeichnung. Die Polizei erstellt von diesen Befragungen in der Regel denn auch lediglich Zusammenfassungen, in welchen allenfalls Kernaussagen des Kindes

45 § 10 Abs. 4 StPO.
46 § 10 Abs. 5 StPO; Hauri, 2002, S. 41 ff.
47 Z.B. § 10 Abs. 7 StPO.
48 § 19 Abs. 3 StPO.
49 § 149d Abs. 2 StPO.
50 § 14 Abs. 2 und 3 StPO.
51 § 149d Abs. 4 StPO.

wortgetreu schriftlich festgehalten werden, wobei die Polizei entscheidet, welche Aussagen als Kernaussagen zu qualifizieren sind. Diese Praxis führt zu folgendem Ergebnis: Alle am Verfahren beteiligten Personen (Angeschuldigte, Jugendanwälte, Verteidiger, Opfervertreter und Richter) müssen die aufgezeichnete Videobefragung visionieren, um die Aussagen des Opfers überhaupt zur Kenntnis nehmen zu können. Zur sorgfältigen Visionierung werden von allen Beteiligten zahlreiche Stunden aufgewendet. Will man die Aussagen während der ganzen Verfahrensdauer präsent haben – was meines Erachtens von allen Beteiligten erwartet werden darf – muss man die Aussagen selber in Schriftform festhalten, was wiederum diverse Arbeitsstunden in Anspruch nimmt. Der Umstand, dass kein schriftliches Protokoll erstellt werden muss, nützt weder den Strafverfolgungsbehörden, noch dem Angeschuldigten sowie seinem Verteidiger, noch dem Gericht. Sodann hat auch das Opfer von dieser Vorgehensweise keinerlei Vorteile. Viel eher besteht die Gefahr, dass die Beteiligten seine Aussagen nicht detailliert kennen, was dem Opfer zum Nachteil gereichen kann. Immerhin ist in der eidgenössischen Strafprozessordnung vorgesehen, dass die Einvernahmen zwingend protokolliert werden müssen.[52]

Wird im Kanton Zürich ein noch nicht 16-jähriges Opfer bei der Einvernahme nicht von einer Vertrauensperson begleitet, kann zur Einvernahme ein Elternteil oder wenn dies vom Betroffenen abgelehnt wird, eine von der Vormundschaftsbehörde vorzuschlagende Person beigezogen werden.[53]

Im Kanton Zürich hat sich in der Praxis etabliert, dass trotz den zwingend vorgeschriebenen besonderen Verfahrensvorschriften der psychologisch begleiteten Videobefragung bei Einvernahmen von Kindern, die Verfahrensvorschriften unter bestimmten Voraussetzungen teilweise nicht angewendet werden.[54]

Mit schriftlicher Zustimmung des Kindes oder (bei Urteilsunfähigkeit) des gesetzlichen Vertreters wird in folgenden Fällen auf die besonderen Vorkehrungen verzichtet:[55] bei Übertretungen, Antragsdelikten, Fahrlässigkeitsdelikten, in Verfahren betreffend einfache Körperverletzung,[56] bei leichten Fällen von Raub, Entreissdiebstählen, Nötigung, Erpressung oder Exhibitionismus und in allen Untersuchungen, wenn das im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung weniger als 18 Jahre alte Opfer im Zeitpunkt der Einvernahme das 18. Altersjahr vollendet hat.

52 Art. 74 E StPO.

53 § 149d Abs. 1 StPO.

54 Im Entwurf zur schweizerischen Strafprozessordnung ist vorgesehen, die besonderen Massnahmen (psychologisch begleitete Videobefragung) an die Voraussetzung zu knüpfen, dass erkennbar ist, dass die Einvernahme oder Gegenüberstellung für das Kind zu einer schweren psychischen Belastung führen könnte (VE Art. 151 Abs. 4 StPO).

55 Vgl. dazu Scheidegger, 2006, S. 212 ff.

56 Ausser, die einfache Körperverletzung wurde durch eine Person begangen, welche die Sorge oder Obhut über das Kind hat.

Das OHG sieht aufgrund der Gefahr der sekundären Viktimisierung des Opfers vor, dass ein Kind als Opfer während des ganzen Verfahrens in der Regel nicht mehr als zweimal einvernommen werden darf.[57] In der Praxis hat sich gezeigt, dass eine einmalige Einvernahme eher der Idealfall und eine zweite Einvernahme meistens notwendig ist. Vor allem aus verfahrenstechnischen Gründen drängt sich eine zweite Einvernahme in der Regel auf: Die StPO des Kantons Zürich garantiert den Anspruch gemäss Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK, wonach der Angeschuldigte das Recht hat, mindestens einmal während des Verfahrens Fragen an das Opfer zu stellen.[58] Im Weiteren kann eine zweite Einvernahme des Kindes auch im Interesse der Ermittlungen liegen: Im Verlaufe des Verfahrens können zusätzliche Tatsachen bekannt werden, welche relevant sein können. Nicht zuletzt kann eine zweite Befragung auch im Interesse des Kindes selbst liegen, wenn zum Beispiel neu gewonnene Erkenntnisse vorliegen oder die Aussagen des Angeschuldigten zu weiteren Fragen an das Opfer Anlass geben.

Es gibt auch Einzelfälle, in welchen sich eine zweimalige Befragung des Opfers als ungenügend erweisen kann (zahlreiche Einzelereignisse über einen längeren Zeitraum). In begründeten Fällen kann somit vom Grundsatz der höchstens zweimaligen Befragung abgewichen werden. Bei den schwersten Delikten sind die Interessen der Strafverfolgungsbehörden im Einzelfall höher einzustufen als das Opferinteresse auf Vermeidung weiterer Einvernahmen. Sicherlich muss in solchen Fällen eine sorgfältige Interessenabwägung zwischen der Gefahr einer sekundären Viktimisierung des Kindes sowie die sich daraus ergebende höhere Schutzbedürftigkeit und den Ermittlungsinteressen vorgenommen werden.

Gemäss OHG kann das Strafgericht die Ansprüche des Opfers nur dem Grundsatze nach entscheiden, falls die vollständige Beurteilung der Zivilansprüche einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern würde.[59] Im Kanton Zürich ist die adhäsionsweise Geltendmachung von Zivilforderungen in den Jugendstrafverfahren keine Ausnahmeerscheinung. Sie gehört zum verfahrensrechtlichen Alltag der Jugendanwaltschaften und Jugendgerichte.

Das OHG gibt den Kantonen jedoch die Möglichkeit, für die Zivilansprüche im Strafverfahren gegen Jugendliche abweichende Bestimmungen zu erlassen.[60] Der Kanton Zürich hat von dieser eingeräumten Kompetenz Gebrauch gemacht. Das Kassationsgericht des Kantons Zürich hat im Jahre 2003 eine Praxisänderung vorgenommen und entschieden, dass im Jugendstrafverfahren entweder über die adhäsionsweise geltend gemachten Zivilforderungen im Falle ihrer Liquidität vollständig zu entscheiden ist oder dass sie andernfalls auf den Zivilweg zu verweisen sind. Jedoch bestehe keine Möglichkeit, wonach über die Zivilforderungen bloss

57 Art. 10c Abs. 1 OHG.
58 § 14 StPO.
59 Art. 9 Abs. 3 OHG.
60 Art. 9 Abs. 4 OHG.

dem Grundsatze nach entschieden werden könne.[61] Begründet wurde dies einerseits mit der Feststellung, die Gesetzessystematik der zürcherischen Strafprozessordnung spreche gegen diese Möglichkeit und andererseits mit dem Argument, die Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens, namentlich die besondere Bedeutung des Beschleunigungsgebotes im Jugendstrafverfahren, spreche gegen einen Grundsatzentscheid. Das Kassationsgericht hält fest, dass die Interessen der Opfer gegen einen solchen Grundsatzentscheid nicht aufkommen.

Im Kanton Luzern werden Zivilforderungen der Privatkläger in Strafverfahren gegen Kinder und Jugendliche generell nicht mitbeurteilt. Begründet wurde diese radikale Haltung mit dem Argument, es würde sonst die Gefahr bestehen, dass die zivilrechtlichen Auseinandersetzungen zur Hauptsache und die strafrechtlichen Fragen zur Nebensache würden, womit das Verfahren kompliziert und länger werde.[62]

Schliesslich sei hier noch erwähnt, dass dem Opfer und/oder seinem Vertreter beim Jugendgericht anlässlich der Hauptverhandlung das Wort erteilt wird zur Frage des Schuldpunkts und des Schadenersatzanspruches. Das Opfer kann also entsprechende Anträge stellen und begründen.[63]

Im Kanton Zürich ist die Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht nicht öffentlich.[64] Geschädigte dürfen der Verhandlung nur in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche beiwohnen. Opfer jedoch haben das Recht, während der ganzen Gerichtsverhandlung gegen minderjährige Täter anwesend zu sein.[65]

VI. Schlussfolgerungen

Es wurde in den Grundzügen aufgezeigt, welche strafprozessualen Rechte Opfern im Jugendstrafverfahren zukommen. Welches der Informations-, Schutz- oder Beteiligungsrechte für das jeweilige Opfer am meisten Gewicht hat, ist sicherlich aufgrund der Individualität jedes Opfers verschieden.

Der Zweck der Genugtuung besteht darin, durch eine Geldleistung einen gewissen Ausgleich zu bieten für körperliche Schmerzen, verminderte Lebensfreude oder Beeinträchtigung des Lebensgenusses. Ziel der Genugtuung ist folglich ausschliesslich die Wiedergutmachung immaterieller Unbill, indem das Wohlbefinden anderweitig gesteigert oder dessen Beeinträchtigung erträglicher gemacht wird.

Eine angemessene Bestrafung des Täters kann aus Opfersicht bedeuten, dass Lebensgenuss und die Lebensfreude des jugendlichen Täters ebenfalls merklich beeinträchtigt werden sollen, oder er nicht mehr die Gelegenheit erhält, anderen Opfern Schaden zu zufügen.

---

61 *Blätter der Zürcher Rechtsprechung* (ZR) 103 (2004) Nr. 32.

62 Botschaft des Regierungsrates des Kantons Luzern, in: Verhandlungen des Grossen Rates, 1992, S. 1413.

63 § 367 Abs. 4 i.V.m. § 283 Abs. 2 StPO.

64 § 372 StPO.

65 *ZR* 97 (1998) Nr. 11.

So kann für ein Opfer die Bestrafung des Täters wichtiger sein, als die Ausrichtung einer Genugtuung und umgekehrt. Sicherlich kann nicht darüber hinweg gesehen werden, dass die geltende Praxis,[66] wonach im Jugendverfahren kein Grundsatzentscheid – oder überhaupt kein Entscheid – über die Zivilansprüche gefällt wird, für das Opfer mehr als nur stossend ist. Man darf mit Recht bezweifeln, ob die Jugendstrafverfahren schneller abgeschlossen werden, weil Zivilansprüche des Opfers nicht mitentschieden werden. Man darf den Jugendgerichten zutrauen, in ihrer Professionalität auch Grundsatzentscheidungen über Zivilansprüche zu fällen, ohne dass dabei das Beschleunigungsgebot verletzt wird. Dies natürlich unter der Voraussetzung, dass die Haftungsgrundlagen für einen Grundsatzentscheid liquid sind.

In diesem Zusammenhang mag aus Opfersicht die Tatsache schwierig zu verstehen sein, dass eine über vier bis fünf Jahre dauernde Schutzmassnahme für den Täter etliche Hunderttausend Schweizer Franken kosten kann.[67] Die Alternative wäre jedoch, dass jugendliche Straftäter, welche einzig mit einer Strafe belegt würden, die Gesellschaft über kurz oder lang viel mehr kosten würden. Wenn es nicht gelingt, Jugendliche durch die Schaffung von Perspektiven in ein selbständiges Leben zu entlassen, besteht einerseits eine immense Gefahr der lebenslangen Abhängigkeit von den Sozialbehörden und andererseits die Gefahr, dass der Jugendliche eine kriminelle Karriere einschlägt. Letzteres wiederum kann bedeuten, dass es aufgrund von weiteren Straftaten mehr Opfer gibt.

Einerseits wird also dem Opfer sein Recht auf Geltendmachung und Beurteilung seiner Zivilansprüche im Jugendstrafverfahren gegenüber einem Opfer im Erwachsenenstrafverfahren eingeschränkt. Andererseits muss ein solches Opfer zur Kenntnis nehmen, dass für die Durchführung einer Schutzmassnahme eines jugendlichen Straftäters Hunderttausende von Schweizer Franken ausgegeben werden.

Aufgrund der Tatsache, dass das Jugendstrafrecht in erster Linie ein Erziehungsstrafrecht ist, werden denn auch nur in Fällen schwerer Delikte unbedingte Gefängnisstrafen ausgesprochen. In der Schweiz wurden bezogen auf den Zeitraum der Jahre 2001 bis 2005 (das alte Jugendstrafrecht betreffend) durchschnittlich pro Jahr 13.700 Jugendstrafurteile gefällt. Zu unbedingten Freiheitsstrafen wurden pro Jahr durchschnittlich zwei Prozent der Jugendstraftäter verurteilt, knapp über ein Prozent wurde durchschnittlich pro Jahr in ein Erziehungsheim eingewiesen.[68]

---

66 Gemäss Entwurf und Botschaft zur schweizerischen Jugendstrafprozessordnung hätten Jugendrichter/innen und das Jugendgericht über Zivilforderungen nur und lediglich entscheiden können, wenn die Zivilansprüche unbestritten sind (Art. 33 E JStPO und BBl 2006 S. 1370). Am 22. August 2007 genehmigte der Bundesrat einen umfassend überarbeiteten Entwurf der JStPO (siehe Fn. 7). In den Erläuterungen der Änderungen des bundesrätlichen Entwurfs wird nun ausdrücklich erwähnt, es werde nicht mehr vorausgesetzt, dass Zivilforderungen unbestritten sind. Entscheidend müsse sein, ob die Beurteilung der Zivilforderungen ohne besondere Untersuchung möglich erscheine.

67 Vgl. dazu Aebersold, 2007, S. 254.

68 Bundesamt für Statistik (BSF), 13.08.2006, Quelle: BFS-JUSUS.

Gemäss Jugend-Kriminalitätstatistik 2006 des Kantons Zürich[69] wurden im letzten Jahr durch die Jugendanwaltschaften und Jugendgerichte (unter dem alten Recht) insgesamt 3.367 Strafen verhängt. Dies waren 1.894 Verweise, 944 Arbeitsleistungen, 374 Bussen und 155 Einschliessungen. Zudem wurden 46 stationäre und 101 ambulante Massnahmen angeordnet. Ende des letzten Jahres befanden sich 76 Kinder und Jugendliche in einem stationären, 265 in einem ambulanten Massnahmevollzug.

Ohne zu wissen, bei wie vielen dieser Strafen und Sanktionen Opfer im Sinne des OHG betroffen waren, kann sicherlich festgehalten werden, dass die Mehrzahl der Opfer sich also mit jugendlichen Tätern konfrontiert sieht, welche mit bedingten Strafen oder Schutzmassnahmen sanktioniert wurden. Steht bei einem Opfer das Strafbedürfnis im Vordergrund, wird kaum ein Opfer sich durch die ausgefällte Sanktion zufrieden gestellt sehen.

Tatsache ist aber, dass das Opfer im Jugendstrafverfahren zwar zum Schuldpunkt Anträge stellen darf, nicht jedoch zur Strafzumessung (Strafpunkt). Welche Sanktion schliesslich ausgesprochen wird, entscheidet einzig der Jugendanwalt oder das Jugendgericht.

Aufgrund dieser Ausführungen wird deutlich, dass die eingangs dieses Referats aufgestellte erste These zutreffend ist. Ganz offensichtlich nämlich besteht die Tendenz zu unrealistischen Erwartungen hinsichtlich der tatsächlichen Auswirkungen der Opferrechte.

Die hier angesprochenen Spannungsfelder und die ebengenannte Tendenz lassen sich nach meinem Dafürhalten nur mit mehr Verständnis für beide Seiten und pragmatischen Sichtweisen entschärfen.

Dem Opfer im Jugendstrafverfahren darf nicht die Illusion gegeben werden, es könne im Verfahren seine Zivilansprüche problemlos durchsetzen. Und noch weniger darf es darin bestärkt werden, der jugendliche Täter würde für sein begangenes Unrecht mit Sicherheit weggesperrt. Opfer sollen in ihrer Not ernst genommen werden und entsprechende Hilfe und Unterstützung erhalten. Gleichzeitig sollten vermehrt Anstrengungen unternommen werden, dem Opfer Sinn und Zweck des Jugendstrafrechts als Erziehungsstrafrecht verständlicher zu machen.

Den jugendlichen Tätern muss klar aufgezeigt werden, was für Folgen und Konsequenzen ihre Handlungen bei den Opfern verursacht haben. Und man muss durch anhaltende Beziehungsarbeit bei den Tätern versuchen, ein verinnerlichtes Verständnis für die von den Opfern geforderten Rechte und Ansprüche zu erlangen.

Es wurde eingangs die Frage gestellt, welche konkrete Bedeutung dem Opferschutz im Spannungsfeld zwischen Erziehen und Strafen von jugendlichen Tätern zukomme.

---

69 Medienmitteilung der Jugendstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 15.05.2007.

Der heute so oft gehörte Ruf nach härteren Jugendstrafen darf meines Erachtens nicht mit besserem Opferschutz gleich gesetzt werden. Wegsperren und Ausgrenzen birgt die Gefahr zunehmender Jugendkriminalität in sich, was jedoch zu mehr Opfern führen kann.

Gelingt es, durch eine sinnvolle Handhabung des Jugendstrafrechtes, jugendliche Täter nicht mehr rückfällig werden zu lassen, so ist dies umgesetzter Opferschutz. Im Rahmen der pädagogischen Arbeit im Schutzmassnahmenvollzug versteht man unter Erziehung eine planmässige Tätigkeit zur Formung junger Menschen, die mit all ihren Anlagen und Kräften zu vollentwickelten, verantwortungsbewussten und charakterfesten Persönlichkeiten gebildet werden sollen. Es gehören dazu nebst Wissensvermittlung und Ausbildung auch Willens-, Charakter- und Gewissensbildung sowie die Fähigkeit, sich selbst zu sehen und zu beurteilen. Dazu gehört auch, dass ein Jugendlicher durch das Strafverfahren lernt, sich mit der Opfersituation auseinander zu setzen.

Damit ergibt sich, dass die zweckmässige Handhabung eines sinnvollen Jugendstrafrechts gleichzeitig Opferschutz bedeutet.

Für das bereits betroffene Opfer mag dies allenfalls zynisch klingen. Eine Gesellschaft ohne Opfer wird es aber trotz aller Bestrebungen auch in Zukunft nicht geben.

Da die Ursachen der Jugendkriminalität vielschichtig sind, werden auch die Möglichkeiten der Eindämmung delinquenten Verhaltens Jugendlicher an diversen Fronten gleichzeitig zu suchen sein. Solche Ursachen können unter anderem sein: Erziehung, Bildungsniveau, berufliche Perspektivlosigkeit, Beziehungsfähigkeit bzw. -unfähigkeit, Suchtverhalten, Konsumverhalten, Migration und Umweltproblematik. Mithin kann im positiven Fall durch die Sanktionen des Jugendstrafrechtes die Zahl weiterer Opfer verringert werden.

LITERATURVERZEICHNIS

Aebersold, P. (2007). *Schweizerisches Jugendstrafrecht*. Bern: Stämpfli Verlag.

Gomm, P. & Zehntner, D. (Hrsg.) (2005). *Kommentar zum Opferhilfegesetz*. (2. Auflage). Bern: Stämpfli Verlag.

Hauri, M. (2002). *Die Bestellung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes für Geschädigte im Zürcher Strafprozess*. (Diss. Zürich). (=ZSzV Bd. 132). Zürich, Basel & Genf: Schulthess Juristische Medien.

Jenny, G. (2006). Grundfragen des neuen Jugendstrafrechts. *Aktuelle Juristische Praxis (AJP)*, (5), 529-538.

Scheidegger, A. (2006). *Minderjährige als Zeugen und Auskunftspersonen im Strafverfahren. Unter besonderer Berücksichtigung der für das Strafverfahren relevanten psychologischen Aspekte*. (Diss. Zürich). (=ZSzV Bd. 147). Zürich, Basel & Genf: Schulthess Juristische Medien.

Vogt, B. (2005). Kommentar zu Art. 4 und 10a-d OHG. In P. Gomm & D. Zehntner (Hrsg.) (2005). *Kommentar zum Opferhilfegesetz* (S. 179-200). Bern: Stämpfli Verlag.

Weder, U. (1995). Das Opfer, sein Schutz und seine Rechte im Strafverfahren, unter besonderer Berücksichtigung des Kantons Zürich. *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (ZStrR), 113,* 39-55.

Weishaupt, E. (1998). *Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Opferhilfegesetzes (OHG) unter besonderer Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf das Zürcher Verfahrensrecht.* (Diss. Zürich). (=ZStStr Bd. 33). Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag.

Weishaupt, E. (2002). Besonderer Schutz minderjähriger Opfer im Strafverfahren, Teilrevision OHG. *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 120,* 231-248.

Weishaupt, E. (2006). Das Recht des Opfers auf psychosoziale und rechtliche Begleitung und Unterstützung im Strafverfahren nach Schweizer Recht. In U. Jesionek & M. Hilf (Hrsg.), *Die Begleitung des Verbrechensopfers durch den Strafprozess* (S. 165-176). Innsbruck: Studien Verlag.

Zehntner, D. (2005). Kommentar zu Art. 1-3, Art. 18, 19 OHG. In P. Gomm & D. Zehntner (Hrsg.), *Kommentar zum Opferhilfegesetz* (S. 17-78, S. 332-342). Bern: Stämpfli Verlag.

Junge Sexualstraftäter

Ein kurzer Überblick und das Hamburger Modellprojekt für sexuell auffällige Minderjährige

Peer Briken, Niels Habermann, Aranke Spehr, Bernd Priebe,
Silvia Kristian, Sandra Hofmann

Einleitung

Die besonderen Bedürfnisse von sexuell auffälligen Jugendlichen und von jungen Sexualstraftätern sind in Deutschland lange Zeit vernachlässigt worden. Während es im angloamerikanischen Sprachraum schon seit Anfang der 1990er Jahre zur Implementierung und Begleitevaluation spezialisierter Behandlungsangebote gekommen ist, eine entsprechende Entwicklung einige Zeit später in den Niederlanden und der Schweiz einsetzte, hat sich innerhalb Deutschlands die Versorgung erst mit Verzögerung entwickelt. Dennoch ist sie gegenwärtig noch nicht als zufrieden stellend zu bezeichnen. Insofern ist die Auseinandersetzung in einem speziellen Arbeitskreis mit Praktikern verschiedener Berufsgruppen, wie sie im Rahmen der 27. Deutschen Jugendrichtertages stattfand, besonders begrüßenswert und wichtig.

Aus sexualwissenschaftlicher und sexualforensischer Sicht sollen in diesem Beitrag komprimiert auch hinsichtlich junger Sexualstraftäter relevante Erkenntnisse der Forschung und Arbeit mit erwachsenen Sexualstraftätern dargestellt werden. Im Anschluss werden epidemiologische Daten, spezifische Risikofaktoren und der Nutzen therapeutischer Interventionen bei jugendlichen Sexualstraftätern beschrieben. Ein letzter Abschnitt stellt das vor kurzem gestartete Hamburger Modellprojekt für sexuell auffällige Minderjährige vor.

Erwachsene Sexualstraftäter

Modernen Theorien[1] zur Entstehung von Sexualdelinquenz ist gemeinsam, dass sie nicht monokausal, sondern multidimensional argumentieren und dabei biologische, psychologische und soziale Faktoren berücksichtigen. Bemerkenswerterweise haben dabei verschiedene Arbeitsgruppen recht einheitlich auf Grundprobleme bei Sexualstraftätern hingewiesen, auf die im Folgenden kurz eingegangen werden soll.

Auffällige Bindungsmuster und Beziehungsstörungen

Die Bedeutung früher negativer Bindungserfahrungen, die im Zusammenhang mit der Entstehung späteren sexuell auffälligen Verhaltens stehen können, haben Ward et al. und Marshall unter Anwendung operationalisierter Bindungs-Interviews

1 Z.B. Ward et al., 2006; Berner, Briken & Hill, 2007; Berner et al., 2007.

und Fragebögen nahe legen können.[2] Ähnlich wie bei vielen psychischen Störungen findet man bei Sexualstraftätern besonders hohe Anteile an unsicher gebundenen Personen, wobei ein vermeidender Bindungsstil für eine besondere Aggressivität im Umgang mit Partnern sprechen soll. Eine Studie von Marsa et al. zeigte, dass der Anteil sicher gebundener Sexualstraftäter im Vergleich zum Anteil bei anderen Straftäterpopulationen deutlich geringer ist.[3] Ein mit gestörten Bindungserfahrungen zusammenhängender Faktor könnte das Vermeiden von Intimität in Beziehungen aus unterschiedlichen Gründen, z.B. aufgrund Vertrauen gefährdender früher Gewalterfahrungen oder Missbrauchserlebnissen, sein. Über deren Häufigkeit in der Lebensgeschichte von Sexualstraftätern besteht allerdings (u.a. aufgrund methodischer Probleme) bisher wenig Einigkeit. Am ehesten gelingt es beim sexuellen Missbrauch von Kindern, einen solchen Umkehrmechanismus darzustellen: So konnten Salter et al. in einer prospektiven Untersuchung von 224 missbrauchten Jungen nachweisen, dass 12% von ihnen im frühen Erwachsenenalter selbst zu Missbrauchstätern wurden.[4] Es ist gut vorstellbar, dass es bei schlechten Bindungserfahrungen und vor dem Hintergrund von Traumatisierungen eher zu einer Entkoppelung der sexuellen Lust von deren Bedeutung für das intime Beziehungsgefühl kommen kann und sie stärker als Trost bei Frustrationserlebnissen, Angst und Depressivität gesucht wird. Die Interessen des anderen bei sexuellen Begegnungen können dann unter bestimmten Umständen kaum oder nicht mehr berücksichtigt werden, oder der Beziehungsaspekt verliert insgesamt an Bedeutung. Die Sexualität wird zu einer Art Bewältigungsstrategie im Umgang mit negativen Emotionen. Je beziehungsunabhängiger Sexualität vor einem solchen Hintergrund wird, desto eher kann sie möglicherweise einen suchtähnlichen Verlauf nehmen. In letzter Zeit hat gerade dieser Suchtaspekt bei Sexualstraftätern wieder große Beachtung gefunden (z.B. beim suchtartigen Pornographiekonsum im Internet) und schlägt sich in Konzepten wie der sexuellen Süchtigkeit nieder.[5]

Sexuelle Impulsivität

Nach einem Modell von Bancroft ist davon auszugehen, dass wir biologisch verankert unterschiedliche Systeme für sexuelle Erregung und Hemmung oder Kontrolle haben.[6] Nach den empirischen Ergebnissen seiner Arbeitsgruppe ist wahrscheinlich, dass Menschen, bei denen Hemmung und Kontrollfähigkeit weniger stark ausgeprägt sind, auf Affekte wie Angst und Depressivität eher mit Steigerung sexueller Erregbarkeit und Lust reagieren – und nicht, wie die meisten Menschen, mit sexuel-

2 Ward, Hudson & Marshall, 1996, und Marshall, 2001.
3 Marsa et al., 2004.
4 Salter et al., 2003.
5 Vgl. z.B. Briken, Hill & Berner, 2005, Briken et al., 2006a.
6 Bancroft, 2004.

ler Lustlosigkeit. Ursachen für ausgeprägte Störungen der Impulskontrolle können z.B. neuropsychiatrische Auffälligkeiten sein, die sich bei Sexualstraftätern gelegentlich finden lassen.[7] Häufiger ist allerdings eine unspezifische Impulsivität, die sich diagnostisch dann z.B. als Persönlichkeits- oder Impulskontrollstörung beschreiben lässt. Es ist wahrscheinlich, dass verminderte Kontrollfunktionen auch mit bestimmten Neurotransmitterveränderungen korrelieren, z.B. mit einer gegenüber Kontrollgruppen erniedrigten serotonergen Transmission.[8] Auch das männliche Geschlechtshormon Testosteron dürfte nicht nur Voraussetzung für sexuelle Erregung, sondern auch für die Fantasiebildung wichtig sein. Dem Anstieg des Testosterons während der Pubertät kommt für jugendliche Sexualstraftäter möglicherweise eine besondere Bedeutung zu.

Störungen der Sexualpräferenz, Paraphilien

Der alte Begriff der Perversion wird aus vielen Gründen (u.a. negative Konnotation) in modernen psychiatrischen Klassifikationssystemen nicht mehr verwendet und wurde durch die Termini Störung der Sexualpräferenz (ICD-10) oder Paraphilie (im Sinne des DSM-IV) ersetzt.[9] In den Definitionen steht die Unfähigkeit, in der Sexualität Partnerinteressen wahrzunehmen und Gegenseitigkeit aufzubauen, im Vordergrund. Neben der antisozialen Persönlichkeitsstörung stellen Störungen der Sexualpräferenz bei Erwachsenen den größten Risikofaktor für die Wiederholung von Sexualdelikten dar.

Für die Beurteilung der Schwere einer Präferenzstörung sind für den deutschsprachigen Raum immer noch die von Giese und Schorsch entwickelten Zeichen süchtiger Progredienz entscheidend.[10] Giese beschrieb sexuelle Süchtigkeit (im Sinne zunehmender Frequenz der sexuellen Aktivität bei abnehmender Befriedigung) hinsichtlich des Krankheitsbegriffes als wesentliches Merkmal der Perversion (unabhängig davon ob das Verhalten sich äußerlich normal oder abnorm darstellt). Schorsch sprach von progredientem Verlauf,[11] der nur bei einem relativ kleinen Teil der Perversionen vorkommt, wenn das Symptom seine selbst stabilisierende Funktion verliert. Perverse Symptome kämen auch im Rahmen von Persönlichkeitsstörungen, als flüchtige Reaktionen oder als habituelle Konfliktlösungsmuster vor.

Andere psychische Störungen

Bei Personen, die sexuelle Übergriffe begehen, ist auf das Vorliegen psychischer Störungen zu achten, da sie bei der Erstellung von individuellen Therapieplänen und zur Risikoeinschätzung beachtet werden müssen. Inzwischen existieren aus

7 Überblick z.B. bei Briken et al., 2005; Briken, Hill & Berner, 2006a, 2006b.
8 Überblick bei Beech & Mitchell, 2005; Briken et al., 2006, 2007.
9 Zu den entsprechenden Leitlinien zur Diagnostik vgl. Berner et al., 2007.
10 Giese, 1962, und Schorsch, 1971, 1988; Schorsch & Becker, 1977.
11 Schorsch, 1971.

verschiedenen Arbeitsgruppen dazu gute Untersuchungen,[12] die auf hohe Raten an Angststörungen (ca. 40%), Depressionen (ca. 40%) und Substanzabhängigkeiten (30%), aber auch Essstörungen[13] und Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung (ADHS) im Erwachsenenalter[14] hinweisen.

Junge Sexualstraftäter

Epidemiologie

Zwischen den Jahren 1992 und 2004 ist die Anzahl tatverdächtiger Jugendlicher pro 100.000 Einwohnern bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung kontinuierlich gestiegen. Bis zum Jahr 1997 lag die Tatverdächtigenbelastungsziffer immer unter 100, seit dem Jahr 2002 fortlaufend über 150/100.000 Einwohnern.[15] Dennoch ist Sexualdelinquenz von Jugendlichen im Vergleich zur Gesamtdelinquenz eher ein Randphänomen bei gleichzeitig hoher medialer Präsenz und emotionaler Aufladung.[16] Etwa 1.000 Jugendliche und Heranwachsende jährlich werden wegen Sexualdelinquenz verurteilt. Die Veränderungen in der Kriminalitätsbelastung können möglicherweise auf eine vermehrte Sensibilisierung der Öffentlichkeit, ein gesteigertes Anzeigeverhalten, Alterskohorteneffekte, Veränderungen der rechtlichen Bestimmungen und Intensivierung der Strafverfolgung zurück zu führen sein. Gegenwärtig emotional diskutierte Effekte durch den Einfluss von Pornografie speziell in den Neuen Medien[17] sind bisher noch kaum systematisch untersucht. Gerade deshalb sollten diese Effekte zukünftig vermehrt in das Forschungsinteresse rücken.

Besonderheiten junger Sexualstraftäter

Stärker als bei Erwachsenen geht es bei jungen Sexualstraftätern darum, abzugrenzen, ob es sich bei dem gezeigten Verhalten um eine phasenspezifische sexuelle Auffälligkeit handelt. Sexuell auffälliges Verhalten kann im Rahmen einer Experimentierphase entstehen. Es kann auch vor dem Hintergrund von Entwicklungs- und Reifungsdefiziten sichtbar werden oder den Beginn einer längerfristigen Delinquenzentwicklung und/oder Paraphilie mit Gefahr für Sexualdelinquenz andeuten. Viele paraphile Patienten berichteten über den Beginn entsprechender Phantasien während der Pubertät, gelegentlich auch schon früher.

Ähnlich wie bei erwachsenen Sexualstraftäter wird nur ein sehr geringer Anteil von Delikten von Mädchen bzw. jungen Frauen begangen. Oft sind bei jungen Sexualstraftätern traumatisierende Erfahrungen, instabile Herkunftsfamilien und De-

12 Z.B. McElroy et al., 1999; Kafka & Hennen, 1999, 2002; Raymond et al., 1999; Leue, Borchard & Hoyer, 2004; Dunsieth et al., 2004.
13 Dunsietth et al., 2004.
14 Kafka & Hennen, 2002.
15 Bundeskriminalamt, 2001; Habermann, 2008.
16 Günter, 2005.
17 Vgl. z.B. Hill, Briken & Berner, 2007.

fizite in der sozialen Kompetenz (soziale Isolation, wenig prosoziale Peers) in der Vorgeschichte von Bedeutung. Lebensphasisch spezifisch sind z.B. Schul- und Ausbildungsprobleme, Auffälligkeiten des sexuellen Entwicklungsstands oder im Wissen über Sexualität, pubertätsspezifische (auch biologische) Veränderungen, die Benutzung und der Einfluss Neuer Medien auf die sexuelle Entwicklung. Hinsichtlich psychischer Störungen stehen natürlich anders als bei Erwachsenen Entwicklungsstörungen der Sprache und der schulischen Fertigkeiten, Störungen des Sozialverhaltens, hyperkinetische Störungen und emotionale Störungen im Vordergrund.[18]

Risikofaktoren

Es herrscht Einigkeit darüber, dass bei jugendlichen Sexualstraftätern nicht die gleichen Risikofaktoren für erneute Delinquenz vorliegen wie bei erwachsenen Tätern.[19] Problematisch ist, dass bisher sehr unterschiedliche Risikofaktoren für die Rückfälligkeit mit einem Sexualdelikt gefunden wurden[20] und die Spezifität der meisten Risikofaktoren für einschlägige Rückfälligkeit jugendlicher Täter fraglich ist.[21]

Worling und Langström haben anhand eines Überblicks über Ergebnisse empirischer Studien, klinischer Richtlinien und Checklisten Risikofaktoren für die Rückfälligkeit jugendlicher Sexualstraftäter mit einem Sexualdelikt zusammengestellt und hinsichtlich ihres prädiktiven Wertes unterschieden.[22] Empirisch gestützte Risikofaktoren sind demnach deviante sexuelle Interessen, frühere Sanktionierungen wegen Sexualstraftaten, mehr als ein Opfer bei Sexualdelikten, Sexualdelikte mit fremden Opfern, soziale Isolation sowie keine oder eine nicht abgeschlossene deliktspezifische Behandlung. Diese Risikofaktoren unterschieden sich allerdings kaum von denen erwachsener Sexualstraftäter. Als viel versprechende Risikofaktoren benannten sie eine problematische Beziehung zu den Eltern sowie Einstellungen, die Sexualstraftaten billigen oder unterstützen. Zu den möglichen Risikofaktoren zählten sie ein stark belastetes familiäres Umfeld, Impulsivität, antisoziale Orientierung oder Persönlichkeitszüge, zwischenmenschliche Aggressivität, Zugehörigkeit zu einer negativ beeinflussenden bzw. antisozialen Peer-Gruppe, Eingenommensein durch sexuelle Gedanken, männliche Opfer, kindliche Opfer, Drohungen, Gewalt- oder Waffengebrauch sowie eine förderliche Umgebung für Rückfälligkeit. Als unwahrscheinliche Risikofaktoren wurden eigene sexuelle Missbrauchserfahrungen, eine Vorgeschichte mit nicht sexuellen Straftaten, Sexualstraftaten mit Penetration, Leugnung der Sexualstraftat sowie geringe Opferempathie bezeichnet.

---

18 Vgl. z.B. Günter, 2005.
19 Vgl. Barbaree & Marshall, 2006; Rich, 2003; O´Reilly et al., 2004.
20 Z.B. Chaffinm, Letourneau & Silovsky, 2002; Weinrott, 1996.
21 Gretton et al., 2001; Langström & Grann, 2000; Worling & Curwen, 2001.
22 Worling & Langström, 2003.

Insgesamt machen die Untersuchungsergebnisse deutlich, dass sich die Risikofaktoren erwachsener Täter nicht eins zu eins auf jugendliche Täter übertragen lassen. Dies erklärt die Entwicklung spezifischer Prognoseinstrumente für jugendliche Sexualstraftäter wie z.B. des *Juvenile Sex Offender Assesment Protocoll* (J-SOAP-II)[23] und des *Estimate of Risk of Adolescent Sexual Offence Recidivism* (ERASOR).[24]

Rückfälligkeit

Internationale Studien an jugendlichen Sexualstraftätern geben relativ niedrige Rückfallraten zwischen 8% und 14% an.[25] Gleichzeitig hatten diese Studien hohe Rückfallraten mit nicht-sexuellen Delikten zwischen 16% und 54% zum Ergebnis. In eine Metaanalyse von Weinrott gingen 23 Studien zur Rückfälligkeit jugendlicher Sexualstraftäter ein.[26] Mit einer Ausnahme waren die Rückfallraten für nicht sexuelle Delikte in allen Studien deutlich höher als für Sexualdelikte. In einem Zeitraum von 5 bis 10 Jahren waren im Durchschnitt 8% mit Sexualdelikten und 31% mit nicht-sexuellen Delikten rückfällig. Worling und Langström verglichen 22 zwischen 1990 und 2004 durchgeführte Studien zur Rückfälligkeit jugendlicher Sexualstraftäter.[27] Bei teilweise sehr unterschiedlichen Katamnesezeiträumen (6 Monate bis 9 Jahre) variierten die einschlägigen Rückfallraten zwischen 0% und 40%. In Studien, in denen das Rückfallkriterium eine neue Anklage war, betrug die einschlägige Rückfallrate im Durchschnitt 15%. Für jegliche erneute Delinquenz (einschließlich Sexualdelikten) betrug die mittlere Rückfallrate 54%. Wie in Studien zu erwachsenen Sexualstraftätern, bestand auch bei jugendlichen Tätern ein signifikanter Zusammenhang zwischen der Länge des Katamnesezeitraums und Rückfälligkeit mit einem Sexualdelikt ($r = .61$) sowie mit jeglicher Delinquenz ($r = .66$).

Die Ergebnisse deutscher Studien liegen weitgehend im Rahmen dessen, was aus den internationalen Untersuchungen bekannt ist,[28] gehen teilweise aber auch deutlich darüber hinaus,[29] was sich vor allem mit erheblichen methodischen Unterschieden erklären lässt. Während die aus der internationalen Literatur hervorgehende Rückfallrate jugendlicher Sexualstraftäter mit erneuten Sexualdelikten mit der einschlägigen Rückfälligkeit erwachsener Täter vergleichbar ist (10% bis 15% in fünf Jahren, Time at risk)[30], weisen neuere Untersuchungen aus Deutschland auf

23 Prentky & Righthand, 2003.
24 Worling & Curwen, 2001.
25 Kahn & Chambers, 1991; Miner, Siekert & Ackland, 1997; Schram, Milloy & Rowe, 1991; Sipe, Jensen & Everett, 1998; Smith & Monastersky, 1986.
26 Weinrott, 1996.
27 Worling & Langström, 2006.
28 Z.B. Beier, 2000; Rösler, 1997.
29 Z.B. Strunk, 1995.
30 Hanson & Bussière, 1998.

ein vergleichbares bis höheres Rückfallrisiko jugendlicher gegenüber erwachsenen Sexualstraftätern hin: Elz verglich 48 unter 21-jährige Sexualstraftäter mit 97 Sexualstraftätern im Alter von 24 Jahren aufwärts hinsichtlich ihrer Rückfälligkeit gemäß Bundeszentralregisterauszügen.[31] In sechs Jahren Time at risk verübten 23% der jungen und 13% der älteren Täter erneut Sexualdelikte. Auch bezüglich nicht sexueller Gewaltdelikte lag der Anteil rückfälliger Jungtäter mit 46 % deutlich über der Rückfallrate der Älteren (25%). Ein noch stärkerer Unterschied ergab sich für sonstige Delikte, die bei den Jungtätern mit 75% etwa dreimal so hoch war wie bei den älteren Tätern (24%). Zusammengenommen verübten fast alle Jungtäter (98%), aber *„nur"* 37% der älteren Täter irgendein neues Delikt. Auch Günter verglich mit Bundeszentralregisterauszügen die Rückfallraten von 58 jugendlichen und heranwachsenden sowie 79 erwachsenen Sexualstraftätern.[32] Die einschlägigen Rückfallquoten junger Täter betrugen 23% bei sexuellem Missbrauch (Erwachsene: 21%) und 10% bei Vergewaltigungen (Erwachsene: 7%). Die allgemeinen Rückfallquoten lagen bei ca. 40%. Trotz gleicher Verteilung der Straftatbestände wiesen die Jugendlichen in der Gesamtgruppe signifikant höhere einschlägige Rückfallquoten auf als Erwachsene (21% vs. 10%).

Therapie

Zur Rückfälligkeit jugendlicher Sexualstraftäter nach einer Behandlung gibt es bisher noch wenige Untersuchungen. In einer Studie von Alexander lag die Rückfallquote nach einer Behandlung bei 11%, wobei Jugendliche mit kindlichen Opfern niedrigere Rückfallraten aufwiesen als Jugendliche mit gleich alten Opfern.[33] Borduin et al. stellten fest, dass innerhalb von 3 Jahren 13% der behandelten jugendlichen Sexualstraftäter im Vergleich mit 75% der Kontrollgruppe mit einem Sexualdelikt rückfällig wurden (allerdings handelte es sich mit 8 Behandelten nur um eine sehr kleine Stichprobe).[34] In der Vergleichsstudie von Borduin und Schaeffer an einer etwas größeren Stichprobe (24 Behandelte) begingen 13% der behandelten und 42% der unbehandelten Jugendlichen innerhalb von 8 Jahren ein neues Sexualdelikt.[35] In der Vergleichsstudie von Lab et al. waren 2% (1/46) der behandelten und 4% (4/109) der unbehandelten jugendlichen Sexualstraftäter innerhalb von ein bis drei Jahren mit einem Sexualdelikt rückfällig.[36] In einer Meta-Analyse war die

31 Elz, 2003.
32 Günter, 2005.
33 Alexander, 1999.
34 Borduin et al., 1990.
35 Borduin & Schaeffer, 2001.
36 Lab, Shields & Schondel, 1993.

Rückfälligkeit behandelter jugendlicher Sexualstraftäter mit einem Sexualdelikt mit 5% innerhalb von durchschnittlich 6 Jahren deutlich niedriger als die Rückfälligkeit unbehandelter Jugendlicher, die bei 18% lag.[37] Auch die Wirksamkeit einer sozialtherapeutischen Behandlung jugendlicher Straftäter konnte vor kurzem nachgewiesen werden.[38]

Das Hamburger Modellprojekt für sexuell auffällige Minderjährige

Auf Ersuchen der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg wurde vom Senat die Durchführung eines Modellprojekts beschlossen, das begleitend wissenschaftlich evaluiert wird. Das Projekt richtet sich an Minderjährige im Alter zwischen 12 bis unter 18 Jahren, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verdächtigt bzw. überführt worden sind. Grundlage ist die zentrale Meldung aller Minderjährigen, auf die das o.a. Kriterium zutrifft, durch die Polizei an das Hamburger Familieninterventions-Team (FIT) – einen spezifischen Jugendamtsbereich zur Versorgung delinquenter Jugendlicher. Zur Umsetzung der Aufgaben und Aufträge des Modellprojekts (Leitung eines Arbeitskreises, Erfassung bestehender Therapieangebote, Beratung und Therapie der sexuell auffälligen Minderjährigen) wurde ein Freier Träger der Jugendhilfe gewonnen (Wendepunkt e.V.). Das Modellprojekt soll über drei Jahre laufen (Beginn 01.09.2007).

Kern der Evaluation durch das Institut für Sexualforschung und Forensische Psychiatrie am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf ist die Diagnostik und Therapiebegleitforschung. Geplant ist, Merkmale von Minderjährigen, die wegen sexueller Übergriffe an das FIT gemeldet werden, standardisiert zu erfassen und zu beschreiben, die Minderjährigen nach ihrer individuellen Rückfallgefährdung zu differenzieren sowie den weiteren Verlauf, insbesondere Therapieeffekte durch die Behandlung in der Beratungs- und Therapieeinrichtung Wendepunkt e.V., zu untersuchen. Zudem sollen Vorbereitungen für eine Katamnese zur Untersuchung der Rückfälligkeit getroffen werden. Das zweite Ziel ist eine Evaluation der so genannten fallunabhängigen Aufgaben, wobei die Erfassung und Entwicklung von Kooperationsstrukturen im Mittelpunkt steht.

Zur Untersuchung der Minderjährigen sollen zu verschiedenen Zeitpunkten während des dreijährigen Modellprojekts etablierte psychodiagnostische Instrumente eingesetzt werden, mit denen sich soziodemografische Merkmale, die psychopathologische Symptomatik, das Risiko zukünftiger Sexual- und/oder Gewaltdelikte sowie der Therapieverlauf standardisiert erfassen bzw. beurteilen lassen. Dabei sind drei Messzeitpunkte mit teils gleichen, teils verschiedenen Messmethoden unterscheidbar:

37 Worling & Curven, 2001.
38 Hosser, Bosold & Lauterbach, 2006.

1.) Sobald ein sexuell auffälliger Minderjähriger gemeldet wird, wird vom FIT bzw. Wendepunkt e. V. ein allgemeines Screening durchgeführt.
2.) Eine nachfolgende ergänzende Diagnostik betrifft nur auffällig gewordene Minderjährige, die an einer Intervention des Wendepunkt e.V. teilnehmen.
3.) Unabhängig davon wird eine Vergleichsgruppe gewalttätiger Minderjähriger (ohne sexuelle Übergriffe), die dem FIT gemeldet werden, mit einem Teil der gleichen Instrumente untersucht.

Wir hoffen mit diesem Modellprojekt die Versorgungslage der Stadt Hamburg in den nächsten Jahren zu verbessern und möchten gleichzeitig einen Zugewinn im Wissen um die Entstehungsbedingungen, Risikofaktoren und Bedürfnissen von Minderjährigen, die sexuell auffällig werden, erreichen. Unter präventiven Gesichtspunkten soll damit ein Beitrag zum Opferschutz geleistet werden.

LITERATURVERZEICHNIS

Alexander, M.A. (1999). Sexual offenders treatment efficacy revisited. *Sexual Abuse, 11,* 101-116.

Bancroft, J. (2004). „Das Kinsey Institut ist wieder stark!" *Zeitschrift für Sexualforschung, 17,* 359-370.

Barbaree, H.E. & Marshall, W.L. (2006). *The Juvenile Sex Offender.* New York: Guilford Press.

Beech, A.R. & Mitchell, I.J. (2005). A neurobiological perspective on attachment problems in sexual offenders and the role of selective serotonin re-uptake inhibitors in the treatment of such problems. *Clinical Psychology Review, 25,*153-82.

Beier, K.M. (2000). Differentialtypologie und Prognose bei dissexuellem Verhalten – mit besonderer Berücksichtigung jugendlicher Sexualstraftäter. In J.M. Fegert & F. Hässler (Hrsg.), *Qualität forensischer Begutachtung, insbesondere bei Jugenddelinquenz und Sexualstraftaten* (S. 137-165). Herbolzheim: Centaurus.

Berner, W., Briken, P. & Hill, A. (2007). *Sexualstraftäter behandeln.* Köln: Deutscher Ärzteverlag.

Berner, W., Hill, A., Briken, P., Kraus, C. & Lietz, K. (2007). *DGPPN Leitlinien Störungen der Sexualpräferenz.* Darmstadt: Steinkopff.

Borduin, C.M., Henggeler, S.W., Blaske, D.M. & Stein, R. (1990). Multisystemic treatment of adolescent sexual offenders. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology, 34,* 105-114.

Borduin, C.M. & Schaeffer, C.M. (2001). Multisystemic Treatment of adolescent sexual offenders: A progress report. *Journal of Psychology and Human Sexuality, 13,* 25-42.

Briken, P., Hill, A. & Berner, W. (2005). Sexuelle Sucht: Diagnostik, Ätiologie, Behandlung. *Zeitschrift für Sexualforschung, 18,* 185-197.

Briken, P., Habermann, N., Berner, W. & Hill, A. (2005) The influence of brain abnormalities on psychosocial development, criminal history and paraphilias in sexual murders. *Journal of Forensic Science, 50,* 1204-1208.

Briken, P., Hill, A. & Berner, W. (2006a). Paraphilien und Sexualdelinquenz: Neurobiologische und neuropsychologische Aspekte. *Zeitschrift für Sexualforschung, 19,* 295-314.

Briken, P., Hill, A. & Berner, W. (2006b). Sexualstörungen - Störungen der Sexualpräferenz, Paraphilien. In H. Förstl, M. Hautzinger & G. Roth (Hrsg.), *Neurobiologie psychischer Störungen* (S. 827-851). Heidelberg: Springer.

Briken, P., Habermann, N., Kafka, M.P., Berner, W. & Hill, A. (2006). The Paraphilia-Related Disorders: An investigation of the relevance of the concept in sexual murderers. *Journal of Forensic Science, 51,* 683-688.

Bundeskriminalamt (2001). *Polizeiliche Kriminalstatistiken der Jahre 1996 bis 2006.* Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Chaffin, M., Letourneau, E. & Silovsky, J.F. (2002). Adults, adolescents, and children who sexually abuse children: A developmental perspective. In J.E.B. Myers, L. Berliner & J. Briere (Eds.), *The APSAC Handbook on Child Maltreatment* (pp. 205-232). Thousand Oaks, CA: Sage.

Dunsieth, N.W. Jr, Nelson, E.B., Brusman-Lovins, L.A., Holcomb, J.L., Beckman, D., Welge, J.A., Roby, D., Taylor, P. Jr, Soutullo, C.A. & McElroy, S.L. (2004). Psychiatric and legal features of 113 men convicted of sexual offenses. *Journal of Clinical Psychiatry, 65,* 293-300.

Elz, J. (2003). *Sexuell deviante Jugendliche und Heranwachsende.* (Kriminologie und Praxis, Bd. 41). Wiesbaden: Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e.V.

Giese, H. (1962). Leitsymptome sexueller Perversionen. In H. Giese (Hrsg.), *Psychopathologie der Sexualität* (S. 420-470). Stuttgart: Enke.

Gretton, H.M., McBride, M., Hare, R.D., O´Shaughnessy, R. & Kumka, G. (2001). Psychopathy and recidivism in adolescent sex offenders. *Criminal Justice and Behavior, 28,* 427-449.

Günter, M. (2005). Jugendliche und erwachsene Sexualstraftäter im Vergleich. Psychiatrische Charakteristika und späteres Rückfallrisiko. In M. Clauss, M. Karle, M. Günter & G. Barth (Hrsg.), *Sexuelle Entwicklung – sexuelle Gewalt. Grundlagen forensischer Begutachtung von Kindern und Jugendlichen* (S. 62-79). Lengerich: Pabst.

Habermann, N. (2008). *Jugendliche Sexualmörder.* Lengerich: Pabst.

Hanson, R.K. & Bussière, M.T. (1998). Predicting relapse: A meta-analysis of sexual offender recidivism studies. *Journal of Consulting Clinical Psychology, 66,* 348-362.

Hill, A., Briken, P. & Berner, W. (2007). Pornographie und sexuelle Gewalt im Internet. *Bundesgesundheitsblatt Gesundheitsforschung Gesundheitsschutz, 50,* 90-102.

Hosser, D., Bosold, C. & Lauterbach, O. (2006). Sozialtherapeutische Behandlung von jungen Sexualstraftätern. Ergebnisse einer Evaluationsstudie. *Recht & Psychiatrie, 24,* 125-133.

Kafka, M.P. & Hennen, J. (1999). The paraphilia-related disorders: an empirical investigation of nonparaphilic hypersexuality disorders in outpatient males. *Journal of Sex and Marital Therapy, 25,* 305-319.

Kafka, M.P. & Hennen, J.A. (2002). DSM-IV axis I comorbidity study of males (N=120) with paraphilias and paraphilia-related disorders. *Sexual Abuse, 14,* 349-366.

Kahn, T.J. & Chambers, H.J. (1991). Assessing reoffense risk with juvenile sexual offenders. *Child Welfare, 70* (3), 333-345.

Lab, S.P., Shields, G. & Schondel, C. (1993). Research note: An evaluation of juvenile sex offender treatment. *Crime & Deliqunecy, 39,* 543-553.

Langström, N. & Grann, M. (2000). Risk for criminal recidivism among young sex offenders. *Journal of Interpersonal Violence, 15,* 855-871.

Leue, A., Borchard, B. & Hoyer, J. (2004). Mental disorders in a forensic sample of sexual offenders. *European Psychiatry, 19,* 123-130.

Marshall, W.L. (2001). Attachment problems in the etiology and treatment of sexual offenders. In W. Everaerd, W. Laan & S. Both (Eds.), *Sexual appetite, desire and motivation: energetics of sexual systems* (pp. 135–145). Amsterdam: Royal Netherlands Academy of Arts and Sciences.

Marsa, F., O'Reilly, G., Carr, A., Murphy, P., O'Sullivan, M., Cotter, A. & Hevey, D. (2004). Attachment styles and psychological profiles of child sex offenders in Ireland. *Journal of Interpersonal Violence, 19,* 228-251.

McElroy, S.L., Soutullo, C.A., Taylor, P., Nelson, E.B., Beckman, D.A., Brusman, L.A., Ombada, J.M., Strakowski, S.M. & Keck, P.E. (1999). Psychiatric features of 36 men convicted of sexual offenses. *Journal of Clinical Psychiatry, 60,* 414–420.

Miner, M.H., Siekert, G.P. & Ackland, M.A. (1997). *Evaluation: Juvenile sex offender treatment program, Minnesota Correctional Facility – Sauk Centre.* (Final Report – Biennium 1995-1997). Minneapolis: University of Minnesota, Department of Family Practice and Community Health.

O´Reilly, G., Marshall, W.L., Carr, A. & Beckett, C.R. (2004). *The handbook of clinical interventions with young people who sexually abuse.* London: Routledge.

Prentky, R.A. & Righthand, S.C. (2003). *Juvenile sex offender assessment protocol-II: manual.* [Online verfügbar unter: www.csom.org].

Raymond, N.C., Coleman, E., Ohlerking, F., Christenson, G.A. & Miner, M. (1999). Psychiatric comorbidity in pedophilic sex offenders. *American Journal of Psychiatry, 156,* 786-788.

Rich, P. (2003). *Understanding, assessing and rehabilitating: Juvenile sex offenders.* Hoboken, NJ: John Wiley & Sons.

Rösler, M. (1997). Die Prognose der Sexualdelinquenz bei Jugendlichen und Heranwachsenden. In A. Warnke, G.E. Trott & H. Remschmidt (Hrsg.), *Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie: Ein Handbuch für Klinik und Praxis* (S. 302-309). Bern: Hans Huber.

Salter, D., McMillan, D., Richards, M., Talbott, T., Hodges, J., Bentovim, A., Hastings, R., Stevenson, J. & Skuse, D. (2003). Development of sexual abusive behaviour in sexually victimised males: A longitudinal study. *Lancet, 361,* 471-476.

Schorsch, E. (1971). *Sexualstraftäter.* Stuttgart: Enke.

Schorsch, E. (1988). Affekttaten und sexuelle Perversionstaten im strukturellen und psychodynamischen Vergleich. *Recht & Psychiatrie, 6,* 10-19.

Schorsch, E. & Becker, N. (1977). *Angst, Lust, Zerstörung.* Reinbek: Rowohlt.

Schram, D.D., Milloy, C.D. & Rowe, W.E. (1991). *Juvenile sex offenders: A follow up study of reoffense behavior.* Olympia, WA: Washington State Institute for Public Policy, Urban Policy Research and Cambie Group International.

Sipe, R., Jensen, E.L., & Everett, R.S. (1998). Adolescent sexual offenders growen up: Recidivism in young adulthood. *Criminal Justice and Behavior, 25,* 109-124.

Smith, W.R. & Monastersky, C. (1986). Assessing juvenile sexual offenders`risk for reoffending. *Criminal Justice and Behavior, 13,* 115-140.

Strunk, P. (1995). Sexualdelinquenz im Jugendalter. In M. Günter (Hrsg.), *Täter und Opfer. Aktuelle Probleme der Behandlung und Begutachtung in der gerichtlichen Kinder- und Jugendpsychiatrie* (S. 145-152). Bern: Huber.

Ward, T., Hudson, S.M. & Marshall, W.L. (1996) Attachment-style in sex offenders: A preliminary study. *Journal of Sex Research, 33,* 17-26.

Ward, T., Polaschek, D.L.L. & Beech, A.R. (2006). *Theories of sexual offending.* Chichester: Wiley.

Weinrott, M. (1996). *Juvenile sexual aggression: A critical review.* Boulder, CO: University of Colorado, Institute for Behavioral Sciences, Center for the Study and Prevention of Violence.

Worling, J.R. & Curwen, T. (2001). The estimate of risk of adolescent sexual offends recidivism (The ERASOR – version 2.0). In M.C. Calder (Ed.), *Juveniles and children who sexually abuse: Frameworks for assessment* (2nd Ed.; pp. 372-397). Dorset, UK: Russell House.

Worling, J.R. & Langström, N. (2003). Assessment of criminal recidivism risk with adolescents who have offended sexually. *Trauma, Violence and Abuse: A Review Journal, 4,* 341-362.

Worling, J.R. & Langström, N. (2006). Risk of sexual recidivism in adolescents who offend sexually: Correlates and assessment. In H.E. Barbaree & W.L. Marshall (Eds.), *The Juvenile Sex Offender* (pp. 219-247). New York, NY: Guilford Press.

Jugendliche Sexualstraftäter sind Jungen als Täter

Peter Wanke

Der Vortrag ist der Thematik *„junge Sexualstraftäter“* mit dem speziellen Aspekt der Internetkinderpornographie gewidmet. Um die gestellte Problematik verständlich zu machen, wurde eine umfassende Herangehensweise gewählt, indem kurz ein Überblick über Fakten und Besonderheiten aus der Welt der Jungen, dem Behandlungsprogramm von LIMES und Jungen als Medienbenützer vorgestellt wird.

Da der Vortragende nicht nur als Obmann von LIMES, sondern auch als behandelnder Therapeut im dortigen Programm für jugendliche Sexualstraftäter eingeladen war, spiegeln die Ausführungen vor allem Praxis und Erfahrungen mit diesen jungen Menschen wider. Vorausgesetzt muss werden, dass junge Sexualstraftäter fast ausschließlich Jungen als Täter sind, auch der Verein LIMES ausschließlich mit männlichen Jugendlichen arbeitet und solche Straftaten ein Männerproblem darstellen.

1 Die Welt der Jungen

Doch beginnen wir mit der Welt der Jungen. Diese besteht aus großen Risken. Sie sind gerne die Ersten. Das trifft auch auf die Bereiche Lebensrisiko und Risikoverhalten zu. Statistiken sollen dies anhand folgender Bereiche verdeutlichen:

- Sterblichkeit,
- Verletzungen (am Beispiel von Unfällen im Straßenverkehr und der Viktimisierung durch Straftaten),
- Jugenddelikte sind Jungendelikte.

Abbildung 1: Sterblichkeit von Mädchen und Jungen von 1 bis 14 Jahren

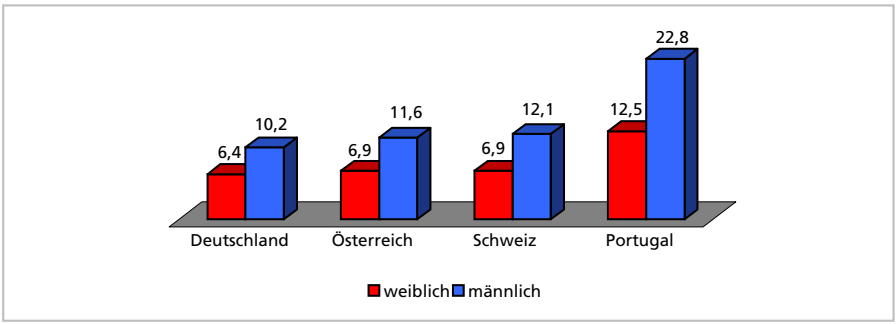

Quelle: WHO-Studie – Innocenti Report 2001.

Tabelle 1: Sterblichkeit (alle OECD-Staaten)

	Mädchen	Jungen
1 bis 4 Jahre	14,4	20,3
5 bis 9 Jahre	7,3	12,8
10 bis 14 Jahre	7,3	15,7
1 bis 14 Jahre	9,2	15,9

Quelle: WHO-Studie – Innocenti Report 2001.

Tabelle 2: Unfälle im Straßenverkehr (Österreich)

		Gesamt	Unter 1 Jahr	1-4 Jahre	5-14 Jahre	15-24 Jahre
Unfälle im Straßenverkehr mit Motorkraft-fahrzeugen	m	627	2	2	12	186
	w	209	0	1	7	39

Quelle: Statistik Austria 2002.

Abbildung 2: Opferraten nach Geschlecht (Deutschland)

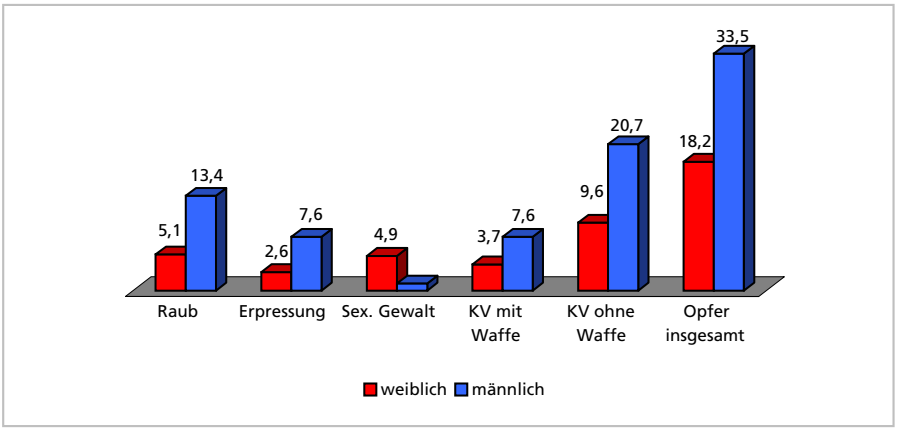

Quelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Schülerbefragung 2000.

Abbildung 3: Kriminalstatistik (alle nach Statistik Austria – also für Österreich)

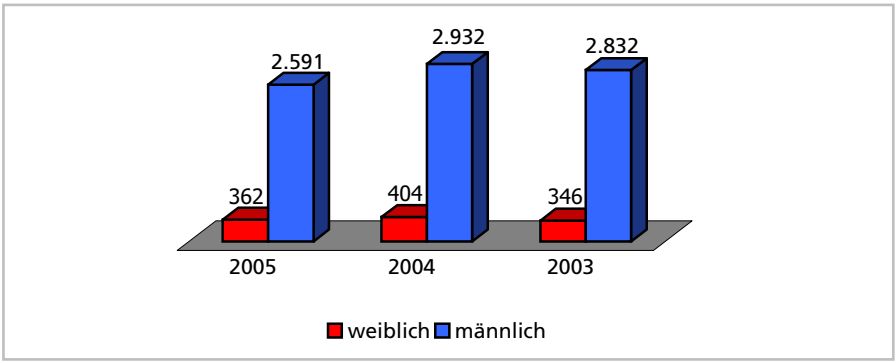

Abbildung 4: Tatverdächtige und Verurteilte nach Geschlecht

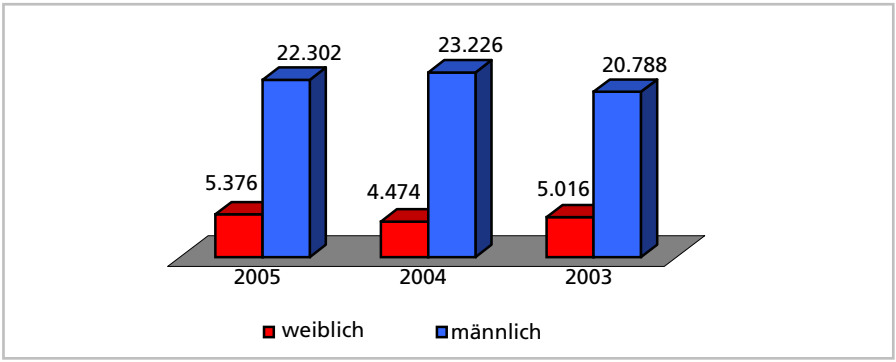

Abbildung 5: Verurteilte Jugendliche nach Deliktgruppen

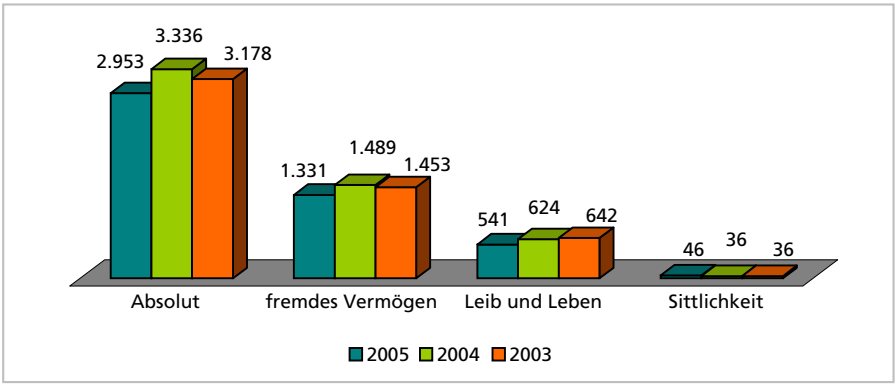

Welche Zusammenhänge kann es geben, dass Jungen sich und andere weit häufiger als Mädchen in lebens- und gesundheitsbedrohliche Situationen bringen? Aus meiner Sicht gibt es einige beitragende Faktoren, die darauf Antworten geben können:

- Sozialisation, die bei Jungen oft von Haltungen des Heldentums, der Stärke, der Körperlichkeit, der Unverletztheit und Coolness geprägt ist;
- Pubertät: ein körperliches und hormonelles Feuerwerk durch Hormone wie Testosteron und wie Melatonin;
- Umbrüche in den Biografien: beispielsweise Schule oder Beruf, Ablösung aus der Herkunftsfamilie, Verselbständigung.

2 Das Behandlungsprogramm von LIMES

Nun zum Behandlungsprogramm von LIMES: Seit nunmehr 10 Jahren arbeitet dieser Verein mit jugendlichen Sexualstraftätern. Das Programm findet ambulant statt, dauert 2 Jahre und umfasst ein sehr umfassendes Setting, wie Einzel- und Gruppentherapie, Elternarbeit, kontinuierliche Kooperationstreffen, Einstiegs- und Ausstiegstestung. Da es bislang nur eine Teilfinanzierung durch die zuständigen Stellen, wie Justiz-, Familienministerium und Jugendwohlfahrt gibt, erfolgt die Arbeit immer noch als Pilotprojekt und ist aktuell auch von der Schließung bedroht.

Die folgenden Statistiken sollen über Details Aufschluss geben, wie:

- die Zahl der Jugendlichen bei LIMES von Jänner 1998 bis Juli 2006,
- Zuweisung,
- Taten,
- Rückfallhäufigkeit.

Abbildung 6: Männliche Jugendliche bei LIMES (1/1998 – 6/2006)

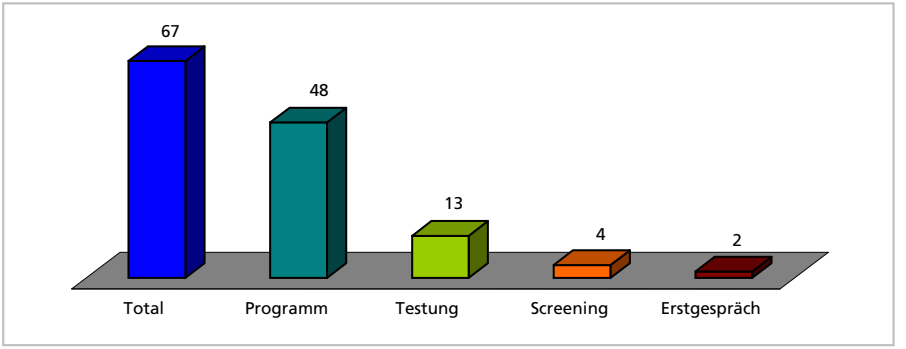

Anmerkungen:

Total:	67 Jungen wurden in der Zeit vorgestellt
Programm:	48 Jungen haben das Programm durchlaufen
Testung:	13 Jungen wurden nur getestet
Screening:	4 Jungen haben nur eine Screeningphase durchlaufen. Der Verein LIMES bietet für unklare Behandlungsanfragen die Möglichkeit an, dass Jungen für 10 Gespräche kommen können, um einen Behandlungsbedarf klären zu können.
Erstgespräche:	2 Jungen waren nur zu einem Erstgespräch bei LIMES.

Zuweisungen

Die Zuweisungen der Burschen zu LIMES erfolgten wie folgt:

Abbildung 7: Zuweisungen

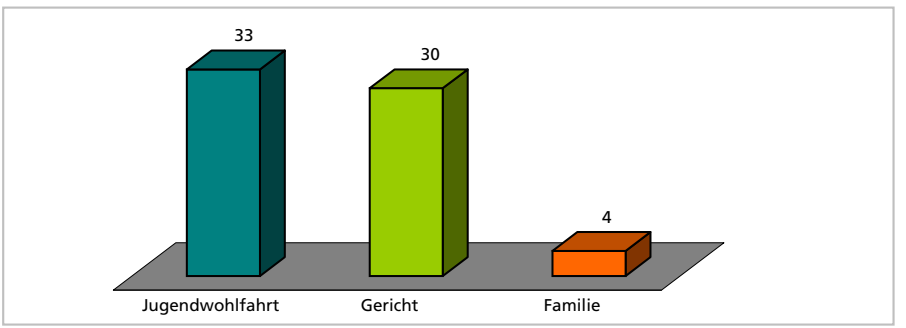

Anmerkung: 33 Burschen kamen über die Jugendwohlfahrt (heißt, dass sie entweder noch nicht strafmündig waren oder nicht angezeigt wurden), 30 Burschen wurden von RichterInnen mittels Weisung bei LIMES gemeldet und 4 sind durch die eigene Familie vorstellig geworden.

Tatkontexte

Die Taten, die Grundlage der Zuweisung zu LIMES waren, sind in folgenden Kontexten erfolgt (s. *Abbildungen 8 und 9*).

Abbildung 8: Tatkontexte

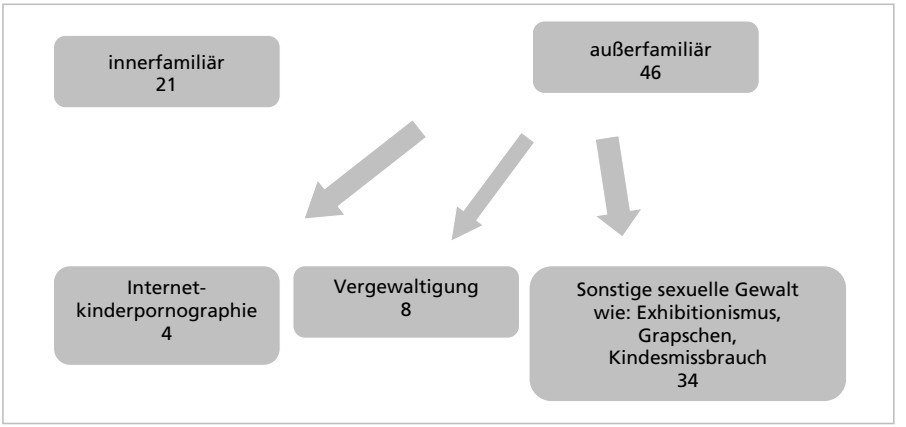

Abbildung 9: Rückfälligkeit (von 48 Jugendlichen)

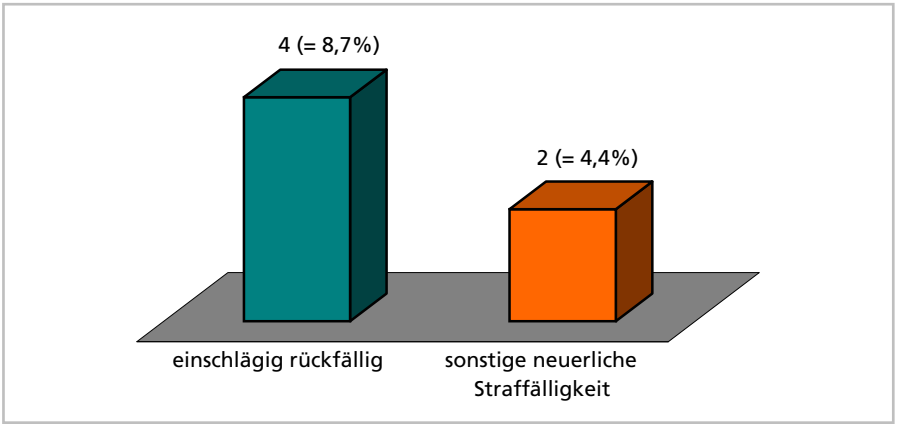

Unterschiede von jugendlichen zu erwachsenen Tätern:

- die psychosexuelle Entwicklung der Jugendlichen ist noch im Fluss,
- fließende Grenzen zwischen normalem und nicht normalem sexuellem Verhalten,
- die Lebenssituation der Jugendlichen befindet sich im Umbruch,

- starke Beeinflussbarkeit durch andere,
- mehr Personen im Umfeld des Jugendlichen sind involviert,
- hormonell bedingter Anstieg des Sexualtriebs,
- Jugendamt, Jugendgericht, Erziehungssystem und Familie spielen eine Rolle.

Erhobene Beeinträchtigungen

Diese Statistik zeigt die anhand der immer erfolgten Ersttestung erhobenen Auffälligkeiten der LIMES vorgestellten Jugendlichen, die nach Häufigkeit gereiht sind:

Lernschwierigkeiten	57,1 %
Stehlen/Vandalismus	36,5 %
Lese- und Rechtschreibprobleme	30,2 %
Entwicklungsverzögerung ≥ 5J	28,6 %
Überaktivität	25,4 %
Alkohol- oder Drogenprobleme	19,0 %
Streunen/Schulschwänzen	19,0 %
Selbstverletzung	14,3 %
Bettnässen/Einkoten	14,3 %
Opfer von sexueller Gewalt	12,7 %
Feuer legen	7,9 %

Nach erfolgreichem Abschluss des zweijährigen Programms und der erfolgten Abschlusstestung wurden folgende Veränderungen festgestellt, die auf die überwiegende Mehrheit der Jungen zutrifft:

- Tendenz zu sozialer Erwünschtheit zugenommen,
- Verstärktes Selbstwertgefühl,
- Abnahme der emotionalen Einsamkeit,
- Mehr Kontrollgefühl über das eigene Leben,
- Ausdruck von Ärger bei niedrigen Ausgangswerten überwiegend leicht zugenommen,
- Verringerte Impulsivität,
- Kognitive Verzerrungen in Bezug auf Kinder und Sex abgenommen,
- Kognitive Verzerrungen in Bezug auf das/die eigene/n Opfer abgenommen.

3 Jungen als Mediennutzer

Bevor es eine nähere Befassung des Problems der Internetkinderpornographie bei Jugendlichen geben soll, erlauben Sie noch einen allgemeinen Blick auf das mediale Verhalten von Jungen. Zu den von ihnen genutzten Medien gehören:

- Fernsehen, inklusive Videofilme und DVDs;
- PC-Spiele, teilweise solche mit Ego-Shooter; Ego-Shooter sind Spielformen, bei der eine Situation simuliert wird, wo der Spieler einen „Krieger" (auch Agenten, Kämpfer, Verteidiger usw.) bewegt, das Spiel(um)feld aus dessen Perspektive optisch wahrnimmt und somit die Wirkung einer höheren aktiven Gestaltung erzielt wird, als wie wenn er nur Zuseher wäre;
- Handy mit Foto/Video-Funktionen;
- Internet-Spiele, auch Chats, Tauschbörsen und Second Life; „Second Life" soll nur eine Form der neueren Internet-Foren repräsentieren, bei denen globale „Realitäten" geschaffen werden, einschließlich Begegnungen, Freundschaften, Handel, aber vor allem mit den neuen, selbst kreierten Lebewesen den Spielern am PC ermöglicht wird, stunden- und tagelang in einer künstlichen Welt zu verweilen und ein Parallel-Leben zu führen.

Diese Medien sind im Leben von jungen Menschen sehr präsent, leicht erreichbar und gehören zu ihrem Alltag.

Trotz oftmaliger Kritik trifft die Verantwortlichen von Fernsehsendern, die oftmals auch als Schuldige für die Zunahme von Jugendgewalt angeprangert werden, nur bedingt Schuld. Aus lernpsychologischer Sicht gibt es notwendige Zusammenhänge, um aufgrund Medienkonsums gewalttätig zu werden. Passives Konsumieren ist allein kein ausreichender Grund und zu linear gedacht. Zur Übernahme ins reale Leben und dortigem Ausagieren braucht es aktives Zutun und vor allem einige psychosoziale beitragende Faktoren.

Von Passivität zu Aktivität bei Gewaltspielen:

- Filme/Videos: passiver Konsum – geringster Lerneffekt;
- interaktive PC-Spiele (Ego-Shooter): schon aktives Eingreifen möglich – mittlerer Lerneffekt;
- Paintball (Gotcha): Spiel wird real gelebt – höchster Lerneffekt.

Wie wahrscheinlich gut vorstellbar, bietet diese Fülle an medialen Möglichkeiten auch einen großen Bereich, der aufgrund der leichten Verfügbarkeit auch schnell in eine Grauzone gleitet, die nahe der Strafbarkeit und später oft unbemerkt schon im Deliktbereich liegt. So können beispielsweise folgende Wege von der Grauzone bis zur extremen sexuellen Gewalt führen:

- Aufnahme von FreundIn als Aktbild:

  - mit Handy versenden oder ins Netz stellen;
- Pornoszenen auf dem Handy:
  - mit beleidigendem oder entwürdigendem Text versehen;
- Happy Slapping:
  - Fotos/Filme von körperlicher Gewalt;
  - Filmen von Vergewaltigung/sexuellen Handlungen.

Das Beispiel vom Aktbild sei nur als ein Exempel genannt, da es zwischen Jugendlichen oft mit Einwilligung gemacht wird, jedoch dann über Internet oder Handy aus dem Intimbereich in einen Öffentlichen wechselt und somit auch Persönlichkeitsrechte verletzen kann. Ein anderes Beispiel ist das leider bei Jugendlichen immer beliebter werdende Aufzeichnen von Gewalthandlungen aus dem Internet oder aus dem persönlichen Leben, das mittels Handy weiter verbreitet wird und, wie die folgende Mail bezeugt, zu großen Problemen führen kann.
Mail eines 15-jährigen Jugendlichen: *„Ich habe auf mein Mobiltelefon eine Pornoszene aus dem Internet aufgenommen, wobei ich zu dem Zeitpunkt noch nicht wusste, dass das verboten ist. Diese Szene habe ich in der Klasse hergezeigt und dazu gesagt, die Darstellerin schaue aus wie Frau Prof. X. Daraufhin wurde ich zu einem Gespräch beim Direktor eingeladen. Die Schule drohte mir eine Anzeige an und verlangte eine schriftliche Entschuldigung. Wortlaut der schriftlichen Entschuldigung: „Es war nicht meine Absicht, Frau Prof. X. mit der Behauptung, sie habe Ähnlichkeit mit einer Darstellerin aus dem Internet, zu beleidigen." Außerdem habe ich mich noch mündlich bei Frau Prof. X. entschuldigt. Dies scheint jedoch nicht zu genügen, jetzt wird nochmals ein Widerruf von mir verlangt. Ich bitte in der Angelegenheit um Ihre Hilfe."*

4 Kinderpornografie

Als nunmehr letzten Aspekt komme ich zur Kinderpornographie. Wenn nun explizit auf Nacktdarstellungen eingegangen wird, so finden sich da auch harmlose Schnappschüsse, die ohne böse oder kriminelle Absichten angefertigt werden, bis hin zu pornographischen Darstellungen, die sich in der Brutalität der Handlung und beabsichtigten Stimulation des Betrachters unterscheiden. Daher gilt zu unterscheiden, um welches kinderpornographisches Material handelt es sich:

- Nacktfotos/Schnappschüsse,
- Abbildungen von Intimzonen,
- Sexuelle Handlungen als Bilder oder Filme,
- Beschönigt dargestellt oder als Folter und Snuffs.

Welche Folgen haben nun solche Bilder auf Jugendliche – betrachtet aus der Wirkungsforschung:

- Menschen mit verzerrten Vorstellungen sehen solche Bilder eher als real:
  - Gefahr der Reinszenierung,
  - Gefahr der Manifestation,
  - Interesse ist „legitim", da real/es gibt auch andere Betrachter;
- Starker Konsum von aggressiv pornographischen Bildern erhöht die Aggressionsbereitschaft,
- Pädophile Neigung steigt.

Hingegen besteht aus wissenschaftlicher Betrachtung keine lineare Kausalität, dass die Beschäftigung mit Internetpornographie zu realem Missbrauch führt. Gefahren sind eher:

- Von Latenz zu Manifestation,
- Senkung der Hemmschwelle,
- Lernfaktor.

Dieser Lernfaktor soll am General Affective Aggression Model (GAAM) verdeutlicht werden:

- Wiederholtes gewalthaltiges Konsumieren führt zu erhöhter Aggressivität,
- gleichzeitig nimmt die eigentliche defensive Reaktion auf Aggressivität (von außen) ab,
- dies manifestiert einen latenten aggressiven Charakter,
- man wendet sich auch wieder vermehrt den gewalthaltigen Medien zu und in Form einer Spirale schaukelt sich die Zunahme von Aggressionen auf,
- Lernen am Modell,
- Stimulation,
- Erregung.

Was tut nun LIMES mit Jungen, die Kinderpornographie nutzen oder betrachten? Im zweijährigen Programm sind umfangreiche Auseinandersetzungen im Einzel- und Gruppensetting, aber auch in Familiengesprächen vorgesehen, die verkürzt mit folgenden Begriffen zusammengefasst werden können:

- Auseinandersetzung mit Delikt,
- Normverstärkung,
- Rechtsbewusstsein,
- Übernahme von Verantwortung,
- Befassung mit persönlichen Defiziten/Störungen, die auch beitragende Faktoren waren.

Bei den meisten Jungen, die betreut und behandelt wurden, waren nachstehende Defizite/Störungen vorhanden:

- Geringer Selbstwert,
- Hohes Aggressionspotential,
- Emotionelle Einsamkeit – bis hin zur Deprivation,
- Affinität zu Kindern, die manchmal auch als pädophile Neigung vorherrschte,
- Oftmalige Trennungen und Beziehungsabbrüche.

In der Arbeit ergeben sich daher wichtige Gegenstrategien:

- Stärkung des Selbstwertes,
  - Persönliche Ressourcen – Ressiliencefaktoren,
  - Eigene Fähigkeiten / Stärken,
- Zusammenhänge der Aggression erkennen,
  - konstruktiver Umgang damit,
  - Verbalisierung,
- Empathie erzeugen / Gefühle entdecken,
- Altersadäquate Kontakte,
- Beziehungsfähigkeit.

Unsere Zielvorstellung und treibende Kraft in der Auseinandersetzung mit diesen Jungen und auch die eigene Motivation für MitarbeiterInnen bei LIMES wird auch weiterhin sein, dass wir einem defizitären Jungen helfen ein selbstbewusster, psychisch starker, kritischer und einfühlsamer junger Mann zu werden.

5 Nachklapp

Beim Verfassen dieser Dokumentation des Vortrages hat sich mittlerweile eine positive Veränderung ergeben, die dem Leser nicht vorenthalten werden soll. Bekanntlich hat es eine Aufnahmesperre gegeben, die sich leider auf 1 ½ Jahre ausgedehnt hat, da sich die Finanzverhandlungen mit Bund und Land in die Länge zogen. Es gab in den zuständigen Ministerien nicht ausreichend Kenntnis und Verständnis für die aufwendige Arbeit, und unser Bedürfnis einigermaßen kostendeckend in einer Schmalspurvariante das Programm abhalten zu können, wurde lange Zeit nicht gehört und ernst genommen. Nachdem jedoch allen klar war, dass der Verein die Arbeit einstellen werden würde, sofern es nicht bis Jahreswechsel zu einer ausreichenden Entlohnung kommt, hat sich das Justizministerium entschlossen, die Forderungen nach einer ausreichenden finanziellen Abgeltung zu akzeptieren und es gibt seit November 2007 einen neuen Vertrag.

Dieser gilt zwar nur für 10 von Gerichten verwiesenen jugendlichen Sexualstraftätern, also Jungen, die verurteilt wurden, aber damit ist die Weiterarbeit gesichert. Aktuell sind auch 8 Jungen im Programm.

Die Jugendwohlfahrt, als Vertreter für das Bundesland Wien, bisher verantwortlich für nichtverurteilte Jugendliche oder noch nicht 14-Jährige und damit Strafunmündige, hat sich außerstande gesehen, die finanziellen Forderungen zu erfüllen. Es besteht seither für diese Gruppe kein Angebot.

Aus der Statistik ist deutlich ablesbar, dass 50% der behandelten Jungen über die Jugendwohlfahrt Zugang zum Programm gefunden hat. So bleiben neben diesem Manko auch weiterhin einige wichtige Arbeitsfelder unbehandelt – wie die stationäre Unterbringung für jugendliche Sexualstraftäter und die Behandlung von geistig Behinderten oder sehr einfach strukturierten Jungen – und erfordern noch viele Anstrengungen und eine einflussreiche Lobby, um auch dabei erfolgreiche Konzepte umsetzen zu können.

Nachbarschaftliche und europäische Impulse für das Jugendstrafrecht

Aus der Sicht der Schweiz

Christoph Bürgin

1 Ein wenig Staatsrecht

Wir befinden uns im Jahre 50 v. Chr. Ganz Gallien ist von den Römern besetzt... Ganz Gallien? Nein! Ein von unbeugsamen Galliern bevölkertes Dorf hört nicht auf, dem Eindringling Widerstand zu leisten.

Wer kennt sie nicht, diese Zeilen, die sich in jedem Asterixbuch befinden. Es gibt in der Schweiz eine beachtliche Zahl von Leuten, ob es die Mehrheit ist, lasse ich offen, die für dieses gallische Dorf grosse Sympathien hat. Obwohl die Schweiz bekanntlich mitten in Europa – umgeben von EU-Ländern – liegt, wird es wohl noch sehr lange dauern, bis sie der EU beitreten wird. Das ist neben Käse, Schokolade und Matterhorn etwas, was Ihnen sicher bekannt ist. Mit ein paar Fakten möchte ich Ihnen die Komplexität der Schweiz ein wenig näher bringen, dies auch deshalb, damit Sie verstehen, weshalb in der Schweiz unterschiedliche Systeme – auch im Zusammenhang mit dem Jugendstrafverfahren – existieren und Gesetzesvorlagen zum Teil nur sehr aufwändig zu realisieren sind.

Die Schweiz hat eine Fläche von etwas mehr als 41 Tausend km², davon sind knapp 31 Tausend produktive Fläche. Diese Fläche bevölkern ca. 7,5 Mio. Einwohnerinnen und -einwohner. Davon gehören 20% der ausländischen Bevölkerung an, welche unterschiedlich verteilt ist; weniger als 10% leben in ländlichen Gebieten, in Städten wie Genf sind es gegen 40%. Baden-Württemberg im Vergleich hat eine Fläche von knapp 36 Tausend km² und 10,7 Mio. Einwohnern. Die grösste Stadt ist Zürich mit 371.000 Einwohnerinnen und -einwohnern, gefolgt von Genf und Basel. Vier unterschiedliche Sprachregionen (deutsch, französisch, italienisch und romanisch), führen zu unterschiedlichen Mentalitäten, Denkweisen, was sich beispielsweise. auch in behördlichen Organisationen oder in Ergebnissen von Abstimmungen auswirkt. Politisch gliedert sich die Schweiz wie folgt:

Der Bund – gleichbedeutend mit der Eidgenossenschaft – ist zuständig, wo ihn die Bundesverfassung (unser Grundgesetz) ermächtigt. Die Schweiz ist unterteilt in insgesamt 26 Kantone („Bundesländer“) (20 Kantone sind Vollkantone, 6 aus geschichtlichen Gründen Halbkantone). Alle Kantone sind in Gemeinden (Kommunen) gegliedert – zur Zeit 2726 – Tendenz infolge Zusammenlegungen abnehmend – die kleinste im Tessin (Corippo) hat 17 Einwohner, die grösste ist die Stadt Zürich.

Politisch gliedert sich der Bund in die Legislative, bestehend aus zwei gleichwertigen Kammern, dem Nationalrat (200 Mitglieder) und dem Ständerat (46 Mitglieder) und in die Exekutive = 7 Bundesräte aus vier Parteien (z.Zt. 5 aus dem bürgerlichen

Lager und 2 SP). Dass sich diese Parteien nicht immer einig sind, ist klar, aber der Bundesrat hat den Auftrag sich zusammenzuraufen und eine Vorlage zu verabschieden, eventuell mit Mehrheitsentscheid und diese dann dem Parlament vorzulegen. Jeder Bundesrat ist einerseits Mitglied des Kollegiums, andererseits Vorsteher eines Departements (vergleichbar mit einem Ministerium).

Absolut zentral in der politischen Landschaft ist die direkte Demokratie. Diese besteht einerseits wie in allen demokratischen Ländern aus dem Wahlrecht (alle vier Jahre wird das Parlament gewählt, die nächsten Wahlen sind am 20. Oktober 2007) und andererseits aus dem Stimmrecht. Mit dem Einreichen einer Initiative (100.000 Unterschriften von Stimmberechtigten innert 18 Monaten) kann verlangt werden, dass über ein Anliegen auf Verfassungsstufe abgestimmt wird, mit dem Referendum gegen ein Gesetz oder gegen Staatsverträge (beispielsweise Schengen/Dublin) (50.000 Unterschriften innert 100 Tagen), dass über dieses Gesetz oder diesen Staatsvertrag abgestimmt wird. Dazu kommen Vorlagen über die zwingend abgestimmt werden muss (Verfassungsänderungen, einschneidende Staatsverträge – sicher beispielsweise EU-Beitritt). Abstimmungen über eidgenössische Vorlagen finden meistens viermal pro Jahr statt – dazu kommen noch kantonale und kommunale Abstimmungen. Diese Tatsache beeinflusst die Gesetzgebung – der Bundesrat und das Parlament müssen beim Legiferieren immer im Kopf haben, dass das Gesetz oder der Staatsvertrag auch eine Abstimmung überstehen muss – es werden deshalb schon beim Legiferieren Kompromisslösungen gesucht.

2 Gesetzesrevisionen

Zurzeit ist in der Schweiz kein Gesetz vor einer Teil- oder Totalrevision sicher. Was jahrzehntelang Bestand hatte, wird revidiert. Die Flut hat zur Folge, dass der Umfang der einzelnen Gesetze wächst – es werden viele Details legiferiert, ebenfalls fällt auf, dass durch den ganzen Prozess die Gesetze nicht mehr *„aus einem Guss“* stammen, sich zum Teil widersprechen oder in der Praxis schlicht nicht anwendbar sind. Dabei kommt es zu grotesken Situationen dergestalt, dass ein Gesetz revidiert wird, bevor es überhaupt in Kraft gesetzt wurde. Gerade im Strafrecht sind wir im Umbruch. Verschiedene Abschnitte des Besonderen Teils wurden in den letzten Jahren revidiert. Zuletzt wurde der völlig umgekrempelte Allgemeine Teil des StGB am 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt. Hauptmerkmale: Einführung der Geldstrafe als alternative Sanktion, welche die kurze Freiheitsstrafe (unter 6 Monate) weitgehend ersetzen soll. Die Geldstrafe, die sich aus Zahl und Höhe von Tagessätzen (bis 360) zusammensetzt, kann auch bedingt gewährt werden. Trotz Einführung der Geldstrafe werden allerdings kurzfristige Freiheitsstrafe aufgrund von Umwandlungsstrafen, als Ersatzreaktion bei Nichtleisten von Bussen, Geldstrafen und gemeinnütziger Arbeit weiterhin einen bedeutenden Stellenwert haben. Das ganze Sanktionssystem mit Kombinationen, bedingten, teilbedingten, vollziehbaren Strafen ist äusserst anspruchsvoll. Vielleicht verstehen die Gerichte alle Bestimmungen, zu viel verlangt wäre es wahrscheinlich, davon auszugehen, dass die Betroffenen die erhaltenen

Sanktionen immer nachvollziehen könnten. Neben Änderungen der Sanktionen gab es auch noch weitere Änderungen. Detaillierter möchte ich hier nicht werden, da der Allgemeine Teil nicht direkt Thema ist, trotzdem hat er für das Jugendstrafgesetz seine Bedeutung, weshalb Sie wissen müssen, dass es in der Schweiz einen total revidierten AT gibt.

3 Jugendstrafgesetz

Seit 1937 ist das Strafgesetz in der Schweiz vereinheitlicht (seit 1942 in Kraft). Seit diesem Zeitpunkt gab es auch jugendstrafrechtliche Bestimmungen, allerdings nicht als selbstständiges Gesetz, sondern sie waren im Allgemeinen Teil mit lediglich 18 Artikeln integriert. Dies hatte bis zum 31.12.2006 Gültigkeit. Seit dem 1. Januar 2007 gibt es nun ein eigenes Jugendstrafgesetz mit 43 Artikeln. (in der Schweiz werden §§ für kantonale Gesetze, der Begriff Artikel für eidgenössische Gesetze verwendet). Vom ersten Entwurf bis zur Verabschiedung durch das Parlament dauerte es mehr als 20 Jahre.

Was regelt dieses Gesetz? Ich gebe Ihnen an dieser Stelle nur einen ganz groben Überblick über den Kern des Jugendstrafgesetzes. Bei der Behandlung der einzelnen Themen werden wir vertiefter auf gewisse Eigenheiten eingehen können.

Generell lässt sich sagen, dass das Jugendstrafrecht eine lex specialis, ein Sonderstrafrecht darstellt, das ausschliesslich für eine altersmässig begrenzte Tätergruppe anwendbar ist. Im Vordergrund stehen spezialpräventive Ziele – es ist – wie wahrscheinlich in den meisten Ländern ein täterbezogenes Strafrecht im Gegensatz zum tatbezogenen Erwachsenenstrafrecht. Das Jugendstrafrecht hat aber vor allem auch die Aufgabe, Werte und Normen zu schützen.

Wichtig ist der Artikel 2. Ich bin froh, dass dieser so deutlich formuliert ist. Ob diese Formulierung auch so gewählt worden wäre, wäre das Gesetz unter dem heutigen Zeitgeist entstanden, vermag ich nicht zu sagen:

„Wegleitend für die Anwendung dieses Gesetzes sind der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen. Den Lebens- und Familienverhältnissen des Jugendlichen sowie der Entwicklung seiner Persönlichkeit ist besondere Beachtung zu schenken."

Der Erziehungsgedanke nimmt also im Jugendstrafrecht eine zentrale Stellung ein. Kritische Stimmen bezeichnen den Erziehungsgedanken als oft überzogen und monieren beispielsweise die meist fehlende pädagogische oder psychologische Ausbildung der Praktikerinnen und Praktiker. Gleichwohl erachte ich diesen Artikel 2 als eine sehr zentrale Bestimmung, welche eine klare Abgrenzung zum Erwachsenenstrafrecht darstellt.

- Selbständiges Gesetz mit Verweisen auf das Strafgesetzbuch.
- Heraufsetzen der Strafmündigkeit von 7 auf 10 Jahre – da freue ich mich auf die sicher nachfolgenden Diskussionen über die Altersgrenzen.

- Wie bisher endet das Jugendstrafrecht mit dem vollendeten 18. Altersjahr – mit zwei Ausnahmen gibt es keine Spezialvorschriften für Heranwachsende.
- Es gibt keine Unterscheidung mehr zwischen Kindern und Jugendlichen – aber ganz zentral: Gewisse Sanktionen wie Freiheitsstrafen und Bussen gibt es erst ab dem 15. Altersjahr. Also Jugendliche, die vor dem 15. Altersjahr delinquiert haben, können zwar mit einer Schutzmassnahme sanktioniert werden, können als Strafe jedoch nur einen Verweis oder zu einer persönlichen Leistung verpflichtet werden.
- Sämtliche Strafen sind bedingt möglich.
- Erweiterung der Strafbefreiungsgründe
- Gesetzliche Verankerung der Mediation.
- Einführung des Dualismus – d.h., wir haben Strafen (Verweis, persönliche Leistung, Bussen und Freiheitsstrafen) und wenn erforderlich Schutzmassnahmen (ambulant: Aufsicht, persönliche Betreuung, ambulante Behandlung, stationäre Unterbringung bei einer Familie, in einem offenen Heim oder eine geschlossene Unterbringung). Im Gegensatz zu früher muss bei einer Schutzmassnahme auch eine Strafe ausgesprochen werden. Die entscheidenden Instanzen sind daran eine diesbezügliche Praxis zu finden.
- Alle Massnahmen enden spätestens mit dem zurückgelegten 22. Altersjahr.
- Möglichkeit eine Massnahme wegen Zwecklosigkeit aufzuheben.
- Freiheitsentzug unter sehr engen Voraussetzungen möglich bis max. 4 Jahre.
- Regelung gewisser Verfahrensvorschriften (u.a. U-Haft, Verteidigung, Akteneinsicht).

Nach sieben Monate neues Jugendstrafgesetz kann man sagen, es lässt sich damit leben, die Sanktionierungsmöglichkeiten sind vielfältig, das richterliche Ermessen wird gewährt. Nochmals auf den Artikel 2 Bezug genommen, ist es *„matchentscheidend“*, dass der Erziehungsgedanke auch im revidierten Jugendstrafgesetz den wesentlichen Kern darstellt.

4 Strafprozessordung / Jugendstrafprozessordnung

Nun wie wird das Gesetz jetzt umgesetzt? – konkret: Wie lauten die Verfahrensvorschriften betreffend Verteidigung, Untersuchungshaft, Spruchkompetenzen etc.

Bislang fielen die Prozessordnungen (Straf- und Zivilrecht) in die Kompetenz der Kantone, das bedeutet nichts anderes, dass es auf einem Gebiet wie plus/minus Baden-Württemberg 26 verschiedene Prozessordnungen hätte – sowohl im Erwachsenen- als auch im Jugendstrafrecht. Man folgte dem Grundsatz: Materielles Recht ist Bundessache – Verfahrensrecht ist aus föderalistischen Gründen Angelegenheit

der Kantone. Das ist der Ist-Zustand. Ich kann Ihnen also sehr wohl die Jugendstrafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt erläutern, habe aber relativ wenig Ahnung von der Jugendstrafprozessordnung des Kantons Thurgau oder Tessin.

Nun haben wir sogar in der Schweiz gemerkt, dass dies nicht mehr sehr zeitgemäss ist. Ich habe Ihnen vorher anhand des Staatsrechtsexkurses erläutert, wie das geändert werden musste. Es brauchte eine Verfassungsänderung, in der dem Bund die Kompetenz zur Legiferierung gegeben wird. Das geschah in einer obligatorischen Volksabstimmung am 12. März 2000.

Bundesverfassung: Art. 123 Strafrecht

1 *Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts ist Sache des Bundes.*
2 *Für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie den Straf- und Massnahmenvollzug sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.*

Jetzt befinden wir uns mitten in diesem Legiferierungsprozess unter dem Motto aus 29 mach 1 (26 kantonale Prozessordnungen, Militärstrafprozess, Strafprozess im Verwaltungsstrafverfahren, Bundesstrafprozess). Zuerst galt es ein einheitliches Strafverfolgungsmodell zu finden. Mit unterschiedlichen Schattierungen standen sich das Staatsanwaltschaftsmodell und das Untersuchungsrichtermodell gegenüber. Vorgeschlagen und schliesslich auch in Kraft gesetzt, wird das Staatsanwaltschaftsmodell, d.h., die Staatsanwaltschaft führt die Untersuchung, hat Aufsichts- und Weisungsrechte gegenüber der Polizei, erhebt Anklage und vertritt den Fall vor Gericht. Die Vorlage befindet sich in den Räten, sie wird so ausdiskutiert werden, dass ein Referendum nicht zu erwarten ist, so dass die eidgenössische Strafprozessordnung frühestens am 01.01.2010 in Kraft gesetzt werden wird, das sind 10 Jahre nachdem das Volk dem Bund die Kompetenz dazu gegeben hat. Dass meine Behauptung neue Gesetze = längere und detailliertere Gesetze stimmt, kann auch hier belegt werden. Die kantonale Strafprozessordnung BS vom 8. Januar 1997 (also auch nicht aus der Steinzeit) beinhaltet 207 Paragrafen, der Entwurf der eidgenössischen Strafprozessordnung besteht aus 464 Artikeln.

Parallel dazu wird eine eidgenössische Jugendstrafprozessordnung ausgearbeitet, die gleichzeitig mit der eidgenössischen Strafprozessordnung in Kraft gesetzt werden sollte. Dieser Entwurf ist höchst aktuell, wurde er doch erst am 22. August 2007 veröffentlicht. Was hier am Ende herauskommt, ist noch nicht im Detail abzuschätzen – ich hoffe aber, dass das Parlament noch gewisse Korrekturen vornimmt.

Sie mögen sich erinnern, dass ich bei der Kurzvorstellung des Jugendstrafgesetzes, also des materiellen Rechts erwähnt habe, dass auch Verfahrensvorschriften legiferiert wurden. Dies wurde deshalb gemacht, weil damals davon ausgegangen wurde, dass zwischen Einführung des materiellen Rechts und der Einführung des eidgenössischen Prozessrechts viel mehr Zeit vergehen würde, d.h. man ging davon

aus, dass das Jugendstrafgesetz früher und das Prozessrecht später in Kraft gesetzt würde. Um Mindeststandards auf eidgenössischer Ebene zu regeln, wurden deshalb Fragen zur Verteidigung, zur Untersuchungshaft, zur Akteneinsicht und Öffentlichkeit der Verfahren im JStG geregelt.

Wie bei den Erwachsenen ist auch im Jugendstrafrecht die Frage des Modells eine wichtige für die Akzeptanz der Vorlage. Pro memoria: Wird etwas von verschiedenen Kantonen nicht akzeptiert: Gefahr des Referendums. Der Bundesrat als Verantwortlicher für den Entwurf hatte sich zwischen dem Jugendanwaltschaftsmodell und dem Jugendrichtermodell zu entscheiden. Das Jugendrichtermodell existiert in allen französisch sprechenden Kantonen (6), im Tessin und im Kanton Bern (zweisprachig). Beim Jugendrichter- oder Jugendgerichtsmodell untersucht die gleiche Person (hat die Verantwortung) die Ermittlung des Sachverhaltes, für die Entscheidung in leichteren Fällen als Einzelrichter, amtet als Mitglied des Jugendgerichts meist als Präsident (meist Dreiergremium) und überwacht den Vollzug des Urteils. Das Jugendanwaltsmodell sieht eine teilweise Trennung dieser Funktionen vor. Der Jugendanwalt klärt den Sachverhalt ab, amtet als Einzelrichter in einfacheren Fällen (abhängig von der Sanktion) und ist in der Regel auch mit dem Vollzug betraut. Im Gegensatz zum Jugendrichtermodell ist er aber nicht Mitglied des Jugendgerichts sondern vertritt die Anklage vor demselben. Da sich bei dieser Frage keine Lösung ergeben hätte, schlägt der Entwurf vor, diesen Entscheid des Modells den Kantonen zu überlassen. Dieser Gestaltungsspielraum ermöglicht es den Kantonen, die Behördenorganisation ihren spezifischen Bedürfnissen anzupassen und bewährte Strukturen beizubehalten. Beide Organisationen haben sich bewährt. Um rechtsstaatliche Bedenken auszuräumen, gibt der Entwurf der JStPO dem angeschuldigten Jugendlichen das Recht, den untersuchenden Jugendrichter als urteilende Person ohne Begründung abzulehnen. Macht er von diesem Recht Gebrauch, wird ein bisher mit der Sache nicht befasster Jugendrichter das Urteil fällen.

In der anschliessenden Diskussion werden wir über Verteidigung, Vollzug, Beizug einer Vertrauensperson wohl noch reden.

5 Bedeutung der Sanktionen

Immer unter dem Gesichtspunkt, dass ich im Zusammenhang mit dem Jugendstrafrecht von der Alterskategorie 10-18 Jahre spreche, möchte ich ein wenig die Diskussion anregen. Nach meiner doch über 20-jährigen Erfahrung ist das ganze Jugendstrafverfahren wichtiger als die Art und die Höhe der Strafe. Diese Aussage gilt für die meisten Ersttäter und viele Mehrfachtäter mit geringfügigen Delikten (noch immer die absolute Mehrheit), nicht für Täter, die in ihrer Entwicklung erheblich gefährdet sind. Wichtig ist die Intervention. Diese kann im Elternhaus, in der Schule oder eben durch die Polizei oder die Jugendstrafverfolgungsbehörden erfolgen. Es braucht eine möglichst schnelle Konfrontation und Auseinandersetzung mit dem Fehlverhalten. Da das ganze Jugendstrafverfahren präventiv sein muss, braucht es auf allen Stufen ein kompetentes und professionelles Vorgehen. Die Polizei auf

der Strasse, die einvernehmenden Beamtinnen und Beamten, die Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, die Justizpersonen, welche sich mit Jugendlichen beschäftigen, müssen mit den Jugendlichen einen anderen Umgang pflegen als sie dies mit Erwachsenen tun würden. Es geht nicht darum, die Jugendlichen weich oder mit Samthandschuhen anzufassen, sondern es geht darum, ihnen mit Konsequenz, Berechenbarkeit, Kompetenz und Verständnis zu begegnen. Und es braucht eine sehr gute Zusammenarbeit zwischen Polizei – Justiz und Sozialbereich. Ein gegenseitiges Misstrauen, Ausgrenzen oder Ignorieren dient vielleicht dem eigenen Ego nicht aber den Interessen der straffälligen Jugendlichen.

6 Schlussbetrachtung

Zurzeit herrscht in der Schweiz der Ruf nach mehr Repression. Vor den Wahlen suchen die politischen Parteien Themen, welche Wähler- und Wählerinnenstimmen bringen. Ausgehend von der SVP, der Partei des Justizministers Christoph Blocher, wird das Thema *„Jugendgewalt“* zu einem zentralen Wahlkampfthema. Mit dem Thema Europa sind nach den verschiedenen Abstimmungen keine Stimmen mehr zu gewinnen, der EU-Beitritt ist zurzeit nicht wirklich ein Thema, also sucht man neue Betätigungsfelder. Aber nicht nur die SVP sondern auch Repräsentanten der Sozialdemokraten postulieren eine Verschärfung des Jugendstrafgesetzes. In Medienkonferenzen werden Scheinlösungen präsentiert wie Verzicht auf den Verweis oder das Wiederabschaffen der Mediation. Als könne auf diese Weise nur ein Opfer vermieden werden. Der Ruf nach schärferen Sanktionen, längeren Freiheitsstrafen und Senkung des Alters, bei welchem Freiheitsstrafen ausgesprochen werden können, kommen von denjenigen, welche auf die gesellschaftlichen Probleme keine Lösungsvorschläge haben. In unserer vielschichtigen Gesellschaft sind Lösungen schwierig und anspruchsvoll und vor allem nicht einfach zu finden. Differenziert sein ist kompliziert und eignet sich nicht für den Wahlkampf. Ich fürchte aber, dass die Schweiz nicht das einzige Land ist, in welchem versucht wird, Probleme – wie Jugendkriminalität – mit süffigen Patentrezepten, Schlagworten und einfachen Zeichnungen zu lösen.

Europäische Impulse für das Jugendstrafrecht

Ausgewählte Fragen zur Jugendgerichtsbarkeit in Österreich

Alois Birklbauer

Inhalt

Abstract
1 Grenzen einer speziellen Gerichtsbarkeit gegen junge Menschen
2 Mindest- und Höchstgrenzen der Freiheitsentziehung
2.1 Untersuchungshaft
2.2 Strafhaft
3 Diversion und andere Verfahrensbeendigung ohne Strafe
4 Notwendige Verteidigung und Verfahrenshilfe
5 Jugendhilfe im Jugendstrafrecht
6 Besondere Ausgestaltung der Haft gegen junge Menschen
7 Zur Situation von Jugendkriminalität und Sanktionspraxis gegen junge Menschen in Österreich
8 Zusammenfassung und Ausblick

Abstract

Im Bereich der Reaktionen auf strafbares Verhalten war das österreichische Jugendstrafrecht stets Motor und Vorbild für Veränderungen im Erwachsenenstrafrecht. So wurde die Diversion vor ihrer Einführung in das Erwachsenenstrafrecht mehr als zehn Jahre im Jugendstrafrecht erprobt. Durch die Begrenzung des Jugendstrafrechts auf unter 18-Jährige im Jahre 2001, die letztlich als ein Mosaikstein für mehr Härte gegen junge Rechtsbrecher gesehen werden kann, ist dieser Motor weitgehend zum Stillstand gekommen. Auch wenn zeitgleich durch die Erweiterung beschuldigtenfreundlicher Verfahrensbestimmungen auf junge Menschen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres eine Gegensteuerung versucht wurde, ist im Ergebnis eine Verschärfung eingetreten. Dennoch enthält das geltende österreichische Jugendstrafrecht insgesamt zahlreiche liberale Züge, auf Grund derer es mitunter auch Vorbild für andere Rechtsordnungen sein kann. Die folgende Darstellung enthält ausgewählte Themen des österreichischen Jugendstrafrechts. Sie widmet sich zunächst der Bedeutung von Altersgrenzen hinsichtlich Strafmündigkeit, Verhängung von Freiheitsstrafen, Strafverfahren und Strafvollzug. Daran anschließend wird die Diversion bei Jugendlichen dargestellt. Verteidigung, Jugendhilfe und besondere Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs folgen im Anschluss. Am Ende soll versucht werden, mit wenigen Zahlen Jugendkriminalität und Sanktionspraxis gegen junge Menschen darzustellen.

1 Grenzen einer speziellen Gerichtsbarkeit gegen junge Menschen

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit junger Menschen beginnt in Österreich mit der Vollendung des 14. Lebensjahres (Ablauf des Geburtstages[1]; § 1 Z 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 JGG[2]). Bis zu diesem Alter besteht lediglich eine *„Verantwortlichkeit"* nach den Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsrechts in dem Sinne, dass erzieherische Maßnahmen, die durchaus in Grund- und Freiheitsrechte eingreifen können (z.B. Maßnahmen der vollen Erziehung nach § 28 JWG[3]), zulässig sind.

Bei der Frage, wie sich das Alter auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit auswirkt bzw. wie lange die mit dem Jugendalter verbundenen Privilegien gewährt werden können, ist zu differenzieren. Die im JGG vorgesehenen Begünstigungen im Bereich strafrechtlicher Reaktionen, wie z.B. die Reduktion von angedrohten Mindeststrafen (§ 5 Z 2 und 3 JGG), die Halbierung der Obergrenze einer Sanktion (§ 5 Z 4 JGG) oder die Erweiterungen bei der Diversion (§§ 6 ff. JGG) enden seit der Novellierung des JGG im Jahre 2001 mit Vollendung des 18. Lebensjahres, ein Zeitpunkt, der mit dem Erreichen der vollen zivilrechtlichen Geschäfts- und Deliktsfähigkeit zusammenfällt (Volljährigkeit).[4] Ebenso endet die Privilegierung junger Menschen in verschiedenen Bereichen des Strafprozessrechts, z.B. durch erweiterte notwendige Verteidigung und erleichterte Gewährung von Verfahrenshilfe (§ 39 JGG) oder Einschränkungen bei der Untersuchungshaft (§§ 35 f. JGG) grundsätzlich mit Erreichen des 18. Lebensjahres. Schließlich ist für die Frage, ob eine Person im Jugendstrafvollzug angehalten wird, grundsätzlich das Alter unter 18 Jahren beim Antritt und während der Strafhaft entscheidend.[5] Es kommt also nicht darauf an, ob eine Verurteilung wegen einer Jugendstraftat erfolgt ist oder nicht.

Das junge Alter wirkt sich mitunter jedoch auch nach Erreichen der Volljährigkeit auf Strafbarkeit, Strafverfahren und Strafvollzug aus. Bei der Bemessung der Strafe ist die Tatbegehung vor Vollendung des 21. Lebensjahres ein besonderer Milderungsgrund (§ 34 Abs 1 Z 1 StGB). Darüber hinaus findet dieses Alter bei den Strafrahmen Berücksichtigung, indem keine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt werden darf und allenfalls angedrohte Mindestfreiheitsstrafen für diese Altergruppe entfallen oder deutlich herabgesetzt werden (§ 36 StGB).[6] Die zulässigen Höchstfrei-

1 Siehe mit Nachweisen zur h.M. Schroll, 2006, § 1 JGG Rz. 1.
2 Jugendgerichtsgesetz, BGBl 1988/599 idgF.
3 Jugendwohlfahrtsgesetz, BGBl 1989/161 idgF.
4 Bis zu dieser Gesetzesänderung im Jahre 2001 waren die günstigeren Bestimmungen des JGG im Bereich des Sanktionenrechts auf junge Menschen bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres anwendbar.
5 Dazu Schroll, 2006, § 51 JGG Rz. 1.
6 An Stelle einer auf zehn Jahre lautenden Mindeststrafe ist nur eine solche von mindestens fünf Jahren zu verhängen, statt einer mehr als einjährigen eine solche bis zu einem Jahr, statt einer einjährigen eine solche von sechs Monaten. Ist als Obergrenze keine strengere Freiheitsstrafe als eine solche von fünf Jahren angedroht, entfällt die Mindeststrafe überhaupt.

heitsstrafen sind für diese Altersgruppen jedoch dieselben wie für andere Erwachsene. Im Bereich des Strafverfahrens gelten für diese Altersgruppe einzelne Besonderheiten des Jugendstrafrechts fort, wie z.B. die qualifiziert fachkundige Besetzung des Gerichts (§ 30 i.V.m. 46a Abs. 1 JGG) oder die mögliche Einschränkung der Öffentlichkeit einer Hauptverhandlung (§ 42 i.V.m. § 46a JGG). Junge Menschen können schließlich dem Jugendstrafvollzug unterstellt werden, wodurch für sie sämtliche der für Jugendliche geltenden Privilegierungsbestimmungen anwendbar sind. Diese Möglichkeit der Unterstellung besteht für junge Erwachsene bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres (§ 55 Abs 3 Z 1 JGG). Wer sich im Jugendstrafvollzug befindet, darf dann maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres im Jugendstrafvollzug mit all seinen Privilegierungen bleiben (§ 55 Abs 3 Z 2 JGG).[7]

Trotz dieser Sondervorschriften für *„junge Erwachsene"* bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bzw zum Teil sogar darüber hinaus wird in Österreich – im Unterschied zu Deutschland – von keinem so genannten *„Heranwachsendenstrafrecht"* gesprochen.[8] Dies ist insofern sachgerecht, als die Anwendung dieser Sonderbestimmungen von einer formalen Altersgrenze und nicht von einem bestimmten Maß an Einsichtsfähigkeit oder geistiger Reife abhängt. Lediglich bei Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kann die fehlende geistige Reife die Schuldfähigkeit (Zurechnungsfähigkeit; vgl. § 11 StGB) ausschließen (§ 4 Abs. 2 Z 1 JGG), wodurch mangels Schuldfähigkeit weder eine Strafe noch eine vorbeugende Maßnahme, insbesondere auch keine Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher (§ 21 Abs. 1 StGB) ausgesprochen werden kann, weil diese eine fehlende Schuldfähigkeit nach § 11 StGB voraussetzt und eine solche nach den Bestimmungen des JGG dafür nicht ausreicht.[9]

7 Über eine solche Unterstellung eines jungen Erwachsenen in den Jugendstrafvollzug entscheidet das für die Anordnung des Strafvollzugs zuständige Gericht (§ 55 Abs. 4 JGG), über den Verbleib im Jugendstrafvollzug der Anstaltsleiter bzw. das Bundesministerium für Justiz (§ 55 Abs. 5 JGG). Dabei ist den Entscheidungsorganen ein relativ weiter Spielraum eingeräumt. Von der Unterstellung des jungen Erwachsenen in den Jugendstrafvollzug darf weder eine schädliche Beeinflussung noch eine sonstige Benachteiligung des jugendlichen Gefangenen zu erwarten sein (§ 55 Abs. 3 JGG).

8 Im Zuge der Diskussion um die Senkung des Alters für die Anwendbarkeit des JGG auf die Vollendung des 18. Lebensjahres im Frühling 2001 wurde sogar immer wieder betont, dass in Österreich kein Heranwachsendenstrafrecht eingeführt werden soll, weil ab Erreichen der Volljährigkeit auch die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit gegeben sein soll. Siehe dazu auch Jesionek, 2001, S. 30 f.

9 So überzeugend Schroll, 2006, § 4 JGG Rz. 12.

2 Mindest- und Höchstgrenzen der Freiheitsentziehung

Offenbar ausgehend vom Gedanken, dass junge Menschen Eingriffe in die persönliche Freiheit intensiver erleben als Erwachsene und somit Zurückhaltung bei der Verhängung dieses Grundrechtseingriffs angebracht ist, normiert das JGG strengere Anforderungen an Freiheitsentziehungen. Dabei ist zwischen Untersuchungs- und Strafhaft zu differenzieren.

2.1 Untersuchungshaft

Bei Festnahme und Untersuchungshaft sieht das Gesetz die Verhältnismäßigkeit enger. Sie dürfen nicht verhängt oder aufrechterhalten werden, wenn ihr Zweck (Verfahrenssicherung und präventive Risikovermeidung) durch familien- oder jugendwohlfahrtsrechtliche Maßnahmen, allenfalls in Verbindung mit anderen gelinderen Mitteln, erreicht werden kann. Überdies dürfen die mit der Untersuchungshaft verbundenen Nachteile für die Persönlichkeitsentwicklung und das Fortkommen des Jugendlichen nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat und der zu erwartenden Strafe stehen (§ 35 Abs. 1 JGG). Dieser besonders normierte Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der auch auf junge Erwachsene bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres anzuwenden ist (vgl. § 46a Abs. 2 JGG), wurde durch die Praxis insoweit eingeschränkt, als für die *„zu erwartende Strafe"* generell nur die im Rahmen der Strafzumessung im engeren Sinne verhängte Strafhöhe maßgeblich ist und nicht die Prognose, ob der Vollzug dieser Strafe im Rahmen der Strafzumessung im weiteren Sinne mangels präventiver Erforderlichkeit ganz oder teilweise bedingt nachgesehen werden kann (§§ 43, 43a, 46 StGB).[10]

Begünstigt sind Jugendliche aber nicht nur hinsichtlich der Verhängung einer Untersuchungshaft, sondern auch hinsichtlich deren absoluter Dauer. So darf – unabhängig vom Vorliegen der Haftgründe[11] – z.B. im Einzelrichterverfahren die Untersuchungshaft bis zum Beginn der Hauptverhandlung nur drei Monate dauern, im schöffen- und geschworenengerichtlichen Verfahren beträgt die Frist ein Jahr (§ 35 Abs. 3 JGG).[12]

10 Z.B. OGH 15 Os 34/04 vom 31.03.2004 = *JBl* 2005, S. 262.

11 Für Verdunklungsgefahr (§ 178 Abs 2 Z 2 StPO) sind die absoluten Haftfristen kürzer. Sowohl bei Jugendlichen als auch bei Erwachsenen darf die Untersuchungshaft aus diesem Grunde maximal zwei Monate dauern (§ 178 Abs. 1 Z 1 StPO).

12 Im Vergleich dazu sind die absoluten Haftfristen für erwachsene Tatverdächtige deutlich länger. Für vergleichbare Delikte in der Zuständigkeit des Einzelrichters betragen sie ein Jahr, für Delikte mit schöffen- oder geschworenengerichtlicher Zuständigkeit zwei Jahre (vgl. § 178 StPO). Dass die Untersuchungshaft nicht unverhältnismäßig lange dauert, soll im Übrigen dadurch erreicht werden, dass regelmäßig und unabhängig von einem Antrag das Vorliegen der Haftvoraussetzungen in einer parteiöffentlichen Haftverhandlung überprüft werden muss (vgl. §§ 175 Abs. 2, 176 StPO).

2.2 Strafhaft

Hinsichtlich der möglichen Dauer einer Strafhaft ist zunächst anzuführen, dass die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe für junge Menschen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres unzulässig ist (§ 5 Z 1 JGG und § 36 StGB). Die absoluten Obergrenzen einer zeitlichen Freiheitsstrafe sind für Jugendliche, die eine Straftat bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres begangen haben, maximal zehn Jahre, für zwischen dem vollendeten 16. und 18. Lebensjahr begangene Straftaten 15 Jahre (§ 5 Z 2 JGG). Ab diesem Alter bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres darf eine Freiheitsstrafe von höchstens 20 Jahren verhängt werden. Neben diesen absoluten Obergrenzen ist die Dauer einer zeitigen Freiheitsstrafe gegen Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres reduziert, indem sie für die einzelnen Delikte generell auf die Hälfte herabgesetzt wird (vgl § 5 Z 4 JGG), sofern für ein Delikt keine Freiheitsstrafe von mindestens zehn und keine Höchststrafe von bis zu 20 Jahren angedroht ist (vgl § 5 Z 2 und 3 JGG).

Auch allenfalls im Gesetz vorgesehene Mindeststrafen werden für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres deutlich reduziert. Solche bis zu zehn Jahren entfallen generell. An die Stelle der angedrohten zehnjährigen Mindestfreiheitsstrafe tritt eine solche von sechs Monaten. Ist bei Delikten für Erwachsene alternativ auch die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe vorgesehen, beträgt die Mindestfreiheitsstrafe ein Jahr (§ 5 Z 2 bis 4 JGG). Für junge Erwachsene entfallen für Delikte mit einer bis maximal fünf Jahre zulässigen Freiheitsstrafe die Mindeststrafen. Bei höherer zulässiger Freiheitsstrafe beträgt die Mindestdauer sechs Monate statt einem Jahr, ein Jahr statt einer solchen bis zu fünf Jahren und fünf Jahre statt einer solchen bis zu zehn Jahren (§ 36 StGB) (s. *Tabelle 1*).

Tabelle 1: Mindestdauer und Höchstdauer einer Freiheitsstrafe gegen junge Menschen in Österreich

Alter in Jahren	Mindestdauer in Jahren	Höchstdauer in Jahren
14 bis 16	0 statt < 10 Jahre 0,5 Jahre statt ≥10 Jahre 1 Jahr statt lebenslang	10 statt 20 Jahre oder lebenslang
16 bis 18	0 statt < 10 Jahre 0,5 Jahre statt ≥10 Jahre 1 Jahr statt lebenslang	15 statt 20 Jahre oder lebenslang
18 bis 21	0 bei Höchstdauer ≤ 5 0,5 Jahre statt 1 Jahr 1 Jahr statt 5 Jahre 5 statt 10 Jahre	20 Jahre statt lebenslang

Ansonsten ist bei der Bemessung der Freiheitsstrafe zu berücksichtigen, dass bei jugendlichen Rechtsbrechern generell von einem Vorrang der Spezial- vor der Generalprävention auszugehen ist, denn die Anwendung des JGG hat vor allem den Zweck, den Täter vor strafbaren Handlungen abzuhalten (§ 5 Z 1 JGG). Darüber hinaus sind auch die Möglichkeiten, den Vollzug einer Freiheitsstrafe zur Gänze (§ 43 StGB) oder doch zum überwiegenden Teil (§ 43a Abs. 2 bis 4 StGB) bedingt nachzusehen, erweitert.[13] Die für Erwachsene geltende Grenze für die Anwendung dieses Rechtsinstituts auf konkret ausgesprochene Freiheitsstrafen von zwei bzw drei Jahren besteht für Jugendliche nicht (§ 5 Z 9 JGG).

3 Diversion und andere Verfahrensbeendigung ohne Strafe

Das Jugendstrafrecht war für die flächendeckende Einführung der generellen Möglichkeit des Rücktritts von der Strafverfolgung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht bei Erbringung bestimmter Leistungen (Diversion; vgl. §§ 198 ff. StPO) Vorbild und Motor. Dass Jugendstraftaten nach wie vor verstärkt diversionell erledigt werden sollen, zeigt sich unter anderem darin, dass die Diversionsvoraussetzungen weiter sind. So kommt es nicht darauf an, dass die verwirklichte strafbare Handlung nicht in die Zuständigkeit eines Schöffen- oder Geschworenengerichts fällt (vgl. § 198 Abs. 2 Z 1 StPO), sondern jede strafbare Handlung ist an sich diversionstauglich. Bei unterschiedlichen Ansichten darüber, ob das Jugendgericht auch bei Todesfolge diversionell vorgehen kann (vgl. den diesbezüglich offenen Wortlaut des § 7 Abs. 1 aE JGG), hat sich der OGH für die für Jugendliche nachteiligere Lösung entschieden.[14]

So wie für Jugendliche Besonderheiten bei der Strafzumessung bestehen, gibt es solche auch hinsichtlich der im Rahmen einer diversionellen Erledigung zulässigen sanktionsersetzenden Leistungen. Zwar sind wie auch für Erwachsene (vgl. §§ 200 bis 204 StPO) alternativ die Zahlung einer Geldbuße, die Erbringung gemeinnütziger Leistungen, die Verhängung einer Probezeit oder die Durchführung eines Außergerichtlichen Tatausgleichs zulässig, eingeschränkt ist das Jugendstrafrecht aber insofern, als die Geldbuße gegenüber den anderen möglichen Sanktionsersät-

13 Der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafe gegen Jugendliche an allen Sanktionen betrug in den Jahren 2003 bis 2005 durchschnittlich 9%. Ein etwa ebenso hoher Anteil an allen Sanktionen wurde als teilbedingte Freiheitsstrafe verhängt; siehe dazu Bundesministerium für Inneres, 2006, S. 401.

14 OGH 12 Os 114/05i vom 17.11.2005. Für eine Anwendbarkeit der Diversionsbestimmungen durch das Gericht bei Todesfolge siehe m.N. Jesionek, 2001, § 7 Anm. 13; a.A. m.N. Schroll, 2006, § 7 JGG Rz. 10. Seit 01.01.2008 sind Jugendstraftaten, im Zuge derer ein Angehöriger des Beschuldigten fahrlässig getötet worden ist, bei entsprechender Betroffenheit des Jugendlichen einer diversionellen Erledigung zugänglich.

zen nachrangig ist (§ 8 Abs. 1 JGG). Die zulässige Obergrenze für gemeinnützige Leistungen ist gegenüber der für die Erwachsenen geltenden Grenze auf die Hälfte herabgesetzt (§ 8 Abs. 2 JGG). Sowohl bei der Bemessung einer Geldbuße als auch bei auferlegter Schadensgutmachung sind die Leistungsfähigkeit des Jugendlichen und sein Fortkommen besonders zu berücksichtigen (§ 8 Abs. 1 und 4 JGG).

Zusätzlich zu den für das Erwachsenenstrafrecht geltenden Diversionsmöglichkeiten mit ihren Besonderheiten kennt das Jugendstrafrecht die Möglichkeit des Absehens von der Verfolgung ohne sanktionsersetzende Begleitmaßnahmen (*„schlichte Diversion"*) durch Staatsanwaltschaft oder Gericht bei Delikten mit einer angedrohten Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und fehlender spezialpräventiver sowie in engen Grenzen auch generalpräventiver Notwendigkeit für ein diversionelles Vorgehen (§§ 6, 14 JGG). Weiters besteht Straflosigkeit für ein vor Vollendung des 16. Lebensjahres begangenes Vergehen,[15] wenn kein schweres Verschulden vorliegt und aus spezialpräventiven Gründen keine Reaktion nach dem Jugendstrafrecht erforderlich ist (§ 4 Abs. 1 Z 2 JGG). Am schweren Verschulden mangelt es nicht nur, wenn geringes Verschulden vorliegt, sondern auch im weiten Bereich des *„normalen Verschuldens"*. Insofern hat dieser Strafausschließungsgrund denselben Anwendungsbereich wie die Diversionsbestimmungen und geht wesentlich über den bis 31.12.2007 auch für Erwachsene geltenden Strafaufhebungsgrund der mangelnden Strafwürdigkeit der Tat (§ 42 StGB-aF) hinaus.[16]

Sind diversionelle Maßnahmen unzulässig oder scheitert eine solche Verfahrensbeendigung, so steht dem Gericht zur Verhinderung einer stigmatisierenden Strafe die Möglichkeit des Schuldspruchs ohne Strafe offen bei zu erwartender geringer Strafe und positiver spezialpräventiver Prognose unter eingeschränkter Berücksichtigung generalpräventiver Notwendigkeit (§§ 12, 14 JGG).[17] Außerdem kann es einen Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe für eine Probezeit bis zu drei Jahren (*„echte bedingte Verurteilung"*) bei entsprechender positiver spezialpräventiver Prognose unter eingeschränkter Berücksichtigung generalpräventiver Notwendigkeit fällen (§§ 13, 14 JGG), wobei diese Möglichkeit nicht auf eine zu erwartende geringe Strafe begrenzt ist.[18]

---

15 Vergehen sind alle strafbaren Handlungen, die nur mit einer Geldstrafe oder einer drei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht sind (vgl. § 17 StGB).

16 Schroll, 2006, § 4 JGG Rz. 19. Die Funktion des § 42 StGB-aF hat die Regelung über die Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit nach § 191 StPO übernommen.

17 Von allen Schuldsprüchen gegen Jugendliche erfolgten in den Jahren 2003 bis 2005 durchschnittlich 2% als Schuldspruch ohne Strafe (§ 12 JGG); siehe dazu Bundesministerium für Inneres, 2006, S. 401.

18 Von allen Schuldsprüchen gegen Jugendliche erfolgten in den Jahren 2003 bis 2005 durchschnittlich 13% als Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 14 JGG); siehe dazu Bundesministerium für Inneres, 2006, S. 401.

4 Notwendige Verteidigung und Verfahrenshilfe

Für Jugendliche ist die Beiziehung eines Verteidigers für jedes Verfahren vor dem Landesgericht erforderlich (§ 39 Z 1 JGG), während dies für Erwachsene (auch für junge Erwachsene bis 21, vgl. § 46a Abs. 2 JGG) im Regelfall erst bei einer drei Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe der Fall ist (vgl. § 61 Abs. 1 Z 5 StPO). Auch im bezirksgerichtlichen Verfahren gegen einen Jugendlichen ist eine Verteidigung notwendig, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem zur Wahrung der Rechte des Jugendlichen, notwendig oder zweckmäßig ist (§ 39 Z 2 JGG), wobei zur Beurteilung der Notwendigkeit das Alter und die Entwicklung des Jugendlichen in der Weise zu berücksichtigen sind, dass eine Notwendigkeit für eine Verteidigung je eher besteht, desto jünger und entwicklungsgemäß zurückgebliebener der Jugendliche ist.[19] Freilich bedingt das Vorliegen von notwendiger Verteidigung – selbst wenn sie sich auf das gesamte Verfahren bezieht[20] – nicht, dass ein Verteidiger bei jeder Prozesshandlung gegen den Beschuldigten anwesend sein und aktiv mitwirken darf. So darf nach den allgemeinen Vorschriften der StPO, die auch für Jugendstrafverfahren gelten (vgl. § 31 JGG), zum einen bei Verdunklungsgefahr die Besprechung zwischen verhaftetem Beschuldigten und Verteidiger vor der Vernehmung überwacht (§ 59 Abs. 1 StPO) sowie bis zur Einlieferung in die Justizanstalt[21] sogar – unabhängig von der Art des Haftgrundes – auf die bloße Erteilung der Vollmacht und das für eine allgemeine Rechtsauskunft erforderliche Ausmaß beschränkt werden, um eine Beeinträchtigung der Ermittlungen oder von Beweismitteln abzuwenden (§ 59 Abs. 1 StPO). Zum andern ist auch die Rolle des Verteidigers bei Vernehmungen grundsätzlich auf die Anwesenheit und ein ergänzendes Fragerecht am Ende der Vernehmung beschränkt. Vor der Beantwortung einzelner Fragen darf sich der Beschuldigte nicht mit seinem Verteidiger beraten. Darüber hinaus kann sogar von der Beiziehung des Verteidigers abgesehen werden, soweit dies erforderlich erscheint, um eine Gefahr für die Ermittlungen oder eine Beeinträchtigung von Beweismitteln abzuwenden (§ 164 Abs. 2 StPO).[22] Über diese Einschränkungen entscheidet das

19 Schroll, 2006, § 39 JGG Rz. 10.

20 Vgl Schroll, 2006, § 39 JGG Rz. 6.

21 Eine Einlieferung in die Justizanstalt des zuständigen Gericht hat binnen 48 Stunden nach der Festnahme zu erfolgen; siehe § 172 Abs. 2 StPO.

22 In der bis 31.12.2007 geltenden StPO war eine Beiziehung des Verteidigers weder für polizeiliche Vernehmungen (die vom Konzept der StPO im Übrigen gar nicht vorgesehen waren) noch für gerichtliche Vernehmungen vorgesehen (vgl. §§ 198 ff. StPO-aF). Für polizeiliche Vernehmungen wurden sie jedoch auf Grund eines gemeinsamen Erlasses von BMI und BMJ über die Verständigung und Beiziehung eines Rechtsbeistandes bei Vernehmungen im Dienste der Strafjustiz vom 14.02.2003, GZ 380.001/48-II.3/2003, zugelassen. Die Rechte des Verteidigers beschränkten sich jedoch ebenfalls auf Anwesenheit und ergänzende Befragung. Durch die Möglichkeit des Verteidigerausschlusses von der Vernehmung ging die neue StPO hinter den geltenden Status quo zurück. Es wird sich noch weisen, inwieweit diese Regelung mit dem in Art. 6 EMRK garantierten Grundrecht auf Verteidigung, das in Österreich verfassungsmäßig garantiert ist, in Einklang steht.

vernehmende Verfolgungsorgan (Polizei oder Staatsanwaltschaft). Die untersagte Beiziehung eines Verteidigers kann zwar mit Einspruch an das Gericht bekämpft werden, aber ohne aufschiebende Wirkung, womit faktisch die Beiziehung des Verteidigers zur Vernehmung nicht durchgesetzt werden kann (vgl. § 106 StPO).

Ist die Beiziehung eines Verteidigers erforderlich, hat der Beschuldigte bei Vorliegen der entsprechenden sozialen Voraussetzungen jedenfalls einen Anspruch auf Verfahrenshilfe (§ 61 Abs. 2 StPO). Die Prüfung, ob die sozialen Voraussetzungen vorliegen, hat das Gericht von Amts wegen vorzunehmen (§ 39 JGG).[23] An das Vorliegen der sozialen Voraussetzungen werden bei Jugendlichen insofern geringere Anforderungen als bei erwachsenen Beschuldigten gestellt, als es nicht erforderlich ist, dass der Beschuldigte außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhalts die gesamten Kosten der Verteidigung zu tragen (vgl. § 61 Abs. 2 StPO), sondern es reicht, dass die Verpflichtung zur Zahlung der Verteidigungskosten das Fortkommen des Jugendlichen erschweren würde (§ 39 JGG). Zur Beurteilung der sozialen Voraussetzungen ist selbstverständlich nicht das Vermögen der Erziehungsberechtigten heranzuziehen, sondern das des Jugendlichen. Die finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten können nur im Rahmen deren Unterhaltsverpflichtung Berücksichtigung finden.

§ 38 Abs. 2 JGG-aF ließ die Verteidigung in einem bezirksgerichtlichen Jugendstrafverfahren auch durch nicht berufsmäßige StrafverteidigerInnen erfolgen, wenn – unabhängig von der Möglichkeit der Verfahrenshilfe – die Beigebung eines in die Verteidigerliste eingetragenen Verteidigers nicht möglich oder tunlich war. Als VerteidigerInnen kamen in solchen Fällen auch andere geeignete Personen in Betracht, die zur Übernahme der Verteidigung bereit waren, z.B. Organe der Jugendgerichtshilfe (vgl § 48 Z 5 JGG) oder andere rechtskundige Personen mit spezieller sozialarbeiterischer oder -pädagogischer Eignung.[24]

Unabhängig von der Möglichkeit der Beiziehung eines Verteidigers haben Jugendliche und erwachsene Beschuldigte bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres die Möglichkeit, bei Vernehmungen durch die Polizei oder das Gericht eine Ver-

23 Bei Erwachsenen ist für die Überprüfung der sozialen Voraussetzungen ein Antrag des Beschuldigten erforderlich, auf dessen Notwendigkeit er jedoch hinzuweisen ist (§ 61 Abs. 2 und 3 StPO).

24 Vgl. Schroll, 2006, § 39 JGG Rz. 13; weitergehend Jesionek, 2001, § 39 Anm. 23, der als VerteidigerInnen alle zulassen will, die für das Amt des Schöffen oder Geschworenen geeignet sind. § 39 JGG sieht die Möglichkeit der Verteidigung durch nicht berufsmäßige VerteidigerInnen nicht mehr vor. Durch die generell entfallende Beschränkung der Verteidigung auf berufsmäßige StrafverteidigerInnen für sämtliche Strafverfahren (vgl. § 48 Abs. 1 Z 4 StPO) trat inhaltlich keine Änderung der Rechtslage ein, insbesondere auch, weil § 48 Z 5 JGG nicht geändert wurde. Eine Möglichkeit, dass jene Personen als Verteidiger auftreten können, die zum Amt des Schöffen oder Geschworenen geeignet sind, lässt sich daraus aber nicht ableiten. Sie dient auch nicht unbedingt der Qualität der Verteidigung.

trauensperson beizuziehen, jedoch nur, soweit sie nicht durch einen Verteidiger vertreten sind (§ 37 Abs. 1 JGG). Soweit damit keine unangemessene Verlängerung der Anhaltung verbunden ist, muss mit einer Vernehmung sogar bis zum Eintreffen der Vertrauensperson zugewartet werden (§§ 37 Abs. 1, 46a Abs. 2 JGG). § 37 Abs. 2 nennt Beispiele für Vertrauenspersonen, denen gemeinsam ist, dass ihnen gleichsam rechtlich anerkannte Vertrauensverhältnisse zu Grunde liegen (z.B. gesetzliche Vertreter, Angehörige, Lehrer, Bewährungshelfer oder Vertreter der Jugendwohlfahrtsbehörde). Freilich ist diese Aufzählung nicht abschließend, womit auch andere Personen für diese Funktion in Betracht kommen. Für ein Strafverfahren hat es allerdings keine Konsequenzen, wenn keine Vertrauensperson beigezogen wird.

5 Jugendhilfe im Jugendstrafrecht

Der besonderen Situation von Jugendlichen im Zuge eines Strafverfahrens wird in Österreich durch die so genannte *„Jugendgerichtshilfe"* Rechnung getragen. Diese unterstützt die Gerichte und Staatsanwaltschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 47 Abs. 1 JGG). Dies geschieht dadurch, dass Erhebungen von Personen mit besonderen sozialarbeiterischen, pädagogischen und psychologischen Kompetenzen durchgeführt werden können,[25] etwa soweit sie für die Beurteilung der Person und der Lebensverhältnisse eines Jugendlichen maßgeblich sind (§ 48 Z 1 JGG), insbesondere auch für die Entscheidung über die Untersuchungshaft (§ 48 Z 4).[26] Weiters kann die Jugendgerichtshilfe zur Mitwirkung bei diversionellen Maßnahmen herangezogen werden (§ 48 Z 2 JGG).[27] Im bezirksgerichtlichen Verfahren gegen Jugendliche, wo Verfahrenshilfe gegen jugendliche Beschuldigte nur ausnahmsweise in Betracht kommt (vgl § 39 Abs. 1 Z 2 JGG), kann sie mit der Übernahme der Verteidigung betraut werden (§ 48 Z 5). Um eine gute Kommunikation zu ermöglichen, sind nach dem Gesetzeswortlaut der Jugendgerichtshilfe im Gerichtsgebäude die nötigen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (§ 50 Abs. 1 JGG). Zur Rolle der Jugendgerichtshilfe insgesamt ist festzuhalten, dass Staatsanwaltschaft und Gericht zwar auf ein Kompetenzteam zur Erhebung von Entscheidungsgrundlagen zurückgreifen können, die Entscheidung über Art und Notwendigkeit einer bestimmten Reaktion auf ein strafbares Verhalten aber alleine dem Gericht obliegt. Insofern kann von keiner Teamentscheidung von Strafverfolgungsbehörden und Jugendgerichtshilfe gesprochen werden, sondern die Berücksichtigung sozialarbeiterischer, pädagogischer und psychologischer Gesichtspunkte bei der strafgerichtlichen Ent-

25 Zu Geschichte und Ausgestaltung der Jugendgerichtshilfe siehe näher Jesionek, 2001, § 47 Anmerkung 2.

26 Diesbezüglich besteht auch eine Zuständigkeit für junge Erwachsene; vgl. § 46a Abs 2 JGG, der auf § 48 Z 1 und 4 JGG verweist; s. auch Schroll, 2006, § 48 JGG Rz. 1 und 4.

27 Diesbezüglich steht die Jugendgerichtshilfe in Konkurrenz mit dem Verein NeuSTART (Bewährungshilfe), der ebenfalls mit ATA und Durchführung von gemeinnützigen Leistungen betraut werden kann (vgl. §§ 29a, b BewHG); s dazu auch Schroll, 2006, § 48 JGG Rz. 2.

scheidung hängt vom jeweiligen Staatsanwalt oder Richter ab, womit im Ergebnis unter juristischen Gesichtspunkten der Jugendgerichtshilfe keine besonders starke Bedeutung bei der Entscheidungsfindung zukommt.

Gesetzlich garantiert ist die Institution der Jugendgerichtshilfe nur für das Bundesland Wien (§ 49 Abs. 1 JGG). Die in dieser Bestimmung normierte Ermächtigung, bei Bedarf weitere besondere Dienststellen der Justiz für Jugendgerichtshilfe einzurichten, wurde bislang nicht umgesetzt. Auch das Gebot der räumlichen Nähe von Jugendgerichtshilfe und Jugendgericht ist mit Auflösung des Jugendgerichtshofs im Jahre 2003 nicht mehr erfüllt. Zwar befindet sich die Jugendgerichtshilfe in der Nähe des für Jugendstrafsachen zuständigen Landesgerichts, bei bezirksgerichtlicher Zuständigkeit sind jedoch Jugendstrafsachen auf zahlreiche getrennte Gerichte verteilt, zu denen keine räumliche Nähe besteht.[28] Es ist allerdings geplant, diese Zersplitterung durch Wiedereinführung eines Jugendgerichtshofs zu beseitigen.[29]

Wenn es keine eigene Stelle für Jugendgerichtshilfe gibt, haben die für Jugendstrafsachen zuständigen Landesgerichte, um sich der Aufgaben, die nach dem Gesetz der Jugendgerichtshilfe zustehen, bedienen zu können, mit den Behörden, Vereinen und sonstigen Stellen, die sich der Jugendwohlfahrt widmen, Einvernehmen zu pflegen und eine Liste der zur Jugendgerichtshilfe geeigneten und bereiten Stellen anzulegen. Die in dieser Liste bezeichneten Stellen bilden die Jugendgerichtshilfe (§ 49 Abs. 2 JGG) und haben somit deren Aufgaben wahrzunehmen. Eine räumliche Nähe zu den entscheidenden Jugendgerichten besteht in den meisten Fällen somit nicht. Ob und inwieweit überhaupt eine Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht auf der einen Seite und Jugendwohlfahrtsstellen auf der anderen Seite stattfindet, liegt noch stärker im ausschließlichen Einflussbereich der Strafverfolgungsorgane. In der Praxis lässt sich hier häufig ein Kompetenzdefizit der Justiz feststellen.

6 Besondere Ausgestaltung der Haft gegen junge Menschen

Junge Menschen sind vor krimineller Infektion besonders zu schützen. Deshalb kennt das Gesetz bereits für den Vollzug einer Untersuchungshaft Sonderbestimmungen für Jugendliche und junge Erwachsene (§§ 36, 46a Abs. 2 JGG). Demnach ist eine solche Haft womöglich in einer besonderen Abteilung der Justizanstalt zu vollziehen (§ 36 Abs. 1 JGG), um den Kontakt mit erwachsenen Gefangenen möglichst hintan zu halten. Ist dies nicht möglich, sind Jugendliche und junge erwachsene Gefangene von anderen Gefangenen abzusondern, um sie keinem schädlichen Einfluss auszusetzen. Von Einzelhaft ist nach Möglichkeit abzusehen (§§ 36 Abs. 3, 46a Abs. 2 JGG). Um den *„Gefängnisschock“* erträglich zu machen, sind Jugendliche

28 Siehe dazu auch Schroll, 2006, § 50 JGG Rz. 1.

29 Siehe die diesbezügliche Erklärung der Bundesministerin für Justiz unter [http://www.justiz.gv.at/service/content.php?nav=66&id=317].

und junge erwachsene Gefangene zu beschäftigen und nach Möglichkeit zu unterrichten (§§ 36 Abs. 4, 46a Abs. 2 JGG), wobei selbstverständlich keine Arbeitspflicht besteht.[30] Diese wäre mit der Unschuldsvermutung (Art 6 Abs. 2 EMRK) unvereinbar.

Sondervorschriften existieren auch für den Strafvollzug. Sie betreffen zum einen das im Strafvollzug tätige Personal. So sollen die im Jugendstrafvollzug tätigen Personen über pädagogisches Verständnis verfügen und über die erforderlichen Erkenntnisse der Pädagogik, Psychologie und Psychiatrie unterrichtet sein (§ 54 JGG). Zum anderen betreffen die Sondervorschriften die Vollzugsanstalten. So sind Freiheitsstrafen an Jugendlichen, sofern die Strafzeit sechs Monate übersteigt, grundsätzlich in eigenen Sonderanstalten oder Sonderabteilungen zu vollziehen (§§ 55 Abs. 1, 56 Abs. 1 JGG). Von diesem Grundsatz kann aber abgewichen werden, wenn die Aufgaben des Jugendstrafvollzugs in einer anderen Anstalt besser wahrgenommen werden können oder wenn der Betroffene im Zeitpunkt des Strafantritts das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat. In diesen Fällen kann die Freiheitsstrafe auch in einem allgemeinen Gefängnis vollzogen werden (§ 56 Abs. 1 JGG). Ebenso kann der Entlassungsvollzug an Jugendlichen in einem allgemeinen Gefängnis erfolgen (§ 56 Abs. 3 JGG).

Sonderbestimmungen gibt es schließlich hinsichtlich junger Gefangener. So ist bereits für den Antrittszeitpunkt einer Freiheitsstrafe zu berücksichtigen, dass bei einem Jugendlichen oder jungen erwachsenen Straftäter der Vollzugsantritt bei fehlender Gefährlichkeit[31] auch länger als ein Jahr aufgeschoben werden kann, um den Abschluss einer Berufsausbildung zu ermöglichen (§ 52 JGG). Schließt der Gefangene seine Berufsausbildung erfolgreich ab, kann dies zu einer nachträglichen Milderung der verhängten Strafe (§ 31a StGB) führen.[32]

Weiters darf der Jugendstrafvollzug keine generalpräventiven Zwecke verfolgen,[33] sondern alleiniger Vollzugszweck ist die (Re)Sozialisierung, zu deren Umsetzung Gefangene im Jugendstrafvollzug – sofern es die Dauer der Strafe zulässt – in einem ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und Neigungen entsprechenden Beruf ausgebildet werden sollen (§ 53 JGG). Um die Resozialisierung zu unterstützen, normiert das Gesetz (§ 58 JGG) verschiedene Einschränkungen für Vollzugsüberstellungen und Ausführungen (Abs. 1) sowie Lockerungen im konkreten Vollzug, die die Verpflegung (Abs. 2), den Aufenthalt im Freien (Abs. 3), die Beschäftigung (Abs. 4), den Unterricht (Abs. 5), den Paketempfang (Abs. 6), die Besuchsdauer (Abs. 7), die

30 Schroll, 2006, § 36 JGG Rz. 6.

31 Siehe zu diesen allgemeinen Voraussetzungen § 6 Strafvollzugsgesetz (StVG).

32 Schroll, 2006, § 52 JGG Rz. 5, unter Verweis auf einen entsprechenden Erlass des Bundesministeriums für Justiz.

33 Jesionek, 2001, § 51 Rz. 3; Schroll, 2006, § 53 JGG Rz. 1,

Anhaltung in Einzelhaft (Abs. 8) und die Grenzen für Ordnungsstrafen (Abs. 9) betreffen. Weiters sind die dem Jugendstrafvollzug unterstellten Gefangenen nicht verpflichtet, einen Beitrag zu den Kosten des Strafvollzugs zu leisten (§ 60 JGG).[34]

7 Zur Situation von Jugendkriminalität und Sanktionspraxis gegen junge Menschen in Österreich

Es ist hier nicht der Raum, zur Situation von Jugendkriminalität und Sanktionspraxis gegen junge Menschen umfassend Stellung zu nehmen. Dafür würde es einer eingehenden statistischen Analyse bedürfen. Um allerdings eine grobe Einschätzung vornehmen zu können, sollen einige Zahlen aus der polizeilichen Kriminal- und der gerichtlichen Verurteilungsstatistik kurz dargestellt werden, vor allem auch vor dem Hintergrund, dass der Öffentlichkeit ständig der Eindruck von stark gestiegener Jugendkriminalität vermittelt wird.

Betrachtet man zunächst die Situation der ermittelten jugendlichen Tatverdächtigen pro 100.000 Jugendliche (Besondere Kriminalitätsbelastungszahl = BKBZ) der Jahre 2002 und 2005, so ist diese bezogen auf alle gerichtlich strafbaren Handlungen in diesem Zeitraum um etwa 25% gestiegen (*Tabelle 2*).[35] Differenziert man nach Verbrechen und Vergehen, so war der Anstieg bei den Verbrechen deutlich höher (45%) als bei den Vergehen (22%). Differenziert man weiter nach den im Sicherheitsbericht ausgewiesenen Deliktsgruppen (Delikte gegen Leib und Leben, Vermögens- und Sexualdelikte), so war der Anstieg zwar überall unterdurchschnittlich,[36] bei den Verbrechen aber relativ größer als bei den Vergehen. Dies deutet insgesamt auf eine steigende Jugendkriminalität sowohl quantitativ als auch qualitativ.

34 Gefangene im Erwachsenenvollzug sind dagegen nach § 32 StVG verpflichtet, für ihren Unterhalt (§ 31 Abs. 1 StVG) einen Beitrag zu den Kosten des Strafvollzugs zu leisten. Wenn der Strafgefangene eine Arbeitsvergütung bezieht, sind davon 75% einzubehalten. Ausnahmsweise entfällt die Leistung eines Vollzugskostenbeitrags, wenn den Gefangenen daran, dass er keine oder keine zufriedenstellende Arbeitsleistung erbringt, weder ein vorsätzliches noch ein grob fahrlässiges Verschulden trifft (§ 32 Abs. 4 StVG).

35 Siehe dazu Bundesministerium für Inneres, 2006, S. 190 ff. Zum Teil beruhen die Zahlen auf eigenen Berechnungen, deren Grundlage die im Sicherheitsbericht veröffentlichten Daten waren.

36 Für die Steigerung könnten wesentlich die nicht extra ausgewiesenen Zahlen im Bereich der Suchtmitteldelikte verantwortlich sein, bei denen es in diesem Zeitraum zumindest einen überproportional starken Anstieg bei den Verurteilungen gab (vgl. *Tabelle 4* und 5).

Tabelle 2: Besondere Kriminalitätsbelastungszahl bei Jugendlichen im Zeitverlauf

	Gesamt		Leib und Leben		Vermögen		Sexualsphäre	
2002	5695,3	100 %	1572,5	100 %	4035,6	100 %	59,7	100 %
2003	6814,7	120 %	1614,1	103 %	3978,6	99 %	74,2	124 %
2004	7511,2	132 %	1738,8	111 %	4423,2	110 %	55,2	92 %
2005	7159,1	126 %	1712,3	109 %	3914,8	97 %	69,1	116 %

Betrachtet man weiters das Verhältnis zwischen tatverdächtigen Jugendlichen und tatverdächtigen Erwachsenen (*Tabelle 3*), so lag der Anteil der Jugendlichen an allen Tatverdächtigen bei 11 bis 12%, wobei der Anteil im Jahre 2005 um 1% höher war als 2002. Dies deutet darauf hin, dass der quantitative Anstieg der Jugendkriminalität sich nicht besonders von jenem der Erwachsenenkriminalität abhebt. Freilich fällt auf, dass differenziert nach den ausgewiesenen Delikten der Anteil der Jugendlichen an allen Tatverdächtigen bei den strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben und den Sexualdelikten[37] gestiegen, bei den Vermögensdelikten hingegen um etwa 1% gesunken ist. Es scheint also eine leichte Verlagerung hin zur Gewaltkriminalität zu geben. Dass die Veränderung bei den Verbrechen stärker war als bei den Vergehen deutet schließlich darauf hin, dass es auch zu einer qualitativen Steigerung der Jugendkriminalität in den vergangenen Jahren gekommen ist.

Nun ist der Aussagewert der Daten aus der polizeilichen Kriminalstatistik von vornherein begrenzt.[38] Ein nur annähernd halbwegs aussagekräftiges Bild über die Entwicklung der Jugendkriminalität kann durch Heranziehen der gerichtlichen Verurteilungsdaten gewonnen werden. Stellt man den durchschnittlich 25.000 tatverdächtigen Jugendlichen pro Jahr die etwa 3.000 gerichtlichen Verurteilungen

Tabelle 3: Verhältnis tatverdächtiger Jugendlicher und Erwachsener im Zeitverlauf

	Gesamt		Leib und Leben		Vermögen		Sexualsphäre	
	14 – 18	> 18	14 – 18	> 18	14 – 18	> 18	14 – 18	> 18
2002	10,5 %	89,5 %	6,6 %	93,4 %	16,8 %	83,2 %	6,8 %	93,2 %
2003	11,5 %	88,5 %	7,0 %	93,0 %	17,0 %	83,0 %	8,9 %	91,1 %
2004	11,9 %	88,1 %	7,5 %	92,5 %	16,7 %	83,3 %	6,3 %	93,8 %
2005	11,6 %	88,4 %	7,8 %	92,2 %	15,9 %	84,1 %	9,4 %	90,6 %

37 Der überdurchschnittlich hohe Anstieg von 2,5% bei den Sexualdelikten ist auf Grund der geringen absoluten Zahl bei dieser Deliktsgruppe nicht sehr aussagekräftig.

38 Beclin, 2005, S. 20-31.

gegenüber (*Tabelle 4*), so fällt zunächst auf, dass in nur etwa einem Achtel der Fälle der Rechtsbruch von einer Qualität ist, dass mit einem belastenden Urteil reagiert werden muss. Darüber hinaus fällt auf, dass der Steigerung bei jugendlichen Tatverdächtigen zwischen 2002 und 2005 von 25% ein Sinken der Verurteilungen zwischen 2003 und 2005 von etwa 7% gegenüber steht. Überdurchschnittlich stark war der Rückgang der Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben. Diese Diskrepanzen (überproportionaler Anstieg bei den Tatverdächtigen, überproportionaler Rückgang bei den Verurteilungen) lassen sich mit dem vorliegenden statistischen Material nicht erklären. Um Schlüsse ziehen zu können, wären eingehende Untersuchungen erforderlich. Der erste bei Analyse der polizeilichen Kriminalstatistik gewonnene Eindruck von einem sowohl quantitativen als auch qualitativen Anstieg der Jugendkriminalität kann jedenfalls nicht bestätigt werden.

Interessant ist es in diesem Zusammenhang, einen Blick auf die Entwicklung der Verurteilungspraxis bei jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zu werfen. Leider wird diese Altersgruppe bei den im Sicherheitsbericht veröffentlichten Daten der polizeilichen Kriminalstatistik nicht gesondert ausgewiesen, sodass keine Beziehung zwischen den Zahlen der verurteilten und der tatverdächtigen jungen Erwachsenen hergestellt werden kann. Sind die gerichtlichen Verurteilungen bei Jugendlichen gesunken, so sind sie bei den jungen Erwachsenen in diesem Zeitraum deutlich um etwa 60% gestiegen (*Tabelle 5*).[39] Der Anstieg bei den Vermögensdelikten fiel wiederum weniger stark aus als bei den strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben. Am stärksten zugenommen haben Verurteilungen wegen Suchtmitteldelikten (mehr als 80%). Diese Zahlen sollten Anlass sein, die Kriminalität junger Erwachsener genauer zu untersuchen und (nicht unbedingt mit den Mitteln des Strafrechts) gegenzusteuern.

Tabelle 4: Gerichtliche Verurteilungen gegen Jugendliche im Zeitverlauf

	Gesamt		Leib und Leben		Vermögen		Sexualsphäre		SMG	
2003	3178	100 %	642	100 %	1453	100 %	36	100 %	744	100 %
2004	3336	105 %	624	97 %	1489	102 %	36	100 %	809	109 %
2005	2953	93 %	541	84 %	1331	92 %	46	128 %	656	115 %

39 Siehe dazu Bundesministerium für Inneres, 2006, S. 403. Zum Teil beruhen die Zahlen wiederum auf eigenen Berechnungen, deren Grundlage die im Sicherheitsbericht veröffentlichten Daten waren.

Tabelle 5: Gerichtliche Verurteilungen gegen junge Erwachsene im Zeitverlauf

	Gesamt		Leib und Leben		Vermögen		Sexualsphäre		SMG	
2003	3745	100 %	953	100 %	1335	100 %	29	100 %	891	100 %
2004	5500	147 %	1397	147 %	1856	139 %	35	121 %	1472	165 %
2005	5999	160 %	1496	157 %	1938	145 %	39	135 %	1621	182 %

8 Zusammenfassung und Ausblick

Die vorliegende Darstellung ausgewählter Bereiche des österreichischen JGG hat gezeigt, dass in beträchtlichem Ausmaß auf die mit dem jungen Alter von Rechtsbrechern einhergehenden psychischen und sozialen Besonderheiten Rücksicht genommen wird. Diese Rücksichtnahme betrifft sowohl das materielle Strafrecht als auch das Strafverfahrens- und Strafvollzugsrecht. Die weitgehende Begrenzung der materiellrechtlichen und prozessualen Begünstigungen sollte jedoch nicht mit der Vollendung des 18. Lebensjahres enden. Der im Jahre 2001 erfolgte erste Schritt in Richtung Ausdehnung mancher der für Jugendliche geltenden Besonderheiten auf junge Erwachsene bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres geht zu wenig weit. Es sollte allmählich daran gedacht werden, weitere Privilegien auf diese Altersgruppe auszudehnen, zumal sich in der Kriminologie mittlerweile die Ansicht durchgesetzt hat, dass die Adoleszenzkrise, die eine solche Privilegierung sachlich rechtfertigt, nicht mit der Volljährigkeit endet, sondern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, mitunter sogar noch länger andauern kann.[40]

LITERATURVERZEICHNIS

Beclin, K. (2005). Was leistet die Polizeiliche Kriminalstatistik? Fragen zur Erstellung und Interpretation. *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis,* (4), 20-31.

Bundesministerium für Inneres (Hrsg.) (2006). *Sicherheitsbericht 2005*. Wien.

Jesionek, U. (2001). *Das österreichische Jugendgerichtsgesetz*. (3. Auflage). Wien: Juridica.

Schroll, H.V. (2006). Jugendgerichtsgesetz 1998. In F. Höpfel & E. Ratz (Hrsg.), *Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch* (2. Auflage; 61. und 62. Lieferung). Wien: Manz.

40 Siehe dazu etwa [http://de.wikipedia.org/wiki/Adoleszenz].

Diversionstage, Teen Courts & Co: Kriminalpolitik mit, ohne oder gegen das JGG

Hans-Werner Riehe

Diversionstage und andere innovative oder als innovativ bezeichnete Ideen erfreuen sich derzeit großer Beliebtheit, jedenfalls in Nordrhein-Westfalen (NRW), dem Land aus dem ich komme. Den Startschuss gab aber nicht die Politik, sondern der Landesverband des Deutschen Richterbundes, der im November 2004 ein Strategiepapier zur Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität vorlegte.

Als Maßnahme für eine *„Erziehungsoffensive"* war darin unter anderem die Forderung enthalten, *„die Arbeit der Jugendämter, Erziehungsberatungsstellen, Polizei, Staatsanwaltschaft, Familien- und Jugendgerichte zu vernetzen"*, denn wesentliche Mängel im Zusammenwirken der Institutionen wurden dem unzureichenden Informationsfluss zugeschrieben. Bisherigen Modellprojekten auf dieser Ebene, auch dem Haus des Jugendrechtes, wurden *„vor Ort ... praktische Probleme"* nachgesagt.

Hingegen wurde der *„so genannte Diversionstag"* als ein *„besonders erfolgreiches Instrument im Kampf gegen die Jugendkriminalität"* gepriesen. Die vom Staatsanwalt an diesem Tag den Jugendlichen erteilte *„mündliche Belehrung über die Folgen erneuter Straftaten"* sei *„wesentlich effektiver als wenn sie in schriftlicher Form"* ergehe.

Weil das Verfahren als zeitaufwendig erkannt wurde, war damit die Forderung nach Schaffung der nötigen organisatorischen Voraussetzungen verbunden sowie der arbeitsmäßigen Bewertung entsprechend einem *„Sitzungstag"*.

Weitere Forderung des Richterbundes war es, bei den Staatsanwaltschaften *„eine Kontinuität in der Sachbearbeitung"* durch die Einführung des Wohnortprinzips für die jugend-staatsanwaltschaftlichen Dezernate zu *„gewährleisten"* und den Jugendstaatsanwalt örtlich an das Amtsgericht anzubinden. Dort sollte auch der Diversionstag abgehalten werden.

Der wohl erste in NRW veranstaltete Diversionstag fand in Remscheid statt, einer mittelgroßen Stadt im Dreieck zwischen Köln, Düsseldorf und Wuppertal, mit einem Amtsgericht, einer JVA und der für das gesamte Rheinland zuständigen Jugendarrestanstalt (nur männliche Arrestanten).

War das Strategiepapier des Richterbundes noch zu Zeiten der alten Landesregierung entstanden, so scheint es zumindest in Teilen nach der Landtagswahl 2005 zum Handlungskonzept der neuen Landesregierung geworden zu sein, der nun die damalige Vorsitzende des Landesverbandes des Richterbundes als Justizministerin angehört.

Jedenfalls wurde alsbald ein *„20 Punkte-Programm: Stopp der Kinder- und Jugendkriminalität"* entwickelt mit Projekten wie *„Gelbe Karte"* und *„Staatsanwalt vor Ort"*, die im Ausbreiten begriffen sind.

Man will zügige Verfahrenserledigung durch enge Kooperation der beteiligten Einrichtungen mit wirksamen Maßnahmen für gefährdete Jugendliche (Schwerpunkt Gewaltdelikte) und jugendlichen Intensivtäter.

Entwicklungen in Köln

Im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichtes Köln, also innerhalb der Stadtgrenzen von Köln gibt es seit 1980 die *„Brücke Köln“*, zu rund 75% aus öffentlichen Mitteln finanziert. Fußend auf den Diversionsrichtlinien des Landes (zuletzt im Jahr 2004 aktualisiert), ist sie neben der *„Waage“* die zentrale Einrichtung der Diversion.

Der von ihr vermittelte und überwachte Sozialdienst (dessen Umfang vom Staatsanwalt festgelegt wird) wird als erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG begriffen und stellt nicht zuletzt deswegen eine solche dar, weil der Vermittlung des Jugendlichen/Heranwachsenden in eine Sozialdienststelle ein Gespräch über den Anlass der Maßnahme mit dem oder der Mitarbeiterin der *„Brücke“* vorausgeht. Im Bereich des TOA gehört das Gespräch über die Tat schon zum Kernbereich der Maßnahme selbst.

Formal wird der Jugendliche von der Staatsanwaltschaft darüber unterrichtet, dass das Verfahren eingestellt werden könne, wenn dieser die vorgegebene Zahl von Stunden ableiste bzw. an dem TOA teilnehme, und aufgefordert, sich mit der *Brücke Köln* bzw. der *Waage Köln* in Verbindung zu setzen.

Zugleich werden die Jugendgerichtshilfe und die *Brücke/Waage* unterrichtet, so dass diese z.B. bei Fristversäumnissen der Beschuldigten auch selbst initiativ werden können.

Einer internen Erhebung der Jugendgerichtshilfe in Köln für 2006 zufolge erfolgte diese Aufforderung durch die Staatsanwaltschaft in 65% der 664 Diversionsfälle innerhalb von 2 Monaten seit Tatbegehung. Dem standen 2006 rund 3022 Anklagen bei den Jugendgerichten gegenüber.

Zur Vorbereitung der staatsanwaltschaftlichen Diversionsentscheidung vermerkt die Polizei auf einem dienstlichen Vordruck, ob Diversion geeignet erscheint, wobei Voraussetzung ist, dass der Polizeibeamte sich vom Beschuldigten einen persönlichen Eindruck hat machen können. Spätestens mit der Abgabe der Ermittlungsvorgänge an die Staatsanwaltschaft unterrichtet die Polizei das Jugendamt (Jugendamtsbericht). Kontakt zwischen Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe entsteht vor der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung in der Regel nicht.

Mitte 2006 wurde in Köln durch die so genannte Sicherheitskonferenz, bestehend aus dem Oberbürgermeister, dem Polizeipräsidenten und dem leitenden Oberstaatsanwalt, der Weg für einen Diversionstag geebnet und zwar ausdrücklich mit Blick darauf, dass die Landesregierung sich entschlossen hatte, den Diversionstag in einem herausgehobenen großstädtischen Bereich zu erproben (mit wissenschaftlicher Begleitung für alleine 100.000 Euro im ersten Jahr).

Bereits vor dem ersten abgehaltenen Diversionstag am 08.11.2006 wurden von der Jugendgerichtshilfe konzeptionelle Bedenken erhoben, die man mit dem Begriff einer zu großen *„Polizeilastigkeit"* bezeichnen könnte. Während die Jugendgerichtshilfe als *„Fachbehörde"* die Effizienz eines Diversionstages als besonderes Mittel der Kriminalitätsbekämpfung bezweifelte, gab die Stadtspitze die Teilnahme vor. Allerdings gelang es der JGH, die eigene Aufgabe konzeptionell stärker zur Geltung zu bringen, als ursprünglich in dem von der Polizei vorgelegten Konzept vorgesehen.

Dem Diversionstag in Köln zugrunde gelegt wurde ein Katalog mit Schwerpunkten in Bereichen nicht mehr nur jugendtümlicher – episodenhafter – Delinquenz im Diebstahlsbereich, Körperverletzungsdelikten aus Schule, Sport und Familie, Wiederholungstaten im Bereich Fahrrad- und Mofadiebstahl, Leistungserschleichung bei vorangegangener anderweitiger *„Bestrafung"*, Raub mit geringer Beute und Btm-Delikte.

Diese Kategorisierung folgt erkennbar der politischen Vorgabe, unter der griffigen Formel der *„gelben Karte 'junge Kriminalitätseinsteiger' durch eine abgestimmte und schnelle Reaktion von Polizei, Jugendamt und Staatsanwaltschaft abzufangen."* Denn: *„nach Gelb kommt ... Rot, also Jugendarrest oder Jugendstrafe"* (aus dem Wortlaut der gemeinsamen Erklärung von Justiz- und Kinder/Jugendministerium vom 08.11.2006, 20 Punkteprogramm). Etwas aus dem Rahmen fällt die Aufnahme der so genannten *„Ritzeltäter"*.

Der Diversionstag wird in der Regel einmal monatlich abgehalten, teils in örtlich wechselnden Räumlichkeiten der Polizei, teils in Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaft. Zur Klientel zählen Jugendliche mit ihren Eltern und max. 18-jährige Heranwachsende.

Die Auswahl für und Ladung zum Diversionstag unternimmt entweder die Polizei im Zusammenhang mit der Beschuldigten-Vernehmung oder die Staatsanwaltschaft nach Abgabe der Ermittlungsvorgänge an sie.

Im Falle der polizeilich veranlassten Diversion wird der Beschuldigte zunächst vernommen und – ich unterstelle dies – bei Vorliegen der Voraussetzungen (Einsicht) zum Gespräch bei dem/der Staatsanwalt/wältin weitergeleitet. Bei diesem Gespräch ist der /die Vertreterin der Jugendgerichtshilfe anwesend und kann Fragen stellen.

Anschließend beraten Staatsanwalt und Jugendgerichtshilfe gemeinsam, wobei faktisch der Katalog möglicher Entscheidungen auf die Einstellung mit Ermahnung und die – untechnisch – vorläufige Einstellung mit der Anordnung an den Beschuldigten, sich die endgültige Einstellung (das Absehen von Anklage) durch Ableistung von Sozialstunden zu erarbeiten. In letzterem Fall wird der Beschuldigte aufgefordert, noch am selben Tag den Verein *„die Brücke"* zur Vermittlung der Sozialdienststelle aufzusuchen.

Bei dem von der Staatsanwaltschaft veranlassten Diversionstag findet ausschließlich das Gespräch mit Staatsanwalt und Jugendgerichtshelfer statt.

Zum ersten Diversionstag waren 4 Beschuldigte geladen, von denen 3 nicht erschienen und der Erschienene am Vortage bereits vor dem Jugendrichter stand. Mittlerweile werden pro Diversionstag bis zu 12 Jugendliche/Heranwachsende mit ihren Eltern geladen (Durchschnitt 10 Fälle). Der Anteil der Säumigen ist bei der *„Polizei-Diversion"* größer als bei der *„StA-Diversion"*, was damit zusammenhängen wird, dass die Staatsanwaltschaft nur Beschuldigte einlädt, die zur polizeilichen Vernehmung erschienen sind. Die Teilnehmer aus Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe beklagen jedenfalls an den Tagen der *„Polizei-Diversion"* erhebliche Wartezeiten durch Ausfall von Terminen.

Einer Einschätzung der teilnehmenden Mitarbeiterin der Jugendgerichtshilfe nach betreffen die Fälle des Diversionstages doch eher die episodenhafte Delinquenz und weniger (gleichwohl aber präsent) die Delinquenz gefährdeter Jugendlicher.

Problempunkte des Diversionstages

Der in NRW propagierte Diversionstag hat erklärter Maßen die Aufgabe, *„Kriminalitätseinsteiger frühzeitig abzufangen, bevor sie massiv auf die schiefe Bahn geraten."* Der Auftrag *„nach Gelb kommt Rot"* ist repressiv, weil er darauf verweist, dass in einem Wiederholungsfall *„härtere"* Maßnahmen ergriffen werden und unterstellt zugleich a priori deren Notwendigkeit.

Der politischen Begründung zufolge hat der Diversionstag dabei nicht die Jugenddelinquenz im Auge, die allgemein als *„normal, ubiquitär und episodenhaft"* bezeichnet wird, sondern zielt auf die 5-10% Straftäter der jungen Altersgruppen ab, die in diesen die Hälfte aller Straftaten begehen. Mit den so genannten Intensivtätern im sicherheitspolitischen Focus soll der Diversionstag offenbar die Delinquenten aus der Vorstufe des Intensivtäters versorgen. Ergänzung soll das ganze Konstrukt durch den allerdings systematisch eher fehlplazierten und gesetzlich noch nicht verankerten *„Warnschussarrest"* finden, der ja bekanntlich erst bei Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung greifen soll, also einem Bereich, der der Diversion nicht mehr zugänglich ist.

Ist schon die Definition des *„Intensivtäters"* uneinheitlich, weil von den verschiedenen Sicherheitsbehörden an Hand der eigenen Möglichkeiten durch Zuordnungskriterien bestimmt, ist der Begriff des Kriminalitätseinsteigers völlig verschwommen, weil er keinerlei formale Kriterien aufweist, sondern ein rein prognostischer Begriff ist.

Die politische Absicht bringt den Diversionstag in Konflikt mit den Grundlagen der Diversion nach den Bestimmungen des JGG. Das dort in §§ 45, 47 JGG verankerte Diversionsverfahren betrifft den Bereich der jugendtypischen Normaldelinquenz, welcher nach den Diversionsrichtlinien des Landes NRW insbesondere bei leichten Fällen der Beleidigung, leichten Fällen der Körperverletzung, Diebstählen geringwertiger Sachen, Delikten nach § 248b, 265a und 303/304 StGB, geringfügige De-

likte nach WaffG, Verstöße gegen 21 StVG und PflVG sowie BtmG zu sehen ist. Der Vergleich mit dem Katalog des Kölner Diversionstag zeigt eine deutliche Diskrepanz auf.

Das JGG will durch die Diversion *„unverhältnismäßige strafrechtliche Sanktionen“*[1] wegen der Episodenhaftigkeit der Jugenddelinquenz vermieden wissen, es ist von *„Entdramatisierung“* die Rede und davon, dass *„auf erste Auffälligkeiten zurückhaltend und lediglich normverdeutlichend“* reagiert werden solle.[2]

Das Prinzip *„Gelbe Karte“* will hingegen gerade nicht entdramatisieren, sondern verdeutlichen, dass der Beschuldigte sich auf dem Weg in die Kriminalität befindet, wenn er nicht umkehrt, und ankündigen, dass bei erneuter Delinquenz *„die Rote Karte folgt“*. Ein Blick auf die Zuchtmittel nach § 13 JGG, insbesondere das der Verwarnung § 14 JGG zeigt, dass sich hier Berührungspunkte auftun, denn in beiden Fällen geht es darum, die Autorität der Rechtsordnung zum Bewusstsein zu bringen.

Wenn aus der Gegenüberstellung von Diversion nach § 45 Abs. 1 und 2 JGG auf der einen Seite und der Vorschriften der §§ 45 Abs.3, 10 ff. und 13 ff. JGG auf der anderen Seite zu entnehmen ist, dass der *„Mahn- und Ordnungsruf“* (ebenso wie die Erteilung von Weisungen nach § 10 JGG) dem Richter vorbehalten bleibt und der Staatsanwalt in eigener Kompetenz ausschließlich erzieherische Maßnahmen anderer Art als Grundlage zur Verfahrenseinstellung nutzen kann, so wird beim Diversionstag, der mit der genannten politischen Zielsetzung verfolgt wird, entweder der Richtervorbehalt *„unterlaufen“* oder ein falsch zugeschnittenes Instrumentarium verwendet, nämlich das für den Täter aus dem Bereich der Normaldelinquenz. Letztendlich wird politisch der Diversion etwas aufgepfropft, was systematisch in andere Bereiche gehört.

Dabei erscheint es nicht grundsätzlich als falsch, auf gefährdete Jugendliche und Heranwachsende außerhalb einer Gerichtsverhandlung durch persönliche Ansprache Einfluss zu nehmen. Soweit sich dazu nicht schon das vereinfachte Jugendverfahren als zumindest *„weniger formelles Verfahren“* anbietet, bedürfte es dazu einer Verfahrensweise sui generis, in der vor allem jugendhilferechtliche Aspekte zur Geltung kommen müssten. Dazu gehören die Sozialstunden allenfalls peripher. In der Praxis sind diese allerdings zum Allheilmittel mutiert.

Vieles spricht dafür, dass ein solches Verfahren der Beteiligung des Jugendrichters bedarf. Das ergibt sich schon daraus, dass es in dem Bereich zwischen der Diversion nach § 45 Abs. 3 und dem vereinfachten Jugendverfahren nach § 76 JGG angelegt wäre.

1 Brunner & Dölling, 1996, § 45 Rz 4.
2 Walter, 1986, S. 23 – zit. nach Brunner & Dölling, 1996.

Will man jenseits aller dogmatischen Überlegungen einen Diversionstag im Bereich der gefährdeten Jugendlichen und Heranwachsenden veranstalten, so sollte die Auswahl der Klienten in stärkerem Maße unter jugendhilferechtlichen Aspekten geschehen. Es sollte sich also um Jugendliche handeln, bei denen eine Hilfemaßnahme besteht, eingeleitet ist oder eingeleitet werden soll und nach Einschätzung der Jugendgerichtshilfe eine persönliche Ansprache durch den Staatsanwalt nicht nur geeignet erscheint, sondern auch in Hinblick auf die Hilfemaßnahme förderlich ist. In jedem Fall läge diese Verfahrensweise dem Gedanken des § 45 Abs. 2 JGG näher, als die primär als Sanktion verstandene Verordnung von Sozialstunden.

Das hat aber nichts mit der *„Gelben Karte"* zu tun, sondern mit den spezifischen Problemen einer Kriminalitätsentwicklung bei gefährdeten Jugendlichen und wäre auf die fachlichen Gesichtspunkte der Diversion reduziert.

Ob aber gerade bei diesen Jugendlichen/Heranwachsenden die kumulative Bearbeitung im Sinne der *„Polizei-Diversion"* angemessen erscheint, ist fraglich. Erstens bleibt dem Staatsanwalt keine Gelegenheit, angemessen, weil ohne Systemdruck, den Tatverdacht zu prüfen, zweitens ist auch die vorherige Sachklärung für die Jugendgerichtshilfe, wenn nicht unmöglich, so doch erheblich erschwert.

Die politisch jedenfalls deutlich überhöhte Forderung nach *„schneller"* Reaktion darf gerade bei schwieriger Klientel nicht zur Oberflächlichkeit verführen.

Thesen

1. Die Nutzung des Diversionstages im Sinne der *„Gelben Karte"* für *„Kriminalitätseinsteiger"* ist systemwidrig.
2. Die im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Diversion für gefährdete Jugendliche zur Verfügung stehenden außerhalb der Jugendhilfemaßnahmen angelegten erzieherischen Einwirkungsmöglichkeiten sind gering; sie orientieren sich an dem Katalog der dafür eventuell vorgehaltenen Maßnahmen freier Träger.
3. Ohne eine inhaltliche Vernetzung von Maßnahmen der Jugendhilfe und Diversionsentscheidung des Staatsanwaltes beschränkt sich die erzieherische Einwirkung beim Diversionstag auf die Ermahnung durch den Staatsanwalt und eventuelle begleitend sanktionierende Maßnahmen.
4. Die Forderung nach schneller *„Strafe"* = Reaktion auf delinquentes Verhalten erfüllt der Diversionstag *„Gelbe Karte"* nur scheinbar. Sein Schwerpunkt verbleibt die – wiederholte – verbale Missbilligung.
5. Für den Bereich der *„Normal-Delinquenz"* ist ein Diversionstag jedenfalls dann entbehrlich, wenn Normverdeutlichung bereits durch die polizeiliche Vernehmung und staatliches Handeln als solches geschieht und Aufarbeitung im Rahmen der erzieherischen Maßnahme erfolgt.

Teen Courts

Dem Vernehmen nach gibt es seit 2000 in Aschaffenburg, seit 2003 in Ingolstadt und Ansbach, seit 2005 in Memmingen und auch in Siegen die so genannten *„Kriminalpädagogischen Schülerprojekte“*, deren Vorbild die *„Teen-Courts“* aus den USA sind.

Sie basieren auf der Annahme, dass Jugendlichen die Meinung Gleichaltriger oft besonders wichtig sei. Man hält dementsprechend *„missbilligende Reaktionen von Altersgenossen“* für *„gut geeignet, jugendliche Täter vom Unrecht ihrer Straftat zu überzeugen und sie zum Umdenken zu bewegen.“*[3] Eingebettet sind die *„Schülergerichte“* (wie sie auch z.T. genannt werden) in die Diversion nach § 45 JGG, sollen sie doch als erzieherische Maßnahme i.S.d. § 45 Abs. 2 JGG Berücksichtigung finden können.

Die Konzeptionen sehen Deliktskataloge vor, die in den Bereich der leichteren Taten, vielleicht *„jugendtümlichen“* Taten gehören und auch in den Diversionsrichtlinien der Länder zu finden sind.

Als Zielgruppe werden jugendliche Straftäter im Alter von 14 bis 18 Jahren genannt, insbesondere Ersttäter oder Mehrfachtäter, die nicht Wiederholungstäter sind (KPS Wellenbrecher/Aschaffenburg). Als weitere Zugangsvoraussetzungen gelten: Geständnis des Täters und geklärter Sachverhalt, Einverständnis des Täters und seiner Erziehungsberechtigten.

Ein Maßnahmenkatalog besteht vom Grundsatz her nicht, es soll auf Kreativität und Individualität gesetzt werden, wobei Maßnahmen wie Entschuldigung, Wiedergutmachung, schriftliche Reflexion über das eigene Verhalten ebenso für möglich erachtet werden, wie Verkehrsunterricht, gemeinnützige Arbeit und Geldbuße.

Vorschaltend wird auch betont, dass die Ablehnung des Täters, am Teen-Court teilzunehmen, nicht notwenig zur Folge haben darf, dass vom Diversionsverfahren Abstand genommen wird.

Die Justiz-Praktiker scheinen jedenfalls im Rheinland dem Teen-Court im Rahmen der Jugendstrafrechtspflege keine große Bedeutung beizumessen. Die Politik ist noch auf der Suche und vermutet darin ein geeignetes Instrument, die Einsichtsfähigkeit junger Täter und Täterinnen im gerichtlichen Verfahren steigern und zugleich die Jugendkriminalität bekämpfen zu können.

Dies im Rahmen eines Maßnahmenpaketes zur Bekämpfung der Jugendkriminalität zu prüfen ist dem Oberbürgermeister der Stadt Köln jedenfalls durch einen Beschluss des Rates der Stadt aufgegeben worden. Schüler-Projekte richten sich in erster Linie an Schüler und Schülerinnen und bieten ihnen Möglichkeiten zu lernen, insbesondere auch in der Gestalt des sozialen Lernens.

3 Auszug aus einer Information des Bayerischen Staatsministeriums für Justiz.

Ich kenne *„Peer-Projekte“* im Bereich der Drogenprävention, ich kenne Schülerfirmen, die sich in bescheidenem Maße im allgemeinen gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Leben engagieren, ich kenne Streitschlichter und -schlichterinnen an ihren jeweiligen Schulen.

Allen ist gemein, dass zunächst mehr oder minder umfangreiche Schulungen der Projektteilnehmer stattfinden, ehe man in Außenwirkung tritt. Soweit es dabei tatsächlich um *„Peer-Projekte“* geht, kommt die Streitschlichtung dem Teen-Court am nächsten. Gleichwohl bleibt sie ein schulbezogenes Projekt und wirkt nicht darüber hinaus.

Als Richter habe ich gleichwohl in geeigneten Fällen die durchgeführte Streitschlichtung als Grundlage dafür genommen, nun das Körperverletzungsverfahren mit einer noch dazu erteilten Ermahnung nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 JGG einzustellen, wenn durch die Streitschlichtung der Konflikt bewältigt worden war.

Soll die Teilnahme am Teen Court bei der Diversion nach § 45 Abs. 2 JGG Berücksichtigung finden, so muss eine *„erzieherische Maßnahme“* durchgeführt worden sein. Ob dies für die Teilnahme am Teen Court als solche, also unabhängig von den dort getroffenen Maßnahmen, gesagt werden kann, halte ich für fragwürdig. Der Glaube an das Regulativ der Peer-group erscheint mir zu abstrakt, weil es sich immer auch um eine Schichtenproblematik handelt.

Wesentliche Frage ist, um welche Art von peer-group handelt es sich, denn das Alter alleine verbindet nicht, sondern nur soziale Zugehörigkeit.

Haben wir es also mit dem zuweilen in Bezug auf Teen-Courts formulierten *„Gymnasiastengericht über Hauptschüler“* zu tun, so kann die Annahme, die Meinung Gleichaltriger sei für den *„Probanden“* wichtig, schnell fehlschlagen. Gleiches ist im Falle von Migrationshintergründen auf der einen wie auf der anderen Seite denkbar.

Häufig sind schon sprachliche Unterschiede bei Jugendlichen die sozialen Barrieren, an denen sich Gegensätzlichkeiten festmachen.

Verlangt der Begriff der erzieherischen Maßnahme die Eignung, die Einsicht des Jugendlichen in das Unrecht der Tat und deren Folgen zu fördern, so wäre dies bezogen auf die Teilnahme am Teen Court als solchem von der Zusammensetzung des Gremiums abhängig, mithin vom Zufall, was für das Verfahren aber ungeeignet ist.

Kritisch erscheint darüber hinaus das Procedere selbst, wenn die Konzeption z.B. *„eine Gremiumssitzung an einem runden Tisch“* mit der Dauer von 30 bis 90 Minuten[4] vorsieht mit Fragen zum Tatmotiv, Befindlichkeit während der Tat und Folgen der Tat.[5]

4 Information des Bayerischen Staatsministeriums für Justiz.
5 Information KPS Wellenbrecher.

Aus der Praxis kenne ich die Unfähigkeit der Angeklagten, zusammenhängende Angaben zu komplexen Geschehnissen zu machen oder gar über Gefühle zu sprechen. Und aus Verhaltensweisen, die pubertär mitbeeinflusst sein mögen, sich ein Urteil zu bilden, ob jemand seine Handlung wirklich bereut bzw. das Unrecht erkennt, fällt selbst professionell tätigen Personen schwer.

Daraus folgt, dass der Staatsanwalt ohne eigene Teilnahme an der Gremiumssitzung (was nicht vorgesehen ist) kaum sichere Rückschlüsse darauf ziehen kann, ob schon die Gremiumssitzung als solche bei dem Probanden eine erzieherische Wirkung hat haben können.

Weiterhin erscheint mir die Entscheidungsfindung kritikwürdig. Selbst wenn es sich um Oberstufenschüler und Oberstufenschülerinnen aus dem Pädagogik-Leistungskurs handelte, fehlt den *„Schülerrichtern"* eine ausreichende praktische Erfahrung in Umgang mit Jugendkriminalität.

Schülerrichter ist keine Funktion auf Lebenszeit, sondern abzüglich der vorangehenden Schulungszeit auf eine durch die eigene Schulzeit begrenzte eher kurze Frist bemessen. Eine fundierte Praxiserfahrung kann dabei kaum gesammelt werden. Der erkennbaren Konzeption zufolge soll der Gremiumssitzung der begleitende Sozialarbeiter/Sozialpädagoge beiwohnen, aber im Hintergrund verbleiben.

Der Maßstab von Eignung und Erforderlichkeit einer Maßnahme, der für das gesamte Jugendstrafverfahren gilt, unterliegt damit keiner Kontrolle. Er muss daher bei der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung in besonderem Maße zur Geltung kommen. Um dem Übermaßverbot entgegenzuwirken, ist deshalb eine fachliche Überprüfung der vorgeschlagenen Maßnahme durch die Jugendgerichtshilfe zu fordern.

Zum Schluss wage ich einen Ausblick, der vielleicht jetzt noch zum Schmunzeln anregt, aber vielleicht gar nicht so utopisch ist.

Beschluss

Das Verfahren gegen Mäx Mustermännchen wird nach erfolgreicher Teilnahme an der Fernsehsendung *„Boot-Camp"* des Senders RTL gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JGG auf Kosten des Fernsehsenders eingestellt.

Was sich dahinter verbirgt? Unlängst teilte eine Mutter dem Gericht mit, ihr Sohn, angeklagt wegen mehrerer Straftaten und dem erzieherischen Zugriff der Eltern längst entronnen, werde ab dem 01.09.2007 *„von RTL in einem Boot-Camp untergebracht"*, wo er 7 Wochen verbleiben werde. Das genannte Boot-Camp entpuppte sich dann als eine *„Wilderness Therapy Expedition"* für 13- bis 18-Jährige in Oregon, veranstaltet von Catherine Freer *Wilderness Therapy Programs*, Kostenpunkt 2.500 $, finanziert durch RTL, welches natürlich die Geschichte von Anbeginn an vermarkten wird.

LITERATURVERZEICHNIS

Brunner, R. & Dölling, D. (1996). *Jugendgerichtsgesetz. Kommentar.* (10. Auflage). Berlin u.a.: de Gruyter.

Walter, M. (1986). *Diversion als Leitgedanke. Über den Umgang mit jungen Mehrfachauffälligen.* (DVJJ-Schriftenreihe, Nr. 15). München: DVJJ.

Gesellschaftliche Ein- und Ausschlussmechanismen der 2. Generation in Österreich

Klaus Starl

Debatte wie auch Forschung zu diesem Thema sind in Österreich vergleichsweise jung, erstere ist in der Öffentlichkeit nur zu oft von Unsachlichkeit geprägt. Der Beitrag schafft im *ersten Teil* eine Begriffsabgrenzung und gibt einen Überblick über Zugehörigkeitssysteme. Im *zweiten Teil* werden Ein- und Ausschlussmechanismen anhand der Bereiche Bildung und Arbeitsmarkt, vorherrschendes nationales Selbstbild und den damit einhergehenden Segregations- und Separationstendenzen sowie des geltenden Rechts skizziert. Die sozioökonomische Dimension und die Unterschiedlichkeit verschiedener nationaler Herkunftsgruppen werden hervorgehoben. Die sich ergebenden Herausforderungen für die Justiz werden im *dritten Teil* thematisiert.

Einleitung

Die europäische Geschichte ist unter anderem eine Geschichte von wechselnden Herrschaftssystemen und von Wanderungsbewegungen. Beide europäischen Charakteristika sind miteinander auf verschiedene Weisen eng verbunden. Heute hat sich als Herrschaftssystem das Modell der republikanischen und der konstitutionell-monarchistischen Nationalstaaten als nachhaltig erfolgreiches Konzept bestätigt. Wanderungsbewegungen hatten unterschiedliche Ursachen: Kriege, an deren Folgen Europa noch heute politisch, zivil- und staatsbürgerschaftsrechtlich zu arbeiten hat; Katastrophen; soziale und wirtschaftliche Umwälzungen und politische Änderungen wie das Ende der sozialistischen Regime in Osteuropa, der Zerfall des ehemaligen Jugoslawien oder das sprunghafte Wachstum der Europäischen Union. Alle diese Wanderungsschübe haben auch Österreich mehr oder weniger stark betroffen. Blickt man 4 Generationen zurück, so wird der Bevölkerungsanteil mit Migrationshintergrund auf über 70% geschätzt. Die jüngere Migrationsgeschichte ist seit den 60er und 70er Jahren des 20. Jahrhunderts, ähnlich wie in der Schweiz und in Deutschland, von staatlich organisierter Arbeitsmigration und der folgenden Kettenmigration im Zuge des Familiennachzugs gekennzeichnet. Dies erklärt die größten Gruppen von aus dem ehemaligen Jugoslawien und der Türkei eingewanderten Personen sowie auch die Tatsache, dass diese beiden Gruppen (für Ex-Jugoslawien Serben und Bosnier) nach wie vor die stärksten Neuzuwanderergruppen stellen.

Die Statistiken sind für sämtliche mit Migration verbundenen Bereiche unzuverlässig. Der Anteil von in Österreich aufhältigen Personen ohne österreichischen Pass schwankt zwischen 6,5 (BMI) und 8,9% (IOM) der Bevölkerung (gesamt ca. 8 Mio.). Dies hat die unterschiedlichsten Gründe, die zumeist an der jeweils verwendeten

Datenbasis liegen. Eingebürgerte Personen sind nach ihrer Migrationsgeschichte nicht erfasst, der Anteil kann nur anhand der Einbürgerungsreihe geschätzt werden. 16,3% der in Österreich gemeldeten Personen mit nicht-österreichischem Pass sind in Österreich geboren (ca. 160.000). Schätzungsweise sind 12,5% der in Österreich gemeldeten Personen nicht in Österreich geboren (inklusive im Ausland geborene österreichische StaatsbürgerInnen).[1] Der zahlenmäßige Umfang der so genannten 2. (und 3.) Generation ist demnach äußerst schwierig zu ermitteln. Es ist der Bildungsforschung (OECD: PISA) zu verdanken, diese Gruppe hervorzuheben und ihre Größe, ihre sozial-strukturelle Integration und ihre Aussichten in der Zuwanderungsgesellschaft zu schätzen bzw. zu thematisieren.

Die öffentliche Debatte zum Thema Einwanderungsgesellschaft, Multikulturalität, Migration und den damit verwandten Aspekten ist (europaweit) oft unsachlich, polemisch, instrumentalisierend, stigmatisierend, ausgrenzend und abwertend verlaufen. Damit wird eine Chance vertan und der gesellschaftliche Zusammenhalt nachhaltig untergraben. Aspekte der öffentlichen Sicherheit haben der Diskussion seit ziemlich exakt sechs Jahren eine neue Facette hinzugefügt, welche absurder Weise letztlich in Form von eingeschränkten Bürgerrechten auf die gesamte Gesellschaft zurückfällt. Diese Debatte pauschaliert in ihrer Engstirnigkeit das Thema und übersieht, wie vielschichtig und differenziert Fragen der Migration und der gesellschaftlichen Vielfalt sind: Am liebsten reden wir von Ausländern und Fremden – oft schon durch die Hautfarbe definiert – aber auch von Einwanderern oder Migranten – Bezeichnungen, die mit bestimmten Stereotypen verbunden (worden) sind, auch dann, wenn der objektive Sachverhalt wegfällt (z.B. nach Einbürgerung). Wir unterscheiden kaum nach Herkunftsländern, Beweggründen, rechtlichem Status, wir verwechseln den Rechtsbegriff mit dem Stigma einer bestimmten Reputation und wir überbetonen gern die Wichtigkeit von Sprachkenntnissen der Sprache des Aufenthaltslandes. Wir überbetonen die Gemeinsamkeit der *„Inländer“* ebenso wie die *„Andersartigkeit“* der *„Ausländer“*. Wir schreiben gerne diese Eigenschaften zu, weil wir sie als uns selbst nicht kompromittierende Synonyme für stereotypisierte Werturteile verwenden: *„Wir und die Anderen“* lautet die exklusive Formel. Das pauschalierende *„Wir“* ist in diesem Kontext als selbst-reflektierende Markierung der Mehrheitsmeinung gemeint.

Einwanderer haben freilich eine individuelle Anpassungsleistung zu erbringen. Integration bedeutet aber auch, dass die Aufnahmegesellschaft ihre politischen, rechtlichen und kulturellen Institutionen so gestaltet, dass aus *„Fremden“* gleichberechtigte BürgerInnen werden. Freiheit nach Maßgabe gleicher Rechte als menschenrechtliche Anforderung an Integration. Das grenzt die Integration von der

1 Die jeweils aktuellen Zahlen der Bevölkerungsstatistik können bei Statistik Austria abgerufen werden. Siehe z.B.: [http://www.statistik.at/web_de/static/bevoelkerung_am_1.1.2007_nach_detaillierter_staatsangehoerigkeit_und_bunde_023836.xls].

Assimilation ab. Die Forderung nach Assimilation entlastet die dominante Gruppe von der *„Zumutung“*, sich selbst zu verändern.[2] Wird die Anpassungsforderung vor dem Hintergrund vorgebracht, dass eine Gruppe ohnehin *„von Natur aus“* nicht fähig wäre, die geforderte Anpassungsleistung zu erbringen, so ist dies mit strukturellem Rassismus gleichzusetzen. Schließlich funktionieren gesellschaftliche Ausschlussmechanismus, indem soziale Integration durch die Festschreibung ungleicher Chancen behindert, kulturelle Integration durch Abschottung verhindert und politische und rechtliche Integration durch die Zementierung des Ausländerstatus unmöglich gemacht wird (Stichwort Wahlrecht).

Die Definition der so genannten *„2. Generation“* variiert in den verschiedenen Forschungsarbeiten. Sie setzt entweder am Elternteil, am Geburtsort oder an der Teilnahme im Bildungssystem an. Hier soll (im Unterschied zur Definition in PISA) die Zugehörigkeit zur Gruppe der 2. Generation von Einwanderern dann gegeben sein, wenn die Eltern eingewandert sind und der oder die Jugendliche in Österreich oder bereits zum Zeitpunkt des festen und dauerhaften Wohnsitzes der Eltern in Österreich geboren wurde. Sie mögen In- oder Ausländer sein, sind aber keine Migrantinnen und Migranten.[3]

Integration wird hier als Aufnahme und (gesellschaftlicher) Zusammenhalt verstanden. Der oft beschworene mangelnde Integrationswille kann empirisch nicht nachgewiesen werden. Die Bildungsaspiration der Eltern für ihre Kinder ist hoch, weil damit die Chance zu sozialem Aufstieg verbunden wird. Die Bildungsmotivation der Jugendlichen der 2. Generation ist laut PISA sogar etwas höher als die *„einheimischer“* Jugendlicher. Eine große Mehrheit der in Österreich lebenden zugewanderten Eltern geben an, dass ein Scheitern der Integrationsbemühungen für sie bedeutet, dass sich ihre eigene soziale Position in der Nachfolgegeneration verfestigt.[4] Insoweit wurden die meisten – ca. zwei Drittel – durch die persistente soziale und ethnische *„Unterschichtung“* von der Aufnahmegesellschaft enttäuscht. Damit erst stellt sich die Frage des *„Dazugehörens“* zu einer Gesellschaft, in der soziale Rollen im Rahmen eines an der individuellen Leistung orientierten Selektionsverfahrens im Rahmen von Gleichheit und Chancengerechtigkeit zugänglich sind oder zu einer Gemeinschaft, in der soziale Rollen lebenslagen-, weltbild- und lebensstilbezogen im Rahmen von Ungleichheit und Diskriminierung verteilt werden. Statt vermittelter Vergesellschaftung einer kulturell vielfältigen Bevölkerung kommt es häufig zu einer wertvermittelten Vergemeinschaftung und der damit verbundenen Despotie der (majoritären) Wertegemeinschaft.[5] In dieser Wertegemeinschaft, in der die *„Mit-*

2 Volf & Bauböck, 2001.
3 In Anlehnung an Herzob-Punzenberger, 2005.
4 Weiss, 2007.
5 Vgl. auch Perchinig, 2001.

telschicht" den Referenzrahmen für *„Normalität"* darstellt, wird der *„Unterschicht"*, der die Mitglieder der 2. Generation mit Mehrheit angehören, eher Ausschluss als Integration signalisiert.

So variieren auch die Vorstellungen von Zugehörigkeitssystemen auf der nationalen Ebene: *„Klubmitgliedschaft"*; *„nationale Großfamilie"*; *„Wertegemeinschaft nach Glauben oder Weltanschauung"*; *„Wohnbürgerschaft"*; das *„Shareholder-Value-Modell"* oder die Mitgliedschaft nach dem *„Stakeholder-Prinzip"* werden als mögliche Modelle für die Staatsbürgerschaft vorgebracht. In letzterem werden Mitgliedschaft und Zusammenhalt über die Verknüpfung des individuellen Interesses mit dem kollektiven Gemeinwohl begründet. Es scheint auch hinsichtlich der möglichen Identifikationsmuster das am besten geeignete, weil offenste Modell zu sein. Das Modell achtet Vielfalt.

Ein- und Ausschlussmechanismen

In zehn pointierten Thesen wird im Folgenden beschrieben, was zu ausschließenden Strukturen führt, wie diese normiert sind und welche Wahrnehmung Menschen mit Migrationshintergrund davon haben. Die Thesen sollen nicht polarisieren, sondern einen selbstkritischen Blickwinkel eröffnen und die Frage darauf lenken, was die Gesellschaft tun kann, um *„inklusiver"* zu sein, anstatt die Messlatte der Integrationsanforderungen immer höher zu stecken.

Das Selbstbild der Mehrheitsgesellschaft

1. Österreich ist eine strukturell xenophobe Gemeinschaft: Einer von der Konzeption her offenen, pluralistischen und chancengerechten Gesellschaft, in der soziale Positionen individuell erreicht werden steht eine geschlossene, von der Mehrheitsbevölkerung definierte Wertegemeinschaft, die dazu tendiert, ihre Gemeinsamkeiten über und ihre Gemeinschaftswerte höher zu bewerten, gegenüber. Diese Ungleichheit drückt sich in vielen an sich neutralen formalen und informellen Bestimmungen und Regeln aus. Ein Beispiel ist die Struktur des Sicherheitsberichts, der das Kapitel *„Migration"* in Zusammenhang mit *„fremder Kriminalität"* stellt, aber andererseits in der Opferstatistik – mit Ausnahme rechtsextremer Gewalt im Zusammenhang mit dem Verbotsgesetz – die Herkunft der Opfer verschweigt.[6]

2. Dieser grundlegend kulturelle Ausschluss des *„Fremden"* (klassische Xenophobie) führt zu sozialen Aufstiegsbarrieren für die *„anderen"* und manifestiert die so genannte *„ethnische Unterschichtung"*.[7] Diese Fremdenangst nimmt zuweilen Züge von Fremdenfeindlichkeit und strukturellem wie auch offenem Rassismus an. Die

6 Bundesministerium für Inneres, 2007.
7 Hoffmann-Nowotny, 1973.

Grundstimmung und Grundhaltung des nationalen Selbstverständnisses beruht auf unbestimmten, von vielen geteilten Gefühlen der Unsicherheit und Angst, auf der Abgrenzung vom *„Fremden"*. Am eindrücklichsten zeigt sich diese Grundposition und Ursache im Staatsbürgerschafts- und im Fremdenrecht.

Theoretische und empirische Belege stammen von Lebhart, Münz, Weiss, Herzob-Punzenberger und anderen:[8]

- 40% sind für einen unbedingten Zuwanderungsstopp (10% gegen Begrenzungen).
- 59% sind überzeugt, dass Einwanderung auch steigende Kriminalität bedeutet.
- 47% halten Zuwanderer für eine Belastung des Sozialstaates.
- 54% lehnen ein Wahlrecht jedenfalls ab.
- 42% wollen jede politische Betätigung für Nicht-Staatsbürger untersagen (36% gegen ein solches Verbot).
- 24% meinen, MigrantInnen sollten ausschließlich in ihrer Gemeinschaft heiraten.
- 42% stimmen zu, dass bei Arbeitsknappheit Ausländer ausgewiesen werden sollten (37% sind gegen solche Maßnahmen).
- 75% sind der Meinung, dass sich der Lebensstil der MigrantInnen vom österreichischen Lebensstil unterscheidet und
- 77% bekräftigen, dass sich MigrantInnen an den österreichischen Lebensstil anpassen sollten.[9]

Die Empirie belegt ausgesprochen widersprüchliche Einstellungsmuster sowie auch eine stärkere Polarisierung. So sind in den Folgeuntersuchungen die starken Ablehnungs- als auch die starken Befürwortungsstimmen mehr geworden. Tendenziell korreliert die Ausländerfeindlichkeit positiv mit der Altersstruktur und negativ mit der Größe des Gemeinwesens. Am stärksten sind die Ressentiments in Gemeinden unter 5.000 Einwohnern und dort, wo der MigrantInnenanteil gering ist.[10]

8 Eine Zusammenstellung in *Forum Politische Bildung*: Dazugehören? Fremdenfeindlichkeit, Migration, Integration, 2001.
9 Lebhart & Münz, 1999, 2001.
10 Siehe Fn. 8 zu den Quellen.

Die EUMC Eurobarometer Studie zeigt ein ähnliches Bild:[11]

- 52% nehmen MigrantInnen und Zuwanderung als *„ethnische Bedrohung"* wahr.
- 43% lehnen ethnische Vielfalt ab.
- 65% lehnen Zuwanderung grundsätzlich ab.
- 29% sprechen sich für Repatriierung von MigrantInnen aus.
- 44% sind gegen die Gewährung von bürgerlichen Rechten für MigrantInnen.
- Obwohl 61% der ÖsterreicherInnen meinen, dass eine multikulturelle Gesellschaft klare Grenzen hat, gibt es nur 27% Widerstand gegen eine solche Gesellschaft.

Allerdings bevorzugen nur 11,4% ethnische und kulturelle Distanz. Insgesamt belegt EUMC damit auch die Widersprüchlichkeit der Einstellungsmuster, allerdings mit einer klar xenophoben Grundhaltung und einer Tendenz zu Fremdenfeindlichkeit und Ausgrenzung.

Ausschlussmechanismen

3. *„Gerade die Aussicht auf eine erfolgreiche Integration von MigrantInnen vermag Abwehr auszulösen ... "*[12]

Die viel, und zu Recht, kritisierte rechtliche Diskriminierung von Nicht-Staatsbürgern ist eine logische Konsequenz aus den Punkten 1 und 2. Rechtliche Ausschlussmechanismen finden sich nicht nur im Fremdenrecht, sondern in verschiedenen Bereichen der bürgerlichen, der politischen und der sozialen Rechte, wie im Arbeitsrecht, im Wohn- und Mietrecht, im Grundverkehrsrecht, im Bereich der Bildungszuschüsse, der politischen Partizipationsrechte und im Gebührenrecht, soweit es nur *„Ausländer"* betrifft. Der einzige nicht-diskriminierende Rechtsbereich ist das Steuerrecht. Die Politik hat sich in ihrer Gesetzgebung von der *„Despotie der Wertegemeinschaft"* und dem dadurch verursachten Meinungsklima vereinnahmen lassen. So entsteht zumindest der Eindruck eines ethnisch definierten Nationalstaates, die *„Aufnahmebedingungen"* sind einerseits prohibitiv hoch andererseits unsinnig redundant (wie z.B. die Forderung, die Rechtsstaatlichkeit zu achten, was in jedem Fall für In- und Ausländer gilt). Fortschritte rechtlicher Natur waren in den letzten Jahren hauptsächlich von außen (Europarat, EU) induziert.[13]

---

11 Europäische Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EUMC), 2005.

12 Lebhart & Münz, 2001.

13 Zu Belegen für diese These siehe: Herzob-Punzenberger, 2005; Weiss und Perching in: *Forum Politische Bildung: Dazugehören*, 2001; Weiss, 2007; Waldrauch, 2001; Geddes, Niessen et al., 2005 und 2007.

4. Achtung von Differenz ist eine Forderung nach dem Recht auf unterschiedliche und frei wählbare (und änderbare) Identitäten. In Österreich lebende Menschen müssen daher differenziert betrachtet und behandelt werden – gemäß dem gleichen Recht auf Unterschiedlichkeit und in Anerkennung der gleichen menschlichen Würde.

Dieses allgemeine Prinzip ist insbesondere für die „2. Generation" in Gefahr. Nicht Migrant, nicht einheimisch, vielleicht Ausländerin oder auch Inländer ist diese Gruppe schwer zuordenbar und trotzdem stigmatisiert. Das Bild von randalierenden Sozialverlierern geistert schnell durch die Köpfe und die Medien. Die viel beklagte Orientierungslosigkeit stigmatisiert selbst. Wer möchte freiwillig zu dieser *„(Problem-)"*-Gruppe gehören, zu den Verlierern – außer Desperados? Jugendliche haben auf ihrer Identitätssuche einen Hang zur Dramatik und das Abdrängen kann leicht tatsächlich zu einer radikalisierten Gemeinschaft der *„Ausgeschlossenen und Ungeliebten"* werden: Paris, Berlin und London sind auch dafür mittlerweile berühmt, Morde, Vergewaltigungen und Drogenkriminalität sind aber keineswegs romantisch, sondern nachhaltig schädigend.

Eigentlich sollte in einer pluralistischen Gesellschaft gerade diese 2. Generation als Potenzial für die kulturelle und soziale Weiterentwicklung der Gesellschaft – in der Ökonomie ist Diversität schon als Produktivitätsfaktor anerkannt – betrachtet werden. Diese Generation wäre die Hoffnungsträgerin, um die kulturellen Differenzen und die soziale Ungleichheit zu überbrücken und letztlich zu überwinden und so zu einer modernen, gleichberechtigten und transkulturellen Gesellschaft zu gelangen.

Die Sichtweise auf die 2. Generation zeigt einerseits, dass die *„Gemeinschaft"* sie nicht automatisch als zugehörig empfindet (wir haben es in erster Linie mit emotionalen Eindrücken zu tun) und andererseits, dass eine Gruppe als *„fremd"* konstruiert und stilisiert wird, die aber integraler Teil der Gesellschaft ist. Dazu kommt, dass die 2. Generation wie von der Sozialforschung belegt, keineswegs so homogen ist wie weithin angenommen. Die wichtigsten Differenzierungsgründe sind das ökonomische, soziale und humane Kapital: die Eltern (Bildung, Vermögen, Lebensform, Milieu, Bildungsaspiration), der eigene Freundes- und Bekanntenkreis und die multiplen Identitäten der eigenen Persönlichkeit (ethnische Abstammung, Sprache, Intelligenz usw.). Die 2. Generation unterscheidet sich von der *„autochthonen"* Generation von sich aus in erster Linie dadurch, dass sie einer sichtbaren oder oberflächlich erkennbaren Minderheit angehört.

5. Eine Benachteiligung der 2. Generation hinsichtlich der sozial-strukturellen Integration (insbesondere Bildungspartizipation und -erfolg und Arbeitsmarktteilnahme) wird von der empirischen Sozialforschung belegt. Ein starker Zusammenhang zwischen den vitalen Interessen Wohnen, Gesundheit, Bildung und Arbeit kann jedenfalls vermutet werden. Weiss stellt eine Bildungsbenachteiligung der 2. Generation fest. Wichtig ist anzumerken, dass ein ethnischer Hintergrund nicht signifikant

als Ursache belegt werden kann, wohl aber ein Sozialschichtbezug signifikant ist.[14] Das Bildungssystem reproduziert Ungleichheit, auch wenn es selbst gemäß dem Prinzip der formalen Gleichheit nicht diskriminierend wirkt.[15] An den Übertrittsschwellen im Bildungssystem und von der Bildung zum Arbeitsmarkt und an den Entscheidungspunkten im Berufskarrierenverlauf wird der Migrantionshintergrund zu einer Ursache für Benachteiligung. Untersuchungen zeigen, dass es die (Un-)sicherheit des Aufenthaltsstatus ist, die sich signifikant negativ auswirkt.[16] Insbesondere die betriebsinterne Aus- und Fortbildung dürfe eng mit der Staatsbürgerschaft korreliert sein: Junge ArbeitnehmerInnen der 2. Generation (ohne österreichische Staatsbürgerschaft) werden in geringerem Ausmaß an Fortbildungsmaßnahmen beteiligt – scheinen also nicht zur Stammbelegschaft gerechnet zu werden (Investitionsrisiko) – Angehörige der 2. Generation sind häufiger und etwas länger arbeitslos und haben längere Einstiegs- und Vermittlungszeiten, die Interventionschancen (Sozialkapital) sind geringer. Die Übergänge sind signifikant anders als bei Jugendlichen mit ausschließlich österreichischen Eltern ohne Migrationshintergrund.[17] Viele dieser Faktoren sind auch historisch bedingt und resultieren aus der *„Gastarbeiterpolitik“*, die einen integrativen Ansatz explizit vermied.

Durch die historische Benachteiligung betreffend die sozialen Aufstiegschancen mangelt es an bildungsorientierten Rollenvorbildern. Ähnlich wie dies von der Genderforschung belegt ist, bedürfen MigrantInnen einer stärkeren *„Selbstpositionierungsleistung“* und ist ihre tatsächliche Berufsposition häufig nicht in Einklang mit ihrer Qualifikation. Mädchen schneiden diesbezüglich signifikant besser ab als Burschen.[18]

Selbstbild der Minderheitsgesellschaft

6. Ein Selbstbild, wie hier suggeriert, existiert kaum für die gesamte Gruppe bzw. ist zu wenig erforscht. Es handelt sich eher um eine Reihe von subkulturellen Milieus, die unter anderem auch stark ethnisch geprägt sind. Aber es handelt sich zumeist um *„Diaspora-Gemeinschaften“*.[19] Dies zeigt sich im Sozialkapital der Jugendlichen der 2. Generation hinsichtlich des Milieus und der Wahl der Freundschaften, den vorhandenen Netzwerken, der starken Beeinflussung der Bildungs- und Berufsentscheidungen durch die Eltern, die (Ehe-)Partnerwahl und an der Art der Intergenerationskonflikte.

---

14 Weiss, 2007; Bacher, 2005; OECD, 2006.

15 Zur Literatur siehe a.a.O.; betreffend das Konzept vgl: Tomasevski, 2006; Weiss, 2007; Bacher, 2005; Herzob-Punzenberger, 2005.

16 Vgl dazu: Gogolin, Neumann & Roth, 2003; Münz, 2001.

17 Weiss, 2007.

18 OECD, 2006; OECD, 2004 (PISA).

19 Volf & Bauböck, 2001; Perchinig, 2001.

Diskriminierungserfahrungen von MigrantInnen

Durchgängig zeigen die empirischen Befunde, dass sich Migrantengruppen und Angehörige der 2. Generation nicht von der österreichischen Gesellschaft als gleichwertige Mitglieder angenommen fühlen. Sehr wohl gibt es (dynamisch sich ändernde) *„Wahrnehmungs-Hierarchien"* unter und zwischen den Ethnien. Am unteren Ende rangieren, und das gibt Anlass zur Vermutung von latentem Rassismus, türkisch- und afrikanischstämmige Menschen, Sinti und Roma. Religiöse Momente spielen immer auch mit eine Rolle. Der österreichische Antisemitismus bleibt durch alle Schichten hindurch auf der Tagesordnung.[20]

Über 60% der AfrikanerInnen fühlen sich im öffentlichen Raum und in ihrer Privatsphäre diskriminiert. Mehr als 20% der Bosnier klagen über Diskriminierung am Arbeitsplatz. Weit über 20% der türkischstämmigen Bevölkerung behauptet Diskriminierung im öffentlichen Raum, besonders betroffen sind Frauen.[21] Zu einem ähnlichen Bild kommt auch Weiss.[22] Unabhängig von der eigenen Anpassungsleistung empfinden sich 52% der türkischstämmigen, 31% der ex-jugoslawischstämmigen und 30% aller anderen als AusländerInnen diskriminiert (zu beachten ist die negative Konnotation).

Identifikationsstiftend wirkt weit eher die kommunale Ebene als die nationale mit der viele Angehörige der 2. Generation wenig anfangen können.[23] Persönliche Bekanntschaft verringert Herabsetzungstendenzen, durch den persönlichen Kontakt werden gegenseitig Stereotype abgebaut. Der nachbarschaftliche Zusammenhalt ist unterschiedlich bewertet, hier fällt die Unterschiedlichkeit nach ethnischer Herkunft auf. Dies kann zum einen mit der Hierarchie der Ethnien und zum anderen mit den religiösen Gebräuchen und Einstellungen erklärt werden.

Die oft vermutete Re-Ethnisierung der 2. Generation kann empirisch nicht nachgewiesen werden.[24] Allerdings wirkt eine ideologisch motivierte kulturelle Abschottung tendenziell radikalisierend.

Herausforderungen für die Justiz

7. Die Justiz repräsentiert den Staat, sie ist der Maßstab des in Recht gegossenen Wertesystems. Die Rechtsprechung ist wohl die autoritativste Ausdrucksform des *„Systems"*. Die pluralistische Gesellschaft spiegelt sich in den Verhandlungssälen und bürdet somit den einzelnen Mitgliedern der Rechtsprechung und der Rechtspflege die Verantwortung auf, das *„wahre"* offizielle Gesicht der Gesellschaft zu vermitteln. Damit kommt der Justiz eine herausragende Rolle in der Kommunikation

20 Weiss, 2001.
21 EUMC, 2006.
22 Weiss, 2007.
23 Starl, 2007.
24 Weiss, 2007.

der Funktionsweise des sozialen Zusammenhalts zu. Die Diversität der Gesellschaft spiegelt sich im Personal der Justiz jedoch kaum wider. Positive Maßnahmen zur Rekrutierung nach Vorbild der Frauenförderung sollten zumindest diskutiert werden.

Die Nachwuchsgeneration im RichterInnenamt ist sich dieser Verantwortung und der Relevanz eines einschließenden, integrativen Gesellschaftsverständnisses nach unserer praktischen Erfahrung zu wenig bewusst.

8. Das RichterInnenamt erfordert Objektivität. Die Auswahl einer Normhypothese verlangt explizit ein Werturteil. D.h., Einstellungen, Haltungen, Sozialisation, Milieu usw. der Richterin oder des Richters haben auf Beweiswürdigung und Urteil einen häufig unterschätzten Einfluss.

Daher sind verstärkte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowohl im *„Soft-skill-Bereich"* als auch in der juristischen Fachausbildung höchst angebracht und sozial nützlich. Das Motto *„Fairness üben ist zu wenig, Fairness muss auch sichtbar sein"* hat überragende Bedeutung in der Wahrnehmung von Gerechtigkeit.

Persönlichkeitsbildung, Selbstreflexion und Berufsverständnis im sozialen Kontext, Interkulturelle und soziale Kompetenz, Umgang mit (Fremd)Sprache und Vielfalt, Konfliktlösungskompetenz sind Themen, die in der Aus- und Fortbildung verstärktes Augenmerk benötigen (Beleg: Rückmeldungen aus Fortbildungsveranstaltungen).[25]

9. Die juristische Fachausbildung darf den Bereich des Grundrechtsbewusstseins im *„Alltagsgeschäft"* nicht vernachlässigen, Aspekte des Fremdenrechts und des relevanten ausländischen Familienrechts gewinnen immer mehr an Bedeutung. Insbesondere im Bereich des *„Kulturkonflikts"* sind die Proportionalitätsregeln des menschenrechtlichen Entscheidungssystems von großem Nutzen (so jüngst auch der OGH). Nicht zuletzt bedarf das Nicht-Diskriminierungsrecht als justiziables Recht stärkerer Beachtung in der Aus- und Fortbildung.[26]

10. Rechtsstaatlichkeit zeichnet sich durch den Zugang zum Recht aus. *„Justice is open to all – like the Ritz Hotel"* ist in vielen Bereichen auch hundert Jahre nach diesem Ausspruch des Gründers der britischen Justizausbildungsakademie noch immer wahr.[27] Das Gleichbehandlungsrecht normiert Rechtsmittel gegen ungerechtfertigte Benachteiligung. Der Zugang zu wirksamem Rechtsschutz ist aus verschiedenen Gründen aber noch immer den insgesamt bevorzugten Mitgliedern in der Gesellschaft vorbehalten (die meisten Verfahren werden von älteren, weißen

25 ETC 2004-2007 (Evaluationsbericht RichterInnen-Aus- und Fortbildung zum Gleichbehandlungsrecht.

26 Siehe dazu im Detail: Jaichand, Sembacher & Starl, 2006.

27 Lord Justice Matthews, 2006.

Männern angestrengt – und gewonnen). Es gibt dafür unterschiedliche Gründe: Das auf Initiative der EU eingeführte und relativ weit reichende Gleichbehandlungsrecht ist noch immer bei den betroffenen Personen und auch unter RechtsanwenderInnen wenig bekannt. Auch wenn Beweislastverschiebung und immaterieller Schadenersatz große Fortschritte darstellen, ist es in der Praxis doch relativ leicht für die beklagte Partei, sich frei zu beweisen. Außerdem fehlt bislang eine, wie von den Richtlinien geforderte, abschreckende Judikatur zu entsprechenden Entschädigungen. Weiters hängt das Urteil in diesem Rechtsbereich ganz erheblich von der Sensibilität des Richters oder der Richterin ab. Schließlich bleibt das Prozesskostenrisiko, welches vor allem Personen mit niedrigem Einkommen davon abhält, gerichtliche Verfahren anzustrengen.

Es muss die Frage erlaubt sein: Sind im Rechtsstaat alle frei? Der Zugang zu Rechtsmitteln gegen Diskriminierung ist ein wesentlicher Meilenstein zu einer integrierten Gesellschaft.

Fazit: Fördern, fordern und nicht fallen lassen

Das Recht auf kulturelle Selbstbestimmung ist eben auch ein Recht auf eine selbstbestimmte kulturelle Identität, dies erfordern das Recht auf Privatleben, Privatsphäre und Familienleben und auch das Recht auf Religionsfreiheit. Das bedeutet, dass jegliche integrationspolitische Regeln einer kritischen Menschenrechts- und Grundrechtsprüfung Stand halten müssen. Menschenrechte als universelle Rechte legen eine offene und kulturpluralistische Gesellschaft nahe bzw. sind eine logische Konsequenz aus den menschenrechtlichen Freiheiten. Österreich, Deutschland und die Schweiz haben Menschen aus anderen Ländern angeworben, der Preis ist eine Relativierung und Weiterentwicklung der bis dahin vorherrschenden Kultur und Traditionen. Allerdings kann auch das nicht auf Kosten der Menschenrechte geschehen.

Aus dem menschenrechtlichen Blickwinkel müssen gerade die Jugendlichen der 2. Generation besonders gefördert werden, um ihnen Chancengleichheit zu bieten, nicht nur, aber auch, weil sie die Hoffnungsträger für die Überwindung der kulturellen Gräben sind, in erster Linie aber, weil sie erwiesenermaßen die schlechteren Ausgangschancen hatten und haben.

Die 2. Generation muss aus menschenrechtlicher Perspektive jedoch auch besonders gefordert werden, eine *Kultur der Menschenrechte* anzunehmen und für alle umzusetzen, nicht als Kulturimperialismus, sondern als Forderung der Universalität der Menschenrechte kraft der gleichen Würde. Leider haben unsere Gesellschaften in ihrer Tendenz zur Abschottung, oder auf der anderen Seite der politischen Skala, der uneingeschränkten und kritiklosen *„Inschutznahme“*, verabsäumt, sich um die Milieus zu kümmern und einen menschenrechtlichen Diskurs einzufordern.[28]

28 Ausführlich zur Thematik: Bielefeldt, 2007.

Die 2. Generation wurde schon einmal fallen gelassen. Die Bildungsforschung hat auf ihre Schwierigkeiten aufmerksam gemacht. Die Konsequenzen eines weiteren Fallenlassens werden unsere Gesellschaften wahrscheinlich nur sehr schwer verkraften können und vielleicht nur unter Aufgabe des Anspruches, sozialen Zusammenhalt und Chancengleichheit als wichtigen Wert tatsächlich verwirklichen zu wollen.

LITERATURVERZEICHNIS

Bacher, J. (2005). Bildungsungleichheit und Bildungsbenachteiligung im weiterführenden Schulsystem Österreichs. Eine Sekundäranalyse der PISA 2000-Erhebung. *SWS-Rundschau – Die Zeitschrift der Sozialwissenschaftlichen Studiengesellschaft, 45,* 37-62.

Bielefeldt, H. (2007). *Menschenrechte in der Einwanderungsgesellschaft – Plädoyer für einen aufgeklärten Multikulturalismus.* Bielefeld: Transcript Verlag.

Bundesministerium für Inneres (2007). *Kriminalitätsstatistik 2005.* Wien.

ETC (2004-2007). *Evaluationsbericht RichterInnen Aus- und Fortbildung zum Gleichbehandlungsrecht.* [http://www.antidiscrimination.etc-graz.at/] (10.08.2008).

Europäische Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EUMC) (2005). *Majorities' Attidues Towards Minorities: Key Findings from the Eurobarometer and the European Social Survey.* Wien.

Europäische Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EUMC) (2006). *Migrants' Experiences of Racism and Xenophobia in 12 Member States.* Wien.

Forum Politische Bildung (Hrsg.) (2001). *Dazugehören? Fremdenfeindlichkeit, Migration, Integration.* (Sondernummer). Wien: Studienverlag.

Geddes, N., Niessen, J. et al. (Eds.) (2005). *European Civic Citizenship and Inclusion Index. (*Foreign Policy Center, Migration Policy Group, British Council Brussels). Brüssel. (2007, 2. Auflage).

Gogolin, I., Neumann, U. & Roth, H.-J. (2003). *Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund.* (Gutachten für die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung). (Materialien zur Bildungsplanung und zur Forschungsförderung, Heft 107). Bonn: Bund-Länder-Kommission.

Herzob-Punzenberger, B. (2005). Gesellschaftliche Ein- und Ausschlussmechanismen am Beispiel der 2. Generation in Österreich. In Bundesministerium für Justiz (Hrsg.), *Straftaten ausländischer Jugendlicher und junger Erwachsener* (S. 61-80). (Jugendrichterwoche Gamlitz 19. bis 22. Oktober 2004). (Schriftenreihe, Band 120). Graz: Neuer Wissenschaftlicher Verlag.

Hoffmann-Nowotny, H.-J. (1973). *Soziologie des Fremdarbeiterproblems. Eine theoretische und empirische Analyse am Beispiel der Schweiz.* Stuttgart: Enke.

Jaichand, V., Sembacher A. & Starl, K. (2006). *Anti-Discrimination for the Judiciary – Approaches to Equal Access to Justice in Austria, Hungary, Slovenia and Slovakia.* Wien & Graz: Neuer Wissenschaftlicher Verlag.

Lebhart, G. & Münz, R. (1999). *Migration und Fremdenfeindlichkeit. Fakten, Meinungen und Einstellungen zu internationaler Migration, ausländischer Bevölkerung und staatlicher Ausländerpolitik in Österreich.* (Schriften des Instituts für Demographie, Bd. 13). Wien: Österreichische Akademie der Wissenschaften.

Lebhart, G. & Münz, R. (2001). Fremdenfeindlichkeit in Österreich und Deutschland. In Forum politische Bildung (Hrsg.), *Dazugehören? Fremdenfeindlichkeit. Migration. Integration* (S. 29-33). (Sondernummer). Wien: Studienverlag.

Lord Justice Matthews (2006). zit in *Judicial Study Board – Benchmarking Equal Treatment.* London.

Motakef, M. (2006). *Das Menschenrecht auf Bildung und der Schutz vor Diskriminierung – Exklusionsrisiken und Inklusionschancen.* (Deutsches Institut für Menschenrechte). Berlin.

OECD (2004). *Learning for Tomorrow's World – First Results from PISA 2003.* Paris: OECD Publishing.

OECD (2006). *Schulerfolg von Jugendlichen mit Migrationshintergrund im internationalen Vergleich.* Bonn & Berlin.

Perchinig, B. (2001). Systeme der Zugehörigkeit. In Forum Politische Bildung (Hrsg.), *Dazugehören? Fremdenfeindlichkeit, Migration, Integration* (S. 6-13). (Sondernummer). Wien: Studienverlag.

Starl, K. (2007). Do We (again) make the Bill without the People? Human Security in Inclusive Cities. In L. Bekemans, M. Karasinka-Fendler, M. Mascia, A. Papisca, C.A. Stephanou & P.G. Xuereb (Eds.), *Intercultural Dialogue and Citizenship. Translating Values into Actions.* Venedig: Marsilio Editori.

Tomasevski, K. (2006). *Human Rights Obligations in Education: The 4-A-Scheme.* Nijmegen: Wolf Legal Publications.

Volf, P. & Bauböck, R. (2001). *Wege zur Integration. Was man gegen Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit tun kann.* Klagenfurt: Drava Verlag.

Waldrauch, H. (2001). *Die Integration von Einwanderern: Ein Index der rechtlichen Diskriminierung.* Frankfurt/M. & New York: Campus..

Weiss, H. (2001). Alte und neue Minderheiten. In Forum politische Bildung (Hrsg.), *Dazugehören? Fremdenfeindlichkeit, Migration, Integration* (S. 114-123). (Sondernummer). Wien: Studienverlag.

Weiss, H. (2007). *Leben in zwei Welten. Zur sozialen Integration ausländischer Jugendlicher der zweiten Generation.* Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Migration, Integration und Kriminalität

Isolde Geissler-Frank & Peter Sutterer

Inhalt

1 Vorbemerkung
2 Kleine Geschichte der Migration
3 Ausländer und Deutsche mit Migrationshintergrund
4 Kriminalität und Kriminalitätsentwicklung im Hellfeld
4.1 Nichtdeutsche Wohnbevölkerung und Kriminalitätsentwicklung
4.2 Aufenthaltsstatus
4.3 Aufenthaltsdauer
4.4 Verzerrungsfaktoren und Korrekturen
4.5 Kriminalitätsentwicklung: Jugendliche Nichtdeutsche und Aussiedler
4.6 Zuwanderungsgruppen und Gewaltdelinquenz
4.7 Alter und (Gewalt-)Kriminalität der Deutschen und Nichtdeutschen
4.8 Kumulierte Prävalenzraten – bisherige Polizeikontakte
5 Mehrfach- und Intensivtäter mit Migrationshintergrund
6 Verurteilungen, Haft und Rückfall
7 Anzeigeverhalten und Selektionsmechanismen
8 Zusammenfassung der Befunde
9 Erklärungsansätze
9.1 Migration als belastendes biographisches Ereignis
9.2 Entscheidungsfindung für die Migration
9.3 Migration und Integration
9.3.1 Soziale Integration
9.3.2 Kulturelle Integration
9.3.3 Identifikative Integration
9.4 Migration und familiales Beziehungsgefüge
10 Schlussbemerkung

1 Vorbemerkung

Mit Aussagen wie *„Kriminalität ist männlich“* oder *„Kriminalität ist jugendtypisch“* wird plakativ auf den überproportional hohen Anteil von Männern bzw. Jugendlichen am Kriminalitätsaufkommen hingewiesen. Die betroffenen Bevölkerungsgruppen können sich zu Recht diskriminiert fühlen, zumal sie sich überwiegend konform verhalten. Die Gefahr der Diskreditierung einer gesamten Gruppe besteht generell, wenn einzelne Mitglieder für Fehlverhalten verantwortlich gemacht werden. Besonders groß ist die Gefahr wenn sich das kriminologische Forschungsinteresse auf die Kriminalität von Ausländern, Nichtdeutschen, Zuwanderern oder Menschen mit Migrationshintergrund richtet. Tatsächlich ist mit ersten Berichten von erhöhter Ausländerkriminalität ein der Sache wenig dienlicher Streit entfacht worden. Eine Seite

nutzte (und nutzt es immer noch) das erhöhte Kriminalitätsaufkommen der Ausländer als *„willkommenen“* Anlass, um auf Gefährdungspotentiale hinzuweisen und angemessene ausländerrechtliche Konsequenzen einzufordern. Dahinter stand die Auffassung, das Problem hafte den Personen an, die zugewandert seien und könne beseitigt werden, wenn diese Personen wieder gehen müssen. Die andere Seite wies zunächst zu Recht auf mögliche Verzerrungsfaktoren hin, die eine Vergleichbarkeit der Belastungszahlen der deutschen und ausländischen Bevölkerung erschweren.[1] Nach dem Motto *„Es kann nicht sein, was nicht sein soll“* wurde die höhere kriminelle Belastung der Ausländer nicht zur Kenntnis genommen oder voreilig als Folge selektiver Aufmerksamkeit der Strafverfolgungsorgane eingeschätzt.[2] Zu Recht wiesen andere Autoren auf gängige und empirisch abgesicherte Kriminalitätstheorien hin, die angesichts der Situation der ausländischen Jugendlichen nicht mehr Bestand hätten, wenn sich diese vergleichbar konform oder abweichend verhielten, wie die deutsche junge Bevölkerung. Nicht der Status *„Nichtdeutsch“* sei maßgeblich, vielmehr die Ereignisse, die zu diesem Status führen.[3] Mit *„Nichtdeutsch“* ist in aller Regel Emigration und Migration verknüpft mit nachfolgender Integration oder dessen Fehlen. Nicht das Merkmal der Staatsangehörigkeit müsse als differenzierende Variable aufgenommen werden, vielmehr ein Geschehen, in dessen Verlauf bestimmte Ereignisse auftreten, die geeignet sind, kriminelles Verhalten zu fördern. Zuletzt ist der Begriff der Zuwandererkriminalität gewählt worden. Darunter lassen sich alle Personen fassen, die Migration direkt oder aus zweiter Hand erlebt haben.

Wer migriert erlebt Bindungsabbrüche, importiert womöglich Verhaltensweisen und Familienstrukturen, die mit denen des Aufnahmelandes schwer kompatibel sind, erlebt Benachteiligungen und ist dennoch in hohem Maße gefordert, eine für sich und die nachfolgende Generation belastende Situation zu bewältigen. Schwierigkeiten und Konflikte, die mit Migration auftreten, sind häufig temporär. Dies zeigt ein kurzer Blick auf die Geschichte der Migration. Wie schwierig es ist, ein differenziertes Bild der kriminellen Belastung von Deutschen, Ausländern und Deutschen mit Migrationshintergrund zu zeichnen, wird in den daran anschließenden Ausführungen deutlich.

2 Kleine Geschichte der Migration

Migrationsbewegungen sind Teil der europäischen Geschichte und damit nichts Ungewöhnliches. Die Gründe für Wanderungsbewegungen waren und sind mannigfaltig. Häufig finden sich diese in politischer und religiöser Verfolgung. Gleichwohl dürften überwiegend existentielle wirtschaftliche Notlagen verbunden mit der Hoffnung auf ein ökonomisch besseres und politisch freieres Leben in der dann

1 Mansel, Suchanek & Albrecht, 2001, m.w.N.
2 Unter anderem Geissler & Marissen, 1990.
3 Gesemann, 2000, S. 113.

„neuen Welt" der Motor für Migration sein. So war Deutschland etwa mit Beginn des 19. Jahrhunderts auf Grund wirtschaftlicher, sozialer und politischer Verwerfungen noch überwiegend ein Auswanderungsland, vornehmlich nach Amerika.[4] Wenn auch Deutschland sich traditionell nicht als Einwanderungsland versteht –, dies manifestiert sich etwa an dem im Vergleich zu anderen Nationen bis vor kurzem noch schwierigeren Zugang zur deutschen Staatsbürgerschaft,[5] zeigt die jüngere Geschichte einige wichtige Migrationsbewegungen. Ende des 19. bis Anfang des 20. Jahrhunderts (von etwa 1880 bis in die 1930er Jahre) kam es zur so genannten *„ruhrpolnischen Migration"*. Der damalige Diskurs um Integration dieser polnischen Minderheiten zeigt Parallelen zur heutigen Kontroverse. Die Immigration wurde auch damals als nicht unproblematisch empfunden. Konflikte zwischen preußischer Obrigkeit und dem Bedürfnis der polnischsprachigen Migranten sich in religiös polnischen Vereinen zu betätigen sowie die Forderung nach eigener polnischer seelsorgerischer Betreuung – gewissermaßen in Analogie zu heute – führte anfänglich häufig zur gesellschaftlichen Isolation dieser Immigrantengruppe und zu Ressentiments von Seiten des Staates und der katholischen Kirche. Die Angst der preußischen Obrigkeit sowie der Katholischen Kirche *„vor der Ausbildung eines eigenen polnischen Staats im Westen des Deutschen Reiches"* barg auch erheblichen Konfliktstoff zwischen *„Einheimischen"* und Immigranten.[6] Bekanntermaßen ist die Integration dieser Zuwanderungsgruppe heute kein Thema mehr, kann eher als *„vergessene"* Zuwanderung bezeichnet werden und wirft allenfalls die Frage nach der Reichweite einer möglichen Definition von *„Migrationshintergrund"* auf. Dies betrifft auch die Nachkriegsgeschichte der Zuwanderung in die Bundesrepublik Deutschland.

---

4 Über Bremerhaven, dem damaligen weltbekannten Überseehafen, verließen von 1830 bis 1974 rund 7 Millionen Auswanderer Europa. 90 Prozent der Auswanderer, die sich in Bremerhaven einschifften, wählten die Vereinigten Staaten von Amerika zum Reiseziel. Immerhin legte erst 1974 das letzte Auswandererschiff in Bremerhaven ab; s. Historisches Museum Bremen, 2007.

5 Das Staatsangehörigkeitsrecht wurde zum 01.01.2000 geändert. Der Staatsbürgerschaftszugang für Nicht-Deutsche wurde darin erleichtert. Zum 01.01.2005 trat das „Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthaltes und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern" in Kraft. In dem neuen Zuwanderungsrecht wird erstmals dem lange Zeit umstrittenen Fakt, Deutschland sei bereits ein Einwanderungsland, Rechnung getragen; s. Peters-Schildgen, 2003.

6 Einen zusammenfassenden Überblick zu dieser Problematik gibt Peters-Schildgen, 2003; dazu weitere Beiträge der vom Seminar für Osteuropäische Geschichte der Universität Bonn veranstalteten Deutsch-Polnischen Tagung (6.-9.11.2003 in Köln) *„Polen im Ruhrgebiet 1879 – 1945"* unter: [http://www.osteuropa.uni-bonn.de/downl/TagungPolen%20im%20Ruhrgebiet.doc].

Sie lässt sich grob in vier – für den kriminologischen Blick – unterschiedliche Phasen einteilen. Das sind erstens die Wanderungsbewegungen als Folge des Zweiten Weltkrieges: Umsiedlung, Vertreibung und Flucht führten zu einem massiven Zuzug in den ersten Nachkriegsjahren aus den ehemaligen Ostgebieten des Deutschen Reiches (Aussiedler) begleitet bis zum Mauerbau 1961 durch einen kontinuierlichen Zustrom aus der DDR in die Bundesrepublik. In Folge des wirtschaftlichen Aufschwungs und einem einhergehenden Arbeitskräftemangel wurde zweitens seit Mitte der 1950er Jahre gezielt um Arbeitskräfte zunächst in Süd- und Südwesteuropa, später auch in der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien geworben. Dieser Zuzug von Gastarbeitern erreichte in den 1960er Jahren seinen Höhepunkt und wurde mit dem Anwerbestopp von 1972 abrupt beendet. Kennzeichnend für die anschließende dritte Phase ist der Nachzug von Angehörigen und Ehegatten. Er hat vor allem auch in den folgenden Jahren das Bild des *„Gastarbeiters"* als vorübergehender *„Gast"* in der Öffentlichkeit nachhaltig verändert und den Bleibewillen der Immigranten faktisch dokumentiert. Viertens führten schließlich grundlegende politische Veränderungen zu Beginn der 1990er Jahre mit dem Mauerfall, der *„Öffnung"* der Länder des ehemaligen Ostblocks und dem Bürgerkrieg auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens zu einem durch Verfolgung und von wirtschaftlichen Notlagen geprägten vermehrten Zustrom von Bürgerkriegsflüchtlingen, (Spät-)Aussiedlern und Asylbewerbern.[7] Einen Höhepunkt erreichte diese Entwicklung 1992 mit über 1,5 Millionen Menschen und konnte erst mit dem so genannten Asylkompromiss vom 06.12.1992[8] begrenzt werden.[9]

3 Ausländer und Deutsche mit Migrationshintergrund

Der Anteil der ausländischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung hat sich somit seit den 1960er Jahren mit noch rund 1% über die 1970er mit etwa 6% und den 1980er Jahren mit einem Anteil von 7-8% auf rund 9% seit den 1990er Jahren eingependelt.[10] Den mit Abstand größten Teil an ausländischen Mitbürgern stellen

7 Ebenso waren die 1990er durch eine „Binnenmigration" gekennzeichnet. Nach dem Fall der Mauer und der Wiedervereinigung kam es aufgrund der wirtschaftlich prekären Situation in den neuen Bundesländern zu einer nicht unbedeutenden Ost-West-Wanderung innerhalb Deutschlands von jungen, allerdings gut qualifizierten Menschen.

8 Eine entsprechende Grundgesetzänderung wurde am 01.07.1993 beschlossen. Auch die Zahl der Zuwanderung durch (Spät-)Aussiedler wurde an Bedingungen und Kontingente geknüpft und damit begrenzt.

9 Zur Geschichte der Zuwanderung in die Bundesrepublik siehe u.a.: Ebbinghaus et al., 2006, S. 24 ff. passim.

10 Siehe dazu Statistisches Bundesamt, 2007, Tabelle 1: „Bevölkerung insgesamt und ausländische Bevölkerung 1871 bis 2006", und Tabelle 11: „Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 1984". Mehr dazu: Bundesbeauftragte für Migration, 2005, Daten, Fakten, Trends: Migrationsgeschehen Stand 2004.

Türken, gefolgt von Italienern und Bürgern aus dem ehemaligen Jugoslawien, d.h. vor allem Serbien/Montenegro.[11] Mit der Änderung des Staatsangehörigkeitsrechtes zum 01.01.2000 wurde der Zugang zur deutschen Staatsbürgerschaft erstmals erleichtert. Neben den (Spät-)Aussiedlern, die die deutsche Staatsbürgerschaft bei der Einreise automatisch erhalten, findet sich gerade unter den jungen Menschen ein zunehmender Anteil von ehemals Nichtdeutschen, die die deutsche Staatsbürgerschaft auf Grund dieser verbesserten Gesetzeslage angenommen haben, somit zur deutschen Bevölkerung zählen, aber einen Migrationshintergrund aufweisen.

Der Mikrozensus 2005[12] ergab, dass dieser Anteil nicht marginal ist. Insgesamt hat rund 1/5 der Bevölkerung einen eigenen oder familiären Migrationshintergrund (Aussiedler und Ausländer mit oder ohne deutsche Staatsbürgerschaft; s. *Abbildung 1*). Dabei sind Flüchtlinge unmittelbar nach dem zweiten Weltkrieg (1. Aussiedlerwelle) und Übersiedler aus der DDR nebst Nachkommen (Kinder, Enkel) nicht mitgerechnet. Auch bei jüngeren Menschen liegt der Anteil entsprechend höher.

Von den insgesamt 19% mit eigenem oder familiärem Migrationshintergrund (Aussiedler und Ausländer) hat die Mehrzahl (mittlerweile) die deutsche Staatsbürgerschaft (s. *Abbildung 1*). Darunter sind etwa 14% Spätaussiedler, 27% Eingebürgerte und eine Gruppe von etwa 10% mit so genanntem einseitigem[13] Migrationshintergrund. Der überwiegende Teil lebt in den westlichen Bundesländern. Bei der Gruppe der Ausländer, die 47% von allen mit Migrationshintergrund ausmachen (Gesamtdeutschland), sind die meisten der 1. Generation zuzurechnen. Die 2. und 3. Generation mit einem solchen Hintergrund ist überwiegend unter den Eingebürgerten (20 und 7%) mit deutscher Staatsbürgerschaft zu finden.

Dabei werden Zuwanderergruppen aus den ersten zwanzig Jahren der Bundesrepublik nicht berücksichtigt. Der Bevölkerungsanteil mit Migrationshintergrund wäre deutlich höher und damit wird die Problematik der Begrifflichkeit verdeutlicht. Bis zu welcher Generationenfolge soll auf vorausgegangene Zuwanderung hingewiesen werden?

Mit Problemen der Migration werden auch regelmäßig Probleme der Kriminalität verknüpft. Eine Diskussion besonderer Kriminalitätsrisiken dieser Migrationsgruppen lässt sich bis in die siebziger Jahre zurückverfolgen. Veränderungen in Art und Umfang des Kriminalitätsaufkommens werden mit Schlagwörtern wie Kriminalität der Gastarbeiter/Fremdarbeiter, Ausländerkriminalität, der Kriminalität von Asylsuchenden, international agierende Organisierter Kriminalität beschrieben oder die besondere Gewalttätigkeit ausländischer Krimineller hervorgehoben.

---

11 Statistisches Bundesamt, 2006.

12 Bildungsberichterstattung Konsortium, 2006, S. 139 ff.

13 Das bedeutet: Ein Elternteil ist deutsch und seit längerem ansässig, der andere nichtdeutsch und/oder zugewandert bzw. später eingebürgert; dabei handelt es sich in der Mehrzahl um die Kinder aus Mischehen zwischen Deutschen und Einwanderern.

Abbildung 1: Deutsche mit Migrationshintergrund und Ausländer 2005; (a) in % der Bevölkerung und (b) unterschieden in Herkunftsgruppen in % der Personen mit Migrationshintergrund; Ergebnisse des Mikrozensus 2005.

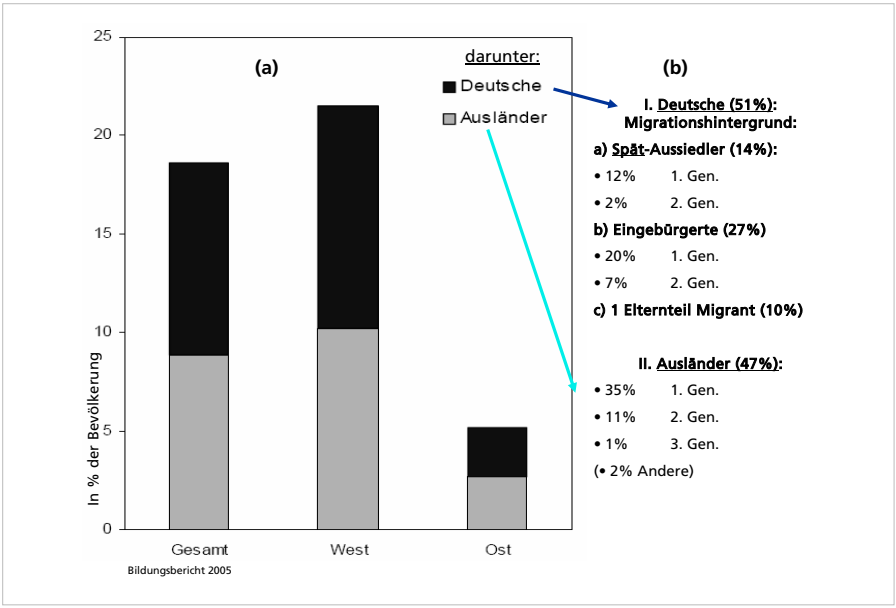

Quellen: Bildungsbericht 2005, S. 139 ff.; Ebbinghaus u.a., 2006, S. 30.

Die Begriffe sind geschichtlich gewachsen und nicht zuletzt dem jeweiligen *„zeitgemäßen“* politischen Sprachgebrauch unterworfen. In älteren Jahrgängen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und in Fachaufsätzen ist die Rede von der Kriminalität der *„Gastarbeiter, Fremdarbeiter“*, später dann von der *„Ausländerkriminalität“*. Ab Mitte/Ende der 1980er Jahre wird der Begriff *„Ausländerkriminalität“* problematisiert und durch die Wendung *„Kriminalität der Nichtdeutschen“* in der PKS abgelöst. Neuerdings wird stärker auf das Phänomen *„Kriminalität der Zuwanderer“* mit der Gruppe der *„(Spät-)Aussiedler“* abgehoben. Die Begriffe Ausländerkriminalität und Kriminalität der Nichtdeutschen werden nachfolgend synonym verwendet. Ausländer gemäß der Definition des Ausländerzentralregisters (AZR) sind: *„Alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind, d.h. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Dazu zählen auch die Staatenlosen und die Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Deutsche, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, zählen nicht zur ausländischen Bevölkerung“*; gleichlautend ist die Definition in der PKS für Nichtdeutsche.

4 Kriminalität und Kriminalitätsentwicklung im Hellfeld

Kriminal- und Justizstatistiken, Täter- und Opferbefragungen oder spezifische wissenschaftliche Zugänge, wie Kohortenstudien und Aktenauswertungen, geben uns Auskunft über Umfang und Entwicklung der Kriminalität. Dabei werden jeweils unterschiedliche Ausschnitte des Phänomens Kriminalität fokussiert. Kriminalstatistiken vermitteln nur ein Bild bekannt gewordener und angezeigter Straftaten. Die Reichweite des jeweiligen Zugangs ist unterschiedlich. So können offizielle Kriminal- und Justizstatistiken meist nur wenige Merkmale ausweisen. Gleichwohl können Kriminal- und Justizstatistiken einige wichtige Erscheinungsformen und Entwicklungen der Kriminalität – wenn auch nicht immer befriedigend – aufzeigen und zur Erklärung beitragen: Statistik zählt, aber wägt nicht.[14]

Dies gilt auch für Aussagen auf der Grundlage polizeilicher Kriminalstatistiken (PKS) zur Kriminalität von Nichtdeutschen. Aussagen über Straftäter und Tatverdächtige (TV) mit Migrationshintergrund auf dieser Grundlage werden zunehmend schwierig. Konnte noch bis etwa Ende der 1990er Jahre der ausländische Tatverdächtige mit dem Tatverdächtigen mit Migrationshintergrund (ausgenommen Aussiedler) inhaltlich weitgehend gleich gesetzt werden, ist dies in den Statistiken neueren Datums nicht mehr möglich. Mit dem Merkmal *„Deutsch“* (ohne Aussiedler) in der PKS wird nicht mehr die Gruppe der Tatverdächtigen ohne Migrationshintergrund beschrieben. Ähnliche Erfassungsschwierigkeiten gelten für Spätaussiedler. Diese können für die 1. Generation über den Geburtsort – so etwa in Bayern – noch auf der Basis von Sonderauswertungen der PKS dargestellt werden, sind jedoch ebenfalls in künftigen Statistiken ab der 2. Generation nicht mehr abbildbar. Mithin ist bei deutschen Tatverdächtigen in der PKS-Darstellung eine Gruppe von Personen mit Migrationshintergrund vertreten, die, wenn es zutrifft, dass infolge von Migration erhöhte Auffälligkeit auftreten kann, auch in dieser Gruppe zu einer erhöhten Belastung führt.

Trotz dieser Einschränkungen sollte das kriminalstatistische Material ausgewertet werden, um sich ein Bild über Größenordnungen zu verschaffen. In einem zweiten Schritt werden Verzerrungsfaktoren identifiziert und berücksichtigt.

4.1 Nichtdeutsche Wohnbevölkerung und Kriminalitätsentwicklung

Ein Langzeitvergleich der in Deutschland zwischen 1985 und 2006 polizeilich registrierten Ausländerkriminalität und der analogen Bevölkerungsentwicklung spiegelt einen grundsätzlichen Strukturwandel in Folge politischer Ereignisse wider[15] (s. *Abbildung 2*).

14 Vgl. Heinz, 2003, S. 48.
15 Vgl. Kaiser, 1997, S. 656 ff.

Abbildung 2: Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen (TV) an allen TV und Anteil der nichtdeutschen Bevölkerung an der Wohnbevölkerung (PKS-Bund; alle Straftaten)

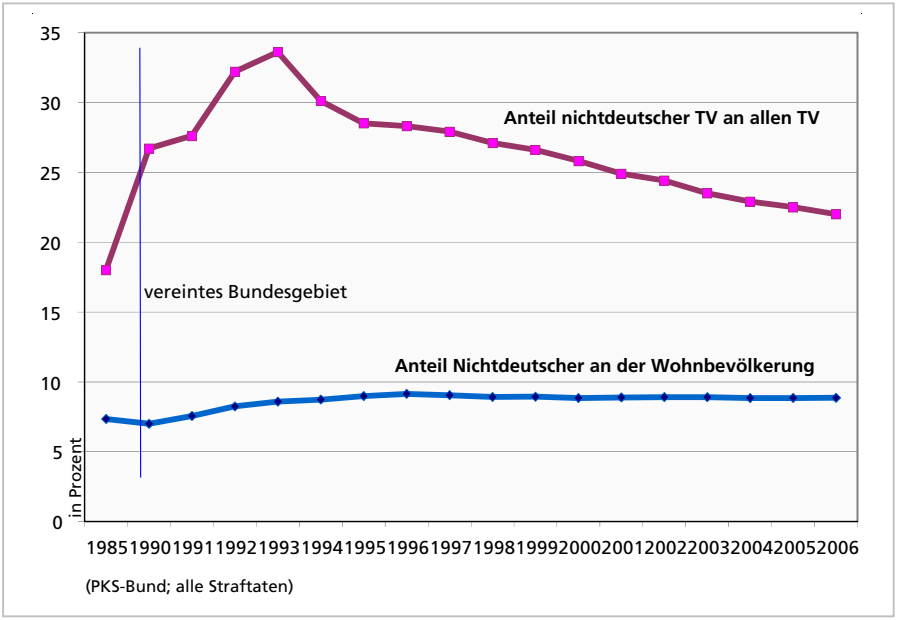

Ein stetiger aber moderater Anstieg ist bis Ende der 1980er Jahre[16] bei den Anteilen der nichtdeutschen Tatverdächtigen (ND-TV) an allen Tatverdächtigen zu beobachten. Ab 1989 kommt es mit Öffnung der osteuropäischen Grenzen und dem Jugoslawien-Konflikt zu einem sprunghaften Anstieg dieser Anteile. Den Höhepunkt erreichen die Anteile der nichtdeutschen Tatverdächtigen an den Kriminalitätszahlen 1993. Die Anteile gehen ab 1994, nach einer Änderung der Asylverfahrensgesetzgebung (sog. Asylkompromiss vom 01.07.1993), wieder deutlich zurück.

16 Zur Unauffälligkeit der ersten Generation der Gastarbeiter vor den 1980er Jahren siehe Kaiser, 1974.

4.2 Aufenthaltsstatus

Geprägt ist der starke Anstieg bis 1993 überwiegend von den ausländischen Tatverdächtigen, deren Aufenthalt nur vorübergehend oder von unbestimmter Dauer ist. Mit dem Erhebungsmerkmal *„Art und Anlass"* des Aufenthaltes in Deutschland, das 1971 eingeführt wurde, ist ein Rückschluss auf die Dauer und den Grund des Aufenthaltes möglich. Unterschieden wird zwischen TV, die sich legal oder illegal aufhalten sowie bei denjenigen mit einem legalen Aufenthaltsgrund nach: Stationierungsstreitkräfte und Angehörige, Tourist/Durchreisende, Student/Schüler, Arbeitnehmer, Gewerbetreibende, Asylbewerber und Sonstige.[17] Die Zahl der *„Asylbewerber"* unter den ausländischen Tatverdächtigen hat sich von 1989 mit rd. 75.000 Tatverdächtigen bis 1993 auf rd. 225.000 verdreifacht und wurde zum häufigsten registrierten Merkmal in der polizeilichen Kriminalstatistik bis Mitte der 1990er Jahre. Erst nach dem *„Asylkompromiss"* ist diese Zahl wieder drastisch zulasten von *„illegal aufhältlichen Tatverdächtigen"*[18] und einer eher heterogenen Gruppe mit dem Merkmal Aufenthaltsstatus *„Sonstige"* gesunken. Hinter dieser mittlerweile in der Statistik am stärksten vertretenen *„Restgruppe"* bei den ausländischen Tatverdächtigen verbergen sich zunehmend unklare Zuordnungen im Rahmen der polizeilichen Registrierung. Dies betrifft überwiegend Erwerbslose oder nicht anerkannte Asylbewerber mit Duldung, Flüchtlinge und Besucher, die unter keine der klassischen Kategorien subsumiert werden konnten. So werden z.B. Personen, die eigentlich in die Kategorie der *„Arbeitnehmer"* fallen, wenn sie arbeitslos sind, häufig dieser Restgruppe zugeordnet.

Die in der *Abbildung 2* dargestellte Entwicklung des Anteils nichtdeutscher Kriminalität berücksichtigt alle Straftaten, auch solche gegen das Ausländer- oder Asylverfahrensgesetz. Sie zeichnet die Entwicklung mit dem Strukturwandel seit Mitte der 1980er Jahre bis heute mit einer überwiegend *„hausgemachte(n) Kriminalität"* und in der ersten Hälfte der 1990er Jahre *„importierten Kriminalität"* nach. Letztere auf Grund von Wanderungsbewegungen nach Öffnung der osteuropäischen Grenzen. *„Hausgemacht"* soweit sie durch Illegalität, ökonomisch und sozial prekär (hier) geprägte Lebensumständen oder Erwerbslosigkeit gefördert wird.[19]

Ausländische Tatverdächtige, die vermutlich schon länger in Deutschland leben, können am ehesten mit dem PKS-Merkmal *„ausländische Arbeitnehmer"* beschrieben werden. Bis 1989 ist es das am häufigsten genannte Merkmal unter den möglichen PKS-Aufenthaltsgründen und erweist sich bis dahin als weitgehend konstant. Ab 1990 macht sich auch hier der Strukturwandel der Ausländerkriminalität mit einem gestiegenen Registriertenanteil bemerkbar. Steffen berichtet für Bayern eine Zu-

17 Näheres dazu: *Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundes PKS-Bund* 2006; zum Aufenthaltsstatus.

18 Der größte Teil der illegal aufhältlichen Tatverdächtigen wird bereits bei Grenzübertritt auffällig und registriert. Bei dieser Gruppe weist insbesondere Bayern mit seiner langen Grenze nach Osten und Süden einen hohen Anteil auf.

19 Vgl. Steffen, 1998.

nahme der Registrierungshäufigkeit der tatverdächtigen ausländischen Arbeitnehmer von rund 50% zwischen 1991 und 1996.[20] Für die melderechtlich erfassten ausländischen Tatverdächtigen mit dem Aufenthaltsstatus *„Schüler und Student"* wird sogar zwischen 1988 und 1996 von einer Verdoppelung (+91,7%; ebd.) gesprochen.

Der Strukturwandel der letzten 30 Jahre zeigt sich auch in der Zusammensetzung der zahlenmäßig *„wichtigsten Herkunftsländer"* bei den registrierten ausländischen Tatverdächtigen. Nach Öffnung der osteuropäischen Grenzen 1990 dominierten Tatverdächtige aus Osteuropa – allerdings wieder mit abnehmender Tendenz seit 1993 – und nicht mehr die *„klassischen Gastarbeiternationen"* ehemaliger Anwerberstaaten.

Steffen spricht mit Blick auf die gestiegene Ausländerkriminalität im Zeitraum von 1989 bis 1995 und über die anschließende Abschwächung als einem der Öffnung der osteuropäischen Grenzen, des Jugoslawien-Konfliktes und der Änderung der Asylverfahrensgesetzgebung mit anschließender Rückführung der Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien geschuldetem Ergebnis *„importierter Kriminalität"*, das eher durch *„Quantität"* (überwiegend Verstöße gegen das AuslG/AsylVfG) als durch *„Qualität"* bei den von diesen ausländischen Tatverdächtigen verübten Straftaten für diesen Zeitraum gekennzeichnet war.[21]

4.3 Aufenthaltsdauer

Es stellt sich die Frage, wie lange sich diese Zuwanderer bereits in Deutschland befinden. Sind es die seit längerem hier Lebenden oder sogar hier Geborenen, die in erster Linie strafrechtlich auffallen? Bei jungen Tatverdächtigen rückt die Frage insbesondere nach der *„2. und 3. Generation"* ins Blickfeld. Sind diese Generationen höher belastet, rücken *„hausgemachte"* Kriminalitätsursachen und Integrationsprobleme ins Blickfeld, die nach allen kriminologischen Erkenntnissen vor allem die hier schon geborenen und/oder aufgewachsenen jungen Ausländer haben.

In der PKS Bayern wird seit 1996 die Aufenthaltsdauer[22] nichtdeutscher Tatverdächtiger erfasst. In *Abbildung 3* werden die Tatverdächtigenzahlen für die beiden größten Einzelnationen – für die türkischen und jugoslawischen (Serbien-Montenegro) Tatverdächtigen – dargestellt.

20 Steffen, 1998, S. 672 f., verweist zu Recht darauf, dass auch im gleichen Zeitraum die Zahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer zugenommen habe, jedoch keine bevölkerungsbezogene Belastungszahlen berechnet werden können. Der Aufenthaltsgrund „Arbeitnehmer" entspricht nicht der Kategorie „sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer" der Erwerbsstatistik. Ebenso wenig können – mangels entsprechender Statistiken – für die anderen Aufenthaltsgründe, wie Schüler/Student, bevölkerungsbezogene Belastungszahlen errechnet werden.

21 Steffen, 1998, S. 673 f.

22 Die Aufenthaltsdauer wird in folgenden Kategorien erfasst: „bis zu 3 Monate", „bis zu einem Jahr", „bis zu vier Jahren", „bis zu 10 Jahren", „bis zu 20 Jahren", „ab 20 Jahre" und „hier geboren".

Abbildung 3: Aufenthaltsdauer nichtdeutscher 14-17-jähriger TV – Asylbewerber sowie türkische und serbisch-montenegrinische TV (ohne AuslG/ AsylVfG)

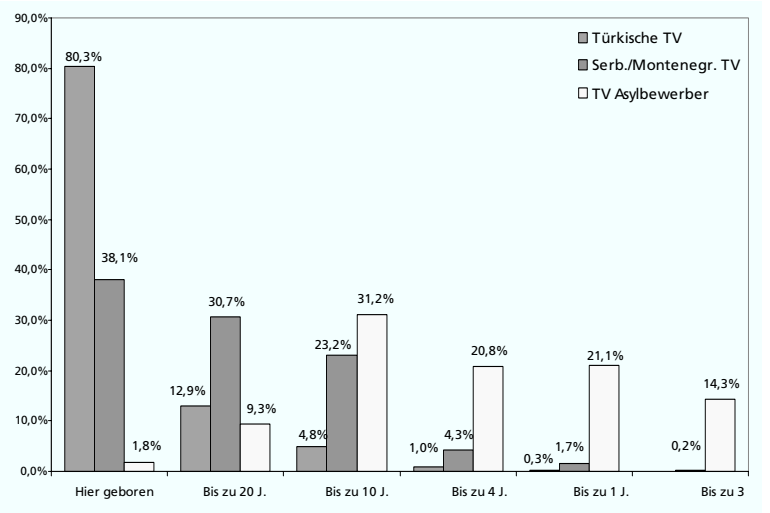

Quelle: PKS-BY Jugendbericht 2006). Anmerkung: die Angaben beziehen sich nur auf die TV, bei denen Angaben zur Aufenthaltsdauer gemacht worden waren.

Im Jahr 2006 wurden insgesamt 1.816 türkische jugendliche TV, 423 serbisch-montenegrinische TV und 279 Asylbewerber (aller Nationen) als TV in Bayern registriert. Die Angaben zur Aufenthaltsdauer entsprechen den Erwartungen. Der weitaus größte Teil (80%) der 14- bis 17-jährigen türkischen Tatverdächtigen lebt seit Geburt in der 2. oder 3. Generation in Deutschland. Abgesehen von den in Deutschland geborenen, leben weitere 13% (Nachzug) seit mehr als 10 Jahren hier; zusammen macht dies einen Anteil von rund 93% türkischen Tatverdächtigen aus.

Bei den jugoslawischen jugendlichen TV, deren Eltern vermutlich überwiegend unter dem Eindruck des jugoslawischen Bürgerkrieges standen und zu Beginn der 1990er Jahre zugewandert sind, sind dies immerhin bereits 38%, die hier geboren und aufgewachsen sind. Weitere 31% leben bereits seit über 10 Jahren in Deutschland (zusammen sind dies rund 69% jugoslawische jugendliche TV mit einem Aufenthalt von 10 Jahren und mehr).

Für die jugendlichen Tatverdächtigen mit Asylbewerberstatus – TV, die ausschließlich gegen ausländerrechtliche Bestimmungen verstoßen haben, werden nicht berücksichtigt – liegt die Aufenthaltsdauer erwartbar deutlich unter den o.a. Zahlen von Nachkommen klassischer Arbeitsmigranten oder Bürgerkriegsflüchtlingen. Doch befinden sich immerhin bereits 40,5% dieser Jugendlichen zwischen 4 und 17 Jahre in Deutschland bzw. sind rd. 2% hier geboren (s. *Abbildung 3*).[23]

Der weitaus größte Teil dieser ausländischen Tatverdächtigen ist somit – gleichermaßen, wie die hier geborenen – unter den hiesigen Lebensumständen aufgewachsen und hat deutsche Bildungseinrichtungen *„vollumfänglich"* durchlaufen.

Die Art der verübten Straftaten hängt offensichtlich eng mit der Aufenthaltsdauer zusammen. Erst seit kurzem oder nur vorübergehend im Land sich aufhaltende Straftäter, fallen überwiegend mit Eigentumsdelikten, insbesondere (einfachen) Diebstählen, auf. Dagegen werden mit schwereren Delikten, überwiegend mit solchen der Gewaltkriminalität, hauptsächlich Tatverdächtige erfasst, die schon länger hier leben oder sogar hier geboren sind. Bei den jugendlichen nichtdeutschen Tatverdächtigen werden diese Unterschiede besonders deutlich.

So werden 2006 lediglich 29% der türkischen Tatverdächtigen mit dem Massendelikt *„einfacher Diebstahl"*, aber immerhin 27,6% mit Delikten der Gewaltkriminalität polizeilich registriert. Der Anteil der im Schnitt kürzer aufenthältlichen serbisch-montenegrinischen jugendlichen Tatverdächtigen liegt beim einfachen Diebstahl dagegen bei 35,9% und bei Gewaltstraftaten bei 21,7%. Am deutlichsten zeigt sich dies bei den jungen tatverdächtigen Asylbewerbern. Fast die Hälfte (45,9%) wurde wegen einfacher Diebstähle erfasst und nur 17,9% mit Delikten der Gewaltkriminalität.

Grundsätzlich zeigen die Zahlen: Tatverdächtige, die erst seit kurzem in Bayern bzw. Deutschland leben, fallen eher mit Straftaten aus dem Bereich der Eigentumskriminalität auf. Dagegen sind Tatverdächtige mit einer längeren Aufenthaltsdauer, so bei denen der 2. und 3. Generation, deutlich häufiger mit Gewaltkriminalität polizeilich registriert.

4.4 Verzerrungsfaktoren und Korrekturen

Wird für kriminalpolitische Aussagen ausschließlich ein Vergleich des Anteils ausländischer Tatverdächtiger am gesamten Kriminalitätsaufkommens mit deren jeweiligen Anteil in der Wohnbevölkerung hergestellt – oder Tatverdächtigenbelastungszahlen ohne adäquate Referenzbevölkerung berechnet, kann dies zu so *„absurden"* Ergebnissen führen, wie 2004 (vom 12. Januar) in der FAZ-Online-Ausgabe (etwas provokant) betitelt: *„Stehlen tun nur Ausländer – Kriminalität im Vatikan"*. Denn nicht

23 Im Jahr 2000 (PKS-Bayern) fielen die Zahlen noch niedriger aus: Annährend drei Viertel (72,3%) der 1.126 Jugendlichen mit türkischer Nationalität waren hier geboren. Bei den 663 jugoslawischen jugendlichen TV traf dies auf ein knappes Viertel (23,0%) und bei den 584 jugendlichen asylsuchenden TV für 1,2% zu.

immer die Orte mit dem *„schlechtesten Ruf"* bezüglich Kriminalität sind auch tatsächlich die, die die höchste pro Kopf-Kriminalität haben. Die höchste pro Kopf Kriminalitätsrate (rd. 100%)[24] hat der Vatikanstaat. Die Erklärung liegt auf der Hand.

Anlässe für Auseinandersetzungen um tatsächliche Belastungen sind die offiziellen Polizei- und Justizstatistiken, die das Hellfeld, somit nur die bekannt gewordenen Straftaten, abbilden. Als wichtigste Grundlage für die Einschätzung des Kriminalitätsaufkommens gilt die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Diese weist eine höhere Belastung nichtdeutscher Tatverdächtiger aus. Aber geben die Zahlen der PKS ein annähernd exaktes Abbild des Kriminalitätsaufkommens wieder? Zweck und Güte der PKS rückten somit in den Mittelpunkt des wissenschaftlichen Diskurses um die Ausländerkriminalität. Kurz: Liegt tatsächlich eine höhere Belastung der Ausländer im Vergleich zu den Deutschen vor oder ist dies lediglich ein Artefakt der Polizeilichen Kriminalstatistik?

Entlang folgender Argumentenkette wurde und wird der Diskurs geführt: Erstens wird die Validität der Kriminalstatistik für die Messung von Kriminalität grundsätzlich bezweifelt (das *„Validitäts-Argument"*). Verwiesen wird zu Recht darauf, dass die PKS (ursprünglich) eine Arbeitsstatistik der Polizei darstellt und nur bekannt gewordene und angezeigte Straftaten erfasst, somit bestenfalls das Hellfeld abbildet. Dabei sind die wesentlichen Faktoren der Registrierung zum einen die Kontrolltätigkeit der Polizei und zum anderen das Anzeigeverhalten der Bevölkerung. Beides ist Ergebnis eines gesellschaftlichen Definitionsprozesses, das die Zahl und Zusammensetzung der polizeilich registrierten Tatverdächtigen beeinflusst. Veränderungen, etwa beim Anzeigeverhalten, können nur über Dunkelfeldstudien realitätsgetreu[25] abgebildet werden.

Dagegen zielt die zweite Argumentationslinie, eher *„formal-statistisch"*, auf die übliche Darstellung und Interpretation der Belastungszahlen der PKS. Ein angemessener Vergleich von nichtdeutschen mit deutschen Kriminalitätszahlen setzt Vergleichbarkeit von erfasster Kriminalität und den jeweiligen Gruppen entsprechenden Bevölkerungszahlen voraus. In der PKS werden bestimmte Ausländergruppen als Tatverdächtige erfasst, wie Touristen, Durchreisende, Stationierungskräfte oder sich in Deutschland illegal aufhaltende TV, die nicht zur meldepflichtigen Wohnbevölkerung zählen und somit für die Berechnung der Tatverdächtigenbelastungszahlen herausgerechnet werden müssen. Weiter können Verstöße gegen das Ausländer- und das Asylverfahrensgesetz (AuslG/AsylVfG) weit überwiegend nur von Nicht-

24 Es entfallen 486 Zivil- und 472 Strafverfahren auf 492 gemeldete Bürger des Vatikanstaats im Jahr 2005.

25 Kritisch zur „Wahrheitstreue" der Selbstberichte bzgl. der angegebenen Polizeikontakte u.a. bei Nichtdeutschen siehe Köllisch & Oberwittler, 2004, S. 721.

deutschen begangen werden.[26] Ferner unterscheidet sich die zugewanderte oder asylsuchende ausländische Bevölkerung in ihrer Alters- und Geschlechtsstruktur (überwiegend jünger und männlich) von der deutschen Bevölkerung. Der Wohnort von Zugewanderten ist eher im (groß)städtischen Umfeld zu finden; bekanntermaßen liegen in großstädtischen Ballungszentren (auch bei Deutschen) die Kriminalitätsraten höher als im Landesdurchschnitt.[27] Diese möglichen *„Verzerrungsfaktoren"* müssen bei Aussagen anhand von Kriminalstatistiken angemessen berücksichtigt werden (s. *Tabelle 1*).

Ferner wird in einem dritten Argument (das sozio-ökonomische Argument) als möglicher Verzerrungsfaktor auf die unterschiedlich gelagerte Sozialstruktur bei einem Vergleich Deutsche vs. Ausländer verwiesen, die es adäquat zu berücksichtigen gelte. Letzteres lässt sich aus der PKS heraus nicht darstellen und gehört zum Bereich *„Erklärungsansätze"* für Kriminalität: Die polizeiliche Kriminalstatistik beschreibt, sie zählt, aber gewichtet nicht. Selbstredend ist das Merkmal *„Ausländer"* deshalb ein statistisches Gruppierungsmerkmal[28], wie dies auch Geschlecht, Alter etc. sein können, die suis generis zunächst keinen Erklärungsanspruch für Kriminalität stellt.

Ohne Korrektur der (formal-statistischen; s.o.) Verzerrungsfaktoren liegt die Belastung der nichtdeutschen Bevölkerung gegenüber der deutschen 2006 für Bayern um das 3,4-fache höher (s. *Tabelle 1* und *Abbildung 4*). Werden ausschließlich melderechtlich erfasst Tatverdächtige (d.h. ohne Illegale, Touristen, Stationierungskräfte...) berücksichtigt und ausländertypische Delikte (AuslG/AsylVfG) heraus gerechnet, liegt noch eine Mehrbelastung der ausländischen TV um den Faktor 2 gegenüber vergleichbarer deutscher Tatverdächtiger vor. Die Berücksichtigung von Geschlecht (männlich) und Alter (14 ... <25J) reduziert die Relation von nichtdeutschen zu deutschen jungen männlichen Tatverdächtigen in der Modellberechnung weiter auf das

26 Ebenso steht das Delikt *„Urkundenfälschung"* bei ausländischen Tatverdächtigen nicht selten in einem engen Zusammenhang mit dem Aufenthaltsstatus (Fälschungen am Visum, der Arbeitserlaubnis etc.). Einzelheiten dazu sind allerdings der PKS nicht zu entnehmen. Diese Delikte werden in den nachfolgenden Berechnungen nicht herausgerechnet. Ohnehin dürfte ein Vergleich der Kriminalitätsraten von Nichtdeutschen und Deutschen am ehesten bei eindeutigen Deliktskategorien, wie (einfacher) Diebstahl oder Gewalt, gelingen. Auf Summenzahlen aus unterschiedlichen Delikten sollte eher verzichtet werden.

27 Dieses Faktum wurde in der *Tabelle 1* nicht berücksichtigt. Frühere ausschließlich auf die Stadt München bezogene Analysen, haben gezeigt, dass zwar nicht die Höhe der Belastung, jedoch die Relationen der Kriminalitätsraten von Nichtdeutschen zu Deutschen dem dargestellten Ergebnis entsprechen.

28 Formal sind Ausländer gem. der Definition des Ausländerzentralregisters (AZR) und analog der PKS: *„Alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind, d.h. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Dazu zählen auch die Staatenlosen und die Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Deutsche, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, zählen nicht zur ausländischen Bevölkerung."*

Tabelle 1: Korrekturfaktoren (PKS-BY 1990 ... 2006; ND-TV/WB in der Relation zu den D-TV/WB)

Alle ND	**Nichtdeutsche**	**1990**	**1995**	**1998**	**1999**	**2000**	**2003**	**2005**	**2006**
Anteil WB-ND (alle)	Ant.a.d.WB(%)	6,69	9,22	9,25	9,08	9,13	9,61	9,69	9,78
	Ant. an allen TV (%)	31,10	36,71	32,94	32,82	30,89	29,12	26,61	26,98
	TVBZ-D	1.710	1.895	2.109	2.096	2.130	2.232	2.223	2.157
	TVBZ-ND	10.765	10.825	10.166	10.270	9.476	8.625	7.510	7.355
	TVBZ-Rel. zu D (1:..)	6,3	5,7	4,8	4,9	4,4	3,9	3,4	3,4
Melder. Erf.									
(ohne illg./Touri..)	Ant. an allen TV (%)	18,23	23,31	21,48	21,00	20,35	20,01	18,76	18,70
	TVBZ-D	1.533	1.718	1.925	1.914	1.926	2.049	2.047	1.994
	TVBZ-ND	4.766	5.142	5.167	5.105	4.897	4.818	4.406	4.231
	TVBZ-Rel. zu D (1:..)	3,1	3,0	2,7	2,7	2,5	2,4	2,2	2,1
..darunter: ohne Ausl/Asyl-ST (SZ8900)									
Anteil TV-ND (SZ8900)	Ant. an allen TV (%)	16,51	21,23	19,98	19,49	15,66	18,70	17,93	17,94
	TVBZ-D	1.524	1.705	1.913	1.901	1.912	2.036	2.042	1.989
	TVBZ-ND	4.203	4.524	4.688	4.616	3.534	4.404	4.157	4.010
	TVBZ-Rel. zu D (1:..)	2,8	2,7	2,4	2,4	1,8	2,2	2,0	2,0
Nur m-WB 14.. <25 Jahre									
WB-männl. ND (14..<25J.)	Ant. an d. WB (%)	9,07	15,14	13,74	13,02	12,57	12,00	11,06	10,72
	Ant. an allen TV (%)	34,55	42,78	--	--	31,71	28,23	24,36	24,30
	TVBZ-D	4.743	5.904	--	--	8.351	8.702	8.767	8.287
	TVBZ-ND	25.084	24.750	--	--	26.965	25.102	22.696	22.158
	TVBZ-Rel. zu D (1:..)	5,3	4,2	--	--	3,2	2,9	2,6	2,7

Alle ND	Nichtdeutsche	1990	1995	1998	1999	2000	2003	2005	2006
..darunter: Melder. Erf.									
	Ant. an allen TV (%)	22,61	27,50	--	--	21,58	19,90	17,41	17,23
	TVBZ-D	4.240	6.470	--	--	7.632	8.006	8.146	7.722
	TVBZ-ND	12.414	13.755	--	--	14.606	14.584	13.799	13.384
	TVBZ-Rel. zu D (1:..)	2,9	2,1	--	--	1,9	1,8	1,7	1,7
....darunter: ohne Ausl/Asyl-ST (SZ8900)									
TV-männl. ND (14.<25J.; Schl8900)	Ant. an allen TV (%)	20,79	27,23	23,43	22,23	20,31	18,65	16,64	16,65
	TVBZ-D	4.236	5.901	7.235	7.379	7.626	8.002	8.182	7.720
	TVBZ-ND	11.146	12.378	13.900	14.083	13.518	13.452	13.125	12.847
	TVBZ-Rel. zu D (1:..)	2,6	2,1	1,9	1,9	1,8	1,7	1,6	1,7

Legende: WB = Wohnbevölkerung; TV = Tatverdächtige; ND = nichtdeutsche; D = deutsche; TVBZ = Tatverdächtigenbelastungszahl pro 100.000 der (jew.) Wohnbevölkerung; SZ8900 = PKS-Schlüsselzahl für alle Delikte ohne ausländerrechtliche Verstöße; ST = Straftaten; „--“ = nicht berechnet.

Abbildung 4: Modellrechnung – Anwendung dieser Korrekturfaktoren auf die Relation der TVBZ der nichtdeutschen TV zu den deutschen TV

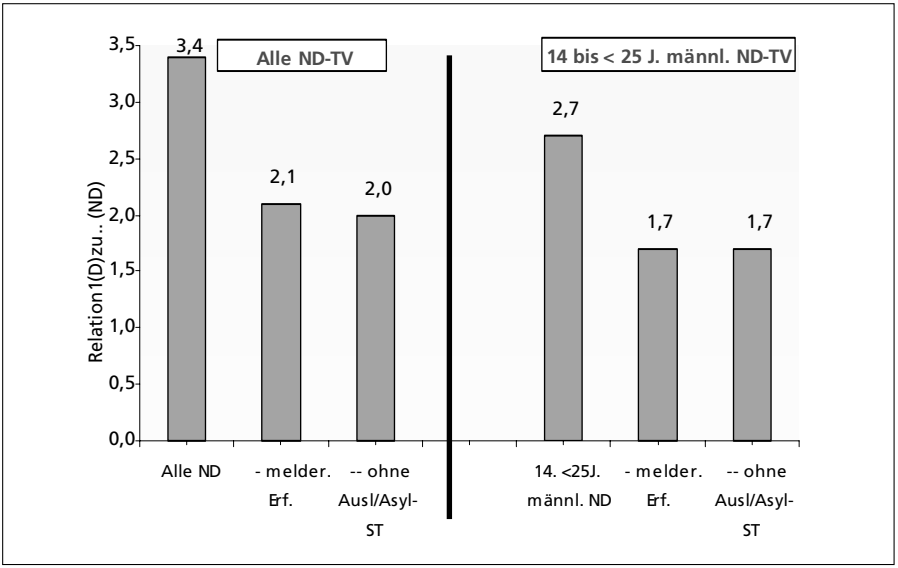

Quelle: PKS-BY 2006 (eig. Berechnungen); Legende: TV = Tatverdächtige; ND = nichtdeutsche; D = deutsche; TVBZ = Tatverdächtigenbelastungszahl pro 100.000 der (jew.) Wohnbevölkerung; (dargestellt ist die Relation der TVBZ der ND: .. zu den D: 1).

1,7-fache (s. *Abbildung 4* und *Tabelle 1*). Analoge Berechnungen von Heinz und Spiess für Baden-Württemberg kommen für die Relation von deutschen zu nichtdeutschen Tatverdächtigenbelastungszahlen zum gleichen Ergebnis: Eine Berücksichtigung der Verzerrungsfaktoren mindert eine auf den ersten Blick scheinbar deutlich höhere Belastung von ausländischen Tatverdächtigen erheblich.[29] Am stärksten wirkt sich der Faktor *„melderechtlich erfasst"* (d.h. ohne Illegale...) und an zweiter Stelle die Herausnahme ausländertypischer Verstöße (AuslG/AsylVfG) – dies über den gesamten dargestellten Zeitraum von 1990 bis 2006 (s. *Tabelle 1*) – aus. Weiter zeigt sich in der *Tabelle 1* seit 1990 eine deutliche Abnahme dieses *„Überhöhungsfaktors"*. Besonders groß ist diese zwischen den Jahren 1990 und 1998, was überwiegend Änderungen in der Asylverfahrensgesetzgebung (sog. Asylkompromiss vom 01.07.1993) und den politischen Veränderungen in Osteuropa (Bürgerkriegsflüchtlinge, s.o.) zuzuschreiben sein dürfte.

29 Heinz & Spiess, 2003, S. 191.

Selbst nach Kontrolle der Verzerrungsfaktoren *„gleich gelagerte Kriminalität"*, Geschlecht, Alter und Ansässigkeit (gemeldete Wohnbevölkerung) liegt die Kriminalitätsrate Nichtdeutscher um das 1,7-fache über derjenigen vergleichbarer Deutscher. Eine weitere Berücksichtigung sozialstruktureller Merkmale wie soziale Lage oder Wohngegend ist innerhalb der PKS nicht möglich und wäre zudem verfehlt. Auch wenn plausible Gründe (s. weiter unten) für diesen Einflussfaktor sprechen, konnten diese bislang *„in keiner der darüber hinaus vorgelegten Modellrechnungen sämtliche Verzerrungsfaktoren, insbesondere hinsichtlich der sozialen Lage, berücksichtigt werden"*.[30] Diese Merkmale gehören zu den Ursachen der erhöhten Auffälligkeit.

4.5 Kriminalitätsentwicklung: Jugendliche Nichtdeutsche und Aussiedler

Migration und Kriminalität ist mit Hilfe der PKS nur (noch) bedingt abbildbar. Die Zahlen der deutschen Tatverdächtigen können sich sowohl auf Deutsche ohne Migrationshintergrund als auch auf solche mit Migrationshintergrund beziehen (s.o.); letztere sind eingebürgerte ehemalige Ausländer und (Spät-)Aussiedler.[31] Zu Beginn der 1990er Jahre wurde neben der Kriminalität von Asylsuchenden und der Ausländerkriminalität erstmals auch die Kriminalität neuzugewanderter junger Aussiedler in Politik und Presseberichten kritisch thematisiert und rückte in den Blick der Fachöffentlichkeit. Wissenschaftliche Analysen lagen bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, so dass sich das Bild der Aussiedlerkriminalität mangels kriminalstatistischer Zahlen[32] meist auf Quellen örtlicher oder regionaler polizeilicher Situationsschilderungen oder auf Erfahrungsberichte von Betreuern stützte. Erste Untersuchungen vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) zu dieser Bevölkerungsgruppe wurden ab Mitte der 1990er Jahre durchgeführt.[33] Weitere Untersuchungen folgten; zumeist auf der Basis von Schülerbefragungen. So berichteten Strobl und Kühnel für die 1990er Jahre von einer geringeren Belastung der Aussiedler – bei allen Delikten, also auch der Gewaltkriminalität – im Vergleich mit jungen (einheimischen) Deutschen.[34] In Folgestudien des KFN auf der Basis von Jugendgerichtsakten in Hannover (1990, 1993, 1996) und Schülerbefragungen in den Städten Hamburg, Hannover, Leipzig und Stuttgart (1998 als auch 2000) wird von einer zu den einheimischen deutschen Jugendlichen insgesamt vergleichbaren Belastung berichtet. Lediglich unterschieden nach den jeweiligen Herkunftsländern der jungen Spätaussiedler konnte eine niedrige (ehemalige Sowjetunion) oder hö-

30 *2. PSB* 2006, S. 418.

31 Aussiedler, die nach dem 31.12.1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens nach Deutschland gekommen sind, werden als Spätaussiedler bezeichnet.

32 Aussiedler erwerben unmittelbar nach ihrer Aufnahme in Deutschland die deutsche Staatsbürgerschaft. In der PKS konnte diese Gruppe folgerichtig nicht gesondert ausgewiesen werden.

33 Siehe dazu Pfeiffer, Brettfeld & Delzer, 1996.

34 Strobl & Kühnel, 2000, S. 72 ff.

here Belastung (die anderen Staaten) festgestellt werden.[35] Auch eine Studie der Kriminologischen Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei berichtete für diesen Zeitraum auf der Basis polizeilicher Registrierungen summarisch von gleichen Belastungszahlen für (einheimisch) Deutsche und zugewanderte Aussiedler.[36] Spätere Untersuchungen weisen dagegen bei der Gruppe der jungen männlichen Spätaussiedler auf eine höhere Belastung hin.[37] Über einen längeren Zeitraum bietet die Freiburger Kohortenstudie, mit der Möglichkeit zwischen Alters- und Periodeneffekten zu unterscheiden, das qualitativ beste (Längsschnitt)Datenmaterial für Analysen zum Hellfeld. Grundies[38] weist bereits frühzeitig auf zunehmende Probleme junger Aussiedler auf der Basis von Kohortendaten polizeilicher Registrierung in Baden-Württemberg hin.[39] So haben sich gegenüber den achtziger Jahren mit noch vergleichbarer Belastung von jungen (einheimischen) Deutschen und Aussiedlern, diese ab 1990 (Periode) zu ungunsten der jungen Aussiedler verschoben und bis *„1996 in etwa das Niveau anderer Immigranten erreicht“*.[40] Ferner macht Grundies in seiner Replikationsstudie einen Kohorteneffekt aus. So liegen die Registrierungsraten der Spätaussiedler des Geburtsjahrgangs 1970 deutlich unter dem Durchschnitt, die der Geburtsjahrgänge 1975 und 1978 dagegen deutlich darüber. Bei den jüngsten Kohorten, den Geburtsjahrgängen 1985 und 1988, fallen die Raten wieder leicht unter den Durchschnitt. Er stellt fest, *„dass die Registrierungsraten der Kohorten, bei denen das Zuzugsalter gehäuft mit der Jugendphase zusammenfällt, erhöht sind [das mittlere Zuzugsalter der Kohorten 1975 und 1978 liegt zwischen 18 bzw. 15 Jahren]“*; so führt *„anscheinend … die Immigration als solche, wenn sie in das Alter fällt, in dem die ‘normale‘ Orientierungsphase [die Jugendphase] in der Gesellschaft ohnehin zu hohen Registrierungsraten führt, nochmals zu einem häufigeren Auftreten delinquenten Verhaltens.“*[41]

35 Siehe u.a. Kleimann & Pfeiffer, 2004, und zusammenfassend den 2. PSB 2006 mit weiteren Nachweisen.

36 Luff, 2000.

37 Luff, 2001.

38 Grundies, 2000.

39 Die Kohortendaten umfassen die seit 1986 in Baden-Württemberg erfolgten polizeilichen (und justitiellen) Registrierungen der Geburtsjahrgänge 1970, ’73, ’75, ’78, ’85 und ’88. Die Aussiedler werden in diesen Daten anhand der Nationalität „Deutsch“ und Geburtsort „Herkunftsland Spätaussiedler“ identifiziert. Belastungsraten wurden für Baden-Württemberg anhand der jährlichen Zuzugszahlen differenziert nach Alter und Geschlecht berechnet. Grundies, 2006a, Fußnote 7 und 14, verweist zu Recht darauf, dass es sich hierbei zwar um solide Schätzungen handelt, aber die Zahlen durch Binnenmigration der Aussiedler (freie Wohnortwahl der Aussiedler) innerhalb Deutschlands ggf. etwas überschätzt sind. Er rechnet mit einem Fehler der berechneten Kriminalitätsraten von maximal 10%.

40 Grundies, 2000, 2006a.

41 Grundies, 2006a, S. 5 ff., S. 7.

Die meisten Studien zur Aussiedlerkriminalität sind durch einen engen lokalen oder zeitlich begrenzten Charakter gekennzeichnet. Dies trifft insbesondere auf Schülerbefragungen zu. Diese umfassen meist nur einen Teil junger Menschen zu einem Zeitpunkt. Kennzeichen sind: Die Auswahl einzelner (Groß)Städte und Landkreise in Westdeutschland (die Auswahl folgte nicht dem Zufallsprinzip, sondern wurde auf Grund pragmatischer Erwägungen getroffen), Befragungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten und das nicht zu vernachlässigende Fakt, dass Jugendliche in der Berufsausbildung oder Schüler, die sich der Schule häufiger entziehen (*„Schulschwänzer"*) – mithin die anvisierte Problemgruppe – in der Regel unberücksichtigt bleiben. Studien auf der Basis polizeilicher Registrierungen, also mit Hellfelddaten – und der jeweiligen Mängel, etwa ethnisch selektives Anzeigeverhalten – mangelt es häufig an exakten (landesweiten) Bevölkerungszahlen zu den Aussiedlern für eine Bestimmung genauer Belastungszahlen. Gemeinsam ist diesen Studien, dass vor allem die Gruppe der jungen Aussiedler aus den 1990er Jahren mit den höchsten Auffälligkeitsraten gerade im Bereich der Gewalt- und Rohheitsdelikte auffallen. Die strengeren Aufnahmekriterien, insbesondere bezüglich der sprachlichen Voraussetzungen, haben seit 2000 zu einer weiteren Entspannung geführt.[42] Hingegen scheint ein Teil der früheren jüngeren *„Problemjahrgänge"* als Mehrfach- und Intensivtäter in eine kriminelle Karriere hineingeraten zu sein – dies legen insbesondere entsprechende Gefangenenzahlen nahe.[43]

Seit 1997 wird in der bayerischen polizeilichen Kriminalstatistik das Geburtsland als Pflichtfeld geführt. Damit können seit diesem Zeitpunkt über die Konstruktion *„Deutsch"* und Geburtsland: *„Aussiedlerstaat"*[44] die Kriminalitätszahlen von Aussiedlern gesondert ausgewiesen werden.

Die Zahlen des Jugendberichts des Bayerisches Landeskriminalamts beschreiben die Entwicklung jugendlicher Nichtdeutscher und Aussiedler mit den jeweiligen Anteilen an allen TV der gleichen Bevölkerungsgruppe seit 1997 und unterstreichen die o.a. Ergebnisse zu dieser Bevölkerungsgruppe.[45] Die Anteile der jungen Aussiedler an allen deutschen Tatverdächtigen nehmen noch bis etwa 2001/2002 zu und fallen im Anschluss bis 2006, mitunter als Effekt rückläufiger Zuzugsraten der Aussiedler aus den ehemaligen osteuropäischen Staaten. Dies entspricht den von Grundies beschriebenen Perioden- und Kohorteneffekten.[46] Mangels vorliegender Bevölkerungszahlen können allerdings keine Raten berechnet werden, die gegebenenfalls dieses Sinken im Anteil unterstreichen könnten. Bereits früher (seit Mitte

42 *2. PSB* 2006, S. 434 f.

43 Pfeiffer & Dworschak, 1998; Walter, 2007.

44 Als Abkömmlinge deutscher Minderheiten liegt der Geburtsort dieser Personen überwiegend in ost- bzw. südosteuropäischen Staaten. Die Herkunftsländer sind vorwiegend: GUS-Staaten, Polen, Rumänien, Ungarn, ehemalige CSSR und ehemaliges Jugoslawien.

45 Bayerisches Landeskriminalamt, 2007.

46 Grundies, 2006a.

Abbildung 5: Tatverdächtige Jugendliche nach Bevölkerungsgruppen – Nichtdeutsche und Aussiedler seit 1997

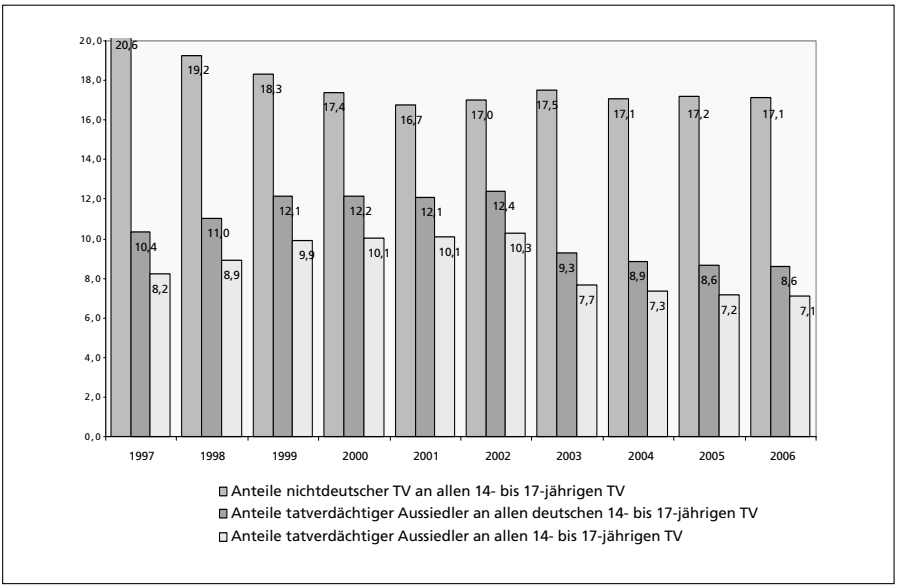

Quelle: Bayerisches Landeskriminalamt – Jugendbericht 2006; ohne AuslG/AsylVfG (PKS-SZ 8900)

der Neunziger) abgenommen hat der Anteil jugendlicher Nichtdeutscher an allen Tatverdächtigen (vgl. *Abbildung 5* und *Abbildung 2* weiter oben für die Bundesrepublik). Die gesunkenen Anteile können einerseits der Einbürgerung als Deutsche (ehemalige Ausländer) und zurückgehenden Zuzugsraten (Aussiedler) geschuldet sein.

In der Deliktsstruktur unterscheiden sich die Tatverdächtigen mit und ohne Migrationshintergrund in Bezug auf die quantitative Bedeutsamkeit einzelner Delikte zunächst nicht.[47] Das mit Abstand quantitativ bedeutendste Delikt ist bei allen Jugendlichen – Deutschen, Aussiedlern oder Ausländern – der einfache (Laden)Diebstahl[48] und erst mit Abstand gefolgt von Sachbeschädigung und Gewaltdelikten.

47 S. PKS-BY 2006 Jugendbericht.

48 Anteil des einfachen Diebstahls und Ladendiebstahls bei den Jugendliche TV: Deutsche 56,8%, Aussiedler 62% und Ausländer 57,7% (Jugendbericht PKS-BY 2006).

Tabelle 2: Anteil jugendlicher deutscher Tatverdächtiger (TV), nichtdeutscher TV und Aussiedler TV an allen TV (in Prozent) an

Delikt	Deutsche TV	Nichtdeutsche TV	Aussiedler TV	Total
Gefährl. u. schw. KV	60	27	13	100
Sachbeschädigung	80	12	8	100
Raub	54	34	12	100
Schwerer D.	70	18	12	100
Einfacher D.	73	18	9	100
TV insg. (o. AuslG.)	74	17	9	100

Quelle: PKS 2006 – Jugendbericht Bayern

4.6 Zuwanderungsgruppen und Gewaltdelinquenz

Vergleicht man für Bayern die jugendlichen TV mit (Ausländer und Aussiedler) und ohne Migrationshintergrund untereinander, fällt auf, dass insbesondere bei Aussiedlern und Nichtdeutschen deren Anteil (Nichtdeutsche TV: 27%; Aussiedler TV: 13%) an allen gefährlichen und schweren KV deutlich über ihrem jeweiligen Insgesamtanteil (Nichtdeutsche TV: 17%; Aussiedler TV: 9%) liegt und bei deutschen TV darunter (60% gefKV und 74% an allen ST). Nichtdeutsche fallen zusätzlich insbesondere durch Raubdelikte auf, Deutsche dagegen eher durch Sachbeschädigung (s. *Tabelle 2*). Dies ist kein neues Phänomen. Bereits frühere (Kohorten-)Untersuchungen aus den 1980er und 1990er Jahren[49] zeigten sowohl bei jährlichen, als auch bei kumulierten Prävalenzraten einen signifikant höheren Anteil ausländischer Jugendliche an der gegen Personen gerichteten Gewaltdelinquenz – im Wesentlichen Körperverletzung und Raub – um etwa den Faktor 3: *„Festzuhalten bleibt ferner, dass trotz exakter Berechnung [Korrekturfaktoren für die polizeiliche Statistik wurden berücksichtigt] der Prävalenzraten der Anteil der ausländischen Kinder und Jugendlichen, der wegen einer Gewalttat bei der Polizei auffällig wird, um ca. das 3-fache höher ist als der entsprechende Anteil der altersgleichen Deutschen."*[50] Analog zu den Zahlen aus *Tabelle 2* zeigte sich bei den deutschen Jugendlichen im Unterschied zu Aussiedlern und ausländischen TV bereits in diesen früheren Studien ein deutlich höherer Anteil bei den Gewaltdelikten gegen Sachen. Dies scheint ein durchgängiges Muster zu sein: Junge Tatverdächtige mit Migrationshintergrund (hier Aussiedler und Ausländer) *„bevorzugen"* Gewalt gegen Personen, deutsche fallen dagegen eher mit Sachbeschädigung auf.

Die PKS unterscheidet nicht zwischen schwerer und gefährlicher Körperverletzung. Ferner lässt sich die Unterscheidung innerhalb des § 223a StGB, etwa ob bei der Tatausführung eine Waffe verwendet wurde oder die Tat *„von mehreren gemein-*

49 Karger & Sutterer, 1990, S. 371 ff.
50 Karger & Sutterer, 1990, S. 378, S. 376.

schaftlich begangen" wurde, nicht mit der PKS nachzeichnen. Da Jugendliche in der Regel aus der Gruppe heraus agieren, wird diese Qualifizierung bei Körperverletzungen schon dadurch oft erfüllt und weniger als Indikator gewertet werden dürfen für die Bereitschaft zur Anwendung einer Waffe. Aktenanalysen und Dunkelfeldstudien belegen dieses eher jugendtypische Gewaltverhalten. Elsner kann durch Aktenanalysen für Kinder und Jugendliche belegen, dass nur etwa ein Fünftel (rd. 20%) der Gewaltstraftaten von einem jugendlichen Einzeltäter begangen wurde. Die Regel ist die Tatausführung aus der Gruppe (peer-group) heraus: *„Die weitaus meisten Gewaltdelikte begingen Tatverdächtige, die in kleineren Gruppierungen aus zwei bis vier Jugendlichen (56,3%) unterwegs waren."*[51]

Auch die Längsschnittdaten der Freiburger Kohortenstudie[52] belegen eine deutliche Überrepräsentation Nichtdeutscher bei den Gewaltdelikten bei allen dargestellten Geburtskohorten für Baden-Württemberg. Der Faktor beträgt in etwa das 3-4-fache der deutschen jugendlichen Tatverdächtigen. Beispielsweise liegt die jährliche Prävalenzrate der Kohorte 1975 im Alter zwischen 17 und 18 Jahren bei den Deutschen bei rd. 600 und den Nichtdeutschen zwischen 2000 und 2400.[53] Zusätzlich erscheint interessant, dass die jüngeren Geburtskohorten höher belastet sind als die älteren bei den entsprechenden Altersgruppen. Auch die Höherbelastung der nichtdeutschen gegenüber den deutschen Jugendlichen – um etwa den Faktor drei bis vier– zieht sich durch alle Geburtsjahrgänge.[54]

Neben den Gewaltdelikten und Raub finden sich Höherbelastungen der polizeilich registrierten jungen Tatverdächtigen mit Migrationshintergrund überwiegend bei den Delikten schwerer (Einbruchs-)Diebstahl, hier insbesondere bei der Tatverdächtigengruppe der Aussiedler, bei Sexualdelikten, der Urkundenfälschung – dies dürfte allerdings ein mit dem Aufenthaltsstatus zusammenhängendes *„ausländertypisches"* Delikt sein, sodann beim illegalen Handel und Schmuggel von Rauschgiften, Menschenhandel und bei der organisierten Kriminalität.[55] Als geringer belastet weist die PKS junge nichtdeutsche Tatverdächtige etwa bei den (Massen-)Delikten einfacher Diebstahl und Betrug aus. Dunkelfeldstudien bieten hierzu kein einheitliches Bild. Eine frühe Dunkelfeldstudie aus den 1990er Jahren, die ausländische[56]

---

51 Elsner, Steffen & Stern, 1998, S. 147 f.

52 Grundies, Höfer & Tetal, 2002.

53 Pro 100.000 der gleichen Altersgruppen dieser Geburtsjahrgänge; Grundies, Höfer & Tetal, 2002, Abbildung 6 und 27, S. 35, S. 32.

54 1970, 1973, 1975, 1978 und 1985 sowie 1988 für Kinder; Grundies, Höfer & Tetal, 2002.

55 Siehe dazu die Polizeiliche Kriminalstatistik und einschlägige Lageberichte des BKA; www.bka.de.

56 In dieser Studie ist das Merkmal *„Ausländer"* und *„Migrationshintergrund"* noch weitgehend deckungsgleich (die Befragung wurde 1991 durchgeführt, somit lag diese weit vor der Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 01.01.2000 und vor dem überdurchschnittlichen Zustrom an Spätaussiedlern).

Jugendliche bei der Stichprobenziehung repräsentativ berücksichtigt,[57] zeigt nur wenig Unterschiede zwischen Deutschen und Nichtdeutschen in der selbstberichteten Delinquenz, auch bei den Gewaltdelikten.[58] Nur bei *„youth-related offenses"* und *„problem-behavior (without alcohol)"*, etwa Schuleschwänzen und Weglaufen liegen die Prävalenzraten über den jungen Deutschen. In derselben Studie zeigten sich allerdings junge Nichtdeutsche in Bezug auf Offenheit und Vollständigkeit ihrer Angaben zur selbstberichteten Delinquenz unter den Werten der altersgleichen Deutschen.[59] Boers et al. kommen in neueren Schülerbefragungen (siebte bis zehnte Jahrgangsstufe) in Duisburg zu ähnlichen Ergebnissen, nämlich einer nur geringfügig höheren Belastung bei Gewaltdelikten für türkische Schüler im Vergleich zu den deutschen Mitschülern.[60] Boers et al. führen dies in Teilen auf die besondere Struktur Duisburgs zurück. Hervorgehoben wird dabei die große ethnische Homogenität in einigen Migrantenvierteln und einer damit einhergehenden stärkeren informellen Sozialkontrolle.[61] Mansel und Hurrelmann weisen ebenfalls auf geringe Unterschiede zwischen deutschen und nichtdeutschen Schülern (siebte und neunte Jahrgangsstufe; Nordrhein-Westfalen) bei Aggressionsdelikten hin.[62] Gleichwohl bleibt die Frage nach der Verlässlichkeit der Angaben weitgehend offen. So vermutet Naplava in seiner Gesamtschau zu mehreren Jugendbefragungen, dass die Verlässlichkeit der Angaben mit dem Migrationsstatus variiert.[63] Erwartbar wäre etwa, dass Immigranten mit erst kurzer Aufenthaltsdauer Delinquenz eher nicht berichten, um im Gastland nicht negativ wahrgenommen zu werden.

Andere neuere Dunkelfeldstudien berichten dagegen eine höhere Belastung bei männlichen Jugendlichen mit Migrationshintergrund, insbesondere bei der Gewaltdelinquenz. Fuchs et al. stellt in seiner Studie für bayerische Schüler eine signifikant höhere Belastung Jugendlicher mit ausländischer Herkunft im Vergleich zu gleichaltrigen deutschen Schülern fest.[64] Oberwittler unterscheidet in seiner in Köln und Freiburg durchgeführten Studie zur selbstberichteten Delinquenz (achte bis zehnte Jahrgangsstufe) zusätzlich bei den Nichtdeutschen nach deren ethnischer Herkunft und konstatiert gleichfalls eine höhere Belastung dieser Gruppe.[65]

57 Untersucht wurde eine repräsentative Auswahl von 16- bis 20-jährigen Deutschen und Ausländern in Mannheim im Rahmen einer international vergleichenden Dunkelfeldstudie. Bei den Gewaltdelikten wurde nach der Herkunft des Vaters, zwischen *„indigenous"* und *„non-indigenous"*, unterschieden.

58 Sutterer & Karger, 1994a, S. 167 f.

59 Es wurde nach dem Prozentwert der „Vollständigkeit ihrer Angaben bzgl. selbstberichteter Delinquenz" gefragt und um die „Erlaubnis zur Überprüfung ihrer Angaben zur Delinquenz" gebeten, s. Sutterer & Karger, 1994b, S. 122 ff.

60 Boers, Walburg & Reinecke, 2006, S. 79 ff.

61 Boers, Walburg & Reinecke, 2006, S. 83.

62 Mansel & Hurrelmann, 1998.

63 Naplava, 2003, S. 87 ff.

64 Fuchs et al., 2005.

65 Oberwittler, 2003.

Die wohl umfangreichsten Schülerbefragungen (der neunten Jahrgangsstufe aller Schultypen) führte das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) seit 1998 in verschiedenen – überwiegend westdeutschen – Städten durch. Pfeiffer et al. berichten zur Schülerbefragung 2000 eine deutliche Höherbelastung nichtdeutscher Schüler im Vergleich zu den deutschen. Insbesondere bei den Gewaltdelikten zeigt sich die gleiche Auffälligkeit, die auch in der PKS zu finden ist. So liegt die Rate der Täter mit fünf und mehr Gewaltdelikten für verschiedene ethnische Gruppen bei den männlichen Tätern mit türkischem Migrationshintergrund (Ausländer und Eingebürgerte) etwa um das dreifache über dem der deutschen Schüler.[66] Die Befragung 2005 unterstreicht nochmals die früheren Befunde.[67] Der Migrationshintergrund wurde dabei über die Nationalität bei Geburt der Eltern bestimmt.[68] Auch Goldberg berichtet anhand von Schülerbefragungen analoge Ergebnisse: Am auffälligsten mit Blick auf Gewaltdelinquenz sind auch hier türkische Jugendliche.[69] Deren Prävalenzrate liegt bei Körperverletzungsdelikten rund um das 2-fache über der gleichaltriger deutscher Jugendlicher (22% zu 11%).[70] Die besondere Auffälligkeit von türkischstämmigen und (ehemaligen) jugoslawischen Jugendlichen im Bereich der Gewaltdelinquenz im Dunkelfeld findet ihre Entsprechung im Hellfeld[71] (s. *Abbildung 6*).

Türkische 15- bis unter 18-Jährige stellen den mit Abstand höchsten Bevölkerungsanteil (38,8%) an allen Nichtdeutschen der gleichen Altersgruppe. An zweiter Stelle folgen junge Menschen aus dem ehemaligen Jugoslawien (Serbien/Montenegro: 8,9%, Kroatien: 3,4% und Bosnien-Herzog.: 3,1%) unter den 10 am meisten belasteten nichtdeutschen Bevölkerungsgruppen (s. *Abbildung 6*). In weitgehender Entsprechung zum Dunkelfeld weisen auch bei der polizeilichen Registrierung türkische und serbisch-montenegrinische Jugendliche innerhalb der Gruppe der Nichtdeutschen die höchsten Belastungszahlen bei Gewaltdelinquenz auf (44,2% und 11,3%). Ein Phänomen, das bereits in den 1980er Jahren zu beobachten war. Zahlen der Freiburger Kohortenstudie zur polizeilichen Registrierung in Baden-Württemberg wiesen bereits damals auf die spezifische Gewaltproblematik bei Jugendlichen mit türkischem Migrationshintergrund im Vergleich zu anderen Zuwanderungsgruppen hin: *„Bei den Gewaltdelikten gegen Personen, … , ist allerdings die relative Höherbelastung der türkischen Staatsangehörigen mit 48,8% [und einem Bevölkerungsanteil im Tatjahr 1986 an allen Ausländern von 38,6%] erheblich.“*[72]

66 Pfeiffer et al., 2005, S. 60 ff.
67 Baier & Pfeiffer, 2007.
68 Die PKS kann dagegen nur die aktuelle Staatsangehörigkeit des TV darstellen (s. o.).
69 Goldberg, 2006.
70 Goldberg, 2006.
71 Baier & Pfeiffer, 2007, S. 19.
72 Karger & Sutterer, 1990, S. 379 f.

Abbildung 6: Nichtdeutsche jugendliche Tatverdächtige – Nationalitäten

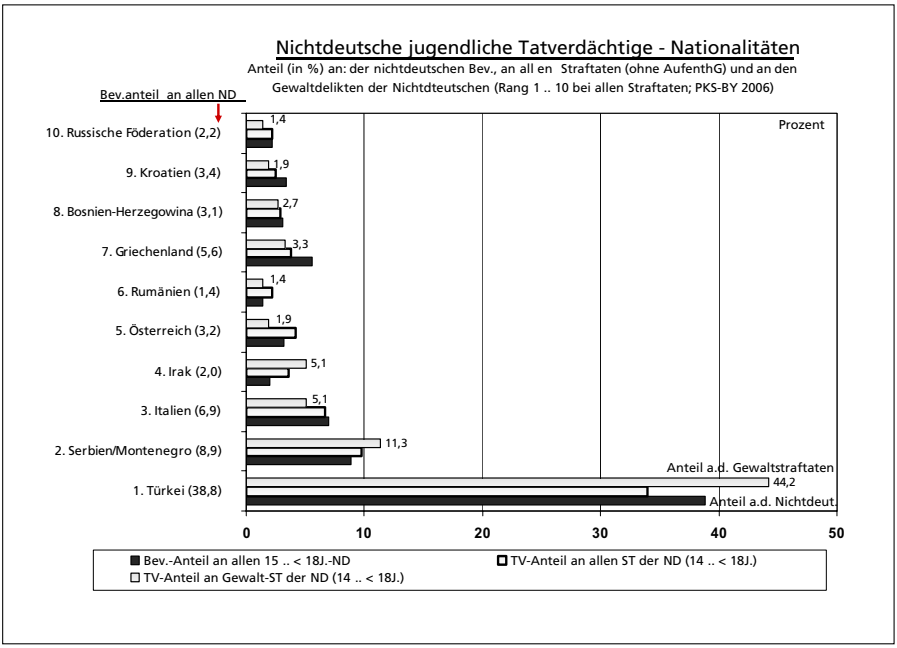

Anmerkungen zur Abbildung 6: Für die Berechnung des Bevölkerungsanteils der jeweiligen Nationalität an allen Nichtdeutschen stand nur die Altersgruppe der 15- bis unter 18-Jährigen zur Verfügung *(Quelle:* Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung; AZR). In der PKS werden dagegen Jugendliche (Alter 14J. .. < 18 J.) dargestellt. Im Schaubild werden die Prozentanteile der dargestellten Nationalitäten für: (1) deren Bevölkerungsanteil an allen Nichtdeutschen, (2) deren Anteil an allen Straftaten der Nichtdeutschen und (3) deren Anteil an allen Gewaltstraftaten der Nichtdeutschen (%) ausgewiesen.

Gerade bei der quantitativ größten Gruppe der Nichtdeutschen – den türkischen jugendlichen Tatverdächtigen – ist davon auszugehen, dass diese mittlerweile überwiegend in der 2. und 3. Generation in Deutschland leben und unter hiesigen Sozialisationsbedingungen aufgewachsen sind. Die Problematik erhöhter (Gewalt-) Kriminalität unter nichtdeutschen Jugendlichen ist nicht mehr auf einen erhöhten, zeitlich befristeten Zuwanderungsdruck, wie dies noch zu Beginn der 1990er Jahre und den damit einhergehenden politischen Verwerfungen in Mittel- und Osteuropa offensichtlich der Fall war, zurückzuführen. Vielmehr kann sie als fortdauernd *„hausgemacht“* bezeichnet werden.

4.7 Alter und (Gewalt-)Kriminalität der Deutschen und Nichtdeutschen

Die altersabhängigen Registrierungsraten (Alter-Kriminalitäts-Kurve) zeigen den gewohnten alterstypischen Verlauf auch bei der Gruppe der nichtdeutschen Tatverdächtigen (vgl. *Abbildung 7*). Höhere Belastungsziffern in der Gewaltdelinquenz bei nichtdeutschen Tatverdächtigen finden sich über alle Altersphasen, wobei die Unterschiede bei den jüngeren Jahrgängen besonders groß sind.

Die auf der Grundlage der bayerischen polizeilichen Kriminalstatistik 2006 für jedes Alter berechneten Tatverdächtigenbelastungsziffern (TVBZ = Tatverdächtige pro 100.000 der jeweiligen Bevölkerungsgruppe) zeigen für die deutschen und die nichtdeutschen TV bei der Gewaltdelinquenz zunächst einen grundsätzlich ähnlichen Verlauf: den typischen steilen Anstieg in der Kriminalitätsrate mit Beginn der Adoleszenzphase und einem Höhepunkt mit Ende des Jugendalters. Gleichwohl beginnt der Anstieg bei den Nichtdeutschen etwas früher, ist steiler und gipfelt ein Jahr früher als bei den deutschen TV bereits bei den 17-Jährigen. Ferner fällt auf, dass bei den deutschen TV die Belastungszahlen mit den älteren Jahrgängen gleichmäßig zurückgehen, hingegen die Kurve der nichtdeutschen TV in zeitlich versetzten Sprün-

Abbildung 7: Alter-Kriminalität-Kurve von Deutschen und Nichtdeutschen; Gewaltkriminalität (PKS-BY 2006; Age-Crime-Curve)

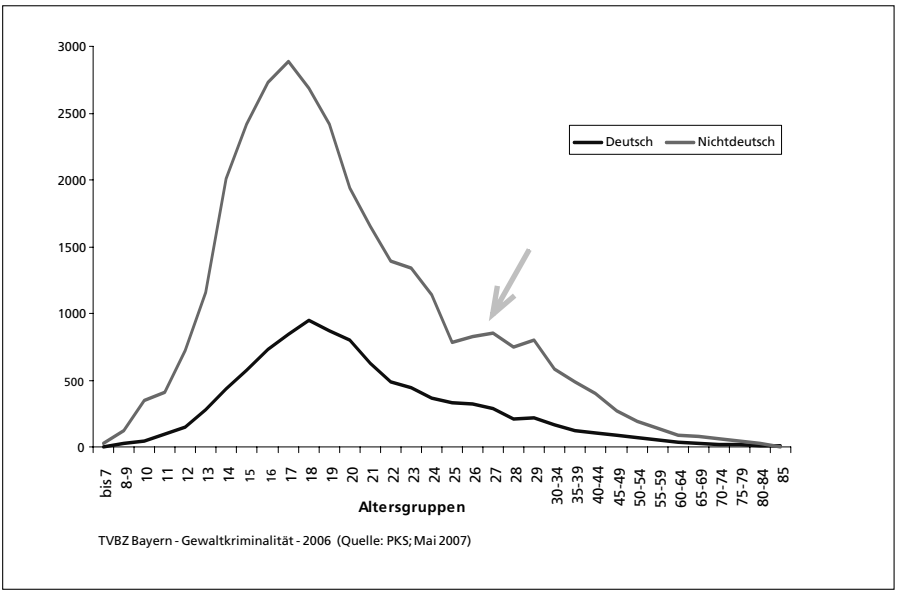

Quelle: PKS-Bayern 2006; eigene Berechnungen

gen fällt und erst etwa ab dem Alter 30 kontinuierlich fällt. Besonders augenfällig sind die Altersjahrgänge zwischen 25 und 29 Jahren. Hier verharren offensichtlich die Belastungszahlen auf dem gleichen Niveau (s. *Abbildung 7*; durch Pfeil hervorgehobener Bereich), ein Phänomen, das sich bei analogen Berechnungen für das Jahr 2005 (hier nicht dargestellt) ebenso wieder findet, allerdings um ein Jahr nach vorne verschoben: 2005 betrifft es die Jahrgänge im Alter von 24 bis 27 Jahre. Dabei kann es sich um Jahrgänge handeln, die – zurückgerechnet – als 12- bis 17-Jährige in der ersten Hälfte der 1990er Jahre im Zuge der *„großen"* Zuwanderung[73] überwiegend als Jugendliche nach Deutschland kamen und denen es nicht gelang hier *„Fuß zu fassen"*. Möglicherweise ist von einem *„einmaligen"* Kohorteneffekt auszugehen. Dies zeigen die Analysen von Grundies für verschiedene Geburtsjahrgänge (1970 ... 1988) auf der Basis polizeilicher Registrierungen in Baden-Württemberg.[74] Dort erweisen sich insbesondere die Geburtskohorten 1975 und 1978 mit einem mittleren Zuzugsalter von 18 bzw. 15 Jahren als überdurchschnittlich belastet. Offensichtlich gibt es besonders nachhaltig belastete Geburtsjahrgänge, die den *„Ausstieg"* aus der Kriminalität nicht in der bekannten Weise nachvollziehen.

Dazu sind zwei problematische Phänomene in Folge erhöhter Registrierungsraten bei Nichtdeutschen zu beobachten. Das ist zum einen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit mit den Strafrechtsinstanzen in der Lebensperspektive (ungut) in Kontakt zu kommen und zum anderen bei den Mehrfach- und Intensivtätern deutlich stärker vertreten zu sein.

4.8 Kumulierte Prävalenzraten – bisherige Polizeikontakte

Beides ist der Fall. Anhand von löschungsfreien Längsschnittdaten polizeilicher Registrierungen – wie diese für die Freiburger Kohortenstudie vorliegen – können für das Hellfeld kumulierte Prävalenzraten[75] berechnet werden.[76]

Häufigere polizeiliche Registrierungen – auch ohne ausländerrechtliche Delikte, wie Verstöße gegen das AuslG und AsylVfG – nichtdeutscher Bevölkerungsgruppen führen zu einer deutlich höheren kumulierten Prävalenzrate bei dieser Gruppe der Tatverdächtigen im Vergleich zu den deutschen TV (s. *Abbildung 8*).[77]

---

73 Gemeint ist der verstärkte Zuzug von Asylbewerbern, Bürgerkriegsflüchtlingen sowie der Nachzug von Angehörigen bereits hier lebender Nichtdeutscher, aber nicht Spätaussiedler in der ersten Hälfte der 1990er Jahre. Letztere sind hier unter der Kurve der deutschen TV erfasst.

74 Grundies, 2006a, S. 6 ff. Zum Design der Freiburger Kohortenstudie siehe Kaiser et al., 1986, sowie Schneider, Sutterer & Karger, 1988, und Karger & Sutterer, 1993, S. 128-131.

75 Die kumulierte Prävalenzrate, auch Lebenszeitprävalenz, bezeichnet den Anteil von Mitgliedern einer Population – im Folgenden der Geburtskohorte 1970 – , der bis zu einem bestimmten Zeitpunkt – hier 32/33 Jahre – polizeilich registriert wurde. Es sind Erstregistrierungsraten bis zu einem bestimmten Alter einer Population und mit der sog. *„Ever-Frage"* in Dunkelfeldstudien bei selbstberichteter Delinquenz vergleichbar.

76 Vgl. dazu Karger & Sutterer, 1990, S. 376 f., sowie Grundies, Höfer & Tetal, 2002.

77 Grundies, 2006b.

Abbildung 8: Kumulierte Prävalenzraten polizeilicher Registrierung für Deutsche und Immigranten (Freiburger Kohortenstudie – Sonderauswertung, Grundies, 2006b)

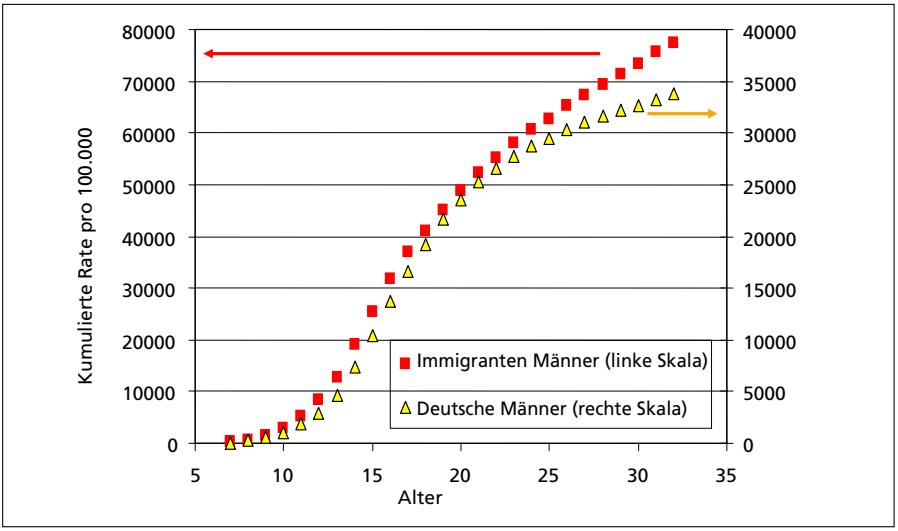

Anmerkung zu Abbildung 8: (1) Die Ordinate für Deutsche und für Nichtdeutsche ist unterschiedlich skaliert. (2) Datengrundlage: polizeiliche Registrierung in Baden-Württemberg. (3) Berechnungen für die Geburtskohorte 1970 (bei den Altersgruppen 7 .. 9 Jahre wurden andere Kohorten in die Berechnung einbezogen); es sind „Erstregistrierungsraten". (4) Die Sonderauswertung wurde 2006 durchgeführt und bis zum Alter von 32/33 (letztes berücksichtigte Tatjahr: 2003) der Kohorte berechnet. (5) Die für die Berechnung der Raten notwendige Referenzbevölkerung ist nur annähernd bestimmbar; Stichwort: Wanderungsbewegungen von Deutschen und Migranten innerhalb Deutschlands oder Zu-/Wegzug ins Ausland (Näheres dazu s. Grundies et al., 2002 und 2006a, Fn. 7 und 14).

Die Sonderauswertungen von Grundies wurden 2006 für die Geburtskohorte 1970 durchgeführt und eine Lebenszeitprävalenz bis zum Alter von 32/33 Jahren (letztes berücksichtigte Tatjahr war 2003) berechnet. Bemerkenswert ist, dass – selbst wenn eine noch hinnehmbare Fehlerquote[78] auf Grund lückenhafter Bevölkerungszahlen zur Berechnung dieser Raten unterstellt wird – über 7 von 10 nichtdeutschen Männern bis zum Alter von etwa 30 Jahren in deren Lebenslauf mindestens einen Polizeikontakt wegen einer Straftat aufweisen; dagegen sind dies bei Deutschen lediglich etwa 3 von 10 Männern der gleichen Kohorte. Ein derartiger Polizeikontakt ist bei Nichtdeutschen nicht die Ausnahme, sondern eher die Regel.

78 Grundies, 2006a, Fn. 7 und 14 spricht davon, dass *„.. die berechneten Registrierungsraten zu hoch geschätzt" sind. Allerdings sieht er, dass der „insgesamt .. hierdurch verursachte Fehler der berechneten Raten kaum mehr als 10% betragen"* dürfte.

Auch wenn beim größten Teil der Nichtdeutschen die Lebenszeitprävalenz durch eine polizeiliche Registrierung geprägt sein mag, ist dies bei der Mehrzahl dieser Tatverdächtigen – dies legt auch die Alters-Kriminalitäts-Kurve nahe (s.o. *Abbildung 7*) – nur ein *„einmaliger"* Kontakt mit der Polizei.

5 Mehrfach- und Intensivtäter mit Migrationshintergrund

Auffallend ist dagegen eine eher kleine Gruppe von Mehrfach- und Intensivtätern, die der Polizei besondere Sorge bereitet. Veränderungen und Größenordnung bei dieser Gruppe können auf der Grundlage der polizeilichen Kriminalstatistik nur unzureichend dargestellt werden.[79] Kenntnisse dazu basieren deshalb überwiegend auf Dunkelfeldstudien zur selbstberichteten Delinquenz oder auf Studien mit personenbezogenen Längsschnittdaten polizeilicher Registrierung.

Bei der Gruppe der Mehrfachauffälligen mit überdurchschnittlich hohen Straftatenanteilen, insbesondere bei den Gewaltstraftaten, sind aktuell vor allem junge Männer mit Migrationshintergrund in das Blickfeld geraten. Noch in den 1980er Jahren liegt auf der Grundlage polizeilicher Registrierungen nur eine geringfügig höhere Mehrfachtäterbelastung bei den Ausländern gegenüber den altersgleichen deutschen Mehrfachtätern vor.[80] Analysen von Polizei- und Justizakten für die Stadt München[81] zeigen dagegen für die 1990er Jahre bereits eine deutliche Höherbelastung von Nichtdeutschen bei den Mehrfach- und Intensivtätern. Gleiches zeigen Dunkelfeldstudien aus den 1990er Jahren und aktuelleren Datums. In einer Gesamtschau für Schülerbefragungen aus den späten 1990er Jahren berichtet Naplava eine zum Teil deutlich höhere Belastung junger Migranten bei den Mehrfachtätern.[82] Ebenso weisen neuere Schülerbefragungen[83] einen erhöhten Mehrfachtäteranteil von Jugendlichen mit Migrationshintergrund aus. So liegt beispielsweise in der 2005 durchgeführten Schülerbefragung des KFN der Anteil der türkischen männlichen Mehrfachtäter mit (mehrfachen) Gewaltdelikten um den Faktor 3 über dem der deutschen Schüler: *„Werden ... nur diejenigen Jugendlichen berichtet, die fünf und mehr Gewalttaten begangen haben (Mehrfachtäter), so sind es ebenfalls die türkischen Jugendlichen, die den höchsten Anteil stellen: Für 13,2% aller männlichen Türken trifft dies zu; bei den Deutschen ist der Anteil nur ein Drittel so hoch."*[84]

79 Die PKS kann personenbezogen nur auf ein Statistikjahr Mehrfachtäteranteile darstellen. Mehrfachtäter, die unmittelbar vor und nach einem Jahreswechsel aktiv sind, werden in der PKS bspw. nicht berücksichtigt.

80 Karger & Sutterer, 1990, S. 374 f.

81 Elsner, Steffen & Stern, 1998.

82 Naplava, 2003, S. 82 ff.

83 Pfeiffer et al., 2005; Baier & Pfeiffer, 2007.

84 Baier & Pfeiffer, 2007, S. 19.

Bodenburg berichtet für Niedersachsen auf der Basis von Fallanalysen zu Intensivtätern von einem Anteil von 53% Nichtdeutschen an den Intensivtätern.[85] Eine Studie von Ohder und Ciupka zeigt anhand Berliner Polizeidaten für schwere und Gewaltdelikte vor allem für türkische und libanesische Mehrfachauffällige eine deutlich höhere Belastung.[86] Die Ergebnisse einer Studie der Landeskommission Berlin gegen Gewalt auf der Basis von *„Intensivtäterakten"* der Staatsanwaltschaft Berlin verdeutlichen die Problematik: Rund 70% der in die Intensivtäteranalysen einbezogenen Personen haben einen Migrationshintergrund.[87] Ferner ist dieser Personenkreis weit überproportional mit Raubdelikten, schwerer und mittelbarer Gewalt gegen Personen sowie schwere Eigentumsdelikte vertreten. Dagegen fallen Intensivtäter ohne Migrationshintergrund eher mit Widerstandsdelikten, Verstößen gegen die öffentliche Ordnung, mit Sachbeschädigung oder leichten Formen des Diebstahls auf.[88]

Die Befunde zeigen, dass dieser kleine *„harte Kern"* von Tatverdächtigen und Verurteilten häufig mit schweren Straftaten über einen längeren Zeitraum die Strafverfolgungsorgane beschäftigt. Rund dreiviertel dieser *„Intensivtäter"* haben einen Migrationshintergrund. Bei diesem Personenkreis findet sich eine Häufung von Problemen und Risikofaktoren, etwa hinsichtlich materieller Notlagen, gestörter Erziehungsverhältnisse bzw. erlebter innerfamiliärer Gewalt, dauerhafter sozialer Ausgrenzung vor allem auch auf Grund deutlicher schulischer- und beruflicher Defizite. Gleichwohl zeigen – abgesehen von dieser eher kleinen Gruppe von Intensivtätern mit Migrationshintergrund – die weiter oben angeführten Zahlen (Alters-Kriminalitäts-Kurve), dass die kriminologischen *„Grundsätze zur Jugendkriminalität"* auch für die ausländische Tatverdächtigen im Wesentlichen gelten. So ist bei der Mehrzahl der nichtdeutschen Jugendlichen – genauso wie bei den jungen deutschen Tatverdächtigen – die Kriminalität als ubiquitär, bagatell- und episodenhaft zu beschreiben, d.h. weit überwiegend als alterstypische Jugendkriminalität.

6 Verurteilungen, Haft und Rückfall

Die Daten deuten auf einen Zusammenhang zwischen Migration und erhöhter krimineller Belastung hin. Ob in weiteren Etappen der Strafverfolgung die Nationalität oder der Migrationshintergrund ein Selektionskriterium darstellen, mithin zu einer erhöhten Anklage- oder Verurteilungswahrscheinlichkeit führen, kann angesichts der Forschungslage und der Interpretation der Daten nicht eindeutig beantwortet werden.[89] Der sehr hohe Anteil ausländischer Vollzugsinsassen könnte mit der höheren Belastung in der Personengruppe der Mehrfachtäter zusammenhängen (s.o.).

85 Bodenburg, 2005, S. 114 f.
86 Ohder & Ciupka, 2007, S. 280.
87 Landeskommission Berlin gegen Gewalt, 2006.
88 Landeskommission Berlin gegen Gewalt, 2006, S. 26 ff.
89 Vgl. Dittmann & Wernitznig, 2003, m.w.N.; Walter, 2007, S. 126; Frommel, 2007, S. 148.

Verschiedene Faktoren scheinen hier zu kumulieren und zu einem dauerhaft hohen Anteil ausländischer Insassen zu führen.[90] Ein Trend, der nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen europäischen Staaten zu beobachten ist. In den meisten europäischen Ländern nimmt die Zahl der ausländischen Strafgefangenen zu. Mit über 50% weist die Schweiz unter den europäischen Ländern einen der höchsten Anteile von ausländischen Gefangenen auf.[91] Dabei gibt es spezifische Problemlagen, wie in Frankreich, das zunehmend mit einer zweiten und dritten Einwandererergeneration konfrontiert ist, die eine ökonomisch und sozial deprivierte Gruppe darstellen.[92]

Spezifische Entwicklungen in der Kriminalpolitik, wie die verschärfte Verfolgung von Drogendelikten in den 1980er und 1990er Jahren haben in vielen Ländern zu erhöhten Gefangenenraten geführt, insbesondere zu höheren Anteilen von inhaftierten Ausländern und ethnischen Minderheiten, die oft im Rahmen des Drogenhandels tätig werden. So wurde für die USA eindrucksvoll nachgewiesen, dass der Anstieg der Gefangenenpopulation in den 1990er Jahren im Wesentlichen auf vermehrte Inhaftierung von Drogenstraftätern zurückgeht.[93] Dünkel spricht von einer *„problematischen Insassenkultur“* mit einem hohen Anteil von Gewaltdelinquenten, Insassen mit rechtsextremer Orientierung, Ausländer, Angehörige ethnischer Minderheiten u.a.[94] Insbesondere die Erfüllung des Erziehungsauftrags im Jugendstrafvollzug wird unter diesen Bedingungen als äußerst schwierig eingeschätzt. Die Aussiedler bzw. die nach 1992 zugezogenen Spätaussiedler machten im baden-württembergischen Jugendstrafvollzug im Jahr 2000 zusammen mit den Ausländern 55,4% der Zugänge aus. Schlechte Sprachkenntnisse und eine *„stark gewaltorientierte subkulturelle Orientierung“* erschweren die Behandlungsarbeit.[95]

Allerdings lohnt sich z.B. für die Schweiz ein differenzierter Blick auf die Vollzugsarten. Je nach Art des Vollzuges ist der Anteil der Ausländer unterschiedlich. In den Bezirksgefängnissen (auch Untersuchungshaft) liegt der Anteil bei 85% bis 92%, in den geschlossenen Strafanstalten zwischen 79% und 85%, mit rückläufiger Tendenz, im halboffenen Vollzug zwischen 40% bis 45%, beim Maßnahmenvollzug nur noch 15%.[96] Die Gründe für diese unterschiedlichen Verteilungen sind vielfältig. Soweit es sich um von Ausweisung bedrohte Ausländer handelt, kommen Lockerungen oder auch eine Verlegung in den offenen Vollzug nicht in Betracht. Einer Lo-

90 Walter, 2007, S. 128.
91 Wicker & Kunz, 2007.
92 Dünkel, 2003a, S. 10.
93 Dünkel, 2003a, S. 11.
94 Dünkel, 2003b, S. 318.
95 Dünkel, 2003b, S. 327; Walter, 2003; Klocke, 2006, S. 183 ff. m.w.N.
96 Achermann et al., 2005.

ckerungsgewährung stehen natürlich auch subkulturelle Orientierungen entgegen. Vermutlich kommt es in der Entscheidungsfindung über Lockerungen partiell auch zu ungerechtfertigten Benachteiligungen.

Die Rückfallstatistik weist bei den Bezugsentscheidungen 25% Nichtdeutsche aller Verurteilten aus. Insgesamt unterscheidet sich die Rückfallrate nur unbedeutend von jener der Deutschen, sie fällt sogar etwas niedriger aus. Allerdings werden viele Nichtdeutsche nach der Sanktionierung, vor allem wenn eine Freiheits- bzw. Jugendstrafe ohne Bewährung vollzogen wurde, ausgewiesen oder abgeschoben und können damit in Deutschland nicht mehr als Rückfällige registriert werden.[97]

7 Anzeigeverhalten und Selektionsmechanismen

Der eingangs erwähnte Streit um die Frage, ob die erhöhte kriminelle Belastung der Nichtdeutschen tatsächlich vorhanden ist, oder es sich um eine Folge der Erhebungspraxis bzw. von Selektionsmechanismen handelt, hat die Ursachenforschung beeinflusst. Tatsächlich könnte der paradigmatische Wechsel in der Kriminalpolitik in den 1990er Jahren mit der starken Betonung umfassender Kriminalprävention in der *„community"*[98] zu einem veränderten Anzeigeverhalten[99] geführt haben und somit zusätzlich zu einer deutlichen Verschiebung zwischen Hell- und Dunkelfeld vor allem bei den Gewaltdelikten.[100] Auffallend ist in diesem Zusammenhang der höhere Anteil ausländischer Jugendlicher, die einen ersten Polizeikontakt aufweisen (rd. 70% zu 35%).[101] Soziale Benachteiligungen können dafür verantwortlich sein, z.B. nicht angemessene Wohnverhältnisse.[102] Personen, die in beengten Verhältnissen leben, suchen eher öffentliche Räume auf, damit ist die Wahrscheinlichkeit eines Polizeikontaktes erhöht. Überdies kann es einer kulturellen Tradition entsprechen, sich draußen im Freien aufzuhalten. Trifft es zu, dass Jugendliche aus Zuwanderungsfamilien ein zweigeteiltes Leben führen, d.h. ein in die Traditionen ihrer Herkunftskultur und ihrer Familie eingebundenes sowie ein Leben, das den Erwartungen und Lebensstilen des Landes entspricht, in dem sie leben, kann auch diese Situation verstärkt zu einem Leben außerhalb führen. Diese Sichtbarkeit für Polizei oder auch Anzeigeerstatter kann zu einer Aufhellung des Dunkelfeldes zu Lasten von zugewanderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen führen.[103] In (älteren) Dunkelfeldstudien werden zum Teil nur geringfügige Unterschiede zwischen immigrierten und einheimischen Jugendlichen festgestellt.[104] Diese Ergebnisse passen

97 S. Jehle, Heinz & Sutterer, 2003, S. 49 f.; kritisch zu den Rückfalldaten der Nichtdeutschen Sutterer, 2004, S. 203 ff.
98 So Legnaro, 1998, S. 275
99 So u.a. Hefendehl & Hohmann, 2001, S. 50.
100 Naplava & Walter, S. 342.
101 Vgl. Grundies, 2006b, Abb. 8.
102 Vgl. Toprak, 2000, S. 366.
103 Luff, 2001, S. 30, differenziert für Großbritannien Waddington, Stenson & Don, 2004.
104 Siehe oben sowie u.a. Boers, Walburg & Reinecke, 2007, S. 79; Naplava, 2003, S. 76 f.

zu der These der erhöhten Sichtbarkeit. Andererseits gibt es auch Studien, die von einem deutlich erhöhten Anteil jugendlicher Migranten an der Dunkelfeldkriminalität berichten.[105]

8 Zusammenfassung der Befunde

Kriminalität von Ausländern bzw. Zuwanderern ist ein Ausnahmephänomen. Dennoch ist die Zuwandererkriminalität gegenwärtig im Hellfeld im Vergleich zur Kriminalität der Deutschen erhöht. Die Ausländerkriminalität nimmt tendenziell ab; ob diese Tendenz insgesamt auf die Zuwandererkriminalität zutrifft bleibt unklar. Ein höherer Anteil bei der Zuwandererkriminalität findet sich vor allem bei Gewaltdelikten (i.e.S.) und Raub, nicht bei Sachbeschädigungs- und partiell bei Eigentumsdelikten. Das Gros der ausländischen Tatverdächtigen lebt schon über einen längeren Zeitraum in der Bundesrepublik. Es sind unterschiedliche Belastungen einzelner Zuwanderungsgruppen zu beobachten. Diese Befunde werden in der Tendenz auch durch Dunkelfeldstudien bestätigt. Es gibt aber auch Befunde zum Dunkelfeld, die nur eine leicht erhöhte Belastung von Migranten ausweisen. Ausländerkriminalität entspricht im altersbezogenen Verlauf im Wesentlichen der Kriminalität der Deutschen, d.h. die Alterskurve bildet sich auf erhöhtem Niveau entsprechend ab. Ausländerkriminalität scheint somit gleichfalls episodenhaft, passager und entwicklungsbedingt zu sein. Zuwanderer (vor allem der 2. und 3. Generation) sind in der Gruppe der Mehrfachtäter und in der Vollzugspopulation stark überrepräsentiert.

Wären Jugendliche, Heranwachsende und Jungerwachsene mit direkter und mittelbarer Migrationserfahrung tatsächlich in vergleichbarem Umfang konform, wie jene aus der Altersgruppe ohne Zuwanderungshintergrund, müsste intensiv erforscht werden, welche besonderen Stärken diese Personen mitbringen, um alle belastenden und kriminalitätsfördernden Folgewirkungen von Migration erfolgreich verarbeiten zu können. Auch bei einer derartigen Datenlage müsste das biographische Ereignis Migration stärker ins Blickfeld rücken. Unabhängig von den Befunden sollte mithin detailliert untersucht werden, wie sich Migration auf individuelle und familiale Biographien auswirkt.

9 Erklärungsansätze

9.1 Migration als belastendes biographisches Ereignis

Migration ist für die Betroffenen ein riskantes Unternehmen und ein kritisches biographisches Ereignis, das abhängig von Geschlecht, sozialer und ökonomischer Situation mit unterschiedlichem Erfolg bewältigt wird. Um Risiken und damit auch kriminalitätsfördernde Aspekte identifizieren zu können, sollte Zuwanderung in verschiedene Etappen eingeteilt werden. Am Anfang steht der Anlass bzw. die Motivation für die Emigration, also der Prozess der Entscheidungsfindung. Im zweiten

105 Pfeiffer et al., 2005, S. 59 ff.

Schritt folgen Vorbereitungen zum Weggang, der Abschied mit den dazugehörigen Verlusten, die Reise oder auch die Flucht und die Ankunft. Je nach dem aus welchen Gründen emigriert wurde, gestalten sich die Folgen der Zuwanderung: Integration oder dauerhafte Diskriminierung und Ausgrenzung. Je nachdem, wie diese Phasen verlaufen, gestalten sich Perspektiven des Bleiben wollen und Bleiben können. In allen Phasen sind verschiedene Akteure beteiligt, deren Handeln bedeutsam sein kann für Konformität bzw. strafrechtlich relevante Abweichung. Dazu gehören nicht nur Institutionen, die Verfahren in Zusammenhang mit Zuwanderung gestalten, sondern auch verschiedene Generationen, die in unterschiedlicher Weise von Aus- und Zuwanderung betroffen sind. In allen Phasen gibt es Ereignisse, die mit Blick auf Erkenntnisse der kriminologischen Forschung relevant dafür sein können, ob sich eine Person konform oder zumindest nur zeitlich befristet delinquent verhält.

Migration bedeutet immer, sich mit unterschiedlichen *„Kulturen"* befassen zu müssen. Der Begriff Kulturkonflikt ist dabei irreführend, da er nahe legt, die Personen, die zuwandern, hätten andere kulturelle Vorstellungen und würden mit diesen in Konflikt zur Kultur des Einwanderungslandes geraten. Die in unserem Strafrecht geschützten Rechtsgüter sind in der Regel auch jene, die in den Strafgesetzbüchern der Länder geschützt werden, aus denen die hier lebenden Zuwanderer überwiegend kommen. Dennoch, das sollte nicht verschwiegen werden, kann es durchaus deviante *„Importfaktoren"* geben. In diesen Fällen fungiert die Zuwanderung als Möglichkeit, die Gelegenheitsstrukturen für kriminelles Verhalten zu erweitern oder dieses fortzusetzen, wenn im Herkunftsland Strafverfolgung droht.[106] Dabei handelt es sich um Einzelphänomene.[107] Ähnlich wie bei den unterschiedlichen Haltungen zu Ehre und damit einhergehenden Straftaten. Es wird mithin keine *„andere Kultur"* importiert, sondern das Ereignis Zuwanderung führt zu Konfrontationen und kritischen Situationen. Vor allem die Familie ist dabei einer sehr hohen Belastung ausgesetzt.[108]

Für die nachfolgenden Ausführungen zu möglichen Erklärungsansätzen für eine Zuwandererkriminalität werden anknüpfend an das individuelle und familienbiographische Ereignis Migration drei Schwerpunkte gewählt: die Entscheidungsfindung, Migration und nachfolgende Integration sowie Folgen der Migration für das familiale Beziehungsgefüge und die Erziehungsstile.

---

106 Althoff & de Haan, 2004, S. 439.
107 Althoff & de Haan, 2004, S. 448.
108 Vgl. Boos-Nünning & Karakasoglu, 2005 m.w.N.

9.2 Entscheidungsfindung für die Migration

Überwiegend sind ökonomische Überlegungen maßgeblich für die Entscheidung auszuwandern, insbesondere die Hoffnung, in seltenen Fällen die Gewissheit, im Zuwanderungsland Arbeit zu finden und damit die eigene wirtschaftliche Situation zu verbessern. Der Verlust an Bindungen zu Menschen und Dingen, zu Familienangehörigen und Freunden, zum Wohnort und zu Gebräuchen wird in Kauf genommen.[109]

Insoweit war in der Gastarbeitergeneration der Grund für die Migration zugleich Anlass und Garant für zumindest partielle Integration. Deutlich wird dies an der Großstadt Stuttgart, die mit einem sehr hohen Ausländeranteil traditionell eine sehr niedrige Kriminalitätsbelastung ausweist. Ein Arbeitsplatz kann nicht nur finanzielle Sicherheit, sondern auch Statusgewissheit garantieren und damit eine längerfristige Perspektive des Bleiben wollen und des Bleiben können. Damit sind weitere relevante Bindungen verknüpft, die, das ist gesicherte empirische Erkenntnis, das Konformitätspotential erhöhen. Für die mitwandernde oder erst im Herkunftsland geborene zweite Generation kann die Statussicherheit der Elterngeneration konformitätsfördernd wirken, insbesondere dann, wenn diese Elterngeneration Investitionen der Kinder in bedeutsame Aktivitäten, wie Schule, Ausbildung und Studium fördert. Ist dies nicht der Fall, kann sich Migration auch erst in der zweiten oder dritten Generation belastend auswirken. Dafür spricht, dass Jugendliche bzw. Heranwachsende häufiger delinquent werden, die bereits eine längere Aufenthaltsdauer ausweisen.

Die Gründe, die für die Elterngeneration maßgeblich sind, sich zu einer Auswanderung zu entschließen, gelten häufig nicht für deren Kinder. Dies trifft vor allem für junge Aussiedlerjahrgänge zu, die sich in der russischen Gesellschaft zu Hause und in deren Kultur und Tradition fest verwurzelt fühlten. Viele von ihnen verlassen ihre Herkunftsländer nur widerstrebend auf Wunsch der Eltern. So entsteht eine *„mitgenommene Generation“*.[110] Besonders belastend scheint die Auswanderung zu sein, wenn sich mitwandernde Jugendliche in einer an und für sich schon schwierigen Adoleszenzphase befinden. Diese Jugendlichen werden in einen für sie *„neuen“* kulturellen, schulischen und persönlichen Kontext *„geworfen“*, dem weder sie noch das damalige (politische oder vor allem schulische) Umfeld – so zumindest Anfang der 1990er – gewachsen waren. Eine Perspektive schaffende adäquate Schul- oder Berufsausbildung fehlt vor allem in dieser Gruppe der Zugewanderten.[111] Dass dies-

109 Gontovos, 2000, S. 117.

110 Schäfer, 2002, S. 20, ferner Gluba & Schaser, 2003, S. 294.

111 Bei Ankunft in Deutschland war diese Gruppe von Kinder/Jugendlichen einerseits zu alt, um das deutsche Bildungssystem von Begin an durchlaufen zu können oder zu jung, um mit einer im Herkunftsland abgeschlossenen schulischen/beruflichen Ausbildung wenigstens rudimentär auf dem hiesigen Arbeitsmarkt eine Perspektive zu haben.

bezüglich aber von einem *„einmaligen"* Kohorteneffekt auszugehen ist, zeigen Analysen von Grundies[112] für verschiedene Geburtsjahrgänge (1970 .. 1988; Details s.o.) auf der Basis polizeilicher Registrierungen in Baden-Württemberg. Dort erweisen sich insbesondere die Geburtskohorten 1975 und 1978 mit einem mittleren Zuzugsalter von 18 bzw. 15 Jahren als überdurchschnittlich belastet. Grundies kommt deshalb zu ähnlichen Schlussfolgerungen: *„Anscheinend führt die Immigration als solche, wenn sie in das Alter fällt, in dem die 'normale' Orientierungsphase in der Gesellschaft ohnehin zu hohen Registrierungsraten führt, nochmals zu einem häufigeren Auftreten delinquenten Verhaltens."*[113]

Kinder und Jugendliche werden aus Bindungen, sei es zu Gleichaltrigen in der Schule oder zu Verwandten gelöst, die sie im Herkunftsland u.a. aufgrund von Sprachschwierigkeiten, nicht ersetzen können. Die Entscheidung, zu emigrieren, kann partizipativ oder autoritär gestaltet sein. Es ist zu vermuten, dass in den Ländern bzw. Regionen, in denen die Familie durch patriarchale Entscheidungsstrukturen geprägt ist, die Aussicht, ökonomische Verbesserungen für die Familie zu erreichen, entscheidungserheblich waren und Bindungsverluste eine geringe Rolle spielten.

9.3 Migration und Integration

Für eine umfängliche soziale Teilhabe sind bedeutsame individuelle Ressourcen sicherlich die schulische und berufliche Bildung sowie die Sprache. Bildung und Ausbildung vermitteln nicht nur Kompetenzen, die für die Bewältigung der Folgen der Migration wichtig sind, sondern sind zentrale Voraussetzungen für gelingende soziale Teilhabe und Lebensgestaltung. Letztlich kann erst dann von Integration gesprochen werden, wenn Zugewanderte über vergleichbare Mittel für ihre Lebensgestaltung verfügen wie die Deutschen. Dazu gehören Integration auf *„sozialer"* (Schule, Berufsausbildung, Arbeitsplatz), *„kultureller"* (sprachliche Kompetenz) und nicht zuletzt auf *„identifikativer"* Ebene (Wunsch nach dauerhaftem Aufenthalt, Selbstwahrnehmung als Deutscher bzw. Deutsche u.a.). Gelingt dies nicht *„besteht die Gefahr, dass die Ausländer die Gesellschaft 'unterschichten', d.h. eine ethnisch begründete Unterschicht bleiben, die vom gesellschaftlichen Diskurs ausgeschlossen ist."*[114]

9.3.1 Soziale Integration

Schulische und berufliche Ausbildung

Erfolgreiche schulische und berufliche Ausbildung ist eine zentrale Voraussetzung für gelingende Gestaltung von biographischen Übergängen und ökonomische Absicherung. Auch Kriminalität ist mit der sozialen Lebenslage und den Gestaltungsmöglichkeiten eng verknüpft.

---

112 Grundies, 2006a, S. 6 ff.
113 Grundies, 2006a, S. 7.
114 Ebbinghaus et al., 2006, S. 118.

In den Bildungsabschlüssen der Deutschen und der Immigranten finden sich klare Unterschiede. Ausländer verlassen die Schule deutlich öfter ohne Abschluss oder weisen insgesamt ein niedrigeres Niveau bei den Bildungsabschlüssen, aber auch bei den Abschlüssen zu einer Berufsausbildung aus. Bedenklich stimmt, dass sich die Differenzen in den vergangenen 10 Jahren – vor allem in Bezug auf das Abitur – eher noch verschärft als verbessert haben. Diese negative Entwicklung zeigt sich vor allem bei der Zuwanderergruppe der Türken.[115] Insbesondere bei den Aussiedlern und partiell bei Zuwanderungsgruppen aus Ex-Jugoslawien sowie SW-Europa ist eher eine Zunahme von höherwertigen Bildungsabschlüssen (Abitur) zu finden (*Tabelle 3*)

Arbeitsplatz und Einkommen

Mit Arbeitsplatzsicherheit ist eine wichtige Integrationsvariable benannt, die nicht nur Statussicherheit und Erwerbseinkommen vermittelt, sondern auch Auswirkungen auf die identifikative Integration hat. Wer längerfristig Arbeit hat, wird auch bleiben können und ist zudem in der Lage, für die zweite Generation in Schule und Bildung zu investieren (s. *Tabelle 4*).

Es wird deutlich, dass Zugewanderte in allen für Statussicherheit relevanten Bereichen schlechtere Chancen haben. Interessant sind auch hier die nationalitätsspezifischen Ausprägungen. Insbesondere aus der Türkei zugewanderte Personen stehen nicht nur bezüglich Schul- und Berufsausbildung schlechter da als andere Zuwanderungsgruppen, auch ihre Einkommenssituation ist nicht nur im Vergleich zur deutschen, sondern auch zu anderen Bevölkerungsgruppen prekär. Mithin ist die ethnische Gruppe, die stärker belastet ist als andere (s.o.), weniger gut integriert.

9.3.2 Kulturelle Integration

Eine wichtige Voraussetzung für die soziale Integration und Indiz für die kulturelle Integration ist die sprachliche Kompetenz und der Sprachgebrauch im Alltag. In der SOEP-Studie zeigt sich, dass 83% der Aussiedler, 73% der Südwest-Europäer, 64% der Ex-Jugoslawen und nur 55% der Türken nach eigenen Angaben *„gut bis sehr gut“* Deutsch sprechen.[116] Die gleiche Rangfolge ergibt sich für die Kompetenz auf Deutsch schreiben zu können, allerdings auf niedrigerem Niveau (64%, 47%, 45%, 41%). Als weitere Indikatoren für eine kulturelle Annäherung wurden die *„Verwendung des Deutschen als Umgangssprache“* und die *„Lektüre überwiegend deutscher Zeitungen“* herangezogen (s. *Abbildung 9*).[117]

115 Pfeiffer et al., 2005, S. 62.
116 Ebbinghaus et al., 2006.
117 Ebbinghaus et al., 2006, S. 120 f.

Tabelle 3: Bildung von Deutschen und Zuwanderern in Westdeutschland

	Deutsche		Zuwanderer aus …						Aussiedler	
			der Türkei		Südwesteuropa		dem ehemal. Jugoslawien.			
	1996	2004	1996	2004	1996	2004	1996	2004	1996	2004
	in %									
Gute deutsche Sprachkenntnisse	–	–	55	54	57	64	61	67	69	80
Gute Schreibfähigkeiten in Deutsch	–	–	41	43	36	44	35	50	55	69
Schulbildung										
Kein Schulabschluss	3	2	28	21	28	16	23	17	7	7
Frauen	3	1	34	27	31	17	29	24	7	8
2. Generation	–	–	21	3	9	8	13	2	19	1
Haupt-/Pflichtschule	52	44	44	49	50	59	54	48	47	47
Frauen	53	44	43	44	45	52	46	43	45	44
2. Generation	–	–	43	54	60	51	44	38	35	32
Realschule	25	27	24	20	14	14	18	29	31	35
Frauen	28	31	20	18	16	19	19	27	35	37
2. Generation	–	–	27	24	16	23	27	45	34	41
Abitur	21	27	4	10	8	10	5	6	14	12
Frauen	16	24	3	11	7	12	7	6	13	11
2. Generation	–	–	8	19	15	18	16	16	12	27
Ausbildung										
Keine Ausbildung	24	20	67	58	64	56	52	40	34	28
Frauen	32	25	74	75	66	68	63	45	39	31
2. Generation	–	–	57	47	48	34	43	28	52	36
Berufsausbildung	64	63	29	33	30	34	41	44	49	46
Frauen	59	62	23	19	28	22	32	42	46	40
2. Generation	–	–	41	50	47	57	51	62	45	53
Akademischer Abschluss	13	17	4	9	6	10	7	17	18	26
Frauen	9	13	2	6	6	10	6	13	15	29
2. Generation	–	–	3	3	5	9	6	11	3	10

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2007, S. 568)

Tabelle 4: Lebenssituation von Deutschen und Zuwanderern in den alten Bundesländern

	Deutsche		Zuwanderer aus …						Aussiedler	
			der Türkei		Südwesteuropa		dem ehemal. Jugoslawien.			
	1996	2004	1996	2004	1996	2004	1996	2004	1996	2004
	in%									
In Deutschland geboren	–	–	15	18	17	22	9	13	0	0
Armutsgefährdungsquote (60 % des Medianeinkommens)	12	15	39	35	15	13	30	37	20	27
	Mittelwert									
Aufenthaltsdauer in Deutschland (in Jahren)	–	–	19	23	24	32	18	21	10	15
Monatliches Haushaltsäquivalenz-einkommen (€)	1.140	1.360	630	850	870	1.110	750	870	810	940
Haushaltsgröße, Personen	2,5	2,5	3,8	3,8	3,4	3,2	3,2	3,0	3,3	3,3
Wohnfläche pro Person (qm)	46	49	22	24	27	32	26	31	28	33

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2007, S. 566)

Abbildung 9: Kulturelle Integration, Deutschland 1996-2005
a) Deutsch als Umgangssprache*
b) Lektüre überwiegend deutscher Zeitungen**

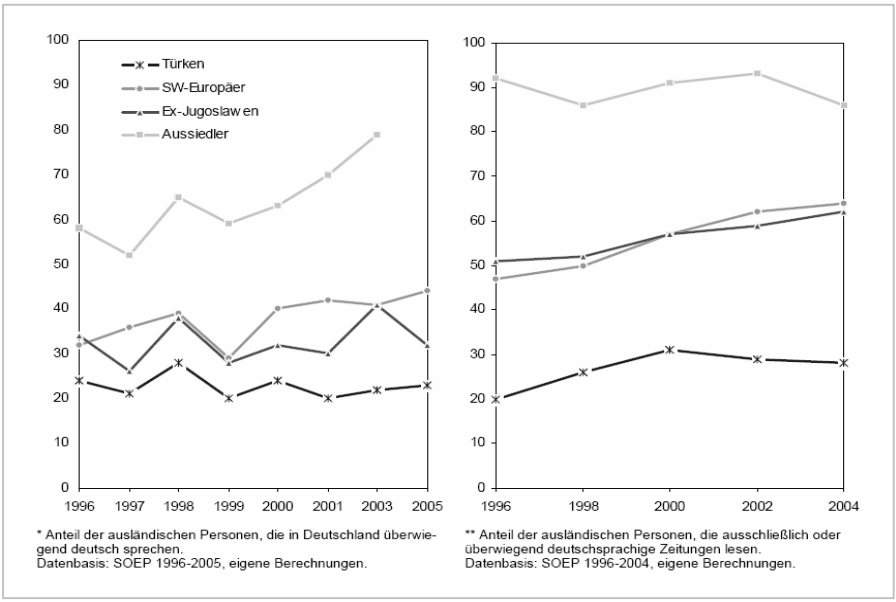

Quelle: Entnommen Ebbinghaus et al., 2006, S. 120

Türkische Migranten erzielen bei beiden Indikatoren für kulturelle Integration in den letzten 10 Jahren sehr niedrige Werte. Nur eine Minderheit – zw. 20% und 25% – verwendet Deutsch als Umgangssprache oder liest deutsche Zeitungen. Die Aussiedler sind sehr am Erwerb der deutschen Sprache interessiert. Bei den Südwesteuropäern und den Ex-Jugoslawen ist eher eine *„Doppelidentität"* festzustellen. Die Sprachkompetenz erhöht nicht nur die Wahrscheinlichkeit eines qualifizierten Bildungsabschlusses, sondern auch die Häufigkeit interkultureller Freizeitkontakte und damit das Niveau der identifikativen Integration.[118]

9.3.3 Identifikative Integration

Die kulturelle Annäherung zeigt sich in der Bleibeabsicht und der *„Identifikation als Deutsche"*. Die Bleibeabsicht ist bei allen Migranten hoch, am höchsten bei den Aussiedlern. Im 10-Jahresvergleich fällt auf, dass sie bei türkischen Migranten seit 2003 eher rückläufig ist.

118 Sen, Halm & Sauer, 2005, S. 6.

Die höchste *„Identifikation als Deutsche“* haben die Aussiedler; sogar noch vor den *„Deutschen“* selbst. Die anderen Migrantengruppen – vor allem die Türken – weisen die geringste *„identifikative Integration“* auf. Die Integration scheint je nach Zuwanderungsgruppe mit unterschiedlichem Erfolg zu gelingen. Bei den deutschstämmigen Aussiedlern scheint die Integration erfolgreich zu sein. In Deutschland verbliebene Gastarbeiter aus dem Süden Europas und aus Ex-Jugoslawien verarbeiten das Integrationsproblem oft dadurch, dass sie deutsche Kultur und Identität gleichberechtigt neben die ihres Heimatlandes stellen. Im Vergleich dazu haben türkische Zuwanderer häufiger Schwierigkeiten, sich zu integrieren.[119] Integration hängt mit Aufenthaltsstatus und Zukunftsperspektiven zusammen und ist zugleich Voraussetzung dafür, dass in kritischen Situationen Hilfe gesucht und angenommen wird. Ein Gefühl der Bedrohung und des sozialen Ausschlusses ist in der Untersuchung von Hunner et al. als Grund für fehlende Inanspruchnahme eines Hilfesystems (Drogenhilfe) genannt worden.[120] Fehlende Integration wirkt mithin nicht nur direkt als Hindernis für eine soziale Teilhabe, sondern erschwert zusätzlich die Bewältigung von Exklusion.

9.4 Migration und familiales Beziehungsgefüge

Migration beeinflusst das Beziehungsgefüge in der Familie und die den einzelnen Familienmitgliedern zugeschriebenen Funktionen. Häufig kommt es durch die Migration zu beruflichen Degradierungen. Man(n) arbeitet unter der im Herkunftsland erworbenen Qualifikation mit der Folge des Statusverlustes und geringer Entlohnung. Dadurch und durch Erwerbstätigkeit der Ehefrau werden traditionelle Rollenverteilungen und Funktionszuweisungen in der Familie verändert. Dies führt zu Unsicherheiten in der (männlichen) zweiten Generation,[121] insbesondere wenn der Vater nicht mehr als Vorbild und Autorität anerkannt wird. Kontroverse Diskussionen werden in der Familie häufig nicht zugelassen, vor allem dann, wenn sich ohnehin verunsicherte Väter in ihrer tradierten Rolle gefährdet sehen. So können junge Zuwanderer keine Streitkultur entwickeln.[122] Innerhalb der Familie gibt es keinen Diskurs über diese Konflikte. Hinzu kommt, dass eine *„herausragende Gemeinsamkeit der Netzwerke“* bei Migranten die *„Familienzentriertheit“* ist. Familiäre Bindungen haben eine große Bedeutung.[123]

119 Ebbinghaus et al., 2006, S. 129.
120 Hunner et al., 2001, S. 221.
121 Gesemann, 2000, S. 116.
122 Vgl. Strobl & Kühnel, 2000, S. 37.
123 Gestring, Janssen & Polat, 2006, S. 37.

Möglichweise führen die durch Zuwanderung in der Familie herbeigeführten Veränderungen und die nicht ausreichenden Mittel, sie angemessen zu bewältigen, zu einem erhöhten Konfliktpotential, das im Zusammenspiel mit anderen Faktoren zu häuslicher Gewalt führen kann. Die Ergebnisse der Schülerbefragung des KFN zeigen, dass türkische Jugendliche im Vergleich zu anderen Zuwanderungsgruppen und deutschen Jugendlichen in größerem Umfang sowohl mittelbar als auch direkt von häuslicher Gewalt betroffen sind.[124] Unterstützt wird dieser Befund durch eine Erhebung der Häuslichen Gewalt im Kanton Zürich. Bei mehr als 63% der registrierten Fälle wurde ein ausländischer Staatsangehöriger als Tatverdächtiger eingestuft.[125]

Studien weisen darauf hin, dass türkische Jugendliche häufiger Gewalt zwischen den Eltern beobachten. Diese Erfahrung prägt die eigene Konfliktwahrnehmung und die Konfliktlösungskompetenz. Die Schwelle, auf eine vermeintliche Bedrohung mit verbaler oder körperlicher Gewalt zu reagieren, sinkt.

Ob sich Erziehungsstile in Migrantenfamilien dauerhaft von jenen der Erziehenden ohne Zuwanderungshintergrund unterscheiden, ist fraglich. Das was wir über Erziehung in türkischen Migrantenfamilien wissen, ist zutreffend mit *„Folklore des Halbwissens“*[126] beschrieben worden. Vermutlich entspricht der Erziehungsstil eines Elternpaares, das aus ländlichen Regionen der Türkei stammt, nicht dem, was wir uns als Erziehungsverhalten wünschen. Wenn man sich in Erinnerung ruft, dass der Begriff der elterlichen Gewalt im Bürgerlichen Gesetzbuch erst in den 1970er Jahren abgeschafft wurde und auch andere familienrechtliche Ausgestaltungen, die in Widerspruch zu Art. 3 GG und zu internationalen Kinderrechten standen, erst spät bereinigt wurden, wäre eine weniger herablassende Form des Umgangs mit autoritär geprägten Erziehungsstilen und patriarchalischen Familienstrukturen angesagt. Migration führt, wenn Integration ausbleibt, zu einer Verstärkung von Traditionen, mithin kann es zu zeitlichen Verzögerungen auf dem Weg in die Moderne kommen. Bei fehlgeschlagener gesellschaftlicher Partizipation werden die traditionellen Werte nicht nur überbetont, sondern können sogar extremistische Züge annehmen.[127] Diese These wird durch den Befund gestützt, dass ein großer Teil der ausländischen Tatverdächtigen schon einen längeren Zeitraum in der Bundesrepublik lebt.[128]

Zusätzlich wirkt es sich gerade bei männlichen Jugendlichen mit Zuwanderungshintergrund prekär aus, wenn eine zentrale Bühne für Männlichkeitsinszenierungen fehlt, die Erwerbsarbeit.[129] Sie ist wesentlich um Status und Erfolg zu erlangen, zu demonstrieren und Männlichkeit immer wieder neu zu konstruieren.

---

124 Pfeiffer et al., 2005, S. 67.
125 Steiner, 2004, S. 71.
126 So Beck-Gernsheim, 2004, S. 33 f.
127 Toprak, 2006 m.w.N.
128 S.o., ferner Pfeiffer & Wetzels, 1999, S. 11.
129 Vgl. hierzu Spindler, 2003, S. 262 f.

Gerade bei der zweiten und dritten Generation der Zuwanderer könnte sich zudem die *„Ethnisierung der Biographie“* negativ auf die Bereitschaft, sich konform verhalten zu wollen, auswirken. Wenn die Biographie nachträglich mit migrationsspezifischen Erklärungen *„übermalt“* wird, kann sich dies vor allem bei männlichen Jugendlichen in einer erhöhten Bereitschaft auswirken, in kritischen Situationen aggressiv und gewalttätig zu reagieren. Männliche Jugendliche wollen so der Passivität und Apathie der Eltern, der Haltung, alles erdulden zu müssen, Durchsetzungskraft und Wut entgegensetzen.[130]

Hinzu kommt, dass in unserer Gesellschaft auf männliche aggressionsbetonte Inszenierungen von institutioneller Seite negativ reagiert wird oder diese sogar tabuisiert werden. Gerade diese Tabuisierung, das Einverständnis über die *„Peinlichkeit des Machotums“* könnte bei Migrantenjugendlichen das Gegenteil bewirken.[131]

Insgesamt scheint die Gesellschaft gegenüber Gewalt äußerst sensibel zu reagieren. Dies zeigt sich an der Diskrepanz zwischen *„gefühlter Kriminalität“* und tatsächlichem Kriminalitätsaufkommen. *„Gefühlt“* hat Gewaltkriminalität an Schulen drastisch zugenommen. *„Tatsächlich“* wird in den Registrierungen der zuständigen Haftpflichtversicherungen keine Zunahme ausgewiesen.[132]

10 Schlussbemerkung

Versucht man die Kriminalität von Ausländern und Personen mit Migrationshintergrund differenziert darzustellen, begegnet man zahlreichen Schwierigkeiten und begibt sich auf vermintes Terrain. Da nicht der Status Ausländer bedeutsam ist, sondern der Migrationshintergrund, wird die Erfassung des entsprechenden Kriminalitätsaufkommens zunehmend schwierig. Wenn dann statistisch gezählt wird, muss zusätzlich gewogen werden, um verzerrende Faktoren herauszurechnen und Zahlenmaterial zu erhalten, das für eine Analyse geeignet ist. Wird sodann eine erhöhte kriminelle Belastung von Nichtdeutschen oder Personen mit Migrationshintergrund ausgewiesen, muss man begründet fürchten, solche Ergebnisse könnten in einer rechts- und ausländerpolitischen Diskussion missbraucht werden. Ein Missbrauch ist dann anzunehmen, wenn Strategien zur Problemlösung in Erwägung gezogen werden, die nicht zu den Ursachen passen. Tatsächlich wird zum einen übersehen, dass die Mehrzahl der Menschen mit Zuwanderungshintergrund hier lebt ohne jemals eine Straftat begangen zu haben bzw. sich nur jugendspezifisch zeitlich befristet delinquent verhält. Zum anderen wird mit der Forderung, mehrfach auffällige Nichtdeutsche abzuschieben, Kriminalität als Verhalten eingeschätzt, das mit der Person importiert wurde und das durch Ausweisung wieder exportiert werden kann. Zuwandererkriminalität wandert nicht mit dem Migranten in das Aufnahmeland,

130 Halm, 2000, S. 290.
131 So Kersten, 2007.
132 Naplava & Walter, 2007, S. 340.

vielmehr ist Migration ein für die Betroffenen und ihr zentrales Netzwerk Familie belastendes Ereignis, das nur dann angemessen bewältigt werden kann, wenn Integration gelingt. Die verschiedenen Ebenen der Integration sind miteinander verknüpft. Misserfolge im schulischen und beruflichen Feld sind hinderlich für die kulturelle und identifikative Integration. Fehlen wichtige Voraussetzungen für die kulturelle Annäherung, z.B. ausreichende Lese- und Sprachkompetenz, wirkt sich dies auf die Bildungschancen der zweiten Generation aus. In den Zuwanderungsbiographien kumulieren zahlreiche Faktoren, die Konformität entgegenstehen. Wichtig ist es im Aufnahmeland eine *„Willkommenskultur"* zu schaffen, ein Klima, das für Menschen mit Migrationshintergrund Perspektiven eröffnet. Jeder junge Mensch muss seine Zukunft aktiv mitgestalten können.[133] In der praktischen Arbeit der Jugendhilfe und Jugendgerichtshilfe sollte deren zentrales Netzwerk, die Familie, stärker mit einbezogen und auch biographisch rekonstruktiv das Ereignis Migration mit all seinen Facetten thematisiert werden.

LITERATURVERZEICHNIS

Achermann, C., Hostettler, U., Meier, H.U. & Vogt, K.-H. (2005). Migrantinnen und Migranten im Strafvollzug – Redaktionsgespräch. *Terra Cognita: Spannungsfeld Kultur und Gewalt. Schweizerische Zeitschrift zu Integration und Migration, 6,* 18-22; [http://www.terra-cognita.ch/6/gespraech.pdf], 28.08.2007.

Albrecht, H.-J. (1998). Die neue Angst vorm schwarzen Mann. Was steckt hinter dem Gerede von der Ausländerkriminalität? *Der Überblick,* (1), 13-16.

Albrecht, H.-J. (2006). Illegalität, Kriminalität und Sicherheit. In J. Alt & M. Bommes (Hrsg.), *Illegalität. Grenzen und Möglichkeiten der Migrationspolitik* (S. 60-80). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften (Förderverein PRO ASYL e.V.).

Althoff, M. & de Haan, W. (2004). Sind Asylbewerber krimineller? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 87,* 436-450.

Baier, D. & Pfeiffer, C. (2007). *Gewalttätigkeit bei deutschen und nichtdeutschen Jugendlichen. – Befunde der Schülerbefragung 2005 und Folgerungen für die Prävention.* (Forschungsbericht Nr. 100 aus dem Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN)). Hannover.

Bayerisches Landeskriminalamt (Hrsg.) (2007). *Jugendbericht 2006 – Junge Menschen als Tatverdächtige und Opfer von Straftaten Auswertungen der Polizeilichen Kriminalstatistik für den Freistaat Bayern – Berichtsjahr 2006.* München: Landeskriminalamt.

Beck-Gernsheim, E. (2004). *Wir und die Anderen. Vom Blick der Deutschen auf die Migranten und Minderheiten.* Frankfurt am Main: Suhrkamp.

133 Eisner, Ribeaud & Bittel, 2006, S. 6 f.

Bildungsberichterstattung Konsortium (Hrsg.) (2006). *Bildung in Deutschland. Bildungsbericht 2005. Im Auftrag der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration.* Bielefeld. (Online als PDF in der aktualisierten Fassung vom 26.10.2006). [http://www.bildungsbericht.de/daten/gesamtbericht.pdf], Stand: 28.08.2007.

Boers, K., Walburg, C. & Reinecke, J. (2006). Jugendkriminalität – Keine Zunahme im Dunkelfeld, kaum Unterschiede zwischen Einheimischen und Migranten. Befunde aus Duisburger und Münsteraner Längsschnittstudien. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 89,* 63-87.

Bodenburg, W. (2005). Die Bekämpfung der Jugendkriminalität aus Sicht des Landes Niedersachsen. In Kuratorium der Polizei-Führungsakademie (Hrsg.), *Jugendkriminalität in Deutschland – Lagebilder und Bekämpfungsansätze* (S. 91-119). (Schriftenreihe der Polizei-Führungs-Akademie Bd. 2/2005). Dresden.

Boos-Nünning, U. & Karakasoglu, Y. (2005). *Viele Welten leben. Zur Lebenssituation von Mädchen und jungen Frauen mit Migrationshintergrund.* Münster: Waxmann-Verlag.

Bundesbeauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration (Hrsg.) (2005). *Daten, Fakten, Trends: Migrationsgeschehen. Stand: 2004.* Berlin. [http://www.bundesregierung.de/nsc_true/Content/DE/Publikation/IB/Anlagen/migrationsgeschehen,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/migrationsgeschehen] (28.08.2007).

Bundesministerien des Innern & Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2006). *Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht.* Berlin; [http://www.uni-konstanz.de/rtf/ki/links.htm#PSB2], Stand: 28.08.2007.

Dittmann, J. & Wernitznig, B. (2003). Strafverfolgung und Sanktionierung bei deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine Untersuchung am Beispiel des Einbruchsdiebstahls. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 86,* 195-205.

Dünkel, F. (2003a). Der deutsche Strafvollzug im internationalen Vergleich. In B. Maelicke, C. Flügge & H. Preusker (Hrsg.), *Perspektiven und Strategien zur Modernisierung des Strafvollzugs* (S. 28-83). (Bericht über die NOMOS-Fachtagung „Das Gefängnis als lernende Organisation"). Baden-Baden: Nomos. [http://www.rsf.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/duenkel/Strafvollzug_BRD.pdf].

Dünkel, F. (2003b). Situation und Reform des Jugendstrafvollzugs in Deutschland. *Recht der Jugend und des Bildungswesens,* (3), 318-334.

Dünkel, F., Gebauer, D. & Kestermann, C. (2005). Mare-Balticum-Youth-Survey. Selbstberichtete Delinquenz und Gewalterfahrungen von Jugendlichen im Ostseeraum. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform,* (4), 215-239.

Ebbinghaus, B., Noll, H.-H., Bahle, T., Wendt, C. & Scheuer, A. (2006). *VFA-Report Lebensqualität 2006* (Verband Forschender Arzneimittelhersteller). Durchgeführt von ZUMA (Abteilung „Soziale Indikatoren") mit dem Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung (Arbeitsbereich „Europäische Gesellschaften und ihre Integration"). [http://www.gesis.org/sozialindikatoren/Publikationen/pdf-dateien/VFA-Report.pdf], 29.08.2007.

Eisner, M., Ribeaud, D. & Bittel, S. (2006). *Prävention von Jugendgewalt. Wege zu einer evidenzbasierten Präventionspolitik.* (Herausgegeben von der Eidgenössische Ausländerkommission EKA. Materialien zur Integrationspolitik). Bern. [http://www.eka-cfe.ch/d/Doku/jugendgewalt_web.pdf], 29.08.2006.

Elsner, E., Steffen, W. & Stern, G. (1998). *Kinder- und Jugendkriminalität in München.* München: KFG, Bayerisches Landeskriminalamt.

Enzmann, D., Brettfeld, K. & Wetzels, P. (2004). Männlichkeitsnormen und die Kultur der Ehre. Empirische Prüfung eines theoretischen Modells zur Erklärung erhöhter Delinquenzraten jugendlicher Migranten. In D. Oberwittler & S. Karstedt (Hrsg.), *Soziologie der Kriminalität* (S. 264-287). (KZfSS-Sonderheft 43/2003). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Frommel, M. (2007). Strafrechtlicher Umgang mit jungen Männern aus dem Zuwanderungsmilieu – die Rolle des Ausländerrechts. *Neue Kriminalpolitik,* 148-150.

Fuchs, M., Lamnek, S., Luedtke, J. & Baur, N. (2005). *Gewalt an Schulen. 1994 – 1999 – 2004.* Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Geissler, R. (1995). Das gefährliche Gerücht von der hohen Ausländerkriminalität. *Aus Politik und Zeitgeschichte, B 35,* 30-39.

Geissler, R. & Marissen, N. (1990). Kriminalität und Kriminalisierung junger Ausländer. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 42,* 663-687.

Geissler, R. & Marissen, N. (2001). Kriminalität und Kriminalisierung junger Ausländer. Die tickende Zeitbombe – ein Artefakt der Kriminalstatistik. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 42,* 663-687.

Gesemann, F. (2000). Kriminalität nichtdeutscher Jugendlicher in Berlin. Bestandsaufnahme – Ursachenanalyse – Maßnahmen zur Gewaltprävention. *DVJJ-Journal, 11* (2), 113-121.

Gesemann, F. (2004). *Junge Zuwanderer und Kriminalität in Berlin. Bestandsaufnahme – Ursachenanalyse – Präventionsmaßnahmen.* (Berliner Beiträge zur Integration und Migration). Berlin.

Gestring, N., Janssen, A. & Polat, A. (2006). *Prozesse der Integration und Ausgrenzung. Türkische Migranten der zweiten Generation.* Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Gluba, A. & Schaser, P. (2003). Registrierte Kriminalität von Aussiedlern in zwei niedersächsischen Großstädten. *Kriminalistik,* 291-304.

Goldberg, B. (2006). Freizeit und Kriminalität bei Achtklässlern mit und ohne Migrationshintergrund. In T. Feltes, C. Pfeiffer & G. Steinhilper (Hrsg.), *Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen. Festzeitschrift für Professor Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag* (S. 861-892). Heidelberg.

Gontovos, K. (2000). *Psychologie der Migration. Über die Bewältigung von Migration in der Nationalgesellschaft.* (Reihe: Das Argument, Sonderband 273). Hamburg: Argument Verlag.

Grundies, V. (2000). Kriminalitätsbelastung junger Aussiedler. Ein Längsschnittvergleich mit in Deutschland geborenen jungen Menschen anhand polizeilicher Registrierungen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 83,* 290-305.

Grundies, V. (2006a). *„Kriminalitätsbelastung von Immigranten unter besonderer Berücksichtigung der Spätaussiedler".* (Unveröffentlichtes Manuskript). Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.

Grundies, V. (2006b). *„(Kumulierte) Prävalenzraten von Deutschen und Immigranten". Eine Sonderauswertung der Freiburger Kohortenstudie, Kohorte 1970 – Schaubilder.* (Unveröffentlichtes Manuskript). Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.

Grundies, V., Höfer, S. & Tetal, C. (2002). *Basisdaten der Freiburger Kohortenstudie. Prävalenz und Inzidenz polizeilicher Registrierung.* (Arbeitsberichte 1/2002). Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.

Halm, D. (2000). Tradition, soziale Ungleichheit und Devianz. *Kriminologisches Journal, 32,* 286-292.

Hefendehl, R. & Hohmann, O. (2001). 20 Thesen zur Kriminalpolitik – Eine Replik. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform,* 84, 48-66.

Heinz, W. (2003). *Jugendkriminalität in Deutschland. Kriminalstatistische und kriminologische Befunde.* (Aktualisierte Ausgabe Juli 2003). Eine Internet-Veröffentlichung im Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung. [www.uni-konstanz.de/rtf/kik/], 22.01.2008.

Heinz, W. & Spiess, G. (2003). Kriminalität junger Menschen im Spiegel der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken. In Landesregierung Baden-Württemberg (Hrsg.), *Statistisch-prognostischer Bericht Teil 2* (S. 175-203). Stuttgart.

Historisches Museum Bremen (2007). *Deutsche Auswanderer-Datenbank. (Inhalt der Datenbank: Passagierlisten der Auswandererschiffe, die im Zeitraum von 1820 bis 1939 von vornehmlich deutschen Häfen aus die Vereinigten Staaten von Nordamerika angelaufen haben.* (Die Datenbank ist noch unvollständig und wird laufend aktualisiert; [http://www.deutsche-auswanderer-datenbank.de/index.php], 28.08.2007).

Hunner, C., Penka, S., Krieg, S. & Heinz, A. (2001). Latente Ausschließung: Migranten und Drogenhilfe. *Kriminologisches Journal, 33* (3), 217-224.

Jehle, J.-M., Heinz, W. & Sutterer, P. (2003). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik.* (Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz). Mönchengladbach: Forum.

Kaiser, G. (1974). Gastarbeiterkriminalität und ihre Erklärung als Kulturkonflikt. In T. Ansay & V. Gessner (Hrsg.), *Gastarbeiter in Gesellschaft und Recht* (S. 208-240). München: Beck.

Kaiser, G. (1997). *Kriminologie.* (10. Auflage). Heidelberg: Müller.

Kaiser, G., Heinz, W., Albrecht, H.-J., Ortmann & R., Spiess, G. (1986). Kohortenuntersuchungen. In H. Kury (Hrsg.), *Entwicklungstendenzen kriminologischer Forschung: Interdisziplinäre Wissenschaft zwischen Theorie und Praxis* (S. 163-185). Köln: Heymanns.

Karger, T. & Sutterer, P. (1990). Polizeilich registrierte Gewaltdelinquenz bei jungen Ausländern. Befunde der Freiburger Kohortenstudie unter Berücksichtigung von Verzerrungen in der Polizeilichen Kriminalstatistik. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 73,* 369-383.

Karger, Th. & Sutterer, P. (1993). Legalbiographische Implikationen verschiedener Sanktionsstrategien bei Jugendlichen am Beispiel des einfachen Diebstahls. In G. Kaiser & H. Kury (Hrsg.), *Kriminologische Forschung in den 90er Jahren* (S. 127-155). Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.

Kersten, J. (2007). Mann gegen Mann. *Die Tageszeitung,* 11.05.2007. [www.tadz.de/dx/2007/05/11/a0222.1/textdruck].

Kleimann, M. & Pfeiffer, C. (2004). Zur Kriminalität junger Aussiedler – Aktuelle Befunde und Erklärungsansätze. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 15* (4), 378-384.

Klocke, G. (2006). Zugewanderte Inhaftierte und ihre Sprachenrechte. *Kriminologisches Journal, 38,* 180-194.

Köllisch, T. & Oberwittler, D. (2004). Wie ehrlich berichten männliche Jugendliche über ihr delinquentes Verhalten? *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 56,* 708-735.

Landeskommission Berlin gegen Gewalt (2006). *Berliner Forum Gewaltprävention. Intensivtäter Teil I. Ergebnisse der Analyse von „Intensivtäterakten" der Staatsanwaltschaft Berlin.* (7. Jahrgang, BFG-Heft Nr. 26). Berlin.

Legnaro, A. (1998). Die Stadt, der Müll und das Fremde – plurale Sicherheit, die Politik des Urbanen und die Steuerung der Subjekte. *Kriminologisches Journal, 30* (4), 262-283.

Lösel, F. & Bliesener, T. (2003). *Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen. Untersuchungen von kognitiven und sozialen Bedingungen.* München.

Luff, J. (2000). *Kriminalität von Aussiedlern. Polizeiliche Registrierungen als Hinweis auf misslungene Integration?* (Kriminologische Forschungsgruppe, Bayerisches Landeskriminalamt). München: Landeskriminalamt.

Luff, J. (2001). „Aussiedlerkriminalität" – Fakten und Mythen. *Kriminalistik,* (1), 29-32.

Luff, J. (2005). Meinung, Lage, Wissenschaft. Zur Lage tatverdächtiger Aussiedler zwischen öffentlicher Meinung und Wissenschaft. *Polizei & Wissenschaft,* (4), 28-39. [http://www.polizei.bayern.de/content/6/4/9/aussiedler04.pdf].

Mansel, J. & Hurrelmann, K. (1998). Aggressives und delinquentes Verhalten Jugendlicher im Zeitvergleich. Befunde der „Dunkelfeldforschung" aus den Jahren 1988, 1990 und 1996. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 50,* 78-109.

Mansel, J., Suchanek, J. & Albrecht, G. (2001). Anzeigeverhalten und die Ethnie des vermeintlichen Täters. Befunde einer Pilotstudie. *Kriminologisches Journal, 33* (4), 288-300.

Naplava, T. (2003). Selbstberichtete Delinquenz einheimischer und immigrierter Jugendlicher im Vergleich. Eine Sekundäranalyse von Schulbefragungen der Jahre 1995-2000. *Soziale Probleme, 14,* 67-96.

Naplava, T. & Walter, M. (2007). Entwicklung der Gewaltkriminalität: Reale Zunahme oder Aufhellung des Dunkelfeldes. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 89,* 338-351.

Oberwittler, D. (2003). Geschlecht, Ethnizität und sozialräumliche Benachteiligung. Überraschende Interaktionen bei sozialen Bedingungsfaktoren von Gewalt und schwerer Eigentumsdelinquenz von Jugendlichen. In S. Lamnek & M. Boatca (Hrsg.), *Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft* (Band 4; S. 269-295). Opladen: Leske + Budrich.

Ohder, C. & Ciupka, J. (2007). Intensive Kriminalität im großstädtischen Raum – eine Untersuchung am Beispiel Berlins. *Die Polizei, 10,* 277-286.

Peters-Schildgen, S. (2003). *„Polen im Ruhrgebiet 1879 – 1945"* – Deutsch-polnische Tagung (14.12.2003). [http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=352&count=233&recno=3&sort=subject&order=up&geschichte=108], 28.08.2007.

Pfeiffer, C. & Albrecht, P.-A. (1979). *Die Kriminalisierung junger Ausländer. Befunde und Reaktionen sozialer Kontrollinstanzen.* München: Juventa.

Pfeiffer, C., Brettfeld, K. & Delzer, I. (1996). *Kriminalität in Niedersachen.* (Forschungsbericht Nr. 56). Hannover: KFN.

Pfeiffer, C. & Dworschak, B. (1999). Die ethnische Vielfalt in den Jugendstrafanstalten. Ergebnisse einer Umfrage aus dem Sommer 1998. *DVJJ-Journal, 10* (2), 184-188.

Pfeiffer, C., Kleimann, M., Petersen, A. & Schott, T. (2005). *Migration und Kriminalität: Ein Gutachten für den Zuwanderungsrat der Bundesregierung.* Baden-Baden: Nomos.

Pfeiffer, C. & Wetzels, P. (1999). *The structure and development of juvenile violence in Germany.* (KFN-Forschungsbericht, Nr. 76). Hannover: KFN. [http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/fb76.pdf] (28.08.2007).

Pfeiffer, C. & Wetzels, P. (2000). Junge Türken als Täter und Opfer von Gewalt. *DVJJ-Journal, 11* (2), 107-113.

Sasse, G. (1999). Integrationsprobleme junger Aussiedler. Eine höchst aktuelle gesamtgesellschaftliche Aufgabe. *Kriminalistik,* 225-231.

Schäfer, H. (2002). „Junge Russen" in Deutschland – Aussiedler verloren zwischen Herkunft und Zukunft? In Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.), *Die mitgenommene Generation. Aussiedlerjugendliche – eine pädagogische Herausforderung für die Kriminalitätsprävention.* München: Deutsches Jugendinstitut.

Schneider, G., Sutterer, P. & Karger, T. (1988). Cohort Study on the Development of Police-Recorded Criminality and Criminal Sanctioning. In G. Kaiser & I. Geissler (Eds.), *Crime and Criminal Justice* (pp. 71-88). Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.

Sen, F., Halm, D. & Sauer, M. (2005). Entwicklung zur Parallelgesellschaft?. Die gesellschaftliche und soziale Integration junger türkeistämmiger Migranten. *Zentrum für Türkeistudien (ZfT-aktuell),* Nr. 114.

Spindler, S. (2003). Boxer und Underdogs: Männlichkeit als situative Ressource. In W.-D. Bukow, K. Bünschke, S. Spindler & U. Tekin, *Ausgegrenzt, eingesperrt, abgeschoben – Migration und Jugendkriminalität.* Opladen: Leske + Budrich.

Statistisches Bundesamt (2006). *Ausländische Bevölkerung am 31.12.2006 nach Geschlecht für die am häufigsten vertretenen Staatsangehörigkeiten, Ausländerzentralregister.* Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2006). *Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Ergebnisse des Mikrozensus 2005. Fachserie 1 Reihe 2.2.* (DeSTATIS; erschienen am 04.05.2007, korrigiert am 05.06.2007). Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2007). *Tabelle 1: Bevölkerung insgesamt und ausländische Bevölkerung 1871 bis 2006; Tabelle 11: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 1984* (erschienen am 07. März 2007, korrigiert am 31. Mai 2007 / Basis: AZR). Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (in Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) und dem Zentrum für Umfragen, Methoden und Analysen, Mannheim (ZUMA)) (Hrsg.) (2007). *Datenreport 2006. Zahlen und Fakten über die Bundesrepublik Deutschland. Auszug aus Teil II.* Wiesbaden.

Steffen, W. (1998). Problemfall „Ausländerkriminalität". In H.-J. Albrecht, F. Dünkel, H.-J. Kerner, J. Kürzinger, H. Schöch, K. Sessar & B. Villmow (Hrsg.), *Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag* (S. 663-681). Berlin: Duncker & Humblot.

Steffen, W. (2001). Strukturen der Kriminalität der Nichtdeutschen. In J.-M. Jehle (Hrsg.), *Raum und Kriminalität. Sicherheit der Stadt. Migrationsprobleme* (S. 231-262). Mönchengladbach: Forum.

Steffen, W. (2006). Kriminalprävention in der Migrationsgesellschaft!? *Forum Kriminalprävention,* 2, 14-17.

Steiner, S. (2004). *Häusliche Gewalt. Erscheinungsformen, Ausmaß und polizeiliche Bewältigungsstrategien in der Stadt Zürich*. Zürich.

Strobl, R. & Kühnel, W. (2000). *Dazugehörig und ausgegrenzt. Analysen zu Integrationschancen junger Aussiedler.* Weinheim & München: Juventa.

Sutterer, P. (2004). Möglichkeiten rückfallstatistischer Auswertungen anhand von Bundeszentralregisterdaten. Zur Konzeption von KOSIMA. In W. Heinz & J.-M. Jehle (Hrsg.), *Rückfallforschung* (S. 173-213). (Schriftenreihe, KUP Kriminologie und Praxis). Wiesbaden: Kriminologischen Zentralstelle.

Sutterer, P. & Karger, T. (1994a). Self-Reported Juvenile Delinquency in Mannheim, Germany. In J. Junger-Tas, G.-J. Terlouw & M.W. Klein (Eds.), *Delinquent Behavior Among Young People in the Western World* (pp. 156-185). Amsterdam & New York: Kugler Publications.

Sutterer, P. & Karger, T. (1994b). Methodological Annotations on Retrospection in Criminological Research. In E.G.Weitekamp & H.-J. Kerner (Eds.), *Cross-National Longitudinal Research on Human Development and Criminal Behavior* (pp. 117-130). London u.a.: Kluwer.

Tag des Herrn. Katholische Wochenzeitung. Online-Ausgabe. 53. Jahrgang, 3/2003: „Mehr Straftaten als Bewohner. Vatikanstaat kämpft gegen hohe Kriminalitätsrate“. [http://www.tag-des-herrn.de/artikel/1103.htm], 28.08.2007.

Toprak, A. (2000). Türkische Jungen – Belastungsfaktor für die Mitte der Gesellschaft? Ein Abriss über die Sozialisationsbedingungen. *DVJJ-Journal, 11* (4), 364-370.

Toprak, A. (2006). *Jungen und Gewalt. Die Anwendung der Konfrontativen Pädagogik in der Beratungssituation mit türkischen Jugendlichen.* (2. überarbeitete Auflage). Herbolzheim: Centaurus.

Traulsen, M. (2000). Entwarnung. Zur Entwicklung der Kriminalität junger Ausländer. *DVJJ-Journal, 11* (4), 398-402.

Waddington, P.A.J., Stenson, K. & Don, D. (2004). Race, and Police Stop and Search. *British Journal of Criminology, 44,* 889-914.

Walter, J. (2003). Junge russischsprachige Aussiedler als Klienten in den Justizvollzugsanstalten. In DBH Bildungswerk (Hrsg.), *Spätaussiedler. Interkulturelle Kompetenz für die Straffälligenhilfe und den Justizvollzugsdienst* (S. 87-120). Mönchengladbach: Forum.

Walter, J. (2007). Überrepräsentation von Minderheiten im Strafvollzug. *Neue Kriminalpolitik,* (4), 127-133 (Eine ausführliche Fassung dieses Aufsatzes findet sich in: Wieviel Sicherheit braucht die Freiheit? 30. Strafverteidigertag 2006; Hrsg. v. d. Strafverteidigervereinigungen, Organisationsbüro, 1. Aufl. Berlin 2007, 187-217).

Wicker, H.-R. & Kunz, K.-L. (2007). *Ausländerinnen und Ausländer im geschlossenen Strafvollzug: Sicherheit und Resozialisierung vor dem Hintergrund nationaler Gesetzgebungen, fremdenpolizeilicher Massnahmen und der Zunahme transnationaler Mobilität. Zusammenfassung der wichtigsten Resultate.* (Auszug aus dem Schlussbericht). [http://www.nfp51.ch/d_module.cfm?Projects.Command=details&get=32], 28.08.2007.

Teil 4

Abschlussveranstaltung

Die Wiederkehr der Reaktion

Abschlussvortrag auf dem 27. Deutschen Jugendgerichtstag

Micha Brumlik

I. Der Feder des menschenfreundlichen, skeptischen preußischen Dichters Theodor Fontane, der wie wenige andere den Niedergang des preußischen Adels und den Aufstieg des Bürgertums beobachtet und bei alledem zumal auch dem Unglück von Frauen in jener Epoche der Ablösung einer Klassengesellschaft durch eine andere einfühlsame Aufmerksamkeit gewidmet hat, ist auch einmal ein Gedicht entronnen, das heute nicht nur befremdlich wirken dürfte:

„Freiheit freilich. Aber zum Schlimmen
Führt der Masse sich selbst Bestimmen.
Und das Klügste, das Beste, Bequemste
Das auch freien Seelen weitausgenehmste
Heißt doch schließlich, Ich hab's nicht Hehl
Festes Gesetz und fester Befehl".[1]

Auf die neue Prominenz dieses Gedichts ist später einzugehen – zunächst wende ich mich einem französischen Autor zu: Der französische Dichter Paul Claudel, eine hoch ambivalente Gestalt, lebte von 1868 bis 1955 und diente der französischen Republik ebenso wie er dem Vichy Regime, zumal er dessen Regierungschef Marschall Petain Loyalität und Bewunderung entgegenbrachte. Das Bild seines Charakters hellt sich auf, wenn man zur Kenntnis nimmt, dass er schon frühzeitig gegen die Ausgrenzung und Stigmatisierung der Juden in Deutschland protestiert und auch später niemals ein Geheimnis daraus gemacht hat, wie sehr er den nationalsozialistischen, mörderischen Antisemitismus und dessen französische Parteigänger verachtete.

Claudel, den manche Bertolt Brecht als Dramatiker ebenbürtig sehen, hat nicht nur das katholische Welttheater des *„Seidenen Schuhs"* verfasst, sondern auch eine zeitgeschichtliche Trilogie,[2] die das Schicksal von Angehörigen einer katholischen Adelsfamilie und eines parvenühaften, verbürgerlichten Ex-Revolutionärs in den Jahren zwischen 1804 und 1871 zeigt; dramatische Entwicklungen, die mit der erzwungenen, als Opfer für ihre Familie verstandenen Ehe einer Adligen mit einem

1 Bueb, 2006.
2 Claudel, 2007.

Parvenü beginnt, um im dritten Teil, nach einer drastischen Schilderung früher kapitalistischer Entwicklungen mit einem weiteren Opfergang zu enden: Trotz seiner Liebe zu einer Frau zieht ein später Nachkomme des Adelsgeschlechtes, er musste Priester werden, in den deutsch-französischen Krieg, um dort zu sterben. Bevor Orian, so sein Name, in jenen Krieg zieht, in dem er fallen wird, versucht er seiner Braut zu erklären, warum ihrer beider Liebe keine Erfüllung finden darf: *„Glücklich ist der, für den die Pflicht kurz; glücklich ist der, für den die Pflicht klar ist. Seine Mutter verteidigen, sein Vaterland, was ist kürzer, was ist klarer?“*[3]

Erstaunlich sind weniger diese Zeilen und der christliche Opfermythos des Dramas, als der Umstand, dass es in diesem Frühjahr (2007) ausgerechnet von einer Theatertruppe, die man insgesamt eher der kulturellen Linken, dem Berliner Maxim Gorki Theater, mit nicht unerheblichem Erfolg auf die Bühne gebracht wurde. Eine im Programmheft abgedruckte e-mail des Regisseurs Stefan Bachmann an den Übersetzer Herbert Meier versucht die Faszination, die die Trilogie – sie wurde unter dem Titel „Die Gottlosen“ aufgeführt – zu begründen: *„Claudel fand seinen Gott 1886, er begab sich damit außerhalb des status quo und verstand seinen Katholizismus zeitlebens als eine Art Rebellion gegen den Zeitgeist.“*[4]

II. Die Präsentation eines im üblichen Sinne reaktionären Dramas durch eine Institution der kulturellen Linken reflektiert – und das ist die in diesem Vortrag vertretene These – den Umstand, dass die Bundesrepublik Deutschland auf jeden Fall im Bildungs- und Erziehungswesen in bisher noch nicht erkannter Weise einen tiefgreifenden, psychosozialen und kulturellen Bruch erlebt, der Mentalitäten und Lebensweisen mindestens so sehr ändern wird, wie das die nun vierzig Jahre zurückliegende Studentenbewegung getan hat. Dieser Bruch wird politisch in bürgerlichen Schichten und Parteien ausgetragen, geht zurück auf die Erfolge der Frauenbewegung und den Geburtenrückgang und zeitigt als eines seiner ersten Ergebnisse das Ende des klassischen, familienzentrierten Konservativismus.

Der politisierende und der Kulturkritik nicht abgeneigte Bundesverfassungsrichter Udo di Fabio – er gilt vielen als Leuchtturm einer moderaten, intellektuellen Rechten – hat das allgemeine Motiv kürzlich in einem ausführlichen Meinungsbeitrag der *FAZ* entfaltet. Im Versuch, das, was heute als *„konservativ“* gelten könnte zu bestimmen, äußert di Fabio Erstaunliches: *„Es besteht jedenfalls eine große Chance, auf eine moderne und liberale Art konservativ zu sein. Und das heißt vor allem, nicht das Rad der Geschichte hinter 1968 zurückdrehen zu wollen, sondern Ideen für die Zukunft zu entwickeln. Konservative heute sind mit der Aufklärung versöhnt. Ihnen gelten humanistische Aufklärung, Menschenrechte und die ganze rationale Moderne als Substanz der westlichen Zivilisation. Aber die tiefer sitzende alte konservative Rebellion gegen reine*

3 Claudel, 2007, S. 303.
4 Die Gottlosen, Programmheft des Maxim Gorki Theaters, Berlin 2007, S. 4.

Zweckrationalität, gegen die Vereinsamung des Menschen im lärmenden Konsum, seine ökonomische und politische Instrumentalisierung ist nicht verschwunden, sondern wird neu aufgehoben in einem Hegelschen Sinne. Sie bleibt mit sich identisch und wird doch etwas anderes."[5]

Das, was di Fabio hier als *„konservative Rebellion"* bezeichnet, ist das, was ich *„reaktionär"* nenne und wahrlich, die Beispiele für ein reaktionäres Aufbegehren dafür mehren sich.

Es begann mit dem schon vor Jahren begonnenen Kreuzzug des jetzt mit dem bedeutendsten deutschen Literaturpreis, dem Georg-Büchner-Preis der Darmstädter Akademie für Sprache und Dichtung ausgezeichneten Schriftstellers Martin Mosebach gegen die *„Häresie der Formlosigkeit"*,[6] einem Kreuzzug, den der Dichter nun nach der Wiederzulassung der tridentinischen Messe durch den deutschen Papst triumphal gewonnen und zuletzt mit einer gloriosen Lesung ausgerechnet in New York gefeiert hat. Es folgten die Auftritte der schließlich aus einer Fernsehshow wegen Unbelehrbarkeit gefeuerten Journalistin Eva Herman, erst in der Zeitschrift *„Cicero"*, dann auf dem Buchmarkt mit Thesen, die auf nichts weniger zielten, als auf eine komplette Rückgängigmachung der Integration von Frauen und Müttern ins Berufsleben und die Festschreibung und Reduktion weiblicher Lebensentwürfe auf ein für schicksalhaft angesehenes biologisches Substrat. Es hat seinen guten Sinn und seine eherne Logik, dass diese Bestsellerautorin, zeithistorisch ebenso naiv wie ungebildet, am Ende ausgerechnet den familien- und lebensfeindlichen Nationalsozialismus für seine Mutterschaftspolitik lobte und damit ihres eigenen Berufs als Moderatorin verlustig ging. Dem korrespondierten die heftigen Angriffe des für die Bundeswehr zuständigen katholischen Bischofs Mixa auf die Bundesfamilienministerin, der in grotesker Form rhetorischer Retourkutschen der Bundesfamilienministerin Ursula von der Leyen, die ja nie mehr wollte, als Deutschland im frühpädagogischen Bereich zu anderen westlichen Länder wie Finnland und Frankreich aufschließen zu lassen, vorhielt, Frauen zu *„Gebärmaschinen"* zu degradieren. Bei alledem ist es kein Zufall – und dafür werden sich noch weitere prägnante Beispiele finden –, dass der Katholizismus, genauer gesagt, einzelne Amtsträger und überzeugte Laien der katholischen Kirche eine wesentliche Rolle spielen.

Man irrte jedoch, wollte man jene Reaktionen auf eine weitere Modernisierung des deutschen Bildungswesens nur auf die Kirche beschränken. In auffälliger Weise ist ja zum Beispiel die führende Politikerin einer sich als *„links"* bezeichnenden Partei, Christa Müller, die familienpolitische Sprecherin der Linkspartei im Saarland, dem Bischof in seiner Polemik gegen die Bundesfamilienministerin zur Seite gesprungen. Gewiss nicht ohne jedes Argument: Der Gedanke, dass es nicht darum gehen darf, die Familie arbeitsmarkttauglich, sondern den Arbeitsmarkt familientauglich zu gestalten, ist ja nicht von der Hand zu weisen. So sehr Erziehungs- und

5 di Fabio in: *FAZ* vom 26.07. 2007, S. 7.

6 Mosebach, 2007.

Bildungspolitik im Zentrum des reaktionären Diskurses stehen, so wenig sind sie darauf beschränkt. Als vor einigen Wochen im Kölner Dom ein neues Fenster, ein nichtfigürliches Glaskunstwerk des Malers Gerhard Richter der Öffentlichkeit vorgestellt wurde, bemängelte der zuständige Kölner Bischof, Joachim Meisner, dass ein solches Fenster auch eine Synagoge oder gar eine Moschee zieren könne, er sich aber für eine Kirche eine deutlichere Konzentration auf das Eigene, das Eigentliche des christlichen Glaubens gewünscht hätte – und das in einer Situation, in der in Köln die von einem Kirchenbaumeister entworfene, größte Moschee Deutschlands errichtet werden soll. Und zwar mit Zustimmung eines von der Kölner CDU gestellten Oberbürgermeisters und den – wenn auch murrenden Stimmen – der Stadtverordneten der CDU. Es hat seine eigene Pikanterie, dass sich ein bekannter, stets moralisierend auftretender jüdischer Journalist, der wie nur wenige andere die Gestalt des Holocaustüberlebenden im öffentlichen Raum verkörpert, an die Spitze dieses – nun ja – Kreuzzuges gegen den Kölner Moschebau gestellt hat und stellt.

Es scheint, als ob eine frauengerechte Bildungs- und eine liberale Integrationspolitik tiefsitzende Bestände kollektiver Identität verletzen und Anlass zum Aufbegehren geben. Begleitet von hilflosen Appellen und ebenso hilflosem Murren in den Reihen der Volkspartei CDU, dass man – sofern Erfolg auf dem Wählermarkt nach wie vor wünschbar ist – auch die konservative Wählerschaft bedienen müsse, werden hier so genannte Deutsche Tugenden gepriesen und dort daran appelliert, dass Patriotismus mehr sein müsse als Verfassungstreue.

Doch übersehen all diese Ideologen das tiefgreifende Dilemma, vor dem jeder Konservativismus, der seinen Namen verdient, im Rahmen einer liberalen Demokratie steht. Diesem Dilemma hat niemand genauer und klarer Ausdruck verliehen, als ein lange Zeit vor allem in Verlagen der kulturellen Rechten gepflegener, ehedem sogar von Heiner Müller bewunderter und jetzt von dem schon genannten Martin Mosebach propagierter Autor – ich meine den zu seinen Lebzeiten zurückgezogen sein ererbtes Vermögen aufzehrenden kolumbianischen Autor Nicolas Gomez Davila, der selbst ein überzeugter und bekennender Reaktionär ist und dem Dilemma in einem brillanten Aphorismus Ausdruck verliehen hat: *„Der Reaktionär“,* so Gomez Davila, *„ist heute also in den neunzehnhundertsechziger Jahren ‘Antipode des Konservativen‘. Das heißt: des Verteidigers der bürgerlichen Demokratie von gestern gegen die kleinbürgerliche Demokratie von morgen.“*[7] Dabei ist es nur konsequent, wenn er an anderer Stelle eine Beobachtung festhält, die die erstaunliche Prominenz der katholischen Kirche erklärt: *„Der Katholizismus ist der Unterschlupf der Reaktion.“* [8]

7 Gomez Davila, 2006, S. 136.
8 Gomez Davila, 2006, S. 217.

Man wird sich die von Gomez Davila getroffene Unterscheidung von bürgerlicher Demokratie von gestern und kleinbürgerlicher Demokratie von morgen merken müssen – zunächst soll nun auf das erstaunliche Phänomen hingewiesen werden, dass reaktionäres Denken auch und gerade im pädagogischen Bereich wenn schon nicht um sich greift, so doch erhebliches, weit verbreitetes Interesse auf sich zieht. Inwieweit die angesichts jugendlicher Delinquenz und drohender terroristischer Gefahren erhöhte Strafbereitschaft von Gerichten, die ministeriellen Vorschläge zu Eingriffen in das informationelle Selbstbestimmungsrecht und die von strafdogmatischer Seite vorgeschlagenen Gesetzesänderungen bis zur Einführung eines Feindstrafrechts, dessen Adressaten den grundgesetzlichen Schutz der Menschenwürde nicht mehr genießen, ebenfalls Ausdruck des genannten reaktionären Syndroms ist, wird noch zu erörtern sein.

III. Unter *„Reaktion"* versteht die politische Ideengeschichte theoretische und praktische Positionen, denen es anders als Konservativismus oder Reformismus nicht um ein behutsames Bewahren oder um die umsichtige Weiterentwicklung von Traditionen oder Strukturen geht, sondern darum, auf Revolution oder Reform zu reagieren, also darum, unhaltbar und historisch überwundene Zustände vorgegebener Ordnung möglichst unverändert wiederherzustellen. Als Vertreter dieses Denkens sind vornehmlich aristokratische Feinde der französischen Revolution wie de Maistre oder de Bonald, bzw. als erklärter Feind des Liberalismus des neunzehnten Jahrhunderts, Cortes Donoso zu nennen. In diesem Sinne hat sich auch Theodor Fontane in dem anfangs zitierten Gedicht geäußert – es ziert heute das Vorblatt eines Bestsellers. Der ehemalige Leiter eines so genannten Eliteinternats, der langjährige Direktor von Schloss Salem, Bernhard Bueb steht in dieser Tradition und hat damit einen erstaunlichen und unerwarteten Erfolg beim gebildeten Publikum erreicht. Seine Streitschrift *„Lob der Disziplin"* [9] stand für Monate auf der Bestsellerliste des SPIEGEL und wurde mehrere hunderttausend Mal verkauft.

Dass Buebs Streitschrift nichts anderes darstellt, als das Manifest der Reaktion, ist ein starker Vorwurf, der sich indes am Text belegen lässt, wozu freilich ein längeres Zitat unerlässlich ist: *„Ein ungestörtes Verhältnis zu Disziplin und zu Gehorsam"* so der pensionierte Schulleiter *„werden wir erst gewinnen, wenn wir das Machtgefälle zwischen Eltern, Erziehern und Lehrern zu Kindern und Jugendlichen ohne Vorbehalte anerkennen. Ein möglicher Missbrauch darf kein Einwand sein. Wir müssen uns dazu durchringen, legitime Macht als Autorität anzuerkennen, die Macht Gottes, die Macht des Staates und die Macht der Erziehungsberechtigten. Das Christentum besaß immer ein unbefangenes Verhältnis zur Macht." „Alle Obrigkeit kommt von Gott"* (Römer 13,1), mit dieser Aussage des Apostels Paulus wurde jede staatliche Macht gerechtfertigt, *„was wir"* so räumt Bueb immerhin ein, *„seit der NS-Diktatur nicht mehr akzeptieren*

9 Bueb, 2006.

können. Tyrannenmord war für einen Christen wie Graf von Moltke nicht zulässig, andere Christen unter den Widerstandskämpfern rangen sich zur Erlaubnis des Tyrannenmordes durch, es kostete sie aber oft Jahre eines inneren moralischen Kampfes. Ein aufgeklärtes Staatsverständnis" – so Buebs Konsequenz aus dieser Geschichte – *„wird heute Obrigkeit immer nur im Rahmen eines Rechtsstaates anerkennen. Wir dürfen uns am Vorbild der alten Demokratien orientieren, Frankreich, England und den Vereinigten Staaten. Sie kennen keinen Zweifel an der legitimen Macht des Staates oder an der rechtmäßigen Macht von Eltern, Lehrern und Erziehern."*[10]

Legt man einen soziologischen Begriff der Macht zugrunde, so geht es dem ehemaligen Internatsleiter darum, die Macht, jede Macht, also nach Max Weber *„die Chance, seinen Willen gegen den anderer durchzusetzen, gleichviel, worauf diese Chance beruht"* vorbehaltlos *„anerkennen"* zu lassen. Anerkennen bedeutet indes mehr als nur Kenntnisnahme, Anerkennung heißt, Personen oder Zustände positiv befürwortend zur Kenntnis zu nehmen. Bueb fordert seine Leser mithin auf, die natürlich oder sozial vorgegebene Chance von Eltern und Erziehern, ihren Willen gegen den Willen der ihnen anvertrauten Zöglingen nicht nur als gestaltbare *„Entwicklungstatsache"* – so der Ausdruck des psychoanalytisch und sozialistisch gesonnenen Erziehungstheoretikers S. Bernfeld – zur Kenntnis zu nehmen, sondern dies Gefälle zudem positiv zu bewerten. Freilich verschärft Bueb seinen Vorschlag noch mit der weitergehenden Forderung zum Reflexionsverzicht: Besteht er doch nicht nur auf einer Anerkennung des Machtgefälles, eines jeden Machtgefälles, sondern auf dessen *„vorbehaltloser"* Anerkennung und begründet dies mit der Wünschbarkeit eines *„ungestörten Verhältnisses"* zur pädagogischen Disziplin. Wie stark die Abschottung gegen jede Erfahrung ist, wird an dem nicht weiter begründeten Argument deutlich, dass ein Missbrauch von Macht kein Einwand gegen ihre vorbehaltlose Anerkennung sein dürfe. Das heißt, im Rückblick auf die deutsche Geschichte und bei allem Respekt vor dem militärischen Widerstand gegen Hitler, dass der massenhafte, überwiegende Missbrauch der Disziplin zu mörderischen Zwecken im Zweifelsfall immer noch besser war als ihre Aufkündigung, um welcher moralischer Ziele willen auch immer. Das und nichts anderes heißt *„Vorbehaltlose Anerkennung"*. Für den Erziehungs- und Bildungsbereich im engeren Sinn bleibt noch anzumerken, dass noch nicht einmal das deutsche Familienrecht eine vorbehaltlose Anerkennung der Autorität der Erziehungsberechtigten kennt, lässt dieses doch das die Erziehungsberechtigung dann verwirken, wenn die Berechtigten ihre Macht missbräuchlich ausüben.

10 Bueb, 2006, S. 59/60.

Bei alledem geht es Bueb keineswegs nur um die seit den *„Thesen zum Mut zur Erziehung“* aus den frühen siebziger Jahren geläufige Meinung, Erziehungsprozesse nicht einem missverstandenen Demokratieprinzip zu unterwerfen, sondern darum, Demokratie generell unter Soupcon zu stellen. Das wird nicht nur an dem durchaus positiv gesehenen paulinischen Prinzip *„Alle Obrigkeit kommt von Gott“* deutlich, sondern auch daran, dass die einzige, zaghafte Einschränkung dieses Dogmas nun doch aus den Erfahrungen des Nationalsozialismus resultiert. Aber sogar dann kann und will sich der Autor nicht zu einer Anerkennung demokratischer Prinzipien durchringen, sondern beharrt darauf, dass ein *„aufgeklärtes Staatsverständnis heute Obrigkeit immer nur im Rahmen eines Rechtsstaates“* anerkennen könne. Der seit der französischen und vor allem US-amerikanischen Revolution maßgebliche Gedanke, dass ein aufgeklärtes Staatsverständnis Obrigkeit nur und ausschließlich im Rahmen einer demokratischen Willensbildung Anerkennung verdient, ist dem Autor fremd. Die dogmatische Bejahung jeder rechtsstaatlich gebundenen staatlichen Macht führt ihn zu dem Wunsch *„Unschuld im Verhältnis zur Macht“* wiederzugewinnen, um *„unbefangen von Disziplin und Gehorsam sprechen zu können.“*[11] Dass Personen gerade wegen ihrer Vorbehalte, Befangenheiten und sogar *„Schuldgefühlen“* zu einer gefestigten Haltung kommen können, schließt Bueb aus – reflektierte und bewusste Selbstverhältnisse – vormals Inbegriff aller Bildung – sind in diesem Entwurf nicht vorgesehen. Das heißt bezüglich der Anerkennung von Macht, dass sie nicht nur *„intellektuell“* – das heißt in diesem Zusammenhang wohl sozialwissenschaftlich – gesehen als notwendiges Übel in Kauf zu nehmen ist, sondern dass *„Macht“* gewünscht und geliebt werden soll; Bueb spricht hier im von ihm sonst so verpönten Psychologenjargon davon, *„Macht emotional positiv zu besetzen“*.

„Wir müssen noch einen weiten Weg“ so Bueb bald sechzig Jahre nach der Verabschiedung des deutschen Grundgesetzes *„gehen, bis wir in Deutschland legitime Macht, also Autorität, als prinzipiell gut und segensreich anerkennen und der mögliche oder tatsächliche Missbrauch von Macht für uns kein Einwand mehr ist. Denn die Voraussetzung von jeder Autorität bildet Macht. Aber gerade die emotionale Akzeptanz von Macht wird die Voraussetzung dafür sein, dass wir uns mit der Selbstverständlichkeit von Autorität und Disziplin aussöhnen. Belehrung und theoretische Erkenntnis genügen nicht. Die guten Erfahrungen“* – so der vermeintlich tröstliche Schluss – *„mit der Demokratie und dem legitimen Umgang mit der Macht in unserem Lande werden uns helfen, sie innerlich zu akzeptieren.“*

11 Bueb, 2006, S. 61.

Nun ist es keineswegs so, dass Philosophie und Sozialwissenschaft, seien sie auch emanzipatorisch gesonnen, *„Macht"* an und für sich verteufeln. Vielmehr hat sowohl die klassische Soziologie etwa Max Webers als auch die soziologische Systemtheorie nach Luhmann zeigen können, dass die Regulation von Willensbeziehungen ein bedeutsamer Faktor, ein bedeutendes Medium gesellschaftlichen Zusammenhalts ist. Nicht einmal Michel Foucault, dem die Sozialwissenschaft einen neuen Blick für unscheinbare Techniken der Machtausübung ebenso verdankt wie die Vermutung, dass *„Macht"* überhaupt das einzige Medium ist, das zwischenmenschliche Beziehungen strukturiert, hat die *„Macht"* als solche verteufelt; die ihm in Teilen folgende feministische Bewegung hat die über Jahrtausende faktisch machtlosen Frauen gerade dazu aufgerufen, aus emanzipatorischen Gründen Macht anzuerkennen, zu entfalten und ihre Ausübung sogar zu genießen.

Bueb scheint überhaupt nicht zu verstehen, dass der von ihm angeblich so geschätzte Rechtsstaat zum großen Teil darauf und nur darauf beruht, dass der mögliche Missbrauch von Macht einkalkuliert, institutionell möglichst verhindert und der tatsächliche Missbrauch geahndet wird. Der reaktionäre Autor verkennt, dass die bürgerlichen Freiheits- und universalen Menschenrechte nicht zuletzt Abwehrrechte gegen den Missbrauch der Macht durch die jeweilige Obrigkeit waren und sind – beginnend mit der spätmittelalterlichen *„Habeas Corpus"*-Akte bis hin zur Unschuldsvermutung im gegenwärtigen Strafprozessrecht. Man könnte geradezu sagen: Kein Rechtsstaat ohne Misstrauen gegen Machtmissbrauch, oder mehr noch: Der Rechtsstaat ist letztlich nichts anderes als das institutionalisierte Misstrauen gegen Machtmissbrauch.

Doch auch dabei scheint dem Autor nicht ganz wohl zu sein. Bueb definiert *„Autorität"* als *„legitime Macht"*, schweigt sich aber, wie oben gezeigt, über sein Legitimitätskriterium aus, mehr noch, er scheint zu meinen, dass gewissen vorfindlichen Größen wie Gott, dem Staat oder den Erziehungsberechtigten Legitimität aufgrund ihrer bloßen Existenz zukommt. Entsprechend erläutert er an anderer Stelle, wie sich bloße Macht in *„Autorität"* verwandelt: im Fall der Eltern durch Liebe, im Fall der Polizei durch sozial nützliche Interventionen, im Fall des Arztes durch professionelle Kompetenz. Diese richtige Feststellung wird jedoch konterkariert, wenn Bueb für den Bereich der Schule einer unbegründeten Amtsautorität das Wort redet: *„Jugendliche wollen heute Autorität nur anerkennen, wenn sie authentisch wirkt. Wer als Lehrer Unterordnung und Gehorsam fordert, muss nach ihrer Meinung durch Kompetenz, Ausstrahlung und moralische Integrität seine Autorität begründen und rechtfertigen..... Schüler müssen sich jedoch auch Lehrern unterordnen, die durch ihre Persönlichkeit den Anspruch auf Autorität nicht einlösen können. Das kann nur gelingen, wenn diesen Lehrern eine Art 'Amtsautorität' zukommt, die ihnen Respekt verschafft und ihre Würde schützt."*[12]

12 Bueb, 2006, S. 56.

Die erziehungsfunktionale Einführung von *„Autorität“* soll durch die Legitimität ihrer Zwecke – nämlich der Bildung zum handlungsfähigen Erwachsenen – gerechtfertigt werden. Ganz abgesehen davon, dass eine etwa durch Strafen aufgenötigte Amtsautorität im pädagogischen Bereich erfolglos bleiben wird, gibt Bueb seinen eigenen Begriff der Autorität preis. Wie arm und undifferenziert sein eigener Begriff der Macht ist, wird am abschließenden Bekenntnis deutlich: *„Denn die Voraussetzung von jeder Autorität bildet Macht.“*[13]

Wenn *„Macht“* nach Max Weber in der Chance besteht, seinen Willen gegen den Willen anderer durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht, scheint diese Behauptung falsch zu sein: Kann *„Autorität“* doch theoretisch auch auf Einfluss, Liebe, Anerkennung, fachlicher Kompetenz beruhen und nicht auf einer wie auch immer gearteten physischen und institutionellen Durchsetzungsfähigkeit. Bueb begeht einen grundsätzlichen, kategorialen Fehler, indem er die Verhältnisse verkehrt. Tatsächlich liegen die Dinge nämlich andersherum: Nicht ist *„Macht“* die notwendige Voraussetzung von *„Autorität“*, sondern *„Autorität“* die notwendige Voraussetzung von *„Macht“* – sofern unter *„Macht“* nicht einfach unmittelbarer physischer Zwang verstanden wird.

Unter der Bedingung freilich – dass nämlich die Begriffe von Macht und Autorität sachlich angemessen geklärt und nicht nur, wie Bueb es tut, dogmatisch vorausgesetzt werden, bricht das Programm einer – wenn auch nur für bedingte Zeit – geforderten vorbehaltlosen Unterordnung unter unausgewiesene *„Autoritäten“* sofort in sich zusammen. Und zwar keineswegs nur deshalb, weil es politisch antiliberal und sozialwissenschaftlich unterkomplex ist, sondern vor allem deshalb, weil mit diesen Dogmen vielleicht der Drogenmissbrauch in einem Oberschichteninternat zu unterbinden ist, aber wohl kaum der Unterricht in Grund-, Haupt- und Realschulen mit Kindern, deren Eltern zuhause genau jenen Dogmen folgen, die Bueb propagiert. Wohin der von Bueb propagierte Erziehungsstil führt, hat die von ihm ebenso großzügig wie verantwortungslos vernachlässigte empirische Bildungsforschung längst an den Tag gebracht: Je direktiver die Eltern, je mehr Streit wegen verhärteter Haltungen auf beiden Seiten desto höher die gemessene Intoleranz der Jugendlichen, während umgekehrt jene die höchsten Toleranzwerte aufweisen, bei denen miteinander geredet wird, die Eltern selbst entscheiden lassen oder sich gar aus den Angelegenheiten der Kinder heraushalten. Oder in den Worten der letzten *Shell Jugendstudie* selbst:

13 Bueb, 2006, S. 62.

„Bemerkenswert ist auch der Zusammenhang zum Erziehungsstil der Eltern. Je kooperativer und mitwirkungsorientierter der Erziehungsstil der Eltern, desto größer die Toleranz bei den Jugendlichen – je mehr Streit und Autokratie im Erziehungsstil, desto größer die Vorbehalte.“[14] Buebs Lob der Disziplin erweist sich schlussendlich als ein politisches Programm zur Verbreitung von Intoleranz.

IV. Wie nur wenige andere Institutionen eignet dem Strafprozess, auch dort, wo er durch vielerlei Klauseln von einem reinen Vergeltungs- und Sühneinstrument zu einem Medium der Prävention, der Resozialisierung und Erziehung umgebildet wurde, wie etwa im Jugendstrafrecht, auch dort, wo er gegebenenfalls nicht im grellen Licht der Öffentlichkeit geführt, ein unaufhebbar archaisches Relikt, die Zelebrierung staatlicher Macht und Autorität, sei sie auch noch so demokratisch gegründet, gegenüber einem oder mehreren als schuldig vermuteten Individuen. In nur wenigen Fällen, eventuell noch bei militärischen Disziplinierungen oder – abgemildert bei akademischen Prüfungen – kommt personal vermittelte Amtsautorität so dramatisch zum Vorschein, wird sie so intensiv, nein nicht nur dargestellt, sondern – so der gängige, zeitgenössische Ausdruck – performiert. In nur wenigen anderen Fällen sind – allen rechtsstaatlichen Vorkehrungen zum Trotz – die Angeklagten so bar jeder eigenen Autorität. Das liegt weniger an der funktionalen Rolle des Strafprozesses, sondern daran, dass Tatsachenfeststellung, Bewertung sowie – gegebenenfalls – abschließendes, auf Übelzufügung zielendes Urteil staatliche Macht noch immer inszenieren, inszenieren müssen und man mag sich – in der Fluchtlinie von Michel Foucault – fragen, ob es wirklich besser wäre, diese ja tatsächlich bestehende, staatliche Macht, hinter grauen, geschäftsmäßig, weitgehend regellosen und informellen Verhandlungen verschwinden zu lassen. Dass sich das Gefälle von staatlicher Macht und individueller Ohnmacht des Angeklagten im Falle des Jugendgerichtsprozesses bei allen pädagogischen Vorkehrungen besonders deutlich in Szene setzt, muss hier nicht eigens betont werden, kann aber doch daran erinnern, dass hier, gerade hier die Neigung, Autorität, und sei sie auch pädagogisch – fürsorgliche Autorität zu zeigen, besonders groß ist. Das könnte – im Rahmen einer sehr unscharfen Perspektive erklären – warum ausgerechnet das Jugendstrafrecht und sein Vollzug dem pädagogisch disziplinären Zeitgeist noch stärker ausgesetzt ist als der allgemeine Strafrechtsvollzug.

14 Hurrelmann & Albert, 2006, S. 65 f.

In diesem Rahmen muss nicht eigens begründet werden, warum die jetzt wieder in die Debatte gekommenen so genannten Hartz-IV-Gesetze, bei allen eventuell doch möglichen positiven Wirkungen auf die Produktivität der deutschen Wirtschaft die prekäre Lage von immer mehr Kindern und Jugendlichen nicht gemildert, sondern verschärft und damit die Wahrscheinlichkeit des Auftretens abweichenden bis delinquenten Verhaltens gesteigert haben. Der Umstand, dass sogar in konservativ regierten Bundesländern das drei- bzw. viergliedrige Schulsystem endlich zugunsten eines zweigliedrigen Systems zur Diskussion und sogar zur Disposition gestellt wird, lässt ja vermuten, dass bezüglich dieser Problematik kein Erkenntnis-, sondern nur noch ein Vollzugsdefizit besteht.

Gleichwohl ist nicht zu verkennen, dass in Deutschland – wie die Bielefelder Gruppe zur interdisziplinären Gewaltforschung um Wilhelm Heitmeyer seit Jahren prognostiziert hat – die gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit zunimmt, sondern auch, dass sich hierzulande eine *„neue Unterschicht"* herauszubilden und nun auch zu verfestigen beginnt, deren harter Kern, perspektivlose junge Männer, entstammen sie nun Milieus ethnischer Deutscher wie in Mügeln oder wahrscheinlich Immigrantenmilieus wie in Neukölln oder in Frankfurt am Main, zu gewaltbereiten Hilfstruppen entfremdeter, dem Terrorismus oder dem Neonationalsozialismus zugeneigter, etwas gebildeterer Männer aus der Mittelschicht werden können und somit tatsächlich eine Gefährdung darstellen. Kein Zweifel kann daran bestehen, dass es kaum das Jugendstrafrecht und das ihm eigene Straf-, Erziehungs- und Sanktionssystem sein kann, dass etwas gegen die Verfestigung dieser neuen Unterschicht tun kann – wohl aber kann das dramatisch und inszenatorisch so bedeutsame Gerichtswesen darauf achten, in seinen Inszenierungen der mit legitimen Sicherheitsinteressen bisweilen bis zur Unkenntlichkeit vermischten Stimmung des Reaktionären nicht weiter entgegenzukommen.

V. Der bekennende Reaktionär Nicolas Gomez Davila hat den Reaktionär den Antipoden des Konservativen genannt und das mit der wohl doch verächtlich gemeinten Feststellung verbunden, dass die Konservativen nichts anderes seien als die Protagonisten einer künftigen Demokratie von Kleinbürgern. Im Unterschied zum klassischen Bürgertum, das politische Freiheit vor allem auf der Akkumulation von rechtlich, staatlich geschütztem Privateigentum gründete, die Spaltung der Gesellschaft in Klassen bewusst akzeptierte und diese Klassenspaltung durch den Hinweis auf vorgegebene Autoritäten ideologisch zu verfestigen suchte, gründet die Kleinbürgerdemokratie auf dem Wunsch nach sozialstaatlicher Sicherung und hoher Mobilität zwischen den sozialen Schichten und – das ist das Dilemma einer progressiven Justizpolitik – sowie dem legitimen Wunsch nach möglichst hoher Sicherheit für Leib und Leben und das heißt gegen alle Formen von Gewaltkriminalität – unabhängig von deren tatsächlicher delinquenzstatistischer Häufigkeit.

Es scheint, als ob der gegenwärtige politische Wille, das existierende mehrgliedrige Schulsystem allmählich zu modifizieren und zu nivellieren, das System der Frühpädagogik kräftig auszudehnen, die Verfestigung einer ihre Kinder in vielen Fällen verwahrlosen lassenden neuen Unterschicht mit ihren problematischen Formen familialen Zusammenlebens zu verhindern und Immigranten zu integrieren, in jenen Fraktionen des deutschen Bürgertums, deren Nachwuchs bisher von dieser Ungleichheit profitiert hat, Protest bis zur Reaktion provoziert. Es ist somit weder ein Zufall, dass sich dieses Bürgertum durch die Gründung immer neuer Privatschulen – mit selbstverständlich stets progressiven Lehrplänen – in wenig solidarischer Haltung aus dem öffentlichen Schulwesen zurückzieht, noch dass sich der Konflikt zwischen bürgerlicher, d.h. gesellschaftliche Spaltung akzeptierender und kleinbürgerlicher – die Spaltung abwehrender – Demokratie vor allem in den konservativen Segmenten der deutschen Gesellschaft und ihres Parteienwesens abspielt. Der bereits zitierte Gomez Davila hat alles, was man über die neueste reaktionäre Stimmung im Bereich von Familie, von früher Bildung, Schule und Justizwesen also zu den Äußerungen der Bischöfe, der geschassten Fernsehmoderatorin, des ästhetisierenden Schriftstellers und des Amok argumentierenden Strafrechtlers bis zur Politikerin der Linken schon früh ausgeplaudert, wofür man ihm nur dankbar sein kann. Und er hat auch – erstaunlich genug – schon Jahre, bevor Gesellschaften unseres Typs vor einer neuen demographischen Entwicklung – sinkende Kinderzahlen sowie dramatisch längere Lebenserwartungen – standen, ausgeplaudert: *„Das Ideal des Reaktionärs ist keine paradiesische Gesellschaft, sondern eine, die der Gesellschaft gleicht, wie es sie in den Friedenszeiten Alteuropas gab – vor der demographischen, industriellen und demokratischen Katastrophe."*[15] Bei diesen Bekenntnissen spart der Reaktionär nicht mit offenherzigen Eingeständnissen: *„Nur das reaktionäre Denken trägt kein ideologisches Stigma, weil es nackte und freimütige Verteidigung des Privilegs ist."*[16]

Erklärungsbedürftig bleibt dann nur noch, warum auch die Vertreter jener, die eigentlich die Privilegien schleifen wollen, weiterer Privilegierung, die immer auch weiterer Unterprivilegierung sind, das Wort reden.

LITERATURVERZEICHNIS

Bueb, B. (2006). *Lob der Disziplin*. Berlin: Ullstein.

Claudel, P. (2007). *Die Trilogie: Die Geisel; Das harte Brot; Der Erniedrigte*. Einsiedeln: Johannes Verlag.

di Fabio. U. (2007). Was ist konservativ. *FAZ vom 26.07. 2007, S. 7*.

Mosebach, M. (2007). *Häresie der Formlosigkeit. Die römische Liturgie und ihr Feind*. München: Carl Hanser.

15 Gomes Davila, 2006, S. 308.

16 Gomes Davila, 2006, S. 307.

Gomez Davila, N. (2006). *Das Leben ist die Guillotine der Wahrheiten. Ausgewählte Sprengsätze*. (Herausgegeben und mit einem Essay versehen von Martin Mosebach). Frankfurt a.M.: Eichborn.

Hurrelmann, K. & Albert, M. (Hrsg.) (2006). *Jugend 2006. 15. Shell Jugendstudie: Eine pragmatische Generation unter Druck*. Frankfurt a.M.: Fischer.

Perspektiven nach dem Freiburger Jugendgerichtstag

27. Deutscher Jugendgerichtstag – „Fördern, Fordern, Fallenlassen"

Bernd-Rüdeger Sonnen

1 Was bleibt?

Werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Jugendgerichtstages von Fachkolleginnen und Fachkollegen, die nicht in Freiburg waren, nach einem Gesamtergebnis gefragt, können sie diesmal nicht auf ein im Abschlussplenum diskutiertes und schließlich mehrheitlich (häufig auch einstimmig) verabschiedetes Ergebnispapier verwiesen werden. Stattdessen muss diesmal umfangreicher berichtet werden. Zu diesem Bericht gehört dann die Tatsache, dass sich eine gemeinsame Deutsch-Österreichische-Schweizerische Veranstaltung im Hinblick auf die Europäisch-Internationale Perspektive gelohnt hat. Es wird berichtet werden über das eindrucksvolle erste Eröffnungsreferat von Hans-Jürgen Kerner zum Thema *„Jugendkriminalität zwischen Gelegenheitstaten und krimineller Karriere"*. Aus diesem Referat wurde dann in der Presse zitiert: *„Mit nichts kann die Polizei schlechter umgehen als mit sinkenden Kriminalitätsziffern."* Die Überschrift lautete in der Badischen Zeitung vom 17.09.2007: *„Lieber Training statt harter Strafen – In Freiburg tagt der Jugendgerichtstag und freut sich über sinkende Kinder- und Jugendkriminalität."* Gegenstand des zweiten Eröffnungsreferates von Frieder Dünkel waren *„Europäische Mindeststandards und Empfehlungen als Orientierungspunkte für Gesetzgebung und Praxis."* Er selbst gehört federführend zu der dreiköpfigen europäischen Expertengruppe, die für 2008 Empfehlungen für inhaftierte Jugendliche und Jugendliche in ambulanten Maßnahmen erarbeitet, Empfehlungen, die möglicherweise unter der Bezeichnung *„Greifswald-Rules"* bekannt gemacht werden könnten und sollten. In einem Tagungsbericht wird mit Sicherheit der ebenso brillante wie nachdenklich stimmende Abschlussvortrag von Micha Brumlik zum Thema *„Der Wunsch nach Unterwerfung – die Wiederkehr reaktionären Denkens u.a. in der Bildungs-, Familien- und Rechtspolitik"* nicht fehlen.

Auf diesen Vortrag hätten wir verzichten müssen, wenn die Ergebnisse der 17 Arbeitskreise in der Abschlussveranstaltung diskutiert, aufeinander abgestimmt, zusammengefasst und als Thesen zur Abstimmung hätten gestellt werden sollen. Das war weder zeitlich leistbar noch der Sache angemessen, weil es diesmal zwischen den Arbeitskreisen und der Abschlussveranstaltung keine Foren gab, in denen Einzelergebnisse *„gebündelt"* und für die Schlussabstimmung vorstrukturiert werden konnten. Das war beim Leipziger Jugendgerichtstag 2004 anders, weil zum Gesamtthema *„Verantwortung für Jugend"* jeweils acht Arbeitskreise einem Forum zugeordnet waren, und zwar einerseits unter der Fragestellung *„Was können wir*

– *Handlungsfelder, Perspektiven und Qualitätssicherung? Und andererseits – Was wissen wir?"* (Theorien und Methoden). In Freiburg war die Bandbreite der Arbeitskreisthemen wesentlich größer, um sie auf nur zwei Problemfelder konzentrieren zu können.[1]

Was bleibt also? Die schon für die Abschlussveranstaltung ausgeteilten Ergebnisse der Arbeitskreise sind in diesem Heft noch einmal veröffentlicht. Sie dokumentieren die konkreten Problemstellungen, die Diskussionsschwerpunkte und die Problemlösungen (Ergebnisse) in dem jeweiligen Arbeitskreis. Alle 17 Arbeitskreisergebnisse bilden das Gesamtdokument des Freiburger Jugendgerichtstages zu aktuellen Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz.

2 Fördern, Fordern, Fallenlassen

Die drei befreundeten Fachverbände hatten zur Vorbereitung auf den Jugendgerichtstag in Freiburg Leitthesen aufgestellt, die dann zwar nicht im Einzelnen diskutiert worden sind, gleichwohl aber den Rahmen des Gesamtthemas abgesteckt haben. So hieß es unter anderem:

- Fördern ist adäquates und zeitgemäßes Paradigma für ein rationales Jugendstrafrecht.
- Fordern von jungen Menschen, Verantwortung zu übernehmen. Verantwortungsübernahme stellt ein wichtiges Ziel jugendstrafrechtlicher Interventionen dar. Sie ist das Eingeständnis gegenüber sich selbst, gegenüber dem Geschädigten sowie gegenüber der Gesellschaft, Schädigungen und Leid (mit) bewirkt zu haben. Daraus folgt die Selbstverpflichtung, aktiv an der Konfliktschlichtung und Folgenminimierung mitzuwirken.
- Fallenlassen ist auch dann keine Alternative, wenn junge Menschen schwere bis schwerste Straftaten begangen haben oder sich als schwierige oder hartnäckig auffällige Täter erweisen.

Die Jugendgerichtsbarkeit muss mit ihrem repressiven Instrumentarium behutsam umgehen. Förmliche und vor allem freiheitsentziehende Sanktionen können sich als unerlässlich aufdrängen, ihre spezialpräventive Wirkung für junge Straftäter wird – vor allem in der Rechtspolitik – jedoch chronisch überschätzt. Zu bedenken ist die stets relevante Gefahr, dass durch sie auch Prozesse der Desintegration gefördert werden können.

1 Vgl. Sonderdruck zum 26. Deutschen Jugendgerichtstag *„Verantwortung für Jugend"* (Resolution, Ergebnisse des Jugendgerichtstages, Thesen der Arbeitskreise) 2004; vgl. auch Sonnen, Jugendkriminalpolitik zwischen Glauben und Wissen, *StV* 2005, 94, S. 96-98.

Im Nachhinein war wohl auf ein Gesamtergebnis verzichtbar, weil es ähnlich ausgesehen hätte wie die kurz zuvor verabschiedete Wiesbadener Erklärung des 12. Deutschen Präventionstages (18./19.06.2007), die auch die Veranstaltungspartner wie wir als DVJJ mit unterzeichnet haben. Unter der Überschrift *„Starke Jugend – Starke Zukunft"* finden sich Stichworte wie unter anderem: Gewalt im Jugendalter muss vorrangig durch alltägliche Erziehung, durch gezieltes Lernen, durch Stärkung des Selbstwertgefühls und der Fähigkeit zur gewaltfreien Konfliktregelung sowie durch den Erwerb und die Einübung sonstiger sozialer Kompetenzen vermieden werden.

- Jugendkriminalität entwickelt sich in den letzten Jahren generell günstig.
- Jugendkriminalität ist allgemein verbreitet.
- Schwere Jugendkriminalität ist selten. Der Deutsche Präventionstag appelliert an die verantwortlichen Medien und Politik, die positiven Entwicklungen der Jugendkriminalität zur Kenntnis zu nehmen, die erzieherische Grundhaltung der kriminalpräventiven Initiativen und Programme zu unterstützen sowie die vielfältigen Kooperationen zwischen den verschiedenen Handlungsfeldern im Sinne eines gesamtgesellschaftlichen Verständnisses von Kriminalprävention zu fördern.[2]

3 Einzelaspekte

Die Hervorhebung von einzelnen Aspekten kann weder dem Diskussionsverlauf im einzelnen Arbeitskreis noch dem Freiburger Jugendgerichtstag insgesamt gerecht werden. Sie muss zwangsläufig subjektiv ausfallen, und zwar aus zwei Gründen. Es ist unmöglich, an 17 Arbeitskreisen teilzunehmen. Zum anderen ist auch der Teilnehmerkreis am Jugendgerichtstag zu berücksichtigen. Er beschränkt sich eben nicht auf Mitglieder der DVJJ oder der beiden befreundeten Fachverbände, sondern wird geprägt durch den hohen Anteil von Fachleuten, die nicht der DVJJ angehören. Dennoch geschieht die Auswahl von Einzelaspekten unter der Perspektive der Tätigkeit der DVJJ in den Jahren nach dem Freiburger Jugendgerichtstag bis zum nächsten Treffen in drei Jahren.

AK 1 (Gesetzgebung zum Strafvollzug). Nachdem die Anhörungen und Beratungen in den Rechtsausschüssen der Länder zum jeweiligen Jugendstrafvollzugsgesetz abgeschlossen sind, sollte übergreifend hervorgehoben werden, dass Gesellschaftsschutz nicht durch Sicherungsvollzug, sondern allein durch eine resozialisierungsfreundliche Vollzugsgestaltung getragen wird (Nr. 10).

2 Zitat abgedruckt bei Sonnen, Guder & Reiners-Kröncke, *Kriminologie für Soziale Arbeit und Jugendkriminalrechtspflege*, 2007, S. 57-63.

AK 2 (Praxis des Jugendstrafvollzugs). Aufgrund der guten Erfahrung mit der Resozialisierung ist der offene Jugendstrafvollzug unverzichtbar. Jugendstrafvollzug in freien Formen ist als Ergänzung des herkömmlichen Jugendstrafvollzuges zu unterstützen (Nr. 1 und 3).

AK 3 (Professionalisierung der Jugendstrafrechtspflege). Aufbruch zu einem verbesserten professionellen Handeln, schnellstmögliche interdisziplinäre Weiterbildungseinrichtung. In diesem Zusammenhang darf auf die Workshops des „Netzwerkes Jugendakademie" ebenso hingewiesen werden wie auf das kommende Bundessymposium 2008.

AK 4 (Kooperation Jugendhilfe und Justiz). Hier muss sich die Justiz verstärkt in die Diskussion um die Finanzausstattung der Jugendhilfe über den Finanzausgleich über Land und Kommune einbringen (Nr. 14).

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf

- DVJJ (Hrsg.) (2007). Gemeinsam mit verteilten Rollen – Position zur Jugendkriminalprävention.
- DIJuF (2007). Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit – Die Unterschiede als Chance verstehen! Kommunikation, Kooperation und der § 36a SGB VIII.

AK 5 (Jugend im 21. Jahrhundert). Gegen wiederkehrende mediale und politische Beschwörungen einer vermeintlich zunehmenden Jugendkriminalität sind entdramatisierende Sichtweisen zu stärken.

Es gibt keine seriösen wissenschaftlichen Belege für die Annahme einer spezifischen und erhöhten Kriminalitätsbelastung von Nichtdeutschen und Migranten. Die Suche nach den Ursachen von *„Ausländerkriminalität"* verstrickt sich in die Logik fremdenfeindlicher Vorurteile und Feindbilder. Erforderlich ist eine kritische Auseinandersetzung mit ethnischen und nationalen Stereotypen im medialen, politischen und kriminologischen Diskurs.

AK 6 (Jugendkriminalprävention). Gefordert wird eine junge Menschen wertschätzende Kultur des Aufwachsens. Der Begriff der Jugendkriminalprävention ist in diesem Zusammenhang hinderlich und fallenzulassen.

AK 7 (Mädchen). Es sollen ausreichend ambulante und stationäre Angebote für straffällige Mädchen und junge Frauen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig vom quantitativen Umfang dieser Gruppe. Um Delinquenz vorzubeugen sollte eine gender-orientierte Gewaltprävention in schulischen Lehrplänen verankert werden (Nr. 1 und 5).

AK 8 (Heranwachsende). Für die Zielgruppe der 18- bis 25-jährigen Straffälligen muss möglichst auch auf europäischer Ebene ein einheitliches Sonderstrafrecht für junge Erwachsene nach jugendrechtlichen Grundsätzen entwickelt werden.

AK 9 (Kriminalität im Lebenslauf). *„Im Zweifel weniger"* ist bei jugendstrafrechtlichen Sanktionen nach neueren empirischen Erkenntnissen die beste Strategie. Statt stationärer Maßnahmen sollte abgewartet werden bzw. sollten andere, interdisziplinäre Förderungsformen angewendet werden.

„Kriminelle Karriere", spätestens ab dem frühen Erwachsenenalter, ist nicht durch Kontinuität geprägt, sondern durch Abbruch. Sowohl der Neuaufbau sozialer Bindung als auch die Förderung des Selbstkonzepts können den Abbruchprozess begünstigen (Nr. 5 und 8).

AK 10 (Mehrfach- und Intensivtäter). *„Mehrfach- und Intensivtäter"* beschäftigen eine Vielzahl von Fachkräften in verschiedenen Bereichen. Vor diesem Hintergrund ist der Ausbau von Strukturen für eine zuverlässige Kooperation und die Entwicklung einer Kooperationskultur (vgl. 26. Deutscher Jugendgerichtstag, AK 1.1, These 3) auch weiterhin notwendig. Dies ist die Voraussetzung für eine gelingende fallbezogene Kooperation. Hauptschnittstelle ist dabei die Kinder- und Jugendhilfe, die im Sinne eines Case Managements die Vernetzung aller Beteiligten unter Einbeziehung des jungen Menschen sowie den Kommunikationsfluss sicherstellt. Von zentraler Bedeutung ist dabei die personelle Kontinuität in der Fallverantwortlichkeit. Möglichst frühzeitig sollten alle Bereiche bis hin zur Strafverteidigung einbezogen werden.

AK 12 (Opfer). Die berechtigte Forderung nach der Verbesserung der Situation von Opfern im Strafverfahren darf nicht im Sinne von Repressionswünschen missbraucht werden. Eine jugendgemäße Spezialprävention bzw. dem Erziehungsgedanken orientiert durchgeführtes Jugendstrafverfahren bedeutet und ist Opferschutz. Eine systematische Evaluation der in den letzten Jahren opferbezogenen Strafrechtsänderungen ist dringend erforderlich.

AK 13 (Junge Sexualstraftäter). Bei kaum einer Tätergruppe ist die Behandlung so dringend, aber auch so erfolgversprechend wie bei jungen Sexualstraftätern. Soweit Sexualdelinquenz Jugendlicher Ausdruck einer Reifungskrise ist, sollte sie nicht unnötig dramatisiert und pathologisiert werden. Bei Sexualdelikten junger Täter, die den Beginn einer sexuell auffälligen Entwicklung mit der Gefahr gravierender Folgedelikte anzeigen, besteht erheblicher Bedarf an spezialisierter Beratung und Behandlung (Nr. 1, 3 und 4).

AK 14 (Europäische Impulse). Von einander lernen und über den nationalen Tellerrand hinaus schauen, sollte künftig sowohl für die Praxis als auch für die nationalen Gesetzgebungsorgane Pflicht werden. Junge Delinquenten sind nach übereinstimmender Auffassung der Beteiligten aus Deutschland, Österreich und der Schweiz eine Klientel, bei der täterorientierte, spezialpräventive und innovative Maßnahmen kein Selbstzweck, sondern das beste Mittel zum notwendigen Opfer- und Rechtsgüterschutz der Gesellschaft sind.

AK 15 (Diversionstage, Teencourts u.a.). Forderungen nach schnellen Reaktionen dürfen nicht zu Lasten von Qualität und Rechtmäßigkeit von Maßnahmen gehen. Diversionstage widersprechen dem Grundgedanken des JGG, wenn für den Fall einer erneuten Straftat unmittelbar mit Repressionen gedroht wird. Aufgrund der Forschungslage sind Präventionserfolge von Teencourt-Projekten derzeit nicht belegt.

AK 16 (Migration). Im Sinne der geforderten Professionalisierung ist eine Verstärkung der interkulturellen Kompetenz und des Kulturwissens sowie ein entsprechendes Angebot der Hilfe für die im Berufsfeld Tätigen gefordert.

AK 17 (Psychische Störung). 20% aller Kinder und Jugendlichen in der Bevölkerung sind verhaltensauffällig, davon ist ein Viertel tatsächlich psychiatrisch behandlungsbedürftig. Notwendige Entscheidungen an der Schnittstelle Justiz, Jugendhilfe und Psychiatrie sollten unter Partizipation – z.B. an einem round table – des/der Jugendlichen gemeinsam getroffen werden und ein entsprechendes Case Management vorsehen.

Diese (subjektive) Auswahl aus den Arbeitskreisergebnissen zeigt die Notwendigkeit künftiger Schwerpunktsetzung. Um nicht jedes Thema immer wieder von Anfang neu zu diskutieren, empfiehlt es sich im Interesse einer kompetenten Weiterentwicklung, auf *„Bausteine“* zu setzen. Darunter sind beispielsweise die Mindeststandards zum Jugendstrafvollzug 2007 ebenso zu verstehen wie das DIJuF-Dokument zu Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit 2007 und das Positionspapier der DVJJ zur Jugendkriminalprävention 2007.

Teil 5

Ergebnisse

Arbeitskreisthesen

Leitthesen und Ergebnisse des 27. Deutschen Jugendgerichtstags Freiburg i. Brsg., 15. bis 18. September 2007

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.
Schweizer Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege
Fachgruppe Jugendrichter im Österreichischen Richterverein

Leitthesen*

Fördern

Jugenddelinquenz geht in vielfältiger Weise mit Faktoren sozialer Benachteiligung und Desintegration einher. Diese altbekannte Tatsache hat auch im Lichte gegenwärtiger Sicherheitsdebatten nichts von ihrer Gültigkeit eingebüßt.

Auch in der Reaktion auf strafrechtliche Grenzverletzungen muss eine effektive Jugendpolitik daher vorrangig auf den Ausgleich bestehender Nachteile und die soziale Integration ausgerichtet sein. Das gilt ebenso für ein auf Kompensation angelegtes Jugendkriminalrecht.

Ein derart ausgerichtetes, an seinen realen Wirkungen orientiertes Jugendkriminalrecht kommt – als Erziehungsstrafrecht – nicht nur den Tätern zugute: Vielmehr nützt es auch Opfern und der Gesellschaft insgesamt, durch Konfliktausgleich und Schadenswiedergutmachung, indirekt durch die Vermeidung (wenigstens: Verminderung) sozialer Folgekosten.

„Fördern“ ist daher das adäquate und zeitgemäße Paradigma für ein rationales Jugendstrafrecht.

Das Prinzip des Förderns muss – wie im Jugendhilfebereich – auch im Jugendstrafrecht an erster Stelle stehen, und zwar selbst bzw. gerade dann, wenn zur Wahrung des Rechtsfriedens freiheitsentziehende Sanktionen verhängt und vollstreckt werden müssen.

In unserer komplexen Gesellschaft erreichen nur wenige junge Menschen bereits mit 18 Jahren Status und Selbständigkeit eines ausgereiften Erwachsenen. Daher besteht keine Veranlassung, das Prinzip des Förderns allein auf Jugendliche zu beschränken und jungen Erwachsenen vorzuenthalten.

---

* Zum Jugendgerichtstag beschlossen von den Veranstaltern desselbigen.

Fordern

Junge Menschen wollen gefordert werden und brauchen Herausforderung – das ist ein natürlicher Impuls. Dieser Umstand kann und soll auch in der Jugendstrafrechtspflege bei der Reaktion auf Verfehlungen sowie bei der gegebenenfalls erforderlichen Resozialisierung zur Geltung gebracht werden.

Es ist gegenüber jungen Tätern legitim und sinnvoll, darauf zu dringen, dass sie mit ihrer Person und ihren Fähigkeiten im Rahmen ihrer tatsächlichen Möglichkeiten mitwirken. Ihnen ist dabei zu helfen, lebensgeschichtlich verschüttete Fähigkeiten und positive Eigenschaften bei sich selbst zu entdecken und wertschätzen zu lernen.

Verantwortungsübernahme stellt ein wichtiges Ziel jugendstrafrechtlicher Interventionen dar. Sie ist das Eingeständnis gegenüber sich selbst, gegenüber den Geschädigten wie gegenüber der Gesellschaft, Schädigungen und Leid (mit-) bewirkt zu haben. Daraus folgt die Selbstverpflichtung, aktiv an der Konfliktschlichtung und Folgenminimierung mitzuwirken.

Die Forderung an junge Menschen, Verantwortung zu übernehmen, darf jedoch nicht als Vorwand für andere Absichten missbraucht werden, insbesondere für die Verweigerung sozialstaatlicher Leistungen.

Fallenlassen

Eine primär auf Ausgrenzung ausgerichtete Kriminalpolitik ist nicht zu rechtfertigen: Sie widerspräche dem verfassungsrechtlich fundierten Resozialisierungsauftrag und wäre in ihren gesellschaftlichen Auswirkungen verheerend.

Ein Fallenlassen ist auch dann keine Alternative, wenn junge Menschen schwere bis schwerste Straftaten begangen haben oder sich als schwierige oder hartnäckig auffällige Täter erweisen.

Kein junger Mensch, der einer Straftat überführt ist, darf in einem demokratischen und sozialen Rechtsstaat fallen gelassen werden! Er muss vielmehr die Herausforderung aushalten, dass manche junge Menschen länger brauchen, bis ihnen eine soziale Integration gelingt.

Auch bei solchen mehrfachauffälligen Straftätern – oftmals Intensivtäter genannt – bleibt stets ein Abbrechen der Delinquenzphase und ein Ausstieg aus der so genannten kriminellen Karriere möglich. Denn sie sind nicht unveränderlich auf eine langwierige Fortsetzung des kriminellen Verhaltens festgelegt. Verbindliche Prognosen sind schwierig, gerade bei jungen Menschen, weil vieles in ihrer Person und in ihrem Leben noch im Fluss ist.

Strafrechtliche Instrumente eignen sich nicht dazu, nachträglich grundlegende Versäumnisse anderer Sozialisations- und Integrationsinstanzen auszugleichen. Daraus folgt, dass sich die Jugendkriminalrechtspflege aktiv, deutlich und öffentlichkeitswirksam gegen Versuche verwahren muss, sie für Fehlentwicklungen in anderen Politikfeldern in die Haftung zu nehmen.

Die Jugendgerichtsbarkeit muss mit ihrem repressiven Instrumentarium behutsam umgehen. Förmliche und vor allem freiheitsentziehende Sanktionen können sich als unerlässlich aufdrängen, ihre spezialpräventive Wirkung für junge Straftäter wird – vor allem in der Rechtspolitik – jedoch chronisch überschätzt. Zu bedenken ist die stets relevante Gefahr, dass durch sie auch Prozesse der Desintegration gefördert werden können.

Ergebnisse der Arbeitskreise

AK 1 | Strafvollzug I: Neue Gesetze – neue Perspektiven?

Referenten: Marius Fiedler | Prof. Dr. Heribert Ostendorf
Leitung: Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht

Ländergesetzgebung zum Jugendstrafvollzug: Analyse und Kritik

Feststellungen

1. Die Vorgaben der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung betonen neben der durch Rechts- und Sozialstaatsprinzip geforderten gesetzlichen Grundlage des Jugendstrafvollzugs die besonderen Notwendigkeiten eines jugendgemäßen und resozialisierungsorientierten Umgangs mit Gefangenen des Jugendstrafvollzugs mit dem Ziel einer effektiven Durchsetzung.

2. Die Jugendstrafvollzugsgesetzgebung der Länder wird innerhalb des vom BVerfG geöffneten Zeitfensters zum Abschluss gebracht werden.

3. Insassen von Jugendstrafanstalten sind heterogen zusammengesetzt.

4. Im Jugendstrafvollzug findet sich eine Konzentration von Problemen, unter denen Gewalt, zerbrochene oder erst gar nicht entstandene Bindungen an die Gesellschaft, Ausfall von Selbstkontrolle, psychische und psychiatrische Belastungen und Drogenaffinität besondere Bedeutung haben.

5. Gefangene im Jugendstrafvollzug sind ganz überwiegend volljährig. Nur jeder zehnte Gefangene ist jugendlich.

6. Die Jugendstrafgesetzgebung der Bundesländer folgt unterschiedlichen Modellen, die Unterschiede sichtbar werden lassen und im Allgemeinen wie im Besonderen problematische Elemente enthalten.

7. Freilich haben sich in den meisten bereits geltenden oder in Entwürfen vorliegenden Gesetzen weder ein manchmal befürchteter *„Schäbigkeitswettbewerb“* noch ein Primat der Ökonomie in dem erwarteten Maße realisiert.

8. Die Jugendstrafvollzugsgesetzgebung konnte sich allerdings nicht aus dem Schatten einer Rechtspolitik lösen, die der Sicherheit hohen Stellenwert einräumt.

Kritik der allgemeinen Grundsätze der Ländergesetzgebung zum Jugendstrafvollzug

9. Als alleiniges Vollzugsziel sollte ein Jugendstrafvollzugsgesetz auf die nachhaltige Förderung von Fähigkeiten und Fertigkeiten junger straffälliger Menschen abstellen, deren erster Erwerb oder nachfolgende Verstärkung nach vorherrschender Auffassung Grundlagen für ein Leben ohne Straftaten zu schaffen vermag.

10. Neben der Schaffung optimaler Voraussetzungen für ein Leben ohne Straftaten kommt der Herstellung von Sicherheit als Ziel des Jugendstrafvollzugs keine eigenständige Bedeutung zu. Gesellschaftsschutz wird nicht durch Sicherungsvollzug, sondern allein durch eine resozialisierungsfreundliche Vollzugsgestaltung getragen.

11. Nur selbständige Jugendstrafanstalten können die besonderen Anforderungen an Resozialisierung und Reintegration junger Gefangener erfüllen. Die Zulassung von Teilanstalten in Erwachsenengefängnissen bedeutet auch einen Rückschritt gemessen an § 92 JGG.

12. Junge Gefangene sollten zur Mitarbeit am Vollzugsziel motiviert werden. Eine allgemeine Pflicht zur Mitwirkung am Ziel des Jugendstrafvollzugs eröffnet nicht akzeptable Risiken einer Durchsetzung mit disziplinarischen Mitteln sowie der Sanktionierung von Verstößen mit schwer kontrollierbarer Versagung von Vollzugslockerungen.

13. Eine stärkere Einbindung der Erziehungsberechtigten vor allem in die den Kernbereich der Elternrechte betreffenden Entscheidungen der Vollzugsplanung in Fragen der schulischen und beruflichen Ausbildung würde dem hohen Wert von Art. 6 GG entsprechen. Jedoch gilt dies nur für die noch nicht volljährigen Jugendstrafvollzugsinsassen. Erkennbar ist auch, dass nicht mit allen Erziehungsberechtigten eine Zusammenarbeit möglich ist.

14. Die effektive Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen zugunsten von Gefangenen ist in den Entwürfen und in den in Kraft getretenen Jugendstrafvollzugsgesetzen nicht aufgegriffen worden. Dies bleibt ein dringendes Anliegen.

Kritik besonderer Elemente in der Ländergesetzgebung zum Jugendstrafvollzug

15. Konkretisierungen von Diagnose und Therapie kommen in der vorliegenden Gesetzgebung zu kurz. Jedenfalls sollte die im baden-württembergischen Jugendstrafvollzugsgesetz enthaltene Formel, dass sich nämlich die Bestimmung der Probleme und Lösungen auf anerkannte und wissenschaftlich fundierte Methoden stützen muss, allgemeine Anerkennung und Verwendung finden.

16. Konkretisierung tut auch Not in der Regelung von Personalausstattung der Jugendstrafvollzugsanstalten, des Wohngruppenvollzugs (ihrer Bedeutung für das soziale Zusammenleben und Lernmöglichkeiten sowie des zuzuordnenden Personals) und der Haftraumgröße. Sicher zu stellen ist die Betreuung auch an Wochenenden.

17. Die begründbare Obergrenze für den Wohngruppenvollzug liegt bei 8-10 Personen, wobei der Wohngruppenvollzug entsprechend den für Sozialtherapie geltenden Mitarbeiterschlüsseln ausgestattet sein muss. Eine effektive Gestaltung des Wohn-

gruppenvollzugs wird nur möglich sein, wenn jeweils ein Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes und ein Sozialarbeiter/Psychologe verantwortlich zugeordnet sind.

18. Erst eine Konkretisierung des Minimums an personellen und sachlichen Ressourcen entspricht den Anforderungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die für ein Jugendstrafvollzugsgesetz hinreichend genaue Vorgaben des Gesetzgebers für eine effektive Umsetzung der Resozialisierung verlangt.

19. Die Einzelunterbringung muss die Regel sein. Die Obergrenze zulässiger Mehrfachbelegung ist bei zwei Gefangenen anzusetzen. Solcher Konkretisierung kommen bislang nicht alle Entwürfe und Gesetze nach.

20. Das Tragen von eigener Kleidung sollte – wie teilweise in der Ländergesetzgebung zum Jugendstrafvollzug auch zu Recht vorgesehen – immer ermöglicht werden.

21. Bei Konflikten sind mediative Verfahren vorrangig einzusetzen. Die Einführung einer Vorstufe zu Disziplinarmaßnahmen in Form erzieherischer Maßnahmen ist nicht empfehlenswert. Sie führt zu „apokryphen“ Disziplinierungsmitteln, zum Verlust an Verfahrensfairness und zu einer unzulässigen Umdeutung von Rechtspositionen in Privilegien.

22. Die Erfahrung zeigt, dass Schusswaffen in Jugendstrafvollzugsanstalten nicht benötigt werden. Hieraus folgt die Anregung des Verzichts auf Schusswaffen im Jugendstrafvollzug. Dies kommt mit internationalen Vorgaben zur Deckung.

23. Ohne offenen Vollzug und Vollzugslockerungen kann das Vollzugsziel nicht erreicht werden.

24. Das gegenwärtige Arbeitsentgelt erreicht nicht den vom Bundesverfassungsgericht verlangten Schwellenwert resozialisierungsgeeigneter Anerkennung menschlicher Arbeit. Das Arbeitsentgelt muss deutlich erhöht werden. Kompensationsgeeignete nicht-monetäre Ansätze sind auszubauen.

25. Die Möglichkeit der Bildung von pfändungsfreiem Überbrückungsgeld sollte entgegen den meisten Entwürfen beibehalten werden.

AK 2 | Strafvollzug II: Beitrag der Vollzugsgestaltung und Vollzugspraxis zur (Re-) Integration junger Gefangener

Referenten: Dr. Monica Steinhilper | Prof. Dr. Dieter Dölling
Dr. Wolfgang Stelly | Dr. Jürgen Thomas

Leitung: Dr. Joachim Walter

1. Auf Grund der guten Erfahrungen mit der Resozialisierung ist der offene Jugendstrafvollzug unverzichtbar und sollte weiter ausgebaut werden. Aus diesem Grund sollte die Einweisung in den offenen Vollzug insbesondere durch den Vollstreckungsplan geregelt werden.

2. Jugendvollzug ist Erziehungsvollzug; er darf in seinem Bemühen, zu fördern und zu fordern auch bei fehlender Mitarbeitsbereitschaft der Jugendlichen und Heranwachsenden nicht nachlassen.

3. Frühzeitige Entlassungsvorbereitung, die sich auch als Nachsorge über die Entlassung hinaus noch einige Monate fortsetzt, ist unabdingbar. Hierzu bedarf es auch Maßnahmen der Jugendhilfe und der Arbeits- und Sozialverwaltung. Diese sind daher frühzeitig in die Entlassungsplanung einzubeziehen. Die Verpflichtung der Jugendhilfe und der Arbeits- und Sozialverwaltung gegenüber entlassenen Jugendstrafgefangenen sind gesetzlich zu konkretisieren. Zum Beispiel durch eine Ergänzung des § 52 SGB VIII, durch die die Jugendhilfe verpflichtet wird, besonders sorgfältig zu prüfen, ob Jugendhilfemaßnahmen für entlassene Jugendstrafgefangene notwendig sind.

4. Jugendstrafvollzug in freien Formen wie er beispielsweise in Baden-Württemberg in den Chance-Projekten und in Niedersachsen im Projekt BASIS durchgeführt wird, ist als Ergänzung des herkömmlichen Jugendstrafvollzuges zu unterstützen.

5. Jugendstrafvollzug in freien Formen muss nicht in justizeigenen Einrichtungen stattfinden. Im Rahmen so genannter Lockerungsweisungen kann die Teilnahme an Programmen freier Träger ermöglicht werden, um die besonderen pädagogischen Kompetenzen zu nutzen.

6. Jugendstrafvollzug in freien Formen sollte auch zum Zwecke der Entlassungsvorbereitung und der Überleitung in die Nachsorge eingesetzt werden.

AK 3 | Professionalisierung in der Jugendkriminalrechtspflege

Referenten: Prof. Dr. Michael Dick | Prof. Dr. Bernd Maelicke
Leitung: OStA Klaus Breymann

Aufbruch zu einem verbesserten professionellen Handeln!

Um unseren Anspruch der sozialen Integration von straffällig gewordenen Jugendlichen zu erfüllen ist es unabdingbar, dass alle beteiligten Berufsgruppen der Jugendkriminalrechtspflege gemeinsam an ihrer professionellen Entwicklung arbeiten. Dabei geht es um die Klärung von Aufgaben, Rollen und Verantwortlichkeiten entlang der gesamten Prozesskette.

Diese professionelle Entwicklung muss von vier Ansatzpunkten ausgehen:

- Führung und Management,
- regionale Netzwerkbildung,
- Feedback und Evaluation sowie
- persönliche Kompetenzentwicklung.

Der AK fordert schnellstmöglich die Einrichtung einer Jugendakademie für eine interdisziplinäre Weiterbildung aller beteiligten Berufsgruppen.
Klärung von Aufgaben, Rollen und Verantwortlichkeiten.

AK 4 | Wer steuert, wer zahlt, wer ist verantwortlich: Kooperation Jugendhilfe & Justiz

Referenten: Prof. Dr. Thomas Trenczek | StA Michael Sommerfeld
Leitung: Olaf Emig

1. Die ambulanten Maßnahmen sind im JGG richtig verortet, denn es werden mit dem JGG andere Zwecke verfolgt als mit dem SGB VIII. Eine Straftat ist nicht per se ein Indikator für Erziehungsbedarf.

2. Die Erbringung von Arbeitsleistungen (Arbeitsweisung und -auflagen) können vom Hilfen- und Leistungsspektrum der Jugendhilfe umfasst sein. Ihr Zugang und ihre Ausgestaltung erfolgt auf der Grundlage der sozialrechtlichen Vorschriften. Sie gehen über eine rein technische Vermittlung hinaus und berücksichtigen die Lebenslage des Jugendlichen und jungen Erwachsenen angemessen. Ihre pädagogische Sinnhaftigkeit geht verloren, wenn sie die Spanne von 80 bis 120 Stunden übersteigen. Die Erbringung von Arbeitsleistungen bietet die große Chance einerseits für einen sonstigen Zugang der Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur Jugendhilfe und andererseits einen Zugang der Jugendhilfe zum Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

3. Sowohl JGG als auch SGB VIII setzen eine funktionierende Zusammenarbeit der beteiligten Professionen voraus. Diese Kooperation erfordert den persönlichen Kontakt und offene Kommunikation der beteiligten Professionen sowie den wechselseitigen Respekt vor der unterschiedlichen Fachlichkeit.

4. Die „eigentliche" Arbeit der Jugendhilfe muss vor der Hauptverhandlung zu einem frühest möglichen Zeitpunkt (§ 52 Abs. 2 SGB VIII) erfolgen, damit aus der Kenntnis des Jugendlichen/Heranwachsenden und seiner sozialen Situation sinnvolle und angemessene Verfahren und Interventionen gewählt werden können.

5. Die Anwesenheit des JA/JGH in der Hauptverhandlung dient nicht dazu, die rechtliche Entscheidung revisionsfest zu machen (= Instrumentalisierung der Sozialarbeit); ihr Ziel und Zweck ist eine optimale Verfahrensgestaltung im Entscheidungsprozess von Justiz und Jugendhilfe sowie die im Einzelfall notwendige Betreuung der jungen Menschen zu gewährleisten (§ 52 Abs. 3 SGB VIII). Auch über die Hauptverhandlung hinaus ist die Zusammenarbeit aller Professionen erforderlich.

6. Die Teilnahme des JA/JGH darf nicht aus fiskalischen Gründen determiniert, sondern muss fachlich-inhaltlich bestimmt sein und ist nach § 52 Abs. 3 SGB VIII selbstverständlich.

Der Hinweis der Justiz auf die Notwendigkeit der Teilnahme des JA/JGH an der Hauptverhandlung ist keine Anordnung, sondern der Appell, dass die interdisziplinäre Unterstützung und Kommunikation aufgrund der Bedeutung des konkreten Einzelfalles für erforderlich gehalten wird.

7. Die Qualität und Verbindlichkeit der Kommunikation erfordert die spezifische Qualifikation auf allen Seiten – Jugendhilfe und Justiz – d.h. spezialisierte Fachkräfte in der Jugendhilfe und in der Justiz (§ 37 JGG).

8. Bei der Finanzierung ist anzuerkennen, dass es Fallkonstellationen gibt, in denen die Jugendhilfe/Kommune über ihren sozialrechtlichen Kernbereich Finanzierungsverantwortung übernimmt. Die Lösung muss über den Finanzausgleich zwischen Land und Kommunen erreicht werden. Um aber über Finanzverantwortung diskutieren zu können, ist es notwendig, verlässliche Daten zur Verfügung zu haben.

AK 5 | Jugend im 21. Jahrhundert

Referent: Prof. Dr. Richard Münchmeier
Leitung: Prof. Dr. Albert Scherr

1. Auszugehen ist von einem fundamentalen Strukturwandel der Jugendphase: Jugend stellt keine Schon- und Experimentierphase mehr dar, sondern einen krisenhaften Übergangsprozess, der sich bis zum Ende des dritten Lebensjahrzehnts erstreckt. Die Krisenhaftigkeit und Verlängerung der Jugendphase wird von der sozial- und erziehungswissenschaftlichen Forschung unstrittig diagnostiziert.

Daraus sind folgende Konsequenzen zu ziehen:

- Die Möglichkeiten des KJHG, Leistungen der Jugendhilfe bis zum 27. Lebensjahr zur Verfügung zu stellen, sind konsequent zu nutzen und dürfen nicht finanzpolitisch motivierten Leistungskürzungen geopfert werden.
- Auch die Rechtssetzung und Rechtsprechung muss sich von der unzeitgemäßen Annahme verabschieden, dass die Jugendphase mit dem Erreichen der Volljährigkeit endet. Eine Debatte um eine Senkung der Strafmündigkeit ist folglich ebenso kontraproduktiv wie die Forderung nach einer Begrenzung der Anwendung des Jugendstrafrechts auf das 18. Lebensjahr. Erforderlich ist vielmehr eine Anhebung der Altersgrenzen, die für die Unterscheidung von Jugendlichen und Erwachsenen herangezogen werden.

2. Jugendliche sind von Prozessen der sozialen Ausgrenzung, Deklassierung und Prekarisierung betroffen. Dies gilt in besonderer Weise, aber nicht ausschließlich für Jugendliche mit einem geringen formalen Bildungsniveau. Von zentraler Bedeutung ist deshalb eine generalpräventiv ausgerichtete Gesellschafts-, Jugend- und Familienpolitik, die insbesondere darauf zielt, Lehrstellenmangel, Arbeitslosigkeit und soziale Ausgrenzung zu überwinden. Eine solche Politik kann nicht durch spezialpräventive Interventionen ersetzt werden, die an den Symptomen ansetzen. Unverzichtbar sind zudem eine schulische und außerschulische Bildung, die umfassend auf die Stärkung der persönlichen Kompetenzen von Jugendlichen zielt und die sich mit den Orientierungsproblemen Jugendlicher auseinandersetzt. Gegen wiederkehrende mediale und politische Beschwörungen einer vermeintlich zunehmenden Jugendkriminalität sind entdramatisierende Sichtweisen zu stärken.

3. Es gibt keine seriösen wissenschaftlichen Belege für die Annahme einer spezifischen und erhöhten Kriminalitätsbelastung von Nichtdeutschen und Migranten. Die Suche nach den Ursachen von *„Ausländerkriminalität“* verstrickt sich in die Logik fremdenfeindlicher Vorurteile und Feindbilder. Erforderlich ist eine kritische Auseinandersetzung mit ethnischen und nationalen Stereotypen im medialen, politischen und im kriminologischen Diskurs.

4. Eine Sichtweise von Rechtsextremismus als Problematik rechtsextremer Gewalttäter greift zu kurz. Der gesellschaftliche Rückzug aus einer angemessenen Förderung aller Jugendlichen birgt die Gefahr des Fallenlassens in sich und öffnet den Raum, den rechtsextreme Gruppierungen besetzen können.

Die Zuweisung der Zuständigkeit für das Problem Rechtsextremismus an die Jugendhilfe etabliert eine systematische Überforderung. Zwar sind erfolgreiche Interventionen, etwa durch Aussteigerprogramme und im Bereich der Jugendgerichtshilfe, durchaus möglich. Sie reichen aber nicht an die Größenordnung des Problems heran. Jugendhilfe darf folglich als Ersatz für erforderliche politische Maßnahmen beansprucht und instrumentalisiert werden.

AK 6 | Jugendkriminalprävention

Referenten: Dr. Regine Drewniak | Prof. Dr. Roland Hefendehl
Norbert Seitz

Leitung: Dr. Wiebke Steffen

Der Begriff Jugendkriminalprävention wurde im Arbeitskreis 6 strittig diskutiert. Die Positionen reichten von der Ablehnung des Begriffs, bis zu einer präzisierten, an konkreten Maßnahmen orientierten Verwendung.

Angebote, die gemäß dem Auftrag der Jugendhilfe im SGB VIII dem Förderungsgedanken verpflichtet sind, sind keine kriminalpräventiven Angebote.

Von Jugendkriminalprävention darf erst dann gesprochen werden, wenn die Maßnahme objektiv begründbar eindeutig auf die Verhinderung bzw. Minimierung von Kriminalität gerichtet ist.

Dieses Verständnis von Jugendkriminalprävention hat Konsequenzen für die Zusammenarbeit der Instanzen vor Ort. Um sicherzustellen, dass sich Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten nicht unzulässig vermischen, sieht der Arbeitskreis 6 gemeinsamen Fort- und Weiterbildungsbedarf für alle Akteure sowie gegebenenfalls einen Bedarf an genaueren gesetzlichen Regelungen.

Der Arbeitskreis 6 fordert nachdrücklich, eine junge Menschen wertschätzende Kultur des Aufwachsens zu fördern. Gefordert sind hierbei alle in diesem Bereich beauftragten Berufsgruppen, in der strikten Begrenzung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufträge zu agieren. Der Begriff der Jugendkriminalprävention ist in diesem Zusammenhang hinderlich und insofern fallen zu lassen.

AK 7 | „Gute Mädchen kommen in den Himmel…"

Referenten: Renate Matt | Kirsten Bruhns

Leitung: Annelies Wiesner

1. Es sollen ausreichend ambulante und stationäre Angebote für straffällige Mädchen und junge Frauen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig von quantitativem Umfang dieser Gruppe.

2. Um genderorientierte Maßnahmen in Prävention, Intervention und Resozialisierung zu verbreiten und weiterzuentwickeln, ist eine Genderforschung und Evaluation erforderlich.

3. Genderorientierte Sensibilisierung und Qualifizierung in allen Berufsgruppen, die sich mit Jugenddelinquenz, Erziehung und Bildung befassen.

4. Verstärkte Aufnahme von Genderorientierung in Netzwerken und Kooperationen.

5. Um Delinquenz vorzubeugen sollte eine genderorientierte Gewaltprävention in schulischen Lehrplänen verankert werden.

AK 8 | Heranwachsende – junge Erwachsene im (Jugend-) Strafrecht

Referenten: Prof. Dr. Christian Grafl | Armin Malär
Dr. Ineke Regina Pruin

Leitung: Prof. Dr. Hans-Joachim Plewig

1. Sachstand

a) In Deutschland ist die Regelung des § 105 JGG umstritten. Teile der Politik wollen das Jugendstrafrecht verschärfen und die Option des § 105 JGG für sich in der Entwicklung begriffene junge Erwachsene (18-25-Jährige) abschaffen. Dies wird in der Fachdiskussion als nicht rational begründbar abgelehnt. Der Europarat hat 2003 die Schaffung flexibler Reaktionsmöglichkeiten im Strafrecht für junge Erwachsene unter 21 Jahren empfohlen. Das Jugendstrafrecht ist nicht *„milder"*, sondern fordert den Straftäter intensiver durch entsprechende Maßnahmen.

In der Fachdiskussion wird die sachlich nicht begründete regional unterschiedliche Anwendung kritisiert.

b) In der Schweiz gilt für die über 18-Jährigen grundsätzlich das Erwachsenenstrafrecht. Dieses kennt aber für die 18- bis 25-Jährigen einige Sonderbestimmungen, die sich an jugendrechtlichen Grundsätzen orientieren.

c) In Österreich gilt für junge Erwachsene (unter 21 Jahren) grundsätzlich das Erwachsenenstrafrecht, allerdings mit Sonderbestimmungen. Dies bedeutet für die Gruppe der 18- bis 19-Jährigen eine erhebliche – kriminalpolitisch nicht erforderliche – Verschärfung gegenüber der alten Rechtslage. Im Hinblick auf die einschlägige Empfehlung des Europarats wird gefordert, für die gesamte Altersgruppe der 18- bis 21-Jährigen die Anwendung des Jugendstrafrechts zu ermöglichen.

2. Thesen

Für ein einheitliches Sonderstrafrecht für junge Erwachsene (18-25 Jahre) nach jugendrechtlichen Grundsätzen sprechen:

a) Die Jugendphase hat sich erheblich verändert und ausgedehnt (längere Schulausbildung und Berufsfindung, längerer Verbleib in der Familie, spätere Familiengründung usw.). Der Sozialstaat ist verpflichtet, auf besondere Lebenslagen immer wieder aktuell (z.B. KJHG in D.) angemessen und flexibel zu reagieren („fördern"). Das variable Konzept des JGG, das die Besonderheiten des Jugendalters berücksichtigt, muss nun folgerichtig auf junge Erwachsene ausgedehnt werden.

b) Die Kriminologie (Forschung) belegt, dass die Argumente der *„Ubiquität“* und *„Episodenhaftigkeit“*, die für eine Sonderbehandlung Minderjähriger im Strafrecht angeführt werden, heute auch im besonderen Maße für die Altersgruppe der Heranwachsenden und jungen Erwachsenen gelten.

c) Die Altersgruppe der 18- bis 25-Jährigen ist geprägt von vielfältigen belastenden Lebenslagen (Familie, Freizeit, Ausbildung, Gesundheit, Kriminalisierung uvm.). Zudem zeichnet sie sich durch eine bessere Motivierbarkeit aus, jugendkriminalrechtliche Angebote und Fördermaßnahmen anzunehmen.

d) Das Sonderrecht für junge Erwachsene vermeidet schädigende Auswirkungen des Erwachsenenvollzugs (*„Fallenlassen“*). Differenzierte Angebote und qualifiziertes Personal erhöhen die Aussicht auf nachhaltig wirksame Wiedereingliederung. Dies ist auch volkswirtschaftlich sinnvoll.

3. Perspektiven und Aufgaben

- Für die Zielgruppe der 18-25-jährigen Straffälligen müssen *„möglichst auf europäischer Ebene“* spezielle Behandlungskonzepte entwickelt werden.
- Die für entsprechende Behandlungskonzepte erforderlichen Investitionen zahlen sich langfristig aus.
- Parallel zur Einführung und Fortentwicklung der neuen Behandlungskonzepte ist eine begleitende Evaluation (Wirkungsforschung) unerlässlich.

AK 9 | Kriminalität im Lebenslauf

Referenten: Prof. Dr. Klaus Boers | Prof. Dr. Karin Schleider
Pascal Fischer

Leitung: Dr. Ruth Linssen

1.) Verlaufsanalysen des Dunkelfeldes zeigen, dass Jugendkriminalität ab dem 15. Lebensjahr bereits wieder rückläufig ist; Gleiches gilt für Intensivtäter spätestens ab dem 16. Lebensjahr.

2.) In konkreten Arbeitszusammenhängen sollten alle Beteiligten auf der Grundlage einer gemeinsamen Arbeitsdefinition von Intensivtätern tätig werden und diese unter Einbeziehung der wissenschaftlichen Erkenntnis ständig überprüfen. Eine einheitliche Definition von Intensivtätern für alle Forschungs- und Praxisbereiche ist (noch) nicht möglich.

3.) Die frühe Auffälligkeit hat nicht die Relevanz für die Entwicklung einer *„kriminellen Karriere“* wie bisher in der Kriminalprognose angenommen. Im Übrigen fallen auch *„Späteinsteiger“* im Erwachsenenalter mit intensiver Kriminalität auf.

4.) Stationäre jugendstrafrechtliche Sanktionen spielen für die Kriminalitätsentwicklung eine zumindest ebenso negative Rolle wie psychische oder sozialstrukturelle Faktoren. Auch der Abbruch einer *„kriminellen Karriere“* wird von stationären Sanktionen negativ beeinflusst.

5.) *„Im Zweifel weniger“* ist bei jugendstrafrechtlichen Sanktionen nach neueren empirischen Erkenntnissen die beste Strategie. Statt stationärer Maßnahmen sollte abgewartet werden bzw. sollten andere interdisziplinäre Förderungsformen angewendet werden.

6.) Interdisziplinären Austausch fördern.

7.) Bei der Prävention (primär bis tertiär) sollte die Arbeit am geschlechts- und altersspezifischen Selbstkonzept stärker fokussiert werden.

8.) *„Kriminelle Karriere“*, spätestens ab dem frühen Erwachsenenalter, ist nicht durch Kontinuität geprägt, sondern durch Abbruch. Sowohl der Neuaufbau sozialer Bindungen als auch die Förderung des Selbstkonzepts können den Abbruchprozess begünstigen.

AK 10 | Mehrfach- und Intensivtäter: Schwierige Jugendliche – Jugendliche mit Schwierigkeiten

Referenten: Jürgen Schendel | Bernd Holthusen
Leitung: Karin Würden

Vorbemerkung

Auf dem Jugendgerichtstag 2004 in Leipzig wurden im Arbeitskreis 1.1 (Grenzen der Erziehung – Intensivtäter außen vor) grundsätzliche Thesen erstellt, die nach wie vor Gültigkeit haben und denen sich der Arbeitskreis anschließt. Insbesondere heben wir einleitend folgende Position hervor: Der Begriff des Intensivtäters ist polizeilich-ordnungsrechtlich vorgeprägt und bezeichnet junge Menschen, die in kurzen Zeiträumen mit erheblichen Straftaten auffallen. Der Begriff ist nicht erzieherisch intendiert. Er verdeckt eher, dass diese Jugendlichen zumeist biografisch sozial, familiär und schulisch mehrfach belastet sind. [...] Der Erziehungsgedanke [...] hat gerade auch im Umgang mit Intensivtätern keineswegs ausgedient. Vorrangiges Ziel des Jugendstrafrechts soll deshalb auch bei jungen Menschen die Beibehaltung des Erziehungsprinzips sein. [...] Zentrales Anliegen des Erziehungsgedankens ist es daher, Belastungen und Schwierigkeiten im Aufwachsen junger Menschen durch angemessene pädagogische Hilfen auszugleichen.

Die soziale und berufliche Integration muss auch bei *„Mehrfach- und Intensivtätern“* grundsätzliches Ziel sein.

1. Kooperation und Kommunikation

„Mehrfach- und Intensivtäter“ beschäftigen eine Vielzahl von Fachkräften in verschiedenen Bereichen. Vor diesem Hintergrund ist der Ausbau von Strukturen für eine zuverlässige Kooperation und die Entwicklung einer Kooperationskultur (vgl. auch 26. Deutscher Jugendgerichtstag, AK 1.1, These 3) auch weiterhin notwendig. Dies ist die Voraussetzung für eine gelingende fallbezogene Kooperation. Hauptschnittstelle ist dabei die Kinder- und Jugendhilfe, die im Sinne eines Casemanagements die Vernetzung aller Beteiligten unter Einbeziehung des jungen Menschen sowie den Kommunikationsfluss sicherstellt. Von zentraler Bedeutung ist dabei die personelle Kontinuität in der Fallverantwortlichkeit. Möglichst frühzeitig sollten alle Bereiche bis hin zur Strafverteidigung einbezogen werden.

Eine stärkere Regionalisierung aller beteiligten Institutionen, insbesondere auch der Justiz, schafft bessere Voraussetzungen für eine erfolgreiche Kooperation. Regionalisierung fördert Sozialraumwissen. Damit darf jedoch keine Entspezialisierung der JGH/ Jugendhilfe im Strafverfahren einhergehen. (vgl. auch 26. DJGT, AK 1.3 Kommunikation und Kooperation im Jugendstrafverfahren).

2. Individuelle und passgenaue Angebote

Nicht nur für die Zielgruppe der *„Mehrfach- und Intensivtäter“* sind individuell zugeschnittene und passgenaue Angebote für die jungen Menschen und deren Familien gefordert. Für die Konzeptentwicklung ist genaueres Wissen über die biografischen und sozio-ökonomischen Hintergründe notwendig. Bei der Entwicklung von Angeboten müssen die jungen Menschen und nach Möglichkeit auch die Eltern beteiligt werden.

„Mehrfach- und Intensivtäter“ sollten nicht aufgrund des ihnen zugewiesenen Status von sinnvollen Angeboten oder Maßnahmen wie z.B. dem Täter-Opfer-Ausgleich ausgeschlossen werden.

3. Jugendrichter und Familienrichter in einer Person

Eine Verbesserung der Zusammenarbeit von Jugendgericht und Familiengericht ist dringend erforderlich. Sie sollten durch die bislang nur in Ausnahmefällen vorzufindende Anwendung des § 34 Abs. 2 JGG gefördert werden.

4. Evaluation, Erfahrungsaustausch

Mittlerweile bestehen im Zusammenhang mit *„Mehrfach- und Intensivtätern“* vor Ort zahlreiche Projekte und Programme. Aus ihnen gewonnene Erkenntnisse werden meist nur lokal genutzt, während anderenorts das sprichwörtliche Rad immer wieder neu erfunden wird. Mittels Evaluation kann aus Projekten konzeptionelles Wissen gewonnen werden. Dies sollte bei der Übertragung auf die jeweiligen lokalen Begebenheiten genutzt werden.

5. Große Differenz zwischen der öffentlichen medialen Diskussion und der Fachdiskussion

Spektakuläre Fälle von Mehrfach- und Intensivtäterschaft werden regelmäßig für populistische Forderungen nach Verschärfungen des Jugendstrafrechts instrumentalisiert. Ebenso muss die definitorische Ausweitung der Gruppe der *„Mehrfach- und Intensivtäter“* kritisch betrachtet werden, da mit dem Etikett *„Mehrfach- und Intensivtäter“* immer auch ein erhebliches Stigmatisierungsrisiko verbunden ist.

Sowohl der Instrumentalisierung als auch der Stigmatisierung kann durch eine proaktive Öffentlichkeitsarbeit der Fachleute mit der Zielsetzung einer sachgerechten und differenzierten Medienberichterstattung entgegengewirkt werden (vgl. auch 26. DJGT, AK 2.6, These 8).

6. Zeitnahe abgestimmte pädagogische Reaktion

Von großer Bedeutung ist eine zeitnahe, abgestimmte und pädagogische Reaktion. Eine schnelle justitielle Verfahrenserledigung darf nicht dazu führen, dass pädagogische Erwägungen unberücksichtigt bleiben und für den Betroffenen zu Benachteiligungen führen.

AK 12 | Was tun mit dem Opfer?

Referenten: Prof. Dr. Udo Jesionek | Dr. Theresia Höynck
Caroline Engel

Leitung: Susanne Zinke

1. Opferbelange werden im (Jugend)Strafverfahren in Deutschland immer noch nicht ausreichend berücksichtigt.

2. *„Das“* Opfer gibt es nicht. Die Bedürfnisse – auch im Hinblick auf das Strafverfahren – unterscheiden sich stark. Beratungs- und Unterstützungsangebote müssen sich sowohl auf psychosoziale als auch auf rechtliche Aspekte beziehen.

3. Die berechtigte Forderung nach der Verbesserung der Situation von Opfern im Strafverfahren darf nicht im Sinne von Repressionswünschen missbraucht werden.

4. Die Rolle der Medien in Bezug auf Opfer ist immer wieder problematisch. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Presse die für sie geltenden Regelungen (in Deutschland der Pressekodex) einhält. Die professionell am Strafverfahren Beteiligten und die Opferhilfsorganisationen haben insoweit eine wichtige Rolle.

5. Ein jugendgemäß an der Spezialprävention bzw. dem Erziehungsgedanken orientiert durchgeführtes Jugendstrafverfahren bedeutet und ist Opferschutz.

6. Der Täter-Opfer-Ausgleich dient in geeigneten Fällen dem Opferschutz in idealer Weise. Das Anwendungspotenzial wird insbesondere in Deutschland bei weitem nicht ausgeschöpft.

7. Das geltende Recht sieht eine große Anzahl wichtiger Rechte für Opfer vor. Es ist erforderlich, Konzepte zu entwickeln und umzusetzen (!) für eine jugendgemäße Anwendung der Zeugenschutz- und allgemeinen Verletztenrechte in allen Verfahrensstadien.

8. Die Information von Opfern über ihre Rechte ist von besonderer Bedeutung. Sie muss zielgruppengerecht, verständlich und niedrigschwellig erfolgen. So sind beispielsweise jugendtypische Kommunikationswege über moderne Medien sowie die Ausweitung proaktiver Kontaktaufnahme auf ihre Realisierbarkeit zu prüfen.

9. Die Professionalisierung aller Berufsgruppen, die mit Opfern von Straftaten zu tun haben, muss gefördert werden. Dies gilt sowohl für die am Jugendstrafverfahren Beteiligten als auch für die Mitarbeiter/innen spezifischer Einrichtungen der Opferarbeit. Professionelle Opferarbeit braucht ökonomische und rechtliche Rahmenbedingungen, die eine parteiliche, an den Bedürfnissen der Opfer orientierte Beratung ermöglichen. Dazu gehört auch ein Zeugnisverweigerungsrecht.

10. Eine systematische Evaluation der in den letzten Jahren erfolgten opferbezogenen Strafrechtsänderungen ist dringend erforderlich.

AK 13 | Junge Sexualstraftäter

Referenten: PD Dr. Peer Briken | Peter Wanke
Leitung: Prof. Dr. Heinz Schöch

1. Bei kaum einer Tätergruppe ist die Behandlung so dringend, aber auch so Erfolg versprechend wie bei jungen Sexualstraftätern.

2. Frühe Behandlung bei jungen Sexualstraftätern reduziert die ohnehin geringe einschlägige Rückfälligkeit signifikant. Dies ist der beste Weg, pathologische sexuelle Devianz mit schwersten Folgen und gesellschaftlichen Kosten, insbesondere für den Straf- und Maßregelvollzug, zu vermeiden.

3. Soweit Sexualdelinquenz Jugendlicher Ausdruck einer Reifungskrise ist, sollte sie nicht unnötig dramatisiert und pathologisiert werden.

4. Bei Sexualdelikten junger Täter, die den Beginn einer sexuell auffälligen Entwicklung mit der Gefahr gravierender Folgedelikte anzeigen, besteht erheblicher Bedarf an spezialisierter Beratung und Behandlung, wie sie z.B. vom Verein Limes in Wien oder beim Hamburger Modellprojekt „Jugendliche Sexual(straf) täter“ oder beim Forensischen Institut Ostschweiz (FORIO) praktiziert werden.

5. Zur Unterscheidung dieser beiden Gruppen (3. und 4.) benötigt die Jugendstrafrechtspflege Screeningverfahren, die sich mit der Frage beschäftigen, ob eine umfassende Begutachtung im Strafverfahren angezeigt und verhältnismäßig wäre.

6. Es ist die Aufgabe von Politik und Gesellschaft, Institutionen, die solche Programme durchführen, zu schaffen und die dafür nötigen finanziellen Ressourcen auch zur Verfügung zu stellen.

7. Auch im Bereich der Jugendhilfe sollten flächendeckend spezialisierte Einrichtungen für junge Sexualstraftäter geschaffen werden.

8. Bei leichteren Sexualdelikten junger Täter sollte vermehrt an eine Verfahrenseinstellung gemäß § 45 Abs. 2, § 47 Abs. 1 Nr. 2 JGG nach vorangegangener oder angeregter spezialisierter Beratung oder Behandlung gedacht werden.

9. Im Jugendstrafvollzug müssen flächendeckend spezielle sozialtherapeutische Abteilungen für junge Sexualstraftäter geschaffen werden, die – wie schon im Erwachsenenvollzug – für die jungen Gefangenen verpflichtend sind.

10. Die Einweisung junger Sexualstraftäter in den psychiatrischen Maßregelvollzug ist nur in seltenen Ausnahmefällen zu verantworten, und dies auch nur dann, wenn die Unterbringung in speziellen jugendpsychiatrischen Abteilungen erfolgt.

11. Die exzessive Benutzung technischer Medien wie PC-Spiele, Internet und Multifunktions-Handys kann für Jugendliche die Findung eigener sexueller Identität erschweren und ein Gefährdungspotential für suchtartige Fehlentwicklungen darstellen. Deshalb muss der Schutz Jugendlicher vor der Beeinflussung durch solche Medien im Jugendschutzrecht und im Strafrecht nachhaltig verbessert werden.

AK 14 | Nachbarschaftliche und europäische Impulse für das Jugendstrafrecht

Referenten: Prof. Dr. Alois Birklbauer | Dr. Christoph Bürgin
Dr. Michael Kilchling

Leitung: Christian Scholz

1a) Ein zukunftsweisender Umgang mit Jugenddelinquenz darf keine nationale Einbahnstraße sein. Er muss sich orientieren an den internationalen Vereinbarungen der UN des Europarates. Wegleitend für die Anwendung des Jugendstrafrechts sollen der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen sein. Den Lebens- und Familienverhältnissen des Jugendlichen sowie der Entwicklung seiner Persönlichkeit ist besondere Beachtung zu schenken.

1b) Die Regelungen Österreichs, der Schweiz und Deutschlands in vielen Bereichen des Jugenddelinquenzrechts verdeutlichen, dass unterschiedlich ausgestaltete Vorgehensweisen gleichwohl zu gemeinsamen Zielen hinwirken können. Einen *„Königsweg“* zum effektiven Umgang mit Jugenddelinquenz gibt es nicht. *„Voneinander lernen und über den nationalen Tellerrand hinausschauen“* sollte künftig sowohl für die Praxis als auch für die nationalen Gesetzgebungsorgane Pflicht werden.

2) Junge Delinquenten sind nach übereinstimmender Auffassung der Beteiligten aus Deutschland, Österreich und der Schweiz ein Klientel, bei der täterorientierte, spezialpräventive und innovative Maßnahmen kein Selbstzweck, sondern das beste Mittel zum notwendigen Opfer- und Rechtsgüterschutz der Gesellschaft sind.

3) Vor diesem Hintergrund sind europaweit Rahmenregelungen anzustreben, die folgende Punkte umfassen sollten:

a) Eine spezielle Gerichtsbarkeit für junge Delinquente bis zum 24. Lebensjahr mit besonders für diese Klientel ausgebildeten Fachleuten aus den Bereichen Justiz, Anwaltschaft und Jugendhilfe, aufbauend auf polizeilicher Ermittlungsarbeit, die ebenfalls in den Händen von spezialisierten Jugendsachbearbeitern liegt.

b) In diesem differenzierten jugendspezifischen Sanktionssystem dürfen freiheitsentziehende Maßnahmen nur als Ultima Ratio und ausschließlich in einem an rechtsstaatlichen Prinzipien ausgestalteten gerichtlichen Verfahren festgesetzt werden.

c) Droht unmittelbar Freiheitsentzug oder – entsprechend österreichischem Vorbild – als Sanktion eine nicht geringfügige Freiheitsentziehung, ist dem Beschuldigten schon beim Zugriff durch die Polizei unverzüglich ein Verteidiger zu bestellen. In den übrigen Fällen ist der Beschuldigte ausführlich und umfassend auf die Möglichkeit einer fachlichen Verteidigung hinzuweisen.

Überlegt werden sollte, ob die Bestellung des notwendigen Verteidigers auf einzelne Verfahrensabschnitte begrenzt werden kann.

d) Untersuchungshaft sollte bei, zumindest monatlicher Überprüfung, bis auf einige schwerwiegende Ausnahmen, nur bis maximal 3 Monate zulässig sein.

e) Bezüglich der Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe (Sozialpädagogen / Sozialarbeiter) im Verfahren wurde mit deutlicher Mehrheit für eine Teamarbeit der Juristen mit Sozialpädagogen/Sozialarbeitern votiert und eine Ansiedlung der Sozialen Dienste im Bereich der Justiz favorisiert.

f) Die Kosten einer vom Gericht angeordneten Sanktion zur Vermeidung von Freiheitsentzug sind von der Gebietskörperschaft zu tragen, die die Kosten des Vollzugs der freiheitsentziehenden Sanktionen zu tragen hätten.

g) Freiheitsentzug jedweder Art darf nur unter Aufsicht speziell dafür ausgebildeten Personals durchgeführt werden und ist so auszugestalten, dass eine möglichst effektive Unterweisung in beruflichen und sozialen Fertigkeiten sowie eine schnellstmögliche Wiedereingliederung des Probanden in die Gesellschaft gewährleistet ist.

AK 15 | Diversionstage, Teen Courts & Co: Kriminalpolitik mit, ohne oder gegen das JGG?

Referenten: Jürgen May | Jörg Hassler | Hans-Werner Riehe
Leitung: Lukas Pieplow

Neue Instrumente in der Diversion müssen aus der Praxis entwickelt werden, sie müssen sich grundsätzlich an den Erfordernissen von Jugendhilfe orientieren.

Kooperative Modelle bedürfen einer verbindlichen und gleichberechtigten Konferenzstruktur und klarer Zuweisung von Entscheidungs- und Umsetzungskompetenzen für den Einzelfall.

Bedeutsam ist, dass ein Spektrum von Jugendhilfemaßnahmen vorgehalten wird und der Mitteleinsatz auf der Fachebene entschieden wird. Forderungen nach schnellen Reaktionen dürfen nicht zulasten von Qualität und Rechtmäßigkeit von Maßnahmen gehen.

Diversionstage

Diversionstage widersprechen dem Grundgedanken des JGG, wenn für den Fall einer erneuten Straftat unmittelbar mit Repression gedroht wird (Projekt „Gelbe Karte“, NRW).

Teen Courts

Aufgrund der Forschungslage sind Präventionserfolge von Teen Court Projekten derzeit nicht belegt. Unter Beachtung des Übermaßverbotes darf das Fallaufkommen der Teen Courts nicht Verfahren erfassen, die in der Vergangenheit folgenlos nach § 45 Abs. 1 JGG eingestellt worden sind. Die Einführung neuer Projekte darf nicht zur Gefährdung bewährter, bestehender anderer Angebote führen. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob Teen Courts eine ressourcenverantwortliche Verfahrensgestaltung darstellen.

Haus des Jugendrechts

Am Beispiel des Haus des Jugendrechts Ludwigshafen überzeugt ein Modell der Kooperation von Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendamt und freien Trägern der Jugendhilfe unter einem Dach, vorbehaltlich der abschließenden Evaluation. Eine mögliche Übertragung des Konzepts kann nur unter Beachtung der jeweiligen lokalen Gegebenheiten erfolgen.

AK 16 | Migration

Referenten: Prof. Dr. Isolde Geissler-Frank | Peter Sutterer
Dr. Klaus Starl

Leitung: Ulrike Bühler

Im Sinne der geforderten Professionalisierung wird eine Verstärkung der interkulturellen Kompetenz und des Kulturwissens sowie ein entsprechendes Angebot der Hilfe für die im Berufsfeld Tätigen gefordert.

1. Der Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen den Berufsgruppen und Berufsgruppenvertretern und -vertreterinnen in den Herkunfts- und Aufenthaltsländern soll initiiert, dauerhaft gefördert und institutionalisiert werden.

2. Es wird als besonders wichtig erachtet, die kulturelle Vielfalt auch bei den beteiligten Berufsgruppen zu ermöglichen und zu fördern, insbesondere um positive Rollenvorbilder und Aufstiegsmöglichkeiten zu gewährleisten.

3. Die vielerorts bestehenden Einzelinitiativen zu kleinteiliger, gemeinwesenorientierter Kooperation auf Arbeitsebene sollten institutionalisiert und verpflichtend umgesetzt werden, um regelmäßig und verlässlich Angebotsstrukturen und Bedarfe abzugleichen und weiterzuentwickeln.

4. Die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Sozialarbeit sollte im Bereich der Aufklärung über typische und migrationsspezifische Jugendproblemlagen systematisch gefördert werden. Dazu wird eine Verpflichtung der Schule bzw. vorschulischer Einrichtungen sowie der Sozialen Arbeit vorgeschlagen.

5. Es sollen vermehrt identitätsstiftende Angebote geschaffen werden, bei denen die Sprache nicht das wesentliche Kommunikationsmittel ist.

6. Selbstorganisation von Migranten- und Migrantinnengruppen soll gefördert werden und zur Zusammenarbeit mit der Sozialen Arbeit eingeladen werden. Die Teilnahme von Zuwanderern am bürgerschaftlichen Engagement soll durch entsprechende Projekte gefördert werden.

AK 17 | Beschuldigte und Klienten mit psychischen Störungen: im Jugendstrafverfahren, in der Jugendhilfe, im Vollzug

Referenten: Prof. Dr. Dietrich Petersen | Dr. Werner Leixnering

Leitung: Jeanette Piram

20% aller Kinder- und Jugendlichen in der Bevölkerung sind verhaltensauffällig, davon ist ein Viertel tatsächlich psychiatrisch behandlungsbedürftig. Im Rahmen der Jugendhilfe ist diese Zielgruppe überwiegend anzutreffen.

Aus sekundärpräventiven Gründen sollte die Jugendhilfe im Strafverfahren im Rahmen der Persönlichkeitserforschung ein Screening erstellen, um eine etwaige Kinder- u. Jugendpsychiatrische Diagnostik anzuregen. Hierfür sind ausreichend personelle Ressourcen und finanzielle Mittel zur Fortbildung der Sozialpädagogen in der Jugendhilfe im Strafverfahren bereitzustellen. Sonst besteht das Risiko, dass ein Jugendlicher/eine Jugendliche mit einer behandlungsbedürftigen psychischen Störung ausschließlich bestraft statt behandelt wird.

Die Aussage eines Kinder- u. Jugendpsychiatrischen Gutachtens darf sich nicht nur auf die Frage der Schuldfähigkeit beziehen, sondern sollte auftragsgemäß Grundlage für die Entwicklung eines geeigneten Rehabilitations-Konzeptes sein.

Notwendige Entscheidungen an der Schnittstelle Justiz, Jugendhilfe und Psychiatrie sollten unter Partizipation – z.B. an einem Round Table – des/der Jugendlichen gemeinsam getroffen werden und ein entsprechendes Casemanagement vorsehen. Um die Versorgung entsprechend umzusetzen, sind regional Clearing-Kommissionen einzusetzen, die regelmäßig, verpflichtend VertreterInnen des Pflichtversorgungs-Systems (Jugend und Soziales, Justiz, Psychiatrie unter Berücksichtigung deren Kostenträger) zusammenzuführen. Dies ist ein grundlegendes Qualitätsmerkmal der Versorgung psychisch auffälliger Jugendlicher.

Die Evaluation der Arbeit soll zur Entwicklung bedarfsgerechter Versorgung führen.

ANHANG

Programm

und

Verzeichnis der

Arbeitskreisleiter und Referenten

27. Deutscher Jugendgerichtstag „Fördern Fordern Fallenlassen“ Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz

Programmablauf

Samstag, 15. September

14.30 bis 18.30 Uhr	Eröffnungsveranstaltung (Konzerthaus Freiburg) Begrüßung durch den Vorsitzenden der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen Begrüßung durch den Obmann der Fachgruppe Jugendrichter im Österreichischen Richterverein Dr. Norbert Gerstberger Begrüßung durch den Präsidenten der Schweizer Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege Dieter Hebeisen Grußwort des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Justiz, Berlin Alfred Hartenbach Grußwort des Leiters der Straflegislativsektion des Bundesministerium der Justiz, Wien Prof. Dr. Fritz Zeder Grußwort durch den Oberbürgermeisters der Stadt Freiburg Dr. Dieter Salomon Eröffnungsvortrag I Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner, Universität Tübingen Eröffnungsvortrag II Prof. Dr. Frieder Dünkel, Universität Greifswald

Sonntag, 16. September

09.00 bis 18.30 Uhr	Beratung der Arbeitskreise
12.00 bis 15.00 Uhr	Markt der Möglichkeiten
ab 20 Uhr	Treffen der Berufsgruppen

Montag, 17. September 2007

09.00 bis 14.00 Uhr	Beratung der Arbeitskreise
14.00 bis 15.30 Uhr	Markt der Möglichkeiten
15.30 bis 18.30 Uhr	Mitgliederversammlungen der Veranstalter
ab 20.00 Uhr	Kongressparty

Dienstag, 18. September 2007

09.00 bis 13.00 Uhr Abschlussveranstaltung

Grußwort
Ministerialdirektor Michael Steindorfner
Justizministerium des Landes Baden-Württemberg

Abschlussvortrag
Prof. Dr. Micha Brumlik
Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt/M.

Zusammenfassung und Verabschiedung
Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen, DVJJ
Dr. Norbert Gerstberger, ÖRV
Dieter Hebeisen, SVJ

Verzeichnis der Arbeitskreisleiter und Referenten

Hans-Jörg Albrecht, Prof. Dr. Dr. h.c., Direktor des Max-Planck-Institutes für ausländisches und internationales Strafrecht
Günterstalstr. 73, 79100 Freiburg
h.j.albrecht@mpicc.de

Alois Birklbauer, Prof. Dr., Professor an der Universität Linz,
Institut für Strafrecht
Altenberger Str. 69, A-4040 Linz/Auhof
alois.birklbauer@jku.at

Klaus Boers, Prof. Dr., Professor an der Universität Münster,
Institut für Kriminalwissenschaften
Bispinghof 24/25, 48143 Münster
boers@uni-muenster.de

Klaus Breymann, Oberstaatsanwalt a.D.
Seestr. 23A, 39114 Magdeburg
klaus.breymann@t-online.de

Peer Briken, PD Dr. med., Oberarzt am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, Institut für Sexualforschung und Forensische Psychiatrie
Martinistr. 52, 20246 Hamburg
briken@uke.uni-hamburg.de

Kirsten Bruhns, DJI – Deutsches Jugendinstitut e.V.
Nockherstr. 2, 81541 München
bruhns@dji.de

Micha Brumlik, Prof. Dr., Professor an der Universität Frankfurt,
FB Erziehungswissenschaften
Robert-Mayer-Str. 1, 60054 Frankfurt/M.
M.Brumlik@em.uni-frankfurt.de

Ulrike Bühler, Jugendarrestanstalt Müllheim
Werderstr. 37a, 79379 Müllheim
Ubuehler@JAAMuellheim.justiz.bwl.de

Christoph Bürgin, Dr., Präsident des Jugendgerichts Basel
c/o Vormundschaftsgericht Jugend- und Fürsorgegericht Basel-Stadt
Postfach 1532, CH-4001 Basel
christoph.buergin@bs.ch

Michael Dick, Prof. Dr., Professor für Weiterbildung an der Hochschule für Angewandte Psychologie, FH Nordwestschweiz
Riggenbachstr. 16, CH-4600 Olten
michael.dick@fhnw.ch

Dieter Dölling, Prof. Dr., Professor an der Universität Heidelberg,
Institut für Kriminologie
Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, 69117 Heidelberg
doelling@krimi.uni-heidelberg.de

Regine Drewniak, Dr.,
wissenwasgutist – Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit
Schildweg 16, 37085 Göttingen
regine.drewniak@web.de

Frieder Dünkel, Prof. Dr., Professor an der Universität in Greifswald,
Lehrstuhl für Kriminologie
Domstr. 20, 17489 Greifswald
duenkel@uni-greifswald.de

Olaf Emig, Amt für Soziale Dienste Bremen, Jugendgerichtshilfe
Contrescarpe 73, 28195 Bremen
Olaf.Emig@afsd.bremen.de

Caroline Engel, Rechtsanwältin
Schaffhauserstr. 135, CH-8302 Kloten
engel@engelkueng.ch

Marius Fiedler, Leiter der Jugendstrafanstalt Berlin
Friedrich-Olbricht-Damm 40, 13627 Berlin
Marius.Fiedler@Berlin.de

Pascal Fischer, Pädagogische Hochschule Freiburg, Abt. Psychologie
Kunzenweg 21, 79117 Freiburg
fischerp@ph-freiburg.de

Michael Gebauer, Dr., Bundesministerium der Justiz
Mohrenstr. 37, 10117 Berlin
Gebauer-Mi@bmj.bund.de

Isolde Geissler-Frank, Prof. Dr., Professorin an der Evangelischen
Fachhochschule Freiburg
Bugginger Str. 38, 79114 Freiburg
geissler-frank@efh-freiburg.de

Norbert Gerstberger, Dr., Obmann der Fachgruppe Jugendrichter im
Österreichischen Richterverein
Jugendgerichtshof Wien
Landesgerichtsstr. 11, A-1082 Wien
norbert.gerstberger@justiz.gv.at

Christian Grafl, Prof. Dr., Professor an der Universität Wien,
Abt. Strafrecht und Kriminologie
Schenkenstr. 8-10, A-1010 Wien
Christian.Grafl@univie.ac.at

Jörg Hassler, Haus des Jugendrechts
Berliner Str. 52, 67059 Ludwigshafen
sjlu@polizei.rlp.de

Dieter Hebeisen, Präsident der Schweizer Vereinigung für
Jugendstrafrechtspflege
Jugendgericht des Oberlandes
Schlösslistr. 3, CH-3700 Spiez
dieter.hebeisen@jgk.be.ch

Roland Hefendehl, Prof. Dr., Professor an der Universität Freiburg,
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Erbprinzenstr. 17a, 79085 Freiburg i.Br.
roland.hefendehl@jura.uni-freiburg.de

Bernd Holthusen, DJI – Deutsches Jugendinstitut e.V.
Nockherstr. 2, 81541 München
holthusen@dji.de

Theresia Höynck, LLM, Dr. iur., Stellvertretende Wissenschaftliche Direktorin des
Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V., Hannover
Lützerodestr. 9, 30161 Hannover
hoeynck@kfn.uni-hannover.de

Udo Jesionek, Prof. Dr., Professor an der Universität Linz
Kriminalitätsopferhilfe Weißer Ring
Nußdorfer Str. 67/7, A-1090 Wien
office@weisser-ring.at

Hans-Jürgen Kerner, Prof. Dr., Professor an der Universität Tübingen,
Direktor des Instituts für Kriminologie
Sandstr. 7, 72076 Tübingen
hans-juergen.kerner@uni-tuebingen.de

Michael Kilchling, Dr., Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Strafrecht
Günterstalstr. 73, 79100 Freiburg
m.kilchling@iuscrim.mpg.de

Werner Leixnering, Dr., LNK Wagner-Jauregg – Jugendpsychiatrie
Wagner-Jauregg-Weg 15, A-4020 Linz
werner.leixnering@gespag.at

Ruth Linssen, Dr., Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
– Zentralbereich
Willy-Brandt-Str. 1, 50321 Brühl
Ruth.Linssen@fhbund.de

Bernd Maelicke, Prof. Dr., Professor an der Universität Lüneburg
Scharnhorststr. 1, 21335 Lüneburg
maelicke@uni-lueneburg.de

Armin Malär, Pädagogischer Leiter des Maßnahmezentrums für junge
Erwachsene Kalchrain
CH-8536 Hüttwilen
armin.malaer@tg.ch

Renate Matt, Nachbarschaftswerk e.V., Haus Weingarten
Auggener Weg 73, 79114 Freiburg
Renate.Matt@nachbarschaftswerk.de

Jürgen May, Stadtverwaltung Ludwigshafen – Jugendamt
Westendstr. 17, 67059 Ludwigshafen
juergen.may@ludwigshafen.de

Richard Münchmeier, Prof. Dr., Professor an der Freien Universität Berlin
– Institut für Sozialpädagogik und Kleinkindpädagogik
Arnimallee 12, 14195 Berlin
muenchm@zedat.fu-berlin.de

Heribert Ostendorf, Prof. Dr., Generalstaatsanwalt a.D., Leiter der
Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention der Universität Kiel
Leibnizstr. 6, 24118 Kiel
ostendorf@email.uni-kiel.de

Dietrich Petersen, Prof. Dr. med., Dipl. Math., JUPS – Praxis für Kinder- und
Jugendpsychiatrie und Psychotherapie
Langener Str. 66, 27607 Langen-Debstedt
petersen@jups.de

Lukas Pieplow, Rechtsanwalt
Neusser Str. 224, 50733 Köln
Esche.Rae@NetCologne.de

Jeanette Piram, Drogenhilfe Freiburg e.V.
Im Grün 5, 79098 Freiburg
piram@drogenhilfe-freiburg.de

Ineke Regina Pruin, Dr., Universität Greifswald, Lehrstuhl für Kriminologie
Schimperstr. 16, 68167 Mannheim
ineke.pruin@yahoo.de

Hans-Werner Riehe, Jugendrichter am Amtsgericht Köln
Luxemburger Str. 101, 50937 Köln
Hans-Werner.Riehe@ag-koeln.nrw.de

Jürgen Schendel, Stiftung SPI Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Kremmener Str. 9-11, 10435 Berlin
clearingstelle@stiftung-spi.de

Albert Scherr, Prof. Dr., Professor an der Pädagogischen Hochschule Freiburg, Institut für Sozialwissenschaften
Kunzenweg 21, 79117 Freiburg
scherr@ph-freiburg.de

Karin Schleider, Prof. Dr., Professorin an der Pädagogischen Hochschule Freiburg – Institut für Sozialwissenschaften
Kunzenweg 21, 79117 Freiburg
k.schleider@ph-freiburg.de

Heinz Schöch, Prof. Dr., Professor an der Universität München – Institut für Strafrechtswissenschaften
Veterinärstr. 1/III, 80539 München
heinz.schoech@jura.uni-muenchen.de

Norbert Seitz, Direktor der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention
c/o Bundesverwaltungsamt
Gotlindestr. 91 (Haus 41), 10365 Berlin
norbert.seitz@bmi.bund.de

Michael Sommerfeld, Staatsanwalt, zzt. Bundesministerium der Justiz
Mohrenstr. 37, 10117 Berlin
sommerfeld-mi@bmj.bund.de

Bernd-Rüdeger Sonnen, Prof. Dr., emeritierter Professor für Strafrecht an der Universität Hamburg, Vorsitzender der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.
Schlüterstr. 28, 20146 Hamburg
sonnen@dvjj.de

Klaus Starl, European Training- and Research Centre for Human Rights and Democracy
Schubertstrasse 29, A-8010 Graz
klaus.starl@etc-graz.at

Wiebke Steffen, Dr., Bayerisches Landeskriminalamt
Maillingerstr. 15, 80636 München
wiebke.steffen@polizei.bayern.de

Monica Steinhilper, Dr., Leiterin der Abt. III-Justizvollzug im Niedersächsischen Justizministerium
Am Waterlooplatz 1, 30169 Hannover
Gabriele.Tetzner@mj.niedersachsen.de

Wolfgang Stelly, Dr., Universität Tübingen – Institut für Kriminologie
Sand 6/7, 72076 Tübingen
wolfgang.stelly@uni-tuebingen.de

Peter Sutterer, Kriminologische Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei
Maillingerstr. 15, 80636 München
Peter.Sutterer@polizei.bayern.de

Jürgen Thomas, Dr., Universität Tübingen – Institut für Kriminologie
Sand 6/7, 72076 Tübingen
juergen.thomas@uni-tuebingen.de

Thomas Trenczek, Prof. Dr. iur., Professor an der Fachhochschule Jena – Fachbereich Sozialwesen
Carl-Zeiß-Promenade 2, 07745 Jena
thomas.trenczek@fh-jena.de

Joachim Walter, Dr. iur., Leiter der Jugendvollzugsanstalt Adelsheim
Dr. Traugott-Bender-Str. 2, 74740 Adelsheim
joachim.walter@jvaadelsheim.justiz.bwl.de

Peter Wanke, Verein Limes – Ambulante Behandlung jugendlicher Sexualstraftäter
Rosensteingasse 82, A-1170 Wien
peter.wanke@chello.at

Annelies Wiesner, Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands (CJD)
Albert-Mahlstedt-Str. 20, 23701 Eutin
office@cjd-eutin.de

Karin Würden, Stadtjugendamt Leipzig – Jugendgerichtshilfe
Naumberger Str. 26, 04229 Leipzig
karin.wuerden@leipzig.de

Fritz Zeder, Prof. Dr., Bundesministerium für Justiz
Museumstr. 7, A-1070 Wien

Susanne Zinke, Stadt Kassel – Rathaus
34112 Kassel
susanne.zinke@stadt-kassel.de